Sven Keller
Volksgemeinschaft am Ende

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 97

Oldenbourg Verlag München 2013

Sven Keller

Volksgemeinschaft am Ende

Gesellschaft und Gewalt
1944/45

Oldenbourg Verlag München 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

© 2013 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 143, 81671 München/Deutschland
www.oldenbourg-verlag.de
Ein Unternehmen von De Gruyter

Lektorat: Gabriele Jaroschka
Herstellung: Karl Dommer
Einbandgestaltung: hauser lacour

Gedruckt in Deutschland

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

ISBN 978-3-486-72570-4
eISBN 978-3-486-76364-5
ISSN 0481-3545

Inhalt

Vorwort VII

1. Gesellschaft und Gewalt 1
   1.1. Verbrechen der Endphase 2
   1.2. Gewalt als soziales Phänomen 7
   1.3. „Volksgemeinschaft“ und Niederlage 1918 11
   1.4. Strafurteile und juristische Verfahrensakten – ein besonderer Quellenbestand 21
   Stand der Forschung und Quellen (21) – Grundlagen der Strafverfolgung (27) – Das Strafurteil als historische Quelle (30), Dimensionen der „Nähe“ (34) – Ost und West (42) – Exkurs: Zur Zahl der Opfer (51)

2. Mobilisierung und „Menschenführung“: Krisenmanagement durch „mehr Nationalsozialismus“ 55
   2.1. Krise und Kontrollverlust 55
   2.2. „Totaler Krieg“ – Totalisierung der „Volksgemeinschaft“ 62
   2.3. „Nazifizierung“ und „Partifizierung“ 66
   2.4. Regionale Gewalt(en): Die Gauleiter als Reichsverteidigungskommissare 75
   Das Amt des Reichsverteidigungskommissars (75) – Bürokratische Kompetenz und Praxis der Macht (82) – Zivile Standgerichte (86) – Evakuierung (96)
   2.5. Die NSDAP in der Endphase: Anspruch und Wirklichkeit 100
   Mobilisierung der Partei (100) – Berliner Perspektiven (105) – Fehleranalyse und Optimierungsversuche (111) – Individuelles Versagen als ideologische Notwendigkeit (117) – Funktionieren vor der Flucht (119)

3. Ideologie statt Strategie: Nationalsozialistische Reichsverteidigung 125
   3.1. „Volkskrieg“, Festungskrieg, Kleinkrieg 125
   3.2. Volkssturm 131
   3.3. „Volksaufgebot“ 145
   3.4. Jugend im „Volkskrieg“ 151
   3.5. „Werwolf“ und „Freikorps Adolf Hitler“ 168

4. Untergang und Identität: Einsichten und Handlungsmuster 1944/45 191
   4.1. „Choreographie des Untergangs“ und „Politik der Selbstzerstörung“ – Paradigmenwechsel vom Sieg zur Niederlage? 191
   4.2. Umgang mit dem Untergang 194
   4.3. Selbstmord: Autodestruktive Gewalt 203
   4.4. Der inszenierte Untergang – Intention und Funktion 210

5. Ordnung und Sicherheit – Angst und Rache: Gewalt gegen „Volksfeinde“ und „Rassefeinde“ 217
5.1. Radikalst-präventive Gefahrenabwehr im Innern: Der Polizei- und Sicherheitsapparat des NS-Staates in der Kriegsendphase.... 217
Bedrohungsszenarien (217) – Sicherungsdienst im Niemandsland hinter der Front (228) – Von der Gestapo-Dienststelle zur mobilen Terroreinheit (243) – Präventiver Häftlingsmord (247) – Bewährung und Abrechnung: „Bandenkampf“ in Ruinenlandschaften (270)
5.2. „Plünderer“, „Ausländer“, „Alte Gegner“: Projektionsflächen für Angst, Hass und Rache 274
Radikale Chaosbekämpfung: „Wer plündert, wird erschossen“ (274) – Angst vor Ausländern und Häftlingen: Menetekel bedrohter Ordnung (291) – „Alte Gegner“: unbequem, unzuverlässig, gefährlich? (305)

6. Durchhalteterror und Disziplinierungsexzesse: Verbrechen gegen Militärangehörige..... 325
6.1. Armee in Auflösung..... 325
6.2. Erzwingung der militärischen Ordnung: Standgerichte und Streifendienste 333
6.3. Jagd im Reich: Deserteure..... 345
6.4. Disziplin und Ordnung zwischen „fünf vor und fünf nach zwölf“ 353

7. Wider die Vernunft: Verbrechen an Übergabewilligen und „Defaitisten“..... 365
7.1. „Verbrannte Erde“ und weiße Fahnen..... 365
7.2. Kampfkommandanten: „Heldische Kämpfer“ und „Herren über Leben und Tod“?..... 380
7.3. Lokale Kräftefelder: Formen, Erfolgsaussichten und Grenzen von Initiativen zur Kriegsbeendigung..... 384
7.4. Gewalt gegen „Defaitisten“: Symbolhandlungen und Selbstvergewisserungen..... 406

8. Schlussbetrachtungen 419

Abkürzungen 435

Quellen und Literatur 439
Ungedruckte Quellen..... 439
Gedruckte Quellen und Literatur..... 443

Register 487
Personen 487
Orte 492

Vorwort

Die vorliegende Studie ist die gekürzte und überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Herbst 2010 im Fach Neuere und Neueste Geschichte von der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg angenommen wurde. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Andreas Wirsching, der die Arbeit in den Jahren ihres Entstehens kritisch und unterstützend, wo nötig auch geduldig, begleitet hat. Prof. Dr. Ludwig Eiber bin ich für die Übernahme der Zweitbetreuung und für vielfältige Hinweise verbunden, ebenso PD Dr. Michael Philipp, der in der Disputatio die Politikwissenschaften vertrat. Dem Cusanuswerk danke ich für die Förderung meiner Arbeit durch ein Promotionsstipendium, der Universitätsstiftung Augsburg für die Auszeichnung mit dem Mieczyslaw-Pemper-Forschungspreis 2011.

Die Anregung zu diesem Buch verdanke ich Prof. Dr. Dieter Pohl: Während meiner Tätigkeit als studentische Hilfskraft am Institut für Zeitgeschichte (IfZ) bin ich durch ihn auf das Thema der Endphasenverbrechen aufmerksam geworden. Eine besondere Freude war die Teilnahme am Augsburger Kolloqium der Neueren und Neuesten Geschichte, zunächst geleitet von Andreas Wirsching, in seiner Nachfolge von PD Dr. Stefan Grüner und apl. Prof. Dr. Günther Kronenbitter. Zwei Mal konnte ich dort meine Arbeit präsentieren, und ich danke den Teilnehmern für intensive Gespräche und lehrreiche Diskussionen. Besonders hervorheben möchte ich aus der langen Reihe von Augsburger Freunden und Kollegen lediglich Dr. Jürgen Finger, mit dem ich zwischen 2009 und 2012 in Augsburg an dem gemeinsamen Projekt einer Unternehmensgeschichte der Firma Dr. Oetker im Nationalsozialismus forschen durfte. Die Überarbeitung meines Manuskripts konnte ich in der anregenden Atmosphäre des IfZ in München vornehmen, wo ich seit April 2012 die Freude habe, zu forschen und zu arbeiten.

Wichtige Hilfe für die Entstehung der Arbeit leisteten PD Dr. Edith Raim und Dr. Andreas Eichmüller, die mir ausführlichen Einblick in die Datenbank der juristischen Verfahren der Nachkriegszeit am IfZ gewährten. Ebenso danke ich Prof. Dr. Christiaan F. Rüter für Hinweise zur Entstehung der Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen“. Eine besondere Dankesschuld hat der Historiker gegenüber den Archiven und ihren Mitarbeitern, die ihm seine Arbeit erst ermöglichen. Bei der Behörde der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) hat mir Frau Elke Beyer die zahlreichen ostdeutschen Verfahrensakten zugänglich gemacht, die das MfS sammelte und verwahrte und die ich für diese Studie verwerten konnte.

Den Mühen der Manuskriptlektüre hat sich Dr. Martina Steber unterzogen, der ich für zahlreiche Hinweise und mannigfache Unterstützung danke. Für die Aufnahme in die Reihe der Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte bin ich Prof. Dr. Udo Wengst, PD Dr. Magnus Brechtken und dem wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Zeitgeschichte verpflichtet. Die Betreuung des Manuskripts im Oldenbourg Verlag besorgte in bewährter Weise Gabriele Jaroschka, das akribische Lektorat Dr. Katja Klee.

Korrektur gelesen haben auch meine Ehefrau Martina Keller, meine Eltern Hannelore und Andreas Keller sowie meine Schwiegereltern Josef und Brigitte Ull. Sie haben in den Jahren der Arbeit an dieser Studie aber so viel mehr für mich getan, als sich in dürre Worte fassen lässt. Darum auch Euch nur ein einfaches und schlichtes: Danke. Ohne Euch wäre dieses Buch nie entstanden. Meiner Frau Martina ist es gewidmet.

Augsburg, im März 2013

Sven Keller

1. Gesellschaft und Gewalt

Am Ende standen die militärische Niederlage und die Kapitulation, die Eroberung und Besetzung durch feindliche Truppen, der Untergang des „Dritten Reiches“ und das totale Scheitern der nationalsozialistischen Rassen- und Lebensraumideologie, deren zerstörende Gewalt halb Europa in Schutt und Asche gelegt hatte. Dass all dies zwar eine tiefe Zäsur, keineswegs aber einen absoluten Bruch markierte, darf mittlerweile als Konsens, ja als „Gemeinplatz“[1] der historischen Forschung gelten: In gesellschafts-, mentalitäts- und erfahrungsgeschichtlicher Perspektive überspannten vielfältige Kontinuitäten die letzten Jahre des „Dritten Reiches“ und die Jahre der unmittelbaren Nachkriegszeit. Die Zeit „von Stalingrad zur Währungsreform“[2] war eine zusammenhängende „Katastrophen- und Transformationsphase“[3], und man kann die deutsche Gesellschaft dies- wie jenseits des 8. Mai 1945 als „Gesellschaft in der Katastrophe“[4], als „Trümmergesellschaft“[5] oder als „Zusammenbruchgesellschaft“[6] apostrophieren.

All diese Begriffsbildungen betonen die chaotischen Bedingungen und den Überlebenskampf als kollektiv wirksame, erfahrungsbestimmende Faktoren.[7] Sicherheit, geregelte Lebensbedingungen und klare Zukunftsperspektiven lagen in den ersten Monaten, teils Jahren nach dem Krieg noch in weiter Ferne für diejenigen, die aus ihrer angestammten Heimat vertrieben, vergewaltigt oder als Kriegsgefangene interniert worden waren. Erst recht galt das für diejenigen, die als Zwangsarbeiter oder Konzentrationslagerhäftlinge Schreckliches durchlitten hatten und die sich nun als *displaced persons* erneut in Lagern auf deutschem Boden wiederfanden.[8] Dennoch bedeutete das Ende des Krieges einen Einschnitt, der als eine Art von Neubeginn wahrgenommen wurde.[9] Bei allen Einschränkungen markierte das Frühjahr 1945 für die überlebenden Opfer die Befreiung von

1 Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung, S. 37.
2 Broszat/Henke/Woller, Von Stalingrad zur Währungsreform.
3 Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 25; vgl. auch Broszat/Henke/Woller, Einleitung, S. XXVIf., die von einer „Not- und Katastrophenperiode“ sprechen.
4 Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe.
5 Teppe, Trümmergesellschaft im Wiederaufbau; vgl. auch Szodrzynski, Das Ende der „Volksgemeinschaft“?; Bajohr, Hamburg – Der Zerfall der „Volksgemeinschaft“.
6 Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung; Kleßmann, Die deutsche Gesellschaft im Zusammenbruch 1945; zuletzt auch: Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 951.
7 Vgl. Mommsen, Kriegserfahrungen.
8 Vgl. Benz, Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten; Schieder, Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa; Faulenbach, Die Vertreibung der Deutschen aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße; Sander/Johr, BeFreier und Befreite; Anonyma, Eine Frau in Berlin; Jacobmeyer, Vom Zwangsarbeiter zum heimatlosen Ausländer; Königseder/Wetzel, Lebensmut im Wartesaal; Brenner, Nach dem Holocaust.
9 Diese Wahrnehmung findet sich in großer Zahl dokumentiert in Büchern, die den „Beginn einer Zukunft“ oder den „unglaublichen Frühling“ im Titel tragen; vgl. z. B. Plato/Leh/Thomas, „Ein unglaublicher Frühling“; Kruse, Bomben, Trümmer, Lucky Strikes; Glaser, 1945 – Beginn einer Zukunft; Trampe, Die Stunde Null; besondere Konjunktur hatten Titel dieser Art im Umfeld der runden Jahrestage des Kriegsendes 1985, 1995 und 2005.

einem Regime, das sie jahrelang als lebensbedrohende Gewalt-Herrschaft im Wortsinn erfahren hatten. Doch auch eine Mehrzahl der Deutschen erlebte das Ende des Krieges zumindest als „Erleichterung“[10]. Dies lag zuvorderst an Art und Charakter der vorangegangenen Niederlage: ihr langer Prolog, ihre Totalität, ihre Offensichtlichkeit, ihre Unzweifelhaftigkeit. Leugnen und Umdeuten ließ sie sich – anders als 1918 – nicht. Die Konnotationen waren dabei keineswegs eindeutig. Es herrschte Nüchternheit, Euphorie war selten angesichts von Tod und Verlust, der schwierigen Lebensumstände und der Notwendigkeiten des Alltags in der Nachkriegszeit.

Aus der Perspektive der Zeitgenossen in den letzten Kriegsmonaten wirkte das Kriegsende als „Nadelöhr“, das es zu überwinden galt auf dem Weg in die Zeit „danach“ und eine wie auch immer geartete Zukunft.[11] Es bildete eine Art „Nullpunkt“, hinter den nur schwer zu blicken war und hinter dem das weitere Schicksal im Nebel lag. Ob man diesen absehbaren „Nullpunkt“ nun herbeisehnte oder fürchtete – er war *der* entscheidende Fluchtpunkt für das Handeln und die Wahrnehmung der Menschen, unabhängig von politischer Haltung, Status und Funktion. Fanatische Anhänger des Regimes trachteten ihn bis zuletzt hinauszuzögern, sahen ihn als unüberwindliches Hindernis, als Endpunkt des eigenen Lebenssinns und in letzter Konsequenz der eigenen Existenz. Für die Mehrheit dagegen markierte er ein Ziel, das es zu erreichen galt – was vielfach nichts anderes hieß, als dass es galt zu überleben. Denn das vorherrschende Signum der Zeit vor dem Kriegsende war Gewalt – physische, existenziell bedrohliche, allgegenwärtig drohende Gewalt.[12] Der Krieg, der die deutsche Gesellschaft schon in den vorangegangenen Jahren auf vielfältige Weise berührt hatte, erreichte im Reich neue Dimensionen. Die Bedrohung aus der Luft wuchs noch einmal rapide und erfasste Gebiete, die bisher verschont geblieben waren. Weite Teile Deutschlands wurden zum Kampfgebiet am Boden, als alliierte Streitkräfte im Westen wie im Osten immer schneller vorrückten.

Ein wichtiger Teil des Gewaltcrescendos, das die letzten Monate des Zweiten Weltkrieges begleitete, war die genuin nationalsozialistische Gewalt. Auch die NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik trat in ihre letzte Phase und Hunderttausende wurden in den Konzentrationslagern und auf Todesmärschen ermordet, ebenso ausländische Zwangsarbeiter, die das Regime *per se* als Sicherheitsrisiko einstufte, und Deutsche, die oppositioneller Gesinnung verdächtigt wurden. Der NS-Staat bedrohte „verräterische Volksgenossen“, die desertierten oder die kampf-

[10] Rusinek, Ende des Zweiten Weltkriegs lokal, regional, international, S. 9.

[11] Maier, Ende und Wende, S. 231; vgl. auch den Titel einer kürzlich erschienenen Studie von Jörg Echternkamp, die bei aller Betonung der Kontinuitäten die Jahre 1945 bis 1949 als die Zeit „nach dem Krieg“ fasst und den Dreiklang aus „Alltagsnot, Neuorientierung und […] Last der Vergangenheit“ im Untertitel führt: Echternkamp, Nach dem Krieg.

[12] Vgl. zur Bedeutung der Gewalt als Faktor für die Wahrnehmung des Kriegsendes als Zäsur Bessel, The War to End All Wars, S. 91; zum physischen Gewaltbegriff: Heitmeyer/Soeffner, Gewalt; Lüdtke/Lindenberger, Physische Gewalt; zur Wahrnehmung von Gewalt als gesellschaftlichem Phänomen zuletzt Jensen u. a., Gewalt und Gesellschaft.

lose Übergabe ihres Heimatortes betrieben, mit dem Tod. NS-Funktionsträger und fanatische Nationalsozialisten versuchten, die Fortführung des Kampfes zu erzwingen, nahmen Rache an politischen Gegnern oder beglichen „alte Rechnungen". Diese nationalsozialistisch motivierten Taten stehen als Verbrechen der Endphase im Mittelpunkt der vorliegenden Studie.

Die Konzentration auf die nationalsozialistisch motivierten Gewalttaten vor dem Kriegsende lässt andere Gewaltfaktoren in den Hintergrund treten, etwa das Kriegsgeschehen, das in den Alltag der Menschen in der Heimat einbrach, oder die Gewalt, die im Osten die Flucht vor der Roten Armee begleitete.[13] Eine schwierige Quellenlage wird vor allem durch die Akten der Nachkriegsjustiz ausgeglichen, die eine Reihe von Spezifika aufweisen. So erlaubt es ihr Entstehungskontext beispielsweise nur bedingt, quantitative Aussagen zu treffen. Zuletzt verzichtet diese Studie darauf, den Konzentrationslagerkosmos als Ganzes in die Betrachtungen einzubeziehen, ohne ihn freilich völlig auszuklammern. Diese Fokussierung ist notwendig, um der strukturellen Heterogenität, der räumlichen Disparität, dem starken Einfluss lokaler und regionaler Kontexte und dem gegenüber den NS-„Staatsverbrechen" stärker hervortretenden Individualcharakter der Taten gerecht werden zu können, die spezifische Merkmale der Endphasenverbrechen sind. Eine Zusammenschau, die auf lokale und regionale Schwerpunktsetzungen bewusst verzichtet und die dieser Komplexität Rechnung trägt, eröffnet analytische Chancen; gleichzeitig ist damit auch ein dokumentarisches Anliegen verbunden, an vielfach vergessene Verbrechen zu erinnern.

1.1 Verbrechen der Endphase

Es gibt unter den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen kaum einen ähnlich heterogenen, ja diffusen Tatkomplex wie den der Endphasenverbechen.[14] Die Etikettierung gibt nur spärliche Auskunft über die Natur der Verbrechen und verrät nichts über strukturelle Merkmale wie Täter, Opfer, Tatort oder Tatgeschehen: Auf den ersten Blick erfolgt nur eine rein chronologische Einordnung in einen Zeitraum am Ende des Zweiten Weltkrieges. Doch neben die zeitliche Verortung tritt das eigentlich konstitutive, inhaltliche Alleinstellungsmerkmal, das sich aus dem Kontext ergibt: Die Endphasenverbrechen sind eng verknüpft mit dem sie rahmenden Rückzugs-, Endkampfs- und Untergangsszenario, in dem sich jener

[13] Vgl. Echternkamp, Kriegsschauplatz Deutschland 1945, S. 57–70.

[14] Eine „kanonische Ordnung" existiert freilich nicht. Einen Überblick einführenden Charakters bietet Pohl, Verfolgung und Massenmord; vgl. auch Keller, Verbrechen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges. Vereinzelt finden auch die Termini „Kriegsendeverbrechen" oder „Endkriegsverbrechen" Verwendung, „Verbrechen der Endphase" bzw. „Endphasenverbrechen" haben demgegenüber jedoch semantische Vorzüge: „Endkriegsverbrechen" droht die analytische Trennlinie zwischen NS-Verbrechen und Kriegsverbrechen zu verwischen. „Kriegsendeverbrechen" lässt die notwendige Unterscheidung zwischen Kriegsende als Zeitpunkt und Kriegsendphase als Zeitraum außer Acht.

„Nullpunkt", der Zusammenbruch und das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft, immer deutlicher abzeichnete und handlungsleitende Kraft gewann – für die einen als Hoffnungsschimmer, für die anderen als Götterdämmerung.[15]

Teil des Szenarios war ein letzter, grundlegender Wandel des nationalsozialistischen Herrschaftssystems. Die staatliche Ordnung löste sich auf, bürokratische wie militärische Hierarchien bröckelten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten wurden auf mittlere und untere Entscheidungsebenen verlagert, die Täter handelten autonom. Verbrechen wurden zunehmend als Einzeltaten, außerhalb der etablierten Verfolgungsapparate, begangen, unterschiedlichste persönliche Motive und konkrete individuelle Interessen auch jenseits ideologischer Überzeugungen gewannen für die Anwendung tödlicher Gewalt an Bedeutung. Entscheidungen über Leben und Tod fielen häufig ausschließlich vor Ort, nicht selten spontan oder affektiv. Die Tatvorgänge waren uneinheitlich, verschiedenste Personengruppen waren Täter und Opfer.

Die Beobachtung, dass NS-Verbrechen in den letzten Kriegsmonaten unter besonderen Bedingungen begangen worden waren, hielten bereits viele, vor allem westdeutsche Gerichte in Nachkriegsprozessen in ihren Urteilen fest. „Zusammenbruch", „Endkampf- und Massenpsychose", „allgemeine Untergangs- und Endzeitstimmung" oder „Terror" konstatierten die Richter. Auch wenn gelegentlich festgestellt wurde, ein Beschuldigter gehöre als Kreisleiter zu den „Schöpfern oder Mitschöpfern" dieser Atmosphäre und könne sich deshalb gerade nicht darauf berufen, wirkte sie meist in apologetisch-exkulpatorischer Funktion strafmildernd und schuldentlastend für die Angeklagten.[16] Diese Interpretation wurde vom bundesdeutschen Gesetzgeber schließlich in Gesetzesform gegossen: Das Straffreiheitsgesetz von 1954 sah für „Straftaten, die unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältnisse […] des Zusammenbruchs in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1944 und dem 31. Juli 1945 in der Annahme einer Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht, insbesondere aufgrund eines Befehls, begangen worden sind", eine Amnestie vor.[17] Weil eine „Verwirrung aller Vorstellungen über Rechtsordnung,

[15] Deshalb sind etwa die „Lynchmorde" an abgeschossenen bzw. abgestürzten alliierten Piloten nicht zu den Verbrechen der Endphase zu rechnen: Obwohl zum Teil auch in den letzten Monaten des Kriegs begangen, sind sie doch eindeutig ein Phänomen der gesamten zweiten Kriegshälfte; vgl. Grimm, Lynchmorde (Magisterarbeit); Grimm, Lynchmorde (Aufsatz); Blank, „… der Volksempörung nicht zu entziehen"; Anderson, Lynchjustiz gegen alliierte Piloten; Neliba, Lynchjustiz an amerikanischen Kriegsgefangenen in der Opelstadt Rüsselsheim; Hagemann, „Jede Kraft wird gebraucht".

[16] Urteil des LG Braunschweig vom 12. 6. 1947, 1 KLs 36/46, in: JuNSV 21; vgl. StA München, StAnw 20804, Urteil des LG München I vom 21. 5. 1946 (1 KLs 23/46), in: JuNSV 5 („Katastrophenstimmung"); Urteil des LG Lüneburg vom 10. 3. 1948, 1 KLs 1/47, in: JuNSV 48 („Zusammenbruch", „allgemeine Katastrophenstimmung", „Massenpsychose"); Urteil des LG Mainz vom 16. 9. 1949, 3 KLs 9/47, in: JuNSV 169 („Endkampfpsychose"); Urteil des LG Berlin vom 7. 9. 1950 (1 PKs 1/50), in: JuNSV 236 („Katastrophenstimmung").

[17] Gesetz über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954), in: BGBl. I (1954), 17. 7. 1954, S. 204; vgl. zu Genese, Funktion und Wirkung des Gesetzes Frei, Vergangenheitspolitik, S. 100–131.

Gerechtigkeit und Menschlichkeit" geherrscht habe, so lautete die liberatorische Klausel, sollte ein „Schlußstrich" gezogen werden „unter die Straftaten […], die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den Verhältnissen einer chaotischen Zeit begangen worden sind"[18]. Dies sollte für Straftaten gelten, für die eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verhängt worden oder zu erwarten war.

Spätestens jetzt war der „Zusammenbruch" zu einer „bequeme[n], individuelle Verantwortung verschleiernde[n] Metapher"[19] geworden, die pauschal zur juristischen Exkulpierung der Täter diente. Abseits dieser moralisch fragwürdigen juristischen Instrumentalisierung war jedoch die Beobachtung, dass die Verhältnisse in den letzten Kriegsmonaten besondere und nicht ohne Einfluss auf die begangenen Verbrechen waren, in ihrem Grundsatz durchaus berechtigt. Diesem Umstand trug schon Reinhard Henkys 1965 in seiner frühen Studie zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen Rechnung: Er fasste die Taten der letzten Kriegsmonate erstmals gesondert als „Todesmärsche und Morde der Endphase".[20] Seine Etablierung in der Forschung verdankt der Terminus der „Verbrechen der Endphase" der Strafurteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen" (JuNSV), die in Anlehnung an Henkys diese juristisch offenere Form zur Kategorisierung prägte.[21] Die Definition blieb in den Editionserläuterungen freilich vage, für den Benutzer war nicht ersichtlich, dass es sich dabei nicht nur um eine rein chronologische Zuordnung handelte.[22]

Dennoch bildet die zeitliche Dimension natürlich ein wichtiges kategoriales Element der „Verbrechen der Endphase". Als Schlusspunkt eines Zeitraumes, in dem sie begangen wurden, liegt es nahe, das „Kriegsende" zu wählen – ein Begriff, der seinerseits der Definition bedarf. Wann „der Krieg aus" war, war zunächst eine Frage des subjektiven Erlebens und verband sich mit dem Ende der Kampfhandlungen im lokalen Lebensumfeld oder mit der Befreiung aus nationalsozialistischer Gewalt. Das letzte Schlachtfeld des Zweiten Weltkrieges – das Reichsgebiet – bildete in den letzten Kriegsmonaten keine „einheitliche Arena"[23] mehr.

[18] Bundestagsberichte, 2. Wahlperiode, 26. 2. 1954, S. 587B, 588D, zit. nach: Frei, Vergangenheitspolitik, S. 102.

[19] Frei, Vergangenheitspolitik, S. 128.

[20] Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, S. 156–167. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen führte die Endphasenverbrechen nicht als eigenständige Kategorie, sondern subsumierte sie unter „Sonstige Verbrechen", wenn sie nicht anderen Tatkomplexen zuzuordnen waren; vgl. Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, S. 23f.; Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 74f.

[21] Korrespondenz Sven Keller mit Christiaan F. Rüter betr. Ursprung de[r] Tatkategorie „Verbrechen der Endphase", 22. 5. 2007, 12. 6. 2007.

[22] Vgl. Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 1, S. XXII; dass die Kategorie gleichwohl nicht „als eine rein-chronologische" angelegt war, zeigt sich in der Zuordnung einzelner Verbrechen, die zwar im fraglichen Zeitraum begangen wurden, jedoch nicht als „Verbrechen der Endphase" geführt wurden. Allein für das Jahr 1945 betrifft dies in JuNSV fast drei Dutzend Fälle; Schreiben Christiaan F. Rüter an Sven Keller, 12.6. und 14. 6. 2007.

[23] Hillmann/Zimmermann, Einleitung, S. 3.

Zeit und Raum spielten eine große Rolle: Während im Januar und Februar 1945 die Fronten das Reichsgebiet an den West- und Ostgrenzen erreichten und die dort liegenden Gaue zum Kampfgebiet wurden, waren die innerdeutschen Gaue noch monatelang nicht mit den direkten Auswirkungen des Landkrieges konfrontiert; während sich im Osten Furcht und Schrecken vor der Roten Armee verbreiteten, wurden die amerikanischen Truppen im Westen und Süden von der Bevölkerung vielfach freudig begrüßt. Während die Großstädte des Reiches in Trümmern lagen, war der Luftkrieg an der Landbevölkerung noch weithin vorübergegangen. Das Vorrücken der alliierten Fronten führte so zu einer Abfolge regionaler, lokaler und nicht zuletzt individuell unterschiedlich erlebter Kriegsenden, die sich zu einem „lange[n] Kriegsende" verdichteten.[24] Es ist wichtig, den Prozesscharakter und die Ungleichzeitigkeit der Ereignisse auch begrifflich fassbar zu machen, auch wenn all diesen Kriegsenden noch die Endgültigkeit der bedingungslosen Kapitulation mangelte. Dieser Faktor ist nicht gering zu schätzen – dies zeigen die Fälle, in denen sich ein „Kriegsende" vor Ort als nicht endgültig erwies: Deutsche Truppen eroberten Gebiete zurück oder alliierte Verbände mussten sich aus verschiedenen Gründen noch einmal zurückziehen. In diesen Fällen drohten Rachemaßnahmen an denjenigen, die sich zur Unzeit – zu früh – und allzu offen über ein vermeintliches Kriegsende gefreut hatten. Der Begriff Kriegsende hat damit zwei Dimensionen, die sich auf die Mikro- und auf die Makroperspektive beziehen. Gemeint ist jedoch beide Male ein Zeitpunkt.

Davon unterscheidet sich das „lange Kriegsende" in seiner zeiträumlichen Bedeutung. Synonym dazu ist die „Endphase des Zweiten Weltkrieges", die eine bessere begriffliche Abgrenzung bietet: Die Kriegsendphase als Zeitraum kann im Zeitpunkt des Kriegsendes sinnvoll ihre Abgrenzung finden. Gerade mit Blick auf die NS-Verbrechen ist dieser Einschnitt auch analytisch sinnvoll: Die Masse der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen verlor mit der Niederlage und dem damit verbundenen politisch-militärischen Untergang des NS-Regimes ihre wichtigste Grundlage. Das große NS-Morden fand mit der Kapitulation ein Ende, auch wenn es nach der Kapitulation noch Gewalttaten mit nationalsozialistischem Hintergrund gab. Durch die chronologische Abgrenzung werden diese Taten keineswegs marginalisiert. Sie sind vielmehr gerade deshalb besonders interessant, weil sie die Zäsur durchbrechen.

Der Beginn der Kriegsendphase entzieht sich einer ähnlich eingängigen, durch ein symbolträchtiges Datum wie die Kapitulation gestützten Definition. Je nach Forschungsinteresse, Fragestellung und Perspektive wird man die Grenze je unterschiedlich ziehen können.[25] Der inhaltliche Bezug auf das Untergangsszenario des „Dritten Reiches" rechtfertigt es, bei einer Untersuchung der Endphasenver-

[24] Henke, Deutschland – Zweierlei Kriegsende, S. 340; vgl. die Vielzahl von Orts- und Regionalgeschichten, die die Formulierung „Kriegsende in…" im Titel tragen.

[25] Vgl. Pohl, Verfolgung und Massenmord, S. 147f., der bereits die im Zusammenhang mit der Räumung der besetzten Gebiete im Osten 1943/44 begangenen „Massaker beim Rückzug" zu den „Verbrechen in der Endphase der NS-Herrschaft" zählt.

brechen den Zeitraum der alliierten Eroberung des Deutschen Reiches heranzuziehen und diesen, wo sinnvoll und notwendig, zu erweitern um die Phase des deutschen Rückzugs auf die Reichsgrenzen und der Vorbereitung der Reichsverteidigung. Die in dieser Studie betrachteten Verbrechen datieren weit überwiegend in den Monaten Januar bis Mai 1945, in dem Zeitraum also, in dem die alliierten Truppen von Osten und Westen her vorrückten und der deutsche Machtbereich mehr und mehr zusammenschrumpfte. Dementsprechend lagen viele Tatorte auf damals deutschem Staatsgebiet, doch auch Tatorte außerhalb dieses Territoriums werden miteinbezogen, wo es das Quellenmaterial dieser Studie erlaubt.

Die Verbrechen der Kriegsendphase rühren an eine der Gretchenfragen der NS-Forschung: Warum hielten so viele Deutsche, ob nun Zivilisten oder Soldaten, bis zuletzt durch und kämpften weiter?[26] Ja, sie spitzt diese Frage noch zu: Warum mordeten die Täter noch im Angesicht der sicheren Niederlage, und warum waren der Nationalsozialismus und das nationalsozialistische Regime bis zuletzt in der Lage, Gewalthandeln zu stimulieren?[27] Um sich diesen Fragen anzunähern, wird die Gewalt als soziales Phänomen und soziale Praxis verstanden. Sie eröffnet ein Fenster zur deutschen Gesellschaft in der Kriegsendphase, die den Akteuren des Gewalthandelns als Bezugsrahmen diente und gleichzeitig davon geprägt wurde.[28]

1.2. Gewalt als soziales Phänomen

Die Ausübung von physischer, ja tödlicher Gewalt ist die extremste Form sozialer Praxis.[29] Anhand des Gewalthandelns zeigt sich die Interdependenz zwischen Gesellschaft und Individuum ebenso wie soziale Kohäsion und Konflikt. Zugleich erlaubt die Zusammenschau vieler Einzelfälle, aus individuellem Tun Rückschlüsse auf politische, normative, herrschaftliche, soziale, kulturelle und situative Kontexte, Strukturen und Interdependenzen zu ziehen. Auf allen diesen Ebenen dient die Betrachtung einzelner Verbrechen dazu, „Handlungsmuster […] in Mikrokontexten aufspüren und ihre konkrete Vernetzung zu größeren Zusammenhängen rekonstruieren“ zu können.[30] Dabei eignet sich die Gewalt als Symptom und

[26] Vgl. Echternkamp, Im Kampf an der inneren und äußeren Front, S. 4.

[27] Vgl. Bergen, Death Throes and Killing Frenzies, S. 26; vgl. auch Bessel, Murder amidst Collapse.

[28] Vgl. Weisbrod, Sozialgeschichte und Gewalterfahrung im 20. Jahrhundert, S. 116, der die Gewalt als Prämisse einer Gesellschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts sieht.

[29] Vgl. Zur historischen Theoriedebatte um Gesellschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte die Sammelbände Osterhammel/Langewiesche/Nolte, Wege der Gesellschaftsgeschichte; Nolte u. a., Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte; Mergel/Welskopp, Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft; Schulze, Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie; Jensen u. a., Gewalt und Gesellschaft.

[30] Vgl. Mergel/Welskopp, Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie, Zitat S. 33, sowie die Beiträge in Lüdtke, Herrschaft als soziale Praxis.

Indikator verschiedener Aspekte der letzten Phase des NS-Regimes: des Zerfalls seiner Herrschaft, der Stimmung und Haltung der Bevölkerung, des Aufbruchs in eine Zeit „danach" und der Bedeutung des Kriegsendes für Geschichtsbild und Selbstverständnis in der Nachkriegszeit.[31]

Individuelles Handeln ist ein soziales Phänomen, das es hermeneutisch erfahrungsnah zu erklären gilt. Die Akteure handelten innerhalb gesellschaftlicher Strukturen, die ihr Orientierungs- und Handlungswissen prägten und ihre Entscheidungen und ihr Tun beeinflussten. Dazu zählen das soziale Umfeld und situative Umstände, Gruppendynamiken, Befehlsmechanismen, Herrschaftsinstitutionen und -praxen, erlerntes Wissen, Kenntnisse und Kompetenzen, religiöse Überzeugungen und gesellschaftlich vorgegebene und als gültig betrachtete Werte und Normen. Auf diesen Grundlagen basieren die Bedeutungszuweisungen, Wahrnehmungsmuster und Sinnstiftungen, mit deren Hilfe die Akteure ihre Umwelt und Ereignisse deuteten.[32] Dieser „Erfahrungsraum" ermöglicht es dem Individuum, sich in seinem historischen Umfeld sinnvoll zu positionieren; er ermöglicht Handeln und begrenzt gleichzeitig das, was dem Akteur in seiner subjektiven Wahrnehmung möglich erscheint. Als „Erwartungshorizont" werden vergangene Erfahrungen und Erlebnisse als Zukunftsprognose in der Gegenwart handlungsleitend.[33] Gerade diesem Faktor ist in der Kriegsendphase besonderes Gewicht zuzumessen. Das heißt freilich nicht, dass die Akteure in ihrem Handeln festgelegt gewesen wären und gleichsam nicht anders gekonnt hätten. Das Handeln der Akteure wirkte auf die Strukturen, auf den Erfahrungsraum, auf die Gesellschaft zurück, die durch strukturkonformes Verhalten reproduziert und stabilisiert wurden, ebenso wie die Weltsicht des Individuums, das sich in seinem Denken quasi selbst bestätigte. Gleichzeitig aber konnte all dies durch abweichendes Verhalten durchbrochen, in Frage gestellt und modifiziert werden.[34]

Akteure sind also nicht durch anonyme Strukturen und Verhältnisse determiniert, und deshalb ist es notwendig, auch „Gewaltakteure als denkende Menschen" zu beschreiben. Ihr Handlungs- und Orientierungswissen, ihre Erfahrungen und Erwartungen bildeten einen „Referenzrahmen", anhand dessen sie eine gegebene Situation subjektiv beurteilten, Risiken abwogen, eine Entscheidung trafen und schließlich handelten.[35] Ihre individuelle Wahrnehmung ist die Grundlage späterer Aktion und Interaktion – nicht eine später durch den Historiker/die Historikerin rekonstruierte, vermeintlich objektive Wirklichkeit. In die Irre führt deshalb auch die Kategorie der „Rationalität" bzw. „Irrationalität" dann, wenn sie objektive, aber ahistorische Sinnhaftigkeit erwartet: Entscheidungen und Handlungen, die Akteure aufgrund dieses Referenzrahmens trafen, waren für

[31] Vgl. Bajohr, Hamburg – Der Zerfall der „Volksgemeinschaft", S. 318, der diese vier Faktoren als Elemente eines als Prozess verstandenen Kriegsendes berücksichtigt sehen will.
[32] Vgl. Daniel, Quo vadis, Sozialgeschichte?; Osterhammel/Langewiesche/Nolte, Vorwort, S. 8.
[33] Vgl. Koselleck, „Erfahrungsraum" und „Erwartungshorizont".
[34] Vgl. Mergel/Welskopp, Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie, S. 32f.
[35] Den Begriff des „Referenzrahmens" hat Harald Welzer in die Täterforschung eingeführt; vgl. Welzer, Täter, S. 12–17, Zitat S. 15.

die Akteure zum Handlungszeitpunkt in aller Regel sinnvoll, also durchaus mit einem „subjektiven Sinn“[36] verbunden und subjektiv rational. Auch deshalb vermochten viele Täter auch noch Jahre und Jahrzehnte später ihre Verbrechen in tiefer Überzeugung vor sich selbst, vor anderen und gegebenenfalls vor der Justiz zu rechtfertigen.[37] Dem Historiker muss es darum gehen, sich abseits eindimensionaler Erklärungen und gegenwärtiger Rationalitätsurteile rekonstruktiv einer komplexen Wirklichkeit anzunähern und dabei Institutionen und Strukturen, Intentionen und Ideologien, Akteure und Situationen in Ansatz zu bringen.[38]

Dabei sind drei Aspekte besonders hervorzuheben: Zum einen spielten Gefühle für das individuelle Handeln in der Kriegsendphase eine bedeutende Rolle: Hass, Angst und Sorge, aber auch Verzweiflung und Frustration.[39] Zweitens diente eine spezifisch nationalsozialistische „gesellschaftliche Deutungsmatrix“ der Legitimierung von Gewalt und konnte diese gar zur ethischen Verpflichtung werden lassen. Gewalt wurde als gerechtfertigt, ja geboten wahrgenommen, wenn sie dem anerkannten Wert- und Regelsystem, also den gültigen Normen und der herrschenden Moral, entsprach. Im Rahmen dieser „Tötungsmoral“ konnten Täter selbst tödliche Gewalt anwenden, ohne dies als Grenzüberschreitung wahrzunehmen, in dem Glauben, einem größeren Ganzen und einem höheren Ziel zu dienen, geradezu selbstaufopfernd zu handeln und „anständig“ zu bleiben.[40] Grundlage dieser „nationalsozialistischen Moral“ war – drittens – die Rassen- und Volksgemeinschaftsideologie. Gerade bei Betrachtung der Kriegsendphase ist ihre Bedeutung nicht zu unterschätzen: Die Totalität der Niederlage als Ganzes und das Verhalten einzelner Akteure ist ohne diesen Faktor kaum zu erklären.[41]

[36] Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, § 1.

[37] Der Satz des ehemaligen Marinestabsrichters und baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger, demzufolge „was damals rechtens war, […] heute nicht Unrecht sein“ kann, spiegelt genau dies wieder; vgl. Affäre Filbinger: „Was Rechtens war…“, in: Der Spiegel (1978), H. 20, S. 23.

[38] Vgl. zu Programmatik und Problemen der „neueren Täterforschung“ Paul/Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt, und den anregenden Essay von Longerich, Tendenzen und Perspektiven der Täterforschung; einen Überblick über die Veränderung der Täterbilder in Gesellschaft und Geschichtswissenschaft sowie einen Forschungsüberblick bietet Paul, Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und „ganz gewöhnlichen“ Deutschen.

[39] Vgl. Frevert, Angst vor Gefühlen?; Bessel, Hatred after War.

[40] Welzer, Täter, S. 16, 18. Die Gewaltforschung versteht für das 19. und 20. Jahrhundert angesichts des seit der Moderne postulierten staatlichen Gewaltmonopols die Anwendung von Gewalt als Grenzüberschreitung. Die Grenze, die die Anwendung von Gewalt reglementiert und eindämmt und die gegebenenfalls überschritten wird, ist keine anthropologische Konstante: Sie wird gezogen in gesellschaftlichen Aushandlungs- und erlernt in Sozialisationsprozessen, und sie kann durch neue Erfahrungen und Lernvorgänge verschoben werden; vgl. den Forschungsüberblick bei Schumann, Gewalt als Grenzüberschreitung. Die Selbstwahrnehmungsfigur der „Anständigkeit“ hat der Reichsführer-SS Heinrich Himmler für sich und seine Organisation wiederholt beansprucht; vgl. Mineau, Himmler’s Ethics of Duty; Gross, Anständig geblieben.

[41] Dem Faktor der Ideologie ist bei der Deutung der nationalsozialistischen Verbrechen und des Täterhandelns zuletzt wieder stärkere Aufmerksamkeit zuteil geworden; vgl. Eley, Rückkehr zur NS-Ideologie, mit Bezug auf Wildt, Generation des Unbedingten, der die Bedeutung der Ideologie für die Führungsgruppe des RSHA herausarbeitet. Für den Komplex der Wehrmacht Messerschmidt, Ideologie und Befehlsgehorsam im Vernichtungskrieg.

Neben den Tätern gilt es, auch andere Beteiligte in die Analyse einzubeziehen. Bei Endphasenverbrechen gibt es – anders als bei anderen NS-Verbrechenskomplexen – häufig einen direkten, situativ bedingten Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Opfers und der Tat des Täters. Etwa im Kontext des Holocaust war häufig allein schon die bloße Existenz des Opfers Anlass für das Verbrechen; dessen vorheriges Tun hatte keinen Einfluss auf die Ereignisse. Dies ist bei einem erheblichen Teil der Endphasenverbrechen anders: Viele Verbrechen erfolgten in unmittelbarer Reaktion auf aktives Handeln des späteren Opfers. Dieser tatbezogene Konnex von Aktion und Reaktion exkulpiert den Täter freilich nicht und impliziert keine Mit- oder gar Alleinverantwortung des Opfers. Auch dritte Personen, die in das Geschehen involviert waren, waren Akteure, deren Handeln – ob nun „Tun, Unterlassen oder Dulden" – einbezogen werden kann.[42] Die „Frage nach Beteiligung, nach womöglich sehr unterschiedlichen Teilnahmen und Verhaltensweisen des Mitmachens", darf bei den Endphasenverbrechen nicht aus dem Blick geraten. Allerdings setzen die verwendeten Quellen, die vor allem den Täter im strafrechtlichen Sinne berücksichtigen, der Studie hier enge Grenzen.[43]

Dies gilt umso mehr, als die letzte Eskalation der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nicht mehr jenseits der Reichsgrenzen, weit entfernt „im Osten", oder dem direkten Blick entzogen hinter Gefängnismauern, Lagerzäunen oder Anstaltstoren stattfand; sie spielte sich im Inneren, im Reich selbst ab, nicht selten ganz offen und vor den Augen der Bevölkerung.[44] Ihre Öffentlichkeit war nicht Teil der propagandistisch inszenierten, manipulierten und kontrollierten Öffentlichkeiten der nationalsozialistischen Diktatur und auch nicht jener klandestinen, informellen Halböffentlichkeiten, in denen von den Verbrechen als „offenes Geheimnis" gerüchteweise zu erfahren war.[45] In den Vordergrund rückte das inter-

[42] Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, § 1. Auf die Bedeutung dieser „Dritten" hat Raul Hilberg aufmerksam gemacht. Sie waren häufig mehr als „Zuschauer" (bzw. „Bystanders"). Dies rührt an die Frage nach analytisch und heuristisch sinnvollen Grenzen des Täterbegriffs, die bisher selten thematisiert wurde. Dieses Manko steht in bemerkenswertem Gegensatz zur Widerstandsforschung, die für Verhalten, das nicht im Sinne des Regimes war, eine ausdifferenzierte Terminologie entwickelt hat. Die Dichotomie von Täter und Opfer und die Frage, wie aus „normalen Männern" Mörder wurden, verstellten den Blick auf Zwischenstufen. Gleichzeitig droht der Täterbegriff an Schärfe zu verlieren, wenn er für verschiedene Formen systemkonformen Handelns unterschiedslos angewendet wird; vgl. Hilberg, Täter, Opfer, Zuschauer.

[43] Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung, S. 10 f. Justizielle Strafverfolgung zielt auf die Täter; schon über die Opfer finden sich deutlich weniger Informationen, während Dritte selbst dann, wenn sie Zeugen waren, meist nur marginale Beachtung finden.

[44] Innerhalb des Konzentrationslager-Komplexes fand ein Reimport bisher nur außerhalb des Reiches üblicher Tötungsmethoden spätestens seit dem Sommer 1944 statt. Dies hat Edith Raim am Beispiel der Kauferinger Außenlager des KZ Dachau gezeigt, die als „Fortsetzung der Konzentrations- und Vernichtungslager" im Osten zu betrachten sind – inklusive einer Teilidentität des SS-Personals und der Häftlinge; vgl. Raim, Das Ende von Kaufering IV, Zitate S. 155 f.; vgl. außerdem Raim, Die Dachauer KZ-Außenkommandos Kaufering und Mühldorf.

[45] Zur methodischen Problematik vgl. Saldern, Öffentlichkeiten in Diktaturen. Die Frage nach dem Wissen der Deutschen um den Holocaust und ihrer Haltung dazu wurde zuletzt mehr-

aktive Element von Öffentlichkeit angesichts konkreter Zeugenschaft und der Notwendigkeit, Stellung zu beziehen und „sich zu verhalten“, zumal mit der öffentlich ausgeübten Gewalt nicht selten eine Botschaft verknüpft war, die sich an jene Öffentlichkeit wandte, in der sie stattfand.[46]

Kennzeichen der Endphasenverbrechen ist es, dass sie in einem Zeitraum begangen wurden, der nicht nur eine Phase des Zusammenbruchs und der Katastrophe war; natürlich war die Agonie des Nationalsozialismus und der gewaltsame, zerstörerische und potenziell tödliche Sog seines Untergangs ihr prägendstes Element. Doch gerade weil dies so war, versuchten die Menschen dem zu entkommen – sei es durch passives, ja apathisches Abwarten oder aber durch aktives Handeln. Die Zeit vor dem Kriegsende war auch eine Umbruchs- und Übergangsphase, ein Warten auf etwas Neues, gekennzeichnet von Unsicherheit, Zukunftsangst und Hoffnung gleichermaßen; es galt, einen Schwellenzustand zu überstehen, und um dies zu erreichen, mussten in großer Zahl Entscheidungen getroffen werden, die unter den gewaltsamen Bedingungen der Kriegsendphase oftmals von existenzieller Tragweite waren. Getroffen wurden diese Entscheidungen vor dem subjektiven historischen Horizont. Das Wissen um die Konsequenzen und die weitere historische Entwicklung war den Zeitgenossen dabei noch nicht gegeben – sie standen vor der Aufgabe, anhand ihres Referenzrahmens zum richtigen Zeitpunkt die richtige Entscheidung zu treffen. Ein wichtiges Element dieses Referenzrahmens war das nationalsozialistische Gesellschaftsmodell der „Volksgemeinschaft“.

1.3. „Volksgemeinschaft“ und Niederlage 1918

Vor Beginn und noch in den Anfangsjahren des Krieges machte die NS-Gesellschaftsutopie der „Volksgemeinschaft“ den „Volksgenossen“ ein breites Partizipationsangebot.[47] „Gleichheitsversprechen, ökonomische Bereicherung und symbolische Anerkennung“[48] versprachen kollektive Teilhabe am nationalen Wiederaufstieg ebenso wie individuelle materielle und immaterielle Vorteile.[49] Nach den

fach thematisiert: Bajohr/Pohl, Der Holocaust als offenes Geheimnis; Longerich, „Davon haben wir nichts gewusst!“; Büttner, Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich (1992 erstmals erschienen), Bankier, Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat, sowie die frühe Studie von Laqueur, Was niemand wissen wollte; außerdem: Reuband, Gerüchte und Kenntnisse vom Holocaust in der deutschen Gesellschaft vor Ende des Krieges; Reuband, Zwischen Ignoranz, Wissen und Nicht-Glauben-Wollen.

[46] Vgl. zu Gewalt als Kommunikationsstrategie insb. Weinhauer/Requate, Gewalt ohne Ausweg?; Haupt, Gewalt und Politik im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts; Unterholzner, Bekennerschreiben.

[47] Zur „Volksgemeinschaft“ als historischem Interpretament vgl. zuletzt Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft“: Mythos der NS-Propaganda, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich“; Bajohr/Wildt, Einleitung.

[48] Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung, S. 12.

[49] Vgl. Aly, Hitlers Volksstaat.

bürgerkriegsähnlichen Zuständen und sozialen Spannungen der Weimarer Krisenjahre versprach das „harmonisierende Sozialordnungsmodell" der „Volksgemeinschaft" innere Stabilität und die Überwindung der Interessengegensätze und Blockaden, die die moderne Industriegesellschaft und das pluralistische System der ersten deutschen Demokratie in den Augen vieler Zeitgenossen hatten scheitern lassen.[50]

Voraussetzung für die Teilhabe an diesen integrativen Verheißungen waren freilich soziales Wohlverhalten und die vollständige politische Unterordnung.[51] Zur Durchsetzung seines ideologischen Entwurfes und zur Sicherung seiner Herrschaft bediente sich das NS-Regime auch gegenüber den potenziellen „Volksgenossen" diktatorischer und abschreckender Maßnahmen, von Überwachung und Sozialkontrolle bis hin zu ostentativer Gewalt. Denunziation, Blockwart, Geheime Staatspolizei und Konzentrationslager waren ebenso integrale Bestandteile des nationalsozialistischen Gesellschaftskonzeptes wie die integrativen Elemente. Wer das Adaptions- und Leistungsprofil nicht erfüllte, als politisch unzuverlässig galt oder gar Widerstand leistete, wurde schnell als „asozial", „arbeitsscheu" oder „gemeinschaftsfremd" stigmatisiert, drangsaliert und verfolgt.[52] Die Inklusion war untrennbar verknüpft mit der Exklusion.

Die primäre Scheidelinie der „Volksgemeinschaft" verlief indes entlang rassisch definierter Kriterien. Sie entschieden über die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen und seinen Platz in einer zutiefst rassistischen Sozialhierarchie.[53] Wer nicht arischer Herkunft, gar Jude war (oder als solcher galt), hatte nicht nur von vornherein keinen Zugang, sondern musste als definierter Gegner mit Diskriminierung, Verfolgung, Gewalt und Ermordung rechnen. Wer der „Volksgemeinschaft" – etwa wegen einer geistigen Behinderung – „zur Last fiel" und in vulgärdarwinistischer Sicht den „Volkskörper" schädigte, wurde zum Ziel einer gnadenlosen Politik der „Ausmerzung". Die Privilegien des Volksgemeinschaftskonzepts basierten auf rassischer, biologistischer, leistungsdiskriminatorischer und weltanschauungsmonopolistischer Exklusion. Die „Volksgemeinschaft" definierte „ihre Identität immer wieder neu im Negativbezug" auf das angeblich Fremde, Andersartige, Minderwertige und Feindliche.[54] Die versprochene Aufhebung alter gesellschaftlicher

[50] Süß/Süß, „Volksgemeinschaft" und Vernichtungskrieg, S. 79.

[51] Vgl. zum „Wohlverhaltensstaat" Teppe, Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches, S. 196; Sachße/Tennstedt, Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, S. 138.

[52] Vgl. Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde; Ayaß, „Asoziale" im Nationalsozialismus; Schikorra, Kontinuitäten der Ausgrenzung; Sedlaczek, „Minderwertig" und „asozial"; Diewald-Kerkmann, Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen"; Dörner, NS-Herrschaft und Denunziation; Reuband, Denunziation im Dritten Reich; Rüping, Denunziationen im 20. Jahrhundert als Phänomen der Rechtsgeschichte.

[53] Vgl. grundlegend zu Rassismus als prägendem Element nationalsozialistischer Politik und Weltanschauung Bock, Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik, insb. die Definition von Rassismus auf S. 301 f. Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus.

[54] Süß/Süß, „Volksgemeinschaft" und Vernichtungskrieg, S. 82.

Scheidelinien im „deutschen Volk“ ging untrennbar einher mit der Schaffung neuer, gewaltsam definierter und etablierter, nachgerade tödlicher Barrieren der Rasse.

Dabei ist es von nachgeordnetem Interesse, ob die integrativen, materiellen wie sozialen Teilhabeverheißungen der „Volksgemeinschaft“ zumindest „partiell“[55] je Realität wurden oder ob es sich lediglich um „vorgespielte soziale Integration“[56], um einen „Mythos“[57] handelte. Nicht nur „substanziell gestaltende Politik“ ist geeignet, Zustimmung zu erzeugen – oft genügt die „geschickte Vortäuschung derselben“ [58], und solange die Menschen an die zukünftige Verwirklichung von Verheißungen und Versprechungen glaubten, waren sie durchaus bereit, über Defizite in der Gegenwart hinwegzusehen. Solange das Regime Erfolge verbuchen konnte, hatte es gesellschaftspolitischen Kredit; seine Wechsel auf die Zukunft wurden akzeptiert.

Unterdessen wurde die Umsetzung des nationalsozialistischen Ordnungsmodells durch die exkludierenden Maßnahmen von Verfolgung und Gewalt in der Praxis sehr konkret vorangetrieben. Die „Volksgemeinschaft“ war nicht nur Sozialstruktur, sie war auch „gedachte Ordnung“ im Sinne Max Webers, sie umfasste „die sozialen Praktiken“, mit denen sie sich „immer wieder neu konstituierte“, und bot mit ihrem rassistisch aufgeladenen Gedankengut „Kategorien zur Umweltwahrnehmung und Entscheidungsbildung“.[59] Sie war das Leitbild derer, die sich selbst als „Volksgenossen“ imaginierten: In dem Moment, in dem sich Individuen als Teil der „Volksgemeinschaft“ verstanden, die damit verbundenen Normen und Werte explizit oder konkludent akzeptierten und aktiv zu ihrer Schaffung, Stabilisierung und Erhaltung beitrugen, war die Volksgemeinschaftsidee wirkmächtig und handlungsleitend.[60] Damit ist sie auch für Historiker und Historikerinnen als heuristisches Modell zur Analyse fruchtbar.[61]

Die aggressive Durchsetzung der nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung wurde zur Selbstverteidigung gegen eine Vielzahl von „Volksfeinden“ stilisiert – allen voran gegen die Juden. Die alltäglichen und nicht-alltäglichen, die normativen und sozialpolitischen, schließlich die gewalttätigen Praktiken der Ausgren-

[55] Frei, Der Führerstaat, S. 210.
[56] Mommsen, Lemma: Volksgemeinschaft, S. 830; ähnlich skeptisch: Weisbrod, Der Schein der Modernität; bilanzierend: Bavaj, Die Ambivalenz der Moderne im Nationalsozialismus.
[57] Winkler, Vom Mythos der Volksgemeinschaft.
[58] Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft“: Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich“?, S. 34.
[59] Süß/Süß, „Volksgemeinschaft“ und Vernichtungskrieg, S. 79 und 82; vgl. Webers Ausführung zur „legitimen Ordnung“: Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, § 6 und 7; vgl. auch die darauf basierenden Überlegungen mit Bezug auf die Nation bei Anderson, Imagined communities; Lepsius, Nation und Nationalismus in Deutschland, S. 13.
[60] Echternkamp, Im Kampf an der inneren und äußeren Front, S. 7, der diese Veränderung als primäres Ziel des Regimes erkennt; anderer Ansicht und stärker intentionale, objektive gesellschaftliche Modernisierungsabsichten erkennend: Zitelmann, Hitler, auch Prinz/Zitelmann, Nationalsozialismus und Modernisierung.
[61] Vgl. Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung.

zung leiteten sich einerseits aus der nationalsozialistischen Volksgemeinschaftsideologie her und waren durch sie legitimiert. Andererseits generierten und festigten sie die „Volksgemeinschaft", indem sie ihre Grundlagen durch Handeln vollzogen und ihr so Realität verliehen.[62]

Seine Wurzeln hatte die Idee der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft" in den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und vor allem in der Niederlage von 1918.[63] Auch wenn der Erste Weltkrieg mehr war als nur das Präludium des nationalsozialistischen Vernichtungskriegs und sich die Jahre nach 1914/18 nicht „auf das Kriegstrauma des Meldegängers Adolf Hitler in den Schützengräben" reduzieren lassen, war der Weltkrieg und seine spezifische Deutung konstitutiv für die nationalsozialistische Weltanschauung.[64] Nukleus der „Volksgemeinschaft" waren die mythisch überformten und propagandistisch beflügelten „Ideen von 1914": die innere Einigung und Reinigung im „Stahlbad" des Krieges und in den Schützengräben der Front jenseits sozialer Schranken und Klassen.[65] Dieser „positive[n] Grundvision des Nazitums"[66] stand die Realität der Niederlage von 1918 entgegen. Ihre diffamierende Lesart als „Dolchstoß" der Heimat in den Rücken der im Felde unbesiegten Front lieferte dem Nationalsozialismus sein Gegenbild und seine Feindbilder. Allen voran Juden und Bolschewisten hätten durch ihr subversives Tun das Scheitern verschuldet.[67] Hitler empfand den Umsturz des Novembers 1918 „als einen absoluten und unverzeihlichen Verrat an allem, an das er geglaubt hatte", und überhöhte ihn später zum Grund für seinen Gang in die Politik und Kern seiner Weltanschauung. Doch jenseits aller Selbstmystifikation durchlebte Hitler in diesen Tagen wie viele Deutsche „eine traumatische Erfahrung", und später „trieb das Trauma von 1918 seine politische Aktivität an", die darauf zielte, „Niederlage und Revolution […] ‚auszumerzen' und diejenigen ‚auszulöschen', die er für verantwortlich hielt."[68] In zahllosen Reden und Monologen kam er spä-

[62] Vgl. Wildt, Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung, S. 13; zum grundlegenden Konzept Lüdtke, Herrschaft als soziale Praxis; Lüdtke, Die Praxis der Herrschaft. Die verschiedenen Dimensionen der Exklusionspraxis sind vor allem anhand von Antisemitismus, Judenverfolgung und Holocaust untersucht worden; vgl. aus der Fülle der Literatur Longerich, Politik der Vernichtung; Friedländer, Die Jahre der Verfolgung; Przyrembel, „Rassenschande"; Bajohr, Verfolgung aus gesellschaftlicher Perspektive; Bajohr, „Arisierung" als gesellschaftlicher Prozess.

[63] Vgl. zum Konnex zwischen Erstem Weltkrieg und Nationalsozialismus die Beiträge in Krumeich, Nationalsozialismus und Erster Weltkrieg.

[64] Reimann, Der Erste Weltkrieg – Urkatastrophe oder Katalysator?, S. 38; vgl. auch Zitelmann, Hitler, S. 21ff.; Kennan, Bismarcks europäisches System in der Auflösung; Mommsen, Die Urkatastrophe Deutschlands; Stern, Der zweite Dreißigjährige Krieg; Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. XIX und 985.

[65] Vgl. Verhey, Der „Geist von 1914" und die Erfindung der Volksgemeinschaft; Wirsching, „Augusterlebnis" 1914 und „Dolchstoß" 1918.

[66] Haffner, Geschichte eines Deutschen, S. 22.

[67] Vgl. zur Dolchstoßlegende Barth, Dolchstoßlegenden und politische Desintegration, insb. S. 38–53 und 553–560; Thimme, Flucht in den Mythos; Krumeich, Die Dolchstoß-Legende; Schröder, Der Erste Weltkrieg und der „jüdische Bolschewismus".

[68] Vgl. Kershaw, Hitler 1889–1936, S. 142–172, Zitate S. 145; Deuerlein, Hitlers Eintritt in die Politik und die Reichswehr.

ter auf diesen Fluchtpunkt seiner Weltanschauung und die daraus zu ziehenden Konsequenzen zurück.[69]

Die traumatischen Ereignisse des Novembers 1918 und der ersten Nachkriegsjahre – die Revolution und deren Niederschlagung, Bürgerkrieg, Inflation, Hunger – prägten viele Deutsche und viele spätere Nationalsozialisten. Sie markierten Zäsuren und Wendepunkte in individuellen Biographien und waren ein kaum zu überschätzender Erfahrungshorizont. Vermittelt durch die sinnstiftenden Topoi von „Verrat“ und fremdverschuldetem Zusammenbruch im Innern gerann die Niederlage zu einem zentralen Referenzpunkt ihres Denkens sowie nationalsozialistischer Weltdeutung und Politik überhaupt. Ein zweiter „November 1918“ war mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern – so der fundamentale Grundkonsens. Niederlage und Revolution wurden als katastrophale Urerfahrung zur negativen Grundlage eines Weltbildes und begründeten seine Radikalität. Die kollektiv erfahrenen Jahre der inneren Krise und der empfundenen äußeren Schwäche und Demütigung schufen einen gesellschaftlichen Resonanzboden, der diese Weltdeutung über rechtsextreme und völkische Kreise hinaus anschluss- und salonfähig machte. Der Erfolg des Nationalsozialismus ist kaum vorstellbar ohne den Grundkonsens der „Dolchstoßgläubigen“ in der Frage, wem die Niederlage letztlich anzulasten sei: den Juden und den „Linken“, seien es nun Bolschewisten, Kommunisten oder Sozialdemokraten.[70]

Erfahrung und (Um-)Deutung des Weltkrieges und insbesondere seines „schmachvollen“ Endes hatten nicht nur den österreichischen Gefreiten im bayerischen Heer geprägt. Vielmehr berichten zahlreiche „Zeugnisse von schwerster Erschütterung und Depression, von Weinkrämpfen und Zusammenbrüchen“ – jener traumatischen Stimmungslage, die „durch das Paradox des Sieges, der so nah zu sein schien, verschärft“ wurde.[71] Für die jungen Offiziere, die später Führungspositionen in der Wehrmacht besetzten, waren „die Kriegserfahrungen von 1914 bis 1918 […] eine entscheidende Wendemarke in der Mentalität“ und ein persönliches „Schlüsselerlebnis“[72], die Niederlage im Herbst 1918 markierte „den Zusammenbruch ihrer Welt“[73]. Das Motto „Nie wieder 1918“ kann „als das Leitmotiv ganzer Offiziersgenerationen“[74] gelten, ebenso vieler Ex-Soldaten, die während der Weimarer Republik und in den Jahren des „Dritten Reiches“ den

[69] Vgl. Binion, „… daß ihr mich gefunden habt“, S. 136–147; Jochmann, Adolf Hitler: Monologe im Führerhauptquartier; Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier; Hirschfeld, Der Führer spricht vom Krieg, der allerdings auf gesellschaftspolitische Fragestellungen kaum eingeht.

[70] Vgl. Herbst, Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, S. 9 und 60f.; Geyer, Endkampf 1918 and 1945; Thoß, Die Zeit der Weltkriege – Epochen als Erfahrungseinheit?; Bruendel, Volksgemeinschaft oder Volksstaat; Verhey, Der „Geist von 1914“ und die Erfindung der Volksgemeinschaft; Paul, Der Sturm auf die Republik und der Mythos vom „Dritten Reich“.

[71] Wirsching, Die paradoxe Revolution 1918/19, S. 8.

[72] Hürter, Kriegserlebnis als Schlüsselerfahrung?, S. 770f.

[73] Hürter, Hitlers Heerführer, S. 86; vgl. auch Hürter, Hitlers Generäle und der Erste Weltkrieg.

[74] Hillmann, Die Reichsregierung in Flensburg, S. 50.

Weg in den Polizeidienst fanden.[75] Innerhalb des Militärs war das Erbe des Ersten Weltkrieges virulent und ein Kompass der ideologischen Selbstausrichtung. „Gemeinsame Erbitterung" war die Grundlage der „geistigen Mobilmachung" in Deutschland nach 1919.[76] Die Affinität weiter Teile der „alten Eliten" zum Nationalsozialismus war nicht nur Folge einer „Teilidentität der Ziele".[77] Mindestens ebenso wichtig war eine „Teilidentität von Erfahrung und Erinnerung"[78].

Unter den Wehrmachtjuristen lässt sich eine „Sondervariante der Dolchstoßlegende" beobachten, die zur Erklärung der drakonischen Urteile der Wehrmachtjustiz beitragen kann: Vorwürfe, eine zu „lasche" Militärjustiz habe eine Mitschuld an den „Zersetzungserscheinungen" der Kriegsjahre 1917/18 gehabt, führten im Zweiten Weltkrieg zu einem „radikalisierte[n] Reflex eines sich gedemütigt fühlenden Berufsstandes, der um jeden Preis einen zweiten November 1918 verhindern" wollte durch eine besonders rigorose und rücksichtslose Straf- und Urteilspraxis.[79] Ähnliches gilt für eine weitere Gruppe, der in der Perspektive des „Dolchstoßes" ein hohes Maß an Verantwortung für den Kriegsausgang 1918 zugeschrieben wurde: den Frauen. Ihnen wurde vorgeworfen, „mit ihren ‚Jammerbriefen' an die Front und ihrem undisziplinierten Verhalten zur Destabilisierung der Fronten beigetragen" zu haben, um sich dann auch noch der Arbeitsplätze der kämpfenden Männer zu bemächtigen.[80] Selbst der Einsatz vieler, vor allem junger Frauen unmittelbar hinter der Front, etwa als Krankenschwestern, Melderinnen und Etappenhelferinnen, erfuhr nicht die gleiche Wertschätzung oder gar Mythisierung wie die Erfahrung der Soldaten in den Schützengräben, sondern wurde eher negativ wahrgenommen.[81] In gewandelter Form war der Zusammenbruch der deutschen „Heimatfront" im November 1918 selbst im Lager der Kriegsgegner im Zweiten Weltkrieg ein wichtiger Referenzpunkt: sei es in Gestalt der Überzeugung, ein ähnlicher Vorgang lasse sich durch strategische Bombardements gegen die Zivilbevölkerung beschleunigen, oder sei es in verfrühten Prognosen, der deutsche Kollaps stünde unmittelbar bevor.[82]

[75] Vgl. Westermann, Shaping the Police Soldier as an Instrument for Annihilation, S. 133 und 145.

[76] Sebastian Haffner, zit. nach: Förster, Geistige Kriegführung in Deutschland 1919–1945, S. 469.

[77] Messerschmidt, Die Wehrmacht im NS-Staat, S. 1.

[78] Kroener, Strukturelle Veränderungen in der militärischen Gesellschaft des Dritten Reiches, S. 271.

[79] Jahr, Die Militärjustiz als Steuerungsinstrument soldatischen Verhaltens in den Weltkriegen 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945, S. 326 und 331; vgl. auch Messerschmidt, Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, der erstmals auf diesen Zusammenhang hingewiesen hat.

[80] Daniel, Zweierlei Heimatfronten, S. 403 f.

[81] Vgl. Süchting-Hänger, Die Anti-Versailles-Propaganda konservativer Frauen in der Weimarer Republik, S. 303 f.; Schönberger, Mütterliche Heldinnen und abenteuerliche Mädchen; Daniel, Frauen, S. 403 f. Für eine weitere soziale Gruppe, die Studentenschaft, hat die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs ebenfalls unter prominenter Berücksichtigung des *gender*-Aspekts Sonja Levsen untersucht: Levsen, Elite, Männlichkeit und Krieg.

[82] Vgl. Müller, Der Bombenkrieg 1939–1945, S. 107–131; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 98 f.; Wegner, Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, S. 493 f.

Die aus der Niederlage, der Revolution und den Wirren der ersten Jahre der verhassten Weimarer Republik gewonnenen Überzeugungen standen an der ideologischen Wiege des nationalsozialistischen Gesellschaftsmodells und der politischen Vorstellungen der Nationalsozialisten. Sie strebten danach, den „Verrat“ von 1918 ungeschehen zu machen. Um dabei erfolgreich zu sein und damit das Überleben der eigenen „Rasse“ zu sichern, bedurfte es unvermeidlich eines unter völkisch-rassischen Vorzeichen zu führenden Krieges. Aufgabe des Volksgemeinschaftskonzepts war es, einen neuerlichen „Verrat“ zu verhindern; die „Heimatfront“ musste auf diesen finalen, unausweichlichen Konflikt vorbereitet, von allem „Fremden“ gesäubert und dementsprechend ausgerichtet werden.[83] Die NS-Weltanschauung war „nicht nur eine Rassen-, sondern auch eine Kriegsideologie“.[84] Auch für die deutsche Gesellschaft im Nationalsozialismus war der Krieg die „spezifische Determinante“, ja der „Gesellschaftszustand“[85], in dem die „militarisierte ‚Volksgemeinschaft‘“[86] erst ihre eigentliche Erfüllung fand: „Aus dem Krieg sind wir Nationalsozialisten gekommen“, so Hitler in einer Rede im Berliner Sportpalast wenige Tage nach dem Überfall auf Polen, „aus dem Erlebnis des Krieges ist unsere Gedankenwelt entstanden, und im Krieg wird sie sich, wenn nötig, jetzt bewähren!“[87]

Wie schon das Kollektiverlebnis der Niederlage boten auch der Krieg und seine ideologische Überhöhung Anknüpfungspunkte für nicht genuin nationalsozialistische Weltanschauungen. Ein breiter nationalistischer Grundkonsens und die äußere Bedrohung konsolidierten und stabilisierten die Kriegsgesellschaft: Die „Volksgemeinschaft in Waffen“ konnte sich auf die „Nation in Waffen“ stützen.[88] Ältere Weltbilder und Ordnungsvorstellungen von Nation und Heimat, von Disziplin, Ehre, Treue oder Pflichterfüllung blieben im Krieg und seiner Endphase wirkmächtig. Vielfach pervertiert und oftmals untrennbar vermischt mit der NS-Ideologie, aber auch losgelöst und jenseits von nationalsozialistischen Überzeugungen, waren sie sowohl geeignet, letzte Kräfte jenseits des objektiv Vernünftigen zu mobilisieren, als auch irrational anmutende Gewalt gegen jene zu legitimieren, die sich an diesen subjektiven Werten vergingen, die im Chaos der Niederlage unterzugehen drohten.

Im Krieg musste sich die „Volksgemeinschaft“ bewähren. Sie garantierte die Widerstandsfähigkeit der „Heimatfront“ und war Rückversicherung gegen eine

[83] Dies gilt nicht nur für die Gesellschaftspolitik, sondern auch für andere Politikfelder; als – naheliegendes – Beispiel sei auf die Wirtschafts- und Rüstungspolitik verwiesen: Herbst, Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft.

[84] Herbst, Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, S. 9, der zurecht betont, der Krieg sei eine „zentrale Kategorie für die Analyse“ des Nationalsozialismus; vgl. auch Bessel, Nazism and War.

[85] Hamburger Institut für Sozialforschung: Krieg ist ein Gesellschaftszustand.

[86] Echternkamp, Im Kampf an der inneren und äußeren Front, S. 7.

[87] Hitlerrede im Berliner Sportpalast vom 10. 10. 1939, in: Domarus, Hitler, Bd. 2, S. 1397.

[88] Vgl. Müller, Nationalismus in der Deutschen Kriegsgesellschaft 1939–1945; Geyer, Krieg, Staat und Nationalismus im Deutschland des 20. Jahrhunderts; Wehler, Radikalnationalismus und Nationalsozialismus; Stargardt, The Troubled Patriot.

Wiederholung der Niederlage von 1918. Ihre Stabilität war Grundvoraussetzung, ja Garant für den Sieg. Deshalb hatte Heinrich Himmler, Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, schon 1937 angekündigt, „Innerdeutschland" werde im Kriegsfall als „vierte[r] Kriegsschauplatz" neben die äußeren Fronten zu Lande, zu Wasser und in der Luft" treten.[89] An dieser „inneren Front"[90] galt der Kampf den „Rasse- und Gemeinschaftsfremden", die die „völkische Wehrgemeinschaft" permanent bedrohten. Geführt wurde er auf vielfältige Weise: mit immer radikalerem staatspolizeilichem Vorgehen gegen Ausgegrenzte, „Minderwertige" und „Gemeinschaftsfremde" und durch die Kreation neuer und Verschärfung alter Straftatbestände, etwa durch das „Heimtückegesetz", die „Volksschädlingsverordnung", die Maßnahmen gegen „Rundfunkverbrechen" oder durch die „Wehrkraftschutzverordnung", die allesamt die Todesstrafe vorsahen.[91] Die Radikalisierung lässt sich an der Zahl der Todesurteile ablesen: Am Ende des „Dritten Reiches" hatte die NS-Justiz annähernd 16 560 Angeklagte zum Tode verurteilt – rund 96 Prozent davon während des Krieges.[92]

Diese Eskalation richtete sich in verstärktem Maße gegen auf Abwege geratene „Volksgenossen". Besonders betraf sie potenzielle politische Gegner im Innern, etwa Anhänger der 1933 verbotenen Arbeiterparteien, und die entlang „rassischer" Kriterien ausgegrenzten und verfolgten Personengruppen. Die NS-Ideologie betrachtete die Juden konsequent als Hauptgegner im „Rassekrieg", und so wirkten der Krieg und sein Verlauf katalytisch auf die Genese der „Endlösung". Auch im Namen der Sicherheit und der Wehrfähigkeit der „Volksgemeinschaft" wurde die Verfolgung intensiviert und radikalisiert – bis hin zur physischen Vernichtung.[93] Betroffen waren auch andere Gruppen der Bevölkerung, etwa Sinti und Roma, die Zeugen Jehovas oder Homosexuelle.[94] Folgt man dem national-

[89] Himmler, Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei, S. 151.

[90] Echternkamp, Im Kampf an der inneren und äußeren Front.

[91] Vgl. z. B. die mittlerweile zahlreiche Literatur zur Praxis der Sondergerichte, etwa: Hensle, Rundfunkverbrechen; Dörner, „Heimtücke"; Mechler, Kriegsalltag an der „Heimatfront". Die genannten Normen: Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934, in: RGBl. I (1934), S. 1269–1271; Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. 9. 1939, in: RGBl. I (1939), S. 1679; Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1939, in: RGBl. I (1939), S. 1683; Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939, in: RGBl. I (1939), S. 2319.

[92] Vgl. Evans, Rituale der Vergeltung, S. 689–694; vgl. Wagner, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, S. 804 f.

[93] Vgl. Longerich, Politik der Vernichtung; einzelne Radikalisierungsschübe und Entscheidungsabläufe lassen sich dabei mit militärischen Misserfolgen, strategischen Eskalationen und regionalen, teils ökonomischen „Notwendigkeiten" in Zusammenhang bringen; vgl. allerdings nach wie vor Browning, Die Entfesselung der „Endlösung", der die entsprechenden Entscheidungen im Gegensatz dazu vor allem in Momenten militärischer Erfolge fallen sieht; vgl. außerdem: Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid; Friedländer, Die Jahre der Vernichtung sowie Aly, „Endlösung".

[94] Vgl. Garbe, Zwischen Widerstand und Martyrium; Zimmermann, Rassenutopie und Genozid; Luchterhandt, Der Weg nach Birkenau; Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz; Jellonnek/Lautmann, Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle; Grau, Homosexualität in der NS-Zeit.

sozialistischen Weltbild, kam es im Krieg unweigerlich zu einer negativen „Auslese“: Den Verlust „wertvoller“ junger Männer an der Front galt es auszugleichen durch die „Ausmerzung“ rassisch und sozial „Minderwertiger“; als „Ballastexistenzen“ ohne Wert für das kämpfende „Volk“ landeten sie in Konzentrationslagern oder wurden ermordet.[95] Als Gefahr für die „Volksgemeinschaft“ galt bald zuvorderst das Millionenheer von Sklaven in Gestalt von Zwangs-, Zivil- und „Fremdarbeitern“, Kriegsgefangenen und schließlich auch Konzentrationslagerhäftlingen im Arbeitseinsatz, das die deutsche Rüstungsindustrie am Laufen hielt.[96] Von Anfang an wurden vor allem die „rassisch minderwertigen“ Arbeitskräfte aus dem Osten als ständige sicherheitspolizeiliche und „rassenhygienische“ Bedrohung wahrgenommen.[97]

Paradoxerweise fiel die Entscheidung, ausländische Arbeitskräfte ins Reich zu holen, trotz dieser massiven ideologischen Bedenken gerade zur Entlastung der „Volksgemeinschaft“. Der kurzfristige Versuch des Regimes, bei Kriegsbeginn die Arbeitsbelastung für die deutsche Bevölkerung zu erhöhen, führte zu erheblicher Beunruhigung unter der Arbeiterschaft. Hitler selbst fürchtete eine Destabilisierung der „Heimatfront“.[98] Zwar entsprach sein Entschluss den ökonomischen Notwendigkeiten; er beruhte jedoch maßgeblich auf dem Willen, jede nicht unumgängliche Belastungsprobe für die Stabilität der „Volksgemeinschaft“ zu vermeiden. Die Bürde, die der nationalsozialistische Krieg der Heimat auflud, sollte, wo immer möglich, minimiert werden.[99] Gleiches galt für andere Bereiche: Auch die Ausweitung der Frauenarbeit scheiterte lange an diesen Bedenken. Der Haltung der Ehefrauen und Müttern maß man erhebliches Gewicht bei für die Stimmung sowohl zu Hause als auch unter ihren Männern und Söhnen im Feld.[100] Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten die NS-Führung gelehrt, wie groß die Bedeutung des Lebensstandards an der „Heimatfront“ für die Herrschaftssicherung war. Die unmittelbar spürbaren Kriegsfolgen mussten also möglichst gering

[95] Vgl. aus der Fülle der Literatur zur Euthanasie nach wie vor als Standardwerk Klee, „Euthanasie“ im NS-Staat, außerdem Faulstich, Hungersterben in der Psychiatrie, und, die enge Verknüpfung zwischen „Euthanasie“ und Genozid betonend, Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid.

[96] Vgl. Herbert, Fremdarbeiter; Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz; Fings, Sklaven für die „Heimatfront“; Spoerer, Die soziale Differenzierung der ausländischen Zivilarbeiter, Kriegsgefangenen und Häftlinge; Beiträge von Ela Hornung u. a., Oliver Rathkolb und Rüdiger Overmans, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2. Zum Sonderfall der Italienischen Militärinternierten (IMI) vgl. Schreiber, Militärsklaven im „Dritten Reich“; Schreiber, Die italienischen Militärinternierten; Hammermann, Zwangsarbeit für den „Verbündeten“.

[97] Vgl. dazu Kundrus, „… Verbotener Umgang“; Freund-Widder, Frauen unter Kontrolle, S. 170–175; Hamann, Erwünscht und unerwünscht, S. 160.

[98] Vgl. klassisch zum Konnex zwischen dem „Trauma 1918“ und der nationalsozialistischen Arbeiterpolitik Mason, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft; vgl. außerdem Herbert, Arbeiterschaft im „Dritten Reich“.

[99] Vgl. Harrison, Resource Mobilisation for World War II.

[100] Vgl. Hachtmann, Industriearbeiterinnen, S. 346 f.; Herbst, Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft, S. 119; Hagemann, „Jede Kraft wird gebraucht“; Maubach, Helferinnen im „totalen Krieg“.

gehalten werden; erreicht wurde dies auf dem Rücken des „koloniale[n] Ausbeutungsgebiet[s]“[101] im besetzten Europa, dem mit Hilfe eines ausgeklügelten und hochkomplexen Systems der ökonomischen, fiskalischen und materiellen Ausplünderung ein großer Teil der Kosten des Krieges aufgebürdet wurde.[102] Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Nahrungsmittelversorgung: Die Sicherung der Ernährungsgrundlage war ein zentrales Anliegen Hitlers. Der Hunger in der Heimat hatte zur Destabilisierung des Kaiserreichs beigetragen. Um einen zweiten „November 1918“ zu vermeiden, durfte sich ein „Steckrübenwinter“ 1916/17 nicht wiederholen.[103]

Das Trauma von 1918 prägte die Erfahrungswelt vieler Deutscher und vieler Nationalsozialisten. Die spezifische Interpretation der Niederlage im Ersten Weltkrieg und die daraus gezogenen Lehren und Konsequenzen verfestigten sich zum Gesellschaftsmodell der „Volksgemeinschaft“. Deren Bedeutung als Richtschnur des Entscheidens und Handelns nahm im Verlauf des Krieges keineswegs ab, im Gegenteil: Je kritischer sich die Lage seit 1942/43 darstellte, desto wichtiger wurde sie als ideologisches Leitbild für die Politik der nationalsozialistischen Führung und als wirkmächtige „Herrschaftsstrategie“.[104] Die Krisenanalyse wie die Maßnahmen zur Krisenüberwindung folgten ideologischen Prämissen: die Strategien zur Reichsverteidigung, die auf einen „Volkskrieg“ setzten ebenso wie die Verlagerungen im Machtgefüge des „Führerstaates“ zu Gunsten des Sicherheitsapparats, der Partei und regionaler Instanzen wie der Gauleiter. Sie passten die Ermöglichungsstrukturen der nationalsozialistischen Gewalt an die Gegebenheiten der Kriegsendphase an und zielten auf ein „mehr Nationalsozialismus“. Letztendlich bezweckten sie den Schutz und die Stärkung, die Mobilisierung und Aktivierung der „Volksgemeinschaft“, die ihrerseits die Stabilität der „Heimatfront“ und deren Kampfbereitschaft garantieren musste. Die nationalsozialistische Gewalt in der Endphase des Zweiten Weltkrieges war Gewalt für, durch und nach der Ordnung der „Volksgemeinschaft“.[105]

[101] Müller, Der Zweite Weltkrieg 1933–1945, S. 127; vgl. Müller, Die Konsequenzen der „Volksgemeinschaft“; Müller, Von der Wirtschaftsallianz zum kolonialen Ausbeutungskrieg; Wiese, Die Versorgungslage in Deutschland, S. 243 f.; Volkmann, Landwirtschaft und Ernährung in Hitlers Europa 1939–1945; Gerlach, Kalkulierte Morde; Gerhard, Food and Genocide.

[102] Vgl. Boelcke, Die Kosten von Hitlers Krieg, und Müller, Wirtschaftskriege, sowie kontrovers diskutiert Aly, Hitlers Volksstaat, der zwar das System der Ausplünderung detailliert nachzeichnet, jedoch den deutscherseits getragenen Anteil an den Kriegskosten zu wenig berücksichtigt.

[103] Vgl. Overy, „Blitzkriegswirtschaft“?; Herbst, Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft, S. 70 f.; Kundrus, Loyal, weil satt; Wiese, Die Versorgungslage in Deutschland; Karl, Landwirtschaft und Ernährung im Deutschen Reich.

[104] Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft“, S. 36.

[105] Vgl. zur „Volksgemeinschaft“ als Instrument der Gewaltausübung Götz, Ungleiche Geschwister, S. 80; Bessel, Eine „Volksgemeinschaft“ der Gewalt, S. 357.

1.4. Strafurteile und juristische Verfahrensakten – ein besonderer Quellenbestand

Stand der Forschung und Quellen

Die Jahre nach der Niederlage von Stalingrad sind in vielerlei Hinsicht als eigenständige Phase in der Geschichte des NS-Regimes und der deutschen Gesellschaft zu betrachten. Dennoch wurde dieser Zeitabschnitt von der historischen Forschung lange beinahe stiefmütterlich behandelt; noch vor wenigen Jahren wurde er zu den „Blindstellen der Zeitgeschichtsforschung“[106] gezählt. Allenfalls „Hitlers letzte Tage“ im Führerbunker der Reichskanzlei fanden früh die Aufmerksamkeit der Forschung und ein bis heute anhaltendes Publikumsinteresse.[107] Sowohl in gesellschafts- wie auch in politikgeschichtlicher Perspektive wurden die letzten Monate des NS-Regimes dagegen meist als „schmerzhaftes, aber notwendiges Durchgangsstadium“ zwischen Nationalsozialismus und Nachkriegszeit, selten jedoch als Forschungsgegenstand *sui generis* wahrgenommen: Entlang einer prominenten epochalen Zäsur diente der Blick darauf meist lediglich als Epilog oder Prolog des eigentlichen Forschungsgegenstandes.[108]

Nach ersten Studien in den 1980er Jahren markierte Klaus-Dietmar Henkes Buch zur amerikanischen Besetzung Deutschlands einen wichtigen Meilenstein.[109] Zuletzt haben mit Stephen G. Fritz, Richard Bessel und Ian Kershaw vor allem angelsächsische Historiker wichtige Arbeiten vorgelegt.[110] Die Erforschung der NS-Verbrechen, die in den letzten Monaten des Zweiten Weltkrieges begangen wurden, bleibt gleichwohl disparat und weist noch erhebliche Lücken auf.[111] Lediglich zum Komplex der Konzentrationslager in der Endphase, ihrer Auflösung und „Evakuierung“ sowie zu den Todesmärschen liegen mittlerweile zahlreiche Einzelstudien vor.[112] Zur Gestapo und den von ihr begangenen Massenerschie-

[106] Müller, 1945, S. 320.

[107] Vgl. nach wie vor Trevor-Roper, Hitlers letzte Tage; Joachimsthaler, Hitlers Ende, und Harrison, Hugh Trevor-Roper und „Hitlers letzte Tage“; ebenfalls bald nach 1945 Musmanno, In zehn Tagen kommt der Tod; weiterhin: O'Donnel/Bahnsen, Die Katakombe; zuletzt Fest, Der Untergang; Frank, Der Tod im Führerbunker.

[108] Hillmann/Zimmermann, Einleitung, S. 1.

[109] Vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands; vgl. außerdem Ueberschär/Müller, Kriegsende 1945, Münkler, Machtzerfall (in Erstauflage 1984); Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe; Borsdorf/Jamin, ÜberLeben im Krieg; Salewski, Kriegsjahr 1944; Blank, Die Kriegsendphase an Rhein und Ruhr; Blank, Kriegsendphase und „Heimatfront“; Schwendemann, Der deutsche Zusammenbruch im Osten 1944/45; Zeidler, Kriegsende im Osten; Bohn/Elvert, Kriegsende im Norden.

[110] Vgl. Fritz, Endkampf; Bessel, Germany 1945; Kershaw, Das Ende.

[111] Einer Zusammenschau am nächsten kommen bisher Wolfrum/Arendes/Zedler, Terror nach innen (ohne übergreifende Fragestellung); Sander, Mörderisches Finale (wissenschaftlich unbefriedigend).

[112] Vgl. als Auswahl Raim, Die Dachauer KZ-Außenkommandos Kaufering und Mühldorf; Neander, Das Konzentrationslager „Mittelbau“ in der Endphase der nationalsozialistischen Diktatur; Erpel, Zwischen Vernichtung und Befreiung; Garbe/Lange, Häftlinge zwischen

ßungen hat Gerhard Paul einen ersten systematischen Überblick vorgelegt.[113] Darüber hinaus befassen sich einige Studien mit den Verbrechen regionaler Gestapodienststellen in der Endphase und den Arbeitserziehungslagern (AEL).[114] Nikolaus Wachsmann hat dem lange vernachlässigten Schicksal der Insassen von Straf- und Haftanstalten des „Dritten Reiches" eine beachtenswerte Studie gewidmet, die auch die Kriegsendphase berücksichtigt.[115] Zum „Durchhalteterror" gegen die Zivilbevölkerung und zum Vorgehen gegen Übergabewillige[116] hat Klaus-Dietmar Henke analytische Überlegungen angestellt, die wie auch seine Fallbeispiele den süddeutschen Raum betreffen.[117] Stephen G. Fritz befasste sich in seiner Studie zum „Endkampf" in Franken teils mit den gleichen Verbrechen.[118] Besonders hervorhebenswert ist Elisabeth Kohlhaas' Studie zu Endphasenverbrechen in Aschaffenburg, die für die lokalhistorische Perspektive beispielhaft ist.[119] Überhaupt liegt der geographische Schwerpunkt einschlägiger lokal- und regionalhistorischer Untersuchungen auf Süddeutschland (vor allem Bayern und Franken). Besondere Aufmerksamkeit fanden Verbrechen, die durch lokale Kampfvereitelungs- und Übergabebestrebungen ausgelöst wurden.[120] Hinweise zu Endphasenverbrechen im lokalen Zusammenhang finden sich darüber hinaus als Teil von Stadt- bzw. Regionalgeschichten. Die Militärgeschichte hat neben der traditionell militär- und operationsgeschichtlichen Perspektive mit der Ausnahme

Vernichtung und Befreiung; Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald; Blatman, Die Todesmärsche 1944/45.

113 Vgl. Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt"; Paul, Dolchstoßängste und Kriegsendphasenverbrechen; Schmid, Die Geheime Staatspolizei in der Endphase des Krieges. Andere Verbrechen an „Fremdarbeitern" und Kriegsgefangenen wurden bisher wenig thematisiert; vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 329–331, Heusler, Die Eskalation des Terrors; Wagner, Die Ermordung russischer Kriegsgefangener; Overmans, Die Kriegsgefangenenpolitik, S. 861–867.

114 Vgl. Paul, Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung; Paul/Primavesi, Die Verfolgung der „Fremdvölkischen"; Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe; Rusinek, „Wat denkste, wat mir objerümt han"; Schmid, Gestapo Leipzig; Schneider, Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen, S. 55–68; Stolle, Die Geheime Staatspolizei in Baden, S. 278–281; Walzl, Alltag und Terror im südlichsten Gau (Kärnten); Lotfi, KZ der Gestapo, S. 267–310; Lotfi, Stätten des Terrors; Richter, Das Arbeitserziehungslager Breitenau; Pagenstecher, AEL Fehrbellin.

115 Wachsmann, Gefangen unter Hitler; vgl. Hohengarten, Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg; Garscha/Kuretsidis-Haider, Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945.

116 Die gelegentlich für den Personenkreis, der sich für die kampflose Übergabe von Ortschaften und Städten an die anrückenden alliierten Truppen einsetzten, verwendete Bezeichnung „Kapitulanten" wird hier mit Bedacht nicht verwendet, da der Begriff „Kapitulation" einerseits negativ konnotiert und andererseits militärterminologisch bereits anders besetzt ist (in der preußischen Armee bezeichnete er seit 1814 einen Soldaten, der sich nach seiner Pflicht-Dienstzeit freiwillig weiterverpflichtet).

117 Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 795–861, zu den Endphasenverbrechen insbesondere S. 844–847, auf den folgenden Seiten Fallbeispiele.

118 Fritz, Endkampf.

119 Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen.

120 Vgl. vor allem die Ereignisse um die Freiheitsaktion Bayern (S. 389–395), die Männer von Brettheim (S. 157 f.) sowie die Ermordung des Robert Limpert in Ansbach (S. 408 f.).

von Andreas Kunz und John Zimmermann die Verbrechen bisher selten in den Blick genommen.[121]

Eine „bisweilen dürftige, jedenfalls aber sehr schwierige" Quellenlage ließ die letzten Monate des „Dritten Reiches" im Allgemeinen und der Verbrechen der Endphase im Besonderen lange Zeit als „praktisch unerforschbar" erscheinen.[122] Entbürokratisierung und Aktenvernichtungsaktionen im Angesicht der herannahenden alliierten Truppen konfrontieren den Historiker mit einem eklatanten Mangel an „klassischem" Quellenmaterial: Akten und Kriegstagebücher wurden immer weniger geführt, gingen verloren oder wurden gezielt vernichtet; Befehle wurden nur noch mündlich erteilt und fanden keinen schriftlichen Niederschlag mehr; Berichte wurden immer seltener verfasst. Die papierene Spur, der Historikerinnen und Historiker gewöhnlich in den Akten folgen, brach weitgehend ab.[123] Standgerichte und Lynchtribunale verhandelten bestenfalls mit einem Minimum an schriftlichem Aufwand, und wer aus persönlichen Motiven mordete, hinterließ darüber in aller Regel kein Schriftzeugnis. Ego-Dokumente nicht unmittelbar Tatbeteiligter stehen dem Historiker nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung. Die zugänglichen Memoiren und Tagebücher sind beachtenswerte Quellen für die gesellschaftliche Situation in der Kriegsendphase aus individueller Perspektive, enthalten jedoch allenfalls knappe Hinweise auf ein Verbrechen, oft vermittelt durch Hörensagen oder Gerüchte.[124] Ähnlich knappe Informationen finden sich in Ortschroniken oder Bürgermeister- und Pfarrberichten über das Kriegsende.[125] Mehr als ein inventarisches Interesse vermögen diese Quellen-

[121] Vgl. Kunz, Wehrmacht und Niederlage; Zimmermann, Pflicht zum Untergang, S. 121–167, sowie die weitgehende Fehlanzeige in Hillmann/Zimmermann, Kriegsende 1945, sowie in den aus Anlass des fünfzigsten Jahrestages des Kriegsendes erschienenen Publikationen; Volkmann, Ende des Dritten Reiches; Herbert/Schildt, Kriegsende in Europa; Dülffer, Kriegsende 1945. Zur traditionellen Militärgeschichte und zur militärischen Eroberung des Reichs durch die Allierten vgl. Hansen, Das Ende des Dritten Reiches, sowie zuletzt Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 10/1 und 10/2.

[122] Hillmann/Zimmermann, Einleitung, S. 1–3.

[123] Vgl. Brather, Aktenvernichtung durch deutsche Dienststellen beim Zusammenbruch des Faschismus; Boll, Vom Schicksal der deutschen Heeresakten und der amtlichen Kriegsgeschichtsschreibung.

[124] Vgl. z. B. die Tagebücher Victor Klemperers, der unter dem Datum des 13. 4. 1945 für den 3. April aus zweiter Hand zu berichten weiß, dass Werwölfe „dreißig Pferde […] irgendwo erschossen" und „drei Offiziere umgelegt" hätten, über diesen Hinweis hinaus aber keine weiteren Informationen bietet; Klemperer, Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten, Bd. VII, S. 87. Zugänglich sind meist Tagebücher politisch und publizistisch tätiger oder prominenter bzw. nach dem Krieg prominent gewordener Zeitgenossen: z. B. Bernhard, Finis Germaniae; Borkowski, Wer weiß, ob wir uns wiedersehen; Kästner, Notabene 45; Maier, Ende und Wende; Rosenthal, Zwei Leben in Deutschland. Diese Personengruppe ist es auch, die vorrangig in Memoiren-Anthologien zu Wort kommt, die vor allem zu den Jahrestagen des Kriegsendes erschienen sind: Hirschfeld/Renz, Besiegt und befreit; Trampe, Die Stunde Null; Glaser, 1945 – Beginn einer Zukunft; ausgewogener: Kruse, Bomben, Trümmer, Lucky Strikes; „Lieschen Müller" und ihr männliches Pendant kommen dagegen eher in alltags- und mentalitäts- sowie regionalhistorisch orientierten Beiträgen zu Wort.

[125] Für diese Studie wurden die publizierten Pfarrberichte der katholischen Bistümer München-Freising und Würzburg ausgewertet: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erz-

gattungen nicht zu befriedigen: Über die Verbrechen liefern sie in aller Regel kaum substanzielle Informationen, die über eine knappe und oberflächliche Nachricht vom Ereignis hinausgehen würden.

Den zentralen Quellenbestand bei der Erforschung der Endphasenverbrechen bilden deshalb die Akten der Nachkriegsjustiz, die sich mit diesen Taten auseinandergesetzt hat. Es ist kaum denkbar, eine Geschichte jener Verbrechen zu schreiben, ohne darauf zurückzugreifen – keine historische Studie, die sich bisher mit einem dieser Delikte befasst hat, kommt ohne sie aus. Als Herangehensweisen an das justizielle Aktenmaterial bieten sich dem Historiker zwei unterschiedliche methodische Ansätze: Befasst er sich mit einer einzelnen oder einigen wenigen, in sachlichem oder räumlichem Zusammenhang stehenden Taten, wird er auf größtmögliche Informations*tiefe* zielen und das vorhandene Quellenmaterial *intensiv* heranziehen, indem er für jeden einzelnen Fall alle verfügbaren justiziellen Dokumente auswertet und darüber hinaus weiteres Quellenmaterial recherchiert.[126] Diese Art des Zugriffs eignet sich etwa für lokal- und regionalhistorische Fragestellungen. Die vorliegende Studie befleißigt sich im Gegensatz dazu eines *extensiven*, in die *Breite* zielenden methodischen Ansatzes, der der Heterogenität der Endphasenverbrechen angemessen ist. Als geschlossener und gleichzeitig überschaubarer Quellenbestand wurden die Urteile der Strafverfahren ausgewertet, die wegen dieser Fälle nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschlossen wurden und die ein Tötungsverbrechen zum Gegenstand hatten: Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung und Körperverletzung mit Todesfolge. Dies ist auch deshalb ein geeignetes Sample, weil die Gewalt in der Endphase vor allem körperliche Gewalt und die Tötung des Opfers als Tatziel nicht die Ausnahme, sondern die Regel war. Auch unter forschungspragmatischen Gesichtspunkten bieten die Urteile einen gangbaren Weg des Erstzugriffs auf eine große Zahl von Taten.

Berücksichtigt wurden die Strafurteile west- und ostdeutscher Gerichte. Erstere waren großteils durch die Edition „Justiz und NS-Verbrechen“ (JuNSV) verfügbar.[127] Von den Herausgebern übersehene Verfahren konnten dank der am Institut für Zeitgeschichte einsehbaren Datenbank (IfZ-Datenbank) aller von der westdeutschen Justiz verfolgten NS-Verbrechen identifiziert werden.[128] Fehlende

bistum München und Freising; Wiczlinski, Kirche in Trümmern? Ein vergleichbarer Quellenbestand ist einer Befragung zu verdanken, die das Württembergische Statistische Landesamt 1948 in Nordwürttemberg durchführte; vgl. HStA Stuttgart, J 170; in Büschel 1 der Fragebogen des Württ. Statistischen Landesamtes, 14. 7. 1948. Eingang gefunden haben die Berichte in Blumenstock, Der Einmarsch der Amerikaner und Franzosen im nördlichen Württemberg im April 1945.

126 Vgl. Keller, Geschichte aus Gerichtsurteilen; Keller, Verbrechen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges.

127 Vgl. Justiz und NS-Verbrechen; im Folgenden zitiert als: JuNSV.

128 Vgl. Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte zu allen westdeutschen Strafverfahren wegen NS-Verbrechen; Eichmüller/Raim, Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945; Eichmüller, Die Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin; Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, darin zu den Fehlstellen von JuNSV S. 634f. Die dort genannte Fehlquote von rund einem Viertel ist für die Verbrechen der Endphase geringer. Eine ent-

und noch nicht ediert vorliegende Urteile wurden aus dem Archiv des Instituts für Zeitgeschichte und der Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs beschafft. Auch ein Teil der von ostdeutschen Gerichten gesprochenen Urteile liegt mittlerweile in der Edition „DDR-Justiz und NS-Verbrechen" (JuNSV-DDR) vor.[129] Zu Beginn dieses Forschungsprojekts stand dieses Projekt noch am Anfang, weshalb die ostdeutschen Urteile aus den Beständen des Archivs der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) und dessen Außenstellen eingesehen wurden.[130]

Insgesamt 334 Verbrechensvorgänge konnten auf diese Weise identifiziert werden, zu denen 728 Einzelurteile aller Instanzen ergingen. 497 davon wurden durch Tatsacheninstanzen gesprochen, das Gericht unternahm also eine Feststellung der Tatgeschehnisse und -verhältnisse durch eigene Beweiserhebung und Zeugeneinvernahme. Die übrigen Urteile sind den Rechtsmittelinstanzen zuzurechnen, die fast ausschließlich in Gestalt der Revision tätig wurden.[131] Die Verfahren betrafen 779 Angeklagte. Teilweise wurde wegen des gleichen Verbrechensvorgangs vor unterschiedlichen Gerichten oder vor dem gleichen Gericht in verschiedenen, teils Jahre auseinanderliegenden Verfahren verhandelt. Die zeitliche Verteilung der Urteile spiegelt die Entwicklung der strafrechtlichen Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen durch die deutsche Justiz in den vier Besatzungszonen, später der Bundesrepublik und der DDR.[132]

sprechende Recherche hat eine Fehlquote von ca. 10% ergeben, die etwa zur Hälfte ausgeglichen werden konnte. In einigen Fällen sind die Urteile nicht überliefert.

129 DDR-Justiz und NS-Verbrechen; im Folgenden zitiert als: JuNSV-DDR.

130 Zur Archiv- und Sammlungspolitik der Stasi vgl. Unverhau, Das „NS-Archiv" des Ministeriums für Staatssicherheit. Die Stasi führte seit den 1950er Jahren die Ermittlungen in NS-Verfahren und übernahm auch ältere Akten in ihr Archiv; vgl. Rüter, DDR-Justiz und NS-Verbrechen, S. 6f.

131 Das Rechtsmittel der Berufung erfolgt gegen ein amtsgerichtliches Urteil zum Landgericht. Die hier zur Betrachtung kommenden Tötungsdelikte wurden schon erstinstanzlich vor den LG (in der DDR seit 1952: Bezirksgerichte) verhandelt. Damit war als Rechtsmittel nur die Revision möglich, die auf einen Rechtsfehler des angefochtenen Urteils gestützt werden muss und keine weiteren Tatsachenerhebungen nach sich zieht. Revisionsinstanz waren zunächst die Oberlandesgerichte (OLG), seit 1948 in der britischen Zone der Oberste Gerichtshof für die britische Zone (OGHBZ), in Bayern das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG), in ganz Westdeutschland seit Ende 1950 der Bundesgerichtshof (BGH). In Ostdeutschland war nach Abschaffung der OLG 1952 das Oberste Gericht der DDR (OG DDR) Revisionsinstanz, das außerdem rechtskräftige Urteile durch das politische Steuerungsinstrument der Kassation aufheben konnte; davon war nur eines der ausgewerteten Urteile betroffen: BStU, MfS ASt II/1 Kass 25/52, Urteil des OG DDR vom 21.11.1950, 3 ZSt 71/50 (=JuNSV-DDR, Nr. 1223).

132 Vgl. Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"?; Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung"; zu Westdeutschland/BRD Raim, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945–1949; Finger/Keller/Wirsching, Einleitung, dort auch eine annotierte Bibliographie; zur SBZ/DDR Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland; Wentker, Justiz in der SBZ; Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955; Weber, Justiz und Diktatur; nicht unbefangen der Beitrag des ehemaligen Staatsanwalts bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, Wieland, Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990; wichtig, wenn auch nicht unumstritten, ist Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone.

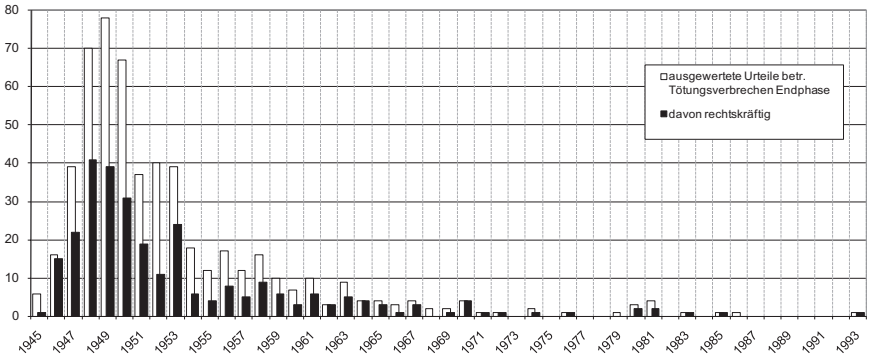

Schaubild 1: Zeitliche Verteilung der ausgewerteten Urteile (West)[133]

Die Mehrzahl der westdeutschen Urteile stammt aus den Jahren bis 1950, ehe sich der starke Rückgang der Strafverfolgung in den 1950er Jahren bemerkbar machte.[134] 1948 bis 1950 ergingen bis zu 78 Urteile pro Jahr. Dann halbierte sich die Zahl zunächst, um sich schließlich von 1954 bis 1959 zwischen zehn und zwanzig einzupendeln. In den 1960er Jahren ergingen im Schnitt fünf Urteile jährlich. So waren Ende 1950 51 Prozent der ausgewerteten westdeutschen Urteile gesprochen worden, zehn Jahre später 88 Prozent. Danach folgten nur noch 17 Urteile insgesamt. Ein Urteil des Landgerichts Waldshut aus dem Jahr 1993 ist die jüngste herangezogene Entscheidung.

Unter den in der Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen" edierten Tötungsverbrechen spielen die Endphasenverbrechen eine wichtige Rolle: über 30 Prozent der verzeichneten Urteile befassen sich damit. Bis 1950 lag dieser Anteil mit 52 Prozent (bei einem Maximum von über 70 Prozent im Jahr 1947) sogar noch höher. Repräsentativ für die Tätigkeit der Justiz in den westlichen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik ist das freilich nicht. Die auf der Basis der IfZ-Datenbank errechneten Zahlen Andreas Eichmüllers zeigen, wie verzerrt das Bild ist: Der Anteil der Endphasenverbrechen an den Strafverfahren betrug nur 5,3 Prozent. Zum einen machten Tötungsverbrechen bis zur Verjährung geringfügiger Straftaten nur einen kleinen Teil der zur Entscheidung kommenden Verfahren aus; zum anderen berücksichtigte JuNSV nur Straftaten, die während des Zweiten Weltkrieges begangen wurden. Wichtige Komplexe wie Taten, die gegen

[133] Gesamtzahl der ausgewerteten Urteile inklusive Revisionsinstanzen (weiße Balken); der schwarze Balken gibt an, wie viele Urteile davon gegen mindestens einen Angeklagten Rechtskraft erlangten. Bei mehreren Angeklagten ist es möglich, dass ein Urteil sowohl als rechtskräftig als auch als nicht rechtskräftig gewertet wurde.

[134] Vgl. die statistische Auswertung bei Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, S. 625–627; Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978, S. 125–129; Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S. 329–332.

politische Gegner im Rahmen der „Machtergreifung“ oder gegen Juden während der „Reichskristallnacht“ begangen worden waren, entfielen damit.[135]

Eine der IfZ-Datenbank vergleichbare Datenbasis fehlt leider bisher für die Strafverfahren, die in der sowjetischen Besatzungszone durchgeführt wurden. Ähnlichkeiten in der zeitlichen Verteilung zum Westen sind jedoch deutlich erkennbar – wenn auch teilweise aus anderen Gründen. Von den ausgewerteten ostdeutschen Urteilen waren 70 Prozent bis Ende 1950 gesprochen, fünf Jahre später 95 Prozent. Die übrigen vier Verfahren (mit sieben Urteilen) kamen zwischen 1959 und 1965 zum Abschluss.

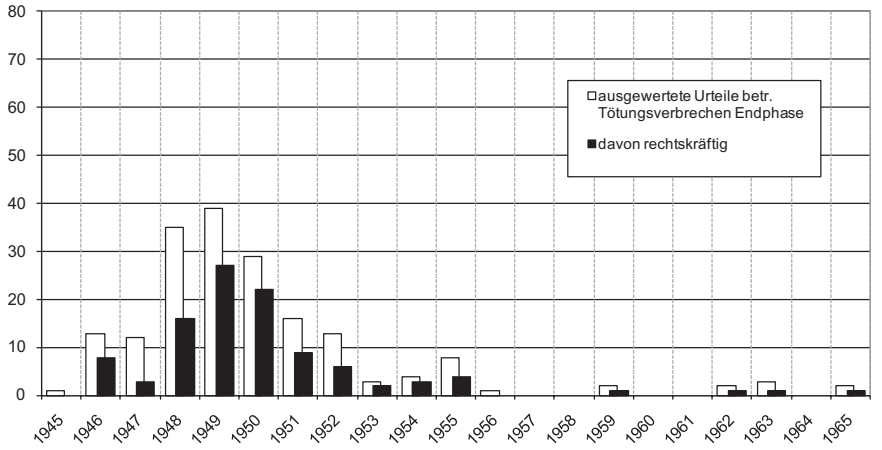

Schaubild 2: Zeitliche Verteilung der ausgewerteten Urteile (Ost)[133]

Grundlagen der Strafverfolgung

Erfolgreiche Strafverfolgung im Sinne einer als gerecht empfundenen, in einem Urteil niedergelegten Sanktion ist keine unausweichliche Folge von Verbrechen. Vielmehr herrscht der Strafverfolgungszufall – ein Begriff, unter dem sich die vielen Variablen subsumieren lassen, die beeinflussen, ob ein Verbrechen den Ermittlungsbehörden oder der Justiz überhaupt bekannt wurde, ob Ermittlungen aufgenommen wurden, in ein Gerichtsverfahren mündeten und schließlich zu einem Urteil führten.[136] Für die Bundesrepublik hat die Forschung zur „juristischen Vergangenheitsbewältigung“ eine ganze Reihe von hemmenden Faktoren identifiziert. Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten war wechselnden strukturellen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Konjunkturen unterworfen, die auf Intensität und Gegenstand der Ermittlungstätigkeit erheblichen Einfluss hatten

[135] Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, S. 625–628.

[136] Vgl. allgemein Esch, Überlieferungs-Chance oder Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers.

und in justizpolitischen Weichenstellungen und exkulpierenden juristischen Denkfiguren Niederschlag fanden: in der Gehilfenrechtsprechung, in Amnestien und Straffreiheitsgesetzen, in den Debatten um die Verjährung. Mit der zeitlichen Distanz zur Tat wurde so das Strafverfolgungspotenzial erheblich eingeschränkt. Die hohe Personalkontinuität zum „Dritten Reich" in Strafverfolgungsbehörden, Justizorganen und Justizverwaltung erwies sich als Hindernis. Vor allem die Rücksichtnahme auf „das Ausland" verhinderte Ende der 1950er Jahre, dass die Ermittlungstätigkeit gänzlich zum Erliegen kam, und die deutsch-deutsche Systemkonkurrenz machte die Aufarbeitung der „faschistischen" Vergangenheit zu einer ideologisch aufgeladenen Arena.[137]

Hinzu kamen eher alltägliche ermittlungspraktische Probleme: Täter, Opfer oder Zeugen waren nicht mehr auffindbar oder zwischenzeitlich verstorben, oder aber ihr Wohnort lag – ebenso wie viele Tatorte – auf der anderen Seite des „Eisernen Vorhangs". All diese Faktoren beeinflussten auch die Strafverfolgung der Endphasenverbrechen. In den Jahren 1945 bis 1949 betrafen 98 Prozent der ausgewerteten Verfahren Verbrechen, die auf dem ehemaligen Reichsgebiet begangen worden waren.[138] Dieser Anteil sank bereits im Laufe der 1950er Jahre merklich ab, blieb allerdings mit annähernd zwei Dritteln auch nach 1960 vergleichsweise hoch – dies ist teils dem starken Schrumpfen des deutschen Machtbereichs im Untersuchungszeitraum geschuldet. Die Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (Zentrale Stelle) in Ludwigsburg führte jedoch zu einer spürbaren Schwerpunktverlagerung.[139] Straftaten, die im Kontext der Konzentrationslager an Juden und anderen Häftlingen begangen wurden, traten stärker in den Vordergrund und betrafen in den 1960er Jahren rund ein Viertel der ausgewerteten Prozesse, nach 1970 sogar drei Viertel. Meist handelte es sich dabei um Verfahren zu einem Konzentrationslagerkomplex, in dem die Verbrechen während der Todesmärsche nur einen kleinen Teilaspekt bildeten.[140]

[137] Vgl. Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren; Miquel, Ahnden oder amnestieren?; Just-Dahlmann/Just, Die Gehilfen; Frei, Vergangenheitspolitik; Dubiel, Niemand ist frei von der Geschichte; Müller, Furchtbare Juristen; Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland.

[138] Unter den dem Reichsgebiet zugerechneten Urteilen befindet sich eines, das – ausgehend von den Nachkriegsgrenzen – österreichisches Gebiet betraf. StA Freiburg, F 176/13, Bd. 31/8, Urteil des LG Freiburg i. Br. vom 9. 11. 1949, 1 Ks 6/49 (=JuNSV 174). Die beiden Urteile, bei denen die Taten nicht auf Reichsgebiet begangen worden waren, betrafen Norwegen; Urteile des LG Gießen vom 5. 3. 1949 und 2. 8. 1949, 2 Ks 1/49, sowie des OLG Frankfurt/Main vom 21. 6. 1949, Ss 199/49, und Lublin in Polen. StA München, StAnw 17428, Urteile des LG München I vom 24. 8. 1949, 1 Ks 18/49, und des BayObLG vom 18. 1. 1950 (=JuNSV 165).

[139] Vgl. Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst; Pöschko, Die Ermittler von Ludwigsburg; Schrimm/Riedel, 50 Jahre Zentrale Stelle in Ludwigsburg; Dreßen, Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen; Fleiter, Die Ludwigsburger Zentrale Stelle; Fleiter, Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und ihr politisches und gesellschaftliches Umfeld.

[140] Von den 11 ausgewerteten Verfahren, die 1970 und später zur Verhandlung kamen, betrafen 8 Verbrechen aus dem Konzentrationslagerkomplex.

In den ersten Nachkriegsjahren, aus denen die Mehrzahl der Urteile stammt, arbeitete die Justiz unter alliiertem Vorbehalt und war in ihrer Tätigkeit eingeschränkt. Die in Ost und West unterschiedlich gehandhabte innerjustizielle Entnazifizierungspraxis hatte Auswirkungen auf die Tätigkeit der Justiz, ebenso die abweichenden Vorgaben für die Anwendung alliierter Normen bei der Verfolgung von NS-Straftaten.[141] In allen Besatzungszonen nahmen die deutschen Staatsanwaltschaften und Gerichte bereits wenige Wochen nach Kriegsende ihre Tätigkeit wieder auf. Auch NS-Straftaten wurden von der deutschen Justiz bereits im Sommer 1945 verfolgt. Autorisiert wurde sie dazu durch die Militäradministration, die von Fall zu Fall entschied, ob sie eine Strafverfolgung durch eigene Militärgerichtsbarkeit für geboten hielt.[142] Die gängige Praxis bestätigte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) vom 20. Dezember 1945, das die „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben", regelte. In Artikel II a bis c konstituierte es entsprechend der Charta des Internationalen Militärtribunals (IMT) in Nürnberg die drei im Gesetzestitel aufgeführten Tatbestände. Darüber hinaus sanktionierte es die Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen (Art. II d). Den Militäradministrationen blieb es überlassen, „für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, […] deutsche Gerichte für zuständig" zu erklären.[143]

Eine einheitliche Praxis der vier Besatzungsmächte folgte daraus nicht. Im Westen ermächtigten Briten und Franzosen deutsche Gerichte generell zur Anwendung des KRG 10;[144] allerdings taten sich die deutschen Juristen schwer mit dem einigermaßen vagen, noch dazu rückwirkend erlassenen „Besatzungsrecht".[145] Die Amerikaner erteilten Genehmigungen weiterhin nur ausnahmsweise und von

[141] Vgl. Niethammer, Die Mitläuferfabrik; van Melis, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern; Vollnhals, Entnazifizierung.

[142] Vgl. KRG 4, 30. 10. 1945 in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 2, S. 26. Es behielt etwa die Verfolgung von Straftaten, die „gegen Staatsangehörige Alliierter Nationen" gerichtet waren, alliierten Gerichten vor (Art. III b). Eine Aburteilung durch deutsche Gerichte sollte jedoch möglich sein, wenn die Tat „die Sicherheit der alliierten Streitkräfte nicht gefährdet". (Art. III e).

[143] KRG 10, 20. 12. 1945, in: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 3, S. 22; vgl. Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung", S. 484–487, sowie die Artikel 6 a–c des IMT-Statuts, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher [Blaue Serie], Bd. 1, S. 10–16.

[144] In der britischen Zone durch die Verordnung Nr. 47 der Militärregierung, 30. 8. 1946, in: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet, Nr. 13, S. 306; in der französischen Zone durch die Verordnung Nr. 154 der Militärregierung vom 30. 6. 1950, in: ABlAHK, S. 443.

[145] Vgl. zur *nulla poena sine lege*-Argumentation Hodenberg, Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte; zur Debatte um die Anwendung des Gesetzes in der britischen Zone vgl. außerdem Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung", S. 516–535; eine entgegengesetzte Position vertrat u. a. Gustav Radbruch, auf den die „Radbruch-Formel" vom „gesetzlichen Unrecht" zurückgeht, die besagt, dass „gesetzliches Unrecht" gerade nicht als Bezugspunkt eines Rückwirkungsverbots dienen könne; vgl. Perels, Das juristische Erbe des „Dritten Reiches", S. 77 f., 85 f.

Fall zu Fall. Die für diese Studie ausgewerteten Urteile aus der amerikanischen Besatzungszone basieren deshalb ausschließlich auf den Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuches, also vor allem den §§ 211 (Mord) und 212 (Totschlag) StGB. Die Richter der britischen und französischen Zone zogen sowohl das KRG 10 (Art. II c: Verbrechen gegen die Menschlichkeit) als auch das StGB heran.[146] Die Ermächtigung zur Anwendung des KRG 10 wurde im August 1951 widerrufen – fortan wurde nur noch nach dem Strafgesetzbuch geurteilt.[147]

In der sowjetischen Besatzungszone war seit Anfang 1946 das KRG 10 normative Grundlage der NS-Prozesse. Wie in der amerikanischen Zone erteilte auch in der SBZ die Sowjetische Militäradministration (SMAD) keine generelle Ermächtigung, sondern entschied im Einzelfall. Eine wichtige Besonderheit markiert der Befehl Nr. 201 der SMAD: Er übertrug in der sowjetischen Besatzungszone erstmals systematisch die Aburteilung von NS-Straftaten an die deutschen Gerichte und beauftragte sie mit der Anwendung der Kontrollratsdirektive Nr. 38 (KRD 38).[148] Diese enthielt Regelungen zur Entnazifizierung, die mit ihrem System der fünf Belastungskategorien und den damit verbundenen Sanktionen in den westlichen Besatzungszonen eigenen Spruchkörpern (den Spruchkammern in der amerikanischen und französischen, den Spruchgerichten in der britischen Besatzungszone) anvertraut war. Dies führte zu einer Vermengung der politischen Säuberung mit der strafrechtlichen Verfolgung konkreter Verbrechen. Der weitaus größte Teil der Verfahren ostdeutscher Provenienz wurde nach Befehl 201 geführt, die den Verurteilungen zu Grunde liegenden Normen waren bis 1954 fast ausschließlich das KRG 10 und die KRD 38.

Das Strafurteil als historische Quelle

Die Akten der Justiz bilden einen wichtigen Quellenfundus für die Geschichtswissenschaft, den diese seit geraumer Zeit für sich entdeckt – auch und gerade bei der Erforschung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.[149] Besondere me-

[146] In den Jahren 1945–1950 (einschließlich) wurden durch die ausgewerteten Urteile 160 Angeklagte rechtskräftig verurteilt unter Heranziehung folgender Normen und Straftatbestände: wegen Mordes (§ 211 StGB) insgesamt 28, davon 13 wegen Beihilfe (§ 49 StGB) und 5 gleichzeitig wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (KRG 10, Art. II c); wegen Totschlags (§ 212 StGB) 100, davon 34 wegen Beihilfe, 13 gleichzeitig wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit; wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ohne Heranziehung des StGB 36. Die Summe übersteigt die Zahl der Angeklagten aufgrund von tateinheitlichen oder -mehrheitlichen Verurteilungen nach §§ 211, 212 StGB.

[147] Durch die Verordnungen Nr. 234 der britischen und Nr. 171 der französischen Militärregierungen, jeweils 31. 8. 1851, in: ABlAHK, S. 1138f.; vgl. auch zum vergangenheitspolitischen Kontext Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"?, S. 55–57.

[148] KRD 38, in: ABlAHK, S. 184.

[149] Vgl. zuletzt Finger/Keller/Wirsching, Vom Recht zur Geschichte; außerdem: Friedlander, Die Auswertung der Nachkriegsprozesse als Quelle für die Geschichte der deutschen Konzentrationslager; Frei/Laak/Stolleis, Geschichte vor Gericht; Friedlander, Der deutsche Strafprozeßakt als historische Quelle; Garscha/Kuretsidis-Haider, Die Nachkriegsjustiz als nichtbürokratische Form der Entnazifizierung; de Mildt, In the name of the people, S. 40–48;

thodische Sorgfalt ist vonnöten, wenn sich diese Forschung in erheblichem Umfang auf die Strafurteile stützt. Dieses Vorgehen in Bausch und Bogen als ungenügend abzulehnen, tut indes vielen Studien Unrecht.[150] In der Vergangenheit haben zahlreiche Arbeiten gezeigt, dass die Auswertung von Gerichtsurteilen etwa zur Überblicksgewinnung und Kontextualisierung methodisch seriös und mit Erkenntnisgewinn erfolgen kann.[151] Die Warnung davor, den „im Urteil erfassten Tatbestand […] ungeprüft zu übernehmen" und ihn „mit der historischen Realität [zu] verwechseln", ist ohne Zweifel berechtigt.[152] Indes: Welche Quelle böte einen unverstellten, ungefilterten Blick auf eine vergangene, gar *die* vergangene „Realität"? Dass „Urteile keine Darstellung" enthalten, „wie sie die Historiker liefern sollten", disqualifiziert sie nicht als Quelle; worin bestünde dann noch die Tätigkeit des Historikers, dürfte er sich nur auf solche Quellen stützen, die bereits den Ansprüchen an eine historiographische Abhandlung genügen?[153] Freilich handelt es sich beim Strafurteil um eine eigenständige Quellengattung, deren Besonderheiten methodisch zu berücksichtigen sind. Sie ist von anderen Formen juristischen Aktengutes zu unterscheiden, die je eigene Quellenpropleme mit sich bringen.[154] Der Historiker kann im Strafurteil niedergelegte Schlüsse eines Gerichts durchaus als Grundlage für seine eigene Arbeit heranziehen. Wie jeder anderen Quelle darf er ihnen jedoch nicht vorbehalt- und kritiklos vertrauen.[155]

Zwar unterscheiden sich die Ziele, die Richter und Historiker verfolgen: Der Richter rekonstruiert ein idealerweise klar eingegrenztes Ereignis; sein Erkenntnisinteresse sind die Beteiligung, die Verantwortlichkeit und die Motive des oder der Angeklagten, denen er eine in eher starren Normen definierte Straftat zweifelsfrei und lückenlos nachweisen muss. Der Historiker dagegen kann sich aus

Thamer, Fragen eines Zeithistorikers an die „Juristische Zeitgeschichte"; Scheffler, NS-Prozesse als Geschichtsquelle; Broszat, Juristische und zeitgeschichtliche Bewältigung der Vergangenheit; Tuchel, Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung.

150 Tuchel, Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung, S. 141.

151 Vgl. z. B. die Pionierstudie von Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen; Herbert, Fremdarbeiter, S. 329–335, oder Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt".

152 Tuchel, Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung, S. 142.

153 Ebd.

154 Vgl. zu den verschiedenen Bestandteilen von juristischem Aktenmaterial Finger, Zeithistorische Quellen- und Aktenkunde von Strafprozessakten; vgl. auch Wolfrum, Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges, der wiederholt aus Strafurteilen zitiert, sie jedoch nicht als solche bezeichnet, sondern stattdessen von einem „Bericht" (S. 12) oder „Protokollen der Gerichtsverhandlung" (S. 13) spricht.

155 Ein sprechendes Beispiel für die notwendige kritische Hinterfragung von Gerichtsurteilen ist ein Urteil, das das Landgericht Lüneburg im Oktober 1963 fällte: Urteil des LG Lüneburg vom 9. 10. 1963, 2a Ks 1/63, in: JuNSV 556. Angeklagt war ein niederschlesischer Kreisleiter, der an der Ermordung eines Volkssturmmannes beteiligt war, der den Dienst verweigert und Evakuierungsanordnungen nicht nachgekommen war. Einem nicht ermittelten Hauptmann wurde die Hauptverantwortung zugeschoben, der tote Gauleiter Hanke sollte einen Befehl erteilt haben. Das Gericht betrachtete den Angeklagten mit Empathie, die Sachverhaltsschilderung weist Lücken auf und übergeht etwa das Zustandekommen eines nachträglichen Standgerichtsurteils.

vielen verschiedenen Perspektiven und mit einer Vielzahl denkbarer Fragestellungen mit vergangenem Geschehen auseinandersetzen. Sein Horizont ist breiter und umfassender; „er ist freier in seiner Bewertung, in seinem *historischen* Urteil, das eben kein *strafrechtliches* ist: er kann nach Plausibilität rekonstruieren und ist nicht an den Grundsatz *in dubio pro reo* gebunden."[156] Dennoch gibt es zwischen der Tätigkeit von Richtern und Historikern, bei allen Unterschieden, auch wichtige Gemeinsamkeiten: Beide sind darauf angewiesen, „Beweise oder nachprüfbare Belege" zu finden, um vergangenes menschliches Handeln zu rekonstruieren.[157] Sie tun dies auf der Grundlage von Ermittlungen: Sie befragen Zeugnisse und Zeugen und prüfen deren Glaubwürdigkeit und die Plausibilität ihrer Aussagen und Inhalte. Im Konfliktfall wägen sie Widersprüchliches gegeneinander ab und versuchen schließlich, die vorliegenden, oft bruchstückhaften Informationen miteinander in Einklang zu bringen. Kurz: Beide sind auf das Auffinden und Bewerten von Hinweisen, Indizien, Belegen und Beweisen angewiesen, aus denen sie ein vergangenes Geschehen rekonstruieren.

Während Richtern einerseits bei Zweck und Ziel ihrer Untersuchung im Vergleich zu Historikern durch ihre Rolle im normativen Gefüge der Rechtsprechung engere Grenzen gesetzt sind, verfügen sie andererseits über eine Reihe von Vorteilen. Das wichtigste Instrument des Richters ist die Strafverhandlung selbst. Im Gerichtssaal treffen die unterschiedlichen Versionen, die Täter, Zeugen und gegebenenfalls Opfer in ihren Aussagen vom Geschehen zeichnen, konfrontativ aufeinander.[158] Leider sieht die deutsche Strafprozessordnung kein Wortprotokoll vor, erst seit Mitte der 1960er Jahre sind die Gerichte zumindest verpflichtet, den wesentlichen Inhalt – nicht den Wortlaut – einer Zeugenaussage im Protokoll festzuhalten.[159] Die Bedeutung des Strafprozesses wird auch deshalb unterschätzt, weil dem Historiker so die Dynamik der Hauptverhandlung verschlossen bleibt. Die

156 Finger/Keller/Wirsching, Einleitung, S. 10.

157 Im Original: „trovare prove o riscontri oggettivi"; Ginzburg, Il giudice e lo storico, S. 7 f.; vgl. auch Ginzburg, Checking the Evidence, S. 294; vgl. zur Problematik von Beweis und Nachweis in interdisziplinärer Perspektive auch die anderen Beiträge dieses Sammelbandes.

158 Vgl. Finger/Keller, Täter und Opfer.

159 Einige der ausgewerteten Verfahren zählen zu den wenigen Ausnahmefällen, in denen Protokolle überliefert sind: Durch die Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte vom 14. 7. 1948 (BayGVBl. Nr. 23, 19. 11. 1948, S. 243) wurden in Bayern die in der Weimarer Republik durch die Emminger Verordnung zu Gunsten des Schöffengerichtswesens abgeschafften „echten" Schwurgerichte wiedereingeführt, die dem angelsächsischen Rechtssystem näherstanden. Die Gerichte bestanden aus drei Richtern und zwölf Geschworenen. Über die Schuldfrage entschieden die Geschworenen allein, das Strafmaß legten beide gemeinsam fest (Letzteres war damit unterschiedlich zur von 1877 bis 1924 gültigen RStPO geregelt). Die Urteile aus diesen Verfahren enthalten keine ausführlichen Sachverhaltsdarstellungen oder Beweiswürdigungen, sondern den Wahrspruch der Geschworenen. Bei den Akten findet sich jedoch in der Regel ein Wortprotokoll der Hauptverhandlung. Diese Schwurgerichte wurden durch das Bundesgesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts (BGBl. I, S. 455, 12. 9. 1959) wieder abgeschafft; vgl. Erb u. a., Löwe/Rosenberg, Bd. 1, Rn. 80 und 83. Volkert, Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, S. 131.

wenigen Wortprotokolle oder gar Tonbandaufnahmen von NS-Prozessen zeigen den damit verbundenen Verlust.[160] Abgesehen von der etwaigen Presseberichterstattung steht dem Historiker in aller Regel nur ein formalistisches Verlaufsprotokoll des Prozesses zur Verfügung – und eben dessen Ergebnis, das Strafurteil. Darin rekonstruiert der Richter auf der Grundlage der in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse und Schlüsse das Tatgeschehen und fasst die ihm relevant erscheinenden Informationen zu Kontext und Hintergrund in der Sachverhaltsdarstellung des Urteils zusammen. Sie bildet zusammen mit der Beweiswürdigung die sogenannten tatsächlichen Feststellungen.

Dieser zweite Teil des Urteils, die Beweiswürdigung, ist für den Historiker von besonderem Interesse. Ihretwegen braucht er sich nicht völlig blind auf die Schilderung des Richters zu verlassen, denn sie enthält im Idealfall eine sorgfältige und ausführliche Abwägung der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise und macht die Rekonstruktionstätigkeit des Richters für den Leser der Urteilsschrift ein Stück weit transparent. Ohnehin ist eine völlig bruchlose, vom Gericht als erwiesen angesehene Version der Vergangenheit allenfalls ein juristischer Idealfall, der in der Realität kaum je erreicht wird. Vielmehr enthält meist schon die Tatnarratio der Sachverhaltsdarstellung Widersprüche und Lücken, die im Rahmen der Beweiswürdigung in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken. Abweichende Darstellungen durch Zeugen und Angeklagte werden thematisiert. Wo es Widersprüche gibt, berücksichtigt das Gericht Aussagen während des Ermittlungsverfahrens, wägt ab und begründet seine Schlussfolgerungen hinsichtlich des Tathergangs. Dies verdient die besondere Aufmerksamkeit des Historikers, der die Schlussfolgerungen hinterfragen kann ohne ihnen zwingend zu folgen. Das macht die Beweiswürdigung zu einem Abschnitt des Urteils, der für den Historiker mindestens ebenso aussagekräftig und wichtig ist wie die Sachverhaltsdarstellung.

Es folgt die juristische Wertung der tatsächlichen Feststellungen und schließlich, am Ende, das Strafmaß. Beides ist im Vergleich zu Sachverhaltsdarstellung und Beweiswürdigung für den Historiker von deutlich geringerer Bedeutung: Der Quellenwert eines Strafurteils bemisst sich nicht aus seinen juristischen Konsequenzen. Ob ein Angeklagter am Ende verurteilt oder freigesprochen wird, ist für den Quellenwert eines Urteils unerheblich, das Strafmaß für sich genommen ist dafür letztlich ohne Bedeutung.

Auch auf dem Gebiet der Informationsbeschaffung haben die Justiz und ihre Ermittlungsorgane erhebliche Vorteile. Den Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Polizei stehen größere personelle wie finanzielle Ressourcen zur Verfügung und sie gebieten über vielfältigere, notfalls auch robuste „Möglichkeiten der Tatsachenermittlung“.[161] Die Justiz kann Beweismittel erheben, die dem Histori-

[160] Vgl. Renz, Tonbandmitschnitte von Prozessen als Quelle mit Hinweisen auf die wenigen Fälle, in denen Aufnahmen erhalten sind. Mittlerweile liegen für den Frankfurter Auschwitz-Prozess und den Bielefelder Bialystok-Prozess edierte Transkriptionen vor: Der Auschwitz-Prozess; Anders, Bialystok in Bielefeld.

[161] Broszat, Juristische und zeitgeschichtliche Bewältigung der Vergangenheit, S. 44.

ker nicht zur Verfügung stünden oder gestellt würden. Sie kann Zeugen vorladen und verfügt über Sanktionsmittel, um deren Kooperation herbeizuführen; sie kann auf internationale Rechtshilfe hoffen; und sie kann, etwa im Rahmen von Hausdurchsuchungen, inkriminierendes Material auffinden.[162] Ein letzter Ermittlungsweg steht dem Historiker praktisch nie zur Verfügung, obwohl er bei Tötungsverbrechen von großer Wichtigkeit ist: Die Untersuchung der sterblichen Überreste des Opfers im Wege der Exhumierung und Obduktion.[163]

Dimensionen der „Nähe"

Auch wenn „nie wieder so viel ermittelt" wurde „wie unter den Jahren der Besatzungsherrschaft", wurden gerade die Verfahren aus dieser Zeit wegen ihrer „Unzulänglichkeiten" nicht gänzlich ungerechtfertigt, aber doch einseitig kritisiert.[164] Die frühen Verfahren blieben häufig punktuell und nahmen kaum einmal einen ganzen Verbrechenskomplex oder eine prominente „Täterkarriere" *in toto* in den Blick. Diese Form der Kontextualisierung ist eine Errungenschaft der später durchgeführten, groß angelegten und oft auf jahre- und jahrzehntelanger Ermittlungstätigkeit basierenden Verfahren. Die großen Konzentrationslagerprozesse der 1960er und 1970er Jahre prägten sowohl die öffentliche Wahrnehmung als auch die Erwartungshaltung der Forschung.[165] Diese späteren Prozesse konnten sich jedoch in vielerlei Hinsicht auf Erkenntnisse stützen und auf Voraussetzungen aufbauen, die den Ermittlern und Richtern in den 1940er Jahren noch kaum zur Verfügung gestanden hatten, ja teilweise durch diese erst geschaffen und ermöglicht worden waren. Fortschritte der historischen Forschung sind dazu ebenso zu zählen wie verbesserte Arbeitsbedingungen, aufgehobene alliierte Vorbehalte oder die Tätigkeit der Zentralen Stelle. Dieser Fortschritt ging jedoch mit wachsenden Nachteilen und Problemen an anderer Stelle einher: Durch Amnestien und Verjährung waren in späteren Jahrzehnten nur noch wenige Verbrechen

[162] So etwa im Fall der Erschießung eines Polizisten in der Kreisleitung Regensburg nach einer Demonstration am 23. 4. 1945, wo die Polizei bei einer Haussuchung ein entsprechendes Tagebuchblatt fand; vgl. Urteil des LG Regensburg vom 3. 7. 1947, KLs 3/48, in: JuNSV 72. Auch im Fall des gehenkten Ingelheimer Volkssturmkommandanten Hermann Berndes standen dem Gericht Tagebuchaufzeichnungen eines Angeklagten zur Verfügung; vgl. Urteil des LG Mainz vom 2. 6. 1947, 3 KLs 9/47, in: JuNSV 20. Sein Urteil wegen der Erschießung von drei Marinesoldaten am 10. 5. 1945 auf dem Begleitschiff „Buéa" in der Geltinger Bucht stützte das Gericht unter anderem auf Briefe, Tagebücher und eine Postkarte; Vgl. Urteil des LG Hamburg vom 27. 2. 1953, in: JuNSV 345.

[163] Auch bei den untersuchten Fällen gehörten diese Maßnahmen zum Standardprozedere und waren für die Urteilsfindung von teils erheblicher Bedeutung; vgl. z. B. HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50, in: JuNSV 259, und BStU, Dresden ASt 477/86, Urteil des LG Dresden vom 6. 9. 1946, (2)47/46jug.

[164] Raim, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Ahndung von NS-Verbrechen in der Besatzungszeit, S. 60; vgl. auch Raim, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945–1949, S. 173.

[165] Teils werden die frühen Ahndungsbemühungen gänzlich ignoriert; vgl. Ueberschär/Müller, 1945, S. 143.

überhaupt justiziabel; die zunehmende zeitliche Distanz zog Komplikationen nach sich, zumal der Erinnerung von Zeugen und Opferzeugen in NS-Verfahren in der Regel besondere Bedeutung zukommt.[166] Die Urteile, die am Ende der Prozesse standen, waren häufig wenig befriedigend. Auch in späteren Jahrzehnten taten sich die Strafverfolgungsorgane schwer, mit dem Instrumentarium eines auf Individualtaten ausgerichteten Strafrechts Verbrechen zu verfolgen, die jenseits des strafjuristischen Alltagsgeschäfts lagen und die im präzedenzlosen Kontext eines verbrecherischen Staates begangen worden waren, der ein Massenmord-, Genozid- und Vernichtungskriegsprogramm nicht nur duldete, sondern selbst aktiv gestaltete und ins Werk setzte. Es gibt also merkliche und zu berücksichtigende strukturelle Unterschiede zwischen den frühen Verfahren und den späteren großen Prozessen der 1960er und 1970er Jahre.

Ein zentrales Charakteristikum der frühen Ermittlungen und Verfahren in NS-Strafsachen, denen die Mehrzahl der ausgewerteten Urteile zuzurechnen ist, ist eine mehrdimensionale Nähe zu den untersuchten Verbrechen. Zunächst wurden noch vorwiegend einzelne, vergleichsweise klar abgrenzbare individualtatliche Kontexte untersucht, die diese Nähe aufwiesen. Sie entsprechen einer staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Normaltätigkeit: Üblicherweise, so Christiaan F. Rüter, auf den die Grundzüge dieses Modells zurückgehen, befasse sich die Justiz damit, was in mehrfacher Hinsicht naheliegend sei: „Einmal örtlich: Man ermittelt normalerweise nicht die Taten, die sich in einem anderen Gerichtsbezirk ereignet haben. Weiters zeitlich: Das zeitlich Nahe hat Priorität". Sodann, als dritte Dimension, eine Nähe „im übertragenen Sinne", die man als subjektive Nähe bezeichnen kann: „Die Justiz ermittelt, was der eigenen Bevölkerung ‚nahe' gegangen ist. Das ist meistens das, was diese Bevölkerung am eigenen Leibe und vor kurzem erfahren hat", wovon sie also entweder selbst unmittelbar betroffen war oder was sie selbst miterlebt hat. Zuletzt gehört in diese Reihe auch noch die Nähe des Täters zur Tat: „Staatsanwaltschaften ermitteln üblicherweise gegen diejenigen, die das Verbrechen eigenhändig begangen haben".[167] Diese Nähe hatte freilich auch problematische Nebenwirkungen, allen voran die soziale Nähe der Ermittler und Richter zu vielen Tätern, die sich aus der Personalkontinuität vor allem in Westdeutschland ergab.

Die Gesamtzahlen der in den 1940er Jahren durchgeführten Verfahren zeigen, dass die Schwerpunkte der verfolgten Straftaten deutlich mit den Faktoren der zeitlichen, räumlichen, subjektiven und täterlichen Nähe korrelieren. Dies gilt für Taten in der Phase der Machteroberung und Machtsicherung 1933/34 und während der „Reichskristallnacht" 1938 ebenso wie für Denunziationen, die „Eutha-

166 Vgl. Finger/Keller, Täter und Opfer; außerdem die Beiträge in Elm/Kößler, Zeugenschaft des Holocaust, sowie Plato, Vom Zeugen zum Zeitzeugen; Knellessen, „Momente der Wahrheit"; Wittmann, Telling the Story.

167 Rüter, Die Ahndung von NS-Tötungsverbrechen, S. 183. Die Grundzüge dieses Modells hat Rüter anhand der Beobachtung von Parallelen entwickelt, die sich bei einer vergleichenden Betrachtung der westdeutschen, niederländischen und österreichischen Strafverfolgung in den ersten Nachkriegsjahren zeigen.

nasie“ und nicht zuletzt die Verbrechen der Endphase.[168] Ob für diese Schwerpunktbildung nun maßgeblich alliierte Vorbehalte und eingeschränkte Kompetenzen, begrenzte Möglichkeiten im internationalen Umfeld, das Agieren der Strafverfolger entlang ihrer Normaltätigkeit oder „mangelnde Initiative der Staatsanwaltschaften“[169] verantwortlich waren, kann hier offenbleiben – zentral ist die Frage, welche Auswirkungen dies auf die Ermittlunspraxis und die Chancen hatte, ein Strafverfahren erfolgreich abzuschließen, also einen Tathergang zu rekonstruieren und den oder die Täter einer Strafe zuzuführen.

Teilweise waren die durchgeführten Verfahren Ergebnis systematischer Ermittlungsansätze, etwa der Auswertung erhalten gebliebener Gestapo-Akten (wie etwa in Würzburg und Düsseldorf), der Durchsicht von Sondergerichtsakten (um Denunzianten ausfindig zu machen) oder der Wiederaufnahme von Verfahren, die während der NS-Zeit aus politischen Gründen niedergeschlagen worden waren (etwa wegen der Misshandlung politischer Gegner).[170] Bedeutsam für die Endphasenverbrechen sind die in Nordrhein-Westfalen durchgeführten systematischen Ermittlungen betreffend die Frage, ob die NSDAP während der letzten Kriegswochen und -monate „Todeslisten“ politischer Gegner angefertigt hatte.[171] Wohl in dem Bestreben, danach endgültig einen Schlussstrich unter die NS-Verfahren zu ziehen, wurden Mitte der 1950er Jahre mancherorts „abschließend“ alle „Tötungsdelikte ohne Gerichtsverfahren im Jahre 1945“ untersucht.[172] Ermittlungen, die alliierte Untersuchungsorgane oder die Militärverwaltungen vor Ort begonnen hatten, wurden im weiteren Verlauf an deutsche Behörden abgegeben.[173] Auch die Spruchkammern und Spruchgerichte lenkten die Aufmerksamkeit der regulären Justiz auf Straftaten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit ans Tages-

168 Vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, S. 625–628; Raim, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945–1949, S. 164.

169 Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität“?, S. 50.

170 Vgl. Raim, Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945–1949, S. 163 f.

171 Die Ergebnisse der Ermittlungen füllen mehrere Aktenbände; vgl. LAV NRW W Düsseldorf, NW 34, Bde. 11–17. Ausgelöst hatte die Aktion der damalige Oberpräsident der preußischen Provinz Westfalen, Rudolf Amelunxen; vgl. ebd., Bd. 11, Bl. 1, Schreiben des Oberpräsidenten von Westfalen an Generalreferenten I, o. D. Amelunxen war seit 24. 7. 1946 erster Ministerpräsident des neu gebildeten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Mit den Ergebnissen zunächst unzufrieden, forderte das Innenministerium die Polizeibehörden 1948 auf, intensiver zu ermitteln. In der Folge wurden Sonderkommissionen eingerichtet; vgl. ebd., Bl. 6, Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen an die Chefs der Polizei, 30. 4. 1948, und folgende Schriftstücke.

172 StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Memmingen, Ks 2/56, Bl. 1, Bericht der Bayerischen Landpolizei, Kriminalaußenstelle Memmingen, an Staatsanwaltschaften Memmingen, 19. 9. 1955.

173 Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 231, Bde. 771 und 772, Berichte, Vernehmungen, Vorladungen, Anklageschrift und andere Dokumente der Field Investigation Section, War Crimes Group und des Control Commission Court (CCC); ebd., Bd. 771, Bl. 106, Aktenvermerk des Oberstaatsanwalts bei dem LG Köln, 26. 8. 49; StA München, StAnw, 20801, mit einer Reihe von übersetzten Aussagen, die vor dem örtlich zuständigen Detachment der Militärregierung gemacht wurden.

licht kamen.[174] Die Ermittlungsbehörden wurden auch von sich aus tätig, wenn sie – etwa durch Publikationen und Zeitungsberichte – auf ein Verbrechen aufmerksam wurden.[175] In der Mehrzahl der Fälle wurde die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden jedoch durch eine Strafanzeige entweder der Opfer und unmittelbar Tatbetroffenen selbst sowie deren Angehörigen oder von Zeugen, die das Verbrechen beobachtet hatten, in Gang gesetzt.[176]

Der Pfarrer Josef Reuland etwa, der vom Volksgerichtshof 1942 zu sieben Jahren Haft verurteilt worden war, wurde während eines Evakuierungsmarsches aus einem Bochumer Gefängnis Opfer eines Mordversuchs. Er erstattete im Juni 1945 Anzeige, das Verfahren wurde jedoch eingestellt, weil der Beschuldigte in der französischen Zone nicht erreichbar war. Auslöser des zweiten Strafverfahrens, das schließlich zu einer Verurteilung führte, waren die 1946 veröffentlichten Erinnerungen Reulands.[177] Die Erzählungen von Zeugen, die ein Verbrechen beobachtet hatten, erreichten die Polizei auch aus zweiter Hand: So schrieb ein Anzeigesteller im Dezember 1945, sein Lehrmädchen habe ihm erzählt, sie hätte die Leichen eines Unteroffiziers und eines Feldwebels gesehen, die von der SS durch Genickschuss getötet worden seien.[178] Im Falle eines Zwangsarbeiters, der in Siegburg wegen Plünderns erschossen wurde, hatte der Zeuge „selbst […] die Leiche dort liegen gesehen" und warnte 1951 die Behörden, dass der von ihm Beschuldigte ehemalige Bürgermeister der Stadt „nach Kapstadt/Afrika auswandern" wolle.[179]

Am Anfang des Verfahrens gegen ein Gestapo-Sicherungskommando, das im Oktober 1944 im Hinterland der Westfront entlang der deutsch-niederländischen Grenze mehrere Erschießungen vorgenommen hatte, stand der Strafantrag der Ehefrau von einem der Opfer. Die Anzeige enthielt bereits die Namen von Beschuldigten und Zeugen – die Sicherheitspolizisten waren in der Gegend einquartiert und wohlbekannt gewesen.[180] Ebenso verhielt es sich bei den Ermittlungen zur Ermordung eines Unterarztes der Wehrmacht in Quedlinburg, dessen Schwiegervater im August 1945 Strafanzeige stellte und den ehemaligen Kreisleiter, HJ-Bannführer und Oberleutnant „Alfred Heise" mit zwei Hitlerjungen als Schuldige

[174] Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, 4 Kls 27/48, Schreiben der Spruchkammer Friedberg an die Staatsanwaltschaften Regensburg, 24. 2. 1948. Sprüche und Aktenauszüge der Entnazifizierungsinstanzen finden sich häufig am Anfang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten; vgl. z. B. StA München, StAnw, 18846, Bl. 2–20.

[175] Vgl. HStA Wiesbaden, Abt. 461, 31963, Bl. 1, Aktenvermerk.

[176] Vgl. z. B. StA München, StAnw 28806, Bl. 1, Anzeige eines ehemaligen KL-Häftlings an die Staatsanwaltschaften München II gegen Wilhelm Reischenbeck wegen Verbrechen während eines Todesmarsches des KL Auschwitz, 23. 1. 1955; vgl. ebd., Bl. 620–632, Urteil LG München I vom 22. 10. 1958, 1 Ks 1/58 (=JuNSV 468).

[177] Vgl. Urteil des LG Bochum vom 15. 5. 1949, 2 KLs 11/49, in: JuNSV 141; Reuland, Durch Nacht zum Licht.

[178] Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 372, Bd. 198, Bl. 2, Strafanzeige, 21. 12. 1945.

[179] LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 195, Bd. 1034, Bl. 2, Strafanzeige, 12. 4. 1951.

[180] Vgl. Maria W. an die Staatsanwaltschaften Aachen, 3. 1. 1946, in: LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 89, Bd. 1, Bl. 1; vgl. auch ebd., Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50, in: JuNSV 259.

benannte.[181] Nachdem die polizeilichen Bemühungen zunächst im Sande verliefen, bedurfte es erneut der Initiative des Verwandten. Er brachte Alfred Heyse, den nordrheinwestfälischen Landesführer der rechtsradikalen Organisation Bund Deutscher Jugend mit dem Mörder seines Schwiegersohnes in Verbindung, als er den Namen in der Zeitung las.[182] Tatsächlich waren Heise und Heyse identisch.[183]

Ganz erhebliche eigene Vorarbeiten leistete ein Pfarrer, der im Juli 1948 die Ermordung seines Sohnes bei der Staatsanwaltschaft Freiburg i. Br. anzeigte. Vom Tod des Sohnes erfuhr er durch einen in Zwickau abgesandten Brief, der als Absender lediglich die Angabe „Oberleutnant Müller" trug. Eine Anfrage des Pfarrers an die Auskunftsbehörde Deutsche Dienststelle löste eine Anfrage beim österreichischen Innenministerium aus, die ergab, dass der Sohn „von seinem Einheitsführer wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt, und im Walde nächst der Ortschaft Stranach bei Mariapfarr erschossen und an Ort und Stelle begraben" worden sei. Der Pfarrer nahm Kontakt zum Geistlichen in Stranach auf und veranlasste eine Exhumierung durch die österreichischen Behörden. Von der Deutschen Dienststelle erfuhr der Pfarrer den Namen des Einheitsführers: „Ltn. Hans Müller" – just jener ehemalige Offizier also, der ihm den Brief zugesandt hatte.[184]

Im Falle des ermordeten ehemaligen Kommandanten der Schutzpolizei in Freiburg i. Br. konnte der Bruder des Opfers den Ermittlungsbehörden bereits die Ergebnisse umfangreicher eigener Recherchen präsentieren, angefangen bei Aussagen verschiedener Zeugen bis hin zu einer Skizze des Tatorts.[185] Im Zusammenhang mit Morden an Protagonisten der Freiheitsaktion Bayern berichtete die Kriminalaußenstelle Miesbach, dass der „Mordfall durch Herrn Rechtsanwalt Dr. [Ernst] Keßler […], Schwager der beiden Ermordeten, zusammen mit dem CIC des Hauptquartiers der 3. amerik. Armee" bereits „soweit aufgeklärt" sei, als die deutsche Staatsanwaltschaft den Fall im Oktober 1945 übernahm.[186]

Auch zufällig aufgefundene sterbliche Überreste lösten Ermittlungen aus. Im schleswig-holsteinischen Offenbüttel sah ein Offizier Mitte Juni 1945 beim Gang über eine Koppel „eine Hand aus der Erde herausragen". Anhand der Papiere, die

[181] LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 169, Bd. 91, Bl. 3, Schreiben Otto Bökelmann, 26. 8. 1945.

[182] Der BDJ wurde 1950 in Frankfurt am Main gegründet und Anfang 1953 verboten; vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 169, Bd. 91, Bl. 9, Otto Bökelmann an Polizeipräsidium Frankfurt am Main, 17. 12. 1952. Heises Verteidigung wurde von der Kanzlei des prominenten Nazi-Anwalts Ernst Achenbach übernommen, der durch Untervollmacht den ehemaligen Gestapo-Vordenker Werner Best betraute; vgl. ebd., Aktenvermerk, 16. 1. 1953, sowie Bl. 235, Untervollmacht, 4. 7. 1953. Zur „Nebenkanzlei Best" vgl. Herbert, Best, S. 491 f.

[183] Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 169, Bd. 93, Bl. 66–104, Urteil des LG Essen vom 25. 5. 1954, 29 Ks 1/53.

[184] StA Freiburg, F 176/13, Bd. 31/1, Bl. 1, Strafantrag und Strafanzeige des Pfarrers Alfred Schoetz, 2. 7. 1948.

[185] StA München, StAnw, 34477, Bd. 1, Schreiben Max Restorff an den Oberstaatsanwalt bei dem LG Freiburg i. Br., 10. 2. 1953.

[186] StA München, StAnw 18848, Bd. 1, Bl. 1 f., Kriminalaußenstelle des Landpolizeihauptpostens Miesbach an das Amtsgericht Miesbach, 29. 4. 1945 und 8. 10. 45.

der Tote bei sich trug, war das Opfer schnell identifiziert: Es handelte sich um die Leiche eines Gefreiten, der wegen Fahnenflucht arretiert worden war, und den der zuständige Kompanieführer noch am Tag vor der bereits angekündigten Kapitulation seiner Einheit hatte erschießen lassen.[187] Im oberbayerischen Seeshaupt waren schon am 2. Mai 1945 die Leichen zweier ermordeter Personen neben der Straße aufgefunden worden. Wie sich herausstellte, handelte es sich dabei um einen polnischen Zwangsarbeiter und einen ehemaligen Offizier, der wegen seiner Teilnahme an der Freiheitsaktion Bayern von Angehörigen einer SS-Einheit exekutiert worden war. Ende Juni 1945 berichtete die Kriminalpolizei, die bei Auffindung der Leiche noch „kritischen Kriegsverhältnisse" hätten eingehende Ermittlungen verhindert. Nun, wenige Wochen später, waren sie in vollem Gange.[188]

Ein nicht alltäglicher Vorgang, der Einblick in das Funktionieren der deutschen Justiz unter französischer Besatzung bietet, war das Verfahren wegen der Ermordung des katholischen Geistlichen Willibald Strohmeyer in St. Trudpert im Schwarzwald durch eine SS-Jagdeinheit. Angestoßen hatte die Ermittlungen bereits am 30. April 1945 der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Freiburg i. Br. Wenige Tage später waren die Umstände der Tat weitestgehend geklärt.[189] Noch im Mai wurden die Tatverdächtigen verhaftet, darunter auch Männer französischer Nationalität, und in französischen Gewahrsam genommen. Dann geschah lange Zeit nichts. Ende Januar 1946 beschwerte sich das erzbischöfliche Ordinariat bei der Staatsanwaltschaft, dass „seit der blutigen Tat […] bald 8 Monate vergangen" seien, und betonte, „dass die Bevölkerung […] immer wieder die Frage nach der Sühne der Tat stellt".[190] Tatsächlich gab es Gerüchte, „dass sich einige der des Mordes Beschuldigten […] besonderer Vergünstigungen erfreuen". Der Chef der Justizverwaltung in der französischen Zone Badens wusste nicht, was aus den Verdächtigen geworden war, bestätigte aber, „dass diese ruchlose Tat […] im ganzen Land Entsetzen hervorrief und dass die Bevölkerung nach Ankunft der französischen Truppen […] die berechtigte Hoffnung hegte, ein derartiges Verbrechen werde rasch die verdiente Strafe finden. Ob das geschehen ist, entzieht sich meiner Kenntnis und der der deutschen Öffentlichkeit [sic!]."[191] Nun antwortete die Militärregierung prompt: Die Beschuldigten sollten in der ersten Sit-

[187] Urteil des LG Kiel vom 12. 4. 1946, 2a KLs 2/46, in: JuNSV 4, sowie Urteil des LG Kiel vom 21. 2. 1947, 2b KLs 2/46, in: JuNSV 15. Vgl. auch S. Querverweis.

[188] StA München, StAnw, 34432, Bd. 1, Bl. 1, Meldung des Gendarmerie-Postens Seeshaupt, 2. 5. 1945; ebd., Bl. 222–235, Urteil des LG München II vom 11. 5. 1948, 3 KLs 34/48 (=JuNSV 58); ebd., Bl. 6–9, Ermittlungsbericht der Kriminalpolizei Weilheim, 28. 6. 1945.

[189] StA Freiburg, F 176/19, Bd. 17, Bl. 1, Oberstaatsanwalt bei dem LG Freiburg an den Polizeipräsidenten Freiburg, 30. 4. 1945, und Bl. 33, Oberstaatsanwalt bei dem LG Freiburg an den Polizeipräsidenten Freiburg, 11. 5. 1945.

[190] Ebd., Bl. 41, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg an Oberstaatsanwalt bei dem LG Freiburg, 29. 1. 1946.

[191] Ebd., Bl. 45, Chef der Justizverwaltung in der französischen Zone Badens an die Militärregierung Baden – Direction Régionale de la Justice – Freiburg/Br., 11. 2. 1946.

zung des Obersten Gerichts der Militärregierung abgeurteilt werden.[192] Ein weiteres halbes Jahr verging, bevor das badische Justizministerium im August 1946 mitteilte, „in diesen Wochen" solle nun das Verfahren vor dem Tribunal in Rastatt stattfinden.[193] Weitere vier Monate darauf war noch immer nichts geschehen, und Anfang Oktober 1947 erhielt die Staatsanwaltschaft in Freiburg Mitteilung, dass der Regierungskommissar beim *Tribunal Général* der Ansicht sei, „que cette affaire relève de la Justice Allemande".[194] Endlich zuständig, arbeitete die deutsche Justiz zügig: Am 5. Januar 1948 lag die Anklageschrift vor, am 10. Juni erging das Urteil.[195]

Sämtliche angeführten Beispiele zeigen, wie wichtig die subjektive Nähe zur Tat im Falle der Endphasenverbrechen für die Frage war, ob überhaupt Ermittlungen wegen eines Verbrechens aufgenommen wurden. In vielen Fällen hatten die Opfer Angehörige, Verwandte und Freunde, die an die Justiz herantraten und nicht nur Taten zur Anzeige brachten, sondern bereits im Vorfeld erhebliche Vorarbeiten leisteten. Damit standen die Chancen ungleich höher, dass Ermittlungen in Gang kamen und weiterverfolgt wurden. Im weiteren Verlauf sorgte dieses genuine Ermittlungsinteresse dafür, dass Verfahren nicht einfach einschliefen und im Sande verliefen. Dass Anzeigen, wie im Falle der sogenannten Bürgermorde von Altötting, auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durch den örtlichen Bürgermeister erfolgten, zeigt, dass diese subjektive Nähe keineswegs nur ein individuell-privates Phänomen war, sondern auch in kollektiv erlebten und die lokale Gemeinschaft als Ganzes betreffenden Ereignissen gründen konnte.[196] Zumal dann, wenn die Opfer vor Ort als Honoratioren eine gewisse Prominenz besessen hatten oder wegen eines Versuchs getötet worden waren, das lokale Kriegsende zu beschleunigen und „Schlimmeres zu verhindern", konnten sich Verbrechen in der Kriegsendphase auch als lokale „Heldenerzählungen" ins kollektive Gedächtnis eines Ortes einschreiben und ein besonderes Interesse begründen, die Verfolgung der Täter zu betreiben und zu unterstützen. Aber auch, wenn die Opfer Unbekannte und Fremde gewesen waren, die im kollektiven Gedächtnis keinen Raum fanden, konnte subjektive Nähe entstehen: Indem man selbst unmittelbar Zeuge einer Tat oder ihrer Folgen wurde, oder dadurch, dass ein Verbrechen an einem Ort begangen wurde, mit dem man sich verbunden fühlte. Der Einbruch der

[192] Ebd., Bl. 47, Chef der Justizverwaltung in der französischen Zone Badens an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, 13. 2. 1946.

[193] Ebd., Bl. 111, Badisches Justizministerium im Französischen Besatzungsgebiet an Staatsanwaltschaften Freiburg, 8. 8. 1946.

[194] Ebd., Bl. 119, Gouvernement Militaire en Allemagne, Délégation Supérieure pour le Gouvernement Militaire de Bade, Direction Régionale de la Justice an Monsieur Le Ministre de la Justice du Pays Bade, 1. 10. 1947; vgl. ebd., Bl. 115, Badisches Justizministerium im Französischen Besatzungsgebiet an den Oberstaatsanwalt bei dem LG Freiburg, 8. 2. 1947.

[195] Vgl. ebd., Bd. 19, Bl. 753, Anklageschrift Badische Staatsanwaltschaften Freiburg gegen Perner, Wauer und Spannagel, 5. 1. 1948. Ebd., Bl. 1051–1129, StA Freiburg, F 176/19, Bd. 19, Bl. 1051–1129, Urteil des LG Freiburg vom 10. 6. 1948, 1 Ks 1/48 (=JuNSV 62).

[196] Vgl. StA München, StAnw 20203, Bd. 1/2, Bl. 1, Anzeige des Bürgermeisters von Altötting, 1. 7. 46.

Gewalt in das eigene, vertraute Lebensumfeld war geeignet, besonderes Interesse daran auszulösen, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und damit das Geschehene ein Stück weit zu „heilen".

Dieser subjektive Aspekt sorgte zusammen mit den anderen Dimensionen der Nähe dafür, dass die ermittlungspraktischen Hürden häufig niedriger waren als bei anderen, „entfernteren" Verfahren. Wenn die zeitliche Distanz zur Tat noch gering war, war die Erinnerung noch frisch – dies gilt in besonderem Maße für die Endphasenverbrechen, bei denen die Zeitspanne zwischen Straftat und der Aufnahme von Ermittlungen oftmals kurz war und in vielen Fällen nur Monate oder gar Wochen betrug. Dass die Taten in aller Regel in Deutschland und nicht selten öffentlich begangen worden waren, erleichterte die Suche nach Zeugen. Im Gegensatz etwa zu den Verbrechen in den Konzentrationslagern gab es im Falle der Endphasenverbrechen oftmals neutrale Beobachter, die weder unmittelbar der Tätergruppe zuzuordnen waren, noch zu den Opfern der Straftat gehörten. Erstere hatten in der Regel wenig Interesse an einer Aufklärung der Tat und mussten selbst befürchten, ins Visier der Ermittler zu geraten. Weiterhin wirkte positiv, dass diese neutralen Zeugen in vielen Fällen nicht nur zufällig eine Tat gesehen hatten, sondern Opfer und Täter kannten und mit den örtlichen Gegebenheiten wie mit der Tatsituation und den sozialen Kontexten vertraut waren. So wie ihnen die Opfer als Verwandte, Freunde, Nachbarn, Kollegen, Kameraden nahegestanden hatten, waren ihnen auch die Täter häufig bekannt, die entweder dem gleichen lokalen und/oder sozialen Umfeld wie das Opfer entstammten, oder die sie als lokale Parteifunktionäre, Polizeibeamte, militärische Vorgesetzte kannten. Manches mal hatten sich Täter von außerhalb zumindest lange genug vor Ort aufgehalten, sodass sie später identifiziert und aufgespürt werden konnten.

Natürlich lösten sich durch die „Nähe" nicht alle Probleme, die mit der Wahrheitsfindung auf der Basis von Zeugenaussagen verbunden sind, gleichsam in Wohlgefallen auf. Nicht umsonst gilt der Zeuge den Juristen als das „unzuverlässigste und schwierigste Beweismittel"[197] überhaupt, und auch der Historiographie sind die Probleme von Erinnerung und Gedächtnis keineswegs fremd. Doch im Dschungel von Belastungs- und Entlastungstendenzen, Verteidigungsstrategien und Schutzbehauptungen, Erinnerungslücken und Verwechslungen verbesserte und erweiterte die „Nähe" zum Geschehen jedenfalls die Möglichkeiten des Gerichts, Widersprüche in den Aussagen aufzudecken. Die räumliche Nähe ermöglichte es, nötigenfalls ohne allzu großen Aufwand in Ortsterminen den Tatort selbst in Augenschein zu nehmen und so manche offene Frage und manchen Widerspruch qua Anschauung zu lösen.[198] Auf die Bedeutung der Obduktion für die Strafverfolgung von Tötungsverbrechen wurde bereits hingewiesen – auch die Anwendung dieses Ermittlungsinstruments wurde durch räumliche und zeitliche Nähe erleichtert.

[197] Henne, Zeugenschaft vor Gericht, S. 79.

[198] Vgl. z. B. Urteil des LG Regensburg vom 3. 7. 1947, KLs 3/48, in: JuNSV 72; Urteil des LG Münster vom 18. 5. 1951, 6 Ks 1/51, in JuNSV 278.

Ost und West

Bei der Verwendung von Urteilen, die von Gerichten in der SBZ und der DDR gesprochen wurden, muss nach Mängeln in der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsförmigkeit der Verfahren gefragt und deren Auswirkungen auf den Quellenwert berücksichtigt werden.[199] Eindeutig kann die Antwort im Falle der „Waldheim-Verfahren" ausfallen. Dabei handelte es sich um notdürftig justizförmig verbrämte Willkürakte, die sich kaum als historische Quellen eignen, wenn das Erkenntnisinteresse auf die Realität der erhobenen Vorwürfe zielt.[200] Die Waldheimer „Urteile" wurden deshalb auch von vornherein nicht für diese Studie herangezogen.

Die Frage, ob andere Urteile, die von Gerichten in der SBZ gesprochen wurden, als Quellengrundlage dienen können, steht und fällt mit der Frage, ob und in welchem Umfang „das Strafurteil […] das Endergebnis eines juristischen Verfahrens" ist, „das dafür eingerichtet und darauf ausgerichtet ist, die Wahrheit zu erforschen", um so „des Angeklagten Schuld oder Unschuld und, gegebenenfalls, das Maß seiner Schuld festzustellen".[201] Diese *conditio sine qua non* hat Falco Werkentin in einem kritischen Kommentar zur Edition der ostdeutschen Urteile in NS-Verfahren formuliert – dabei die Worte des Herausgebers, Christiaan F. Rüter, zitierend. Werkentin resümiert, der Wert der Urteile „als Quellen zur Mordpraxis des NS-Regimes" sei „abhängig von einzelnen Phasen der Justizentwicklung in der SBZ/DDR […] sehr wechselhaft".

Die meisten ostdeutschen Urteile, die für diese Studie ausgewertet wurden, ergingen nach SMAD-Befehl Nr. 201, der die Spielräume der Länder in der SBZ und die damit verbundenen Unterschiede bei der Aburteilung von NS-Straftaten beseitigte.[202] Mit dieser Zentralisierung und Vereinheitlichung gingen erhebliche

[199] Vgl. die Überlegungen zur Aktenüberlieferung insbesondere der sowjetischen Strafverfahren bei Pohl, Sowjetische und polnische Strafverfahren wegen NS-Verbrechen – Quellen für den Historiker?

[200] Die Aburteilungen erfolgten nichtöffentlich – mit Ausnahme von zehn handverlesenen, vor „erweiterter Öffentlichkeit" sorgfältig inszenierten Schauprozessen. Am Ende standen 32 Todesurteile, 146 Angeklagte waren zu lebenslänglicher Haft, 2745 zu Haftstrafen zwischen zehn und 25 Jahren verurteilt. Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren waren lediglich 14 Beschuldigte davongekommen. Die „Waldheim-Verfahren" sind zweifelsohne zu den am besten erforschten Justizverbrechen der DDR zu zählen. Bereits unmittelbar nach der Wende erschienen eine Reihe von Studien; vgl. Eisert, Die Waldheimer Prozesse; Weinke, Die Waldheimer „Prozesse" im Kontext der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Diktatur; Werkentin, Scheinjustiz in der frühen DDR; Werkentin, Die Waldheimer „Prozesse"; zum guten Kenntnisstand haben auch vier Prozesse vor dem LG Leipzig beigetragen, die zwischen 1993 und 1997 gegen beteiligte Richter und Justizfunktionäre geführt wurden.

[201] Werkentin, DDR-Justiz und NS-Verbrechen, S. 507; Werkentin wiederum zitiert aus einer Einführung Rüters zur Edition der westdeutschen Urteile. Rüter, Einführung, S. IX.

[202] Vgl. dazu auch die aus einem Projekt des Instituts für Zeitgeschichte hervorgegangenen Länderstudien zu Thüringen und Brandenburg: Weber, Justiz und Diktatur, S. 98–132; Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955, S. 11–99; gesamtperspektivisch Wentker, Justiz in der SBZ, S. 79–101; außerdem Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 66–84.

Einschränkungen rechtsstaatlicher Grundsätze und Verfahrensformen einher. Die Rolle der Polizeiorgane – und damit der Innenverwaltung – wurde gegenüber der Justiz erheblich gestärkt. Zuständig war das Kommissariat 5 (K 5), der Vorläufer des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS). Es führte die Untersuchung eigenständig und eigeninitiativ, entschied über eine etwaige Untersuchungshaft und erstellte die Anklageschrift. Der Staatsanwalt führte die Aufsicht und bestätigte, war aber nicht allgemein weisungsbefugt. Zwar galt weiterhin die deutsche Strafprozessordnung, die Verfahren fanden jedoch vor kleinen und großen Sonderstrafkammern bei den Landgerichten statt. Die SMA der Länder und die SED nahmen Einfluss auf die Auswahl der Richter und Schöffen. Weiterhin war es nicht mehr zwingend notwendig, den Nachweis individueller Schuld zu führen. Angehörige der Organisationen, die in Nürnberg als verbrecherisch eingestuft worden waren, konnten ausschließlich aufgrund der Zugehörigkeit verurteilt werden.[203] Zudem führte die KRD 38 (Abschnitt 2, Artikel III A III) eine Strafnorm ein, die eine politische Strafjustiz ohne Bezug zu NS-Verbrechen ermöglichte: „Aktivist" war auch, „wer nach dem 8. Mai 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet oder möglicherweise noch gefährdet".[204]

Der Befehl Nr. 201 bedeutete den Einstieg in die „Gleichschaltung, Zentralisierung und Sowjetisierung"[205] der Justiz in der SBZ – ein „Transformationsprozeß von einer unabhängigen Justiz hin zu Diktaturjustiz", der „1952/53 […] weitgehend abgeschlossen" war.[206] Zunächst und zu Anfang jedoch erreichten „SMAD und SED ihr Ziel einer Vereinheitlichung und Disziplinierung der 201er Rechtsprechung […] nur bedingt".[207] Zwar führte das K 5 die Untersuchungen „in weitgehend rechtsfreiem Raum" und bediente sich „äußerst rüde[r] Vernehmungsmethoden". Gleichzeitig waren jedoch die neuen, in aller Regel juristisch völlig unbedarften Kräfte, bei deren Einstellung hauptsächlich auf politische Zuverlässigkeit geachtet worden war, oftmals „unfähig, die Ermittlungen korrekt durchzuführen und Anklageschriften zu verfassen, die allen inhaltlichen und for-

[203] Vgl. Wentker, Justiz im Übergang, S. 185–189; Wentker, Justiz in der SBZ, S. 399–432; Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, S. 43–47; Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 155–234.

[204] KRD 38, in: ABlAHK, S. 188.

[205] Wentker, Justiz in der SBZ, S. 223.

[206] Ebd., S. 2.

[207] Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, S. 47. So auch das Ergebnis von Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone; Meyer-Seitz' daraus abgeleitetes Fazit, es habe sich bei den Verfahren nach Befehl Nr. 201 letztlich im Vergleich zu den westlichen Besatzungszonen um die bessere, weil konsequentere Umsetzung gemeinsamer alliierter Normsetzungen (KRG 10, KRD 38) und der damit verbundenen Ziele (Bestrafung von Kriegsverbrechern, Entnazifizierung) gehandelt, übersieht jedoch die Intentionen, die der Umsetzung zugrunde lagen, und die Funktion, die sie erfüllte. Diese wird vor allem deutlich, wenn man die Perspektive nicht nur auf die NS-Verfahren eingrenzt, sondern die übrigen politischen Verfahren nach Abschnitt 2, Artikel III A III der KRD 38 in die Betrachtung einbezieht, die im Laufe der Zeit stark an Bedeutung gewannen.

malen Erfordernissen entsprachen und somit vor Gericht Bestand hatten". Vor allem die Gerichte waren es, die eklatante „Schwächen in der Vernehmungstaktik, in der Beweisführung und in der Anklageschrift" zum Anlass nahmen, „formal und inhaltlich" mangelhafte Untersuchungsergebnisse zurückzuweisen und damit, so Hermann Wentker, „vorerst nicht so funktionierten, wie sich die Untersuchungsorgane das vorstellten". Einen „wesentliche[r] Grund für diese Diskrepanz" war die Klärungsfunktion des Prozesses, in dessen Verlauf „die Vernehmungen im Gerichtssaal ein völlig anderes Bild als die polizeiliche Untersuchung ergaben." Auf Dauer blieb das freilich nicht so: Im Laufe der Zeit änderte sich weniger die Praxis der Untersuchungsorgane als vielmehr „die Besetzung der Strafkammern".[208]

Zunächst jedoch „scheinen sich die Gerichte in ihrer Spruchtätigkeit überwiegend an geltenden Gesetzen orientiert zu haben".[209] Die politische Kontrolle war zunächst wenig effektiv und der SED gelang es nicht, die Rechtsprechung systematisch zu steuern. Christian Meyer-Seitz nennt die Strafprozesse – nicht das gesamte Verfahren – gar „unerwartet rechtsstaatlich".[210] Vertreten lässt sich dies freilich nur und mit zunehmenden Einschränkungen bis etwa zum Jahr 1950. Insofern kann man die Waldheimer Scheinverfahren in der Tat als „Anfangs- und Tiefpunkt der politischen Justiz in der DDR" sehen, die durchaus stilbildend für die von der Stasi nach streng utilitaristischen, vergangenheitspolitischen Kriterien gesteuerten Verfahren späterer Jahre und Jahrzehnte wirkten.[211]

Alle Urteile, die die Gerichte der DDR wegen NS-Verbrechen gesprochen haben, als Quelle pauschal zu verwerfen, scheint angesichts dessen nicht gerechtfertigt. Vielmehr gilt es, jeweils den Einzelfall zu betrachten und abzuwägen. Als Resultat lassen sich bezüglich der ausgewerteten Urteile einige allgemeine Aussagen zum Quellenwert machen.[212] Zunächst bestätigen die ausgewerteten Prozesse die von der Forschung bisher zu den 201er-Verfahren gemachten Beobachtungen. Dies gilt etwa für die Entwicklungen beim Strafmaß und den zunächst durchaus signifikanten Anteil an Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen.[213]

[208] Wentker, Justiz in der SBZ, S. 415–417.

[209] Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, S. 47.

[210] Vgl. Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 210, Zitat S. 346.

[211] Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955, S. 170; vgl. Werkentin, Die Waldheimer „Prozesse", S. 50–53; zur Rolle des MfS Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit.

[212] Die folgenden Überlegungen orientieren sich in Teilen an quellenkritischen Kriterien und Kennzeichen der politischen Justiz in der DDR, die unter anderem Falco Werkentin entwickelt hat; vgl. Werkentin, DDR-Justiz und NS-Verbrechen; Werkentin, Die Waldheimer „Prozesse"; zur politischen Justiz in der DDR vgl. darüber hinaus Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht.

[213] Bis Ende 1951 endeten rund 20% der untersuchten Verfahren in der SBZ/DDR mit Freispruch oder Einstellung, im Westen mehr als 50%. Das durchschnittliche Strafmaß bei den zeitlichen Freiheitsstrafen war mit 4,8 (Ost) und 4,4 (West) Jahren annähernd gleich, im Osten wurde jedoch häufiger auf Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe erkannt (Todesstrafe: Ost 6,0%, West 1,2%; lebenslang: Ost 4,2%, West 3,1%). Derartige Vergleiche sind problematisch, weil sie mit den angeklagten Straftaten korreliert werden müssten. Bemer-

Eine eindeutig erkennbare Tendenz zu Politisierung und Ideologisierung lässt sich in den ausgewerteten Verfahren erst ab den Jahren 1951/52 beobachten, ist dann aber in den einzelnen Urteilen auch deutlich zu erkennen. Ein Indiz dafür findet sich schon auf sprachlich-semantischer Ebene durch den zahlreichen Gebrauch klassenkämpferischen Vokabulars und eine stark wertende, ideologisch geprägte, moralisierende und propagandistisch aufgeladene Sprache, die man in Urteilen älteren Datums nur in Einzelfällen, nun aber beinahe immer antrifft. Der Terminus „Faschismus" fand in sämtlichen Variationen und Kombinationen inflationären Gebrauch: Dem BG Karl-Marx-Stadt gelang es Anfang 1955, den Begriff im ersten, nur wenige Zeilen umfassenden Absatz eines Urteils nicht weniger als elfmal zu platzieren.[214] Auch die Verhandlung in Abwesenheit findet sich erst ab dieser Zeit. In diesen Fällen ging es nicht um die Sanktion einer Straftat, sondern um die Enteignung der Beschuldigten im sogenannten objektiven Verfahren – etwa, wenn das LG Meiningen den „republikflüchtig[en]" ehemaligen Bürgermeister der thüringischen Stadt Römhild, der als SS-Obersturmführer die „systematische Weiterentwicklung der faschistischen Barbarei"[215] zu verantworten gehabt habe, Anfang 1953 zu lebenslangem Zuchthaus veruteilte.

Nach 1952 wurden verstärkt Fälle verhandelt, in denen Beschuldigungen aus der Kriegszeit mit solchen aus der Nachkriegszeit gekoppelt wurden. Ein Urteil des BG Erfurt aus dem Jahr 1959 enthält einen ganzen Katalog politischer Straftaten, die ein Angeklagter begangen haben sollte, dem außerdem – fast schon am Rande – vorgeworfen wurde, er habe 1945 geflohene KZ-Häftlinge erschossen: Er sei „gegen den Arbeiter- und Bauernstaat eingestellt", habe „in übelster Weise gehetzt" und „an einem sogenannten Landmannschaftstreffen [sic!] in Westdeutschland teilgenommen, wo die Rückeroberung der Ostgebiete gefordert und Kriegshetze betrieben wurde".[216] Er habe „Hetzflugblätter" gesammelt und ausgelegt, außerdem führende Staatsrepräsentanten bis hin zum Präsidenten der DDR beschimpft. 1945 habe er behauptet, seine Frau sei von sowjetischen Soldaten totgeschlagen worden. Als am „17. Juni 1953 […] die Faschisten ihr Haupt zu erheben versuchten", habe er Waffen bereitgelegt. Die Verurteilung erfolgte nach § 19 StEG.[217] Auch auf der Grundlage von Art. 6 der Verfassung der DDR von 1949

kenswert ist dennoch, dass bei zeitlichen Freiheitsstrafen die Haftdauer in der Bundesrepublik – ebenso wie der Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafen – seit den 1950er Jahren beinahe unverändert blieb, in der DDR jedoch auf 6,4 Jahre anstieg und Freisprüche nach 1952 in keinem einzigen Fall mehr vorkamen, was als Folge der Regieführung des MfS gewertet werden kann; vgl. auch Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 347; Wentker, Justiz in der SBZ, S. 421 f.

214 Ein Beispiel: „Der Faschismus errichtete sehr bald faschistische Konzentrationslager, in denen die Antifaschisten untergebracht […] wurden"; BStU, Chemnitz ASt I 277/54, BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 14. 1. 1955, 1 Ks 217/54.

215 Urteil des LG Meiningen vom 23. 1. 1952, StKs 13/50, in: JuNSV-DDR, Nr. 1182.

216 BStU, Erfurt AU, 3/60, Urteil des BG Erfurt vom 7. 11. 1959, I Bs 127/59, I 106/59.

217 Dieser Paragraph („Staatsgefährdende Propaganda und Hetze") wurde zusammen mit § 20 („Staatsverleumdung") durch das Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) vom 11. 12. 1957 eingeführt. GBl. DDR I, 1957, S. 643.

wurde nun geurteilt, der „Boykotthetze", „Mordhetze", „militaristische Propaganda" und „Kriegshetze" unter Strafe stellte.[218]

Die Urteile zeigten nun eine Tendenz hin zu Verratstopoi, und es finden sich Hinweise auf die Instrumentalisierung von Verfahren für Säuberungen des Parteiapparats. War ein Beschuldigter vor dem „Dritten Reich" Angehöriger einer Arbeiterpartei, der KPD oder einer anderen Arbeiterorganisation gewesen, konnte dies nun erschwerend berücksichtigt werden: Taten galten dann als „besonders verwerflich", wenn sie trotz einer derart demonstrierten, eigentlich richtigen „politischen Einstellung" begangen wurden.[219] Das LG Bautzen charakterisierte die Anhänger des NS-Regimes in einem verbalen Rundumschlag als „Abschaum der Menschheit", „Bankrotteure", „Hasardeure", „Biertischstrategen" und „Radaupolitiker". Vor allem aber richtete sich die richterliche Tirade gegen diejenigen, „die es immer wieder verstanden hatten, sich dem jeweiligen System anzupassen und daraus Vorteile zu ziehen". Der Angeklagte hoffte vergeblich, durch den Hinweis, er habe vor 1933 der KPD angehört, die Richter milde zu stimmen.[220]

Auch die deutsch-deutsche Systemkonkurrenz und das antifaschistische Selbstbild der DDR samt der Abgrenzung zur „kapitialistisch-faschistischen" Bundesrepublik fanden seit dieser Zeit in den Strafurteilen ihren Niederschlag und dienten zur Begründung hoher Haftstrafen.[221] Milde komme „einer Förderung der Hitlerideologie gleich, wie sie im Westen Deutschlands heute betrieben wird"[222], und berge die „Gefahr der Wiederholung derartiger Verbrechen", „wie uns die Neuerrichtung eines faschistischen Systems in Westdeutschland anschaulich vor Augen führt".[223] Regelmäßig hatten die Urteile nun einen „zeitgeschichtlichen Rahmen", der das staatliche Geschichtsbild und das antifaschistische Selbstbild der DDR transportierte.[224]

218 GBl. DDR I, 1949, S. 6; vgl. BStU, MfS AU 285/55, Urteil des BG Cottbus vom 23. 3. 1955, 1 Ks 8/55, I 6/55.

219 BStU, Cottbus ASt 1696/55, Urteil des LG Cottbus vom 21. 4. 1952, I KLs 9/51; BStU, Gera AU 105/54, Urteil des BG Gera vom 12. 10. 1954, 1 Ks 223/54, I 225/54.

220 BStU, Dresden ASt 53/51, Urteil des LG Bautzen vom 25. 4. 1952, 3 KLs 53/51, I 522/52 Rev.

221 Vgl. Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland; Danyel, Die Opfer- und Verfolgtenperspektive als Gründungskonsens?; Leo/Reif-Spirek, Helden, Täter und Verräter; Leo/Reif-Spirek, Vielstimmiges Schweigen; Niethammer, Der „gesäuberte" Antifaschismus.

222 Urteil des BG Cottbus vom 6. 12. 1952, I 205/52, in: JuNSV-DDR, Nr. 1147. Beachtlich ist, dass auch in diesem Fall das Gericht nicht dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf lebenslange Zuchthausstrafe für die beiden Hauptangeklagten folgte, sondern mildernde Umstände angesichts der „Vergiftung der Gemüter der Angeklagten durch die Hitlerideologie" sowie die „von den höchsten Nazispitzen gegebenen verbrecherischen Befehle" gewährte. Allerdings hatte das Urteil keinen Bestand: Das OG DDR hob es binnen eines Monats mit der Maßgabe auf, dass sich „eine zeitliche Freiheitsstrafe nicht rechtfertigen lasse". Das darauf folgende Urteil des BG Cottbus folgte diesen Vorgaben; Urteil des OG DDR vom 6. 1. 1953, 1a Ust 136/52, in: JuNSV 1147. BStU, Cottbus ASt 1585/55, Urteil des BG Cottbus vom 6. 2. 1953, I 205/52.

223 BStU, Gera AU 104/54, Urteil des BG Gera vom 12. 10. 1954, 1 Ks 223/54, I 225/54.

224 Vgl. BStU, Schwerin AU 181/62, Urteil des BG Schwerin vom 17. 1. 1962, 2 Bs 16/61, I 107/61.

All dies bezieht sich auf eine Zeit, zu der das Gros der NS-Verfahren – und auch der Verfahren wegen Verbrechen der Endphase – bereits abgeschlossen war. Von „Waldheim" abgesehen, befassten sich große politische Schauprozesse und Prozesswellen mit anderen Themen – dem Diebstahl und Schmuggel von Buntmetall, der Verfolgung der Zeugen Jehovas, Wirtschaftsvergehen, Spionen und politischen Vergehen von Arbeitern.[225] So, wie seit 1952 in fast jedem Einzelfall die Politisierung der Verfahren deutlich zu erkennen ist, ist dies bei Verfahren bis 1950 die Ausnahme. Letztere waren noch nicht in vergleichbarem Ausmaß politischen und ideologischen Vorgaben unterworfen und die daraus hervorgegangenen Urteile waren noch nicht die „propagandistischen Manifeste"[226] späterer Jahre. „Dass es bei diesen Verfahren nur noch *pro forma* um die Bestrafung von Verbrechen, in Wirklichkeit um reine Propaganda ging, ist eine Entwicklung der fünfziger und sechziger Jahre": Noch handelte es sich nicht um bis ins Detail vom Ministerium für Staatssicherheit geplante, vorbereitete und orchestrierte Schauprozesse, die vor „erweiterter Öffentlichkeit" inszeniert wurden.[227] Freilich gab es Ausnahmen, und eine besonders markante findet sich auch unter den Verfahren, die das Thema dieser Studie betreffen: Der „Görlitzer Prozess" vom Frühjahr 1948 war von der SED als Gegenstück zum Nürnberger Prozess geplant. Verhandelt wurde allerdings nur gegen niedere Chargen der NS-Hierarchie: Ein Angeklagter war Kreisleiter, ein weiterer Oberbürgermeister von Görlitz gewesen.[228]

Bei allen Einschränkungen rechtsstaatlicher Verfahrensgepflogenheiten vor allem im Untersuchungsverfahren, die weder übersehen noch kleingeredet werden dürfen[229], handelt es sich bei der Mehrzahl der Urteile, die für eine Auswertung für diese Studie in Frage kamen, um das Ergebnis von Verfahren, die die strafprozessuale Aufklärung einer konkreten Straftat in den Vordergrund stellten. Die Angeklagten wurden nicht etwa wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten

225 Vgl. ausführlich Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955, S. 182–216; Weber, Justiz und Diktatur; Petra Weber konstatiert außerdem, dass die Politisierung der Justiz nicht in erster Linie die NS-Verbrecher traf, „wohl aber die politischen Gegner und vermeintlichen ‚Spione' in den fünfziger Jahren" (S. 515).

226 So eine Formulierung Annette Weinkes in ihrem Vortrag anlässlich einer Tagung im Juli 2007 in Augsburg; vgl. den Tagungsbericht: Juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Strafprozessakten als historische Quelle. Tagung veranstaltet vom Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte der Universität Augsburg, 3./4. 7. 2007, in: AHF-Information (2007), Nr. 149.

227 Wentker, Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 71; vgl. die Beiträge in Marxen/Weinke, Inszenierungen des Rechts.

228 Vgl. BStU, MfS, ASt Stks 13/48, Urteil des LG Bautzen vom 22. 4. 1948, 9a/14 StKs 15/48; vgl. Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 269–272.

229 Hinweise auf die brutalen Methoden der Ermittlungsorgane und deren kritische Würdigung durch Gerichte finden sich auch in den ausgewerteten Urteilen und boten in Einzelfällen sogar Anlass für die Aufhebung einer Verurteilung; vgl. noch 1951/52 BStU, Magdeburg ASt 1/51, Urteil des LG Magdeburg vom 27. 8. 1952, 11a StKs 1/51, sowie Urteil des LG Halle vom 22. 2. 1951, 11a StKs 1/51.

Organisation abgeurteilt; ebenso wenig erfolgten Verurteilungen nur auf der Grundlage von Geständnissen, die den Beschuldigten möglicherweise von den Ermittlungsorganen in den Mund gelegt worden waren. Stattdessen folgten die Gerichte den Gepflogenheiten der deutschen Strafprozessordnung, hörten Zeugen, berücksichtigten Beweismittel, ließen Opfer exhumieren und nahmen Ortstermine wahr. Auch bei den ostdeutschen Verfahren kamen die Dimensionen der Nähe zum Tragen.[230]

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass – gemessen an den bisher vorgestellten Kriterien – prinzipielle und pauschale Einwände gegen die Verwendung der Urteile nicht bestehen. Es bedarf der Abwägung im Einzelfall, wobei vor allem die – wenigen – Urteile, die seit Mitte der 1950er Jahren gesprochen wurden, auf große Bedenken stoßen.

Dennoch zeigt der Vergleich zwischen Ost und West auch Unterschiede. So hatten deutsche Gerichte in der SBZ zunächst kaum Gelegenheit, höherrangige Funktionsträger aus Partei, Verwaltung, NS-Formationen, Wehrmacht und SS abzuurteilen. Wenn in dem als Pendant zu Nürnberg konzipierten Görlitzer Prozess ein Kreisleiter und ein Oberbürgermeister auf der Anklagebank saßen, so ist dies symptomatisch. Prominente Angeklagte konnten kaum aufgeboten werden – sie saßen in sowjetischen Speziallagern und wurden von Militärtribunalen abgeurteilt, sofern sie nicht bei Kriegsende in eine der westlichen Besatzungszonen geflüchtet waren.[231] Dort mussten sich immerhin drei Gauleiter und 14 Kreisleiter der NSDAP wegen Endphasenverbrechen vor einer deutschen Strafkammer verantworten.[232]

Zum Teil sind Unterschiede auch dadurch bedingt, dass eine ernsthafte, nicht von politisch-propagandistischem Kalkül gesteuerte Verfolgung von NS-Verbrechen seit Beginn der 1950er Jahre – und damit nach dem Ende der alliierten Verfahren – in der DDR nicht mehr stattfand. Anders in der diesbezüglich viel gescholtenen Bundesrepublik, wo mit der Einrichtung der Zentralen Stelle Ludwigsburg und den großen Prozessen der 1960er und 1970er Jahre bei aller Kritik noch Erhebliches geleistet wurde. Während die Anteile an Wehrmacht- und Waffen-SS-Angehörigen unter den Beschuldigten in West wie Ost annähernd gleich waren (29,3% + 8,1% gegenüber 24,8% + 7,3%), fand sich in der SBZ/DDR kaum KZ-Wachpersonal vor Gericht wieder (10,4% West und 3,6% Ost). Dafür war der Anteil an Volkssturmmännern (16,2% gegenüber 26,6%) und vor allem

230 Vgl. z. B. BStU, Halle ASt 4988, Urteil des LG Halle vom 6. 1. 1951, 13a StKs 57/50.

231 Eine leider nicht mehr dem aktuellsten Stand entsprechende Bibliographie der Literatur zu den russischen Speziallagern bietet Ritscher u. a., Die sowjetischen Speziallager in Deutschland 1945–1950; neueren Datums: Semirjaga, Wie Berijas Leute in Ostdeutschland die „Demokratie" errichteten; Plato, Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950; Hilger/Schmidt/Schmeitzner, Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2; Anfang 1947 standen wenigen hundert Verurteilungen vor deutschen Gerichten 17 175 Urteile sowjetischer Militärtribunale gegenüber; vgl. Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 34–39.

232 Bei den Gauleitern handelte es sich um Ludwig Ruckdeschel (Bayerische Ostmark), Friedrich Karl Florian (Düsseldorf), Paul Wegener (Weser-Ems).

an Frauen (1,8% gegenüber 12,0%) deutlich höher. Letzteres ist auch den unterschiedlichen Normengrundlagen geschuldet: Während bei Anwendung des Strafgesetzbuches Denunziationen auch dann nur schwer geahndet werden konnten, wenn sie den Tod des Denunzierten zur Folge gehabt hatten, erlaubte es das KRG 10, das Vergehen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden.[233]

Die Denunziation galt als klassisches „Frauenverbrechen", obwohl Denunziationen nicht nur, ja nicht einmal mehrheitlich von Frauen begangen wurden. An der eigenhändigen Ausübung von Gewalt waren Frauen bei den hier zur Betrachtung kommenden Fällen nicht beteiligt. Einzige Ausnahme ist eine Wachfrau des KZ-Außenlagers Porta Westfalica, der vorgeworfen wurde, während der Evakuierung in einem Eisenbahnwaggon eine polnische Gefangene erwürgt zu haben.[234] Darüber hinaus waren in den westdeutschen Verfahren lediglich drei Frauen angeklagt, durch eine Denunziation die Tötung von Menschen herbeigeführt zu haben, von denen sie sich bedroht fühlten (im ersten Fall war ein polnischer Fremdarbeiter betroffen, im zweiten der geschiedene Ehemann und Vater).[235] Vor Gerichten der DDR dagegen mussten sich in zwölf Verfahren insgesamt 18 Frauen wegen Denunziation mit Todesfolge verantworten, 16 davon wurden zu zeitigen Freiheitsstrafen zwischen einem und zwölf Jahren verurteilt, zwei freigesprochen.[236] Dass Frauen nur selten angeklagt wurden, entsprach einem generellen *gender*-Bias der Justiz, die nur zu einem kleinen Bruchteil gegen Frauen ermittelte und sie noch seltener verurteilte.[237]

Dass – auch im Vergleich mit den Urteilen westzonaler und bundesrepublikanischer Gerichte – der Quellenwert ostdeutscher Urteile unter den für diese Studie maßgeblichen Gesichtspunkten begrenzt bleibt, liegt weniger an rechtsstaat-

[233] Vgl. KRG 10, Art. II, Abs. I c, sowie den Abschnitt zu „Denunziationsverbrechen in der Rechtsprechung ostdeutscher Gerichte" bei Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, S. 111–117, und für Westdeutschland die Übersicht bei Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, S. 317–324; vgl. auch Bade, „Das Verfahren wird eingestellt".

[234] Vgl. Urteil des LG Hamburg vom 5. 6. 1952, (50) 8/52, in: JuNSV 321.

[235] Vgl. Urteil des LG Wuppertal vom 10. 2. 1953, 5 Ks 1/52, in: JuNSV 341; Urteil des LG Ravensburg vom 9. 12. 1953, Ks 2/53, in: JuNSV 388 . Beide Urteile ergingen erst Anfang der 1950er Jahre und wegen Totschlags (§ 212 StGB), nicht nach KRG 10.

[236] Vgl. BStU, Schwerin ASt 4/46, Urteil des LG Schwerin vom 8. 8. 1946, 1 Ks 4/46; BStU, Dresden ASt 3/46, Urteil des LG Dresden vom 23. 8. 1945, 1 Ks 3/46; BStU, Dresden ASt 5/46, Urteil des LG Dresden vom 3. 9. 1946, 1 Ks 5/46; BStU, Cottbus ASt 787/55, Urteil des LG Cottbus vom 2. 6. 1948, StKs 111/48; BStU, Halle ASt 7225, Urteil des LG Halle vom 27. 9. 1948, 13a KsSt 156/48; BStU, Dresden ASt 184/48, Urteil des LG Dresden vom 21. 10. 1948, KStKs 184/48 2. kl. 76/48; BStU, Potsdam ASt VRs 78/49, Urteil des LG Neuruppin, Zweigstelle Brandenburg vom 8. 2. 1949, StKs 1/48; BStU, MfS ASt Ks 2/49, Urteil des LG Berlin vom 28. 6. 1949, (20) 35 PKs 2/49 (10/49); BStU, Gera ASt 88/49, Urteil des LG Weimar in Jena vom 17. 8. 1949, StKs 190/48; BStU, Dresden ASt 66/49, Urteil des LG Dresden vom 13. 10. 1949, KStKs 66/49 2.kl. 141/48; Urteil des LG Leipzig vom 20. 7. 1950, 19 StKs 5/50, in: JuNSV-DDR, Nr. 1292; BStU, Dresden ASt 10/49, Urteil des LG Dresden vom 28. 7. 1950, KStKs 10/49.

[237] Vgl. Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945, S. 636 f.

lichen Bedenken und Monita als daran, dass der Informationsgehalt ostdeutscher Urteile deutlich geringer anzusetzen ist als der ihrer westdeutschen Pendants. Grund dafür waren zum einen die Umstände, unter denen die Justiz im Osten tätig war, zum anderen die normativen Grundlagen und die damit verbundenen Anforderungen an das Gericht bei der Urteilsfindung.

Anders als in den westlichen Besatzungszonen hatte die SMAD belastete Richter (und andere Justizbeamte) konsequent von ihren Posten enthoben. Das hatte zwar zur Folge, dass nicht – wie im Westen – selbst ins NS-Regime verstrickte Juristen über NS-Verbrechen urteilten; andererseits aber führte es zu einem anhaltenden Mangel an qualifizierten Richtern. Die Folge war eine enorme Arbeitsbelastung der Kammern, als die SMAD und die SED seit Mitte 1948 auf einen schnellen Abschluss der NS-Verfahren drängten.[238] Gerade in den Sonderstrafkammern nach Befehl 201 wurden die akademisch ausgebildeten, bürgerlichen Richter durch sogenannte Volksrichter ersetzt, die zwar vielfach die richtige Gesinnung, jedoch nicht immer die notwendige Ausbildung und Kenntnis für ihre Aufgabe mitbrachten.[239] Dass mancher Volksrichter überfordert war (oder unter erheblichem zeitlichem Druck stand), ist schlampig formulierten Urteilen mit handwerklichen Mängeln und sprachlichen Fehlern deutlich anzumerken.

Darüber hinaus war ein Urteil auf der Grundlage von KRG 10 und KRD 38 für die ostdeutschen Gerichte mit deutlich weniger juristischem Aufwand zu erreichen als eine Entscheidung nach dem deutschen Strafgesetzbuch, das im Westen meist herangezogen wurde. Westdeutsche Urteile enthielten deshalb deutlich umfangreichere und ausführlichere Sachverhaltsschilderungen und Überlegungen zur Beweiswürdigung. Beides war der notwendigen, komplexen Entscheidungsfindung im juristischen Dickicht aus Mordmerkmalen, objektivem und subjektivem Tatbestand, mildernden Umständen und der Frage nach Täterschaft, Mittäterschaft und Beihilfe geschuldet, die das deutsche Strafrecht erforderte.

Das hat eine einigermaßen paradox anmutende Folge: Obwohl in Westdeutschland die Gerichte unter Anwendung der deutschen Normen des Strafgesetzbuches im Laufe der Zeit immer mildere Urteile sprachen und es zu aus heutiger Sicht geradezu skandalösen Freisprüchen und Fehlgriffen im Strafmaß kam, sind es im Vergleich zu ihren ostdeutschen Pendants gerade diese Urteile, die den größeren Quellenwert besitzen.

238 Vgl. Weinke, „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"?, S. 46 f.; für Brandenburg spricht Pohl von einer „Verwaltung des Mangels"; Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955, S. 28.

239 Zur Volksrichterausbildung vgl. Wentker, Justiz in der SBZ, S. 134–171; Wentker, Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952; Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955, S. 32–35 und 116–120.

Exkurs: Zur Zahl der Opfer

Der Strafverfolgungszufall, die strukturellen Unterschiede der Justiztätigkeit, die Nähe als wichtiger Faktor bei der justiziellen Aufarbeitung der Verbrechen und die Konjunkturen der „Vergangenheitsbewältigung" führen dazu, dass statistische Auswertungen etwa zur Zahl der Ermordeten insgesamt oder in einzelnen Opfergruppen auf der Grundlage von Justizakten nur schwer möglich sind.[240] Immerhin erlaubt die Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte, die auch die Akten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg umfasst, die Ermittlungsverfahren in eine Schätzung einzubeziehen. Insgesamt enthält sie über 1900 Einträge für Endphasenverbrechen – die für diese Studie ausgewerteten Verfahren eingeschlossen. Quantifizierungsversuche liegen bisher nur für einzelne Teilaspekte der Endphasenverbrechen vor, und auch diese Studie versteht die einzelnen Taten nicht vorrangig als quantitativen, sondern als qualitativen Untersuchungsgegenstand. Ihr Interesse ist nicht statistisch. Im Folgenden erlauben drei Beispiele gleichwohl einen Einblick in die kontingenten Faktoren, die bei einer statistischen Annäherung zu berücksichtigen sind.

Am ehesten ist eine Schätzung der Opferzahl unter deutschen Zivilisten möglich.[241] Anhand der ausgewerteten Urteile lassen sich etwas mehr als 200 Opfer belegen. Ein Blick in die IfZ-Datenbank zeigt für Westdeutschland, dass das Verhältnis von Verfahren mit zu Verfahren ohne Urteil für diesen Tatkomplex vergleichsweise günstig ist. Die Chance war also gut, dass eine Tötung, die angezeigt wurde, auch zu einem Strafverfahren und einer Aburteilung des Täters führte. Bei zivilen Opfern bestand ein hohes Strafverfolgungsinteresse – durch Verwandte, Freunde und Nachbarn, und gleichzeitig wurden die Taten häufig öffentlich und am Wohnort des Opfers begangen. Damit ist auch die Annahme plausibel, dass ein hoher Anteil dieser Taten nach Kriegsende der Justiz bekannt wurde. Unter Berücksichtigung der westdeutschen Verfahren, die nicht mit einem Urteil abgeschlossen wurden, entsprechender Annahmen für Ostdeutschland und Österreich und unter Einbeziehung einer eher niedrig anzusetzenden Dunkelziffer ist von 750 bis 1000 Opfern unter der deutschen Zivilbevölkerung auszugehen.

Für die Soldaten, die in der Endphase vor Standgerichten abgeurteilt oder von Militärstreifen und Vorgesetzten umstandslos erschossen wurden, ist die Sachlage weitaus schwieriger. Klaus-Dietmar-Henke vermutet 6000–7000 Opfer der Standgerichtspraxis, ohne das Zustandekommen dieser Zahl näher zu erläutern.[242] Von den rund 75 Opfern, die durch die ausgewerteten Urteile erfasst sind, starb rund ein Drittel im Anschluss an ein – oft dürftiges – Standgerichtsverfahren. Die übrigen zwei Drittel wurden ohne weiteres erschossen. Auffällig ist, dass sowohl die

[240] Vgl. die nicht in allen Details zuverlässige Statistik zu den in Westdeutschland ergangenen Urteilen bei Zarusky, Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror, S. 116.

[241] Dazu werden hier auch Angehörige uniformierter Verbände und Organisationen wie HJ oder SA gerechnet, die außerhalb der strikt militärischen Sphäre von Wehrmacht und Waffen-SS standen, nicht aber die Insassen von Haftanstalten.

[242] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 809.

absolute Zahl der Fälle, in denen Ermittlungen geführt wurden, als auch die Zahl der Urteile signifikant niedriger liegen als für die Zivilbevölkerung. Gleichzeitig ist unter Berücksichtigung anderer Quellen davon auszugehen, dass die Opferzahl des Durchhalteterrors unter den Soldaten deutlich höher lag als unter der Zivilbevölkerung. Um dies zu erklären und zu einer realistischen Schätzung zu kommen, gilt es zu berücksichtigen, dass sowohl Zeugen als auch Täter bis zum Kriegsende einem nicht zu vernachlässigenden Risiko ausgesetzt waren, im Kampf zu fallen. Wo sich die soziale Kohäsion von Einheiten aufgelöst oder gelockert hatte, fand sich möglicherweise niemand, der besonderes Interesse an einer Strafverfolgung hatte – Verwandte erhielten in dieser Phase des Krieges nicht mehr zuverlässig Nachricht vom Schicksal eines Angehörigen. Selbst wo die Kameradschaft noch intakt war, konnte das weitere Schicksal möglicher Zeugen (z. B. Kriegsgefangenschaft) einer Anzeige im Wege stehen. Vor allem jedoch ist zu bedenken, dass das Vorgehen gegen Deserteure und „Drückeberger" partiell auf Zustimmung traf. Dass die umstandslosen Erschießungen bei den Urteilen deutlich überwiegen, lässt vermuten, dass Tötungen nach einem pseudo-legalistischen Standgerichtsverfahren, anders als völlig willkürliche Erschießungen, als durchaus legitim angesehen wurden, und eine Tötung außerhalb des geschlossenen militärischen Kosmos der Auffanglinien, Wehrmachtstreifen und geschlossenen Truppenverbände die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige erhöhte. Vor diesem Hintergrund ist die Opferzahl für diesen Tatkomplex im hohen vierstelligen, vielleicht auch im fünfstelligen Bereich anzusiedeln.

Noch problematischer sind Schätzungen zu anderen Opfergruppen, etwa zur Zahl der getöteten ausländischen Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen. Gerhard Paul schätzt die Zahl der Opfer der Gestapomordens in der Kriegsendphase auf „mehr als zehntausend" Menschen – eine Zahl, die sicher nicht zu hoch gegriffen ist; die Mehrheit davon waren Ausländer. [243] Aktuelle Studien etwa zu den Gefängnissen im „Dritten Reich" bieten keine Überlegungen dazu, wie viele der rund 200 000 Menschen (darunter ein Drittel Ausländer), die sich Ende 1944 in den Haftanstalten befanden, in den folgenden Monaten durch nationalsozialistische Gewalt zu Tode kamen.[244] Freilich waren nicht nur Ausländer unter den Opfern dieser Tatkomplexe, und Auswertungen sind schwierig, weil die in den vorhandenen Datenquellen verwendeten Kategorisierungen wie Zwangsarbeiter, Kriegsgefangener oder Gefängnisinsasse nicht immer klare Trennschärfe besitzen. Bei Massenerschießungen ist eine genaue Aufschlüsselung schwierig, zumal die Justiz mit juristisch abgesicherten Mindestzahlen operierte. In beiden Fällen waren ausländische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene jedenfalls besonders ge-

[243] Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt", S. 543; dabei handelt es sich nicht, wie Andreas Kunz annimmt, um eine Schätzung zur Gesamtzahl aller Opfer des Endphasenterrors. Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 149. In einem früheren Beitrag ging Paul von „mehrere[n] tausend Menschen" aus; vgl. Paul, Radikalisierung und Zerfall, S. 127.

[244] Vgl. BArch Berlin, R 43 II/1559b, Führerinformation des RMJ, 9. 12. 1944; Wachsmann, Gefangen unter Hitler.

fährdet; die große Mehrheit der Opfer kam aus ihren Reihen. Hinzu kamen zahlreiche Einzelverbrechen, in denen Ausländer etwa wegen Plünderns getötet wurden. Die Dunkelziffer ist vermutlich deutlich höher zu veranschlagen als bei Verbechen an deutschen Zivilisten und deutschen Soldaten, weil die „Nähe“ fehlte. Andererseits blieben Massenerschießungen mitten im Reich meist nicht unentdeckt. Die Zahl der Opfer ist jedenfalls im deutlich fünfstelligen Bereich zu vermuten – eine zuverlässigere Annäherung auf der Basis des vorhandenen Materials ist kaum möglich.

2. Mobilisierung und „Menschenführung“: Krisenmanagement durch „mehr Nationalsozialismus“

2.1. Krise und Kontrollverlust

Über die Frage, wann der Zweite Weltkrieg für das Deutsche Reich verloren war, besteht keine Einigkeit – vieles spricht dafür, den Winter 1941/42 als den Zeitpunkt anzunehmen, an dem Deutschland nach dem Scheitern vor Moskau und dem Kriegseintritt der USA „nach vernünftigem menschlichem Ermessen […] nicht mehr gewinnen“[1] konnte. Von den meisten Zeitgenossen freilich wurde ein anderes Ereignis als Anfang vom Ende des Zweiten Weltkrieges, als *turn around* vom Sieg zur Niederlage wahrgenommen: der Untergang der 6. Armee im Kessel von Stalingrad. Die Katastrophe an der Wolga markierte eine tiefe Zäsur: Die Wehrmacht büßte im Osten die strategische Initiative und die Fähigkeit ein, groß angelegte Offensiven durchzuführen. Von diesem Zeitpunkt an befand sie sich in der Defensive, es begann die Zeit der Rückzüge auf breiter Front.[2] Die NS-Führung erlitt einen spürbaren Vertrauensverlust: Hitler hatte im Herbst 1942 (wie schon ein Jahr zuvor) zuerst vorschnell den Sieg verkündet; danach verschwieg die Propaganda die dramatischen Entwicklungen.[3] Der Angriff auf Stalingrad war Hitlers Entscheidung, die von politischen Erwägungen und persönlichen Eitelkeiten des Diktators nicht frei war. Dass er die Stadt, die den Namen seines sowjetischen Gegenspielers trug und auch deutscherseits zu einem „Symbol des Kampfes zwischen den beiden Tyrannen“[4] stilisiert worden war, nicht erobern konnte, bedeutete für den Hitler-Mythos einen schweren Schlag. Erstmals konnte Hitler die Verantwortung für eine Niederlage nicht abwälzen; es häuften sich Berichte zu kritischen Äußerungen an seiner Person und Kriegführung, Goebbels sprach von einer „Führerkrise“.[5]

Nach der Katastrophe von Stalingrad war die „Talsohle der Stimmungslage während des Krieges“ erreicht.[6] Das Meinungsklima veränderte sich spürbar und

[1] Wegner, Von Stalingrad nach Kursk, S. 3; vgl. Müller, Der Zweite Weltkrieg 1933–1945, S. 226 f.; Salewski, Deutschland und der Zweite Weltkrieg, S. 205–210; anderer Ansicht: Overy, Die Wurzeln des Sieges, und Weinberg, Eine Welt in Waffen, die eine Entscheidung zu Gunsten der Alliierten erst in den Jahren 1942 bis 1944 erkennen.

[2] Vgl. Wegner, Defensive ohne Strategie.

[3] Vgl. Rede Hitlers im Berliner Sportpalast, 30. 9. 1942, abgedr. in: Domarus, Hitler, Bd. 2, S. 1912–1924, hier S. 1914; Wette, Das Massensterben als „Heldenepos“, S. 45; Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 233.

[4] Ueberschär, Stalingrad – Eine Schlacht des Zweiten Weltkrieges, S. 21.

[5] Zit. nach: Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 232.

[6] Ebd., S. 235, wortgleich Kallis, Der Niedergang der Deutungsmacht, S. 231; vgl. z. B. SD-Lagebericht vom 28. 1. 1943, zit. nach: Boberach, Meldungen aus dem Reich, Bd. 12, S. 4720; auch Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 238–240; Steinert, Stalingrad und die deutsche Gesellschaft; Boberach, Stimmungsumschwung in der deutschen Bevölkerung.

die NS-Führung konnte dies in den Stimmungsberichten des SD nachlesen. Nach dem desaströsen Auftakt brachte das Jahr 1943 auch weiterhin keine guten Neuigkeiten, sondern entwickelte sich zu einem veritablen Krisenjahr für die deutsche Kriegführung. Was folgte, war unter militärstrategischen Gesichtspunkten weit folgenschwerer als die Niederlage von Stalingrad: Im April kapitulierten die letzten Truppen der „Achse“ in Nordafrika und im Juli scheiterte im Kursker Bogen das „Unternehmen Zitadelle“, die letze große deutsche Offensive an der Ostfront.[7] Die Wehrmacht konnte zwar dem Gegner noch hohe Verluste zufügen und taktische Erfolge erringen, diese aber nicht mehr verwerten und keine operativen Durchbrüche mehr erreichen.[8]

Am 25. Juli folgte auf die Landung der alliierten Truppen auf Sizilien die Absetzung Mussolinis in Italien. Den deutschen Diktator musste überaus nachdenklich stimmen, dass die Herrschaft seines faschistischen „Kollegen“ am Tiber so einfach „ohne Sensation erlosch“[9]. Der SD meldete alarmiert, dass nicht wenige Deutsche damit rechneten, im Reich werde sich bald ähnliches ereignen.[10]

Doch mit dem Scheitern des „Unternehmens Zitadelle“ im Osten und dem Sturz Mussolinis in Italien war die niederschmetternde Bilanz des Juli 1943 – „für die deutsche Führung ein grauenvoller Monat“[11] – noch nicht komplett: Zwischen dem 24./25. Juli und dem 3. August 1943 legten alliierte Bomberflotten in der „Operation Gomorrha“ Hamburg buchstäblich in Schutt und Asche.[12] Bereits seit 1940 gehörten Luftangriffe und Bombereinflüge zum Alltag der deutschen Bevölkerung.[13] Briten und Amerikaner verfolgten mit dem *moral bombing* das Ziel, die deutsche Bevölkerung psychisch zu destabilisieren. Das gelang nur teilweise: Einerseits lassen sich durchaus Züge einer „Schicksalsgemeinschaft“ erkennen, die die betroffene, auf Hilfe von Partei und Staat angewiesene Bevölkerung eher an das Regime band.[14] Andererseits blieben Auswirkungen auf die Kriegsmoral an der „Heimatfront“ nicht aus und wurden vom Regime seit 1943 aufmerksam registriert.[15] Beeinträchtigt wurde darüber hinaus auch die Haltung

[7] Vgl. Frieser, Die Schlacht im Kursker Bogen; Töppel, Kursk – Mythen und Wirklichkeit einer Schlacht; Overy, Die Wurzeln des Sieges, S. 119–135.
[8] Vgl. Müller, Der Zweite Weltkrieg 1933–1945, S. 242.
[9] Hill (Hg.), Die Weizsäcker-Papiere, S. 244.
[10] SD-Lagebericht vom 29. 7. 1943, zit. nach: Boberach (Hg.), Meldungen aus dem Reich, Bd. 14, S. 5560.
[11] Wegner, Die Aporie des Krieges, S. 215.
[12] Vgl. zuletzt: Lowe, Inferno; außerdem: Boog, Strategischer Luftkrieg in Europa und Reichsluftverteidigung 1943–1944, S. 35–42; Büttner, „Gomorrha“ und die Folgen; Hanke, Hamburg im Bombenkrieg 1940–1945.
[13] Zum Luftkrieg vgl. Blank, Kriegsalltag und Luftkrieg an der „Heimatfront“; Boog, Strategischer Luftkrieg in Europa und Reichsluftverteidigung 1943–1944; Beer, Kriegsalltag an der Heimatfront; Groehler, Bombenkrieg gegen Deutschland.
[14] Vgl. Gregor, A Schicksalsgemeinschaft?
[15] Vgl. SD-Berichte vom 2. 8. und 4. 8. 1943, zit. nach: Boberach (Hg.), Meldungen aus dem Reich 1938–1945, Bd. 14; Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 252; United States Strategic Bombing Survey, Summary Report (European War), S. 39; Süß, Nationalsozialistische Deutungen des Luftkriegs, S. 107.

und Kampfkraft der Soldaten an der Front, die um ihre Angehörigen in der Heimat bangten.[16] Das Regime musste durchaus befürchten, dass sich aus dem Versagen der Luftabwehr, den verheerenden Zerstörungen und den stetig steigenden Opferzahlen ein ernstzunehmendes Legitimationsproblem entwickeln könnte.

Die Krisen des Jahres 1943 luden dazu ein, Parallelen zu ziehen zu jener Niederlage von 1918, die ein politisches System gestürzt hatte. So, wie die damalige Niederlage an der Wiege der nationalsozialistischen Bewegung gestanden hatte, konnte sie auch an ihrem Totenbett lauern. Genau darauf spielten zahlreiche Reminiszenzen an jenes *annus horribilis* nationalsozialistischer Weltdeutung an: In Wien fanden sich nach der Niederlage von Stalingrad an Hauswänden Graffiti mit der Jahreszahl „1918", in Berlin tauchte sie in Flugblättern auf.[17]

Mit einer weiteren Intensivierung des Bombenkriegs, der geglückten alliierten Landung in der Normandie an der West- und dem Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte an der Ostfront im Juni und August 1944 verschärfte sich die militärische Krise. Erst recht befeuerte das Attentat auf Hitler die Befürchtungen, die eifersüchtig gehütete innere Stabilität bröckele. Am 20. Juli 1944 machte Hitler noch am Tag des Attentats in einer Rundfunkrede eine „ganz kleine Clique ehrgeiziger, gewissenloser und zugleich verbrecherischer, dummer Offiziere", die „wie im Jahre 1918 den Dolchstoß in den Rücken führen zu können" geglaubt habe, für den Anschlag verantwortlich.[18] Weder die Verunglimpfung und Isolierung der Attentäter noch der Rekurs auf das Ende des Ersten Weltkrieges waren Zufall: Hitler beschwor eine nach wie vor intakte „Volksgemeinschaft", die er als „Führer" verkörperte, und unterstrich mit dem Verweis auf den „Dolchstoß" gerade die Unterschiede zwischen 1918 und 1944.

Ein indirekter, nichtsdestotrotz aufschlussreicher Indikator für die Stimmung in der deutschen Bevölkerung und dafür, wie das Regime deren innere Robustheit bewertete, sind die Veränderungen in der nationalsozialistischen Propaganda.[19] Meinungsherrschaft und Kontrolle über den Informationsfluss waren zentrale Stabilitätsfaktoren und wichtige gesellschaftliche Steuerungsinstrumente der nationalsozialistischen Diktatur.[20] Idealerweise transportierte die Propaganda als Kommunikationsinstanz das, was das Regime die Volksgenossen zu sehen, zu hören, zu sagen und zu denken wünschte. Die ideologisch überformte Adaption und

[16] Vgl. Süß, Nationalsozialistische Deutungen des Luftkriegs, S. 106.

[17] Wegner, Die Aporie des Krieges, S. 211.

[18] Rundfunkansprache Hitlers in der Nacht vom 20./21. 7. 1944, in: Domarus, Hitler, Bd. 2, S. 2128. Zur schwierigen Einschätzung der Haltung der Bevölkerung zum Hitler-Attentat vgl. Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 263–268.

[19] Vgl. zur NS-Propaganda sowie zur Propaganda während des Zweiten Weltkrieges zuletzt Kallis, Nazi propaganda and the Second World War, sowie, in gekürzter Fassung, Kallis, Der Niedergang der Deutungsmacht; Welch, Nazi Propaganda; Bramstedt, Goebbels und die nationalsozialistische Propaganda 1925–1945; Hano, Die Taktik der Pressepropaganda des Hitlerregimes 1943–1945; auch: Daniel/Siemann, Propaganda. Meinungskampf, Verführung und politische Sinnstiftung 1789–1889.

[20] Vgl. Welch, Nazi Propaganda and the Volksgemeinschaft.

sinnstiftende Auslegung gerade auch negativer Ereignisse sollte eine spezifische Realität schaffen und so die Homogenität, innere Formierung und Lenkbarkeit der „Volksgemeinschaft“ sicherstellen.[21]

Das dazu notwendige „Monopol der Wahrheit“ konnte nur aufrechterhalten werden, solange es eine Schnittmenge zwischen den Erfahrungen und Erwartungen auf Seiten der Bevölkerung und den Versprechungen der Propaganda gab und solange das Regime den Inhalt und die Medien der Diskurse kontrollierte.[22] Die Menschen mussten bereit sein, eine Botschaft als richtig und zuverlässig zu akzeptieren – ihr zu glauben. Doch die Glaubwürdigkeit schwand: Die militärischen Misserfolge und die alliierten Bombenangriffe waren nicht einfach wegzuleugnen und auch eine glaubwürdige, sinnstiftende Adaption fiel schwer.[23] Die Verantwortung des „Führers“ für militärische Fehlschläge ließ sich kaum noch kaschieren, die integrierende und legitimierende Wirkung des Hitler-Mythos schwand.[24] Der aus Wechseln auf eine große Zukunft destillierte Teil der Kohäsionskraft der Volksgemeinschaftsidee ging zurück.[25] Sinnstiftungsversuche zur Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Weltbildes – wie das Thema „Heldentod“ im Kontext der Niederlage von Stalingrad oder des Bombenkrieges – blieben hinsichtlich ihrer Wirkmächtigkeit begrenzt.[26] Für die NS-Propaganda, die lange mit Zukunftsversprechen gearbeitet hatte, wurde es immer schwieriger, positive Ansätze zu finden.

Um weiterhin integrativ wirken zu können, erhielt die Propaganda in der letzten Kriegsphase einen neuen inhaltlichen Schwerpunkt: nun dominierten Mobilisierungs- und Aktivierungsparolen zur Stärkung des Durchhalte- und Kampfeswillens. Versuche kurzfristiger Ablenkung und der Rekurs auf historische Beispiele sollten Optimismus wecken und das Weiterkämpfen in aussichtsloser Lage als sinnvoll legitimieren: die Befreiungskriege 1813–1815, der Siebenjährige Krieg oder der Sieg über Attilas Reiterhorden aus dem Osten. Der Grundtenor änderte sich deutlich gegenüber früheren Jahren: Für die alliierten Bombereinflüge versprach man Rache und Vergeltung – ein Thema, das kurzfristig Zustimmung und Erwartungen

[21] Vgl. zu den Aufgaben und zur Funktion von Propaganda Kallis, Nazi propaganda and the Second World War, S. 2, Zitat S. 212; allgemein Merten, Struktur und Funktion von Propaganda.

[22] Kallis, Nazi propaganda and the Second World War, S. 10; vgl. Welch, Nazi Propaganda and the Volksgemeinschaft, S. 213; Kershaw, How effective was Nazi Propaganda?.

[23] Vgl. Kallis, Nazi propaganda and the Second World War, S. 10, 220; zum Problem des Glaubwürdigkeitsverlustes als „Kernproblem der nationalsozialistischen Kriegspropaganda“ Kundrus, Totale Unterhaltung?, S. 142–151, Zitat S. 145.

[24] Vgl. Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 206f.

[25] Vgl. die Tätigkeitsberichte des Chefs des Propagandastabes der NSDAP, in denen für Goebbels wöchentlich die Lageberichte der Reichspropagandaämter zusammengefasst wurden, in: BArch Berlin, NS 55/601, überliefert bis Ende März 1945. Weitere Berichte u. a. von Gau- und Reichspropagandaämtern ebd., NS 55/602. Zum ausufernden Berichtswesen im NS-Staat vgl. Steinert, Hitlers Krieg und die Deutschen, S. 43f., 607f.; Wette, Zwischen Untergangspathos und Überlebenswillen, S. 29f.

[26] Vgl. Wette, Das Massensterben als „Heldenepos“; Behrenbeck, Der Kult um die toten Helden, S. 492–533.

zu wecken geeignet war, jedoch letztlich nur neue Enttäuschungen hervorrief.[27] Besonders erfolgreich waren Kampagnen zur Mobilisierung von Widerstands- und Durchhaltewillen dann, wenn sie die nunmehr vorherrschenden Grundstimmungen aufgriffen: Angst erwies sich in der letzten Kriegsphase als wirksamster Kitt der „Volksgemeinschaft". Aus der Not geboren entfaltete die Methode, „Kraft durch Furcht" zu generieren, erhebliche Wirkung. Sie fand noch in der Kriegsendphase fruchtbaren Boden, wo er für andere Motive längst sauer geworden war.[28]

Dabei bediente sich die NS-Propaganda etablierter ideologischer Deutungsmuster und horrifizierte die „jüdisch-bolschewistisch-plutokratische" Gegnerkoalition entlang des nationalsozialistischen „*negative mega-narrative*". Die Motive des Antisemitismus und des Antibolschewismus funktionierten in der zweiten Kriegshälfte weiterhin: Dabei gewann die „Drohung mit der jüdischen Rache"[29] und die manichäische Alternative von „Sieg oder Vernichtung"[30] viel von ihrer Plausibilität aus dem Wissen um die deutschen Verbrechen an den Juden und um die Schrecken des Besatzungsregimes in Osteuropa.[31] Einzelne Ereignisse wie der Luftangrifff auf Dresden wurden zur Chiffre für den Bombenkrieg stilisiert, die ohnehin hohen Opferzahlen noch einmal weit übertrieben. Der Name Nemmersdorf wurde zum Exempel für die gewalttätigen Ausschreitungen von Rotarmisten auf dem Vormarsch ins Reich.[32] Im Osten des Reichs war die allgegenwärtige und systematisch geschürte „Russenangst" auch in der Endphase „das wirksamste Mittel zur negativen Integration".[33] Die Präsenz von Millionen von Zwangsarbeitern, deren schlechte Behandlung ebenfalls Rachegelüste befürchten ließ, tat ein Übriges.[34] Gegen die Westmächte dagegen blieb die Wirksamkeit der Angstpropaganda weitgehend aus, weil „die Greuelnachrichten über die englischen und amerikanischen Truppen nicht geglaubt" wurden, wie Goebbels enttäuscht notierte. Vor allem die Amerikaner wurden vielerorts mehr erwartet als gefürchtet.[35]

[27] Vgl. Kallis, Der Niedergang der Deutungsmacht, S. 244; Hano, Die Taktik der Presseropaganda des Hitlerregimes 1943–1945, S. 68–79; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 816–819; Blank, Kriegsalltag und Luftkrieg an der „Heimatfront", S. 433–441.

[28] Vgl. Bramstedt, Goebbels und die nationalsozialistische Propaganda 1925–1945, S. 424–446; Doob, Goebbels' Principles of Propaganda, S. 438 f.; Welch, The Third Reich, S. 139–144; Kallis, Der Niedergang der Deutungsmacht, S. 242–245.

[29] Longerich, „Davon haben wir nichts gewusst!", S. 263.

[30] Vgl. die Kapitelüberschrift „Victory or Extermination", in: Herf, The Jewish Enemy, S. 231.

[31] Vgl. Geyer, Endkampf 1918 and 1945, S. 57; Herf, The Jewish Enemy; Herf, The „Jewish War"; Herf, Der Krieg und die Juden.

[32] Vgl. Neutzner, Vom Alltäglichen zum Exemplarischen; Addison/Crang, Firestorm; vgl. Fisch, Nemmersdorf, Oktober 1944, und Fisch, Nemmersdorf 1944; BArch Berlin, NS 55/793, Bl. 7–9, Material für Propagandisten Nr. 25, 16. 1. 1945.

[33] Kallis, Nazi propaganda and the Second World War, S. 83; Kallis, Der Niedergang der Deutungsmacht, S. 243.

[34] Vgl. Geyer, Endkampf 1918 and 1945, S. 57.

[35] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 14, Eintrag vom 8. 11. 1944, S. 176; vgl. BArch Berlin, R 55/601, Tätigkeitsbericht des Stabschefs des Propagandastabes der NSDAP, 19. 9. 1944; StA Freiburg, V 200-1/55, SD-Außenstelle Konstanz an den SD-Führer Baden-Elsaß, 13. 3. 45; BArch Berlin, R 55/602, Bl. 77, Mitteilung über die Front zwischen Miltenberg und Hanau, 27. 3. 1945; BArch Berlin, NS 19/321, Schreiben Bormann an Himmler, 1. 3. 1945,

Naturgemäß standen überzeugte Anhänger des Regimes dessen Propaganda besonders aufgeschlossen gegenüber, so auch diesen ideologisch aufgeladenen Horrorszenarien. Für die Frage der Gewaltausübung in der Kriegsendphase ist dies eine wichtige Beobachtung.

Mit dem Verlust an Vertrauen ging für das Regime ein struktureller Kontrollverlust einher: Die Informationsquellen der „Volksgenossen“ ließen sich schwerer monopolisieren und alternative Nachrichtenkanäle gewannen in dem Maß an Bedeutung und Glaubwürdigkeit, in dem die offiziellen beides einbüßten. Feldpostbriefe und Soldaten auf Fronturlaub vermittelten ein anderes Bild vom Kriegsalltag an der Front als die Propaganda; feindliche Flugzeuge warfen nicht nur Bomben, sondern auch Flugblätter über deutschen Städten ab; die Alliierten strahlten speziell an das deutsche Publikum gerichtete Rundfunksendungen aus.[36] Ohne zuverlässige Informationsquellen verbreiteten sich Gerüchte wie Lauffeuer. Ein einziger Bericht einer SD-Außenstelle aus dem Februar 1945 verzeichnet eine ganze Litanei, vom Datum des Kriegsendes bis hin zu der Nachricht, das Führerhauptquartier befinde sich mittlerweile an der Grenze zur Schweiz.[37] Das Gerücht – vom Regime als „Latrinenparole“ verächtlich gemacht – avancierte in der Kriegsendphase zu einem der wichtigsten Kommunikationskanäle überhaupt, der sich der Kontrolle durch das Regime entzog.[38] Gerade in der Kriegsendphase waren zuverlässige Informationen ein rares, aber wichtiges und begehrtes Gut.[39]

Das machte sich das Regime zunutze und versuchte, selbst Einfluss auf diesen klandestinen Kommunikationskanal zu gewinnen und ihn zu infiltrieren. Dazu bediente es sich der Mundpropaganda. Auf regionaler Ebene wurden „Latrinenparolen, Gerüchte usw.“ identifiziert, aufgegriffen und im nationalsozialistischen Sinne nach zentral gesteuerten Vorgaben abgewandelt.[40] Besonders erfolgreich

Anlage: Abschrift SSD-Fernschreiben Chef des Genstb. Ob. West/NSFO Nr. 75/45 g.Kdos. an Chef OKW, 28. 2. 1945.

[36] Vgl. Kilian, Kriegsstimmungen; Humburg, Das Gesicht des Krieges; Latzel, Tourismus und Gewalt; Kirchner, Flugblattpropaganda im 2. Weltkrieg; Bliembach, Flugblattpropaganda im 2. Weltkrieg; Hensle, Rundfunkverbrechen; Hensle, Nichts hören und nichts reden; Latour, Goebbels’ „außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“; Sarkowicz/Crone, Der Kampf um die Ätherwellen; Brinitzer, Hier spricht London.

[37] StA Augsburg, NSDAP, SD-Unterabschnitt Schwaben 2/1, Stimmungs- und Lagebericht der SD-Außenstelle Friedberg an den SD-Abschnitt Augsburg, 3. 2. 1945.

[38] Vgl. zum Thema „Gerücht“ die Studie von Florian Altenhöner über städtische Öffentlichkeit im Ersten Weltkrieg: Altenhöner, Kommunikation und Kontrolle; dort zur Abgrenzung zwischen Klatsch, Gerücht und Nachricht S. 6–9.

[39] So wurden Informationen von Durchreisenden begierig aufgenommen. Beispielsweise berichtete ein katholischer Pfarrer aus Hessen, am „Samstag vor Palmsonntag“ habe ein „evangelischer Feldgeistlicher […] im Pfarrhof“ genächtigt und berichtet, „die Panzer“ seien „schon bei Darmstadt“. Am folgenden Tag habe sich die Information herumgesprochen. „Die Flüsterpropaganda war immer sehr rege.“ Zit. nach: Wiczlinski, Kirche in Trümmern?, Nr. 3, Katholisches Pfarramt Goldbach, Dekanat Aschaffenburg-Ost, Pfarrer Karl Öchsner, 15. 6. 1945, S. 113–121.

[40] BArch Berlin, R 55/608, Bl. 19, Schreiben des Leiters der Abteilung Propaganda des RMVP, Sondermann, an die RPA, 24. 10. 1944; vgl. BArch Berlin, R 55/602, Bl. 10–12, Reichspropagandaamt Danzig, Tätigkeitsbericht für die Woche 30. 10.–5. 11. 44, 6. 11. 1944. Die verstärkte Anwendung der Mundpropaganda hatte Goebbels im Oktober 1944 angeordnet; vgl. BArch

waren Propagandisten, denen die Bevölkerung in hohem Maße vertraute, weshalb die „Mundpropagandaaktion der Wehrmacht" vor allem auf Soldaten einfacher Dienstgrade und Unteroffiziere als Multiplikatoren setzte.[41] Doch auch prominente Offiziere waren glaubwürdig, wie eine Wirkungsanalyse der Freiburger SD-Außenstelle über im März 1945 ausgestrahlte Rundfunksendungen zeigt: Am 6. März thematisierte Generalmajor Otto Ernst Rehmer „die bolschewistischen Greueltaten" und fand „bei den Hörern durchweg Glauben", weil er ein Militär war.[42] Ähnliches galt für den Vortrag Generalleutnant Rudolf Hübners vier Tage später, der geschickt „die eigentlichen Greuel-Mitteilungen nur als Einleitung" nutzte und „auch nicht zu grausig" ausmalte, „so daß auch Frauen geduldig weiterhörten".[43]

Die Gerüchte, die das NS-Regime nicht unter Kontrolle bringen konnte, waren indes gefährlich. Darauf wies Martin Bormann, der Leiter der Partei-Kanzlei, seine Parteifunktionäre wiederholt hin und warnte vor der Weitergabe falscher Informationen.[44] „Jeder verantwortungsbewusste Volksgenosse" müsse der „Gerüchtewelle" entgegentreten, von Funktionären der NSDAP und ihrer Gliederungen sei „Kaltblütigkeit, Sicherheit und Ruhe" zu erwarten.[45] Dass diese Mahnung dauernd wiederholt werden musste, deutet nicht auf eine Beruhigung der Gerüchtefront hin: „Ungenaue und verantwortungslose Meldungen […] nähren Gerüchte, Gerüchte verursachen Panik".[46] Notfalls sollte repressiv duchgegriffen werden: „Gerüchtemacher" sollten „entweder ernsthaft an den Pranger" gestellt oder als „Angsthasen, Waschweiber und Verbreiter von Latrinenparolen der Lächerlichkeit" preisgegeben werden.[47]

Berlin, R 55/608, Bl. 19, Schreiben des Leiters der Abteilung Propaganda des RMVP, Sondermann, an die RPA, 24. 10. 1944. Die Mundpropaganda war schon zuvor in propagandistischen „Krisenzeiten" zum Einsatz gekommen, etwa nach Heß' Englandflug; vgl. Nolzen, Der Heß-Flug vom 10. Mai 1941 und die öffentliche Meinung im NS-Staat; außerdem Kallis, Nazi propaganda and the Second World War, S. 139–141.

[41] Vgl. Berghahn, Meinungsforschung im „Dritten Reich", sowie die Edition von Dokumenten zur Durchführung der Mundpropagandaaktion und der daraus resultierenden Stimmungsberichte bei Wette/Bremer/Vogel, Das letzte halbe Jahr.

[42] StA Freiburg, V 200-1/55, SD-Außenstelle Konstanz an SD-Führer Baden-Elsaß, 13. 3. 45. Generalmajor Otto Ernst Remer hatte durch seine Beteiligung an der Niederschlagung des Umsturzversuchs vom 20. Juli 1944 einige Prominenz erlangt.

[43] StA Freiburg, V 200-1/55, SD-Außenstelle Konstanz an SD-Führer Baden-Elsaß betr. Rundfunk-Berichterstattung, 13. 3. 45. Dieser Redner dürfte mit Generalleutnant Rudolf Hübner identisch sein, der tags zuvor von Hitler zum Kommandanten des Fliegenden Standgerichtes ernannt worden war.

[44] BArch Berlin, R 43 II/692, Bl. 13 f., Anordnung Bormanns betr. Zuverlässigkeit und Disziplin in der Arbeit der Partei, 1. 2. 1945.

[45] BArch Berlin, R 43 II/692, Bl. 15–17, Rundschreiben Bormann betr. Bekämpfung beunruhigender Gerüchte über die Frontlage, 1. 2. 45.

[46] BArch Berlin, NS 19/321, Schreiben Bormann an Himmler betr. Vorbereitungen für die bevorstehende Feindoffensive im Westen, 8. 2. 1945, Anlage: Rundschreiben Bormann an die Gauleiter betr. Vorbereitungen auf Feindoffensive im Westen, [8. 2. 45].

[47] In Reaktion auf Bormanns Rundschreiben zur Gerüchtebekämpfung vom 1. 2. 1945 ließ Lammers den Leiter der Partei-Kanzlei wenige Tage später wissen, er habe „die Obersten Reichsbehörden und dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen gebeten, sinnge-

Die positive Bindungskraft der „Volksgemeinschaft“ ließ im Kriegsverlauf deutlich nach. Integration auf der Basis von Zustimmung und individueller Profiterwartung wurde mehr und mehr ersetzt durch teils auch zuvor bereits vorhandene, nun aber dominierende Elemente der negativen Integration – namentlich der Abgrenzung gegen die seit langem rassisch-ideologisch definierten Feinde und die darauf aufbauende Propagandastrategie der „Kraft durch Furcht“. Die psychologisch wie strukturell sinkende Reichweite der Propaganda und ihr abnehmendes Potenzial waren ein Krisenindikator, den das Regime selbst in Gestalt der „öffentlichen Meinung“ aufmerksam verfolgte.[48] Die Stimmungsberichte verschiedenster Provenienz – wie zuverlässig sie auch sein mögen – waren eine Art Fieberthermometer, auf dessen Ausschläge das Regime sensibel reagierte.[49] Der Verlust des propagandistischen Wahrheits- und Informationsmonopols signalisierte ihm einen Rückgang an Zustimmung und einen Verlust an Kontrolle. Dies bedeutete in der Sicht des Regimes eine gefährliche Schwächung der „Volksgemeinschaft“ bis hin zur Gefahr ihres Zusammenbruchs, während sich in der Realität die deutsche Gesellschaft in der Krise als erstaunlich stabil und belastbar erwies.[50]

2.2. „Totaler Krieg“ – Totalisierung der „Volksgemeinschaft“

Zur Eindämmung und Überwindung der inneren und äußeren Doppelkrisen[51] der Jahre 1943 und 1944 sah sich das Regime vor die Aufgabe gestellt, zum einen die Wehrmacht zu stabilisieren und zum anderen die „Heimatfront“ zu konsolidieren. Beide Maßnahmen waren für eine Verteidigung der Reichsgrenzen un-

mäße Weisungen […] zu erlassen.“; BArch Berlin, R 43 II/692, Bl. 20, Schreiben Lammers an Bormann, 5. 2. 45; ähnlich Himmler für die Zwangsarbeiter: BArch Berlin, R 16/166, Erlaß Himmlers an die RVK betr. Sicherung der Disziplin und Leistung der ausländischen Arbeiter, 25. 9. 1944.

[48] Vgl. Welch, Nazi Propaganda and the Volksgemeinschaft, S. 215.

[49] Teil der „Realitätsflucht“ war es, dass dieses Fieberthermometer angesichts sich verschlechternder Werte nicht mehr abgelesen werden sollte: So wurden die „Meldungen aus dem Reich“, die regelmäßigen Berichte des SD an die NS-Führungsspitze zur Stimmungslage, im Juli 1944 eingestellt – sowohl, weil sie als in ihrer Tendenz zu „defaitistisch“ und pessimistisch bewertet wurden, wohl aber auch, weil einzelne Empfänger zunehmend negativer werdende Kommentierungen zu ihrem Tätigkeitsfeld zu deckeln wünschten. Die Einstellung der von Otto Ohlendorf verantworteten Kompilation bedeutete freilich keineswegs das Ende des Berichtswesens – die SD-Dienststellen berichteten weiterhin, ebenso Organe der Innenverwaltung und der Justiz sowie der Wehrmacht, der Partei und des Propagandaapparates; bezeichnend ist, dass diejenigen, die die Einstellung maßgeblich betrieben – Himmler, Goebbels, Bormann – über ein eigenes Berichtswesen verfügten und durch die Monopolisierung von Informationen möglicherweise auch die eigene Machtposition zu stärken trachteten; vgl. Wette, Zwischen Untergangspathos und Überlebenswillen, S. 24–29; Berghahn, Meinungsforschung im „Dritten Reich“, S. 83.

[50] Vgl. Stargardt, Beyond ‚Consent‘ or ‚Terror‘.

[51] Vgl. Mommsen, Die Rückkehr zu den Ursprüngen, S. 315.

abdingbar: Die ideologische Konstruktion der deutschen Kriegsgesellschaft als „Volksgemeinschaft" und das vielfach entscheidungs- und handlungsleitende Trauma von Kriegsniederlage und Revolution 1918 hatte erheblichen Einfluss auf die Maßnahmen, mit denen die NS-Führung auf die innere und äußere Krisensituation reagierte. Was wann in welchem Umfang als notwendig erachtet wurde, war nicht selten eine Frage dessen, was unter weltanschaulichen Gesichtspunkten erwünscht oder gar „denkbar" war.

Daraus ergaben sich ideologiebegründete Hemmnisse. Sie führten zu einigen Charakteristika nationalsozialistischer Politik in der letzten Phase des NS-Staates, die auf den ersten Blick widersprüchlich, ja widersinnig scheinen. Als Beispiel mag die lange Zeit nur zögerliche Bereitschaft weiter Teile der NS-Führungsspitze dienen, die personellen, materiellen und wirtschaftlichen Ressourcen der „Heimatfront" für die Rüstung und Kriegführung konsequent zu mobilisieren.[52] Im machtpolitischen Gravitationszentrum des „Führerstaates" war Hitler selbst lange Zeit nicht von der unbedingten Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit überzeugt, noch vorhandene personelle Reserven in den Bürokratien von Partei und Staat, in der Wehrmacht, in Wirtschaft und Gesellschaft radikal auszuschöpfen. Ohne Hitlers Rückendeckung war an die Durchsetzung schmerzhafter Einschnitte notfalls auch gegen Partikularinteressen nicht zu denken; bis zuletzt war er nicht bereit, die polykratischen Konkurrenzen und Reibungsverluste, die seine eigene Position im Zentrum des „Führerstaates" stärkten, zu Gunsten durchsetzungsfähiger, administrativ rationaler Herrschaftsstrukturen einzudämmen.[53] Selbst der nach „Stalingrad" eingerichtete „Dreierausschuss", dem Wilhelm Keitel als der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Hans Heinrich Lammers als Chef der Reichskanzlei und Martin Bormann als Leiter der Partei-Kanzlei angehörten, scheiterte.[54]

Insgesamt erweckten die Kriegsanstrengungen im nationalsozialistischen Deutschland trotz aller Totalitätsrhetorik lange Zeit den Eindruck des Goebbels'schen Diktums, sie folgten dem Prinzip des „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß".[55] Ansätze, vor allem die personelle Ressourcenausschöpfung zu verbessern und die Belastungen der Heimat zu erhöhen, erfolgten halbherzig und als Reaktion auf die Konjunkturen des Kriegsverlaufs und die Krisen der Jahre 1941–1944; sie verliefen im Sande, sobald sich die militärische Lage besserte und damit die mahnenden Stimmen an Legitimation verloren. Einer der lautstarken

[52] Vgl. Harrison, Resource Mobilisation for World War II; Broadberry/Howlett, Blood, Sweat and Tears; Müller, Die Mobilisierung der Deutschen Wirtschaft für Hitlers Kriegführung; Müller, Albert Speer und die Rüstungspolitik im Totalen Krieg.

[53] Vgl. zur „Polykratie" der NS-Herrschaft und ihren dysfunktionalen wie systemstabilisierenden Auswirkungen zuletzt Hachtmann, Hitlers Kommissare, insb. Hachtmann/Süß, Kommissare im NS-Herrschaftssystem; so scheiterte beispielsweise die „Unruh-Kommission", beauftragt mit der Auskämmung des Ersatzheeres, an der fehlenden Machtposition General Walter Unruhs; vgl. Kroener, „General Heldenklau".

[54] Vgl. Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, S. 463–498; Herbst, Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft, S. 207–231.

[55] Rede Goebbels' vor den Gau- und Reichsleitern der NSDAP sowie ihren Verbändeführern, 3. 8. 1944, in: Heiber, Goebbels-Reden, S. 381.

Verfechter einer „Totalisierung“ der Kriegsanstrengung war der Propagandaminister, der darin nicht zuletzt eine Perspektive persönlichen Machtgewinns sah. Im Januar 1943 hegte Goebbels hochtrabende Hoffnungen, vierter Mann des Dreierausschusses zu werden und als „psychologischer Diktator“[56] weiter ins Machtzentrum des NS-Staates aufzurücken. Seine Rede im Sportpalast zum „Totalen Krieg“ war eine unmittelbare Reaktion auf sein diesbezügliches Scheitern und das aus seiner Sicht bestenfalls halbherzige Agieren des Gremiums. Durch eine Demonstration seiner propagandistischen Fähigkeiten und unter Hinweis auf die – natürlich von ihm selbst beeinflusste – öffentliche Meinung wollte er zweierlei erreichen: Der vermeintliche „Volkswille“ sollte zum einen den Druck auf die nach wie vor mehrheitlich widerstrebende NS-Führungsriege erhöhen, um die von ihm geforderten Maßnahmen zur Ressourcenmobilisierung und -rationalisierung durchsetzen zu können. Zum anderen wollte er die damit verbundenen Machtbefugnisse selbst in die Hand bekommen und suchte sich zu empfehlen, indem er seine Initiativkraft und Unentbehrlichkeit als Agitator unter Beweis stellte. Die vorübergehende Entspannung an den Fronten im Frühjahr 1943 durchkreuzte dieses Kalkül, indem sie die NS-Führung von der unmittelbaren Notwendigkeit zu einschneidenden Maßnahmen entband und Goebbels sogar in die undankbare Position dessen manövrierte, der der Bevölkerung unnötige Opfer abverlangte.[57]

So musste Goebbels bis zur nächsten großen Krise warten, ehe seine Beharrlichkeit belohnt wurde: Erst vor dem Hintergrund der militärischen Rückschläge des Sommers 1944 und unmittelbar nach dem Attentat auf Hitler wurde er am 25. Juli 1944 zum Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz (RBK) ernannt.[58] Um dies zu erreichen, hatte er das Bündnis mit Albert Speer gesucht; beide hatten Hitler im Juli Denkschriften zum Thema vorgelegt, Goebbels gerade zwei Tage vor dem Attentat.[59] Angesichts der krisenhaften Entwicklungen des Jahres 1944 hegte der Propagandaminister erneut die Hoffnung, in die Rolle des „psychologischen Diktator[s]“[60] des „totalen Krieges“ aufrücken zu können. Sowohl Speer als auch Goebbels legten in ihren Denkschriften dar, dass die personellen Reserven des Reiches bei möglichst vollkommener Ausschöpfung ausreichend seien, um die Bedürfnisse von Wehrmacht und Rüstungswirtschaft gleichermaßen befriedigen und den Krieg solange fortführen zu können, bis der – als unausweichlich deklarierte – Bruch der Anti-Hitler-Koalition einträte. Allerdings

[56] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 11, Eintrag vom 23. 1. 1944.
[57] Vgl. Longerich, Joseph Goebbels und der Totale Krieg, S. 293–298; zur Sportpalastrede vgl. Fetscher, Joseph Goebbels im Berliner Sportpalast 1943.
[58] Führererlaß über den totalen Kriegseinsatz, 25. 7. 1944, in: RGBl I, S. 161.
[59] Zur unmittelbaren Vorgeschichte im Jahr 1944 vgl. Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, S. 512–515; Denkschrift Goebbels an Hitler, 18. 7. 1944, in: Longerich, Joseph Goebbels und der Totale Krieg, S. 305–314; Denkschrift Speer an Hitler, 12. 7. 1944, und Denkschrift Speer an Hitler, 20. 7. 1944, in: Bleyer, Pläne der faschistischen Führung zum totalen Krieg im Sommer 1944.
[60] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 11, Eintrag vom 23. 1. 1944.

bedürfe es „revolutionäre[r] Maßnahmen", um die „riesigen Organisationsfehler"[61] (so Speer) zu beseitigten, die eine erfolgreiche Aktivierung des eigenen Potenzials bisher verhinderten.

Partei und Wirtschaft blieben von der Kritik wohlweislich verschont. Die Spitzen richteten sich gegen die „alten", unflexiblen, traditionsverhafteten und bürokratischen Strukturen in Wehrmacht und Verwaltung, die ein „Außenstehender" mit „größte[n] Vollmachten" und der „nötige[n] Initiative und Improvisationsgabe" sowie mit „Rückgrat und Charakter" endlich aufbrechen müsse. In dieser Rolle sah sich Goebbels selbstverständlich selbst. Um die letzten Reserven für die Kriegführung mobilisieren zu können, galt es, den Einfluss der Partei und ihrer Vorkämpfer zu stärken, sie als Vorbild zu begreifen und sich genuin nationalsozialistischer Formen und Methoden zur Durchsetzung notwendiger Maßnahmen zu befleißigen. Es bedürfe vor allem des „Idealismus und der Gläubigkeit", nicht überkommener Bürokratien und Besitzstände, so der Propagandist und psychologische Diktator *in spe*, weil die bestehenden Probleme nur „durch eine gigantische gemeinschaftliche Willensanstrengung" würden gelöst werden können.[62]

Goebbels erreichte sein Ziel, auch wenn seinem neuen Amt als Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz realpolitische Grenzen gesetzt blieben und seine Bilanz durchwachsen ausfiel.[63] An den Realitäten des fünften Kriegsjahres konnte auch der Versuch einer Ressourcenausschöpfung unter den Vorzeichen einer Goebbels'schen „totalen politisch-propagandistischen Aktivierung"[64] nichts ändern.

Das Amt selbst wie auch Goebbels' Interpretation desselben sind charakteristisch für die Stoßrichtung der deutschen Kriegsanstrengungen in der zweiten Kriegshälfte. Im Vordergrund standen nicht ökonomische Notwendigkeiten und kriegswirtschaftliche Erfordernisse. Der Fluchtpunkt war vielmehr ideologischer Natur und folgte einer Tradition, die das „Trauma 1918" und den überlegenen „Willen" stärker gewichtete als rationales Effizienzdenken. Hitler selbst war dieser genuin deutschen, letztlich: genuin nationalsozialistischen Konzeption, den „Totalen Krieg" zu denken, zutiefst verhaftet.[65]

[61] Denkschrift Speer an Hitler, 20. 7. 1944, zit. nach: Longerich, Joseph Goebbels und der Totale Krieg, S. 297.

[62] Denkschrift Goebbels, 18. 7. 1944, zit. nach: Longerich, Joseph Goebbels und der Totale Krieg, S. 303, 307, 309f.

[63] Vgl. Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, S. 516–518; vgl. Hancock, The National Socialist Leadership and Total War, 1941–5, S. 155–171; Longerich, Hitlers Stellvertreter, S. 195–198.

[64] Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, S. 523.

[65] Vgl. zur spezifisch nationalsozialistischen Prägung des Terminus Herbst, Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft, S. 95–102, Zitat S. 102; Hancock, The National Socialist Leadership and Total War, 1941–5, S. 8; Longerich, Joseph Goebbels und der Totale Krieg, S. 291–293; Kutz, Fantasy, Reality, and Modes of Perception in Ludendorff's and Goebbel's Concepts of „Total War"; vgl. zum Begriff des „Totalen Krieges" allgemein: Wehler, „Absoluter" und „totaler" Krieg; Förster, Das Zeitalter des Totalen Krieges, 1861–1945, sowie die Sammelbände Chickering/Förster, Great War, total war, Chickering/Förster, The Shadows of Total War, und Chickering/Förster/Greiner, A world at total war, die drei Tagungen dokumentieren, die erheblich

Dreh- und Angelpunkt dieser Konzeption war und blieb die „Volksgemeinschaft“: Ihre Stabilität im Innern galt es einerseits nicht zu gefährden, weshalb die Stimmung an der „Heimatfront“ bis zuletzt ein zentrales Kriterium blieb und aufmerksam verfolgt wurde. In seinem Aufruf zum Neujahr 1945 kam Hitler an prominenter Stelle auf sein Versprechen zurück, das er in „der denkwürdigen Reichstagssitzung vom 1. September 1939“ gegeben habe, „daß sich aber ein 9. November [1918] im Deutschen Reich niemals mehr wiederholen wird“.[66] Andererseits wurde die „Volksgemeinschaft“ nicht nur als Objekt der Sorge gedacht, sondern auch als handelndes, kämpfendes Subjekt. Als „Wehrgemeinschaft“ war sie Voraussetzung erfolgreicher Kriegführung und wichtigster Garant des Sieges, und umgekehrt gerieten Erfolg und Misserfolg zum Gradmesser der Um- und Durchsetzung nationalsozialistischer Gesellschafts- und Ordnungsvorstellungen. Der Schlüssel zum Sieg im „Totalen Krieg“ lag in dieser ideologiegeleiteten Perspektive in einer Forcierung und Intensivierung all dessen, was im Zentrum des nationalsozialistischen Weltbildes stand: in der „Totalisierung der Volksgemeinschaft“ und des „Führerstaates“ als der ihr adäquaten Staatsform. Die exkludierenden Elemente, das Vorgehen gegen „Volksfeinde“ und „Rassefeinde“, wurde keineswegs zurückgefahren, sondern, im Gegenteil, noch einmal intensiviert – eine ideologisch induzierte, *ex post* angesichts der drohenden Niederlage sinnlos scheinende, jedoch in sich konsequente Logik, die zu der letzten schrecklichen Kulmination des Völkermordes ebenso führte wie zu einer immer radikaleren Gangart gegenüber unzuverlässigen „Volksgenossen“.[67] Die inkludierenden Momente traten demgegenüber mehr und mehr in den Hintergrund: Die „Totalisierung der Volksgemeinschaft“ manifestierte sich durch Maßnahmen zur „Aktivierung“ und „Mobilisierung“ ihrer Mitglieder, durch den Versuch, ihren Willen zu stählen, durch den Ausbau von Kontrollmechanismen, die Disziplinierung aller „Schwachen“ und „Weichen“ und letztlich durch die unbarmherzige „Ausmerzung“ all derjenigen, die als ihre Feinde definiert wurden.

2.3. „Nazifizierung“ und „Partifizierung“

Der eigenen ideologiegeleiteten Logik folgend, erklärte das NS-Regime die Krisen und Rückschläge der zweiten Kriegshälfte mit mangelnder Durchsetzung seiner ideologischen Prämissen und mangelndem Willen. Halbherzigkeiten bei der Umsetzung der nationalsozialistischen Gesellschafts- und Staatsvorstellungen wurden

zur Konzeptualisierung und Theoretisierung des Begriffs beigetragen haben. Resümierend die Einleitung des dritten Bandes, der sich mit dem Zweiten Weltkrieg befasst: Chickering/Förster, Are We There Yet?

66 Neujahrsaufruf Adolf Hitlers, 1. 1. 1945, zit. nach: Michaelis/Schraepler, Ursachen und Folgen, Bd. 22, S. 319–326, Zitat S. 319.

67 Vgl. zuletzt mit Blick auf den Holocaust Gerlach/Aly, Das letzte Kapitel; Friedländer, Die Jahre der Vernichtung, S. 630–693; vgl. zu Bedeutung und Intensität der antisemitischen Ideologie in der letzten Kriegsphase Herf, The Jewish Enemy, S. 231–263.

diagnostiziert und erschienen mehr und mehr als gefährliche Anachronismen. Die Folge war eine Reihe von Umbauten und Machtverlagerungen innerhalb des nationalsozialistischen Herrschaftssystems.

Solche Unzulänglichkeiten gab es aus der Sicht vieler Nationalsozialisten – und Hitlers selbst – in der Tat nach wie vor, und zwar vor allem im Bereich der staatlichen Bürokratie und der Wehrmacht.[68] Dort vermutete man überkommene, hemmende Strukturen und den bremsenden, gar sabotierenden Einfluss der „alten Eliten“, deren Bastionen der Nationalsozialismus nicht konsequent genug geschleift habe – Erblast einer 1933/34 eher im Bündnis mit als gegen das bürgerlich-konservative *establishment* durchgeführten „nationalsozialistischen Revolution“.[69] Derartige Kontinuitäten eigneten sich zwar bestens als Erklärung, ja Alibi für Rückschläge und Misserfolge; gleichzeitig verwies dies aber auch auf den vermeintlichen Ausweg, der als Königsweg aus der Krise zudem den Vorteil hatte, von „harten“ wehrökonomischen und militärstrategischen Gegebenheiten unabhängig zu sein: Um dem Krieg doch noch eine entscheidende Wende geben zu können, musste die NS-Bewegung von ihren Fesseln befreit werden. Dazu bedurfte es zuvorderst einer „Partifizierung“ und „Nazifizierung“[70] aller kriegswichtigen Sektoren des öffentlichen Lebens: Erstarrungen und Verkrustungen mussten aufgebrochen, die notwendige Dynamik geschaffen und in jedem Einzelnen die notwendige Willenskraft entfacht werden.

Die Veränderungsprozesse, die das nationalsozialistische Herrschaftssystem im Zuge dieser Entwicklung während des Krieges – und vor allem in der zweiten Kriegshälfte – erfuhr, lassen sich exemplarisch und personifiziert an vier Hauptprofiteuren ablesen: Neben Propagandaminister Joseph Goebbels und Albert

[68] Vgl. Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, S. 22 f.; außerdem: Diehl-Thiele, Partei und Staat im Dritten Reich; Caplan, Government without administration; Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg; Förster, Die Wehrmacht im NS-Staat, S. 131–138; Förster, Geistige Kriegführung in Deutschland 1919–1945, S. 621–623.

[69] Vgl. zuletzt Wirsching, Die deutsche „Mehrheitsgesellschaft“ und die Etablierung des NS-Regimes im Jahre 1933, der als einen von fünf wirkmächtigen Faktoren für die erfolgreiche „gesellschaftlich-kulturelle Verankerung des Nationalsozialismus“ in der „Mehrheitsgesellschaft“ eine „bürokratische Dimension“ (Zitate S. 10, 20) identifiziert und damit auf die Ordnung suggerierenden Kontinuitäten abzielt, die erheblich zur erfolgreichen Machtdurchsetzung und Herrschaftssicherung beitrugen; vgl. weiterhin Bracher, Tradition und Revolution im Nationalsozialismus; Möller, Die nationalsozialistische „Machtergreifung“; Löwenthal, Die nationalsozialistische „Machtergreifung“.

[70] Der Begriff der „Nazifizierung“ wird hier in Abgrenzung und Ergänzung zu dem von Dietrich Orlow geprägten und von Hans Mommsen aufgegriffenen Begriff der „Partifizierung“ verwendet, um zu betonen, dass nicht nur die institutionelle Usurpation und die organisatorische Einschaltung der NSDAP sowie ihrer Gliederungen und Verbände in Aufgaben des Staates und der Wehrmacht gemeint sind; die ergänzende Verwendung des Terminus „Nationalsozialisierung“ dient der besonderen Akzentuierung der damit verbundenen, ideologisch induzierten und motivierten Erwartungen. Dabei wird keineswegs übersehen, dass die „Dynamisierung“ und das „voluntaristische Element“ eines „Kult des Willens“ durchaus als Bestandteil der „Partifizierung“ zu verstehen sind; vgl. Orlow, The History of the Nazi Party, Bd. 2, S. 473 ff.; Mommsen, Die NSDAP: Typus und Profil einer faschistischen Partei, S. 23 ff.; vgl. auch Mommsens Verwendung des Begriffs „Partifizierung“ für die Endphase: Mommsen, Die Rückkehr zu den Ursprüngen, S. 314.

Speer als Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion waren dies der Chef der Partei-Kanzlei, Martin Bormann, sowie Heinrich Himmler, Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei.[71] Sie bildeten eine „Viererbande“, die „in der letzten Kriegsphase […] einen erheblichen Teil des nationalsozialistischen Machtapparats in ihren Händen“ hielt, ohne dabei freilich die vorgegebenen Strukturen des „Führerstaates“ zu sprengen: Hitlers Führungsanspruch wurde zu keiner Zeit in Frage gestellt.[72] Dies lag sowohl an der engen Bindung der Beteiligten an „ihren Führer“ als auch an der Gruppendynamik dieses exklusiven Kreises: Nachdem er sich einmal herauskristallisiert hatte, wachten seine Mitglieder nach außen eifersüchtig darüber, unter sich zu bleiben und Machtpositionen innerhalb ihres Kreises zu monopolisieren; nach innen wurden Machtzuwächse austariert und peinlich darauf geachtet, dass man sich *paribus* und auf Augenhöhe begegnete. Die Frage, wer sich als *primus* unter oder gar nach Hitler durchsetzen würde, hätte sich bei einem anderen Kriegsverlauf oder gar bei einem für Deutschland siegreichen Kriegsausgang früher oder später zweifelsohne gestellt.

Dabei stehen die Personen nicht nur für individuellen, sondern auch für institutionellen Macht- und Funktionszuwachs – zumal im Falle Himmlers und Bormanns, die SS und Polizei bzw. die Partei kontrollierten. Ihre Kompetenzbereiche besetzten in der Matrix der Volksgemeinschaftsideologie zentrale Schaltstellen, die angesichts der krisenhaften inneren und äußeren Entwicklung fast schon automatisch an Gewicht gewannen. Himmler oblag traditionell die Sicherung der „Volksgemeinschaft“ nach innen gegen alle, die dem Regime als „Volksschädlinge“ und „Rassefeinde“ galten. Die katastrophale militärische Entwicklung bis zum Sommer 1944 und das Attentat auf Hitler hatten die Sicherheitslage im Innern in der Wahrnehmung der NS-Führung drastisch verschärft, und so ist es nur konsequent, dass Heinrich Himmler als Garant der inneren Sicherheit von den darauffolgenden Machtverschiebungen erheblich profitierte. Im Sommer 1943 hatte der Sturz Mussolinis in Italien erhebliche Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsempfinden des Regimes; nur Wochen später, am 20. August 1943, übernahm Himmler das Amt des Reichsinnenministers. Hitler erwartete sich von dieser Personalie nicht etwa strukturelle Veränderungen in Staat und Verwaltung: „Himmler“, so notierte Goebbels in sein Tagebuch, „ist zweifellos für die Führung der deutschen Innenpolitik der geeignete Mann“. „Jedenfalls“, so der Propagandaminister, werde er „die innere Sicherheit unter allen Umständen gewährleisten“[73]. Die Bestallung Himmlers als des „für die ‚Sicherheit‘ des „Dritten Reiches“ maßgebliche[n] Mann[es]“[74] ist ein Gradmesser dafür, wie sehr der Sturz Mussolinis das Regime verunsicherte und wie ernst es die Notwendigkeit nahm, im eigenen Land einen ähnlichen Coup nicht zuzulassen. Die Ernennung des Reichsführers-

[71] Vgl. Hancock, The National Socialist Leadership and Total War, 1941–5, S. 2–4, 189–194.
[72] Longerich, Heinrich Himmler, S. 721; vgl. Fröhlich, Hitler und Goebbels im Krisenjahr 1944, S. 207.
[73] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 9, Eintrag vom 10. 8. 1943.
[74] Longerich, Heinrich Himmler, S. 701–705, Zitat S. 701; vgl. auch Hancock, The National Socialist Leadership and Total War, 1941–5, S. 83f.

SS war ein nach außen sichtbares Zeichen: Es markierte das „rigorose Umschalten der ‚inneren Verwaltung‘ auf die ‚innere Sicherheit‘“.[75]

Die NSDAP nahm eine Zwitterstellung ein: Sie war sowohl Instrument der Integration der „Volksgenossen“ als auch ihrer Kontrolle und Disziplinierung.[76] Zusätzlich übernahmen ihre Hoheitsträger und Sonderbürokratien verstärkt exekutive Aufgaben der territorialen Verteidigungs- und Kampfvorbereitung. Im Zweifel erhielt die Partei gegenüber staatlichen wie auch militärischen Zuständigkeiten den Vorzug. Wo sie nicht selbst mit der Durchführung betraut wurde, wurde sie häufig doch zumindest überwachend und dirigierend eingeschaltet. Die entsprechenden Kompetenzen wurden dabei von der höheren an die niederen Hierarchieebenen vererbt. In den letzten Monaten des Krieges wurde die Partei neben der Wehrmacht zu dem zentralen Organ der Reichsverteidigung.

Im Vergleich zu Himmler blieb Bormann, der erst 1941 aus dem Schatten von Rudolf Heß hervorgetreten war, im Hintergrund: Er repräsentierte seine Machtbasis – die Kontrolle über den Parteiapparat und seine führerimmediate Stellung als Privatsekretär – nicht nach außen, sondern dirigierte die Partei durch eine Fülle von internen Anweisungen. Vor allem aber regulierte er den Zugang zu Hitler, wurde zum maßgebenden Interpreten des Führerwillens und wusste die Präsenz seiner Partei-Kanzlei auf nahezu allen Ebenen des Staats- und Parteiapparats zu nutzen.[77] Dass es innerhalb der Parteiorganisation vor allem auf regionaler Ebene weitere Machtzentren in Gestalt der Gauleiter gab, die stärker wahrgenommen wurden, tat der zentralen Machtstellung Bormanns keinen Abbruch, auch wenn die Gauleiter eigene Interessen verfolgten und Bormann beständig um eine stärkere Kontrolle der regionalen Potentaten rang. Eine Stärkung der Partei stärkte immer auch die Position ihres obersten Verwalters in Berlin. In Auseinandersetzungen mit anderen Machtzentren des NS-Staates wie etwa der SS oder der Rüstungswirtschaft traten derartige Regionalpartikularismen ohnehin in den Hintergrund.[78]

Himmler hatte sich als Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei bereits vor dem Krieg und in der ersten Kriegshälfte bei der Verwirklichung und Durch-

[75] Vgl. zu Himmler als Reichsinnenminister Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, S. 499–511, Zitat S. 500, sowie Lehnstaedt, Das Reichsinnenministerium unter Heinrich Himmler; Lehnstaedt, Der „Totale Krieg“ im Reichsministerium des Innern.

[76] So das übereinstimmende Ergebnis einer ganzen Reihe von lokal- und regionalhistorischen Studien: Roth, Parteikreis und Kreisleiter der NSDAP, S. 269–304; Grill, The Nazi movement in Baden, 1920–1945, S. 138–409; Arbogast, Herrschaftsinstanzen der württembergischen NSDAP, S. 255–263; Meyer, „Goldfasane“ und „Nazissen“, S. 37–108; Ruppert/Riechert, Herrschaft und Akzeptanz, S. 17–70; Wagner, Die NSDAP auf dem Dorf, S. 117–252; Schmiechen-Ackermann, Der „Blockwart“; Reibel, Das Fundament der Diktatur.

[77] Bormann erreichte während des „Dritten Reiches“ nicht annähernd einen Bekanntheitsgrad, der seiner Machtstellung entsprochen hätte und der mit anderen führenden Nationalsozialisten vergleichbar gewesen wäre; vgl. zu Bormann: Longerich, Hitlers Stellvertreter, zu Grundlage und Natur seiner Macht insb. S. 154–179; Lang, Der Sekretär.

[78] Vgl. Hüttenberger, Die Gauleiter, S. 172–212; Ruck, Zentralismus und Regionalgewalten, S. 120.

setzung der „Volksgemeinschaft“ auf seinem Gebiet als Spezialist profiliert und als unbedingt loyal erwiesen. Gleiches galt für Goebbels, der sich als Reichspropagandaminister – einem genuin nationalsozialistisch verstandenen und geführten Ressort – und als Gauleiter von Berlin bewährt und zumal im Kampf um die Macht Anfang der 1930er Jahre seine Krisenfestigkeit unter Beweis gestellt hatte. *Mutatis mutandis* galt dies auch für Bormann: Persönlich später als Himmler und Goebbels in die erste Reihe der NS-Führungsriege aufgerückt, verkörperte er doch die Parteiorganisation, die in der „Kampfzeit“ vor der Machtübernahme ihre Feuertaufe erfahren hatte. Alle drei versprachen sowohl auf individueller als auch auf organisatorischer Ebene ideologische Zuverlässigkeit, unbedingte persönliche Loyalität und Willensstärke. Als der Kriegsverlauf die „Totalisierung“ der Kriegsanstrengung notwendig erscheinen ließ, waren es nicht die „alten Eliten“, sondern genuin nationalsozialistische Organe des „Führerstaates“, die mit ihrer Durchführung betraut wurden – im Einzelfall völlig unabhängig von Gesichtspunkten ökonomischer oder funktionaler Rationalität, die im Zweifel hinter ideologischen Erwägungen zurückstanden.

Der Weg zur „Totalisierung“ der „Volksgemeinschaft“ war aus Sicht des NS-Regimes die mentale und willensmäßige „Aktivierung“ der „Volksgenossen“ durch nationalsozialistische „Menschenführung“.[79] Diese gehörte zu den genuinen Aufgabengebieten der NSDAP, die den Anspruch erhob, nicht nur die „Parteigenossen“, sondern jeden einzelnen „Volksgenossen“ politisch und weltanschaulich zu leiten. Kaum ein Bereich des privaten, gesellschaftlichen und staatlichen Lebens blieb ausgespart. Diese Verantwortung für „die politische Willensbildung des Volkes“ war der Partei vor Kriegsbeginn im zweiten Reichsverteidigungsgesetz von 1938 sogar per Gesetz übertragen worden.[80]

1944/45 war der Reichsverteidigungsfall eingetreten; unter den Bedingungen der Kriegsendphase rückte die „Menschenführung“ als eigentliche Bestimmung des nationalsozialistischen Parteiführers auf allen hierarchischen Ebenen noch stärker in den Vordergrund. In Erwartung der alliierten Invasion verkündete der Gauleiter von Westfalen-Nord, Alfred Meyer, die Aufgabe der Partei sei es, „die letzte Kraft des Volkes […] zu mobilisieren […], dafür zu sorgen, daß die Opfer und die Aufgaben der Front vom letzten Deutschen willig mit getragen [und] das Vertrauen des Volkes zum Führer durch nichts erschüttert und dadurch ein zweiter November 1918 verhindert wird“.[81] Zwei Wochen später folgte ein ausführliches Rundschreiben der Parteikanzlei, das die Pflichten der Partei im Invasionsfall in Abgrenzung zu Wehrmacht und Polizei festlegte. Bormann umriss damit

[79] Vgl. zum Begriff der „Menschenführung“ Rebentisch/Teppe, Einleitung, hier S. 25–31; vgl. auch Noakes, Leaders of the People?, hier S. 206 f.; Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft.

[80] Reichsverteidigungsgesetz, 4. 9. 1938, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher [Blaue Serie], Bd. 29, Dok. 2194-PS, S. 322.

[81] Rundschreiben des Gauleiters und Reichsverteidigungskommissars Westfalen-Nord, Alfred Meyer, an die Dienststellen der Partei und des Staates, 12. 5. 1944, zit. nach: Michaelis/Schraepler, Ursachen und Folgen, Bd. XXI, Nr. 3502a, S. 251.

ihr Aufgabenspektrum für die verbleibenden Monate ihrer Existenz: „Gerade im Invasionsfall“ müsse die Partei „ihre Befähigung zur Menschenführung unter Beweis stellen“, ebenso ihre Fähigkeit, „im Notfall schnell und sicher zu improvisieren [und] initiativ zu handeln“. Ihre „vordringlichste, praktische Aufgabe“ sei „die Lenkung des außerberuflichen Menscheneinsatzes und damit die Mobilisierung aller Kräfte im Heimatkriegsgebiet.“ Hierfür seien das „beste Mittel […] örtliche Appelle“, mit denen „Einsatzübungen, Ausbildung der Männer an der Waffe […] sowie Aufmärsche verbunden werden“ sollten, um „die Stärke der Heimatfront vor dem eigenen Volk“ – einer Notwendigkeit, der man sich offenbar sehr bewusst war – „und vor den fremdländischen Arbeitskräften zu demonstrieren“.[82]

Die Partei war nicht nur integratives Instrument, das Teilhabe, Posten und Aufstiegsmöglichkeiten bot, oder Vermittlerin, die durch Schulungen nationalsozialistische Ideologie verbreitete. Darüber hinaus knüpften die NSDAP, die Verbände und die angeschlossenen Gliederungen mit ihren mäandernden unteren Hierarchieebenen ein dichtes Überwachungsnetz. Dank ihrer Milieunähe übte die Partei so weitgehende Sozialkontrolle über die Menschen aus.[83] Ihre lokalen Funktionäre waren wichtige Zuträger von Polizei- und sonstigen Verfolgungsbehörden und ermöglichten dem Regime einen effektiven disziplinierenden Zugriff.[84] Während des Krieges erfuhren die Überwachungsaufgaben erhebliche Erweiterungen. Als den Gauleitern mehr und mehr Aufgaben der Reichsverteidigung übertragen wurden, wuchsen auch ihrem nachgeordneten Parteiapparat neue Pflichten und Verantwortungsbereiche zu und die Zusammenarbeit mit anderen Verfolgungsapparaten intensivierte sich: Sei es bei der Überwachung von ausländischen Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen, bei der Namhaftmachung „politisch Unzuverlässiger“ oder bei der Verfolgung von Deserteuren und Fahnenflüchtigen.

Auch innerhalb der Wehrmacht wurde die Partei in die politische Lenkung eingeschaltet. 1943 lieferten die militärischen Rückschläge Bormann und der Partei-Kanzlei die Argumente dafür, der Wehrmacht das Feld der „Wehrgeistigen Führung“ aus der Hand zu nehmen. Im Dezember wurde per Führererlass der Nationalsozialistische Führungsoffizier (NSFO) eingeführt. Diese Offiziere entstammten zwar nach wie vor der Truppe, mussten aber von einem Stab der Partei-Kanzlei bestätigt werden.[85] Ihre Aufgabe war die weltanschauliche Indoktrination der Truppe mit dem Ziel der inneren Stabilisierung der Wehrmacht, wo es aus Sicht der Partei-Kanzlei in der „Menschenführung“ und bei der Heranbildung des „politische[n] Soldat[en], den der „Führer“ fordere, erhebliche Ver-

[82] Rundschreiben Bormann 124/44 g.Rs., 31. 5. 1944, zit. nach: Schramm, Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab), Bd. 4/2, S. 1565–1568.

[83] Vgl. Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 109.

[84] Vgl. dazu auch die Debatte um die Effektivität der Gestapotätigkeit, Denunziation und die „sich selbstüberwachende Gesellschaft“: Eiber, Zur „Effektivität“ der Gestapotätigkeit; Dörner, NS-Herrschaft und Denunziation; Reuband, Denunziation im Dritten Reich.

[85] Führererlaß über die Einrichtung des Nationalsozialistischen Führungsstabes des OKW, 22. 12. 1943, in: Moll, „Führer-Erlasse“, Dok. 289, S. 381 f.

säumnisse gegeben habe.[86] Dahinter stand die „ideologische Wunschvorstellung“, die Verpflichtung auf Schlagworte wie „Glaube“ und „Fanatismus“ könne „fehlende Mittel und Ideen ersetz[en]“. Die Ideologie wurde so zum „quasi-taktischen Mittel in der Abwehr gegen einen übermächtigen Gegner“.[87] Ganz dem Vorbild der Roten Armee und ihrer Politkommissare folgend, sollte der NSFO in den letzten Kriegswochen – folgt man den Intentionen der Partei-Kanzlei – „vollends zum Spitzel werden“, der hinter jedem Offizier als ideologische Kontrollinstanz dafür sorgen sollte, „dem drohenden Zusammenbruch durch Terror zu wehren“.[88]

Auch Heinrich Himmler verfügte in Gestalt der Waffen-SS über einen militärischen Arm, der gegenüber der Wehrmacht im Laufe des Krieges kontinuierlich an Bedeutung gewann.[89] Nach dem Anschlag auf den „Führer“ verbuchte der Reichsführer-SS, Chef der Polizei und Reichsinnenminister einen weiteren Kompetenzzuwachs – und dies, obwohl seine Geheimdienste das Attentat im Juli 1944 weder vorhergesehen noch gar verhindert hatten. Zu kaschieren suchte der RF-SS dies durch erheblichen Aktivismus bei der Verfolgung der Attentäter und ihrer Angehörigen, in deren Verlauf das Instrument der Sippenhaft zur Anwendung kam.[90] Den größten Machtgewinn verbuchte Himmler nach der Verschwörung in den Reihen der Wehrmacht in deren ureigenster Sphäre: Hitler übertrug seinem Reichsführer-SS noch am 20. Juli das Kommando über das Ersatzheer, das zu diesem Zeitpunkt über eine Personalstärke von rund zwei Millionen Mann verfügte.[91] Er trat an die Stelle von Generaloberst Friedrich Fromm, der Stauffenbergs unmittelbarer Vorgesetzter gewesen war und von der Verschwörung gewusst hatte. Als Befehlshaber des Ersatzheeres (BdE) bekleidete Himmler nun einen der wichtigsten Posten innerhalb der Wehrmacht und war fortan auch in deren Kompetenzbereich der „starke Mann im Heimatkriegsgebiet“[92]. Von nun an kontrollierte er die Heeresrüstung und übte die oberste Disziplinar- und Strafgewalt aus; des Weiteren unterstanden ihm das Kriegsgefangenenwesen, das Ersatzwesen und die Ausbildung. Himmler vereinte nun die Organe der polizeilichen und der militärischen Sicherheit in der Heimat in seiner Hand. Das Gewaltmonopol im Reich rückte damit endgültig von der Innen- und der Militärverwaltung in die Sphäre der NSDAP und der SS.[93]

[86] Rede des Hauptbereichsleiters Ruder auf der Tagung der Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer am 23. 2. 1944 in München, in: Besson, Zur Geschichte des nationalsozialistischen Führungsoffiziers, Dok. Nr. 4, S. 104–112, Zitate S. 105, 111.

[87] Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 101 f., 240–248; vgl. außerdem: Zoepf, Wehrmacht zwischen Tradition und Ideologie; Förster, Geistige Kriegführung in Deutschland 1919–1945; insgesamt gab es ca. 1100 hauptamtliche NSFO, neben denen rund 47 000 Offiziere vom Kompanieführer an die Aufgaben nebenamtlich erfüllten. Erst ab der Divisionsebene war den Stäben ein hauptamtlicher NSFO zugeteilt.

[88] Besson, Zur Geschichte des nationalsozialistischen Führungsoffiziers, S. 83.

[89] Vgl. zur Waffen-SS Wegner, Hitlers politische Soldaten.

[90] Vgl. Hett/Tuchel, Die Reaktionen des NS-Staates auf den Umsturzversuch vom 20. Juli 1944, S. 528–532; Loeffel, Sippenhaft, Terror and Fear in Nazi Germany.

[91] Führererlaß betr. Ernennung Himmlers zum Befehlshaber des Ersatzheeres und Übertragung entsprechender Vollmachten, in: Moll, „Führer-Erlasse“, Dok. 340, S. 433.

[92] Kroener, „Der Starke Mann im Heimatkriegsgebiet“.

[93] Longerich, Heinrich Himmler, S. 718–720; Wegner, Deutschland am Abgrund, S. 1183.

Der erste Vorstoß Himmlers in den Kompetenzbereich des BdE, als der er nun selbst amtierte, war dies freilich nicht: Schon fünf Tage vor dem Attentat, am 15. Juli 1945, war er von Hitler mit der Aufstellung von fünfzehn neuen Divisionen für das Heer beauftragt worden.[94] Nach dem Anschlag wurden sie unter der Bezeichnung Volksgrenadier-Divison (VGD) geführt. Dadurch erhielt Himmler unmittelbaren Zugriff auf die Rekruten der Wehrmacht. Mit den tauglichsten plante er, die Reihen der Waffen-SS aufzufüllen. Unmittelbar nach seiner Bestallung als BdE kündigte er an, ab sofort maßgeblichen Einfluss auf die Besetzung von Offiziers- und Unteroffiziersstellen nehmen zu wollen und befahl einen Personalaustausch zwischen Wehrmacht und Waffen-SS.[95] Eine Rede Himmlers, gehalten am 3. August 1944 vor den Reichs- und Gauleitern der NSDAP in Posen, zeigt, wie weit diese Überformung der Wehrmacht durch Himmler und die Waffen-SS gehen sollte: Er habe von Hitler „die gesamten Rechte des Oberbefehlshabers des Heeres gegenüber einer Truppe […] mit Ausnahme der taktischen, strategischen Führung an der Front“ erhalten, und den Auftrag, „daß ich die Armee neu aufbaue und reorganisiere, und er [Hitler, S.K.] will mir Stück für Stück davon in die Hand geben“.[96]

Ziel sei es, in der Truppe „die Feuer für den heiligen Volkskrieg anzuzünden“. Ganz im nationalsozialistischen Sinne sollten die „wertvollen Elemente“ des Volkes gestärkt werden als Gegenbild zu jenen konservativen, vorgeblich bremsenden und verräterischen Kräften des Offizierskorps, die eben erst einen Anschlag auf das Leben Hitlers ausgeführt hatten und in der Sicht vieler Nationalsozialisten verantwortlich zu machen waren für die katastrophale militärische Lage, in der sich das Reich befand. „Wie in den Jahren 1933/34, als ich vor der Röhm-Krise zu jeder Standarte der SS […] über die Grundbegriffe Treue, Gehorsam, Kameradschaft sprach“, werde er, Himmler, auch in den neu aufgestellten Volksgrenadierdivisionen und Volksartilleriekorps diese Tugenden zu wecken wissen und so das „deutsche Volksheer“ schaffen. Geführt werde diese neue Armee von „Volkshelden und Volksgenerale[n]“, die vom bisherigen Offiziers-Establishment angeblich „durch Jahre hindurch unterdrückt“ und „nicht befördert“ worden seien.[97]

Am Ende sollte eine „nationalsozialistische Volksarmee“ stehen, die „weltanschaulich-politisch-nationalsozialistisch ganz klar ausgeprägt“ und deshalb allein

[94] BArch-MA Freiburg, RH 2/1114, Bl. 61, Zusammenstellung der in Bezug auf die Volksgrenadier-Div. bisher ergangenen Befehle, o. D., darin: Führerbefehl betr. Übertragung disziplinarischer Befugnisse und Kompetenzen der Erziehung und nationalsozialistischen Führung für die Grenadierdivisionen der 29. Welle auf den Reichsführer-SS, 15. 7. 1944.

[95] Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 119–124; Longerich, Heinrich Himmler, S. 720.

[96] Rede des Reichsführes-SS Himmler auf der Gauleitertagung am 3. 8. 1944 in Posen, zit. nach: Eschenburg, Die Rede Himmlers vor den Gauleitern am 3. August 1944, S. 391.

[97] Ebd., S. 365, 388. Himmler nannte eine Reihe von Generalen als Beispiel: Generaloberst Eugen Ritter von Schobert, Generaloberst Eduard Dietl und Generaloberst Hans-Valentin Hube; Ersterer war 1941 im Osten gefallen, Schobert und Hube waren jeweils 1944 bei Flugzeugabstürzen tödlich verunglückt: Schobert auf dem Weg zum Berghof, Hube nach einem Besuch bei Hitler. Der einzige noch lebende General in Himmlers Aufzählung war Generaloberst Ferdinand Schörner.

geeignet sein werde, den „heilige[n] Volkskrieg“ zu führen. In einem ersten Tagesbefehl des „Reichsführer[s]-SS an die nationalsozialistische Volksarmee“, den der Völkische Beobachter am 3. August in vollem Wortlaut druckte, deutete Himmler seine eigene „Berufung […] durch den Führer“ als eine „gleichnishafte Tat“, durch die die „innere Vermählung zwischen Partei und Wehrmacht […] lebendige Wirklichkeit“ geworden sei.[98] Seit Oktober 1944 galt die Waffen-SS als Teil der Wehrmacht und ab diesem Zeitpunkt hatten die Dienstgrade, Unteroffiziere und Offiziere aller Wehrmachtteile – die Waffen-SS eingeschlossen – gegenüber allen anderen Wehrmachtteilen Befehlsbefugnis. Am Horizont stand eine „spezifisch nationalsozialistische Wehrordnung“[99], die durch ideologische Durchdringung die drohende Niederlage abwenden sollte. Modell dieser neuen Ordnung war nicht die „alte“ Wehrmacht, sondern die Waffen-SS und die neu gebildeten Volksgrenadier-Divisionen.

Schließlich sollte Himmler die Gelegenheit erhalten, sich nicht nur als Organisator einer neuen nationalsozialistischen Armee zu bewähren, sondern auch als Befehlshaber an der Front. Er erhielt nacheinander den Oberbefehl über zwei besonders bedrängte Großverbände des Heeres. Im November 1944 ernannte Hitler ihn zum Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Oberrhein, im Januar 1945 der Heeresgruppe Weichsel. An dieser militärischen Aufgabe scheiterte der Reichsführer-SS.[100] Neben Himmler traten in der letzten Kriegsphase vor allem ideologisch besonders zuverlässige, nationalsozialistische „Volksgenerale“ an die Spitze wichtiger Großverbände: Die Karrieren etwa von Lothar Rendulic oder Ferdinand Schörner geben davon Zeugnis.[101]

Himmlers Macht- und Kompetenzgewinn in der zweiten Kriegshälfte ist dabei keineswegs als ein Zeichen der Stärke – als das die Maßnahmen zweifelsohne gemeint waren –, sondern als Zeichen der Unsicherheit zu werten. Das NS-Regime begegnete den sich dramatisch zuspitzenden Krisen und der damit verbundenen fundamentalen Bedrohung durch die Stärkung seines obersten Sicherheitsmannes. Die Sicherheits- und Stabilisierungskonzepte der „Volksgemeinschaft“ wurden auf die innere Struktur der Wehrmacht übertragen: Durch die Einführung der NSFO und in der Person Himmlers als Führer der SS, Chef der Polizei, Reichsminister des Innern und Befehlshaber des Ersatzheers. Dabei war die gefühlte Bedrohung nicht nur Resultat der desaströsen militärischen Entwicklung oder der punktuellen Verschärfung der Lage im Innern durch das Attentat vom 20. Juli, sondern ebensosehr das einer unverkennbaren Verschiebung im Binnengefüge der NS-Gesellschaft: Je länger der Krieg dauerte, und je mehr die Belastungen der „Heimatfront“ zunahmen, desto weniger kamen ihre integrativen Momente zum Tragen. Ein zwar nicht allgemeiner, aber doch breiter „Rückzug aus

[98] „Der Reichsführer-SS an die nationalsozialistische Volksarmee“, in: Völkischer Beobachter, 3. 8. 1944.

[99] Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 117.

[100] Vgl. auch S. 197.

[101] Vgl. Kaltenegger, Schörner; Schönherr, Ferdinand Schörner – Der idealtypische Nazi-General; Steinkamp, Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner.

der Volksgemeinschaft“[102] führte dazu, dass sich die Gewichte in den letzten Monaten des Krieges allenthalben hin zur exkludierenden Komponente, zu Kontrolle, Disziplinierung und Verfolgung verschoben. Bereits die Ernennung Himmlers zum Innenminister war ein „Eingeständnis, daß sich die Führerherrschaft künftig nicht mehr auf die begeisterte Zustimmung der Massen gründen ließ“[103]. Das heißt nicht, dass das nationalsozialistische Gesellschaftsmodell an Bedeutung verloren hätte oder gar aufgegeben worden wäre, auch wenn seine Verheißungen immer weniger zur Integration beitragen konnten. Die Gewichte verschoben sich hin zu den Elementen von Disziplinierung und Kontrolle, die ebenso Teil der „Volksgemeinschaft“ waren.

2.4. Regionale Gewalt(en): Die Gauleiter als Reichsverteidigungskommissare

Das Amt des Reichsverteidigungskommissars

In institutioneller und herrschaftssystematischer Hinsicht beschritt das NS-Regime in Fragen der Reichsverteidigung altbekannte Pfade. Zumal in Bereichen, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit Ressourcenverteilung, Wehrhaftmachung, Rüstung und Krieg standen, wurden als wichtig erachtete Aufgaben zunehmend einem „Heer von Beauftragten, Generalinspektoren, Reichskommissaren und Sonderbevollmächtigten“ anvertraut, die Vorstellungen einer nationalsozialistischen Verwaltung erfüllten und gleichzeitig vorhandenes Misstrauen gegenüber den alten, eigentlich zuständigen Bürokratien, dokumentierten.[104]

So ist es nicht erstaunlich, dass das NS-Regime gerade im sensiblen Bereich der Reichsverteidigung auf politisch und weltanschaulich bewährtes Personal setzte: die Gauleiter. Sie standen bis zum Kriegsende an der Spitze ihres regionalen Herrschaftsgebiets, bei dessen Führung sie nicht auf die Ausführung zentraler Anweisungen reduziert blieben, sondern durchaus eigenständig agieren konnten. Die daraus resultierende Flexibilität trug nicht unerheblich zur Stabilität und Dynamik des NS-Regimes bei: Sie war konstitutiver Teil eines „*Führer*zentralismus sui generis“, der „auf die umfassende Mobilisierung der personellen und materiellen Ressourcen des Deutschen Reiches durch Führungs*personen*“ zielte.[105] Auf der

[102] Frei, Der totale Krieg und die Deutschen.

[103] Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, S. 500.

[104] Hachtmann/Süß, Kommissare im NS-Herrschaftssystem, S. 9.

[105] Unter dem zentrifugal-separatistische – und damit destabilisierende – Tendenzen implizierenden Begriff des „Gaupartikularismus“ kann diese begrenzte Eigenständigkeit deshalb nur teilweise gefasst werden; vgl. v. a. Ruck, Zentralismus und Regionalgewalten, S. 102 f., 117–122, Zitate S. 103. Ebenfalls die stabilisierende Funktion betonend: Noakes, „Viceroys of the Reich“?, S. 144; zu den Aspekten einer durchaus eigenständigen Regionalpolitik der Gauleiter vgl. John, Der NS-Gau Thüringen 1933–1945, S. 26–28, sowie den Sammelband John/Möller/Schaarschmidt, Die NS-Gaue.

mittleren Ebene des NS-Regimes waren diese Führungspersonen die Gauleiter, Hitlers „Vizekönige“, „Gaufürsten“ und „politische Generale“, die als wichtige Schlüsselfiguren des NS-Staates das regionale Gesicht der nationalsozialistischen Herrschaft prägten.[106] Dies galt auch für die Kriegsendphase und das Ende des Krieges, das sich regional auf vielfach unterschiedliche Weise vollzog. Ihre hervorgehobene Stellung und ihr struktureller Machtzuwachs in den letzten Monaten des „Dritten Reiches“ machten die Gauleiter zu zentralen Figuren des nationalsozialistischen Krisenmanagements und zu wichtigen Quellen der Gewalt.

Als sich die alliierten Truppen im Herbst des Jahres 1944 erstmals den Reichsgrenzen näherten, hatten sich die Gauleiter in ihren Territorien zu Dreh- und Angelpunkten der Reichsverteidigung und der Stabilisierung der „Heimatfront“ entwickelt. Bereits bei Kriegsbeginn waren einige Gauleiter eher improvisiert zu Reichsverteidigungskommissaren (RVK) bestellt worden, deren Zuständigkeitsbereich an die Wehrkreise angepasst war und deshalb teils mehrere Gaue umfasste.[107] 1942 wurden schließlich alle Gauleiter für ihren jeweiligen Gau als Reichsverteidigungsbezirk mit dem Amt betraut.[108] Die Verordnungen unterstellten die mittleren und unteren staatlichen Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten der zivilen Reichsverteidigung der politischen Führung durch die Gauleiter. So sollten Steuerung und Kontrolle garantiert und die Leistungsfähigkeit gesteigert werden. In einem „Prozess der expandierenden Kompetenzen“[109] brachte das Amt des Reichsverteidigungskommissars den Gauleitern weitreichende administrative, gesellschaftliche und wirtschaftliche Eingriffsmöglichkeiten, vor allem im Bereich des Luftschutzes und der Versorgung der vom Luftkrieg betroffenen Bevölkerung sowie den Freimachungs- und Auskämmaktionen des „totalen Kriegseinsatzes“.[110] Als der Luftkrieg und später der Krieg am Boden auf das Reichsgebiet übergriffen, kam es zu einer zunehmenden „Amalgamierung zwischen zivilem und militärischem Sektor“[111], und je mehr das Reich in die Defensive geriet, desto weniger gab es noch Bereiche, die nicht auf die eine oder andere Weise un-

[106] Vgl. Ziegler, Gaue und Gauleiter im Dritten Reich, S. 139–159, hier S. 145; Düwell, Gauleiter und Kreisleiter als regionale Gewalten des NS-Staates, S. 161; Noakes, „Viceroys of the Reich“?, S. 118.

[107] Ernannt wurden zunächst 18 Gauleiter für die 18 Wehrkreise; vgl. Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren, 1. 9. 1939, in: RGBl. I (1939), S. 1565.

[108] Vgl. Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung, 16. 11. 1942, in: RGBl. I (1942), S. 649; vgl. zum Amt des Reichsverteidigungskommissars grundlegend Hüttenberger, Die Gauleiter, S. 153–158; Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, S. 132–143, 278–282, 512–531; Teppe, Der Reichsverteidigungskommissar; Blank, Albert Hoffmann als Reichsverteidigungskommissar im Gau Westfalen-Süd; die Beiträge von Teppe und Blank sind die einzigen bisher vorliegenden Studien zu Wirken und Herrschaftsstil eines Gauleiters in seiner Funktion als Reichsverteidigungskommissar.

[109] Teppe, Der Reichsverteidigungskommissar, S. 294.

[110] Vgl. Blank, Albert Hoffmann als Reichsverteidigungskommissar im Gau Westfalen-Süd, S. 193–199.

[111] Nolzen, Von der geistigen Assimilation zur institutionellen Kooperation, S. 94.

ter die „Reichsverteidigung“ subsumiert und damit zumindest einem Mitspracherecht der Gauleiter unterworfen werden konnten.[112]

Die militärischen Rückschläge in der Jahresmitte 1944 ließen die Gefahr eines Vordringens alliierter Truppen auf Reichsgebiet akut werden. Rund fünf Wochen nach der erfolgreichen alliierten Invasion in der Normandie regelten am 13. Juli zwei Führererlasse die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht, Partei und staatlicher Verwaltung in den Bereichen, die durch das Herannahen der Front zum militärischen Operationsgebiet wurden. Sowohl der Parteiapparat als auch die Verwaltung hatten ihre Tätigkeit fortzusetzen. Die vollziehende Gewalt wurde zwar dem militärischen Oberbefehlshaber übertragen; er musste sich jedoch mit Anordnungen und Anforderungen, die den zivilen Bereich betrafen oder die Zuständigkeit der Partei berührten, an den jeweils zuständigen RVK/Gauleiter wenden. Lediglich im unmittelbaren Kampfgebiet konnten die Dienststellen und Kommandobehörden der Wehrmacht der staatlichen Verwaltung und der Partei unmittelbar Weisungen erteilen.[113] Die Entscheidung, die Gauleiter zu Reichsverteidigungskommissaren in ihren Gauen zu bestellen und ihnen die Zuständigkeit über alle nicht rein militärischen Verteidigungsmaßnahmen anzuvertrauen, war richtungsweisend.[114]

Nach dem Anschlag auf Hitler erfolgte eine grundlegende Korrektur beider Erlasse: Am 8. September teilte Bormann den Gauleitern mit, der „Führer“ habe „nach den Ereignissen des 20. 7. […] ausdrücklich angeordnet, die vollziehende Gewalt müsse hinfort in den Händen der Gauleiter liegen“[115] und nicht mehr beim Offizierskorps der Wehrmacht. Wenig später – am 19. September – wurden

[112] Vgl. Teppe, Der Reichsverteidigungskommissar, S. 300; Noakes, „Viceroys of the Reich“?, S. 142 f.; Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, S. 132.

[113] Vgl. BArch Berlin, NS 6/351, Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei 156/44 g. Rs. betr. Führererlasse vom 13. Juli 1944, in Anlage: Erlaß des Führers über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches, 13. 7. 1944, sowie Erlaß des Führers über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches, 13. 7. 1944. Beide Erlasse in: Moll, „Führer-Erlasse“, Dok. 336, S. 426–428, und Dok. 337, S. 428 f. Die beiden Erlasse sind bis auf den Austausch von Adressaten und Zuständigkeiten in weiten Teilen wort- und deckungsgleich. Im Erlass betr. die Parteisphäre ist jeweils von den Gauleitern, im Erlass betr. die staatliche Verwaltung von den Reichsverteidigungskommissaren die Rede. Da die Posten automatisch in Personalunion besetzt waren, kommt in der Folge die Alternativschreibeweise Gauleiter/RVK zur Anwendung. Die aus den beiden Erlassen – und auch aus den noch behandelnden Folgeerlassen – entnommenen Zitate beziehen sich dabei jeweils auf beide Versionen.

[114] Es scheint zweifelhaft, ob man selbst unter den Bedingungen dieser ersten Fassung der Führererlasse – die die vollziehende Gewalt noch den Oberbefehlshabern übertrugen – davon ausgehen kann, dass diese Regelung die Gauleiter „zwangsläufig […] marginalisiert“ hätte; auch wenn ein „Primat des Militärischen“ (Rass/Rohrkamp/Quadflieg, Gerhard Graf von Schwerin und das Kriegsende in Aachen, S. 32) zumindest der Form nach (noch) gegeben war.

[115] BArch Berlin, NS 6/351, Bl. 68, Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei 232/44g betr. Vollziehende Gewalt, 8. 9. 1944.

die Führererlasse vom Juli durch entsprechend abgeänderte Fassungen ersetzt.[116] In der Folge war die Wehrmacht „von allen Angelegenheiten der zivilen Reichsverteidigung grundsätzlich ausgeschlossen“.[117] Stattdessen wurden mit der Durchführung zentraler Aspekte des „Volkskrieges“ die Gauleiter/RVK beauftragt: Ihnen unterstand der Volkssturm ebenso wie die Durchführung der Schanzarbeiten an den Reichsgrenzen oder die Planung und Anordnung der sogenannten ARLZ-Maßnahmen, also der Aktionen zur Auflockerung, Räumung, Lähmung und Zerstörung der zivilen Infrastruktur und der Industrie, insbesondere der Rüstungsindustrie.

Die Erlasse schufen schon in ihrer Fassung vom Juli 1944 die Funktion eines „Gauleiters für das Operationsgebiet“ bzw. eines „Reichsverteidigungskommissars für das Operationsgebiet“. Dies war ein Eingeständnis, dass die 1942 vorgenommene Anpassung der Reichsverteidigungsbezirke an die Gaue wenig sachdienlich war. Sie hatte vor allem die Machtvollkommenheit der Gauleiter im eigenen Gau wiederhergestellt und Kompetenzgerangel zwischen den Gaufürsten beseitigt. Für den Verteidigungsfall aber führte die Gaugliederung zu einem kleinteiligen Mosaik sich überschneidender Zuständigkeiten, die den militärischen Strukturen, die sich an der Wehrkreiseinteilung orientierten, nicht angemessen war. Deshalb wurde nun die Möglichkeit geschaffen, einen direkten Ansprechpartner für die Oberbefehlshaber zu bestellen.[118] Die Ernennung behielt sich Hitler explizit vor. Die übrigen Gauleiter/RVK, deren Gaue ganz oder teilweise zum Operationsgebiet zählten, sollten Verbindungsmänner abstellen und der Gauleiter/RVK für das Operationsgebiet konnte Aufgaben und Kompetenzen auf die ihm nachgeordneten Gauleiter übertragen.[119]

In welchem Umfang Gauleiter/RVK für das Operationsgebiet ernannt wurden, lässt sich nicht detailliert nachvollziehen. Das OKW versuchte jedenfalls im August/September 1944 in Absprache mit Staatssekretär Wilhelm Stuckart vom Reichsministerium des Innern zu erreichen, dass zumindest für die unmittelbar bedrohten Gebiete im Westen und im Osten Ernennungen erfolgten. Auf der Grundlage strategischer Empfehlungen von Stuckart formulierte das OKW An-

116 Vgl. BArch Berlin, NS 6/351, Bl 78–81, Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei 263/44 g. Rs. betr. zweiter Erlaß des Führers über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches vom 19. 9. 1944 und zweiter Erlaß des Führers über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches vom 19. 9. 1944 (in Anlage), 23. 9. 1944; ebd., NS 6/352, Bl. 17, Rundschreiben des Leiters der Partei-Kanzlei 312/44 g.Rs. betr. Berichtigung zum zweiten Erlaß des Führers über die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmacht in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches vom 19. 9. 1944, 11. 10. 1944.

117 Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 131.

118 Wie im Folgenden dargelegt wird, ist über die Ernennungspraxis wenig bekannt; es liegt jedoch nahe anzunehmen, dass die Gauleiter/RVK im Operationsgebiet in etwa als Gegenpart zu den militärischen Oberbefehlshabern der Heeresgruppen vorgesehen waren.

119 Dies galt, sofern der Oberbefehlshaber des Operationsgebietes einem nachgeordneten Oberbefehlshaber die vollziehende Gewalt übertragen hatte. Als Oberbefehlshaber wurden die Führer von Armeen, Heeresgruppen oder Teilstreitkräften bezeichnet.

fang September einen entsprechenden Vorschlag. Besonders dringlich sei die Ernennung eines einheitlichen Ansprechpartners in den Grenzwehrkreisen im Westen und Wehrkreis XVII (Wien). Im Wehrkreis X habe sich die Übertragung besonderer Kompetenzen an Karl Kaufmann für die Befestigung der Deutschen Bucht bewährt, ebenso im Fall Erich Kochs in Ostpreußen, der ebenfalls „ohne Rücksicht auf Gebietsgrenzen" wirke.[120]

Einige Ernennungen sind belegt: So amtierte nach eigenen Angaben der Gauleiter von Westfalen-Süd, Albert Hoffmann, seit dem Zeitpunkt des alliierten Rheinübergangs (23. März 1945) als Reichsverteidigungskommissar-West.[121] Diese Rangerhöhung erfolgte nicht ohne Widerstände und Hindernisse: Wenig überraschend standen Bormann und seine Partei-Kanzlei solchen Rangerhöhungen zunächst ablehnend gegenüber.[122] Noch im Januar hatte Goebbels in sein Tagebuch notiert, er habe Bormann „dringend" vorgestellt, „daß es notwendig ist, hier [im Ruhrgebiet, S.K.] einen federführenden Reichsverteidigungskommissar einzusetzen, weil sonst die Gefahr besteht, daß [durch] die von den anderen Reichsbehörden eingesetzten und für das ganze Ruhrgebiet zuständigen Kommissare die Partei etwas in den Hintergrund gedrängt" werde. Bormann habe das zwar eingesehen, sei aber andererseits der Meinung, „daß keiner der in Frage kommenden Gauleiter den anderen vorgesetzt werden kann. Sachlich sei zwar „Hoffmann dazu am geeignetsten", allerdings sei er „zu jung […] als daß die anderen Gauleiter ihm Gehorsam entgegenbringen würden". Gerade „die jungen Gauleiter", so Goebbels weiter, hätten sich in der Krise jedoch besonders „gut gemacht".[123] Mitte Dezember hatte der Propagandaminister bereits einmal mit Bormann über den jungen Gauleiter gesprochen und beide waren sich darin einig gewesen, dass Hoffmann „zweifellos einer unserer besten Gauleiter im Ruhrgebiet ist." Er sei, so notierte Goebbels, „eine ausgeprägte Führerpersönlichkeit" und führe „seinen Gau fest an der Leine". Bormann habe „ihn gern zum federführenden Gauleiter für das gesamte Ruhrgebiet ernennen" wollen, was aber daran gescheitert sei, dass

[120] BArch-MA Freiburg, RW 4/702, OKW WFSt/Qu. 2/Verw. 1 0010272/44 g.Kdos., an GBV, Stuckart, betr. Vorbereitungen für die Verteidigung des Reiches, 2. 9. 1944; BArch-MA Freiburg, RW 4/702, Wehrkreiskommando XVII Ia 1348/44 g.Kdos. an Chef OKW, WFSt/Qu. 2/Verw. 1 a. d. D., 18. 8. 1944, und OKW 0010272/44 gK./WFSt/Qu2 (Ost), an Wehrkreiskommando XVII betr. Vorbereitungen für die Verteidigung des Reichs, 5. 9. 1944.

[121] Zu Belegen für Hoffmanns Ernennung vgl. Blank, Albert Hoffmann als Reichsverteidigungskommissar im Gau Westfalen-Süd, S. 210, Fn. 81, der neben eigenen Aussagen Hoffmanns nach dem Krieg auch einen Befehl Models vom 11. 4. 1945 anführt, der ihn als einzigen Gauleiter im Verteiler führt und als „leitende[n] Gauleiter" tituliert. Sein Zuständigkeitsbereich habe sich auf die Gebiete der Gaue Köln-Aachen, Düsseldorf, Essen, Westfalen-Nord und Westfalen-Süd erstreckt. Widersprüchlich dazu steht der Kurzlebenslauf eines 1949 vor dem Landgericht Köln Angeklagten, der als Karrierestation seit Mitte Januar 1945 den Posten als „Sachbearbeiter für den Stellungsbau" im „Stabe des Reichsverteidigungskommissars West" angibt – dieser habe jedoch in Frankfurt am Main seinen Sitz gehabt; Urteil des LG Mainz vom 24. 9. 1949, 3 KLs 62/49, in: JuNSV 170.

[122] BArch-MA Freiburg, RW 4/702, Aktenvermerk betr. ein Gespräch mit Staatssekretär Stuckart, 29. 8. 1944.

[123] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 4. 1. 1945, S. 50.

sich die „anderen Gauleiter energisch zur Wehr gesetzt“ hätten.[124] Derartige Hindernisse scheinen angesichts von Durchhaltefreudigkeit und Fanatismus des Kandidaten am Ende überwunden worden zu sein.

Genau ein Jahr jünger als der 1907 geborene Albert Hoffmann war der zweite Gauleiter, der in den Wochen vor Kriegsende nachweislich als „federführender“ Gauleiter amtierte: Paul Wegener (Weser-Ems). Auch von ihm hatte sich Goebbels Ende 1944 begeistert gezeigt: Die Familie sei „ganz nationalsozialistisch“, und Wegener selbst mache „einen vorzüglichen Eindruck. Er gehört zu jenen jungen Gauleitern, die eine große politische Karriere vor sich haben“.[125] Als Großadmiral Dönitz von Hitler am 20. April 1945 mit den „Vorbereitungen für die Verteidigung des Nordraumes“ beauftragt wurde, erreichte der Marinechef, dass drei Tage später Wegener als „Oberster Reichsverteidigungskommissar für den Nordraum“ eingesetzt wurde.[126]

Welche praktischen Auswirkungen diese Rangerhöhungen in den letzten Kriegswochen und -tagen in Gebieten noch hatten, die sich unter oftmals chaotischen Bedingungen auf das Eintreffen der Front vorbereiteten, unter Artilleriefeuer und Tieffliegerbeschuss lagen oder bereits von der Hauptkampflinie überrollt wurden, ist schwer festzustellen. Ralf Blank berichtet, „in den letzten Kriegswochen“ hätten „Model als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe B, der Leiter des Ruhrstabs, Walter Rohland, und der Leiter des DAF-Einsatzstabes Rhein-Ruhr, Dr. Theodor Hupfauer, mit Hoffmann als Reichsverteidigungskommissar im Operationsgebiet“ zusammengearbeitet.[127] Auf der ersten und einzigen Besprechung zwischen Dönitz und den Gauleitern des Nordraumes ordneten der Oberbefehlshaber der Marine und Gauleiter Wegener gemeinsam die vordringlich zu lösenden Aufgaben an: „1. Auskämmen der Soldaten aus rückgeführten Einheiten aller Wehrmachtsteile; 2. Umfassende Beschlagnahme der mitgeführten Kraftfahrzeuge; 3. Zentrale Bewirtschaftung der Ernährungsvorräte […]; 4. Größere Selbständigkeit der Gaue unter Steuerung durch Gauleiter Wegener im Auftrage des Ob.d.M. Vermeidung jeder schwerfälligen ministeriellen Organisation; 5. Zusammenfassung der waffenlosen Soldaten in Arbeitsbataillone. Kein Abzug weiterer Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft; 6. Straffe Steuerung von Rüstung, Ernäh-

124 Ebd., Bd. 14, Eintrag vom 13. 12. 1944, S. 407, 409. Vor dem beschriebenen Hintergrund ist zu vermuten, dass Josef Grohé im August 1944 nicht als „Reichsverteidigungskommissar für den Wehrkreis VI“ (Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 165) fungierte, sondern lediglich für seinen eigenen Reichsverteidigungsbezirk/Gau.

125 Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 14, Eintrag vom 25. 11. 1944, S. 276.

126 Vgl. BArch Berlin, R 62/10, Diensttagebuch des OB Nordraum; vgl. außerdem Urteil des LG Oldenburg vom 2. 6. 1950, 10 Ks 5/48, in: JuNSV 361. In diesem Verfahren saß Wegener auf der Anklagebank und wurde zu 4 Jahren Haft verurteilt, drei Jahre später – nach Revision zum BGH – jedoch frei gesprochen; Urteil des BGH vom 24. 10. 1952, 2 StR 65/50, und Urteil des LG Oldenburg vom 18. 6. 1953, 10 Ks 5/48, in: JuNSV 361. Wegener nannte als Zeitraum zwischen dem 28. April und dem 2. Mai 1945; vgl. weiterhin Schramm, Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940–1945, Bd. 4/2, Ein- und ausgehende Befehle usw. des Führungsstabs B, Eintrag vom 25. 4. 1945, S. 1442.

127 Blank, Albert Hoffmann als Reichsverteidigungskommissar im Gau Westfalen-Süd, S. 201.

rung und Verkehr. Alles Überflüssige ist stillzulegen; 7. Frage der Ausländer, Kriegsgefangenen, KZ-Häftlinge und Zuchthäusler ist zu klären; 8. Einrichtung eines ‚Fliegenden Standgerichts'; 9. Zusammenfassung der in den Nordraum ausgewichenen Teile der Reichsregierung in Eutin. […]; 10. Problem der Lazarette; 11. Unschädlichmachung der im Raum vorhandenen Kampfstoffe; 12. Vorsichtige Handhabung von Munitionssprengungen; 13. Enge örtliche Zusammenfassung der Territorialbefehlshaber mit den Gauleitern".[128]

Die Auflistung dessen, was Dönitz und Wegener als vordringliche Aufgaben der Gauleiter/RVK in den feindbedrohten und zum Kampfgebiet gewordenen Gebieten ansahen, ist umfassend und spiegelt anschaulich wider, welche Bedeutung ihnen in der letzten Kriegsphase zukam – oder mindestens zukommen konnte. Über eine Zusammenstellung dessen, was ohnehin längst zum Tätigkeits- und Verantwortungsspektrum der Gauleiter/RVK gehörte, ging diese Checkliste freilich kaum hinaus – von Fragen der Realisierbarkeit und Sinnhaftigkeit einzelner Punkte ganz abgesehen. Tatsächlich zeigt sie, dass den vorgesetzten Gauleitern im Operationsgebiet praktisch nur sehr begrenzte Eingriffs- und Tätigkeitsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Zwar formulierte Wegener zusammen mit Dönitz Aufgabenkataloge, was sich unter Koordinierung und Steuerung subsumieren lässt. Selbst dabei mussten sie jedoch zugestehen, dass unter den Bedingungen der Kriegsendphase „eine größere Selbständigkeit der Gaue" unvermeidlich und die „enge örtliche Zusammenfassung der Territorialbefehlshaber mit den Gauleitern" vor Ort den eigentlichen Notwendigkeiten entsprach.[129] Dies galt um so mehr, als der alliierte Vormarsch auf dem Reichsgebiet seit Ende März/Anfang April in Gebiete vorstieß, in denen – anders als in den Grenzgauen – kaum vorab Vorbereitungen für die Verteidigung getroffen worden waren. Wo regionale und lokale Improvisationskunst gefragt war, waren es in den letzten Kriegswochen weiterhin die einzelnen Gauleiter/RVK selbst, die im Verteidigungsfall die entsprechenden Rechte jeweils für ihren Reichsverteidigungsbezirk in Anspruch nahmen.[130]

[128] BArch Berlin, R 62/10, Bl. 15f., Diensttagebuch des OB Nordraum, 25. 4. 1945. Teilnehmer der Sitzung waren neben Wegener und Dönitz die Gauleiter Hinrich Lohse (Schleswig-Holstein), Otto Telschow (Osthannover) und Friedrich Hildebrand (Mecklenburg). Karl Kaufmann (Hamburg) fehlte unentschuldigt; vgl. zu Lohse und Telschow Danker, Der schleswigholsteinische NSDAP-Gauleiter Hinrich Lohse, und Köhler, Otto Telschow – Hitlers Gauleiter in Osthannover; zu Hildebrand vgl. die Einleitung zu Buddrus/Fritzlar, Mecklenburg im Zweiten Weltkrieg, hier zur Endphase im Nordraum insb. S. 13f.

[129] BArch Berlin, R 62/10, Bl. 15f., Diensttagebuch des OB Nordraum, 25. 4. 1945.

[130] In Schwaben etwa wurde die Gauleitung direkt – und ohne einen zwischengeschalteten Gauleiter/RVK im Operationsgebiet – vom Stellv. Generalkommando des Wehrkreises VII in München am 14. April darüber informiert, dass das Gaugebiet nunmehr zum Operationsgebiet der Heeresgruppe G gehöre. Allerdings erfolgte die Benachrichtigung mit einer Verzögerung von immerhin einer Woche: Der Wehrkreis VII war bereits mit Wirkung zum 7. 4. der Heeresgruppe G unterstellt worden. StA Augsburg, NSDAP Gauleitung Schwaben 1/29, Telegramm Stellv. Generalkommando VII. A.K. (Wehrkreiskommando VII) Nr. 5994/45 geh. II.Ang. an die Gauleitung Schwaben, betr. Erklärung zum Operationsgebiet, 14. 4. 1945. Bereits zwei Tage später tagte einige Kilometer hinter der Donau unter dem Vorsitz des Gauleiters/RVK Karl Wahl und seines Gaustabes eine Versammlung von Kreis- und Ortsgruppen-

Bürokratische Kompetenz und Praxis der Macht

In den letzten Kriegstagen verschwamm die Unterscheidung zwischen Gauleiter/Partei und Reichsverteidigungskommissar/staatliche Verwaltung mehr und mehr.[131] Angesichts der ausnahmslosen Personalunion mutete sie ohnehin künstlich an. Von entscheidender Bedeutung für das Handeln eines Gauleiters waren nicht solche Amtsbezeichnungen und Kompetenzgrenzen, sondern zuvorderst dessen Persönlichkeit und reale Machtposition. Die Radikalität und Durchsetzungsfähigkeit der regionalen NS-Potentaten im eigenen Territorium hing in den letzten Kriegstagen nicht vom verwendeten Briefkopf ab. Angesichts herannahender feindlicher Truppen und chaotischer Zustände in den Gauen, durch die die eigenen Soldaten zurückfluteten, kam es vor allem auf Machtpotenziale und praktische Machtausübung an.

Das Reichsverteidigungskommissariat diente den Gauleitern sowohl als bürokratische wie auch als charismatische Legitimationsbasis – egal, ob sie nun im Einzelnen *pro forma* als RVK oder als Gauleiter befahlen. Gerade mit Blick auf die Gewalt in der Endphase verfügten die Gauleiter/RVK qua Amt über bürokratische Kompetenzen, die sie in Verbrechen einschalteten: Dies galt etwa für die Räumung von Lagern und Haftstätten, für die Rückführung von ausländischen Arbeitern und Kriegsgefangenen oder für die Einrichtung von zivilen Standgerichten in den Reichsverteidigungsbezirken. Insbesondere das letztgenannte Beispiel zeigt, dass die Gewaltausübung nach wie vor mit einem bürokratisch-legitimatorischen Deckmäntelchen versehen werden wollte, gleichzeitig aber selbst die normativ gesteckten Minimalanforderungen hinter charismatischen Elementen der Machtausübung zurücktraten. Die Gauleiter konnten ihre Aufgabe und ihre Rolle als Retter – oder doch zumindest als im Sinne der NS-Ideologie heldenhafte Verteidiger – ihres Gaues interpretieren und daraus geradezu grenzenlose Zuständigkeiten ableiten. Die geradezu allumfassende Erweiterung ihrer Kompetenzen stützte dieses Selbstbild: Neben das genuine Aufgabengebiet der Partei-Gauleiter trat mit den Aufgaben des RVK der staatlich-administrative Bereich, und durch die Einrichtung des Volkssturms und der zivilen Standgerichte wurden die Kompetenzen im weiteren Verlauf in die militärische sowie in die justizielle hinein erweitert. Angesichts dieser ideologisch unterfütterten Machtfülle gab es wenig Anlass, sich von legalistischen Erwägungen bremsen zu lassen. Die Reichsverteidigungskommissare „verselbständigten“ sich so „mehr und mehr gegenüber den

leitern, Landräten, Bürgermeistern und Vertretern von HJ, SA und SS, um den Ausbau des Flusses zur Verteidigungslinie zu besprechen. Dabei wurden auch Planungen zu einer Teilevakuierung der Bevölkerung entlang der erwarteten Hauptkampflinie beiderseits des Flusses besprochen. In den dazu überlieferten Korrespondenzen finden sich ebenfalls keine Hinweise auf einen Gauleiter/RVK im Operationsgebiet, obwohl der Wehrkreis VII mehrere Gaue umfasste; vgl. Keller, „Jedes Dorf eine Festung“, S. 40 f., sowie StA Augsburg, NSDAP Kreisleitung Günzburg 1/43 und 1/48.

131 Vgl. z. B. die Beobachtungen zu Albert Hoffmann, der im März 1945 der staatlichen Polizeiverwaltung in seiner Funktion als Gauleiter Anweisungen erteilte: Blank, Albert Hoffmann als Reichsverteidigungskommissar im Gau Westfalen-Süd, S. 200 f.

Institutionen und Normen des Staates" und wurden „in den letzten Monaten des NS-Regimes die eigentlichen Befehlshaber in ihren Reichsverteidigungsbezirken".[132]

Sowohl die bürokratische als auch die charismatisch-legitimierende Komponente des Reichsverteidigungskommissariats wurde nach unten vererbt. Die einzelnen Reichsverteidigungskommissare delegierten Teile ihrer Kompetenzen an die Kreisleiter, die daraus in den letzten Kriegstagen vor Ort Handlungslegitimation ableiteten. Nicht anders als die Gauleiter selbst gingen sie dabei teils weit über die Grenzen dessen hinaus, was der Wortlaut der einschlägigen Normen den Gauleitern in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare zugestand.

Der Kreisleiter von Höxter-Warburg, Bernhard Stuchtrup, war als Mitglied des Gaueinsatzstabes Westfalen-Nord in seinem Kreis mit den Schanzarbeiten am Westfalendamm betraut. Ende März, so behauptete Stuchtrup später, sei er zum „Widerstandskommissar" und zum „Reichsverteidigungskommissar"[133] für sein Kreisgebiet bestellt worden. Als ihm im Laufe des Vormittags des 30. März zugetragen wurde, in dem wenige Kilometer südwestlich von Warburg gelegenen Welda hätten die Einwohner die Panzersperren geöffnet und weiße Flaggen gehisst, zog er Erkundigungen beim Zellenleiter der NSDAP in Welda ein, der den Bericht bestätigte. Stuchtrup entsandte seinen Kreisstabsführer mit dem Auftrag, den Bewohnern klarzumachen, „dass der Ort auf jeden Fall zu halten und bis zum Äussersten zu verteidigen" sowie dass der „Bürgermeister […] öffentlich zu erschiessen" sei. Ebenso sollten „alle Einwohner Weldas, welche eine weisse Fahne gehisst hätten, […] erschossen" und „etwaiger Widerstand der Einwohner gegen Beseitigung der weissen Fahnen […] mit Gewalt" gebrochen werden.[134]

Berthold Heilig, Kreisleiter von Braunschweig-Stadt, berief sich Anfang April 1945 „auf seine Stellung als Vertreter des Reichsverteidigungskommissars", als er den Polizeipräsidenten aufforderte, zwei Personen zu verhaften.[135] Später legitimierte er einen Erschießungsbefehl mit der Argumentation, Hitler habe „die Standgerichtsbarkeit auf die Reichsverteidigungskommissare übertragen", welcher – in Gestalt des Gauleiters Hartmann Lauterbacher – wiederum ihn „als seinen Stellvertreter eingesetzt" habe: „Ich verurteile ihn [den Landrat] zum Tode."[136] Auch in Wetzlar waren die Polizeibeamten überzeugt, der Kreisleiter vereine „in der gegebenen Lage als Vertreter des Reichsverteidigungskommissars nahezu alle vollziehende Gewalt in seinen Händen".[137]

[132] Teppe, Der Reichsverteidigungskommissar, S. 301; leider geht Teppe bei seiner empirisch regional auf den Gau Westfalen-Nord begrenzten Studie nicht näher auf die Kriegsendphase ein.

[133] Urteil des LG Paderborn vom 14. 7. 1948, 2 KLs 15/48, in: JuNSV 74, S. 4, 8; Urteil des LG Paderborn vom 6. 4. 1949, 2 Ks 1/49, in: JuNSV 134, S. 418, 420; Urteil des LG Paderborn vom 17. 10. 1957, 7a Ks 1/56, in: JuNSV 467.

[134] Urteil des LG Paderborn vom 14. 7. 1948, 2 KLs 15/48, in: JuNSV 74, S. 4.

[135] Urteil des LG Braunschweig vom 12. 6. 1947, 1 KLs 36/46, in: JuNSV 21, S. 441.

[136] Schimpf, Heilig, S. 439.

[137] Urteil des LG Limburg vom 2. 12. 1947, 2 Ks 1/47, in: JuNSV 39.

In der Praxis durften die Kreisleiter davon ausgehen, dass derart „scharfes“ Vorgehen im Sinne ihrer Gauleiter war. Im juristischen Kontext freilich wollte sich Hartmann Lauterbacher im Prozess gegen Heilig daran nicht erinnern und zog sich auf die formalen Kompetenzregelungen zurück: Befugnis, „über Tod und Leben zu entscheiden“[138], habe er als Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar selbst nicht gehabt. Ihm sei „von keiner Seite, weder von Hitler, noch vom Reichsjustizminister oder einer sonstigen Stelle das Recht gegeben worden, richterliche Tätigkeit auszuüben und im Falle von Feigheit, Sabotage und dergl. die Todesstrafe auszusprechen“, und schon deshalb könne „keine Rede davon sein, dass er ausdrücklich oder stillschweigend dem Angeklagten Heilig die Befugnisse übertragen habe, standgerichtliche Tätigkeit auszuüben“. Wenig überraschend belastete sich der Zeuge Lauterbacher nicht dadurch selbst, dass er dem Gericht die tatsächliche Praxis der Macht- und Gewaltausübung in den letzten Kriegswochen schilderte. Stattdessen beschrieb er die formalen Grenzen seiner Macht – um die sich die Gauleiter in den letzten Kriegswochen real freilich wenig scherten.[139]

[138] Urteil des LG Braunschweig vom 12. 6. 1947, 1 KLs 36/46, in: JuNSV 21, S. 443.

[139] In der Literatur zu Heilig (vgl. am ausführlichsten Schimpf, Heilig) lässt sich eine Tendenz erkennen, Gauleiter Lauterbacher mit Blick auf die von Heilig begangenen Verbrechen zu exkulpieren. Sie basiert auf einer unkritischen Übernahme von Nachkriegsäußerungen Lauterbachers, insbesondere seiner Selbstdarstellung im Prozess gegen Heilig und seiner Autobiographie (Lauterbacher, Erlebt und mitgestaltet). Schimpf nimmt an, die Entbindung des Kreisleiters von seinen Aufgaben in Braunschweig am 6. April 1945 und seine Beauftragung mit der Organisation der „Festung Harz“ sei deshalb geschehen, weil Lauterbacher „Heilig wohl ziemlich genau“ kannte und „die von ihm ausgehenden Risiken wahrscheinlich gut einschätzen“ (S. 21) konnte. Daran schließen sich in rhetorische Fragen gekleidete, sehr weitgehende Vermutungen an: „Wollte er [Lauterbacher] unnötiges Blutvergießen bewusst vermeiden? Wollte er Anweisungen aus Berlin klug unterlaufen?“ (S. 21). Natürlich kannte Lauterbacher seinen Kreisleiter: Immerhin war Heilig 1941/42 Kreisleiter in Marienburg/Hannover, 1943/44 in Hildesheim und seit März 1944 in den Kreisen Braunschweig-Stadt und -Land. Mit seinem Wechsel nach Braunschweig rückte er zudem zum Gauinspekteur und zum stellvertretenden Gauleiter auf. Dass Heilig ein „fanatischer Nationalsozialist“ war, ging Lauterbacher nicht erst Anfang April 1945 auf – vielmehr dürfte just diese Eigenschaft seine Karriere im Gau Südhannover-Braunschweig maßgeblich befördert haben. Für die Organisation einer letzten Verteidigungslinie im Harz war Heilig aus NS-Perspektive also genau der richtige Mann. Immerhin bemerkt Schimpf den „merkwürdigen Kontrast“ zu einem ebenfalls am 6. April veröffentlichten Durchhalteappell des Gauleiters unter der Überschrift „Lieber tot als Sklav“, in dem Lauterbacher ankündigte, es würden „alle uns zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten erbarmungslos“ eingesetzt, „um unsere niedersächsische Erde, unsere Frauen und Kinder vor dem Zugriff der Angloamerikaner und der ihnen folgenden Juden, Neger, Zuchthäusler und Gangster zu schützen“ (Braunschweigische Tageszeitung, 6. 4. 1945, zit. nach: ebd., S. 23). Weitere Widersprüche bleiben ungeklärt: So schrieb Lauterbacher in einem Brief an seinen Rechtsanwalt nach dem Krieg zwar, Heilig müsse „völlig durchgeknallt gewesen sein“, um gleichzeitig darauf zu verweisen, Heilig sei ansonsten „besonnen“ gewesen (zit. nach: ebd., S. 59). Es ist jedenfalls wenig erstaunlich, dass der Gauleiter sich nach dem Krieg nicht mit den auf Befehl seines Kreisleiters begangenen Verbrechen identifizierte, sondern sich so weit wie möglich zu distanzieren suchte, um nicht selbst ins Fadenkreuz der Justiz zu geraten. Die Versetzung Heiligs in den Harz eignete sich jedenfalls hervorragend dazu, eine frühzeitige Abwendung vom Durchhaltefanatismus zu konstruieren – Aufschluss über die realen Motive und Lauterbachers Haltung lässt sich daraus jedoch nur äußerst vorsichtig gewinnen.

Neben den ohnehin vor Ort tätigen Parteifunktionären entsandten einzelne Gauleiter in den letzten Kriegswochen Sonderbeauftragte, die sie mit Kompetenzen des Reichsverteidigungskommissars ausstatteten – ob dies formal geschah oder lediglich *de facto* und subjektiv in der Wahrnehmung derer, die mit diesen Sonderbeauftragten zu tun hatten, spielte für die Praxis der Machtausübung keine Rolle. Nach Lohr am Main etwa schickte der Gauleiter von Mainfranken, Otto Hellmuth, seinen stellvertretenden Regierungspräsidenten Dr. Paul Tremel, um dort Einfluss auf die Verteidigungsbemühungen und die Einrichtung eines Standgerichts zu nehmen.[140]

Im Gau Hessen-Nassau bediente sich Gauleiter Jakob Sprenger seines Gaustabsführers, des SA-Standartenführers Kurt Schädlich, der im März 1945 verschiedentlich Inspektionsfahrten unternahm und „den Ruf eines gefährlichen Mannes" hatte, „der jeden, den er nicht auf dem Posten antreffe, erschieße". In Hessen-Nassau „war man der Ansicht, der Angeklagte habe besondere Vollmachten des Gauleiters". Aufgabe von Sprengers „treue[m] Diener" war es, links des Rheins „als Vertreter des Gauleiters für die Aufrechterhaltung des Widerstandes" zu sorgen.[141] Im Rahmen dieses Sonderauftrages war er am 17./18. März unter anderem an der Ermordung des Hermann Berndes in Ingelheim beteiligt, in deren Folge er sich brüstete, er habe anderen NS-Protagonisten, die sich als „feige und ‚weich in den Knien'" erwiesen hätten, „eine Korsettstange" eingesetzt.[142] Am 19. und 20. des Monats hielt er sich in Mainz auf, wo Gauleiter Sprenger Schädlichs Besuch persönlich angekündigt und dessen Sondervollmachten ausdrücklich bestätigt hatte. Dort wurden dem Gaustabsleiter am 20. März zwei Bürger von Hechtsheim vorgeführt, die weiße Fahnen gehisst hatten. Nach einem kurzen Streit mit dem Kreisleiter, wer sich um die Angelegenheit zu kümmern habe, fuhr Schädlich zusammen mit den beiden Männern und einem Volkssturmkommando nach Hechtsheim. Dort ließ er die Beschuldigten zusammen mit einem dritten, der als Anstifter galt, erschießen.[143]

[140] Vgl. Urteil des LG Aschaffenburg vom 6. 12. 1948, KLs 32/48, in: JuNSV 105. Das Urteil lässt leider keinen detaillierten Aufschluss zu über Rolle und Bedeutung von Tremel, der zudem als „Regierungspräsident" tituliert wurde. Dieses Amt hatte Gauleiter Hellmuth selbst inne, Tremel dagegen war dessen Stellvertreter, der die Amtsgeschäfte führte; vgl. auch die juristische Dissertation von Wessel, NS-Justizverbrechen und Nachkriegsrechtsprechung.

[141] Urteil des LG Mainz vom 7. 7. 1959, 3 Ks 1/59, in: JuNSV 479, S. 801; vgl. zum Verhalten Jakob Sprengers in der Kriegsendphase allgemein und zu seinem Selbstmord Zibell, Jakob Sprenger, S. 405–422, die jedoch weder auf die Rolle Schädlichs noch auf die später zu thematisierenden Standgerichtsfälle oder die Einflussnahme Sprengers auf Verbrechen in der Endphase eingeht; vgl. außerdem Zibell, Der Gauleiter Jakob Sprenger.

[142] Urteil des LG Mainz vom 16. 9. 1949, 3 KLs 9/47, in: JuNSV 169, S. 366.

[143] Vgl. Urteil des LG Mainz vom 30. 6. 1948, 3 KLs 6/48, in: JuNSV 70; Urteil des LG Mainz vom 7. 7. 1959, 3 Ks 1/59, in: JuNSV 479, S. 807–810.

Zivile Standgerichte

Die letzte große Kompetenzerweiterung, die die Gauleiter im „Dritten Reich“ erfuhren, betraf den disziplinarischen Aspekt der „Menschenführung“, der nunmehr durch die Verfügungsmacht über eine *ad hoc*-Justiz aus eigener Machtvollkommenheit ergänzt wurde. Mit Datum vom 15. Februar 1945 erließ der Reichsminister der Justiz, Dr. Otto Thierack, die „Verordnung über die Errichtung von Standgerichten“. Auf Führerbefehl wurde ein Instrument geschaffen, das es ermöglichen sollte, jeden „sofort mit der notwendigen Härte zur Rechenschaft“ zu ziehen, der „Kampfentschlossenheit und Hingabe bis zum Äußersten“ vermissen lasse und sich „insbesondere aus Feigheit oder Eigennutz“ seinen „Pflichten gegenüber der Allgemeinheit“ entziehe. Deshalb konnten fortan „in feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken […] Standgerichte“ gebildet werden. Der Reichsverteidigungskommissar berief einen Strafrichter als Vorsitzenden, zwei Beisitzer, von denen einer Politischer Leiter oder Gliederungsführer der NSDAP, der andere Offizier der Wehrmacht, der Waffen-SS oder der Polizei sein sollte, sowie einen Staatsanwalt als Vertreter der Anklage. Die Standgerichte waren pauschal für „alle Straftaten zuständig“, „durch die die deutsche Kampfkraft oder Kampfentschlossenheit gefährdet wird“. Das Urteil konnte „auf Todesstrafe, Freisprechung oder Überweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit“ lauten und bedurfte der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar, der gegebenenfalls auch die Vollstreckung anordnete. War er „nicht erreichbar und sofortige Vollstreckung unumgänglich“, gingen diese Befugnisse auf den Anklagevertreter über. [144]

Den Gauleitern und Reichsverteidigungskommissaren konnte es nicht schnell genug gehen, dieses Instrument des Durchhalteterrors in die Hände zu bekommen, nachdem sie spätestens am 8. Februar darauf aufmerksam gemacht worden waren. Bereits am 10. Februar notierte Goebbels, Emil Stürtz, der Gauleiter des Gaus Mark Brandenburg, sei „sehr ungehalten darüber, dass die neue Verordnung zur Einrichtung von Standgerichten immer noch nicht klargekommen ist. Die Gauleiter in den bedrohten Gebieten“, so diktierte der Propagandaminister weiter, „handeln deshalb auf eigene Faust. Die Bürokratie in Berlin arbeitet so

144 Verordnung über die Errichtung von Standgerichten, 15. 2. 1945, in: RGBl. I (1945), S. 30. Interessanterweise ist in einem Rundschreiben Bormanns vom 8. 2. 1945 die Rede davon, die „Verordnung über die Errichtung von Standgerichten“ sei am „6. Februar 1945“ ergangen. BArch Berlin, NS 19/321, Schreiben Bormann an Himmler betr. Vorbereitungen für die bevorstehende Feindoffensive im Westen, 8. 2. 1945, Anlage: Rundschreiben Bormann an die Gauleiter betr. Vorbereitungen auf Feindoffensive im Westen, [8. 2. 45]. Offensichtlich war zumindest den unmittelbar betroffenen Gauleitern vorab bereits ein Entwurf der Verordnung zugegangen; vgl. BArch Berlin, R 3001/295, Gauleiter Henlein an RMJ betr. Standgerichtsverordnung vom 15. 2. 1945, 23. 2. 1945.
In der Literatur über Endphasenverbrechen wird häufig nicht zwischen den verschiedenen Formen von Standgerichten unterschieden, die in den letzten Wochen und Monaten des Krieges ihr Unwesen im Reich und in der Wehrmacht bzw. in der SS-Justiz trieben; vgl. im Gegensatz dazu Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 845; Zarusky, Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror, S. 114, widmet den zivilen Standgerichten nur wenige Zeilen.

langsam, daß, wie Stürtz mit Recht betont, man das Gesetz erst dann in die Hand bekommt, wenn die Bolschewisten eben an die Türe klopfen".[145]

Immerhin erließ Thierack die zugehörige Durchführungsverordnung am selben Tag wie die Standgerichtsverordnung. Sie umfasste vor allem eine Aufzählung der Reichsverteidigungsbezirke, die zum aktuellen Zeitpunkt als feindbedroht anzusehen waren: „Ostpreußen, Essen, Danzig-Westpreußen, Düsseldorf, Pommern, Köln-Aachen, Wartheland, Moselland, der östliche Teil der Westmark, Mark Brandenburg, Niederschlesien, Baden, Oberschlesien, Ost-Sudetenland".[146] Einige nicht bedachte NS-Potentaten meldeten sich umgehend beim Reichsjustizministerium. Die Behörde des Staatsministers für Böhmen und Mähren schrieb noch am Tag der Veröffentlichung der Verordnung an das Ministerium, um dem Protektor die gleichen Befugnisse zu sichern. Er bekam jedoch schon am nächsten Tag beschieden, dass sich aus dem Dokument ergebe, dass das Protektorat „nicht als feindbedrohter Reichsverteidigungsbezirk bestimmt" sei.[147] Gauleiter Konrad Henlein beschwerte sich darüber, dass in der Verordnung nur das „Ostsudetenland" aufgeführt sei, während im Entwurf doch noch „Sudetenland" gestanden habe. Er brauche Standgerichte jedenfalls auch „in einem erheblichen Teil des Westsudetengaus". Henlein hatte vorsorglich Fakten geschaffen: Er „habe deshalb auch ein Standgericht mit Sitz in Reichenberg eingerichtet, für das er nun „förmliche Zustimmung" erbitte.[148] Eine prompt folgende Ablehnung wollte er nicht akzeptieren.[149] Tatsächlich erhielt er daraufhin eine halbherzige Zustimmung: Man halte „die Erklärung einer Feindbedrohung im besonderen Hinblick auf ihre weitreichenden politischen Wirkungen" nach wie vor für „verfrüht", allerdings werde Henlein nach Rücksprache mit Bormann und dem Innenministerium „für den Fall einer weiteren Verschärfung der militärischen Lage unmittelbar zur Errichtung der von Ihnen gewünschten Standgerichte" ermächtigt. Dass dieser Fall über kurz oder lang eintreten würde, daran hegte der Reichsminister der Justiz

145 Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 10. 2. 1945, S. 352.

146 BArch Berlin, R 3001/295, Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Errichtung von Standgerichten, 15. 2. 1945.

147 BArch Berlin, R 3001/295, Schreiben RMJ an den Staatsminister für Böhmen und Mähren betr. VO über die Errichtung von Standgerichten in feindbedrohten Gebieten, 16. 2. 1945.

148 BArch Berlin, R 3001/295, Fernschreiben Henlein an RMJ betr. Standgerichtsverordnung, 23. 2. 1945. Dieses Schreiben machte das Ministerium offenbar darauf aufmerksam, dass zwei verschiedene Fassungen der Standgerichtsverordnung kursierten. Neben der von Thierack gezeichneten und veröffentlichten Version des Innenministeriums an die Reichsverteidigungskommissare hatte offenbar auch Bormanns Partei-Kanzlei – vermutlich adressiert an die Gauleiter – eine Fassung verschickt, die in einigen Punkten abwich und insbesondere den Geltungsbereich ausdehnte; BArch Berlin, R 3001/295, Schreiben RMJ an Bormann betr. Durchführungsverordnung zur Standgerichtsverordnung, o. D.; BArch Berlin, R 3001/295, Schreiben RMJ an Henlein betr. Standgerichtsverordnung, 28. 2. 1945.

149 Vgl. BArch Berlin, R 3001/295, Fernschreiben Henlein an RMJ betr. Standgerichte im Westsudetenland, 2. 3. 45, in dem der Gauleiter von Thierack erneut die Zustimmung zur Einrichtung von Standgerichten in den Regierungsbezirken Troppau und dem ostelbischen Teil des Regierungsbezirks Aussig einfordert.

offenbar keinen Zweifel: Er empfahl ausdrücklich, „hierfür bereits alle erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen zu treffen“.[150] Auch in Sachsen wollte Gauleiter Martin Mutschmann Standgerichte für die östlichen Teile seines Reichsverteidigungsbezirks einrichten. Er beauftragte den Sächsischen Generalstaatsanwalt und den Dresdner Oberlandesgerichtspräsidenten mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes, den diese im Reichsministerium zur Genehmigung vorlegten.[151] Nachdem die Angelegenheit Henlein geregelt war, erging eine beinahe wortgleiche Ermächtigung auch nach Sachsen.[152]

Nach und nach wurden weitere Gaue zu feindbedrohten Gebieten erklärt. Bei Kriegsende bestanden in den meisten, wenn nicht allen Gauen Standgerichte. Goebbels etwa notierte am 14. März in sein Tagebuch, nun sei auch Berlin „eine frontnahe Stadt“ geworden; Standgerichte plane er gleichwohl vorerst nicht einzurichten, solange der Volksgerichtshof noch in Berlin tage.[153] Drei Wochen später, Anfang April, hatte sich dies bereits geändert: Nach der Erstürmung zweier Bäckereien durch rund 200 hungrige Männer und Frauen sorgte er dafür, „dass gegen die Rädelsführer […] sofort das Berliner Standgericht zusammentritt“.[154] Wohl als einer der letzten richtete Mitte April der Gauleiter von Schwaben, Karl Wahl, für seinen Reichsverteidiungsbezirk Standgerichte ein, von deren Existenz die Bevölkerung durch Bekanntgabe in der Zeitung erfuhr.[155] Unmittelbar nachdem er nach der Erschießung seines Vorgängers Fritz Wächtler zum Gauleiter von Bayreuth aufgerückt war, ließ auch Ludwig Ruckdeschel um den 20. April herum durch seine Kreisleiter *ad hoc*-Standgerichte benennen.[156]

Auch im Falle der Standgerichte delegierten die Gauleiter ihre Kompetenzen als Reichsverteidigungskommissare nach unten. In Herne bildete der Kreisleiter nach Ermächtigung durch Gauleiter Hoffmann am 4. April ein Standgericht, dem – angeblich in Ermangelung eines geeigneten Strafrichters – ein Parteirichter

[150] BArch Berlin, R 3001/295, Schreiben RMJ an Henlein betr. StandgerichtsVo, Fernschreiben v. 2. 3. 1945, 6. 3. 45; vgl. auch ebd., Schreiben RMJ an RMdI und Leiter der Partei-Kanzlei betr. Anfrage Henlein, o. D.

[151] BArch Berlin, R 3001/295, Schreiben OLG-Präsident und Generalstaatsanwalt Sachsen an RMJ betr. Standgericht für die ostsächsischen Bezirke, 28. 2. 1945.

[152] BArch Berlin, R 3001/295, Schreiben RMJ an OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwalt in Dresden betr. ostsächsische Standgerichte, o. D.; vgl. ebd., Aktenvermerk betr. Entwurf des Generalstaatsanwalts in Dresden über ostsächsische Standgerichte, o. D.

[153] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 14. 3. 1945, S. 499.

[154] Ebd., Eintrag vom 8. 4. 1945, S. 864. Todesurteile ergingen noch am gleichen Abend gegen einen Mann und zwei Frauen, von denen Goebbels eine begnadigte, „die beiden anderen […] lasse ich noch in der Nacht enthaupten“; ebd., S. 687; vgl. außerdem ebd., Eintrag vom 9. 4., S. 693.

[155] „Standgerichte in Schwaben“, in: Augsburger National-Zeitung, 14. 4. 1945. Der Gauleiter selbst behauptete in seinen Memoiren, ihm sei „kein Todesurteil zur Bestätigung vorgelegt“ worden. Wahl, „… es ist das deutsche Herz“, S. 366.

[156] Vgl. Urteil des LG Weiden vom 19. 2. 1948, KLs 1/48, in JuNSV 45, S. 241 f.; zur Einrichtung eines Standgerichts in Landshut: Urteil des LG Landshut vom 29. 1. 1949, 4 KLs 1a-c/49, in: JuNSV 113, S. 771.

vorsaß.[157] Im Landkreis Heilbronn wurde von der dortigen Kreisleitung am 1. April eine Schnelljustizinstanz gebildet.[158]

Die Standgerichte der Reichsverteidigungskommissare entsprachen in formaler Hinsicht häufig durchaus den Vorgaben der Standgerichtsverordnung. Die Besetzung wurde jedoch nach ideologischer Zuverlässigkeit vorgenommen. Das am 2. April gebildete und am 15. April letztmalig zusammengetretene Standgericht des Reichsverteidigungsbezirkes Nürnberg etwa tagte unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Rudolf Oeschey, der dem Nürnberger Sondergericht vorsaß, als Gauhauptstellenleiter das Rechtsamt der NSDAP-Gauleitung leitete und im Gau den NSRB führte.[159] Als Beisitzer fungierten Gauinspekteur Georg Haberkern und ein Major der Wehrmacht.[160] In Landshut präsidierte der Landgerichtsdirektor, einer der Beisitzer war ein NSKK-Standartenführer, Ankläger ein Staatsanwalt.[161] In Regensburg stand dem Standgericht der Landgerichtsdirektor Johann Josef Schwarz vor, der im Ersten Weltkrieg ein Bein verloren hatte und mehrere Ehrenämter im NSRB bekleidete; ihm zur Seite gestellt waren ein SA-Obersturmbannführer, der seit 1939 dem Parteigericht vorsaß, sowie ein Major der Wehrmacht. Als Anklagevertreter fungierte ein Staatsanwalt, der als Sachbearbeiter beim Generalstaatsanwalt vor allem mit Kriegssonderstrafsachen befasst war.[162] In Düsseldorf berief Gauleiter Jakob Sprenger den Amtsgerichtspräsidenten.[163]

Wurde bei der Besetzung der Standgerichte auch auf die Einhaltung der Formkriterien der Verordnung geachtet (was ja die politische Zuverlässigkeit der Protagonisten nicht ausschloss), so blieb in der Praxis von der bestenfalls dürftigen Rechtsförmigkeit der Verfahren kaum etwas übrig. Die Standgerichte dienten vielmehr als kaum verbrämtes Terrorinstrument in der Hand des jeweiligen Gauleiters. Die minimalen Verfahrensanforderungen wurden, wo immer opportun, missachtet und übergangen. Die Gauleiter/RVK als Gerichtsherren übten Einfluss auf die Verfahren aus: Sie wählten das Personal, entschieden häufig, wer abgeurteilt werden sollte, griffen direkt in die Urteilsfindung ein und verfügten über das Bestätigungsrecht. Dennoch bot das pseudo-justizielle Prozedere ein legitima-

[157] Vgl. LG Bochum, Urteil vom 10. 11. 1948, 2 Ks 5/48, in: JuNSV 98.

[158] Vgl. Urteil des LG Heilbronn vom 24. 5. 1947, KLs 4-6/47, in: JuNSV 19, S. 404; das Gericht unterschied nicht klar zwischen militärischen und zivilen Standgerichten, die hier aber eindeutig gemeint waren: Die „Zusammensetzung" des Standgerichts wurde „am 2. April 1945 auf der Kreisleitung […] festgelegt"; vgl. auch Urteil des LG Heilbronn vom 3. 4. 1947, KLs 49–51/47, in: JuNSV 23, S. 513.

[159] Oeschey saß nach dem Krieg auf der Anklagebank des Nürnberger Juristenprozesses; vgl. Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunals [Green Series], S. 16, 1159.

[160] Vgl. IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NG-887, Affidavit Karl Kaspar Fiebig: Die Standgerichtssitzung am 15. 4. 45 unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Oeschey, 28. 2. 1947, S. 199 f., sowie zur Aburteilung des Grafen Montgelas durch das Nürnberger Standgericht Fröhlich, Die Falle für den Grafen, S. 222–225.

[161] Urteil des LG Landshut vom 29. 1. 1949, 4 KLs 1a-c/49, in: JuNSV 113, S. 771 f.

[162] Vgl. Urteil des LG Weiden vom 19. 2. 1948, KLs 1/48, in JuNSV 45, S. 241 f.

[163] Vgl. Urteil des LG Mainz vom 7. 7. 1959, 3 Ks 1/59, in: JuNSV 479, S. 810.

torisches Deckmäntelchen für Aufträge zu Mord und Totschlag, das in seinen Auswirkungen nicht zu unterschätzen ist.

Gauleiter Stürtz, der sich schon im Vorfeld der Verordnung vom 15. Februar besonders ungeduldig gezeigt hatte, zögerte denn auch nicht lange, sein Standgericht einzurichten und in seinem Sinne zum Einsatz zu bringen: In Schwedt an der Oder hatte am 4. Februar ein militärisches Standgericht unter dem Vorsitz von SS-Obersturmbannführer Otto Skorzeny getagt und Kurt Flöter, den Bürgermeister und Volkssturmkommandanten von Königsberg in der Neumark, für schuldig befunden, seinen Ort befehlswidrig verlassen zu haben. Flöter wurde zum Tode verurteilt und unmittelbar hingerichtet.[164] Im gleichen Verfahren war auch Otto Richter, Bürgermeister von Dobberpfuhl und Parteigenosse seit 1930, „wegen Dienstpflichtverletzung im Felde“[165] zu fünf Jahren Haft verurteilt worden – ein Ergebnis, mit dem Stürtz offensichtlich nicht zufrieden war. Der Gauleiter wandte sich an Himmler und erwirkte eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor seinem eigenen Standgericht in Potsdam, das „wegen Zersetzung der Wehrkraft und wegen Pflichtverletzung gegenüber der Allgemeinheit aus Feigheit“ auch prompt das gewünschte Todesurteil sprach.[166]

Die formal korrekte Durchführung der Standgerichtsverfahren war in der Praxis der letzten Kriegswochen kein Kriterium von Gewicht. Genehmigungen zur Exekution wurden teils telefonisch eingeholt: In Wetzlar etwa wurde am 27. März der 65-jährige Registrator Sa. von einem Unteroffizier einer Heeresflakabteilung bei der Kreisleitung der NSDAP eingeliefert, weil er an seiner Tür ein Schild mit der Aufschrift „Schütze mein Heim. Wir sind keine Nazi. Wir begrüßen die Befreier“ angebracht hatte. Kreisleiter Wilhelm Haus setzte sich daraufhin fernmündlich mit der Gauleitung Hessen-Nassau auf Schloss Romrod in Verbindung und erreichte den Gaustabsamtsleiter, den er „um Genehmigung“ bat, „einen Schuft hängen lassen zu dürfen“. Nachdem er das Vergehen des als „Schweinehund“ titulierten Opfers erläutert hatte, forderte der Gaustabsamtsleiter den Kreisleiter auf, zu warten: „Das Standgericht tage gerade“. Kaum „10 bis 15 Minuten“ später wurde dem Kreisleiter, der sich in Tiraden gegen das Opfer erging, beschieden, dass das Standgericht den Sa. zum Tode verurteilt habe. Anschließend wollte Gauleiter Jakob Sprenger Kreisleiter Haus selbst sprechen, und dabei habe dieser den direkten Befehl erteilt, das Urteil umgehend zu vollstrecken. Das Landgericht Limburg hegte in seiner Urteilsbegründung vollkommen zu Recht erhebliche Zweifel daran, dass im Befehlsstand des Gauleiters ein ordentliches Standgericht getagt haben und unter den gegebenen Umständen ein ordentliches Urteil gefällt haben könne: Vielmehr habe es sich, so die Richter, „um eine reine Komödie gehandelt“, die die „telefonisch angerufenen Repräsentanten des Gaues aufge-

164 Vgl. BStU, ZUV 11, Akte 3, Bl. 420–430, Urteil des BG Frankfurt/Oder vom 15. 1. 1965, IBs 21/64, IA 27/64; vgl. auch Skorzenys Autobiographie: Skorzeny, Meine Kommandounternehmen.

165 IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NG-1829, Lohscheider (RMdI) an Himmler betr. Todesurteil gegen Bürgermeister Richter von Dobberpfuhl, 14. 3. 1945.

166 Ebd.

führt haben, um ihrerseits einem Willkürakt ein rechtliches Mäntelchen umzuhängen".[167]

Im Gau Hessen-Nassau war dieses Prozedere kein Einzelfall, sondern vielmehr gängige Praxis: Etwas mehr als eine Woche vor dem Wetzlarer Fall war ebenfalls nach telefonischer Rücksprache und der fernmündlichen Übermittlung eines angeblichen, *in absentia* gefällten Standgerichtsurteils der Ingelheimer Volkssturmführer Hermann Berndes hingerichtet worden, weil er sich geweigert hatte, den Ort zu verteidigen. Vermutlich aus verschiedenen Quellen – unter anderem aus Kreisen des Kampfkommandanten des Brückenkopfes Mainz – war Gauleiter Sprenger über die Geschehnisse informiert worden und hatte seinen Sonderbeauftragten, den Gaustabsführer und SA-Standartenführer Kurt Schädlich, nach Ingelheim entsandt.[168]

Als Schädlich am späten Abend des 17. März in Begleitung von „2 SS-Offizieren und einem Rollkommando von ca. 15 Mann"[169] in Ingelheim eintraf, erfolgte eine Besprechung, an der Polizeioberleutnant Seibel, der neu eingesetzte Kampfkommandant Major Kraffert, der Bingener Kreisleiter Johannes Zehfuß und der Kreisstabsführer des Volkssturms, Jakob Koch, teilnahmen. Im Laufe der Konferenz telefonierte Schädlich mit Gauleiter Sprenger, zu dem er in dessen Privatwohnung durchgestellt wurde,[170] und setzte ihm auseinander, dass das eigentlich geplante „Militärgerichtsverfahren zu lange dauern würde; er bäte deshalb um Genehmigung, dass Berndes ‚noch heute Nacht' von Partei wegen erhängt"[171] werden solle. Im Gesprächsverlauf war auch von einem „Standgericht" oder „Standrecht" die Rede – allerdings, so hält ein Urteil des LG Mainz fest, hätten beide Seiten dies nicht in dem Sinne verstanden, dass „ein echtes Standgerichtsverfahren in Frankfurt am Main oder in Ingelheim stattfinden" solle. Sprenger – so erläuterte Schädlich vor Gericht – habe „getobt", als er ihm erklärt habe, Berndes befinde sich in Gewahrsam der Wehrmacht. Diese sei keinesfalls zuständig, vielmehr „unterstehe [Berndes] der Volkssturmgerichtsbarkeit und werde in Frankfurt vor ein Standgericht gestellt. Er – der Angeklagte [Schädlich] – habe daraufhin gesagt, wenn Berndes schon gehängt werde, dann solle er in Ingelheim hingerichtet werden, um ein Exempel zu statuieren."[172]

[167] Urteil des LG Limburg vom 2. 12. 1943, 6 Ks 1/51, in: JuNSV 39, S. 105–108, 119; vgl. Urteil des LG Limburg vom 10. 12. 1948, 6 Ks 1/51, in: JuNSV 107, S. 108.

[168] In den Urteilen zum Tatkomplex der Ermordung des Hermann Berndes wird Schädlich verschiedentlich als „Gaustabsleiter" tituliert. Die korrekte Bezeichnung für seine Position lautet indes „Gaustabsführer"; vgl. Urteil des LG Mainz vom 7. 7. 1959, 3 Ks 1/59, in: JuNSV 479, S. 800.

[169] Urteil des LG Mainz vom 26. 2. 1953, 3 KLs 9/47, in: JuNSV 344, S. 424.

[170] Zu den Umständen und zum Inhalt des Telefongespräches vgl. Urteil des LG Mainz vom 7. 7. 1959, 3 Ks 1/59, in: JuNSV 479, S. 805f. und 817. In der Wohnung befand sich neben Sprenger auch der Gauorganisationsleiter.

[171] Urteil des LG Mainz vom 2. 6. 1947, 3 KLs 9/47, in: JuNSV 20, S. 414.

[172] Urteil des LG Mainz vom 7. 7. 1959, 3 Ks 1/59, in: JuNSV 479, S. 805f., 817.

Berndes wurde in der Folge aus dem Gewahrsam der Wehrmacht entlassen (wo man möglicherweise froh war, „die Sache los“[173] zu sein) und den Parteiverantwortlichen übergeben. Schädlich verlas von einem selbst geschriebenen Zettel das „Urteil“, das auf Tod durch den Strang lautete; unmittelbar anschließend erfolgte die Exekution. Vor seinem Tod rief Berndes: „Ich sterbe, weil ich meine Heimat geliebt habe.“[174] Als der Hauptmann tot war, wurde ihm ein vorbereitetes Pappschild mit der Aufschrift „So stirbt jeder, der sein Vaterland verrät“, um den Hals gehängt. Ein wie auch immer geartetes Standgericht hatte in diesem Fall nicht getagt. Möglicherweise war gegenüber den später an der Hinrichtung beteiligten Polizeibeamten aber just dies behauptet worden, denn im Tätigkeitsbuch der Ingelheimer Polizei notierte der zuständige Polizeimeister nach Angaben des Polizei-Oberleutnants Seibel, ein „Standgericht unter dem Vorsitz des Herrn Major K.[raffert]“[175] habe Berndes verurteilt. Eindeutig zu interpretieren ist dieser Eintrag freilich nicht: Wahrscheinlich ist, dass den Polizeibeamten gegenüber die Hinrichtung durch die Behauptung eines Standgerichtsverfahrens legitimiert wurde; nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass durch einen bewusst falschen Eintrag eine Rückfallposition für die Nachkriegszeit geschaffen werden sollte.

Ein solches Deckmäntelchen mühte sich einige Tage später auch der Gauleiter Sprenger zu weben. Am Morgen nach der Tat traf Schädlich beim Frühstück mit dem Gaurichter We. zusammen, demgegenüber er sich mit den Ereignissen der Nacht brüstete. We. machte Schädlich daraufhin Vorhaltungen, dass „ein solches Verfahren ohne Tagung eines regulären Standgerichts doch völlig ungesetzlich“ und das Ganze ein „Mord“ oder eine „Mordsschweinerei“ sei. Der Gaustabsführer entgegnete leichthin, „dass für Paragraphenreiterei jetzt keine Zeit wäre“. Nachdem Schädlich dem Gauleiter von diesem Gespräch berichtet hatte, befahl Sprenger den Gaurichter zu sich, „machte ihm Vorwürfe und hielt ihm vor, [Schädlich] habe in seinem Auftrage gehandelt, er billige ausdrücklich die Handlungsweise“. Der NS-Jurist blieb gleichwohl bei seiner Haltung und Sprenger scheint nicht gänzlich unbeeindruckt geblieben zu sein: Als er tags darauf ein Standgericht nach der Verordnung vom 15. Februar berief, gab er dem vorsitzenden Amtsgerichtspräsidenten auf, ein Urteil im Fall Berndes auszufertigen. Der längst gehängte Berndes sollte also in einem nachträglich inszenierten Standgerichtsverfahren noch einmal zum Tode verurteilt werden – der Standgerichtsvorsitzende scheint diese Posse jedoch verweigert zu haben.[176]

[173] So zitiert das Urteil des LG Mainz vom 7. 7. 1959, 3 Ks 1/59, in: JuNSV 479, S. 806, den Kommandanten des erweiterten Brückenkopfes Mainz, bei dem Kampfkommandant Kraffert um Genehmigung zur Auslieferung nachsuchte. Besonderes Unrechtsbewusstsein scheint es jedenfalls bei Kraffert nicht gegeben zu haben: Unmittelbar nach der Hinrichtung des Berndes notierte er in seinen Taschenkalender unter verschiedenen anderen Einträgen: „Aufhängen von Berndes. Hauptmann Ko[ch], Standartenführer Schädlich Gauleitung Frankfurt/M, Kreisleiter Zehfuss.“ Zit. nach: Urteil des LG Mainz vom 2. 6. 1947, 3 KLs 9/47, in: JuNSV 20, S. 414.

[174] Ebd., S. 415.

[175] Urteil des LG Mainz vom 7. 7. 1959, 3 Ks 1/59, in: JuNSV 479, S. 806.

[176] Urteil des LG Mainz vom 2. 6. 1947, 3 KLs 9/47, in: JuNSV 20, S. 415, und Urteil des LG Mainz vom 7. 7. 1959, 3 Ks 1/59, in: JuNSV 479, S. 807, 811. Es gibt eine Reihe von weiteren

Sowohl Sprenger als auch – abgeleitet aus der Machtvollkommenheit des Gauleiters – sein Adlatus Schädlich sahen sich im Endkampf vollauf berechtigt, *ad hoc* und selbst ohne die minimale Hürde eines justizförmigen standrechtlichen Verfahrens über Leben und Tod eines Menschen zu entscheiden. Erst die Vorwürfe des Gaurichters scheinen ein gewisses Bedürfnis geweckt zu haben, sich nachträglich in die pseudo-justizielle Deckung eines Standgerichtsverfahrens zu begeben. Ähnlich „pragmatischer" Ansicht war auch Sprengers Gauleiter-Kollege Ruckdeschel. Anlässlich einer Kreisleiter-Tagung in Regenstauf unmittelbar nach seiner Ernennung am 19. April 1945, auf der er die Erschießung seines Vorgängers Wächtler bekannt gab, hielt er eine „außerordentlich scharf gehaltene Ansprache" an seine untergeordneten Politischen Leiter. In deren Verlauf erläuterte er auch seine Ansichten zu Standgerichten: Der Gauleiter forderte seine Kreisleiter unverhohlen auf, mörderische Fakten zu schaffen*:* „Bei auftretendem ‚Defaitismus'" seien „die Schuldigen sofort zu ‚richten' […] – ein Standgerichtsurteil könne in derartigen Fällen ‚nachgeholt' werden".[177]

Ruckdeschel handelte just danach: Als am 28 April in Landshut der Regierungsrat Otto Seiff wegen der Hissung weiß-blauer Fahnen abgeurteilt werden sollte, konnte das dortige Standgericht nicht zusammentreten, weil sowohl der Ankläger als auch der Vorsitzende nicht erreichbar waren oder sich wegen Krankheit entschuldigen ließen. Der Gauleiter ordnete an, das Opfer umgehend und ohne Urteil vor dem Landshuter Rathaus zu erhängen. Entsprechende Vorbereitungen wurden getroffen, gleichwohl gab es bei einigen Verantwortlichen vor Ort Bedenken: Es fehlte die Fiktion des „ordentlichen" Standgerichtsverfahrens. Diese Bedenken wurden dem Gauleiter telefonisch geschildert. Als ein weiterer Versuch, das Standgericht zusammentreten zu lassen, scheiterte, kam Ruckdeschel am Vormittag des 29. Aprils 1945 persönlich nach Landshut, um sich der Sache anzunehmen: Er beschimpfte die nicht verfügbaren Juristen als „Scheißkerle" und befahl die Erhängung des Opfers „bis spätestens 12 Uhr mittags […], wobei er ausdrücklich betonte, dass dann eben das Standgericht in Pfarrkirchen zusammentreten und seine Anordnung nachträglich bestätigen werde". Dem Opfer sollte ein Schild um den Hals gehängt werden mit den Worten: „So endet ein Volksverräter".[178]

Mit der legitimatorischen Relevanz eines Standgerichtsurteils hatte Ruckdeschel bereits zuvor Erfahrungen gesammelt. In Regensburg waren am Nachmittag des 23. April nach einer Demonstration der Dompredigers Johannes Maier, der

Hinweisen, dass in Einzelfällen Standgerichtsvorsitzende oder Mitglieder von Standgerichten versuchten, sich der Mitwirkung zu entziehen oder sie die Übernahme von Fällen ablehnten. Im Falle eines SA-Mannes, der versucht hatte, seine Uniform zu beseitigen, lehnte der Vorsitzende des in Braunschweig ansässigen Standgerichts des Gaus Südhannover-Braunschweig eine Übernahme der Sache ab und verwies den Braunschweiger Kreisleiter Berthold Heilig an ein SA-Gericht (Urteil des LG Braunschweig vom 7. 5. 1947, in: JuNSV 18, S. 385).

177 Urteil des LG Weiden vom 19. 2. 1948, KLs 1/48, in: JuNSV 45, S. 241.

178 Urteil des LG Landshut vom 29. 1. 1949, 4 KLs 1a-c/49, in: JuNSV 113, S. 767–770.

Arbeiter Johannes Zirkl sowie drei weitere Demonstranten festgenommen worden.[179] Noch am Abend erteilte der Gauleiter dem Kreisleiter Wolfgang Weigert den Befehl, beide umgehend und vor der versammelten Volksmenge hinrichten zu lassen. Weigert wandte sich an den Leiter der Stapostelle Regensburg, der die Durchführung ablehnte, „da hierzu noch ein gerichtliches Todesurteil erforderlich sei“, und auch auf den Hinweis, dies könne nachgeholt werden, nicht von dieser Ansicht abrückte. Stattdessen riet er dem Kreisleiter, doch einfach „schleunigst das Standgericht einzuberufen und dessen Urteil herbeizuführen“. Weigert versammelte umgehend die Mitglieder des Standgerichts.[180]

Als Ruckdeschel diese Entwicklung zugetragen wurde, entschloss er sich, unmittelbaren Druck auszuüben: Um die Todesurteile und deren sofortige Vollstreckung sicherzustellen, entsandte er den SS-Obergruppenführer und Generalleutnant der Polizei Paul Hennicke, der sich auf der Flucht aus Mitteldeutschland der Bayreuther Gauleitung angeschlossen hatte. In Regensburg scheint Hennicke mit großer Vehemenz aufgetreten zu sein: Dem Vorsitzenden des Standgerichts, Landgerichtsdirektor Johann Josef Schwarz, brüllte er die Frage entgegen: „Warum hängen die noch nicht?“, und auch von Weigert forderte er lautstark Rechenschaft darüber, „warum der Befehl des Gauleiters noch nicht ausgeführt“ sei. Dem versammelten Standgericht teilte er mit, er habe „den Auftrag […], dem Gauleiter die Vollstreckung des Urteils zu melden […] Sie verstehen mich, meine Herren!“ An juristischen Details oder Spitzfindigkeiten war er dabei nicht interessiert: „Wie Sie das machen, ist Ihre Sache!“ Hennicke war im Verlauf der gesamten Verhandlung im Sitzungssaal anwesend. Die Beratungen des Standgerichts unter der maßgeblichen Federführung des Vorsitzenden – der ja im Gegensatz zu den Beisitzern Jurist war – führten zu einem Schuldspruch gegen Maier und Zirkl, während die übrigen drei Angeklagten freigesprochen wurden. Ob das Urteil unabhängig von Hennickes polterndem Auftreten zustande kommen konnte, ist fraglich: Der SS-Obergruppenführer störte die Beratungen mehrfach, weil ihm das Prozedere zu lange dauerte, und fragte „in barschem Tone“, „wie lange er noch warten solle“.[181]

Nachdem das Urteil den Angeklagten verlesen worden war, forderte Hennicke die sofortige Vollstreckung. Sowohl Schwarz als auch der anklagende Staatsanwalt, der zuvor bereits abgelehnt hatte, die Todesurteile selbst zu bestätigen, wiesen unter Verweis auf die Standgerichtsverordnung dieses Ansinnen zurück: Das Urteil müsse erst dem Reichsverteidigungskommissar vorgelegt werden. Beide

[179] Vgl. Ebner, Der „Totale Krieg“ in Regensburg, S. 144–149; Hausberger, Sterben, damit andere leben können; Chrobak, Domprediger Dr. Johann Maier – ein Blutzeuge für Regensburg; Feldmann, Der Domprediger; Weikl, Domprediger Dr. Johann Maier.

[180] Urteil des LG Weiden vom 19. 2. 1948, KLs 1/48, in: JuNSV 45, S. 243. Dieses Urteil enthält gleich zwei seltene Schuldsprüche: einmal wurde ein ehemaliger Gauleiter – Ruckdeschel – zu 8 Jahren Haft verurteilt (dann freilich bereits 1952 vorzeitig aus der Haft entlassen); zum anderen findet sich hier eine der seltenen Verurteilungen eines Juristen wegen Rechtsbeugung: Der Standgerichtsvorsitzende, Landgerichtsdirektor Johann Josef Schwarz, wurde mit fünfeinhalb Jahren Haft bestraft, die Revision vom OLG Nürnberg verworfen (Urteil des OLG Nürnberg vom 2. 11. 1948, Ss 123/48, in: JuNSV 45).

[181] Urteil des LG Weiden vom 19. 2. 1948, KLs 1/48, in: JuNSV 45, S. 245, 250.

blieben bei dieser Haltung, als Hennicke insistierte und auf eine entsprechende Ermächtigung seiner Person durch Ruckdeschel verwies. Die Urteilsschrift wurde dem Gauleiter per Kurier übersandt, der die Bestätigung umgehend vornahm und den Kurier postwendend zurückschickte. Dompredigerer Maier und Zirkl wurden mitten in der Nacht vom 23. auf den 24. April 1945 gehängt; ihre Leichen blieben zur Abschreckung den ganzen folgenden Tag über hängen. Allerdings besteht der Verdacht, dass beide schon zuvor den Misshandlungen erlegen waren, die ihnen zuvor während der Verhöre durch die Gestapo zugefügt worden waren.[182]

Im niederschlesischen Markt-Bohrau wurde am 2. Februar der Schuhmachermeister Hönig erschossen, weil er den Volkssturmdienst verweigert hatte. Die Hinrichtung wurde ohne Formalitäten durch einen Hauptmann der Wehrmacht vorgenommen, der dem Kreisleiter beigeordnet war – wobei es der Kreisleiter später vor Gericht verstand, seine eigene Rolle möglichst kleinzureden. Während sich die Hinrichtung ereignete, erfuhr der Ohlauer Amtsgerichtsdirektor in der Geschäftsstelle der Kreisleitung von dem Vorhaben. Er begab sich auf den Marktplatz, um angeblich „die Tötung zu verhindern", fand diese jedoch bereits vollzogen vor. Der Verdacht liegt nahe, dass der Jurist gezielt benachrichtigt wurde, um die Farce einer nachträglichen Standgerichtsverhandlung zu inszenieren. In dem offenkundigen Bestreben, für eine nachträgliche juristische Legitimation zu sorgen, vernahm der Amtsgerichtsdirektor noch zwei Zeugen, ehe er das Urteil ausfertigte.[183]

In München führte der Aufstandsversuch der Freiheitsaktion Bayern zu einer gänzlichen Entgrenzung des Standgerichtswesens, das diese Bezeichnung nicht im Entferntesten mehr verdiente: Zuletzt wurden dort in großer Zahl „Urteile" etwa folgenden Inhalts formularmäßig ausgestellt: „Im Auftrag des Reichsverteidigungskommissars und Gauleiters Paul Giesler werden Sie mit dem Tode durch Erhängen oder Erschießen bestraft und mit ihrer gesamten Sippe ausgerottet". Es folgte eine kurze Begründung in wenigen Worten sowie die Unterschrift: „gez. Paul Giesler, Reichsverteidigungskommissar und Gauleiter".[184] Ein derartiges Formular, in das nur noch der Name einzusetzen war, kam im Fall eines Münchner Gastwirts zum Einsatz, der einen SA-Mann in seinem Eiskeller eingesperrt hatte, nachdem dieser ihm und anderen Hausbewohnern mit dem Tod gedroht hatte. Der Gastwirt hatte Glück: Gieslers Todesschwadron wollte angesichts der von dem SA-Mann ausgesprochenen Drohungen erst mit dem Gauleiter Rück-

[182] Ebd., S. 250 f.; vgl. Ebner, Der „Totale Krieg" in Regensburg, S. 147–149.

[183] Urteil des LG Lüneburg vom 9. 10. 1963, 2a Ks 1/63, in: JuNSV 556, S. 481. Das LG Lüneburg, das in seinem Urteil diesen Vorgang lediglich in vier dürren Sätzen schildert, hinterfragte weder, warum der Amtsgerichtsdirektor „zufällig" in der Kreisleitung von den Vorgängen erfuhr, noch thematisierte es die Frage, warum dieses nachträgliche Urteil gefällt wurde – noch scheint es überhaupt erkannt zu haben, dass es sich um ein nachträgliches Standgerichtsurteil handelte.

[184] StA München, StAnw 18846, Bl. 21–23, Vernehmung des Gastwirtes Karl Läpple, [1946]; ebd., Bl. 48–53, Urteil des LG München I vom 7. 11. 1947 (=JuNSV 73).

sprache halten; abends wurde der Mann auf die Dienststelle der Ortsgruppe bestellt. Dort belauschte er die anwesenden Parteifunktionäre, die offenkundig die Anweisung erhalten hatten, den Gastwirt aufzuhängen. Dass sie davon letztendlich Abstand nahmen, lag an der Furcht, dass „in einigen Stunden schon die Amerikaner hier sein können und daß sie dann [selbst] umgebracht werden“ würden.[185]

Insgesamt soll Gauleiter Giesler mit Hilfe solcher oder ähnlicher Formblätter noch unmittelbar vor seiner Flucht allein binnen einer Stunde rund 150 Todesurteile gefällt und bestätigt haben, die allerdings zum allergrößten Teil nicht mehr vollstreckt wurden.[186] Dieser formularmäßige Massenausstoß wirft ein bezeichnendes Licht auf die pseudo-legitimatorische Funktionalisierung der Standgerichtsverfahren für die normativ völlig ungebundene Macht- und Gewaltausübung in der Kriegsendphase.

Evakuierung

Eine weitere Aufgabe der Partei in der Reichsverteidigung war die Evakuierung solcher Gebiete, die von feindlicher Eroberung bedroht waren. Diese Aufgabe war ihr im Mai 1944 in Vorbereitung auf die alliierte Invasion übertragen worden.[187] Seit dem Herbst 1944 entwickelte sich daraus „an fast allen Fronten [die] Hauptaufgabe der NSDAP“.[188]

Der erste Gau, in dem die Zivilbevölkerung evakuiert wurde, war Köln-Aachen, wo nahe der alten Kaiserstadt die alliierten Truppen im September erstmals die Reichsgrenzen überschritten.[189] Folgt man Gauleiter Josef Grohé, waren entsprechende Vorbereitungen bereits seit Mitte August auf Anregung des Stellvertretenden Generalkommandos im Wehrkreis VI getroffen worden.[190] Am 4. September wurde das 1940 annektierte Eupen-Malmedy eigenmächtig geräumt, was eine prompte Reaktion in Berlin provozierte: „Der Führer“ habe sich, so ließ Bormann die Gauleiter in einem Fernschreiben wissen, „in allen solchen Fällen die Ent-

185 StA München, StAnw 18846, Bl. 21–23, Vernehmung des Gastwirtes Karl Läpple, [1946].

186 StA München, StAnw 18848/2, Bl. 220–285, Urteil des LG München I vom 24. 11. 1947, 1 KLs 95-97/47 (=JuNSV 37); ebd., Bl. 301–310, Urteil des OLG München vom 9. 6. 1948, 1 Ss 22/48 (=JuNSV 37); ebd., Staatsanwaltschaften 19045/1, Bl. 247–261, Urteil des LG München I vom 25. 11. 1948, 1 KLs 143/48, 1 KLs 152/48 (=JuNSV 103).

187 Rundschreiben Bormann 124/44 g.Rs., 31. 5. 1944, zit. nach: Schramm, Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940–1945, Bd. 4/2, S. 1565–1568. In Abgrenzung dazu seien „evtl. Rückführungen von Industrie- und Landwirtschaftsgütern, die Zerstörung kriegswichtiger Anlagen sowie die Rückführung der ausländischen Arbeiter und Gefangenen aus dem Operationsgebiet […] Aufgabe der Wehrmacht und der Polizei“.

188 Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 165.

189 Vgl. zur Räumung Aachens Rass/Rohrkamp/Quadflieg, Gerhard Graf von Schwerin und das Kriegsende in Aachen, S. 35–66; Schwabe, Aachen am Ende des Zweiten Weltkrieges: Auftakt zur Nachkriegszeit?

190 BArch Berlin, R 58/976, Bl. 31–43, Bericht Grohé an den Chef des RSHA, Ernst Kaltenbrunner, 28. 9. 1944. Dort auch zum Folgenden.

scheidung vorbehalten".[191] Daraufhin stellte Grohé noch am gleichen Tag den Antrag auf Evakuierung der Kreise Aachen-Stadt und -Land, Monschau, Erkelenz und Geilenkirchen. Hitler stimmte am 11. September zu. Binnen zwei Tagen verbrachte die Partei – vor allem die NSV – 300 000 Personen ins Landesinnere.[192] Wenige Tage später erließ auch der Reichsverteidigungskommissar Westfalen-Nord, Alfred Meyer, vorbereitende Anordnungen für den Evakuierungsfall: Zeitpunkt und Umfang werde vom RVK angeordnet, Rückführung, Verpflegung auf dem Marsch, Unterbringung und Betreuung seien Aufgaben der Partei, insbesondere der NSV. Wo möglich, solle der Abtransport per Eisenbahn erfolgen, ansonsten im Fußmarsch auf Routen, die von Landrat und Kreisleiter gemeinsam festgelegt werden sollten. Hauptverkehrsstraßen blieben der Wehrmacht vorbehalten.[193]

Räumungen und Evakuierungen ähnlichen Ablaufs vollzogen sich in der Folge mehrfach, und sie bedeuteten für die betroffene Zivilbevölkerung erhebliche Belastungen.[194] In Ostpreußen gab es zwar weit – bis ins Jahr 1870 – zurückreichende Planungen für den Fall einer Invasion. Sie konnten als Grundlage aktualisierter Konzepte dienen, die jedoch der ideologischen Vorgabe folgten, dass Reichsgebiet keineswegs dauerhaft geräumt, der Feindeinbruch bald gestoppt und das verlorene Territorium kurzfristig zurückerobert werden würde. Daher krankten die Planungen daran, dass Evakuierungen nicht ins Reichsinnere, sondern nur Landkreis für Landkreis in nahegelegene Aufnahmeräume erfolgten – womit das Problem angesichts der Geschwindigkeit des Vormarsches der Roten Armee nicht gelöst wurde.[195] Die Erfahrung in der Aachener Region, wo der amerikanische Vorstoß eingedämmt und für mehrere Wochen zum Halten gebracht worden war, mag diese Prämisse weiter gestärkt haben. Darüber hinaus trafen Bevölkerungsbewegungen des Ausmaßes, die die weiträumige Evakuierung von Großgebieten mit sich gebracht hätten, auf erhebliche infrastrukturelle und organisatorische Hindernisse; vor allem jedoch waren sie ideologisch und politisch höchst problematisch: Die vorsorgliche Räumung ganzer Gaue musste sich auf den Glauben an die eigenen Fähigkeiten zur Reichsverteidigung und auf die Haltung der Bevölke-

[191] BArch Berlin, R 1501/949, Bl. 48, RMdI II RV 6691 II/44 g., Rundschreiben Stuckart an die RVK betr. Räumungsmassnahmen, 8. 9. 1944, Anlage: Rundschreiben Bormann an die Gauleiter betr. Räumungsmassnahmen, 5. 9. 1944. Weitere, detailliertere Anweisungen erhielten die Gauleiter in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare durch ein zwei Tage später folgendes Rundschreiben Stuckarts aus dem Reichsinnenministerium: ebd., Bl. 42 f., RMdI II RV 6691/44 g. – 367, Fernschreiben Stuckart an die RVK, 7. 9. 1944.

[192] Zu Grohés Räumungsbefehlen als Reichsverteidigungskommissar vgl. Rass/Rohrkamp/Quadflieg, Gerhard Graf von Schwerin und das Kriegsende in Aachen, S. 36, Fn. 93 f.

[193] LAV NRW W Münster, NSDAP Kreis- und Ortsgruppenleitungen, Nr. 80, Rundschreiben RVK Nr. 2452 g. betr. Vorbereitungen für die Verteidigung des Gaues Westfalen-Nord, 14. 9. 1944.

[194] Vgl. Arntz, Kriegsende 1944/45.

[195] Vgl. Schwendemann, Der deutsche Zusammenbruch im Osten 1944/45, S. 129; Meindl, Ostpreußens Gauleiter, S. 427 f.; zum Reichsgau Wartheland: Rogall, Die Räumung des „Reichsgaus Wartheland", S. 28–32.

rung verheerend auswirken. Gleichzeitig war die Wehrmacht zwar an der Räumung ihrer Operationsgebiete von der Zivilbevölkerung durchaus interessiert, nahm die Evakuierungs- und Flüchtlingstrecks auf ihren Rückmarschrouten aber vor allem als Hindernis wahr.[196]

Die zwiespältige Haltung der NS-Führung zur Frage der Evakuierungen lässt sich an den Tagebucheinträgen von Joseph Goebbels ablesen. Sie beleuchten darüber hinaus die Grenzen der Macht, die das NS-Regime und die Parteiorganisation in der Kriegsendphase über die Bevölkerung noch auszuüben vermochten, und werfen Schlaglichter auf die Wahrnehmung und den Umgang mit diesen Grenzen, die – konsequent zu Ende gedacht – das Scheitern des eigenen Totalitätsanspruches bedeuteten. Am 26. Januar 1945 verzeichnete Goebbels einen Telefonanruf des niederschlesischen Gauleiters Karl Hanke, der um Kontaktvermittlung zu Generaloberst Ferdinand Schörner nachsuchte. Hanke war aufgefordert worden, einen Streifen von 30 Kilometern Breite westlich der Oder räumen zu lassen. Dies, so der Tagebuchschreiber, führe zu einer „außerordentlich schwierige[n] Lage“, da „natürlich für das Publikum“ – also die zu evakuierende Zivilbevölkerung – „die von uns auf der Karte eingezeichneten Linien nicht ersichtlich“ seien. Völlig zu Recht fürchteten die beiden Gauleiter, dass bei einer Räumungsanordnung für Gebiete westlich des Flusses „die Sache in Schlesien ins Rutschen kommen könnte“, sich also die Fluchtbewegung nach Westen nicht wieder würde abstoppen lassen. Auf dieser Grundlage kam Goebbels im weiteren Verlauf des Eintrages zu der Auffassung, dass man sich „jetzt doch dazu entschließen“ müsse, „Evakuierungen in großem Stile nicht mehr durchzuführen“ – nicht etwa, weil, wie „der Führer meint, […] es im Großen und Ganzen gelingen werde, die jetzt eingenommene Linie zu halten“: Das bezweifelte selbst der Propagandaminister „sehr stark“. Er erwartete vielmehr ein „schwere[s] Dilemma“, weil man eigentlich „die deutschen Menschen […] nicht dem Zugriff der Sowjets preisgeben“ wolle.[197]

Vier Tage nach diesem Eintrag bekräftigte Goebbels seine evakuierungskritische Haltung noch einmal: „Was unsere Kampfführung im Osten angeht, so bin ich der Meinung, daß wir jetzt langsam mit dem Evakuieren Schluß machen müssen. Unsere Trecks kosten uns erhebliche Opfer, die unter Umständen viel größer sind, als die sein würden, die wir erleiden müßten, wenn die Bevölkerung dableibt, im Falle, daß die Sowjets vorrücken“. Eine durchaus bemerkenswerte Haltung des Herrn der antibolschewistischen Greuelpropaganda, die freilich nicht mit Sorge um die betroffenen Menschen verwechselt werden darf: Weitere zwei Tage später, am 1. Februar 1945, erläuterte Goebbels den Hintergrund seiner Erwägungen: „Die Trecks stehen überall im Wege“ und sie „behindern […] unsere militärischen Operationen in einer sehr gefährlichen Weise“. Deshalb müssten sie „irgendwo zum Halten“ gebracht werden. Viel besser sei es ohnehin zu kämp-

[196] Vgl. Meindl, Ostpreußens Gauleiter, S. 428f.; Schwendemann, Der deutsche Zusammenbruch im Osten 1944/45, S. 137–140.

[197] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 26. 1. 1945, S. 230f.

fen statt zu evakuieren: „Ich weigere mich aber kategorisch, die Reichshauptstadt räumen zu lassen; im Gegenteil, ich bin fest entschlossen, Berlin – koste es was es wolle – zu verteidigen". Am 6. Februar nannte er die Evakuierungen den „Kardinalfehler unserer gegenwärtigen Kriegführung", denn niemand fasse „den harten und männlichen Entschluß, Widerstand zu leisten und stehenzubleiben". Es gebe eine „Psychose des Rückwärtsdenkens", die es „mit Stumpf und Stil aus[zu]rotten" gelte – „wenn nötig unter Anwendung barbarischer Strafen".[198]

Am 4. März berichtete Goebbels entsetzt über ein Gespräch mit Wilhelm Stuckart, in dessen Verlauf der Staatssekretär im Reichsinnenministerium Zahlen genannt hatte: Insgesamt seien „im ganzen Reichsgebiet jetzt etwa 17 Millionen Menschen evakuiert". Dies sei „erschreckend", die aufnehmenden „Gaue sind zu 400 Prozent überbelegt. Das Reich" sei, so der Gauleiter der Reichshauptstadt, „nun ziemlich eng geworden". Angesichts dessen sei man übereingekommen, „aus dem Westen nicht mehr zu evakuieren". Der Propagandaminister und der *de facto*-Innenminister hatten die Rechnung freilich ohne Hitler gemacht: Mitte März notierte Goebbels, der „Führer" habe entschieden, „daß trotz der außerordentlichen Schwierigkeiten […] im Westen weiter evakuiert werden soll". „Praktisch" sei das freilich „gar nicht durchzuführen, weil die Bevölkerung sich einfach weigert, ihre Dörfer und Städte zu verlassen. Man müßte also Gewalt anwenden", so Goebbels. Tags darauf bekräftigte er noch einmal seine Skepsis gegenüber dieser „ungeheuer folgenschwer[en]" Entscheidung – Hitler sei jedoch „nach wie vor der Meinung, daß wir dem Feind vor allem unsere wehrfähigen Männer nicht in die Hand fallen lassen dürfen".[199]

In ähnlichen Formulierungen verlieh Goebbels seinen Zweifeln an dieser Haltung nunmehr im Abstand weniger Tage regelmäßig Ausdruck. Am 18. März klagte er, „der Führer beharrt weiterhin auf seinem Standpunkt" – die „Menschen aus dem Westen" zeigten allerdings „keinerlei Lust", sich „in das Innere des Reiches in unsichere Verhältnisse hinein umquartieren zu lassen".[200] Einen Tag später erging eine Weisung Bormanns, in der er darüber informierte, dass Hitler „die sofortige Räumung des gesamten Großkampfraums westlich des Rheins befohlen" habe.[201] Goebbels kommentierte dies mit den Worten, dass „praktisch dieser Befehl überhaupt nicht durchführbar" sei, „denn die Menschen gehen einfach nicht weg, und die Kräfte, sie dazu zu zwingen, stehen uns nicht zur Verfügung." Keiner habe „den Mut […], das dem Führer in aller Offenheit darzulegen" – und damit die Grenzen der Macht des NS-Regimes und der Parteiorganisation vor Ort offenzulegen.[202]

Durch das Ignorieren dieser Grenzen, so Goebbels, füge man der „Staatsautorität […] einen schweren Prestigeverlust" zu: Selbst die Gauleiter im Westen be-

198 Ebd., Einträge vom 30. 1., 1. 2., 6. 2. 1945, S. 274, 290, 316f.
199 Ebd., Einträge vom 4. 3., 14. 3., 15. 3. 1945, S. 413, 500, 512.
200 Ebd., Eintrag vom 18. 3. 1945, S. 535.
201 BArch Berlin, R3/1623a, Bl. 42f., Weisung Bormanns zum Führerentscheid betr. Räumungen im Westen, 19. 3. 1945.
202 Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 23. 3. 1945, S. 579.

stritten „energisch, daß eine weitere Evakuierung überhaupt möglich sei“, und erklärten sich „außerstande, den entsprechenden Befehl des Führers auszuführen“. Angesichts dessen befürchtete Goebbels am 27. März eine „sehr starke Autoritätseinbuße, denn Befehle, die praktisch gar nicht durchgeführt werden können, schaden eher dem Befehlsgeber, als daß sie im nutzten“. Die ganze „Kriegführung“, so monierte er einen Tag später, bewege sich mittlerweile „im luftleeren Raum. Wir geben in Berlin Befehle, die unten praktisch überhaupt nicht mehr ankommen, geschweige denn, daß sie durchgeführt werden können.“ Noch einmal wiederholte er seine Befürchtung „eines außerordentlichen Autoritätsschwundes“. In der Folge wurde „das Evakuierungsproblem im Westen stillschweigend *ad acta* gelegt“ – anders als im Osten, wo die Bevölkerung in großen Teilen aus eigenem Antrieb vor der Roten Armee floh und sich die Vertreter der NSDAP von dieser Fluchtbewegung vielfach überfordert sahen. Goebbels Einsichten in die Kontraproduktivität illusorischer und realitätsfremder Befehle übertrug sich freilich nicht auf andere Aspekte nationalsozialistischer Durchhalte- und Endkampfpolitik – und selbst die Kritik an der Haltung des „Führers“ in diesem Fall war am Ende bezeichnenderweise nur halbherzig: „Im Grundsatz“ habe Hitler „recht“, sei doch zu befürchten, dass „jedes Menschen-, Material- oder Wirtschaftspotential, das wir dem Feind in die Hand fallen lassen, […] sich in kürzester Zeit gegen uns selbst“ richte. So schönte sich der Propagandaminister Erkenntnisse, die, konsequent weiter und zu Ende gedacht, eigentlich den Offenbarungseid des NS-Regimes markierten.[203]

2.5. Die NSDAP in der Endphase: Anspruch und Wirklichkeit

Mobilisierung der Partei

Solche undurchführbaren Befehle richteten sich an das Funktionärskorps der unteren und mittleren Ebene der NSDAP. Die Partei war Dreh- und Angelpunkt von Mobilisierung und „Menschenführung“ und je kritischer die Lage wurde, desto weiter stiegen die Anforderungen und Erwartungen: „Wie stets in großen nationalen Schicksalsstunden“, so hatte Goebbels in seiner Sportpalastrede zum „Totalen Krieg“ formuliert, werde die Partei „der Motor dieser grandiosen Umstellung des Lebens […] unserer Heimat sein“ – dank eines „revolutionäre[n] Elan[s], der nicht tot ist, der lebt“.[204] Diese Formulierung ist als Weckruf an die NSDAP, ihre Funktionäre und ihre Mitglieder zu lesen: Der geradezu selbstbeschwörende Appell an den revolutionären Elan und die besondere Hervorhebung seiner Lebendigkeit verdeutlichen, dass Mobilisierung und Aktivierung durch die Partei nicht

[203] Ebd., Einträge vom 23. 3., 24. 3., 27. 3., 28. 3., 8. 4. 1945, S. 579, 584, 603, 612f., 864.
[204] Rede Goebbels' im Berliner Sportpalast zum „Totalen Krieg“, 18. 2. 1943, in: Heiber, Goebbels-Reden, Bd. 2, S. 166.

nur nach außen getragen werden sollten. Vielmehr waren die NSDAP selbst und das Korps ihrer Politischen Leiter Adressaten dieses Appells: Das eigene Funktionärskorps war seit 1943 gleichermaßen Subjekt wie Objekt totalisierender Mobilisierungskonzepte.[205] Dabei wurde der Anspruch an die Funktionäre merklich intensiviert: Ein Ortsgruppenleiter, so ließ die Kölner Gauleitung ihr lokales Personal wissen, sei in der gegenwärtigen Situation „in erster Linie danach zu beurteilen […], wie viele Kräfte er für den Kriegseinsatz der Heimat oder für die kämpfende Truppe an der Front zur Verfügung stellen"[206] könne. Noch erinnerte die Formulierung der Kölner Anordnung eher an einen „Wettbewerbsaufruf"[207], bald jedoch sollte dieses agonale Anforderungsprofil weit drastischeren Pflichtenkatalogen weichen.

Dieser steigende Aufgabendruck, mit dem sich die Parteifunktionäre der unteren und mittleren Hierarchieebenen konfrontiert sahen, lässt sich an der schier unüberschaubaren Zahl an Anordnungen, Verfügungen und Befehlen ablesen, die diese aus den Gauleitungen und aus der Partei-Kanzlei in Berlin erreichten.[208] Goebbels spottete Anfang April, Bormann versende täglich „einen Berg von Briefen" und habe „aus der Partei-Kanzlei eine Papier-Kanzlei" gemacht. Der Mann an der Spitze der NSDAP mühte sich, die ihm anvertrauten Parteifunktionäre vom Gauleiter bis hinunter zum Blockleiter ganz im Sinne der „Menschenführung" zu aktivieren und zu mobilisieren.[209]

Während Generalmitgliederappelle und Propagandamärsche 1943 noch Erfolge gezeitigt hatten, kamen die 1944 angeordneten NS-Familienabende kaum noch zur Durchführung, weil „die NSDAP im Frühjahr 1944 hoffnungslos überlastet"[210] und mit der Vorbereitung auf eine alliierte Invasion beschäftigt war, für die ebenfalls ausführliche Anweisungen erlassen worden waren.[211] Seit Mitte Mai hatten

[205] Vgl. zur innerparteilichen Mobilisierung seit 1943 Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 160–168; Mommsen, Die Rückkehr zu den Ursprüngen, S. 310–314.

[206] LAV NRW R Düsseldorf, RW 23/120, Anordnung des Gauleiters betr. Erfassung aller Kräfte zum totalen Kriegseinsatz, 8. 7. 1944.

[207] Rüther/Aders, Köln im Zweiten Weltkrieg, S. 385.

[208] Im Jahr 1944 versandte die Partei-Kanzlei allein 478 Rundschreiben, 471 Bekanntgaben und 423 Anordnungen; vgl. Moll, Steuerungsinstrument im „Ämterchaos"?, S. 268.

[209] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 4. 4. 1945, S. 677. Folgt man der Analyse Goebbels', ist nicht ohne Ironie, dass die Bemühungen Bormanns zur Mobilisierung der Parteikader an ähnliche Grenzen stießen wie diejenigen zur Mobilisierung der übrigen Mitglieder der „Volksgemeinschaft". Die Adressaten hatten andere Probleme und sahen sich mit realen Gegebenheiten konfrontiert, mit denen die formulierten Anforderungen schlicht nicht in Einklang zu bringen waren. Goebbels schrieb, Bormanns Papierberge könne „der heute im Kampf stehende Gauleiter praktisch nicht einmal mehr durchlesen" und es handle sich teilweise „um durchaus nutzloses Zeug, das für den praktischen Kampf gar nicht verwertbar ist. Auch in der Partei verfügen wir nicht über eine klare, mitten im Volk stehende Führung".

[210] Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 163.

[211] Vgl. Rundschreiben Bormann 124/44 g.Rs., 31. 5. 1944, zit. nach: Schramm, Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940–1945, Bd. 4/2, S. 1565–1568.

alle Führungskräfte Tag und Nacht erreichbar zu sein.[212] Ein weiterer Schub entsprechender Befehle folgte im Spätsommer und Herbst. Am 16. September wurde die „Parteiführerschaft“ darüber informiert, dass sich „bei überraschender Besetzung von Gebietsteilen des Reiches […] die Führer der NSDAP freiwillig zum Wehrdienst“ zu melden hätten, um „sich der kämpfenden Truppe“ anzuschließen. In einem Nachsatz stellte Bormann klar, wer zur „Parteiführerschaft“ zu rechnen sei: Die Anordnung betreffe „alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter und Gliederungsangehörigen“, und zwar „ohne Rücksicht auf Alter und Wehrtauglichkeit“. Immerhin sollte für die Parteifunktionäre vorgesorgt werden, die in Gefangenschaft gerieten: Zur Sicherung des „erforderlichen völkerrechtlichen Schutz[es]“ habe er die „Einkleidung der Parteiführer in Wehrmachtuniformen angeordnet“.[213]

Zwei Tage später wurde den Funktionären zur Aufgabe gemacht, in feindbedrohten Gebieten parteiamtliches Aktenmaterial, das dem Feind nutzen könnte, entweder in geeigneter Weise zurückzuführen, zu sichern oder notfalls zu vernichten. Verantwortlich war „der jeweilige Hoheitsträger“, Verstöße, so ließ Bormann wissen, „werden nach Kriegsrecht bestraft“. Offenbar löste dies vor Ort große Unsicherheit darüber aus, wann welche Schriftstücke gesichert oder gar vernichtet werden sollten.[214]

Weitere Anordnungen zeichneten das Ideal eines nationalsozialistischen Führers unter den Bedingungen der Reichsverteidigung: „Bei der Ausführung der ihm erteilten Befehle“ sei „in der augenblicklichen Lage […] ein Höchstmaß von Verantwortung“ zu verlangen; „Wer hierbei versagt, und sei es auch nur aus Nachlässigkeit, wird unnachsichtig zur Verantwortung gezogen“.[215] Dazu gehörte auch, vor „evtl. gefälschte[n] Befehle[n]“ auf der Hut zu sein, die der Feind „in Umlauf zu bringen“ versuchen werde.[216] Von allen „Hoheitsträgern und Amtsträgern der Partei, von Gliederungs- und Verbändeführern“, sei „Kaltblütigkeit, Sicherheit und Ruhe“ unbedingt zu erwarten: „Das persönliche Vorbild ist auch hier das beste Mittel der Menschenführung“.[217] In seinem Neujahrsaufruf 1945 hatte Bor-

[212] Vgl. LAV NRW W Münster, NSDAP Kreis- und Ortsgruppenleitungen, Nr. 80, Rundschreiben Bormann 106/44 g., 11. 5. 1944.

[213] LAV NRW R Düsseldorf, RW 23/97, Anordnung A 8/44 g. Gauleitung Köln-Aachen, 16. 9. 44; vgl. auch Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP, Nr. 45462, Fiche 056010f. Bormann informierte die Adressaten über einen in Anlage beiliegenden entsprechenden Befehl des OKW, WFSt/Qu.2 (West) geheim an den OB West, den Chef des Generalstabs des Heeres zur Unterrichtung der Heeresgruppen im Osten und die Wehrkreise I, II, V, VI, VIII, XII, XXI, 14. 9. 1944.

[214] BArch Berlin, NS 6/351, Anordnung Bormann 247/44 g. betr. Sicherung des parteiamtlichen Aktenmaterials in bedrohten Grenzgauen, 18. 9. 1944. Die zweite Verordnung stellte klar, dass Vernichtung nur als letztes Mittel in Frage komme, wenn die Wegschaffung unmöglich sei; BArch Berlin, NS 6/352, Bl. 61, Anordnung Bormann 440/44 g., 7. 12. 1944.

[215] BArch Berlin, NS 6/354, Anordnung Bormann 45 48/45 g. betr. Zuverlässigkeit und Disziplin in der Arbeit der Partei, 1. 2. 45.

[216] BArch Berlin, R 43/II/692, Bl. 18f., Rundschreiben Bormanns betr. irreführende Nachrichten, Falschmeldungen, gefälschte Befehle durch den Feind, 1. 2. 45.

[217] Ebd., Bl. 15–17, Rundschreiben Bormanns betr. Bekämpfung beunruhigender Gerüchte über die Frontlage, 1. 2. 45.

mann gemahnt, „der Führer“ verlange „von allen Hoheitsträgern in der Erfüllung ihrer Führungsaufgaben rückhaltlosen Einsatz ihrer Person bei Tag und Nacht“.[218] Aus Anlass von Hitlers Ansprache zum 30. Januar – dem zwölften Jahrestag der „Machtergreifung“ – bekräftigte er, jeder müsse „an seinem Platze […] mit allen Mitteln und mit ganzer Hingabe den Widerstand organisieren“, denn die Aufgabe des Politischen Leiters sei die „Organisierung des seelischen und materiellen Widerstandes“.[219] Am 8. Februar 1945 verlangte Bormann in Vorbereitung auf die alliierten Offensiven im Westen, dass „jeder Hoheitsträger und jeder Amtsträger der Bewegung […] auf seinem Platz unter allen Umständen und unter schonungslosem Einsatz seines Lebens solange aus[zu]halten“ habe, „bis entweder seine Aufgabe erledigt ist, oder auch der letzte Teil seines Tätigkeitsbereichs in die HKL einbezogen ist“.[220] Eine gute Woche später mahnte Hitlers Parteikanzlist, „das Beispiel der führenden Parteigenossen und ihrer Angehörigen“ sei „in der augenblicklichen Situation von ausschlaggebender Bedeutung“. Es sei deshalb unverantwortlich, wenn „Frauen führender Parteigenossen“ frühzeitig evakuiert würden. Nach der Einrichtung von Standgerichten der Reichsverteidigungskommissare wurde drohend verlangt, diese „Waffe zur Vernichtung aller Volksschädlinge […] als Instrument im Sinne des Führers rücksichtslos und ohne Ansehen von Person und Dienststellung“ anzuwenden.[221]

Ihren Gipfel fanden Bormanns Durchhaltebefehle an die Partei in den Anordnungen, die er noch Mitte April an die Funktionäre versandte. Am 1. April wandte er sich „im Auftrage unseres Führers“ per Fernschreiben an die Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer: „Nach dem Zusammenbruch von 1918 verschrieben wir uns mit Leib und Leben dem Kampfe um die Daseinsberechtigung unseres Volkes“, erinnerte der Leiter der Partei-Kanzlei die Adressaten zunächst an die Niederlage im Ersten Weltkrieg, um dann – ganz im Sinne der ideologischen Wurzeln und der Selbstdefinition der „Volksgemeinschaft“ als „Wehrgemeinschaft“ – festzustellen, dass nunmehr „die höchste Stunde der Bewährung gekommen“ sei, da „unser Volk“ vor der Gefahr „erneuter Versklavung“ stehe. Deshalb gelte „von jetzt ab“, dass „der Kampf gegen den ins Reich eingedrungenen Gegner […] überall mit aller Unnachgiebigkeit und Unerbittlichkeit zu führen“ sei.

[218] Rundschreiben Bormann 478/44, 31. 12. 1944, zit. nach: Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 166.

[219] BArch Berlin, NS 6/353, Bl. 15, Rundschreiben Bormann 43/45, 30. 1. 1945. Goebbels kommentierte in seinem Tagebuch: „Im Anschluß an [Hitlers] Rede gibt Bormann im Auftrage des Führers einen Erlaß bekannt, nach dem die Gauleiter und politischen Führer verpflichtet werden, nunmehr sich auch selbst restlos für die Verteidigung des Reiches einzusetzen. Die Hauptsorge der Gauleiter habe jetzt nicht mehr den Evakuierungen, der Absetzung, sondern der Verteidigung zu dienen.“ Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 1. 2. 1945, S. 290.

[220] BArch Berlin, NS 19/321, Schreiben Bormann an Himmler betr. Vorbereitungen für die bevorstehende Feindoffensive im Westen, 8. 2. 1945, Anlage: Rundschreiben Bormann an die Gauleiter betr. Vorbereitungen auf Feindoffensive im Westen, [8. 2. 45].

[221] BArch Berlin, NS 6/352, Bl. 49, Rundschreiben Bormann 86/45 betr. Verhalten führender Parteigenossen in feindbedrohten Gebieten, 17. 2. 1945. Allenfalls „gegen die sichere Unterbringung der Kinder“ bestünden „im Rahmen der geltenden Vorschriften keine Bedenken“.

„Gauleiter und Kreisleiter, sonstige Politische Leiter und Führer der Gliederungen kämpfen in ihrem Raum und Kreis, siegen oder fallen.“ Ein „Hundsfott“ sei, so suchte Bormann seine Parteiführer bei der Ehre zu packen, „wer seinen vom Feind angegriffenen Gau ohne ausdrücklichen Befehl des Führers verläßt, wer nicht bis zum letzten Atemzug kämpft; er wird als Fahnenflüchtiger geächtet und behandelt. Reißt hoch die Herzen und überwindet alle Schwächen. Jetzt gilt nur noch eine Parole: Siegen oder fallen. Es lebe Deutschland! Es lebe Adolf Hitler!“[222] Zwei Wochen später legte er noch einmal nach: „Der Führer erwartet, daß Sie in ihren Gauen jede Lage meistern, wenn notwendig, blitzschnell und mit äußerster Härte […] Jetzt scheiden sich Fähige und Unfähige! […] Die Führernaturen haben alle hemmenden Brücken abgebrochen und sind von äußerster Einsatzbereitschaft!“[223]

Ganz ähnliche Durchhaltebefehle, wie sie Bormann für den Zuständigkeitsbereich der Partei erließ, erreichten in den letzten Kriegsmonaten auch die innere Verwaltung. Gezeichnet waren diese Anordnungen teils von Himmler in seiner Funktion als Reichsinnenminister. Da sich der Multifunktionär für die Belange des Innenressorts und seine Aufgaben als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung (GBV) nur am Rande interessierte, trugen sie häufiger die Unterschrift von Staatssekretär Wilhelm Stuckart.[224] Am 10. September 1944 wurden die Reichsverteidigungskommissare in einem von Himmler unterfertigten Rundschreiben über Regelungen informiert, die unter anderem das Verhalten der Behörden der Innenverwaltung im Verteidigungsfall betrafen: „Bis zur unmittelbar drohenden Besetzung“, so die Anordnung, „harren die Leiter der Verwaltungsbehörden mit einem Stab von Dienstkräften an ihrem Dienstort aus. Die Dienststelle darf erst bei akuter Feindbedrohung auf ausdrückliche Anordnung der vorgesetzten Dienststelle oder auf militärischen Befehl aufgehoben werden“. In jedem Fall seien durch den RVK „einzelne geeignete Persönlichkeiten“ zu bestimmen, die sich vom Feind überrollen und die „Betreuung der Bevölkerung“ sicherstellen sollten, um diese nicht „ohne Führung“ zu lassen.[225] Die betroffenen Gauleiter/RVK gaben diese Anordnungen in ihren Zuständigkeitsbereichen umgehend weiter,[226] und kaum eine Woche später wiederholte und konkretisierte Stuckart die Verhaltensmaßregeln noch einmal. Analog zum Vorgehen bei der Evakuierung der Zivilbevölkerung hätten Verlegungen zunächst „innerhalb des eigenen Reichs-

[222] BArch Berlin, NS 6/352, Bl. 151, Fernschreiben Bormann an die Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer betr. den fanatischen Kampf im Reich, 1. 4. 1945.

[223] Rundschreiben Bormann Nr. 211/45, 15. 4. 1945, zit. nach: Longerich, Hitlers Stellvertreter, S. 202.

[224] Vgl. Lehnstaedt, Das Reichsinnenministerium unter Heinrich Himmler 1943–1945, S. 642.

[225] Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP, Nr. 45455, Fiche 613–617, Rundschreiben Himmler I RV 1023/44 geh. an die RVK, 10. 9. 1944, als Anlage zu: Rundschreiben Stuckart II RV 1023/44 II g. an Oberste Reichsbehörden, 13. 9. 1944.

[226] Vgl. die wenige Tage nach Himmlers Rundschreiben ergangenen Anweisungen des Gauleiters und RVK Westfalen-Nord, Alfred Meyer, in: LAV NRW W Münster, NSDAP Kreis- und Ortsgruppenleitungen, Nr. 80, Rundschreiben des RVK Westfalen-Nord betr. Vorbereitungen für die Verteidigung des Gaues Westfalen-Nord RVK Nr. 2452 g., 14. 9. 1944.

verteidigungsbezirks“ zu erfolgen und nach Möglichkeit sollte die „Arbeit […] im gebotenen, eingeschränkten Umfang“ fortgesetzt werden.[227] Der Eindruck einer Flucht oder der Aufgabe eigenen Gebiets sollte so vermieden werden. Mitte Oktober 1944 folgte ein weiteres Rundschreiben, das besonders betonte, dass „bei allen Anordnungen davon auszugehen“ sei, dass „die Wiedergewinnung“ des feindlich besetzten „Gebiets Ziel der weiteren Kämpfe ist.“[228]

Berliner Perspektiven

Doch Anspruch und Wirklichkeit klafften weit auseinander. Anfang Februar einigten sich Goebbels, Lammers und Bormann in Berlin auf einen Plan zur Evakuierung der Obersten Reichsbehörden („in kleinstem Maßstab“) und der Berliner Gauleiter prangerte gegenüber Hitler „die Feiglinge an, die sich jetzt drücken wollen“.[229] Zum Image-Problem wurden die Dienststellen von Partei und Staat, die vor allem im Osten durch den alliierten Vormarsch ihr Zuständigkeitsgebiet verloren und nun ohne erkennbare Aufgaben waren. Zwar war sich Stuckart im Innenministerium sicher, dass sie nach wie vor „dringliche Aufgaben zu erledigen“ hätten; gleichwohl gelte es aber, den Eindruck zu vermeiden, „daß diese Behörden nur um ihrer selbst willen fortgeführt werden“ und den Anschein der eigenen Unverzichtbarkeit solange wie irgend möglich aufrechtzuerhalten suchten, um die Einziehung an die Front zu vermeiden. Deshalb wurden „die Behörden aller Verwaltungen aus den völlig geräumten und feindbesetzten Ostgebieten“ samt und sonders „stillgelegt“. Das kam dem Eingeständnis gleich, dass mit einer schnellen Rückeroberung nicht zu rechnen war; ein eingeschobenes „vorläufig“ kaschierte diese Implikation bestenfalls notdürftig.[230] Gleiches galt für die Evakuierungsvorbereitungen in der Reichshauptstadt, die – in wie kleinem Maßstab

[227] BArch Berlin, R 1501/2876, Bl. 7–9, Schnellbrief GBV, i. V. Stuckart, an die RVK, Reichsstatthalter, Ober- und Regierungspräsidenten betr. Richtlinien zur Behördenverlegung aus Freimachungsgebieten, 18. 9. 1944.

[228] BArch Berlin, R 1501/2876, Bl. 10f., Schnellbrief des RMdI, Himmler, an die RVK betr. Verhalten der Behörden bei Feindbesetzung, 12. 10. 1944. Auch Goebbels nahm als Gauleiter und RVK von Berlin diese Anordnungen wahr und kommentierte sie in seinem Tagebuch: „Himmler hat nunmehr einen Erlaß über das Ver[ha]lten der Behörden bei Feindbesetzungen herausgege[ben]. Die Behörden sollen solange wie möglich ihre [Tätigkeit] fortsetzen […] [Ic]h treffe auch dementsprechende Maßnahmen für Berlin, wenngleich ich glaube, daß diese nicht in Funktion zu treten brauchen.“ Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 14, Eintrag vom 25. 10. 1944, S. 102.

[229] Ebd., Bd. 15, Eintrag vom 6. 2. 1945, S. 321 und 324. Hitler stimmte der Planung zu, „nur aus jedem wichtigen Führungsministerium einen ganz kleinen Stab aus Berlin heraus[zu]legen“. Besonders wichtig war dem machtbewussten Propagandaminister, dass die letzte Entscheidungsgewalt bei ihm als Reichsverteidigungskommissar der Hauptstadt liege, und „keine Behörde von Berlin ohne meine Zustimmung evakuiert werden“ dürfe.

[230] BArch Berlin, R 1501/2876, Bl. 12, Rundschreiben des GBV an die RVK betr. Rücknahme von Dienststellen, 7. 2. 1945; vgl. ergänzend ebd., Bl. 15, Schnellbrief RMdI, i. V. Stuckart, an die RVK, Reichsstatthalter, Ober- und Regierungspräsidenten betr. Behördenverlegung aus Freimachungsgebieten, 12. 2. 1945.

auch immer – doch klar das Zugeständnis beinhalteten, dass möglicherweise „in Berlin tatsächlich gekämpft werden müßte“.[231]

Nicht nur im Innenministerium verfolgte man das Verhalten der Beamtenschaft mit kritischem Blick. Am 27. Januar wurde im Justizministerium vermerkt, dass der Königsberger Generalstaatsanwalt Fritz Szelinski und Oberlandesgerichtspräsident Max Draeger die Stadt verlassen hatten. Die dortige Gauleitung erkundigte sich wiederholt nach dem Verbleib der beiden Herren. Der Erste Staatsanwalt deckte beide zunächst, im Justizministerium befürchtete man jedoch, dass „bei der Gefolgschaft sich die Sache äußerst unangenehm“ auswirken werde.[232] Nicht ganz zwei Wochen später prangerte Reichsjustizminister Otto Thierack das Verhalten der beiden Abgängigen unter voller Namensnennung in seinen Richtlinien über das Verhalten bei Feindannäherung an, die aus Anlass der Königsberger Ereignisse erstellt worden waren: Als sich den beiden Juristen die Gelegenheit geboten habe, hätten sie „ihre Behörden und ihre Gefolgschaft in schwerster Zeit im Stich gelassen.“ Er habe deshalb beide verhaften lassen, Szelinski habe sich in der Haft bereits das Leben genommen, gegen Draeger werde vor dem Volksgerichtshof Anklage erhoben. Des gleichen Vergehens habe sich der Kattowitzer Oberstaatsanwalt Mentzel schuldig gemacht, der sich nach einer Vernehmung erschossen habe. „Alle Reichsbehörden und damit auch die Justizbehörden stehen im Blickfeld der Öffentlichkeit“, schloss Thierack, weshalb „ihre feste und entschlossene Haltung […] von ausschlaggebender Bedeutung“ sei.[233]

Auch die Funktionäre der Partei erfüllten die in sie gesetzten Erwartungen keineswegs immer. Dass dies auch auf den oberen und mittleren Führungsebenen so wahrgenommen wurde, belegt schon die Tatsache, dass in der Flut von Anordnungen und Befehlen nicht nur Aufgaben und Pflichten formuliert und Mobilisierungsparolen ausgegeben, sondern im Laufe der Zeit immer drastischere Konsequenzen für den Fall individuellen Versagens angedroht wurden.

Der NSDAP erwuchs aus dem oftmals wenig vorbildlichen Verhalten ihres Führerkorps ein wachsendes Problem in Außendarstellung und Glaubwürdigkeit. In Berlin gingen aus Ost und West Berichte ein, die zur Beunruhigung Anlass geben mussten: „Bei der Räumung bedrohter Grenzgebiete im Westen“ seien „politische Leiter und Hoheitsträger geflüchtet“ und hätten „die Bevölkerung ihrem Schicksal überlassen“.[234] Während der ersten Räumungen im Gebiet um Aachen

[231] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 6. 2. 1945, Zitat S. 321.

[232] IfZ-A, MA 625, 5986–5988, Aktenvermerk, 27. 1. 1945. Außerdem hatte auch Gauleiter Erich Koch beim Justizminister entsprechend Beschwerde geführt; vgl. Tilitzki, Alltag in Ostpreußen 1940–1945.

[233] IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NG-890, Runderlass des Reichsjustizministers: Richtlinien über das Verhalten bei Feindannäherung, 7. 2. 1945. Mitte Februar informierten der Danziger OLG-Präsident und Gauleiter Albert Forster das RMJ, dass Richter und Präsidenten der Amtsgerichte in Dirschau, Stargard und Heiderode am 26. und 27. Januar ebenfalls ihre Posten verlassen hätten; vgl. IfZ-A, MA 430/6, OLG-Präsident Danzig und Reichsstatthalter Danzig an RMJ, 16. 2. 1945.

[234] Bericht an den Reichsschatzmeister der NSDAP, 28. 10. 1944, zit. nach: Boberach, Meldungen aus dem Reich, Bd. 17, S. 6726.

war für diesen verheerenden Eindruck sicherlich mitverantwortlich, dass Gauleiter Grohé angeordnet hatte, zuerst „politisch besonders exponierte Parteigenossen mit ihren Familien" zurückzuführen.[235] Die „Erzählungen der Flüchtlinge aus dem Osten über das Versagen von Parteimännern bei der Räumung" schadeten dem „Ansehen der NSDAP" nicht minder, die „chaotischen Zustände" bei Räumungen wurden „verantwortungslosem Handeln der Führungsstellen" angelastet.[236] Berichtet wurde von Ortsgruppenleitern, die mit ihrem PKW davonbrausten, um „recht schnell fortzukommen", und davon, dass „niemand der sonst so großtuerischen Herrschaften bereit gewesen" sei, an der Front zu kämpfen.[237] Der Höhere SS- und Polizeiführer West (HSSPF), SS-Obergruppenführer Karl Gutenberger, klagte am 12. Dezember 1944 bei Himmler darüber, dass eine Zusammenarbeit mit den Parteidienststellen zum Teil daran scheitere, dass die „Hoheitsträger den Ort vorzeitig verlassen hatten".[238] Deshalb habe die Polizei die an sich der Partei übertragenen Aufgaben übernommen. Bald begann die Partei-Kanzlei, Listen zu führen und Vermerke anzulegen über Kreis- und Ortsgruppenleiter, die ihr Territorium zu früh verließen.[239]

Der Vorwurf, den eigenen Posten zu früh geräumt zu haben, traf auch Gauleiter. Angesichts der zentralen Position, die sie in der Reichsverteidigung und bei der regionalen Repräsentation der NS-Herrschaft einnahmen, standen sie in der Reichshauptstadt unter besonders intensiver Beobachtung. Goebbels' Tagebuch ist dafür ein wichtiger Indikator. Höchst interessiert und nie um ein Urteil verlegen beobachtete der Berliner Gauleiter das Tun und Lassen seiner Kollegen in den feindbedrohten Gauen: Grohé, Giesler, Wegener oder Hoffmann wurden mit Lob bedacht.[240] Der Bericht des Gaupropagandaamtes Danzig dürfte Goebbels Freude gemacht haben: Gauleiter Albert Forster trage „wesentlich zur festen Haltung" bei, so hieß es dort, indem er seinen Dienstsitz in die Grenzkreise verlegt habe.[241]

Gauleiter Hinrich Lohse dagegen, gleichzeitig Reichskommissar für das Ostland in der besetzten Ukraine, musste sich harsche Kritik aus der Partei-Kanzlei und dem Ostministerium anhören, weil er sich „anscheinend bei dem Rückzug im Ostland nicht gerade sehr tapfer benommen" hatte.[242] Am 24. November 1944

[235] LAV NRW R Düsseldorf, RW 23/97, Anordnung A 8/44 g. Gauleitung Köln-Aachen, 16. 9. 1944.

[236] Bericht an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, 28. 3. 1945, zit. nach: Boberach, Meldungen aus dem Reich, Bd. 17, S. 6733.

[237] BArch Berlin, NS 6/135, Bl. 30–31 Bericht des Leutnants Klein, NS-Führungsstab OKH, über eine Reise nach Schlawe/Pommern, 20. 2. 1945.

[238] Kaden/Nestler, Dokumente des Verbrechens, Bd. 3, Dok. Nr. 123, S. 246–248.

[239] Vgl. BArch Berlin, NS 6/788; vgl. auch Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 167.

[240] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 14, Eintrag vom 1. 11. 1944, S. 134. Ebd., Eintrag vom 25. 11. 1944, S. 276. Ebd., Eintrag vom 12. 12. 1944, S. 399; vgl. ebd., Eintrag vom 13. 12. 1944, S. 407.

[241] Vgl. BArch Berlin, R 55/602, Bl. 10–12, Reichspropagandaamt Danzig, Tätigkeitsbericht für die Woche 30. 10.–5. 11. 44, 6. 11. 44.

[242] Goebbels vermerkte, dafür müsse er jetzt die Folgen tragen. Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 22. 11. 1944, S. 256.

notierte Goebbels, der württembergische Gauleiter Wilhelm Murr habe ihn informiert, dass sich der badische Gauleiter Robert Wagner im Elsass (wo er als Chef der Zivilverwaltung amtierte) nur „mit Mühe und Not dem amerikanischen Zugriff [habe] entziehen“ können.[243] Das Verhalten Wagners war auch ein Thema in einem Bericht Robert Leys, der ausweislich einer Marginalie am 9. Dezember auch Hitler vorgelegt wurde. Darin evaluierte der Reichsorganisationsleiter der NSDAP ausführlich die wichtigsten politischen wie militärischen Persönlichkeiten im Westen.[244] Goebbels kannte den Bericht offensichtlich vor seinem „Führer“: Bereits am 5. des Monats fasste er Leys Einschätzung zu Stärken, Schwächen und Haltung der Partei- und Heerführer im Westen ausführlich in seinem Tagebuch zusammen. Wagner erhielt ein schlechtes Zeugnis: Er sei „den Belastungen nicht gewachsen gewesen“ und habe in Straßburg versagt. Dort seien „die amerikanischen Panzer eingefahren, ohne daß die Bevölkerung überhaupt etwas gemerkt hat. Wagner saß mit seine[n] Mitarbeitern gerade beim Mittagessen, und sie mußten Hals über Kopf fliehen“.[245] Ley konstatierte „außerordentliche Versäumnisse“ und „Sorglosigkeit“. Wagner wisse das wohl auch selbst, sei „nervös“ geworden und habe versucht sich zu rechtfertigen, woraufhin „die Unterhaltung einen sehr erregten Charakter“ angenommen habe. Der Visitierte habe „seine grosse Stunde versäumt; er hatte die Gelegenheit gehabt, einmal zu beweisen, daß auch ein politischer Führer, ein Gauleiter, eine Stadt und ein Gebiet verteidigen und halten kann. Es wäre das so notwendig gewesen, um auch als Vorbild zu dienen.“ Die Partei habe „eine grosse Chance […] vorbei gehen lassen“.[246] Eine Woche später hatte sich Goebbels noch nicht beruhigt und attestierte Wagner nun mangelnde nationalsozialistische Primärtugenden: Er habe „mehr verwaltet und regiert als geführt“ und damit in der „Menschenführung“ „auf der ganzen Linie versagt“. Immerhin scheine Wagner „sich auch seiner Schuld ziemlich bewußt zu sein; jedenfalls ist er augenblicklich sehr kleinlaut“.[247]

Wagner war nicht der Einzige, der sich im Angesicht des Feindes Versagen vorwerfen lassen musste. Am 14. Januar lobte Goebbels den Gauleiter des Warthelandes, Arthur Greiser, auf der Grundlage eines Berichts seines Staatssekretärs

[243] Ebd., Eintrag vom 24. 11. 1944, S. 270. Tatsächlich war es die französische 2ème Division, die am 23. November Straßburg einnahm; vgl. Syré, Der Führer vom Oberrhein, S. 769.

[244] Vgl. BArch Berlin, NS 6/135, Bericht Ley an Hitler, 30. 11. 1944. Die Liste der evaluierten Personen umfasste: Generalleutnant Hermann Balck, OB HG G; Generaloberst Kurt Student, OB HG Nord; Generalfeldmarschall Walter Model, OB HG B; Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt, OB West; den Reichskommissar der Niederlande, Arthur Seyß-Inquart; den Stellv. Gauleiter Fritz Schleßmann, Essen; Gauleiter Alfred Meyer, Westfalen-Nord; Gauleiter Friedrich Karl Florian, Düsseldorf; Gauleiter Josef Grohé, Köln-Aachen; Gauleiter Gustav Simon, Moselland; Stellv. Gauleiter Willi Stöhr, Westmark; Gauleiter Robert Wagner, Baden. Ein weiterer Bericht aus unbekannter Feder erreichte Goebbels Mitte Dezember; vgl. Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 14, Eintrag vom 12. 12. 1944, S. 402.

[245] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 14, Eintrag vom 5. 12. 1944, S. 355 f.; vgl. auch die Berichte von Wagners Flucht, zit. bei Syré, Der Führer vom Oberrhein, S. 769 f.

[246] BArch Berlin, NS 6/135, Bericht Ley an Hitler, 30. 11. 1944.

[247] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 14, Eintrag vom 12. 12. 1944, S. 399; vgl. ebd., Eintrag vom 20. 1. 1945, S. 161 f.

Werner Naumann noch in höchsten Tönen als einen Mann, der „in seinem Gau das Heft absolut in der Hand" habe und „eine ausgesprochene Führungspersönlichkeit" sei.[248] Wenige Tage später hatte sich dies grundlegend geändert. Am 20. Januar gab Greiser – viel zu spät und weitestgehend unvorbereitet – die Anordnung zur Räumung seines gesamten Gaues. Das Stellv. Generalkommando des Wehrkreises hatte ihm klar gemacht, dass der Gau gegen die anrückende Rote Armee nicht zu halten war. Wie es das Prozedere vorsah, holte er einen Entscheid Hitlers ein. Am frühen Abend verließ er Posen, für die Behörden war die Räumung für 21 Uhr angeordnet.[249]

Goebbels' Tagebucheinträge der folgenden Tage befassten sich ausführlich mit der Affäre: Greiser habe ihn aus Frankfurt an der Oder angerufen und sich beklagt, daß ihm „der Vorwurf der vorzeitigen Evakuierung Posens und der Desertion gemacht wird", obwohl er „vom Führer am Samstag den Befehl erhalten hat". Auch wenn Goebbels von sich behauptete, er würde einer solchen Anordnung natürlich „entgegengewirkt haben", konzedierte er immerhin noch, dass die „Lage außerordentlich kritisch" gewesen sei. Fast schon mitfühlend notierte er, für Greiser sei das alles „natürlich sehr tragisch". Noch am gleichen Tag traf der Propagandaminister jedoch mit Hitler zusammen, und danach fiel sein Urteil bedeutend schärfer aus: Mit Hitler war er nun „der Meinung, daß diese Evakuierung zu früh ausgelöst worden" sei.[250] Problematisch für Greiser war vor allem, dass Posen noch wochenlang in deutscher Hand blieb. Die Zitadelle fiel erst am 22. Februar 1945.[251]

Beide Gauleiter, sowohl Wagner als auch Greiser, hatten sich zuvor als Durchhaltefanatiker profiliert. Greiser wollte „kein Fußbreit des Warthegaus […] preisgeben" und hatte sich sogar (vergeblich) bemüht, von Himmler auch das militärische Kommando im Wehrkreis XXI zu erhalten.[252] Auch Wagner hatte es im Elsass nicht an Fanatismus fehlen lassen. Beide waren an durchaus widersprüchlichen, ideologisch-weltanschaulich begründeten Erwartungen gescheitert: Wagner hatte „aus Angst vor dem Eindruck von Defätismus jeden Rückzug in Richtung Osten" verboten und auch keine Vorbereitungen dafür getroffen – eine Art von Denkverbot und Selbstblockade, die auch später im Reichsinnern häufig eine ef-

248 Ebd., Bd. 15, Eintrag vom 14. 1. 1945, S. 122.

249 Vgl. Rogall, Die Räumung des „Reichsgaus Wartheland" vom 16. bis 26. Januar 1945 im Spiegel amtlicher Berichte, S. 30; Ziegler, Posen Januar 1945, S. 24–30; Ziegler, Posen 1939 + 1945.

250 Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 23. 1. 1945, S. 190, 197.

251 Vgl. ebd., Eintrag vom 24. 3. 1945, S. 205. Die Rote Armee hatte am 21. Januar zwar nördlich der Stadt den Übergang über die Warthe erzwungen, diese Brückenköpfe dann aber zu Gunsten weiter südlich gelegener wieder aufgegeben, und war mit ihren Hauptkräften an Posen vorbeigezogen; einige Divisionen waren zwar zurückgeblieben und hatten die Stadt eingeschlossen. Es dauerte aber bis Anfang Februar, bis weite Teile des Stadtgebiets erobert waren, und weitere drei Wochen – bis zum 22. Februar 1945 –, bis die Zitadelle gefallen war; vgl. Ziegler, Posen Januar 1945; Ziegler, Posen 1939 + 1945.

252 Rogall, Die Räumung des „Reichsgaus Wartheland" vom 16. bis 26. Januar 1945 im Spiegel amtlicher Berichte, S. 29; Ziegler, Posen Januar 1945, S. 21–25.

fektivere Vorbereitung auf die alliierten Truppen verhindern sollte.[253] Greiser auf der anderen Seite hatte extra den obligatorischen Führerbefehl eingeholt, ehe er seinen akut feindbedrohten Reichsstatthaltersitz verließ. Dies nutze ihm freilich wenig, als sich *ex post* herausstellte, dass der Kampf um die „Festung Posen“ noch wochenlang andauern sollte.

Offenbar gab es an der Spitze des Reichs noch keine eindeutige Vorstellung von der Rolle der NSDAP-Funktionäre und der Gaufürsten in den letzten Kriegswochen – trotz aus der Partei-Kanzlei bereits ergangener Anordnungen, die eine Meldung zur Wehrmacht vorsahen.[254] Bei seinem Gespräch mit Goebbels am 23. Februar hatte Hitler dem Propagandaminister noch erklärt, „daß unsere Gau- und Kreisleiter nicht dazu da sind, den militärischen Kampf in den bedrohten Städten zu führen. Die Partei ist zur Führung der Heimat, aber nicht zur Führung der Front da.“ Dieser Maxime folgend hatte Hitler die Räumung des Warthegaus und den Abzug des Gauleiters genehmigt und wurde durch den andauernden Kampf um Posen permanent brüskiert. Goebbels war ohnehin anderer Ansicht: „Ich sähe es gerne, wenn in wirklich kritischen Situationen die Partei auch zu den Waffen griffe und sich an der Front bewährte.“[255] Natürlich dachte der stets in Kategorien der Mobilisierung und Aktivierung denkende Propagandaminister dabei vor allem an die Außenwirkung: Posen befinde sich immer noch in deutscher Hand, während sein Gauleiter nach schmählicher Flucht im Auto in Frankfurt an der Oder sitze, und die Flüchtlingstrecks, deren Schicksal der Öffentlichkeit im Reich natürlich nicht verborgen blieb, sich selbst überlassen waren.[256]

Sowohl für Wagner, der weiterhin in Baden amtierte und dort bis zuletzt als Durchhaltefanatiker auftrat, als auch für Greiser, für den ein Frontbewährungseinsatz in einem Volkssturmbataillon angedacht, aber nicht realisiert wurde, blieb der *Fauxpas* ohne weitergehende oder gar existenzielle Konsequenzen. Ihr Status als Gauleiter schützte sie. Uneingeschränkt galt dies nicht, wie der Fall Fritz Wächtlers, des Gauleiters der Bayerischen Ostmark, zeigt.[257] Wächtler war exzessiver Alkoholiker und hatte insbesondere in dem HSSPF Main, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Benno Martin, einen gefährlichen Feind. Seine Trunksucht lieferte ausreichend Munition: Im August 1944 artete eine Kreisleitertagung in ein wüstes Trinkgelage aus, das bis in die Morgenstunden andauerte. Der Gaubevölkerung blieb dies nicht verborgen und Martin berichtete ausführlich nach Berlin, wo Himmler Bormann unterrichtete und Konsequenzen forderte.[258] Doch noch schreckte Hitler davor zurück, den „Alten Kämpfer“ zu ent-

[253] Syré, Der Führer vom Oberrhein, S. 769.
[254] Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP, Nr. 45462, Fiche 056010f.
[255] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 23. 1. 1945, S. 197. Hitler vertrat die Ansicht, dass zur militärischen Bewährung der Bewegung „in der Waffen-SS genügend Gelegenheit gegeben sei“.
[256] Vgl. ebd., Eintrag vom 24. 1. 1945, S. 205. Ebd., Eintrag vom 25. 1. 1945, S. 214.
[257] Vgl. Moll, Der Sturz alter Kämpfer, S. 46–48; Hüttenberger, Die Gauleiter, S. 209f.
[258] Vgl. die Berichte Martins und Entwürfe für Schreiben Himmlers in: BArch Berlin, NS 19/2163.

machten. Als Wächtler jedoch im Angesicht der anrückenden amerikanischen Truppen „versagte", seinen Gau und dessen Hauptstadt kampflos übergeben wollte und sich mit seinem Stab in den Bayerischen Wald zurückzog, wurde er am 19. April von einem aus Berlin entsandten SS-Kommando aufgespürt und im Wald erschossen. Ob dies auf Befehl Hitlers geschah und welche Rolle Bormann und Himmler sowie Wächtlers Stellvertreter und Nachfolger Ludwig Ruckdeschel im Einzelnen dabei spielten, ist nach wie vor ungeklärt.[259] Jedenfalls hatte sich Wächtler nicht nur innerhalb der SS und der Partei-Kanzlei Gegner geschaffen, die an seiner Entmachtung Interesse hatten, sondern sich durch seinen persönlichen Lebenswandel in einer Art und Weise angreifbar gemacht, dass nicht einmal sein herausgehobener Status ausreichte, ihn zu schützen.

Fehleranalyse und Optimierungsversuche

Die Kritik an den Gauleitern offenbart ein Muster, nach dem in den letzten Wochen und Monaten des „Dritten Reiches" Problem- und Fehleranalyse betrieben wurde. Offensichtliche Fehlentwicklungen und Krisen bedurften einer Erklärung, nicht nur in der propagandistischen Außendarstellung, sondern auch intern: Verbesserungen und Korrektur waren dringend notwendig, sollte die Schimäre der eigenen weltanschaulichen und ideologischen Prämissen – des Triumphs des überlegenen Willens und der allein ausschlaggebenden Bedeutung von Mobilisierung und „Menschenführung" für eine erfolgreiche Reichsverteidigung – aufrechterhalten werden, auf die sich die Kriegführung noch stützte. Wie wichtig diese ideologischen Aspekte bei Versuchen zur Gegensteuerung waren, zeigt ein wenig spektakuläres, aber doch bemerkenswertes Beispiel. Es markiert einen der letzten Versuche, die Probleme auf einer systematisch-strukturellen Ebene anzugehen. Als der mangelnde Erfolg der Mobilisierungs- und damit der Verteidigungsbemühungen kaum noch zu übersehen war, unternahm Martin Bormann am 17. Februar 1945 einen letzten Versuch, die weit verbreitete, in der Partei-Kanzlei jedoch ungelittene Personalunion zwischen Parteiamt und staatlicher Verwaltungsfunktion zu unterbinden.[260] In einer Anordnung lehnte Bormann es „rundweg" ab, die „Kreisleiter zu Kreisverteidigungskommissaren [zu] ernennen oder ihnen zumindest den unteren Verwaltungsbehörden gegenüber ein Weisungsrecht" einzuräumen. Angesichts der Notwendigkeiten der Reichsverteidigung sei es nicht zu verantworten, die Kreisleiter mit „Verwaltungsarbeiten" zu belasten, „die sie von ihrem ureigenen Auftrag der Menschenführung abziehen" würden. Der damit unweigerlich verbundene „umfangreiche Bürobetrieb" sei „ihnen wesensfremd" und würde „das Ende der Beweglichkeit und Improvisations-

[259] Vgl. Höffkes, Hitlers politische Generale, S. 360 f.; Moll, Der Sturz alter Kämpfer, S. 47; vgl. zu Ruckdeschel außerdem Paulus, Gauleiter der letzten zwanzig Tage.

[260] Vgl. Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, S. 112–114, 228–230; Longerich, Hitlers Stellvertreter, S. 58–61; Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, S. 161 f.

kunst der Hoheitsträger bedeuten“. Dies, so Bormann weiter, hätte zur Folge, dass „die Partei zur Verwaltung“ werden und sich so „praktisch […] selbst aufgeben“ würde.[261]

Dabei stützte er sich auf eine Führerverfügung vom 12. Februar 1945, die bestimmte, „jede noch bestehende Personalunion zwischen den Ämtern des Kreisleiters und des Landrats bzw. Oberbürgermeisters […] sofort zu lösen“.[262] Erläuternd ließ Bormann die Gauleitungen wenig später wissen, Hitler habe „mehrfach mit allem Nachdruck“ geäußert, dass „jedes wichtige Amt in Partei und Staat […] heute die ganze Energie und Arbeitskraft eines Mannes“ fordere, und insbesondere „die Übertragung eines Amtes der staatlichen Verwaltung für einen mit Aufgaben der Menschenführung betrauten Hoheitsträger immer eine Belastung“ darstelle, die ihn „an den Schreibtisch binde und ihm die Beweglichkeit“ nehme, „der es zur Menschenführung bedürfe“. „Gerade in ernsten Zeiten“, so Bormann weiter das Thema variierend, sei „die Menschenführung die vornehmste Aufgabe des Kreisleiters“, der „ständig engsten Kontakt mit seinen Ortsgruppenleitern sowie mit allen übrigen Partei- und Volksgenossen“ halten müsse. Die Regelungen seien überdies analog auf die „Personalunion Ortsgruppenleiter und Bürgermeister“ anzuwenden, sofern „für beide Ämter geeignete Persönlichkeiten zur Verfügung stehen“.[263]

Sowohl die Führerverfügung als auch Bormanns Anordnungen zeigen, wie sehr sich das Regime bei seiner Fehleranalyse an der Volksgemeinschaftsideologie orientierte. Mängel in der Umsetzung des nationalsozialistischen Gesellschaftsbildes und Bewegungskonzeptes wurden als Ursache der schlechten Kriegslage identifiziert. In diesem Fall war es die Kernaufgabe der „Menschenführung“, auf die sich die NSDAP nicht ausreichend konsequent konzentriert habe. Als Idealfall führte Hitler selbst den Gauleitern die Lehren aus der „Kampfzeit“ vor Augen, als sich die „Nachteile der Personalunion“ immer wieder gezeigt hätten.[264] Die Ideale der „Kampfzeit“, während der sich die NS-Bewegung trotz aller Rückschläge am Ende durchgesetzt hatte, mussten also wiederbelebt werden. Insofern war auch diese Maßnahme Teil der „Nationalsozialisierung“ als Krisenbewältigungsstrategie.

Ein „letzte[r] Versuch, nationalsozialistische ‚Menschenführung‘ in der Praxis zu demonstrieren“, wurde zur gleichen Zeit in Gestalt des Sondereinsatzes der

[261] BArch Berlin, NS 6/352, Bl. 51, Rundschreiben Bormanns betr. Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Kreisleiter, 17. 2. 1945; vgl. auch Longerich, Hitlers Stellvertreter, S. 61 f.

[262] BArch Berlin, NS 6/78, Führerverfügung 1/45 betr. Personalunion Kreisleiter-Landrat/Oberbürgermeister, 14. 2. 1945.

[263] StA München, NSDAP, Gauleitung München-Oberbayern, 35, Rundschreiben Nr. 3, Gaustabsamtsleiter an alle Kreisleiter und Gauhauptamtsleiter betr. Verfügung Bormann „Personalunion Kreisleiter-Landrat bezw. Oberbürgermeister“, 21. 2. 1945. Verboten wurde weiterhin die Tätigkeit „als Führer einer Gliederungseinheit, Kreisbauernführer, Kreisjägermeister“ oder ähnliches – „erfahrungsgemäss“ werde „dann kein Amt richtig versehen“. Selbst die „gleichzeitige Wahrnehmung von Ämtern in der Gauleitung“ könne „nicht mehr geduldet werden“.

[264] Ebd.

Partei-Kanzlei auf den Weg gebracht.[265] Wilhelm Ruder, als Hauptbereichsleiter in Bormanns Bürokratie zuständig für die NSFO (Referat II F), klagte am 17. Februar in einer Vorlage über „Krisenerscheinungen", die „mit schärfsten Mitteln bekämpft" werden müssten. Verantwortlich sei die Wehrmacht, die sich zu schnell absetze. Dies könne verhindert werden, „wenn der Soldat in der Heimat von der Bevölkerung unter Führung der Partei ein hervorragendes Beispiel an Standhaftigkeit und Zähigkeit erhalten würde". Gerade das sei aber nicht der Fall. „Viele Dörfer und Städte" seien, „ohne von ihrer Bevölkerung, den Parteiführern, den Parteigenossen und Volkssturmmännern verteidigt zu werden", in die Hand des Feindes gefallen. Dabei handle es sich vor allem um eine „Führungsfrage", denn die Erfahrung zeige, „daß oft ein einziger energischer Mann genügt, eine Ortschaft zum fanatischen Widerstand zu organisieren" und „mangelnde Bewaffnung auszugleichen". Daher, so der Vorschlag Ruders, sollte die Partei „besonders aktivistische und soldatische Persönlichkeiten an besonders gefährdeten Stellen der Ostfront", nötigenfalls auch an die Westfront, entsenden. Diese Beauftragten sollten Vollmacht erhalten, „in den unmittelbar hinter der Front liegenden bedrohten Gebieten […] die gesamte Volkskraft […] für den totalen Einsatz und den Kampf zu organisieren und zu mobilisieren", um die „Krisenlagen" zu meistern.[266]

Für die Ostfront scheint die Partei-Kanzlei schnell entsprechende Kräfte zur Verfügung gestellt zu haben, denn am 5. März notierte Ruder, der „Sondereinsatz der Partei-Kanzlei bei der Heeresgruppe Mitte" könne „nunmehr zurückgezogen werden", nachdem sich die Lage dort beruhigt habe.[267] Am 6. März kündigte Bormann den Sondereinsatz offiziell an: In der Diktion nahe an Ruders Vorlage war auch hier von „Krisenerscheinungen" die Rede, die Folge „mangelnder Einsicht in die Unausweichlichkeit unseres Kampfes" seien, die selbst „einzelne Partei- und zivile Dienststellen" erfasst habe.[268] „Wie überall, so ist auch hier die richtige Führung das Ausschlaggebende". Jedoch seien „aus kriegsbedingten Gründen […] die Parteidienststellen nicht überall mit Persönlichkeiten besetzt, die in solchen Krisenzeiten Herr der Lage bleiben und selbst ein hervorragendes Beispiel an Standfestigkeit und Tapferkeit geben." Dies sollten die Männer im Sondereinsatz der Partei-Kanzlei ausgleichen, die die lokale Mobilisierung und Widerstandsorganisation „im Auftrag des örtlichen Hoheitsträgers" übernehmen sollten. Für diese Aufgabe sollte jeder innerdeutsche Gau fünf „bewährte Führungskräfte" abstellen.

[265] Longerich, Hitlers Stellvertreter, S. 201; vgl. zum Beispiel Aschaffenburg Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen, S. 20–33; dort finden sich auch einige Archivalien als Faksimile.

[266] IfZ-A, Fa 91, Bl. 278–280, Vorlage Ruder betr. Sondereinsatz Politischer Leiter an Brennpunkten der Ost- und Westfront, 17. 2. 1945.

[267] Ebd., Bl. 281, Aktenvermerk Ruder betr. Sondereinsatz der Partei-Kanzlei bei der Heeresgruppe Mitte, 5. 3. 1945.

[268] BA-Berlin, NS 6/352, Bl. 134f., Anordnung Bormann 115/45 betr. Sondereinsatz der Partei-Kanzlei in frontnahen Gebieten, 6. 3. 1945.

Die von den Gauen entsandten Politischen Leiter wurden im Olympischen Dorf in Döberitz westlich von Berlin in einem Lehrgang geschult.[269] Bereits am 15. März wurden die Absolventen des ersten Kurses, der vom 16. bis 18. März 1945 stattfand, bei den Gauleitern der Gaue Pommern, Mark Brandenburg, Ober- und Niederschlesien und Sudetenland im Osten sowie Essen, Düsseldorf, Köln-Aachen und Moselland im Westen avisiert.[270] Bormann bat die Gauleiter, „diese Parteigenossen und Offiziere selbst einzuweisen“ und zu motorisieren. Im Gegenzug waren die Beauftragten angewiesen, den Gauleitern zu berichten. Wenig später wurden auch die Gaue Hessen-Nassau, Westmark und Baden mit Kräften versorgt.[271] Jedem Politischen Leiter wurde ein Offizier, möglichst ein NSFO, beigesellt.[272] Die Sonderbeauftragten erhielten je zwei Ausweise, von denen einer die Unterschrift Bormanns, der andere die Keitels trug.[273]

Angehörige des Sondereinsatzes der Partei-Kanzlei traten verschiedentlich in Erscheinung. Am besten dokumentiert ist der Fall Aschaffenburgs, wo zwei Abgesandte in der Nacht zum Palmsonntag auftauchten und zusammen mit dem Kreisleiter und dem Kampfkommandanten „in den letzten sieben Kriegstagen die Führungsriege der Stadt“ bildeten.[274] Bei der Hinrichtung des 25-jährigen Leutnants Friedel Heymann wegen angeblicher Fahnenflucht nach einer Standgerichtsverhandlung spielten sie eine entscheidende Rolle: Einer von ihnen sei „der

[269] Vgl. zu den Inhalten der Ausbildung verschiedene Vermerke in NS 6/169 sowie Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen, S. 24; zum Curriculum zählten Vorträge über den „Einsatz der Partei im Kriege“, „Nationalsozialistische Führungsarbeit in besonderen Lagen“, „Die politische Aktivierung der Wehrmacht“ und „Politische Führung in feindbedrohten Gebieten“; vgl. BArch Berlin, NS 6/169, Bl. 82–85, Vorlage Ruder betr. Sondereinsatz der Partei-Kanzlei, 11. 3. 1945, Anlage: Lehrplan „Einweisung der Politischen Leiter und Gliederungsführer“.

[270] IfZ-A, Fa 91, Bl. 287–290, Schreiben an Gauleiter Henlein betr. Sondereinsatz der Partei-Kanzlei in frontnahen Gebieten, 15. 3. 1945, laut Verteiler gleichlautend an die Gauleiter bzw. deren Stellvertreter der übrigen genannten Gaue. Die Inmarschsetzung wurde für den 19. 3. ab Berlin angekündigt.

[271] Ebd., Bl. 291, Fernschreiben Ruder an Bormann betr. Sondereinsatz der NSFO im Gau Hessen-Nassau, 29. 3. 1945. Ruder berichtet, in Hessen-Nassau seien 25 Mann eingetroffen; für den Gau Westmark seien 5 Parteigenossen aus Hessen-Nassau sowie zwei Einsatztrupps des Badener Kontingents bereitgestellt worden. Ruder hatte sich zur Überwachung des Einsatzes zum OB West begeben.

[272] Ebd., Bl. 282, Vorlage Ruder betr. Sondereinsatz der Partei-Kanzlei, 8. 3. 1945. Zunächst war laut Bormanns im Folgenden zitierter Anordnung offenbar geplant, den Beauftragten je einen Offizier, Unteroffizier und Mannschaftsdienstgrad beizugeben. Letztlich blieb es bei einem Offizier. Bormann trat zur Auffüllung dieser Offiziersstellen an Göring mit der Bitte um Abstellung von 40 NSFO heran; eine entsprechende Anzahl werde vom Heer abgestellt; vgl. Schreiben Bormann an Göring (1. Entwurf), 10. 3. 1945.

[273] Vgl. BArch Berlin, NS 6/169, Bl. 69, Chef OKW, Dienstanweisung an die Offiziere des Sonder-Einsatzes der Partei-Kanzlei (endgültiger Entwurf) [15. 3. 1945]. Entwürfe der beiden Ausweise, die Anweisungen zur Unterstützung für die jeweiligen Dienststellen der Partei, des Staates und der Wehrmacht enthielten, finden sich ebd., Bl. 74, Leiter der Partei-Kanzlei: Ausweis, o. D., und Bl. 76, Chef OKW: Ausweis, o. D.

[274] Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen, S. 17; Kohlhaas gelingt es, einen der beiden in Aschaffenburg in Erscheinung getretenen Sonderbeauftragten sicher, den anderen mit Wahrscheinlichkeit zu identifizieren.

böse Geist" gewesen, „der ständig vom Umlegen, Köpferollen usw. sprach".[275] Der Auftritt „einer aus zwei Beauftragten des OKW und zwei Beauftragten der Reichskanzlei bestehenden Kommission" ist für den 26. März 1945 auch für Wetzlar belegt, außerdem für Schwäbisch-Gmünd, wo zwei Offiziere erschienen, die „Sonderaufträge und Vollmachten von Bormann und Keitel hatten und […] besondere Aufpasser waren".[276] Auch für Friedberg in Hessen ist das Auftreten eines solchen Zweiertrupps überliefert. Dort tauchten just in dem Moment, als der zur Kapitulation entschlossene Kampfkommandant Hauptmann Henrich das Stichwort zum Hissen der weißen Fahnen geben wollte, ein Flak-Hauptmann und ein SA-Sturmbannführer auf, die ebenfalls die von Bormann und Keitel unterzeichneten Ausweise vorwiesen. Henrich bemühte sich, beide durch weitläufige Inspektionsgänge zu beschäftigen und so Zeit zu gewinnen, während er selbst über dem Gefechtsstand die weiße Fahne aufzog. Der Flak-Hauptmann entdeckte dies und drohte mit Erschießen, sollte die Fahne nicht unverzüglich abgenommen werden. Henrich, der sich zwischenzeitlich in einer Wohnung versteckt hatte, erlitt einen Nervenzusammenbruch und es gelang, ihn vor dem Hauptmann zu verstecken.[277]

Welchen Einfluss diese Sonderbeauftragten ausübten, ist anhand der überlieferten Fälle schwer zu beurteilen. Klaus-Dietmar Henke und Peter Longerich kommen zu dem Schluss, es habe sich „um einen hilflosen Versuch"[278] gehandelt, der sich als ein „völlige[s] Fiasko"[279] entpuppt habe: Ersterer stützt sich bei seiner Argumentation auf Einschätzungen aus Himmlers Persönlichem Stab, wo SS-Obergruppenführer Gottlob Berger einen SS-Ritterkreuzträger zitierte, der gerade von der Front nach Berlin zurückgekehrt sei. Der Ritterkreuzträger habe davor gewarnt, solche „politische[n] Kampfkommandanten" einzusetzen, weil „bei der augenblicklich an der Front befindlichen Stimmung man Leute in Parteiuniform totschlagen würde". Berger fügte hinzu, auch er selbst sei ein „Gegner, daß jetzt alle möglichen Stellen in die Front heineinreden!"[280] Longerich hingegen gründet sein Urteil auf eine Schilderung eines der Teilnehmer am Sondereinsatz namens Twittenhoff, der aus Hessen-Nassau nach Berlin berichtete, dass man der Gauleitung nicht willkommen gewesen sei. Der Versuch, mit der Wehrmacht Fühlung zu nehmen, scheiterte, und auch die örtlichen Dienststellen der NSDAP zeigten offenbar kaum Enthusiasmus – so „war das Sonderkommando relativ hilflos in den umkämpften Gebieten herumgeirrt".[281] Dies widersprach der deut-

[275] Urteil des LG Würzburg vom 3. 12. 1949, Ks 8/49, in: JuNSV 185 (Urteil mit Geschworenenwahrspruch); vgl. auch Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen, S. 87–132.

[276] Urteil des LG Ellwangen vom 1. 12. 1947, KLs 63-69/47, in: JuNSV 38, S. 88; Urteil des LG Limburg vom 2. 12. 1947, 2 Ks 1/47, in: JuNSV 39, S. 107.

[277] Vgl. Münkler, Machtzerfall, S. 119f.

[278] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 828.

[279] Longerich, Hitlers Stellvertreter, S. 201.

[280] Zit. nach: Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 828f.

[281] Longerich, Hitlers Stellvertreter, S. 201; vgl. BA NS 6/169, Bl. 4f., Bericht des NSDAP-Hauptgemeinschaftsleiters Twittenhoff über den Sondereinsatz der Partei-Kanzlei in Hessen-Nassau, o. D.

lich positiveren Meldung, die Ruder am 29. 3. nach Berlin gekabelt hatte, nach der Sprenger die Männer selbst begrüßt und eingewiesen und Bormann sehr für deren Entsendung gedankt habe.[282]

Sprenger schickte in diesen Tagen mit Kurt Schädlich einen eigenen Radikalisierungsbeauftragten durch seinen Gau. Wie er zu der „Verstärkung“ aus Berlin stand, wird sich letztlich nicht mehr klären lassen. Allerdings befand sich Ruder nicht selbst in Frankfurt, sondern beim Hauptquartier des OB West, und für den hessischen Gauleiter kamen die Berliner zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt: Sprenger hatte gerade den Befehl zur Evakuierung Frankfurts gegeben und war dabei, sich abzusetzen.[283] Dass Gottlob Berger und die SS-Verantwortlichen im Persönlichen Stab des RF-SS, die in einer Art Dauerkonkurrenzverhältnis mit der Partei-Kanzlei standen, von Vorschlägen wenig hielten, die sowohl den Zuständigkeitsbereich Himmlers als BdE als auch die Kompetenzen Bergers als Stabsführer des Volkssturms berührten, kann zunächst nicht erstaunen. Dennoch dürfte die zitierte Einschätzung des Ritterkreuzträgers durchaus realistisch gewesen sein, dass Einmischungsversuche Politischer Leiter an der Front kaum auf große Gegenliebe gestoßen wären. Indes: Eine direkte Einmischung in die Kampfführung der Fronttruppen war nicht die Aufgabe des Sondereinsatzes der Partei-Kanzlei. Er zielte auf die hinter der Front liegenden Gebiete und dort vor allem auf das eigene Funktionärskorps, konkret: die Kreisleiter.[284] Der Zweck der Aktion war eine indirekte Stabilisierung der Fronttruppen durch das gute Beispiel der Heimat, geführt und mobilisiert durch die Partei.

Die Erfahrung Twittenhoffs zeigt, warum die Aktion insgesamt scheitern musste: Die Verteidigung des Reiches krankte nicht an mangelhaftem Willen. Sie krankte an der drückenden Überlegenheit der alliierten Truppen, der die Wehrmacht kaum noch etwas entgegenzusetzen hatte, und dem insgesamt chaotischen Rückzug, der in der Phase nach der Rheinüberschreitung in einer Geschwindigkeit erfolgte, der den Sonderbeauftragten kaum Zeit ließ, tätig zu werden. Dass die Berliner Kommissare nicht überall mit offenen Armen empfangen wurden, verwundert ebenso wenig: Ohnehin radikale und „starke“ Kreisleiter brauchten die entsprechende Unterstützung nicht; für sie war sie auch nicht gedacht. Noch weniger Enthusiasmus dürften „schwache“ Hoheitsträger aufgebracht haben, die resigniert hatten, die selbst keinen Kampf um jeden Preis wollten, die bereits be-

[282] IfZ-A, Fa 91, Bl. 291, Fernschreiben Ruder an Bormann betr. Sondereinsatz der NSFO im Gau Hessen-Nassau, 29. 3. 1945.

[283] Vgl. auch Schmid, Frankfurt im Feuersturm, S. 212 f.

[284] Dies geht eindeutig aus Keitels Anweisung an die NSFO hervor, in der es heißt, es gehe um die „Unterstützung der Kreisleiter, die in den frontnahen Kreisen führen“; zu diesem Zweck war „die Zusammenarbeit von Partei und Wehrmachtdienststellen zu fördern“. Die von Keitel unterzeichneten Ausweise umfassten die Verpflichtung aller „Dienststellen und Kommandobehörden der Wehrmacht, […] jede Hilfe bei der Durchführung [zu] gewähren“; BArch Berlin, NS 6/169, Bl. 69, Chef OKW, Dienstanweisung an die Offiziere des Sonder-Einsatzes der Partei-Kanzlei (endgültiger Entwurf) [15. 3. 1945], sowie ebd., Bl. 76, Chef OKW: Ausweis (Entwurf), o. D.

gonnen hatten, sich für eine Zeit nach dem Krieg umzuorientieren oder die sich vor Ort gar schon mit den Gegnern einer Verteidigung arrangiert hatten.[285]

Dem Sondereinsatz der Partei-Kanzlei in den frontnahen Gebieten blieb der Erfolg im Sinne eines Beitrags zur nachhaltigen oder auch nur spürbaren Stabilisierung der Front versagt. Die mit ihm verbundenen Erwartungen beruhten auf rein ideologischen Prämissen und Erklärungsmodellen für die krisenhafte Lage. Die Realitäten ließen sich auf dieser Grundlage nicht ändern. Das galt für dieses konkrete Konzept wie für die Reichsverteidigung insgesamt. Dennoch konnten die Sonderbeauftragten im Einzelfall radikalisierend und für die lokalen Protagonisten verhängnisvoll wirken. Freilich bot das Auftreten solcher Sonderbeauftragter einen bequemen Weg, Schuld abzuwälzen, wo dies nach dem Krieg notwendig war. Ihre Aufgabe war die Radikalisierung und Fanatisierung der Verteidigungsbemühungen und so konnte ihr Erscheinen kaum ohne Auswirkungen auf die Bedingungen und Verhältnisse vor Ort bleiben.[286]

Individuelles Versagen als ideologische Notwendigkeit

Versuche, über strukturelle Veränderungen und die Entsendung weiterer „Kommissare" die „Menschenführung" zu verbessern, blieben Episode – und konnten angesichts der Macht des Faktischen bestenfalls punktuell die in Berlin gewünschten Ergebnisse zeitigen. Um noch einmal auf die Gauleiter zurückzukommen: Sowohl Wagner als auch Greiser wurde persönliches Versagen vorgeworfen. Eine nüchterne Analyse der tatsächlichen Lage konnte so unterbleiben. Goebbels konnte Greiser bald die gesamte „Krise im Posener Raum und im Warthegau" anlasten.[287] Der Gauleiter trug dafür selbstverständlich ein erhebliches Maß an Verantwortung – jedoch nicht, weil er seine Gauhauptstadt verlassen hatte: Wie in anderen Gauen im Osten auch, waren die Vorbereitungen vollkommen unzureichend gewesen und die Evakuierung viel zu spät angeordnet worden. Ob der zuständige Gauleiter geflohen war, sich noch vor Ort befand oder – wie Albert Forster in Danzig und Karl Hanke in Breslau – in abgeschnittenen, zu Festungen erklärten Gauhauptstädten saß und weiterhin Durchhalteterror übte, machte für die Flüchtlinge kaum einen Unterschied.

Fehlentwicklungen zu individualisieren war die Voraussetzung dafür, das nationalsozialistische Denkmodell in der Kriegsendphase aufrechterhalten zu können, und es war ein Kern des „Führerprinzips". Zwar war persönliches Unvermögen bei exponierten Vertretern der NS-Bewegung in der Außenwirkung nicht unproblematisch. Doch wenn schon Fehlentwicklungen, Krisen und Katastrophen erklärt werden mussten, erlaubte es zumindest, die ideologischen Grund-

285 Vgl. BA NS 6/169, Bl. 4 f., Bericht des NSDAP-Hauptgemeinschaftsleiters Twittenhoff über den Sondereinsatz der Partei-Kanzlei in Hessen-Nassau, o. D.

286 Vgl. zu den Auswirkungen des Auftretens der Sonderbeauftragten auf das „lokale Kräftefeld" in Aschaffenburg Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen, S. 33.

287 Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 25. 1. 1945, S. 214; vgl. ebd., Eintrag vom 26. 1. 1945, S. 228.

lagen des NS-Staates unhinterfragt zu lassen. Die Volksgemeinschaftsideologie und die Rollenzuweisung an die Partei, ihre Funktionäre und den „Führer“ durfte nicht in Zweifel gezogen werden. Organisationsversagen war potenziell systemgefährdend: Versagen auf struktureller Ebene war deshalb nicht denkbar, es musste Einzelnen zugeschrieben werden. Die Haftbarmachung von Individuen oder möglichst kleiner, klar ausgrenzbarer Gruppen diente der ideologischen Selbstversicherung. Nimmt man die Prämisse als Maßstab, der Krieg könne durch Willensanstrengung, Mobilisierung und „Menschenführung“ noch gewonnen werden, war dies nur konsequent.

Gerade das Versagen der Parteiführerschaft legte die Axt an die Wurzel dieser Grundannahme, und je akuter die Krise wurde, desto deutlicher lässt sich dieser Mechanismus auch an den Befehlen ablesen, die Bormann an das Parteipersonal versandte. Sie unterschieden sich in der Diktion nicht mehr von den Befehlen, die sich gegen Deserteure, „Defaitisten“ und Kriegsmüde richteten. Nach Einrichtung der Standgerichte drohte Bormann, dass im Falle des Versagens „eine[r] Persönlichkeit in verantwortlicher Stellung schuldhaft im unmittelbar feindbedrohten Gebiet […] auch frühere Verdienste, auch solche um die NSDAP, sie nicht vor rücksichtslosester Bestrafung schützen“ dürften.[288] Wer „seinen vom Feind angegriffenen Gau ohne ausdrücklichen Befehl des Führers verläßt“ und „nicht bis zum letzten Atemzug kämpft“, werde „als Fahnenflüchtiger geächtet und behandelt“.[289] Die Gauleiter feindbedrohter Gebiete gaben entsprechende Befehle an ihre untergeordneten Politischen Leiter weiter. So drohte ausgerechnet Robert Wagner, der in Straßburg keine glückliche Figur gemacht hatte, in seinem Gau Baden am 21. März 1945 seinen Parteifunktionären: Wer „ohne Befehl seinen Platz verläßt, kommt vor das Standgericht. Über sein Ende kann ein Zweifel nicht bestehen.“[290]

Die dräuende Niederlage war mit der nationalsozialistischen Ideologie und dem Selbstbild ihrer Protagonisten nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen. Um diese Inkonsistenz zu erklären, war die Zuweisung individueller Schuld und Verantwortung auch auf der Ebene der eigenen Parteifunktionäre und Parteianhänger eine unverzichtbare Strategie: Die Zuschreibung individuellen Versagens erlaubte das Festhalten am nationalsozialistischen Weltbild. Die vorherrschenden Mechanismen sind dabei der grundlegenden Konstruktion der „Volksgemeinschaft“ aus Inklusion und Exklusion entlehnt: Die eigene Selbstvergewisserung erfolgte durch die Schuldzuweisung an Dritte, die als gegeben angesehenen Mindestanforderungen nicht gerecht wurden.

[288] BArch Berlin, NS 6/352, Bl. 49, Rundschreiben Bormann 86/45 betr. Verhalten führender Parteigenossen in feindbedrohten Gebieten, 17. 2. 1945.

[289] Ebd., Bl. 151, Fernschreiben Bormann an die Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer betr. den fanatischen Kampf im Reich, 1. 4. 1945.

[290] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/201, Bl. 16, Gauleiter Wagner, Nr. B 613/45 geh., an die Kreisleiter der NSDAP in Baden, 21. 3. 45.

Funktionieren vor der Flucht

Armin Nolzen hat in seiner Studie zur NSDAP im Krieg darauf verwiesen, dass die meisten Gauleiter im Westen ganz nach den Wünschen Bormanns funktioniert hätten und selbst der aus Berlin scharf kritisierte Gauleiter Wagner in Baden bis zum Ende „einen radikalen Durchhalteterror praktizierte".[291] Richtet man den Blick auf die Gauleiter insgesamt, so zeigt sich ein uneinheitliches Bild: Obwohl das Gauleiterkorps als zentraler Transmissionsriemen der NS-Herrschaft in ihren Gauen bis zuletzt systemstabilisierend wirkte, fiel mit Ausnahme von Karl Holz in Nürnberg keiner von ihnen im Kampf; die weit überwiegende Mehrzahl suchte ihr Heil zunächst in der Flucht, viele später im Selbstmord.[292] Dies galt auch für Robert Wagner, der seinen Befehlsstand zuletzt an den Bodensee verlegt hatte und schließlich untertauchte.[293] Auch verweist Nolzen anhand einer Reihe von Beispielen auf diejenigen NS-Hoheitsträger auf der Ebene der Ortsgruppen- und Kreisleiter, die bei Kriegsende mordeten und den Terror im Sinne des Regimes auf die Spitze trieben. Dabei schloss das eine das andere nicht aus. Die NSDAP kollabierte in der Kriegsendphase nicht, und viele ihrer Hoheitsträger auf allen Ebenen blieben vor Ort, um dort im Sinne des Regimes zunächst zu mobilisieren. Doch die gleichen Funktionäre, die bis zuletzt „funktioniert" hatten, suchten in letzter Minute ihr Heil in der Flucht, anstatt selbst den Endkampf zu führen, den sie gepredigt und teils blutig zu erzwingen versucht hatten.[294]

Dabei handelte es sich mindestens teilweise um geplante Aktionen, zu der die Anordnung Hitlers, die Parteifunktionäre seien in Wehrmachtsuniformen einzukleiden, einen willkommenen Vorwand bieten konnte.[295] In Frankfurt am Main etwa hatte sich die Gauleitung vom Stabsintendanten „300 Wehrmachtsuniformen für Politische Leiter" aushändigen lassen, „deren Wunsch" es sei, „von nun an das Vaterland an der Front zu verteidigen". Der Beauftragte ließ im Vertrauen jedoch wissen, „jeder der Politischen Leiter der Gau- und Kreisleitung solle eine Uniform bekommen, damit er sich zu Hause im gegebenen Fall umziehen könne. Man wollte sich also vom ‚Goldfasan' in einen anonymen Feldgrauen verwandeln". Außerdem hatte Sprenger Vorräte anlegen lassen: „Im Ostbahnhof lagerte ein großer Benzinvorrat, Autos standen bereit, in der Gauleitung in der Zeppelinallee wurde an die Privilegierten Munition verteilt."[296] Ähnlich hielten es die Partei-Funktionäre überall in den feindbedrohten Gebieten des Reiches, wie der

[291] Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 166, Zitat Fn. 45.
[292] Vgl. überblicksweise Höffkes, Hitlers politische Generale.
[293] Vgl. Syré, Der Führer vom Oberrhein, S. 773.
[294] Vgl. Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 168. Nolzens erste Beispiele betreffen den Braunschweiger Kreisleiter Berthold Heilig sowie den Heilbronner Kreisleiter Drauz, die beide mehrere Morde in der Kriegsendphase zu verantworten haben. Beide blieben bis kurz vor Einmarsch der amerikanischen Truppen in die jeweilige Stadt vor Ort, flohen dann jedoch.
[295] Vgl. LAV NRW R Düsseldorf, RW 23/97, Anordnung A 8/44 g. Gauleitung Köln-Aachen, 16. 9. 44.
[296] Schmid, Frankfurt im Feuersturm, S. 213.

Stabschef der 7. Armee nach dem Krieg berichtete: „Es war besonders bezeichnend, daß in fast jedem Ort durch die örtliche Parteileitung eine mehr oder weniger große Betriebsstoffmenge […] zurückgehalten worden war, um rechtzeitig ‚evakuieren‘ zu können. Innerhalb der Armee wurde es damals ‚Fluchtbenzin‘ genannt.“[297]

Just dieses Fluchtverhalten wird in den Quellen aus der unmittelbaren Nachkriegszeit vielfach angeprangert und wirkte nach: Es trug zur endgültigen Diskreditierung des Nationalsozialismus bei und prägte die kollektive Perzeption des Kriegsendes – auch wenn das frühzeitige Abrücken fanatischer NS-Protagonisten im Zweifelsfall dazu beitrug, Schlimmeres zu verhindern. Dabei vermengten sich in der Wahrnehmung dieses Fluchtverhaltens mehrere Phänomene: Nicht nur das Abrücken von Parteifunktionären trug zu dem Eindruck einer Massenflucht bei, sondern auch Polizei-, SS- oder Wehrmachteinheiten bis hin zu Kampfkommandanten, die zunächst die Verteidigung eines Ortes verkündeten, die Bewaffnung des Volkssturms erzwangen, nicht selten noch erste Schüsse abgaben und sich dann schleunigst zurückzogen. Auch die Konvois evakuierter Dienststellen und einzelner, höherrangiger Protagonisten des NS-Staates, die in den letzten Kriegswochen mit Sack und Pack – und nicht selten mit Kind und Kegel – durch das Reich zogen, waren Teil dieses Gesamtbildes vom Zusammenbruch einer Herrschaft.[298]

Dass sich nicht wenige der Protagonisten des NS-Staates vor ihrem Abrücken an gehorteten Lebensmitteln und Alkoholika in wahren Gelagen gütlich taten, trug seinen Teil zum Eindruck des Versagens bei. Die Zechereien waren Ausfluss jener „Weltuntergangsstimmung“, die sich selbst im Zentrum des Reiches – im Führerbunker in Berlin – in den Tagen vor dem Fall der Reichshauptstadt breitmachte, und angesichts der „jeder versuchte, seinen Jammer mit Alkohol zu betäuben“. In der Reichskanzlei lagerten „die besten Weine, Liköre und Delikatessen“ und der Alkohol floss „in Strömen“.[299] Am Abend des 27. April fand in den oberen Räumen der Reichskanzlei eine Hochzeit statt, die damit endete, dass sich die Gäste mit den Alkoholbeständen betranken.[300] Der Generalstabschef des Heeres, General Hans Krebs, und der Chefadjutant des OKW bei Hitler, General Wilhelm Burgdorf, saßen in der gleichen Nacht mit Bormann „in angeregter

[297] German Foreign Military Studies, A-893, Generalmajor Rudolf-Christoph Freiherr v. Gersdorff, zit. nach: Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 670.

[298] Vgl. z. B. den Bericht des Pfarrers von Pfaffenhofen an der Ilm, der am 18. April 1945 notierte, „seit Wochen“ kämen „Lastwagen und Omnibusse […], die Stäbe mit Sack und Pack“ transportierten, durch den Ort. „Sie hauen ab, und lassen uns den Kopf hinhalten“, hätten die im Ort einquartierten Funker gesagt, und der Priester selbst kommentierte in althergebracht-exkulpierender landsmannschaftlicher Animosität: „So verstehen die Preußen die Volksgemeinschaft!“; Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 28-10.

[299] So beschrieb zwei Jahre nach dem Krieg Gerhard Boldt, Ordonnanzoffizier des Generalstabschefs des Heeres, die Szenerie: Boldt, Die letzten Tage in der Reichskanzlei, S. 79.

[300] Junge/Müller, Bis zur letzten Stunde, S. 199.

Zecherrunde“ zusammen;[301] am 1. Mai begingen die beiden Generale ein „letzte[s] Besäufnis“ und sangen lautstark englische Shanties, ehe sie sich das Leben nahmen.[302] Selbst Hitlers Selbstmord konnte das wüste Treiben nicht unterbrechen: Das frisch vermählte Ehepaar Hitler hatte sich gerade zum Suizid zurückgezogen, als aus den noch intakten Räumen der Reichskanzlei Musik und Lärm nach unten dröhnten. Selbst der Hinweis, der „Führer“ sei im Begriff zu sterben, vermochte nicht mehr, die Betrunkenen zu beeindrucken. Mit dem absehbaren Untergang des „Führerstaats“ hatte das Schicksal des „Führers“ jede Bedeutung verloren.[303]

Der Führerbunker war keine Ausnahme. Im Berliner Shell-Haus, dem mittlerweile von der SS in Beschlag genommenen Sitz der Kriegsmarine, wurde ebenso gefeiert. Karena Niehoff, die als Halbjüdin im Untergrund überlebte, erhielt durch einen ihr bekannten SS-Offizier, der ihre Identität nicht ahnte, unmittelbaren Einblick: Der SS-Mann trug in einem Koffer Damenunterwäsche, Zigaretten, Würste und Schokolade mit sich herum. „Leben muß man“, lautete sein Motto – zu ergänzen wohl um ein „solange man noch lebt“. Für den Abend lud er Niehoff ins Shell-Haus, wo tumultartiges Chaos und wildes Durcheinander herrschten. Ein Mann im Bademantel, der sich eben eine Wanne voll Wasser einließ; SS-Männer und Mädchen beim Feiern; „es riecht nach Schnaps“. Zuletzt fand Niehoff ihren Bekannten samt zwei weiteren SS-Offizieren. Sie erfuhr, dass mittlerweile jeder einen Zivilanzug mit sich führte. Bereit standen Schnaps, französische Liköre und italienische Weine, Büchsenfleisch, Kaffee, Ölsardinen und Konfekt.[304]

Ähnliche Szenen spielten sich auch andernorts im Reich ab: Bereits Anfang Februar meldete der NSFO des AOK der 4. Panzer-Armee, ihm seien während seiner Dienstfahrten mehrfach Beschwerden „über das unglaubliche Benehmen der Regierung Frank des G.G. [Generalgouvernement, S. K] in ihrem Ausweichquartier“ zugetragen worden. Die Herren hätten es sich nach „feige[r] Flucht“ auf Schloss Seichau bei Jauer bequem gemacht. Um den Gerüchten Einhalt zu gebieten, ordnete der NSFO eine Entlastungsuntersuchung an, bei der sich allerdings die Behauptungen „über die verschwenderischen Exzesse und überhastete Flucht“ als wahr herausstellten.[305] Überall im Reich „feierten“ Betrunkene und sich in Gelagen ergehende Vertreter des NS-Regimes ihren bevorstehenden Abzug mit lange vorher gehorteten Vorräten, ehe sie gelegentlich in einem letzten Akt der Destruktion verbrannte Erde hinterließen: In Frankfurt gab es für Parteifunktio-

[301] Boldt, Die letzten Tage in der Reichskanzlei, S. 79.

[302] Vgl. Frank, Der Tod im Führerbunker, S. 168; darunter befanden sich dem Maschinisten des Bunkers, Johannes Hentschel zufolge die Songs „Poor Old Man“ und „Johnny come down to Holl“ [recte: Johnny come down to Hile].

[303] Vgl. Gesprächsprotokoll von Wolfgang Weismantel und Matthias Franck mit Rochus Misch, zit. nach: Fröhlich, Als die Erde brannte.

[304] Erinnerungen Karena Nierhoff, zit. nach: Kruse, Bomben, Trümmer, Lucky Strikes, S. 53–59.

[305] IfZ-A, Nürnberger Dokumente, PS-3814, Meldung 4. Pz.-Armee/NSFO betr. Ausschweifungen der Regierung Frank, 6. 2. 1945. In dem Akt befinden sich außerdem die Protokolle der Vernehmungen, die der NSFO im Rahmen seiner Untersuchungen vorgenommen hatte.

näre „Lebensmittel, Zigaretten und Spirituosen […] in Fülle. Beim Abschiedsfest kam es in der Gauleitung und in den übrigen Dienststellen während der Nacht zu wüsten Trinkgelagen. Am Ende steckten die Zecher die Gebäude an, verbrannten Akten und Berge von Lebens- und Genußmitteln und fuhren ab. Wie ein Lauffeuer ging diese Nachricht durch die Stadt. Die Erbitterung unter den ausgebombten, ausgehungerten Einwohnern, die für ihre Lebensmittelmarken seit Wochen nichts mehr erhalten hatten, stieg noch, als sie erfuhren, daß z. B. in einem Schulungslager der Partei 3000 Flaschen Wein gestapelt lagen, ebenso riesige Mengen von Kopfkissen, Matratzen und Bettüchern, im Gauhaus sogar Bademäntel und Badeanzüge für Frauen.“[306] In Jena hielten Kreisleiter Paul Müller, Kreisstabsleiter Arno Wagner und weitere NS-Funktionäre „ein unmässiges Trinkgelage“, so dass sie „am folgenden Vormittag noch deutlich erkennbar unter starker Alkoholeinwirkung“ standen.[307] Im bereits umkämpften Nürnberg feierte die Wachmannschaft eines Gefängnisses, in dessen Innenhof gerade noch Häftlinge erschossen worden waren, in der letzten Nacht ein „Abschiedsgelage“: Der „Duft von Gebratenem und der Lärm weinseliger Männer“ drang zu den Häftlingen in ihren Zellen hinauf.[308]

In Schwäbisch-Gmünd „gaben sich der Kreisleiter und sein Stab dem Alkohol hin, aßen sich noch einmal tüchtig satt, um dann, wie es der Kampfkommandant ausdrückte, ‚wie die Wilden ab[zu]hauen‘“[309] – nicht ohne sich zuvor reichlich mit Proviant versorgt zu haben: „Der Lieferwagen des Milchwerks wurde beschlagnahmt und aus dem Käsekeller aufgeladen, was hinaufging. Andere Autos brachten aus einem Lager der SS, das im Stadtgarten war, weitere Vorräte, namentlich auch Schnäpse und Rauchwaren. Aus der Schweinemästerei […] wurden 6 Schweine aufgeladen“;[310] die Parteifunktionäre, mittlerweile auch nicht mehr in brauner Uniform, sondern zivil gekleidet, requirierten außerdem 60 Liter Benzin, die der Feuerwehr beim Löschen später fehlten. Als besonders tragisch erwies sich, dass die Flucht in Schwäbisch-Gmünd um Minuten zu spät erfolgte: Die Exekution zweier Männer, die sich „defaitistisch“ und beleidigend über Hitler geäußert hatten, war gerade erfolgt, als sich ein Schutzpolizist bemühte, die Hinrichtung aufzuhalten, nachdem er von der Flucht der Kreisleitung und des Kampfkommandanten erfahren hatte.[311]

306 Schmid, Frankfurt im Feuersturm, S. 213.
307 BStU, Gera ASt 67/49, Urteil des LG Weimar vom 12. 12. 1947, StKs 28/47.
308 Erinnerungen des evangelischen Pfarrers und späteren Landesbischofs von Hannover Hanns Lije, zit. nach: Kunze, Kriegsende in Franken und der Kampf um Nürnberg im April 1945, S. 300.
309 Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 833; dort finden sich weitere Beispiele aus dem württembergisch-schwäbischen Raum.
310 Albert Deibele, Krieg und Kriegsende in Schwäbisch-Gmünd, zit. nach: ebd.
311 Vgl. Urteil des LG Ellwangen vom 1. 12. 1947, KLs 63-69/47, in: JuNSV 38; Urteil des OLG Stuttgart vom 14. 7. 1948, 2 Ss 77/48, in: JuNSV 38.

In manchen Gegenden des Reiches war „die Desertion der Politischen Leiter" ein „Massenphänomen".[312] Doch trotz vieler, in ihrer Anekdotenhaftigkeit besonders prägsamen Episoden ist die NSDAP in der Endphase des Krieges nicht zusammengebrochen, „weil ihre Funktionäre frühzeitig das Weite gesucht und die Bevölkerung schmählich im Stich gelassen hätten".[313] Es gab viele verschiedene individuelle Handlungsmuster bis hin zu Funktionären, die sich beim Anrücken der feindlichen Truppen ruhig verhielten und einer kampflosen Übergabe nicht im Wege standen – die sich also durchaus „vernünftig", gar verantwortungsbewusst verhielten. Daneben gab es aber auch Parteimänner, die den Endkampf durchsetzten, und solche, die sich unter Rettung größtmöglicher persönlicher Sachwerte absetzten.[314] Durchhalteterror und Flucht schlossen sich dabei keineswegs aus – das eine folgte nicht selten auf das andere.

312 Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 812–844, Zitat S. 831; vgl. auch Orlow, The History of the Nazi Party, Bd. 2, S. 481–484; Pätzold/Weißbecker, Geschichte der NSDAP, S. 502–504.

313 Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 167.

314 Vgl. BArch Berlin, NS 6/135, Bl. 30–31, Bericht des Leutnants Klein, NS-Führungsstab OKH, über eine Reise nach Schlawe/Pommern, 20. 2. 1945. Der Bericht führt auch eine Reihe positiver Erwähnungen von Parteifunktionären, die die Evakuierungen auf vorbildliche Weise begleitet hätten. Die Beobachtungen Henkes zu Süddeutschland sind insofern empirisch unterfüttert. Ein ähnliches Bild vermitteln die Berichte der Pfarreien des Erzbistums München-Freising: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, und die Berichte aus württembergischen Städten und Gemeinden zum Kriegsende in HStA Stuttgart, J 170.

3. Ideologie statt Strategie: Nationalsozialistische Reichsverteidigung

3.1. „Volkskrieg", Festungskrieg, Kleinkrieg

In einer Ideologie, deren zentrale negative Sinnstiftungselemente Niederlage und Zusammenbruch waren, gerann der Wille zum Durchhalten zur *ultima ratio*. Als alles entscheidendes Prinzip wurde es als völkisch-rassisch postulierte Primärtugend der „Volksgemeinschaft" zum Gegenmodell jener Urerlebnisse erhoben, die sich nun zu wiederholen drohten. Es war die Grundlage anhaltenden Glaubens an den Sieg und Nahrung für die Illusionen einer letzten Kriegswende, auf deren Basis sich das katastrophale Fehlen militärischer Mittel verdrängen und ignorieren ließ; es ermöglichte (Selbst-)Betrug und Täuschung bis zuletzt; es rechtfertigte Terror und Verfolgung, wenn der eingeforderten inneren Stabilität und Kampfbereitschaft Gefahr durch vorgebliche „Rassefeinde", „Volksverräter" und „politisch unzuverlässige Elemente" zu drohen schien. Die beiden eng zusammenhängenden ideologischen Kernelemente des Willens und des Durchhaltens sind zentrale Prämissen der militärisch-strategischen und politischen Entscheidungen, die die NS-Führung in der Kriegsendphase traf.

Wesentlicher ideologischer Hintergrund des Hypervoluntarismus, der den Glauben an Halte- und Durchhaltestrategien befeuerte, war die Überzeugung, die Gegner seien zu vergleichbaren Willensleistungen nicht in der Lage. Hitlers Sicht war – wie so oft in den letzten Kriegsmonaten – zwar keineswegs frei von Widersprüchen, in Sachen Willensstärke jedoch hielt er die USA für das schwächste Glied in der Kette: Das Land verfüge zwar über erhebliche Wirtschaftsmacht und Ressourcen, jedoch sei das eigene Heimatgebiet weder vom Krieg unmittelbar betroffen noch bedroht, die demokratische Staatsform verhindere die rücksichtslose Mobilisierung und die „Rassenmischung" führe dazu, dass Amerika schwach und degeneriert sei. Neben der Hoffnung auf ein Auseinanderbrechen der „unnatürlichen" Koalition der Feinde war auch dies ein Grund dafür, dass Hitler sein Augenmerk 1944/45 verstärkt auf den Westen richtete. Die Sowjetunion andererseits verfügte zwar aus Sicht des „Führers" nur über „rassisch minderwertiges" Menschenmaterial, kämpfte jedoch zur Verteidigung des eigenen Landes den von Stalin ausgerufenen „Großen Vaterländischen Krieg". Ihre Führung war bereit, diesen Kampf ohne Rücksicht auf Verluste als das auszufechten, als was auch Hitler ihn sah: Als Überlebenskampf zwischen Völkern, Rassen und Weltanschauungen.[1]

[1] Vgl. Weinberg, Hitler's Image of the United States, S. 1019–1021; Yelton, Hitler's Volkssturm, S. 22 f.; Volkmann, Das Rußlandbild im Dritten Reich; Hildermeier, Geschichte der Sowjetunion, S. 601–669.

Die Erwartungen und Hoffnungen, die das NS-Regime mit dem Vordringen des Krieges auf das Reichsgebiet verknüpfte, waren enorm. Zentrales Element eines „heilige[n] Volkskrieg[s]“ war weniger die nationalsozialistische Volksarmee Himmlerscher Konzeption.[2] Vielmehr werde „das Volk“ – gemeint war die zu mobilisierende und zu totalisierende „Volksgemeinschaft“ – fanatisch die letzten Reserven zur Verteidigung der eigenen Heimat anstrengen, um zusammen mit der Wehrmacht den eindringenden Gegner zurückzuschlagen. Jeder Einzelne, unabhängig von Alter, Geschlecht, Fähigkeiten oder militärischer Tauglichkeit, werde in einem Akt der kollektiven Selbstverteidigung zur Waffe greifen – oder, angesichts des eklatanten Mangels, zu irgend geeignetem Kampfwerkzeug. Je desolater sich der Zustand der Wehrmacht darstellte, desto mehr wurde die diffuse Entität des „Volkes“ zum eigentlichen Rückgrat des nationalsozialistischen Verteidigungskonzeptes. Es wurde in Gestalt des „Volksaufgebotes“ zur Befestigung der Reichsgrenzen herangezogen; es wurden pseudo- und paramilitärische Verbände rekrutiert, deren Mitglieder eigentlich zu jung, zu alt oder zu gebrechlich waren, um Krieg zu führen, und die kaum über Ausrüstung und Bewaffnung verfügten. So holte der in ihrem Namen geführte Krieg die „Volksgemeinschaft“ endgültig ein: Sie sollte als letzte Verteidigungslinie retten, was längst nicht mehr zu retten war.

In seinem letzten Leitartikel für die Wochenzeitschrift „Das Reich“ legte Joseph Goebbels am 22. April noch einmal ausführlich dar, wie sich das Regime diesen Überlebenskampf des Volkes konkret vorstellte. Freilich musste dem Propagandaminister zu diesem Zeitpunkt klar sein, dass sich die hohen Erwartungen nicht erfüllt hatten. Bei allem Fanatismus ist denn auch ein leicht defensiver, rechtfertigender Unterton auszumachen. Die „Verteidigung der Freiheit unseres Volkes ist nicht mehr allein Sache der an der Front kämpfenden Wehrmacht, sie muss auch in der Zivilbevölkerung von Mann und Frau und Knabe und Mädchen mit einem Fanatismus ohnegleichen aufgenommen werden“[3], hob Goebbels an. „Der Feind rechnet damit, daß er […] im Hinterland keinen Widerstand mehr finden wird“. In Wirklichkeit aber „darf [es] kein Dorf und keine Stadt geben, die sich irgendwann einmal dem Feind unterwerfen“. Solange „Widerstand um jeden Preis“ geleistet werde, „solange können wir nicht besiegt werden; und nicht besiegt werden heißt für uns siegen.“ Natürlich, so der Propagandist, koste „ein Volkskrieg dieser Art […] schwere Opfer“, doch seien die Folgen einer Niederlage noch weit drastischer. Die Erklärung, warum nun schon der perpetuierte Kriegszustand einer Nicht-Niederlage als Sieg gewertet werden sollte, blieb Goebbels freilich schuldig. Stattdessen schwärmte er von der psychologischen Wirkung selbstmörderischer Demonstrationen des Willens und des Fanatismus. Goebbels ging kaltblütig „das

[2] Rede des Reichsführers-SS Himmler auf der Gauleitertagung am 3. 8. 1944 in Posen, zit. nach: Eschenburg, Die Rede Himmlers vor den Gauleitern, S. 391. Himmler hielt sich mehrfach das Hintertürchen offen, von ihm nun keine „Wunder und keine Zaubereien zu erwarten“: Der Umbau werde „Monate“ und „Jahre brauchen“; ebd., S. 390, 392.

[3] Widerstand um jeden Preis, in: Das Reich, 22. 4. 1945, in Auszügen in: Michaelis/Schraepler, Ursachen und Folgen, Bd. XXIII, S. 116f.

Herz […] auf", als er das Bild heraufbeschwor, „wie Väter, Mütter, ja Kinder sich zusammenrotten, um den Eindringlingen Widerstand zu leisten, wie Knaben und Mädchen sie mit Handgranaten und Tellerminen bewerfen, sie aus Fenstern und Kellerlöchern beschießen und dabei die Gefahr, unter der sie kämpfen, für nichts achten. Sie sind es, die dem Feind Respekt abnötigen. Sie binden seine Kräfte, wo immer er auftritt. Sie zwingen ihn, Reserven abzuzweigen, um eine rebellische Stadt oder ein vor nationalem Fanatismus glühendes Dorf in Schach zu halten, und drosseln damit seinen Vormarsch solange ab, bis einige Kilometer weiter wieder eine neue Verteidigungslinie aufgebaut ist." Einen Gipfel der Absurdität und des Zynismus erklomm der Propagandaminister mit seiner abschließenden Argumentation, mit einem „Kampf der Verzweiflung" habe das alles nichts zu tun: „Die Angriffsmethoden des Feindes sind wesentlich riskanter als diese Methoden unseres Widerstandes."

Eine solche surreale Form der Kriegführung, die sich in Fantasien der Selbstaufopferung erging, hatte Hitler bereits Mitte September in einem Grundsatzbefehl an die Spitzen von Partei und Staat für den Kampf auf dem Reichsgebiet befohlen – erste alliierte Truppen hatten gerade bei Aachen die Grenze überschritten. Nun sei der Zeitpunkt gekommen, die „Kampfführung [zu] fanatisieren und unter Einsatz jedes wehrfähigen Mannes in der Kampfzone zur äußersten Härte [zu] steigern. Jeder Bunker, jeder Häuserblock in einer deutschen Stadt, jedes deutsche Dorf muß zu einer Festung werden, an der sich der Feind entweder verblutet oder die ihre Besatzung im Kampf Mann gegen Mann unter sich begräbt. Es gibt nur noch Halten der Stellung oder Vernichtung. Die Führer aller Grade sind dafür verantwortlich, daß dieser Fanatismus in der Truppe und in der deutschen Bevölkerung geweckt [und] ständig gesteigert [wird] und als Waffe gegen die Eindringlinge auf deutschem Boden zur Auswirkung kommt."[4]

Das OKW hatte bereits Anfang Februar 1944 dekretiert, „Kapitulation, Einstellen des Widerstandes, Ausweichen oder Rückzug" gebe es „überhaupt nicht. Für den Festungs- und Kampfkommandanten ist der ihm anvertraute Platz sein Schicksal. Auch der Kommandant eines Schiffes", so wurde die Parallele zu zweifelhaften Marinetraditionen gezogen, gehe „mit ihm unter wehender Flagge unter. Die Geschichte des deutschen Soldatentums hat nie eine andere Auffassung gekannt".[5] Einen Monat später traf Hitler eine entsprechende Grundsatzentscheidung, die für den Rest des Krieges die Strategie einer Armee determinierte, die für Rückzug und Landesverteidigung praktisch ohne Konzept und Vorbereitung war. Der Führerbefehl Nr. 11 bestimmte, dass „feste Plätze" zu bilden seien, die „die gleichen Aufgaben wie die früheren Festungen [zu] erfüllen" hätten; indem sie sich vom Gegner überlaufen und einschließen ließen, hoffte man, „möglichst starke Feindkräfte zu binden." Die zunächst auch laufbahnmäßig hoch gesteckten

[4] BArch-MA Freiburg, RW 4/v. 828, Chef WFSt/Op Nr. 0011273/44 gKdos., 16. 9. 1944. Ein entsprechendes Rundschreiben Bormanns (NR. 255/44), das im Staatsarchiv Posen überliefert ist, zitiert Schwendemann, Der deutsche Zusammenbruch im Osten 1944/45, S. 125.

[5] BArch Berlin, NS 19/3118, OKW/WFSt/Op (H) Nr. 0906/44 g., 7. 2. 1944.

Anforderungen an die Festungskommandanten wurden bald zu Gunsten ideologisch-heroischer Kriterien gelockert: Hitlers Befehl hatte noch gefordert, als „Kommandant des festen Platzes" komme nur „ein ausgesuchter, harter Soldat" in Frage, der „möglichst im Generalsrang stehen"[6] sollte; Anfang August hieß es in einem Befehl des OKW nur noch, es müssten „Männer sein und heldische Kämpfer, die sich nicht mit einem flammenden Aufruf an die Soldaten begnügen, um alsbald im stärksten Bunker die weiße Fahne zu hissen"[7].

Im Geiste der Zeit des Ersten Weltkrieges und des 19. Jahrhunderts waren die Festungen in dieser Konzeption als Wellenbrecher gedacht, an der die Rote Armee sich festlaufen sollte; völlig unberücksichtigt blieben dabei – wie auch bei den Schanzarbeiten und Befestigungen entlang der Reichsgrenzen – die Erfahrungen, die die Wehrmacht selbst in der ersten Kriegsphase gemacht hatte: „Selbst moderne und aufwendige Festungsanlagen" waren „in erstaunlich kurzer Zeit erobert" worden.[8] Die Deutschen selbst hatten den Stellungs- und Festungskrieg durch ihr Konzept des Bewegungskrieges obsolet gemacht und ihre Gegner hatten gelernt.[9] Die 29 Städte, die Hitler in seinem Befehl zu „festen Plätzen" erklärte, lagen von Reval im Norden bis Nikolajev im Süden wie Perlen auf einer Schnur unmittelbar hinter der Ostfront in ihrer gesamten Breite, vom Baltikum bis zum Schwarzen Meer. Sie verfügten in aller Regel kaum über nennenswerte Befestigungsanlagen und waren auch nicht von besonderer strategischer Bedeutung. Sie banden nicht die Truppen der Roten Armee, sondern im Gegenteil erhebliche deutsche Kräfte, die an anderer Stelle fehlten. Aufgegeben werden durften feste Plätze ausschließlich mit ausdrücklicher Genehmigung Hitlers, die kaum zu erlangen war. Viele dieser „Festungen" wurden so „zu Menschenfallen", deren „Einkesselung vorprogrammiert" war. Zu Beginn der sowjetischen Sommeroffensive 1944 verlor allein die Heeresgruppe Mitte durch die Festungsbesatzungen gut ein Dutzend Divisionen. [10]

Neben zweifelhaften taktischen und operativen Gründen, die für das Festungskonzept vorgebracht wurden, spielten in Anlehnung an die ideologische Fundierung politische und propagandistische Gesichtspunkte eine zentrale Rolle. Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte, Generalfeldmarschall Ernst Busch, zog sich in der Frage, ob Witebsk geräumt werden solle, in Ermangelung anderer stichhaltiger Gründe auf die Argumentationslinie Hitlers zurück: Am wichtigsten sei dem Führer der „Prestige-Grund", da die Stadt „der einzige Ort an der Ostfront sei, der die Welt aufhorchen ließe, wenn er verloren ginge"[11]. Das „Gespenst

[6] Führer-Befehl Nr. 11 betr. Kommandanten der festen Plätze und Kampfkommandanten, 8. 3. 1944, zit. nach: Hubatsch, Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945, Nr. 253, S. 243–250.

[7] BArch-MA Freiburg, RM 7/100, OKW/WFSt/Op (H) West Nr. 772752 gKdos. Chefs., 5. 8. 1944, zit. nach: Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 224.

[8] Frieser, Irrtümer und Illusionen, S. 425.

[9] Vgl. van Creveld, Kampfkraft; Groß, Das Dogma der Beweglichkeit.

[10] Frieser, Irrtümer und Illusionen, S. 425, vgl. auch ebd., S. 519.

[11] Zit. nach: ebd., S. 524.

von Stalingrad“ spukte erneut: Wiederum sollte ein Ort „aus politisch-propagandistischen Gründen gegen alle militärische Logik gehalten“ werden.[12]

Als die alliierten Truppen im Herbst 1944 das Reichsgebiet erreichten, hatten die taktischen und operativen Möglichkeiten der Wehrmacht noch einmal radikal abgenommen; die deutsche Kampfführung erschöpfte sich mehr und mehr in Passivität und Defensive, Befreiungsschläge – wie etwa die Ardennen-Offensive – brachten allenfalls kurzfristige und begrenzte Erfolge. Vor diesem Hintergrund wurden die Festungen zum „Eckpfeiler des Kampfes um Deutschland“, in denen „vorbildliche Tapferkeit“ herrschen und „heldenhafter Widerstand“ geleistet werden sollte. Die „Verteidigung bis zur letzten Patrone“ sei, so Hitler, das „Sinnbild des unerschütterlichen Kampfeswillens der Nation“[13] – in Wahrheit jedoch war sie die Folge einer „hoffnungslosen materiellen Überlegenheit der Gegner“, die „den Zwang“ diktierte, „sich mangels Alternativen in das Szenario eines Stellungskrieges hineinzudenken“, der „den Einsatzgrundsätzen der kaiserlichen Armee in der zweiten Hälfte des Ersten Weltkrieges ähnelte“.[14]

Diese alliierte Überlegenheit war es, die die Kampfführung auf dem Reichsgebiet in höchstem Maße prägte. Nachdem die in aller Eile errichteten Stellungssysteme an den Reichsgrenzen die alliierten Truppen an keiner Front ernsthaft aufhalten konnten, richtete sich die Hoffnung auf natürliche Hindernisse und geographische Gegebenheiten, die den Verteidigern entscheidende Vorteile gegenüber den Angreifern bringen sollten. Dafür in Frage kamen vor allem Flüsse und Mittelgebirge, und auch die mythifizierte Alpenfestung gehört in diese Reihung. Sie alle erwiesen sich letztlich als ungeeignet, die alliierten Truppen aufzuhalten, auch wenn gerade in den Mittelgebirgszügen deutsche Truppen ausdauernd hinhaltenden Widerstand leisteten und den Gegnern noch einmal Verluste zufügten.

Selbst der „deutsche Schicksalsfluss“, der Rhein, war kein ernst zu nehmendes operatives oder gar strategisches Hindernis für den angloamerikanischen Vormarsch ins Reichsgebiet. Nüchtern denkende Militärs waren sich dessen auch vollkommen bewusst, wie die Einschätzung des damaligen Chefs des Stabes der Heeresgruppe B, Generalmajor Carl Wegener, zeigt: Nach dem Krieg stellte er in einer Analyse fest, dass die Einnahme der Brücke von Remagen, die einem amerikanischen Stoßtrupp am 7. März 1945 unversehrt in die Hände gefallen war, keinen entscheidenden Einfluss gehabt habe – weder auf die Verteidigung der Rheinlinie noch auf den Ausgang des Krieges.[15] Wie niedrig der reale Verteidigungswert des Flusses jenseits von Symbol und Mythos eingeschätzt wurde, belegt auch ein desillusionierendes Memorandum aus den Reihen seiner unmittelbaren Verteidiger. Die Denkschrift der 257. Volks-Grenadier-Division, die im Verband der 19.

[12] Ebd.
[13] BArch-MA Freiburg, RW 4/v. 570, Der Führer/OKW/WFSt/Qu 2 Nr. 0012743/44 gKdos., 24. 10. 1944.
[14] Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 227.
[15] Vgl. Zimmermann, Die deutsche militärische Kriegführung im Westen, S. 432; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 347.

Armee am Oberrhein kämpfte, kam zu dem Ergebnis, dass „der Rhein – Breite etwa 250 m, starke Strömung – […] mit der gegenüber dem flachen Westufer steileren festen Ost-Uferböschung zwar für den Verteidiger eine erhebliche Geländeverstärkung dar[stelle]"; das ändere jedoch nichts daran, dass er „bei neuzeitlicher Kampfführung, unter Einsatz schneller Sturmboote, Schwimmpanzer und weiträumiger Vernebelung", kein starkes Hindernis mehr sei.[16] Den angloamerikanischen Truppen standen die Mittel zu derartiger „neuzeitlicher Kampfführung" in mehr als ausreichendem Umfang zur Verfügung; dessen war man sich bei der 257. VGD sicher nicht minder bewusst als der Tatsache, dass man selbst die Fähigkeit dazu weitestgehend eingebüßt hatte.

Am anderen Ende des Reiches, an der Ostfront, befand sich die 3. SS-Panzerarmee in einer vergleichbaren Situation: Um die Verteidigung der Oderlinie zu garantieren, setzte man dort auf einen „sichtbaren Ausdruck des gemeinsamen Willens", der „bei keinem Offizier, keinem Unteroffizier und bei keinem Mann" in Zweifel stehen dürfe. Um dies zu garantieren, wurde angeordnet, dass ab sofort alle Posten ihre Meldungen mit einer Art Mantra beenden mussten: „Die Oder ist die H.K.L."[17] Der letzte große Strom, mit dem sich einige Hoffnungen verbanden, war im Süden die Donau; auch hier gelang es den amerikanischen Truppen, in Dillingen handstreichartig eine unversehrte Brücke in ihre Gewalt zu bringen – ein Coup, der „psychologisch für Angreifer wie Verteidiger" wichtig war und ein Symbol „für die problemlose Überwindung der letzten großen Flußbarriere" lieferte, in strategischer und operativer Hinsicht freilich wenig mehr war als eine „Fußnote in der Militärgeschichte".[18]

Die reguläre, von taktischen Zielen und einer übergreifenden operativen Planung geprägte Kriegführung wich mehr und mehr der militärischen Anarchie. Die Situation der Wehrmacht war desperat und so wurden die Volks- und Kleinkriegsphantasien zum letzten Strategem der Alternativlosigkeit und für die Trup-

[16] BArch-MA Freiburg, RH 26-257/66, Denkschrift betr. Beurteilung des Rheins als Hindernis (Abschnitt 257. VGD), o. D. [März 1945]. Ähnlich hatte sich bereits der Kommandierende General des LXIV. Armeekorps in einer Denkschrift an das AOK 19 geäußert, der ebenfalls bezweifelte, „ob der Rhein bei starker Überlegenheit des Gegners und modernsten Kampfverfahren wirklich als entscheidendes Panzerhindernis anzusprechen ist"; ebd., RH-20-19/138, Denkschrift des LXIV. Armeekorps für das AOK 19, 21. 2. 1945. Hitler selbst hatte nach Anfang 1944 in einer Lagebesprechung geäußert, es gebe „keine schlechtere Verteidigung – das muß man immer wiederholen – als den Rhein" – eine Feststellung, der Generaloberst Guderian sofort zugestimmt hatte; Heiber, Hitlers Lagebesprechungen, S. 640; vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 379.

[17] BArch-MA Freiburg, RS 3-23/3, 23. SS-Freiw.Pz.Div. „Nederland", Ia 332/45 geh., 28. 3. 45, Abschrift aus OB der 3. Pz.Armee, Ia 2289/45 geh. Tatsächlich beginnen die nachfolgenden überlieferten Befehle der 23. SS-Freiwilligen-Panzerdivision mit dem befohlenen Satz; vgl. z. B. ebd., Ia 357/45 geh., 2. 4. 1945.

[18] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 932; vgl. zum Dillinger Brückenkopf Brückner, Kriegsende in Bayern 1945, S. 99–111; Baumann/Rusak, Der Einsatz der deutschen Luftwaffe auf die Dillinger Donaubrücke am 22. und 23. April 1945; Baumann, Die Erhaltung der Dillinger Donaubrücke im Jahre 1945.

pe zur maßgeblichen Richtschnur einer Kriegführung, der Optionen jenseits eines aktionistischen Fanatismus längst nicht mehr zur Verfügung standen.

3.2. Volkssturm

Im Herbst 1944 wurde das wohl wichtigste Element des nationalsozialistischen „Volkskrieges" zur Verteidigung des Heimatgebietes geschaffen: der Deutsche Volkssturm.[19] Er wurde am 26. September 1944 durch einen vorläufig noch geheim gehaltenen Erlass des Führers zur Bildung des Deutschen Volkssturms[20] ins Leben gerufen. In seinen Reihen wurden „alle waffenfähigen Volksgenossen im Alter von 16 bis 60 Jahren" zusammengefasst.[21] Bei der Entscheidung zur Aufstellung dieser Miliz handelte es sich um einen bemerkenswerten Kurswechsel. Bis dato waren Vorstöße zur Etablierung von Milizen zur Reichsverteidigung und Heimatsicherung auf konsequente Ablehnung gestoßen.[22] Selbst dann, wenn sie aus den Reihen der Partei kamen, waren sie bisher entweder an Himmler, der sein Sicherheitsmonopol im Innern eifersüchtig verteidigte, an Bormann, der allzu großem Machtzuwachs einzelner Gauleiter wenig abgewinnen konnte, oder spätestens an Hitlers skeptischer Haltung gescheitert: Der „Führer" hielt das Risiko einer Beunruhigung der „Heimatfront", die als Folge der Aufstellung solcher „Parteibereitschaften" zu befürchten war, für größer als deren militärischen Nutzen oder einen potenziellen Sicherheitsgewinn im Innern. Auch hier führten erst die militärischen Katastrophen von 1944, die dem Reich neben den territorialen auch

[19] Vgl. zum Volkssturm v. a. Yelton, Hitler's Volkssturm; Yelton, The SS, NSDAP, and the Question of Volkssturm Expansion; Yelton, „Ein Volk Steht Auf"; Mammach, Der Volkssturm; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 128–136; Seidler, Deutscher Volkssturm; Wright, Army of Despair; Kissel, Der Deutsche Volkssturm (der Wehrmachts-Oberst, später General Kissel war seit November 1944 Chef des Führungsstabes Deutscher Volkssturm beim RF-SS und BdE).

[20] Erlaß über die Bildung des deutschen Volkssturms, 25. 9. 1944 [rückdatiert], in: RGBl. I, 1944, S. 253. Viele zentrale Befehle und Anordnungen, die den Volkssturm betreffen, finden sich abgedruckt oder faksimiliert in den jeweiligen Dokumentenanhängen bei Kissel, Der Deutsche Volkssturm, und Mammach, Der Volkssturm.

[21] Wie auch bei den Schanzarbeiten ging eine wichtige Initiative von Erich Koch aus, der Hitler unmittelbar nach dem 20. Juli 1944 in einem Telegramm vorschlug, „eine Art Landsturm" zu konstituieren und im Verteidigungsfall der Wehrmacht im Sinne einer *ad hoc*-Miliz zur Verfügung zu stellen; vgl. Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 182 f.; Meindl, Ostpreußens Gauleiter, S. 423; parallel dazu überzeugte der Chef des Führungsstabes im Generalstab des Heeres, Generalleutnant Walther Wenck, seinen Vorgesetzten, Generaloberst Heinz Guderian, Planungen weiterzuverfolgen, die 1943 Generalleutnant Alfred Heusinger ausgearbeitet hatte; vgl. Yelton, Hitler's Volkssturm, S. 7–18; Yelton, „Ein Volk Steht Auf", S. 1064–1066.

[22] Einzige Ausnahme war die Stadt- und Landwacht, die als Hilfspolizei schon im Januar 1942 zur Unterstützung der Ordnungspolizei aufgestellt worden war. Ihre Stärke belief sich Ende 1943 auf fast 1 Mio. Mann.

nicht mehr zu ersetzende personelle Verluste zugefügt und die unmittelbare Bedrohung des Reichsgebiets gesteigert hatten, zu einer Änderung dieser Haltung.[23]

Hitlers Erlass legte unmissverständlich fest, dass der Volkssturm nicht der Wehrmacht, sondern der Partei unterstellt sei. Lediglich für die Regelung klar militärischer Angelegenheiten wie Ausbildung, Bewaffnung und Kampfeinsatz war Heinrich Himmler in seiner Funktion als Befehlshaber des Ersatzheeres zuständig. Die militärische Ratio trat hinter der ideologischen zurück: Die Miliz sollte als Instrument des zu entfachenden „Volkskrieges" zwar der Reichsverteidigung dienen; mindestens so wichtig wie der militärische Nutzen war dabei der Aspekt der „Menschenführung", und wegen der eklatanten Mängel an Tauglichkeit, Ausrüstung und Bewaffnung sollte Fanatismus das wichtigste Rüstzeug sein. Neben der politischen und psychologischen Mobilisierung spielte auch in diesem Fall deren Kehrseite – Kontrolle und Disziplinierung – eine wichtige Rolle: Die geschilderten Befürchtungen, die zuvor gegen die Einrichtung einer Miliz gesprochen hatten, kehrten sich in Erwartungen um. Wo zuvor noch eine Destabilisierung der „Heimatfront" befürchtet wurde, versprach der direkte Zugriff auf die gesamte wehrfähige männliche Bevölkerung außerhalb der Wehrmacht nun, zur inneren Stabilisierung der „Volksgemeinschaft" beizutragen. Immerhin handelte es sich dabei um rund 13,5 Millionen Männer, die im Heimatkriegsgebiet tätig waren – gegenüber rund 11,2 Millionen, die in der Wehrmacht dienten.[24] Diese konnten eng an die nationalsozialistische Kandare genommen werden und unterstanden einer eigenen Sondergerichtsbarkeit, die an die Militär- und SS-Gerichtsbarkeit angelehnt war (und im Einsatzfall durch diese ersetzt werden konnte);[25] darüber hinaus standen sie der Partei vor Ort als paramilitärisch organisierter Ordnungsfaktor zur Verfügung. Unter den Parteifunktionären stieß dies auf positive Resonanz,[26] und noch Ende März 1945 ermahnte ganz in diesem Sinne etwa der schwäbische Gauleiter Karl Wahl seine Kreisleiter, nur ja „die in den Krisenzeiten unter Umständen ausschlaggebende politische Seite nicht außer Acht" zu

[23] Vgl. Yelton, Hitler's Volkssturm, S. 7–18; Yelton, „Ein Volk Steht Auf", S. 1064–1066. Karl Wahl etwa war 1943 mit seinem Projekt einer 15 000 bis 20 000 Mann starken „Heimatschutztruppe" am Widerstand Bormanns und Himmlers gescheitert; vgl. BArch Berlin, BDC, PK S 121, Karl Wahl; vgl. Gotto, Nationalsozialistische Kommunalpolitik, S. 375 f.; Keller, „Jedes Dorf eine Festung", S. 27. Ähnliche Vorhaben verfolgten die Gauleiter von Wien, Baden, Hessen-Nassau, Hamburg und Schleswig-Holstein; vgl. Hüttenberger, Die Gauleiter; vgl. auch BArch Berlin, NS 6/313, Bl. 15, Fernschreiben Gauleiter Lauterbacher an Bormann betr. Überführung des Gausturms in den Volkssturm, 29. 9. 1944, und ebd., Bl. 105, Fernschreiben Gauleiter Kaufmann an Bormann betr. Überführung des Sturmbann z. B. V. in den Volkssturm, 6. 10. 1944. Zum Versuch des badischen Gauleiters, „Einsatzabteilungen" aufzustellen, vgl. Birn, Die Höheren SS- und Polizeiführer, S. 310 f.

[24] Zahlen nach: Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 185.

[25] Vgl. Ausführungsbestimmungen Bormanns zur Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige des Deutschen Volkssturms (Einrichtung der Gerichtsbarkeit des Deutschen Volkssturms), 24. 2. 1945, Faks. in: Mammach, Der Volkssturm, S. 203–205.

[26] Der Korrespondent der NZZ in Berlin berichtete, die Stimmung in der Partei habe sich „gleich um einige Grade gehoben", zit. nach: Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 129.

lassen: „Mit einem gut organisierten Volkssturm“ verhindere man „die Bildung des so genannten Kriegs-Mobs“.[27]

Organisatorisch angesiedelt wurde der Volkssturm auf Gauebene. Wie die folgenden Durchführungsbestimmungen festhielten, waren „die Gauleiter und Kreisleiter […] für die Führung, die Erfassung, den Aufbau und die Gliederung des Deutschen Volkssturmes verantwortlich.“[28] Sowohl auf Gau- als auch auf Kreisebene war ein „gläubiger, fanatischer und darum entschlossener Nationalsozialist“ und „frontbewährter Truppenführer“ als „Gehilfe“ zu ernennen, der als „Gaustabsführer“ bzw. „Kreisstabsführer“ den jeweiligen Hoheitsträger entlasten und unterstützen sollte. Gegliedert wurde der Volkssturm in Bataillone, Kompanien, Züge und Gruppen,[29] zu deren Führung „zuverlässige und standhafte Nationalsozialisten“ auszuwählen waren, die „sich möglichst in diesem Kriege schon an der Front Erfahrungen im infanteristischen Einsatz erworben haben“.[30] Die Volkssturmpflichtigen wurden detailliert in Listen erfasst und einem von vier Aufgeboten zugeteilt: Das I. Aufgebot umfasste alle kampffähigen Männer der Jahrgänge 1924 bis 1884, die nicht aus kriegswichtigen Gründen unabkömmlich waren, also etwa in der Rüstungsindustrie arbeiteten. Letztere wurden ins II. Aufgebot eingereiht. Dem III. Aufgebot wurden die Jugendlichen der Jahrgänge 1928 bis 1925 zugeteilt, die wie bisher in den Wehrerziehungslagern der Hitlerjugend oder beim Reichsarbeitsdienst ausgebildet werden sollten. Diejenigen, die zum Kampfeinsatz nicht mehr tauglich waren, wurden im IV. Aufgebot erfasst und für Wach- und Sicherungsaufgaben vorgesehen.

Der Einsatz war zunächst nur im lokalen Rahmen vorgesehen; lediglich Angehörige des ersten Aufgebots sollten innerhalb des gesamten Gaues eingesetzt werden. Dieses Prinzip wurde bereits Ende Januar 1945 durchbrochen.[31] Bei der Auf-

[27] StA Augsburg, NSDAP, Kreisleitung Augsburg-Stadt 1/8, Rundspruch Wahl an die Kreisleiter, 30. 3. 1945.

[28] Anordnung Bormann 318/44 betr. 2. Ausführungsbestimmung zum Führererlass über die Bildung des Deutschen Volkssturms, 12. 10. 1944, Faks. in: Mammach, Der Volkssturm, S. 182–187.

[29] Anordnung Bormann 277/44 betr. Ausführungsbestimmungen zum Führer-Befehl über die Bildung des Deutschen Volkssturmes, 27. 9. 1944, Faks. in: ebd., S. 171–173; vgl. zum Titel und der Ausdehnung auf die Kreisebene Anordnung Bormann 318/44 betr. 2. Ausführungsbestimmung zum Führererlass über die Bildung des Deutschen Volkssturms, 12. 10. 1944, Faks. in: ebd., S. 182–187. Eine Gruppe sollte 10 Mann umfassen (1 Gruppenführer und 9 Volkssturmmänner. Ein Zug bestand aus 3 bis 4 Gruppen, eine Kompanie aus 3 bis 4 Zügen (somit also aus 90–160 Mann, in der Regel ca. 120), ein Bataillon aus 3 oder 4 Kompanien.

[30] Vgl. ebd.; die Ernennung erfolgte, dem Führerprinzip folgend, jeweils durch den nächsthöheren Vorgesetzten. Die Kompanieführer waren durch die Kreisleiter, die Bataillonsführer durch die Gauleiter zu ernennen.

[31] Vgl. Bekanntgabe Bormann 447/44 g.Rs. betr. Einsatz der Aufgebote des Deutschen Volkssturms, Befehl Nr. 1, Faks. in: Mammach, Der Volkssturm, S. 199; angesichts der desolaten Situation an der Ostfront seit Beginn der Offensive der Roten Armee Mitte Januar erhielten die Gaue im Reichsinnern den Befehl, sofort ein Volkssturmbataillon z. B. V. in den Osten abzustellen. Diese Volkssturmbataillone waren in der Regel schlecht ausgerüstet und bewaffnet und erlitten hohe Verluste, wenn sie nicht – wie im Fall des schwäbischen Batl. – sogar in so desolatem Zustand waren, dass sie umgehend wieder zurückgeschickt wurden; vgl. dazu

stellung der Einheiten war darauf zu achten, diese möglichst durchgehend an „der gebietlichen Organisation der NSDAP" zu orientieren. „Die Geschlossenheit der Ortsgruppe, soweit möglich auch der Zelle und des Blocks", sollten „erhalten bleiben."[32] Zweck dieser Regelungen war es, sowohl den inneren Zusammenhalt und die Kampfmotivation bei der Heimatverteidigung zu stärken als auch das Kontrollpotenzial zu erhöhen.

Die öffentliche Verkündung des Volkssturmes erfolgte am 18. Oktober 1944. Das Datum – der 131. Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig – war mit Bedacht gewählt; es fügte sich in die propagandistische Vorbereitung und Begleitung der neuen Miliz, die in die Tradition des preußischen Landsturms der Befreiungskriege von 1813 gestellt wurde. Die Vereidigung der ersten Volkssturmeinheiten wurde reichseinheitlich am symbolträchtigen Datum des 9. November im Rahmen von Parteifeiern abgehalten.[33] In Königsberg verkündete Himmler beim Appell der ersten Einheiten ganz im Sinne des „Volkskriegs", der Volkssturm sei „des Deutschen Reiches stärkste Wunderwaffe".[34] Es gibt Anzeichen dafür, dass zumindest Teile der Bevölkerung die Bildung der neuen Miliz zunächst begrüßten. Freilich regten sich an der von Himmler vorgegebenen Sicht der Dinge auch erhebliche Zweifel: Der Volkssturm wurde vielfach als Zeichen der Schwäche interpretiert und aufgrund mangelnder Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung stellten viele die Frage, wie eine solche Miliz das leisten solle, wozu die Wehrmacht offenkundig nicht mehr in der Lage war.[35]

Es kam zu einer Reihe von Kampfeinsätzen von geschlossenen Verbänden des Volkssturms unter der militärischen Führung der Wehrmacht – insbesondere im Osten, aber auch im Westen. In den meisten Fällen wurden die Volkssturmmänner im lokalen Kontext aktiviert, wenn sich die Front der eigenen Stadt oder dem eigenen Dorf näherte. Im Kampf sollten die Volkssturmtrupps der militärischen Führung der Wehrmacht unterstellt werden. In der Praxis gab es, als der Zeitpunkt des lokalen Kriegsendes gekommen war, viele unterschiedliche Verhaltensweisen sowohl der Volkssturmmänner als auch der Einheitsführer, die auf beiden Seiten die gesamte Bandbreite von Fanatismus bis Vernunft abdeckten. Erstere

Keller, „Jedes Dorf eine Festung"; zum Einsatz weiterer Volkssturmeinheiten siehe Freytag von Loringhoven, Das letzte Aufgebot des Teufels; Henning, Im Kampf um Berlin; Just/Rothe, Kriegstagebuch Volkssturm Bataillon Goldap (25/235); Siebenborn-Ramm, Der Volkssturm im Süden Hamburgs 1944/45; Timm, Freikorps Sauerland im Deutschen Volkssturm; Schönherr, Der Deutsche Volkssturm im Reichsgau Wartheland 1944/45; die Einsatzformen des Volkssturms an der West- und Ostfront sowie die Frage, ob und unter welchen Umständen die Einsätze militärisch vertretbar, sinnvoll und Erfolg versprechend waren, diskutiert ausgewogen Yelton, Hitler's Volkssturm, S. 119–147.

[32] Anordnung Bormann 318/44 betr. 2. Ausführungsbestimmung zum Führererlass über die Bildung des Deutschen Volkssturms, 12. 10. 1944, Faks. in: Mammach, Der Volkssturm, S. 182–187; vgl. auch Bekanntgabe Bormann 447/44 g.Rs. betr. Einsatz der Aufgebote des Deutschen Volkssturms, Befehl Nr. 1, Faks. in: ebd., S. 199.

[33] Vgl. Seidler, Deutscher Volkssturm, S. 126–134.

[34] IfZ-A, MA-315, 4201–4420, Rede Himmlers anlässlich des Appells der ersten Volkssturmeinheiten in Königsberg, 18. 10. 1944.

[35] Vgl. Mammach, Der Volkssturm, S. 43–51.

versuchten nicht selten, einen Einsatz durch Sabotagemaßnahmen oder Verweigerung zu verhindern, bei Letzteren gab es durchaus Vertreter, die ihre zum Kampf völlig ungeeigneten Männer nach Hause schickten und Einsatzbefehle ignorierten. In den Wochen und Monaten vor dem Anrücken alliierter Truppen wurden die Männer neben der obligatorischen Ausbildung und weltanschaulichen Schulung regelmäßig zu Wach- und Sicherungsdiensten sowie Schanzarbeiten herangezogen. Gerade im Wach- und Sicherungsdienst waren Angehörige des Volkssturms in erheblichem Ausmaß in die Verbrechen des NS-Regimes involviert.

Wer sich diesen Dienstleistungen oder etwaigen Kampfeinsätzen verweigerte oder seinen Posten verließ, lief Gefahr, als Deserteur behandelt zu werden. Am Gründonnerstag begab sich der Kreisstabsamtsleiter von Coesfeld, Theobald Droll, auf einen Kontrollgang durch die Stadt – bewaffnet mit einer Pistole im Stiefelschaft, einer Maschinenpistole und einer Panzerfaust. Der ehemalige Oberleutnant, der verwundet aus der Wehrmacht ausgeschieden war, forderte dabei drei Männer auf, sich umgehend beim Volkssturmbataillon zu melden. Ein Reichsbahnsekretär beharrte darauf, als Eisenbahner nicht eingezogen werden zu können und bot an, eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Daraufhin zog Droll seine Pistole aus dem Stiefelschaft und kündigte an, er werde bis drei zählen und dann den Bahnbeamten erschießen, sollte dieser seiner Anordnung nicht Folge leisten. Während der Reichsbahnsekretär seinen Ausweis vorzeigen wollte, zählte Droll schnell bis drei, und noch ehe der Mann seine Papiere aus der Rocktasche gezogen hatte, streckte der Kreisstabsamtsleiter ihn mit drei Schüssen nieder. Im Weggehen feuerte er zwei weitere Male auf das noch lebende Opfer und schimpfte, „dass jeder, der feige sei, die Konsequenzen [tragen] müsse".[36]

In Kreis Ohlau in Niederschlesien waren zwei Volkssturmbataillone gebildet worden, von denen eines unbewaffnet war und vorzugsweise für Schanz- und Räumungsaufgaben eingesetzt wurde. Ihm gehörte auch der Schuhmachermeister Hönig an. Ende Januar 1945 – russische Panzerspitzen befanden sich bereits im Anmarsch auf den nahegelegenen Oderübergang – wurde das Bataillon aufgerufen und zum Bau von Infanteriestellungen per Lastwagen auf das rechte Oderufer gebracht. Dort traten die drei Kompanien an, um Instruktionen von einem Wehrmachtsoffizier zu erhalten. Hönig, der sichtlich betrunken war, trat „aus dem Glied […], ging auf den Offizier zu, fuchtelte mit den Händen, schimpfte laut auf Hitler und rief, es sei alles grosser Unfug, was hier gemacht würde". Nach Beginn des Einsatzes versuchte Hönig, andere „Volkssturmmänner an der Arbeit zu hindern und ihnen die Schanzgeräte wegzunehmen." Der Führer des Volkssturmbataillons bat daraufhin den zuständigen Kompanieführer, Hönig „bei künftigen Einsätzen doch lieber zu Hause zu lassen". Damit hätte der Fall nun seine Bewandtnis haben können. Doch der Vorfall wurde dem Kreisstabsführer gemeldet, der einige Tage später auf einer Besprechung bei Gauleiter Karl Hanke davon berichtete. Der Gauleiter befahl dem Kreisleiter, „den Mann sofort aufzuhängen." Nachdem der Kreisleiter in dieser Sache zunächst nicht weiter aktiv ge-

[36] Vgl. Urteil des LG Münster vom 5. 7. 1947, 6 KLs 3/47, in: JuNSV 24, Zitat S. 534.

worden war, unternahm er am 2. Februar eine Inspektionsfahrt durch evakuierte Dörfer. In seiner Begleitung befand sich ein Hauptmann der Wehrmacht namens Riedel, der dem Kreisleiter als Liaison zur Seite gestellt war. In Markt-Bohrau trafen sie auf Hönig, der den Räumungsbefehlen keine Folge geleistet hatte. Nachdem der Schuhmacher dem Kreisleiter seinen Namen genannt hatte, verlangte dieser zu wissen, „warum er nicht bei seiner Volkssturmkompanie sei". Darauf erwiderte Hönig, „er denke gar nicht daran, zur Kompanie zu gehen", woraufhin er festgenommen wurde. Nun scheint Hauptmann Riedel die Ereignisse vorangetrieben zu haben, denn er brüstete sich, „schon früher in Serbien viele Leute aufgehängt" zu haben und sich „in diesen Dingen" auszukennen. Nachdem Hönig formlos eröffnet worden war, er werde wegen Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung auf Befehl des Gauleiters hingerichtet, scheiterte der erste Hinrichtungsversuch: Der Strick rutschte von dem als Galgen verwendeten Telefonmasten herunter, woraufhin der Offizier sein Opfer mit mehreren Pistolenschüssen niederstreckte.[37]

In der Nacht vom 19. auf den 20. April 1945 wurde in Neuffen (Kreis Nürtingen) der Volkssturmmann Eugen Spilger erschossen. Der Rüstungsarbeiter hatte versucht, sich von Neckartenzlingen aus mit dem Fahrrad zu seiner evakuierten Familie in den Schwarzwald durchzuschlagen und einen Arbeitskollegen vergeblich aufgefordert, es ihm gleichzutun. Weil ihm der Weg unterdessen durch feindliche Truppen abgeschnitten war, kehrte Spilger zurück und äußerte in einem Gasthaus, „dass die Franzosen dann wohl bald Tübingen besetzen würden". Örtliche Volkssturmmänner unterhielten sich wenig später in ihrer Unterkunft darüber und wurden vom Kampfkommandanten belauscht. Dieser ließ Spilger vorführen, verhörte ihn und fertigte ein Protokoll. Spilger wurde zusammen mit dem Schriftsatz der Kreisleitung Nürtingen überstellt. Dort übergab der Stellv. Kreisleiter den Gefangenen dem Ha., einem Mitarbeiter in der Kreisstabsführung, mit dem Hinweis, der SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Christoph Diem habe kürzlich in einer Besprechung Richtlinien mitgeteilt, nach denen „Spilger ohne ordnungsgemässes Standgerichtsverfahren beseitigt werden" müsse. Ha. bestellte in der Folge „zuverlässige Leute" – ebenfalls Angehörige des Volkssturms – aus Neuffen zur Kreisleitung und teilte ihnen mit, „Spilger müsse auf Befehl des Kreisleiters erschossen werden", was wenig später in einem nahegelegenen Steinbruch geschah.[38]

Um Hitlers „Heldentod" in Berlin zu gedenken, trafen sich am Abend des 2. Mai 1945 in Schlößchen bei Amtsberg eine Reihe von NSDAP-Funktionären und Parteigenossen; im Verlauf des Abends führte der Volkssturmmann Albert Böttcher – selbst Pg. – Schmähreden gegen Hitler und die Partei. Der anwesende Ortsgruppenleiter Müller informierte den Führer des Volkssturmbataillons von Tschopau, Ulbrich, der wiederum den Kreisstabsführer informierte. Dieser befahl Ulbrich, den Böttcher umgehend zu erschießen. Ulbrich zog den Ortsgruppenlei-

[37] Vgl. Urteil des LG Lüneburg vom 9. 10. 1963, 2a Ks 1/63, in: JuNSV 556, Zitate S. 477–480.
[38] Vgl. Urteil des LG Stuttgart vom 3. 4. 1950, 3 Ks 33/49, in: JuNSV 206, Zitate S. 331 f.

ter Müller hinzu und gab ihm eine Waffe. Beide holten Böttcher zu Hause ab und erschossen ihn auf offener Straße. Am 6. Mai informierte Ulbrich die Kompanien seines Bataillons über die Exekution und forderte die Volkssturmmänner auf, „sich dieses ‚Urteil' als Warnung dienen zu lassen".[39]

In Kerpsleben (Erfurt) berief sich der Bauer W., der dem Nationalsozialismus reserviert gegenüberstand, auf ein ärzliches Attest, das ihm bescheinigte, er könne wegen eines Motorradunfalles nicht am Volkssturmdienst teilnehmen. Als W. etwa zwei Wochen vor Ostern beim Appell seiner Kompanie fehlte, begab sich Kompanieführer Sch. mit seinen drei Zugführern zu dessen Gehöft. Dort wurde W. „unter dem Gelächter der Dorfjugend" die Treppe hinuntergestoßen. Am Morgen des 5. April 1945 fuhr einer der Zugführer mit dem Motorrad ins nahegelegene Konzentrationslager Buchenwald und zeigte W. an. Noch am gleichen Tag wurde der Landwirt im Flur seines Hauses durch ein SS-Kommando erschossen.[40]

Die Volkssturmpflichtigen waren indes nicht nur Objekte der Mobilisierung oder der Disziplinierung – in der Praxis der letzten Kriegswochen waren die Männer häufig auch Täter. Angehörige des Volkssturms waren an Verbrechen gegen Lagerhäftlinge, Kriegsgefangene und ausländische Zwangsarbeiter beteiligt. Dabei ergriffen sie häufig selbst die Initiative – von der regionalen und lokalen Führungsebene der Gau- und Kreisstabsführer über die Kommandanten und Unterführer von Volkssturmeinheiten bis hin zu einfachen Volkssturmangehörigen. Das Volkssturmabzeichen markierte nicht nur die Unterordnung unter paramilitärische Disziplin. Es konnte seinem Träger auch zur (zusätzlichen) Quelle eigener Autorität und Zuständigkeit werden und so der Selbstlegitimierung und Selbstermächtigung bei der Ausführung von Gewalt dienen.

In Gebieten, in denen nach Bomben- oder Artillerieangriffen teils chaotische Verhältnisse herrschten, wurden Volkssturmmänner zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzt. Ende März bildeten alliierte Streitkräfte im Westen den Ruhrkessel. Die Stadt Herne lag unter Artilleriebeschuss, Plünderungen waren an der Tagesordnung, Behörden und Justiz hatten ihre Tätigkeit eingestellt. Volkssturmmänner liefen regelmäßig Streife und bewachten „besonders gefährliche Punkte", worunter „die Lager der ausländischen Arbeitskräfte" gezählt wurden. Die Ortsgruppe Constantin verfügte über ein Volkssturmbataillon mit drei Kompanien, von denen jedoch lediglich der 1. Zug der 3. Kompanie teilweise bewaffnet und in einer Schule kaserniert war. An seiner Spitze stand als Zugführer der NSDAP-Zellenleiter N. Am 6. oder 7. April holte N. zwei Männer unbekannter Nationalität ab, die von einem Standgericht abgeurteilt worden waren, und befehligte anschließend ein aus Volkssturmmännern bestehendes Exekutionskommando. Am Nachmittag des gleichen Tages wurde von einer Volkssturmstreife ein weiterer unbekannter Mann beim Plündern aufgegriffen. In der Geschäftsstelle der Ortsgruppe wurde der Verhaftete durchsucht, wobei zwei oder drei

[39] BStU, Chemnitz ASt 3 Stks 5/47, Urteil des LG Chemnitz vom 20. 10. 1947, (3) StKs 5/47.
[40] BStU, Erfurt ASt 549/75, Urteil des LG Erfurt vom 25. 8. 1950, StKs 28/49.

Goldringe sowie ein Schlüsselabdruck gefunden wurden. Der Ortsgruppenleiter S. wandte sich telefonisch an den ehemaligen Hauptmann A., der nach einer Haftstrafe wegen vorsätzlicher Dienstpflichtverletzung im Februar 1945 aus der Wehrmacht entlassen worden war, trotzdem weiterhin Uniform trug und dem Standgericht als Beisitzer angehörte. A. wies S. an, den Mann als Plünderer zu erschießen. Erneut wurde ein Exekutionskommando zusammengestellt und der Unbekannte in einer Gasse erschossen.[41]

Als die Amerikaner Anfang März 1945 das linke Rheinufer erreichten, setzte sich der Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Köln-Nippes, Georg Schwarz, auf die rechte Rheinseite ab. Dort bezog er mit seinen Funktionären und etwa 30 Volkssturmmännern den Helenenbunker in Köln-Deutz. Ihre Aufgabe war es, durch Streifen einen unmittelbar hinter der am Rheinufer verlaufenden Hauptkampflinie gelegenen Geländeabschnitt zu sichern, der zum Kampfgebiet erklärt worden war. Mitte März wurde dort eine größere Anzahl von „Ostarbeiterinnen" und „Ostarbeitern" festgenommen, die ein Feldpostlager geplündert hatten. Ein Ukrainer war bereits mehrfach aufgegriffen worden; er wurde auf Anweisung von Schwarz durch einen Unterführer und einen 17-jährigen volkssturmpflichtigen Hitlerjungen erschossen. Einige Tage später wurde auf dem Polizeirevier 19 ein Niederländer eingeliefert, der versucht hatte, den Rhein zu durchschwimmen. Nachdem sich die Polizeibeamten geweigert hatten, den Mann zu erschießen, wurde er dem Volkssturm übergeben und in einem Kellerraum eingesperrt. Obwohl die Tötung eines Niederländers erheblich mehr Skrupel auslöste als die des Ukrainers, entschied Schwarz, den Mann zu liquidieren und beauftragte einen anderen, ebenfalls 17-jährigen Jugendlichen, der die Tat ausführte.[42]

Eine Kompanie des Volkssturms war seit dem 20. März 1945 im westfälischen Hagen in einem Gasthaus kaserniert. Führer dieser Kompanie war der SA-Sturmführer B., der am 30. des Monats am Bahnhof Vorhalle Treibstoff für die Fahrzeuge entgegennahm. Bei dieser Gelegenheit erfuhr er von einem Wehrmachtsoffizier, in der Nacht seien zum wiederholten Male Feldpostpäckchen gestohlen worden. Als Täter wurden flüchtige Zwangsarbeiter vermutet, die sich in den umliegenden Wäldern versteckten. Das Gebiet wurde im Laufe des Tages durchkämmt. Die Kompanie von B. griff 40–50 Ausländer auf, die sich entlang der Straße aufstellen mussten. Ihre Habseligkeiten, die jeweils vor dem Besitzer auf der Straße lagen, wurden von den Volkssturmmännern durchsucht, und bei einem der Ausländer wurde ein Feldpostbrief gefunden. Der Kompanieführer stellte sich in kurzer Entfernung vor ihm auf und zog seine Pistole in der offenkundigen Absicht, den Mann zu erschießen. Beim Durchladen der Waffe löste sich ein Schuss, der den Mann traf. Noch während B. versuchte, seine blockierte Waffe

[41] Vgl. Urteil des LG Bochum vom 10. 11. 1948, 2 Ks 5/48, in: JuNSV 98, Zitat S. 422.
[42] Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 231, Bd. 773, Bl. 314–344, Urteil des LG Köln vom 11. 10. 1950, 24 Ks 5/50 (=JuNSV 250).

wieder funktionstüchtig zu machen, schoss der Volkssturmmann S. dem Opfer in den Kopf.[43]

In der Nähe des nordfriesischen Aurich oblag die Bewachung des Zwangsarbeiterlagers Brockzetel einem 30 bis 40 Mann starken Wachkommando aus Volkssturmmännern. Dort wurden im März 1945 400 Niederländer festgehalten, die regelmäßig Fluchtversuche unternahmen. Deshalb wies die Kreisleitung die Wachmannschaft an, „von der Schusswaffe verstärkten Gebrauch zu machen" und Flüchtige gegebenenfalls „um[zu]legen".[44]

In Hildesheim bewachte die sogenannte Judenwache rund 500 jüdische KZ-Häftlinge, die nach einem schweren Bombenangriff auf dem Bahnhof Aufräumarbeiten verrichten mussten. Der Wachtrupp bestand aus Volkssturmangehörigen, die der Kreisleiter instruiert hatte, „mit äußerster Strenge vorzugehen und notfalls von der Schusswaffe Gebrauch zu machen". Nach einem weiteren Luftangriff erwischte ein Volkssturmmann am 5. oder 6. März 1945 den jungen ungarischen Juden Tibor dabei, wie er aus einem Eisenbahnwaggon zehn Dosen Erbsen wegnahm, und forderte ihn auf, die Büchsen wieder zurückzustellen. Tibor war jedoch so hungrig, dass er nur sechs Konserven zurücklegte und vier in seinem Mantel verbarg. Der Volkssturmmann mahnte ihn nochmals, „auch diese Büchsen wieder zurückzubringen"; er müsse doch wissen, „was ihm passieren könne". Beide wurden von einem anderen Volkssturmmann beobachtet, der den Vorfall meldete. Der Wachkommandoführers R. herrschte den jungen Juden an, ob er „zugäbe, dass er Büchsen […] genommen und damit sein Leben verwirkt hätte", worauf dieser um sein Leben flehte und sogar die Stiefel des Kommandoführers streichelte. Dieser blieb ungerührt, „trat schräg hinter den jungen Juden und schoss ihm mit der Pistole durch das Genick".[45]

Auch auf den Todesmärschen wurden zur Verstärkung der SS-Wachmannschaften lokale Volkssturmeinheiten eingesetzt, die – gelegentlich zusammen mit anderen Formationen wie etwa der Feuerwehr – die nächtliche Bewachung übernahmen, für Verpflegung sorgten oder die Häftlingszüge innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs auf dem Marsch begleiteten. Wenn Häftlingskolonnen durch einen Ort oder ein Gebiet marschierten und Einzelne aus Schwäche zurückblieben oder flohen, waren Volkssturmangehörige immer wieder an der Jagd, der anschließenden Bewachung, der Überführung und an der Ermordung Aufgegriffener beteiligt.[46]

[43] Vgl. Urteil des LG Hagen vom 31. 5. 1949, 11 Ks 9/49, in: JuNSV 144.

[44] Urteil des LG Aurich vom 17. 11. 1951, 2 Ks 2/51, in: JuNSV 300. Angeklagt war der Führer des Wachkommandos wegen der Ermordung eines 22-jährigen Holländers, der am Südzaun des Lagers in der Nacht vom 2. auf den 3. April durch mehrere Kopfschüsse getötet worden war. Das Opfer hatte nicht versucht, das Lager zu verlassen, sondern sich unbemerkt zurückzuschleichen, nachdem er tagsüber von seiner Arbeitsstelle entwichen war; vgl. Puvogel/Stankowski, Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. 1, S. 376.

[45] Vgl. Urteil des LG Hildesheim vom 27. 11. 1951, 3 Ks 3/51, in: JuNSV 302, S. 106 f., Zitat S. 107.

[46] Vgl. auch S. 300–308.

Mitte des Monats April zogen mehrfach Todesmärsche auf dem Weg in das KZ Mauthausen durch das steyrische Reichraming. Die regulären SS-Begleitmannschaften wurden von lokalen Volkssturmformationen verstärkt. Nachdem die letzte Marschkolonne den Ort passiert hatte, entdeckten der Führer der Volkssturmkompanie, SA-Sturmführer H., sein Stellvertreter, SA-Oberscharführer Hermann Mair, ein weiterer Volkssturmführer sowie der Bürgermeister im Straßengraben einen Häftling. Sie kamen überein, den Mann zu töten, weil er Jude war. Mair trieb den abgemagerten und schwachen Häftling mit vorgehaltener Pistole eine Böschung zur Straße hinunter, wo H. wartete. Sie brachten ihr Opfer zum Ufer der Enns, wo der Jude kniend um sein Leben bat. Mair jedoch riss ihn ans Ufer und schoss ihm in den Kopf. Das Opfer fiel ins Wasser und trieb flussabwärts, wo die Leiche später vom polnischen Zwangsarbeiter eines nahegelegenen Gehöfts von einem Stein abgestoßen werden musste, an dem sie angeschwemmt worden war.[47]

Ebenfalls im April zogen mehrere Kolonnen des Todesmarsches des Außenlagers Langenstein-Zwieberge durch das am östlichen Harzrand gelegene Harkerode. An den folgenden beiden Tagen durchsuchten Volkssturmkommandos die umliegenden Wälder. Mehrere Häftlinge wurden festgenommen und in das etwa 10 Kilometer entfernte Arnstedt gebracht, wohin der Todesmarsch weitergezogen war. Andere Geflohene wurden während der Suchaktion unmittelbar getötet.[48] 20 bis 25 weitere wurden am 12. April 1945 in Großlöbichau von einem Volkssturmkommando in zwei Gruppen in einem Steinbruch erschossen. Vier Häftlinge wurden zunächst verschont, weil der Kreisleiter fand, dass sie „noch am arischsten aussähen von dem ganzen Gesindel". Das rettete sie jedoch nur vorübergehend, sie wurden später ebenfalls erschossen.[49]

In Magdeburg wurde am 12. April eine Volkssturmkompanie darüber informiert, dass am nächsten Morgen zwei- bis dreitausend Häftlinge des KZ-Außenlagers Pölte evakuiert werden müssten. Zum größten Teil handelte es sich dabei um Frauen, die am nächsten Morgen zwischen 4 und 6 Uhr mit Hilfe von Hunden aus ihren Unterkünften getrieben wurden. Der Marsch setzte sich in Bewegung, nachdem der Volkssturm-Bataillonsführer Stephan den Befehl ausgegeben hatte, zurückbleibende Häftlinge zu erschießen. Der schlechte körperliche Zustand der Frauen bedingte bereits gegen 10 Uhr eine Marschpause, die am Sportstadion „Neue Welt" eingelegt wurde. Dort geriet der Zug unter Artilleriefeuer, eine Salve traf das Stadion und tötete viele Häftlinge. Unter den Überleben-

[47] Vgl. Urteil des LG Bonn vom 11. 4. 1962, 8 Ks 1/62, in: JuNSV 534.

[48] Vgl. BStU, Halle ASt 7424, Urteil des LG Halle vom 5. 2. 1949, 13a StKs 209/48; BStU, Halle ASt 5150, Urteil des LG Halle vom 25. 1. 1949, 13a StKs 203/48; Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 117; Endlich u. a., Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. 2, S. 549.

[49] BStU, Gera ASt 67/49, Urteil des LG Weimar vom 12. 12. 1947, StKs 28/47; vgl. auch Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 120; Endlich u. a., Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. 2, S. 831.

den brach Panik aus, viele der Frauen flüchteten. Die Volkssturm-Wachmänner eröffneten daraufhin das Feuer.[50]

Kurz vor dem Einmarsch der Amerikaner in Leipzig erhielt die dortige Gestapo am 17. April Anweisung, angeblich an Typhus erkrankte Häftlinge eines KZ-Außenlagers in Abtnaundorf zu töten, die bei der Evakuierung zurückgelassen worden waren. Als die Amerikaner am nächsten Morgen ihren Vorstoß ins Stadtgebiet begannen, setzten sich die Beamten jedoch in Richtung Dresden ab, ohne den Befehl ausgeführt zu haben. Das rettete die Häftlinge jedoch nicht: Gegen Mittag des nächsten Tages trieben die sieben noch verbliebenen SS-Wachmänner, ein Kompanieführer des Volkssturms und 17 ältere Volkssturmmänner die Gefangenen in eine Baracke, überschütteten sie mit Azeton und schossen sie mit Panzerfäusten in Brand. Fliehende wurden mit Karabinern und Maschinenpistolen unter Beschuss genommen. Etwa 100 Häftlinge starben, 70 weitere erlitten Brand- und Schussverletzungen.[51]

Nach Zerstörungen am Schienennetz strandeten in der ersten Aprilhälfte 1945 mehrere Bahntransporte mit Konzentrationslagerhäftlingen am Bahnknotenpunkt in der Lüneburger Heide. Dort standen sie teils tagelang auf einem Abstellgleis. Die Bedingungen in den Waggons waren katastrophal und viele Häftlinge unternahmen Fluchtversuche. Um dies zu verhindern, wurde ein Streifendienst eingerichtet, an dem sich auch der Volkssturm beteiligte – „zwischen 70 und 80 Häftlinge" wurden während der Jagd auf die Geflohenen „kurzerhand erschossen". Ob ein Befehl des Ortsgruppenleiters und Führers des Volkssturmbataillons Soltau-Ost erging, „flüchtige KZ-Häftlinge" und „alle umherstreifenden Häftlinge ohne weiteres zu erschießen", konnte nach dem Krieg nicht nachgewiesen werden.[52]

Zwischen dem 15. und 17. April stand auf dem Bahnhof im erzgebirgischen Reitzenhain ein Transportzug, der Häftlinge aus dem Buchenwalder Außenlager Tröglitz/Rehmsdorf nach Theresienstadt bringen sollte. Nach einem Tiefflieger-angriff flohen Häftlinge in großer Zahl. Im nahegelegenen Steinbach und in Ermsleben wurden die Häftlinge gesammelt und vor dem Bürgermeisteramt, in einem Steinbruch und auf einem Sportplatz vom Volkssturm bewacht, ehe sie ebenfalls unter Volkssturmbewachung Richtung Reitzenhain marschieren mussten.[53] Einen aus der Strafanstalt Plauen entwichenen Häftling jagten acht Volks-

[50] Vgl. BStU, Magdeburg ASt 1/51, Urteil des LG Magdeburg vom 27. 8. 1952, 11a StKs 1/51.

[51] Vgl. Schmid, Gestapo Leipzig, S. 60–64.

[52] Vgl. Urteil des LG Lüneburg vom 10. 3. 1948, 1 KLs 1/47, in: JuNSV 48, Zitate S. 377, 381. Das Gericht hielt jedoch fest, dass „für das Vorhandensein eines derartigen Befehls […] die große Zahl der vorgenommenen Erschießungen von KZ-Häftlingen" spreche. Auch habe der Gendarmerieoberleutnant St., der nur als Zeuge vernommen wurde, „einmal einen ähnlichen Befehl gegeben". Das in dieser Sache ergangene zweite Urteil, in dem der Ortsgruppenleiter nicht mehr auf der Anklagebank saß, sah es dagegen als erwiesen an, dass ein entsprechender Befehl zumindest von diesem nicht gegeben worden sei; vgl. auch: Urteil des LG Lüneburg vom 12. 2. 1949, 1 KLs 1/47, in: JuNSV 120, S. 116; Wulf, Nur Gott der Herr kennt ihre Namen; Puvogel/Stankowski, Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. 1, S. 464f.

[53] Vgl. BStU, Chemnitz ASt 3 Stks 9/49, Urteil des LG Chemnitz vom 8. 7. 1949, (3) StKs 9/49; Endlich u. a., Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. 2, S. 710f.

sturmangehörige in Oberhermsgrün im Vogtland unter der Führung des Ortsgruppenleiters; als der Häftling aufgefunden worden war und abgeführt wurde, schoss ihn der Parteifunktionär unversehens hinterrücks nieder.[54] Am 13. April wurden beim Volkssturm in Wolfen zwei KZ-Häftlinge eingeliefert, die über Nacht im Wachlokal eingesperrt und am nächsten Morgen auf Befehl des Einheitskommandanten erschossen wurden.[55]

In Schwarzenbach am Wald sollte der Volkssturm das Zwangsarbeiterlager der Firma Deuta (die als Verlagerungsbetrieb unter der Bezeichnung Rentsch GmbH firmierte) evakuieren, das etwa 250–300 ausländische Insassen hatte. Kommandant der Volkssturmkompanie war der Werkschutzleiter Zi., das Lager unterstand dem Oberlagerführer Peter Matha. Zi. wies Matha an, die Ausländer bei Feindannäherung abzutransportieren. Am Abend des 13. April erhielt er die Meldung, dass der Lagerführer nicht abmarschieren, sondern mit den Zwangsarbeitern an Ort und Stelle bleiben wolle. Daraufhin ließ er das Lager überwachen. Die Posten meldeten wenig später, in den Baracken brenne Licht, obwohl Feindflieger im Anflug seien. Außerdem würden Blinkzeichen gegeben. Zi. stellte ein Kommando zusammen mit dem Auftrag, Mathas Unterkunft zu durchsuchen und ihn bei Verdacht festzunehmen. Als die Männer im Lager ankamen, war alles dunkel. Sie ertappten den Lagerführer jedoch beim Abhören eines Feindsenders. Außerdem fanden sie im Schlafzimmer zwei Koffer, die Silbergeld, zwei Ballen Kleiderstoff und rund 800 Zigaretten enthielten. Darüber hinaus wurden weiterer Tabak, zehn Decken und drei Paar Wehrmachtsstiefel gefunden. Matha wurde festgenommen und dem Zi. vorgeführt, der ihn als Landesverräter beschimpfte. Es folgte eine improvisierte, keinerlei formalen Kriterien genügende Standgerichtsverhandlung, an der als Richter neben Zi. zwei weitere Volkssturmführer teilnahmen. Ohne dass er Gelegenheit gehabt hätte, sich zu verteidigen, wurde Matha zum Tode verurteilt. Er wurde in den Keller geführt, wo ihn einer der beiden Volkssturmführer, die am Standgericht teilgenommen hatten, ins Gesicht schoss. Dann gab er noch zwei bis drei weitere Schüsse auf sein bereits zusammengesunkenes Opfer ab. Matha war schwer verletzt und wurde am nächsten Morgen in einer Blutlache liegend bei Bewusstsein aufgefunden. Er starb einen Tag später.[56]

Am 1. April 1945 beauftragte der Ortsgruppenleiter Kämmerling in Gelsenkirchen den Führer einer Volkssturmkompanie, die eigentlich mit der Bewachung von Panzersperren in Richtung Wanne beauftragt war, einen Ingenieur von den Deutschen Eisenwerken vorzuführen. Dessen jüdische Frau befand sich in einem Konzentrationslager und der Ortsgruppenleiter verdächtigte ihn des Verrats. Der Volkssturmkommandant stellte Johann Mehrholz ab, dem Kämmerling einen Politischen Leiter beigesellte. Nachdem die beiden den Ingenieur abgeholt hatten,

[54] Vgl. BStU, Chemnitz ASt Stks 32/49, Urteil des LG Zwickau vom 16. 9. 1949, StKs 32/49.
[55] Vgl. BStU, Halle ASt 6456/49, Urteil des Bezirksgerichts Halle/Saale vom 3. 9. 1954, 1 Ks 441/54, 13 KLs 21/47.
[56] Vgl. Urteil des LG Hof vom 21. 11. 1947, KLs 31/47, in: JuNSV 36; Urteil des LG Hof vom 14. 6. 1948, KLs 31/47, in: JuNSV 64.

erschoss ihn Mehrholz unterwegs. Das Motiv blieb im Vagen. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass Mehrholz, der nicht Parteigenosse oder Mitglied einer NS-Organisation gewesen war, unter dem Eindruck der allgegenwärtigen Forderungen nach scharfem Vorgehen „gegen alle Verräter und Miesmacher […] ohne grosse Überlegungen auf den Gedanken gekommen" sei, „zu schießen".[57]

In Wetzlar verließ der Kreisleiter Wilhelm Haus am 27. März die Stadt auf einem Kleinkraftrad in Richtung seines Heimatortes Bieber, in dessen Nähe er auf dem Hof Strupbach einen Ausweichbefehlsstand hatte vorbereiten lassen. Unterwegs traf er auf drei Volkssturmmänner und wies sie an, nicht nach Wetzlar zurückzukehren, sondern ihn zu begleiten. Wenig später ertappte die Gruppe einen Mann, der an seinem Gehöft eben eine weiße Fahne aufziehen wollte und beim Anblick des Kreisleiters die Flucht ergriff. Haus befahl, das Feuer auf den Flüchtenden zu eröffnen. Einer der Volkssturmmänner nahm die Verfolgung auf und gab mehrere Schüsse ab, zielte dabei jedoch absichtlich daneben. Der Kreisleiter gab sich damit zufrieden. Am Nachmittag kehrte Haus in das noch feindfreie Wetzlar zurück, nachdem er zwei der Volkssturmmänner vorausgesandt hatte, um die Lage zu erkunden. In der Folge ereignete sich der bereits beschriebene Mord an dem Registrator Sa., der an seiner Haustür ein Schild mit der Aufschrift „Schütze mein Heim. Wir sind keine Nazi. Wir begrüßen die Befreier" befestigt hatte: Nach der telefonischen Einholung eines angeblichen Standgerichtsurteils bei der Gauleitung griff Haus auf den ihm unterstellten Volkssturm zurück, um die Hinrichtung durchführen zu lassen. Unmittelbar nach dem Telefonat erklärte er dem Volkssturmmann Bi., der neben ihm stehende Mann sei vom Standgericht zum Tode durch Erhängen verurteilt. Bi. quittierte dies mit Schweigen, woraufhin der Kreisleiter fragte, ob man denn den Sa. stattdessen besser erschießen solle? Als Bi. weiterhin schwieg, befahl ihm Haus, weitere Volkssturmmänner zu holen. Insgesamt fünf Volkssturmangehörige führten wenig später den leise das Vaterunser betenden Sa. zusammen mit dem Kreisleiter zum Friedhof. Dort verlas Haus noch einmal das „Urteil" und wählte einen geeigneten Baum. Die Volkssturmmänner befestigten einen Strick an einem Ast, hoben das Opfer hoch und ließen es in die Schlinge fallen.[58]

In Regensburg kam es am 23. April 1945 abends gegen 18 Uhr zu einer großen Demonstration für eine kampflose Übergabe der Stadt an die Amerikaner, die sich bereits wenige Kilometer vor der Stadt befanden. Die Menge bewegte sich in Richtung Kreisleitung und Sitz der NSV, von wo aus Angehörige des Volkssturms gegen die Demonstranten vorgeschickt wurden. Die Männer stammten nicht aus Regensburg, sondern aus dem 200 Kilometer nordwestlich gelegenen Coburg, das bereits seit dem 11. April von US-Truppen besetzt war. Sie erhielten den Auftrag, „wahllos Angehörige der Menge festzunehmen und unter den übrigen durch die

[57] LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 169/37-39, Urteil des LG Essen vom 21. 3. 1947, 29 KLs 2/46 (=JuNSV 16).

[58] Vgl. Urteil des LG Limburg vom 2. 12. 1943, 6 Ks 1/51, in: JuNSV 39. Noch am gleichen Abend verließ Haus die Stadt.

Ankündigung, die Festgenommenen würden erhängt, Schrecken zu verbreiten". In der Folge kam es zu „wachsende[r] Erregung" und „Tätlichkeiten zwischen einzelnen Demonstranten und den Volkssturmleuten"[59], als diese „Männer, Frauen, Kinder und Verwundete" aufgriffen und in die Kreisleitung „zerrten und stiessen". Es entstand ein „Gedränge", in dem einer der Volkssturmmänner einen Stich in den Hals erhielt; ein zweiter verlor ein Auge. Aus dem Garten der Kreisleitung wurden von Angehörigen der HJ Schüsse in die Menge abgegeben.[60]

In Leipzig gab es spätestens seit Januar 1945 eine „besondere Sicherungskompanie", die im Falle von „Plünderungen, Aufruhr und sonstigen Unruhen" eingreifen sollte und deren Wachlokal sich in den Räumen der NSDAP-Kreisleitung befand. Ihr gehörte auch der Volkssturmmann Kralapp an, der als überzeugter Nationalsozialist galt. Da von den Angehörigen der Sicherheitskompanie permanente Einsatzbereitschaft gefordert wurde, trug er ständig Uniform und führte auch an seiner Arbeitsstelle stets einen Karabiner oder eine Maschinenpistole mit. Am 12. April versah Kralapp abends Wachdienst in der Kreisleitung. Dort erhielt er die Anweisung, zusammen mit einem zweiten Volkssturmmann in den Stadtteil Lößnig zu fahren, um vor dem Wohnhaus des dortigen Ortsgruppenleiters „eine Zusammenrottung auseinander zu bringen und wenn nötig […] von der Waffe Gebrauch zu machen". Zusammen mit zwei Zivilisten, bei denen es sich möglicherweise um SS-Angehörige handelte, fuhren die beiden Volkssturmmänner mit dem Auto zum Ort des Geschehens. Etwa 150 Menschen, darunter Frauen und Jugendliche, erregten sich über die offensichtlichen Vorbereitungen des lokalen Hoheitsträgers, sich abzusetzen: Er hatte bereits Gegenstände und Lebensmittel auf einen Lastkraftwagen verladen. Örtliche Angehörige des Volkssturms, darunter der Volkssturmmann Scheiblich, hatten bisher Ausschreitungen verhindert und die Polizei alarmiert, die bereits vor Ort war und den Ortsgruppenleiter aufforderte, zunächst in seiner Wohnung zu verbleiben. Obwohl die Menge bereits begann sich aufzulösen, schoss einer der beiden unbekannt gebliebenen Zivilisten/SS-Männer in die Luft und schrie: „Für Ordnung sorgen wir!". Die eben eingetroffenen Männer gingen, entsicherte Maschinenpistolen im Anschlag, auf die Menge zu, die sich weiterhin ruhig verhielt. Vor allem Scheiblich bemühte sich, die Situation zu entschärfen, was ihm zunächst auch zu gelingen schien. Die vier Neuankömmlinge zogen sich daraufhin in Richtung ihres Autos zurück. Nach einigen Schritten drehte sich Kralapp jedoch um „und schoss dabei in die Menge". Scheiblich warf sich auf den Feuernden und drückte die Maschinenpistole nach unten – trotzdem forderte die Tat zwei Todesopfer und mindestens sechs Verletzte.[61]

Nach dem Aufstandsversuch der Freiheitsaktion Bayern ließ Gauleiter Giesler das Münchner Zentralministerium, wo er seinen Sitz genommen hatte, von einem kasernierten Volkssturmbataillon z. B. V. bewachen, das um kleinere, ver-

[59] Vgl. Urteil des LG Weiden vom 19. 2. 1948, KLs 1/48, in: JuNSV 45, Zitat S. 238.
[60] Vgl. Urteil des LG Regensburg vom 3. 7. 1947, KLs 3/48, in: JuNSV 72, Zitate S. 770.
[61] BStU, Leipzig AIM 467/56, Urteil des LG Leipzig vom 8. 9. 1949, 19 StKs 3/49.

sprengte Wehrmachtseinheiten und ein Dutzend SS-Angehörige verstärkt worden war. Das Bataillon stand unter der Führung des SA-Sturmbannführers Alfred Salisco. Aus seinem Volkssturmbataillon ordnete Salisco verschiedentlich Volkssturmmänner zu Erschießungskommandos ab.[62] Im Münchner Stadtteil Grünwald befreite der Volkssturm-Kompanieführer Friedrich Ehrlicher – seine Uniform, entsprechende Rangabzeichen und die Volkssturm-Armbinde tragend – zusammen mit zwei ihm als Melder zugeteilten Angehörigen der Hitlerjugend unter Anwendung von Waffengewalt den festgesetzten Ortsgruppenleiter. Wenig später lieferte er sich ein weiteres Feuergefecht mit einem der führenden Köpfe der Freiheitsaktion am Ort, Dr. Thomas Max, an dessen Ende der Mediziner getötet wurde.[63]

Je nach lokaler Situation und Persönlichkeit des Hoheitsträgers entwickelte sich der Volkssturm zu einer Art Sicherungs- und Verfügungstruppe der regionalen und lokalen NS-Hoheitsträger, aus der heraus einzelne Volkssturmmänner zu Gewalttaten und Verbrechen herangezogen wurden. Insbesondere Kompanien des ersten Aufgebots wurden gegen Kriegsende kaserniert und in ständiger Bereitschaft gehalten, um jederzeit einsatzbereit zur Verfügung zu stehen. Zweifelsohne war für das Verhalten der Einheitsführer wichtig, dass bei der Auswahl vor allem der Gaustabs- und Kreisstabsführer, aber auch bei der Berufung von Bataillons- und Kompanieführer politisch-ideologische Zuverlässigkeit, eine vorangegangene Affinität oder gar Karriere innerhalb paramilitärischer Formationen der NSDAP und nicht selten auch ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Hoheitsträger ein zentrales Kriterium waren. Positionen im Volkssturm wurden oft in Personalunion besetzt – in ländlichen Gebieten häufig in Gestalt des Führungspersonals am Ort bestehender SA-Formationen. Vielfach handelte es sich um Männer mittleren Alters, die im Ersten Weltkrieg oder im aktuellen Krieg gekämpft hatten und die aufgrund einer Verwundung dauerhaft versehrt und damit nicht mehr dienstauglich waren.

3.3. „Volksaufgebot“

Ostpreußen war einer der exponiertesten Gaue und besonders feindbedroht. So ist es auch nicht verwunderlich, dass ausgerechnet hier das NS-Regime – verkörpert durch Erich Koch, einen der profiliertesten und machtbewusstesten Gauleiter der NSDAP – neue Maßnahmen zur Reichsverteidigung entwickelte und zuerst zum Einsatz brachte.[64] Mit Erlass vom 22. Juni 1944 beauftragte Hitler den Gauleiter, unter Heranziehung der gesamten, nicht mit kriegswichtigen Aufgaben

[62] Vgl. StA München, StAnw 20804, Urteil des LG München I vom 21. 5. 1946, 1 KLs 23/46 (=JuNSV 5); ebd., StAnw 18848/2, Bl. 220–285, Urteil des LG München I vom 24. 11. 1947, 1 KLs 95-97/47 (=JuNSV 37).

[63] Vgl. StA München, StAnw 19035/1, Bl. 20–24, Urteil des LG München I vom 22. 9. 1948 (=JuNSV 86).

[64] Vgl. zu Erich Koch Meindl, Ostpreußens Gauleiter, insb. S. 29, 493.

befassten Bevölkerung vor der Grenze seines Gaues Befestigungsanlagen anzulegen.[65] Über 700 000 Zivilisten, darunter Frauen und Jugendliche, aber auch unzählige Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene, hoben unter der Aufsicht von Parteifunktionären Panzergräben aus. Angesichts der vorrückenden Roten Armee begrüßte die Bevölkerung das Bauprojekt zu Anfang durchaus. Bald wuchsen jedoch die Zweifel am Sinn der Aktion. Tatsächlich erwiesen sich die Schanzungen als völlig nutzlos. Sie wurden von den Panzern einfach überrollt: Der „unüberwindliche Wall gegen den Bolschewismus“[66] erwies sich als „Phantombarriere“.[67]

Propagandistisch allerdings war Kochs Stellungsbau zunächst ein voller Erfolg: Der „Völkische Beobachter“ zog Parallelen zwischen dem Befestigungsbau im Osten und den Befreiungskriegen 1812/13, und der Gauleiter wurde gar mit damaligen Freiheitshelden wie General Johann Graf von Wartenburg verglichen. Auch wenn die Illusion, ein „durch ein ‚Volksaufgebot‘ aus dem Boden gestampftes Stellungssystem“ könne die vorrückenden Truppen der Roten Armee aufhalten, sich letztlich als „propagandistischer Popanz“ erwies, wirkte Kochs Vorgehen doch stilbildend für die folgenden Bemühungen, entlang der Grenzen des Altreichs ein gigantisches Befestigungssystem zu errichten.[68] Strategische und taktische Entscheidungen – etwa über die genaue Linienführung – blieben der Wehrmacht überlassen. Bereitstellung, Versorgung und Aufsicht der Arbeitskräfte aber waren Aufgabe der Partei, die den Gauleitern übertragen wurde.

Die Propagandaerfolge durch den Aktionismus im Osten führten schnell dazu, dass auch in anderen Teilen des Reiches derartige Aktionen in Angriff genommen wurden. Entsprechende Führerbefehle, mittels eines „Volksaufgebot[s] ähnlich wie in Ostpreußen“ Verteidigungsanlagen zu errichten, ergingen für die Südgrenze Ende Juli, für den Westen des Reiches am 20., für die Deutsche Bucht am 28. August.[69] Während im Osten meist die Bevölkerung des jeweiligen Gaues he-

[65] Der Erlass ist nicht überliefert, wird jedoch erwähnt in BArch Berlin, NS 6/351, Bl. 7 f., Anordnung Bormann 190/44 g.Rs.; vgl. Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 178; Meindl, Ostpreußens Gauleiter, S. 418.

[66] BArch Berlin, NS 6/792, Bl. 17–20, OKH/GenStdH/GendPiuFest/Op.Abt. I Nr. 440425/44 g.Kdos. Chefs., Befehl Guderian für den Ausbau des deutschen Ostraumes, 27. 7. 1944.

[67] Noble, The Phantom Barrier: Ostwallbau 1944–1945; vgl. zum Ostwall außerdem: Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 109, 178 f.; Schwendemann, Der deutsche Zusammenbruch im Osten 1944/45, S. 126–128; Meindl, Ostpreußens Gauleiter, S. 417–422.

[68] Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 180. Vgl. zum Stellungsbau im Warthegau Rogall, Die Räumung des „Reichsgaus Wartheland“ vom 16. bis 26. Januar 1945 im Spiegel amtlicher Berichte, S. 27.

[69] Führerbefehl betr. Voralpenstellung, 26. 7. 1944, in: Moll, „Führer-Erlasse“, Dok. 343, S. 435 f. Auch mit der Errichtung der sog. Voralpenstellung in Norditalien wurden die beiden Gauleiter Franz Hofer und Friedrich Rainer in ihrer Funktion als „Oberste Kommissare“ in den Operationszonen „Alpenvorland“ bzw. „Adriatisches Küstenland“ beauftragt; vgl. Führerbefehl betr. den Ausbau der deutschen Weststellung, 20. 8. 1944, in: ebd., Dok. 349, S. 442 f., (Gauleiter Grohé, Simon, Bürckel und Robert Wagner); Führerbefehl über den Ausbau der Deutschen Bucht, 28. 8. 1944, in: ebd., Nr. 354, S. 446 f., (Gauleiter Karl Kaufmann); vgl. zum

rangezogen wurde, wurden für die sogenannten Maulwurf-Aktionen im Westen Kontingente anderer Gaue zum Schanzen abgestellt – wiederum organisiert durch die Partei, deren Zugriff auf die Bevölkerung sich in den dazu überlieferten Aktenvorgängen spiegelt.[70]

Ende Dezember waren auf diese Weise mehr als 1,5 Millionen Menschen von der NSDAP zum Stellungsbau beordert[71] – viele von ihnen keineswegs freiwillig. Arbeitsbedingungen und Unterbringung waren oftmals katastrophal, und viele der Dienstverpflichteten fragten sich mit dem Rest der Bevölkerung bald, ob sich ihr Werk am Ende als ähnlich wirkungsvoll erweisen würde wie die „seinerzeit behauptete Unüberwindlichkeit des Atlantikwalls“. Auch die Erinnerung, dass für die eigenen Truppen die Maginotlinie im Jahr 1940 kein Hindernis gewesen war, war noch frisch.[72]

Für die NS-Führung in Berlin wie auch für die Gauleiter war der Stellungsbau, so Bormann, „in erster Linie eine Aufgabe der Menschenführung“ und wurde mehr und mehr zum Selbstzweck.[73] Wichtiger als die Errichtung militärisch wirksamer Hindernisse war das Mobilisierungspotenzial, das notfalls sogar zu Lasten der Rüstungsproduktion ausgeschöpft wurde: Die Gauleiter hielten flammende Reden und verfassten martialische Aufrufe; die NS-Propaganda flankierte mit Hilfe „grotesk geschönter Reportagen“.[74] Erreicht werden sollte die psychologische Wirkung eines gemeinsamen Kraftaktes der „Volksgemeinschaft“, an dem sich jeder „Volksgenosse“, der nicht anderweitig unabkömmlich war, zu beteiligen

Stellungsbau im Westen Bettinger/Büren, Der Westwall; Christoffel, Krieg am Westwall 1944/45; Arntz, Kriegsende 1944/45.

70 Vgl. die Akten der Gauleitung Westfalen-Süd zu den „Maulwurf“-Aktionen I bis XII zwischen Anfang September 1944 und Ende Februar 1945, die Arbeiter in die Gaue Düsseldorf und Köln-Aachen abstellte: LAV NRW W Münster, NSDAP Gauleitung Westfalen-Süd, Nr. 2–13, 15; Aktensplitter der Gauleitung Schwaben betr. die Abstellung von 5000 Arbeitskräften an den Westwall im Gau Baden: StA Augsburg, NSDAP Gauleitung Schwaben, 1/32.

71 Zahl nach Nolzen, Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, S. 182, der sich auf Vortragsnotizen des Leiters der Abteilung Landesbefestigung beim General der Pioniere und Festungen stützt.

72 BArch Berlin, R 55/601, Tätigkeitsbericht des Chefs des Propagandastabes der NSDAP, 5. 9. 1944; ausführlich zur Einschätzung der Wirksamkeit und der Stimmung in der Bevölkerung bezüglich des Stellungsbaus an den Reichsgrenzen: Berichte an den Reichsschatzmeister der NSDAP vom 28. 10. 1944 und 12. 11. 1944, in: Boberach, Meldungen aus dem Reich, Bd. 17, S. 6721–6731.

73 BArch Berlin, NS 6/351, 28. 7. 1944, Bl. 7 f., Anordnung Bormann 190/44 g., 23. 8. 1944. Die Partei-Kanzlei legte gegenüber dem RMdI Wert darauf, dass die Aufgaben den Gauleitern und nicht den Reichsverteidigungskommissaren übertragen seien, also Sache der Partei und nicht der staatlichen Verwaltung waren. Dennoch bedurfte es Anfang September einer weiteren Klarstellung durch Hitler; ebd., NS 6/78, Bl. 46, Führerverfügung 12/44, 1. 9. 1944.

74 Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 127. Speer fürchtete Mitte September wegen der „Maulwurf“-Aktionen Einbrüche in der Rüstung; vgl. BArch Berlin, R 3/1615, Schreiben Speer an die Gauleiter Grohé, Meyer, Simon, Hofmann, Florian, Schleßmann betr. Aktion Maulwurf, 14. 9. 1944; Führervorlage betr. Abzug von Arbeitskräften für Schanzarbeiten, 18. 9. 1944. Die Gauleiter konnten sich jedoch auf eine Führerverfügung berufen, die sie verpflichtete, „alle Mittel einzusetzen, damit die Stellungsbauten in kürzester Frist durchgeführt werden“; BArch Berlin, NS 6/78, Bl. 46, Führerverfügung 12/44, 1. 9. 1944.

hatte, und der unter der Führung der Partei erfolgen sollte, die damit ihre eigene Unersetzlichkeit als Korsett und Stütze der nationalsozialistischen Gesellschaft im Krieg unterstrich. Gleichzeitig eröffnete die Organisation der Schanzarbeiten der NSDAP eine Zugriffsmöglichkeit auf die gesamte für den Einsatz in Frage kommende Bevölkerung.

Die wachsende Unzufriedenheit, die teils katastrophalen Umstände und die Zweifel am Sinn der Arbeit führten dazu, dass in erheblichem Umfang disziplinierend eingegriffen werden musste: Wer sich dem „Volksaufgebot" verweigerte – so legte schon der Name nahe – stellte sich außerhalb der „Volksgemeinschaft" und musste den Vorwurf der „Sabotage" oder des „Verrats" gewärtigen. Allerdings waren die mit der Aufsicht betrauten Parteifunktionäre oftmals überfordert: Im Kölner Abschnitt etwa, wo die Schanzarbeiter feindlichen Tiefffliegern ausgesetzt waren, nutzten dienstverpflichtete Jugendliche immer wieder die Gunst der chaotischen Organisation, um in der Domstadt unterzutauchen. Wer dies tat, lief allerdings Gefahr, einer der vielen HJ-Streifen in die Arme zu laufen und sich einer drastischen Strafe auszusetzen.[75]

Ende März 1945 wurde nahe Bocholt an der niederländischen Grenze noch immer geschanzt. Die dortigen Arbeiter – vor allem ausländische Zwangsarbeiter – wurden von SA-Männern beaufsichtigt. Der Kreisleiter von Borken-Bocholt, der kriegsversehrte Karl-Hermann St., war erst Anfang Januar eingesetzt worden, weil der bisherige Amtsinhaber der Gauleitung für den Grenzkreis nicht durchsetzungskräftig und politisch zuverlässig genug erschien. Außerdem war es beim Bau des Westfalen-Walls zu Differenzen zwischen den Pionierstäben der Wehrmacht und der Kreisleitung gekommen. Nachdem am 22. März ein schwerer Bombenangriff Bocholt zerstört hatte, verließen viele der Wachmänner ihren Posten. Auf seinen Kontrollfahrten traf St. am 23. und 24. März rund 20 bis 25 ältere SA-Angehörige aus dem Raum Cuxhafen an und befahl ihnen, sich in einem am Nordrand der Stadt gelegenen Kriegsgefangenenlager zum Volkssturmeinsatz zu melden. Auch die beiden späteren Opfer hatten ihren Einsatzort am Wall verlassen und sich auf den Heimweg gemacht; sie trugen jeweils einen Koffer bzw. einen Waschmittelkarton mit ihren Habseligkeiten bei sich. An einem Gehöft hatten sie Auskunft über den Weg nach Borken erhalten sowie eine Warnung „vor dem Kreisleiter", da dem Bewohner „gerüchteweise zu Ohren gekommen war", dieser „sei brutal und habe schon mal ‚mit Erschießung gedroht'".[76]

Die beiden SA-Männer, die sich durch eine Kleingartenanlage und über einen Feldweg in Richtung eines nahegelegenen Bahngleises bewegten, erregten die Aufmerksamkeit des Kreisleiters. Während einer kurzen Kontrolle beschimpfte er die beiden als Feiglinge und Deserteure. Dann zog er seine Pistole und erschoss die beiden. Einem SA-Sturmbannführer und einem Angehörigen der Bocholter Kreisleitung, die mit ihm im Wagen unterwegs waren, rief er zu, es habe sich um Deserteure gehandelt. Der später wegen vorsätzlicher Tötung und Verbrechen ge-

[75] Vgl. Rüther/Aders, Köln im Zweiten Weltkrieg, S. 390f.
[76] Vgl. Urteil des LG Münster vom 18. 5. 1951, 6 Ks 1/51, in: JuNSV 278, Zitat S. 408.

gen die Menschlichkeit angeklagte – und freigesprochene – Kreisleiter rechtfertigte sich damit, er habe in Notwehr gehandelt: Die Erschossenen seien von vornherein „sehr aggressiv“ gewesen und hätten ihm gesagt, „er habe nichts zu sagen“, worauf er den Vorwurf erhoben habe, „sie seien Deserteure, sie gehörten eigentlich vor ein Standgericht“. Daraufhin habe einer der beiden eine Drohung ausgerufen und „die Pistole gezogen“ – er sei „beiden blitzschnell zuvorgekommen und habe sie, um sein eigenes Leben zu retten, nacheinander von vorne ins Gesicht geschossen“.[77]

Weder im Westen noch im Osten erwiesen sich die Wallanlagen als ernst zu nehmendes Hindernis für die alliierten Truppen. Vor allem die feindlichen Panzerkräfte wurden für die deutsche Verteidigung zum Problem. Hatten sie die schwachen deutschen Abwehrstellungen erst einmal durchbrochen, konnten sie nahezu ungefährdet tief ins Hinterland vorstoßen. Nachdem im Herbst 1944 der Versuch gescheitert war, „als ‚Feuerwehr‘ gegen Durchbruchsoperationen“[78] Panzerbrigaden aufzustellen, verlagerte sich die Hoffnung auch hier ganz auf die Konzepte des „Volkskrieges“. Ende August 1944 stellte der SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS Otto Schwab seine Alternative vor: Die erdrückende Übermacht der feindlichen Panzer sollte „mit der unerschrockenen Kampfmoral unserer Soldaten und unseres Volkes“ abgewehrt werden. Es komme allein auf die „Kampfleistungen der einzelnen Persönlichkeiten“ an. Dieser Logik folgend wurde die Panzerfaust zur „Schwerpunktwaffe der gesamten Kriegführung“ – eine Einzelkampfwaffe, die leicht massenhaft herzustellen, aber nur unter großem Risiko im Nahkampf gegen Panzer einzusetzen war.[79] Bis März 1945 produzierte Speers Rüstungsindustrie über 2,3 Millionen Stück dieser von der Schulter abgefeuerten Antipanzerwaffen.

Am 1. Januar 1945 erließ der Generalinspekteur für die Panzertruppen im OKH Richtlinien für die Bildung und den Kampfeinsatz einer „schlagkräftige[n] Panzerabwehr-Organisation“.[80] Demnach waren im rückwärtigen Heeresgebiet und in den Grenzwehrkreisen Panzerjagdkommandos zu bilden, die teils aus den rückwärtigen Verbänden und den Soldaten des Ersatzheeres, vor allem jedoch aus

[77] Ebd. Das Landgericht Münster wollte nach seiner Beweisaufnahme angesichts des vorangegangenen Einsatzes nicht ausschließen, dass mindestens eines der Opfer bewaffnet war.

[78] Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 232.

[79] BArch Berlin, NS 19/3912, Kampfmittel gegen Panzer. Referat Otto Schwabs vor der Panzerkommission, 30. 8. 1944; vgl. auch Müller, Albert Speer und die Rüstungspolitik im Totalen Krieg, S. 625 f.; Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 232; zu anderen „Volkswaffen“, wie dem „Volksgewehr“ und der „Volksmaschinenpistole“ Schreiben des Hauptausschuß Waffen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion an die Bezirksbeauftragten betr. Volkssturmbewaffnung, 8. 12. 1944, in: Kissel, Der Deutsche Volkssturm, S. 117–121.

[80] LAV NRW R Düsseldorf, RW 23/279, Gen.Insp.d.Pz.Tr./General der Panzerabwehr aller Waffen, Merkblatt 77/8, Richtlinien für die Durchführung der Panzerabwehr im rückwärtigen Gebiet und in den Grenzwehrkreisen, 1. 1. 1945. Bereits zwei Tage zuvor hatte die 17. SS-Panzerdivision „Götz von Berlichingen“ in einer Dienstanweisung für die Orts- und Kampfkommandanten diesen zur Aufgabe gemacht, Jagdkommandos einzuteilen; vgl. BArch-MA Freiburg, RS 3-17/25, 17. SS-Pz.Gren.Div. „Götz von Berlichingen“/Ia Nr. 194/44n g.Kdos., 30. 12. 1944.

dem „Volk“ rekrutiert werden sollten. Volkssturm, Reichsarbeitsdienst und HJ bildeten den Personalpool für die „Panzernahkampftrupps“, die an „örtlichen Panzersperr-Riegeln“ stationär kämpfen sollten. Demgegenüber sollten die „Panzerjagd-Kommandos“ auf Pferdefuhrwerken oder Fahrrädern Panzer „jagen“. Was diesen „fahrradbewegliche[n]“ Trupps an Mobilität fehlte, sollten sie durch „Geschicklichkeit und Draufgängergeist“ wettmachen. Gefordert wurde „unermüdlicher, persönlicher Einsatz, rücksichtslose Erziehung zur Härte, Gewissenhaftigkeit in Planung und Überwachung aller Maßnahmen, zahlreiche Alarmübungen bei Tag und Nacht und jeder Witterung“.[81] Die Aufforderung zum Kampf mit der Panzerfaust richtete sich an die gesamte Bevölkerung: Bebilderte Anleitungen wurden in Zeitungen abgedruckt, und im Frühjahr 1945 erhielten auch junge Frauen des Wehrmachthelferinnenkorps Einweisungen in den Gebrauch von Handgranate und Panzerfaust.[82]

Wie diese Theorie in die Praxis umgesetzt wurde, zeigen Befehle des HSSPF Südwest, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS und Polizei Otto Hofmann. Er wies die ihm unterstellten Dienststellen der SS, des SD und der Polizei im Februar 1945 an, Stützpunkte für den Panzerkampf und die dazugehörigen Panzervernichtungstrupps aufzustellen. Es folgte ein ausführlicher Durchführungsbefehl des BdO Stuttgart, Generalmajor der Polizei Kurt Petersdorff. Neben Anweisungen zur taktisch klugen Standortwahl enthielt er detaillierte Instruktionen zum Ausbau und zur Tarnung von Panzerfallen sowie zur Anlage von befestigten Ausweichstellungen und Wohnbunkern. Die Stützpunkte sollten mit 8 bis 10 Mann besetzt werden, die je zur Hälfte als Panzervernichtungstrupp und als Sicherungsbesatzung eingeteilt werden sollten. Zunächst sollte der Panzervernichtungstrupp die Panzer bekämpfen. Aufgabe der Sicherungsbesatzung war es dann, den Rückzug zu decken und notfalls die Spitzen vorrückender feindlicher Infanterie zu bekämpfen, ohne sich auf einen Kampf mit einem überlegenen Gegner einzulassen. Dieses Prozedere sollte so oft wie möglich wiederholt werden. Neben dieser „ortsfesten Panzerabwehr“ war in jedem Kreis mindestens ein Panzerjagdkommando aufzustellen. Dazu sollten ortsansässige Beamte der Schutzpolizei und der Gendarmerie herangezogen werden, außerdem alle Angehörigen der Sicherheitspolizei, der Waffen-SS und der Allgemeinen SS.[83]

Bereits im Herbst 1944 hatte Hitler befohlen, „alle Ortschaften westlich des Rheins an den Ein- und Ausgängen mit Panzersperren zu versehen“.[84] Detaillierte Anweisungen gingen an die lokalen Parteifunktionäre: „Kaum überwindliche

[81] Merkblatt „Einsatz und Verwendung von fahrradbeweglichen Panzerjagdverbänden“, 30. 1. 1945, zit. nach: Kissel, Der Deutsche Volkssturm, S. 232 f. Die im März 1945 in Mannheim und Speyer aufgestellten „Panzerjagdtrupps“ sollten 1:6 – also ein Führer und sechs weitere Männer – aufgestellt und mit MG und Panzerfaust ausgestattet werden; vgl. BArch-MA Freiburg, RH 53-12/27, Wehrkreiskommando XII/Ia an HG G und AOK 1, o. D.

[82] Vgl. Mammach, Der Volkssturm, S. 20, Bildtafel 19.

[83] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/138, HSSPF Südwest Nr. 1095/45 g. Rs. an BdO Stuttgart, BdS Baden-Baden, KZ Natzweiler, SS-Abschnitte XIX und XXIX, 8. 2. 1945. Ebd., BdO Wehrkreis V und Elsaß/Ia 2/00 V Nr. 158/45 g. Rs., 16. 2. 1945.

[84] Zit. nach: Kissel, Der Deutsche Volkssturm, S. 51.

Bollwerke verriegelten da das linksrheinische Gelände, dessen topographisches Hauptmerkmal offenbar Hohlwege, Straßenkreuzungen auf Dämmen, eng an Sümpfen vorbeiführende Wege und für Straßenschlachten wie geschaffene Ortseinfahrten waren.“[85] Nach und nach mussten im gesamten Reich Panzersperren gebaut werden. Noch am 13. April 1945 ließ Bormann in einem geheimen Fernschreiben verschiedene Gauleiter wissen, dass der Bau von „Panzersperren und sonstigen Panzerhindernissen“ nunmehr „mit äußerster Beschleunigung vorangetrieben werden“ müsse und den „rücksichtslosen und umfassenden Einsatz der gesamten Bevölkerung (Volksaufgebot)“ erfordere. Es sei „falsch“, so dozierte er, die Sperren an „Geländeabschnitten, die leicht umfahren werden können, anzulegen“; besser geeignet seien „natürliche Engpässe […] wie unübersichtliche Kurven, Schluchten, Steilhänge usw.“[86] Mit solchen klugen Ratschlägen waren die Befehle regelmäßig versehen; sie belegen vor allem, wie wenig wirksam der Panzersperrenbau in Wirklichkeit war und auf welche Weise vielerorts versucht wurde, die Hindernisse möglichst unschädlich zu platzieren. Diese Panzersperren wurden in den letzten Monaten des Krieges vielerorts zu Konfliktpunkten zwischen Übergabewilligen und Durchhaltefanatikern.

3.4. Jugend im „Volkskrieg“

Je dramatischer die militärische Lage wurde, desto rücksichtsloser unterwarf das Regime auch die Jugend der Logik des Krieges. Bereits seit 1943 waren 80 000 bis 100 000 Jungen der Jahrgänge 1926 und 1927, die eine mittlere oder höhere Schule besuchten, im Kriegshilfsdienst als Luftwaffen- und Marinehelfer tätig. Seit Anfang 1944 löste der Jahrgang 1928 den Jahrgang 1926 ab, Mitte des Jahres wurde auch der Jahrgang 1927 abgezogen.[87] Die Jugendlichen dieser Jahrgänge, die noch nicht zu Wehrmacht oder Waffen-SS eingezogen waren, wurden ein wichtiger Bestandteil des „Volksaufgebots“ und der verschiedenen Formationen des „Volkskriegs“.

Anfang September 1944 proklamierte der Reichsjugendführer Arthur Axmann den „totalen Kriegseinsatz der Jugend“.[88] Ende des Monats gaben der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, die Reichsministerien für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, für Ernährung und Landwirtschaft und für Arbeit, der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und die Reichsjugendführung einen gemeinsamen Erlass heraus, der sämtliche in der Rüstungsindustrie abkömmlichen Jugendliche zum „Grenzeinsatz der HJ“ abordnete: rund 275 000 Jungen ab 15 und 125 000 Mädchen ab 16 Jahren wurden so an den Reichsgren-

[85] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 124.
[86] StA Augsburg, NSDAP Gauleitung Schwaben 1/28, Fernschreiben Bormann betr. Errichtung von Panzerhindernissen, 13. 4. 1945.
[87] Vgl. Schörken, „Schülersoldaten“; Schörken, Luftwaffenhelfer und Drittes Reich.
[88] Befehl Axmann betr. totaler Kriegseinsatz der HJ, 5. 9. 1944, in: Jahnke, Hitlers letztes Aufgebot, Dok. Nr. 24, S. 78–81.

zen zu Schanzarbeiten herangezogen.[89] Am 27. Oktober bestimmte Bormann im Einvernehmen mit Himmler in der dritten Ausführungsbestimmung zu Hitlers Volkssturmerlass, dass die Jugendlichen des Jahrgangs 1928 bis Ende März 1945 in den Wehrertüchtigungslagern (WEL) der HJ in sechs- bis achtwöchigen Schnellkursen militärisch auszubilden und im Waffeneinsatz zu schulen, anschließend an den RAD weiterzugeben und dann der Wehrmacht zur Verfügung zu stellen waren.[90] Im Anschluss daran sollten die als untauglich gemusterten Angehörigen der Jahrgänge 1925 bis 1927 den gleichen Drill durchlaufen. Alle diejenigen, die noch nicht zum aktiven Wehrdienst einberufen waren, bildeten gesondert das III. Aufgebot des Volkssturms, das damit den Charakter eines HJ-Aufgebots erhielt.[91] Vielfach bildeten die Angehörigen der Hitlerjugend in den WEL Kampfeinheiten unter der Führung ihrer Ausbilder; gleiches galt für die Belegschaften von Lehrerbildungsanstalten, Adolf-Hitler-Schulen, Nationalpolitischen Bildungsanstalten oder der Akademie für Jugendführung. Auch innerhalb des Volkssturms oder als Truppenteile der Wehrmacht oder der Waffen-SS blieben HJ-Einheiten als Formationen bestehen.[92]

Seit Februar 1945 wurden sogar noch Angehörige des Jahrgangs 1929 ausgehoben – obwohl es selbst innerhalb der Wehrmacht Bedenken gab, ob der überstürzte Einsatz schlecht ausgebildeter und zu junger Soldaten nicht die Rekrutierungsbasis für die Zukunft zerstöre. Doch die deutsche Kriegführung lebte längst von der Hand in den Mund, auch in dieser Hinsicht wurde keine Rücksicht mehr auf die eigene Bevölkerung genommen. Die rund 600 000 Jugendlichen wurden zur Wehrmacht oder zur Waffen-SS eingezogen.[93]

Den Jugendlichen vom sechzehnten Lebensjahr an war im Endkampf um das Reich eine ganz besondere Rolle zugedacht. Der Reichsjugendführer Arthur Axmann, „Haupteinpeitscher des totalen Kriegseinsatzes der Jugend", hing der „Vi-

[89] Vgl. Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 46 f.; vgl. auch Buddrus, Das letzte Jahr, der letzte Jahrgang.

[90] Anordnung Bormann 351/44 betr. 3. Ausführungsbestimmung zum Führererlass über die Bildung des Deutschen Volkssturms, 27. 10. 1944, in: Jahnke, Hitlers letztes Aufgebot, Dok. Nr. 40, S. 96 f.

[91] Anordnung Bormann 318/44 betr. 2. Ausführungsbestimmung zum Führererlass über die Bildung des Deutschen Volkssturms, 12. 10. 1944, Faks. in: Mammach, Der Volkssturm, S. 182–187.

[92] Vgl. Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 55; Mammach, Der Volkssturm, S. 51 f.; Yelton, Hitler's Volkssturm, S. 46 f.

[93] Ende Februar 1945 erhielt Himmler von Hitler die Genehmigung, „6000 Jungens des Jahrgangs 1929 zur Verstärkung seiner hintersten Verteidigungslinie" heranzuziehen und probeweise ein Frauenbataillon aufzustellen. Dies kommentierte Wilhelm Ruder offen ironisch, man biete nun also „15-jährige Jungens und […] Frauen zur Verstärkung der Front auf"; IfZ-A, Fa 91, Bl. 315–319, Aktenvermerk Wilhelm Ruder für Wilhelm Friedrichs und Gerhard Klopfer betr. Verstärkung der kämpfenden Truppe, 28. 2. 1945. Bormann selbst hatte bereits tags zuvor im Einvernehmen mit Himmler die Eingliederung der Angehörigen des Jahrgangs 1929 in den Volkssturm angeordnet; vgl. Anordnung Bormann 29/45, in: Jahnke, Hitlers letztes Aufgebot, Dok. Nr. 72, S. 143. Am 5. 3. erweiterte das OKW die Wehrpflicht auf den Jahrgang 1929; vgl. BArch Berlin, NS 6/354, Bl. 87, Verordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die Erweiterung der Wehrpflicht auf den Jahrgang 1929, 5. 3. 1945.

sion einer aus der HJ beständig neu erwachsenden Kriegergeneration“ an.[94] In der Doppelausgabe November/Dezember seines Sprachrohrs „Das junge Deutschland“ lässt sich in einem ausführlichen Artikel nachlesen, welcher Platz der „Hitler-Jugend im Volksaufgebot“ zugedacht war: Gelobt wurde die „innere Wehrhaftigkeit“ und der „Idealismus“ der Jugend, als Ziel die „erweiterte Wehrhaftmachung der Jugend“ angekündigt. Das sollte nicht nur die männliche Jugend betreffen, sondern auch die weibliche, der sich „durch die Aufstellung des Wehrmachthelferinnenkorps ein kriegsfreiwilliges und frontnahes Bewährungsfeld“ biete. „Front und Heimat erkennen in der Hitler-Jugend ein Sammelbecken junger Aktivisten und damit einen wichtigen Faktor für die Verstärkung der deutschen Wehrkraft.“ Der „nie versagende Motor“ ihrer „soldatischen Einsatzbereitschaft“ und ihres „Fanatismus“ sei die „Gläubigkeit und Treue zum Führer“.[95]

Bereits 1943 war die SS-Panzerdivision „Hitlerjugend“ aufgestellt worden, die in Sachen Politisierung und Fanatismus die Hoffnungen des NS-Regimes erfüllte. Sie rekrutierte sich vor allem aus freiwilligen Rekruten des Jahrgangs 1926, die zum Zeitpunkt der Aufstellung also bestenfalls 17 Jahre alt waren. Die Offiziere einschließlich der Kommandeure waren durchgängig nicht älter als 35, und mit ihrer Schwesterdivision, der 1. SS-Panzerdivision „Leibstandarte Adolf Hitler“, pflegte sie regen Personalaustausch. Die Division wurde während der alliierten Invasion 1944 in Frankreich eingesetzt, war dort an Kriegsverbrechen beteiligt und erlitt binnen kurzer Zeit schwerste Verluste.[96] Vor diesem Hintergrund freute sich Goebbels Mitte Oktober 1944, „daß sich aus dem neuen Jahrgang, der im nächsten Jahr zur Einziehung kommen soll, 375 000 Mitglieder der Hitlerjugend freiwillig gemeldet haben.“ Die deutsche Jugend sei „gänzlich unverdorben“ und „unangekränk[e]lt von den Schäden der Zeit“. Deshalb, so der Propagandaminister, müsse es schon „mit dem Teufel zugehen, wenn man mit einer so hervorragenden jungen Mannschaft nicht am Ende doch noch den Krieg [zu ein]em glücklichen Ende führen könnte“.[97] Ob sich die große Zahl von Jugendlichen aus freien Stücken und aus eigenem Antrieb „freiwillig“ meldete, ist zweifelhaft: Auf die Jugendlichen wurde von der HJ erheblicher Druck ausgeübt, sich vorrangig zur Waffen-SS, ersatzweise zur Wehrmacht zu melden – etwa durch Vorladungen auf das zuständige Polizeirevier.[98] Eine große Zahl junger HJ-Führer, die auf den Führerschulen der Jugendorganisation ausgebildet worden waren, rückte unmit-

[94] Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 46.

[95] Die Hitler-Jugend im Volksaufgebot, in: Das Junge Deutschland. Amtliches Organ des Reichsjugendführers des Deutschen Reiches, Nr. 11/12 1944, in: Jahnke, Hitlers letztes Aufgebot, Dok. Nr. 54, S. 119 f.

[96] Vgl. Luther, Blood & Honor; Meyer, Kriegsgeschichte der 12. SS-Panzerdivision Hitlerjugend; Meyer war selbst Ia der Division; seine Schilderung trägt deshalb gelegentlich subjektiv-selektive Züge; vgl. zu den Kriegsverbrechen der Division Lieb, Konventioneller Krieg, S. 114–116, 158–169.

[97] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 14, Eintrag vom 11. 10. 1944, S. 78 f.

[98] Vgl. StA Augsburg, NSDAP HJ-Gebiet Schwaben 83, Schreiben HJ-Oberscharführer Böhm an Hauptmann der SchuPo Spangenberg, 14. 9. 1944 und Rundschreiben HJ-Oberstammführer Brandl, 9. 2. 1944.

telbar in die vielen Offiziers- und Führerpositionen ein, die durch die großen Verluste unter den Subalternoffizieren vakant waren.[99] An Stelle althergebrachter Soldaten- und Offizierstugenden (die freilich im Sog einer verbrecherischen Kriegführung auch unter älteren Jahrgängen stark gelitten hatten) setzten sie von Anfang an auf nationalsozialistisches Rassekampf- und Volkstumsdenken.[100]

Die fanatischsten und letzten Verteidiger sollten, so der Wille des Regimes, der „Volksgemeinschaft" also just aus den Jahrgängen erwachsen, die ihre Zukunft sein sollten: Sie bildeten ein wichtiges Reservoir, aus dem die Wehrmacht und die Organisatoren des „Volkskrieges" zur Bemannung ihrer Kleinkriegsformationen schöpften: Nicht wenige der „Panzerjäger", die, mit Panzerfäusten bewaffnet, feindliche Vorstöße aufhalten sollten, waren Hitlerjungen. Ganz in diesem Sinne erklärte Axmann während eines Appells zum Tag der Verpflichtung der Jugend am 26. März 1945 in Berlin, die Feier stehe ganz „im Zeichen des Willens der Jugend, alle Kräfte einzusetzen". Die Hitlerjungen, die bereits im Kriegseinsatz stünden, „hätten dem Feind schnell die Hochachtung abgezwungen", und ihre Nachfolger „werden ihnen an Bereitschaft, vor allem Härte im Kampf nicht nachstehen." Dies bewiesen, so die Zusammenfassung des „Völkischen Beobachters", „bereits heute die Hitlerjungen, die sich […] vor allem als Panzerbrecher, dem Feind entgegenstellten." Aus der HJ sei eine „Bewegung der jungen Panzerbrecher" entstanden und – hier zitierte das NS-Blatt Axmann direkt – „die Jugend Adolf Hitlers muß das Zentrum unseres nationalen Widerstandes sein. Leidenschaftlich bekennt die Jugend: Wir kapitulieren nie. Dieser Vernichtungskrieg läßt keine bürgerlichen Maßstäbe mehr zu. […] Es gibt nur Sieg oder Untergang. Seid […] grenzenlos im Haß gegen den Feind. Eure Pflicht ist es, zu wachen, wenn andere müde werden. Eure größte Ehre sei aber", so schloss der Reichsjugendführer, „eure unerschütterliche Treue zu Adolf Hitler!"[101]

Der „Führer" hatte die Reichsjugendführung bereits im Herbst 1944 angewiesen, die Jugendlichen in den Wehrertüchtigungslagern der HJ an der Panzerfaust ausbilden zu lassen. Hier lagen die Ursprünge der Panzervernichtungseinheiten der Hitlerjugend. Anfang 1945 wurde in Dresden aus Freiwilligen die „Panzervernichtungsbrigade Hitlerjugend" aufgestellt, die aus vier Bataillonen mit je drei bis vier Kompanien bestand und zu Beginn rund 2400 Köpfe zählte. Zunächst war die Brigade der 9. Armee, später der Armee Wenck unterstellt.[102] Axmann war von den „tatsächlich nicht unerheblichen und propagandistisch aufgewerteten

[99] Vgl. Overmans, Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg, S. 297 f.

[100] Vgl. Weinberg, Rollen- und Selbstverständnis des Offizierskorps der Wehrmacht im NS-Staat; Müller, Der Zweite Weltkrieg 1933–1945, S. 156.

[101] Zit. nach: Michaelis/Schraepler, Ursachen und Folgen, Bd. 22, S. 542 f.

[102] Vgl. Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 55 f.; Gellermann, Die Armee Wenck; Bericht über den Einsatz von Panzervernichtungskommandos der HJ in Berlin, in: Der Panzerbär 24. 4. 1945, zit. nach: Jahnke, Hitlers letztes Aufgebot, Dok. Nr. 169, S. 168 f.; vgl. auch das Tagebuch des als Flakhelfer eingesetzten 16-jährigen Dieter Borkowski: Borkowski, Wer weiß, ob wir uns wiedersehen.

Abschußzahlen beeindruckt“[103] und ordnete auf der letzten HJ-Gebietsführertagung Mitte März an, in den WEL die Ausbildung an der Panzerfaust zu intensivieren und aus den Jungen des ältesten HJ-Jahrgangs in jedem Gebiet je eine Panzervernichtungsbrigade zu formieren. Der Bau von ortsfesten Stellungen, die nicht verlassen werden durften, wurde befohlen: Von den Jugendlichen wurde gefordert, „bis zur letzten Patrone“ zu kämpfen und notfalls am Ort ihres Einsatzes zu sterben.[104] Im Gau Württemberg, Kreis Reutlingen, wurden von Anfang September 1944 an freiwillige Hitlerjungen und HJ-Führer in das Reichsausbildungslager St. Johann bei Eningen unter Achalm geschickt. In achtwöchigen Kursen wurden sie an Karabiner und Panzerfaust geschult und anschließend einer Musterungskommission vorgestellt. Die Tauglichen wurden in drei Kompanien zusammengefasst, die zusammen das 1. Panzer-Nahkampfbataillon bildeten, das von versehrten Frontsoldaten mit Erfahrung im Panzernahkampf geführt wurde. Noch am 19. April plante die Gauleitung, gegen das alliierte Vorrücken in Richtung Reutlingen unter anderem die „3. Komp. Hitler-Jugend-Panzer-Zerstörer“ einzusetzen.[105]

Für den April 1945 ist ein eindrücklicher Bericht an Ernst Ferdinand Overbeck überliefert, der als Beauftragter der Reichsjugendführung beim OB West und HJ-Gebietsführer des Gebiets Bayreuth einen Überblick über die Panzervernichtungsbrigaden erhielt: Im Raum Cham – Reichenbach – Roding operierte demnach Ende April die Panzervernichtungsbrigade südliche Bayerische Ostmark mit fünf Bataillonen und einer Stärke von 2750 Jugendlichen, die aus den HJ-Gebieten Bayreuth und Mainfranken stammten. Die Brigade Hessen-Nassau mit vier Bataillonen und 1600 Jungen lag in Waldmünchen, ein Bataillon war südlich von Eger im Einsatz. Das Panzervernichtungsbataillon Moselland, Stärke 600 Mann, war auf dem Marsch vom Fichtelgebirge nach Cham; gleiches galt für Panzervernichtungseinheiten aus den HJ-Gebieten Düsseldorf und Mittelland. Über deren aktuelle Stärke wollte der Bericht nicht einmal spekulieren, „da mit größerem Ausfall durch Feindeinwirkung zu rechnen“ sei. Drei Panzervernichtungsbataillone des Gebietes Franken, die sich mit 1200 Jungen im Raum Nürnberg im Einsatz befanden, hatte man bereits abgeschrieben: „Mit ihrem totalen Ausfall ist zu rechnen“.[106]

Die HJ-Panzerabwehrkompanien aus dem Westen verschlug es in den folgenden Wochen noch weiter nach Süden: Am Ostersonntag, so berichtete der örtliche Pfarrer, rückten mehrere Kompanien Panzerabwehrtruppen aus der Pfalz und

[103] Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 56; zur Beteiligung der HJ am Kampf um das Reichssportfeld vgl. Altmer, Totentanz Berlin, S. 160ff.

[104] Vgl. Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 56f.; Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 233.

[105] Kriegstagebuch der 19. Armee, zit. nach: Junger, Schicksale 1945, S. 73, vgl. auch S. 30f., 73–76.

[106] Bericht über den Zustand der Panzervernichtungseinheiten der HJ beim Oberkommando West, 22. 4. 1945, in: Jahnke, Hitlers letztes Aufgebot, Dok. Nr. 91, S. 164f.; vgl. auch Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 57f. Zum Einsatz der HJ in Nürnberg vgl. Kunze, Kriegsende in Franken und der Kampf um Nürnberg im April 1945, S. 119–121.

aus dem Saargebiet in das Wehrertüchtigungslager des HJ-Bannes Landshut ein.[107] Ein kriegsversehrter HJ-Ausbilder gelangte mit 30 Jungen von Hofgeismar nördlich von Kassel zunächst auf ein Gut in der Nähe des Harzes, wo sie auf weitere 60 Jungen aus Trier und etwa 50 Mädchen aus Aachen stießen, allesamt im Alter von 15 bis 16 Jahren. Auf dem Gut campierten außerdem eine Reihe von höheren HJ-Führern und BdM-Führerinnen, die teils ihre Familien dabeihatten, außerdem eine etwa 100 Mann starke Gendarmerieeinheit. Die Jungen wurden in alte Wehrmachtuniformen gesteckt, ehe der Gebietsführer den zusammengewürfelten Verband zur „Panzervernichtungsbrigade Kurhessen" erklärte.[108] Noch Ende April und Anfang Mai empfingen Hitlerjungen in München die amerikanischen Truppen mit Schüssen, und auch die Insassen des WEL Kasperlmühle in der Nähe des oberbayerischen Weyarn eröffneten auf die einrückenden amerikanischen Soldaten das Feuer.[109]

Ausgebildet und geführt wurden die Jugendlichen häufig von Unteroffizieren und Offizieren der Wehrmacht im Alter zwischen Anfang zwanzig und Mitte dreißig, die über Fronterfahrung verfügten und nach einer Verwundung aus der Wehrmacht entlassen oder u.k. gestellt worden waren. Ein zentraler Ausbildungsort für das Führungspersonal war die HJ-Akademie für Jugendführung in Braunschweig. Ende März/Anfang April 1945 wurden die rund 40 Teilnehmer und Lehrkräfte des letzten Lehrgangs in den Volkssturm eingereiht. Als Angehörige des III. Aufgebots bildeten sie ein eigenes Hitlerjugend-Bataillon, dessen Kommando der Leiter der Akademie, HJ-Oberbannführer Heinrich Stünke, übernahm und das in der Folge als „Bataillon Stünke" bzw. „Panzerjagdbataillon Stünke" firmierte. Zum Führer der drei Kompanien berief Stünke Lehrer der Akademie, darunter den HJ-Bannführer Ulrich Giersberg, zu Zug- und Gruppenführern die Kursteilnehmer. Nach dem gleichen Modell wurde aus einem Teil der Akademieangehörigen ein zweites HJ-Bataillon unter Führung des Braunschweiger HJ-Bannführers Zachau aufgestellt. Die Mannschaften der beiden Verbände rekrutierten sich aus den lokalen Angehörigen der Hitlerjugend und den Lehrlingen der Volkswagenwerkstatt Braunschweig. Die Kompanie Giersberg wurde am 3. April gebildet. Von den 150 zugeteilten Hitlerjungen schickte der Kompanieführer zwei Drittel unmittelbar wieder nach Hause. Die restlichen 50 Jungen wurden zu einer „Panzerjagdgruppe" zusammengefasst, die jeweils zwei Akademieangehörigen als Gruppenführer und Stellvertreter unterstanden und mit einem leichten Maschinengewehr ausgestattet waren. [110]

[107] Vgl. Bericht des Pfarrers von Gründlkofen, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 26-5.

[108] Vgl. Steinhoff/Pechel/Showalter, Deutsche im Zweiten Weltkrieg, Bericht Gustav Schütz, S. 682–685.

[109] Vgl. Berichte des Pfarrers von St. Antonius, München, sowie Weyarn, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 1–3 und Nr. 25-10.

[110] Vgl. Urteil des LG Braunschweig vom 8. 9. 1949, 1 Ks 11/49, in: JuNSV 168; vgl. Koop, Himmlers letztes Aufgebot, S. 168–171.

Auch wenn sich zuweilen die Panzervernichtungsbrigaden der Hitlerjugend buchstäblich in Nichts auflösten, einsichtige Einheitsführer die Jungen nach Hause schickten oder diese selbst das Weite suchten, kamen HJ-Verbände sowohl an der Ostfront als auch an der Westfront zum Einsatz. Es sind zahlreiche Fälle überliefert, in denen Hitlerjungen, geleitet von fanatischen Anführern, selbst aus vollkommen aussichtsloser Position heraus das Feuer auf die alliierten Truppen eröffneten.[111] Typisch ist etwa ein Vorfall, der sich am 8. April nördlich von Göttingen zutrug: Bei Einbeck trafen vier einheimische Hitlerjungen auf den fanatischen Leutnant der Luftwaffe Heinz Neupert. Unter seiner Führung beluden sie einen Opel mit Panzerfäusten und fuhren in Richtung der amerikanischen Linien. In Lüthorst nahm die Gruppe in einem Steinbruch notdürftig Deckung und eröffnete das Feuer. Daraufhin, so ein Augenzeuge, fuhr „ein Panzer […] vor das Dorf und schoß solange in den Steinbruch, bis sich nichts mehr regte. Die Jungen haben meist Bauchschüsse erhalten. Sie haben noch geschrien, aber keiner wagte sich dorthin“.[112]

Der Fanatismus der HJ-Gruppen war in den Reihen der vorrückenden alliierten Einheiten gefürchtet. Die Jungen mit der Panzerfaust und den Karabinern galten als „*one of the stumbling blocks in mopping up operations*“[113], also einer der wenigen Stolpersteine während der abschließenden Operationen beim Vorrücken ins Reichsinnere. Ebenso alarmierte das Auftauchen der oftmals ortsfremden Panzerjagdkommandos diejenigen auf deutscher Seite, die hofften, eine Verteidigung und Kampfhandlungen verhindern zu können. Dies zeigt eines der bekanntesten und berüchtigtsten Endphasenverbrechen: Die Hinrichtung der „Männer von Brettheim“. Am Morgen des 7. April erschien unter der Führung eines Unteroffiziers im hohenlohischen Hausen am Bach eine größere Anzahl Hitlerjungen, die mit Gewehren und Handgranaten, vor allem aber mit Panzerfäusten, bewaffnet waren. Vier der Jugendlichen wurden nach Brettheim entsandt, um den Ort zu verteidigen. Ein Bewohner des Ortes, der Bauer Friedrich Hanselmann, entwaffnete die Burschen. Die vier kehrten nach Hausen zurück und berichteten das Vorgefallene ihrem Führer, der wiederum Meldung an die Kreisleitung erstattete. Schließlich gelangten die Ereignisse dem SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS Max Simon zur Kenntnis. Simon veranlasste, dass ein Standgericht unter Leitung des SS-Sturmbannführers Gottschalk Hanselmann noch am gleichen Abend zum Tode verurteilte. Als ein Beisitzer fungierte ein Major, als zweiter Beisitzer sollte zunächst der Brettheimer Ortsgruppenleiter Leonhard Wolfmeyer, dann Bürgermeister Leonhard Gackstatter fungieren, die jedoch beide die Unterschrift verweigerten. Weil sie die Entwaffnung nicht verhindert und anschließend die Unterzeichnung des Standgerichtsurteils verweigert hatten, wurde auf Schloss Schillingsfürst – wo Simon seinen Befehlsstand eingerichtet hatte – ein zweites

[111] Vgl. Holzträger, Kampfeinsatz der Hitler-Jugend im Chaos der letzten Kriegsmonate; Kater, Hitler-Jugend, S. 188–192; Borth, Nicht zu jung zum Sterben.
[112] Vgl. Scharnefsky, Die Gruppe Neupert, S. 45–47, Zitat S. 47.
[113] Zit. nach: Yelton, Hitler's Volkssturm, S. 144.

Standgerichtsverfahren durchgeführt, in dem auch Gackstatter und Wolfmeyer zum Tode verurteilt wurden. Am 10. April wurden die drei Männer vor dem Friedhof von Brettheim erhängt.[114]

Abseits des Kampfeinsatzes übten Jugendliche geradezu beiläufig selbst Gewalt aus oder äußerten sich beifällig, wo sie deren Zeuge wurden – vor allem dann, wenn es sich bei den Opfern um Personen handelte, die außerhalb der „Volksgemeinschaft" verortet wurden. In Oberhausen-Lirich stieß die Abführung eines „Fremdarbeiters", der mit Kartoffeln in der Tasche aufgegriffen worden war, auf großes Interesse „vor allem halbwüchsige[r] Burschen", die nicht nur ihre „Neugierde" befriedigten, sondern „mit Knüppeln und Zaunlatten" auf den Mann einschlugen.[115] Die Misshandlung eines volkssturmpflichtigen Mannes, der sich unter Berufung auf ein ärztliches Attest weigerte, an Appellen teilzunehmen, und deshalb als Drückeberger galt, erfolgte in Kerpsleben „unter dem Gelächter der Dorfjugend".[116] In einem öffentlichen Bunker in Paderborn hatte Ende März ein Strafgefangener Schutz gesucht. Mehrere Jugendliche hörten mit an, wie der leicht verwundete Feldwebel Leonhard Meller forderte, der „Zuchthäusler müsse erschossen werden", denn „solche Leute fallen uns in den Rücken". Am 1. April führte Meller den Häftling aus dem Bunker, an dessen Eingang sich gerade der 16-jährige Sch. und der 14-jährige P. aufhielten. Während Sch. den Bunker betrat, folgte P. dem Feldwebel, der seinen Gefangenen einer Gruppe junger Waffen-SS-Männer übergab. P. sah mit an, wie die Männer ihr Opfer misshandelten – etwa indem sie ihm eine Handgranate unter das Gesäß hielten –, ehe sie ihn in einem Hühnerstall hinter dem Bunker erschossen.[117]

Wie in Brettheim lösten Hitlerjungen eine Reihe von Verbrechen aus, an denen sie nicht unmittelbar beteiligt waren. Dazu konnte es ausreichen, wenn sie eigene Beobachtungen meldeten: Am 6. April 1945 morgens erfolgte die Evakuierung des Arbeitshauses Schloss Kaltenstein in Vaihingen an der Enz, rund 25 Kilometer nördlich von Stuttgart. Die über 250 Häftlinge mussten zu Fuß in Richtung Ulm marschieren. Bereits am zweiten Abend kam es in Neckartenzlingen während der Essensausgabe zu einem Tumult unter den hungernden Häftlingen, den einer von ihnen zur Flucht nutzte. Ein 14-jähriger Junge machte einen begleitenden Polizisten auf den Fliehenden aufmerksam. Der Beamte gab zwei Warnschüsse ab. Dadurch wurde ein Wachmann des Arbeitshauses auf den Vorfall aufmerksam und verfolgte den Flüchtigen mit der Pistole in der Hand. Obwohl der Häftling auf Zuruf mit erhobenen Händen stehen blieb, schoss ihn der Wachmann nieder

114 Vgl. Urteil des LG Ansbach vom 19. 10. 1955, Ks 1/52, Ks 1-2/54, in: JuNSV 421; Urteil des BGH vom 7. 12. 1956, 1 StR 56/56, in: JuNSV 421; Urteil des LG Nürnberg-Fürth vom 23. 4. 1958, 1171 Ks 10/57, in: JuNSV 461; Urteil des BGH vom 30. 6. 1959, 1 StR 639/58, in: JuNSV 494; Urteil des LG Ansbach vom 23. 7. 1960, Ks 1a-c/59, in: JuNSV 494; vgl. außerdem: Merkl, General Simon, S. 335–343, 470–529; Ströbel, Die Männer von Brettheim; Schultheiß, Die Tragödie von Brettheim; Bertram, Das Drama von Brettheim.

115 Urteil des LG Duisburg vom 15. 9. 1950, 14 Ks 7/49, in: JuNSV 238.

116 BStU, Erfurt ASt 549/75, Urteil des LG Erfurt vom 25. 8. 1950, StKs 28/49.

117 Vgl. Urteil des LG Paderborn vom 10. 7. 1953, 4a Ks 1/53, in: JuNSV 364, Zitat S. 208f.

und gab dann noch zwei weitere Schüsse auf sein bereits am Boden liegendes Opfer ab.[118]

Der Junge in Neckartenzlingen war aufmerksam gewesen und hatte durch die Meldung zweifelsohne das getan, was er für seine Pflicht gehalten hatte. In einem tödlichen „Räuber- und Gendarm“-Spiel, das sich in den letzten Kriegswochen vielfach ereignete, sahen sich Jugendliche auf der Seite der Gendarmen und damit subjektiv auf der Seite des Gesetzes und der vom Chaos gefährdeten Ordnung. So auch in Pelkum nördlich von Dortmund, wo am 1. April zwei Hitlerjungen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren einem zufällig vorbeiradelnden Polizisten berichteten, sie hätten soeben einen verdächtigen Mann beobachtet, der ein bombengeschädigtes Gebäude verlassen habe. Sie waren dem Mann nachgeschlichen und konnten weiters berichten, dieser „befände sich jetzt unterhalb der Straßenbrücke“ über die Eisenbahnlinie Hamm-Recklinghausen „auf dem Bahnkörper und treibe Sabotage durch Anstecken der Eisenbahnschwellen“. Der Gendarmeriemeister ging der Sache nach, wobei ihm die Jungen folgten – zweifelsohne getrieben von dem Drang zu erfahren, wie die Sache ausgehen werde, die sie durch ihre Aufmerksamkeit angestoßen hatten. Tatsächlich fand sich an den Gleisen ein Feuer und noch einmal waren es die beiden Hitlerjungen, die den Polizisten auf den Mann aufmerksam machten, der sich zwischenzeitlich ein Stück weit entfernt hatte. Die beiden wollten den Täter, den sie auf frischer Tat ertappt und gemeldet hatten, gestellt sehen. Auf Anruf durch den Gendarmen kam der Mann – ein russischer Kriegsgefangener – zunächst zurück, wandte sich dann jedoch erneut zur Flucht. Daraufhin gab der Beamte zwei Schüsse ab, die den Kriegsgefangenen niederstreckten. Anschließend ließ er die beiden Buben den Körper des für tot Gehaltenen neben die Gleise schaffen; sie erhielten dadurch direkten Anteil am Erfolg ihrer „Jagd“. Erst im Weggehen bemerkte der Gendarm, dass das Opfer sich noch bewegte und stöhnte, und schoss dem Mann noch einmal in den Kopf. Wie das Gericht später feststellte, hatten die beiden Hitlerjungen ohnehin im Übereifer gehandelt: Bei dem Feuer, das der – offenbar nur zufällig anwesende – „Fremdarbeiter“ angeblich gelegt hatte, handelte es sich keineswegs um den Versuch von Sabotage. An der betreffenden Stelle hatte kurz zuvor ein Lokomotivführer auf den dortigen, nicht feuergefährdeten Eisenschwellen glühende Schlacken aus seiner Lokomotive entsorgt.[119]

In vergleichbarer Weise waren Hitlerjungen immer wieder an der Jagd auf KL-Häftlinge beteiligt, denen während der Transporte in den letzten Kriegswochen die Flucht gelang. So auch in dem bereits erwähnten Fall in Soltau. Dort wurde ein SA-Mann von einer Frau auf einen der Geflohenen aufmerksam gemacht, den er aber bereits für tot hielt und liegenließ. Wenig später schloss sich ihm „aus Neugier“ ein Hitlerjunge an, der die Ereignisse von zu Hause aus beobachtet hatte.[120] Der Jugendliche wollte den für tot gehaltenen Häftling sehen. Als beide

[118] Vgl. Urteil des LG Stuttgart vom 10. 11. 1948, 3 KLs 150/48, in: JuNSV 100.
[119] Vgl. Urteil des LG Dortmund vom 25. 10. 1951, 10 Ks 1/51, in: JuNSV 296, Zitat S. 792.
[120] Urteil des LG Lüneburg vom 12. 2. 1949, 1 KLs 1/47, in: JuNSV 120.

bei dem Mann ankamen, bemerkten sie, dass er sich noch bewegte. Sie trieben ihn in Richtung einer Sammelstelle und trafen unterwegs auf den Hitlerjungen F., der behauptete, es bestehe ein Befehl, jeden entwichenen KZ-Häftling zu erschießen. Daraufhin brachte der SA-Mann in Begleitung der beiden Jugendlichen den Häftling in einen Garten und erschoss ihn aus einiger Entfernung. „Damit der Mann auch wirklich tot sei" – das Opfer hatte offenbar noch mit den Beinen gezuckt – gab der Hitlerjunge F. anschließend aus nächster Nähe noch einen Schuss in den Hinterkopf des bereits tödlich Getroffenen ab. Um einen Einzelfall handelte es sich in Soltau dabei nicht: Mehr als 50 Hitlerjungen hatten den Befehl erhalten, sich an der Jagd zu beteiligen. Die Häftlinge, die sie einfingen, „mussten sich in der Abenddämmerung am Stadtrand in einer Reihe aufstellen und wurden dann von den Jungen, die sie gejagt hatten, erschossen".[121]

In welchem Umfang Jugendliche Eigeninitiative und „Jagdinstinkt" entwickeln konnten, zeigt der Fall des sechzehnjährigen Hitlerjungen P. aus einem Dorf in der Nähe von Quenstedt. An einem Tag Mitte April wurde er von seiner Mutter beauftragt, Brot zu holen; im Zuge dieser Erledigung kam er beim Quenstedter Bürgermeisteramt vorbei. Dort traf er auf eine Menschentraube, bestehend aus sechs oder sieben KZ-Häftlingen, dem Bürgermeister Hartung, einem Lehrer namens Schimpf sowie einer Reihe weiterer Personen. Vermutlich aus Neugier gesellte sich der Junge zu der Gruppe, um zu sehen, was vor sich ging. Vom Bürgermeister erhielt er daraufhin den Auftrag, gemeinsam mit einem weiteren Jungen namens H. sowie zwei Angehörigen der SS-Wachmannschaft die Häftlinge nach Unterwiesenstädt zu bringen. Dabei gelte: „Wer von den Häftlingen nicht weiter kann, wird erschossen". Die Jungen erhielten je ein italienisches Beutegewehr und sechs Schuss Munition ausgehändigt und forderten außerdem den 14-jährigen Ja. auf, sie doch zu begleiten. Einer der Häftlinge konnte bereits kurz hinter der Ortsgrenze nicht mehr weitergehen, woraufhin H. ihn nach Aufforderung durch einen der SS-Männer neben dem Weg auf einem Acker erschoss.[122]

Nachdem sie die überlebenden Häftlinge an der Sammelstelle abgeliefert hatten, machten sich die Hitlerjungen auf den Heimweg. Dort bemerkten sie einen weiteren Geflohenen. P. und H. übergaben ihre Fahrräder dem Ja., der auf dem Weg zurückblieb, während die beiden Älteren aus eigenem Antrieb die Verfolgung aufnahmen. Nachdem der Fliehende zu entwischen drohte, gab P. einen Schuss ab. Der Häftling ging zu Boden und die Jugendlichen hielten ihn für tot oder zumindest schwer verletzt. Sie wollten gerade ihren Weg fortsetzen, als der vermeintlich Getroffene sich erhob und über einen Zaun kletternd zu entkommen versuchte. Diesmal feuerte H. und der Häftling wurde, noch halb über dem Zaun hängend, tatsächlich getroffen. Um einen weiteren Irrtum auszuschließen, vergewisserten sich die Jugendlichen diesmal, dass der Schuss nicht wieder fehlgegan-

[121] Kater, Hitler-Jugend, S. 193.
[122] BStU, Halle ASt 5150, Urteil des LG Halle/Saale vom 25. 1. 1949, 13a StKs 203/48; vgl. ebd., Urteil des LG Halle/Saale vom 23. 5. 1950, 13a StKs 203/49.

gen war. Ehe sie weiterzogen, „besahen [sie] sich noch den Toten und stellten fest, dass ihm Blut aus dem Munde floss“.[123]

Wenig später wurden sie von Dorfbewohnern darauf aufmerksam gemacht, dass sich ein weiterer Häftling versteckt halte. Sie beteiligten sich an einer Suchaktion und stöberten den Mann schließlich auf einem mit Stroh beladenen Wagen auf. Unter Beteiligung des P. wurde er „derartig verprügelt […], dass er am Wagen zusammenbrach und auf dem Rücken liegend sich nicht mehr rühren konnte.“ Auch in diesem Fall dachten die Jungen nicht daran, ihr Opfer zu der Sammelstelle zu bringen, die ihnen ja bekannt war. Stattdessen machten sie „kurzen Prozess“ und P. „erschoss ihn mit seinem Karabiner, indem er aus nächster Nähe zwei Schuss auf das Gesicht des Häftlings abfeuerte.“[124]

Am gleichen Tag beobachteten die beiden sechzehnjährigen Hitlerjungen B. und J. an der Landstraße Harkerode-Quenstedt die vor den Amerikanern zurückweichenden deutschen Truppen. Auf einem der vorbeifahrenden Wagen saßen drei weitere Jungen, die zwei Karabiner und Panzerfäuste bei sich hatten. Die Jugendlichen machten sich bekannt und B. und J. erfuhren, dass die drei Neuankömmlinge aus einem Wehrertüchtigungslager kamen. Zum geradezu spielerisch anmutenden Zeitvertreib beschloss die Fünfergruppe, auf einem Feld Waffenübungen zu veranstalten: Sie schossen die Panzerfäuste ab und feuerten mit den Karabinern auf herumliegende Gegenstände. Anschließend traten sie zu fünft den Weg nach Harkerode an. Unterwegs wurden die bewaffneten Burschen von einem SA-Sturmführer aufgehalten, der ihnen auftrug, nach entflohenen KZ-Häftlingen Ausschau zu halten und diese nach Quenstedt zum Bürgermeister zu bringen. Diesem Auftrag folgten B. und J., noch immer mit Karabinern bewaffnet, mit einigem Eifer: Sie stöberten vier Häftlinge auf, von denen einer zwei weitere verriet und dafür selbst laufen gelassen wurde. Mit vorgehaltener Waffe zwangen die beiden Hitlerjungen die fünf Gefangenen zum Fußmarsch in Richtung Quenstedt, von wo aus sie zu einem weiteren Sammellager geschickt wurden. Dort lieferten sie ihre Gefangenen ab.[125]

Ein besonders brutaler Mord ereignete sich am 17. Februar in Herzogswalde in der Sächsischen Schweiz. Zwei Tage zuvor hatte ein Todesmarsch, bestehend aus etwa 950 Frauen, sein Nachtlager im dortigen Rittergut aufgeschlagen. Am Abend versammelten sich die Dorfbewohner, „um sich das ungewohnte Bild anzusehen“. Unter den „Schaulustigen“ befand sich auch der 17-jährige Kurt K. Der vierzehnjährige Siegfried Ho. konnte den Transport von seinem Fenster aus beobachten, der gleichaltrige Ottfried He. erfuhr später von dem Transport. Alle drei sagten später vor Gericht, ihnen seien „Schauermärchen von den Häftlingen“ erzählt worden, „z. B. des Inhalts, es handele sich um Frauen, die im Osten den deutschen Soldaten die Augen ausgestochen haben“. Am nächsten Tag zog der Todesmarsch

123 BStU, Halle ASt 5150, Urteil des LG Halle/Saale vom 25. 1. 1949, 13a StKs 203/48.
124 Ebd.
125 Vgl. BStU, Halle ASt 5150, Urteil des LG Halle/Saale vom 25. 1. 1949, 13a StKs 203/48, sowie ebd., Urteil des LG Halle/Saale vom 23. 5. 1950, 13a StKs 203/49.

weiter; 25 geschwächte Frauen blieben zunächst in einer Scheune zurück und wurden später von der Gemeinde auf Fuhrwerken weitertransportiert. Einer Jüdin gelang es, sich zu verstecken. Sie wurde einen Tag später entdeckt. Der Bauer beauftragte den siebzehnjährigen K., die junge Frau zum Bürgermeisteramt zu bringen. Als diese sich nicht sofort erheben konnte, schlug K. ihr einen Ochsenziemer mehrmals über den Rücken und trieb seine immer wieder stürzende Gefangene vor sich her. Unterwegs schlossen sich ihm die jüngeren Ottfried He. und Siegfried Ho. an, die den K. vorher nicht näher kannten. Zu der Gruppe gesellten sich der ebenfalls 14-jährige S. sowie die beiden acht und neun Jahre alten Brüder von K. Die Jungen luden ihr etwa 20-jähriges, mittlerweile gehunfähig geschlagenes Opfer auf einen Handkarren. Die kleinen Brüder des K. zogen mit S. den Wagen, während er selbst mit He. und Ho. hinterherging. Die drei kamen schließlich „überein, das Judenmädchen umzubringen. He. schlug vor, die Jüdin zu erhängen, K., der infolge seines Alters und seiner körperlichen Überlegenheit die Führung des Unternehmens innehatte, sprach sich, da die Angeklagten keinen Strick hatten, für Erschlagen aus".[126]

Der Gewaltrausch, der nun folgte, war ein unglaubliches Martyrium für die junge Frau. K. hob die Gefangene aus dem Wagen und legte sie auf die Wiese. Während He. und Ho. auf seine Aufforderung hin noch einmal kräftig mit dem Ochsenziemer auf die Jüdin einschlugen, schnitt Kurt K. einen etwa einen Meter langen, kräftigen Ast von einem Baum. K., He. und Ho. schickten die drei anderen davon. Anschließend versetzte K. der Jüdin mit dem Ast drei Hiebe auf den Kopf. He. leuchtete die Frau in der mittlerweile hereingebrochenen Dunkelheit mit seiner Taschenlampe an und die drei überzeugten sich, dass ihr Opfer noch lebte. Als nächster war Ho. an der Reihe, der die Jüdin dreimal auf den Rücken schlug. Nach erneuter Kontrolle der Lebenszeichen ging der Knüppel an He. weiter, der wiederum drei Schläge gegen den Kopf des Mädchens führte. Ein letztes Mal kontrollierten die Jugendlichen im Schein der Taschenlampe, konnten aber keinen Atem mehr wahrnehmen und hielten ihr Opfer endlich für tot. Daraufhin warf Kurt K. die junge Frau in den nahen Triebischbach.[127]

Im April 1945 lag die aus der Nähe von Karlsruhe in den Gau Schwaben verlagerte RAD-Abteilung 4/315 südlich von Memmingen. Die ungefähr 200 Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren hatten in Ittelsburg Quartier genommen. Angehörige der Abteilung griffen am 23. April 1945 zwei niederländische KZ-Häftlinge auf und sperrten die beiden körperlich vollkommen erschöpften und abgemagerten Gefangenen in den Eiskeller einer Gastwirtschaft. Anschließend wurde über deren weiteres Schicksal beraten. Während der Abteilungsführer die Ansicht vertrat, die beiden sollten am besten sofort erschossen werden, „das seien Lumpen und Verbrecher, die […] nur deutsche Frauen und Mädchen verge-

126 BStU, Dresden ASt 477/86, Urteil des LG Dresden vom 6. 9. 1946, (2)47/46jug.

127 Ebd. Der Obduktionsbericht, den das Landgericht Dresden in seinem Urteil ausführlich zitierte, listete akribisch die schweren Verletzungen auf, die die junge Frau während ihrer Folter erlitt. Unklar blieb, ob die Frau bereits tot war oder erst in dem Bach ertrank.

waltigen würden“, plädierten andere dafür, die beiden dem nächstgelegenen Polizeiposten zu übergeben. Unter den Jugendlichen wurden Erkundigungen eingezogen, „wer schon im Einsatz gewesen sei und mit Schusswaffen umgehen könne.“ RAD-Feldmeister **J**oseph Schröder fragte einen der Jugendlichen, „ob er die Courage habe, jemanden ‚umzulegen‘“. Währenddessen entdeckte der 13-jährige Sohn der Gastwirtsfamilie die beiden im Eiskeller eingeschlossenen Männer, die ihm frierend ihr Schicksal schilderten. Seine Mutter forderte daraufhin, die beiden Häftlinge freizulassen. Dadurch wurde die Frage, was mit den Gefangenen geschehen solle, akut. Der RAD-Haupttruppführer Rudolf Pinhammer erhielt von Schröder die knappe Anweisung: „umlegen“ und war „begeistert“ – da könne er „gerade [s]eine neue Pistole ausprobieren“. Die Wirtin, die den Austausch mit angehört hatte, beauftragte ihren Sohn, die Häftlinge sofort zu befreien, weil sie sonst erschossen würden. Noch während dieser mit seiner 20-jährigen Cousine versuchte, den Eiskeller aufzubrechen, erschien Schröder mit einigen weiteren Personen, verhörte die Gefangenen und sperrte sie erneut ein. Ein weiterer Versuch des Wirtssohns, das Vorhängeschloss zu öffnen, scheiterte. Unterdessen wurde aus zwei Arbeitsdienstmännern ein Erschießungskommando unter der Führung Pinhammers gebildet, das die beiden Niederländer wegführte. In einer Waldsenke, etwa einen Kilometer vom Gasthaus entfernt, eröffneten die beiden Arbeitsdienstmänner das Feuer. Von mehreren Rückenschüssen getroffen, brachen die Opfer zusammen.[128]

Von der Volkssturmeinheit, die im Kölner Helenenbunker stationiert war, war bereits die Rede: In mindestens zwei Fällen wurden jugendliche Angehörige der Einheit für Exekutionen herangezogen, die Ortsgruppenleiter Georg Schwarz anordnete. Im ersten Fall, in dem ein mehrfach beim Plündern angetroffener Ukrainer erschossen wurde, war der Befehl an den Unterführer D. gegangen, der Feldwebeldienste versah. Dieser hatte zwar Widerwillen gegen die Ausführung bekundet, die ihm offenbar nicht leicht fiel, und anderen gegenüber geäußert, „Wat soll ich den kapott scheesse, er hätt mir nix jedonn“. Gleichwohl holte er sich „den 16 oder 17 Jahre alten F. zur Unterstützung“, führte das Opfer mit dem Jugendlichen gegen Abend aus dem Bunker und schoss ihm in den Rücken. Der Ukrainer überlebte und wandte sich zur Flucht, woraufhin F. weitere Schüsse abgab, die den Mann schließlich töteten. Der zweiten Exekution fiel ein Niederländer zum Opfer, der versucht hatte, den Rhein zu durchschwimmen. Der Mann wurde dem ebenfalls im Bunker untergebrachten Polizeirevier 19 übergeben. Dort befahl der Hauptmann der Schutzpolizei B. zwei seiner Beamten, den Niederländer zu erschießen. Beide weigerten sich auch nach erneuter Aufforderung, der Weisung nachzukommen. Daraufhin übergab B. den Häftling dem Ortsgruppenleiter, der ihn in einem Kellerraum einschloss. Schwarz befahl erneut dem D., die Exekution vorzuneh-

[128] StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Memmingen, Ks 2/56, Urteil des LG Memmingen vom 27.10.1956, Ks 2/56 (=JuNSV 439); vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, 7 Ks 1/65, Urteil des LG Augsburg vom 25.4.1966, 7 Ks 1/65 (in: JuNSV 629).

men. Dieser verweigerte diesmal jedoch die Ausführung, woraufhin der Ortsgruppenleiter die Anordnung an den ebenfalls 17-jährigen M. weitergab. M. versuchte ebenfalls, unter Verweis auf seine Jugend von der Ausführung befreit zu werden. Als Schwarz seinen Einwand jedoch mit einem knappen „Befehl ist Befehl" beiseite wischte, fühlte sich M. daran gebunden und führte die Tat aus.[129]

Als am 11. April 1945 in Magdeburg Panzeralarm gegeben wurde, begab sich der 16-jährige Willi L., der gerade vom Landdienst der HJ zurückgekehrt war und auf die erhoffte Einberufung zur Wehrmacht wartete, zum nächsten Polizeirevier und wünschte, im Abwehrkampf eingesetzt zu werden. Er wurde zum Flugplatz Magdeburg-Süd geschickt, wo er mit einem Karabiner, einer Pistole und mehreren Panzerfäusten ausgerüstet wurde. Nach Ende des Alarms ging er nach Hause. Später meldete er sich bei einer Abteilung des RAD und wurde einem Flakgeschütz als Melder zugewiesen. Am 12. April war er mit dem gleichaltrigen Günther We. zum abendlichen Wachdienst eingeteilt. Auf dem Heimweg trafen sie auf den 15-jährigen Heinz B. und gemeinsam schossen die drei in Wohnungsfenster, die ihrer Ansicht nach die Verdunklungsbestimmungen nicht einhielten. Am nächsten Tag wurden L. und We. zusammen mit weiteren RAD-Männern beauftragt, auf dem Buckauer Bahngelände „Fremdarbeiter" nach Waffen zu durchsuchen. Einige versteckten sich in einem abgedeckten Drainagesystem, woraufhin zunächst der RAD-Truppführer, später auch andere in ein Rohr hineinschossen. Einer der „Fremdarbeiter" wurde getötet, weil eine Pistole bei ihm aufgefunden wurde. Am Abend des gleichen Tages hatten L. und We. erneut Streifendienst zu leisten. Dabei bemerkten sie in einiger Distanz einen Passanten, der ein Haus verließ und auf Zuruf nicht stehen blieb. L. schoss und traf den Mann in den Kopf. Später meldete er sich bei der SS, um auf dem östlichen Elbufer gegen die Rote Armee zu kämpfen.[130]

Die Ausübung von Gewalt und die teils begeisterte und fanatische Teilnahme von Jugendlichen an Kampfhandlungen entziehen sich einfachen Erklärungen. Eine Rolle spielten neben der jahrelangen ideologischen Indoktrination Traditionen bündischer Jugendkameradschaft, deren Konventionen bis in die Zeit vor 1933 zurückreichten und die die NS-Jugendorganisationen übernahmen. Diese Traditionen hatten vor allem das „jugendnahe" HJ-Führerkorps der unteren und mittleren Ebene geprägt und waren nicht nur im völkisch-nationalen und bürgerlichen Lager, sondern auch im sozialistischen und konfessionsgebundenen Milieu virulent: Teil dieser Traditionen war ein „um Härte und Tat kreisender Männlichkeitskult" unter den „Kameraden", der Grundlage einer „Apotheose der Gewalt in der […] Jugendkultur" war. Die prä- und paramilitärischen Geländespiele und Dienstelemente der HJ, vor allem aber die militärische Schnellausbildung in den Wehrerziehungslagern, standen in einer Tradition, die in der militä-

[129] Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 231, Bd. 773, Bl. 314–344, Urteil des LG Köln vom 11. 10. 1950, 24 Ks 5/50 (=JuNSV 250), Zitate S. 603 f.

[130] Vgl. BStU, Magdeburg ASt I 290/48, Urteil des LG Magdeburg vom 30. 7. 1947, 4aAK3/47; ebd., Urteil des LG Magdeburg vom 6. 5. 1949, 11 StKs 290/48, 5 AK 335/48.

rischen Sozialisation eine Art Initiationsritus sah, der erst „aus Knaben Männer“ machte.[131] Dieser Initiationsritus wurde mit Blick auf die Teilnahme an Endphasenverbrechen sogar noch ausgeweitet: Die Frage, ob der Junge denn schon einmal einen Toten oder einen Mann sterben habe sehen, verwies ebenso wie die aktive Variante, ob der Junge selbst schon einmal getötet habe, auf eine weitere, radikalere Stufe des Mann-Seins. In der Endphase des Krieges ergaben sich in jugendlicher Perspektive eine Vielzahl von Gelegenheiten und Notwendigkeiten, die eigene Mannhaftigkeit unter Beweis zu stellen – desto mehr, je mehr Erwartungen und Ansprüche das Regime an seine letzte Reserve stellte und je konkreter die Verteidigung der Heimat gegen den äußeren und inneren Feind zu leisten war. Nun war es an diesen „Männern“, ihre Tauglichkeit und Härte zu beweisen und „männlichen“ Aufgaben und Pflichten nachzukommen. Die Hitlerjugend, der RAD sowie die militärische Verwendung in der Heimat als Flakhelfer förderten einen soldatischen Habitus und Attitüden, die das militärische Leben weit über das zivile stellten, die den Glauben an den Primat des Willens und das Leistungsprinzip absolutierten, die Befehl und Gehorsam als zentrale Eckpfeiler postulierten und gleichzeitig Initiative und Entschlossenheit forderten. Anleitung und Ansporn gaben charismatische Führer der HJ auf den unteren und mittleren Hierarchieebenen, die als fanatische Vorbilder dienten und die nötigenfalls auch Druck und Zwang ausübten – Gleiches galt für Offiziere oder Führer in Volkssturm, Wehrmacht und Waffen-SS.[132]

Die in HJ-Verbänden oder anderswo Dienst tuenden Jugendlichen standen – ähnlich wie der Volkssturm – zur Verfügung, wenn es darum ging, verbrecherische Befehle durchführen zu lassen. Bürgermeister fanden nichts dabei, sechzehnjährige Kindersoldaten mit der Überführung von Konzentrationslagerhäftlingen zu betrauen. Hinzu kam jugendliche Neugier, die mit dem Reiz des Militärischen und der Faszination der Gewalt eine fatale Mischung ergeben konnte. Der Weg zur initiativen Ausübung von Gewalt war nicht allzu weit, wenn Karabiner und Panzerfäuste an einem Nachmittag im April 1945 auf einer Wiese nahe einer Straße, auf der sich die geschlagene Wehrmacht zurückzog, zum Zeitvertreib Heranwachsender werden konnten, die sich eben erst kennen gelernt hatten und Kurzweil darin fanden, Schießübungen mit panzerbrechender Munition durchzuführen.

Die desolate militärische Lage schürte „Ängste, Unzufriedenheit und Zorn“[133] – Emotionen, die sich in der Anwendung von Gewalt ein Ventil schaffen konnten. Gerade für die junge Generation, die im NS-Staat aufgewachsen war und ihre fundamentale Sozialisierungen erhalten hatte, konnte der drohende Zusammenbruch der eigenen Lebenswelt im Bombenkrieg und die Bedrohung durch die heranrückenden feindlichen Truppen eine fundamentale Infragestellung zentraler Elemente der bisherigen, nationalsozialistisch geprägten Identität bedeuten. Das radikale und fanatische Festhalten an dem Welt- und Selbstbild, in dem man bis-

[131] Vgl. Kühne, Kameradschaft, S. 79, 126–128, Zitate S. 79, 127.
[132] Vgl. Schörken, „Schülersoldaten“; Schörken, Luftwaffenhelfer und Drittes Reich.
[133] Vgl. Schörken, „Schülersoldaten“, S. 470.

her aufgewachsen war, war deshalb auch ein stabilisierender Faktor gegen das hereinbrechende Chaos.

Die grundlegende Bereitschaft, entweder auf Befehl oder in Eigeninitiative Gewalt anzuwenden, war jedenfalls Ergebnis einer „manipulative[n] Mobilisierung", die auf eine „irrationale Gläubigkeit" der Jugendlichen baute und vor allem Einsatz- und Opferbereitschaft, Eifer, Hingabe und Inbrunst betonte. Diese „Tugenden" wurden zu den zentralen Topoi einer „verbrecherische[n] Funktionalisierung jugendlichen Idealismus".[134] Dieser Idealismus galt dem eigenen Volk und der „Volksgemeinschaft", in deren Sinn die Jungen (und Mädchen) erzogen worden waren und die es nun zu verteidigen galt – teils sogar noch, nachdem diese „Volksgemeinschaft" bereits besiegt darniederlag und der Krieg vor Ort ein Ende gefunden hatte. Dies zeigt der Fall der Ermordung des Heinrich Becker. Als Begründung für dessen Tod reichte zwei Jugendlichen nach der alliierten Besetzung ihres Dorfes aus, dass Becker angeblich den Nationalsozialisten schaden wollte.[135] Dieser Idealismus war eine wichtige Grundlage genau jenes vom NS-Regime erwünschten Fanatismus und ideologisch-rassistischen Ordnungsdenkens, das Angehörige und Führer der Hitlerjugend in den letzten Wochen und Monaten des „Dritten Reiches" zu geeigneten Kriegern für den Endkampf sowie zu Handlangern und Teilnehmern an den Verbrechen des Regimes machte.

Freilich zogen längst nicht alle Hitlerjungen begeistert in den Krieg oder beteiligten sich initiativ an Gewalttaten. Trotz aller „Erziehungs"-Versuche fühlten sich viele in der ihnen zugedachten Rolle des fanatischen Kämpfers nicht wohl und litten unter den Zumutungen, die das Regime ihnen auferlegte. Die Konfrontation mit Tod und Verwundung an der Front wirkte häufig desillusionierend und ernüchternd.[136] Bei vielen Jugendlichen vollzog sich ein fundamentaler Wandel: Denn ebenso wie die Emotionen und Erfahrungen in der letzten Kriegsphase zu einer Radikalisierung nach außen führen konnten, führten sie bei vielen zu Skepsis und einer langsamen Abwendung von den vom Regime vorgegebenen Denk- und Interpretationsstrukturen. Dies ist ein zentraler Grund dafür, dass sich der Fanatismus der Hitlerjugendgeneration nach dem Krieg auch zum Erstaunen der Besatzungsmächte weitgehend in Luft auflöste.[137]

Die Jugendlichkeit der Täter macht es schwer, über Verantwortung oder gar Schuld zu entscheiden. Versuche, sich direkten Anweisungen zur Gewaltausübung oder zur Begehung eines Verbrechens zu entziehen, scheiterten häufig und mancher Jugendliche wurde mit der Gewalt, die er ausübte oder deren Zeuge er wurde, schwer fertig: Der siebzehnjährige H. etwa war dem SA-Sturmbannführer

134 Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 48, 50.

135 Vgl. auch S. 324.

136 Vgl. Kater, Hitler-Jugend, S. 192; vgl. dazu die Erinnerungen sowie Feldpostbriefe von Hitlerjungen, in: Jahnke, Hitlers letztes Aufgebot, Dok. Nr. 10, S. 57 f., Nr. 43, S. 100, Nr. 82, S. 155.

137 Vgl. die Beobachtung Schörkens, der Verlauf des Jahres 1944/45 markiere die eigentliche „Geburt eines politischen Bewusstseins" der sogenannten Flakhelfergeneration, weil nunmehr „der Punkt erreicht wurde, an dem die Furcht vor der ‚eigenen Seite' größer war als die Furcht vor der ‚anderen Seite'"; Schörken, Luftwaffenhelfer und Drittes Reich.

Friedrich Wilhelm Lotto, Kreisstabsamtsleiter in Wilhelmshaven und Werwolfbeauftragter, als Melder zugeteilt. Als solcher begleitete er Lotto bei seinen Fahrten und Erledigungen. Am 2. Mai 1945 ermordete der Werwolfbeauftragte drei Männer in Wilhelmshaven. Ehe die Gruppe, die Lotto anführte und der H. angehörte, aufbrach, wurde der Jugendliche nach dem gemeinsamen Abendbrot befragt, „ob er schon einmal einen Menschen habe sterben sehen“. Eine Antwort blieb er schuldig. Ein erstes Opfer wurde in dessen Hotelzimmer erschossen – vor den Augen des H. Auch den Tod des zweiten Opfers auf offener Straße konnte H. aus dem in einiger Entfernung abgestellten Auto heraus beobachten, und Gleiches galt auch für das dritte Opfer, das Lotto in dessen Vorgarten erschoss. Der Junge war jedoch schon nach dem ersten Mord zusammengebrochen: Danach saß H. „während der ganzen Fahrt […] teilnahmslos und zeitweilig weinend im hinteren Wagen.“[138]

Deutsche Jugendliche zählten nicht nur zum Täter- und Zeugenkreis der Endphasenverbrechen, sondern fielen ihnen auch zum Opfer. Seine Angst wurde dem 17-jährigen Rekruten Jakob Eberhard zum tödlichen Verhängnis. Eberhard war zum Ersatzbataillon 87 eingezogen worden, das in der Wiesbadener Oranien-Kaserne stationiert war. Bei einem Bombenangriff am 3. März 1945 wurde das Gelände von Spreng- und Brandbomben getroffen. Dachstühle brannten, der Hof war mit Trümmern und Brandschutt übersät und in einem Gebäude explodierten gelagerte Munition und Panzerfäuste. Leutnant H., der Bataillonsadjutant, beteiligte sich an den Löscharbeiten an einem der Dachstühle, traf dort aber nur fünf oder sechs Mann der in dem Gebäude untergebrachten Kompanie an. Auf die Frage, wo denn der Rest sei, antwortete ein anwesender Unteroffizier, die Männer befänden sich im Keller. Dort fand H. neben Frauen und zwei französischen Kriegsgefangenen einige Soldaten und männliche Zivilisten vor. Mit seiner Pistole drohend forderte er die anwesenden Männer auf, sich sofort an den Löscharbeiten zu beteiligen und eine Eimerkette zu einem etwa 100 Meter entfernten Löschteich zu bilden. Dabei beobachtete der Leutnant, wie sich einige Soldaten durch einen Hintereingang wieder in den Keller zurückschlichen. H. durchsuchte daraufhin die Kellerräume und fand Eberhard, der „einen verschüchterten und verängstigten Eindruck“ machte und dem Vorgesetzten beichtete, „er habe Angst“. Daraufhin packte der Leutnant den Rekruten, zerrte ihn die Kellertreppe hinauf auf den Hof und wies ihn an, sich zum Löschteich zu begeben. Als Eberhard sich nach wenigen Schritten erneut in Richtung des Kellereingangs wandte, schoss ihm der Offizier mit der Pistole in den Hals. H. wurde nach dem Vorfall kurzzeitig suspendiert, das Verfahren durch den zuständigen Oberstabsrichter jedoch eingestellt.[139]

Der ebenfalls 17-jährige Soldat Josef Falter aus Winden in der Oberpfalz hatte sich in den ersten Wochen des Jahres 1945 von seiner Truppe entfernt. Seitdem

[138] Vgl. Urteil des LG Oldenburg vom 27. 10. 1948, 10 Ks 3/48, in: JuNSV 91, Zitate S. 304, 308.
[139] Vgl. Urteil des LG Wiesbaden vom 12. 2. 1948, 2 Ks 2/48, in: JuNSV 44, S. 224; Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 30. 6. 1948, Ss 131/48, in: JuNSV 44.

schlug er sich als Fahnenflüchtiger durch und lief am 12. April 1945 an der Reichsautobahn bei Unteraichen-Leinfelden nahe Stuttgart dem Oberleutnant der Feldgendarmerie Hinz und dem Feldgendarmen B. in die Arme. Deren Dienststelle hatte sich aus dem linksrheinischen Gebiet abgesetzt und führte an diesem Tag auf der Autobahn eine Kontrolle durch. Falter gab sich zunächst als Volkssturmmann aus, dessen Einheit in der Nähe liege; er wolle mit Erlaubnis seines Vorgesetzten seine Eltern besuchen, die im nahegelegenen Oberaichen wohnten. Da er sich nicht ausweisen konnte, beschlossen die beiden Feldgendarmen, den Jungen zu seinen Eltern zu begleiten und die Sache – sollte dieser tatsächlich in Oberaichen wohnen – auf sich beruhen zu lassen. Dort angekommen, konnte Falter kein Haus benennen und versuchte, sich mit der Erklärung zu retten, dann müsse es wohl der Ortsteil Leinfelden sein. Er wisse es selbst nicht so genau, da seine Eltern erst kürzlich zugezogen seien, und er sie noch nicht besucht habe. Der Oberleutnant schickte daraufhin den B. mit Josef Falter in Richtung Leinfelden weiter. In Leinfelden suchte der Jugendliche sein Heil in der Flucht. B. verfolgte ihn und als Falter auf Zuruf nicht stehenblieb, gab der Feldgendarm aus rund 20 Metern Entfernung einen Schuss ab, der den 17-jährigen von hinten durchs Herz traf.

3.5. „Werwolf" und „Freikorps Adolf Hitler"

Angesichts der krisenhaften Entwicklung der militärischen Lage gab es in der zweiten Kriegshälfte innerhalb der SS Überlegungen, eigene Formationen für den Kampf im Untergrund zu schaffen. Im September 1944 wurde eine Organisation gegründet, die dem SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Hans-Adolf Prützmann als Generalinspekteur für Spezialabwehr beim Reichsführer-SS unterstellt wurde und die den Namen „Werwolf" erhielt. Die genaue Etymologie des Begriffs ist umstritten; klar ist jedoch, dass die Bezeichnung den Titel eines Buches aufgriff, das in der Zwischenkriegszeit in Deutschland erhebliche Verbreitung gefunden hatte und das vom Widerstandskampf einer fiktiven Gruppe von Bauern in der Lüneburger Heide während des Dreißigjährigen Krieges handelte. Weitere historische Vorbilder, an die der „Werwolf" begrifflich, später auch konzeptionell und propagandistisch anknüpfte, war die mittelalterliche Feme-Gerichtsbarkeit, der Landsturm von 1813 sowie die Freikorps und nationalistischen Wehr- und Schutzverbände der Jahre nach dem Ersten Weltkrieg, unter denen es seit 1923 auch eine „Wehrwolf"-Organisation gegeben hatte. Hier überschnitten sich die einzelnen Elemente, die auch die diffusen und vielschichtigen Erscheinungsformen des Untergrundkampfes in der Endphase des Zweiten Weltkrieges prägten: der Schutz des eigenen Volkes in einer Art Notwehr sowohl gegen eindringende auswärtige Feinde als auch gegen „Verräter" im Innern.[140]

[140] Vgl. Biddiscombe, Werwolf!, S. 289–299; Biddiscombe, The Last Nazis; Koop, Himmlers letztes Aufgebot; Rose, Werwolf 1944–1945; Ueberschär, „Volkssturm" und „Werwolf" – Das

Die Konzeption der Prützmann'schen Organisation sah verschiedene Aufgaben des Partisanenkrieges vor, die von kleinen, gut ausgebildeten und ausgerüsteten Gruppen durchgeführt werden sollten. Diese Gruppen von vier bis sechs Männern sollten sich vom Feind überrollen lassen und in dessen Rücken seine Kommunikations- und Nachschublinien durch Sabotageakte stören. Auf diese Weise hoffte man, Truppen des Feindes zu binden, indem man die Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes seiner rückwärtigen Gebiete schuf. Darüber hinaus sollten die Werwölfe Spionage betreiben und die Bevölkerung mindestens zum passiven Widerstand und Boykott anstacheln; im Idealfall, so glaubte man, könnten die Werwölfe als *nuclei* aktiver Partisanengruppen fungieren. Schließlich sollten sie diejenigen als Kollaborateure beseitigen, die mit den Besatzern zusammenarbeiteten.[141]

Prützmanns Untergrundorganisation wurde in der Forschung lange Zeit bestenfalls geringe Effizienz zugebilligt.[142] Der Mord an dem Aachener Oberbürgermeister Franz Oppenhoff am 25. März galt als eines der wenigen, wenn nicht gar als einziges Verbrechen, das mit letzter Sicherheit dem organisierten Werwolf zugeordnet werden konnte.[143] Tatsächlich kam der Aufbau der Werwolf-Organisation nur schleppend voran. Am 8. Februar ließ Bormann gegenüber Himmler diesbezüglich Kritik anklingen: „Die Vorbereitung der Partisanenbewegung“ müsse wegen der bevorstehenden Feindoffensive im Westen „beschleunigt zu einem gewissen Abschluss gebracht werden. Im Augenblick tieferer Feindeinbrüche ist es dazu erfahrungsgemäß zu spät“.[144] Wenig später vermerkte ein internes

letzte Aufgebot in Baden; Etscheid, Der deutsche „Werwolf“ 1944/45; Hass, Der Werwolf 1944/45; Arendes, Schrecken aus dem Untergrund; im Stab Himmlers wurde eine geheime Arbeitsgruppe gebildet, die die Partisanenbewegungen untersuchen sollte, die der Wehrmacht vor allem im Osten erhebliche Probleme bereitet hatten, und aus deren Mitte Spezialisten zur Beobachtung des Warschauer Aufstandes entsandt wurden; vgl. Biddiscombe, Werwolf!, S. 12f.

141 Vgl. IfZ-A, Nürnberger Dokumente, Schreiben SS-Obergruppenführer und General der Polizei Richard Hildebrand an Himmler, 19. 9. 1944; Biddiscombe, Werwolf!, S. 15.

142 Vgl. bereits Auerbach, Die Organisation des „Werwolf“, S. 355, der bilanzierte, „der wirkliche Einsatz organisierter ‚Werwolf'-Gruppen scheint überhaupt gering gewesen zu sein“. Dieses Urteil war vermutlich mitgeprägt von dem Kontrast zu der Angst der Alliierten, nach Kriegsende könnte eine Vielzahl von Terroranschlägen und Sabotageakten durch den Werwolf drohen. Dort entwickelte sich eine regelrechte „Werwolf-Hysterie“; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 952. In der SBZ führte dies dazu, dass insbesondere Jugendliche in großer Zahl unter dem Vorwurf, „Werwölfe“ zu sein, in den Internierungslagern des NKVD verschwanden; vgl. Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955, S. 84f.; Agde, Die Greußener Jungs; Prieß, Erschossen im Morgengrauen.

143 Vgl. Harvey, Werwolf in Germany in 1945, S. 391; neuerdings bezweifelt Koop, Himmlers letztes Aufgebot, S. 122–136, ob der Mord an dem Aachener OB überhaupt der Werwolf-Organisation zuzurechnen sei; vgl. Urteil des LG Aachen vom 22. 10. 1949, in: JuNSV 137; Urteil des BGH vom 19. 6. 1952, 3 StR 10/50, in: JuNSV 325, Urteil des LG Aachen vom 22. 9. 1952, 6 Ks 2/49, in: JuNSV 327; vgl. auch Trees/Whiting, Unternehmen Karneval.

144 BArch Berlin, NS 19/321, Schreiben Bormann an Himmler betr. Vorbereitungen für die bevorstehende Feindoffensive im Westen, 8. 2. 1945. Zuvor hatte Ende Januar Hans Dotzler, früherer Kreisleiter von Vilsbiburg, Landshut und Strakonitz (Strakonice) und seit 1944 Mitarbeiter der Partei-Kanzlei und späterer Sonderbeauftragter Bormanns für die illegale

Papier der Partei-Kanzlei, im Rahmen der Betreuung und Vorbereitung der Bevölkerung im Westen, die nicht mehr evakuiert werden könne, sei für die „Aufstellung einer aktiven deutschen Widerstandsbewegung“ zu sorgen und seien „Richtlinien für einen passiven Widerstand“ zu erarbeiten.[145]

Am 10. März 1945 schaltete Bormann die Partei offiziell in die Rekrutierungsbemühungen für Prützmanns Werwolf ein. Erneut war es die Mobilisierungskompetenz und die Nähe der Parteifunktionäre zu den von ihnen zu führenden „Volksgenossen“, die sicherstellen sollten, dass geeignetes Personal gefunden wurde: Es sollten „entschlossene, tapfere Männer und Frauen jeden Alters“ für den Untergrundkampf gewonnen werden.[146] Zu werben sei „vor allem unter den Flüchtlingen“ und den Menschen, die „aus den heute vom Feind besetzten und feindbedrohten Gebieten des Reiches stammen“, denn „die Durchführung solcher Aufgaben“ sei „erleichtert“, wenn der Untergrundkämpfer „in seiner Heimat zum Einsatz“ komme. Mit der Rekrutierung „beauftragen die Gauleiter einen zuverlässigen Aktivisten der Bewegung, der über gute Menschenkenntnis verfügt und seine Arbeit mit der nötigen Gewandtheit und Verschwiegenheit durchzuführen in der Lage ist“. Besonders betonte der Leiter der Partei-Kanzlei, dass die „persönliche Auslese des Sachbearbeiters durch den verantwortlichen Gauleiter bei der großen Tragweite der gestellten Aufgabe von größter Bedeutung“ sei. Die Maßnahmen zur Anwerbung sollten „schnellstens“ anlaufen und sich auf die „Hoheitsträger, Gliederungsführer und zuverlässigen Mitarbeiter der NSV, DAF und der NS-Frauenschaft“ stützen. Die Namen der Gaubeauftragten für den Werwolf waren per Kurier nach Berlin, die Namen der potenziellen Werwölfe an den jeweils zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer zu melden. Auf einer Besprechung in Furth im Wald im April 1945 vermittelte Hans Dotzler als Sonderbeauftragter Bormanns für die illegale Parteiarbeit den Gauleitern Bormanns Vorstellungen von der Werwolfarbeit: Der Chef der Partei-Kanzlei sah wie schon beim Volkssturm zwei Aufgabengebiete, von denen eines – die militärisch-untergrundkämpferische – Prützmanns SS-Abteilung zufallen sollte. Die NSDAP sollte sich dagegen auch in der Illegalität vor allem die „Menschenführung“, konzentrieren. Diese politische Komponente unter der Zuständigkeit Dotzlers und der Partei-Kanzlei sollte „den Willen des Volkes nach einer Befreiung festigen und die Ab-

Parteiarbeit nach der Feindbesetzung, eine Denkschrift mit „Vorschläge[n] zum Aufbau der Widerstandsbewegung in den von den Bolschewisten besetzten deutschen Ostgebieten“ an Bormann gesandt; IfZ-A, MA 289, Anlage zu Schreiben Bormann an Himmler, 27. 1. 1945; zu Dotzler als Sonderbeauftragter für die illegale Parteiarbeit vgl. Koop, Himmlers letztes Aufgebot, S. 50 f.

145 BArch Berlin, NS 6/135, Aktenvermerk der Abteilung II F betr. Richtlinien für das Verhalten der deutschen Zivilbevölkerung in den vom Feind besetzten Gebieten, 14. 2. 1945.

146 BArch Berlin, NS 6/354, Bl. 90, Rundschreiben Bormann 128/45 g.Rs. betr. Durchführung von Sonderaufgaben im Rücken des Feindes, 10. 3. 1945; vgl. StA Augsburg, NSDAP, Gauleitung Schwaben 1/29, Schreiben Prützmann an den HSSPF Süd betr. die Anordnung des Leiters der Parteikanzlei über die Mitarbeit der Partei in Werwolf-Aufgaben, 20. 3. 1945.

neigung gegen die Besatzung stärken“.[147] Die „Volksgemeinschaft“ sollte im Untergrund überleben.

Trotz aller Bemühungen blieb die Anwerbung geeigneter „Werwölfe“ eines der zentralen Probleme. Wehrmacht und Waffen-SS waren nur begrenzt bereit oder in der Lage, von ihrer ohnehin mehr als knappen Personaldecke Soldaten für den Partisanenkampf abzustellen. Direkten Zugriff auf eigenes Personal hatten lediglich die Höheren SS- und Polizeiführer, denen auf der SS-Seite die regionale Koordination und Organisation des Werwolfs übertragen wurde und die auf die Angehörigen der verschiedenen Polizeien und der Allgemeinen SS zurückgreifen konnten.[148] Prützmann versuchte deshalb, andere Gliederungen und Verbände des NS-Staates für eine Zusammenarbeit und für die „Werwolfidee“ zu gewinnen. Dort fiel das Ansinnen zwar grundsätzlich auf fruchtbaren Boden – allerdings waren die Akteure an der Spitze dieser Organisationen nur begrenzt bereit, eigene Machtpotenziale an Prützmanns SS-Partisanenbüro abzugeben. Innerhalb der HJ etwa war der Werbungserfolg regional unterschiedlich. Die Rekrutierungszahlen differierten von Gebiet zu Gebiet und blieben insgesamt begrenzt.[149] Zu einer Art Parallel-Werwolf oder gar „*the last major institution of the Third Reich*“[150] entwickelte sich die Untergrundbewegung innerhalb der HJ jedenfalls nicht, obwohl Himmlers Mann für die Spezialabwehr innerhalb der HJ prinzipiell auf offene Türen stieß. Dass Axmann sich gegenüber Prützmann tatsächlich derart strikt weigerte, die Hitlerjugend *in toto* als Rekrutierungspool für die Untergrundorganisation zu öffnen, wie er selbst nach dem Krieg behauptete, darf jedenfalls bezweifelt werden.[151] Dem Werwolfgedanken als solchem war er durchaus nicht abgeneigt. Sein zentrales Interesse war, die Kontrolle über „seine“ Jungen innerhalb der eigenen Organisation und in der eigenen Hand zu behalten.

147 BStU, MfS HA IX/11 AB 506, Bericht eines Teilnehmers an einer Einsatzbesprechung in Furth im Wald, zit. nach: Koop, Himmlers letztes Aufgebot, S. 51.

148 Vgl. LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/31, IdS Düsseldorf an Leiter der Staatspolizei(leit)stellen Düsseldorf und Köln betr. Sonderaktion beim Vorrücken der Anglo-Amerikaner, 16. 2. 45. Der HSSPF West, Karl Gutenberger, habe auf Weisung Himmlers angeordnet, „einige Angehörige der Geheimen Staatspolizei, die beherzt sind und die Verhältnisse des linksrheinischen Gebietes kennen“, für Aktionen im Rücken des Feindes „namhaft zu machen. Ich bitte um möglichst baldige Angabe der Personalien der Betreffenden. Diese Männer sind zunächst noch nicht zu informieren.“ Vgl. zur Werwolf-Tätigkeit von HSSPF im Osten wie im Westen Biddiscombe, Werwolf!, S. 18–30.

149 Vgl. Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 58; Aufruf an die HJ Niedersachsen zu Werwolf-Aktionen, April 1945, in: Jahnke, Hitlers letztes Aufgebot, Dok. Nr. 91, S. 165–167.

150 So Biddiscombe, Werwolf!, S. 85, der allerdings die angeblichen Strukturen bei weitem überbewertet; ein Grund hierfür ist, dass er HJ-Führerdienstränge pauschal mit korrespondierenden militärischen Diensträngen gleichsetzt und deshalb auf eine vertikal streng hierarchisch-militärisch durchgegliederte Organisation schließt; vgl. zur Kritik an Biddiscombe und der Einschätzung der Werwolf-Aktivitäten der HJ Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 58.

151 Vgl. Axmann, Das kann doch nicht das Ende sein, S. 414; Buddrus, Totale Erziehung für den totalen Krieg, S. 58; Koop, Himmlers letztes Aufgebot, S. 171–175.

Dafür spricht unter anderem, dass an der Akademie für Jugendführung in Braunschweig – immerhin die wichtigste Institution zur Ausbildung des HJ-Führernachwuchses – sowohl Werwolf-Kurse durchgeführt als auch entsprechende Waffenlager bereitgehalten wurden. Die bereits erwähnte Kompanie Giersberg legte immerhin sechs leichte Maschinengewehre samt Ersatzläufen, 16 ungarische Karabiner, drei Panzerfäuste, Zeitzündschnur und Munitionskisten beiseite, von denen das Gerücht ging, sie seien für den Einsatz von Werwolfgruppen gedacht. Vor Gericht beteuerte der ehemalige Kommandeur der Akademie, Heinrich Stünke, dass in seiner Einrichtung der Werwolfgedanke keinen fruchtbaren Boden gefunden habe; schon gar nicht habe er einen entsprechenden Befehl der Reichsjugendführung erhalten. Dem widersprach freilich der ehemalige HJ-Bannführer Zachau, der „an Werwolflehrgängen teilgenommen" hatte, und der unter Eid „schliesslich noch damit herauskam, dass er einmal Unterricht erteilt habe über besondere Sprengstoffe in Form von Bekleidungsgegenständen, die eigens zur Anwendung für Zwecke des Werwolfs gedacht waren." Jedenfalls waren, so weitere Zeugen übereinstimmend, „die Lehrgangsteilnehmer von dem Geist des Widerstandes bis zum Letzten beseelt und davon überzeugt, dass der Krieg noch nicht verloren sei".[152]

Ausfluss des Werwolf-Gedankens, der an der Braunschweiger Akademie gehegt wurde, war die Ermordung des Bürgermeisters und eines Arztes im nahegelegenen Schandelah. Zur gleichen Zeit, als man in der Akademie zur Aufstellung des Panzerjagdbataillons schritt, wurde in der Gegend damit begonnen, Panzersperren zu errichten. Der Braunschweiger Kreisleiter Berthold Heilig erhielt zu diesem Zweck vom Höheren Kommandanten der Flak-Artillerie-Schulen und späteren Kampfkommandanten einige Offiziere als taktische Berater, denen er einschärfte, dass „gegen jeden Widerstand der Bevölkerung mit schärfsten Strafen vorgegangen werden müsse und dass Saboteure notfalls zu erschießen seien." Der für den Raum östlich von Braunschweig zuständige Oberleutnant K. sah sich während seiner Inspektionstätigkeit am 10. April in Schandelah damit konfrontiert, dass die Bevölkerung des Ortes begonnen hatte, eine schon geschlossene Panzersperre zu öffnen. K. informierte die Kreisleitung, woraufhin der Kreisgeschäftsführer den Ortsgruppenleiter vernahm und beschimpfte, sich letztlich jedoch zufriedengab, als die Panzersperre wieder ordnungsgemäß geschlossen worden war.[153]

In der Nacht zuvor hatte die HJ-Kompanie Giersberg einen Marschbefehl nach Schandelah erhalten, wohin sie am Morgen des 10. April aufbrach. Danach wies Giersberg seine Männer in ihre Aufgaben ein. Die Gruppe Nickels wurde zur Sicherung der am Nordausgang des Ortes angelegten Panzersperre und zum Ausheben von Panzerdeckungslöchern eingesetzt. In der Folge erfuhr Kompaniechef Giersberg von Oberleutnant K. von den Ereignissen um die geöffnete Panzersperre. Nachmittags erhielt die Einheit die Anweisung, sich am nächsten Morgen zum

[152] Vgl. Urteil des LG Braunschweig vom 8. 9. 1949, 1 Ks 11/49, in: JuNSV 168, Zitate S. 337.
[153] Vgl. Urteil des LG Braunschweig vom 8. 9. 1949, 1 Ks 11/49, in: JuNSV 168, Zitat S. 325.

Abmarsch bereitzuhalten, da die Rundumverteidigung Braunschweigs aufgegeben werde. Daraufhin zog Giersberg seine Gruppen in einem Wäldchen zusammen, wo ihm die Försterei Cremlinger Horn als Befehlsstand diente. Dort fand am Abend eine Versammlung sämtlicher Offiziere der Kompanie statt, an der auch die Gruppenführer Horst Burmeister, Nickels und P. teilnahmen. Auf dieser Versammlung, die Burmeister später als „Femegericht“ bezeichnete, wurde der Entschluss gefasst, den Schandelaher Bürgermeister Heinrich Jürgens sowie den Arzt Dr. Fritz Zschirpe, die als die Verantwortlichen der Panzersperrenöffnung identifiziert wurden, zu erschießen. Sie seien „der kämpfenden Front in den Rücken gefallen“ und sollten „zur Rechenschaft gezogen“ werden. „Um kein Aufsehen zu erregen“ wurde entschieden, die Erschießungen mitten in der Nacht vorzunehmen. Kurz nach Mitternacht fuhr ein Kommando, bestehend aus Burmeister, Nickels und wahrscheinlich P. sowie fünf weiteren Unterführern, auf Motorrädern nach Schandelah, holte den Bürgermeister aus seinem Haus und verhörte ihn. Am Rand eines Panzerdeckungsloches nördlich des Dorfes richtete Burmeister den Bürgermeister durch Genickschuss hin; seine Begleiter verscharrten den Toten. Das Kommando kehrte ins Dorf zurück, um den Arzt abzuholen, der auf ähnliche Weise in einem Wäldchen ermordet wurde.[154]

Weiter südlich, im badischen Lörrach, wurden Anfang April 1945 aus Angehörigen der Hitlerjugend mehrere Werwolfgruppen gebildet. Für die Aufstellung zuständig war der kommissarische HJ-Bannführer Kurt Rahäuser, der – folgt man der Charakterisierung des Gerichts – als mehrfach verwundeter, unter anderem mit dem EK I hochdekorierter Frontveteran, eine „von vielen jungen Leuten als Idol verehrte Soldatengestalt“ von besonderer charismatischer Wirkung war. Welche Stelle ihn mit der Aufstellung beauftragte oder ob er als Bannführer selbst die Initiative ergriff, ist unklar. Jedenfalls bildete Rahäuser mindestens drei jeweils siebenköpfige Gruppen: Die erste stellte er aus 15- und 16-jährigen HJ-Hilfsausbildern des Wehrertüchtigungslagers Brombach zusammen. Eine zweite Gruppe rekrutierte er aus den Reihen der ehemaligen Oberschüler und Flakhelfer. Den Kern einer dritten Gruppe bildeten ein jüngerer und zwei ältere Waffen-SS-Männer, die dem 18. SS-Armeekorps angehörten und vermutlich als Ausbilder zur HJ abgeordnet waren. Aufgefüllt wurde diese Gruppe durch weitere vier HJ-Hilfsausbilder des WEL.[155]

Die Gruppen wurden zum Zeller Blauen gebracht, einem 1077 Meter hohen Berg im Schwarzwald. Dort begannen die ersten beiden Gruppen, unter der Aufsicht des Oberfeldwebels Stammnitz am Hirschkopf Erdbunker auszuheben. Die dritte Gruppe tat das Gleiche in der Nähe von Hägelberg. Angesichts des schnellen Herannahens der französischen Truppen zeichnete sich bald ab, dass die Arbeiten nicht schnell genug zum Abschluss würden gebracht werden können. Rahäuser wandte sich deshalb an den Kreisstabsführer des Volkssturms, um zu-

[154] Vgl. ebd., Zitate, S. 328f.
[155] Vgl. IfZ-A (unverzeichnet), Urteil des LG Waldshut-Tiengen vom 26. 4. 1985, Ks 1/64, AK 1/84, Zitat S. 4.

sätzliche Arbeitskräfte zu erhalten. Vom Lörracher Arbeitsamt wurden daraufhin zehn „Ostarbeiter" von einer örtlichen Rüstungsfirma abgezogen. Rahäuser behauptete vor Gericht, der Kreisstabsführer oder der Kreisleiter hätten befohlen, die Zwangsarbeiter nach Fertigstellung der Erdbunker zur Geheimhaltung zu erschießen.[156]

Die Arbeiter wurden auf die Werwolfgruppen, die an unterschiedlichen Orten an ihren Stellungen bauten, aufgeteilt. Sie schliefen zusammen mit den Hitlerjungen in den halbfertigen Bunkern und wurden nur nachlässig bewacht, es entwickelte sich ein Vertrauensverhältnis. Dennoch ahnten die Hitlerjungen, welches Schicksal die Arbeiter erwartete. Als am 25. April französische Truppen in das Wiesental vordrangen, überstürzten sich die Ereignisse. Der Volkssturm löste sich auf und Rahäuser versammelte zwei der drei Gruppen tags darauf am Hirschkopf. Zwischenzeitlich waren zwei der Arbeiter geflohen, möglicherweise weil sie von den Jungen gewarnt worden waren. Rahäuser beschimpfte die Hitlerjungen; durch die Flucht sei das Werwolf-Unternehmen zu gefährlich geworden. Er ließ die Mehrzahl von ihnen die Uniformen ablegen und die Waffen vergraben. Sie sollten nach Hause gehen, sich aber weiterhin bereithalten. Die übrigen Jugendlichen behielten ihre Waffen. Ihre Aufgabe war es, die fünf nicht geflohenen Zwangsarbeiter zu erschießen. Die Jugendlichen führten die Arbeiter ein Stück weit in den Wald und töteten ihre Opfer. Die dritte Gruppe, die unter dem Kommando des SS-Unterscharführers Eugen Walz stand, hatte ihre ausländischen Arbeiter bereits tags zuvor ermordet: Die drei Zwangsarbeiter waren angewiesen worden, eine Munitionsgrube auszuheben, und dann überraschend von Walz, einem SS-Mann und zwei Hitlerjungen „niedergemacht" worden.[157]

In verschiedenen Gegenden des Reiches bildeten die HSSPF in speziellen Kursen Werwölfe aus. Vorbereitungen wurden getroffen, Stützpunkte angelegt und Verstecke ausgekundschaftet. Auch wurden vereinzelte Aktionen durchgeführt.[158] In Norddeutschland etwa machten unter der Leitung des HSSPF Nordsee Georg-Henning Graf von Bassewitz-Behr die organisatorischen Vorarbeiten des Werwolfs vergleichsweise frühe Fortschritte. Auf Vorschlag der Gauleitung Weser-Ems wurde am 25. November 1944 für ihr Zuständigkeitsgebiet der SA-Sturmbannführer und Kreisstabsamtsleiter Friedrich-Wilhelm Lotto zum Gaubeauftragten für den Werwolf ernannt. Am 5./6. Dezember besuchte er einen von Prützmann selbst geleiteten Schnelllehrgang in Potsdam und begann anschließend mit seiner

156 Vgl. ebd., Zitate S. 7 und 40. Die Erkenntnisse über den genauen Ablauf stützen sich dabei teils auf Ergebnisse des Verfahrens vor dem französischen Militärgericht.

157 Vgl. ebd., Zitat S. 40; als im Herbst 1945 Pilzesammler im Wald auf zwei der Leichen stießen, schlichen einzelne Angehörige der Werwolfgruppe – letztlich vergeblich – in den Wald, um Spuren zu beseitigen; vgl. Werwolf. Wir haben es versprochen, in: Der Spiegel vom 25. 5. 1950.

158 Vgl. Biddiscombe, Werwolf!; Biddiscombe, The Last Nazis; Koop, Himmlers letztes Aufgebot.

Tätigkeit. Seit Ende März bereitete er sich in der Nähe von Osnabrück mit einigen Werwolfgruppen darauf vor, von der Front überrollt zu werden.[159]

Letztlich verhinderte eine Reihe von Faktoren den groß angelegten, organisierten Partisanenkampf. Vorbereitende Maßnahmen und die Rekrutierung von Personal wurden vielfach zu spät in Angriff genommen, weil die Alliierten überraschend schnell vorrückten und jeder Anschein von „Defaitismus“ durch die zu frühe Planung einer Untergrundbewegung vermieden werden sollte.[160] Weder die Wehrmacht noch die Waffen-SS waren bereit, in großem Umfang Personal, Waffen, Material und Verpflegung an eine nebulöse Partisanenorganisation abzugeben, auf die sie keinen Einfluss hatten. Unter diesen Bedingungen ließ sich eine straffe Untergrundorganisation mit einem dichten Netz gut ausgebildeter, zentral von Prützmanns Büro über die HSSPF gesteuerten Agenten nur in Ansätzen verwirklichen. In Erscheintung trat der organisierte Werwolf nur in einzelnen Regionen in Gestalt „zersplitterter und um die wenige militärische Ausrüstung konkurrierender Einzelgruppen“.[161]

Konterkariert wurden die subversiven Ziele des Werwolfs nach der Besetzung zumal im Westen dadurch, dass die Menschen die Alliierten und das Kriegsende in ihrer Mehrheit begrüßten – breiter passiver oder gar aktiver Widerstand ließ sich unter diesen Bedingungen nicht organisieren. Die Totalität der Niederlage überzeugte auch viele Werwölfe, dass der Untergrundkampf keinen Sinn mehr hatte. Befehlsketten rissen ab, als Werwolf-Verantwortliche sich zwar in den Untergrund begaben (nicht in der Absicht, dort weiterzukämpfen, sondern die eigene Haut zu retten) oder Selbstmord begingen – angefangen bei Himmler und Prützmann, wobei der Reichsführer-SS in den letzten Tagen des „Dritten Reiches“ gar selbst zum Verräter gestempelt worden war. Ein wichtiges Signal, das tiefe Zweifel bei vielen von Prützmanns Partisanen geweckt haben dürfte, war der Tod Hitlers in Berlin: Das Vorhaben des Weser-Emser Werwolfführers Lotto, sich mit seinen Werwolfgruppen bei Osnabrück von den feindlichen Linien überrollen zu lassen, war am schnellen Vormarsch der alliierten Truppen gescheitert – die Stadt war bereits am 4. April in britische Hände gefallen. Stattdessen setzten sie sich in den Raum Oldenburg ab, das erst am 3. Mai von kanadischen Einheiten besetzt wurde. Offenbar hatten es die Werwölfe nicht eilig, hinter die feindlichen Linien zu gelangen und mit ihrem Auftrag zu beginnen. Nachdem Lotto am 1. Mai von Hitlers Tod erfahren hatte, beschloss er, nach Flensburg zu fahren, um weitere Weisungen einzuholen. Die geltende Befehlslage sah vor, dass sich die Werwölfe nach dem Ende der Kämpfe zunächst ruhig verhalten sollten. Die Devise lautete: „Untertauchen und weitere Befehle abwarten.“ Angesichts des Todes des „Führers“ wollte Lotto wissen, wie es weitergehen und was aus seiner Organisation

[159] Vgl. Urteil des LG Oldenburg vom 8. 2. 1950, 10 Ks 3/48, in: JuNSV 196, Zitate S. 190; Urteil des LG Oldenburg vom 27. 10. 1948, 10 Ks 3/48, in: JuNSV 91; Urteil des OGHBZ vom 27. 9. 1949, StS 96/49, in: JuNSV 91; Urteil des BGH vom 25. 4. 1952, 2 StR 41/50, in: JuNSV 331; Urteil des LG Oldenburg vom 22. 11. 1952, 10 Ks 3/48, in: JuNSV 331.

[160] Vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 949.

[161] Arendes, Schrecken aus dem Untergrund, S. 156.

werden sollte. Auf Begeisterung dürfte er in Flensburg nicht gestoßen sein. Hitlers Nachfolger an der Spitze des Reiches, Karl Dönitz, verbot den Werwolf am 5. Mai 1945.[162]

Im Mittelpunkt der taktischen und infrastrukturellen Vorbereitung für den Werwolf standen Anschläge und Sabotageakte hinter den feindlichen Linien – davon ging auch Bormann in seinem Aufruf an die Gauleiter aus: Zweck sei die „Schwächung der Angriffskraft unserer Feinde" durch „Anschläge auf seinen Nachschub", die „Zerstörung der Lager" und „seiner Nachrichtenverbindungen" sowie die „Erkundung der Verhältnisse im Rücken des Feindes".[163] Auch die politische Zielsetzung der Förderung von Aufstandsbewegungen, die Bormann den Parteifunktionären im Untergrund zudachte, zielte auf die Zeit nach der feindlichen Besetzung. In der letzten Kriegsphase gewann jedoch auch innerhalb der Prützmann'schen Kleinkrieg-Organisation ein anderer Aspekt an Bedeutung, den Himmler bereits Mitte Oktober 1944 in einer Anordnung an den HSSPF West SS-Obergruppenführer Karl Gutenberger formuliert hatte: Weil „in manchen von den Anglo-Amerikanern besetzten Ortschaften die Bevölkerung sich würdelos benimmt", müsse die „Organisation hinter der amerikanischen Front durch die Vollziehung der Todesstrafe an Verrätern erzieherisch […] wirken".[164] Vor seiner Ernennung war dem Werwolfführer Lotto zu seinem Aufgabengebiet von Bassewitz-Behr erklärt worden, neben Sabotageakten gegen die feindlichen Truppen und die Infrastruktur sollten „im besetzten Gebiet solche Zivilpersonen überwacht werden, die im Verdacht, ‚Verrat' auszuüben, ständen. Diese Personen sollten getötet werden, sobald […] unmittelbare Gefahr bestände". Während des Lehrgangs, den Lotto Anfang Dezember 1944 in Potsdam besuchte, wurde der Auftrag dergestalt erweitert, dass die Werwölfe auch „unmittelbar hinter den eigenen Linien in dem vom Feind noch nicht besetzten Gebiet" entsprechend Verdächtige „betreuen" sollten, „falls die eigenen Polizeibehörden sowie Standgerichte […] nicht mehr tätig seien". Wenige Wochen später besuchte auch Lottos Adjutant Führ einen derartigen Lehrgang und brachte die Anweisung mit, sich von der NSDAP „Personen namhaft machen [zu] lassen, die voraussichtlich bereit und in der Lage seien, bei Annäherung des Feindes ‚Verrat' zu üben. Gegen diese Personen sollte dann eingeschritten werden".[165]

Ganz und ausschließlich in diesem Sinne wurde Lotto doch noch als Werwolf tätig: Sein Weg nach Flensburg führte ihn am 2. Mai über Wilhelmshaven, wo er bis November 1944 als Kreisstabsamtsleiter tätig gewesen war. Dort händigte ihm die Sekretärin eine Nachricht des Kreisleiters aus, die die Meldung über einen

[162] Urteil des LG Oldenburg vom 27. 10. 1948, 10 Ks 3/48, in: JuNSV 91; vgl. Rose, Werwolf 1944–1945, S. 320ff.

[163] BArch Berlin, NS 6/354, Bl. 90, Rundschreiben Bormann 128/45 g.Rs. betr. Durchführung von Sonderaufagben im Rücken des Feindes, 10. 3. 1945; vgl. auch Aufruf an die HJ Niedersachsen zu Werwolf-Aktionen, April 1945, in: Jahnke, Hitlers letztes Aufgebot, Dok. Nr. 91, S. 165–167.

[164] Zit. nach: Kaden/Nestler, Dokumente des Verbrechens, Bd. 3, Dok. Nr. 115, S. 236f.

[165] Vgl. Urteil des LG Oldenburg vom 22. 11. 1952, 10 Ks 3/48, in: JuNSV 331, Zitat S. 190.

Friseur enthielt, der sich „defaitistisch“ und abfällig gegen Hitler geäußert habe. Lotto stieß daraufhin in der Kreisleitung zu einer Besprechung, die die Verteidigung der Stadt zum Gegenstand hatte. Im Anschluss daran wurde Alkohol getrunken. Als Lotto sich verabschiedete, begleitete ihn zunächst der Kreisleiter hinaus, um ihn auf einen weiteren Mann aufmerksam zu machen, der angeblich Listen führender lokaler NS-Persönlichkeiten angelegt hatte und den man „am besten gleich totmachen“ solle. Im Anschluss an dieses Gespräch suchte auch der Polizeipräsident noch den Kontakt mit dem Werwolfführer und raunte ihm vertraulich zu, er solle ihn „mit Nussbaum nicht im Stich“ lassen – Konrad Nussbaum war Kriminaldirektor und als Regimegegner bekannt, auch er hatte sich bereits „defaitistisch“ geäußert. Offenbar war Lotto mit dem Fall Nussbaum vertraut, und die für ihn hinterlegte Nachricht den Friseur betreffend deutet darauf hin, dass der Werwolfführer an diesem Tag nicht zufällig nach Wilhelmshaven zurückkehrte. Die drei Männer, die ihm namhaft gemacht worden waren, fielen noch am selben Tag Lotto und seinen Begleitern zum Opfer. In einem Fall rief Lotto beim Verlassen des Hotels, in dem er soeben den Kriminaldirektor Nussbaum erschossen hatte, in die Lobby hinein: „Der Werwolf war da“.[166]

Eine eigene Form des Werwolfs schuf sich der Braunschweiger Kreisleiter Berthold Heilig. Im Februar 1945 verpflichtete er „alte, bewährte Parteigenossen“ für die Tätigkeit in einem „Rollkommando“, das erst „kurz vor dem Einmarsch der Alliierten begann“ – eine Formation, die eindeutig an die Konzeption des Werwolfs angelehnt war. Eines der Mitglieder dieses Rollkommandos war August Affeldt, Ortsgruppenleiter der NSDAP in Braunschweig und Lagerführer eines Ausländerlagers. Am 10. April 1945 erschoss er zusammen mit einem weiteren Täter einen SA-Sturmführer, der einen Soldaten veranlasst hatte, seine SA-Uniform in die Oker zu werfen. Nach der Tat legte Affeldt einen Zettel mit der Aufschrift „Werwolf“ auf die Leiche. Offensichtlich hatte sich zwischenzeitlich auch in Braunschweig die nationalsozialistische Partisanenterminologie durchgesetzt – ein Verdienst, das zu einem Gutteil den propagandistischen Bemühungen Goebbels’ zuzuschreiben ist.[167]

Der Propagandaminister zeigte sich von den Fememorden des Werwolfs begeistert. In seinem Tagebuch schwadronierte er wütend und gekränkt darüber, dass und wie er den neuen, von den Amerikanern eingesetzten Oberbürgermeister seiner kampflos gefallenen Heimatstadt Rheydt durch ein Mordkommando „niederlegen“ lassen wolle. Am 29. März fand er die Nachricht über die Ermordung Oppenhoffs „erfreulich“, nachdem er bereits am 12. des Monats notiert hatte, was er als Schwerpunkt der Werwolftätigkeit begriff: Die „Partisanentätigkeit in den feindbesetzten Gebieten“ wolle er durch „einen schönen Anfang in Rheydt“ in Fluss bringen und dann sollten „vor allem die Pfarrer“ zum Ziel gemacht werden, die sich „den Anglo-Amerikanern zur Verfügung gestellt“ hätten, außerdem der neue „jüdische Polizeipräsident von Köln“. „Terrorgruppen“ sollten die „Wer-

166 Vgl. Urteil des LG Oldenburg vom 27. 10. 1948, 10 Ks 3/48, in: JuNSV 91, Zitate S. 303f.
167 Vgl. Urteil des LG Braunschweig vom 7. 5. 1947, in: JuNSV 18, Zitate S. 382, 385.

wölfe" sein, und in der Konzeption Goebbels' war ihre Stoßrichtung auch, wenn nicht sogar in erster Linie, nach innen gerichtet: Als Vollstrecker einer auf dem Fuße folgenden Rache sollten sie Angst und Schrecken unter denen entfachen, die als Bedrohung für die Stabilität der „Volksgemeinschaft" angesehen und als quasi natürliche Kollaborateure des Feindes stigmatisiert waren.[168]

Für den Reichsminister und Gauleiter von Berlin war der Werwolf ein letztes Mobilisierungsinstrument, das er aus der Perspektive des Propagandisten zunächst kritisierte und dann seinen Vorstellungen gemäß zu formen gedachte. Er klagte Ende März 1945, dass „viel Vorbereitung […] noch nicht getroffen" und bestenfalls „einzelne sichtbare Akte zu verzeichnen" seien, nicht aber „systematische Tätigkeit". Um dies zu ändern, plante er, mit Hitlers Rückendeckung sich „diese Organisation anzueignen" und zu Propagandazwecken zu nutzen.[169] Zu diesem Zweck schuf er einen Werwolf-Sender, der am 1. April 1945, dem Ostersonntag, mit einer Proklamation den Betrieb aufnahm, die in dem viel zitierten Diktum „Hass ist unser Gebot und Rache unser Feldgeschrei" gipfelte und dem Werwolf als „Organisation aus dem Geist des Nationalsozialismus" huldigte.[170] Die Inhalte der Sendungen folgten weitgehend den üblichen Mustern der Mobilisierungs- und Durchhaltepropaganda; Berichte über erfolgreiche Aktionen waren selten und für die Hörer natürlich nicht zu verifizieren. Zu Prützmanns Werwolf-Organisation bestand keine direkte Verbindung.

Goebbels' propagandistischer Ansatz widersprach dem klassischen Untergrund- und Partisanenkampf: „Wir wollen nicht hinter dem Berg halten und etwa Geheimarbeit betreiben. Im Gegenteil, der Feind soll ganz genau wissen, was wir planen und was wir tun." Das Ziel war also gerade nicht Geheimhaltung – vielmehr wollte Goebbels seinen Werwolf zu dem machen, was seine Berliner Zeitung „‚Angriff' in unserer Kampfzeit […] für den Kampf um das Reich gewesen ist, nämlich eine Sammlungsstätte für Aktivisten, die mit dem kompromißlerischen Kurs nicht einverstanden sind."[171] Goebbels ging es also nicht darum, einen klandestin-konspirativen Verbund gut ausgebildeter und bewaffneter Agenten zu schaffen – ein Unterfangen, für dessen Verwirklichung er weder über die erforderlichen Mittel noch über den organisatorischen Unterbau verfügte. Für ihn war der Werwolf ein propagandistischer Kristallisationspunkt für die radikalsten Anhänger der NS-Bewegung, die er durch Reminiszenzen an die „Kampfzeit" zu erreichen suchte. Diesem Personenkreis sollte Goebbels' öffentlicher „Werwolf" als Leuchtturm dienen. Er war gedacht als Orientierungshilfe für das persönliche Handeln und als Ansatzpunkt für die Selbstvergewisserung darüber, dass der Nationalsozialismus noch nicht am Ende war. Die gleiche Botschaft, die positiv auf die eigene Anhängerschaft wirken sollte, richtete sich negativ an alle

168 Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Einträge vom 11. 3., 12. 3., 29. 3., 31. 3. 1945, S. 472, 482, 627.
169 Ebd., Bd. 15, Einträge vom 28. 3., 30. 3. und 31. 3. 1945, S. 603 f., 637.
170 Zit. nach: Koop, Himmlers letztes Aufgebot, S. 188.
171 Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Einträge vom 28. 3., 30. 3. und 31. 3. 1945, S. 603 f, 637.

Gegner: Die feindlichen Truppen im Westen wie im Osten, vor allem aber diejenigen im Innern, die als „Rassefeinde“ und „Volksfeinde“ vorgeblich die deutsche Kriegführung hintertrieben, sollten gewarnt sein, dass die letzten Klippen auf dem Weg zum Sieg über den Nationalsozialismus noch längst nicht umschifft waren.[172]

Dieses Kalkül ging durchaus auf. Der Werwolf und die Werwölfe wurden als ernstzunehmende Bedrohung wahrgenommen: Die Verschwörer der Wiedenhof-Gruppe in Düsseldorf stellten im Vorfeld ihrer Aktion Überlegungen an, wer der geplanten Handstreich-Aktion zur kampflosen Übergabe der Stadt und ihrer Schlüsselperson, dem später durch ein Standgericht abgeurteilten und hingerichteten Düsseldorfer Schutzpolizei-Oberstleutnant Franz Jürgens, gefährlich werden könne. Befürchtungen verbanden sich unter anderem mit dem Namen des Polizeipräsidenten, SS-Brigadeführer August Korreng. Über dessen Schicksal wurde abgestimmt und mit einer knappen Mehrheit von vier zu drei zunächst vereinbart, den Polizeipräsidenten „umzulegen“. Schließlich nahm man von dieser Entscheidung Abstand – „weil man hoffte, von Korreng als SS-General etwas über vermutete ‚Werwolf‘-Nester zu erfahren“.[173]

In seiner Beurteilung wird man dem Werwolf am ehesten gerecht, wenn man ihn nicht nur von der organisatorischen Seite, sondern vor allem als Einstellung sowie Anstiftungs- und Legitimationsmodell begreift. Die Wolfsangeln als Symbol des Werwolfs, die als Wandschmierereien in den letzten Kriegswochen allenthalben auftauchten, waren weniger das Werk einer straffen Untergrundorganisation, als von Personen, die sich einer diffusen, von Goebbels' Propaganda verbreiteten Werwolfidee verbunden fühlten.[174] Häufig waren das Jugendliche, die sowohl für den inhärenten Fanatismus als auch den abenteuerlichen Unterton des vermeintlichen Geheimbundes empfänglich waren; manche mögen die Graffiti auch als Mutprobe angesehen haben.[175] Schon Helmut Auerbach hat in seinem frühen Gutachten in den 1950er Jahren festgestellt, dass es bei dem Werwolf zu-

[172] Diese doppelte Funktion spiegelt sich in einem Bericht der Deutschen Allgemeinen Zeitung zur Ermordung Oppenhoffs: Das Urteil – wie der Mord euphemistisch bezeichnet wurde – wirke „wie ein Fanal […] im deutschen Volke“, während es gleichzeitig „den Gegnern deutlich“ mache, „dass derartige Schurken durch Selbsthilfe ausgemerzt werden.“ Es sei „eine Warnung an alle diejenigen, die sich auf ähnliche Weise dem Feinde verkaufen wollen“; Verräter gerichtet, in: Deutsche Allgemeine Zeitung, 30. 3. 1945.

[173] LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 17/852, Bl. 22–74, Urteil des LG Düsseldorf vom 5. 3. 1949, 8 Ks 1/49 (=JuNSV 125); vgl. Zimmermann, In Schutt und Asche, S. 93–98. Vgl. auch S. 397f.

[174] Urteil des LG Ellwangen vom 20. 1. 1949, KLs 46/48, in: JuNSV 111; zum Auftauchen von Werwolf-Parolen an Häuserwänden vgl. außerdem Biddiscombe, Werwolf!, S. 41.

[175] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 950; im schwäbischen Bopfingen etwa legten Mädchen des BDM an Ostern 1945 „eine riesige Siegesrune, das Werwolfzeichen“ – also die Wolfsangel – aus Steinen an den Abhang des Ipf, eines markanten kegelförmigen Zeugenbergs, an dessen Fuß das Städtchen liegt. Darüber hinaus „stand eines Morgens an den Zäunen und Mauern das Werwolfzeichen und die Worte ‚Wir siegen doch‘ mit Ölfarbe geschrieben“. HStA Stuttgart, J 170, Büschel 1, Nachkriegsschilderung der Ereignisse in der Stadt Bopfingen bei Kriegsende, o. D. [1948].

gerechneten Taten in kaum einem Fall möglich sei, mit letzter Sicherheit festzustellen, ob es sich „um geplante Aktionen Prützmanns“[176] gehandelt habe oder nicht doch um „gänzlich unabhängige, von der Hetze des Senders ‚Werwolf‘ aber vielleicht zusätzlich angestachelte Unternehmungen“.[177] Für die Taten, für die ein Bezug auf den Werwolfgedanken durch die juristische Aufarbeitung belegt ist, lassen sich keine Kriterien entwickeln, nach denen sie strukturell von anderen Endphasenverbrechen zu unterscheiden wären.[178] Darunter sind Verbrechen, die von Personen begangen wurden, die nachweislich in Verbindung standen mit Prützmanns Werwolforganisation oder in anderer Form als „Werwölfe“ geschult worden waren – wie etwa das HJ-Führerpersonal der Braunschweiger Akademie. Nach außen kennzeichneten in diesem Fall die Mörder ihre Tat nicht explizit als Aktion des Werwolf, und dies verdeutlicht, dass eine auch nur annähernd trennscharfe Grenzziehung kaum möglich ist: Ohne die Erkenntnisse aus der juristischen Aufarbeitung wäre eine entsprechende Verbindung nicht ohne weiteres möglich gewesen; das Verbrechen fügte sich ein in die Vielzahl ähnlicher Taten, die nicht mit irgendeiner Form des organisierten Werwolf in Verbindung standen, nach ihrem Ablauf und ihren Intentionen jedoch ganz dem Werwolfgedanken entsprachen.

Als Höherer SS- und Polizeiführer Rhein-Westmark hatte der SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS und Polizei Jürgen Stroop erhebliche Erfahrung in Sachen Geheimoperationen und Racheaktionen: 1939 hatte er an der „Operation Tannenberg“ teilgenommen, dem vorgetäuschten Überfall auf den Sender Gleiwitz, der als Vorwand für den Angriff auf Polen diente. 1943 hatte er das Kommando bei der Niederschlagung des Warschauer Ghetto-Aufstandes geführt.[179] Seit dem 11. November 1943 amtierte er als HSSPF im Wehrkreis XII, der die Rheinprovinz und Hessen-Nassau umfasste. Dort wurden unter seiner Ägide seit Herbst 1944 erhebliche Anstrengungen zur Ausbildung von Werwölfen unternommen. Seinen eigenen Angaben zufolge soll es im Wehrkreis rund 1100 Werwölfe gegeben haben, die in Abständen von zehn bis zwölf Kilometern postiert gewesen seien. Mit Ausnahme kleinerer Sabotageakte trat jedoch auch hier der Werwolf nicht in Erscheinung. Ende März setzte sich Stroop aus Wiesbaden ab, ebenso eine Gruppe „seiner“ Werwölfe: Die 300 Jugendlichen und Männer machten sich auf den Weg in Richtung Südosten mit dem Ziel, die „Alpenfes-

176 Auerbach, Die Organisation des „Werwolf“, Bd. 1, S. 355.

177 Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 950; vgl. Koop, Himmlers letztes Aufgebot; Arendes, Schrecken aus dem Untergrund.

178 Vgl. ebd., S. 160–163.

179 Vgl. den sogenannten Stroop-Bericht zur Zerstörung des Warschauer Ghettos: „Es gibt keinen jüdischen Wohnbezirk mehr“; IfZ-A, Nürnberger Dokumente, PS-1061. Nach seiner Verhaftung am 8. Mai wurde er in einem der Dachauer Prozesse wegen der Ermordung alliierter Piloten 1947 zum Tode verurteilt, danach an Polen ausgeliefert, wegen seiner Verbrechen auf polnischem Boden nochmals verurteilt und am 6. 3. 1952 in Warschau hingerichtet. In Warschau teilte sich Stroop eine Zelle mit dem polnischen Dissidenten Kazimierz Moczarski, der seine Gespräche mit Stroop später publizierte: Moczarski, Gespräche mit dem Henker.

tung“ zu erreichen und dort den Widerstand fortzusetzen. Stroop selbst traf sich am 1. April in Braunschweig mit dem HSSPF Mitte, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS und Polizei Rudolf Querner. Nachdem er seine Familie in Goslar zurückgelassen hatte, erreichte er am 11. April Berlin, drei Tage später traf er ein letztes Mal Himmler in dessen Kommandozug in der Nähe von Prenzlau. Von diesem erhielt er einen letzten Auftrag: Als „Sonderbeauftragter für Ordnung und Sicherheit im Gebiet des Wehrkreis VII“ sollte er fortan in Bayern für Ruhe hinter der Front sorgen. Zu diesem Zweck übernahm er die Führung der Kampfgruppe Trummler, die aus rund 1500 Männern der Sicherheits- und der Ordnungspolizei sowie des SD bestand, zu denen außerdem die 300 Werwölfe aus dem Gau Westmark stießen. Über das fränkische Pottenstein führte Stroops Weg nach Augsburg, München und Kufstein, ehe er in Rottau am Chiemsee von amerikanischen Truppen verhaftet wurde.[180]

Auf seinem Weg durch Bayern machte Stroop kurz nach dem 20. April in Augsburg Station und suchte den dortigen Polizeipräsidenten, SS-Brigadeführer Wilhelm Starck, auf. Starck sagte später aus, Stroop habe sich als „Nachfolger von General v. Eberstein“ vorgestellt – gemeint war der HSSPF Süd, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS und Polizei Karl von Eberstein mit Sitz in München. Eberstein war am 20. April seines Postens enthoben worden. Stroop sagte, er verfüge über eine schriftliche Vollmacht mit dem Briefkopf des BdE und Himmlers eigenhändiger Unterschrift, die ihn ermächtige, „die Aufsicht über den ganzen Wehrkreis VII“ zu führen. Er habe den Auftrag, die „auf Grund von Erfahrungen der letzten Tage hinter der Front“ zu erwartenden „sehr scharfe[n] Störungen der Ruhe und Ordnung“ zu unterbinden. Starck erkundigte sich in München, wo ihm von Eberstein selbst die Absetzung bestätigte.[181]

Zwei Tage später – etwa am 25. oder 26. April – kehrte Stroop nach Augsburg zurück und erteilte dem Polizeipräsidenten den Auftrag, die Sicherung des rückwärtigen Gebiets der in Augsburg liegenden 407. Ersatz-Division zu übernehmen. Unter seiner eigenen Führung stellte er ein Kommando zusammen, dem sein Adjutant SS-Hauptsturmführer Kurt Rudolf Dockhorn, der Leutnant der Polizei Christoph Hofmann, der SS-Untersturmführer Alois Hartmann sowie ein weiterer Offizier namens Grandy angehörten. Hinzu kamen drei Wehrmachtangehörige, der Obergefreite Lippock, der Oberfähnrich Helmut Born und der Unteroffizier Heinz Böhm. Diese Soldaten waren auf der Rückreise von einem Lehrgang an einer Panzerbekämpfungs- und Nahkampfschule in der Slowakei von ihrem

[180] Vgl. ebd., S. 317 ff.

[181] StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, 4 Kls 27/48, Bl. 116–142, Wortprotokoll der Verhandlung vom 14. 12. 1948, Aussage des Angeklagten Star[c]k. Bestätigung fanden Starcks Angaben durch die Aussage Karl v. Ebersteins, den Stroop ebenfalls aufgesucht hatte und der die gleiche Vollmacht vorgelegt bekam; ebd., Aussage des Zeugen Freiherr von Eberstein. Vgl. ebd., Bl. 143–150, Urteil des LG Augsburg vom 20. 12. 1948, 4 Kls 27/48 (=JuNSV 109); Pöhlmann, Vom Tod am letzten Kriegstag, S. 30–32. In den Ermittlungs- und Verfahrensakten wird der Nachname Stroops durchgehend falsch geschrieben – meist Strob, gelegentlich auch Stroob. Die Identifikation dieses als „SS-General“ bezeichneten Mannes ist dennoch gesichert. Selbst der Nachname des Angeklagten wird durchgängig falsch geschrieben („Stark“).

eigentlichen Einsatzort abgeschnitten und hatten sich deshalb bei Starck gemeldet. Ursprünglich hatten sie in Berlin den Auftrag erhalten, als Werwolftrupp im Raum Stuttgart tätig zu werden.[182]

In der Nacht vom 27. auf den 28. April – am Tag der Einnahme Augsburgs durch amerikanische Truppen – verließ Starck die Gauhauptstadt, überquerte den Lech und begab sich in den kleinen Ort Mering, wo der Stab der 407. Ersatz-Division zwischenzeitlich Quartier genommen hatte. Dort hatte der Kaufmann Andreas Wunsch am frühen Morgen den Aufruf der Freiheitsaktion Bayern im Radio gehört. Daraufhin forderte er auf der Straße die Bevölkerung und Soldaten auf, den Gehorsam zu verweigern und nach Hause zu gehen; außerdem drohte er NS-Funktionären. Einige Meringer Frauen meldeten dies Jakob Wittmann, einem der Kompanieführer des örtlichen Volkssturms, der den Gendarmeriewachtmeister Ruder verständigte. Als Wittmann Wunsch selbst zur Rede stellen wollte, ergriff dieser die Flucht, wurde jedoch in seinem Versteck von dem Kompanieführer und einem weiteren Volkssturmmann gestellt. Wunsch zog daraufhin eine Pistole und flüchtete in Richtung des Flüsschens Paar. Wenig später wurde er ergriffen und der Wehrmacht übergeben. Dort wollte man sich mit dem Fall nicht weiter befassen – weder der Kommandeur noch der Kriegsgerichtsrat der Division waren erreichbar, und angesichts der anrückenden amerikanischen Truppen hatte der Divisionsstab unter Major Lenz andere Sorgen.[183]

Möglicherweise wäre Wunsch noch einmal davongekommen, wäre nicht Starck vor Ort gewesen. Erneut waren es Einwohner Merings, die den SS-Brigadeführer auf den Fall aufmerksam machten und berichteten, Wunsch habe auf einen Volkssturmmann geschossen. Starck begab sich mit seinem Kommando sofort zum Divisionsstab. Dort verkündete er, er werde die weitere Untersuchung an sich ziehen und verlangte die Auslieferung des Gefangenen. Lenz weigerte sich zunächst, stimmte aber schließlich zu, als Starck auf seinen Sonderauftrag verwies und dem Major eine ordentliche Standgerichtsverhandlung zusagte. Was folgte, war lediglich eine knappe Befragung Wittmanns, ohne dass Wunsch überhaupt gehört worden wäre, und die anschließende Verkündung der Entscheidung Starcks: „Das Todesurteil wird vollstreckt." Zwei der Begleiter des Polizeipräsidenten – Dockhorn und Born – erhielten den Befehl, den Verurteilten mit dem Auto aus dem Ort zu fahren und an einer geeigneten Stelle zu erschießen. Unterwegs bat Wunsch, austreten zu dürfen, und nutzte die Gelegenheit zu einem weiteren Fluchtversuch. Daraufhin erschoss ihn Born mit seiner Maschinenpistole und steckte dem Toten einen Zettel mit der Aufschrift „Wer seinem Volk untreu wird, fällt durch uns Werwölfe" in die Rocktasche.[184]

[182] Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, 4 Kls 27/48, Vernehmungsniederschrift Heinz Böhm, o. D.

[183] Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, 4 Kls 27/48, Bl. 143–150, Urteil des LG Augsburg vom 20. 12. 1948, 4 Kls 27/48 (=JuNSV 109).

[184] Ebd.

Bei dem Mord an Wunsch handelte es sich im engeren Sinne nicht um eine Tat des Werwolfs. Zwar spielte Stroop innerhalb des Werwolfs eine bedeutsame Rolle und war Anhänger der Idee des Partisanenkampfes. Der Augsburger Polizeipräsident jedoch stellte auf seine Order hin keine Untergrundeinheit zusammen, sondern ein offen agierendes Auffang- und Greifkommando, das unmittelbar hinter der Front für Ruhe und Ordnung sorgen sollte. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass Starck von Stroop drei Männer überlassen wurden, die eigentlich zur Durchführung eines Werwolfauftrags in die Gegend von Stuttgart unterwegs gewesen waren. Die drei Wehrmachtangehörigen waren Werwölfe; dies allein macht die Tat aber nicht zu einer Tat *des* Werwolfs, jedoch sehr wohl zur Tat *eines* Werwolfs. Die Männer waren in die Gruppe Starck eingegliedert; ihr Auftrag hatte sich verändert, auch wenn die mörderischen Zielsetzungen nicht weit voneinander entfernt lagen und ihre Ausbildung und ihre Fähigkeiten dieser modifizierten Aufgabenstellung nur nützlich sein konnten. Der Obergefreite Born verstand sich als Werwolf und er dokumentierte dies: Der Zettel, den er seinem toten Opfer in die Rocktasche steckte, ist eine Form der spontanen und individuellen Aneignung. Ein Werwolf reklamierte eine Tat für sich, die er zwar in anderem Kontext begangen hatte, die jedoch ganz seinem Gedankengut entsprach.[185]

In den letzten Kriegswochen im April und Mai 1945 wurde der Werwolf zu einer „wohlfeilen allgemeinen, gern benützten Metapher des nationalsozialistischen Endphasenterrors schlechthin“.[186] In diesem Sinne war der Begriff ein Etikett, ein Markenzeichen nationalsozialistischen Fanatismus, dessen man sich frei bedienen konnte. Die Entscheidung, eine Tat unter das Signum des Werwolf zu stellen, beinhaltete die individuelle Aneignung der damit verbundenen Idee und erfüllte eine legitimatorische Funktion. Sie bezog das eigene Tun auf ein größeres Ganzes und usurpierte geradezu den Charakter einer – wenn auch archaisch-primitiv anmutenden – Rechtshandlung: Das Opfer hatte ein „Verbrechen“ begangen und war von einer Geheiminstanz „gerichtet“ worden. Dies alles ließ sich durch die knappe Botschaft „Werwolf“ transportieren, und so war die Proklamation – etwa in Form von eilig hingekritzelten „Bekennerschreiben“ oder durch Zuruf an Zeugen – ein Mittel der Kommunikation, das ganz im Sinne der von Goebbels beschriebenen Doppelwirkung sowohl die eigene Anhängerschaft bestärken als auch die Terrorwirkung auf die Gegner steigern sollte. Dass dieses Mittel ganz bewusst eingesetzt wurde, zeigen die Ereignisse in München und Penzberg, wo zur Niederschlagung der Freiheitsaktion Bayern ein Verband des „Freikorps Adolf Hitler“ unter Führung des nationalsozialistischen Schriftstellers Hans Zöberlein und unter dem Signum eines „Werwolf Oberbayern“ Schrecken verbreitete und mordete.

185 Vgl. ebd.
186 Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 949.

Das Freikorps „Adolf Hitler“ ging zurück auf eine Initiative Robert Leys.[187] Seit Anfang März verfolgte er die Idee eines Elite-Freiwilligenverbands, das sich vor allem aus dem Korps der als besonders fanatisch eingeschätzten Funktionärs- und Hoheitsträger der NSDAP rekrutieren sollte. Es gelang ihm, Hitler von seiner Idee zu überzeugen. Das paramilitärische Konzept erinnerte stark an die Panzerjagdkommandos: „Die Aktivisten“ sollten, so Goebbels, „zu Panzerbekämpfungsverbänden“ zusammengefasst und nach dem bekannten Modell „nur mit Panzerfaust, Sturmgewehr und Fahrrad ausgestattet“ werden.[188] Ley hatte einen Führerbefehl erwirkt, der ihn damit beauftragte, das Freikorps aus „Aktivisten der Bewegung“ im Alter von über 18 Jahren zu bilden, die dazu vorbehaltlos „von der Partei, dem Volkssturm und den Betrieben“ freigegeben werden“ mussten.[189] Insbesondere von diesem Passus zeigte sich Goebbels wenig begeistert und hatte deswegen mit Ley „erheblichen Krach“. Würden alle „Aktivisten von Partei und Volkssturm in dieses Freikorps eintreten […], so verlöre beispielsweise in Berlin und in vielen anderen Gauen der Volkssturm überhaupt sein Rückgrat“. Nachdem er sich noch einmal über seine Zweifel an der persönlichen Eignung Leys ausgelassen und seine diesbezügliche Übereinstimmung mit Bormann festgehalten hatte, konnte Goebbels vermelden, sich durchgesetzt zu haben: Ley versprach, „die Erlasse […] umzuarbeiten“. Abends trat der neue Freikorpsführer noch einmal beim Propagandaminister an und dieser zeigte sich beruhigt: Nun entspräche das Ganze „ungefähr dem, was ich mir unter einem zu gründenden Freikorps vorstelle.“ Anders als in Sachen Werwolf wollte Goebbels diesmal auf eine öffentliche Verkündung im Radio verzichten, und stattdessen die Gauleiter in seinem täglichen Rundruf darüber informieren, dass sie insgesamt 10 000 Aktivisten aufzubringen hatten.[190]

In diesem Rundruf ließ Goebbels wissen, dass das aufzustellende Freikorps „in der Stunde höchster Bedrohung unserer Heimat ein Beispiel lebendigsten Einsatzes als Vorbild für Volk und Wehrmacht“ geben solle, weshalb „die kühnsten Aktivisten der Bewegung sich als Freiwillige melden“ sollten. Zunächst waren je Gau 100 Mann aufzustellen, die „in Sondereinsätzen zur Bekämpfung vorgestos-

[187] Vgl. zum Freikorps „Adolf Hitler“ vor allem Biddiscombe, The End of the Freebooter Tradition, S. 63–72, der allerdings amerikanischen Geheimdienstberichten erhebliches Gewicht einräumt; insbesondere bei der Frage nach dem Werwolf-Charakter des Verbandes besteht dabei die Gefahr, diesen angesichts der in den alliierten Nachrichtendiensten weit verbreiteten „Werwolf-Hysterie“ zu überschätzen. Nicht zu verwechseln mit dem Freikorps „Adolf Hitler“ ist das „Freikorps Sauerland“; dabei handelte es sich jedoch um eine regionale, von Gauleiter Albert Hoffmann in seinem Gau gebildete Sonderformation, die im Oktober 1944 in den Volkssturm übernommen wurde, ihre Bezeichnung jedoch weiterhin führte; vgl. Timm, Freikorps Sauerland im Deutschen Volkssturm; zu Robert Ley vgl. Smelser/Nicolai, Robert Ley.

[188] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 29. 3. 1945, S. 630.

[189] Führerbefehl über die Aufstellung eines Freikorps „Adolf Hitler“, in: Moll, „Führer-Erlasse“, Dok. 397, S. 488 f.

[190] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 30. 3. 1945, S. 637.

sener feindlicher Panzerrudel“ verwendet werden sollten.[191] Am 9. April informierte das OKH die Heeresgruppe Süd, zum Einsatz in ihrem Frontabschnitt seien „200 Mann des Freikorps ‚Adolf Hitler‘“ vorgesehen, die in Panzerjagdkommandos zu je neun Mann und einer Frau zusammengefasst seien.[192] Nach Abschluss der Ausbildung erfolge der Einsatz ab Mitte des Monats „unmittelbar durch H.Gr. Süd“. Insgesamt dürften etwa 3000 Männer für den Einsatz im Freikorps „Adolf Hitler“ ausgebildet worden sein.[193] Viele von ihnen nahmen unter dem Kommando der 12. Armee am Kampf um Berlin teil.[194] Was über die Konzeption und den Einsatz der Freikorpsverbände bekannt ist, legt den Schluss nahe, dass der Partisanenkampf hinter den feindlichen Linien nicht zu seinen eigentlichen Aufgaben zählte. Dies schließt nicht aus, dass Ley ursprünglich daran dachte, eine unter seiner Kontrolle stehende Konkurrenzorganisation zum Werwolf zu schaffen, dass er entsprechende Ansprachen hielt oder dass (ehemalige) Freikorps-Angehörige später Verbrechen mit Werwolfcharakter begingen.[195] Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verbandes hatten sich Bormann und Goebbels auf dem Feld des Untergrund- und Partisanenkampfes als mächtige Einflussfaktoren neben Himmler und Prützmann eingeschaltet. Der Propagandaminister jedenfalls hätte eine entsprechende Aufgabenstellung in seinem Tagebuch kaum übergangen (und sie vermutlich zu hintertreiben gewusst).[196]

[191] StA Augsburg, NSDAP, Kreisleitung Augsburg-Stadt 1/8, Gauleiter Wahl, Rundspruch Nr. 11 an alle Kreisleiter betr. Freikorps Adolf Hitler, 30. 3. 1945.

[192] BArch-MA Freiburg, RH 2/336, OKH/GenStdH/Op Abt Ia Nr. 4443/45 g.Kdos., 9. 4. 1945.

[193] Biddiscombe, The End of the Freebooter Tradition, S. 67; die darüber hinausgehende Schätzung von Rose, Werwolf 1944–1945, der von 600 bis 800 Gruppen zu je 8 bis 10 Mann ausgeht, dürfte schon angesichts der anfänglichen Anforderung Goebbels’ von je 100 Mann pro Gau zu hoch gegriffen sein. Zwar wurde eine Gesamtzahl an Kämpfern von 10 000 angestrebt und von Goebbels – immer optimistisch – auch für erreichbar gehalten, doch nicht nur in Schwaben dürfte die Partei in der zweiten Aprilhälfte Probleme gehabt haben, die angeforderten Kontingente zu erfüllen; Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 30. 3. 1945, S. 637. StA Augsburg, NSDAP, Gauleitung Schwaben 1/48, Gauleiter Wahl, Rundspruch Nr. 36 an alle Kreisleiter betr. Freikorps Adolf Hitler, 17. 4. 1945.

[194] Vgl. Gellermann, Die Armee Wenck, S. 49 f.

[195] So Biddiscombe, The End of the Freebooter Tradition, S. 65 f., und Rose, Werwolf 1944–1945, S. 281 f.

[196] Die Argumente für eine Untergrundkonzeption sind fraglich; vgl. Biddiscombe, The End of the Freebooter Tradition, S. 65 f., 68. Auch der Volkssturm trat in Zivil an und auch Leys Hoffnung, seine Männer würden unsichtbar und schwer zu erwischen sein, trifft auch auf die Panzerjagdkommandos zu. Eine Rede Leys, in der er „Freiwillige zum Einsatz als Partisanen hinter der Front“ aufgerufen haben soll, ist lediglich durch eine Aussage eines Angeklagten belegt, der sich nach eigenen Angaben nicht meldete. Selbst eines Verbrechens mit Werwolfcharakter angeklagt, hatte er Interesse, seine ablehnende Haltung zu dokumentieren; vgl. Urteil des LG München II vom 7. 8. 1948, 1 KLs 52/48, in: JuNSV 78, S. 94 f. Auch das 100 Mann starke Kontingent des Gaus Weser-Ems soll mit Zustimmung des Gauleiters Paul Wegener vom Truppenübungsplatz Munster zurückgezogen worden sein, als es im Werwolf-Kampf ausgebildet werden sollte. Auch in diesem Fall war der Zeuge selbst eines Werwolf-Verbrechens angeklagt. Das tatsächliche Rückzugsmotiv dürfte vielmehr gewesen sein, dass der Entsendegau zwischenzeitlich selbst feindbedroht war; vgl. Urteil des LG Oldenburg vom 10. 12. 1947, 5 KLs 27/47, in: JuNSV 40; vgl. auch: Urteil des LG Oldenburg vom 2. 6. 1950, 10 Ks 5/48, in: JuNSV 361.

Auch in München-Oberbayern wurde mit einigem Erfolg für das Freikorps „Adolf Hilter“ geworben. Jedenfalls konnte Gauleiter Giesler am 1. April 1945 die Freiwilligen seines Gaus per Fahrrad zum Truppenübungsplatz Heuberg entsenden. An ihrer Spitze stand der nicht weniger fanatische als prominente nationalsozialistische Schriftsteller, Hauptmann der Reserve und SA-Brigadeführer Hans Zöberlein. In Heuberg erhielten sie mit Kameraden aus Schwaben und Württemberg eine etwa zehntägige Ausbildung. Im Anschluss daran führte Zöberlein etwa 600 Mann – dabei dürfte es sich um so gut wie die gesamte Belegschaft dieses ersten Ausbildungskurses gehandelt haben – in den Schwarzwald. Ab dem 15. April kämpften sie in der Gegend um Freudenstadt fanatisch gegen die vorrückenden französischen Truppen und verursachten so maßgeblich die Zerstörung der Stadt. Möglicherweise gaben sich Zöberlein und seine Männer schon damals als Werwölfe aus; die französische Seite jedenfalls ging wegen des verbissenen Widerstandes zunächst davon aus, es mit Einheiten der Waffen-SS zu tun zu haben, vermutete später jedoch wegen des Kleinkrieg-Charakters Werwölfe.[197]

Werwölfe im eigentlichen Sinne waren die Freikorps-Kämpfer nicht, auch wenn dieser Eindruck Zöberlein sicherlich nicht ungelegen kam. Die Verluste im Kampf mit den Franzosen waren erheblich und als der fanatische Schriftsteller mit seinen Männern am 27. April 1945 wieder in München eintraf, besaß sein Verband nur noch Kompaniestärke. Die Männer waren verteilt auf drei Züge und wurden in zwei Gasthäusern in Großhadern untergebracht. Sie nannten sich nun „Gruppe Hans“, ihre Bewaffnung wurde verbessert und teils trugen sie nun Volkssturmarmbinden. Die Einheit Zöberleins hielt sich fortan „zur besonderen Verfügung des Gauleiters und Reichsverteidigungskommissars Giesler“.[198]

Am Morgen des 28. April 1945 wurde der Radioaufruf der Freiheitsaktion Bayern übertragen. In den frühen Vormittagsstunden erhielt Zöberlein Anweisung zur Durchführung eines ersten „Sondereinsatzes“: Zur Niederschlagung eines angeblichen „kommunistische[n] Aufstand[es]“ schickte er einen Teil seiner Männer ins Münchner Westend, wo sie zur „Abschreckung der Bevölkerung als ‚Werwolf‘ auftreten“ sollten.[199] Zu diesem Zweck waren Handzettel vorbereitet worden, die an „alle Verräter und Liebediener des Feindes“ adressiert und mit zwei Wolfsangeln sowie der Überschrift „Warnung“ versehen waren: „Der oberbayerische Werwolf“ warnte darauf „vorsorglich“ vor „Verrat“ und „Sabotage“. „Verbrecher am Volk büßen mit ihrem Leben und dem Leben ihrer ganzen Sippe“, so die Drohung, und „Dorfgemeinschaften, die sich versündigen am Leben der Unseren oder die weiße Fahne zeigen, werden ein vernichtendes Haberfeld-

197 Vgl. Urteil des LG München II vom 13. 2. 1956, 3 Ks 10a-g/55, in: JuNSV 427, S. 530; Hertel, Die Zerstörung von Freudenstadt; Koop, Himmlers letztes Aufgebot, S. 119 f.
198 Vgl. Urteil des LG München II vom 13. 2. 1956, 3 Ks 10a-g/55, in: JuNSV 427, Zitat S. 531.
199 Ebd.; vgl. auch S. 391–397.

treiben früher oder später erleben“. Gezeichnet war das Pamphlet mit „Unsere Rache ist Tödlich! [sic!] – ‚Der Werwolf‘ Oberbayern“.[200]

Die Männer der Gruppe „Hans“ durchkämmten also das Westend, ohne auf Widerstand zu stoßen. Sie entfernten verschiedentlich weiße Fahnen von ausgebombten Gebäuden, klebten die vorbereiteten Werwolf-Zettel an Laternenmaste und Mauern und verteilten sie an die Bevölkerung. Dabei kam es zu mindestens drei Zwischenfällen, in denen Einwohner mit dem Tode bedroht wurden: Der eine Fall betraf einen Gastwirt, der einen SA-Mann in seinem Eiskeller eingesperrt hatte, weil dieser zuvor den Hausbewohnern gedroht hatte. Im zweiten Fall scheiterte der Versuch, einen Rentner, der eine weiße Fahne gehisst hatte, mit einem Jalousiengurt an einem Verkehrsschild aufzuhängen lediglich daran, dass der Gurt riss. Ein weiterer Mann wurde vor seiner Wohnung als „Lump [und] Verräter“ beschimpft, angespuckt und misshandelt, indem ihm einer von Zöberleins Männern „an der Nase rieb, ihn an den Ohren packte und mit dem Kopf gegen die Mauer des Hauses stiess“; außerdem rammte er ihm ein Gewehr in die Seite.[201]

Zöberlein und seine Männer suchten sich also die terroristische Wirkung des Werwolfs zunutze zu machen, um ihr Ziel – die Unterdrückung einer angeblichen Aufstandsbewegung – möglichst effizient zu erreichen. Der Anführer selbst erklärte in einer Vernehmung später, einer seiner Unterführer sei auf die Idee gekommen, sich „als Werwolf auszugeben und so als eine Art Schreckgespenst auf die Bevölkerung [zu] wirken. “ Er habe „moralisch wirken“ wollen, „um ein Blutvergießen zu vermeiden“. Das habe auch gut funktioniert: „Die Wirkung konnte ich allenthalben sowohl in München wie in Penzberg als eine durchschlagend schreckhafte feststellen.“[202]

Tatsächlich war in den Morgenstunden und während des Vormittags des 28. April die Situation in der bayerischen Gauhauptstadt noch unklar und in der Schwebe. In dieser Situation mag die Idee entstanden sein, die terroristische Einschüchterung der Bevölkerung durch das Demonstrieren von Präsenz, potenziert durch den Schrecken des mittlerweile auch propagandistisch etablierten Werwolf-Begriffs, zu erreichen und so Blutvergießen zu vermeiden – nicht aus menschenfreundlichen Motiven, sondern weil man nicht sicher sein konnte, ob es nicht das eigene Blut sein würde: Ein Straßenkampf mit Aufständischen war auch für Zöberlein und seine Männer keine verlockende Aussicht. Die Situation war bald zu Gunsten des Regimes geklärt und während des zweiten Einsatzes der „Gruppe Hans“ an diesem Tag zeigte sich, dass die Adaption des Werwolf-Begriffs nicht nur auf den funktionalen Überlegungen beruhte, die Zöberlein der Nachkriegsjustiz präsentierte. Seine Kampfgruppe – aka „Werwolf Oberbayern“ – trat nun

200 Überliefert in: StA München, StAnw 34877/20.

201 StA München, StAnw 18846, Bl. 48–53, Urteil des LG München I vom 7. 11. 1947 (=JuNSV 73). Vgl. Bericht des Pfarrers von St. Rupert, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 5–11.

202 StA München, StAnw 34877/4, Vernehmungsprotokoll Zöberlein, 6. 10. 1954.

eindeutig nicht mehr an, um Blutvergießen zu vermeiden. Im Gegenteil: Sie setzte die Rachedrohung ihrer terroristischen Flugschriften in Penzberg in die blutige Tat um.

Auf den Aufruf der Freiheitsaktion hin ergriff in der oberbayerischen Bergwerkstadt eine Gruppe früherer Kommunisten und Sozialdemokraten unter der Führung von Hans Rummer, der vor 1933 14 Jahre lang Bürgermeister gewesen war, frühmorgens die Initiative. Der NS-Bürgermeister wurde abgesetzt, die befürchtete Sprengung des Bergwerks verhindert und das Rathaus besetzt. Gegen sieben Uhr fuhr Hauptmann Kurt Bentrott, der eine Abteilung des Werferregiments 22 befehligte, mit einigen seiner Soldaten auf dem Rückzug in Richtung Garmisch und Tiroler Grenze durch den Ort. Da ihm die allgemeine Unruhe auf den Straßen und die auffallende Zurückhaltung der Bevölkerung gegenüber seiner Truppe auffiel, zog er mit Hilfe eines seiner Männer, der gebürtiger Penzberger war, Erkundigungen ein und erfuhr so vom Aufstand der Freiheitsaktion und dem Umsturz in der Stadt. Er begab sich zum Rathaus, wo Rummer ihn aufforderte, die Waffen niederzulegen und seine Soldaten nach Hause zu schicken. Der Hauptmann berichtete dem zwischenzeitlich eingetroffenen Kommandeur des Werferregiments, Oberstleutnant Berthold Ohm. Dieser ließ Rummer und sechs weitere Männer verhaften, verhörte sie und setzte den nationalsozialistischen Bürgermeister Josef Vonwerden wieder in sein Amt ein. Da Ohm seinen direkten Vorgesetzten nicht erreichen konnte, fuhr er zusammen mit einigen seiner Offiziere und Vonwerden nach München zum Stellv. Generalkommando. Auch dort erhielt er keine klaren Anweisungen. Also fuhr er weiter ins Zentralministerium zu Gauleiter Giesler, der befahl, die Aufständischen „umzulegen". Ohm erklärte sich bereit, die Exekution durch Angehörige seiner Einheit vornehmen zu lassen. Er kehrte nach Penzberg zurück und gegen 18 Uhr wurden die sieben Verhafteten mit dem Omnibus des Regiments zu einem Sportplatz gefahren, einzeln aus dem Bus geholt und, nachdem Vonwerden ihnen ihr Todesurteil verlesen hatte, an einen Baum gebunden und erschossen.[203]

In München hatte der Oberstleutnant dem Gauleiter die Frage, wie lange sein Regiment noch in Penzberg bleiben werde, nicht beantworten können. Daraufhin hatte sich Giesler an den ebenfalls anwesenden Zöberlein gewandt und ihn beauftragt, mit seiner „Gruppe Hans" nach Penzberg zu fahren „und dort für Ordnung

[203] Vgl. zum Fall Penzberg: StA München, StAnw 34876/1–44 und 34877/1–24; Urteil des LG München II vom 7. 8. 1948, 1 KLs 52/48, in: JuNSV 78; Urteil des OLG München vom 8. 12. 1949, 1 Ss 56/49, 113/49, in: JuNSV 78; Urteil des LG Augsburg vom 17. 4. 1950, Ks 2/50, in: JuNSV 208; Urteil des BayObLG vom 29. 11. 1950, III 33/50, in: JuNSV 287; Urteil des LG Augsburg vom 30. 6. 1951, Ks 2/50, in: JuNSV 287; Urteil des BGH vom 23. 9. 1952, 1 StR 750/51, in: JuNSV 426; Urteil des LG Augsburg vom 16. 1. 945 [nicht auffindbar]; Urteil des BGH vom 4. 10. 1955, 1 StR 634/54, in: JuNSV 426; Urteil des LG München II vom 2. 2. 1956, Ks 16/55, in: JuNSV 426; Urteil des BGH vom 12. 3. 1957, 1 StR 456/56, in: JuNSV 426; Urteil des LG München II vom 13. 2. 1956, 3 Ks 10a–g/55, in: JuNSV 427; Urteil des BGH vom 22. 1. 1957, 1 StR 321/56, in: JuNSV 427; Urteil des LG München II vom 8. 6. 1957, 3 Ks 10/55, in: JuNSV 447. Tenfelde, Proletarische Provinz, S. 376–381; Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, S. 671 f.

zu sorgen“. Gegen 19 Uhr traf Zöberlein mit etwa 100 Männern in der Bergwerksstadt ein. Sofort wurden die bereits aus München bekannten Werwolf-Zettel verteilt. Wenig später gesellte sich noch Hans Bauernfeind hinzu: Bauernfeind war Mitglied des „Fliegenden Standgerichts“ gewesen, das Hitler am 9. März 1945 eingerichtet hatte. An diesem Tag hatte sich Bauernfeind in Garmisch bereits eine heftige Auseinandersetzung mit dem dortigen Standortältesten und Gebirgsjäger-Regimentskommandeur Oberst Ludwig Hörl geliefert, der weiteren Widerstand gegen die amerikanischen Truppen für sinnlos hielt. Bauernfeind hatte im Verlauf des Streits den Oberst mit vorgehaltener Pistole bedroht. In Garmisch hatte er auch von den Vorgängen in Penzberg erfahren: Während seines Streits mit Hörl war ein junger Leutnant erschienen, den der Oberst erst zwei Tage zuvor als Stadtkommandant von Penzberg eingesetzt hatte. Nach seinem Bericht war der Leutnant auf Druck Bauernfeinds mit dem Auftrag zurückgeschickt worden, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Nachdem der Oberstleutnant bei Hörl keine weiteren Informationen über die Lage in Penzberg erhalten konnte, fuhr er schließlich selbst mit dem Auto dorthin. [204]

Bauernfeind, Zöberlein, NSDAP-Ortsgruppenleiter Martin Rebhahn, Bürgermeister Vonwerden und Polizeimeister Kugler erstellten nun willkürlich eine Liste von Personen, von denen sich die lokalen NS-Größen bedroht fühlten oder gegen die sie alte Animositäten hegten. Was im Rathaus vor sich ging, blieb nicht geheim, und vielen von denen, die fürchteten, ihren Namen auf dieser Liste wiederzufinden, gelang es, sich dem ihnen zugedachten Schicksal zu entziehen. Als sich Zöberleins Männer daran machten, die Verhaftungen vorzunehmen, kam es zu einer Schießerei, der ein erster Penzberger zum Opfer fiel. In dieser Nacht erhängte die „Gruppe Hans“ an verschiedenen Stellen der Stadt acht weitere Männer und Frauen – eine von ihnen war hochschwanger. Zwei weitere Männer überlebten schwer verletzt. Als sich die Bürger Penzbergs am nächsten Morgen wieder auf die Straße wagten, fanden sie die Ermordeten vor: Jeder einzelne davon hatte ein Schild mit der Aufschrift „Werwolf“ um den Hals hängen. Die Männer der „Gruppe Hans“ hatten im Auftrag des Gauleiters, in Zusammenarbeit mit Nationalsozialisten vor Ort und aus eigenem Antrieb Rache genommen – und damit die Idee des Werwolfs, die sie für sich in Anspruch nahmen, in die Tat umgesetzt.[205]

[204] Vgl. Urteil des LG München II vom 7. 8. 1948, 1 KLs 52/48, in: JuNSV 78, Zitat S. 73; zu den Vorgängen in Garmisch Urteil des LG Augsburg vom 30. 6. 1951, Ks 2/50, in: JuNSV 287, S. 582 sowie die Abschriften verschiedener Berichte über die kampflose Übergabe von Garmisch, darunter auch des Obersten Hörl, die dem Verfasser freundlicherweise von Herrn StD a. D. Alois Schwarzmüller, Garmisch-Partenkirchen, in Kopie überlassen wurden.

[205] Vgl. Urteil des LG München II vom 7. 8. 1948, 1 KLs 52/48, in: JuNSV 78.

4. Untergang und Identität: Einsichten und Handlungsmuster 1944/45

4.1. „Choreographie des Untergangs" und „Politik der Selbstzerstörung" – Paradigmenwechsel vom Sieg zur Niederlage?

Wohin die katastrophale militärische Entwicklung führen würde, erkannten 1944/45 auch viele Nationalsozialisten. Im Mittelpunkt der Betrachtungen stand bisher vor allem strukturelle Maßnahmen und ideologische Bewältigungsstrategien, mit denen das NS-Regime auf die inneren und äußeren Krisen reagierte. Sie folgten ebenso wie die daraus resultierenden Gewalttaten, die in den folgenden Kapiteln noch stärker in den Mittelpunkt rücken werden, der Richtschnur des Volksgemeinschaftsentwurfs. Hinter beidem, den politischen Maßnahmen ebenso wie hinter der Gewaltausübung, standen Individuen, die die vorgegebenen Interpretations- und Analysemuster sowie die darauf basierenden Sinnstiftungsangebote internalisiert hatten – deren Identität maßgeblich davon geprägt war. Die Frage nach der Bedeutung dieser Identität ist umso wichtiger, als die Volksgemeinschaftsutopie an ihre Anhänger, an die Parteigenossen und vor allem an die Amtsträger, erhebliche Anforderungen stellte, denen zu entsprechen zu einem wichtigen Teil des eigenen Selbstbildes werden konnte. Inwiefern waren diese Identitäten für das Handeln in der Kriegsendphase relevant, welche Sinnstiftungsmodelle wurden zu ihrer Stabilisierung angeboten und wie weit konnten diese adaptiert werden?

Es lohnt sich, zur Beantwortung dieser Frage an der Spitze des Regimes anzusetzen – bei Hitler selbst. Dass auch der Diktator keineswegs blind war für die Realitäten, hat Bernd Wegner pointiert dargelegt. Das lange Zeit vorherrschende Bild, das Hitler als völlig „realitätsfernen und endsiegtrunkenen Strategen" zeichnet, muss *ad acta* gelegt werden; die Vorstellung eines „lediglich fanatischen, militärisch jedoch inkompetenten Diktators" geht fehl. Bereits seit dem Spätsommer 1942 – also seit dem Scheitern des zweiten deutschen Ostfeldzuges – sei sich Hitler, so Wegner, „der Nichtgewinnbarkeit ‚seines' Krieges definitiv bewußt gewesen". In die Irre führe das Bild eines Diktators, der „bis zuletzt an seinen ursprünglichen Kriegszielen geradezu obsessiv festgehalten und allen Rückschlägen zum Trotz nie den Glauben verloren habe, ‚der Endsieg könne noch errungen werden, wenn man nur den Kampf nicht aufgebe'".[1] Hitler habe, entgegen seiner eigenen und der propagandistischen Außendarstellung des Regimes, nicht mehr auf den „Endsieg, sondern [die] Gestaltung des eigenen Untergangs" hinge-

[1] Wegner, Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, S. 496 f.; Zitat im Zitat: Bullock, Hitler und Stalin, S. 1105; vgl. zur älteren Sicht Hillgruber, Der Zweite Weltkrieg 1939–1945, S. 128 f.

arbeitet; diesen suchte er „unter Rückgriff auf eine seit der Romantik virulente Tradition heroischer Selbstaufopferung als geschichtsmächtiges Ereignis zu choreographieren", um so „die Niederlage in einen – aus den Augen der Nachwelt gesehen – moralischen Sieg verwandeln zu können".[2]

Ähnlich argumentiert Michael Geyer, wenn er den kollektiven Tod im fanatischen Endkampf als *ultima ratio* der Überlebenssicherung interpretiert: „*Collective death as a deliberate gambit to ascertain immortality was at the heart of the Nazi politics of self-destruction*". Diese „*policy of the funeral pyre*" sollte sicherstellen, dass die Todfeinde des Nationalsozialismus „*would go down with the defeat in a cataclysm of destruction – not as an end, but as a beginning of future war*". Der Kollektivtod der Nation sei, so Geyer, die Rückversicherung gewesen, das eigene Gedenken dem Vergessen der Niederlage zu entreißen und zukünftige Generationen zur Rache zu verpflichten.[3]

Auf den heutigen Betrachter mag dieser „Rekurs auf das Kämpfen als Selbstzweck" und auf den Tod als erstrebenswertes Ideal zynisch wirken; indes: für Hitler selbst und nicht wenige seiner Zeitgenossen handelte es sich um „einen durchaus geläufigen Topos", der „in quasi-romantischer Tradition" den „Krieg an sich als belebendes und verjüngendes Element im Leben der Völker, als Vehikel sittlichen Fortschritts und nationaler Integration" verklärte und „gerade auch die Niederlage – mehr noch als den Sieg – zur Stunde der Helden" glorifizierte.[4] Männliche „Freiheit" fand ihre höchste und reinste Manifestation in der freien Willensentscheidung, auch einem widrigen Schicksal zu trotzen und die eigene Existenz für ein höheres Ziel „auf dem Altar des Vaterlandes"[5] zu opfern. Derart selbstzerstörerischer Idealismus war schon 1914 unter den Kriegsbegeisterten virulent gewesen; bezeichnenderweise schien ihnen der Geist der Freiheitskriege, der „Ideen von 1813", als die „eigentlich kongeniale Parallele"[6] – nicht etwa die Einigungskriege der Reichsgründungsphase. Ganz in dieser Tradition war vor 1914 unter deutschen Verbindungsstudenten – also in nationalistisch denkenden Kreisen – der „Rekurs auf den Opfertod als gemeinschaftsstiftendes Element"[7] weit verbreitet; dies war Grundlage und Symptom einer im Kaiserreich zunehmend virulenten Heldenverehrung, in der vor allem „Opferhelden" besondere

[2] Wegner, Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, S. 501.

[3] Geyer, Endkampf 1918 and 1945, S. 53–55.

[4] Vgl. Wegner, Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, S. 510–517, Zitate S. 510f.; vgl. Schilling, „Kriegshelden".

[5] Zimmer, Auf dem Altar des Vaterlandes; Stolpe, Wilde Freude, fürchterliche Schönheit; vgl. zur zu Grunde liegenden Konstruktion von Männlichkeit (und Weiblichkeit) sowie zum Zusammenhang zwischen Nation, Militär und Krieg Hagemann, „Mannlicher Muth und Teutsche Ehre"; außerdem: Echternkamp, „Teutschland, des Soldaten Vaterland".

[6] Burkhardt, Kriegsgrund Geschichte?, S. 37.

[7] Levsen, „Heilig wird uns Euer Vermächtnis sein!", S. 148; das vorherrschende Männlichkeitsideal definierte sich „über soldatische Qualitäten und die Unterordnung des Individuums unter die Gemeinschaft". Die Bezugsgröße war die Nation. In „letzter Opferbereitschaft" für sie zu sterben, war das Emblem idealer Gesinnung und führte dazu, dass sich Studenten in großer Zahl freiwillig an die Front meldeten (Zitate ebd); vgl. auch Levsen, Männlichkeit als Studienziel.

Popularität erlangten. Diese Tendenz zur Mythisierung und Überhöhung des national bedeutungsvollen Sterbens erreichte im und nach dem Ersten Weltkrieg einen Höhepunkt und spielte in der Erinnerung an den Weltkrieg eine zentrale Rolle.[8]

Das Ideal enthusiastischer Selbstaufopferung für Nation und Volk erlaubte es also, Niederlage und Untergang positiv umzudeuten und mit einem Sinn zu versehen; damit verbundene und auf dieser Grundlage eingeforderte individuelle wie kollektive Opfer wurden zu einer Verpflichtung zukünftiger Generationen, zu Wechseln auf eine Zukunft späterer Größe.[9] Nach der unerwarteten Niederlage von 1918 war dieses Modell in nationalistischen ebenso wie in völkischen Kreisen ein Weg, die Folgen und Implikationen der nicht vorgesehenen, ja undenkbaren nationalen Katastrophe zu rationalisieren; erst dadurch, dass sich die ihrer Bedeutung beraubten, der nationalen Größe dargebrachten Opfer mit einem höheren Sinn versehen ließen, konnte das nationale Welt- und Selbstbild ohne fundamentalen Bruch aufrechterhalten werden; mehr noch: dass die Toten mahnten, verstärkte radikalisierende Tendenzen.[10] Den gleichen Mustern folgte der nationalsozialistische „Kult um die toten Helden“, der die Getöteten der NS-Bewegung während der „Kampfzeit“ heroisierte und zu Vorbildern und Mahngestalten gleichermaßen stilisierte – eine Instrumentalisierung, die im Kriegsverlauf auch auf die Gefallenen im Felde und die Opfer des Luftkrieges an der „Heimatfront“ ausgedehnt wurde und ebenso innerhalb der nationalsozialistischen Wehrmacht virulent war. [11]

Als sich das NS-Regime vor allem seit „Stalingrad“ vor die Notwendigkeit gestellt sah, eine Vielzahl militärischer Rückschläge rationalisieren zu müssen, griff es auf eben diese Topoi der Selbstaufopferung zurück. Die immer offensichtlicher werdende Unausweichlichkeit einer Niederlage war geeignet, auf fundamentale Weise eine Weltsicht in Frage zu stellen, in deren Zentrum der Krieg stand und deren Paradigma und *raison d'être* die erfolgreiche Bewährung im Kampf war. Um dem zu begegnen, wurde der Fluchtpunkt der „Volksgemeinschaft“ flexibilisiert, die damit in ihren ideologischen Grundlagen und in ihrer inneren Logik unangetastet bleiben konnte: An die Stelle des Endsieges der überlegenen Rasse

[8] Vgl. Brandt, Vom Kriegsschauplatz zum Gedächtnisraum; die Mythisierung ist verknüpft mit Namen und Ereignissen wie dem Sturmangriff der das Deutschlandlied singenden „jungen Regimenter“ von Langemarck, dem „Roten Baron“ Manfred von Richthofen oder auch dem im besetzten Rheinland als Saboteur hingerichteten Albert Leo Schlageter; vgl. Schilling, „Kriegshelden“; Hüppauf, Schlachtenmythen und die Konstruktion des „Neuen Menschen“; Krumeich, Langemarck; Zwicker, „Nationale Märtyrer“: Albert Leo Schlageter und Julius Fucík.

[9] Vgl. zu einem weiteren historischen Vorbild des heroischen Opfertodes Albertz, Exemplarisches Heldentum, S. 225–329.

[10] Vgl. zur Notwendigkeit dieser Form der Sinnstiftung Mosse, Gefallen für das Vaterland, S. 13.

[11] Behrenbeck, Der Kult um die toten Helden; vgl. zum Heldenkult im NS-Staat außerdem Schilling, Die „Helden der Wehrmacht“; Baird, To die for Germany; zur Geschichte des „Heldengedenktages“ vgl. außerdem Schellack, Nationalfeiertage in Deutschland von 1871 bis 1945, S. 297–305, 340–345.

im Krieg konnte der heldenhaft-mystifizierte Untergang in einer Niederlage treten, die durch ihre *grandezza* zwar nicht den gegenwärtigen Sieg, aber doch den Triumph in der Zukunft sichern sollte.[12]

Bei allen Anschlussmöglichkeiten und Kontinuitäten stellt sich dennoch die Frage nach der Reichweite, den Grenzen und Funktionen dieses Sinnstiftungsmodells, das ein positives Leitbild – die mannigfaltigen Inklusionsversprechungen, Chancen und Privilegien der „Volksgemeinschaft" nach dem Endsieg – durch ein negatives ersetzte, das dem Individuum nichts versprach als den eigenen Untergang. Konnten Hitler, seine Paladine, die Wehrmachtführung oder die einfachen Soldaten und „Volksgenossen" diesen Wechsel individuell ganz ohne Brüche und Widersprüchlichkeiten vollziehen? Bei aller intendierten und instrumentalisierten Apokalyptik scheint doch fraglich, ob ein derart eindeutiger Paradigmenwechsel vom Sieg zur Niederlage stattgefunden hat, oder ob nicht beide Leitbilder mindestens zeitweise parallel nebeneinander existierten und wirkten.

4.2. Umgang mit dem Untergang

Selbst der Diktator vollzog den Wechsel hin zum Untergang als dem letzten Ziel weder reibungslos noch eindeutig. Der die Unausweichlichkeit der Niederlage erkennende nüchterne Feldherr, der Regisseur eines gewollten, intentional herbeigeführten totalen Untergangs einerseits und der bis zuletzt auf unwahrscheinliche, ja unmögliche Erfolge hoffende „Führer" andererseits waren kein Widerspruch. Beides war vielmehr eng miteinander verknüpft und lässt sich kaum voneinander trennen. Zweifelsohne diente „der von Hitler in den letzten beiden Kriegsjahren verstärkt zur Schau getragene strategische Optimismus" dem „von seiner rhetorischen Überzeugungskraft zutiefst überzeugten Diktator" als erfolgreiches Führungsinstrument.[13] Die Rolle des „Führers" dominierte Hitlers Außendarstellung – es war jedoch keine Rolle, von der Hitler sich einfach hätte emanzipieren können.

Von Anfang an war der Führer-Mythos keine Einbahnstraße, sondern wirkte auf Hitler nicht weniger als auf seine Anhänger. Das Ausmaß der quasi-religiösen Verehrung, die Hitler erfuhr, und seine politischen wie militärischen Erfolge blieben nicht ohne Rückwirkung. Der Diktator, so sein Biograph Ian Kershaw, war selbst „der Überzeugteste aller Gläubigen"[14], war uneingeschränkt vom Triumph

[12] Vgl. zur propagandistischen Umdeutung der Niederlage von Stalingrad ganz im Sinne des Paradigmas der heroischen Niederlage Wette, Das Massensterben als „Heldenepos"; Kumpfmüller, Die Schlacht von Stalingrad.

[13] Vgl. Wegner, Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, S. 509, Zitat S. 500; vgl. außerdem Fröhlich, Hitler und Goebbels im Krisenjahr 1944, insb. S. 197 f. zu den gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen dem Diktator und dem Reichspropagandaminister.

[14] Kershaw, Hitler 1936–1945, S. 145; vgl. außerdem ebd., S. 321; Kershaw, Hitler 1889–1936, S. 667, 743.

seines Willens und der eigenen Unfehlbarkeit überzeugt. Seine politische und strategische Fortune waren ein zentraler Grundpfeiler dieser Überzeugung. Die Fähigkeit, ein realistisches Bild von der strategischen Lage des Reiches zu entwerfen, ging dem „Führer" in der zweiten Kriegshälfte nicht einfach verloren – jedoch ließ sich die Realität der Rückschläge immer schwerer in Einklang bringen mit dem Mythos, den er nicht nur verkörperte, sondern der ihn definierte. In der Folge nahm die Kohäsionskraft des Hitler-Mythos nach außen ab.[15] Für Hitler selbst blieb er integraler und konstitutiver Bestandteil seines Selbstbildes.

So war die „Einsicht in die Nichtgewinnbarkeit des Krieges" für Hitler „eine außerordentliche psychische Belastung" – nicht nur, weil er nach außen eine Fassade aufrechterhalten musste durch die „unablässige Beschwörung des Gegenteils"[16], sondern auch, weil er sich selbst gegenüber „dem konstruierten Image von Allmacht und Allwissenheit"[17] gerecht werden musste, das seine Identität als „Führer" ausmachte. Hitler bot seinem Umfeld nicht nur Strohhalme der Hoffnung – er klammerte sich auch selbst daran. Diese Widersprüchlichkeit ist das Symptom einer Flucht aus den erkannten Realitäten: Diese war „der notwendige Preis für die ‚fanatische Entschlossenheit' Hitlers" und Zeichen einer „Neigung zur autosuggestiven Verstärkung der eigenen Aus- und Durchhaltementalität".[18] Sie diente jedoch nicht nur der Aufrechterhaltung der eigenen „Haltung" gegenüber anderen, sondern war Folge einer sich immer weiter auftuenden Kluft zwischen Bild und Selbstbild des „Führers", welches er für sich in Anspruch nahm, und den Realitäten, die er nicht verkannte. Hitlers „Fähigkeit zur Selbsttäuschung"[19] war von Anfang an ein entscheidender Bestandteil des Führer-Mythos gewesen. Sie wirkte auch in den letzten Kriegsmonaten weiter. Mit Blick auf die antisemitische Propaganda des NS-Regimes hat Jeffrey Herf jüngst betont, dass die lange Zeit vorherrschende Skepsis angesichts der Frage, ob „*the Nazis truly believed their own propaganda*"[20], nicht gerechtfertigt sei: „*Hitler and his leading propagandists were able to entertain completely contradictory versions of events simultaneously*"[21]. Diese Erkenntnis gilt auch für die Kriegsendphase: Die Einsicht in die Kriegslage und das irrationale Hoffen und Glauben an eine doch noch eintretende Wende schließen sich nicht aus. Dass dem retrospektiven Betrachter all die Strohhalme, an die sich die Protagonisten klammerten, als illusionär, ja absurd und nachgerade wahnwitzig erscheinen, bedeutet nicht, dass die Zeitgenossen diese Einschätzung automatisch.

Ähnliche Mechanismen und Widersprüche lassen sich bei vielen Angehörigen der Führungsebene in Partei, Staat und Wehrmacht beobachten, und es gab sie

[15] Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 207–274, zur Nachwirkung des Hitler-Mythos nach dem Krieg S. 322–327.
[16] Wegner, Die Aporie des Krieges, S. 39.
[17] Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 321.
[18] Wegner, Die Aporie des Krieges, S. 40.
[19] Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 322.
[20] Herf, The Jewish Enemy, S. 3.
[21] Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 322, S. 5.

auch auf mittleren und unteren Hierarchieebenen des NS-Staates. Das Tagebuch Joseph Goebbels' verrät, dass der Propagandaminister 1943/44 die Aussichtslosigkeit der Lage deutlich erkannte – was ihn zeitweise stark an den Fähigkeiten seines „Führers" als Kriegsherr zweifeln ließ. Gleichwohl gelang es Goebbels immer wieder, „das körperliche Wrack Hitler in einen vor Aktivität berstenden ‚Führer' umzustilisieren, dessen zum Teil absurde Plattitüden in große wegweisende Pläne umzumünzen, kurz, den Führer-Mythos bei sich selbst wieder in Wirkung zu setzen". Bei allen „Schwankungen zwischen realistischen Zweifeln und ersehnter Bewunderung" fand der Propagandaminister und glühende Führerverehrer immer wieder zu der „für ihn lebensnotwendige[n] Hitler-Adoration" zurück, die sein „Lebenselexier" war. Die „monströse Realtiätsflucht", die sich auch hier offenbarte, war eine Form der Symbiose: Goebbels schöpfte seinen wiedererstarkten Glauben aus dem regelmäßigen Umgang mit „seinem Führer" und daraus, dass er vor allem in der zweiten Jahreshälfte 1944 als Krisenmanager „zu großer Form auflaufen" konnte; in der öffentlichen Sphäre suchte er die immer seltener werdenden Auftritte Hitlers durch eigene Dauerpräsenz zu kompensieren. In dieser „seiner ureigene[n] Domäne" brillierte er; sein „Stern bei Hitler" strahlte wieder, um zuletzt sogar diejenigen „alle[r] Konkurrenten zu überstrahlen".[22] Hitler andererseits fand im Umgang mit seinem Adepten, in dessen Aktivismus und in seiner glühenden, geradezu vorbehaltlosen Bewunderung die Bestätigung, aus der sich sein Selbstbild als „Führer" speiste. Um seinen „Führer" zu stützen, las der Propagandaminister ihm gar aus Thomas Carlyles „Geschichte Friedrichs des Großen" vor, was Hitler zu Tränen rührte.[23]

Ähnlich wie Goebbels war auch ein weiterer Exponent des NS-Regimes, der in der zweiten Kriegshälfte stark an Einfluss gewonnen hatte, zu einer durchaus realistischen Lagebeurteilung fähig. Der Propagandaminister notierte nach einem Treffen Anfang März 1945 in seinem Tagebuch: „Himmler fasst die Situation richtig zusammen, in den Worten, der Verstand sagt ihm, dass wir nur noch wenig Hoffnung haben, den Krieg militärisch zu gewinnen." Jedoch, so rekapitulierte Goebbels zustimmend weiter, „der Instinkt […] sagt ihm, dass sich über kurz oder lang eine politische Möglichkeit eröffnen wird, um ihn doch noch zu unseren Gunsten zu wenden."[24] Mit Instinkt meinte Goebbels Gewissheiten, die sich aus der internalisierten nationalsozialistischen Weltdeutung ergaben. Diese Scheidung zwischen „Verstand" und „Instinkt", die er mit dem Reichsführer-SS teilte, spiegelt die Unfähigkeit, die Realität in ihrer letzten, brutalen, sozusagen „totalen" Konsequenz anzuerkennen, weil dies die Aufgabe des eigenen, nationalsozialistisch definierten Welt- und Selbstbildes vorausgesetzt hätte. Je enger die eigene Identität mit der NS-Ideologie verknüpft und von der eigenen Stellung im NS-Staat geprägt war, je zentraler diese Aspekte für die biographische und weltdeutende Eigenperzeption des Individuums waren, desto schwerer fiel dies.

[22] Fröhlich, Hitler und Goebbels im Krisenjahr 1944, S. 198–209.
[23] Vgl. Kershaw, Hitler 1936–1945, S. 1011.
[24] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 8. 3. 1945, S. 450f.

Wie wichtig dieser Aspekt für das Verständnis des Handelns einzelner Akteure in der Phase des „nationalsozialistischen Weltuntergangs" war, lässt sich am Beispiel Himmlers erkennen. Während der Propagandaminister in den letzten Kriegsmonaten sein Selbstbild bestätigt und bestärkt sehen konnte, widerfuhr dem Reichsführer-SS nachgerade das Gegenteil. Peter Longerich hat in seiner Biographie gezeigt, dass Himmler durch sein Scheitern als Oberbefehlshaber der Heeresgruppen Oberrhein und Weichsel im Frühjahr 1945 einen „Praxisschock" erfuhr, der ihn unmittelbar mit der Realität der militärischen Lage konfrontierte.[25] Mitte März besuchte Hitler die Heeresgruppe Weichsel, kurz darauf begab sich Himmler in das Sanatorium Hohenlychen, um eine Angina auszukurieren. Am 21. März berief ihn Hitler als Oberbefehlshaber ab und ersetzte ihn durch Generaloberst Gotthard Heinrici, was prompt zu einer „plötzliche[n] Genesung"[26] führte. Das Ansehen des Reichsführers-SS bei seinem „Führer" hatte schweren Schaden genommen und zweifelsohne Ende März 1945 einen – vorläufigen – Tiefpunkt erreicht.[27]

In dieser Situation unternahm Himmler in den letzten Monaten des Krieges eine Reihe von – wenn auch halbherzigen und zögerlichen – Versuchen, Friedensfühler zu den Westalliierten auszustrecken und den Krieg zu einem politischen Ende zu bringen.[28] Himmler „hatte in den letzten Wochen seine alte Idee, jüdische Häftlinge als Geiseln zu verwenden, weiterverfolgt, und es scheint, dass sein gravierender Konflikt mit Hitler ihn darin bestärkte, aus diesem Projekt eine

[25] Vgl. zum Scheitern Himmlers als Oberbefehlshaber der HG Oberrhein und HG Weichsel Longerich, Heinrich Himmler, S. 732–740; vgl. außerdem die für die Historical Division der US Army angefertigten Erinnerungen des Oberst i.G. Hans-Georg Eismann, der als Ia der HG Weichsel Himmlers 1. Generalstabsoffizier und wichtigster Untergebener war: BArch-MA Freiburg, N 265/127, Aufzeichnungen des Oberst i.G. Eismann: Als Ia der Heeresgruppe „Weichsel". Außerdem dessen privates Kriegstagebuch von Januar 1945 bis zur Kapitulation, BArch-MA Freiburg, Msg 1/976.

[26] Longerich, Heinrich Himmler, S. 744.

[27] Der bestens informierte Goebbels vermerkte in seinem Tagebuch, Hitler gebe Himmler „die geschichtliche Schuld dafür […], dass Pommern und ein großer Teil seiner Bevölkerung in die Hände der Sowjets geraten sei". Vor seiner Abberufung habe Himmler eine „außerordentlich energische Standpauke" Hitlers über sich ergehen lassen müssen; Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 14. und 16. 3. 1945. Ende März demütigte Hitler zudem die Leibstandarte Adolf Hitler – den Nukleus der bewaffneten SS – und Himmler selbst: Er warf der 1. SS-Panzer-Division vor, in Ungarn versagt zu haben und zwang Himmler, im sogenannten „Ärmelstreifenbefehl" die Entfernung des Traditionsabzeichens von der Uniform anzuordnen; vgl. ebd., Eintrag vom 28. 3. 1945; Messenger, Hitler's gladiator, S. 168, sowie Longerich, Heinrich Himmler, S. 743–745.

[28] Vgl. ebd., S. 741; zu Vorläufern dieser Bemühungen im Jahr 1943, als deren Protagonisten schon zu diesem Zeitpunkt Himmlers Masseur Felix Kersten und der Chef des Auslandsnachrichtendienstes des SD, SS-Brigadeführer Walter Schellenberg, agierten, vgl. Fleischhauer, Die Chance des Sonderfriedens, S. 115f. und 214, sowie Breitman, A Deal with the Nazi Dictatorship? Himmler's Alleged Peace Emissaries in Autumn 1943, der anders als Fleischhauer 1943 nicht Himmler, sondern Schellenberg als treibende Kraft ansieht; vgl. auch Bauer, Freikauf von Juden?, S. 166–192.

politische Mission zu entwickeln."[29] Es spricht vieles für die Vermutung, dass Himmler auf diesem Wege seine Reputation wieder aufpolieren wollte. Er konkurrierte dabei mit den Emissären Außenminister von Ribbentrops, die im Februar/März mit Wissen Hitlers diplomatische Vorstöße bei europäischen Regierungen und im Vatikan unternahmen.[30] Aus seiner Perspektive betrachtet musste sich Himmler dabei die eindeutig besseren Chancen ausrechnen. Als Herr über die Konzentrationslager sah er sich im Besitz einer kaum zu übertreffenden „Verhandlungsmasse": die dort gefangen gehaltenen Juden. Diese Sicht der Dinge fügt sich nathlos in die Ideologie und das Weltbild des Reichsführers-SS, der mit seinem „schwarzen Orden" nicht zuletzt den Kampf gegen diesen wichtigsten Gegner geführt hatte in einem Krieg, der doch, so Himmlers Sicht, ein Krieg des internationalen Judentums war. Unter dieser Grundannahme war es nur konsequent und entbehrte nicht einer gewissen Logik, den Schlüssel für eine Beendigung dieses Krieges eben bei den Juden zu suchen. Hier glaubte Himmler, einen Hebel ansetzen zu können, der ihm allein zur Verfügung stand.

„Ganz offensichtlich", bilanziert Peter Longerich, „war der wandlungsfähige Himmler dabei, in der allerletzten Phase des „Dritten Reiches" noch einmal einen Rollenwechsel vorzunehmen". Dies geschah jedoch gerade nicht, indem er die übrigen aufgegeben hätte, sondern „indem er den verschiedenen Rollen, die er während der NS-Diktatur gespielt hatte, eine weitere hinzufügte – die des ehrlichen Vermittlers". Dies war der letzte Versuch, das eigene Weltbild und die eigene Machtpolitik „auf die jeweilige politische Situation zu[zu]schneiden", ohne dabei ihren Kern aufzugeben.[31] Als Himmler im März seine Bemühungen intensivierte, glaubte er, im Sinne Hitlers zu handeln. Möglicherweise hegte er tatsächlich eine Zeit lang die Illusion, durch seinen Rollenwechsel und den „Verkauf" von Juden die eigene Haut retten oder zumindest Zeit und Spielraum gewinnen zu können. Doch zum Letzten, zur rückhaltlosen Aufgabe seiner Identität, war der Reichsführer-SS – der nicht nur seiner Organisation den Leitspruch der „Treue" gegeben hatte, sondern sich selbst durch die Treue zu seinem „Führer" definierte – weder willens noch fähig: Als ihm sein Verhandlungspartner, der schwedische Vizepräsident des Roten Kreuzes, Graf Folke Bernadotte, die Kapitulation als einzigen noch denkbaren Schritt nahelegte, erklärte Himmler, Hitler sei dagegen und er selbst an seinen Eid gebunden. Mögliche Andeutungen Himmlers, ein Staatsstreich sei denkbar, blieben bestenfalls nebulös. Zum Handeln gegen Hitler konnte sich der „treue Heinrich" nicht entschließen.[32]

[29] Longerich, Heinrich Himmler, S. 745; zu Himmlers Verhandlungen und Tauschangeboten, die teils über Kersten und einen Kontaktmann zum jüdischen Weltkongress, teils durch persönlichen Kontakt des Reichsführers-SS mit dem Vizepräsidenten des Schwedischen Roten Kreuzes, Graf Folke Bernadotte, liefen, vgl. Bauer, Freikauf von Juden?, S. 376–394.

[30] Vgl. zu dem von Ribbentrop gesteuerten Vorstoß die Dokumentation der an die beteiligten Diplomaten versandten Sprachregelung: Stehle, Deutsche Friedensfühler bei den Westmächten im Februar/März 1945, sowie Hansen, Ribbentrops Friedensfühler im Frühjahr 1945.

[31] Longerich, Heinrich Himmler, S. 746 f., S. 769.

[32] Vgl. auch zum Folgenden Bernadotte, Das Ende, S. 69–71; Hansen, Das Ende des Dritten Reiches, S. 52–62; Longerich, Heinrich Himmler, S. 749–751 unter Bezugnahme auf das sog.

Zu einem weiteren Schritt war er erst nach der dramatischen Lagebesprechung vom Mittag des 22. April bereit, deren Zeuge Hitlers SS-Adjutant Otto Günsch war und über die Himmler zweifelsohne informiert wurde. Angesichts der kaum noch Raum für Illusionen lassenden Lagemeldungen verlor Hitler die Fassung und gab den Krieg offen verloren; er glaube nicht mehr an einen Entsatz der Hauptstadt, er werde jedoch Berlin nicht verlassen: „Lieber jage ich mir eine Kugel durch den Kopf"; er könne „unter diesen Umständen […] nicht mehr befehlen."[33] Offenbar verstand Himmler dies – wie auch Hermann Göring auf dem Obersalzberg – als politische Selbstausschaltung Hitlers und glaubte nunmehr, freie Hand zu haben für eine Initiative zur Kriegsbeendigung. Da Hitler keine Nachfolgeregelung getroffen hatte, sah sich der mächtige Reichsführer-SS als natürlicher Prätendent auf die Führung des Reiches.[34] Bei allen Versuchen, durch geheime Kanäle Kontakt zu den Alliierten aufzunehmen und in Verhandlungen einzutreten, spielten Rivalitäten und der „eigensüchtige Ehrgeiz, als alleiniger Retter Deutschlands aufzutreten"[35], eine zentrale Rolle. Dank der bereits angebahnten Kontakte konnte sich Himmler im Vorteil fühlen und agierte nun schnell: In der Nacht vom 23. auf den 24. April traf er Bernadotte im schwedischen Konsulat in Lübeck und erklärte, „dass Hitler sein Leben aufgegeben habe und in wenigen Tagen tot sein werde. Er, Himmler, fühle sich daher nun in der Lage, auch ohne Hitlers Einverständnis zu handeln."[36] Im Folgenden offerierte er – freilich vergeblich – ein Treffen mit General Eisenhower und die Kapitulation der Westfront.

Die Interpretations- und Handlungsmuster Himmlers und Goebbels lassen eine Reihe von Grundtendenzen erkennen, die typisch waren für viele Protagonisten des NS-Regimes. Spätestens seit dem Jahreswechsel 1945 öffnete sich die Schere zwischen Verstand und Instinkt – so die Pole, die der Reichsführer-SS und der Propagandaminister abgesteckt hatten – immer weiter, immer größere Verdrängungs- und Negationsleistungen wurden erforderlich. Dies galt zumal für das Bild von Hitler, von dem im NS-Staate alle Macht ausging; der „Führer" war die zentrale Legitimationsquelle im Herrschaftsgefüge des NS-Staates und als Symbol gleichzeitig konstitutiver Bezugspunkt aller, die eine Funktion darin ausübten und bis hinunter zu den untersten Hierarchieebenen selbst als „Führer"

Schellenberg-Manuskript (IfZ-A, ED 90/7). Zum Quellenwert sowohl des nach der Kapitulation in Schweden verfassten Berichts, der Memoiren Schellenbergs und eines Verhörberichts des britischen Geheimdienstes (Doerries, Hitler's last chief of foreign intelligence) vgl. Longerich, Heinrich Himmler, S. 967 f., Fn. 132.

[33] Vernehmung Otto Günsches in sowjetischer Gefangenschaft, zit. nach: Frank, Der Tod im Führerbunker, S. 66.

[34] Dies legt nicht zuletzt Himmlers Frage an Großadmiral Karl Dönitz nahe, den er am 28. April im Oberkommando der Wehrmacht traf, ob dieser gegebenenfalls unter einem Nachfolger Hitlers für ein Amt bereitstünde; vgl. Dönitz, 10 Jahre und 20 Tage, S. 431.

[35] Wildt, Generation des Unbedingten, S. 724.

[36] So die Wiedergabe des Berichts des britischen Missionschefs in Stockholm bei Longerich, Heinrich Himmler, S. 750.

agierten.[37] Dass unter diesen Männern – teils auch Frauen – der Führer-Mythos am tiefsten verwurzelt war, verwundert nicht. In besonderem Maß galt dies für die NS-Elite und weite Teile der Generalität, die der „vollentwickelte Kult des Führers" „fast vollständig" ergriffen hatte. Er wirkte bis zu Hitlers Tod und selbst darüber hinaus.[38]

Insgesamt blieben diese grundlegenden Mechanismen des NS-Herrschaftssystems bis in die letzte Kriegsphase hinein weitgehend stabil. Zeichen und Belege dafür lassen sich aus den letzten Monaten des Krieges in großer Zahl finden. Der Streit um Kompetenzen, Zuständigkeiten und Machtressourcen ging unvermindert weiter. Im Kampf um Hitlers Gunst versuchten NS-Führer, die im Verlauf des Krieges in die zweite oder dritte Reihe zurückgedrängt worden waren, bis zuletzt, ihre Loyalität unter Beweis zu stellen und wieder nach vorne zu rücken. Der mittlerweile weitgehend einflusslose Führer der Deutschen Arbeitsfront und Reichsorganisationsleiter der Partei, Robert Ley, suchte sich noch im März/April 1945 durch die Aufstellung eines „Freikorps Adolf Hitler" zu profilieren. Er stieß dabei bezeichnenderweise auf deutliche Skepsis des machtbewussten Goebbels, der die Idee, „Aktivisten zu Panzerbekämpfungsverbänden zusammenzufassen […] an sich [für] gut" befand, Ley als Führer jedoch für ungeeignet hielt und als Gauleiter von Berlin fürchtete, unter ideologischen Gesichtspunkten besonders wertvolles Personal zu verlieren.[39]

Gauleiter wie Arthur Greiser, Robert Wagner oder Josef Grohé, denen Versagen beim Herannahen der feindlichen Truppen vorgeworfen wurde, versuchten, sich zu rechtfertigen und Hitlers Gunst und die eigene Stellung zurückzugewinnen.[40] Goebbels sprach von einer weit verbreiteten „Unsitte derart, daß sie, nachdem sie ihren Gau verloren haben, sich in langen Denkschriften verteidigen und nachzuweisen versuchen, daß sie daran völlig unschuldig sind".[41] Noch am 2. Mai wandte sich der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte, Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner, an das neue Staatsoberhaupt Karl Dönitz und berichtete, dass er den kaltgestellten oberschlesischen Gauleiter Fritz Bracht „in Ehrenhaft […] genommen habe". Schörner hatte bei Bormann die Ablösung Brachts und seines Stellvertreters erwirkt, „teilweise aus gesundheitlichen Gründen, zum wesentli-

[37] Vgl. für die Gauleiter: Hüttenberger, Die Gauleiter, S. 195–198, der konstatiert, dass „die Form der Gauleiterherrschaft und die charismatische Herrschaft einander bedingten" (S. 198).

[38] Vgl. Kershaw, Der Hitler-Mythos, S. 320–322, Zitat S. 320.

[39] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 29. 3. 1945, S. 630.

[40] Vgl. verschiedene Einträge in den Goebbels-Tagebüchern, etwa vom 20. 1., 22. 1., 24. 1., 25. 1., 27. 1., 30. 1., 8. 2. und 11. 2. 1945, in: Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15; außerdem: Meindl, Ostpreußens Gauleiter, S. 440f. Zu Grohé vgl. Rüther/Aders, Köln im Zweiten Weltkrieg.

[41] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 4. 4. 1945, S. 672. Anlass war ein entsprechendes Konvolut Josef Grohés (Köln-Aachen). Bereits im Januar hatte Goebbels ähnlich über Gauleiter Arthur Greiser gespottet, „der „die Krise im Posener Raum und im Warthegau" durch sein „schuldhaftes Versagen" herbeigeführt habe und sich in Form einer Denkschrift zu rehabilitieren suchte, die der Propagandaminister jedoch eher als „Anklageschrift gegen ihn" einschätzte; ebd., Bd. 15, Einträge vom 25. und 27. 1. 1945, S. 214 und 241.

chen Teil aber aus der Tatsache, dass Bracht seit Monaten die Kriegführung im schlesischen Raum durch eigenmächtige und selbstsüchtige Anordnungen und Eingriffe schädigte." Bracht war jedoch nicht bereit, auf sein Amt zu verzichten. Er hatte den offensichtlich wenig erbauten Schörner brieflich wissen lassen, er habe sich nunmehr „entschlossen, in dieser schweren Schicksalsstunde meine Aufgaben als Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Oberschlesien wieder selbst zu übernehmen".[42]

Belege für die noch immer vorhandene Wirkmächtigkeit des Führer-Mythos und die ungebrochene Geltung des Führerwillens bietet das Verhalten weiterer Gauleiter. Rudolf Jordan (Magdeburg-Anhalt) berichtet in seinen Erinnerungen, er sei auf Befehl Hitlers in seine Gauhauptstadt zurückgekehrt, die er mit seinem Stab bereits verlassen hatte.[43] Verschiedene Gauleiter reisten in den letzten Wochen des „Dritten Reiches" zu Hitler, um die Erlaubnis zu erreichen, ihre Gaue oder Gauhauptstädte nicht verteidigen zu müssen: Albert Forster, Gauleiter von Danzig-Westpreußen, erschien im März 1945 zutiefst verzweifelt im Führerbunker und kam aus einer Besprechung mit Hitler „völlig verwandelt" zurück. Sein „Führer" hatte ihm „für Danzig neue Divisionen" versprochen und erklärt, „daß er Danzig retten wird, und da gibt's nichts mehr zu zweifeln".[44] Joachim Eggeling, Gauleiter von Halle-Merseburg dagegen fuhr niedergeschlagen in seinen Gau zurück und nahm sich zwei Tage später im Gewölbe der Moritzburg in Halle das Leben, Ungehorsam kam indes nicht in Frage.[45]

Ein zentraler, von der charismatischen Vermittlung des direkten Kontakts zum Diktator abhängiger Faktor des Hitler-Mythos erwies sich in den letzten Kriegsmonaten als erstaunlich stabil: Was unter den „einfachen Volksgenossen" lange Jahre unter dem Schlagwort „Wenn das der Führer wüsste" erheblich zur gesellschaftlichen Integration beitrug, wirkte im Führerkorps der NSDAP nicht minder. Fehler und Niederlagen wurden bis zuletzt nicht Hitler angelastet, sondern seinem Umfeld, allen voran der Generalität und Martin Bormann, Leiter der Partei-Kanzlei und graue Eminenz im Führerbunker.[46] Am 24. Februar 1945 – dem Jahrestag der Parteigründung – lud Hitler seine NSDAP-Reichsleiter, Gauleiter und Verbändeführer zum letzten Mal zu einem Gauleitertreffen. Diesmal traf man sich nicht wie üblich in München, sondern im Bunker unter der Berliner

[42] BArch-MA Freiburg, RW 44-II/9, Schreiben OB HG Mitte, Schörner, an Dönitz betr. Gauleiter Bracht, 2. 5. 1945, mit Anlage: Schreiben Gauleiter Oberschlesien, Bracht, an OB GH Mitte, Schörner, betr. Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte, 2. 5. 1945.

[43] Vgl. Jordan, Erlebt und erlitten, S. 266.

[44] So der Bericht einer der Sekretärinnen Hitlers: Zoller, Hitler privat, S. 29f.; vgl. auch Fest, Hitler, S. 1027f.

[45] Vgl. Höffkes, Hitlers politische Generale, S. 55f.

[46] Vgl. Ziegler, Gaue und Gauleiter im Dritten Reich, S. 147; vgl. dazu auch Goebbels' Feststellung angesichts der nicht mehr abzuwendenden Niederlage, „auch in der Partei" verfüge man „nicht über eine klare, mitten im Volk stehende Führung." Diese Kritik war vor allem auf Bormann gemünzt, über dessen „Papier-Kanzlei" sich Goebbels im vorangehenden Absatz mokiert hatte. Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 4. 4. 1945, S. 677.

Reichskanzlei.[47] Es herrschte „blankes Entsetzen über den physischen Verfall" des Diktators – die weiteren, von den Teilnehmern selbst überlieferten Reaktionen sind kaum für bare Münze zu nehmen.[48] Unabhängig von Glaube oder Zweifel am Endsieg erwies es sich für einen Großteil der Gefolgsleute als im wahrsten Sinne des Wortes undenkbar, die Verantwortung beim „Führer" zu suchen. Sein Nimbus war in solchem Ausmaß Teil der eigenen Weltanschauung, dass fundamentale Zweifel an seinem Genie kaum möglich waren, ohne die eigene Identität und das eigene Handeln von Grund auf hinterfragen zu müssen. Dies verlieh Hitler bis zuletzt eine in der Rückschau geradezu absurd anmutende Immunität und war Ansatzpunkt für nicht weniger aberwitzige Hoffnungen: Man müsse nur den „Führer" von den schädlichen Einflüssen trennen, um seine Genialität wieder Raum greifen zu lassen und den Krieg doch noch zu gewinnen – oder doch zumindest den verlorenen Krieg zu beenden. Vor wie nach der Niederlage erlaubte diese Interpretation der Ereignisse, mit sich und dem eigenen Weltbild im Reinen zu bleiben; wer gedachte, den Krieg zu überleben, dem bot diese Sicht der Dinge eine gangbare (Selbst-)Rechtfertigungsstrategie.[49]

Denn früher oder später trat bei allen – oder doch den meisten – auch noch so überzeugten Nationalsozialisten der Moment ein, an dem die Realität die Illusion endgültig einholte und die Niederlage als unausweichlich nicht nur erkannt, sondern auch akzeptiert wurde. In den oberen Rängen des nationalsozialistischen Führerkorps gab es wenige, die sich wie der Hamburger Gauleiter Karl Kaufmann relativ frühzeitig dazu entschlossen hatten, sich den Haltebefehlen aus dem Führerbunker zu widersetzen und sie nicht zu befolgen (was ihn freilich nicht hinderte, selbst weiterhin Durchhalteparolen auszugeben). Am 3. April 1945 hatte Kaufmann vergeblich in einer Unterredung „in betont frostiger Atmosphäre"[50] Hitlers Plazet zur kampflosen Übergabe der weitgehend zerstörten Hansestadt zu erreichen versucht; exakt einen Monat später vollzog der Hamburger Gauleiter dennoch die Kapitulation, auf die er seit Wochen hingearbeitet hatte. Allerdings lag Hitlers Selbstmord zu diesem Zeitpunkt bereits drei Tage zurück und General-

[47] Vgl. zu diesem Treffen Moll, Steuerungsinstrument im „Ämterchaos"?, S. 268 f.

[48] Ebd., S. 269. Die Gauleiter, die Memoiren schrieben, behaupteten übereinstimmend für ihre Person, Hitlers Durchhalteparolen und Prophezeiungen keinen Glauben mehr geschenkt zu haben, während freilich ihre Kollegen nach wie vor „gläubig" gewesen seien; vgl. Jordan, Erlebt und erlitten, S. 385; Wahl, „…es ist das deutsche Herz", S. 385.

[49] Vgl. dazu die exemplarische Untersuchung zu Verhalten und Rechtfertigungsstrategien des schwäbischen Gauleiters Karl Wahl, der einen regelrechten Gegensatz zwischen einem „guten" und „anständigen", dem eigentlichen Nationalsozialismus – auf dessen Seite er Hitler und natürlich sich selbst verortete – und einem „bösen" Nationalsozialismus – vertreten etwa durch Himmler, Bormann und Goebbels – aufmachte: Keller, „Jedes Dorf eine Festung", insb. S. 47–54. Dabei handelte es sich nicht nur um eine reine Nachkriegskonstruktion. Dieses Modell diente Wahl schon vor Kriegsende als Interpretationsrahmen, wie verschiedene überlieferte Quellen belegen. Zuletzt will Wahl sogar versucht haben, den württembergischen Gauleiter Wilhelm Murr zu überreden, gemeinsam nach Berlin zu fliegen, „um den Dingen auf den Grund zu gehen". Ihn hätten „nun erst recht die tatsächlichen Verhältnisse im sogenannten Führerbunker" interessiert. Wahl, „…es ist das deutsche Herz", S. 408 f.

[50] Bajohr, Gauleiter in Hamburg, S. 294; vgl. Bahnsen/Stürmer, Die Stadt, die leben wollte.

feldmarschall Wilhelm Keitel als Chef des OKW und Großadmiral Karl Dönitz als neues Staatsoberhaupt hatten dem Kampfkommandanten die entsprechende Genehmigung erteilt. Auch die schwäbische Gauhauptstadt Augsburg wurde – mit Zustimmung des Gauleiters Karl Wahl – nicht mehr verteidigt.[51]

Beide, Kaufmann und Wahl, sahen für sich offenbar auch nach dem Ende des „Dritten Reiches" eine Perspektive und beide hatten bereits in den Wochen zuvor begonnen, an ihren Rechtfertigungsstrategien für die Nachkriegszeit zu arbeiten und „persönliche Schadensbegrenzung"[52] zu betreiben. Das änderte freilich nichts daran, dass beide Gauleiter „ganz im Sinne des NS-Regimes ‚funktionierten'".[53]

4.3. Selbstmord: Autodestruktive Gewalt

Zuversicht über das persönliche Schicksal teilten bei weitem nicht alle im Frühjahr 1945 – dies belegt die große Zahl der Selbstmorde in den letzten Tagen vor der Niederlage. Einige Betrachtungen zu Motiven, Kennzeichen und Kontexten der autodestruktiven Gewalt als ultimativer Form der Gewaltanwendung versprechen auch hinsichtlich der gegen andere geübten Gewalt fruchtbare Erkenntnisse.[54]

Erwägung, Entschluss und Ankündigung, der eigenen Existenz beim Anrücken der feindlichen Truppen ein Ende zu setzen, waren in den letzten Wochen und Monaten des „Dritten Reiches" keine Seltenheit und sind vielfach überliefert: Sei es nun „die alte Pg.", die angekündigt hatte, dass sie „sich das Leben nehmen will, wenn die Russen kommen"[55], oder der Flakhelfer, der „seit einigen Wochen eine Walther-Pistole bei sich" trug und seinen Kameraden im Februar 1945 „ganz ruhig" anvertraute, er werde „mit seinem Vater und seiner Schwester gemeinsam Selbstmord begehen, wenn die Bolschewisten etwa bis nach Berlin kämen".[56] Die SD-Außenstelle Friedberg in Bayern meldete im Februar 1945, es werde „auffallend viel über die Wirkung der verschiedenen Gifte" gesprochen: „Manche scheinen sich schon mit sicherwirkenden Giften eingedeckt zu haben".[57] Aus Villingen wurde dem SD-Führer Baden-Elsaß berichtet, „Abschiedsbriefen aus der Reichshauptstadt und im Osten [sic!]" könne „man entnehmen, dass dort schon viele Männer und Frauen heute schnell und sicher wirkende Gifte bei sich

[51] Vgl. zur Frage der Verdienste um die kampflose Übergabe der Stadt Augsburg Filser, 28. April 1945 – Befreiung der Stadt Augsburg, sowie, auf der Grundlage neuer Quellen die Bedeutung der nationalsozialistischen Verwaltungsspitzen der Stadt stärker betonend: Gotto, Der Augsburger Oberbürgermeister Josef Mayr in der NS-Zeit, S. 115–119.

[52] Bajohr, Gauleiter in Hamburg, S. 293.

[53] Keller, „Jedes Dorf eine Festung", S. 52.

[54] Vgl. Goeschel, Suicide at the End of the Third Reich; Goeschel, Suicide in Nazi Germany, S. 149–166.

[55] Tagebuch Karena Niehoff, zit. nach: Kruse, Bomben, Trümmer, Lucky Strikes, S. 53.

[56] Borkowski, Wer weiß, ob wir uns wiedersehen, Eintrag vom 14. 2. 1945, S. 172.

[57] StA Augsburg, NSDAP, SD-Unterabschnitt Schwaben 2/1, Stimmungs- und Lagebericht der SD-Außenstelle Friedberg an den SD-Abschnitt Augsburg, 3. 2. 1945.

tragen, nur um den Bolschewisten nicht lebend in die Hände zu fallen."[58] Der SD fasste diese und ähnliche Vermerke zusammen: „Viele gewöhnen sich an den Gedanken, Schluss zu machen. Die Nachfrage nach Gift, nach einer Pistole oder sonstigen Mitteln, dem Leben ein Ende zu bereiten, ist überall groß. Selbstmorde aus echter Verzweiflung über die mit Sicherheit zu erwartende Katastrophe sind an der Tagesordnung."[59] Wer keine Mittel hatte oder an seiner Fähigkeit zum Selbstmord zweifelte, traf andere Arrangements: Die 23-jährige Schreibstuben-Sekretärin eines Berliner Flakturmes berichtete unter Tränen, „wenn die Russen Berlin besetzen, will mich Oberleutnant Seidler erschießen, ich bat ihn darum!"[60]

Deutschland erlebte im Frühjahr 1945 eine Suizidwelle ungeahnten Ausmaßes: Allein in Berlin nahmen sich im April und Mai 1945 mindestens 4858 Menschen das Leben.[61] Für die Stadt Demmin in Vorpommern, die vor dem Krieg knapp 15 000 Einwohner gehabt hatte, bezifferte der erste Nachkriegslandrat die Zahl der Selbstmorde auf 700.[62] In der brandenburgischen Kleinstadt Teterow sind für diese „Selbstmordperiode Anfang Mai" mindestens 120 Suizide belegt.[63] Die Gründe für die Selbstmorde waren vielgestaltig und bei weitem wählten nicht nur NS-Funktionäre und Fanatiker den Freitod: Frauen töteten sich aus Angst vor der feindlichen Soldateska oder wegen einer erlittenen Vergewaltigung. Die Angst vor russischen Gräueltaten, von der nationalsozialistischen Propaganda gezielt geschürt, und das Vorgehen der Roten Armee bei der Besetzung Deutschlands waren vor allem in den unmittelbar bedrohten Gebieten im Osten ein zentraler Faktor, der Menschen nicht nur zur Flucht, sondern auch in den Freitod trieb.[64]

[58] StA Freiburg, V 200-1/55, Bericht der SD-Außenstelle Villingen an SD-Führer Baden-Elsaß, betr. Haltung der Bevölkerung, 7. 3. 45.

[59] Bericht aus den Akten der Geschäftsführenden Reichsregierung Dönitz von Ende März 1945, in: Boberach, Meldungen aus dem Reich, Bd. 17, S. 6734–6740, Zitat S. 6735.

[60] Borkowski, Wer weiß, ob wir uns wiedersehen, Eintrag 16. 3. 1945, S. 177. Tatsächlich musste der sechzehnjährige Borkowski, dem sich die Sekretärin anvertraut hatte und der sie verehrte, am 2. Mai erfahren, dass der Oberleutnant die Sekretärin und anschließend sich selbst erschossen hatte; ebd., Eintrag 2. 5. 1945, S. 212.

[61] Im April, der mit der Eroberung der Stadt durch die Rote Armee endete, explodierte die Zahl der Suizide auf 3881, im Mai kamen noch einmal 977 Fälle hinzu. Zum Vergleich: Im Januar 1945 hatten sich 117 Menschen das Leben genommen, im Krisenjahr 1932 durchschnittlich 187 pro Monat; vgl. Selbstmordstatistik, in: Berlin in Zahlen 1947, als Faksimile in: Sander/Johr, BeFreier und Befreite, S. 56.

[62] Vgl. Bessel, „Leben nach dem Tod", S. 246.

[63] Teterow hatte 1946 rund 9700 Einwohner. Bei der Statistik, die die 120 Fälle samt detaillierten Angaben zur Todesursache dokumentiert, handelt es sich allerdings „nur" um die „Fortsetzung des Nachtrages aus der Selbstmordperiode Anfang Mai 1945". Die Zahl der Selbstmorde könnte also noch höher anzusetzen sein; zit. nach: van Melis, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern, S. 24.

[64] Vgl. zum Vorgehen der Roten Armee auf deutschem Gebiet und den von sowjetischen Soldaten begangenen Vergewaltigungen Zeidler, Kriegsende im Osten; Zeidler, Die Tötungs- und Vergewaltigungsverbrechen der Roten Armee auf deutschem Boden 1944/45; Zeidler, Die Rote Armee auf deutschem Boden; Naimark, Die Russen in Deutschland; Beck, Vergewaltigung von Frauen als Kriegsstrategie im Zweiten Weltkrieg?; Sander/Johr, BeFreier und Befreite, insb. Schmidt-Harzbach, Eine Woche im April.

Die Welle an Suiziden blieb nicht auf Ostdeutschland beschränkt. Selbstmorde waren auch in anderen Gebieten des Reiches keine Seltenheit: Für das bayerische Gebiet südlich der Donau belegen dies die Berichte aus dem Erzbistum München und Freising über das Kriegsende in den einzelnen Pfarreien. Sie dokumentieren sowohl in der Landes- und Gauhauptstadt als auch in den kleineren Städten und auf dem Land eine Vielzahl von Selbsttötungen in den letzten Kriegstagen.[65] Auch in Bayern waren es nicht nur nationalsozialistische Fanatiker, die ihrem Leben und teils auch dem ihrer Familienangehörigen ein Ende setzten. Offiziere, die sich zwischen Donau und Alpen um den Monatswechsel April/Mai 1945 das Leben nahmen, mochten zu den „viele[n] national Gesinnten" zählen, „die die Kriegsniederlage, Besetzung und Kapitulation Deutschlands nicht ertrugen".[66] Gleichwohl waren es dort, wo es keine mit dem Osten vergleichbare Panik vor der anrückenden Besatzungsmacht gab und auch die psychischen Belastungen und ideellen wie materiellen Verluste der Flucht fehlten, vor allem Nationalsozialisten jeglichen Alters, Ranges und Geschlechts, die den Freitod wählten. Anhänger, Fanatiker und Funktionäre, Amtsträger aus Partei, Verwaltung und Staat, SS-Männer, Angehörige der Verfolgungsorgane des NS-Staates – nicht selten zusammen mit Ehefrauen, Kindern und anderen nahen Verwandten.

Einiges ist an den Selbstmorden des Frühjahrs 1945 bemerkenswert. Zunächst der Zeitpunkt: Auch wenn es im Falle des Suizids zunächst banal erscheinen mag – nicht nur mit Blick auf andere denkbare Handlungsszenarien lohnt es festzuhalten, dass der Moment der selbstzerstörerischen Tat möglichst lange hinausgezögert wurde. Erkennbar wird dies wiederum in den bayerischen Pfarrberichten, in denen die Geistlichen meist sehr genau vermerkten, ob es sich bei den Opfern um Einheimische oder um „Fremde" gehandelt hatte. Der Anteil Letzterer war besonders in den Pfarreien im Süden des Erzbistums erheblich: Bayern war einer der letzten Rückzugsräume für viele Funktionäre und politische Exponenten des NS-Staates, Angehörige seiner Unterdrückungsapparate sowie der Wehrmacht und der Waffen-SS. Von den amerikanischen Truppen praktisch eingeholt,

[65] Ediert in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising; im Folgenden zitiert mit der Editionsnummer des jeweiligen Berichts, die sich aus Dekanats- und Pfarreinummer zusammensetzt. Dass die Berichte der Pfarrer keine zuverlässige und vollständige Statistik der Selbstmorde zulassen, zeigt nicht zuletzt die beinahe lapidare Bemerkung des Geistlichen aus Seeon, in seiner Pfarrei „sollen noch eine bedeutende Zahl von Leichen in den Wäldern herumgelegen sein, worüber keine weitere Gewißheit besteht" (32-9). Darüber hinaus unterscheiden sich die Berichte hinsichtlich Qualität, Umfang und Themenschwerpunkten. Vgl. insb. die Berichte aus den Pfarreien München-St. Emeram (Nr. 3–10, stellv. Ortsgruppenleiter und eine BdM-Führerin), München-St. Heinrich (5-3, mehrere Familien), München-Fronleichnam (7-4, ein politischer Leiter mit seiner Familie), Helfendorf (8-5, ein Offizier und seine Familie), St. Georgen (12-5, ein Polizeibeamter), Ramsau (13-7, Gauleiter Giesler mit Frau und Schwiegermutter), Obertaufkirchen (15-7, Angehörige der Wachmannschaft eines KZ-Außenlagers), Kirchseeon-Bahnhof (16-10, eine Familie), Gilching (20-9, 1 Familie), Brannenburg (28-1, ein Ehepaar), Seeon (32-9, 3 Selbstmorde), Thannkirchen (36-9, SS-Major und Frau), Siegsdorf (37-13, 3 Selbstmorde), Pfaffing (40-10, ein SS-Sturmbannführer), Höhenrain (43-10, ein SS-Mann).

[66] Van Melis, Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern, S. 24.

verfügten sie kaum noch über Ausweichoptionen.[67] Gleiches galt für den von amerikanischen Truppen geschlossenen Ruhrkessel, in dem sich „überall […] Parteifunktionäre, Beamte, Politiker und gläubige Nationalsozialisten um[brachten]“[68] – darunter die Oberbürgermeister von Lüdenscheid und Hohenlimburg, ein Gestapo-Mitarbeiter in amerikanischem Gewahrsam im Hohenlimburger Polizeigefängnis, in Dortmund der Polizeipräsident, zwei Ortsgruppenleiter und ein Bunkerwart. Die prominentesten Selbstmörder waren der Rüstungsbevollmächtigte an Rhein und Ruhr und Präsident der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft Albert Vögler sowie Generalfeldmarschall Walter Model, der Oberkommandierende der Heeresgruppe B.[69]

Auch wenn sich die Gründe, warum Nationalsozialisten Selbstmord verübten, kaum auf einen einfachen Nenner reduzieren und allgemeingültig pauschalisieren lassen, so war der Faktor Angst dabei von zentraler Bedeutung – Angst vor Straf- und Vergeltungsmaßnahmen der alliierten Besatzungstruppen ebenso wie Angst vor der Rache der nunmehr befreiten Verfolgten, der Konzentrationslagerhäftlinge, der Zwangsarbeiter. Dass in Relation dazu die Scham über die aktive Teilnahme an – oder auch die passive Hinnahme von – nationalsozialistischen Verbrechen eine signifikante Rolle gespielt haben könnte, scheint dagegen fraglich; nur wenige Anhaltspunkte für ein derartiges Empfinden der Reue lassen sich erkennen.[70] Die Verzweiflung über erlittene Verluste, seien sie materieller Natur oder Angehörige betreffend, wirkte dagegen katalytisch. Vor allem war der Selbstmord jedoch ein probates Mittel, sich der Verantwortung zu entziehen, die man fürchtete, tragen zu müssen. In Einzelfällen wurden Selbstmorde möglicherweise auch vorgetäuscht, um ein Untertauchen und einen möglichst unbelasteten Neuanfang zu ermöglichen.[71]

[67] Nahe der Alm eines Bauern aus Thannkirchen bei Bad Tölz wurde im Juli 1945 in einer Hütte die Leiche eines „SS-Major[s]“ und seiner Frau aufgefunden (36-9). Der Geistliche aus St. Georgen berichtete vom Selbstmord eines Kriminalbeamten aus Magdeburg (12-5), sein Amtsbruder aus Obertaufkirchen vom Suizid einiger Angehöriger der Wachmannschaft eines dortigen KZ-Außenlagers (15-7). Nahe der Expositur Kirchstein im Landkreis Traunstein wurde ein Soldat aus Cottbus aufgefunden, der sich selbst erschossen hatte (34-4), die Pfarrei Siegsdorf meldete „1 Major, der Selbstmord beging, 1 Leutnant in Zivil, der sich und seine Frau vergiftete“ (37-13). In Pfäffling wurde die Leiche eines aus Wien stammenden SS-Sturmbannführers und Chefarztes aufgefunden, der sich „durch Selbsteinspritzung von Gift“ getötet hatte (40-10). Die Pfarrei Kreuth berichtete, am „30. April 1945“ habe sich „im Hof des KLV-Lagers Raineralpe“ ein Oberleutnant „durch Pistolenschuß selbst getötet“ (33-8).

[68] Blank, Die Kriegsendphase an Rhein und Ruhr, S. 112; zu Vögler vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 477–480; Vögler biss auf eine Giftampulle, während amerikanische Soldaten sein Haus durchsuchten.

[69] Vgl. Blank, Die Kriegsendphase an Rhein und Ruhr, S. 112, der betont, dass diese Aufstellung keinesfalls umfassend sei.

[70] Vgl. dagegen Bessel, Hatred after War, S. 201; es scheint notwendig, zwischen Scham und schlechtem Gewissen zu unterscheiden.

[71] An ein solches Szenario lässt der Bericht des Pfarrers von Seeon denken, der von „zwei „Evakuierte[n]“ schreibt, „welche in einem See den Tod suchten, angeblich, weil sie alles auf Hitler gehalten haben und jetzt so betrogen seien“. Die Leichen seien nicht aufgefunden worden, weil „sie sich nach eigener Aussage Steine umgehangen haben.“ Lediglich ein „Herren-

Diese Angst bezog sich häufig nicht nur auf die Befürchtung konkreter Konsequenzen wegen der eigenen Taten oder Stellung im „Dritten Reich". Vielmehr war sie Teil einer unerträglichen Zukunftserwartung, einer viel umfassenderen Angst vor dem Kommenden, die sich nicht selten mit Verachtung paarte. Viele befürchteten, dass diese Zukunft nicht nur nicht das Ideal der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft", ihre völkisch-rassische Werteordnung und die damit verbundenen Privilegien bringen würde, sondern deren diametrale Umkehrung, die den vormaligen Herrenmenschen nunmehr den Platz auf der Schattenseite zuweisen würde. Je enger die individuelle Verknüpfung des eigenen Selbstbildes mit dem untergehenden und untergegangenen nationalsozialistischen Weltbild war, desto wahrscheinlicher kamen Individuen zu der Überzeugung, das „Dritte Reich" nicht überleben zu wollen oder zu können.

So konnte der Freitod zu einem letzten Zeichen für den Nationalsozialismus und seine Weltanschauung gerinnen: Bereits die selbstzerstörerische Tat an sich lässt sich als Akt des Hasses gegen diejenigen „*who will live on after one's suicide*"[72] interpretieren. Dies verdeutlicht die große Zahl der Familiensuizide: Die eigenen Angehörigen bis hin zum Enkel sollten weder in dieser Welt leben und aufwachsen müssen noch zu den verhaßten Überlebenden gehören. Abschiedsbriefe lassen sich oft als Vorwurf an die Lebenden und als Vermächtnis verstehen.[73] In manchen Fällen zeigt sich zudem eine gezielt eingesetzte, diese Deutung unterstützende Symbolik: die Wahl eines bedeutungsreichen Ortes etwa, das Bedecken der Leichen mit einer Fahne oder das Niederbrennen des eigenen Hauses als Scheiterhaufen und Fanal.[74] Die eigene Person, und wo möglich auch die sterb-

und ein Damenhut" seien aufgetaucht. Die Informationen über Motivation und Vorgehen der beiden hatte der Geistliche den Brieftaschen der Opfer und darin entdeckten Papieren entnommen. Offenkundig war den beiden „Fremden" daran gelegen gewesen, dass ihre Selbstmordabsichten ebenso wie ihre Identität bekannt wurden, während sie gleichzeitig eine Erklärung für das Verschwinden ihrer Körper boten. Das Auftauchen zweier Hüte erscheint geradezu klischeehaft in dieses Bild zu passen; Bericht des Pfarrers von Seeon, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 32-9.

[72] Vgl. Bessel, Hatred after War, S. 201.

[73] Vgl. z. B. den Bericht des Pfarrers von Reichersbeuren, der der ehemaligen Schulleiterin, die sich am Tag nach der Kapitulation die Pulsadern geöffnet hatte, aufgrund eines solchen Abschiedsbriefes die kirchliche Beisetzung verweigerte, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 36-9.

[74] So hatte in Nürnberg ein Kunstmaler, der mit seiner Familie Selbstmord begangen hatte, „bevor er die Pistole gegen sich selbst richtete, […] die Leichen seiner Frau und seiner Kinder mit einem Fahnentuch überdeckt". Nadler, „Ich sah, wie Nürnberg unterging …!", S. 107; zum Niederbrennen des eigenen Hauses vgl. Bericht des Pfarrers von Töging am Inn, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 27-17, sowie Bericht des Pfarrers von Baierbach, 26. 8. 1945, in: ebd., Nr. 39-1. Als Beispiel für symbolische Orte vgl. Leipzig, wo sich führende Parteigrößen und der Oberbürgermeister im Turmzimmer des Neuen Rathauses ebenfalls zusammen mit ihren Angehörigen töteten; vgl. Behring, Das Kriegsende 1945, S. 236; ebenfalls ihre gesamte Familie mit in den Tod nahmen die Oberbürgermeister von Lüdenscheid und Hohenlimburg; vgl. Blank, Die Kriegsendphase an Rhein und Ruhr, S. 112; der Kampfkommandant von Posen erschoss sich beim Fall der Festung auf einer auf dem Boden ausgebreiteten Reichskriegsflagge. Duffy, Red storm on the Reich, S. 250.

lichen Überreste, sollten der Verfügungsgewalt der Feinde entzogen werden.[75] Insofern konnte der Selbstmord durchaus als Medium der heroischen Selbstaufopferung, des inszenierten Untergangs und des Durchhaltens bis zuletzt dienen; er war in den letzten Wochen des „Dritten Reiches" eine Option, die mit den Leitbildern nationalsozialistischer Ideologie in Einklang stand. Die autodestruktive Gewalt des Suizids war ebenso wie die Gewalt gegen andere ein letztes Mittel selbstbestimmter Demonstration der eigenen Weltanschauung.

Die Zeit, eine endgültige Entscheidung über den eigenen Umgang mit der Niederlage und mit dem Zusammenbruch des eigenen Weltbildes zu treffen, war dann gekommen, wenn sich der Einzelne der Realität und ihrer tatsächlichen oder befürchteten Konsequenzen nicht mehr entziehen konnte. Wenn sich die Eroberung des eigenen Aufenthaltsortes durch alliierte Truppen vollzog, Festnahme und Internierung drohten und sich die Frage nach der individuellen Zukunft und den daran geknüpften Ängsten, Befürchtungen und Hoffnungen nicht mehr umgehen ließ. Vor diesem Zeitpunkt machte man sich darüber Gedanken, erwog Handlungsmöglichkeiten und bereitete sich auf diese und jene Alternative vor, oder verdrängte sie.

Goebbels notierte am 3. März 1945 in sein Tagebuch, als er vom „Heldentod" des ehemaligen Rundfunk-Reichssendeleiters erfuhr: „Mein alter Freund und Mitarbeiter Eugen Hadamovsky ist, an der Spitze seiner Kompanie stürmend, gefallen." Wenn man die Lage „ruhigen Sinnes" betrachte, „so könnte man vielleicht auf den Gedanken kommen, daß Hadamovsky um das Los, das er erwählt hat, nur zu beneiden ist."[76] Himmler äußerte gelegentlich, er werde gegebenenfalls „ein Bataillon an der Ostfront übernehmen, um im Kampf zu fallen"[77]. Der Gauleiter von Württemberg, Wilhelm Murr, teilte seinem Kollegen Wahl Anfang April 1945 in Stuttgart mit, er „setze sich morgen auf die Schwäbische Alb ab, kämpfe dort weiter und die letzten beiden Kugeln sind für mich und meine Frau [sic!]."[78]

Im Kampf zu fallen, wie es die Anordnungen der letzten Wochen aus der Partei-Kanzlei forderten, dazu konnten sich die wenigsten führenden Nationalsozialisten bereitfinden.[79] Gleiches galt für eine weitere Alternative: sich – wie etwa

[75] Der bereits erwähnte SS-Major (vgl. Fußnote 833), der sich mit seiner Frau auf seiner Hütte getötet hatte, hatte dem „Bauer […] eine prall gefüllte Brieftasche" hinterlassen, „aus der ihm eintausend Mark gehören sollten, wenn er ihm und seiner Frau ein Grab bei seiner Alm gewähre."

[76] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 3. 3. 1945, S. 408.

[77] Zit. nach: Longerich, Heinrich Himmler, S. 750.

[78] Wahl, „…es ist das deutsche Herz", S. 410.

[79] „Gauleiter und Kreisleiter, sonstige politische Leiter und Gliederungsführer kämpfen in ihrem Gau und Kreis, siegen oder fallen". BArch Berlin, NS 6/352, Fernschreiben betr. Anordnung des Leiters der Partei-Kanzlei im Auftrag des Führers über den fanatischen Kampf im Reich, 1. 4. 1945. Eine der wenigen Ausnahmen war der Nürnberger Gauleiter und ehemalige Oberleutnant der Panzertruppe Karl Holz, der zusammen mit Angehörigen seines Stabes im Kampf um das Polizeipräsidium fiel; kurz zuvor beauftragte er noch einen Boten, Hitler in Berlin zu melden, Nürnberg sei bis zum letzten Mann verteidigt worden; vgl. die minutiöse

Hermann Göring – den Alliierten zu stellen und sich offen in Gefangenschaft zu begeben. Stattdessen wählten viele die Flucht in den Freitod, allen voran der Diktator selbst und sein Adlatus Goebbels im Bunker unter der Berliner Reichskanzlei. Viele andere jedoch suchten, das Ende möglichst lange hinauszuzögern oder ganz zu vermeiden, indem sie sich – entgegen der eigenen Durchhalte- und Fanatismusparolen – absetzten und unterzutauchen versuchten. Der Beispiele hierfür gibt es viele: Martin Bormann floh aus dem Führerbunker und nahm erst Gift, als er die Aussichtslosigkeit des Versuchs erkannte, aus der Reichshauptstadt zu entkommen.[80] Gauleiter Murr konnte dem heroischen Tod, den er Karl Wahl gegenüber angekündigt hatte, am Ende doch nichts abgewinnen: Er floh über mehrere Stationen bis ins Große Walsertal, wo er sich mit seiner Frau und zwei Adjutanten in einer Almhütte verbarg. Von französischen Soldaten Mitte Mai schließlich entdeckt und verhaftet, tötete sich das Gauleiterehepaar durch Gift. Der Münchener Gauleiter Paul Giesler, der eben noch die Freiheitsaktion Bayern blutig niedergeschlagen hatte, floh aus seiner Gauhauptstadt, ehe er sich mit seiner Frau nahe Berchtesgaden das Leben nahm.[81] Auch Heinrich Himmler brachte nicht die Entschlusskraft auf, im Kampf den Tod zu suchen. Stattdessen begab er sich „auf eine mehr oder weniger ziellose Flucht […] in der oberflächlichen Maskerade des Feldwebels Heinrich Hitzinger", mit dem Ziel, „sich später zu den Alpen durchzuschlagen". Er wurde unerkannt gefangen genommen und durchlief mehrere britische Gefangenenlager, ehe er identifiziert wurde: „Dass ihm aus seiner Sicht nur noch der Selbstmord blieb, wird ihm in diesen Stunden klar geworden sein. Bestimmen konnte er nur noch den Zeitpunkt, und den wollte er hinauszögern." Erst im letzten Moment biss er auf die in seinem Mund verborgene Giftkapsel.[82] Ein Zeichen heroischen Untergangs war das nicht. Es war das Ende einer Flucht am Ende aller Auswege und Optionen.

Rekonstruktion der Ereignisse bei Kunze, Kriegsende in Franken und der Kampf um Nürnberg im April 1945, zum Kampf um das Polizeipräsidium insb. S. 281–286.

[80] Vgl. Lang, Der Sekretär, S. 341 f.

[81] Die genauen Umstände sind nach wie vor nicht geklärt. Bei Höffkes, Hitlers politische Generale, S. 90 heißt es, Giesler und seine Frau hätten am 1. Mai 1945 zunächst eine Überdosis Schlafmittel genommen, hätten jedoch überlebt. Am 2. Mai habe Giesler daraufhin in einem Waldstück bei Hintersee seine Frau erschossen, seine Schwiegermutter vergiftet und danach sich selbst in die Schläfe geschossen. Dieser Schuss sei jedoch nicht sofort tödlich gewesen; vielmehr sei Giesler durch einen Waffen-SS-Offizier in ein Lazarett nach Stranggaß gebracht worden, wo er noch weitere sechs Tage lebte, ehe er am 8. 5. 1945 starb; vgl. auch Bericht des Pfarrers von Ramsau, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 13-7, der den Selbstmord auf den 4. Mai datiert, den Ort (Hintersee) jedoch bestätigt; Höffkes berichtet darüber hinaus, nach dem ersten Selbstmordversuch mit Schlaftabletten sei Giesler ins Krankenhaus Berchtesgaden gebracht, dort von der Schutzpolizei bewacht und schließlich von Kreisleiter Bernhard Stredele gewaltsam befreit worden.

[82] Longerich, Heinrich Himmler, S. 757.

4.4. Der inszenierte Untergang – Intention und Funktion

Die „Gestaltung des eigenen Untergangs“ und die „Politik der Selbstzerstörung“ traten nicht als genuine Ziele an die Stelle des als nicht mehr erreichbar erkannten Endsieges. Bernd Wegner hat auf die Gefahr der „Überrationalisierung“[83] hingewiesen. Wie so oft in der Geschichte des Nationalsozialismus mischten sich auch hier Intention und Funktion. Die heroische Niederlage war lange Zeit, bis in die letzten Kriegswochen und -tage hinein, auch in der nationalsozialistischen Führungsriege nicht das eigentliche Ziel. Sie war und blieb eine „zweitbeste Lösung“[84] – selbst für Hitler. So rangierten gleichwertig neben dieser zweitbesten Lösung mannigfache, bei rationaler und retrospektiver Betrachtung freilich illusionäre Hoffnungen. Das Klammern an verschiedenste, im Kriegsverlauf immer substanzloser werdende Strohhalme erlaubte, der Einsicht in die Niederlage zu entfliehen: Solche strategischen Strohhalme waren im Westen zunächst die Kanalküste, an der die Invasion die Entscheidung bringen sollte, dann die Ardennenoffensive, der Westwall und die Schanzungen an den östlichen und südlichen Reichsgrenzen. Als an eine aktive Kriegführung der Wehrmacht überhaupt nicht mehr zu denken war, blieben geographische Verteidigungsstellungen, die freilich kaum ernst zu nehmende Hindernisse für die alliierten Truppen markierten und der deutschen Defensive nur selten nennenswerte Erfolge bescherten. Den Rhein etwa überschritten Amerikaner und Briten so schnell, dass Vorbereitungen des Propagandaministeriums für eine „Wacht am Rhein“-Propaganda im „Geiste Schlageters“[85] gar nicht mehr zum Tragen kamen. Es folgten weitere Flüsse wie die Oder und die Donau, Mittelgebirgszüge wie der Harz, der Frankenwald oder die Schwäbische Alb, zuletzt die Alpen. Ähnliches gilt für Strohhalme aus Speers Rüstkammern in Gestalt der alles entscheidenden „Wunderwaffen“ wie der V-Raketen.[86] Politische Strohhalme wie das prognostizierte Auseinanderbrechen der Anti-Hitler-Koalition reichten bis hin zu der Illusion, der Tod des amerikanischen Präsidenten Franklin D. Roosevelt am 12. April 1945 könne sich in Analogie zum „Mirakel des Hauses Brandenburg“ im Siebenjährigen Krieg noch in letzter Minute kriegsentscheidend zu Gunsten von Hitler-Deutschland auswirken.[87]

[83] Wegner, Von Stalingrad nach Kursk, S. 39.
[84] Wegner, Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, S. 517.
[85] Vgl. BArch Berlin, NS 6/136, Entwurf eines Flugblattes zur Verteidigung des Rheins, o. D.
[86] Zum Einsatz der V-Raketen vgl. Hölsken, Die V-Waffen; Schabel, Die Illusion der Wunderwaffen; Neufeld, Die Rakete und das Reich; Hellmold, Die V 1; darüber hinaus gibt es eine Reihe von Hinweisen, die darauf hindeuten, dass Himmler in der ersten Märzhälfte des Jahres 1945 mit der baldigen Einsatzfähigkeit einer Atombombe rechnete – eine Feststellung, die zunächst auch unabhängig vom tatsächlichen Entwicklungsstand getroffen werden kann; vgl. Karlsch, Was geschah im März 1945?, in Reaktion auf die Kritik an Karlsch, Hitlers Bombe.
[87] Vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 27 und 800; Fest, Hitler, S. 1035f.; Wegner, Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, S. 500f. Die Analogie zwischen Hitler und dem preußischen König Friedrich dem Großen war 1942 mit dem Film „Der große König“ quasi offiziell verbreitet worden; vgl. Kallis, Der Niedergang der

Diese Realitätsfluchten – und es sollte in der Tat viel mehr von einer Flucht als von einem Verlust gesprochen werden[88] – hatten stark autosuggestiven Charakter. Sie waren auch eine Folge davon, dass das eigene Welt- und Selbstbild kaum Alternativen zuließ – zu wichtig war die nationalsozialistische Identität. So sind denn auch die Maßnahmen zur Partifizierung und Nazifizierung, zur Aktivierung, Mobilisierung und Fanatisierung als solche – ideologischen – Strohhalme zu werten, ebenso wie deren Unterfütterung unter Rückgriff auf historische Parallelen: Preußens Überleben im Siebenjährigen Krieg oder die Parallelisierung des Volkssturmes mit den Verbänden der Befreiungskriege 1813–1815; als letzter dieser ideologischen Strohhalme blieb die „Selbsthistorisierung", die Rückbesinnung auf die eigene Geschichte in Form einer geradezu allgegenwärtigen „Romantisierung der ‚Kampfzeit'". Entsprechende Rückbezüge waren in den letzten Kriegsmonaten „in nahezu jeder parteiamtlichen oder propagandistischen Lageanalyse enthalten", die als weltanschauliches Korrektiv und psychologisches Therapeutikum gegen die an sich unverkennbaren Realitäten wirken sollten.[89] So teilte Bormann im Februar 1945 den Gauleitern mit, er sei von Hitler beauftragt worden, sie „an die Lehren der Kampfzeit"[90] zu erinnern. Als der fränkische Gauleiter Karl Holz seinem „Führer" in einem telegraphischen Treueschwur Mitte April versicherte, er werde in seiner Gauhauptstadt Nürnberg, „der deutschesten aller Städte […] bleiben, kämpfen und fallen"[91], antwortete Hitler selbst. Unter gleichzeitiger Verleihung des Goldenen Kreuzes des Deutschen Ordens ließ er Holz wissen, es beginne (!) „jetzt jener Kampf des Fanatismus, der an unser eigenes Ringen um die Macht erinnert".[92] Goebbels war sich der Hohlheit dieser Phrasen wohl bewusst: Vergleiche mit der „Kampfzeit" oder dem Scheitern des Hitlerputsches von 1923, die sich durch die „Machtergreifung" 1933 zum Guten gewendet hätten, seien, so der Propagandaminister im Januar 1945, „für den Augenblick" allenfalls „ein billiger Trost". Dies hinderte ihn freilich einige Wochen später nicht, wehmütig der „guten Kampfzeit" zu gedenken: Gegenwärtig wie damals brauche man für den Kampf um Berlin „Aktivisten, die mit dem kompromißlerischen Kurs nicht einverstanden sind".[93]

Die nationalsozialistische Volksgemeinschaftsideologie, die Mechanismen des Führer-Mythos und die spezifische Wahrnehmung des „November 1918" blieben

Deutungsmacht, S. 247; vgl. zu Geschichtsbildern des NS-Führungspersonals auch Kroll, Utopie als Ideologie.

[88] Vgl. Messerschmidt, Die Wehrmacht: Vom Realitätsverlust zum Selbstbetrug, der zwar den „Realitätsverlust" im Untertitel führt, gleichwohl aber betont, dass gerade nicht nur „Naivität und Blindheit" zu veranschlagen seien, sondern Verdrängungsstrategien.

[89] Mommsen, Die Rückkehr zu den Ursprüngen, S. 314.

[90] StA München, NSDAP, Gauleitung München-Oberbayern 35, Rundschreiben Nr. 3, Gaustabsamtsleiter an alle Kreisleiter und Gauhauptamtsleiter betr. Verfügung Bormann „Personalunion Kreisleiter-Landrat bezw. Oberbürgermeister", 21. 2. 1945.

[91] Telegramm des Gauleiters Karl Holz an Hitler, [15. 4. 1945], in: Völkischer Beobachter, 20. 4. 1945.

[92] Telegramm Hitlers an Karl Holz, in: Völkischer Beobachter, 20. 4. 1945.

[93] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Einträge vom 28. 1., 30. 1. und 5. 4. 1945, S. 254, 637, 680.

bis zuletzt als handlungs- und deutungsleitender Referenzrahmen weitgehend unverändert relevant, auch unter den Bedingungen einer bevorstehenden Niederlage im neuerlichen Weltkrieg.[94] Ihre anhaltende Stabilität erklärt sich auch aus der engen Verzahnung mit individuellen Identitäten, die eine Trennung oder auch nur konsequente Hinterfragung vor dem Hintergrund durchaus erkannter Realitäten nicht zu einer rationalen, rein objektiven Abwägung, sondern zu einer Form des Selbstzweifels und der subjektiven Selbstaufgabe bis hin zur physischen Beendigung der eigenen Existenz machen konnte.

Dies galt umso mehr, als die Dolchstoß-Chimären von 1918 jegliches abweichende Verhalten schnell in die Nähe des Versagens, der Treulosigkeit, der Perfidie und des „Verrats" rücken ließen, mithin eines diametralen Gegenmodells des eigenen Weltbildes. Der Beispiele für dieses Muster sind in den letzten Kriegsmonaten viele: Der „gerade Weg des Verrates", der – so Hitler in seinem Tagesbefehl an die Soldaten der Wehrmacht zu Neujahr 1945 – den Abfall der europäischen Verbündeten markiere, führe von der „Sabotage der gemeinsamen Kriegführung durch das italienische Königreich" über die „jammervolle Kapitulation der finnischen Staatsführung", den „Treuebruch des rumänischen Königs" bis hin zum „schmachvollen Verhalten des früheren ungarischen Reichsverwesers".[95] Als „Verräter" galten die Generäle, die die Befehle ihres großen Feldherrn nicht auszuführen bereit oder fähig gewesen seien; der kleine Soldat, der nicht mehr weiterkämpfen konnte oder wollte und so „das eigene Volk in schwerer Notzeit verrate"[96]; die „verräterische Offiziersclique" des Attentats vom 20. Juli. Am Ende ereilte der Verratsvorwurf sogar Hitlers treuste Paladine: Gauleiter, die ihren Machtbereich beim Anrücken der alliierten Truppen lieber verließen und sich in Sicherheit brachten als zu kämpfen; schließlich sogar Symbolfiguren wie Hermann Göring oder Heinrich Himmler, die sich zu früh als Hitlers Nachfolger in Position zu bringen versuchten. Bis zuletzt war Hitler entschlossen, sich durch „keinen ‚Ludendorff' oder ‚Max von Baden' das Heft aus der Hand nehmen zu lassen".[97]

Appelle mahnten ständig, nicht „in entscheidender Stunde schwach [zu] werden" und dadurch „alles [zu] verlieren und [zu] verraten"[98]. So wirkte die Ge-

[94] Vgl. auch die entsprechenden Hinweise bei Wegner, Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, S. 507, 510f., 515, und Geyer, Endkampf 1918 and 1945, S. 54f.

[95] Tagesbefehl Adolf Hitlers an die deutsche Wehrmacht, 1. 1. 1945, zit. nach: Michaelis/Schraepler, Ursachen und Folgen, Bd. 22, S. 326–330, Zitat S. 327f.

[96] So etwa Generaloberst Lothar Rendulic als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord in einem Befehl, in dem er berichtet, in seiner Heeresgruppe hätten innerhalb von 8 Tagen 58 standrechtliche Erschießungen stattgefunden. Das OKW leitete diesen Befehl als beispielhaft an die anderen Oberbefehlshaber im Westen weiter. BArch-MA Freiburg, RH 19-X/47, Fernschreiben OKW/West/Op (H) Nr. 002152/45 geh. Kdos. an OB West, OB Südwest, OB Südost, Führungsstab Nordküste, AOK 20 (WB Norwegen), 4. 3. 45; enthält in Abschrift Befehl OB H.Gr. Nord Ia Nr. 1008[?]/45 g. K. vom 1. 2. 45. Wortgleich in BArch-MA Freiburg, RH 20-4/624, Bl. 129, AOK 4 Ia Nr. 1350/45 geh. n. E. g. Kdos.

[97] Müller, Der Zweite Weltkrieg 1933–1945, S. 348.

[98] Beispielhaft: Erzwingen wir die Wende – wir können es, in: Völkischer Beobachter, 12. 2. 1945, aus der Feder des stellvertretenden Reichspressechefs Helmut Sündermann.

fahr, selbst als Verräter „an der Verteidigung des Reiches“[99] zu erscheinen, hemmend, wenn es darum ging, die Lage realistisch einzuschätzen. Gleichzeitig war der Verratsdiskurs ein „Selbstschutzreflex“[100], der das Abwälzen von Verantwortung auf anonyme oder konkret benannte „Verräter“ erlaubte. Rückschläge und letztlich auch die Niederlage waren damit – wie schon 1918 – von anderen verschuldet. Zudem ermöglichte die Amoralität des überall erkannten Verrats, im Ernstfall die Ansprüche an das eigene Verhalten herabzusetzen: Verrat an den eigenen Idealen ließ sich auch gegenüber dem eigenen Selbstbild leichter rechtfertigen, wenn man sich und eben diese Ideale als ohnehin auf breiter Front verraten imaginieren konnte.[101] Denn in vielen Fällen trug die Beschwörung des heroischen Untergangs und des Selbstopfers nicht weniger autosuggestive Züge als der Wunderglaube an noch so aussichtslose Auswege: Es war eine der Aufrechterhaltung der eigenen Identität geschuldete Selbsterwartung, die sich am Ende oftmals als Lippenbekenntnis entpuppte.

Die richtige „Choreographie“ des Untergangs behielt Hitler als noch immer bestimmender Regisseur konsequent im Auge und im Zweifel gefährdete er sie nicht. Der „Führer“ hielt – anders als so mancher seiner Paladine – seine Rolle durch. Trotzdem folgte das „Durchhalten“ nicht allein dem inszenatorischen Kalkül des großen, auf die Zukunft gerichteten Abgangs von der Bühne; schon gar nicht war es reiner Selbstzweck. Es war auch Teil eines „Spiels auf Zeit“ im Großen wie im Kleinen. Für so manche Hoffnung, es möge doch noch ein *deus ex machina* dem letzten Akt eine neue Wendung geben, war Zeitgewinn ein wichtiger Faktor: zur Vorbereitung der letzten, alles entscheidenden militärischen Operation wie in den Ardennen, für die Erwartung eines Auseinanderbrechens der Anti-Hitler-Koalition oder für den Einsatz alles entscheidender „Wunderwaffen“.

Zuletzt diente der inszenierte Untergang auch dem Versuch, auf einer ganz existenziellen Ebene individuell Zeit zu gewinnen: Zeit, in der man die eigene Rolle weiterspielen konnte, ohne sie gleichzeitig bis zur letzten Konsequenz ausfüllen zu müssen; Zeit, in der man – wie begrenzt auch immer – das Heft des Handelns noch in der Hand hielt und in der man – wie vordergründig auch immer – das eigene Weltbild und die eigene Identität aufrechtzuerhalten vermochte; Zeit, in der man durch die immer noch mögliche Macht- und Gewaltausübung Selbstbestätigung und Halt schöpfen konnte, auch angesichts möglicher eigener Nervosität und Zweifel; Zeit, während der man sich selbst den Forderungen und Anforderungen noch nicht zu stellen brauchte, die man an andere richtete; Zeit, um die man das *eigene* Leben verlängern konnte, indem man *andere* opferte; Zeit, die man – so man denn eine Perspektive für sich auch in einer post-nationalsozi-

[99] Die Formulierung „Verrat an der Verteidigung des Reiches“ entstammt einem Befehl Hitlers, der in Reaktion auf die Kapitulation Königsbergs erging. BArch-MA Freiburg, RS 2-13, Generalkommando LXXXZZ. A.K., Akt. Ia Nr. 049/45 g. Kdos., an 17. SS-Pz.Gren.Div. Götz von Berlichingen, 15. 4. 1945, Führerbefehl über die Pflichten von Kampfkommandanten und von Truppenführern, die auf sich selbst gestellt sind.

[100] Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 303.

[101] Vgl. auch Hentig, Die Besiegten, S. 82 f.

alistischen Welt erkennen und sich Fluchtchancen ausrechnen wollte – dafür nutzen konnte, das eigene Untertauchen oder die eigene „Legende" vorzubereiten. Darüber hinaus bot der Verratsdiskurs die Möglichkeit, Rückschläge und schließlich die Niederlage selbst zu rationalisieren, ohne eigene Verantwortung anerkennen oder das eigene Selbstbild in Frage stellen zu müssen.

Nicht zu übersehen ist außerdem, dass das Regime auch nach 1943 keineswegs nur noch an der Inszenierung des eigenen Untergangs arbeitete, sondern nach wie vor konkrete Ziele verfolgte. „Nachdem der militärische Kampf kaum noch aussichtsreich war, wurde der ‚Schicksalskampf' gegen das Judentum zum eigentlichen Krieg" – ein Krieg, „den man gewinnen werde".[102] Das Halten der Ostfront ermöglichte im Sommer 1944 auch die Verfolgung dieses Zieles: Das Morden im letzten noch verbliebenen Vernichtungslager, in Auschwitz, erreichte in diesen Monaten seinen schrecklichen Höhepunkt. Das NS-Regime setzte alles daran, die letzten in seinem Machtbereich noch verbliebenen Juden zu deportieren. Die Opfer kamen aus Ungarn, aus Łódź, aus den baltischen Staaten, aus Griechenland.[103]

Gleichzeitig war der Genozid an den Juden eine wichtige, aber keineswegs die einzige „psychologische Barriere gegen alle Erwägungen über eine Beendigung des Krieges nach dem Muster von 1918" – ob es die „entscheidende"[104] war, dürfte schwer zu messen sein. Beispiele für das Bewusstsein, mit dem Mord an den Juden die Brücken hinter sich abgebrochen zu haben, lassen sich jedenfalls in großer Zahl finden. Fraglich ist, ob zu einem nachhaltigen Kurswechsel in der Judenpolitik überhaupt der Wille vorhanden gewesen wäre, selbst wenn es diese „Hypothek" nicht gegeben hätte oder wenn sie nicht als solche wahrgenommen worden wäre. Auch hier ist es notwendig, eine mehrdimensionale Betrachtung zuzulassen: Der „Kampf gegen das Judentum" war geeignet, die Weiterführung eines als verloren erkannten Krieges zu rechtfertigen und mit einem Sinn zu versehen: Der „Krieg gegen die Juden" war nicht von den militärischen Kriegsschauplätzen zu trennen; vielmehr war die Wahrnehmung, Deutung und Präsentation des Krieges als „jüdische[r] Krieg"[105] zentraler Faktor des nationalsozialistischen Weltbildes, das an allen Fronten „denselben *metahistorischen Feind*"[106] am Werke sah. Ein Sieg gegen diesen Gegner mochte als Weg gesehen werden, den Krieg doch noch zu gewinnen; gleichzeitig befeuerte die Angst vor jüdischer Rache wegen der begangenen Verbrechen – vom Regime bewusst geschürt – den Durchhaltewillen. Der Rekurs darauf erfüllte bis zuletzt eine „kollektive Mobilisierungsfunktion"[107], auf die das Regime in den letzten Kriegsjahren und -monaten ange-

[102] Broszat, Hitler und die Genesis der Endlösung, S. 771.
[103] Vgl. Friedländer, Die Jahre der Vernichtung, S. 631–678; Gerlach/Aly, Das letzte Kapitel; Feuchert, Letzte Tage; Löw, Juden im Getto Litzmannstadt, S. 455–490; Levin, July 1944.
[104] Wegner, Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, S. 507.
[105] Herf, Der Krieg und die Juden, S. 159; vgl. außerdem: Herf, The „Jewish War"; zur Verknüpfung von Krieg und Holocaust vgl. Broszat, Hitler und die Genesis der Endlösung, S. 85; Bauer, Antisemitismus und Krieg; Cohen/Cochavi, The Shoah and the War.
[106] Friedländer, Die Jahre der Vernichtung, S. 19, Hervorhebung im Original.
[107] Ebd., S. 18.

sichts steigender Legitimierungsprobleme besonders angewiesen war. Gleichzeitig ließ sich ein zentrales Erklärungsmuster der Niederlage von 1918 auf die Rückschläge der Jahre 1943–1945 übertragen. All die inneren Widersprüche und Paradoxa dieser Gleichzeitigkeiten blieben unaufgelöst. Der Antisemitismus war bis zuletzt essenzieller Bestandteil des nationalsozialistischen Referenzrahmens; ein „Umfallen" in dieser Frage hätte das NS-Weltbild fundamental in Frage gestellt. „*The Nazis believed in their own paranoid logic*" und dabei war der Antisemitismus „*not only a set of prejudices and hatred, but also an explanatory framework for historical events.*"[108]

Die dargestellten Mechanismen waren nicht auf genuin nationalsozialistische Ideologieelemente und auf Akteure in besonders hervorgehobener Stellung im NS-Staat beschränkt. Eine Untersuchung von Tagebüchern politisch nicht exponierter Frauen aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges förderte eine „enge Verknüpfung von nationaler und persönlicher Identität, die Identifikation mit einem heroisierten Deutschtum und einem hohen Grad an Übereinstimmung mit nationalsozialistischen Kriegszielen" ebenso zu Tage wie eine „Unfähigkeit, sich eine Zukunft jenseits des nationalsozialistischen Denkhorizonts vorstellen zu können".[109] Die Gründe für die lang andauernde Stabilität dieser Haltungen waren auch hier nicht unbedingt mangelnder Einsicht der Tagebuchverfasserinnen in die Lage geschuldet. Im Gegenteil – oft schrieben sie gerade gegen ihre Zukunftsängste, Zweifel und Friedenswünsche an. Zum Tragen kam außerdem, dass „Loyalität im Krieg" nicht unbedingt und allein als „Erfolg der Parteidoktrin" zu werten ist, sondern vielfach „für die Nation und ihren Staat" gekämpft wurde und eine „diffuse Bereitschaft zur Heimatverteidigung" bestand.[110]

Im Offizierskorps spielte die tiefe, identitätskonstituierende Verinnerlichung als besonders „deutsch" wahrgenommener „militärischer Positivkategorien" eine wichtige Rolle: Treue, Gehorsam, Disziplin, Pflicht, Verantwortungsfreudigkeit und „natürliches soldatisches Empfinden".[111] Innerhalb der Wehrmacht hegte man seit 1943 bis hinab „auf die mittlere Führungsebene" kaum noch Illusionen über die Lage: „Man wusste nicht mehr, wie man den Krieg noch erfolgreich weiterführen konnte."[112] Dennoch gehörte es zum Ethos des „idealen" Offiziers deutschnationaler Prägung, als „Willensmensch"[113] lieber zu sterben als zu kapitulieren oder den Gehorsam zu verweigern.[114] Das Idealbild des militärischen Führers verlangte vorbildliches Kriegertum und überdurchschnittliche Willens-

[108] Herf, The Jewish Enemy, S. 2.
[109] Zur Nieden, Chronistinnen des Krieges, S. 846 und 848; vgl. auch Zur Nieden, Alltag im Ausnahmezustand.
[110] Wehler, Radikalnationalismus und Nationalsozialismus, S. 62f.
[111] Messerschmidt, Ideologie und Befehlsgehorsam im Vernichtungskrieg, S. 923.
[112] Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 57.
[113] Ulrich/Wieland/Breymayer, Willensmenschen, darin insb. Ulrich, Der deutsche Offizier stirbt.
[114] Vgl. Albertz, Exemplarisches Heldentum, S. 311, die betont, dass diese Vorstellung unter Berufsoffizieren weiter verbreitet gewesen sei als unter anderen Soldaten, weil „bei ihnen […] individuelle Entscheidungen für Militär und Krieg dem ‚Heldentod'" vorausgegangen seien.

kraft als Garant des Sieges.[115] Viele Offiziere hatten „das Motto ‚Nie wieder 1918' als Leitmotiv […] tief verinnerlicht"[116]. Insbesondere innerhalb der militärischen Sphäre paarte sich das Ideal der Selbstaufopferung mit einem nicht weniger selbstzerstörerischen, zuvorderst im Offizierskorps verbreiteten Begriff von Ehre und Pflichterfüllung als Selbstzweck.[117] Auch die Militärs übten sich in Realitätsverweigerung, indem sie die „kalkulatorischen Grundlagen für die Weiterführung des Krieges auf psychologische und ideologische Hoffnungen"[118] verlagerten; ein strategisches Konzept verbarg sich dahinter längst nicht mehr.[119] Nach Hitlers Tod und nach der Niederlage war freilich auch hier für viele, die kurz zuvor noch „bis zum Letzten" gekämpft hatten, die Zeit gekommen, sich vom NS-Regime zu distanzieren und die Verantwortung bei anderen abzuladen: Generalfeldmarschall Ernst Busch und Generaloberst Gotthard Heinrici etwa bemühten sich Mitte Mai 1945, Karl Dönitz davon zu überzeugen, Wilhelm Keitel und Alfred Jodl als militärische Berater wegen ihrer Mitverantwortlichkeit an der Kriegführung Hitlers zu entlassen. In Wirklichkeit ging es darum, Sündenböcke für die Gräuel in den Konzentrationslagern zu präsentieren, die die Weltöffentlichkeit schockierten, um gleichzeitig beteuern zu können, nichts davon gewusst zu haben: „Wie schon zuvor war mancher General schnell dabei, Offizierskameraden ans Messer zu liefern, wenn es der eigenen Person und Position dienlich war."[120]

115 Vgl. Förster, Die Wehrmacht im NS-Staat, S. 152 f.

116 Hillmann, Die Reichsregierung in Flensburg, S. 50.

117 Diese Vorstellungen hatten im Oktober 1918 hinter dem letzten Angriffsbefehl an die Hochseeflotte gestanden, der die Meuterei der Matrosen der deutschen Hochseeflotte ausgelöst hatte. Mit wehenden Fahnen unterzugehen entsprach einem lange wirkmächtigen Leitbild der deutschen Marine; indem sie dieser Tradition gerecht wurde, hoffte die Flottenführung, ihre „Ehre" zu wahren, der schimpflichen Entwaffnung zu entgehen und ein Zeichen für die Zukunft zu setzen. Nicht ganz ein Jahr später ließen die Bestimmungen des Versailler Vertrags viele ranghohe Offiziere die Forderung erheben, zur Rettung der „Ehre" müsse der Kampf wieder aufgenommen werden – obwohl sie sich der Aussichts- und Sinnlosigkeit bewusst waren; vgl. Breit, Das Staats- und Gesellschaftsbild deutscher Generale beider Weltkriege im Spiegel ihrer Memoiren, S. 109 f. Auch der spätere Reichspräsident, Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg, hatte erklärt, angesichts der gegnerischen Übermacht sei „kaum auf Erfolg [zu] rechnen", dennoch müsse er „als Soldat den ehrenhaften Untergang einem schmählichen Frieden vorziehen." Vgl. Pyta, Hindenburg, S. 394 f., der auf die dezidiert geschichtspolitischen Hintergründe von Hindenburgs Aussage verweist; vgl. auch die wortgleiche Formulierung in der Ansprache Hindenburgs an die Truppe anlässlich der Niederlegung des Oberbefehls, 25. 6. 1919, in: Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich, Bd. 1, S. 401 f.

118 Messerschmidt, Die Wehrmacht: Vom Realitätsverlust zum Selbstbetrug, S. 230.

119 Vgl. Wegner, Das Ende der Strategie; Wegner, Defensive ohne Strategie; Schwendemann, Strategie der Selbstvernichtung.

120 Zimmermann, Die deutsche militärische Kriegführung im Westen 1944/45, S. 480, der auch darauf verweist, dass Heinrici mit beiden noch eine persönliche Rechnung offen gehabt habe: Er dürfte kaum vergessen haben, dass beide noch Wochen zuvor – am 29. April – seine Absetzung als Oberbefehlshaber der 9. Armee betrieben hatten, der es, wie nicht anders zu erwarten, nicht gelungen war, den Vormarsch der Roten Armee über die Oder nach Berlin dauerhaft aufzuhalten.

5. Ordnung und Sicherheit – Angst und Rache: Gewalt gegen „Volksfeinde“ und „Rassefeinde“

5.1. Radikalst-präventive Gefahrenabwehr im Innern: Der Polizei- und Sicherheitsapparat des NS-Staates in der Kriegsendphase

Bedrohungsszenarien

Einen „vierten Kriegsschauplatz: Innerdeutschland“ hatte Heinrich Himmler im Januar 1937 für den Kriegsfall angekündigt, nachdem er erst wenige Monate zuvor neben seinem Amt als Reichsführer-SS auch als Chef der Deutschen Polizei inthronisiert worden war.[1] Sieben Jahre später, im Sommer 1944, war Deutschland längst auch im ursprünglichen Sinne Kriegsschauplatz geworden: Die alliierten Luftangriffe hatten vor allem im Westen und im Norden des deutschen Reiches Großstädte wie Dortmund, Köln und Hamburg in Ruinenlandschaften verwandelt, in denen das Dasein der Menschen auf die „primitivsten Urformen des bloßen Lebens“ zurückgeworfen war.[2] Gemünzt hatte Himmler sein Diktum freilich auf den Kampf gegen die Feinde der „Volksgemeinschaft“ im Innern, gegen die „unsicheren Kantonisten“, die einen „Nährboden für höchst unangenehme Entwicklungen im Falle eines Krieges schaffen wollen“.[3] Die Bekämpfung der rassisch und politisch definierten Feinde im Innern war die ureigenste Aufgabe von Polizei und SS, die, ihrem Selbstverständnis im NS-Staat folgend, unter der Führung Himmlers zu einem einheitlichen und schlagkräftigen „Staatsschutzkorps“ zusammenwachsen sollten. An die Stelle des Staates als Bezugspunkt polizeilichen Schutzes trat mehr und mehr das „Volk“ und an die Stelle der Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen die aktive Bekämpfung durch politische und rassische Generalprävention gegen den „Volksfeind“. Werner Best bemühte dafür die biologistische Metapher der SS-Polizei als „Arzt am deutschen Volkskörper“, der den „politischen Gesundheitszustand des deutschen Volkskörpers sorgfältig überwacht, jedes Krankheitssymptom rechtzeitig erkennt und die Zerstörungskeime – mögen sie durch Selbstzersetzung entstanden oder durch vorsätzliche Vergiftung von außen hineingetragen worden sein – feststellt und mit jedem geeigneten

[1] Himmler, Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei, S. 152; vgl. zur Polizei im NS-Staat Wilhelm, Die Polizei im NS-Staat; Dams/Stolle, Die Gestapo; Buchheim u. a., Anatomie des SS-Staates; zur Entwicklung bis zur Unterstellung unter Himmler außerdem Browder, Foundations of the Nazi police state; zur Kriminalpolizei vgl. Wagner, Hitlers Kriminalisten; zur Gestapoforschung insbesondere die Sammelbände Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, und Paul/Mallmann, Die Gestapo.

[2] Bajohr, Hamburg – Der Zerfall der „Volksgemeinschaft“, S. 319; vgl. zu den Lebensumständen in verschiedenen deutschen Großstädten 1944 ebd., Zimmermann, In Schutt und Asche; Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe; Rüther/Aders, Köln im Zweiten Weltkrieg.

[3] Himmler, Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei, S. 152.

Mittel beseitigt".[4] „Jeder Versuch", so formulierte Reinhard Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei am 3. September 1939 den eigenen Auftrag im Krieg, „die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ist rücksichtslos zu unterdrücken".[5]

Wollte man im Bild des polizeiideologischen Vordenkers Best bleiben, dann hatte der völkische Patient im Jahr 1944 zweifelsohne hohes Fieber – die Machtzuwächse, die Chefarzt Himmler in der zweiten Kriegshälfte zu verzeichnen hatte, sind dafür ebenso beredtes Zeichen wie die zunehmende Radikalität in Art und Anwendung der Kuren. Krisenstimmung hatte in den Reihen der Sicherheitspolizei – mit ihrem Kernorgan, der Gestapo – das Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 ausgelöst, von dem das Reichssicherheitshauptamt vollkommen überrascht worden war, obwohl es den „Kreisauer Kreis" um Helmuth Graf Moltke und die Widerstandsgruppe um Carl Friedrich Goerdeler und Ludwig Beck kannte und beobachtete.[6] Die hektischen und wenig effizienten Reaktionen auf das Attentat trugen wenig dazu bei, die internen Zweifel daran, ob die Gestapo im Innern noch Herr der Lage war, zu zerstreuen. Gleichwohl machen sie deutlich, wo der NS-Staat und sein Sicherheitsapparat nach wie vor die Gefahr für die innere Stabilität der „Volksgemeinschaft" verortete: auf Seiten seiner alten, politischen und rassischen Gegner und entlang des seit langem etablierten Schubladensystems, das sich in den Organigrammen des Reichssicherheitshauptamtes und der Stapoleitstellen spiegelte. Konsequenterweise verschärfte Himmler 1944 noch einmal den Zugriff auf die letzten Juden, die sich offiziell noch außerhalb des Konzentrationslagersystems im Deutschen Reich aufhielten: Im Oktober 1944 bestimmte er, dass alle „Halbjuden" und „jüdisch Versippten" in Arbeitslager der Organisation Todt einzuweisen waren.[7]

Während des Krieges hatte sich der Schwerpunkt sicherheitspolizeilicher Tätigkeit im Reich mehr und mehr auf die Millionen ausländischer Arbeitskräfte verlagert, die als zivile „Fremdarbeiter" oder Kriegsgefangene ins Reich verschleppt worden waren, um dort Zwangsarbeit in der Landwirtschaft und in der Rüstungsindustrie zu leisten.[8] Von Anfang an war dies gegen erhebliche ideologi-

[4] Best, Die Geheime Staatspolizei, S. 126 f.

[5] BArch Berlin, R 58/243, Bl. 202–204, Heydrich an alle Stapo(leit)stellen betr. Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges, 3. 9. 1939.

[6] Vgl. Wildt, Generation des Unbedingten, S. 706; Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt", S. 546; Maier, Die SS und der 20. Juli 1944, dort allerdings mit dem – inzwischen als widerlegt anzusehenden – Fazit, Himmler habe von den Attentatsplänen nicht nur gewusst, sondern habe den Anschlag mit Absicht geschehen lassen.

[7] Vgl. Meyer, „Jüdische Mischlinge", S. 237–239; Noakes, The Development of Nazi Policy Towards the German-Jewish „Mischlinge" 1933–1945, S. 299–301; teilweise wurden die „Halbjuden" jedoch auch in Arbeitserzieungslager der Gestapo eingewiesen; vgl. Lotfi, KZ der Gestapo, S. 297.

[8] Der letzte Leiter der Stapostelle Frankfurt am Main bezifferte in einem Oral History-Interview den Anteil der mit den ausländischen Arbeitskräften zusammenhängenden Tätigkeiten an der gesamten Arbeit der Gestapo auf etwa die Hälfte; vgl. Paul/Primavesi, Die Verfolgung der „Fremdvölkischen", S. 390; hinsichtlich der ausländischen Arbeitskräfte, die sich im Herbst 1944 im Deutschen Reich aufhielten, nennt Herbert, Der „Ausländer-Einsatz" in der deutschen Kriegswirtschaft, S. 122, eine Zahl von insgesamt 7,1 Millionen. Die bei Spoerer,

sche Bedenken und nur unter dem Druck eines wachsenden Arbeitskräftemangels im Reich geschehen. Als besondere Gefahr galten zunächst die Arbeiter aus Polen, später mehr noch die als „Ostarbeiter" apostrophierten Menschen sowjetischer und ukrainischer Herkunft: holte man sich doch auf diese Weise den Feind im „Rassekrieg" gewissermaßen ins eigene Haus. Deshalb galten die osteuropäischen Arbeitskräfte als permanente Bedrohung der Stabilität von „Volksgemeinschaft" und „Heimatfront". Die Erlasse, die ihren Arbeitseinsatz, ihre Lebensbedingungen und den Umgang mit ihnen regelten, folgten rassistischen und sicherheitspolizeilichen Prämissen. Das galt bereits für die „Polenerlasse" vom 8. März 1940, die eine weitgehende Entrechtung und Diskriminierung vorsahen.[9] Noch radikaler waren 1942 die Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitskräfte aus dem „altsowjetischen Gebiet", deren Einsatz, so Himmler, „größere Gefahren in sich" berge „als jeder andere Ausländereinsatz". Um dem gegenzusteuern, konnten die Stapostellen „beim Reichssicherheitshauptamt Sonderbehandlung […] beantragen" – also die polizeiliche Exekution.[10]

Im November 1942 ging die Zuständigkeit für die Disziplinierung der „Polen und Angehörige der Ostvölker" ebenso wie der „Juden und Zigeuner" weitgehend auf Himmlers Polizeiapparat über. Die Begründung war ausführlich: „Rassisch minderwertige Menschen, die im Deutschen Reichsgebiet leben", brächten *per se* „für die deutsche Volksordnung erhebliche Gefahrenmomente" mit sich. „Die persönlichen Motive" spielten bei Straftaten dieser Bevölkerungsgruppe fortan keine Rolle mehr, weil jede von diesen „Fremdvölkischen" begangene Tat „die deutsche Volksordnung gefährdet". Der Gedanke der „justizmäßigen Sühne" wich der „polizeilichen Gefahrenabwehr" und baute damit eine Tradition aus, die seit der Vorkriegszeit existierte.[11] Die Überwachung und Disziplinierung von Millionen von Zwangsarbeitern vervielfachte das Aufgabenpensum und verschärfte die Überlastung der Gestapo-Dienststellen, deren Personaldecke durch die Abordnung von Beamten zur Errichtung neuer Dienststellen in den besetzten Gebieten und zum „sicherheitspolizeilichen Einsatz" in den Einsatzgruppen und

NS-Zwangsarbeiter im Deutschen Reich, dokumentierte Statistik des Reichsarbeitsamtes gibt für den Stichtag vom 30. September 1944 die Zahl von rund 6 Mio. ausländischen Arbeitskräften an, die jedoch aufgrund verschiedener Faktoren als Untergrenze zu verstehen ist und ausländische Kriegsgefangene nicht erfasst; vgl. Herbert, Fremdarbeiter; Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz; Heusler, Ausländereinsatz.

[9] Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 74–82.

[10] Runderlass RFSSuChdDtPol S IV D Nr. 208/42, 20. 2. 1942, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher [Blaue Serie], Bd. XXXI, Dok. PS-3040; vgl. zu den „Ostarbeitererlassen" Herbert, Fremdarbeiter, S. 74–82, 154–157; vgl. zur Regelung der „Sonderbehandlung" Wysocki, Lizenz zum Töten; Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich.

[11] Schnellbrief Streckenbach RHSA II A 2 Nr. 567/42-176 an die HSSPF, BdS, IdS, Stapo(leit) stellenleiter, KdS, Kripo(leit)stellenleiter, SD-(Leit-)Abschnittleiter betr. Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker, 5. 11. 1942, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher [Blaue Serie], Bd. XXXVIII, Dokument L-316. Zuvor waren Verfahren wegen Verbrechen an Deutschen noch an die Strafjustiz abgegeben worden.

-kommandos ohnehin schon ausgedünnt war.[12] Gleichzeitig führten die vielfach vollkommen menschenunwürdigen Lebens- und Arbeitsbedingungen ebenso wie die strengen normativen Bestimmungen dazu, dass sich die Festnahmen von „Fremdvölkischen" wegen „Arbeitsniederlegung" oder „Arbeitsvertragsbruch" häuften. Um der Masse an „Delinquenten" Herr zu werden, richtete die Gestapo in großem Umfang Arbeitserziehungslager ein.[13]

Besonders fürchtete die Gestapo ganz in der Tradition seit Jahren eingeschliffener politischer und rassistischer Ideologeme, es könnten sich unter den „Fremdarbeitern" und Kriegsgefangenen organisierte Widerstands- und Sabotagegruppen bilden – vor allem Zivilisten, Soldaten und Offiziere aus der Sowjetunion standen im Generalverdacht kommunistischer Umtriebe. Tatsächlich gaben die deutschen Niederlagen seit Anfang 1943 ein Signal zum Aufbau solcher Gruppierungen, die die Gestapo im Verlauf des Jahres 1944 in fast allen größeren Städten aufdeckte.[14] Der SD notierte: „Das Vordringen der sowjetischen Armeen, die Ereignisse in Italien und nicht zuletzt die Terrorangriffe auf deutsche Städte bewirken bei den im Reich befindlichen Ostarbeiter(innen) eine Stärkung des Selbstbewusstseins. Dieser sich immer mehr vollziehende Stimmungsumschwung erweckte bei den „Ostarbeitern" die Hoffnung auf eine baldige Rückkehr in ihre Heimat und löste in steigendem Maße Gedanken an einen aktiven Kampf gegen die Deutschen aus." In programmatischen Schriften, die die Gestapo auffand, war von der Beschaffung von Waffen die Rede – gefunden wurden diese aber nie.[15] Tatsächlich gab es im letzten Kriegsjahr eine „erhebliche Zunahme und Ausweitung des Widerstands der sowjetischen Arbeitskräfte", meist blieben die Organisationen jedoch kleinräumig und Verbindungen zu deutschen Widerstandsgruppen – die die Gestapo kontinuierlich argwöhnte und besonders intensiv suchte – gelangen selten.[16] Nichtsdestotrotz bildeten die sowjetischen Arbeiter zu diesem Zeitpunkt

[12] Vgl. zur Personalentwicklung der Gestapo während des Krieges Kohlhaas, Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen; vgl. zu den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD Krausnick/Wilhelm, Die Truppe des Weltanschauungskrieges; Klein/Angrick, Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion, 1941/42; Angrick, Besatzungspolitik und Massenmord; Mallmann, Menschenjagd und Massenmord; zu den Polizeibataillonen der Ordnungspolizei vgl. Browning, Ganz normale Männer; Westermann, Hitler's Police Battalions; Klemp, „Nicht ermittelt".

[13] Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 112–115, 296–314; Herbert, Von der „Arbeitsbummelei" zum „Bandenkampf"; Paul, Dolchstoßängste und Kriegsendphasenverbrechen, S. 286; Lotfi, KZ der Gestapo; Lotfi, Stätten des Terrors.

[14] Vgl. die Übersicht bei Herbert, Von der „Arbeitsbummelei" zum „Bandenkampf", S. 150f., die die Aushebung entsprechender Gruppierungen zwischen März und September 1944 in 38 Städten mit insgesamt 2700 Festgenommenen auflistet.

[15] SD-Bericht vom 21. 2. 1944, zit. nach: Boberach, Meldungen aus dem Reich, Bd. 16, S. 6349; vgl. BArch-MA Freiburg, RW 17/75, Stellv. Gen. Kdo. XIII A.K., Ia, 25. 10. 44, an die Schutzbereichskommandeure im Wehrkreis XIII, betr. Abwurf von Waffen und Munition für Kriegsgefangene, 25. 10. 1944.

[16] Herbert, Von der „Arbeitsbummelei" zum „Bandenkampf", S. 149. Eine bemerkenswerte Ausnahme war die Brüderliche Zusammenarbeit der Kriegsgefangenen (BSW, Bratskoje Sotrudnitschetswo Wojennoplennych), vgl. Brodskij, Die Lebenden kämpfen.

„das quantitativ größte aktive Widerstandspotential" im Reich.[17] Die Befürchtungen, es könne unter den „Ostarbeitern" zum bewaffneten Aufstand kommen, waren deshalb in der Regimeführung und innerhalb seiner Sicherheitsorgane geradezu allgegenwärtig. Als wahrscheinlicher Termin galt der Tag der erwarteten Invasion im Westen. Man rechnete damit, dass parallel zur Errichtung der militärischen „zweiten Front" durch eine Zwangsarbeiterrevolte eine weitere, „innere Front" entstehen werde.[18] Es existierten detaillierte Vorbereitungen und Alarmpläne, in die auch die NSDAP und zu diesem Zweck aufgestellte Selbstschutztrupps eingebunden wurden.[19]

Auf der Grundlage eines Kerns durchaus realer Bedrohungen entwickelte sich so eine regelrechte „Verfolgungshysterie".[20] Mit Hilfe häufig zur Kooperation gepresster V-Männer wurde eine Vielzahl lokaler Widerstandsgruppen enttarnt, es kam zu groß angelegten Verhaftungsaktionen, deren Opfer unter der Folter der „verschärften Vernehmung" häufig gestanden und die Namen weiterer „Verschwörer" nannten.[21] Im besonderen Focus standen nach wie vor die ausländischen Arbeitskräfte:[22] Die Abteilung IV B a A (Grundsatzfragen des Einsatzes ausländischer Arbeiter) des RSHA ordnete angesichts der „militärischen Erfolge der Feindmächte und der gesteigerten Rundfunkpropaganda der ausländischen Hetzsender" eine „verstärkte Überwachung der im Reich befindlichen ausländischen Arbeitskräfte" an und wies auf angebliche Umsturzpläne unter polnischen und französischen „Fremdarbeitern" und das zunehmende Auftreten von „Banden" ebenso hin wie auf die kommunistische Propagandatätigkeit sowjetischer Kriegsgefangener unter „Ostarbeitern". Gleichzeitig vermerkte die Anweisung einen besonders beunruhigenden Aspekt: Die „Haltung vieler deutscher Volksgenossen" ließ offenbar aus Sicht der Sicherheitsbehörden sehr zu wünschen übrig. Sie zeigten „falschverstandenes Mitleid", denn wer „bettelnde[n] Ausländer[n]

[17] Herbert, Von der „Arbeitsbummelei" zum „Bandenkampf", S. 152.

[18] Vgl. ebd., sowie Herbert, Fremdarbeiter, S. 314–326; zu den Befürchtungen eines Aufstandes am „X-Day" ebd., S. 322–326; vgl. außerdem: Paul, Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung, S. 192–195; Paul, Landunter; vgl. auch die Vorsichtsmaßnahmen für den Invasionsfall, die für die Lager des Krupp-Konzerns zwischen der Firma und der Gestapo vereinbart wurden. Dort hatten Mitte März 1944 die Lagerführer die Lager „bzgl. den Aktivisten und Anführern der unzuverlässigen Elemente zu überprüfen und diese zur Meldung zu bringen". „Gutwillige" sollten sie „an sich heranziehen" und für den Notfall „motorisierte Kommandos" einsetzen; vgl. IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NI-2954, Aktenvermerk betr. Besprechung zwischen der Fa. Krupp und der Gestapo, 10. 3. 1944.

[19] Vgl. LAV NRW W Münster, NSDAP Kreis- und Ortsgruppenleitungen Nr. 93, Rundschreiben NSDAP-Kreisleitung Emscher-Lippe an Ortsgruppenleiter, 18. 5. 1944, darin die Mitteilungen an die NSDAP-Dienststellen über das dreigliedrige Alarmstufensystem der Ordnungspolizei und die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen.

[20] Paul, Dolchstoßängste und Kriegsendphasenverbrechen, S. 286.

[21] Vgl. Herbst, Kommunistischer Widerstand, S. 46–50; Voigt, Kommunistischer Widerstand in Leipzig 1943/44; Hochmuth, Illegale KPD und Bewegung „Freies Deutschland"; Tuchel, Kontakte zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten im Sommer 1944; Paul, Dolchstoßängste und Kriegsendphasenverbrechen, S. 290–292; Mallmann, Brüderlein & Co.

[22] LAV NRW R Düsseldorf, RW 23/97, Rundschreiben 34/44 g. Gaustabsamt Gau Köln-Aachen, 9. 10. 1944.

Geld, Lebensmittelmarken oder Lebensmittel" gebe, lasse „flüchtigen Ausländern oder Agenten Unterstützung angedeihen". Außerdem sei zu beobachten, dass „sich deutsche Volksgenossen durch entgegenkommende Behandlung der Ausländer eine Art Rückversicherung zu verschaffen" suchten, also bereits für die Zeit nach dem „Dritten Reich" planten.[23]

Um dem entgegenzuwirken, sollten „Razzien in größerem Umfange gegen Ausländerlager und sonstige Unterkünfte wie auch schlagartige Kontrollen der Ausländer selbst" durchgeführt und dafür neben den Kräften der Sicherheitspolizei auch die Ordnungspolizei und die Partei herangezogen.[24] Letztere war schon seit 1942 verstärkt in die Überwachung der ausländischen Arbeitskräfte einbezogen und kontrollierte das Verhältnis der deutschen Bevölkerung zu den „Rassefremden". Zu diesem Zweck arbeitete die NSDAP mit der Gestapo zusammen.[25] Kontrolliert wurden bei den Razzien Ausländerlager und -unterkünfte, Bahnhöfe, Privatunterkünfte, Luftschutzbunker, Plätze und Parkanlagen, in ländlichen Gegenden auch Wälder. Besonders interessierte sich die Gestapo für Flugblätter, Radiogeräte, Fotoapparate, Spionagematerial (gemeint waren Lagepläne und verdächtige Aufzeichnungen), Landkarten, Kompasse und Waffen aller Art. Die kommunikative Zielsetzung der Großkontrollen war dabei eine doppelte: Sie sollten „eine Unsicherheit unter den Ausländern durch das Gefühl einer ständigen Beaufsichtigung" schaffen. Gleichzeitig demonstrierten sie der deutschen Bevölkerung, „daß sie dem ausländischen Zivilarbeiter nicht schutzlos gegenübersteht".[26]

Im Herbst 1944 verschärfte Himmler die Überwachung der ausländischen Arbeitskräfte noch einmal. Am 18. September verhängte er für Polen und „Ostarbeiter" eine nächtliche Ausgangssperre ab 20 Uhr, für andere Nationalitäten ab 21 Uhr.[27] Eine Woche später verkündete er in seiner Funktion als Reichsinnenminister Maßnahmen zur „Sicherstellung der Ordnung und Disziplin" sowie zur „Verhütung von Sabotageakten, Verhinderung der Bildung von Widerstandsgruppen und aufrührerischer Zusammenschlüsse". Trotz der angeblich „gerechten und korrekten Behandlung sowie auskömmlicher Ernährung, Unterbringung und Versorgung" vermutete Himmler noch erhebliche „Leistungsreserven, die ohne Zweifel bei Millionen ausländischer Arbeiter noch herausgeholt werden können",

[23] Chef Sipo und SD, Abt. IV B (ausl. Arb.) 1679/44 g. betr. Razzien gegen Ausländer, in Anlage zu ebd.

[24] Vgl. Erlass RSHA, Abt. V B 1, Nr. 328/44 g. betr. Bekämpfung der Ausländerkriminalität – Vernichtung ausländischer Einbrecherbanden.

[25] Vgl. BArch Berlin, NS 6/821, Anordnung A 62/42 betr. Einsatz der Partei bei der Überwachung der fremdvölkischen Arbeitskräfte, 26. 8. 1942. Zu diesem Zweck trafen Bormann und Himmler ein entsprechendes Übereinkommen; vgl. LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/8, Erlass RF-SS betr. Einsatz der Partei bei der Überwachung fremdvölkischer Arbeitskräfte zur Begegnung volkspolitischer Gefahren, 5. 9. 1942.

[26] Chef Sipo und SD, Abt. IV B (ausl. Arb.) 1679/44 g. betr. Razzien gegen Ausländer, in Anlage zu: LAV NRW R Düsseldorf, RW 23/97, Rundschreiben 34/44 g. Gaustabsamt Gau Köln-Aachen, 9. 10. 1944.

[27] BArch Berlin, R 16/166, Abt. S-IV B (ausl. Arb.) 500/42 RF-SS an Stapo-, SD- und Kripodienststellen, Hauptamt Ordnungspolizei, RVK, HSSPF, IdS, RSHA betr. Sperrstunde für ausländische Arbeitskräfte, 18. 9. 1944.

wenn nur „gefährliche Elemente“ keine Gelegenheit bekämen, im „defaitistischen oder sogar bolschewistischen Sinne“ Einfluss zu üben. Um die Disziplin sicherzustellen und die Ausbeutung zu optimieren, sollten vor allem außerpolizeiliche Kräfte herangezogen werden: Betriebsführer und -obmänner hatten die Stimmung unter ihren Arbeitern zu beobachten und an die Partei und die Gestapo zu melden. Gleiches galt für alle Parteigenossen an ihren Arbeitsstätten. Die NSDAP-Mitglieder sollten überdies „im Sinne der deutschen Siegesgewißheit, des deutschen Widerstandswillens, der Leistungssteigerung und der Ordnung im Betrieb“ wirken und „eine vorbildliche Haltung“ an den Tag legen. Der Werkschutz wurde besonders geschulten Abwehrbeauftragten unterstellt, die im Bedarfsfall von der Gestapo und dem Kreisleiter instruiert wurden. Bei besonders wichtigen Betrieben sollte eine Verstärkung „durch geeignete Kräfte aus Partei, Wehrmacht (Kriegsversehrte, Genesende) usw.“ erfolgen.[28]

Diese Lageeinschätzung ließ für die immer größer werdenden Teile des Reiches, die als feindbedroht galten oder zur Räumung anstanden, die Frage akut werden, was mit den dort eingesetzten ausländischen „Zivilarbeitern“ und Kriegsgefangenen geschehen sollte. Ende März 1945 formulierte Goebbels in seinem Tagebuch das damit verbundene Dilemma: Angesichts der immer bedrohlicher werdenden Lage bereite das „Problem der ausländischen Arbeiter in Berlin […] außerordentliche Schwierigkeiten“. Man müsse sie so lange als irgend möglich an Ort und Stelle belassen, da man plane, „selbst wenn Berlin eingeschlossen wäre, wenigstens die Rüstungsindustrie weiterlaufen [zu] lassen“. Andererseits fürchtete der Berliner Gauleiter die rund 100 000 „Ostarbeiter“, die sich in der Reichshauptstadt aufhielten: „Wenn die in die Hände der Sowjets fallen, so stellen sie nach drei, vier Tagen schon die gegen uns kämpfende bolschewistische Infanterie dar. Also müssen wir versuchen, wenigstens die Ostarbeiter im Fall der Fälle möglichst schnell in Sicherheit zu bringen.“ Einige Tage später vertraute er seinem Tagebuch an, welche Ängste hinter seinen Überlegungen standen: „Läßt man“ die ausländischen Arbeiter „in den vom Feind besetzten Gebieten, so werden die westlichen Arbeiter gleich zu Infanterieregimentern zusammengestellt und die Ostarbeiter in die Rüstungsindustrien hineingesteckt. Wir vermehren dadurch das militärische und wirtschaftliche Kriegspotential des Feindes in einer unerträglichen Weise“.[29]

Zuständig für die Evakuierung ins Reichsinnere waren für die zivilen ausländischen Arbeitskräfte die Reichsverteidigungskommissare, die Höheren SS- und Polizeiführer, die Rüstungsdienststellen und die Dienststellen des Generalbeauftragten für den Arbeitseinsatz (GBA). Für die Kriegsgefangenen zeichnete die Wehrmacht in Gestalt der Kommandeure der Kriegsgefangenen verantwortlich, die seit dem 16. November 1944 ihrerseits den HSSPF unterstanden, die nun auch

[28] BArch Berlin, R 16/166, RMdI, Pol. S-IV B (ausl. Arbeiter), 310/44 an RVK betr. Anordnung zur Sicherung der Disziplin und Leistung der ausländischen Arbeiter, 25. 9. 1944.

[29] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Einträge vom 20. und 24. 3. 1945, S. 548, 584 f.

als Höhere Kommandeure der Kriegsgefangenen in ihren Wehrkreisen amtierten.[30] Der GBA Fritz Sauckel forderte die Reichsverteidigungskommissare im Westen am 16. September 1944 auf, für einen Abtransport der ausländischen Arbeiter Vorsorge zu treffen; dies solle „soweit wie möglich entsprechend den arbeitseinsatzmäßigen Bedürfnissen" geschehen; die Arbeiter sollten also „in Aufnahmegebiete übergeführt werden, wo sie für den Einsatz bei besonders wichtigen Bedarfsträgern dringend gebraucht werden." Zu diesem Zweck hatte Sauckel mit Bormanns Partei-Kanzlei einen Räumungsplan entwickelt.[31]

Wegen der sich parallel verschlechternden infrastrukturellen Situation – im Westen des Reichs brach das Transportwesen in den letzten Monaten des Krieges praktisch zusammen – stellte es die damit befassten Dienststellen von Partei und Staat vor erhebliche Probleme, die „Kriegsgefangene[n] und ausländische[n] Arbeitskräfte geschlossen aus den Räumungsgebieten herauszuführen".[32] Im Westen führte dies dazu, dass Hunderttausende Arbeiter, die im Ruhrgebiet hatten Zwangsarbeit verrichten müssen, in großen Trecks zu Fuß in Richtung ihrer neuen Bestimmungsgebiete laufen mussten. Die Straßen, auf denen diese Marschkolonnen zurückgeführt werden sollten, wurden nach Gesichtspunkten der militärischen Notwendigkeit und Opportunität durch die Wehrmacht – die Heeresgruppe West – festgelegt. Es handelte sich dabei in der Regel um Nebenwege, die für die Truppenoperationen nicht in Frage kamen. Die geordnete Durchführung scheiterte schon daran, dass weder für die notwendige Bewachung durch die Polizei noch für die Versorgung der Arbeiter durch die NSV gesorgt werden konnte. Die Folge war, dass „sich von den grossen Trecks grössere und kleinere Gruppen abspalteten, die ohne Bewachung, halb verhungert und in mangelhafter Bekleidung auf den Rückführungsstrassen nach Osten bewegten, teils aber auch die Strassen verliessen und sich in die Wälder schlugen". Kein Wunder also, dass die Zwangsarbeiter anfingen, auf eigene Faust Nahrungsmittel zu besorgen, um ihren Hunger zu stillen.[33]

[30] BArch Berlin, R 5/7, RMdI an die RVK, I RV 1023/44 geh., betr. Vorbereitungen für die Verteidigung des Reiches, 10. 9. 1944.

[31] Ebd., Sauckel an die RVK, VI b 5550/7101/44 g betr. Rückführung ausländischer Arbeitskräfte und Kriegsgefangener aus den Westgebieten, 16. 9. 1944.

[32] BArch Berlin, R 3/1623a, Weisung Bormanns betr. Führerbefehl zur Räumung im Westen, 19. 3. 1945. In Sachen Infrastruktur berichtete Goebbels am 5. 11. 1944 über eine Besprechung der Gauleiter der Westgaue, bei der Himmler den Vorsitz geführt und an der auch die Staatssekretäre der betroffenen Ministerien teilgenommen hätten: „Das Verkehrschaos, das im Westen durch die dauernden feindlichen Luftangriffe entstanden ist, droht jetzt doch beängstigende Ausmaße anzunehmen." Die Funktionäre des NS-Staates folgten dem System der individuellen Schuldzuweisung und machten hierfür vor allem die Organisation Todt verantwortlich, die bei den Reparaturarbeiten versagt habe, sowie die „gesamte Amtsführung Speers". Lösungen hatte die Runde nicht anzubieten: Die Tagung endete „wie das Hornberger Schießen. Alle sind sich darüber klar, daß etwas getan werden muß; was aber und von wem es getan werden soll, das ist offengeblieben". Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 14, Eintrag vom 5. 11. 1944, S. 157 f.; vgl. ebd., Einträge vom 12. 11. 1944, 23. 12. 1944, S. 205, 467 f.

[33] Urteil des LG Arnsberg vom 12. 12. 1958, 3 Ks 1/57, in: JuNSV 458, S. 569; Urteil des LG Hagen vom 17. 11. 1959, 3 Ks 1/57, in: JuNSV 486.

Als Reaktion erließen sowohl die zuständigen Gauleiter als auch Himmler Befehle, die herumziehenden Arbeitskräfte zu erfassen und dem erneuten Arbeitseinsatz zuzuführen.[34] Ende Februar ordnete Gauleiter Albert Hoffmann, dessen Gau Westfalen-Süd zum Durchmarschgebiet gehörte, im sogenannten Hartkortberg-Befehl (dort befand sich der Bunker des Gauleiters) die Erschießung von ausländischen Arbeitern an, die als „Plünderer oder Marodeure" aufgegriffen würden. Schließlich sperrte er gar seine Westgrenzen für „die Aufnahme weiterer zurückflutender Ostarbeiter und sonstiger ausländischer Arbeitskräfte", da er sie „ernährungsmäßig" nicht versorgen könne. Um das „Herumvagabundieren" von Ausländern zu unterbinden, sollten umgehend unter Heranziehung des Volkssturms Razzien durchgeführt und Auffanglager eingerichtet werden. „Solche Ausländer, die sich abseits der Rückführungsstraßen bewegen oder herummarodieren, sind zu erschießen."[35]

Dies waren die Umstände, unter denen am 20. März in der Gegend um Warstein in drei Massenerschießungen insgesamt 208 „Ostarbeiter" und „Ostarbeiterinnen" getötet wurden. Durch das Gebiet wurden im März 1945 täglich mehrere Kolonnen von jeweils mehreren Hundert „Fremdarbeitern" geschleust, die, so das Gericht 1959, „einen abgerissenen und verhungerten Eindruck" machten und bettelten. In der Schützenhalle war ein Auffanglager eingerichtet, in der ein ständiges Kommen und Gehen herrschte, in dem des Nachts etwa 1000 „Fremdarbeiter" schliefen und das – abgesehen von einzelnen Volkssturmmännern – ohne Bewachung war. Den Tätern gelang es im späteren Gerichtsverfahren, ein bedrohliches Szenario heraufzubeschwören: Es habe „Plünderungen, Gewalttätigkeiten, Überfälle und auch Mordtaten" gegeben. Das Gericht schloss sich der Ansicht an, es stehe „ausser Zweifel, dass die hungernden „Fremdarbeiter" in ihrer gewaltigen Massierung eine grosse Gefahr für die deutsche Zivilbevölkerung" dargestellt hätten, nur um wenige Absätze später einzuräumen, im fraglichen Raum um Warstein sei ausweislich aller Zeugenaussagen „die Lage allerdings nicht so ernster Natur" gewesen. Abgesehen von Kartoffel- und Rübendiebstählen und gelegentlichen Einbrüchen in Vorratskammern habe es keinerlei Übergriffe – weder Raub, Überfälle oder sonstige Gewalttaten – gegeben.[36]

Verantwortlich für die Ermordung der „Fremdarbeiter" waren Angehörige der SS-Division z. V. (zur Vergeltung), die aus den Wäldern des Sauerlands heraus die

[34] Vgl. Merkblatt der Staatspolizeileitstelle Münster für den Streifendienst, 21. 2. 1945, in: Michaelis/Schraepler, Ursachen und Folgen, Dok. 3608a, S. 538; Fernschreiben RF-SS an die höheren Verwaltungsbehörden betr. Wiedererfassung Rückgeführter, 9. 3. 1945, in: ebd., Dok. 3608b, S. 538 f.; Rundschreiben des RVK Westfalen-Nord, Nr. 205/45, betr. Erfassung und Einsatz der rückmarschierenden ausländischen Arbeitskräfte, 10. 3. 1945, in: ebd., Dok. 3608c, S. 539 f.

[35] IfZ-A, Nürnberger Dokumente, PS-1533, Hoffmann an Kreisleitungen, Landräte, Oberbürgermeister, Polizeiverwaltungsleiter betr. Aufnahmesperre für Ausländer, 16. 3. 1945. Das hier vorliegende Dokument bezieht sich auf eine „schon vom Regierungspräsidenten bekanntgegeben[e]" Sperranordnung, so dass der im zitierten Gerichtsurteil genannte Zeitpunkt Ende Februar vermutlich diese frühere Befehlsgebung meint.

[36] Urteil des LG Arnsberg vom 12. 12. 1958, 3 Ks 1/57, in: JuNSV 458, S. 570.

V2, die deutsche „Wunderwaffe“, abfeuerte und unter der Führung des SS-Gruppenführers und Ingenieurs Hans Kammler stand. Der Stab der Division lag etwas außerhalb von Warstein in Suttrop. Während einer Fahrt in die Stadt geriet Kammler in einen Stau, der von Truppenbewegungen der Wehrmacht und beiderseits der Straße zurückflutenden „Fremdarbeitern“ verursacht wurde; während er feststeckte, erging sich Kammler in wüsten Beschimpfungen und äußerte, „man solle dieses Pack [die Ausländer, S. K.] umlegen, man könne davon nicht genug umlegen“.[37] Wenig später geriet er während eines Waldspaziergangs in eine Gruppe von Ausländern, die lagerten und Hühner gerupft hatten. Das scheint ihn sehr geängstigt zu haben. Jedenfalls erregte sich Kammler sehr über dieses Erlebnis und erklärte seinem Stab, „dieses Volk bilde eine ungeheure Gefahr für die Sicherheit des Stabsquartiers und für die Zivilbevölkerung“. Entschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, nahm der Ingenieur und Divisionskommandeur mit verschiedenen politischen und militärischen Dienststellen Kontakt auf – möglicherweise auch mit Himmlers Hauptquartier. Sicher ist, dass er beim Bürgermeister von Warstein Einsicht in die Befehle des Reichsverteidigungskommissars nahm, wo er den Schießbefehl Hoffmanns vorfand. In den Tagen vor den Erschießungen scheinen sich die Stabsoffiziere wiederholt über die Gefahr unterhalten zu haben, die von den „Fremdarbeitern“ für die deutsche Bevölkerung vor allem nach der feindlichen Besetzung ausgehen werde. Auch über mögliche Erschießungen und deren Modalitäten war gesprochen worden. Im Raum stand die Idee, auf dem Warsteiner Marktplatz zur Abschreckung eine öffentliche Exekution vorzunehmen; davon nahm man letztlich jedoch Abstand, weil man nach Abzug der deutschen Truppen von Seiten der „Fremdarbeiter“ Repressalien und Racheakte gegen die Stadtbevölkerung fürchtete.[38]

Am Abend des 20. März erschien der Leiter des Divisionsgerichts, Oberfeldrichter SS-Obersturmbannführer Wolfgang Wetzling, beim Warsteiner Bürgermeister. Als der Bürgermeister sich weigerte, Wetzling Zwangsarbeiter zur Erschießung zu übergeben, versuchte der SS-Richter mehrmals, ihn durch den Verweis auf Kammlers gute Beziehungen zu Himmler unter Druck zu setzen. Die Strategie wechselnd forderte der SS-Richter schließlich Arbeitskräfte, die man angeblich zum Einsatz in Meschede benötige. Diese sicherte der Bürgermeister denn auch zu. Der Divisionsrichter fuhr daraufhin zum Gerichtsgebäude in Warstein, wo bereits ein Erschießungskommando wartete. Dort erklärte er, Kammler habe die nun vorzunehmende Exekution befohlen, weil die Ausländer eine Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellten und als „unnütze Esser“ die Ernährungsgrundlage schmälerten. Die Alternative laute nunmehr „wir oder sie!“

Anschließend wurde die Erschießung vorbereitet. Mit einem bereitgestellten LKW fuhr Wetzling mit dem Kommando zu der vorgesehenen Erschießungsstätte im Langenbachtal bei Eversberg und erklärte dort den Ablauf: „Die Fremdarbeiter sollten schubweise mit dem LKW herangebracht werden, sich nach dem Ausstei-

[37] Urteil des LG Hagen vom 17. 11. 1959, 3 Ks 1/57, in: JuNSV 486, S. 177.
[38] Vgl. Urteil des LG Arnsberg vom 12. 12. 1958, 3 Ks 1/57, in: JuNSV 458, Zitat. S. 574.

gen auf der Strasse zu Kolonnen formieren, jeweils 2–3 Personen nebeneinander, daneben in Reihe das Erschiessungskommando […]. Dann sollten die Fremdarbeiter in Begleitung der Soldaten die Strassenböschung hinab in den Wiesengrund geführt werden, der als Erschiessungsstätte vorgesehen war." Nach Ende der Einweisung fuhr Wetzling zurück nach Warstein, begleitet von dem Hauptmann der Panzerwaffe Ernst Moritz Klönne, der nicht zur Div. z. V. gehörte; er war für die elterliche Firma u. k. gestellt und hielt sich im Landhaus seiner Eltern in Warstein auf. Er hatte sich mit einigen Offizieren von Kammlers Stab angefreundet und war nur allzu gern bereit gewesen, seine Ortskenntnis für die Suche nach einem geeigneten Hinrichtungsort zur Verfügung zu stellen.[39]

Beide begaben sich zum Auffanglager in der Schützenhalle und gaben vor, Insassen in ein anderes Lager weitertransportieren zu wollen. Sofort meldeten sich Freiwillige, darunter überwiegend Frauen und ein sechsjähriges Kind. Mindestens zwanzig Personen wurden für diesen ersten Transport auf den LKW verladen, an die Mordstätte gefahren und in der geplanten Weise getötet. Dieser Vorgang wiederholte sich zweimal – insgesamt starben auf der Wiese 56 Frauen, 16 Männer und das sechsjährige Kind. Abschließend wurde die verwertbare Habe eingesammelt, die verstreut liegenden Leichen in mehreren Gruben verscharrt, die Ausweispapiere verbrannt und Blutspuren im Gras und auf der Straße notdürftig beseitigt. Am darauffolgenden Tag wiederholte sich der Vorgang: Diesmal forderte Wetzling in der Schützenhalle 80 „‚stramme' oder ‚stämmige Kerls'" zum Arbeitseinsatz, die Erschießungen erfolgten diesmal auf einer anderen Wiese zwischen Eversberg und Meschede. Wenige Tage darauf folgte eine dritte Massenerschießung, der 35 Männer, 21 Frauen und ein Säugling zum Opfer fielen. Insgesamt starben in diesen Tagen 208 Menschen.[40]

Dies zeigt, wie weit der Sicherheitsfanatismus der Kriegsendphase ging. Neben dem Ziel, die Bevölkerung vor den Gefahren und Risiken zu schützen, als die die rassischen und politischen Gegner des Volkes gesehen wurden, diente das große Morden hinter der Front auch dazu, den Militärs den ungestörten Abwehrkampf im Heimatkriegsgebiet zu ermöglichen. Belegt wird dies durch Befehle wie die der Heeresgruppe B unter dem Oberbefehl von Generalfeldmarschall Walter Model. Ende Februar wies dessen Oberquartiermeister die Wehrmachtstreifen und alle Posten der Feld- und Ortskommandanturen seines Befehlsbereichs an, sich an der Kontrolle „herumvagabundierender ausländischer Arbeitskräfte" zu beteiligen. [41]

[39] Vgl. Urteil des LG Hagen vom 17. 11. 1959, 3 Ks 1/57, in: JuNSV 486, Zitate S. 180 f.
[40] Vgl. Urteil des LG Arnsberg vom 12. 12. 1958, 3 Ks 1/57, in: JuNSV 458, Zitat S. 588.
[41] BArch-MA Freiburg, RH 48/32, OK H.Gr. B/O.Qu./Qu.2 – Kfr.B.Nr. 448/45 geh., 21. 2. 1945, betr. Auffang vagabundierender ausländischer Arbeitskräfte, 21. 2. 1945.

Sicherungsdienst im Niemandsland hinter der Front

Seit dem Sommer 1944 näherten sich die alliierten Truppen im Westen dem Reichsgebiet. In den Wochen des Herbstes und Winters 1944/45 deckte sich der Frontverlauf zum Teil mit den Grenzen des Reiches, die die angloamerikanischen Truppen zunächst jedoch noch nicht in breiter Front überschritten – das kleine, seit Oktober 1944 besetzte Gebiet um Aachen blieb eine Ausnahme. Der Raum hinter der Front verharrte wochen- und monatelang in einem Latenz- und Schwebezustand. Innerhalb dieses Zeitfensters entfaltete die Sicherheitspolizei radikale Aktivitäten zur Sicherung des Gebietes in unmittelbarer Frontnähe und bereitete sich auf das Vordringen feindlicher Truppen auf das Reichsgebiet vor. Der vergleichsweise lange Stillstand erlaubt einen Blick unter entschleunigten Bedingungen just auf den Moment, an dem Himmlers Polizei – vor allem die Sicherheitspolizei mit ihrem Kernorgan, der Gestapo – mit dem Übergreifen des Krieges auf das Reichsgebiet konfrontiert war, ihre eingeübten Maßnahmen und Methoden anwandte und adaptierte und gleichzeitig ihre Aktivitäten noch nach bürokratischen Gepflogenheiten dokumentierte.[42]

Mitte September 1944 genehmigte Hitler die Evakuierung Aachens. Im Zuge der Räumung verließen auch die dortigen Polizeidienststellen die Stadt, darunter die Angehörigen der Aachener Außenstelle der Stapostelle Köln. Deren Personal bildete den Kern von vier Kommandos, die hinter der Frontlinie in den Städten Erkelenz, Jülich, Düren und Schleiden gebildet wurden. Verstärkt wurden sie durch die Mannschaften der Grenzpolizei, die seit 1937 zur Gestapo gehörte, sowie des Zollgrenzschutzes, der in der Folge des Attentats vom 20. Juli 1944 von der Reichsfinanzverwaltung in die Gestapo überführt worden war.[43] Aufgabe der Kommandos war es, zusammen mit der Schutzpolizei etwa fünf bis zehn Kilometer hinter der Hauptkampflinie eine „Abschirmlinie" zur „Sicherung im Rücken der Front" zu bilden und das „Einsickern unerwünschter Elemente in Frontnähe" zu verhindern.[44] Vor den Kommandostützpunkten operierten Grenzposten und Gestapogruppen, die in der Regel aus vier Mann bestanden. Solche Posten und Gruppen befanden sich unter anderem in Effeld, Dalheim, Würselen, Höngen und Wassenberg.[45] An der Spitze des Kommandos I in Erkelenz stand der Aachener Außenstellenleiter, SS-Hauptsturmführer und Kriminalrat Richard Bach. Administrativ unterstellt waren

[42] Die gute Überlieferung der Aktenbestände der Gestapoleitstelle Düsseldorf ist insofern ein besonders glücklicher Zufall, als ihr unter anderem die grenznahen Stapostellen Köln und Aachen unterstanden; vgl. LAV NRW R Düsseldorf, RW 18, RW 34, RW 35, RW 36, RW 37.

[43] Vgl. Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich, S. 83–92.

[44] Tätigkeitsbericht HSSPF West an Himmler zum Einsatz der Polizei-Kampfgruppen, 12. 12. 1944, in: Kaden/Nestler, Dokumente des Verbrechens, Bd. 3, Dok.-Nr. 123, S. 246–248; vgl. auch LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/31, Bl. 53–55, Schreiben Stapostelle Köln an IdS Düsseldorf betr. Aufgaben und Tätigkeit der Kommandos Erkelenz, Jülich, Düren und Schleiden (Entwurf), 14. 11. 1944.

[45] Vgl. HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50, (=JuNSV 259).

diese Kommandos der Kölner Stapostelle und dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD (IdS) Düsseldorf, SS-Standartenführer Walter Albath.[46]

Gleichzeitig befand sich Bach als „Verbindungsführer" für die vier Kommandos in einem unmittelbaren Unterstellungsverhältnis zu dem Höheren SS- und Polizeiführer West, SS-Obergruppenführer und General der Polizei Karl Gutenberger, dem er regelmäßig Bericht erstattete. Die HSSPF amtierten seit 1937 auf Wehrkreisebene und waren „Himmlers verlängerter Arm" in der Region: Obwohl die „kleinen Himmler" den Reichsführer-SS auch als Chef der Deutschen Polizei vertraten und damit die Verschmelzung von SS und Polizei verkörperten, blieben ihre Kompetenzen und Aufgaben im Reich zunächst im Schatten der etablierten Polizeibürokratie.[47] Größere Machtfülle war ihnen von Anfang an im sogenannten „Mob-Fall" – also dem Mobilisierungsfall – zugedacht: Bei inneren Unruhen, Katastrophenfällen und militärischen Kampfhandlungen sollten sie vor Ort alle Himmler unterstehenden Kräfte unter einheitlicher Führung zusammenfassen. In solchen Fällen sollten Sonderanweisungen Himmlers ergehen, für die den Polizeiführern ein eigener Befehlsweg zur Verfügung stand, der die regulären Polizeihierarchien überlagerte. Er verlief direkt vom RF-SS über die HSSPF zu den nachgeordneten Polizeidienststellen und damit am RSHA und seinen Polizeibürokratien vorbei. Dies erlaubte es den HSSPF, den nachgeordneten Dienststellen der Gestapo, der Kriminalpolizei, der Schutzpolizei und der SS unmittelbar Anweisungen zu erteilen.[48] Auf dieser Grundlage hatte der HSSPF West den Befehl

[46] Vgl. entsprechende Befehle und Berichte in LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/8, 34/1, 34/30, die Vernehmungen von Angehörigen des Gestapo-Kommandos I und Mitarbeitern Bachs in LAV NRW R Düsseldorf, Gerichte Rep. 89/1 und 89/2, sowie ebd., 89/2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50, (=JuNSV, Nr. 257). Das Amt des IdS war 1937 eingeführt worden, um eine bessere Verzahnung und Aufsicht der drei Zweige des Hauptamtes Sicherheitspolizei (also der Gestapo, der Kripo und des SD) zu gewährleisten. Weiterhin sollten die IdS ein Verbindungsglied zur staatlichen Innenverwaltung, zu den Gauleitern und zu den Wehrkreisverwaltungen bilden. 1941 wurden den Stapoleitstellen zu Gunsten des IdS Leitungsaufgaben entzogen.

[47] Dams/Stolle, Die Gestapo, S. 37; zu Gutenberger vgl. Köhler, Himmlers Weltanschauungselite, S. 62–64.

[48] Vgl. Wilhelm, Die Polizei im NS-Staat, S. 79f.; Buchheim u. a., Anatomie des SS-Staates, S. 113–153; Buchheim, Die Höheren SS- und Polizeiführer; Birn, Die Höheren SS- und Polizeiführer; in den besetzten Gebieten taten sich eine ganze Reihe von HSSPF durch die Erfüllung solcher Sonderaufträge im Zusammenhang mit der Shoa, dem Partisanenkampf oder der Aufstandsbekämpfung hervor; vgl. die entsprechenden Beispiele ebd., S. 123–129. Das Dienstverhältnis Bachs zu Gutenberger wurde während der justiziellen Aufarbeitung wiederholt als das eines „Verbindungsführers" definiert; Gutenberger erteilte Bach unmittelbar Befehle und die Einlassung des HSSPF, er habe nicht die Macht gehabt, Schießbefehle zu erteilen, ist unglaubwürdig. Die Zweifel und Widerwilligkeiten gegenüber dem Befehl, die sowohl Bach als auch angeklagte Angehörige seines Kommandos geltend machten, sind großteils als Schutzbehauptungen zu werten; vgl. Urteil des LG München-Gladbach vom 15. 11. 1951, 6 Ks 1/51, in: JuNSV 299, S. 62; Urteil des LG München-Gladbach vom 20. 11. 1951, 6 Ks 4/51, in: JuNSV 301, S. 90; Urteil des LG Aachen vom 24. 9. 1952, 1 Ks 3/48, in: JuNSV 326, S. 99; HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50 (=JuNSV 259); Alles zitterte vor den „Grünen", in: Aachener Volkszeitung, 6. 12. 1950, überliefert in: ebd., Bl. 606. Vgl. dagegen Gellately, Hingeschaut und weggesehen, S. 321, der Bach Glauben schenkt.

über die Polizeikräfte in der Sperrzone übernommen und leitete den „Kampfeinsatz“[49] der Polizei-„Kampfgruppen“.[50] Folgt man Gutenbergers Einlassungen nach dem Krieg, hatte ihm Himmler die entsprechenden Anweisungen und Vollmachten wenige Tage vor der Räumung Aachens in seinem Sonderzug erteilt, um „für Ruhe und Sicherheit“ zu sorgen.[51]

Im Zuge der Evakuierung musste die Zivilbevölkerung die feindbedrohten Landstriche im Raum Aachen verlassen. Die Landkreise Düren und Jülich verloren bis Kriegsende bis zu fünf Sechstel ihrer Einwohnerschaft, die beiden Kreisstädte waren „praktisch menschenleer“. Parallel dazu wurde in dem eigentlich geräumten Gebiet nach wie vor an Abwehrstellungen gearbeitet, weshalb sich ausländische Zwangsarbeiter in großer Zahl jenseits der Abschirmlinie aufhielten.[52] Auf diese frontnahen, weitgehend verlassenen Gebiete richtete sich das besondere Augenmerk der Gestapo: Zum einen galt es, Schäden am Eigentum der Bevölkerung durch Plünderung zu verhindern. Vor allem jedoch sah man die geräumte Zone als einen idealen Rückzugsraum und als gegebenes Tätigkeitsfeld für all diejenigen, die der „Volksgemeinschaft“ feindlich gesinnt waren. Jeder, der sich ohne Grund und entgegen der Evakuierungsbefehle dort aufhielt, war automatisch suspekt: ob als potenzieller Spion, Deserteur oder „Wehrkraftzersetzer“, ob als angeblicher Angehöriger einer kommunistischen Gruppe oder der niederländischen Widerstandsbewegung. Anschläge und bewaffnete Aktionen verzeichnete die Gestapo zwar nicht, im Gegenteil, es blieb „äusserlich ruhig“. Aktivisten hätten sich jedoch bemüht, „mit Hilfe von Flugzetteln aller Art sowie von Mund zu Mund Propaganda eine Art passiven Widerstand zu entfachen“.[53] Frontläufer würden zur Spionage eingesetzt. Das waren weit gefasste Vorwürfe, die jeden verdächtig machen konnten. Jeder noch so kleine Fehler, jedes noch so kleine Vergehen, ja allein die Anwesenheit in der Nähe der Hauptkampflinie konnte ausreichen, den allgemeinen Generalverdacht zu einer nur noch schwer zu entkräftenden Vorverurteilung zu erhärten, die in eine summarische Erschießung mündete.

Das Vorgehen der Polizeikampfgruppen baute auf eine Strategie des Terrors: Gutenberger informierte Himmler Mitte Dezember, man habe „zur Stabilisierung

[49] Tätigkeitsbericht HSSPF West an Himmler zum Einsatz der Polizei-Kampfgruppen, 12. 12. 1944, in: Kaden/Nestler, Dokumente des Verbrechens, Bd. 3, Dok.-Nr. 123, S. 246–248; vgl. auch HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50, in: JuNSV 259; Urteil des LG München-Gladbach vom 20. 11. 1951, 6 Ks 4/51, in: JuNSV 301, S. 90.

[50] BArch Berlin, R 58/243, Befehl des IdS Düsseldorf an die Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen und SD-Leitabschnitte betr. Vorsorgliche Maßnahmen – Verhalten der Polizei bei Feindberührung, 23. 10. 1944.

[51] SS-General Guttenberger [sic!] Zeuge, in: Aachener Nachrichten, 6. 12. 1950, überliefert in: HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 607. Eine ähnliche Vermutung stellte der Düsseldorfer IdS Walter Albath in einer Vernehmung an. Als Alternativmöglichkeit führte Albath die wenig wahrscheinliche Möglichkeit ins Feld, der HSSPF könne entsprechende Befehle auch von einer Wehrmachtdienststelle erhalten haben; ebd., Bl. 318,Vernehmung Walter Albath, 3. 11. 1948.

[52] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 351; vgl. Urteil des LG München-Gladbach vom 20. 11. 1951, 6 Ks 4/51, in: JuNSV 301, S. 90.

[53] HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50 (=JuNSV 259).

der Kampfmoral 108 Deserteure bzw. spionageverdächtige Personen […] erschossen" und eine Reihe „nicht ganz eindeutig als solche festgestellte Deserteure" den Feldgerichten übergeben, „die fast immer die Todesstrafe verhängten". Nach diesen ersten Abschreckungsmaßnahmen sei man dazu übergegangen, „verdächtige Grenzgänger, Plünderer oder sonstige Elemente, deren Straftaten nicht festgestellt werden konnten, in Arbeitslagern" zu internieren. Um dieser „unsicheren Elemente" habhaft zu werden, würden durch Sonderkommandos der Sicherheitspolizei laufend Razzien durchgeführt.[54] Dies deckt sich mit einem Bericht über die Tätigkeit der Gestapo-Kommandos, den die Kölner Stapostelle am 9. November 1944 an das RSHA und den IdS Düsseldorf übersandte. Im Sperrgebiet wurden demzufolge im Schnitt täglich „4000 Personen und 650 Fahrzeuge überprüft", wobei es zu etwa „20 Festnahmen" komme. Insgesamt seien „an Plünderern, Deserteuren und Personen, die zum Feind übergehen wollten, etwa 50 Personen erschossen" worden.[55] Die Fahndungstätigkeit sei „teilweise als recht gut" anzusehen; als Erfolg wurde gewertet, dass von den „erschossenen Personen […] etwa die Hälfte unmittelbar von den Beamten des Kommandos, die andere Hälfte von den zahlreichen ebenfalls mit polizeilichen Aufgaben befaßten Stellen" aufgegriffen worden waren.[56] Kurz vor Weihnachten forderte die Stapostelle Köln bei den Außenkommandos eine detaillierte Aufstellung über die getöteten Personen an. Bis zum Stichtag, dem 19. Dezember, war die Zahl der Opfer auf 74 angewachsen, darunter acht „Reichsdeutsche" sowie drei „deutsche Staatsangehörige", die das Regime als „Halbjuden" betrachtete. Die Übrigen waren nichtdeutscher Nationalität: 24 von ihnen waren west- oder südeuropäischer Herkunft (fünf Belgier, neun Niederländer, acht Franzosen sowie ein Italiener und ein Grieche); hinzu kamen sieben Polen, ein Ukrainer und ein Staatenloser. Die größte Gruppe der Getöteten mit 30 Angehörigen war als „Sowj[et]-Russen" gekennzeichnet.[57]

Grundlage für die Erschießungen war eine Weisung von HSSPF Gutenberger, der angeordnet hatte, „im Frontbereich gegenüber Plünderern und Deserteuren in rücksichtslosester Weise" durchzugreifen.[58] Gutenberger hatte Bach Mitte September zu sich bestellt und entsprechende Befehle zum Gebrauch der Schuss-

[54] Tätigkeitsbericht HSSPF West an Himmler zum Einsatz der Polizei-Kampfgruppen, 12. 12. 1944, in: Kaden/Nestler, Dokumente des Verbrechens, Bd. 3, Dok.-Nr. 123, S. 246–248.

[55] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/8, Bericht Staatspolizeistelle Köln an Kaltenbrunner, RSHA Amt I und IV, IdS Düsseldorf, 9. 11. 1944.

[56] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/31, Bl. 53–55, Schreiben Stapostelle Köln an IdS Düsseldorf betr. Aufgaben und Tätigkeit der Kommandos Erkelenz, Jülich, Düren und Schleiden (Entwurf), 14. 11. 1944.

[57] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/30, Staatspolizeistelle Köln, Kommando I, an Staatspolizeistelle Köln betr. Aufstellung der Erschießungen, 3. 1. 1945. Die Differenz zu der Mitte Dezember von Gutenberger an Himmler gemeldeten Zahl von 108 Erschossenen ist vermutlich anderen im Sperrgebiet anwesenden Polizeiformationen anzulasten, die – wie Kriminal- oder Schutzpolizei – ebenfalls Gutenberger als HSSPF unterstanden, deren Tätigkeit aber in der Aufstellung der Gestapo nicht verzeichnet war.

[58] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/8, Bericht Staatspolizeistelle Köln an Kaltenbrunner, RSHA Amt I und IV, IdS Düsseldorf Albath, 9. 11. 1944.

waffe erteilt, die dieser an die Beamten der vier Kommandos weitergab.[59] Die ehemalige Sekretärin des Kriminalrats erinnerte sich an den Inhalt von Gutenbergers Order: Er ermächtigte die Gestapo-Kommandos, „Spione, Saboteure, Plünderer ohne gerichtliches Verfahren zu erschießen", sofern diese „auf frischer Tat betroffen und überführt" worden seien. Der IdS Walter Albath bestätigte, dass ein entsprechender Befehl Gutenbergers bestanden habe.[60] Weiterhin ordnete der HSSPF an, „noch in Mischehe lebende Personen jüdischen Glaubens samt ihres arischen Ehegatten zu erschießen, weil diese eine besondere Gefährdung des Frontgebietes darstellten".[61]

Anfang Januar legte Bach eine detaillierte Auflistung der ermordeten Personen vor, die 80 Namen umfasste und auch die Nationalität, das Vergehen und das Erschießungsdatum verzeichnete.[62] Vor allem sowjetrussische und polnische Zwangsarbeiter wurden häufig wegen Plünderns erschossen, während Reichsdeutsche und Niederländer exekutiert wurden, weil sie planten, sich von den feindlichen Truppen „überrollen" zu lassen, die Front zu durchlaufen, für den Feind zu spionieren oder durch die Verteilung von Flugblättern destabilisierend zu wirken. 17 der Opfer waren – alten nationalsozialistischen Mordtraditionen folgend – angeblich „auf der Flucht erschossen" worden.[63]

An achter Stelle dieser Liste findet sich der Name Franz Salvini, der als in Aachen wegen „Überlaufens zum Feind […] auf der Flucht" erschossen geführt

[59] Vgl. HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50 (=JuNSV 259), nennt als Datum den 20. 9. 1944, das Urteil des LG München-Gladbach vom 15. 11. 1951, 6 Ks 1/51, in: JuNSV 299, S. 62, den 21. 9. 1944. In weiteren Urteilen zu diesem Tatkomplex ist von „Mitte September" die Rede, vgl. z. B. Urteil des LG Aachen vom 24. 9. 1952, 1 Ks 3/48, in: JuNSV 326, S. 99; vgl. auch Fn. 940. Eine zum Jahreswechsel 1944/45 angefertigte Liste der von den Gestapokommandos bisher erschossenen Personen weist an erster Stelle einen Polen aus, der wegen „Widersetzlichkeit und Plünderns" am 21. 9. 1944 erschossen worden war; vgl. LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/30, Staatspolizeistelle Köln an Kommando Bach betr. Aufstellung der Erschießungen, 4. 1. 1945.

[60] Vgl. LAV NRW R Düsseldorf, Gerichte Rep. 89/2, Bl. 247, Vernehmung Mimi Mathar, 15. 5. 1948. Ein weiterer Gestapo-Mitarbeiter, der Gutenbergers Befehle bearbeitete, erinnerte sich „mit größter Wahrscheinlichkeit" an einen entsprechenden Befehl; ebd., Bl. 355 f., Schriftliche Aussage Dr. Kurt Dreising, 10. 10. 1949. Albaths Behauptung, der HSSPF könne einen entsprechenden Befehl auch von einer Wehrmachtdienststelle erhalten haben, ist unglaubwürdig; ebd., Bl. 318,Vernehmung Walter Albath, 3. 11. 1948.

[61] So die eidliche Aussage eines Zeugen vor dem Landgericht Aachen; vgl. Urteil des LG Aachen vom 24. 9. 1952, 1 Ks 3/48, in: JuNSV 326, S. 109.

[62] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/30, Staatspolizeistelle Köln an Kommando Bach betr. Aufstellung der Erschießungen, 4. 1. 1945; ebd., Kommando I, an Staatspolizeistelle Köln, betr. Namensliste, 5. 1. 1945 (im Folgenden zitiert als: Tötungsliste Kommando I, Stapostelle Köln). Die Liste verzeichnet neben dem Namen des Opfers dessen Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort sowie Grund und Datum der Tötung. Die Daten weichen teils leicht (in einer Größenordnung von 2 bis 3 Tagen) von den Daten ab, die ggf. in den Urteilen genannt werden.

[63] Die angegebenen Delikte lauteten: Plündern (43), Absicht des Überlaufens bzw. Überrollen-Lassens (19), Verbreitung von Flugblättern (4), Spion (1), entwichener Zuchthäusler (1), Schwarzschlachtung (2), Aufwiegelei (3), verbotener Geschlechtsverkehr (1), Organisieren einer Widerstandsgruppe (2); vgl. Tötungsliste Kommando I, Stapostelle Köln (unterschiedliche Formulierungen für ähnliche Vergehen wurden zum Teil zusammengefasst).

wurde. Ende September 1944 kehrten Aachener Gestapobeamte unter der Leitung Bachs in die unter amerikanischem Artilleriefeuer liegende Stadt zurück, um die verbliebene Schutzpolizei bei der Zwangsräumung der Zivilbevölkerung zu unterstützen. Die Männer wurden zu vierköpfigen Streifen eingeteilt, die je aus einem Beamten der Gestapo und der Kripo sowie zwei Schutzpolizeibeamten bestanden. Ein Teil von ihnen begab sich in Richtung der Hauptkampflinie, die entlang des Bahndamms der Eisenbahnstrecke Aachen-Köln lag. In deren Nähe griff nach Mitternacht eine der Streifen den Fuhrunternehmer Franz Salvini auf. Dieser gehörte als dienstverpflichteter Sanitäter der Luftschutzpolizei an und war dem Befehl, sich mit seiner Einheit nach Remscheid abzusetzen, nicht nachgekommen. An jenem Abend hatte er einen Freund besucht, der sich ebenfalls ohne Genehmigung in Aachen aufhielt, und sich gerade auf den Weg zu seiner Verlobten gemacht.[64]

Salvini wurde in den Bunker an der Frankenbergstraße gebracht. Die nächtliche Anwesenheit an der Hauptkampflinie und seine Rotkreuzarmbinde wurden sofort als Indizien für eine Spionagetätigkeit gewertet. Aus Angst, wegen der Befehlsverweigerung belangt zu werden und um seinen Freund zu schützen, verschwieg er seine Angehörigkeit zum Sanitätsdienst der Luftschutzpolizei, seinen eigenen und den Namen seines Freundes sowie Zweck und Ziel seines nächtlichen Weges. Daraufhin wurde Salvini von Bach und einem weiteren Gestapobeamten, dem SS-Untersturmführer und Kriminalsekretär L., „verhört". Die Gestapomänner schlugen brutal auf ihn ein und beschimpften ihn immer wieder als „Verräter, Lump, Schuft, Spion". Schließlich wurde Salvini von einem neu hinzugekommenen Beamten erkannt [65]

Am nächsten Morgen fuhr Bach in den frühen Morgenstunden mit dem Auto nach Erkelenz zurück. Mehrere Beamte und der gefangene Salvini befanden sich mit im Wagen. In einem Waldstück zwischen den Ortschaften Körrenzig und Baal ließ Bach anhalten und aussteigen. Er ging mit Salvini voran und bedeutete zwei weiteren Beamten, ihnen zu folgen. Noch einmal verlangte der Kommandoführer vergeblich von dem Gefangenen zu erfahren, „ob er drüben gewesen sei". Daraufhin rief Bach Salvini zu, er solle laufen – eine Aufforderung, der dieser sofort nachkam. Der SS-Hauptsturmführer indessen drehte sich zu K. um und hieß ihn, auf den „Flüchtigen" zu schießen. Nachdem die Beamten ihr Opfer getötet hatten, setzten sie ihren Weg fort; in der nächsten Ortschaft trafen sie auf einen Sanitätszug, dessen Führer sie aufforderten, die Leiche zu bergen: Es handle sich um einen Spion, den sie von Aachen nach Erkelenz hätten überführen wollen. Im Wald habe er einen Fluchtversuch unternommen und sei dabei erschossen worden.[66]

[64] Vgl. Urteil des LG Aachen vom 6. 1. 1949, 1 Ks 3/48, in: JuNSV 110; Urteil des LG Aachen vom 24. 9. 1952, 1 Ks 3/48, in: JuNSV 326. Die Tötungsliste Kommando I, Stapostelle Köln, nennt als Datum der Tat den 28. September.

[65] Vgl. Urteil des LG Aachen vom 24. 9. 1952, 1 Ks 3/48, in: JuNSV 326, Zitat S. 100.

[66] Vgl. ebd.

Von den insgesamt zwölf auf Bachs Tötungsliste verzeichneten Opfern deutscher Staatsangehörigkeit wurde die Hälfte vorgeblich auf der Flucht erschossen. Der Tatvorwurf blieb dabei meist vage und beschränkte sich wie im Falle Salvinis auf den Hinweis, das Opfer habe sich im Frontgebiet aufgehalten oder zum Feind überlaufen wollen. Offenbar bedurfte es zur *ad hoc*-Beseitigung eines Reichsdeutschen außerhalb eines unmittelbaren Tatkontextes und ohne konkreten Tatnachweis nach wie vor der Fiktion eines Fluchtversuchs.[67]

In Dalheim, direkt an der niederländischen Grenze gelegen, befand sich ein Posten der Grenzpolizei, den vier Beamte unter der Leitung des Kriminalsekretärs und SS-Sturmscharführers Sch. bemannten. An einem Nachmittag Ende Oktober/Anfang November wurde Sch. zugetragen, dass in Dalheim in verschiedenen Häusern geplündert werde. Tatsächlich fand er Zeichen von Plünderung und Vandalismus. Daraufhin folgte Sch. mit dem Auto einer Kolonne Zwangsarbeiterinnen, die zu dem kaum einen Kilometer hinter der Grenze liegenden Klosterkolleg St. Ludwig unterwegs waren. Dort waren rund 1500 ausländische Arbeiter untergebracht, die Schanz- und Befestigungsarbeiten leisten mussten. Als Sch. die Kolonne passierte, entdeckte er einzelne Frauen, die Plünderungsgut trugen. Im Kloster angekommen klagte der dortige Lagerleiter, ein SA-Führer, „er könne bei der großen Zahl der Ostarbeiter dieser nicht mehr Herr werden; einzelne Leute meldeten sich krank […] und trieben sich stattdessen plündernd in den benachbarten Ortschaften herum". Zwischenzeitlich war auch die Marschkolonne eingetroffen und Sch. ließ sieben sowjetrussische „Ostarbeiterinnen" verhaften, die Gegenstände bei sich trugen, von denen der Gestapomann vermutete, sie seien geplündert. Er vernahm sie mit Hilfe eines Dolmetschers, ohne freilich zu einem klaren Ergebnis zu gelangen. Nach Beendigung des Verhörs befahl er zwei Gendarmeriebeamten, sich tags darauf bereitzuhalten, um auf dem Friedhof von Dalheim-Rödgen Absperrungsdienste zu leisten. Am nächsten Morgen fuhren der Kriminalsekretär und zwei seiner Grenzbeamten die sieben Frauen mit dem Wagen auf den bezeichneten Friedhof, wo bereits eine Grube ausgehoben worden war. Während die beiden Gendarmeriebeamten Wache standen, erschossen die Grenzpolizisten ihre Opfer. [68]

Dass Sch. mit der Waffe schnell bei der Hand war, hatte er schon einige Tage zuvor unter Beweis gestellt. Am 20. Oktober 1944 stellte der Hilfszollbetriebsassistent K. an einer Grenzstelle einen Mann und eine Frau, die in Richtung Front

[67] Vgl. Tötungsliste Kommando I, Stapostelle Köln. Von den anderen sechs Reichsdeutschen wurde einer als entflohener Strafgefangener geführt, ein weiterer starb, weil er Flugblätter an Wehrmachtangehörige verteilt hatte. Bei den übrigen vier lautete die Begründung auf tätlichen Widerstand.

[68] Vgl. Urteil des LG München-Gladbach vom 20. 11. 1951, 6 Ks 4/51, in: JuNSV 301, Zitat S. 91. Bei den sieben „Ostarbeiterinnen", die Sch. zum Opfer fallen sollten, handelt es sich höchstwahrscheinlich um Natascha Swelinskaja, Ala Loczewa, Anna Finjuk, Alexandra Waschinko, Aronkina Schura, Ala Jegorowa und Anna Jeskori, die mit Ausnahme von Anna Finjuk (Polin) allesamt sowjetrussischer Nationalität waren und die laut Listeneintrag alle am selben Tag wegen Plünderns erschossen wurden (5. 11. 1944); vgl. Tötungsliste Kommando I, Stapostelle Köln.

unterwegs waren. Es handelte sich um eine Bäuerin, die zusammen mit dem Landarbeiter Anton Stephan Kohnen auf ihren Hof zurückkehren wollte, um verschiedene Güter zu bergen. Die Bäuerin wies sich aus und kehrte auf Aufforderung hin um, während Kohnen dies hartnäckig verweigerte. Der Landarbeiter war psychisch beeinträchtigt und beschimpfte den Zöllner nach dessen Hinweis, er sei von der Staatspolizei: „Du Lump, Du Schuft, Du hast hier gar nichts zu melden, Du bist ja nur Zollbeamter."[69] K. brachte Kohnen daraufhin zu seinem Vorgesetzten, der wiederum Anweisung gab, ihn der Gestapo vorzuführen. Nachdem der Zollbeamte dort Meldung gemacht hatte, trat Sch. nach draußen, weil Kohnen sich weigerte, das Gebäude zu betreten. Sch. forderte die Ausweispapiere, worauf der Landarbeiter mit einem knappen „Hol se Dich!" antwortete und auch die Aufforderung ignorierte, die Hände aus den Hosentaschen zu nehmen. Sch. trat auf Kohnen zu; möglicherweise führte dieser daraufhin einen Faustschlag gegen den Gestapobeamten, jedenfalls befahl ihm Sch., einige Schritte zurückzutreten. Nun gehorchte Kohnen und ging rückwärts einige Meter den Gartenweg hinauf. Sch. entriss einem neben ihm stehenden Beamten den Karabiner und legte an; Kohnen rief „So witt sin wer noch net!" und hob die Arme. Trotzdem schoss der Kriminalsekretär den Landarbeiter nieder. Sch. selbst musste vor Gericht einräumen, dass „kein gebotener Anlass bestand", das Opfer zu erschießen; vielmehr habe er sich „durch das widersetzliche Verhalten […] zur Tat hinreissen lassen". Der Gestapobeamte fühlte sich von der frechen Renitenz und Widerborstigkeit seines Gegenübers herausgefordert. Offenkundig hielt Sch. das rebellische Auftreten für eine Provokation, die er persönlich und untrennbar auch politisch auffasste; eine Machtprobe also, die er mit Gewalt für sich entschied.[70]

Auch die Gruppe, die in dem fünf Kilometer von Dalheim entfernten Dorf Effeld stationiert war, unterstand dem Kommando I in Erkelenz. Unter der Führung des SS-Untersturmführers und Gestapo-Kriminalsekretärs Lammertz gehörten dem Posten drei weitere Kriminalbeamte an: die Kriminalsekretäre Bernhard Heggen und, nach dessen Ausscheiden, Robert Löbermann, der Kriminalassistent Josef Zabl und der dienstverpflichtete Kraftfahrer Josef Görres. Die Gruppe hatte sich in einem Gasthaus einquartiert und konnte zur Inhaftierung eventueller Gefangener das örtliche Feldgerichtsgefängnis mitbenutzen. Diese Amtshilfe ermöglichte das ebenfalls im Ort liegende Feldkriegsgericht der 176. Infanterie-Division, an das gelegentlich Fälle von Versprengten und Fahnenflüchtigen abgegeben wurden. Die Vernehmungen führte Lammertz, der auch nach eigenem Ermessen entschied, was mit den Aufgegriffenen zu geschehen hatte: Auch von Erschießungen machte er „erst von dem vollzogenen Ergebnis […] nach oben Meldung." Durchgeführt wurden die Tötungen „stets hinterrücks und an einer

[69] Ebd., S. 92. Das Urteil vermerkt, Kohnen habe einige Zeit in einer Heil- und Pflegeanstalt verbracht. Ein Bruder des Getöteten gab zu Protokoll, dieser sei „im allgemeinen harmlos und friedfertig gewesen; […] In gereiztem Zustande habe er sich widersetzlich gezeigt"; ebd., S. 93.
[70] Vgl. ebd., Zitate S. 92 f., 100.

einsamen Waldstelle, in einem Fall bei bereits eingetretener Dunkelheit auf einem Friedhof in Effeld“.[71]

Die ersten beiden Opfer, wegen derer sich die Angehörigen von Lammertz’ Gruppe nach dem Krieg vor Gericht verantworten mussten, waren zwei Niederländer: Albertus Scholz und Pierre Gruyters.[72] Die beiden waren leitende Angestellte einer in Linne/Herten gelegenen Sodafabrik und verfügten über ordnungsgemäße Passierscheine für das Sperrgebiet, ausgestellt von der zuständigen Ortskommandantur der Wehrmacht in ihrem Wohnort Roermund. Am 6. Oktober machten sie sich mit dem Fahrrad auf den Weg nach Posterholt, um bei einem ihrer Arbeiter, der gleichzeitig eine Landwirtschaft führte, Lebensmittel abzuholen. Dort nahmen uniformierte Deutsche ihre an einer Mauer lehnenden Fahrräder mit. Die beiden Männer begaben sich zur Ortskommandantur und baten unter Hinweis auf ihre Berechtigungsscheine um Freigabe der Fahrräder. Als Reaktion darauf wurden beide durchsucht. Bei Scholz wurde ein „Feindflugblatt“ gefunden. Daraufhin wurden beide von Lammertz vernommen, der sie für Spione hielt und am Ende der Vernehmung entschied, die Gefangenen zu erschießen. Das gesamte Kommando fuhr mit den beiden Niederländern in den Wald – Heggen und Zabl aus Neugier, „da es sich um die erste Erschießung handelte“, die sie miterlebten. Nach dem Aussteigen mussten Scholz und Gruyters vorangehen. Auf einer Lichtung wurden sie hinterrücks von Löbermann und Zabl mit der Maschinenpistole erschossen.[73]

Ende Oktober fiel der Effelder Gestapogruppe ein weiterer Niederländer zum Opfer. Georg van den Boorn war Rektor des Ursulinenklosters in Posterholt und hatte als Einquartierung einen deutschen Leutnant und seinen Burschen in seinem Haus aufnehmen müssen. Das anfänglich gute Verhältnis trübte sich ein, als Boorn gegenüber seinen „Gästen“ offen deutsche Maßnahmen kritisierte. Auch sonst hielt der Rektor mit seinen Überzeugungen nicht hinter dem Berg und zeigte dem Leutnant „an Hand einer Weltkarte, dass Deutschland den Krieg nicht mehr gewinnen könne“. Er freue sich auf den Einmarsch der alliierten Truppen und plane, die weiße Fahne zu hissen. Zudem verschwand Boorn für zwei Wochen und hielt sich im Kloster versteckt, weil er fürchtete, zum Arbeitseinsatz gezwungen zu werden. Seine Logiergäste waren überzeugt, er sei als Widerstandskämpfer untergetaucht. Als Lammertz und seine Männer den Konvent aus unbekannten Gründen durchsuchten, nutzte der Offizier die Gelegenheit, die Gestapo auf den Rektor aufmerksam zu machen. Daraufhin wurde auch bei Boorn Haussuchung gehalten, die – versteckt in einem Klavier – inkriminierendes Material zu Tage förderte. Boorn musste seinen Habit ab- und bürgerliche Kleidung anlegen, während er von

[71] HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50 (=JuNSV 259).

[72] Beide sind als laufende Nummern 13 und 14 auf der Gestapo-Mordliste verzeichnet, Gruyters jedoch irrtümlich in der Schreibweise Cruyters; vgl. Tötungsliste Kommando I, Stapostelle Köln.

[73] HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50 (=JuNSV 259).

den Soldaten und den Gestapomännern schwer misshandelt und beschimpft wurde. Auch dieser Gefangene wurde in Effeld durch Lammertz vernommen, der ohnehin schon überzeugt war, Boorn sei ein Spion. Unmittelbar im Anschluss wurde der Rektor auf dem Effelder Friedhof durch Genickschuss ermordet.[74]

Ludwig Windeln war das dritte Opfer der Effelder Gruppe. Windeln hatte sich wie Salvini als Notdienstverpflichteter zur Reichsbahn einem Absetzbefehl entzogen. Am 7. Oktober war er mit seinem Bruder Matthias querfeldein unterwegs zum elterlichen Gehöft in Kempen, als sie von Heggen und Zabl aufgehalten wurden. Da die beiden Männer einen Sack bei sich trugen, verdächtigten die Gestapobeamten sie der Plünderung. Eine Durchsuchung bestätigte diesen Verdacht nicht, doch bei Ludwig Windeln wurde ein zerknüllter alliierter Passierschein gefunden, wie sie in großer Zahl über dem Gebiet aus der Luft abgeworfen wurden. Die Brüder wurden festgenommen und in den Räumen einer nahegelegenen Wehrmachtdienststelle noch einmal durchsucht. Matthias Windeln, der kränklich wirkte und aus der Wehrmacht als dienstuntauglich entlassen war, wurde nach Hause geschickt, sein Bruder dagegen nach Effeld überstellt. Erneut folgte eine Vernehmung durch Lammertz, der auf der Grundlage des zerknüllten Passierscheins schloss, Ludwig Windeln sei ein Deserteur, der sich durch die feindlichen Linien habe stehlen wollen. Wiederum wurde das Opfer in den Wald gefahren und von Zabl erschossen. Der Eintrag, der auf der Grundlage dieses Vorgangs in die Anfang Januar erstellte Tötungsliste vorgenommen wurde, las sich weit dramatischer: Angeblich war die Erschießung wegen des „Vert[eilens] von Flugblättern hochverräterischen Inhalts an Wehrmachtsangehörige“ erfolgt.[75] Auch hier, wie schon bei Salvini, scheint der tatsächliche Vorgang für die bürokratische Berichterstattung als nicht ausreichend erachtet worden zu sein – ob nun bereits in der Meldung von Effeld nach Erkelenz oder erst bei der Zusammenstellung der Liste, muss freilich offenbleiben.

Unmittelbar hinter der Westfront waren seit September 1944 nun auch auf deutschem Reichsgebiet die Kompetenzen der Polizei im Allgemeinen und der Gestapo im Besonderen völlig entgrenzt. Die „Lizenz zum Töten“, die der HSSPF West den ihm unterstellten Kampfgruppen und Kommandos erteilt hatte, reichte bis hinab auf die Ebene der gerade vier Mann starken Gestapogruppen, die von einem Beamten im Range eines Kriminalsekretärs geführt wurden. Voraussetzung war lediglich, dass das Opfer „auf frischer Tat betroffen“[76] worden war oder die Sachlage anderweitig „völlig klar“ erschien und der Fall „polizeilich uninteressant“[77] war, also auch keine weiterführenden Ermittlungserkenntnisse versprach. Wie niedrig die Hürde dieser Kriterien anzulegen ist, belegen die geschilderten

[74] Ebd.

[75] Tötungsliste Kommando I, Stapostelle Köln; vgl. HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50 (=JuNSV 259).

[76] Vgl. LAV NRW R Düsseldorf, Gerichte Rep. 89/2, Bl. 247, Vernehmung Mimi Mathar, 15. 5. 1948.

[77] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/30, Staatspolizeistelle Köln, Kommando I, an Staatspolizeistelle Köln betr. Aufstellung der Erschießungen, 3. 1. 1945.

Fälle. Bemerkenswert ist, dass zwischen Reichsdeutschen und Ausländern (die durch die rassistische Brille nationalsozialistischer Ideologie noch einmal nach westlicher und östlicher Herkunft unterschieden werden müssen) in der Praxis der Kommandotätigkeit kein grundsätzlicher Unterschied mehr gemacht wurde, solange sie nur als diffus „gefährlich" oder „feindlich gesinnt" wahrgenommen wurden. Die Tötungen Salvinis und Windelns zeigen, dass bei Reichsdeutschen die Entscheidung über eine Erschießung ebenso vor Ort und auf minimaler Verdachtsbasis erfolgen konnte. Dabei hatten die Beamten erhebliche Handlungs- und Entscheidungsspielräume.

In fast allen Prozessen, die nach dem Krieg wegen der Erschießungen im Sperrgebiet geführt wurden, betonten die Angehörigen der Gestapokommandos, sie hätten Gutenbergers Schießbefehl „als etwas unerhört Neues, mit dem Recht Unvereinbares empfunden". Bach selbst, der den Befehl an seine Untergebenen weitergegeben hatte, behauptete, sehr erschrocken gewesen zu sein, von Gutenberger eine schriftliche Ausfertigung der mündlich erteilten Weisung erbeten und eine Verzögerungstaktik angewandt zu haben. Zur eigenen Entlastung wurde akuter Befehlsnotstand angeführt: In geradezu grotesker Umwandlung der tatsächlich geschehenen Mordereignisse soll der HSSPF gedroht haben, „die Leute" – gemeint waren seine Beamten! – „in den Wald" zu führen, „wenn sie nicht parieren". Unter den Gestapoangehörigen habe man keinerlei Weg gesehen, sich „dem brutalen Vorgesetzten Gutenberger" zu widersetzen, man habe „debattiert" und „innere Hemmungen" gehabt, da so etwas „nach Recht und Gesetz nicht zulässig" gewesen sei. Doch der HSSPF sei „unnahbar und selbstherrlich" und als „Schrecken der Garnison" bekannt gewesen. Wiederholt habe Bach seine Beamten daran erinnert, dass Gutenberger „Erschiessungen, nicht Festnahmen sehen" wolle.[78]

Letzteres entsprach höchstwahrscheinlich den Tatsachen – Druck und Drohungen jedoch waren in Wahrheit wohl nicht notwendig. Es hätte für die Beamten innerhalb ihrer weitgehend eigenständig agierenden Kleingruppen aus Personen, die sich aus ihrer Dienstzeit in der Aachener Stapostelle lange und gut kannten, durchaus die Möglichkeit gegeben, auf Erschießungen zu verzichten – die Entscheidung lag ganz bei den Gruppen und ihren Leitern. Für individuelle Verweigerung wäre Raum gewesen: In Effeld herrschte unter den Beamten gerade „nicht ein betontes Vorgesetztenverhältnis, sondern ein ausgesprochen kameradschaftlicher Ton. Sie duzten sich, nannten sich beim Vornamen und lebten in engem persönlichem Kontakt. Bereits seit langem waren sie einander bekannt". Lammertz selbst betonte, er würde „im Weigerungsfalle keinen seiner Untergebenen gemeldet" haben. Personen, die sich verdächtig gemacht hatten und aus fadenscheinigen Gründen als „gefährlich" oder als Bedrohung angesehen wurden, wurden auf eigene Initiative hin getötet. Erschießungsgründe wurden selbst für die gestapointerne Berichterstattung im Nachhinein geschönt, mit Regelmäßigkeit

[78] HStAD, Gerichte Rep. 89, Bd. 2, Bl. 562–597, Urteil des LG Aachen vom 12. 12. 1950, 3 Ks 2/50 (=JuNSV 259).

wurde die seit den Tagen der ersten Konzentrationslager gebräuchliche Verschleierungsformel „auf der Flucht erschossen" gebraucht. Die Gestapobeamten wussten, was von ihnen erwartet wurde; im Zweifelsfall wussten sie, dass sie ihre Kompetenzen weit auslegen konnten und sollten – und sie waren dazu bereit. Das Verständnis der eigenen Aufgabe ging so weit, dass konkrete Anweisungen und Befehle zur Durchführung einer Exekution gar nicht mehr nötig waren: Lammertz betonte, um diesbezügliche Details habe er sich nicht zu kümmern brauchen: „Irgend einer würde es schon gemacht haben."[79]

Neben den Erschießungen, die die einzelnen Gruppen und Kommandos unmittelbar selbst vornahmen, gab es innerhalb des evakuierten Gebietes noch weitere Sanktionsmöglichkeiten. Um der Zahl der Festgesetzten Herr zu werden, waren die Kommandos in Erkelenz, Jülich und Schleiden angewiesen worden, „Hafteinrichtungen im unmittelbaren Frontbereich zu schaffen". Sie sollten jeweils bis zu 400 Gefangene aufnehmen, die „zur Arbeit im Evakuierungsgebiet" herangezogen würden.[80] Zu diesem Zweck errichtete Bach noch im Oktober 1944 in einem ehemaligen Kriegsgefangenenlager in Hückelhoven nahe Erkelenz ein Arbeitserziehungslager, dessen Leitung mehrfach wechselte; ab Ende Oktober bis etwa Ende des Jahres 1944 führte es der Grenzpolizei-Kriminalassistent K., der auch an der Erschießung des Salvini beteiligt gewesen war. Neben K. taten ein weiterer Grenzpolizist sowie vier Angehörige der allgemeinen SS im Lager Dienst; das übrige Wachpersonal rekrutierte sich aus dienstverpflichteten Männern aus der Umgebung.[81]

Auch Opfer in den AEL fanden Eingang in die Todesliste der Gestapo.[82] Die erste der Erschießungen, deretwegen nach dem Krieg ein Urteil gesprochen wurde, betraf den Polen Johann Massy. Ihm wurde zur Last gelegt, er habe ein deutsches Landjahrmädchen vergewaltigt. Nach einer mehrstündigen Vernehmung durch K., Bach und einen SD-Angehörigen aus Köln führten die drei Männer den gefesselten Polen nachts im Licht einer Steigerlampe aus dem Lager. An der Halde der Steinkohlengrube Hückelhoven wurde Massy erschossen.[83]

[79] Ebd.

[80] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/31, Bl. 53–55, Schreiben Stapostelle Köln an IdS Düsseldorf betr. Aufgaben und Tätigkeit der Kommandos Erkelenz, Jülich, Düren und Schleiden (Entwurf), 14. 11. 1944.

[81] Vgl. dazu auch Lotfi, KZ der Gestapo, S. 276, die von zwei AEL in Hückelhoven und Wassenberg ausgeht. Beide Gemeinden liegen kaum mehr als drei Kilometer auseinander. In Wirklichkeit handelte es sich um ein AEL, das ursprünglich in Hückelhoven errichtet, dann im Januar 1945 in Folge eines Luftangriffes nach Wassenberg verlegt wurde; vgl. Urteil des LG München-Gladbach vom 20. 11. 1951, 6 Ks 4/51, in: JuNSV 301, S. 63; vgl. außerdem Urteil des LG München-Gladbach vom 9. 5. 1950, 6 Ks 1/50, in: JuNSV 213.

[82] Leider ist es auf der Grundlage der Liste nicht möglich detailliert nachzuzvollziehen, welche Tötungen welchem Kommando bzw. dem AEL zuzuordnen sind.

[83] In der Liste findet sich Massy in der leicht abgewandelten Schreibweise „Massne"; als Erschießungsgrund ist „verb[otener] Geschlechtsverkehr" eingetragen; Tötungsliste Kommando I, Stapostelle Köln; vgl. Urteil des LG München-Gladbach vom 9. 5. 1950, 6 Ks 1/50, in: JuNSV 213; Urteil des LG München-Gladbach vom 15. 11. 1951, 6 Ks 1/51, in: JuNSV 299.

Beinahe täglich erschien Bach im Arbeitserziehungslager. Am 20. Dezember hatte er Schriftstücke bei sich, die vom HSSPF Gutenberger unterschrieben waren und die Anordnung enthielten, drei im Lager internierte Gefangene zu erschießen – offenkundig handelte es sich um Anweisungen zur „Sonderbehandlung". Solche Befehle fertigte der HSSPF kaum aus heiterem Himmel; vielmehr genehmigte Gutenberger die Exekution von Gefangenen, die zuvor von Seiten der Lagerleitung oder von Bach beantragt worden war. Opfer dieser Hinrichtungen wurden die Deutsche Maria Böhnke und zwei sowjetische Bürger, bei denen es sich wahrscheinlich um Wladimir Sarubin und Jakob Schaden handelte.[84] Maria Böhnke wurde vorgeworfen, als Frontläuferin deutsche Geschützstellungen an die alliierten Truppen verraten zu haben. Als Beleg diente allein, dass „auf bestimmten deutschen Stellungen sehr schweres feindliches Artilleriefeuer gelegen" habe. Andererseits galt sie als „nicht mehr zurechnungsfähig", weil sie während ihres Lageraufenthalts mehrfach nach Wachmännern getreten, diese gekratzt und angespuckt hatte. Ohne Zweifel war sie der Wachmannschaft unbequem. Die beiden Zwangsarbeiter waren wegen wiederholten Plünderns von der Feldgendarmerie eingeliefert worden. Alle drei wurden abends an einer vorher ausgehobenen Grube außerhalb des Lagers erschossen.[85]

Ebenfalls von einer Wehrmachtstreife wurde am Heiligen Abend des Jahres 1944 der Niederländer Jean Hoff festgenommen und nach Hückelhoven verbracht. Hoff hatte nach den Erkenntnissen der Gestapo in seinem Haus einen Sender eingerichtet, den feindlichen Truppen über die Maas hinweg Blinkzeichen gegeben und Angehörige der holländischen Widerstandsbewegung in seinem Haus verborgen. Nachdem ihm beim Arbeitseinsatz die Flucht gelungen war, wurde er Anfang 1945 erneut von der Feldgendarmerie aufgegriffen. Just zu dieser Zeit wurde das Hückelhovener Arbeitserziehungslager nach einem Luftangriff geräumt und in das benachbarte Wassenberg verlegt. Mittlerweile hatte Kriminalsekretär Bo. die Leitung des Lagers übernommen. Auch in diesem Fall soll Bach dem Lagerführer ein Aktenstück vorgelegt und die Erschießung befohlen haben. Das Dokument sei mit drei Kreuzen markiert gewesen, nach Erteilung des Befehls habe der SS-Hauptsturmführer außerdem einen roten Kreis hinzugefügt. Hoff wurde am 25. Januar auf dem Friedhof von Kückhoven erschossen.[86]

Die *ad hoc*-Erschießungen, die von den Kommandos und Gruppen unmittelbar selbst vorgenommen wurden, gründeten in besonderen Ermächtigungen, die der HSSPF Gutenberger für das Kampf- und Frontgebiet von Himmler erhalten hatte. Parallel dazu galten prinzipiell jedoch nach wie vor die Regelungen zur „Sonderbehandlung", die freilich nicht mehr waren als eine Fiktion polizeibürokratisch ordnungsgemäß „legitimierter" Exekutionen. Auch das damit verbundene formale Prozedere war 1944 bereits stark vereinfacht. Doch bedurfte es *de jure*

[84] Vgl. die fortlaufenden Nummern 78, 79 und 80, in: Tötungsliste Kommando I, Stapostelle Köln.
[85] Vgl. Urteil des LG München-Gladbach vom 15. 11. 1951, 6 Ks 1/51, in: JuNSV 299, Zitat S. 64.
[86] Vgl. ebd.

weiterhin einer entsprechenden Genehmigung durch das Reichssicherheitshauptamt.[87] Erst am 1. November 1944 ermächtigte Himmler per Erlass die HSSPF im gesamten Reich, bei „Notständen (schwere Terrorangriffe, drohende Feindbesetzung, Nachrichtenstörungen aller Art usw.) allein über Anträge zur polizeilichen Hinrichtung zu entscheiden".[88] Auch auf diesem Gebiet kam dem äußersten Westen des Reiches eine Vorreiterrolle zu: Über entsprechende Vollmachten hatte Gutenberger spätestens im Oktober verfügt, als er die „Sonderbehandlung", also die öffentliche Erhängung von elf Zwangsarbeitern in Köln-Ehrenfeld, am 25. Oktober 1944 anordnete.[89]

Die Entscheidung über die polizeiliche Exekution von Reichsdeutschen behielt sich Himmler in seinem Befehl vom 1. November 1944 noch ausdrücklich vor. Gutenberger verfolgte auch hierbei bereits eine andere Praxis und verfügte über entsprechende Ausnahmevollmachten.[90] Das Vorgehen im äußersten Westen hatte Laborcharakter und führte zu entsprechenden reichsweiten Regelungen: Am 24. Januar 1945 befahl der IdS Düsseldorf, wohl auf eine Anweisung des HSSPF hin, allen ihm unterstellten Stapostellen, im Falle von umstürzlerischer Betätigung gegen „Elemente unter den ausländischen Arbeitern und auch ehemalige deutsche Kommunisten […] sofort und brutal zuzuschlagen".[91] Da sich der Befehl auch auf Reichsdeutsche bezog, hielt es Albath für notwendig, sich in Berlin beim RSHA rückzuversichern. Am 26. Januar schrieb er den Stapostellenleitern, dass der Chef des Amtes IV des RSHA, Heinrich Müller, die Regelung bestätigt habe: Die „Sonderbehandlung" könne „bei der besonderen Lage im Wehrkreis VI auch ohne vorherige Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes durchgeführt werden". Für den Fall, dass Reichsdeutsche betroffen waren, hatten die Stapostellen einen Antrag an den IdS zu richten. Albath legte diese Gutenberger vor, der als HSSPF West „vom Reichsführer-SS diesbezügliche Vollmachten erhalten hat".[92]

Abseits der unmittelbar feindbedrohten Gebiete blieb das tödliche Protokoll der Gestapobürokratie weiterhin in Kraft: Am 4. Februar wurden 15 bis 20 „Russen" aus den Gestapogefängnissen in Dortmund-Hörde sowie den beiden Außenstellen Hagen und Bochum in das Arbeitserziehungslager Hunswinkel ver-

[87] In der Praxis wurde auf die Einhaltung dieses Formerfordernisses bereits zuvor kein allzu großer Wert gelegt. So war es üblich, entsprechende Genehmigungen *post factum* einzuholen; vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 329.

[88] BArch Berlin, R 58/243, Bl. 364 f., Befehl des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, die HSSPF, BdS, IdS, KdS, EG, Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen betr. Anordnung von Exekutionen, 1. 11. 1944.

[89] Vgl. Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe, S. 366.

[90] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/29, IdS Düsseldorf an Stapo(leit)stellen, 26. 1. 1945.

[91] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/31, Bl. 8, Telegramm IdS Düsseldorf an die Leiter der Stapo(leit)stellen Düsseldorf, Münster, Dortmund und Köln, 24. 1. 1945. Albath erklärte nach dem Krieg, Gutenberger habe angeordnet, „dass die Entscheidung über Sonderbehandlung nunmehr von den Gestapo(leit)stellenleitern zu treffen sei." Er habe diesen Befehl dem RSHA zur Genehmigung vorgelegt. Zit. nach: Lotfi, KZ der Gestapo, S. 404, Fn. 45.

[92] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/29, IdS Düsseldorf an Stapo(leit)stellen, 26. 1. 1945.

bracht.[93] Häftlinge, denen Bandendiebstahl, Plünderung und Waffenbesitz zur Last gelegt wurde, sollten dort erschossen werden. Das Reichssicherheitshauptamt hatte die „Sonderbehandlung" zuvor genehmigt und die Überstellung in ein Konzentrationslager angeordnet. Dazu sah sich die Dortmunder Gestapo angesichts der Verkehrsverhältnisse jedoch nicht mehr in der Lage und wich deshalb in ihr AEL aus. In der Nähe des Lagers hatte das Wachpersonal in einem Wald abseits der nächstgelegenen Häuser eine Grube ausheben lassen. Die Gefangenen mussten in einiger Entfernung vom LKW steigen und wurden zu Fuß in den Wald geführt. Noch ehe die Grube erreicht war, mussten sich die Gefangenen unter Bewachung dreier Beamter setzen, während der Kriminalsekretär Otto Wesenick mit dem Leiter der Gestapo-Außenstelle Lüdenscheid und des AEL Hunswinkel, Kriminalobersekretär Karl Gertenbach, die Grube inspizierte. Den Häftlingen war klar, was sie im Wald erwartete, und so unternahmen einige von ihnen einen verzweifelten Fluchtversuch; sie griffen die drei bewachenden Beamten an, die mit Maschinenpistolen das Feuer eröffneten. Die überlebenden Gefangenen, die sich nicht an dem Fluchtversuch beteiligt hatten, wurden anschließend durch Genickschuss getötet, die Leichen in die Grube geworfen.[94]

Bereits einen Tag zuvor, am 3. Februar, war das Berliner Gestapo-Hauptquartier bei einem Bombenangriff schwer beschädigt worden. Die „besondere Lage" der Peripherie, die die Grundlage für lokal begrenzte Ausnahmeregelungen und Kompetenzerweiterungen gewesen war, erreichte damit die Zentrale. Die Reaktion war analog: RSHA-Chef Ernst Kaltenbrunner informierte per Rundschreiben die übergeordneten Polizeidienststellen und Stapo(leit)stellen, dass die Dienststellenleiter im ganzen Reich „bis auf weiteres […] in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu entscheiden hätten". Lediglich „reichswichtige und grundsätzliche S[icherheits-] und Ereignismeldungen sollten in „kürzeste[r] Form" erstattet werden. Die polizeiliche Tötung von Menschen fiel darunter explizit nicht: Über „Sonderbehandlungen von Ostarbeitern bei todeswürdigen Verbrechen (weit auszulegen)" entschied ab sofort der Dienststellenleiter, während bei anderen Ausländern und Reichsdeutschen eine Abstimmung mit dem IdS/BdS oder dem HSSPF erfolgen sollte.[95] Dies lag ganz auf der Linie dessen, was die Kölner Stapostelle Mitte Januar euphemistisch als „gesunde Dezentralisierung" bezeichnet hatte: „Vorgänge jeder Art" waren vor Ort „nach Möglichkeit abschließend zu behandeln". Eine Überstellung von Gefangenen nach Köln war nur in Ausnahmefällen statthaft – nämlich dann, „wenn eine Spezialbehandlung durch hiesige Fachkräfte notwendig ist".[96]

[93] Urteil des LG Dortmund vom 21. 4. 1952, 10 Ks 29/51, in: JuNSV 313; vgl. auch Lotfi, Stätten des Terrors, S. 302.

[94] Vgl. Urteil des LG Dortmund vom 21. 4. 1952, 10 Ks 29/51, in: JuNSV 313.

[95] BArch Berlin, R 58/243, Telegramm Chef Sipo an BdS, IdS, KdS und Stapo(leit)stellen, geheime Reichssache, 8. 2. 1945; vgl. zur Auflösung des RSHA Wildt, Generation des Unbedingten, S. 725–727; Wildt, Götzendämmerung.

[96] LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/24, Dienstbefehl betr. Bearbeitung von Vorgängen und Einlieferungen von Festgenommenen nach Köln (Klingelpütz) durch Außendienststellen,

Von der Gestapo-Dienststelle zur mobilen Terroreinheit

Auch unterhalb der Ebene der Höheren SS- und Polizeiführer wurden in Krisensituationen Kompetenzen erweitert. Dabei wurden die Organisationsstrukturen mehr und mehr den Polizeien in den besetzten Ländern angepasst, die insofern als vorbildlich galten, als es dort kein Nebeneinander neu geschaffener Führungsinstanzen mit traditionellen Polizeibürokratien gab. In den Besatzungsgebieten amtierten je ein Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) und ein Befehlshaber der Ordnungspolizei (BdO).[97] Ihnen unterstanden mehrere Kommandeure der Sicherheitspolizei bzw. der Ordnungspolizei (KdS, KdO). Die BdS verfügten gegenüber den IdS, ihren Pendants im Reich, über erweiterte Aufgaben und Kompetenzen. In Krisensituationen schien dem NS-Regime diese straffere, mehr dem nationalsozialistischen Führungsgedanken entsprechende Gliederung auch für das Altreich notwendig: Seit 1940 wurden vor allem in luftgefährdeten Gebieten einzelne Inspekteure der Ordnungspolizei zu Befehlshabern ernannt, um eine einheitliche Leitung aller Kräfte zu garantieren. Gleiches galt für die Sicherheitspolizei, deren Eigenständigkeit bei zunehmender Feindbedrohung Schritt für Schritt erweitert wurde. Der BdS in Düsseldorf etwa erhielt im Sprachgebrauch der Beamten schließlich den Beinamen „kleines RSHA".[98]

Weitere Inspekteure wurden seit Sommer/Herbst 1944 zu Befehlshabern der Sicherheitspolizei aufgewertet, Ende März war diese Umwandlung überall im Reich vollzogen.[99] Dabei wurden vielfach die BdS- und KdS-Stellen aus dem Führerpool des RSHA mit „bewährtem", aus den vormals okkupierten Gebieten zurückgekehrtem Personal (neu) besetzt: In Dortmund amtierte seit Anfang Februar SS-Standartenführer Rudolf Batz als KdS, der im Osten unter anderem das Einsatzkommando 2 befehligt und als KdS in Krakau amtiert hatte.[100] Auch in Kassel wurde in den letzten Märztagen die Kriminalpolizei mit der Sicherheitspolizei vereinigt. Die Beamten wurden zu Einsatzkompanien zusammengezogen und dem Leiter der Stapostelle Kassel, SS-Obersturmbannführer Franz Marmon,

Außenposten bezw. Kommandos, 16. 1. 1945. Bei dem Verweis auf die „Spezialbehandlung" dürfte in diesem Fall gerade nicht die Exekution und „Sonderbehandlung" gemeint gewesen sein, die entlang der mittlerweile herrschenden Praxis ebenso vor Ort „abschließend" hätte durchgeführt werden können. Vielmehr dürfte es sich um einen Hinweis auf die Folterpraxis der verschärften Vernehmungen handeln, die in solchen Fällen in Köln zur Anwendung kommen sollte, in denen weitergehende polizeiliche Erkenntnisse zu erwarten waren.

97 Vgl. Banach, Heydrichs Vertreter im Feld.

98 Urteil des LG Hagen vom 18. 7. 1952, 11 Ks 2/51, in: JuNSV 323, S. 11.

99 Vgl. Buchheim u. a., Anatomie des SS-Staates, S. 75–83, insb. die Auflistung S. 83. Wilhelm, Die Polizei im NS-Staat, S. 83f. In Stuttgart erfolgte die Einsetzung des KdS Johannes Thümmler im März 1945; vgl. Urteil des LG Ravensburg vom 21. 5. 1948, KLs 75/48 – KLs 82/48, In: JuNSV 116; Urteil des LG Ravensburg vom 12. 12. 1955, Ks 5/55, in: JuNSV 423. Zu Regensburg vgl. Urteil des LG Landshut vom 29. 1. 1949, 4 KLs 1a-c/49, in: JuNSV 113. Zu Dortmund vgl. Urteil des LG Dortmund vom 4. 4. 1952, 10 Ks 23/51, in: JuNSV 312; Urteil des LG Dortmund vom 29. 4. 1952, 10 Ks 10/51, in: JuNSV 314.

100 Urteil des LG Hagen vom 18. 7. 1952, 11 Ks 2/51, in: JuNSV 323.

als KdS unterstellt.[101] Die Schutzpolizei wurde gleichzeitig zu einem Einsatzbataillon zusammengefasst, das für die militärische Verwendung in der zur Festung bestimmten Stadt vorgesehen war. Seine Befehle erhielt es in erster Linie vom Kommandeur der Schutzpolizei, war jedoch in militärischen Angelegenheiten dem Festungskommandanten unterstellt.[102] In Leipzig zogen sich bis zum 12. April die meisten Angestellten und Beamten zur Ausweichstelle nach Ringethal bei Mittweida zurück – sie sollten für den Fall, dass Leipzig erobert würde, die Tätigkeit im noch unbesetzten Teil des Zuständigkeitsgebietes weiterführen. Nur eine etwa zwei Dutzend Mann starke Kampfgruppe blieb schwer bewaffnet zurück, um mit dem Kampfkommandanten in der Stadt die Ordnung aufrechtzuerhalten.[103] In Weimar wurde Ende März SS-Obersturmbannführer Hans Helmut Wolff als KdS installiert.[104]

Wie für die Wehrmacht oder die Dienststellen der Innenverwaltung und der Partei galt auch für die Polizei, dass die Aufgaben bis zuletzt zu erfüllen und Aktenmaterial in Sicherheit zu bringen oder zu vernichten war. „Polizeiliche Einheiten und polizeiliche Dienststellen" hatten sich „der letzten kämpfenden Truppe" anzuschließen und zogen sich dann vor den vorrückenden feindlichen Linien zurück. Ein vorheriges Abrücken war prinzipiell nur mit Genehmigung Himmlers statthaft, doch auch hier konnten die HSSPF den RF-SS vertreten.[105] Bei unterbrochenen Kommunikationslinien sollten die „Dienststellenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen" handeln.[106] Am 21. Januar hatte das RSHA den IdS befohlen, dafür Sorge zu tragen, dass „die Dienststellen der Sipo und SD […] in jedem Fall engste Fühlung mit dem Orts- und Kampfkommandanten halten. Eine Beschränkung lediglich auf SSmäßige Aufgaben ist nicht mehr vertretbar. Wo die Lage es erfordert, sind Kräfte von Sipo und SD auch zu Sperraufgaben bzw. zu Kampfeinsätzen einzusetzen."[107]

In einem Bericht an den Chef der Ordnungspolizei im RSHA von Mitte April 1945 beschrieb der Polizeipräsident von Saarbrücken, SS-Obersturmbannführer

[101] Urteil des LG Kassel vom 5. 2. 1952, 3a Ks 3/51, in: JuNSV 308; vgl. außerdem Urteil des LG Kassel vom 9. 11. 1949, 3 Ks 19/49, in: JuNSV 176 – dort wird der aus den Angehörigen der Sipo gebildete Verband fälschlich als „Volkssturmeinheit" bezeichnet; Urteil des LG Kassel vom 21. 3. 1950, 3a Ks 2/50, in: JuNSV 202.

[102] Vgl. Urteil des LG Kassel vom 28. 4. 1948, 3 Ks 3/48, in: JuNSV 55; Urteil des LG Kassel vom 1. 4. 1949, 3 Ks 3/48, in: JuNSV 132; Urteil des LG Kassel vom 8. 2. 1950, 3a Ks 17/49, in: JuNSV 195; Urteil des LG Kassel vom 2. 8. 1950, 3a Ks 4/50, in: JuNSV 229.

[103] Vgl. Schmid, Gestapo Leipzig, S. 68 f.

[104] Vgl. Gräfe/Post/Schneider, Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933–1945, S. 560 f.

[105] Vgl. LAV NRW R Düsseldorf, RW 23/97, Rundschreiben 22/44 g. Gauleitung Köln-Aachen, 15. 9. 1944.

[106] BArch Berlin, R 1501/2876, RMdI an RVK betr. Verhalten der Behörden bei Feindbesetzung, 12. 10. 1944. BArch Berlin, R 58/243, Bl. 361–363, Befehl des IdS Düsseldorf an die Stapo(leit) stellen, Kripo(leit)stellen und SD-Leitabschnitte betr. Vorsorgliche Maßnahmen – Verhalten der Polizei bei Feindberührung, 23. 10. 1944.

[107] LAV NRW R Düsseldorf, RW 37/19, IdS Düsseldorf an die Stapo(leit)stellen, Kripo(leit)stellen, SD-(Leit-)Abschnitte, 2. 2. 1945.

Fritz Dietrich, den Rückzug und weiteren Einsatz der Dienststellen seines Zuständigkeitsbereichs. Am 19. März erging auf Veranlassung der 347. Infanterie-Division über den KdS die Anordnung an die Polizei, sich über den Rhein abzusetzen. In Sindringen, wohin die Polizeiverwaltung Saarbrücken im Herbst 1944 wichtige Akten hatte auslagern lassen, sammelten sich bis zum 1. April 1945 etwa 200 Angehörige der Schutzpolizei und der Luftschutzpolizei. Die Feuerschutzpolizei war dagegen nach Würzburg beordert, wo etwa 80 Männer und 20 Feuerlöschgeräte eintrafen. Am 23. März hatte Dietrich der 347. Infanteriedivision 120 Mann unter der Führung eines Majors der Schupo zur Verfügung gestellt – die Polizisten sollten die „Absetzbewegungen" der Wehrmacht decken. Am 23. März bat der BdO Stuttgart den evakuierten Polizeipräsidenten, mit seinen Männern zwischen Neckarsulm und Kirchheim entlang des Neckars eine Auffanglinie zu bilden. Zu diesem Zweck wurden 120 Mann zu zwei Kompanien zusammengefasst. Dies sollte bis auf weiteres die Aufgabe der Saarbrücker Ordnungspolizei bleiben: Himmler unterstellte Dietrich und seine Männer dem Kommandeur der Ordnungstruppen, SS-Obergruppenführer Carl Oberg.[108]

Dietrichs Bericht ist durchaus typisch. In der Kriegsendphase verwandelten sich bodenständige Polizeidienststellen in mobile Einheiten, die ihre angestammten Aufgaben in der Rückzugsbewegung weiterführten, während sich andere – wie in Leipzig – einfach auflösten. Dort wurde, während die Gestapo noch mordete, gleichzeitig der eigene Rückzug und das Untertauchen der Beamten vorbereitet.[109]

Einer der berüchtigtsten dieser mobilen Verbände war die Kampfgruppe Trummler. Benannt nach dem BdS Rhein-Westmark, SS-Oberführer Hans Trummler, der seinen Sitz ursprünglich in Wiesbaden gehabt hatte, zog sie nach Verlust ihres eigentlichen Zuständigkeitsbezirks mordend durch das Land. Am 25. März ordnete Trummler die Verlegung seiner Dienststelle in das Arbeitserziehungslager Hirzenhain an. Dort war bereits eine große Zahl der vorwiegend weiblichen Insassinnen entlassen worden, 76 andere wurden am frühen Morgen des 26. März erschossen.[110] Trummlers Aufenthalt in Hirzenhain war nur von kurzer Dauer; vor den amerikanischen Truppen zog er sich mit seiner Kampfgruppe aus Polizei-, SS- und SD-Angehörigen immer weiter in östlicher Richtung zurück. Anfang April befand er sich in Thüringen, wo sich weitere Dienststellen

[108] Vgl. BArch Berlin, R19/44, Bericht des Polizeipräsidenten in Saarbrücken an den Chef der Ordnungspolizei beim Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei betr. Verlegung des Polizeipräsidiums Saarbrücken, 11. 4. 45.

[109] Schmid, Gestapo Leipzig, S. 67 f. Die Kampfgruppe, von der oben bereits die Rede war, löste sich nach wenigen Tagen ebenfalls auf.

[110] Dabei handelte es sich um 44 Frauen aus dem Gestapogefängnis Frankfurt am Main, das ebenfalls geräumt worden war, die per Bahn nach Hirzenhain verbracht wurden. Von den ursprünglich 49 Frauen war fünf die Flucht gelungen. 36 weitere Frauen waren zuvor im Lager selektiert worden. Hinzu kamen sechs männliche Zwangsarbeiter, die zuvor die Grube hatten ausheben müssen, an der die Massenerschießung vorgenommen wurde; vgl. Urteil des LG Gießen vom 1. 3. 1951, 2 Ks 1/50, in: JuNSV 268; Urteil des LG Gießen vom 12. 11. 1953, 2 Ks 1/53, in: JuNSV 378. Keller, „Das mit den Russenweibern ist erledigt".

seinem Verband anschlossen, wie etwa das Personal des SD-Abschnittes Weimar.[111] Im weiteren Verlauf zog Trummlers Kampfgruppe, die eine Stärke von 1000 bis 1500 Mann erreicht hatte, über Greiz und Plauen nach Karlsbad; der Marsch erfolgte in kleineren Gruppen, die sich teils zeitversetzt, teils auf unterschiedlichen Routen bewegten. Unterwegs erfüllten diese nach wie vor polizeiliche Aufgaben und führten Straßenkontrollen durch. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich auch die Flucht der Weimarer Gestapo im losen Kontext dieses Verbandes vollzog.[112] Die Beamten töteten unterwegs in Bürgel am 11. April den Bürgermeister und ein Ehepaar schweizerischer Staatsangehörigkeit wegen „defaitistischer" Äußerungen und Handlungen, außerdem drei englische Kriegsgefangene. Am 14. April fiel in Greiz ein Hauptmann der Wehrmacht den Weimarer Staatspolizisten zum Opfer, der – folgt man den späteren Angaben des KdS Wolff – fahnenflüchtig war, vermutlich jedoch, weil er die Sprengung einer Brücke verhindern wollte. Am 27. April wurden auf Befehl Wolffs drei Bewohner von Neuern erschossen, die den Ort kampflos an die Amerikaner übergeben wollten.[113]

Von Karlsbad aus wandte sich Trummler nach Süden, wo er sich mit seinem Verband der SS-Panzergrenadier-Division „Nibelungen" zu unterstellen und in der Alpenfestung zu kämpfen gedachte. Am 28. April, dem Tag des Losschlagens der Freiheitsaktion Bayern, befand sich Trummler mit seinen Männern im Raum nordöstlich des Chiemsees. Als es in Altötting und Burghausen zu Aufstandsaktionen kam, wandte sich der NSDAP-Kreisleiter Fritz Schwägerl an Trummler und suchte um Hilfe bei der Niederschlagung des Aufstandes nach. Der SS-Oberführer und IdS Wiesbaden war dazu gerne bereit: Nach Altötting entsandte er eine Gruppe von etwa 60 bis 80 Mann unter der Führung von SS-Obersturmbannführer Werner Hersmann, der 1941/42 den SD-Abschnitt Tilsit und danach das Einsatzkommando 11a geführt hatte.[114] Hersmanns Männer töteten in Altöt-

[111] Vgl. Urteil des LG Traunstein vom 26. 6. 1956, Ks 6/56, in: JuNSV 437. Weimar war – wie auch Frankfurt am Main – dem Wehrkreis IX Kassel zugeordnet und gehörte damit zum Zuständigkeitsbereich Trummlers, der während seines „Absetzens" die ihm unterstehenden Dienststellen „eingesammelt" zu haben scheint; vgl. auch Eidesstattliche Erklärung Hans Helmut Wolff, 12. 12. 1945, in: Gräfe/Post/Schneider, Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933–1945, Bd. 2, Dok. Nr. 158, S. 464 [dort in der Schreibweise „Trümler"]; Moczarski, Gespräche mit dem Henker, S. 360 f.

[112] Der KdS Weimar gab nach dem Krieg zu Protokoll, den „Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Hessen-Thüringen, SS-Oberführer TEUMLER" getroffen zu haben, der ihm Befehle erteilt habe. Dabei handelte es sich ebenfalls um Trummler; vgl. eidesstattliche Erklärung Hans Helmut Wolff betr. Verbrechen auf dem „geordneten Rückzug", 12. 12. 1945, in: Gräfe/Post/Schneider, Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933–1945, Bd. 2, Dok. Nr. 160, S. 520; vgl. auch die Schilderung der Rückzugsroute bei Schneider, Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen, S. 284–286.

[113] Vgl. Eidesstattliche Erklärung Hans Helmut Wolff betr. Verbrechen auf dem „geordneten Rückzug", 12. 12. 1945, und Aussage der Dolmetscherin und Gestapo-Mitarbeiterin Friedel Fahrig vor der Kripo Weimar über die Flucht der Gestapo, 19. 6. 1945, in: Gräfe/Post/Schneider, Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933–1945, Bd. 2, Dok. Nr. 160 und 161; Endlich u. a., Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. 2, S. 830.

[114] Hersmann war einer der Angeklagten im Ulmer Einsatzgruppenprozess; vgl. Urteil des LG Ulm vom 29. 8. 1958, Ks 2/57, in: JuNSV 465.

ting auf telefonisches Geheiß Schwägerls fünf Männer und nahmen drei Polizisten mit, die Anordnungen der Aufständischen entgegengenommen hatten. Letztere wurden am nächsten Tag vor ein Polizei-Standgericht unter dem Vorsitz Trummlers gestellt. Von Altötting aus wurden einige Männer nach Mühldorf weitergeschickt, um dort Kreisleiter Schwägerl für weitere Aufgaben zur Verfügung zu stehen, der sich nach wie vor bei Trummler aufhielt. Ein SS-Untersturmführer und fünf weitere SS-Männer wurden nach Burghausen entsandt, wo es in den Wackerwerken zu Unruhen gekommen war. Dort tötete das Kommando weitere drei Männer. Von der Mühldorfer Gegend zog die Kampfgruppe Trummler weiter über Traunstein nach Reit im Winkl.[115]

Der Krieg an der „inneren Front", den Himmler mit den ihm unterstellten Organen gegen all diejenigen führte, die er als „Rassefeinde", „Volksfeinde", „Asoziale" und politische Gegner definierte, war nicht auf den „Kriegsschauplatz Innerdeutschland" beschränkt geblieben, von dem er 1937 gesprochen hatte. Die Einsatzgruppen und -kommandos von Gestapo und SD ebenso wie die Bataillone der Ordnungspolizei waren in den besetzten Gebieten hinter der Front zu Instrumenten des Völkermords geworden.[116] Diese Erfahrungen kehrten mit dem Näherrücken der Fronten ins Reich zurück. Aufgelöste Dienststellen in den besetzten Gebieten führten zu einem Rückfluss von Personal, und die Erfahrungen im Kampf- und Vernichtungseinsatz wirkten auf individueller wie auf institutionell-organisatorischer Ebene. Mit tödlichen Kompetenzen ausgestattete Gestapo-Kommandos agierten weitgehend selbstständig. Angesichts des Vordringens der Alliierten auf Reichsgebiet reagierten Polizei und Gestapo organisatorisch wie in der Praxis durch die Übernahme von Strukturen und Methoden, die sich während des Krieges vor allem im „Volkstumskampf im Osten" bewährt hatten. Damit näherte sich die polizeiliche „Normaltätigkeit" im Reich immer stärker der zuvor geübten Praxis in den besetzten Gebieten an, radikalisierte sich und erfuhr eine letzte Entgrenzung.[117]

Präventiver Häftlingsmord

Als die feindlichen Truppen sich den Reichsgrenzen näherten, war die Wehrmacht bereits seit fast zwei Jahren auf dem Rückzug. Gebiete, die über Jahre hinweg unter deutscher Besatzung gestanden hatten, gingen verloren. Dort befand sich eine Vielzahl nationalsozialistischer Lager und Haftanstalten, deren Insassen das NS-Regime als gefährlich abgestempelt hatte – vor allem aufgrund ihrer „Rasse" oder

[115] Vgl. Urteil des LG Traunstein vom 21. 9. 1950, 1 Ss 39/49, in: JuNSV 241; Urteil des LG Traunstein vom 26. 6. 1956, Ks 6/56, in: JuNSV 437. Völklein, Ein Tag im April, S. 99–105; die drei Polizisten wurden degradiert und zum Bewährungseinsatz verurteilt. Vgl. S. 391–393.

[116] Vgl. IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NO-5128, Affidavit Major der Gendarmerie Ferdinand Gerbel betr. Rückzug von Polizeieinheiten aus dem Dnjepr-Bogen und Zwangsevakuierungen der Bevölkerung, 11. 9. 1947, sowie ebd., Lagebericht des Sonderkommandos Gerbel betr. Zwangsevakuierung im Dnjepr-Gebiet, 2. 3. 1944.

[117] Vgl. Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt".

„politischer Unzuverlässigkeit". Für jede dieser Haftstätten warf das Heranrücken der feindlichen Truppen die Frage auf, was mit den Insassen geschehen sollte. Dabei bildete sich schon früh ein Muster heraus, das bis zum Ende des „Dritten Reiches" gültig blieb: Niemand, der in den Augen des NS-Regimes dem Feind nutzen und niemand, der den eigenen Interessen gefährlich werden konnte, sollte die Freiheit erlangen. Ein einleitender Blick auf die Praktiken, mit denen dieses Prinzip während der Monate des Rückzugs 1943/44 aus den besetzten Gebieten im Osten und im Westen verwirklicht wurde, zeigt, wie sehr das spätere Vorgehen im Reich sich an den dort angewandten Methoden orientierte.

In den Kriegsgefangenenlagern und in den Gefängnissen der besetzten Gebiete gab es Insassen, die nicht marschfähig waren und als zu gefährlich galten, um sie einfach zurückzulassen. Wie seit Jahren üblich nahmen sich die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD der „in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren Elemente" sowie der unheilbar Kranken an.[118] Am 21. September 1943 wurde das Gefängnis von Roslavl mitsamt der darin befindlichen Insassen in Brand gesteckt, im Mai 1944 erschoss die Sipo in Bobrujsk und Borisov die Häftlinge der Gefängnisse und Lager, im Juli die Insassen des Gestapogefängnisses in Białystok, Anfang August in Stanisławów und Drohobycz. Auch die Geheime Feldpolizei (GFP) beteiligte sich an dem Morden: Ehe sie die Orte verließ, ermordete die Geheime Feldpolizei-Gruppe 580 Ende Juli 1943 in Brjansk 350 und in Orel 450 Häftlinge.[119] In Lublin gingen in der Nacht vom 22./23. Juli 1944 in dem mit 3400 Häftlingen belegten Gefängnis Sipo- und SD-Männer mit Maschinenpistolen durch die Gänge und schossen durch die Zellentüren.[120] Gleich zu Beginn des Warschauer Aufstandes – also in einer als kritisch wahrgenommenen Phase – ermordeten Angehörige eines Ausbildungs- und Ersatzbataillons der Waffen-SS am 2. August 1944 im Mokotów-Gefängnis 794 Untersuchungs- und Strafgefangene.[121] In Radogoszcz, einem Vorort von Łódź,

[118] Einsatzgruppen-Einsatzbefehl Nr. 8, 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c, 17. 7. 1941, Anlage 2: Richtlinien für die in den Stalags abzustellenden Kommandos des CdS, in: Klein/Angrick, Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion, 1941/42, S. 331–334, hier S. 336. Die diesen Kriterien entsprechenden Kriegsgefangenen wurden von der Wehrmacht an die Einsatzkommandos übergeben und von diesen außerhalb der Kriegsgefangenenlager der „Sonderbehandlung" unterzogen, also ermordet; vgl. zur Tätigkeit der Einsatzkommandos in den Kriegsgefangenenlagern und zur Zusammenarbeit mit der Wehrmacht Otto, Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene; Otto, Die Zusammenarbeit der Wehrmacht mit der Stapo; Streim, Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener; Streit, Keine Kameraden.

[119] Zu Stanisławów und Drohobycz vgl. Urteil des BG Erfurt vom 20. 12. 1973, 1 Bs 42/73 211-77/73, in: JuNSV-DDR, Nr. 1039. Zu Białystok vgl. Urteil des LG Bielefeld vom 25. 11. 1959, in: JuNSV 487. Zur GFP 580 vgl. Urteil des BG Leipzig vom 1. 11. 1977, 1 Bs 45/77 211–63/77, in: JuNSV-DDR, Nr. 1019; vgl. Pohl, Die Herrschaft der Wehrmacht, S. 329; Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 1101; Geßner, Geheime Feldpolizei, S. 98; Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, S. 157.

[120] Vgl. StA München, StAnw 17428, diverse Zeugenvernehmungen und eidesstattliche Aussagen, sowie Bl. 92–120, Wortprotokoll der Hauptverhandlung. Das in Bl. 121–127 zu findende Urteil ist ein Schwurgerichtsurteil, das hauptsächlich aus dem Geschworenenwahlspruch besteht (=JuNSV 165).

[121] BArch Ludwigsburg, B 162/14605, Urteil des LG Köln vom 28. 2. 1980, 57-10/78.

töteten die Wärter des Erweiterten Polizeigefängnisses, verstärkt durch Männer des Volksdeutschen Selbstschutzes, der SS und der Luftwaffe, in der Nacht vom 17. auf den 18. Januar 1945 Stockwerk für Stockwerk etwa 2000 Insassen der völlig überfüllten Haftanstalt. Als diese sich verzweifelt wehrten, zogen sich die Täter aus dem Gebäude zurück, steckten es in Brand und schossen auf die Fliehenden.[122] Auch in Radom wurden die Gefängnisinsassen ermordet.[123]

Den gleichen Abschluss fand der „sicherheitspolizeiliche Einsatz" auch im Westen: Nach der erfolgreichen alliierten Invasion in der Normandie wurden dort ebenfalls Gefängnisinsassen ermordet. In Caen tötete die Sipo zusammen mit dem Gefängnispersonal bereits einen Tag nach der Landung 80 Insassen der Kriegswehrmachtstrafanstalt, in der auch die Gestapo ihre Gefangenen – meist Angehörige der *Résistance* – verwahrte. In Rodez wurden 30 Häftlinge am 17. August nach einem Befehl des KdS Montpellier ermordet; das Exekutionskommando stellte eine Flakeinheit der Luftwaffe, da die Sipo nicht über genügend eigenes Personal verfügte. Ähnliche Erschießungen gab es in vielen französischen Städten: auch hier meist unter Beteiligung von Wehrmachteinheiten. Peter Lieb schätzt die Gesamtzahl der ermordeten Häftlinge in Frankreich auf etwa 600.[124]

Das Vorgehen in den besetzten Gebieten folgte also im Osten wie im Westen dem gleichen Schema – einem Schema, das sich einem Befehl des BdS im Generalgouvernement entnehmen lässt, den dieser am 20. Juli 1944 „zum wiederholten Male" an die ihm unterstellten Dienststellen von Sipo und SD richtete: Die „Insassenzahl der Gefängnisse der Sicherheitspolizei und des SD" sei „möglichst niedrig zu halten", indem Verdächtige nur noch „abgekürzt formularmäßig" vernommen und anschließend entweder einem KZ zuzuführen, vor ein Standgericht zu stellen oder zu entlassen waren – mit letzterer Option sollten die Beamten „sehr zurückhaltend" sein. Für den Fall einer Annäherung der Front ordnete der BdS „Vorbereitungen für eine Totalräumung der Gefängnisse" an. Sollte eine solche Räumung nicht mehr möglich sein, waren „die Gefängnisinsassen zu liquidieren, wobei die Erschossenen nach Möglichkeit beseitigt werden müssen (Verbrennen, Sprengung der Gebäude u. Ä.)." Ebenso sei mit Juden zu verfahren, die im Arbeitseinsatz standen. Jedenfalls müsse „unter allen Umständen […] vermieden werden, dass Gefängnisinsassen oder Juden vom Gegner, sei es W[iderstands-] B[ewegung] oder Rote Armee, befreit werden bezw. ihnen lebend in die Hände fallen".[125] In Frankreich befahl der BdS in einem Funkspruch, „Häftlinge der Stu-

[122] Ebd.

[123] Madajczyk, Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939–1945, S. 191 f.; Seidel, Deutsche Besatzungspolitik in Polen, S. 207.

[124] Vgl. Lieb, Konventioneller Krieg, S. 449–453, insb. die Aufzählung S. 452: Nizza, Lyon, Cahors, Carcassone, Asnières, Montauban, Toulouse, Angers, Chambéry, Brest, Verdun, St. Quentin, Amiens.

[125] KdS Radom IV 6b – 4/43 gRs an Außendienststelle Tomaschow betr. Anordnung BdS Generalgouvernement IV 6 Nr. 82/44, 31. 7. 1944, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher [Blaue Serie], Bd. XXXVII, Dokument L-053.

fe III [bezogen auf die in den Einweisungspapieren eingetragene Haftstufe, S. K.] zu erschießen".[126]

Das Prinzip, in besetzten Gebieten Gefängnisinsassen beim Abzug zu liquidieren, fand spätestens seit Sommer 1943 Anwendung, und es ergab sich konsequent aus Konzept und Praxis sicherheitspolizeilicher Tätigkeit und der Ideologie, der diese Tätigkeit folgte. Es war der konsequente Schlusspunkt der im Besatzungsgebiet erfüllten Aufgaben. Die Annäherung der Front an die deutschen Grenzen führte bald dazu, dass auch für die Gefängnisse, Strafanstalten und sonstigen Haftstätten auf dem Gebiet des Reiches Überlegungen angestellt wurden, wie mit den Insassen im Fall der Feindbesetzung zu verfahren war. Die Justizvollzugsverwaltung und die Polizei hatte bereits Erfahrungen mit der Evakuierung von Gefängnissen gesammelt: Die alliierten Luftangriffe hatten mehrfach zur Schließung von Anstalten und der Verlegung von Gefangenen geführt. In Hamburg gab es dabei einen Zwischenfall: Während der „Operation Gomorrha", den verheerenden Luftangriffen auf die Stadt Ende Juli 1943, wurden mehrere Haftanstalten schwer beschädigt. Daraufhin wurde eine große Zahl von Häftlingen freigelassen – darunter auch politische Gefangene und solche mit hohen Freiheitsstrafen. Reichsjustizminister Thierack zeigte sich darüber wenig erfreut und wies seinen Apparat kategorisch darauf hin, dass eine Freilassung nur in absoluten Ausnahmefällen und überhaupt nur dann in Frage kommen könne, wenn „der Gefangene für die Allgemeinheit nicht mehr gefährlich ist" – was für politische Gefangene explizit ausgeschlossen wurde.[127] Im Mai 1944 versammelte der HSSPF Nordsee Georg-Henning von Bassewitz-Behr die Generalstaatsanwälte seines Zuständigkeitsbereichs sowie den Beauftragten des RMJ für die Emslandlager, Richard Thiel, um in Absprache mit dem Reichsverteidigungskommissar zu entscheiden, was im Falle einer feindlichen Invasion – mit der zu diesem Zeitpunkt auch noch an der Nordseeküste gerechnet wurde – mit den Strafgefangenen geschehen sollte.[128]

Die Notwendigkeit, Strafanstalten im Reich wegen der Annäherung feindlicher Truppen zu evakuieren, trat erstmals im Herbst/Winter 1944 ein. Am 9. Dezember wurde Hitler darüber informiert, dass bis dahin insgesamt 6256 männliche und 1722 weibliche Strafgefangene aus Anstalten im Grenzgebiet ins Reichsinnere verlegt worden seien. Völlig geräumt waren die Anstalten Aachen und Köln im Westen sowie die Gefängnisse Südauen, Ostenburg und Scharfenwiese im Bezirk Königsberg. Darüber hinaus war die Belegung einiger Strafanstalten in den Bezirken Köln, Karlsruhe, Königsberg und Posen deutlich verringert worden.[129] Vor

[126] Zit. nach: Lieb, Konventioneller Krieg, S. 453.

[127] Vgl. Wachsmann, Gefangen unter Hitler, S. 362 f., zitiert nach ebd., S. 362. Der Hamburger Generalstaatsanwalt wurde wegen dieser Angelegenheit zu vier Monaten Haft verurteilt.

[128] Vgl. Urteil des LG Hamburg vom 2. 6. 1949, (50) 27/49, in: JuNSV 147, S. 751. Hohengarten, Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg, S. 40, der eine Aussage Thiels zitiert, der berichtete, gefährliche Häftlinge hätten nach Celle gebracht, die übrigen den Alliierten überlassen werden sollen.

[129] BArch Berlin, R 43 II/1559b, Bl. 76 f., Führerinformation 1944 Nr. 187 des RMJ, 9. 12. 1944. Die Gesamtzahl der Häftlinge in den Vollzugsanstalten betrug 197 867 Personen, davon 48 017 Frauen.

diesem Hintergrund wurden vermutlich im Laufe des Januar 1945 im Reichsjustizministerium Richtlinien ausgearbeitet, die bei der Räumung von Haftanstalten zukünftig Anwendung finden sollten. Darin sollten den Beamten vor Ort „Fingerzeige" sowohl für die Vorbereitung der Evakuierung als auch für den Fall an die Hand gegeben werden, dass eine Rückführung der Häftlinge nicht mehr möglich sein sollte.[130]

Zunächst wurden grundsätzliche Fragen geklärt: Die Räumung der Gefängnisse war Teil der allgemeinen Evakuierung und Freimachung eines Gebietes, die in der Verantwortung der Reichsverteidigungskommissare lag. Die Generalstaatsanwälte hatten sich deshalb mit diesen ins Benehmen zu setzen. Es folgten Anweisungen technischer Natur: zur Rückführung von Akten und Sachwerten, dem zeitlichen Ablauf („möglichst frühzeitige Freimachung […] ist im Hinblick auf […] die Gefährlichkeit des Zurückbleibens von Gefangenen anzustreben") und der Erstellung von Evakuierungsplänen. Die Gefängnisinsassen sollten entweder zurückgeführt, an andere Stellen abgegeben oder freigelassen werden. Für die Freilassung kam nur in Frage, wer die „sichere Gewähr für die reibungslose Einordnung in die Volksgemeinschaft" bot und nur noch eine Reststrafe von weniger als neun Monaten zu verbüßen hatte – Ausnahmen sollte es nur bei „offensichtlich einmaligen Entgleisungen" geben.[131]

Keinesfalls entlassen werden durften „asoziale und staatspolitisch gefährliche Gefangene, Gewohnheitsverbrecher" und solche Häftlinge, die bei Ende der Haftzeit an die Staatspolizei zu überstellen waren. Was unter „staatspolitisch gefährlichen Gefangenen" zu verstehen war, klärten die Richtlinien ebenfalls detailliert: „N[acht- und]N[ebel]-Gefangene, […] Juden, Judenmischlinge 1. Grades und Zigeuner". Auch Ausländer kamen nur in seltenen Ausnahmefällen für eine Entlassung in Frage, wenn sie als besonders zuverlässig galten. Polizeigefangene waren an die Polizei zu überstellen, verurteilte Wehrmachtangehörige sollten ebenfalls nicht freigelassen werden, konnten aber bei kurzen Reststrafen an die Truppe abgegeben werden. Zur Vorbereitung sollten sofort Listen angelegt werden, die jeden Häftling einer der drei Kategorien zuwies. Für den Fall, dass eine geregelte Räumung nicht mehr möglich war, war eine andere Lösung anzuwenden: Wer nicht in die Kategorie der „ausgesprochen asozialen und staatsfeindlichen Gefangenen" fiel, die „nicht in Feindeshand fallen" durften, konnte entlassen werden. Alle anderen waren „der Polizei zur Beseitigung zu überstellen" oder erforderlichenfalls „durch Erschießen unschädlich zu machen". Es folgte die Mahnung, etwaige Spuren sorgfältig zu beseitigen. All diese Regelungen galten auch für noch

[130] IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NG-030, RMJ, Vs 200/45g an Staatsanwaltschaft/OLG Linz, 5. 2. 1945, Anlage: Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete; vgl. auch Garscha/Kuretsidis-Haider, Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945, wo das Dokument in voller Länge wiedergegeben ist (S. 10–17). Hohengarten, Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg, S. 43–52.

[131] IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NG-030, RMJ, Vs 200/45g an Staatsanwaltschaft/OLG Linz, 5. 2. 1945, Anlage: Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete.

nicht verurteilte Untersuchungsgefangene; im Zweifelsfall war zusammen mit den Staatsanwaltschaften zu prüfen, „ob eine Entlassung ohne Gefährdung der Staatsinteressen und der Bevölkerung" erfolgen kann – falls dafür die Zeit blieb.[132]

Der genaue Entstehungszeitpunkt und -kontext dieser Richtlinien ließ sich bisher nicht eindeutig klären, ebenso wenig, ab wann sie an die Generalstaatsanwälte weitergegeben wurden.[133] Der Ablauf vieler Gefängnisräumungen verlief seit Mitte Januar grob entlang der darin getroffenen Regelungen.[134] Dies lässt verschiedene Schlüsse zu: Möglich ist, dass die Direktiven bereits an einzelne Generalstaatsanwälte versandt worden waren. Ebenso denkbar ist jedoch, dass die Richtlinien über einen längeren Zeitraum hinweg als Kompilation entstanden, die Maßnahmen zusammenfasste, die zuvor jeweils vom Reichsjustizministerium bzw. von Reichsminister Thierack selbst von Fall zu Fall genehmigt worden waren. Diese Zusammenstellung bereits zuvor üblicher Maßnahmen in einer Art Merkblatt, das im gegebenen Fall an Generalstaatsanwälte in feindbedrohten Bezirken versandt wurde, könnte vor dem Hintergrund des massiven Vordringens alliierter Truppen auf Reichsgebiet seit Mitte Januar 1945 als sinnvoll erachtet worden sein. Es bedeutete jedenfalls eine Dezentralisierung der Entscheidungskompetenz auf die Ebene der Generalstaatsanwälte.

Zunächst sind für den Zeitraum Januar/Februar 1945 noch verschiedene Einzelentscheidungen des RMJ in diesen Fragen überliefert. So ermächtigte Reichsjustizminister Thierack die Vollzugsbehörden am 24. Januar zur eigenverantwortlichen Exekution zum Tode verurteilter Insassen. Vor Eingang des Fernschreibens hatte der Breslauer Generalstaatsanwalt Reinhold Sturm noch am gleichen Tag eine Einzelgenehmigung im Ministerium eingeholt. Am 24. Januar ließ er nachmittags 40 Gefangene von einem Vollstreckungskommando der Wehrmacht exekutieren. Sie sollten nicht mitabtransportiert werden, „weil dadurch Gefahren für die Bevölkerung entstehen könnten".[135] Am 2. Februar erbat der für die Haft-

[132] Ebd.

[133] Im Zusammenhang mit der juristischen Aufarbeitung des Massakers im Zuchthaus Sonnenburg am 30./31. Januar 1945 hat die Justiz erhebliche Anstrengungen unternommen, den Entstehungskontext der Richtlinien im Reichsjustizministerium zu klären; da die als Beweismittel für die Nürnberger Prozesse vorgelegte Fassung vom 6. Februar datiert und als Anlage an ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Linz überliefert ist, war die Frage zu klären, ob diese Richtlinien auch schon den Tötungen in Sonnenburg zu Grunde lagen. Wenig überraschend wollte sich von den ehemaligen Beamten des RMJ niemand an die Richtlinien erinnern; einzige Ausnahme war der bereits vor Prozessbeginn verstorbene Leiter der Abteilung V (Strafvollzug), Karl Engert, der das Begleitschreiben an den Linzer Generalstaatsanwalt unterzeichnet hatte. Engert war Angeklagter im Nürnberger Juristenprozess, schied aber nach wenigen Verhandlungstagen wegen Krankheit aus; vgl. BArch Ludwigsburg, B 162/14470, Urteil des LG Kiel vom 2. 8. 1971, 2 Ks 1/70.

[134] Vgl. ebd., S. 44–54; Wachsmann, Gefangen unter Hitler, S. 363.

[135] IfZ-A, MA 625, Generalstaatsanwalt Breslau an RMJ, Staatssekretär Klemm, 25. 1. 1945, mit Bezug auf Funkspruch Thierack IVg Nr. 1540/44. Zwar hatte auch Sturm schon zuvor Maßnahmen angeordnet, die auf der Linie der Richtlinien lagen. Er erwähnt die Direktive und die allgemeine Autorisierung zur Erschießung besonders gefährlicher Häftlinge jedoch mit keiner Silbe, obwohl er die Exekution von 40 zum Tode verurteilten Gefangenen in Breslau ausführlich, unter detaillierter Anführung der zu Grunde liegenden Anordnungen und Er-

anstalt Gollnow zuständige Stettiner Generalstaatsanwalt Otto Stäcker im RMJ „Ermächtigungen", die tags darauf von Thierack selbst erteilt wurden und die hinsichtlich des Umgangs mit den Gefangenen vorsahen, die „ungefährlichen Gefangenen" unauffällig zu entlassen. Eine entsprechende Prüfung sei zusammen mit dem Reichsverteidigungskommissar und dem HSSPF Stettin vorzunehmen. Alle „politisch wichtigen Gefangenen" sollten möglichst umgehend abtransportiert werden; wo dies im Räumungsfall nicht mehr möglich sei, waren sie „in diesem Augenblick der Polizei zu übergeben".[136] Die Frage, wann genau die Richtlinien zusammengestellt und erstmals an Generalstaatsanwälte ausgegeben wurden, ist in historischer Perspektive nicht von so zentraler Bedeutung wie in juristischer – selbst wenn dies erst Ende Januar/Anfang Februar der Fall gewesen sein sollte, entsprachen die darin getroffenen Regelungen in weiten Teilen bereits dem vorher geübten Modus.

In der Praxis erfolgte die Räumung der Anstalten in enger Absprache zwischen den fachlich zuständigen Organen der Justiz (dem Reichsjustizministerium und dem Generalstaatsanwalt), den Organen der Polizei (dem RSHA und den Sipo-Dienststellen) sowie den Reichsverteidigungskommissaren als für die Räumung federführende Instanz. Dies zeigt eines der größten Massaker in einem Gefängnis der Justiz: dem Zuchthaus Sonnenburg. Ende Januar 1945 näherte sich die Rote Armee Sonnenburg, gelegen etwa 100 Kilometer östlich von Berlin jenseits der Oder. Zu diesem Zeitpunkt existierte eine zwischen dem zuständigen Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Emil Stürtz, dem RSHA sowie dem Generalstaatsanwalt Hanssen abgestimmte Anordnung, die die Räumung der Justizvollzugsanstalten im Reichsverteidigungsbezirk Brandenburg regelte: Die Haftanstalten sollten bei Feindbedrohung keinesfalls geräumt werden, ehe der als gefährlich eingestufte Teil der Gefangenen an die Gestapo zur Liquidierung übergeben war. Für Sonnenburg gab es dabei eine festgelegte Quote: 200 Häftlinge sollten evakuiert, der Rest getötet werden.[137]

mächtigungen, abhandelt. Er hatte zunächst die Genehmigung zur Hinrichtung telefonisch im Reichsjustizministerium eingeholt, weil ein Funkspruch Thieracks vom selben Tag, der die Gefängnisbeamten zur Vollstreckung von Todesurteilen in eigener Verantwortung ermächtigte, erst abends in Breslau eintraf. Die Genehmigung zur Durchführung der Exekutionen erteilte ein Oberlandesgerichtsrat im RMJ telefonisch: „Ermächtige Sie, die Vollstreckung von Todesurteilen aus ihrem Bezirk selbständig zu entscheiden und die Vollstreckungsart selbständig zu bestimmen, wenn die Fortschaffung der Gefangenen nicht mehr möglich ist"; vgl. auch die Erwähnung der Ermächtigung Thieracks zur selbstständigen Vornahme von Hinrichtungen bei Wachsmann, Gefangen unter Hitler, S. 380.

136 Vermerk Staatssekretär Klemm, 3. 2. 1945, wiedergegeben in: BArch Ludwigsburg, B 162/14470, Urteil des LG Kiel vom 2. 8. 1971, 2 Ks 1/70, S. 40 f.

137 Vgl. Aktenvermerk des Referenten vom Dienst im RMJ, Eggensperger, in der Nacht vom 30./31. Januar, wiedergegeben in: BArch Ludwigsburg, B 162/14470, Urteil des LG Kiel vom 2. 8. 1971, 2 Ks 1/70, S. 64 f.; IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NG-1484, Aussage Eggensperger, 9. 5. 1947; ebd., NG-1401, Bl. 858 f., Aussage Hecker (Referent im RMJ), 2. 5. 1947. Sowohl in den Aussagen der RMJ-Referenten als auch während des Kieler Prozesses wurde verschiedentlich behauptet, Himmler selbst habe diese Regelung gebilligt; Befehle, die damit im Zusammenhang standen, seien teils aus dem RSHA, teils von Himmler direkt gekom-

Anweisungen zur Vorbereitung erreichten das Zuchthaus am 27. oder 28. Januar. Entsprechend instruiert wurde außerdem die Stapostelle Frankfurt an der Oder. Deren Leiter SS-Obersturmbannführer Heinz Richter entsandte den Kriminalkommissar und SS-Obersturmführer Wilhelm Nickel, um sich mit dem Anstaltsleiter Knops zu besprechen. Wahrscheinlich wurde bei dieser Unterredung eine erste Selektion der Häftlinge vorgenommen, die erschossen werden sollten. Zu diesem Zeitpunkt befand sich auch der zuständige Generalstaatsanwalt Hanssen in Sonnenburg. Im Verlauf des 29. Januar beriet die Anstaltsleitung den Ablauf der Räumung des Gefängnisses. Am folgenden Tag ordnete Richter an, die Hinrichtungen seien nunmehr vorzunehmen, und Nickel brach mit einem Kommando Richtung Sonnenburg auf. Dort waren in den Tagen zuvor evakuierte Häftlinge aus Wronke zusammen mit dem dortigen Anstaltsleiter Jörg eingetroffen. Im Laufe des Vormittags teilte Knops seinem Kollegen mit, dass nachmittags ein Erschießungskommando eintreffen werde, und er diejenigen seiner Gefangenen benennen müsse, die als Sicherheitsrisiko anzusehen seien. Jörg verfügte bereits über entsprechende Listen; anstatt jedoch die betreffenden Häftlinge auszuliefern, marschierte er mit allen ihm unterstehenden Gefangenen sofort ab. Dies widersprach den Anweisungen, die Anstalt keinesfalls zu verlassen, ehe die als gefährlich eingestuften Gefangenen exekutiert waren. Knops informierte umgehend das Justizministerium über Jörgs Abmarsch. Konsequenzen ergaben sich für den Wronker Anstaltsleiter daraus nicht. In Sonnenburg hatte Knops unterdessen Weisung gegeben, den Abmarsch von 200 Gefangenen sowie 150 Beamten und Angehörigen vorzubereiten sowie Aktenmaterial zu vernichten. [138]

Das Erschießungskommando unter Nickels Führung erreichte die Anstalt am 30. Januar nach Einbruch der Dunkelheit. Während einer Besprechung mit den leitenden Beamten des Gefängnisses wurde an Hand der Häftlingskarteikarten noch einmal über die Liste der zu tötenden Insassen beraten. Erschossen werden sollten diejenigen, die als „nicht brauchbare Elemente“ galten, zu denen „hauptsächlich Ausländer, darunter auch verurteilte N.N.-Gefangene“ gerechnet wur-

men, hätten aber jedenfalls die Unterschrift des RF-SS getragen. Da entsprechende Dokumente nicht überliefert sind, kann es sich dabei um eine Schutzbehauptung der sich auf Befehlsnotstand berufenden Angeklagten und sonstigen Beteiligten handeln, denen an einer möglichst hochrangigen Ansiedlung der Anordnungen gelegen sein musste. Der Staatssekretär im RMJ, Herbert Klemm, der in die Vorgänge um Sonnenburg eingeschaltet war, behauptete gar, der RF-SS habe die Verantwortung für die Anstalt übernommen. Dies ist mit Sicherheit falsch, jedoch war Himmler zu diesem Zeitpunkt seit wenigen Tagen Oberbefehlshaber der neu formierten, in diesem Gebiet operierenden Heeresgruppe Weichsel, so dass er möglicherweise ein besonderes Interesse an den sicherheitspolizeilich relevanten Vorgängen in seinem rückwärtigen Gebiet hatte. Gottlob Berger, Chef des SS-Hauptamtes, sagte 1962 aus, Himmler habe dem Leiter des Amtes V (Kripo) im RSHA befohlen, für eine Erschießung der „Schwerverbrecher“ im Zuchthaus Sonnenburg zu sorgen. Daran wollte er sich vor dem Landgericht Kiel allerdings nicht mehr erinnern; vgl. BArch Ludwigsburg, B 162/14470, Urteil des LG Kiel vom 2. 8. 1971, 2 Ks 1/70, S. 64; vgl. auch Hohengarten, Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg, S. 57–59.

138 Vgl. BArch Ludwigsburg, B 162/14470, Urteil des LG Kiel vom 2. 8. 1971, 2 Ks 1/70; Hohengarten, Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg.

den – allein die quantitative Obergrenze von maximal 200 Häftlingen, die mit auf den Treck genommen werden sollten, belegt die Willkür des Verfahrens.[139]

Im Anschluss an die Besprechung wurden die Häftlinge je nach dem ihnen zugedachten Schicksal in verschiedene Flügel des Gefängnisses separiert. Die Justizvollzugsbeamten trieben die Gefangenen, die erschossen werden sollten, in Zehnergruppen zur Exekutionsstätte, wo sie von den Angehörigen von Nickels Kommando einzeln durch Genickschuss ermordet oder in Gruppen an die Wand gestellt wurden. Nickel selbst ließ sich, noch ehe die Erschießungen begannen, von der Teilnahme befreien. Die Leichen der Getöteten mussten anschließend von einem „Abschleppkommando", bestehend aus Häftlingen, zu einer vorbereiteten Grube geschleppt werden. Als die Grube voll war, wurden die Toten einfach liegen gelassen. Zu den Ermordeten zählten auch die Kranken, die noch vor Beginn der Massenerschießung im Lazarett getötet wurden. Insgesamt starben am 30./31. Januar 1945 in Sonnenburg mindestens 800 Menschen.[140]

Auch in Weimar lag der dortigen Stapostelle die Anweisung des RSHA vor, gefährliche Häftlinge bei Anrücken des Feindes zu töten. Anfang April kam es zu einer Besprechung zwischen dem Staatsanwalt beim Sondergericht Weimar und dem soeben ernannten KdS Wolff. Der Staatsanwalt plante, die leichten Fälle unter den Häftlingen im Landgerichtsgefängnis sofort zu entlassen, die schweren Fälle, insbesondere die „Todeskandidaten", entweder zurückzulassen oder ebenfalls in letzter Minute freizusetzen. Dem widersprach Wolff, die Gefangenen dürften „auf keinen Fall entlassen oder dem Feinde überlassen werden".[141] Die Staatsanwaltschaft hielt Rücksprache mit dem Generalstaatsanwalt, der Anweisung gab, eine Liste mit den Namen zu erschießender Häftlinge zusammenzustellen. Gleiches ordnete Wolff für die Gefangenen im „Marstall" an, die sich im Hausgefängnis der Gestapo in Polizeihaft befanden. Für beide Haftanstalten behielt sich der KdS die Entscheidung über den Zeitpunkt der Räumung vor. Schließlich wurden am Abend des 4. April durch die Weimarer Gestapo 149 Häftlinge im Webicht, einer Waldlandschaft nordöstlich der Stadt, ermordet und in Bombentrichtern verscharrt.[142]

[139] Aktenvermerk des Referenten vom Dienst im RMJ, Eggensperger, in der Nacht vom 30./31. Januar, wiedergegeben in: BArch Ludwigsburg, B 162/14470, Urteil des LG Kiel vom 2. 8. 1971, 2 Ks 1/70, S. 64f. Eine solche quantitative Obergrenze der zu evakuierenden Häftlinge ist für keine andere Haftanstalt überliefert.

[140] BArch Ludwigsburg, B 162/14470, Urteil des LG Kiel vom 2. 8. 1971, 2 Ks 1/70.

[141] Eidesstattliche Erklärung Hans Helmut Wolff, 12. 12. 1945, in: Gräfe/Post/Schneider, Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933–1945, Bd. 2, Dok. Nr. 158a, S. 459.

[142] Dabei handelte es sich um 10 bis 20 Insassen der Vollzugsanstalten der Justiz, die übrigen Ermordeten waren Gestapohäftlinge, die auch aus anderen Thüringischen Städten (Erfurt, Gotha und Eisenach) nach Weimar überführt worden waren; vgl. BStU, Erfurt ASt 706/75, Urteil des LG Mühlhausen vom 3. 9. 1950, StKs1/50, in: JuNSV-DDR, Nr. 1323. Abschlussbericht des Landeskriminalamtes zu den Morden im Webicht, 15. 4. 1948, in: Gräfe/Post/Schneider, Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933–1945, Bd. 2, Dok. Nr. 158e, S. 477–481; Schneider, Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen, S. 278.

Wie das Beispiel des Leiters des Wronker Gefängnisses während des Verbrechens in Sonnenburg zeigt, war es für Anstaltsvorsteher durchaus möglich, sich Tötungsbefehlen zu entziehen und die Gefangenen zu retten. Ganz ähnlich wie Jörg gelang es auch dem Direktor der bereits erwähnten Haftanstalt in Gollnow, Mordbefehle zu unterlaufen. Nachdem Generalstaatsanwalt Stecker am 3. Februar die von Thierack erbetenen Ermächtigungen zur Räumung erhalten hatte, gingen entsprechende Anweisungen an das Gefängnis. Ein erster Transport verließ die Anstalt, zurück blieben solche Häftlinge, die für eine Abgabe an die Polizei in Frage kamen. Der Generalstaatsanwalt kam mit dem HSSPF Ostsee, SS-Obergruppenführer Emil Mazuw, und Gauleiter/RVK Franz Schwede-Coburg überein, dass 37 Häftlinge getötet werden sollten. Um die vom Tode bedrohten Häftlinge zu retten, ließ der Anstaltsleiter sie einfach zusammen mit dem letzten Transport abmarschieren – ohne dass dies für ihn Konsequenzen gehabt hätte.[143] Auch in Hameln gelang es dem Gefängnispersonal unter der Führung des Direktors Karl Stöhr, den Befehl zur Tötung „gefährlicher Gefangener" zu umgehen. In diesem Fall kam die Anordnung vom stellvertretenden Kreisleiter Josef Krämer, der den Kreis seit Ende März in Vertretung des eigentlich dort amtierenden Gauschatzmeisters übernommen hatte. Er trat gegenüber den staatlichen Behörden als Vertreter des Reichsverteidigungskommissars auf und berief sich auf Befehle des Gauleiters Hartmann Lauterbacher.[144] Als sich die von Krämer angeordnete Evakuierung der Gefangenen als unmöglich herausstellte, fragte Stöhr beim Kreisleiter an, was mit den Häftlingen geschehen solle. Er erhielt die übliche Auskunft: „Gefährliche" oder ausländische Gefangene dürften nicht in die Hand des Feindes fallen und müssten getötet werden.[145] Die Anordnungen des Kreisleiters, die etwa 600–800 Gefangene betroffen hätten, wurden nicht ausgeführt. Der Gefängnisdirektor gab Krämer gegenüber vor, weder über ausreichend Gift noch genügend Munition zu verfügen, um so viele Häftlinge zu töten. Stattdessen wurden die Häftlinge zu Fuß evakuiert – eine Alternative, die wegen angeblicher Fluchtgefahr eigentlich ausgeschlossen worden war.

Konsequenzen hatte dagegen der Versuch des Leiters des Zuchthauses Stein in Niederösterreich, bedrohte Häftlinge zu retten, die nach den Richtlinien, die am 6. Februar an den Linzer Generalstaatsanwalt verschickt worden waren, für eine Entlassung nicht in Frage kamen. Direktor Franz Kodré entschied am 6. April 1945 stattdessen, alle Häftlinge freizulassen. Damit stieß er auf Widerstand unter seinen Beamten. Um dem zu begegnen, ging er einen mutigen und radikalen Schritt: Er bewaffnete einige politische Gefangene. Kreisleiter Anton Wilthum wurde zugetragen, im Zuchthaus sei ein Aufstand ausgebrochen; daraufhin zog er rund um die Haftanstalt Wehrmacht, Volkssturm und Waffen-SS-Einheiten zu-

143 Vgl. Wachsmann, Gefangen unter Hitler, S. 374.

144 Vgl. IfZ-A, Nürnberger Dokumente, D-861, Aussage Josef Krämer, 7. 2. 1946; ebd., Aussage Karl Stöhr, 14. 11. 1945; ebd., Aussage Richard Rother, 19. 11. 1945; ebd., Aussage Wilhelm Theile, 20. 11. 1945; ebd., Aussage Hans Alfred Kurz, 21. 11. 1945; ebd., Aussage Wolf Pielsticker, 19. 11. 1945.

145 Vgl. ebd., Aussage Karl Stöhr, 14. 11. 1945.

sammen, die bald wahllos das Feuer eröffneten. Im Gefängnis selbst wurden 229 Häftlinge sowie, auf Anordnung Wilthums, vier Justizbeamte erschossen, darunter der Anstaltsleiter Kodré. Am gleichen sowie am darauffolgenden Tag wurden weitere Dutzende Häftlinge in den umliegenden Städten und Dörfern aufgegriffen und getötet, allein 61 am 7. April auf dem Friedhof in Hadersdorf.[146]

Um noch einmal zu den Häftlingen aus Wronke zurückzukehren: Ein Aktenvermerk aus dem RMJ gibt Aufschluss über ihr weiteres Schicksal. Rund zwei Drittel der 818 männlichen, aber nicht einmal ein Zehntel der 650 weiblichen Gefangenen, die in der Warthestadt in Marsch gesetzt wurden, erreichten den Zielort. Von den Fehlenden waren einige noch auf dem Marsch entlassen worden. Zwei Männer waren „unterwegs verstorben", zehn „auf der Flucht erschossen". Die fehlenden 270 Gefangenen waren „unterwegs entwichen" – 150 davon allein in Zirke, wo sie „in die Wohnungen von Polen geeilt" waren. Die drohende Haltung der Bevölkerung verhinderte, dass sie wieder aufgegriffen wurden.[147]

Derartige Verluste waren auf den Trecks, die sich in den ersten Monaten des Jahres 1945 aus den Strafanstalten im Osten ins Reichsinnere bewegten, keine Seltenheit, und oftmals war es nicht die Flucht, die die Gefangenen dezimierte. Nicht anders als bei der Evakuierung der Zivilbevölkerung erfolgte die Räumung oft zu spät und schlecht vorbereitet. Die Trecks versanken im Winter- und Kriegschaos, es fehlte an Lebens- und Transportmitteln, und gelegentlich verloren Marschkolonnen jegliche Orientierung.[148] Bei der Räumung der Untersuchungshaftanstalt Posen wurden neun zum Tode verurteilte Polen der Gestapo übergeben, während sechs Deutsche mit zurückgenommen wurden. Von den übrigen 922 Männern und Frauen – in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl Polen und Polinnen – wurden 339 vor dem Marsch als leichte Fälle entlassen, weitere 107 unterwegs. 14 wurden „in offenbar sterbendem Zustand" zurückgelassen. Vier Häftlinge wurden als unterwegs verstorben gemeldet, ein weiterer war „auf der Flucht erschossen" worden. Darüber hinaus gelang 31 polnischen Gefangenen vor Erreichen der Reichsgrenze die Flucht.[149]

Jenseits dieser Zahlen ist einem zusammenfassenden Bericht des Generalstaatsanwalts Kattowitz über die Räumung der oberschlesischen Haftanstalten ab dem 23. Januar zu entnehmen, unter welchen Bedingungen die Evakuierungsmärsche vor sich gingen: Vor allem Frauen hätten die Anstrengungen der Märsche überfordert, so der Spitzenbeamte. Von den 49 Frauen, die das Gefängnis in Beuthen verlassen hätten, seien nur 4 in Ratibor angekommen; der Rest sei „den Anstrengungen eines […] Fußmarsches bei hohem Schnee und starkem Frost nicht mehr

[146] Vgl. Garscha/Kuretsidis-Haider, Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945 sowie das im gleichen Band dokumentierte Urteil des Landesgerichts Wien als Volksgerichtshof vom 30. 8. 1946.

[147] IfZ-A, MA 625, Vermerk Regierungsrat Jörg betr. Räumung des Strafgefängnisses Wronke, 25. 1. 1945.

[148] Vgl. Wachsmann, Gefangen unter Hitler, S. 365–368.

[149] IfZ-A, MA 625, Auszug aus dem Bericht des Vorstandes der UHA Posen, z.Zt. Gefangenenarbeitslager der Strafanstalt Bautzen in Großenhain, 8. 2. 1945.

gewachsen gewesen“ und „unterwegs infolge Erschöpfung liegen“ geblieben, über ihr „Schicksal […] war nichts in Erfahrung zu bringen“. Bereits am 25. Januar erging auch in Ratibor der Evakuierungsbefehl. Bei Temperaturen von 18 Grad unter Null und eisigem Schneesturm war es „immer wieder zweifelhaft, ob der Treck überhaupt seinen Bestimmungsort werde erreichen können“. Der „Zustand der Frauen“ war „schon nach dem ersten Marschtag erbärmlich“; um das Weiterkommen nicht zu gefährden, entließ der Treckführer acht Frauen, drei – die offenbar für eine Entlassung nicht in Frage kamen – übergab er der Polizei. Immer wieder gerieten die Marschkolonnen unter feindlichen Beschuss und Häftlinge nutzten die chaotischen Marschbedingungen für Massenfluchten.[150]

Die Räumung der Haftanstalten setzte sich in den folgenden Monaten im Osten wie im Westen fort, als die alliierten Truppen weiter ins Reichsinnere vorstießen. Beim Näherrücken der Front erging in Bottrop eine Geheimverfügung des Generalstaatsanwalts, wie mit den Justizgefangenen zu verfahren sei: „Die Ausländer sollten der Polizei übergeben, die weniger gefährlichen deutschen Gefangenen entlassen, die anderen nach Mitteldeutschland zurückgeführt werden“. Die Stadt lag bereits unter Artillerie- und Tieffliegerbeschuss; in der Anstalt taten nur noch zwei Justizbeamte Dienst. Die Staatsanwaltschaft hatte schon im Vorfeld verfügt, dass zwei deutsche Gefangene, die wegen wiederholten Diebstahls und Plünderns einsaßen, nicht entlassen werden dürften. Einer der beiden wurde dennoch freigelassen, der andere durch zwei Beamte der Kriminalpolizei am 27. März auf einem Friedhof erschossen. Von den beiden Polizisten war einer am gleichen Tag außerdem an der Erschießung von fünf Russen beteiligt, die wegen Plünderns im Bottroper Polizeigefängnis eingesessen und deshalb die Todesstrafe zu gewärtigen hatten.[151]

Am 29. März wurde in Bochum die Räumung des Strafgefängnisses in der Krümmede befohlen. Die Stadt lag zu diesem Zeitpunkt bereits unter alliiertem Artilleriefeuer. Die Insassen sollten zu Fuß in das rund 300 Kilometer entfernte Celle verlegt werden. Gegen 19.30 Uhr mussten 560 Gefangene auf dem Hof antreten, etwa die gleiche Zahl blieb als marschunfähig in den Zellen zurück. Die Versammelten wurden in drei Züge eingeteilt, die das Gefängnis kurz nacheinander verließen. Nach rund 150 Kilometern hatte sich, so das Gericht, mindestens einer der Züge „durch Krankmeldungen und andere Ausfälle immer mehr vermindert“ und schließlich aufgelöst; die Vollzugsbeamten kehrten nach Bochum zurück.[152]

Gelegentlich wurden Haftanstalten auch noch per Bahn evakuiert, so etwa in Frankfurt am Main. Als sich Mitte März die Front der Stadt näherte, ordnete der Kommandeur der Schutzpolizei am 21. März in einem Sonderbefehl an, 971 Poli-

150 IfZ-A, MA 625, Generalstaatsanwalt Kattowitz, z.Zt. Neisse, an RMJ betr. Abtransport der Gefangenen aus Oberschlesien, 1. 2. 1945.

151 LAV NRW R Düsseldorf, Gerichte Rep. 169/104, Urteil des LG Essen vom 31. 11. 1950, 25 Ks 1/49 (=JuNSV 256); vgl. ebd., 169/103, Urteil des LG Essen vom 24. 6. 1949, 25 Ks 1/49; ebd., Urteil des OGHBZ vom 4. 4. 1950, StS 416/49 (=JuNSV 256).

152 Urteil des LG Bochum vom 15. 5. 1949, 2 KLs 11/49, in: JuNSV 141.

zei- und Justizgefangene nach Bamberg zurückzuführen. Zwei Polizei-Einsatzkompanien zu je 100 Mann übernahmen die Bewachung: Der 1. Kompanie und einer Hundestaffel oblag die Überführung der Häftlinge zum Bahnhof. Die 2. Kompanie, der vor allem ältere Beamte und Reservepolizisten angehörten, übernahm die Bewachung während des Bahntransportes. An ihrer Spitze stand der Hauptmann der Schupo Franz Günther. Zur Führungsmannschaft gehörten außerdem der Oberleutnant d. Res. Karl Metz und der Hauptwachtmeister d. Res. Mathias Suter. Alle drei verfügten über jahrelange „Osterfahrung": sie hatten in den Reserve-Polizei-Bataillonen gedient, die in Polen, Russland und auf dem Balkan an vorderster Front am Judenmord beteiligt gewesen waren. Vor Abfahrt gab Günther den Polizisten den Einsatzbefehl bekannt: Bei „Fluchtversuchen" sei „rücksichtslos von der Waffe Gebrauch zu machen", da „sich bei den zu transportierenden Justizgefangenen ausser den stets gefesselten Todeskandidaten eine grössere Anzahl Schwerverbrecher befinden [sic!]".[153]

Nach etwa zwei Stunden kam der Zug, in dem die Häftlinge unter katastrophalen Bedingungen zusammengepfercht waren, wegen Schäden an den Gleisen in Aschaffenburg zum Stehen. Metz patrouillierte an den Wagen entlang und entdeckte auf einem der Dächer drei Häftlinge. Da einer größeren Zahl an Gefangenen bereits die Flucht geglückt war, entschloss sich Metz, ein Exempel zu statuieren: Er rief mit lauter Stimme, so dass die übrigen Häftlinge ihn hören konnten, die drei Ertappten würden nun erschossen, damit „die Ausrückerei endlich ein Ende" habe. Den Befehl zur Exekution erhielt Hauptwachtmeister Suter, der die drei Häftlinge durch Genickschuss tötete. Zwei Tage später, am 23. März, kam der Zug endlich in Bamberg an. Nachdem die Gefangenen den Zug verlassen hatten, fand ein Beamter in einem der Wagen einen völlig entkräfteten Häftling. Der Polizist half dem Mann hoch, woraufhin Metz ihn mit den Worten „Mach doch nicht so viel Geschiss!" aufforderte, diesen zu erschießen. Der so angesprochene Beamte kam dem aber nicht nach, sondern brachte diesen und zwei weitere Häftlinge zu den Übrigen.[154] Auf dem Weg vom Bahnhof zum Gefängnis erschossen die Beamten mehrere Gefangene, die entkräftet liegen blieben, und traktierten die übrigen mit Knüppeln.[155]

In Halle (Saale) wurde in der Nacht vom 10. auf den 11. April 1945 aus über 450 Insassen der Haftanstalt „Roter Ochse" ein Räumungstransport zusammengestellt. Justizvollzugsbeamte trieben die Gefangenen nach Dieskau, wo sie zusammen mit 350 bis 400 Häftlingen des KZ Mittelbau-Dora in offene Güterwaggons gepfercht wurden. Sobald Häftlinge den Kopf über den Rand des Waggons hoben, wurde auf sie geschossen. Ein SS-Kommando unter Führung eines Gestapobeamten verstärkte die Wachmannschaft. Das ursprüngliche Ziel des Trans-

153 Zit. nach: Urteil des LG Frankfurt/Main vom 8. 2. 1950, 6 Ks 11/49, in: JuNSV 194, S. 100; vgl. auch: Urteil des LG Frankfurt/Main vom 4. 12. 1950, 52/6 Ks 11/49, in: JuNSV 258. Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen, S. 71–86; der im Archivoriginal erheblich beschädigte Sonderbefehl einschließlich der zitierten Passage findet sich faksimiliert ebd., S. 83–85.

154 Urteil des LG Frankfurt/Main vom 8. 2. 1950, 6 Ks 11/49, in: JuNSV 194, S. 101.

155 Vgl. Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen, S. 75.

ports war vermutlich Weiden in der Oberpfalz, doch wegen des raschen Vorrückens der amerikanischen Truppen kehrte der Zug zunächst nach Halle zurück. Von dort fuhr er Richtung Torgau. Nach einer Irrfahrt über Riesa, Dresden und Aussig traf der Transport am 16. oder 17. April in Hertine ein. Unterwegs versuchten die Wachmannschaften vergeblich, vom Generalstaatsanwalt in Dresden oder dem RMJ Anweisungen zu erhalten. In Hertine blieb der Zug eine Woche lang stehen, ohne dass die Häftlinge nennenswert verpflegt wurden. Viele von ihnen waren zwischenzeitlich krank und apathisch, die Ruhr grassierte. Während des gesamten Transportes kam es regelmäßig zu Misshandlungen und Tötungen. Schließlich wurde der Zug nach Mariaschein weitergeleitet, wo er am 23. oder 24. April eintraf. Dort liefen mehrere ähnliche Transporte zusammen, so dass zeitweise rund 15 000 Häftlinge versammelt waren. Ende April ließen die Transportführer nach eigenen Angaben 90 tschechische Gefangene gegen die Lieferung von Brot frei. In den ersten Maitagen erreichte der Zug Kaschitz. Nach der Nachricht von Hitlers Tod und vom Fall Berlins sollte dies seine letzte Station sein. Ehe sich die Justizbeamten absetzten, führten sie noch 19 zum Tode verurteilte Gefangene in ein Wäldchen, wo sie von den Gestapomännern erschossen wurden.[156]

Am 20. April 1945 begnadigte der Kommandeur der Schutzpolizei alle Insassen der Polizeiarrestanstalt West in Berlin-Spandau, um die Polizisten im Endkampf um die Reichshauptstadt einsetzen zu können. Einzig drei Gefangene blieben in Haft. Am folgenden Tag trafen 14 weitere Gefangene aus anderen Polizeiarrestanstalten ein. Danach befanden sich mindestens vier zum Tode Verurteilte Häftlinge in Spandau: Ihre Vergehen lauteten auf Wehrkraftzersetzung, Diebstahl und, in einem Fall, auf Verstoß gegen § 175 StGB („Unzucht zwischen Männern"). Des gleichen „Vergehens" waren drei weitere der Neuankömmlinge beschuldigt. Alle einsitzenden Arrestanten einschließlich drei der zum Tode Verurteilten wurden am 25. April entlassen. Einzig die vier wegen homosexueller Handlungen Verurteilten bzw. Beschuldigten wurden davon ausgenommen. Sie wurden unter explizitem Hinweis auf einen Erlass des Führers zur Reinhaltung von SS und Polizei erschossen.[157] Die Identität des „Schutzkorps" der „Volksgemeinschaft" aus Polizei und SS definierte sich auch geschlechtlich, und seine Integrität war um jeden Preis zu wahren.

Die Evakuierungsmärsche der Gefängnisse im Osten ebenso wie später im Reich waren tödlich: Häftlinge erfroren, starben vor Erschöpfung und an Hunger. Diejenigen, die nicht weiter konnten, wurden in der eisigen Kälte zurückgelassen. Wer dafür als zu gefährlich galt, wurde von den Gefängniswärtern oder anderem Begleitpersonal erschossen oder an die Polizei übergeben – was meist zum gleichen Schicksal führte. Es gibt eine ganze Reihe von Aspekten, in denen sich die

[156] Vgl. BStU, Halle ASt 5890/50, Urteil des LG Halle vom 21. 7. 1951, 13a StKs 96/48; BStU, Erfurt ASt 156/75, Urteil des LG Nordhausen vom 18. 1. 1949, StKs39/48.

[157] Vgl. Befehl RF-SS H.A. SS-Gericht Ia 121 Tgb. Nr. 287/41 betr. Geheimerlaß des Führers zur Reinhaltung von SS und Polizei, 7. 3. 1942, in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, Dok. 64, S. 248–251; Urteil des LG Berlin vom 29. 4. 1948, PKs 2/48, in: JuNSV 56.

Räumungsmärsche der Haftanstalten und die Todesmärsche aus den Konzentrationslagern ähneln – im Fall des Transportes aus dem Zuchthaus „Roter Ochse" in Halle wurden beide zusammen durchgeführt.[158]

Die wohl wichtigste Gemeinsamkeit war ein ideologisch grundgelegter Generalkonsens des NS-Regimes im Umgang mit seinen realen oder imaginierten Feinden.[159] Er basierte auf den Kriterien der „Volksgemeinschaft" und bestimmte die Überlebenschancen des Einzelnen. Sowohl für die Insassen der Konzentrationslager und die Todesmärsche als auch für den Umgang mit in Gefängnissen untergebrachten Häftlingen, die für die Bevölkerung und für die „Volksgemeinschaft" als gefährlich eingestuft wurden, galt der Grundsatz, sie weder freizusetzen noch sie lebend „in die Hände des Feindes" gelangen zu lassen.[160] In den Konzentrationslagern war die Häftlingsgesellschaft zwar heterogen und nach rassischen und sozialen Kriterien vielfach gegliedert.[161] Pauschal und *per definitionem* galten die Häftlinge im Konzentrationslagerkosmos der SS jedoch als „gefährlich". Eine Entlassung war damit ausgeschlossen. Dies war bei den Gefangenen in den Haftanstalten der Justiz so nicht der Fall, und tatsächlich wurden zahlreiche Häftlinge entlassen. Doch auch hier galt, dass darauf nur hoffen konnte, wer nicht ideologisch determinierte soziale und rassistische Stoppkriterien erfüllte. Juden und „Zigeuner" (sofern Angehörige dieser Personengruppen überhaupt noch in Strafanstalten der Justiz einsaßen) sowie „Nacht und Nebel"-Ge-

158 Vgl. zu den Todesmärschen Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 13–47; vgl. zu den Todesmärschen Blatman, The Death Marches, January-May 1945; Blatman, Die Todesmärsche – Entscheidungsträger, Mörder und Opfer; Orth, Planungen und Befehle der SS-Führung zur Räumung des KZ-Systems; Neander, Vernichtung durch Evakuierung?; Bauer, The Death Marches (1983); Schlegel, Gewalt und Erlebnis der Gewalt bei den Todesmärschen im April 1945; zur Frage nach einem zentralen Tötungsbefehl Himmlers: Zámečník, „Kein Häftling darf lebend in die Hände des Feindes fallen"; früh bereits Rothkirchen, The „Final Solution" in it's last stages; intensiv erforscht ist lediglich der Evakuierungsmarsch des Hamburger Polizeigefängnisses Fuhlsbüttel ins Arbeitserziehungslager Nordmark bei Kiel im April 1945, der auch Gegenstand eines Alliierten Kriegsverbrecherverfahrens war; vgl. dazu Fentsahm, Der „Evakuierungsmarsch" von Hamburg-Fuhlsbüttel; Korte, „Erziehung" ins Massengrab.

159 Vgl. Bauer, The Death-Marches (1983), S. 9.

160 Insbesondere Daniel Blatman hat das Merkmal der Gefährlichkeit auch im Falle der Konzentrationslagerhäftlinge betont; vgl. Blatman, Die Todesmärsche – Entscheidungsträger, Mörder und Opfer; Blatman, Rückzug, Evakuierung und Todesmärsche 1944–1945; Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 29. Die Frage nach der Existenz eines zentralen Himmler-Befehls zur Räumung der Konzentrationslager ist nach wie vor ungeklärt; vgl. Zámečník, „Kein Häftling darf lebend in die Hände des Feindes fallen". Unzweifelhaft ist, dass die „Beseitigung" als gefährlich eingeschätzter Personen, wo nicht durch entsprechende Befehle angeordnet, nationalsozialistischem und sicherheitspolizeilichem *common sense* entsprach. Dass auch für einzelne Todesmärsche Schießbefehle bestanden, ist gesichert, so etwa für das KZ Stutthof, wo es im Evakuierungsbefehl hieß, „Fluchtversuche und Meutereien sind rücksichtslos mit der Waffe zu brechen"; Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 44; ein ähnlicher Schießbefehl ist für die Evakuierung des Gefängnisses in Frankfurt überliefert, wo ebenfalls bei „Fluchtversuchen […] rücksichtslos von der Waffe Gebrauch" gemacht werden sollte; vgl. S. 258.

161 Orth, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager, S. 95–112.

fangene hatten keine Chance auf Entlassung, sonstige Ausländer und „politisch gefährliche“ Deutsche, „Gewohnheitsverbrecher“ oder „Asoziale“ nur in Ausnahmefällen. Gleichwohl waren die Sterblichkeit und Quantität wie Qualität der gewalttätigen Übergriffe während der Gefängnisräumungen insgesamt niedriger. Während der Märsche wurden Häftlinge aus den Gefängnissen auch unterwegs noch entlassen, und einer erheblichen Anzahl gelang die Flucht.[162]

Die Liquidierung der „gefährlichen“ Gefangenen in den Haftanstalten der Justiz hatte jedoch ihre Entsprechung in den Konzentrationslagern. Die Tötung aller Häftlinge wurde mindestens erwogen und „für die meisten Konzentrationslager gibt es mehr oder weniger eindeutig belegbare Hinweise auf Liquidierungspläne“.[163] Dass diese Liquidierungspläne im Falle der KZ nicht im großen Stil umgesetzt wurden, dürfte verschiedene Gründe gehabt haben; zuvorderst die „Schizophrenie der Parallelität von Verhandlungswunsch und weitergeführter Vernichtung“[164], die vor allem Himmlers Kurs bestimmte. Der RF-SS wollte die Lagerinsassen, vor allem die jüdischen Häftlinge, als Teil seiner Machtbasis nach innen und als Faustpfand für Verhandlungen mit den Alliierten in der Hand behalten. Hinzu kamen vermutlich pragmatische, wenn auch zynisch anmutende Erwägungen: Seit Beginn des Rückzugs bemühten sich Himmlers Mannschaften um die Beseitigung der Spuren ihrer Verbrechen.[165] Die Liquidierung eines gesamten Konzentrationslagers wäre in der Kürze der verbleibenden Zeit kaum zu verheimlichen gewesen.[166]

Die erkennbaren Parallelen waren auch eine Folge der engen Interdependenzen zwischen der Justiz und dem Sicherheitsapparat aus Polizei, Gestapo und SS[167] mit Gefängnissen, Zuchthäusern, Arbeitshäusern und Strafgefangenenlagern auf der einen bzw. Gestapogefängnissen, Arbeitserziehungs- und Konzentrationslagern auf der anderen Seite. Es herrschte eine funktionale Arbeitsteilung, deren Grenzen nicht scharf gezogen waren und die an gemeinsamen ideologischen Grundsätzen ausgerichtet war. Nachdem Ende 1942 die Zuständigkeiten neu geregelt worden waren, wurden in großem Umfang Häftlinge aus den Gefängnissen an die Gestapo abgegeben. In einer ersten Aktion wurden alle in Haftanstalten und Arbeitshäusern einsitzenden Juden, Sinti und Roma sowie Russen und Ukrainer überstellt, ebenso Sicherungsverwahrte und polnische Häftlinge, die zu einer

[162] Vgl. Wachsmann, Gefangen unter Hitler, S. 367 f.

[163] Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 43, die auch betont, dass diese Liquidierungspläne keineswegs als „moderne Sagen“ abgetan werden dürften; vgl. Neander, Das Konzentrationslager „Mittelbau“ in der Endphase der nationalsozialistischen Diktatur, S. 104; vgl. zu Liquidierungsplänen Orth, Planungen und Befehle der SS-Führung zur Räumung des KZ-Systems, S. 38 f.; Strzelecki, Endphase des KL Auschwitz, S. 42; Raim, Das Ende von Kaufering IV, S. 153; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 915.

[164] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 885 f.; vgl. Bauer, Freikauf von Juden?; Kolb, Bergen-Belsen, S. 126; Orth, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager, S. 275.

[165] Vgl. etwa zur Sonderaktion 1005: Hoffmann, „Das kann man nicht erzählen“.

[166] So die Argumentation bei Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 43–47.

[167] Vgl. zum Verhältnis der anderen Polizeien zur Gestapo Nitschke, Polizei und Gestapo.

Strafe von über drei Jahren verurteilt waren. In einer zweiten Aktion wurden die übrigen Gefangenen mit einer Strafe von mindestens acht Jahren einer individuellen Prüfung unterzogen, an deren Ende ebenfalls die Auslieferung an die Gestapo stehen konnte – wenn sie ihrer „Persönlichkeit nach [als] asozial" eingestuft wurden und „für das Volk in aller Zukunft einen Unwert" darstellten.[168] Die Übergabe an die Gestapo führte in der Regel binnen kurzer Zeit zur Einlieferung in ein Konzentrationslager. Dies führte nicht dazu, dass in den Gefängnissen der Justiz keine Häftlinge mehr eingesessen hätten, die zu den genannten Gruppen gerechnet wurden. Die Gestapo ließ regelmäßig Häftlinge aus ihrem Kompetenzbereich in Haftanstalten der Justiz verwahren – etwa, weil die eigenen Polizeigefängnisse überfüllt waren.

Die Gestapo war außerhalb der Konzentrationslager für die Menschen zuständig, die die NS-Ideologie geradezu automatisch als Bedrohung für die Bevölkerung und die „Volksgemeinschaft" ansah, bis hin zu deren polizeilich angeordneten und polizeilich durchgeführten Hinrichtungen im Wege der „Sonderbehandlung". So ist es nicht erstaunlich, dass gerade unter den Gefangenen der Gestapo in der Kriegsendphase die Erschießungen und Massenerschießungen ein besonders erschreckendes Ausmaß annahmen – die große Mehrzahl der Opfer waren ausländische Zwangsarbeiter.[169]

In Köln wurde der Gestapoflügel des Gefängnisses „Klüngelpütz" zwischen dem 2. und 5. März 1945 geräumt. Mehrere Hundert Gefangene wurden in langen Trecks in das AEL Hunswinkel evakuiert. Der letzte dieser Märsche begann am Abend des 5. März 1945 und bestand aus etwa 70 Häftlingen, die aus politischen und „rassischen" Gründen in die Fänge der Gestapo geraten waren. Die kriminellen Häftlinge hatte man entlassen. Rund 120 kranke und nicht marschfähige Gefangene blieben zurück und wurden später befreit. Der Transportführer, SS-Untersturmführer Friedrich Jentsch, verhielt sich „verhältnismäßig human" und etlichen Häftlingen gelang die Flucht. Ziel dieses letzten Marsches war das AEL Wipperfürth, dessen Leitung Jentsch übernahm.[170]

Dort traf Mitte März überraschend ein weiterer, etwa siebzigköpfiger Transport aus dem Kölner Gestapogefängnis Brauweiler ein, dem vor allem „jüdische Mischlinge" und Angehörige der Widerstandsgruppe „Freies Deutschland" angehörten. Eigentlich sollten diese Häftlinge schon nicht mehr am Leben sein: Brauweiler war bereits Mitte Februar geräumt und die Mehrzahl der Insassen in das völlig überfüllte Zuchthaus Siegburg gebracht worden. Der zuständige Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar Grohé hatte dem dortigen Kreisleiter Anweisung erteilt, diese politischen Insassen von der Gestapo exekutieren zu lassen.[171] Eine Rückführung per Fußmarsch sei „bedenklich", weil der Kreisleiter „diese

[168] Vgl. zur generellen und individuellen Abgabe Wachsmann, Gefangen unter Hitler, S. 309–330, Zitate nach S. 312.

[169] Vgl. den Überblick bei Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt", S. 552–562.

[170] Lotfi, KZ der Gestapo, S. 298.

[171] Vgl. LAV NRW R Düsseldorf, Gerichte Rep. 195/1038, Bl. 31, Ermittlungsbericht, 25. 3. 1949.

Gruppe für besonders gefährlich" hielt „und ihm die Sicherung auf einem Fußmarsch zu unzuverlässig" erschien. Er war der Ansicht, man solle stattdessen „diese Leute in einem Zuchthaus zusammentreiben lassen und [es] in die Luft sprengen."[172] Dies wurde von der Anstaltsleitung durch einen frühzeitigen Abtransport der Bedrohten verhindert.[173] Am 21. März erkundigte sich der Gauleiter bei Himmler, wie mit den Gefangenen zu verfahren sei, und erhielt die sinngemäße Antwort, „die Insassen keinesfalls lebend in die Hände des Feindes fallen zu lassen". Einige Tage später traf außerdem ein von Bormann gezeichneter „Führerbefehl" ein, „alle inhaftierten politischen Gegner" zu beseitigen. Die Order wurde an Grohés Kollegen im Westen und HSSPF Gutenberger weitergegeben.[174]

Auch in der Strafanstalt Münster wurden seit etwa Mitte Februar 1945 Polizeigefangene in einem eigenen Flügel untergebracht. In der Nacht zum Gründonnerstag lieferten Gestapobeamte mehrere ausländische Gefangene ein, für die keine Begleitpapiere existierten und die auch nicht in den Häftlingsbüchern verzeichnet wurden – angeblich, weil sie bereits am nächsten Morgen weitertransportiert werden sollten. In Wirklichkeit erschienen anderntags gegen Mittag etwa 10 Gestapomänner, die 17 der Häftlinge im Innenhof der Anstalt durch Genickschuss ermordeten, während gleichzeitig andere Polizeigefangene entlassen wurden.[175]

Mitte März beriet die Stapostelle Dortmund „angesichts der zugespitzten Kriegslage" über den „Verbleib der Häftlinge"[176]. Zu diesem Zweck versammelten sich die Leiter der Außenstellen in der Zentrale. Der Stapostellenleiter SS-Sturmbannführer Erich Roth wies die Außenstellenleiter an, eine Liste aller Gefangenen unter Angabe der jeweiligen Delikte einzureichen. An die Bochumer Filiale ergingen anhand dieser Liste im Laufe des März mehrfach Befehle zur „Sonderbehandlung": In der Nacht vom 25. auf den 26. März wurden im Keller des Gestapogebäudes in einem Vorraum der Waschküche zwei russische Häftlinge durch Genickschuss getötet. Einige Tage später folgte eine zweite Hinrichtung von wahr-

[172] Aussage des Kampfkommandanten von Siegburg, in: LAV NRW R Düsseldorf, Gerichte Rep. 195/1038, Bl. 20, Vernehmung Wilhelm Vogel, 21. 3. 1949.

[173] LAV NRW R Düsseldorf, Gerichte Rep. 195/1038, Bl. 10, Bericht Kriminalpolizeiobermeister Siegwarth, 17. 3. 1945. Ebd., Bl. 15, Vernehmung Polizeimeister Karl Klein, 14. 3. 1949. Ebd., Bl. 23, Vernehmung Heinrich Hofmann, stellv. Direktor des Zuchthauses Siegburg, 22. 3. 1949.

[174] LAV NRW R Düsseldorf, NW 34/11, Bl. 72, Vernehmung Gaupropagandaleiter Richard Ohling, 15. 7. 1949; vgl. Lotfi, Stätten des Terrors, S. 298f.; Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, S. 409.

[175] LAV NRW R Düsseldorf, NW 34/17, Bl. 5, Vorstand der Strafanstalt Münster an den Oberbürgermeister Münster, 28. 11. 1945; ebd., Bl. 7, Vernehmung Viktor Bialek, ehem. stellv. Leiter des Polizeigefängnisses in Münster, 19. 8. 1947; ebd., Bl. 23, Vernehmung Fritz Buse, 13. 4. 1945.

[176] Urteil des LG Bochum vom 22. 5. 1954, 17 Ks 2/53, in: JuNSV 400; zur Stapo-Außenstelle Bochum vgl. ausführlich Urteil des LG Bochum vom 17. 7. 1956, 17 Ks 2/53, in: JuNSV 438; vgl. außerdem: Urteil des BGH vom 7. 7. 1955, 4 StR 121/55, in: JuNSV 400; Urteil des LG Bochum vom 14. 10. 1955, 17 Ks 2/53, in: JuNSV 419; Urteil des OLG Hamm vom 2. 3. 1956, 3 Ws 74/56, in: JuNSV 419; Urteil des LG Dortmund vom 5. 3. 1958, 17 Ks 2/53, in: JuNSV 460. Eine ähnliche Konferenz hatte es am 28. 2. 1945 in Köln gegeben; vgl. Lotfi, KZ der Gestapo, S. 295.

scheinlich sechs Insassen des Polizeigefängnisses Uhlandstraße. Am Karfreitag, dem 30. März, wurde eine Anzahl Gefangener entlassen, außerdem ging ein Transportmarsch nach Dortmund ab (wo ein Teil der überführten Häftlinge wohl später ebenfalls erschossen wurde). Im Bochumer Gestapogefängnis verblieben rund 15 Häftlinge, die zur Tötung vorgesehen waren: neben zwei Deutschen ausschließlich ausländische Zwangsarbeiter. Rund eine Woche später wurden die ersten fünf der verbliebenen Insassen abgeholt, in der Gestapodienststelle einzeln in Arrestzellen gesperrt und einer nach dem anderen im Keller erschossen. Die letzten noch lebenden Insassen des Polizeigefängnisses wurden auf die gleiche Weise ein oder zwei Tage vor dem Abrücken der Beamten am 9. April ermordet.[177]

Dortmund selbst wurde als letzte Großstadt im Ruhrgebiet am 12. April von den alliierten Truppen eingenommen. Nachdem aus Bochum und einer ganzen Reihe weiterer Städte nach und nach Gestapohäftlinge dorthin überführt worden waren, kulminierte die Hinrichtungspraxis in einer ganzen Kette von Massakern: Die Gestapo tötete in der Ruhrstadt seit Anfang März in einer Abfolge von zehn Massenerschießungen ihre Gefangenen. Mindestens 230 bis 240 Männer und Frauen, vermutlich aber über 300, wurden Opfer des Mordens. Darunter befanden sich vor allem ausländische Zwangsarbeiter, aber auch Angehörige einer im Februar ausgehobenen kommunistischen Widerstandsgruppe. Die erste der Erschießungen fand um den 7. März in einem südlich der Stadt gelegenen Waldgebiet, der Bittermark, statt, ebenso die beiden folgenden; weitere sechs im Rombergpark, nahe Dortmund-Hörde. Über Leben und Tod der Häftlinge entschied ein Gremium leitender Gestapobeamter. Ihm gehörten der Dortmunder KdS SS-Standartenführer Rudolf Batz, Roth sowie sein Stellvertreter Karl Söchting an, darüber hinaus vermutlich zwei weitere Kommissare. Batz folgte am 2. April Walter Albath als BdS nach, der in amerikanische Kriegsgefangenschaft geraten war, und Roth übernahm dessen Amt als KdS.[178]

Bereits Anfang März war eine Sipo-Einsatzkompanie aufgestellt worden, aus deren Reihen nun eine „Exekutivabteilung" gebildet wurde. Aus dieser Truppe rekrutierten sich in den folgenden Wochen zumindest teilweise die Hinrichtungskommandos. Der Ablauf der ersten Erschießung, die ganz im Stile der Mordtaten der Einsatzgruppen im Osten ablief, war typisch: Nachdem Roth und Söchting in der Bittermark das Gelände erkundet und einen geeigneten Ort gewählt hatten, wurden am nächsten Tag frühmorgens 29 Häftlinge mit Draht gefesselt und auf einem Lastwagen in die Nähe des Exekutionsortes gefahren. Sicherungsposten wurden aufgestellt und die Häftlinge in Gruppen zu einem Bombentrichter geführt, um dort erschossen zu werden. Als die ersten Schüsse fielen, unternahmen zwei Häftlinge einen verzweifelten Fluchtversuch und wurden dabei getötet. Die letzten beiden Gefangenen mussten deren Leichen mit zu dem Bombenkrater

[177] Vgl. Urteil des LG Bochum vom 22. 5. 1954, 17 Ks 2/53, in: JuNSV 400.
[178] Vgl. Urteil des LG Dortmund vom 4. 4. 1952, 10 Ks 23/51, in: JuNSV 312.

schleifen, ehe sie ebenfalls erschossen wurden.[179] Die Dortmunder Massenerschießungen waren „bis in die Details […] verkleinerte Reproduktionen der Verbrechen der ‚Einsatzgruppen'"[180], die einem „ritualisierten Ablaufschema" folgten, „wie es die Gestapoangehörigen während ihres ‚sicherheitspolizeilichen Einsatzes' im Osten vielfach eingeübt hatten"[181]: Die Opfer wurden an Hand eines ideologischen Rasters selektiert, zum vorher ausgewählten und vorbereiteten Exekutionsort transportiert und am Rand einer extra ausgehobenen Grube, eines offenen Massengrabs für Luftkriegsopfer oder an einem Bombentrichter ermordet. Nach der Rückkehr ins Quartier wurde an die Beamten Tabak und Alkohol verteilt.[182]

Die letzten drei Häftlinge erschoss die Gestapo in Dortmund am 8. oder 9. April auf dem Güterbahnhof Hörde – in aller Eile, unmittelbar vor dem Abrücken in das Ausweichquartier nach Hemer. Das zwanzig Kilometer südöstlich von Dortmund gelegene Städtchen war der letzte Sammlungsort der Gestapobeamten der verschiedenen Dienststellen im Ruhrgebiet. Die alliierten Truppen hatten am 1. April den Ruhrkessel geschlossen; zunächst wichen daraufhin die Verwaltungsbeamten und der dritte Zug der Einsatzkompanie nach Hemer aus. In diesem Zug waren diejenigen Gestapo- und Kripobeamten zusammengefasst, die aufgrund von Alter oder Krankheit für einen etwaigen Kampfeinsatz untauglich waren. Am Nachmittag des 10. April überbrachte ein Abgesandter Söchtings aus Dortmund den Befehl, die im Hemerer Gefängnis noch für die Gestapo festgehaltenen neun Häftlinge zu exekutieren. Sieben „Ostarbeiter" und ein Franzose wurden in der darauffolgenden Nacht in einem nahegelegenen Wald erschossen, einem Russen gelang – möglicherweise unter Duldung seines Bewachers – die Flucht.[183]

Nicht nur im Ruhrkessel, sondern auch anderswo im Reich ermordete die Gestapo in den letzten Kriegsmonaten im Angesicht der alliierten Truppen ihre Gefangenen. Die Häftlinge des Erweiterten Polizeigefangenenlagers Mainz wurden im März 1945 auf die rechte Rheinseite nach Frankfurt evakuiert und dort in das völlig überfüllte Amtsgerichtsgefängnis Bensheim gepfercht. Von den dort eingesperrten rund 200 Gestapogefangenen wurden die meisten in Richtung Groß-Umstadt in Marsch gesetzt; zurück blieben rund 25 Häftlinge, von denen 15 nicht marschfähig waren und unter denen sich zwei Halbjüdinnen befanden. Am Abend des 24. März holte ein zehnköpfiges Kommando aus Gestapobeamten 14 der Häftlinge ab und führten sie in Richtung des nahegelegenen Kirchberg. Unterwegs unternahmen zwei Häftlinge einen Fluchtversuch, bei dem eine Frau

[179] Vgl. Urteil des LG Dortmund vom 4. 4. 1952, 10 Ks 23/51, in: JuNSV 312; Urteil des LG Dortmund vom 28. 5. 1954, 10 Ks 1/54, in: JuNSV 401; vgl. auch: Sander, Mord im Rombergpark; Paul/Primavesi, Die Verfolgung der „Fremdvölkischen", S. 400 f.

[180] Rusinek, „Maskenlose Zeit", S. 192.

[181] Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt", S. 561.

[182] Vgl. die Schilderungen von Exekutionen des Reserve-Polizei-Batl. 101 bei Browning, Ganz normale Männer.

[183] Vgl. Urteil des LG Dortmund vom 29. 4. 1952, 10 Ks 10/51, in: JuNSV 314.

erschossen wurde, während ein Mann entkam. Die übrigen wurden an einer vorbereiteten Grube durch Genickschuss getötet.[184]

In Kassel wurden in der Karwoche die Strafgefangenen per Bahn abtransportiert. Im Zuchthaus Wehlheiden blieben 70 Gestapo-Gefangene zurück. Ein Justizbeamter wurde deswegen am Morgen des Karfreitag zur Kripo und zur Gestapo geschickt, um Weisungen einzuholen. KdS Marmon entschied an Hand einer Liste, zwölf von ihnen zu erschießen und die Übrigen abzutransportieren. Der Mordbefehl ging an ein Kommando aus Polizisten der Einsatzkompanien, die ohne besondere Aufgabe in einer Parkanlage lagerten. Die Erschießung erfolgte auf einem Friedhof am Rand eines offenen Massengrabes, in dem bereits mehrere Luftkriegsopfer bestattet waren. Zwei Polizisten gelang es, sich der Teilnahme an dem Erschießungskommando zu entziehen: Sie fuhren mit ihren Fahrrädern zu einem anderen Friedhof und täuschten einen Irrtum vor.[185] Am gleichen Tag befahl der Kasseler Kommandeur der Schutzpolizei, zwei Todesurteile an dem Wa. und der P. zu vollstrecken, die beide vom SS- und Polizeigericht in Kassel zum Tode verurteilt worden waren. Am nächsten Morgen zwischen 3 und 4 Uhr begaben sich zwei Beamte der Schupo zu der Haftanstalt und führten die beiden zusammen mit einem Justizbeamten durch mehrere Innenhöfe. Dort versuchte Wa. mit dem Ausruf „Ihr wollt uns doch nicht im letzten Augenblick umlegen?“ zu fliehen. Die beiden Polizisten verfolgten ihn zurück in den vorangegangenen Innenhof und schossen ihn nieder. Der Vollzugsbeamte blieb währenddessen bei P. und feuerte auf den Zuruf „Leg sie um“ auf seine Gefangene. Ein erster Schuss ging fehl, der zweite traf das Opfer in die Hüfte. Von den Beamten für tot gehalten und liegen gelassen, konnte sie sich später über eine eingestürzte Mauer retten.[186]

Ende März 1945 ging die Gestapo in Hamburg daran, bereits im Mai 1944 erstellte Planungen zur Beseitigung gefährlicher Häftlinge aus dem Polizeigefängnis Fuhlsbüttel umzusetzen.[187] In den einzelnen Referaten der Gestapoleitstelle wurde entschieden, welche Häftlinge auf einem Evakuierungsmarsch in das Arbeitserziehungslager Nordmark bei Kiel gebracht werden sollten und welche Häftlinge in das Konzentrationslager Neuengamme überstellt werden sollten, um dort getötet zu werden. Nachdem die Tötungslisten der einzelnen Referate zusammengefasst worden waren, umfasste die Liquidationsliste 71 Namen. Am oder wenige Tage vor dem 20. April 1945 wurden die 58 Männer und 13 Frauen auf Lastwagen nach Neuengamme gebracht und dort am 21. und am 23. April im Arrestbunker ermordet. Rund 800 Gefangene wurden in Gruppen zu je 100 bis 200 Personen in Richtung Kiel getrieben. Auch auf diesem Marsch wurden Häftlinge, die nicht

184 Vgl. Urteil des LG Darmstadt vom 22. 8. 1949, 2a Ks 2/49, in: JuNSV 164.
185 Vgl. Urteil des LG Kassel vom 21. 3. 1950, 3a Ks 2/50, in: JuNSV 202.
186 Vgl. Urteil des LG Kassel vom 28. 4. 1948, 3 Ks 3/48, in: JuNSV 55, Zitate S. 57 f.; vgl. auch Urteil des LG Kassel vom 1. 4. 1949, 3 Ks 3/48, in: JuNSV 132.
187 Vgl. Eiber, Kola-Fu; Garbe, Institutionen des Terrors und der Widerstand der Wenigen, S. 526–533; Diercks, Hamburg-Fuhlsbüttel.

weiterkonnten oder einen Fluchtversuch unternahmen, misshandelt und erschossen.[188]

Die diesen Morden zu Grunde liegenden Anordnungen galten auch im Süden des Reiches. Nach der Auflösung der Stapo- und Kripoleitstelle Stuttgart wurde das zugehörige Gestapogefängnis in das noch nicht feindbedrohte Amtsgerichtsgefängnis Riedlingen verlegt. Drei dort einsitzende Häftlinge wurden am Morgen des 19. April 1945 in einem Wald nahe der Stadt erschossen.[189] Im niederbayerischen Deggendorf wurde Ende April entlang der geltenden Richtlinien über das weitere Schicksal der politischen Gefangenen diskutiert; der Kampfkommandant ordnete an, die Gefangenen, die mit einem Todesurteil zu rechnen hatten, „umzulegen", die anderen über die Donaubrücke nach Süden zurückzuführen. Der zuständige Oberstaatsanwalt hatte jedoch bereits die Freilassung der meisten Gefangenen veranlasst.[190] Im Zuchthaus Kaisheim saßen seit Oktober 1944 463 Untersuchungsgefangene des Berliner Volksgerichtshofes ein. Dabei handelte es sich vor allem um „Nacht- und Nebel"-Gefangene, die vom verlagerten 2. Senat abgeurteilt werden sollten, der im Amtsgericht Donauwörth tagte. Die Kaisheimer Anstaltsleitung vereitelte Anfang April die geplante Erschießung der Häftlinge. Stattdessen ließ die Augsburger Gestapo sie ins Konzentrationslager Dachau überstellen.[191]

Weitere ca. 800 Insassen aus Kaisheim wurden in das Zuchthaus Aichach überführt; Ende April sollten sie ebenfalls nach Dachau verlegt werden. Der dortige Lagerkommandant lehnte die Aufnahme jedoch ab, wohl, weil sich das Konzentrationslager selbst bereits auf die Evakuierung vorbereitete.[192] Die Berichte der Pfarreien des Erzbistums München und Freising erwähnen neben den Todesmärschen der Konzentrationslager auch mehrfach Fußtransporte von Kriegsgefangenen, Zuchthaus- und Gefängnisinsassen.[193]

[188] Vgl. zur Erstellung der Liste im Referat IV 1a 1 (Kommunismus) und der Hinrichtung im KZ Neuengamme das Urteil des LG Hamburg vom 2. 6. 1949, (50) 27/49, in: JuNSV 147; zum Evakuierungsmarsch und zum AEL Nordmark Fentsahm, Der „Evakuierungsmarsch" von Hamburg-Fuhlsbüttel; Korte, „Erziehung" ins Massengrab.

[189] Vgl. Urteil des LG Ravensburg vom 21. 5. 1948, KLs 75/48 – KLs 82/48, In: JuNSV 116; Urteil des LG Ravensburg vom 12. 12. 1955, Ks 5/55, in: JuNSV 423.

[190] Vgl. Urteil des LG Deggendorf vom 11. 11. 1947, KLs 33/47, in: JuNSV 34, Zitat S. 755; vgl. Urteil des OLG München vom 11. 3. 1948, 2 Ss 162/47, in: JuNSV 34; Urteil des LG Deggendorf vom 20. 3. 1970, Ks 4/69, in: JuNSV 729.

[191] Vgl. Sailer, Das Zuchthaus Kaisheim während der letzten Kriegsmonate und der amerikanischen Besatzungszeit, S. 259; bereits im Herbst 1944 hatte eine Kommission unter Leitung des SS-Standartenführers Walter Huppenkothen etwa 300 Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Kommunisten sowie alle zu lebenslanger Haft Verurteilten ausgesondert und ins Konzentrationslager Mauthausen überstellen lassen; vgl. zur Überstellung von NN-Gefangenen nach Dachau Zámečník, Das war Dachau, S. 360.

[192] Vgl. Tagebuch einer jungen Aichacherin, Eintrag vom 25. 4. 1945, zit. nach: Kuby, Das Ende des Schreckens, S. 163, die von einem entsprechenden Telefonat mit „de[m] Obersturmbannführer" – wohl SS-Obersturmbannführer Eduard Weiter, der letzte Kommandant von Dachau – berichtet.

[193] Vgl. z. B. den Bericht des Pfarrers von Walpertskirchen, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 18-16. Der Pfarrer berichtet von einem

Zu Massenerschießungen des Ausmaßes, wie sie andernorts im Reich verübt wurden, scheint es in Süddeutschland nicht mehr gekommen zu sein – stattdessen setzten die Gefängnisse die in Frage kommenden Insassen vor allem in Richtung des Konzentrationslagers Dachau in Marsch.[194] Anders als etwa im Ruhrkessel stand dieser Weg noch offen. Ob dort – ähnlich wie im Falle Hamburg-Fuhlsbüttel/Neuengamme – die Ermordung der Häftlinge geplant war, ist unklar.

Eine weitere Personengruppe, die aus rassistisch-biologistischen Gründen als gefährlich für die „Volksgemeinschaft" eingeschätzt wurde, waren die Insassen von Heil- und Pflegeanstalten. Im Rahmen der „Euthanasie"-Aktion und auch nach deren offiziellem Abbruch waren sie vom NS-Regime in dessen systematische Mordaktionen einbezogen worden.[195] Sowohl in der Heil- und Pflegeanstalt Hildburghausen als auch im oberschlesischen Ottmachau wurde diese Mordpolitik noch kurz vor dem Eintreffen der feindlichen Truppen zu einem tödlichen Schlusspunkt gebracht. In Hildburghausen übergab der Chefarzt kurz vor dem Einmarsch der amerikanischen Truppen zwei in Sicherungsverwahrung befindliche Insassen an ein Wehrmachtkommando, das beide erschoss.[196]

Medizinalrat Gottfried Matthes, Amtsarzt in Grottkau und Kreisamtsleiter für Rassen- und Bevölkerungspolitik sowie SS-Untersturmführer, kam Ende Januar 1945 mit seiner Familie nach Ottmachau, wo er im St.-Josefs-Krankenhaus der Borromäerinnen Unterkunft fand. In der Nacht des 16. März wurde die Stadt geräumt, weil sich die Rote Armee näherte. Patienten des Krankenhauses und Bewohner des zugehörigen Altenheimes waren bereits evakuiert. Zurück blieben etwa 30 bis 35 geistig behinderte Männer und Frauen verschiedenen Alters, darunter auch ein Kind, sowie zwei Ordensschwestern zu ihrer Betreuung. Die Station in St. Josef war eine offene, weil – wie das Urteil es formulierte – „die Geistesschwachen […] nicht gemeingefährlich waren", sondern immer schon Botengänge in die Stadt und Tätigkeiten wie leichte Gartenarbeit verrichtet hatten.[197]

In den folgenden Tagen litt Ottmachau unter schweren russischen Luftangriffen. Eine der beiden Schwestern hielt der psychischen Belastung nicht stand und

Transport von rund 450 Häftlingen serbischer Nationalität aus dem Militärgefängnis Germersheim. Die völlig entkräfteten Gefangenen wurden am 27. April 1945 in einem Ökonomiegebäude des Pfarrhofes untergebracht; anstatt, wie angekündigt, anderntags weiterzuziehen, blieb der Transport. Zwei Tage später setzte sich der größte Teil der Wachmannschaften ab.

194 Vgl. neben dem angeführten Beispiel aus Aichach Bericht des Pfarrers von Moosburg, in: ebd., Nr. 26-10. Durch Moosburg, wo sich das bei Kriegsende völlig überfüllte Stalag VII A befand, zog wenige Tage vor der amerikanischen Besetzung ein Transport des Zuchthauses Straubing in Richtung Dachau. Von diesem Zug berichtet auch der Pfarrer von Volkmannsdorf, in: ebd., Nr. 26-14. Die Häftlinge wurden schließlich in Eching nahe Freising von amerikanischen Truppen befreit (Bericht des Pfarrers von Eching, in: ebd., Nr. 41-2). Von einem Transport aus der Strafanstalt Laufen-Lebenau berichtet der dortige Pfarrer (Bericht des Pfarrers von Laufen-Lebenau, in: ebd., Nr. 35-6).

195 Vgl. zur Euthanasie Klee, „Euthanasie" im NS-Staat; Faulstich, Hungersterben in der Psychiatrie 1914–1949; Bock, Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik.

196 Vgl. Urteil des LG Meiningen vom 19. 9. 1951, IStKs 14/50, in: JuNSV-DDR, Nr. 1200.

197 Vgl. Urteil des LG Berlin vom 28. 1. 1960, 3 PKs 2/59, in: JuNSV 489, Zitat S. 302.

ergriff die Flucht; daraufhin verließ auch die zweite Schwester mit einigen weiteren Kranken den Ort. Die übrigen wurden von zwei weiteren Nonnen, die am 20. März mit einigen Lebensmitteln zurückkehrten, im Ort angetroffen, wo sie um Brot bettelten. Bis Ende März kamen die beiden Ordensschwestern mehrfach zurück, um die Patienten zu versorgen. Da sich niemand mehr um die Kranken kümmerte und der Ort evakuiert war, bemühten sich die gehfähigen und „geistig beweglicher[en]" unter den Anstaltsinsassen, von durchfahrenden Wehrmachtfahrzeugen mitgenommen zu werden. Auch betraten sie gelegentlich fremde Grundstücke, vermutlich, um dort nach Nahrung zu suchen. Darüber beschwerte sich der Kampfkommandant bei der Polizei und der Kreisleitung. Daraufhin berieten Ende März/Anfang April Dr. Matthes, der NSDAP-Kreisgeschäftsführer Schmidt und der Kreisbauernführer, was mit den verbliebenen 26 Kranken geschehen solle. Wie das Gericht später feststellte, wurden sich die „drei Männer sofort einig, die Geistesschwachen, in denen sie als überzeugte Anhänger der nationalsozialistischen Weltanschauung nur lebensunwerte, aus dem deutschen Volkskörper auszumerzende Individuen sahen, umzubringen", obwohl „zu dieser Zeit noch ausreichende Transportmittel zu ihrem Abtransport zur Verfügung gestanden hätten".[198]

Dr. Matthes verabreichte den Kranken vier Mal Gift in ihren Getränken – die Versuche scheiterten, „nur" zwei der Opfer starben. Daraufhin entschloss sich der Arzt, die Tötungen offen vorzunehmen und holte sich dazu Unterstützung bei Partei und Polizei. Er verabreichte den noch lebenden Kranken eine Überdosis Morphium, doch wiederum starben „nur" drei Opfer. Schmidt hatte daraufhin genug von dem immer wieder gescheiterten Versuch, die Menschen zu vergiften, und erschoss sie frühmorgens im Isolierbau des Krankenhauses und in ihren Betten. Die Ermordung der 21 noch Lebenden „artete […] in ein erbarmungsloses Massaker aus, bei welchem Schmidt wahllos auf die schreienden und flüchtenden Opfer einschoss" und diese vielfach nur verletzte. Matthes machte ihn auf diese noch Lebenden aufmerksam, die dann durch einen „Fangschuss" getötet wurden.[199]

Bewährung und Abrechnung: „Bandenkampf" in Ruinenlandschaften

Die Radikalität, mit der der Sicherheitsapparat des NS-Staates gegen die vom Regime ideologisch definierten und größtenteils selbst geschaffenen Bedrohungslagen vorging, lässt sich insbesondere anhand der „Bandenkämpfe" aufzeigen, die seit dem Sommer 1944 in den ausgebombten Städten des Reiches tobten. In den entvölkerten Ruinenlandschaften kämpften Polizeikommandos darum, wenigstens einen Rest von Kontrolle aufrechtzuerhalten. Dort, in den bomben- und

[198] Ebd., S. 304.
[199] Ebd., S. 309.

artilleriezerstörten Stadtgebieten, kollabierten die öffentliche Ordnung und die Strukturen gesellschaftlichen Zusammenlebens zuerst.[200]

In den Trümmern der großen deutschen Industriezentren, in denen Hunderttausende von Zwangsarbeitern beschäftigt waren, schienen die Aufstandsszenarien Realität zu werden, vor denen sich das Regime besonders fürchtete. Der strikt geregelte „Ausländereinsatz" geriet zunehmend außer Kontrolle. Immer mehr ausländische Arbeiter, deren Fabriken und Unterkünfte zerstört worden waren, befanden sich auf der Flucht. Vor allem die „Ostarbeiter" hatten dabei wenig Aussicht, sich in ihre Heimat durchzuschlagen; sie wanderten entweder in ländliche Gebiete ab oder blieben in den zerstörten Ruinen, um dort unterzutauchen. Möglichkeiten, die eigene Überlebensgrundlage auf legalem Wege zu sichern, blieben ihnen dabei kaum. Sie galten automatisch als Arbeitsvertragsbrüchige, denen die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager, ins Konzentrationslager oder die „Sonderbehandlung" drohte; um nicht zu verhungern, waren sie darauf angewiesen zu stehlen, zu plündern und andere Straftaten zu begehen – und bestätigten so geradezu zwangsläufig das ideologisch und propagandistisch verzerrte Bild des rassisch minderwertigen, kriminellen, osteuropäischen Ausländers.[201]

Seit dem Sommer 1944 berichteten Polizei- und Justizorgane immer häufiger über die Bildung von „Banden", zu denen sich Gruppen von untergetauchten Ausländern und Deutschen zusammengeschlossen hätten. Der Zusammenschluss sowjetischer Zwangsarbeiter, die pauschal des Bolschewismus verdächtigt wurden, mit kommunistischen deutschen Widerstandsgruppen, deren Politisierung bis hin zur Bildung von Partisanengruppen im Innern – dies alles ergab ein Bedrohungsszenario, das die Sicherheitsorgane des NS-Regimes besonders fürchteten, auch wenn es nicht zutraf. Tatsächlich bewaffneten sich die „Banden" zusehends, aber „explizit politische Motive" waren „sehr selten"; vielmehr reagierten die Miglieder vor allem auf die Verfolgungsmaßnahmen, denen sie ausgesetzt waren. Sie hatten nichts zu verlieren. Es kam zu Schießereien und regelrechten Gefechten zwischen den schwer bewaffneten Beamten und „Bandenangehörigen", die auf beiden Seiten Todesopfer forderten und eine „Spirale der Gewalt"[202] in Gang setzten. In den Ruinen herrschte Kleinkrieg, und solche „Bandenkämpfe" sind für eine ganze Reihe von Städten im Westen Deutschlands überliefert.[203]

In Köln, „dem Zentrum der ‚Banden' im westdeutschen Raum"[204], eskalierte dieser Kampf bereits im September 1944. Nur wenige Dutzend Kilometer west-

[200] Vgl. zu Köln Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe; Huiskes, Die Wandinschriften des Kölner Gestapo-Gefängnisses im EL-DE-Haus; Rüther/Aders, Köln im Zweiten Weltkrieg, S. 391, 424–438; Lotfi, KZ der Gestapo, S. 276–279; zu Hamburg Bajohr, Hamburg – Der Zerfall der „Volksgemeinschaft"; vgl. außerdem Rusinek, „Maskenlose Zeit".

[201] Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 333 f.; Herbert, Von der „Arbeitsbummelei" zum „Bandenkampf".

[202] Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt", S. 546.

[203] Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 335.

[204] Ebd., S. 332; vgl. zu Köln außerdem: Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe; Herbert, Fremdarbeiter, S. 332–334; Rüther/Aders, Köln im Zweiten Weltkrieg, S. 424–438; Rusinek, „Wat denkste, wat mir objerümt han."; zu Düsseldorf (die dortige Gestapoleitstelle war nach

lich der zerstörten Großstadt überschritten zu dieser Zeit alliierte Truppen erstmals die Reichsgrenzen. Das Kriegsende schien greifbar nahe – für die einen verheißend, für die anderen drohend. Die damit verbundenen Erwartungen waren auf beiden Seiten diametral verschieden, führten jedoch jeweils zu einer Radikalisierung: Die einen kämpften in „Not, Wut und wilde[r] Entschlossenheit“[205] darum, das Terrorregime des Nationalsozialismus zu überleben; kurz vor der erhofften Befreiung waren sie bereit, alles zu tun, um nicht in letzter Minute dem Wüten der Sicherheitspolizei zum Opfer zu fallen, von der sie keinerlei Gnade zu erwarten hatten. Die anderen stemmten sich diesem Freiheits- und Überlebenswillen buchstäblich mit aller Gewalt entgegen.

Im November 1944 berichtete die Stapostelle Köln, im Zuge der „Bearbeitung der polnischen, sowjetischen und Westarbeiter-Widerstandsgruppen“ seien in ihrem Zuständigkeitsgebiet „500 Festnahmen“ vorgenommen worden; „neu aufgerollt worden“ seien zudem „die Terrorbande in Köln und zahlreiche kleine, bewaffnete Einbrecher- und Terrorgruppen“.[206] Sonderkommandos der Sicherheitspolizei lieferten sich mit „Bandenmitgliedern“, die nichts zu verlieren hatten, Straßen- und Häuserkämpfe. Auf eigene Verluste reagierte die Sipo mit blutiger Repression und öffentlich statuierten Sühneexempeln: Gipfel dieses Vorgehens war eine Reihe öffentlicher „Sonderbehandlungen“ Ende Oktober/Anfang November 1944, die „politisch unzuverlässige“ Deutsche, die angeblich Mitglieder einer kommunistischen „Terrorbande“ waren, sowie russische Zwangsarbeiter traf. Insgesamt 24 Menschen wurden im Ortsteil Ehrenfeld am 25. Oktober und am 10. November öffentlich gehängt, teilweise ohne dass sie sich etwas zuschulden hätten kommen lassen.[207] In Duisburg wurden zwischen dem 7. und 10. Februar 1945 24 Mitglieder der sogenannten Kowalenko-Bande erschossen, einschließlich des 22-jährigen Ukrainers Kowalenko selbst. Weitere 29 Menschen wurden am 21. März auf dem Duisburger Waldfriedhof getötet, weil sie dem Anführer angeblich Unterschlupf gewährt hatten.[208] Auch in den folgenden Monaten blieben die paramilitärisch organisierten Polizeikampfgruppen in Köln im Einsatz. Sowohl im sogenannten „EL-DE-Haus“, der Kölner Gestapozentrale, als auch im Gefängnis Klingelpütz fanden kontinuierlich weitere „Sonderbehandlungen“ an großen Galgen statt, an denen mehrere Häftlinge gleichzeitig gehängt

einem Bombenangriff auf ihre Dienststelle nach Ratingen umgezogen) vgl. Kaminsky, Die Gestapo in Ratingen 1943–1945.

205 Herbert, Fremdarbeiter, S. 332.

206 LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/8, Bericht Staatspolizeistelle Köln an Kaltenbrunner, RSHA Amt I und IV, IdS Düsseldorf Albath, 9. 11. 1944.

207 Vgl. Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe, insbesondere S. 199–221 zu den Sonderkommandos „Küttner“ und „Mohr“ sowie 365–371 und 430–440.

208 Vgl. Urteil des LG Duisburg vom 18. 4. 1957, 14 Ks 1/57, abgder. in: JuNSV 474; Urteil des LG Duisburg vom 16. 2. 1959, 14 Ks 1/57, abgder. in: JuNSV 474; vgl. zu weiteren Erschießungen von Bandenmitgliedern Urteil des LG Duisburg vom 16. 4. 1953, 14 Ks 2/51, in: JuNSV 353.

werden konnten.[209] Auch in Hannover wurde Anfang März im Gestapogefängnis Ahlem eine Hinrichtungsanlage installiert, an der binnen eines knappen Monats über 70 Personen exekutiert wurden – wie auch in Köln vor allem russische Zwangsarbeiter.[210]

Die Radikalisierung derjenigen, die die Verfolgungs- und Terrorpraxis des NS-Regimes in den Untergrund gezwungen hatte, spiegelte dabei die Radikalisierung des Verfolgungsapparates. Dabei war es das Fehlen einer Nachkriegsperspektive, die zur Radikalisierung des polizeilichen Vorgehens auf individueller Ebene maßgeblich beitrug. Die Frage, was „in einer terroristischen Behörde" geschieht, „deren leitende Akteure den Untergang ihres Regimes vor Augen haben und mit der eigenen Liquidierung rechnen", entweder durch die befreiten Zwangsarbeiter, spätestens jedoch durch die siegreichen Alliierten, hat Bernd-A. Rusinek am Kölner Beispiel gestellt. Dort seien die „exponierten Gestapo-Männer" davon ausgegangen, dass es Ihnen dann „an den Kragen" gehen werde: Vernehmungen und Gerüchten entnahmen sie, dass sie die Rache ihrer Opfer zu gewärtigen hatten – vor allem, so die Befürchtung, von kommunistischer Seite.[211] Zur Glaubwürdigkeit dieses Szenarios mag sicherlich die Erinnerung beigetragen haben, wie die Nationalsozialisten selbst seit 1933 zur Abrechnung mit ihren Gegnern geschritten waren – nun fürchtete man, sich selbst auf der anderen Seite von Schlagstock und Pistole wiederzufinden.

Andere Faktoren spielten eine Rolle: das „völlige Chaos" und die „wilden Verhältnisse" in den zerbombten Städten, angesichts derer die Beamten „innerlich verrohte[n]", bis sie, wie der ehemalige Leiter des Ausländerreferats der Hamburger Gestapo nach dem Krieg zu Protokoll gab, „praktisch keine Menschen mehr waren". Erschießungen und Hinrichtungen hätten einen unter diesen Umständen „gar nicht mehr berührt" – viele der Beamten waren freilich auch zuvor und unter anderen Vorzeichen nicht durch Skrupel aufgefallen.[212] Einzelne entwickelten angesichts der Vernichtung ringsum und des existenziellen Endzeitszenarios den

[209] Vgl. Tätigkeitsbericht HSSPF West an Himmler zum Einsatz der Polizei-Kampfgruppen, 12. 12. 1944, in: Kaden/Nestler, Dokumente des Verbrechens, Bd. 3, Dok.-Nr. 123, S. 246–248; Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe, S. 441–451; Huiskes, Die Wandinschriften des Kölner Gestapo-Gefängnisses im EL-DE-Haus; Rusinek, „Wat denkste, wat mir objerümt han."

[210] Vgl. Schmid, Die Geheime Staatspolizei in der Endphase des Krieges, S. 539; Obenaus, „Sei stille, sonst kommst Du nach Ahlem!", S. 14–20.

[211] Rusinek, „Wat denkste, wat mir objerümt han.", S. 403–406. Ähnliche Aussagen lassen sich in den Nachkriegsurteilen finden: Vor dem Landgericht Darmstadt erklärte etwa ein ehemaliger Gestapobeamter, er und seine Kollegen hätten fest angenommen, „dass sie erschossen werden, wenn sie in Gefangenschaft gerieten"; Urteil des LG Darmstadt vom 22. 8. 1949, 2a Ks 2/49, in: JuNSV 164.

[212] Zitiert nach: Paul, „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt", S. 563; vgl. auch Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe, S. 101; Schmid, Gestapo Leipzig, S. 65f. Zur Brutalisierung und Entzivilisierung im Kontext der Wehrmacht vgl. auch Bartov, Hitlers Wehrmacht.

apokalyptischen Ehrgeiz, „noch einige mit hinübernehmen“[213] zu wollen, auch Rache zu nehmen für die Zerstörungen und die hereinbrechende Niederlage, für die sie die alten Gegner verantwortlich machten. Für viele waren Chaos und Kampf eine „Stunde der Bewährung“[214], in die sie mit einer ganz konkreten Aufgabe hineingestellt waren. Das „Torschlussmorden“[215] der Gestapo war die Reaktion einer Institution, die den Anspruch erhob, die „totale Kontrolle“ über die Gegner der „Volksgemeinschaft“ auszüben und die sich in den zerstörten Städten nun mit der Gefahr des genauen Gegenteils konfrontiert sah: dem totalen Kontrollverlust.[216] Die Antwort war die weitere Radikalisierung lange geübter Praktiken und die Adaptierung von Methoden, die sich in den besetzten Gebieten bewährt hatten. Dies ging einher mit einer Dezentralisierung der Kompetenzen, die den situativen Erfordernissen im Heimatkriegsgebiet entsprach und die Verantwortung sukzessive nach unten verlagerte. Gleichzeitig rückten die Beamten, die ohnehin über ein starkes Korps-Empfinden verfügten, im Sinne eines „geheimpolizeilichen Wir“[217] noch enger zusammen. Auch hier „funktionierten“ die Protagonisten bis zuletzt. Sie handelten in letzter tödlicher Konsequenz, um die ihnen gestellte Aufgabe – die Aufrechterhaltung ihrer Vorstellung von Sicherheit, Ordnung und Kontrolle – zu erfüllen. Alles andere war als Alternative „undenkbar“: Chaos, Versagen, Niederlage und Tod. Das Wüten der Gestapo trug dabei durchaus Züge eines „Amoklauf[s]“[218] – doch dieser Amoklauf hatte System und folgte lange eingeübten Ideologemen und Methoden.

5.2. „Plünderer“, „Ausländer“, „Alte Gegner“: Projektionsflächen für Angst, Hass und Rache

Radikale Chaosbekämpfung: „Wer plündert, wird erschossen“

In den endzeitlichen Szenerien der bombenzerstörten Städte eskalierte die Kriminalität: Ein Bericht aus Frankfurt am Main beschreibt, wie nach den Großangriffen vom März 1944 „Wachleute, mit Schusswaffen und Pistolen ausgerüstet“, zu Fuß, auf dem Fahrrad oder mit Hunden, nachts patrouillierten: „Sie wussten in

213 So der Leiter des Sonderkommandos Küttner, das in Köln im Bandenkampf eingesetzt war, zit. nach: Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe, S. 198.
214 Herbert, Fremdarbeiter, S. 338.
215 Paul, Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung, S. 126.
216 Zum Anspruch der Gestapo, „totale Kontrolle“ über die im Reich lebenden Ausländer zu üben, vgl. Heusler, Ausländereinsatz, S. 296f. Zur darüber hinaus führenden Forschungskontroverse über Selbstanspruch, Funktionsweise und „Mythos“ der Gestapo vgl. Paul/Mallmann, Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig?; Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft; Eiber, Zur „Effektivität“ der Gestapotätigkeit; Paul/Mallmann, Auf dem Wege zu einer Sozialgeschichte des Terrors; Gellately, Allwissend und allgegenwärtig?
217 Heuer, Brutalisierung und Entzivilisierung, S. 525.
218 Lotfi, KZ der Gestapo, S. 310.

ihrem Revier genau Bescheid, wo noch irgendwo jemand zwischen den Trümmern hauste, wo noch schutzloses Gut in verlassenen Häusern lag." Notwendig sei dies geworden, „weil Plünderer aus anderen Städten, selbst aus dem Ruhrgebiet", in die Mainmetropole kamen, „um im allgemeinen Chaos ihre Raubzüge zu unternehmen".[219] Am 13. September 1944 befahl der Chef der Ordnungspolizei (CdO) Alfred Wünnenberg seinen Beamten, auch bei überraschenden Feindvorstößen bis zuletzt den polizeilichen Ordnungsdienst aufrechtzuerhalten, „damit verbrecherischen Elementen möglichst wenig Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich an deutschem Eigentum zu vergehen".[220] Ende Januar 1945 berichtete der Kölner Generalstaatsanwalt, dass die Ernährungslage schwierig geworden sei; insbesondere die „Einbruchdiebstähle in Lebensmittelgeschäfte" hätten eine „erhebliche Zunahme erfahren. […] Die Kriminalität hat im ganzen Bezirk erheblich zugenommen, dies gilt insbesondere von den vom Luftkrieg hart betroffenen Städten".[221] Aus Kiel wurde eine „starke und bedenkliche Zunahme an Eigentumsdelikten" berichtet, weswegen neuerdings nachts der Volkssturm patrouilliere.[222] Auch im Düsseldorfer Oberlandesgerichtsbezirk wurde über die „zahlreichen, nicht aufgeklärten Diebstähle" geklagt.[223]

Die deutsche Bevölkerung hatte am Anstieg der Kriminalität erheblichen Anteil: Nicht nur für die ausländischen Arbeiter, die sich im Untergrund versteckt halten mussten, weil ihnen keine andere Wahl blieb, sondern auch für die ausgebombten und in Not und Verwahrlosung lebenden „Volksgenossen" waren Diebstahl und Plünderung oft das einzig probate Mittel, um die eigene Versorgung sicherzustellen. Hinzu kam, dass Lebensmittelhändler Einbrüche fingierten, um entweder Waren zu horten oder eigene Schwarzmarktgeschäfte zu decken: „Daß auch Deutsche an diesen Diebstählen erheblich beteiligt sind, ist sicher", berichtete der Düsseldorfer Generalstaatsanwalt; er vermutete unter den deutschen Tätern vor allem „Soldaten, z. B. Fahnenflüchtige", die nicht weniger als die ausländischen Zwangsarbeiter darauf angewiesen waren unterzutauchen; außerdem sei so „mancher gemeldete Einbruchdiebstahl an Lebensmitteln, Fleisch- und Tabakwaren […] vorgetäuscht" und „die Waren [seien] in Wirklichkeit verschoben" worden.[224]

219 Schmid, Frankfurt im Feuersturm, S. 166.

220 BArch Berlin, R 19/304, Befehl CdO an die HSSPF in den Wehrkreisen V, XI, XII sowie die BdO Stuttgart, Wiesbaden und Münster betr. Sicherungsaufgaben bei Feindbesetzung, 13. 9. 1944, weitergegeben durch den KdO Regensburg an die Polizeidirektion Regensburg und die Landräte, 24. 9. 1944, versehen mit Eingangsstempel der Gendarmeriestation Neukirchen, 11. 10. 1944.

221 IfZ-A, MA 430/6, Lagebericht des Generalstaatsanwalts Köln an das RMJ, 30. 1. 1945.

222 Ebd., Lagebericht des Generalstaatsanwalts Kiel an das RMJ, 29. 1. 1945.

223 Ebd., Lagebericht des Generalstaatsanwalts Düsseldorf an das RMJ, 1. 2. 1945.

224 Ebd., Lagebericht des Generalstaatsanwalts Düsseldorf an das RMJ, 1. 2. 1945; vgl. auch ebd., Lagebericht des Generalstaatsanwalts Köln an das RMJ, 30. 1. 1945. In Hamburg betrafen in den vier Wochen nach der Operation Gomorrha von 124 Plünderungsfällen 93 Deutsche und 31 Ausländer; vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 445, Fn. 4; Rusinek, Gesellschaft in der Katastrophe, S. 95.

Dennoch wurde die explodierende Kriminalität vor allem den Ausländern zugeschrieben. Der Augsburger Regierungspräsident meldete im Juni 1944, auch im ländlichen bayerisch-schwäbischen Raum sei die Zahl der Diebstähle „außerordentlich angestiegen", wobei die Täter „nur in verhältnismäßig wenigen Fällen ermittelt" worden seien. Obwohl die Polizei also im Dunkeln tappte, war es angeblich „offensichtlich", dass sie aus den Reihen der „Kriegsgefangene[n] und ausländische[n] Arbeiter" stammen mussten, die „an ihren Arbeitsplätzen entlaufen sind und sich in kleineren Banden stehlend im Lande herumtreiben", auch wenn „deutsche Jugendliche […] sich wieder an Diebstählen beteiligt" hatten.[225] Nicht weniger sicher war der Kieler Generalstaatsanwalt: Aus den Reihen der „Fremden" rekrutierten sich die „Elemente […], die im Dunkeln herumschleichen"[226]. Die Formulierung spiegelt die Ängste der Bevölkerung im verdunkelten Reich, die sich nicht zuletzt aus einer Erfahrung der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins speiste. Ausländer waren es denn auch in erster Linie, die der radikalisierten Befehlslage zum Einschreiten gegen Plünderer zum Opfer fielen. Überall im Reich fanden sich in den zerstörten Städten Schilder und Wandanschriften, die verkündeten: „Wer plündert wird erschossen!"[227]

In Siegburg waren seit dem ersten schweren Fliegerangriff auf die Stadt am 28. Dezember 1944 etwa 1500 ausländische Zwangsarbeiter eingesetzt, um bei den Räumarbeiten zu helfen. Sie waren in verschiedenen Lagern untergebracht und arbeiteten vor allem unter der Bewachung von Werks- und Betriebsschutzangehörigen. Dabei kam es immer wieder zu Diebstählen. Daraufhin wurde ein Streifendienst eingerichtet. In der Silvesternacht 1944 hielten Bürgermeister Fritz Eickhoff, der Brandmeister Ber. und der Leiter der Siegburger Schutzpolizei, Polizeihauptmann Sc., in der Befehlsstelle im Rathausbunker Wache. Es herrschte Fliegeralarm. Eine der eingesetzten Streifen griff zwischen 22 Uhr und Mitternacht den „Ostarbeiter" Feodor Jakowenko auf, der einen Sack auf dem Rücken trug und auf Befragen antwortete, er habe „etwas geholt für Kameradi". Die beiden Streifenangehörigen brachten Jakowenko in den Bunker und führten ihn Eickhoff vor. Im Sack und an der Person des Zwangsarbeiters selbst fanden sich vor allem gebrauchte Textilien, Hausrat und persönliche Erinnerungsstücke, aber

225 BayHStA München, MA 106 695, Monatsbericht des Regierungspräsidenten in Augsburg, 9. 6. 1944.

226 IfZ-A, MA 430/6, Lagebericht des Generalstaatsanwalts Kiel an das RMJ, 29. 1. 1945.

227 Vgl. Urteil des LG Kassel vom 9. 11. 1949, 3 Ks 19/49, in: JuNSV 176, S. 510; Urteil des LG Kassel vom 8. 2. 1950, 3a Ks 17/49, in: JuNSV 195, S. 128; Urteil des LG Kassel vom 14. 2. 1950, 3 Ks 5/48, in: JuNSV 198. S. 167; Urteil des LG Duisburg vom 14. 6. 1950, 14 Ks 2/50, in: JuNSV 219, S. 624; Urteil des LG Kassel vom 2. 8. 1950, 3a Ks 4/50, in: JuNSV 229, S. 159; Urteil des LG Siegen vom 30. 8. 1950, 3 Ks I 84/50, in: JuNSV 235, S. 680; Urteil des LG Frankfurt am Main vom 15. 2. 1951, 51 Ks 2/50, in: JuNSV 267, S. 201; Urteil des LG Hagen vom 18. 7. 1952, 11 Ks 2/51, in: JuNSV 323, S. 21. LAV NRW R Düsseldorf, Gerichte Rep. 195, Bd. 1035, Bl. 230–247, Urteil des LG Bonn vom 9. 3. 1953, 8 Ks 1/53, (=JuNSV 349); ebd., Gerichte Rep. 231, Bd. 774, Bl. 542–544; ebd., Gerichte Rep. 231, Bd. 774, Bl. 634–666, Urteil des LG Köln vom 22. 10. 1954, 24 Ks 5/50 (=JuNSV 407); Urteil des LG Hildesheim vom 9. 12. 1957, 3 Ks 1/54, in: JuNSV 456, S. 489.

auch Lebensmittelmarken und ein Dolch. Da einige Gegenstände nicht Jakowenko selbst gehören konnten (wie etwa Frauenkleider), gestand dieser, er habe sie in einem Trümmerhaus mitgenommen. Eickhoff erklärte noch während der Sichtung des Sackinhaltes, dass Plünderer erschossen würden, woraufhin Jakowenko in gebrochenem Deutsch um „Pardon" bat und von seinem „Hunger" sprach. Damit hatte er freilich keinen Erfolg: Der Bürgermeister befahl dem Polizeimeister Franz Tetz, den Gefangenen zu erschießen. Dieser vergaß, offenbar wegen des Befehls erregt, seine Koppel mit der Pistole umzuschnallen, als er Jakowenko in den Hof führte; kaum draußen angelangt, griff der Gefangene den Polizisten an. Es kam zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf es Tetz gelang, eine Privatpistole aus der Gesäßtasche zu ziehen und seinen Gegner zunächst mit einem Kolbenschlag auf Abstand zu bringen. Daraufhin feuerte er vier oder fünf Schüsse ab und tötete seinen Gegner. Eickhoff ordnete an, die Leiche auf den Rathausplatz unter eines der Plakate mit der Aufschrift „Wer plündert, wird erschossen!" zu legen.[228] Noch 1951 war Eickhoff der festen Überzeugung, rechtens gehandelt zu haben, und beschrieb ganz offensiv den kommunikativen Hintergrund der Ausstellung des Toten: Er habe angeordnet, die Leiche auf den Markt zu legen, um die Ausländer abzuschrecken, die sich dort jeden Morgen sammelten.[229]

In ähnlicher Weise machten nach dem Krieg viele Angeklagte sowohl eine entsprechende Befehlslage als auch eine Art allgemein gültiges Katastrophen-Notrecht geltend, das überall auf der Welt angewandt werde. Die Gerichte bekundeten teils offene Sympathie mit dem Bemühen, „harte Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in einer äusserst kritischen Zeit" zu ergreifen; vor diesem Hintergrund waren sie geneigt, die Frage hintanzustellen, „ob die Massnahmen zu hart waren oder nicht"[230], und kamen immer wieder zu dem Schluss, dass die Annahme, „die Erschiessung plündernder Ausländer" sei rechtens gewesen, „keineswegs fernliegend" gewesen sei.[231]

Die letztzitierte Passage entstammt einem Urteil des LG Kassel, das wegen der Erschießung von 78 italienischen Militärinternierten in der hessischen Stadt im November 1949 erging. Am Karsamstag, dem 31. März 1945, wurde dem KdS Franz Marmon gemeldet, dass am Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe geplündert werde. Marmon entsandte ein etwa zehnköpfiges Kommando von Kriminalpolizeibeamten auf das zwischenzeitlich von Beamten der Ordnungspolizei abgesperrte Areal. Eine Reihe von Waggons eines Verpflegungszuges der Wehrmacht war aufgebrochen worden, um an die darin befindlichen Lebensmittel heranzukommen. Ausgegangen waren die Plünderungen von deutschen Zivilisten, die

[228] LAV NRW R Düsseldorf, Gerichte Rep. 195/1035, Bl. 230–247, Urteil des LG Bonn vom 9. 3. 1953, 8 Ks 1/53 (=JuNSV 349).

[229] Vgl. LAV NRW R Düsseldorf, Gerichte Rep. 195/1034, Bl. 14 f., Vernehmung Fritz Eickhoff, 18. 5. 1951.

[230] Urteil des LG Bochum vom 10. 11. 1948, 2 Ks 5/48, in: JuNSV 98, S. 427, das weiterhin „jedenfalls" feststellen zu können glaubte, dass „die Verfolgten" zwar hart bestraft und getötet, nicht jedoch „in ihrer menschlichen Würde beeinträchtigt werden" durften.

[231] Urteil des LG Kassel vom 9. 11. 1949, 3 Ks 19/49, in: JuNSV 176, S. 514.

sich noch in größerer Zahl auf dem Gelände aufhielten. Sie blieben unbehelligt, während ein russischer Zwangsarbeiter, der mit einem Butterpaket in der Hand an einen Baum gelehnt stand, von einem Kommandomitglied sofort niedergeschossen wurde. Danach konzentrierten sich die Kripobeamten auf einen Trupp italienischer Militärinternierter: Ihr Bauzug war auf einem Nebengleis abgestellt und einige hatten sich an dem Beutezug beteiligt. Auf Anweisung des Kriminalsekretärs W., den Marmon mit dem Befehl über das Kommando betraut hatte, mussten sich alle Italiener in ihren Zug begeben und wurden anschließend zusammen mit ihrem Gepäck einer genauen Durchsuchung unterzogen. Es fanden sich Fleischkonserven, Margarine, Butter, Rauchwaren und Stoffe. Die insgesamt 78 Männer, bei denen die Beamten fündig geworden waren, wurden in zwei Eisenbahnwaggons gesperrt. Die Polizisten waren zunächst unschlüssig, was sie mit ihren Gefangenen tun sollten. Marmon hatte bei ihrem Abmarsch ausdrücklich befohlen, Plünderer seien zu erschießen. Die Kommandoangehörigen hatten jedoch Bedenken. Einer der Beamten schlug vor, man solle den Italienern einfach einen Tritt versetzen und sie dann laufen lassen. W. wollte das jedoch nicht verantworten und machte sich auf den Weg, um noch einmal mit dem KdS Rücksprache zu halten. Nach einer Stunde kehrte er sehr erregt zurück und eröffnete seinen Männern, die Italiener müssten erschossen werden. Die Gefangenen wurden daraufhin in Gruppen zu je sechs bis acht Mann in eine angrenzende Kleingartenanlage geführt und dort am Rand von drei Bombentrichtern von hinten mit Maschinenpistolen und Karabinern ermordet.[232]

Zwei Tage später, am 2. April 1945, töteten wiederum in Kassel Schutzpolizisten zwei „Ostarbeiter", die beim Plündern angetroffen worden waren. Am Tag zuvor hatte der Kampfkommandant, Generalmajor Hans Erxleben, empört über das Ausmaß der Plünderungen, befohlen, die Täter ohne weiteres zu erschießen. Um die Mittagszeit wurden dem Hauptmann der Schutzpolizei H. von einem Beamten die zwei Männer übergeben, die mit Lebensmitteln gefüllte Einkaufstaschen trugen. H. winkte daraufhin einen weiteren Schutzpolizisten heran mit den Worten: „J., die beiden hier haben geplündert, dahinten in die Ecke hinein und weg damit." Der Angesprochene führte zusammen mit dem unbekannt gebliebenen ersten Beamten die Opfer in eine Seitenstraße, wo sie sie von hinten niederschossen.[233]

In Magdeburg ordnete der Polizeipräsident am 12. April 1945 an, dass die schwer zerstörte Stadt in einer Sonderaktion Revier für Revier straßenweise nach Plünderern durchkämmt werden solle: „Jeder Plünderer sei sofort zu erschießen". Polizeioberwachtmeister Wilhelm Herbst wurde als Führer einer Streife eingeteilt, die außerdem aus einem Wachtmeister und zwei Volkssturmführern bestand. Die Männer stellten einen Zivilisten, den sie des Plünderns verdächtigten, weil er „an

[232] Vgl. Urteil des LG Kassel vom 9. 11. 1949, 3 Ks 19/49, in: JuNSV 176; Urteil des LG Kassel vom 5. 2. 1952, 3a Ks 3/51, in: JuNSV 308; Schreiber, Die italienischen Militärinternierten, S. 559–563; Krause-Villmar, Ausländische Zwangsarbeiter in der Kasseler Rüstungsindustrie.

[233] Urteil des LG Kassel vom 8. 2. 1950, 3a Ks 17/49, in: JuNSV 195.

den Häusern entlangschleichend sich verdächtig gemacht" und „eine[n] Karton unter dem Arm" gehabt habe. In dem Karton fanden sich „mehrere Paar Stiefel, Bekleidungsstücke, einige Geldbörsen sowie Uhren, Tücher und andere Kleinigkeiten"; der Mann selbst trug „einen neuen Wehrmachtspullover sowie eine neue Wehrmachtsunterhose […] und zwei Anzüge übereinander". An der Aussprache des Gestellten erkannte Herbst, dass es sich um einen Ausländer handelte, der „auf wiederholtes Eindringen [sic]" hin einräumte, die Sachen gestohlen zu haben. Daraufhin drehte Herbst den Mann mit dem Gesicht zur Wand und erschoss ihn mit seiner Pistole.[234]

Ein ähnlicher Durchkämmungsbefehl erging Ende März 1945 in Hildesheim. Die Stadt war am 22. März bei einem schweren alliierten Luftangriff weitgehend zerstört worden. Einige Tage später berieten die lokalen Vertreter des NS-Staates im Befehlsbunker „Berghölzchen", wie gegen das überhandnehmende „Plünderunwesen" vorgegangen werden sollte, an dem sich Deutsche ebenso wie Ausländer beteiligten. Zu den Teilnehmern gehörten Kreisleiter Karl Meyer, Bürgermeister Georg Schrader, Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer Heinrich Huck als Leiter der Gestapo-Außenstelle, Offiziere der Schutzpolizei sowie Oberstaatsanwalt Fritz. Die Versammelten sahen sich angesichts des über sie hereingebrochenen Chaos herausgefordert, aktiv zu werden. Es wurde entschieden, mit Hilfe der noch vorhandenen Polizeikräfte in einer abendlichen Großaktion eine Razzia gegen Plünderer im Stadtgebiet durchzuführen. Um 21 Uhr bildeten Schutzpolizei, SS, SA, Parteigenossen und die Mitglieder anderer Formationen einen Ring um Hildesheim. Die Männer gingen in Richtung Stadtmitte vor; gegen 2 Uhr morgens plante man, den Marktplatz im Zentrum zu erreichen, wo die beim Plündern Ertappten umgehend hingerichtet werden sollten. Das harte Durchgreifen sollte sowohl weitere potenzielle Delinquenten abschrecken als auch den Bewohnern Handlungsfähigkeit und Durchgreifen signalisieren. Zu diesem Zweck war extra ein Galgen errichtet worden: Mit hoher Symbolkraft stand er direkt vor dem völlig zerstörten Knochenhaueramtshaus, dem Wahrzeichen der Stadt.[235]

Die Aktion entpuppte sich als Fehlschlag: Kein einziger Plünderer wurde auf frischer Tat gestellt. Um dennoch ein Ergebnis vorweisen zu können, ließ Huck kurzerhand einige wegen Diebstahlsdelikten einsitzende Häftlinge aus dem Polizei-Ersatzgefängnis herbeischaffen, das die Gestapo Mitte 1944 auf dem Gelände des Hildesheimer Zentralfriedhofs eingerichtet hatte. Unter ihnen befand sich ein Deutscher, der angeblich beim Plündern angetroffen worden war, die Tat jedoch hartnäckig leugnete. Da auch das Dienstgebäude der Gestapo zerstört war, wurde er im Innern eines extra zu diesem Zweck im Hof geparkten und provisorisch eingerichteten Lastwagens nochmals verhört. Huck übergab den Mann im Anschluss an einen Beamten mit den Worten, der Mann sei als Plünderer zu erschie-

[234] BStU, Magdeburg ASt 9/50, Urteil des LG Magdeburg vom 19. 2. 1946, 2 Ks 4/46.
[235] Vgl. Urteil des LG Hildesheim vom 16. 6. 1953, 3 Ks 2/52, in: JuNSV 359, Zitat S. 776; Urteil des LG Hildesheim vom 30. 11. 1951, 3 Ks 4/51, in: JuNSV 303.

ßen. Dabei griff er nach seinem Karabiner und gab auch dem Untergebenen ein Gewehr. Dann stellten sie das Opfer an eine Wand und schossen es nieder. Die Leiche ließ der Stapostellenleiter auf dem Marktplatz später unter dem Galgen niederlegen. Zusammen mit dem Deutschen waren außerdem drei Ausländer aus dem Polizeigefängnis geholt worden. Auch sie wurden in dem provisorischen Verhörlastkraftwagen vernommen, gestanden angeblich, geplündert zu haben, und wurden auf den Marktplatz geführt. Dort wurden sie noch des Nachts an dem neu errichteten Galgen erhängt.[236]

Am folgenden Tag, dem 27. März, setzte die Gestapo die Hinrichtungen fort. Polizisten bildeten rund um den Galgen eine Absperrlinie, während die deutsche Bevölkerung und ausländische Zwangsarbeiter Zeuge der Gewalt wurden. In Dreiergruppen starben an diesem Tag mindestens 30 bis 50 Menschen auf dem Hildesheimer Marktplatz – die meisten waren italienische Militärinternierte (IMI), die bei Betrieben in der Stadt Zwangsarbeit hatten leisten müssen und zu Aufräumarbeiten herangezogen worden waren. Während des Trümmerräumens in einem Wehrmachtdepot hatten Soldaten einigen von ihnen erlaubt, den Inhalt beschädigter und angebrannter Dosen zu verzehren. Einige der Italiener aßen nicht sofort, sondern nahmen die beschädigten Konserven mit. Auf dem Rückweg zu ihrer Unterkunft wurden sie deswegen von einer Streife wegen Plünderns verhaftet und der Gestapo überstellt. Die Beamten hielten sich nicht damit auf, die Italiener zu verhören oder den Versuch zu unternehmen, die Sachlage zu klären; die Männer wurden umgehend auf den Marktplatz geführt und am Galgen ermordet. Zunächst mussten sich alle flach auf den Boden legen, was ein Beamter durch einen Tritt in das Gesäß sicherstellte. Ein weiterer Tritt signalisierte, dass das Opfer nun an der Reihe sei. Zu dritt mussten sie zur Hinrichtungsstätte laufen, dort die drei zuvor Gehenkten abnehmen und dann selbst auf einen Benzinkanister steigen, um getötet zu werden. Die letzten drei Opfer blieben zur Abschreckung mehrere Tage an der Hinrichtungsstätte hängen.[237]

Damit war das blutige Treiben der Hildesheimer Staatspolizei noch nicht beendet. Die letzte Massenhinrichtung – wiederum wegen Plünderns – erfolgte am Abend und in der Nacht des 8. April 1945, wenige Tage vor dem Einmarsch der Amerikaner. Tatort war das Polizei-Ersatzgefängnis, das seit seiner Einrichtung Ort von „Sonderbehandlungen" gewesen war. Wahrscheinlich waren dort bereits an zwei vorangegangenen Tagen Insassen ermordet worden. Dem letzten Massenmord fiel eine Gruppe von etwa 80 Zwangsarbeitern – erneut Italiener – zum Opfer, die einige Tage nach dem Bombenangriff vom 22. März von auswärtiger Polizei festgenommen und an die Hildesheimer Gestapo übergeben worden waren. Sie waren zunächst in die ehemalige jüdische Leichenhalle gesperrt worden und

[236] Vgl. Urteil des LG Hildesheim vom 16. 6. 1953, 3 Ks 2/52, in: JuNSV 359.

[237] Zum Schicksal der Italiener in Hildesheim und den Erhängungen auf dem Marktplatz vgl. ebd. sowie Schreiber, Die italienischen Militärinternierten, S. 563–571; Roloff, Nur Plünderer mussten sterben?

wurden zuletzt in das Polizei-Ersatzgefängnis gebracht, um dort umgebracht zu werden.[238]

Am Tag der Festnahme soll sich der mittlerweile als KdS amtierende Chef der Gestapo-Leitstelle Hannover, SS-Obersturmbannführer Johannes Rentsch, in Hildesheim aufgehalten haben. Er habe, so zumindest die Feststellung des Hildesheimer Landgerichts am Ende eines nicht widerspruchsfreien Verfahrens, die entsprechende Meldung an sich genommen mit dem Bemerken, er werde sich der Angelegenheit von Hannover aus annehmen. Eine ehemalige Stenotypistin schilderte später, Rentsch habe in seinem Dienstzimmer eine Besprechung mit mehreren Beamten abgehalten, die üblicherweise zu einem „Standgericht" zusammenzutreten pflegten. Die Gestapobeamten bedienten sich also des Standgerichtsbegriffes zur juristischen Verbrämung. Die Schreibkraft berichtete weiter, im Anschluss an die Besprechung habe der KdS ihr ein Urteil diktiert, das die Italiener in Hildesheim wegen „Bandenplünderei" zum Tode verurteilte und die dortige Stapostelle anwies, das Urteil an den namentlich aufgelisteten Personen unverzüglich zu vollstrecken. Per Kurier traf das Schriftstück noch am gleichen Tag in Hildesheim ein, und Huck erteilte entsprechende Befehle an die noch anwesenden Gestapobeamten.[239]

Im Polizei-Ersatzgefängnis eröffnete der Gestapoleiter den Italienern mit Hilfe eines deutsch sprechenden Gefangenen das Urteil. Nachdem die Beamten die Habseligkeiten der Opfer eingesammelt und ihre Personalien aufgenommen hatten, führten zwei russische Hilfskräfte jeweils bis zu fünf Männer an den Westgiebel des Gebäudes. Dort war eine Eisenstange eingelassen worden, deren anderes Ende auf einem Holzpfosten ruhte. Dies war der Galgen, an dem die Gestapo in Hildesheim ihre Hinrichtungen vornahm. Während die anderen mit dem Gesicht zur Wand warten mussten, führten die beiden Russen das erste Opfer zum Galgen, stellten es auf einen Tisch unterhalb der Stange, legten ihm die Schlinge um den Hals und stießen den Tisch um. Während das erste Opfer noch mit dem Tod rang, wurde der nächste herangeführt. Nachdem alle Männer einer Gruppe auf diese Weise gehängt worden waren, stoppte einer der Beamten zwanzig Minuten mit seiner Uhr ab, ehe die Leichen abgenommen und abseits gestapelt wurden. Das Morden hatte gegen 19 Uhr abends begonnen; zwischen 22 Uhr und Mitternacht gönnten sich die Gestapomänner zwei Stunden Pause, ehe sie ihr Mordhandwerk bis in die frühen Morgenstunden fortsetzten.[240]

Andere Fälle von Erschießungen von ausländischen Arbeitern wegen Plünderns, wie etwa die Exekutionen durch Volkssturmmänner in Herne, in Köln und in Hagen-Haspe oder die Erschießung des jungen ungarischen Juden Tibor in Hildesheim zeigen, dass sich in den letzten Wochen des Krieges nicht mehr allein die Polizei für die Aufrechterhaltung der zusammenbrechenden öffentlichen Ord-

238 Vgl. Roloff, Nur Plünderer mussten sterben?, S. 192.
239 Vgl. Urteil des LG Hildesheim vom 16. 6. 1953, 3 Ks 2/52, in: JuNSV 359.
240 Vgl. Urteil des LG Hildesheim vom 30. 11. 1951, 3 Ks 4/51, in: JuNSV 303, S. 125–127; Schreiber, Die italienischen Militärinternierten, S. 563–571.

nung zuständig fühlte. Gerade gegen Plünderer gingen Angehörige aller möglichen Formationen vor, die auf die eine oder andere Weise mit Ordnungs- oder Sicherungsaufgaben befasst waren. Ob konkrete, zentrale Befehle über die allgemein geltenden Zuständigkeitsregelungen zur Überwachung und Disziplinierung von Ausländern hinaus ergingen, ist ungeklärt: In zahlreichen Nachkriegsprozessen beriefen sich die Angeklagten auf einen „Katastrophenerlass" Himmlers, der sinngemäß zum Inhalt gelebt habe, dass „im frontnahen Heimatgebiet jeder zum Waffentragen Berechtigte jeden Plünderer zu erschießen habe". Ein solcher Erlass, sollte er existiert haben, ist im Wortlaut oder gar dokumentarisch nicht überliefert.[241] Die Angeklagten hatten natürlich lebhaftes Interesse daran, eine entsprechende Befehlslage entlastend geltend machen zu können. Erstmals Bezug genommen wurde auf einen solchen Erlass im Verfahren gegen die NSDAP-Funktionäre und Volkssturmmänner der Ortsgruppe Constantin in Herne, die Plünderer erschossen bzw. diese Erschießungen angeordnet hatten. Trotz erheblicher Bemühungen gelang es dem Gericht 1948 nicht, das Bestehen eines solchen Befehls oder dessen genaue Modalitäten nachzuweisen. Da auch eine Widerlegung der Behauptung der Angeklagten nicht möglich war, wurde – *in dubio pro reo* – von dessen Existenz ausgegangen.[242]

Herbert Klemm, 1944/45 Staatssekretär im Reichsjustizministerium, erklärte 1951 vor dem LG Frankfurt am Main, es habe ein entsprechender Erlass bestanden.[243] Überhaupt betrieben die Frankfurter Ermittler hohen Aufwand, um die Existenz eines solchen Befehls zu klären; eine ganze Reihe von Zeugen aus den Reihen von Polizei und Sicherheitspolizei wurden befragt und bestätigten das Vorliegen eines entsprechenden Erlasses. Wahrscheinlich erging die Anordnung bereits im Sommer 1943 nach den schweren Luftangriffen auf Hamburg in Reaktion auf die dort bereits erfolgten Erschießungen von Plünderern. Die Angaben des angeklagten Frankfurter Gestapochefs Reinhard Breder bestätigten ein ehemaliger Generalmajor der Polizei, der ehemalige Düsseldorfer Gestapochef Gustav Adolf Nosske, der ehemalige Adjutant des BdS Wien, der ehemalige IdS Wiesbaden Otto Somann, dessen Adjutant sowie der für Grundsatzfragen zuständige RSHA-Abteilungsleiter V/A (Reichskriminalpolizeiamt/Kriminalpolitik und Vorbeugung) Paul Werner.[244] Auch der HSSPF West Karl Gutenberger und der

[241] Urteil des LG Bochum vom 10. 11. 1948, 2 Ks 5/48, in: JuNSV 98, S. 427; vgl. Schreiber, Die italienischen Militärinternierten, S. 544.

[242] Vgl. Urteil des LG Bochum vom 10. 11. 1948, 2 Ks 5/48, in: JuNSV 98, S. 427.

[243] Klemm erklärte dem Gericht, das RJM habe 1944 die Entfernung der Plakate mit der Aufschrift „Wer plündert, wird erschossen!" gefordert, die Polizei habe sich jedoch auf eben jenen Katastrophenerlass berufen; vgl. Urteil des LG Frankfurt am Main vom 15. 2. 1951, 51 Ks 2/50, in: JuNSV 267.

[244] Das LG Frankfurt war sich bei der Bewertung bewusst, dass es sich bei den Angeklagten und Zeugen „um Personen handelt, die unter dem Nationalsozialismus bedeutende Stellungen […] innehatten, so dass an die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen besonders strenge Anforderungen zu stellen sind". Die Zeugen hätten jedoch hinsichtlich der Frage der Existenz vollkommen übereingestimmt, hätten außerdem Angaben über die Vorgeschichte und den Inhalt machen können und seien zum Teil vereidigt worden; ebd.

IdS Düsseldorf Walter Albath bezeugten später vor Gericht die Existenz entsprechender Regelungen.[245] Das LG Hildesheim verzichtete 1953 bereits auf eigene Beweiserhebungen zu dieser Frage und entschied stattdessen, auf der Grundlage der vorangegangenen Urteile den Katastrophenerlass „als gerichtsbekannt" vorauszusetzen und „von der Existenz auszugehen".[246]

Vor dem LG Kassel hatte schon 1949 der ehemalige HSSPF Fulda-Werra, SS-Obergruppenführer Josias zu Waldeck und Pyrmont, bekräftigt, es habe „ihm ein schriftlicher Erlass von dem Reichsführer-SS Himmler vorgelegen […], nach dem Plünderer ohne gerichtliches Verfahren erschossen werden konnten, wenn der Tatbestand restlos geklärt war, der Täter gestanden hatte und ein Ausländer war".[247] Ein Jahr später wiederholte er seine Angaben: Der Erlass sei im Einvernehmen mit dem Reichsjustizministerium ergangen und geheim weitergegeben worden. Er habe die Erschießung von Plünderern betroffen, die bei Fliegeralarm oder Verdunkelung aufgegriffen würden. Beim Übergreifen der Kampfhandlungen auf das Reichsgebiet seien diese Voraussetzungen weggefallen.[248]

Auch wenn die Existenz mit letzter Sicherheit nicht nachgewiesen werden kann, ist es durchaus wahrscheinlich, dass ein „Katastrophenerlass" in der genannten Form existierte, und auch die Annahme, dieser sei als Reaktion auf die schweren Luftangriffe auf Hamburg 1943 ergangen, ist plausibel. Der Erlass lag inhaltlich ganz auf der Linie der Krisen- und Katastrophenbewältigung, für die innerhalb der SS- und Polizeihierarchie insbesondere die HSSPF zuständig waren. Himmler als Befehlsgeber legt nahe, dass die entsprechenden Anordnungen zunächst an den ihm unterstellten Polizeiapparat ergingen. Diese Annahme fügt sich in die Befehlsgenese anderer Bereiche des Terrors und der Verfolgung in der Endphase.

Ebenso plausibel ist die Annahme, dass eine derartige Anordnung in den letzten Wochen des Krieges mit dem Vormarsch der Alliierten jeweils für die vom Feind bedrohten Gebiete im Reich in Kraft gesetzt wurde und eine weitere Entgrenzung erfuhr.[249] Die Angeklagten im Prozess wegen der Erschießungen in Herne beriefen sich darauf, der Erlass sei auch dem Volkssturm bekannt gegeben worden und habe mit dem 14. März – dem Datum der Ausrufung der Alarmstufe I in der Stadt – Gültigkeit erlangt. Einer der Angeklagten erklärte dem Ge-

245 Urteil des LG Hagen vom 18. 7. 1952, 11 Ks 2/51, in: JuNSV 323, S. 39.

246 Urteil des LG Hildesheim vom 16. 6. 1953, 3 Ks 2/52, in: JuNSV 359, S. 785. Der Katstrophenerlass, teils auch unter der Bezeichnung „Katastrophenbefehl", wurde in weiteren Verfahren bei der juristischen Bewertung zu Grunde gelegt, wenn Angeklagte sich darauf beriefen; eine weitere Überprüfung seiner Existenz war damit jedoch in der Regel nicht mehr verbunden; vgl. z.B; Urteil des LG Bochum vom 22. 5. 1954, 17 Ks 2/53, in: JuNSV 400.

247 Urteil des LG Kassel vom 9. 11. 1949, 3 Ks 19/49, in: JuNSV 176.

248 Urteil des LG Kassel vom 2. 8. 1950, 3a Ks 4/50, in: JuNSV 293, S. 755.

249 Die bisherigen Erwähnungen des Katastrophenerlasses ziehen diese zeitliche, inhaltliche wie auch räumliche Genese in der Regel kaum in Betracht. Meist wird er schlicht auf den März 1945 datiert; vgl. z. B. bei Schmid, Die Geheime Staatspolizei in der Endphase des Krieges, S. 536; Kohlhaas, „Aus einem Haus, aus dem die weiße Fahne erscheint, sind alle männlichen Personen zu erschießen", S. 68.

richt, er habe einen entsprechenden Befehl als Volkssturmführer seinen Männern verlesen, außerdem sei die Anordnung per Lautsprecheranlage in der gesamten Stadt durchgesagt worden.[250] Auch in Kassel soll der Befehl „in der Karwoche durch Rundfunk" verbreitet worden sein.[251]

Voraussetzung für das radikale Vorgehen gegen Plünderer war ein entsprechender zentraler Befehl Himmlers freilich kaum, und nicht alle Angeklagten in ähnlich gelagerten Fällen beriefen sich auf einen Katastrophenerlass des RF-SS. Die überall in den zerstörten Städten aufgestellten Schilder genügten als Legitimation für Handlungen, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ohnehin als notwendig angesehen wurden. Darüber hinaus waren die Motive hinter den Tötungen vielfältig. Befehle spielten oftmals eine untergeordnete Rolle – zumal dann, wenn einzelne die Initiative ergriffen, weil andere Stellen in ihren Augen nicht radikal genug durchgriffen und die „notwendige Härte" vermissen ließen, oder wenn persönliche Motive ins Spiel kamen.

In Pforzheim waren es einige lokale Nationalsozialisten, die nach einem schweren Bombenangriff am 23. Februar 1945 das in ihren Augen zu „lasche" Vorgehen der Polizei „korrigierten". Bei dem Luftangriff war auf dem Bahnhof Brötzingen ein Güterzug mit Lebensmitteln beschädigt worden. Die Bewohner des Stadtteils Arlinger und die Insassen eines nahegelegenen Zwangsarbeiterlagers plünderten die Waggons – unter ihnen die beiden Russen Meteschewski und Kossi. Ein Wachmann des Lagers zeigte die beiden nach ihrer Rückkehr bei der Polizei an. Die beiden Männer wurden zusammen mit ihrer Beute abgeholt; die gefundenen Lebensmittel wurden der NSV übergeben, die beiden Russen ohne weitere Folgen entlassen. Einige Tage später, am Abend des 27. Februar, trafen sich der Ortsgruppenleiter von Brötzingen, Fritz Schilling, der SA-Obersturmführer Hermann Steimle und der Leiter der NSV in Brötzingen als Abgesandter der Kreisleitung. Die Versammelten hatten sich getroffen, um gemeinsam Streife zu gehen und im Eisenbahntunnel von Dillstein, der als Notunterkunft diente, nach dem Rechten zu sehen. Dabei kam das Gespräch auch auf die beiden Russen. Statt, wie ursprünglich geplant, zu dem Tunnel begab sich die Gruppe zum Fremdarbeiterlager. Dort verlangte sie die Herausgabe Meteschewskis und Kossis: Schilling erklärte, „die Polizei habe versagt, die Partei müsse die Sache mit den Russen, die geplündert hätten, selbst in die Hand nehmen". Der Wachmann am Tor erklärte, er habe das nicht zu entscheiden, und ließ den stellvertretenden Lagerführer wecken. Auf dessen Hinweis, dass die Polizei die Sache als erledigt betrachte, erwiderte Schilling: „Was die Polizei macht, geht uns nichts an", und „die zwei werden umgelegt". Der Ortsgruppenleiter, der SA-Obersturmführer und der Beauftragte der Kreisleitung führten die beiden Ausländer aus dem Lager. Unmittelbar vor dem Tor schossen sie die beiden Russen nieder; anschließend rief Schilling: „Die sind auf der Flucht erschossen worden, meldet das dem Lagerführer."[252]

[250] Vgl. Urteil des LG Bochum vom 10. 11. 1948, 2 Ks 5/48, in: JuNSV 98, S. 427.
[251] Urteil des LG Kassel vom 2. 8. 1950, 3a Ks 4/50, in: JuNSV 229, S. 159.
[252] Vgl. Urteil des LG Karlsruhe vom 13. 11. 1950, KLs 9/48, in: JuNSV 252, Zitate S. 627f.

Oberhausen-Lirich lag Anfang April 1945 unter amerikanischem Artilleriefeuer und die feindlichen Truppen waren bereits an den Rhein-Herne-Kanal herangerückt. Eines Nachmittags befand sich der 24-jährige Edmund Kunicki auf dem Heimweg von seiner Arbeit als Telefonist bei den Grillo-Werken, wo er – wegen einer Verwundung als Unteroffizier aus der Wehrmacht entlassen – außerdem Angehöriger des Werk- und des zivilen Luftschutzes war. Wie auch andere wurde er von den Bewohnern eines Hauses angesprochen, die sich in einen Luftschutzbunker geflüchtet hatten und nun berichteten, in ihren Wohnungen werde geplündert. Tatsächlich wurden vier Personen beobachtet, als sie das bezeichnete Haus verließen. Ein ausländischer Arbeiter wurde an einem nahegelegenen Bahndamm ergriffen. Ob er mit der Plünderung überhaupt zu tun hatte, war unklar – jedenfalls wurden in seiner Tasche Kartoffeln gefunden. Der Mann unternahm einen Fluchtversuch, wurde wieder eingefangen und von Kunicki und einigen weiteren Verfolgern geschlagen. Er blieb in der Obhut zweier Jugendlicher zurück, die ihn nach einem weiteren Fluchtversuch erneut misshandelten. Kunicki sah mit einigen anderen in dem betroffenen Haus nach dem Rechten und versuchte anschließend vergeblich, den Gefangenen der Luftschutzpolizei oder dem Kampfkommandanten zu übergeben. Beide erklärten sich für nicht zuständig und Letzterer bemerkte, die Häscher hätten den Mann „aber schon schön zugerichtet". Der Telefonist jedoch hatte sich unter Verweis auf die allgemeine Androhung der Todesstrafe für Plünderer offenbar fest vorgenommen, den Gefangenen nicht mit dem Leben davonkommen zu lassen, und war von der mangelnden Handlungsbereitschaft wenig angetan: „Wenn die es nicht machen", erklärte Kunicki seinem Begleiter C., „erschieß' ich ihn". Zwar wollte der Kampfkommandant die Exekution nicht veranlassen und keinen seiner Männer abstellen; Kunicki erhielt auf sein Bemerken hin, er sei ein ehemaliger Unteroffizier, im Befehlsbunker jedoch eine Pistole ausgehändigt. Zusammen mit dem Bergarbeiter C. führte er den Gefangenen zu einem Sportplatz. Auf Mitleid konnte der um Gnade flehende Zwangsarbeiter auch in diesem Fall weder von seinen Exekutoren noch von der Bevölkerung hoffen. Im Gegenteil: Schnell sammelten sich „Neugierige, vor allem halbwüchsige Burschen", und schlugen unterwegs „mit Knüppeln und Zaunlatten" auf den Mann ein, der um sein Leben flehte: „Kamerad, lass mich doch laufen." Kunicki beeindruckte das nicht. Am Ziel angekommen, ließ er den Gefangenen auf einen Bombentrichter zugehen und feuerte. Das Opfer wurde lediglich verwundet und stürzte sich verzweifelt auf den Schützen. Erst als Kunickis Begleiter mit einer Zaunlatte auf den Angeschossenen einprügelte, konnte der Telefonist einen zweiten, tödlichen Schuss abgeben.[253]

Im etwa sechs Kilometer von Königs Wusterhausen entfernten Wildau befanden sich zwei große Rüstungsbetriebe: die Maffei-Schwarzkopf-Werke, die Dampflokomotiven produzierten, und ein Werk der AEG, das Flugzeugteile fer-

[253] Urteil des LG Duisburg vom 15. 9. 1950, 14 Ks 7/49, in: JuNSV 238, S. 416; vgl. außerdem Urteil des LG Duisburg vom 3. 8. 1951, 14 Ks 7/49, in: JuNSV 290, das in einigen Details der Sachverhaltsdarstellung abweicht.

tigte. In beiden Fabriken kamen Zwangsarbeiter zum Einsatz, die in eigenen Barackenlagern untergebracht waren. Unter ihnen war auch eine größere Zahl italienischer Militärinternierter, außerdem Franzosen, Kroaten und „Ostarbeiter". Der Flugzeugingenieur S. war neben seiner Tätigkeit im Werk der AEG verantwortlich für die Werksküche, die auch das Fremdarbeiterlager versorgte, und war als Betriebsobmann der DAF für die soziale Betreuung der Insassen zuständig. Im Februar 1945 wurde ihm außerdem eine Kompanie des Volkssturms unterstellt, obwohl er über keinerlei militärische Erfahrung verfügte. Am 21. April geriet das Werk unter Artilleriefeuer und wurde stillgelegt; das Volkssturmbataillon, dem auch die Kompanie des S. angehörte, kam als Reserve des Berliner Festungsregiments 50 zum militärischen Einsatz; am 23. April wurde die Volkssturmeinheit nach Verlusten aus dem Gefecht herausgezogen und nach Königs Wusterhausen zurückverlegt, wo sich der Regimentsgefechtsstand befand. Bereits während des ersten Volkssturmeinsatzes war auf dem Werksgelände der AEG ein Lebensmittellager von Deutschen und Ausländern gemeinschaftlich geplündert worden. Am Vormittag des 24. April bat ein Polizeioffizier aus Wildau bei dem Festungsregiment telefonisch um Hilfe und Schutz für die Zivilbevölkerung – die ausländischen Arbeitskräfte hätten sich bewaffnet und plünderten. Der Kommandant des Volkssturmbataillons wurde mit der Kompanie des S. nach Wildau entsandt und erhielt Befehl, die Ausländer zu entwaffnen, weitere Plünderungen zu verhindern und bei Widerstand von der Waffe Gebrauch zu machen. Die Einheit bestand vor allem aus Berliner Hitlerjungen in Wehrmachtuniform, älteren Volkssturmmännern und einigen wenigen Soldaten, bewaffnet mit zwei Maschinengewehren und Karabinern.[254]

Als die Männer in Wildau ankamen, war eine unmittelbare Bedrohung nicht zu erkennen – die Lage war ruhig. In mehreren Gruppen machten sich die Volkssturmmänner auf den Weg zu den umliegenden Ausländerlagern. Unterwegs kam S. an dem Behelfsheim vorbei, das er selbst bewohnte; auch hier war geplündert worden und einige Polizeibeamte waren zusammen mit der Hausgehilfin des S. dabei, den Schaden festzustellen. Die Gruppe, die S. führte, inspizierte danach eine Baracke der AEG, in der Italiener untergebracht waren. In der ersten Stube, die S. in Begleitung mehrerer Hitlerjungen kontrollierte, hielten sich 10–12 Personen auf, denen er befahl, die Hände hochzunehmen und die Ausweise vorzuzeigen. Einer der Italiener hatte die Papiere in einem Regal oberhalb seiner Bettstatt deponiert und versuchte, dies zu erklären, indem er auf das Gestell zeigte: „Chef, mein Ausweis ist da." Als er Anstalten machte, nach den Dokumenten zu greifen, richtete S. seine Maschinenpistole auf den Mann und drückte ab – die Waffe klemmte jedoch. In einer Ecke des Raumes fand er auf einem Teller Lebensmittel, die nicht an die Bewohner ausgegeben worden waren und die er folglich für Plünderungsgut hielt. Auf Nachfrage meldete sich der Besitzer und erneut versuchte S. vergeblich, seine Waffe abzufeuern. Dies wiederholte sich nochmals, ehe der Ingenieur hinausging, um den Fehler an der Maschinenpistole zu beheben.

[254] Vgl. Urteil des LG Hildesheim vom 4. 3. 1955, 3 Ks 1/54, in: JuNSV 456.

Nach seiner Rückkehr durchsuchte er die Habseligkeiten der Italiener und fand in einem Koffer rund ein halbes Pfund Margarine; wiederum richtete er seine Waffe auf den Besitzer; diesmal löste sich der Schuss und tötete den Mann. Unter den übrigen Bewohnern kam es zu einer Panik, die S. veranlasste, einen weiteren Feuerstoß auf eine Gruppe abzugeben, die sich in eine Ecke des Zimmers geflüchtet hatte. Mehrere Männer wurden verletzt.[255]

S. setzte seinen Rundgang fort. In einer zweiten Stube gab es keine Zwischenfälle, in der dritten wurden S. und seine Männer erneut fündig: Wieder war es ein Stück Margarine, das S. als Grund ausreichte, einen weiteren Italiener durch einen Kopfschuss zu töten. Wie im ersten Fall schallte die „laute Kommandostimme des Angeklagten" durch die Baracke, es folgten „verängstigte Antworten der Italiener und die Schüsse aus der Maschinenpistole und die Angstschreie der Italiener". In einer vierten Stube wiederholte sich der Vorgang: S. blieb mit „zwei sehr jungen deutschen Soldaten" – also zwei der Hitlerjungen in Wehrmachtuniform – am Stubeneingang stehen, die Waffen im Anschlag. Wortlos bedeutete er mit einer Bewegung seiner Maschinenpistole, die Hände hochzunehmen. Zwei weitere Hitlerjungen durchsuchten die Habe der Bewohner. Als die Durchsuchung bereits abgeschlossen war, bemerkte einer der Jungen einen alten, verrosteten Schlüsselbund an einem Haken hängen. S. verlangte zu erfahren, wem die Schlüssel gehörten; der Italiener Gallo versuchte, immer noch mit erhobenen Händen, zu erklären, was es damit auf sich habe. S. bedeutete ihm vorzutreten, woraufhin Gallo darum flehte, sprechen zu dürfen. Wie das Gericht später feststellte, machte er „nicht die geringste Bewegung oder auch nur die geringste herausfordernde Geste", die „als Drohung aufgefasst werden" konnte – zumal drei Waffen auf ihn gerichtet blieben. S. kümmerte sich nicht um die Erklärungsversuche, sondern schoss Gallo aus nächster Nähe in die Brust. Das Opfer brach röchelnd zusammen und schrie „Mama". S. machte kehrt, murmelte „Ja, ja, Mama, Mama" und verließ die Stube. Wie die beiden ersten Opfer wurde der schwer verletzte, aber noch lebende Gallo hinausgetragen; dort gab ihm ein junger deutscher Soldat – ein Telefonist, der neugierig die beiden dort schon liegenden Leichen betrachtet hatte – den „Fangschuss". Bei den Schlüsseln hatte es sich um die Schlüssel zu den einzelnen Stuben der Italienerbaracke gehandelt, die dort regelmäßig verwahrt wurden.[256]

Mittlerweile war die Front auf etwa einen Kilometer an das Werk der AEG herangerückt; der Einsatz wurde abgebrochen. Widerstandshandlungen waren nicht vorgekommen, Waffen waren nicht gefunden worden: Die Lagerinsassen hatten die Aktion vollkommen ruhig über sich ergehen lassen. S. tauschte unmittelbar danach seine Uniform gegen einen Trainingsanzug, packte Lebensmittel und Zigaretten ein und verschwand.[257] Vor den Ereignissen des 24. April 1945 war S.,

[255] Vgl. ebd., Zitate S. 495.
[256] Vgl. ebd., Zitate S. 496.
[257] Vgl. ebd., S. 494. Dies fiel auf, als der Bataillonsführer H. nach dem überstürzten Abrücken aus Wildau klären wollte, wie es zu den Erschießungen gekommen war; er war mit dem

so die Feststellungen des Gerichts, nie durch Misshandlungen oder gar exzessive Gewalttaten gegen die ihm unterstellten ausländischen Arbeitskräfte aufgefallen. Im Gegenteil, auch die italienischen Zeugen bestätigten im Großen und Ganzen, er sei ein zwar „strenger, aber gerechter Vorgesetzter" gewesen; die Morde fielen gänzlich „aus dem Rahmen seiner Persönlichkeit heraus". Insgesamt gestand das Gericht ein, dem Geschehen einigermaßen ratlos gegenüberzustehen: „Die Tat bleibt völlig unverständlich." Gründe für das Handeln suchte das Gericht in der Situation. Die russische Front sei dicht herangerückt gewesen und S. habe sich an führender Stelle „in eine militärische Situation hineingestellt" gesehen, die „für ihn erstmalig war" und „die er nicht meistern konnte". Er sei „erregt" gewesen und er habe ein Gefühl der persönlichen Enttäuschung empfunden, weil „die ausländischen Arbeiter, auch die Italiener, die er Jahre lang betreut hatte […], geplündert" und sich „diese Plünderungen auch auf sein Haus erstreckt hatten". S. sah dadurch zudem landsmannschaftliche Vorurteile bestätigt – zu einem italienischen Zeugen, der in der Küche gearbeitet hatte, bemerkte er: „Siehst Du, M., die Italiener sind doch Räuber".[258]

Nicht selten waren es Kleinigkeiten, deretwegen ausländische Zwangsarbeiter dem radikalen Ordnungsregime zum Opfer fielen, das dem Chaos der Zerstörung entgegengesetzt wurde. Selbst die Wegnahme kleiner Mengen Lebensmittel, ja schon ein entsprechender Verdacht reichte aus, einen Menschen wegen Plünderns zu erschießen: ein paar Gramm Margarine, verbrannte Konservendosen, einige Kartoffeln. In Duisburg erschossen Volkssturmmänner einen „Ostarbeiter" am Tatort einer solchen „Plünderung", nachdem ihnen während eines Streifeneinsatzes nach dem schweren Luftangriff vom 14. Oktober 1944 gemeldet worden war, zu Aufräumarbeiten eingesetzte russische Kriegsgefangene hätten im Keller eines der zerstörten Gebäude Marmelade aus Weckgläsern gegessen.[259] Von seiner Wohnung aus beobachtete der Gestapo-Nachrichtenreferent Wilhelm Bültmann in Siegen, wie während eines Fliegeralarms am 9. März ein italienischer Arbeiter mit einem Biersiphon in der Hand aus der Tür einer Gaststätte trat. Zusammen mit zwei Hilfspolizisten stellte er den Mann. Weil der Italiener des Deutschen kaum mächtig war, konnte er auf die Fragen des Beamten nicht befriedigend antworten. Deshalb wollte der Polizist von der Wirtin wissen, ob der Mann das Bier gestohlen habe. Die Frau wollte sich deswegen bei ihrem Mann erkundigen. Ohne ihre Rückkehr abgewartet zu haben, verkündete Bultmann den Umstehenden: „Der Mann hat das Bier gestohlen" und erschoss den Italiener. Wenig später erschien der Wirt und es stellte sich heraus, dass das Bier ordentlich bezahlt worden war.[260] In Güsten südlich von Magdeburg wurde am 15. April 1945 einem Hilfspolizisten gemeldet, ein Pole habe einen Sack Mehl

italienischen Lagerleiter Scotti Zeuge geworden, wie die italienischen Bewohner eine der Leichen aus der Baracke heraustrugen.

258 Ebd, S. 505.

259 Vgl. Urteil des LG Duisburg vom 14. 6. 1950, 14 Ks 2/50, in: JuNSV 219.

260 Vgl. Urteil des LG Siegen vom 30. 8. 1950, 3 Ks I 84/50, in: JuNSV 235, Zitat S. 370.

entwendet. Zusammen mit einem Landgendarmen durchsuchte er die Wohnstätte des Bezichtigten. Obwohl kein Mehl gefunden wurde, erschoss der Hilfspolizist den Mann, der um sein Leben flehte, vor den Augen seiner Frau und seines kleinen Kindes.[261]

Auch wenn tödliche Gewalt gegen Plünderer in der Kriegsendphase vor allem an Ausländern verübt wurde, waren auch Deutsche nicht sicher: So musste der mehrfach wegen Eigentumsdelikten vorbestrafte Maurer V. in Bottrop von Polizeibeamten durch seine Verhaftung geradezu vor einem wütenden Mob gerettet werden. Nach seiner Flucht aus dem Gerichtsgefängnis Anfang Januar 1945 hatte V. den Militärmantel eines Wehrmachtarztes samt Papieren und Brieftasche entwendet. In einem Laden forderte er später Lebensmittel und Tabak, indem er sich unter Vorlage des gestohlenen Soldbuches als Leiter eines Sprengkommandos ausgab. Der misstrauisch gewordene Inhaber benachrichtigte die Heeresstreife, doch V. entkam. Am 25. Januar erschien er wieder in einem Geschäft und versuchte, Rauchwaren zu erhalten. Erneut wurde die Polizei benachrichtigt. Als wenig später zwei Kriminalpolizeibeamte eintrafen, fanden sie V. an der Hauswand stehend vor, „von ungefähr 80 Personen umringt, die ihn für den Täter verschiedener, während der letzten Tage begangener Einbruchdiebstähle hielten, ihn mit Spaten und Äxten bedrohten, auf ihn einschlugen und ihm auch bereits eine blutende Wunde beigebracht hatten". Erst das Eintreffen der beiden Beamten verhinderte, dass die „erregte Menschenmenge" V. lynchte. Während ein ausländischer Plünderer schon diese Episode mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überlebt hätte, wurde V. ins Gefängnis gebracht. Aufgrund von V.s Vorgeschichte ordnete die Staatsanwaltschaft an, ihn gefesselt zu halten und als „Gewohnheitsverbrecher" im Falle der Räumung keinesfalls zu entlassen. So endete die vorübergehende Rettung des V. vor dem wütenden Mob letztlich in dessen Erschießung am 28. März 1945 auf dem Parkfriedhof durch zwei Kriminalpolizeibeamte.[262]

Die Verbrechen an vorwiegend ausländischen Plünderern waren nicht zuletzt Ausdruck der Wut, der Frustrationen, des Hasses und der Ängste, die wegen erlittener persönlicher Verluste und der bevorstehenden Niederlage weit verbreitet waren. Die Plünderungskriminalität – teils real, teils überzeichnet – bot für die gewaltsame Ventilation solcher Emotionen Anlass und Gelegenheit. Dies zeigt der Fall des S., der in Wildau in einer Baracke Italiener erschoss: Eine allgemeine Überforderung mit der Situation in unmittelbarer Frontnähe paarte sich mit dem Erlebnis, seine eigene Unterkunft geplündert vorzufinden, und der Möglichkeit, unmittelbar gegen die vorgeblich Verantwortlichen vorzugehen. Der SA-Führer Steimle, der an der Erschießung der beiden „Ostarbeiter" in Pforzheim beteiligt war, räumte vor Gericht ein, er habe „seinen beim Luftangriff getöteten Vater rächen" wollen.[263] Damit tritt ein Motiv zu Tage, das in den Urteilen so konkret

[261] Vgl. BStU, Magdeburg ASt I 74/48, Urteil des LG Magdeburg vom 22. 10. 1949, (5)11StKs74/48 (19/49).
[262] Vgl. Urteil des LG Essen vom 30. 11. 1950, in: JuNSV 256, Zitat S. 179.
[263] Vgl. Urteil des LG Karlsruhe vom 13. 11. 1950, KLs 9/48, in: JuNSV 252, S. 627, Zitat S. 628.

formuliert selten Niederschlag fand: Die Anwendung von Gewalt gegen Dritte als radikale Form des Umgangs mit eigenen Verlusten – sei es der Verlust von Eigentum oder Angehörigen, sei es der Verlust von Sicherheit und Ordnung in einem Umfeld der Zerstörung und des hereingebrochenen Chaos.

Dieses Muster lässt sich auch in anderen Fällen erkennen: Einer davon ist die Tötung dreier ausländischer Zwangsarbeiter in Dresden durch den Polizeibeamten Franz Harry Schnaubelt und aufgebrachte Passanten. Der aus der Elbstadt stammende Beamte der Ordnungspolizei war 1944 in Polen angeschossen worden. Nach einem Lazarettaufenthalt in Bayern sollte er in einem Lazarettzug nach Dresden verlegt werden, der just am Abend des 13. Februar die Stadt erreichte und wegen des großen Luftangriffs vor der Einfahrt in die Elbmetropole gestoppt wurde. Am folgenden Tag begab er sich zu seinen Schwiegereltern, die am Stadtrand wohnten, und fand dort seine Familie vor. Am 16. oder 17. Februar machte er sich auf den Weg in die Innenstadt, um zu sehen, ob sich in den Trümmern ihrer ehemaligen Wohnung noch etwas bergen ließe. Dort angekommen bemerkte er drei ihm unbekannte Personen – zwei Männer und eine Frau –, die den Keller des Nachbargebäudes verließen und Koffer trugen; auf die Gepäckstücke waren die Namen von Bewohnern des zerstörten Hauses geschrieben. Schnaubelt stellte sie zur Rede und erkannte, dass es sich um Ausländer handelte. Er nahm die drei fest und fesselte die Männer aneinander. Die Frau bat inständig, Schnaubelt möge sie doch laufen lassen. Da er jedoch nur sie, nicht aber die beiden Männer gehen lassen wollte, blieb auch die Frau. Schnaubelt schickte jemanden zum nächsten Polizeirevier, um die drei abführen zu lassen. Zwischenzeitlich sammelten sich einige Passanten und Nachbarn um die kleine Gruppe. Die Umstehenden – vor allem Frauen – bewarfen die am Boden sitzenden Gefangenen mit Steinen und misshandelten sie. Ein Feldwebel trat hinzu und überließ Schnaubelt nach kurzer Unterhaltung sechs Patronen für dessen offenbar nicht munitionierte Pistole. Daraufhin feuerte Schnaubelt auf die drei Ausländer; weil die Schüsse nicht sofort tödlich waren und die Opfer noch röchelten, wurden sie von den Umstehenden weiter mit Steinen beworfen, bis sie tot waren. Nach diesen Steinigungsszenen positionierte Schnaubelt zuletzt ein Schild mit der Aufschrift „Plünderer werden erschossen“ vor den Leichen, die mehrere Tage am Ort des Geschehens liegen blieben. Eine der Passantinnen zog der toten Frau mit Hilfe eines Hitlerjungen einige Zeit nach dem Vorfall die Schuhe aus, weil sie – so erklärte sie später dem Gericht – darin ihr Eigentum erkannt hatte. [264]

[264] Vgl. BStU, Dresden AU 61/53, Urteil des LG Dresden vom 1. 12. 1950, 1. gr. 11/50; vgl. ebd., Urteil des OLG Dresden vom 11. 4. 1951, 21 ERKs 25/51; ebd., Urteil des LG Dresden vom 18. 6. 1951, StKs 11/50.

Angst vor Ausländern und Häftlingen: Menetekel bedrohter Ordnung

Die verbreitete, von der nationalsozialistischen Volksgemeinschaftsideologie erwünschte und geförderte Wahrnehmung der ausländischen Zwangsarbeiter als Bedrohung löste Ängste aus, die wiederum zu gewalttätigem Vorgehen führten. In Herne hatte am 20. März 1945 spätnachmittags jemand an der verschlossenen Tür der Frau L. „gerappelt". Daraufhin bekam die Bewohnerin es mit der Angst zu tun; einige Zeit später schloss sie die Tür auf, um nach dem Rechten zu sehen, und sah auf der Straße einen Ausländer gehen. Gleichzeitig kam August F. die Haustreppe herunter, der im ersten Stock wohnte und Hilferufe gehört hatte. L. wies den F. auf den Ausländer hin. F. eilte dem Ausländer hinterher, stellte ihn und übergab ihn einem anderen, zufällig vorbeikommenden Mann. Dabei war schon nicht mehr nur von einem Rütteln an der Tür die Rede, vielmehr erklärte F., der Festgenommene sei *in* der Wohnung der Frau beim Plündern angetroffen worden. Der etwa 22 Jahre alte „Fremdarbeiter" wurde auf der Volkssturmwache der Ortsgruppe Stadtgarten abgeliefert, wo der Versuch des Bataillonskommandeurs B., den Mann zu vernehmen, an der Sprachbarriere scheiterte. B. führte den Mann aus dem Wachlokal hinaus. Es fiel ein Schuss, ein Schrei war zu hören und B. kam sichtlich erregt zurück in die Stube. Dem Wachhabenden P. erklärte er, „das nächste Mal sollten derartige Angelegenheiten an Ort und Stelle erledigt und die Betroffenen nicht erst zur Wache gebracht werden". Am nächsten Morgen wurde die Leiche des Ausländers aufgefunden, daneben ein Schild: „Beim Plündern erschossen!"[265]

Nicht nur in den großen Industriezentren waren Zwangsarbeiter ein alltäglicher Anblick. Auch in eher ländlich geprägten Gebieten waren ausländische Arbeitskräfte und Kriegsgefangene in großer Zahl im Einsatz und wurden aufmerksam überwacht. Im bayerischen Schwaben etwa berichtete der Regierungspräsident im April 1944 im Vorfeld der erwarteten Invasion, es gebe keine Anzeichen für „Vorbereitungen zu Aufstandsversuchen und Zusammenrottungen".[266] Sehr wohl aber zeigten sich die Ausländer „über die militärischen Ereignisse und die politischen Verhältnisse auffallend gut unterrichtet, […] sie wittern Morgenluft". Die „ausländische[n] Arbeitskräfte" benähmen sich „da und dort herausfordernder, frecher und anmaßender". Gleichzeitig getrauten sich die deutschen Arbeitgeber „aus Furcht vor Rache vielfach nicht mehr, den Ausländer zurechtzuweisen. Auch der Gendarmerie werden seltener als früher Fälle von Disziplinlosigkeit gemeldet". Ähnliche Vermerke durchziehen die Berichte der folgenden Monate; fast schon erstaunt wurde bis in die letzten Kriegswochen hinein gemeldet, dass „trotz [des] Vormarsches der Sowjets Polen und Ostarbeiter in ihrem Verhalten bis jetzt im allgemeinen nicht zu beanstanden" seien – was jedoch nicht

[265] Vgl. Urteil des LG Bochum vom 23. 11. 1945, 2 Ks 11/48, in: JuNSV 101, Zitate S. 456f.
[266] BayHStA München, MA 106 695, Monatsbericht des Regierungspräsidenten in Augsburg, 9. 4. 1944.

„an ihrer feindlichen Einstellung“ zweifeln lassen dürfe, „die sie durch starke Zurückhaltung zu tarnen versuchen“.[267]

Dieses Szenario bildete den Hintergrund für die Angst, es könne nach der zu erwartenden Umkehrung der Machtverhältnisse durch die alliierte Besetzung zu Übergriffen durch die bisher unterdrückten und ausgebeuteten Zwangsarbeiter kommen – ein weiterer zentraler Motivationsfaktor bei der Ausübung von Gewalt gegen Ausländer in der Kriegsendphase. Dabei war die Befürchtung, die jahrelang zur Arbeit gezwungenen, rechtlosen, nicht selten misshandelten, unterversorgten und unter schlechtesten Bedingungen lebenden ausländischen Arbeitskräfte könnten nach Kriegsende auf Rache sinnen, durchaus nicht unbegründet, wie sich nach dem Krieg zeigte. Allein aus Oberbayern berichteten die katholischen Pfarreien von mehreren solcher Fälle: In Hohenbrunn bei München töteten betrunkene Zwangsarbeiter einer Munitionsfabrik den verhassten Lagerführer, und auch der eigentlich beliebte Dolmetscher, der dem Mann zu Hilfe geeilt war, starb.[268] In Peterskirchen erschoss ein Pole den „scharf[en]“ Ortsbauernführer.[269] Der Pfarrer von Neukirchen bei Maisach hielt ausdrücklich fest, es habe zwar „einige Übergriffe“ gegeben, die aber durch das Verhalten der „betreffenden Besitzer [sic!] gegenüber Kriegsgefangenen“ bedingt gewesen seien, und auch sein Kollege aus Kirchdorf am Inn notierte, die „Ostarbeiter“ hätten die gesamte Papierfabrik demoliert – leider seien sie „in der Fabrik in jeder Hinsicht schlecht behandelt“ worden und deshalb „furchtbar verbittert“.[270] In Tattenhausen requirierten „geladene Polen [sic]“ in „seelische[r] Hochspannung“ Lebensmittel und Alkohol und prügelten einen „eingefleischte[n] Parteigenossen blau“.[271] Solche und ähnliche Szenen spielten sich in den ersten Wochen nach der alliierten Besetzung deutscher Gebiete und der damit verbundenen Befreiung der Zwangsarbeiter wohl überall im Reich ab. Das war insbesondere dort der Fall, wo eine Rückführung der Zwangsarbeitger nicht mehr stattgefunden hatte, und die Opfer nach wie vor direkt mit ihren Unterdrückern konfrontiert waren. Ein Gefühl der Bedrohung zog dies besonders in den kleinteiligen Kontexten der Zwangsarbeit auf dem Lande nach sich, wo das Zusammenleben auf den Höfen unmittelbar war und die Männer zur Wehrmacht eingezogen waren, während die Frauen den Hof führten und sich den ausländischen Arbeitskräften zunehmend ausgeliefert fühlten, als die disziplinierende und abschreckende Wirkung des NS-Terrorsystems angesichts der Kriegslage nachließ.

In Bilsen bei Quickborn lebten auf dem Hof des Bauern C., der selbst zur Wehrmacht eingezogen war, neben der Bäuerin und ihren drei Kindern ein deut-

[267] Ebd., Monatsbericht des Regierungspräsidenten in Augsburg, 9. 3. 1945.
[268] Vgl. Bericht des Pfarrers von Hohenbrunn, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 8-7. Auch in Eggstätt töteten „Ostarbeiter“ einen Werkführer, der „jahrelang die Russen roh behandelt hatte“; vgl. Bericht des Pfarrers von Eggstädt, in: ebd., Nr. 32-2.
[269] Bericht des Pfarrers von Peterskirchen, in: ebd., Nr. 12-9.
[270] Bericht der Pfarrer von Neukirchen und Kirchdorf, in: ebd., Nr. 25-6 und 28-6.
[271] Bericht des Pfarrers von Tattenhausen, in: ebd., Nr. 28-16.

scher Verwalter, eine Hausangestellte, ein französischer Kriegsgefangener und zwei russische Zwangsarbeiter, Iwan Ilgow und Marija Bondar. In den Jahren zuvor war es bereits mehrfach zu Konflikten zwischen der Bäuerin und den beiden Russen gekommen, die ihre Ursache allem Anschein nach in der schlechten Behandlung der „Ostarbeiter" hatten – jedenfalls hatten diese „sich wiederholt über schlechtes Essen beklagt, hatten einmal der Bäuerin das Essen vor die Füsse geworfen und wiederholt mit Halsabschneiden und damit gedroht, dass sie das Haus anzünden würden". Als die Bäuerin mit ihren Kindern für einige Zeit den Hof verließ, scheint sich das Zusammenleben dort merklich entspannt zu haben; bei ihrer Rückkehr Ende April 1945 wurde sie von dem Russen und der Russin mit „erhobenen Fäusten und erneuten Drohungen" begrüßt.[272]

Daraufhin fuhr sie mit dem Fahrrad nach Quickborn, um die Vorgänge der Polizei zu melden. In einer Gastwirtschaft kam sie mit Waffen-SS-Angehörigen ins Gespräch, die dem Stab eines SS-Brigadeführers angehörten. Der Kommandant des Stabsquartiers begab sich mit einigen weiteren SS-Männern und der Frau zurück auf den Hof und verwarnte die beiden „Ostarbeiter"; dabei beließ er es. Am gleichen Abend kam es erneut zu Drohungen und Iwan Ilgow und Marija Bondar zogen mit den Zwangsarbeitern anderer Höfe durch die Dorfstraße. Angesichts der Kriegslage und der spürbaren allgemeinen Nervosität waren sie offenbar nicht mehr bereit, sich dauerhaft einschüchtern zu lassen. Am nächsten Morgen fuhr der Verwalter nach Quickborn, um zu veranlassen, „dass die Russen vom Hof kämen". Am Nachmittag des 30. April erschien eine Gruppe von sieben SS-Männern unter der Führung des SS-Unterscharführers B. in einem PKW und einem Schützenpanzerwagen auf dem Gehöft. Als Erstes begegneten die Männer dem französischen Kriegsgefangenen, der „Ruski nix gut" gesagt haben soll. Der Verwalter äußerte noch einmal den Wunsch, die beiden Russen vom Hof zu haben. B. ließ Iwan Ilgow ins Freie treten, hieß ihn niederknien und tötete ihn durch Genickschuss. Nach Erledigung der „Lappalie" und der Nachfrage, ob das „der ganze Aufstand" gewesen sei – angesichts von Stärke und Armierung der angerückten SS-Truppe erscheint es durchaus denkbar, dass der Verwalter die Vorkommnisse aufgebauscht hatte –, ließ er die Leiche von seinen Männern verscharren. Marija Bondar wurde in einer Kammer eingeschlossen und der Trupp fuhr nach Quickborn zurück. In der folgenden Nacht kehrte B. in Begleitung zweier SS-Männer zurück und erschoss auch die Russin; diesmal hatte er auch seine Freundin mitgebracht, der er zuvor gesagt hatte, man fahre zu einer „Maifeier".[273]

Im Niederbergischen führte Frau W. einen großen Gutshof, während ihr Mann wegen eines körperlichen Leidens zur aktiven Mitarbeit nicht mehr in der Lage war. Stattdessen widmete er sich ganz der Leitung der NSDAP-Ortsgruppe Wülfrath und seiner Stellung als Ortsbauernführer; dies ging so weit, dass er in den Tagen und Wochen vor dem alliierten Einmarsch so gut wie gar nicht mehr nach

[272] Vgl. Urteil des LG Lübeck vom 14. 2. 1956, 2 Ks 1/54, in: JuNSV 428, Zitate S. 603 f.
[273] Vgl. ebd., Zitate S. 604.

Hause kam und auch in der Ortsgruppendienststelle übernachtete. Seit 1940 musste der Pole Franz Sczepanski, seit 1942/43 außerdem ein Russe mit Vornamen Nikolaus auf dem Hof der W. Zwangsarbeit leisten. Ersterer soll einmal geäußert haben, „wenn ‚wir', d. h. Polen den Krieg gewinnen, dann werden der Bauer und die Bäuerin aufgehängt". Angesichts des näherrückenden Kriegsendes fürchtete die Frau, ihr oder ihren Kindern könne etwas angetan werden. Bis zum Tag vor der Ankunft der Amerikaner am 16. April befanden sich ständig deutsche Truppen im Quartier auf dem Hof, zuletzt ein Sanitätstruppenteil, dem auch der Feldwebel B. angehörte. Diesem hatte sie zwar zunächst erzählt, „ihr Pole Sczepanski" sei „ordentlich und führe praktisch den Hof", forderte dann aber, er „müsse beseitigt werden, er wisse zuviel", und bat, ob das nicht einer der Untergebenen des B. übernehmen könne. Der Feldwebel bemühte sich, die Frau zu beruhigen und prophezeite, wenn Sczepanski bisher „anständig" gewesen sei, werde sich das auch nach der Besetzung nicht ändern. Die weiteren Ereignisse blieben unklar; jedenfalls verließ Frau W. am 15. April gegen Abend den Hof. In der Nacht, wenige Stunden nach ihrem Weggang, holten zwei unbekannte Personen den Polen ab, der am nächsten Morgen unweit des Gehöfts erschossen und notdürftig verscharrt aufgefunden wurde.[274]

In dem altmärkischen Dorf Storbeck wurde am 11. April 1945 das zweite Aufgebot des Volkssturms aufgerufen, um nahe des Arendsees Schanzarbeiten durchzuführen. Aus dem kleinen Ort war dafür nur der Volkssturm-Gruppenführer Wilhelm Müller vorgesehen, der sich mit zwei weiteren Männern aus umliegenden Dörfern auf den Weg machen sollte. Am Morgen des folgenden Tages meldete Müller seinem Volkssturm-Vorgesetzten Wilhelm Krüger, die beiden anderen Männer würden dem Befehl nicht folgen; allein werde er sich auch nicht auf den Weg machen. Außerdem hätten „seine Kinder ihm am Vortage weinend erzählt […], daß der Italiener namens Peter, der auf dem Gute Vinzelberg in Rönnebeck arbeitete, ihnen gedroht hatte, er würde ihnen, wenn die Amerikaner kämen, die Hälse abschneiden"; Ähnliches hätten auch andere Dorfbewohner berichtet. Müller war deswegen „in großer Aufregung und verlangte von Krüger, daß der Italiener nicht im Dorf bleiben dürfe, wenn die Volkssturmmänner dieses verließen". Krüger entschied, den Italiener zusammen mit einem zum Schanzen dorthin marschierenden Volkssturmtrupp in die nahegelegene Stadt Osterburg bringen zu lassen. Am Treffpunkt der Volkssturmmänner aus den umliegenden Dörfern zeigte sich jedoch, dass auch hier kaum jemand dem Aufruf gefolgt war. Während Krüger versuchte, telefonisch die Kreisleitung zu erreichen, erschien der Gendarmerie-Wachtmeister Preuß, dem von den Drohungen des Italieners berichtet wurde. Preuß begann, den Mann zu schlagen und zu treten, ehe er ihm den Stiel eines Spatens über den Kopf schlug und ihn in Richtung Osterburg davon schickte. Die Männer beratschlagten, was nun zu tun sei, und fürchteten, dass ihnen in der Stadt niemand mehr den Ausländer „abnehmen" würde; daraufhin verfolgten Müller und die beiden Volkssturmmänner Fritz Thoms und Otto Degen den

[274] Vgl. Urteil des LG Wuppertal vom 10. 2. 1953, 5 Ks 1/52, in: JuNSV 341, Zitate S. 395 f.

Italiener. Nachdem sie ihn eingeholt hatten, führten sie ihn in ein Waldstück und erschossen ihn.[275]

Das Gebiet um Wellendorf, nordwestlich von Bielefeld im Teutoburger Wald gelegen, war Anfang April 1945 bereits in alliierte Hände übergegangen. Um sich gegen „Polen und Russen", die nun „aufsässig" geworden seien, zu schützen, organisierten die deutschen Bewohner des Ortes einen „Selbstschutz". Die Angehörigen dieser Miliz wurden durch ein Hornsignal alarmiert, außerdem wurde ein ständiger Posten an einer Straßenkreuzung und ein nächtlicher Streifendienst eingerichtet. Dies mochte zwar zu einem erhöhten Sicherheitsgefühl beitragen, führte aber verschiedentlich erst zur Eskalation: Als „Fremdarbeiter" um den 12. April herum versuchten, Messwein aus dem Keller der Kirche zu entwenden, entspann sich eine wilde Schlägerei, bei der es Verletzte gab. Am 15. April jagte eine fünfköpfige Selbstschutzpatrouille einen polnischen Zwangsarbeiter, der versucht hatte, auf sie zu schießen. Die Verfolger wurden auf dem Gehöft des W. von dem Polen Stanislaw Gontek und dem sowjetischen Kriegsgefangenen Iwan Kowal aufgehalten; es kam zu einem heftigen Streit, in dessen Verlauf auf Seiten der Selbstschutzmänner das Wort vom „Erschießen" die Runde machte. Dass es dazu nicht kam, war der Vermittlung des Hofbesitzers zu verdanken.[276]

Am Morgen des nächsten Tages ereignete sich ein neuerlicher Zwischenfall. An der Kreuzung, an der die ständige Wache postiert war, hielt ein Motorrad, auf dem zwei „Fremdarbeiter" saßen, die sich vor der Weiterfahrt lediglich orientieren wollten. Das allein kam den Selbstschutzmännern schon verdächtig vor; sie schickten sich an, eine Kontrolle vorzunehmen, und fragten die Fahrer, wohin sie wollten. Die beiden Motorradfahrer waren jedoch nicht mehr bereit, den besiegten Deutschen Rede und Antwort zu stehen; zweifelsohne wurde das Ansinnen auf Seiten der gerade erst befreiten Männer als Anmaßung empfunden und erinnerte diese an die jahrelange und frische Erfahrung des Ausgeliefertseins an übermächtige „Herrenmenschen". Es entwickelte sich eine Schießerei und eine Verfolgungsjagd, an derem Ende zwei Selbstschutzmänner schwer verletzt und die beiden Motorradfahrer entkommen waren.[277]

Am Nachmittag des gleichen Tages erschien die 21-jährige Tochter des Bauern W. auf ihrem Fahrrad an der Kreuzung. In großer Aufregung bat sie die dort Wache stehenden Männer um Hilfe, weil die „Fremdarbeiter" auf dem elterlichen Hof gedroht hätten, in der kommenden Nacht die Gebäude in Brand zu stecken, und „auch ihr würde etwas passieren". Ein Pole habe sie sogar geschlagen und des Nachts vor ihrem Schlafzimmer mit einer Pistole geschossen, auch habe er einen Benzinkanister in seinem Besitz. Der Posten gab mittels Hornsignal Alarm. Mindestens 15 bis 20 Männer umstellten das Gehöft; einige drangen in das Haus ein und führten Gontek und Kowal, die sich dort aufhielten, ins Freie. Beide waren

[275] BStU, Magdeburg ASt 26/46, Urteil des LG Stendal vom 21. 1. 1947, 3 Ks 2/46.
[276] Vgl. Urteil des LG Osnabrück vom 9. 10. 1964, 17 Ks 3/64 (4/64), in: JuNSV 581, Zitate S. 507.
[277] Vgl. ebd.

weder bewaffnet noch leisteten sie Widerstand. Mit im Nacken verschränkten Händen wurden sie von den Selbstschutzleuten vom Hof geführt – an der Spitze einer veritablen Prozession: Ihnen folgten weitere Selbstschutzmänner und Wellersdorfer Bürger, die auf das Alarmsignal hin herbeigeeilt waren. Es herrschte „erheblicher Tumult" und aus der Menge erscholl die Forderung nach „Erschiessen" – ein Lynchmob hatte sich gebildet. Noch einmal soll der Pole Gontek gedroht haben, „heute abend würden sie mit 50 Mann wiederkommen und den Hof abbrennen und alle totschiessen; nicht sie seien Gefangene, sondern die Deutschen".[278]

Die Reaktion auf diese Provokation bestand in einer symbolträchtigen Demonstration der trotz der alliierten Besetzung nach wie vor herrschenden Machtverhältnisse und einer letzten gewaltsamen Wiederherstellung der rassischen Hierarchien der „Volksgemeinschaft": Gontek wurde von einem der Selbstschutzmänner mit einem Knüppel verprügelt. Danach kehrte die Mehrzahl der Anwesenden nach Hause zurück. Fünf Männer führten die zwei Gefangenen weiter, waren zunächst jedoch ratlos, wie mit den beiden Arbeitern verfahren werden sollte. Eine Übergabe an die Engländer wurde in Betracht gezogen, jedoch verworfen – man fürchtete nach vorangegangenen Erfahrungen, die Besatzungsmacht würde die beiden einfach wieder laufen lassen. Stattdessen entschieden sich die Männer, eigenmächtig endgültig Fakten zu schaffen: Sie erschossen Gontek und Kowal am Rand eines mit Wasser gefüllten Bombentrichters und warfen die beiden Toten hinein. Danach beschafften sie auf einem nahegelegenen Friedhofsgelände alte Kränze und Gestrüpp, um die Leichen zu bedecken.[279]

Nur wenige Kilometer westlich der Elbe liegt in Sachsen das kleine Dorf Ganzig auf halbem Weg zwischen den Städten Oschatz und Riesa. Amerikanische Verbände hatten Oschatz am 26. April besetzt und 35 Kilometer weiter nördlich waren tags zuvor bei Torgau die US-Truppen und die Rote Armee aufeinandergetroffen. Wenige Tage später planten die Zwangsarbeiter, die in Ganzig und den umliegenden Ortschaften in der Landwirtschaft eingesetzt gewesen waren, ihre Befreiung zu feiern und auf dem Grundstück des Bürgermeisters St. „den Vorabend des 1. Mai festlich [zu] begehen". Auch wenn die Maifeier nicht ausdrücklich als „Siegesfeier" gedacht gewesen sein sollte, so wurde sie deutscherseits – zumal angesichts der ideologischen Aufladung des nationalsozialistischen Tages der Arbeit – als eine besonders symbolträchtige Demonstration des Umbruchs der Macht- und Ordnungsverhältnisse wahrgenommen. Die bevorstehende Feier nahm jedenfalls einer der Dorfbewohner zum Anlass, telefonisch eine Wehrmachteinheit herbeizurufen, die sich noch in dem Gebiet aufhielt. Wer genau den Anruf tätigte, konnte das Leipziger Landgericht später nicht klären. Gegen 21 Uhr trafen die Soldaten in Ganzig ein. Im Laufe der Nacht erschossen sie im Dorf elf „Fremdarbeiter". Darunter befand sich die Polin Alexa Kristitsch, die auf dem Hof der Martha Kir. Zwangsarbeit hatte leisten müssen; in den vorangegangenen

[278] Vgl. ebd., Zitate S. 509.
[279] Vgl. ebd.

Tagen hatte Kristitsch verschiedene andere Ausländer im Haus der Kir. aufgenommen, während die Hausbesitzerin zusammen mit ihrem Sohn bei einem Nachbarn Zuflucht gesucht hatte. Bei einer deswegen geführten Auseinandersetzung verwies die Polin auf den für die Deutschen verlorenen Krieg: „Jetzt schlaft ihr deutschen Schweine auf den Strohsäcken und wir in den Betten"; zudem trug sie, so hielt das Urteil explizit fest, „der Angeklagten ihre besten Schuhe [sic!]". Beides war, wie schon die geplante Maifeier, ein klares Zeichen der im Umschwung befindlichen Machtverhältnisse. Noch allerdings waren diese nicht endgültig geklärt: Martha Kir. übergab die Polin am frühen Morgen den Wehrmachtsoldaten zum Verhör mit den Worten „Du Schwein musst weg" und gab einem Offizier gegenüber an, die Frau sei die Anführerin der Polen. Daraufhin wurde Kristitsch erschossen, und wenig später zog Martha Kir. der Toten ihre Schuhe von den Füßen.[280]

„Die Ausländer" für Kriminalität, Chaos und zusammenbrechende Ordnung verantwortlich zu machen, war für das NS-Regime und seine Vertreter nicht nur eine einfache und nahe liegende Erklärung – diese Zuschreibung erlaubte vor allem, das eigene Weltbild aufrechtzuerhalten, indem es die nicht weniger delinquenten „Volksgenossen" entlastete und zur Übertünchung der inneren Auflösungserscheinungen der „Volksgemeinschaft" beitrug. Das NS-Regime hatte vor allem die Arbeiter aus Polen und den Gebieten der Sowjetunion auf die untersten Stufen der Versorgungshierarchie gestellt, während es sie gleichzeitig als wichtigste Protagonisten innerer Bedrohungsszenarien fürchtete und radikal behandelte. Diese Mischung zwang im Chaos der letzten Kriegswochen viele „Fremdarbeiter", ihre Zuflucht zu einer zunehmend alternativlosen Not- und Überlebenskriminalität zu nehmen, während gleichzeitig auch unter der deutschen Bevölkerung und Angehörigen der Wehrmacht die Hemmschwelle gegenüber Schwarzmarkt-, Eigentums- und Plünderungsdelikten sank. Die durchaus reale Kriminalität und die vielfältigen Bedrohungsszenarien durch Krieg und Niederlage verknüpften sich mit Rassenstereotypen und Fremdenängsten, die von Anfang an mit dem Ausländereinsatz verbunden gewesen waren. Sie waren propagandistisch geschürt und funktionalisiert worden, um die ideologisch gewünschte Distanz zwischen den „Volksgenossen" und ihren „Rassefeinden" zu garantieren. Diese Denk- und Verhaltensmuster blieben auch in der Kriegsendphase wirksam: So notierte etwa die Lehrerin Margarete Döbel in Martinfeld im Eichsfeld nicht ohne Mitleid, aber doch mit einer gewissen Herablassung und letztlich entlang rassistischer Argumentationslinien in ihr Tagebuch, am 7. April 1945 seien zwei Russen erschienen, die sich „kindlich lächeln[d]" an den Schweineställen gewärmt hätten; in ihren „zerfetzte[n] Kleidungsstücke[n], zum Teil geflickt, hätten sie sich „gegenseitig die Haare" geschnitten und „Reste an Waschpulver und Seife […] angeboten". Jedoch: „An der Wohngemeinschaft" – offenbar gedacht als eine Art „Volksgemeinschaft"

[280] Vgl. Urteil des LG Leipzig vom 20. 7. 1950, 19 StKs 5/50, in: JuNSV-DDR, Nr. 1292, Zitate S. 244.

im Kleinen – „können sie nicht teilnehmen, dafür stehen sie doch zu tief in der Völkerskala".[281]

Die Ausländer verkörperten das „Gegenteil deutscher Ordentlichkeit" und waren „Inbegriff der Unordnung".[282] Dieses Denken machte die ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen zur Projektionsfläche vieler Ängste und Befürchtungen, die die katastrophale Kriegslage, das Chaos zerstörter Städte, der Zusammenbruch des NS-Regimes samt seines Ordnungsmodells und die Ungewissheit über das „Danach" auslösten. Darüber hinaus waren die ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen ein greifbares Feindbild – ganz im Gegensatz zu den alliierten Bombern, Tieffliegern und Bodentruppen; sie boten Gelegenheit, den an anderen Fronten immer aussichtsloser werdenden Kampf erfolgreich zu führen. An der „inneren Front" konnten zumindest individuelle Schlachten gewonnen und an unterjochten Feinden stellvertretend gewaltsam Rache genommen werden. Mochten diese „Siege" angesichts der Kriegslage und der Schutzlosigkeit, in der viele der Opfer der Gewalt ausgeliefert waren, auch noch so hohl sein, verbarg sich dahinter doch die Gelegenheit, das eigene Werte- und Ordnungsmodell im Sinne eines „noch ist es nicht so weit" gewaltsam zu bestätigen und das eigene Selbstbild durch radikale Aufgabenerfüllung zu stärken.

Dies zeigt sich besonders in den Reaktionen auf die Konzentrationslagerhäftlinge, die auf den Todesmärschen durch viele Dörfer getrieben wurden. Wie viele Deutsche vor Kriegsende vom Mord an den europäischen Juden wussten, lässt sich nicht beziffern, ebenso wenig wie zu klären ist, wie umfangreich und detailliert dieses Wissen jeweils war.[283] Frank Bajohr hat diese Problematik auf die Formel gebracht, dass „sehr vielen Deutschen Einzelheiten bekannt waren, hingegen nur wenige die Gesamtheit des komplexen Mordgeschehens überschauten". Vor wie nach dem Ende des „Dritten Reiches" gab es einen wirkmächtigen Mechanis-

[281] Die letzten Kriegstage in Martinfeld. Tagebuch von Margarete Döbel, in: Besier/Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, S. 107–119, hier S. 110. Zwei Tage später hatte sich der rassische Überlegenheitsgestus freilich in die Erfahrung des Besiegt-Seins verwandelt und trug nun einen weinerlichen Unterton: Angesichts des Einzuges der Amerikaner wurden die „Ungeheuer der Panzer" beklagt, in deren Gestalt „Amerika, das reiche, mächtige", in das „arme, gebrochene, zermürbte Deutschland" rolle. Tags darauf requirierten die Besatzer das Haus, in dem Döbel gewohnt hatte; die dort vorhandenen Lebensmittel (Speckseiten, Zucker, Mehl) wurden abtransportiert: „Gemütlich stehen die Amerikaner mit Polen, Russen, Franzosen im Gespräch am Auto, während sich der Jammer einer Familie neben ihnen abspielt." Gänzlich unbeeindruckt blieb davon auch Margarete Döbel nicht: „Diese Herren der Welt können denen, die sich als Herrenmenschen aufspielten, zeigen wo wahre Macht und Fülle herrschen"; ebd., S. 117f.

[282] Herbert, Fremdarbeiter, S. 328, 339.

[283] Die Schätzungen variieren: Karl-Heinz Reuband geht von maximal einem Drittel der Deutschen aus, die vor Kriegsende Kenntnisse über den Holocaust besaßen, während Eric A. Johnson diesen Anteil auf die Hälfte schätzt. Beide Positionen sind argumentativ unterfüttert; vgl. Reuband, Gerüchte und Kenntnisse vom Holocaust, S. 220f.; Johnson/Reuband, What we knew; Reuband, Zwischen Ignoranz, Wissen und Nicht-Glauben-Wollen; dort scheinen aber die Problematik der Verdrängung und der „Amnesie" für diese hochgradig schuldbelastete Fragestellung unterbewertet; vgl. Bajohr/Pohl, Der Holocaust als offenes Geheimnis, S. 141; Dörner, Die Deutschen und der Holocaust.

mus der Verdrängung, der sich vor dem Kriegsende vor allem als ein „weit verbreitete[r] Mangel an Neugier" manifestierte – die „Volksgenossen" waren in diesem Fall nur allzu bereit, wegzusehen und nicht mehr wissen zu wollen.[284]

Die Expansion des Konzentrationslager-Kosmos im Verlauf des Jahres 1944 brachte die KZ in Gestalt von Hunderten Außenlagern in viele deutsche Städte.[285] Häftlingskolonnen auf dem Weg zum Arbeitseinsatz, Baubrigaden und Bombenräumkommandos machten KZ-Häftlinge in den zerstörten Städten zu einem Teil des alltäglichen Straßenbilds.[286] In den letzten Kriegswochen passierten Transportzüge voller Häftlinge Bahnhöfe und Schienenknotenpunkte oder blieben – Folge der desolaten Infrastruktur – immer häufiger liegen.[287] Die Mehrheitsbevölkerung war mit dem eigenen Überleben beschäftigt und nahm an deren Schicksal selten Anteil. Im Gegenteil: Die Exklusionsmechanismen der „Volksgemeinschaft" schliffen sich nicht ab, als die deutsche Bevölkerung als Notgemeinschaft eher noch enger zusammenrückte.[288]

Ein Stück weit anders war dies auf dem Land: Hier waren es nicht selten erst die Todesmärsche, die die Bevölkerung auf wirklich unübersehbare Weise mit den NS-Verbrechen konfrontierten. Die Wachmannschaften der Fußtransporte bevorzugten unterwegs Nebenstraßen und kleine Ortschaften, während sie große Städte mieden.[289] An Geheimhaltung war dem Regime längst nicht mehr gelegen: Wer hinsehen wollte, konnte am Straßenrand stehen und ganz offen Zeuge werden, wie sich die Marschkolonnen vorbeischleppten; Ortsbewohner wurden zur Versorgung der Trecks herangezogen, die in den Scheunen von Bauernhöfen übernachteten, und mussten die Leichen getöteter und verstorbener Häftlinge begraben.[290] Ernsthafte Versuche, den Gefangenen zumindest heimlich zu helfen und etwa Nahrungsmittel zuzustecken, scheinen Einzelfälle gewesen zu sein, die in ihrer Quantität allerdings auch deshalb schwer einzuschätzen sind, weil die deutsche Nachkriegserinnerung auf solche Episoden besonderes Gewicht legte. Insgesamt scheinen sie eher die Regel zu bestätigten, dass „Angst vor den Gefangenen oder der SS" die Hilfsversuche in der Regel unterband, „aber auch Gleichgültigkeit gegenüber dem Leiden" vorherrschte und selbst sterbende, zurückgebliebene Häftlinge kaum auf Hilfe rechnen konnten.[291] Als in Ellwangen nach dem Durch-

[284] Bajohr/Pohl, Der Holocaust als offenes Geheimnis, S. 64.

[285] Die Zahl der KZ-Außenlager stieg von 186 Ende 1943 auf mindestens 662 im Januar 1945 – einem Zeitpunkt, zu dem eine Reihe von Außenlagern bereits wieder geräumt war; vgl. Orth, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager, S. 237.

[286] Vgl. Fings, Krieg, Gesellschaft und KZ, S. 153–156.

[287] Vgl. zu Soltau und Reitzenhain vgl. S. 141; vgl. weiterhin zu einem Transport vom KZ Nordhausen nach Bergen-Belsen Anfang April Urteil des LG Itzehoe vom 28. 4. 1951, 3 Ks 5/50, in: JuNSV 274.

[288] Vgl. Chuter, Triumph of the Will?; Süß, Tod aus der Luft.

[289] Vgl. Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 258; Distel, Öffentliches Sterben, S. 41.

[290] Vgl. BStU, Halle ASt 7262, Urteil des LG Halle/Saale vom 11. 10. 1948, StKs176/48, das gegen einen Gendarmen erging, der einem schwerstverletzten Häftling, dessen Abtransport der örtliche Totengräber verweigerte, den „Gnadenschuss" gab.

[291] Vgl. Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 259f., Zitat S. 260. Zu Hilfsversuchen vgl. ebd., S. 269–275; Distel, Öffentliches Sterben, S. 43.

zug eines Todesmarsches tote und erschöpfte Häftlinge zurückgeblieben waren, wandte sich ein Reichsbahninspektor an verschiedene Dienststellen. Dabei war es ihm nicht um Hilfe und Rettung zu tun – vielmehr sollte offensichtlich eine Störung von Sicherheit und Ordnung beseitigt werden: Ansonsten wäre es kaum erklärlich, warum sich der Inspektor nicht nur an den Bürgermeister, sondern außerdem an den Kampfkommandanten und – ausgerechnet – an das in der Stadt liegende Ersatz- und Ausbildungsbataillon wandte, das der Waffen-SS-Division „Götz von Berlichingen" unterstellt war. Schließlich wurden 25 Häftlinge, von denen mindestens acht noch lebten, von Waffen-SS-Männern auf einen LKW verladen und in eine Sandgrube in der Nähe von Dalkingen gebracht, wo die noch Lebenden erschossen wurden.[292]

Auffallend ist dabei, dass die Häftlinge ausweislich der späteren Berichte kaum als Opfer, ja kaum noch als Menschen wahrgenommen wurden.[293] Vielmehr zeigte sich eine innere Distanzierung zu den Leidensgestalten, deren Anblick Grauen und – statt Mitleid – Selbstmitleid auslöste. Die Bevölkerung wurde vielfach Zeuge der Verbrechen, die Wachmannschaften während der Todesmärsche begingen.[294] Dabei blieb es jedoch nicht. Vielmehr beteiligten sich Angehörige der paramilitärischen Verbände und Ordnungsformationen, Zivilisten, ja selbst Kinder und Jugendliche an der Jagd auf Häftlinge, denen während der Transporte die Flucht gelungen war.[295] So sind die Erinnerungen „an Ausbrüche des Hasses und an Gefährdungen, die den Marschierenden von Seiten der Bevölkerung drohten"[296], die der Überlebende Zwi Katz an den Todesmarsch und seine mehrfachen Fluchtversuche bewahrte, kein Einzelfall. Nachdem er sich unbemerkt hatte zu Boden fallen lassen, fand er sich allein auf der Straße wieder. „[Ich] krieche in den nahegelegenen kleinen Holzschuppen im anliegenden Gehöft." – „Verbrecher, hier ist ein Verbrecher […] Ein vier oder fünfjähriger Knirps ist von irgendwo her aufgetaucht. Er zeigt auf mich mit seinem kleinen Finger […], er schreit laut mit seiner kleinen Kinderstimme." Die beiden herbeigeeilten Feldjäger untersuchten Katz im Schein eines Feuerzeugs und versengten ihm dabei die Nase. Sie hielten ihn für tot: „Der ist kaputt, höre ich ihn sagen, Was wird aus ihm?, fragt der Zweite. Das Sonderkommando kommt gleich nach."[297]

Gerade auf dem Land und in den kleinen Städten des Reiches, die vom Luftkrieg bisher verschont geblieben waren, gehörten die ausgemergelten Häftlinge

[292] Vgl. Urteil des LG Ellwangen vom 13. 6. 1950, Ks 5/50, in: JuNSV 201.

[293] Bezeichnenderweise wurden etwa auf dem Evakuierungsmarsch des Lagers Bad Gandersheim in Richtung Dachau die bereits völlig entkräfteten Häftlinge in Bad Grund aus den Vorräten einer dort liegenden Hundestaffel des Heeres mit Hundekuchen verpflegt. Dies führte zu „erhebliche[n] Durchfallbeschwerden" bei den Häftlingen, von denen daraufhin mehrere im weiteren Marschverlauf erschossen wurden, weil sie nicht weiter konnten; Urteil des LG Göttingen vom 7. 7. 1949, 5 Ks 6/49, in: JuNSV 156, Zitat S. 131.

[294] Vgl. auch Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 262–268.

[295] Eine Reihe derartiger Fälle wurde oben bereits geschildert; vgl. zu vergleichbaren Vorgängen in Polen 1943/44 Grabowski, Rural society and the Jews in hiding.

[296] Distel, Öffentliches Sterben, S. 44.

[297] Zit. nach: ebd.

der Todesmärsche und Gefangenentransporte – zusammen mit den allgegenwärtigen Gerüchten vom Vormarsch der alliierten Truppen und den Tiefflieger-angriffen ihrer „Jabos" – zu den wichtigsten Zeichen dafür, dass die Fronten näher rückten und die Niederlage bevorstand. Das Regime hatte die Insassen der Konzentrationslager seit 1933 als Personifikation all dessen präsentiert, was der nationalsozialistischen Bewegung, der „Volksgemeinschaft" und der neu erstandenen Nation feindlich gesinnt und „schädlich" war. In der Phase akuter Bedrohung verkörperten die Häftlinge auf beängstigende Weise das Bewusstsein eigener Täterschaft, eigenen Wegsehens und eigenen Schweigens, und daran anknüpfend die Furcht vor Rache und Bestrafung. Diese „Gefahr" und dieses Memento wurde nun in Gestalt abgemagerter, in Lumpen gekleideter und völlig entkräfteter Menschen durch das Reich getrieben. Paradoxerweise war gerade dieses elende Erscheinungsbild ein Faktor, der Ängste verstärkte. Als Vorboten von Chaos und Zusammenbruch waren sie nur ein Element der Unordnung unter vielen – jedoch eines, das bekämpft und beseitigt werden konnte. Bekannte und gut erforschte Beispiele dafür sind die Massaker von Palmnicken und Gerdelegen[298] sowie die sogenannte „Mühlviertler Hasenjagd"[299] und die Vorgänge in Celle oder Soltau.[300]

Im April 1945 gelang am Eisenbahnknoten Pockau südöstlich von Chemnitz einigen Häftlingen die Flucht aus den offenen Güterwaggons, in denen sie transportiert wurden. Drei von ihnen hielten sich auf der Flur des angrenzenden Dörfchens Görsdorf verborgen. „Um ihr Leben fristen zu können und durch die Häftlingskleidung nicht sofort als geflohene KZ-Häftlinge erkannt zu werden", so schilderten die Chemnitzer Richter 1949 die Situation, „versorgten sie sich mit Nahrungsmitteln und Zivilkleidung, die sie mittels Einbruch erlangten". Nachdem es verschiedentlich zu derartigen Kleidungs- und Naturaliendiebstählen gekommen war, fand einer der Dorfbewohner Federn, die offenbar von gerupftem Geflügel stammten, sowie Lebensmittelreste. Drei Nachbarn, darunter der Ortsbauernführer, sowie ein Landwachtmann machten sich daraufhin am Sonntag, den 15. April 1945, „auf die Jagd": In einer Kette näherten sie sich einem Wäldchen, in dem sie die Geflohenen vermuteten und aus dem der Rauch eines Feuers aufstieg. Tatsächlich fanden sie drei ausländische Männer, die sich widerstandslos abführen ließen. Sie wurden in Pockau in eine Arrestzelle gesperrt; der Gendarmeriemeister Franz äußerte jedoch Bedenken, „daß er die Gefangenen nicht loswerden würde." Am nächsten Tag erschienen Franz und ein weiterer Gendarm in Görsdorf und erklärten: „Die Leute werden wir nicht los, die müssen wir erschießen!" Zusammen mit den vier Görsdorfern, die die Häftlinge eingefangen hatten,

298 Vgl. Henkys, Ein Todesmarsch in Ostpreußen; Gring, Das Massaker von Gardelegen; Neander, Gardelegen 1945; Blatman, Die Todesmärsche 1944/45; stellvertretend für eine große Zahl publizierter Erinnerungsberichte Jacobeit, „Ich grüsse Euch als freier Mensch", und Bergau, Todesmarsch zur Bernsteinküste; Kittel, Erinnerungen an die Befreiung.

299 Vgl. Horwitz, In the Shadow of Death, S. 124–163; Karny, Die Hatz; Marsálek, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen, S. 263 f.

300 Vgl. Strebel, Celle April 1945 revisited.

brachten die beiden Gendarmen die Männer zurück in das Waldstück und töteten sie dort.[301]

Im gleichen Zeitraum passierten Todesmärsche des Konzentrationslagers Buchenwald den kleinen Ort Caaschwitz nördlich von Gera. Zwei Tage vor der Besetzung durch amerikanische Truppen am 13. April 1945 verschwanden die Begleitmannschaften eines Transportes und ließen die Häftlinge, die auf der Dorfstraße übernachtet hatten, zurück. Zuvor waren auch in Caaschwitz entflohene Gefangene von den Wachmannschaften erschossen und im Straßengraben zurückgelassen worden; nun zerstreuten sich die Überlebenden. Zur gleichen Zeit wurde in dem Ort eine Auffangstellung der Wehrmacht eingerichtet. Unter dem Kommando eines Majors wurde eine Sperrlinie gebildet und mit versprengten Soldaten und den örtlichen Volkssturmmännern besetzt. Einer der Dorfbewohner wurde deshalb angewiesen, sein Haus zu räumen; zusammen mit seiner Familie wollte er sich in einen gut getarnten und proviantierten Bunker zurückziehen, den er in einiger Entfernung eingerichtet hatte. Dort fand er jedoch die Tür aufgebrochen und den Bau von Häftlingen besetzt vor. Er wandte sich an einen Feldwebel der Luftwaffe um Hilfe; beide kehrten zu dem Bunker zurück, wo der Soldat die zehn Häftlinge, die sich darin aufgehalten hatten, in einem nahegelegenen Hohlweg mit seiner Maschinenpistole erschoss.[302]

Um den 19./20. April herum bemerkte Lisbeth Paul im anhaltinischen Wörpen, wie in der angrenzenden Kiesgrube ein Mann in gestreifter Häftlingskleidung „aus einem Tierkadaver essbares heraussuchte", und bemühte sich, diesem klarzumachen, dass er sich damit vergiften könne. Da sie sich mit dem Mann nicht verständigen konnte, rief sie die Frau Win., die des Polnischen etwas mächtig war. Dadurch wurde auch Frau Seppelt auf den Mann aufmerksam, die mit den Worten „Da ist schon wieder so einer"[303] ihren Mann Hermann herbeiholte. Hermann Seppelt machte Lisbeth Paul Vorhaltungen und fragte, „warum bist Du so freundlich zu diesem Mann, das ist doch einer aus Buchenwald, die unsere Front durchbrochen haben"[304], oder das „wäre einer aus Buchenwald, welche der Front in den Rücken fallen".[305] Er packte den Häftling am Genick und brachte ihn zum Bürgermeister. Dieser schickte ihn nach eigenen Angaben in Richtung des nächsten Dorfes weiter. Jedenfalls erschien der Mann nach etwa einer Dreiviertelstunde erneut bei Lisbeth Paul, die ihn freundlich behandelt hatte, erklärte ihr „Bürgermeister sagen fort"[306] und bat um etwas Wasser. Paul schickte ihn zu einem nahegelegenen Bach, wo er erneut von Hermann Seppelt aufgegriffen wurde. Der

[301] BStU, Chemnitz ASt 3Stks 1/49,Urteil des LG Chemnitz vom 13. 6. 1949, (3) StKs 1/49 (7/49).

[302] Vgl. BStU, Gera ASt 27/48, Urteil des LG Gera vom 8. 4. 1948, StKs 27/48, Urteil des LG Erfurt vom 8. 9. 1948, StKs151/48, Urteil des LG Weimar vom 3. 8. 1949, StKs 151/48. Außerdem urteilte das OLG Gera am 18. 6. 1948 (1 ERKs 234/48) sowie am 2. 9. 1948 (2 ERKs 23/49 Ka.); die Urteilsschriften des OLG lagen nicht vor.

[303] Urteil des LG Halle vom 14. 6. 1951, 13a StKs 18/50, in: JuNSV-DDR, Nr. 1223.

[304] Urteil des LG Magdeburg vom 28. 3. 1949, 11 StKs 19/49, in: JuNSV-DDR, Nr. 1223.

[305] Urteil des LG Halle vom 16. 8. 1950, 13a StKs 18/50, in: JuNSV-DDR, Nr. 1223.

[306] Ebd.

Volkssturmmann brachte ihn wiederum zum Bürgermeister und beschwerte sich darüber, dass dieser die Leute wegschicke, und er müsse sie dann wieder einfangen. Über das weitere Schicksal des Häftlings ist nichts bekannt. Wenige Tage später, am 22. April, hielt Seppelt mit einem zweiten Volkssturmangehörigen Panzerwache nahe einer Feldscheune. Durch Husten wurde er auf zwei Häftlinge aufmerksam, die sich darin verborgen hielten. Da er sich selbst nicht hineinwagte, ließ er die beiden Männer durch zufällig vorbeikommende Zwangsarbeiter herausholen. Erneut brachte er beide zum Bürgermeister, den er diesmal jedoch nicht antraf. Unterdessen wurde ein Obergefreiter auf Seppelt und seine Gefangenen aufmerksam. Gemeinsam führten sie ihre Opfer zu einer etwas außerhalb des Ortes stehenden Birke, wo der Soldat sie erschoss.[307]

Im erzgebirgischen Sadisdorf wurden Anfang Mai etwa 1200 Häftlinge, bewacht von etwa 120 SS-Männern, in einigen großen Höhlen untergebracht. Am 7. Mai zogen die Marschkolonnen weiter. Einige Häftlinge schafften es jedoch zurückzubleiben und begannen, sich auf den Gütern und Bauernhöfen der Gegend Nahrung und Kleidung zu verschaffen. Am Vormittag des 8. Mai wandte sich die Zwangsarbeiterin Marfa, die auf dem Hof des abwesenden Bauern Karl Mende arbeitete, an den Nachbarn Wilhelm Kustermann; auf dem Hof seien drei Häftlinge, die „mausten und plünderten", und sie fürchte nun, „der Bauer Mende [könne] denken, sie selbst habe das vielleicht getan". Kustermann traf drei Häftlinge in der Mendeschen Stube an, die gerade Zivilkleidung anlegten, und sagte ihnen, „sie sollten doch machen, dass sie fortkämen". Wenig später erfuhr er vom Bürgermeister von weiteren entflohenen Häftlingen in der Nachbarschaft; bei einer Nachbarin war einer unter dem Bett entdeckt und bereits von SS-Männern erschossen worden. Kustermann, der Zugführer im Volkssturm war, erhielt vom Bürgermeister die Anordnung, die drei Häftlinge sowie zwei weitere außerhalb der Gemeindemarkungen zu erschießen; dies will Kustermann verweigert haben. Auf dem Heimweg traf er zwei SS-Männer, denen er die Lage schilderte und das Gehöft zeigte. Die SS-Angehörigen erschossen die Opfer hinter einer Scheune. Sowohl Kustermann als auch ein Schüler, dem die Gruppe unterwegs begegnet war, waren dabei.[308]

Wiederholt stand am Anfang der Gewalt ein subjektives Bedrohungsgefühl innerhalb der Bevölkerung, das geflohene Konzentrationslagerhäftlinge auslösten – ganz im Sinne und in Konsequenz des ideologischen Bildes, das das NS-Regime von ihnen gezeichnet hatte. Dieser emotionale Faktor fand vor Gericht

[307] Vgl. Urteil des LG Halle vom 14. 6. 1951, 13a StKs 18/50, in: JuNSV-DDR, Nr. 1223; vgl. BStU, MfS ASt II/1 Kass 25/52, Urteil des OG DDR vom 21. 11. 1950, 3 ZSt 71/50 (=JuNSV-DDR, Nr. 1223).Urteil des LG Magdeburg vom 28. 3. 1949, 11 StKs 19/49, in: JuNSV-DDR, Nr. 1223; Urteil des LG Halle vom 10. 10. 1949, ERKs 86/49, in: JuNSV-DDR, Nr. 1223; Urteil des LG Halle vom 16. 8. 1950, 13a StKs 18/50, in: JuNSV-DDR, Nr. 1223; Urteil des OLG Halle vom 23. 11. 1951, ERKs 55/51, in: JuNSV-DDR, Nr. 1223.

[308] BStU, Dresden ASt 8/46, Urteil des LG Dresden vom 7. 2. 1949, Ks 10/48 1. gr. 10/48; vgl. außerdem: Urteil des LG Dresden vom 25. 9. 1946, 1 Ks 8/46; Urteil des OLG Dresden vom 19. 12. 1947, 21 ERKs 5/47; Urteil des LG Dresden vom 6. 4. 1948, StKs 10/48 1. gr. 10/48; Urteil des OLG Dresden vom 9. 7. 1948, 21 ERKs 156/48.

nicht zuletzt deshalb vergleichsweise häufig offene Erwähnung, weil er als Auslöser eines „Beschützerinstinkts" entlastend für die Täter wirken sollte, galt es doch vorgeblich, Frauen und Kinder zu schützen. In dem Fall, in dem das Landgericht Lüneburg 1948 im Zusammenhang mit der Jagd auf Konzentrationslagerhäftlinge in Soltau urteilte, war es eine Frau, die den in dem Prozess verurteilten SA-Sturmführer K. auf der Straße angehalten und auf entflohene KZ-Häftlinge aufmerksam gemacht hatte, die sich in einem nahegelegenen Garten „herumtrieben, [und] vor denen sie Angst habe".[309]

In Marktl am Inn hörte am 1. Mai 1945 der „alte Kämpfer" Sch. seine Kinder schreien, die im Garten des Forsthauses spielten, in dem er und seine Familie untergebracht waren. Der Grund waren zwei Männer in gestreifter Häftlingskleidung. Sch. „fühlte sich als Nationalsozialist und vereidigter Volkssturmmann verpflichtet, die offensichtlich entwichenen Häftlinge in Verwahrung" zu nehmen und beschloss, sie zu der kaum dreißig Meter entfernten Innbrücke zu bringen, um sie dem dortigen Posten zu übergeben. Schon „eine Handbewegung" genügte, um die Geflohenen zum Mitkommen zu bewegen. Die Brückenbesatzung lehnte es jedoch ab, die Gefangenen zu übernehmen. Sch. solle sie, so der befehlshabende Luftwaffenleutnant, zur Polizei bringen. Gänzlich unbewaffnet wollten die Soldaten den Zivilisten mit zwei Häftlingen allerdings nicht weiterziehen lassen, also wurde ein Soldat zur Begleitung abgestellt. Auf dem Marktplatz, wenige Meter von der Polizeistation entfernt, traf die kleine Gruppe auf einen weiteren Offizier auf einem Motorrad. Nachdem der Soldat Bericht erstattet hatte, befahl der Offizier die Erschießung der beiden Männer. Sie mussten am nahegelegenen Innufer Aufstellung nehmen, wo der Landser von hinten so auf sie feuerte, dass sie nach vorne in den Fluss stürzten. Unterdessen ließ der Offizier sein Motorrad im Leerlauf unter Vollgas laufen, um die Schüsse zu übertönen. Sch. hatte die Exekution aus nächster Nähe interessiert mitverfolgt; als er und der Soldat bemerkten, dass einer der beiden Häftlinge sich noch an die Uferböschung klammerte, stieß er ihn zurück in den Fluss. Wie das Landgericht Traunstein als Erklärung für die Tat festhielt, „fühlte [Sch.] seine Welt zusammenbrechen" – eine Welt, in der der überzeugte Nationalsozialist sogar seine Anstellung dem Ehrenstatus in der NS-Bewegung verdankte.[310]

Ende März waren bereits mehrfach Häftlingskolonnen aus dem Konzentrationslager Mittelbau-Dora durch die Gemeinde Breitenstein im Südharz getrieben worden. Als sich gegen Kriegsende die Diebstähle und Einbrüche in der Gegend häuften, war die Bevölkerung überzeugt, dass dafür die als „Zebras" bezeichneten Häftlinge verantwortlich zu machen seien. In diesen Tagen trat die 14-jährige Ella R. ihren Dienst als Pflichtjahrmädchen in dem Breitensteiner Haushalt Lattmann an. Umgehend wurde sie vor den „Zebras" gewarnt, ohne dass sie ihren Angaben zufolge genau wusste, was oder wer damit gemeint sei; man habe ihr jedoch „erzählt, dass dies schlechte Menschen seien, die andere Leute überfallen würden".

[309] Vgl. LG Lüneburg vom 10. 3. 1948, 1 KLs 1/47, in: JuNSV 48, Zitat S. 377.
[310] Vgl. Urteil des LG Traunstein vom 30. 9. 1953, Ks 9/53, in: JuNSV 374, Zitate S. 410 f.

Am 6. April 1945, morgens gegen 6 Uhr, wollte Ella Brennholz aus dem Schuppen holen. Die Tür wurde jedoch von innen zugehalten und die Hofhunde bellten. Ängstlich kehrte sie in die Küche zurück und beobachtete durch das Fenster, wie zwei Männer in der gestreiften Kleidung der Konzentrationslagerhäftlinge flohen. Das Mädchen weckte die noch schlafenden Eheleute Lattmann. Richard Lattmann begab sich mit einer Pistole sofort nach draußen, während er seine Frau nach einem Gewehr schickte. Mit diesem feuerte er den Flüchtenden mehrmals hinterher und tötete einen von ihnen. Nachdem er dem Bürgermeister Meldung erstattet hatte, verscharrte er mit Hilfe einiger Nachbarn die Leiche.[311]

Im Rathaus von Ermsleben im Harz trafen sich am 14. oder 15. April 1945 der Ortspolizist Walter Knopf, der Landwachtmann Otto Becker und der Volkssturmmann Fritz Meissner. Vom Bürgermeister erhielten sie die Weisung, auf der Straße nach Welbsleben nach dem Rechten zu sehen. Dort war gerade ein Todesmarsch durchgezogen. Einige Häftlinge waren zurückgeblieben und „angeblich hatten die Bewohner der an der Strasse […] gelegenen Hausgrundstücke Angst, dass die Häftlinge in der Nacht Diebstähle ausführten, um in den Besitz von Zivilkleidung und Lebensmitteln zu kommen". Ausgestattet mit Pistolen und abgeschnittenen Gummischläuchen als Schlagwaffe fand die Patrouille vor dem Grundstück einer Gärtnerei drei Häftlinge vor. „In der näheren Umgebung", vermerkten die Richter später, „standen viele Leute, die den Abtransport dieser Häftlinge forderten". Vorgesehen war, sie entweder zu der Marschkolonne zurückzuführen, die sich noch nicht weit entfernt hatte – das Klappern der Holzpantinen der Gefangenen war noch zu hören –, oder sie zumindest über die Ortsgrenze hinauszuschaffen. Knopf, Becker und Meissner forderten die drei Häftlinge auf, sich zu erheben – eine Anweisung, der die völlig Entkräfteten offensichtlich nicht Folge leisten konnten; also zerrten die Männer ihre Opfer in eine halbaufrechte Stellung und prügelten mit den mitgebrachten Gummischläuchen auf deren Rücken und Gesäß ein, bis sie sich doch noch in Marsch setzten. Über den weiteren Verlauf konnte das Gericht keine sichere Erkenntnis gewinnen – jedenfalls wurden am nächsten Morgen zwei der Häftlinge erschossen aufgefunden.[312]

„Alte Gegner": unbequem, unzuverlässig, gefährlich?

Neben ausländischen Arbeitern, Konzentrationslagerhäftlingen und Gefängnisinsassen gab es eine Reihe weiterer Personengruppen, die das NS-Regime als besonders gefährlich ansah und die es als Gegner der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft" stigmatisiert hatte. Zu nennen wären hier zuvorderst all jene, die während der Jahre des „Dritten Reiches" nicht aus rassischen, sondern aus politischen Gründen als unzuverlässig eingeschätzt und beobachtet, oft auch verfolgt worden waren. Sie standen vor allem auf der linken Seite des politischen Spektrums und waren ehemalige Funktionäre oder exponierte Anhänger der sozial-

311 BStU, Halle ASt 4988, Urteil des LG Halle vom 6. 1. 1951, 13a StKs 57/50.
312 BStU, Halle ASt 6722, Urteil des LG Halle vom 15. 12. 1949, 13a StKs 134/48.

demokratischen und kommunistischen Parteien und Organisationen der Weimarer Republik. Aber auch im bürgerlichen und konservativen Lager, im katholischen Milieu und im Klerus hatte die NS-Bewegung in der „Kampfzeit" ihre Gegenspieler verortet. Die Gegner der „Kampfzeit", die 1933/34 ausgeschaltet und gedemütigt worden waren, hatte das Regime keineswegs vergessen; im Rahmen der „Aktion Gewitter", einer groß angelegten Verhaftungswelle, wurden in Reaktion auf das gescheiterte Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 im August reichsweit mehr als 5000 vermeintliche Gegner des Regimes festgenommen, die der kommunistischen, sozialdemokratischen und konservativ-kirchlichen Weimarer Parteienlandschaft zuzurechnen gewesen waren. Die Aktion entpuppte sich als Fehlschlag: Sie war schlecht vorbereitet und wurde anhand formalistisch erstellter Listen durchgeführt, die auf der „Gegnerlage" von Anfang und Mitte der 1930er Jahre basierten. Nach einigen Wochen befand sich die Mehrzahl der meist älteren Opfer, die sich längst nicht mehr mit Widerstandsgedanken trugen, wieder auf freiem Fuß – viele überlebten die Haft allerdings nicht.[313]

Es zeigte sich, dass das Regime seine Gegner in der Defensive des Jahres 1944, als es sich existenziellen inneren und äußeren Bedrohungen ausgesetzt sah, noch immer dort suchte, wo es sie in der Offensive der „Kampfzeit" verortet und bekämpft hatte. Es folgte den altbekannten und eingeschliffenen ideologischen Mustern. Zudem trat – je aussichtsloser die Situation sich darstellte – neben einen zunächst in der Tradition der präventiven Gegnerbekämpfung stehenden Grundcharakter auch ein weiteres Motiv: das der Rache, die das Regime bis in die letzten Kriegstage hinein an denjenigen nahm, die Widerstand geleistet hatten.[314]

[313] Vgl. zur „Aktion Gewitter" Hett/Tuchel, Die Reaktionen des NS-Staates auf den Umsturzversuch vom 20. Juli 1944, S. 527 f.; Meyer, Aktion „Gewitter"; Zarusky, Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror, S. 113. In Schleswig-Holstein beauftragte die Kieler Gestapo ihre Außenstellen, durch die Bürgermeister Listen ehemaliger Stadtverordneter erstellen zu lassen; vgl. Paul, Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung, S. 196.

[314] Vgl. die Ermordung der prominenten Widerstandskämpfer, die am 9. April 1945 in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Flossenbürg nach den Urteilen eines SS-Standgerichtes hingerichtet wurden: Hans von Dohnanyi (dessen Todesdatum nicht eindeutig geklärt ist), Admiral Wilhelm Canaris, Oberst Hans Oster, Ludwig Gehre, Karl Sack und Dietrich Bonhoeffer. Ankläger war sowohl in Sachsenhausen als auch in Flossenbürg der SS-Standartenführer Walter Huppenkothen; Vorsitzender des Standgerichtes in Flossenbürg der SS-Sturmbannführer und Chefrichter am SS- und Polizeigericht München, Dr. Otto von Thorbeck; vgl. Urteil des LG München I vom 16. 2. 1951, 1 Ks 21/50; Urteil des BGH vom 12. 2. 1952, 1 StR 658/51, in: JuNSV 420; Urteil des LG München I vom 5. 11. 1952, 1 Ks 21/50; Urteil des BGH vom 30. 11. 1954, 1 StR 350/53, in: JuNSV 420; Urteil des LG Augsburg vom 15. 10. 1955, 1 Ks 21/50, abgedr: in: JuNSV 420; Urteil des BGH vom 19. 6. 1950, 1 StR 50/56, in: JuNSV 420. Zur juristischen Bearbeitung – der BGH wertete die SS-Standgerichte als legitim – vgl. Perels, Das juristische Erbe des „Dritten Reiches", S. 181–202. Zum Tod Dohnanyis vgl. Chowaniec, Der „Fall Dohnanyi" 1943–1945, S. 131 ff. Am gleichen Tag wurde in Dachau auch der Hitler-Attentäter Georg Elser getötet, zwischen dem 22. und 24. April starben in Berlin 18 Personen aus dem Umfeld des 20. Juli; vgl. Zámečník, Das war Dachau, S. 380; Hett/Tuchel, Die Reaktionen des NS-Staates auf den Umsturzversuch vom 20. Juli 1944, S. 388 f.; vgl. außerdem Zarusky, Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror, S. 113.

Ein Beispiel für eine Personengruppe, die in den letzten Kriegswochen und -monaten besonderem Misstrauen ausgesetzt war, der katholische Klerus. Dies hatte verschiedene Gründe: Teile der NS-Bewegung – nicht zuletzt der idealerweise allenfalls „gottgläubigen" SS – bewegten sich innerhalb radikalisierter, kulturkämpferischer und anti-christlicher Denklinien. In der Tradition ultramontanen Generalverdachts war es naheliegend, katholische Priester in besonderem Maße des „Verrats" am „Volk" zu verdächtigen – zumal sich die Religion unter den Fährnissen und Belastungen des Krieges als eine ernst zu nehmende Konkurrentin des nationalsozialistischen Totalitätsanspruches erwiesen hatte.[315] Wegen dieses Generalverdachts wurde bei der Räumung feindbedrohter Gebiete auch den Pfarrern besonderes Augenmerk gewidmet: „Zurückgebliebene Geistliche" hätten sich, so informierte das RSHA die Stapostelle Köln Anfang November 1944, „wiederholt dem Feind zur Verfügung gestellt". Der Reichsführer-SS habe deshalb entschieden, dass ab sofort „unbedingt dafür Sorge zu tragen" sei, dass „alle deutschen Konfessionsdiener auch gegen ihren Willen und entgegen etwaiger Anweisungen ihrer Ordinariate […] evakuiert werden".[316]

So gehörte eine Reihe von katholischen Priestern zu den Opfern der letzten Kriegstage. Über den Fall des Regensburger Dompredigers Dr. Johannes Maier, der auf Veranlassung des Gauleiters Ludwig Ruckdeschel nach einem „Standgerichtsverfahren" hingerichtet wurde, wurde an anderer Stelle bereits berichtet. Schweren Misshandlungen und einem Mordversuch sah sich bei der Evakuierung des Bochumer Strafgefängnisses in der Krümmede der Priester Josef Reuland ausgesetzt. Reuland war am 23. November 1942 vom Volksgerichtshof unter dem Vorsitz Roland Freislers wegen angeblich unwahrer Behauptungen über die Religionsfeindschaft des Nationalsozialismus und Feindbegünstigung zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden.[317] Am 29. März 1945 erging die Anordnung, die Haftanstalt nach Celle zu evakuieren, in der Reuland einsaß. Zu diesem Zeitpunkt war er seit Monaten schwer erkrankt und kaum marschfähig, musste aber am Abend zusammen mit den etwa 560 anderen Gefangenen auf dem Innenhof antreten. Bereits kurz nach dem Aufbruch geriet Reuland, der nur langsam gehen konnte, an das Ende des Zuges, wo der Wachtmeister Hans Egon Brodowski mit einem anderen Beamten marschierte. Es dauerte nicht lang ehe der entkräftete Priester zusammenbrach; während der Zug weitermarschierte, blieb er mit den beiden Wächtern zurück und erklärte, er könne nicht weitergehen. Mit Fußtritten und Schlägen ins Gesicht wurde er weitergetrieben; dies wiederholte sich mehr-

315 Vgl. Steber, Zwischen Seelsorge, Wehrkraftzersetzung und lokaler Verantwortung; allgemein Hürten, Deutsche Katholiken 1918–1945; Besier/Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich; Hetzer, Kulturkampf in Augsburg.

316 LAV NRW R Düsseldorf, RW 34/31, Schnellbrief RSHA an Stapostelle Köln betr. Evakuierung deutscher Geistlicher aus den vom Feind bedrohten Gebieten im Osten und Westen des Reiches, 7. 11. 1944.

317 Vgl. Reuland, Durch Nacht zum Licht; Reulands Erinnerungen lösten 1946 die Ermittlungen in diesem Fall aus; Leineweber, Pfarrer Josef Reuland; Hehl, Priester unter Hitlers Terror, S. 1370; Düwell/Irsigler, 2000 Jahre Trier, Bd. 3, S. 569; Christoffel, Der Weg durch die Nacht.

mals und Brodowski murmelte wiederholt, „den befördere ich zu Petrus." Als eine Wehrmachtstreife vorüberkam, ließen die Wachtmeister kurz von ihrem Opfer ab; Reuland flehte auf Knien um Erbarmen. Die Soldaten entfernten sich und Brodowski erklärte seinem Kollegen, bei dem Pfarrer handle es sich „um einen von den schwarzen Brüdern, ich kenne ihn. Der muss fort. […] Gehen Sie und melden: Auf der Flucht erschossen". Daraufhin führte er den Priester durch die Trümmer etwas abseits auf ein freies Feld, vergewisserte sich, dass niemand in der Nähe war, und schoss Reuland in einem Bombentrichter von hinten ins Genick. Reuland überlebte schwer verletzt.[318]

Schon bei den Vorbereitungen für das feindliche Vordringen auf deutsches Reichsgebiet gehörte es zum Prozedere der Wehrmacht, die hoch aufragenden Türme von Gotteshäusern vorsorglich zu sprengen, weil sie als weithin sichtbare Landmarken geeignete Orientierungs- und Zielpunkte für den Feind und dessen Artillerie boten.[319] Im Reichsinnern blieb dafür meist keine Zeit mehr. Diese Sichtbarkeit machte Kirchtürme außerdem zu besonders geeigneten Orten, um weiße Fahnen zu hissen. Dies wurde einzelnen Pfarrern zum Verhängnis. Wegen des Hissens weißer bzw. blau-weißer Fahnen an den Kirchtürmen starben im niederbayerischen Ebrantshausen der Benefiziat August Mayer und im oberbayerischen Bad Aibling der Pfarrer Josef Grimm. Der Erstgenannte wurde von einem Hauptmann der Waffen-SS erschossen, weil auf dem Glockenturm seines Gotteshauses weiß-blau geflaggt worden war.[320] Grimm fiel Angehörigen des SS-Jagdverbandes Süd zum Opfer, die sich am Tag der Freiheitsaktion Bayern in der Gegend aufhielten und den Pfarrer vor seinem Tod schwer misshandelten. Zusammen mit einigen weiteren Männern hatte Grimm auf die Radionachricht der Freiheitsaktion hin die am Kirchturm angebrachte Hakenkreuzfahne abgenommen und an deren Stelle eine weiß-blaue Fahne aufgezogen.[321] Die Jagdverbände waren Anfang Oktober 1944 aus Einheiten der Wehrmachts-Division „Brandenburg", dem SS-Jäger-Batl. 502 und der SS-Sonder-Einsatzabteilung z. B. V. gebildet

[318] Urteil des LG Bochum vom 15. 5. 1949, 2 KLs 11/49, in: JuNSV 141, S. 622. Reuland konnte sich zur Straße zurückschleppen. Dort wurde er von einem kleinen Jungen gefunden und ins nahegelegene St.-Anna-Stift, ein von Ordensschwestern geleitetes Altenheim, gebracht, wo er notdürftig verbunden wurde und die Sterbesakramente erhielt. Weil man im Stift die Häftlingskleidung erkannt hatte, wurde indes auch die Polizei alarmiert, die Reuland noch am späten Abend zurück ins Gefängnislazarett verbrachte.

[319] Vgl. Arntz, Kriegsende 1944/45, darin: Tagebuch Johannes Meurer, Pfarrer von Rescheid (S. 61), Chronik der Abtei Mariaward (S. 157), Evangelische Pfarrchronik von Gemünd (S. 190).

[320] Vgl. Geschworenenurteil des LG Landshut vom 24. 9. 1950, Ks 16/50, in: JuNSV 293, und S. 393. Der gleiche Waffen-SS-Offizier wurde auch verdächtigt, in Dietfurt in der Oberpfalz am 25. April einen noch im Ort lebenden Bürger jüdischen Glaubens ermordet zu haben; vgl. Urteil des LG Regensburg vom 5. 5. 1952, Ks 5/52, in: JuNSV 315.

[321] Vgl. StA München, StAnw 31245/1, Bl. 957–1005a, Urteil des LG Traunstein vom 7. 3. 1963, 2 Ks 4/62 (=JuNSV 599); ebd., Bl. 1041–1042, Urteil des BGH vom 22. 10. 1963, 1 StR 344/63; ebd., Bl. 1304–1332, Urteil des LG Traunstein vom 21. 10. 1965 (=JuNSV 599), sowie Bl. 1222–1303, Verhandlungsprotokoll des Prozesses vor dem LG Traunstein, 14. 10.–21. 10. 1965, 2 Ks 4/62; Urteil des BGH vom 28. 6. 1966, 1 StR 72/66, in: JuNSV 599.

und SS-Obersturmbannführer Otto Skorzeny unterstellt worden – dem Spezialisten des „Dritten Reiches" für spektakuläre Kommandounternehmen. Aufgabe dieser Einheiten waren denn auch vor allem geheime Aufklärungs- und Sabotageaktionen.[322] Von Gießen aus hatte sich der Jagdverband immer weiter vor den alliierten Truppen zurückgezogen, während sich große Teile der Einheit aufgelöst hatten.

Im Schwarzwald war es das SS-Jagdkommando Süd, dem Willibald Strohmeyer, der Dekan des Klosters St. Trudpert in Untermünstertal, zum Opfer fiel. Die Angehörigen der Einheit waren vor allem französische SS-Legionäre, was Operationen hinter den feindlichen Linien im besetzten Frankreich und im Elsass hatte erleichtern sollen, und verfügten großteils über gefälschte Papiere und Tarnnamen. Innerhalb des Verbandes herrschte ein „selbst für eine Fronttruppe ungewöhnlich zynischer Jargon" und „das Wort ‚Umlegen' [wurde] zur Scheidemünze des Sprachschatzes'". Die Bevölkerung übte – angesichts der Kriegslage kaum verwunderlich – gegenüber den SS-Männern höchste Zurückhaltung. Vor allem der Führer des Jagdkommandos, SS-Untersturmführer Heinrich Perner, sowie sein Unterführer Horst Wauer hegten erheblichen „Hass gegen die katholische Kirche", zusätzlich genährt durch ihre „Erbitterung über die Kirchentreue der Einheimischen". Perner wollte am liebsten „das halbe Tal […] umgelegt" sehen, „diese schwarze Bande", und Ende März 1945 nutzen beide eine Marienfigur und ein Kruzifix am Wegesrand für Schießübungen mit der Pistole. Im Gespräch mit einem Panzerjägeroffizier wurde geäußert, „dass man gut daran täte, das ‚Grobzeug'" – also die Panzerabwehrkanonen – „auf die Mauern von St. Trudpert einzuschießen". Am 17. April erhielt das SS-Jagdkommando Anweisung, als „Werwölfe" in den Untergrund zu gehen; für Vorbereitungen war es zu spät – zu nahe standen bereits die französischen Truppen und zu schnell war ihr Vormarsch. Die Verhaftung und Ermordung des Geistlichen Rates interpretierte das Gericht denn auch vornehmlich als Racheakt, wie er ja durchaus ins „Ressort" der Werwölfe fiel. „Noch in letzter Stunde" waren Perner und Wauer entschlossen, mit den „Feinden [ihres] geliebten Führers […] und des Dritten Reiches […] abzurechnen"; den Grund für dessen Zusammenbruch sahen beide „vornehmlich in Machenschaften der deutschen Gegner des Nationalsozialismus" – eine Haltung, die Wauer in den Worten zusammenfasste: „Die Pfaffen sind an allem schuld!"[323]

Besonders gefährdet waren neben den „alten Gegnern" die wenigen Juden, die bis in die letzten Kriegswochen hinein in Deutschland überlebt hatten. Einer von ihnen war der 72-jährige Moritz Sommer, den der ehemalige Ringerweltmeister Heinrich Rondi in dessen Haus in Düsseldorf und später in einer Gartenlaube versteckte. Eine von der Kreisleitung eingesetzte Heeresstreife erfuhr von Som-

[322] Vgl. zu den SS-Jagdverbänden BArch-MA Freiburg, N 756/328a und N 756/328b; Munoz, Forgotten Legions.

[323] StA Freiburg, F 176/19, Bd. 19, Bl. 1051–1129, Urteil des LG Freiburg vom 10. 6. 1948, 1 Ks 1/48 (=JuNSV 62); vgl. außerdem ebd., Bd. 20, Bl. 97–115, Urteil des BadOLG vom 15. 11. 1948, Ss 43/48 (=JuNSV 62).

mers Versteck. Am Abend des 14. April fuhr ein Kommando zu dem Häuschen und nahm Sommer mit. Am nächsten Morgen fand der Besitzer an die fünfzig leere Patronenhülsen vor, die Einrichtung war von Kugeln durchlöchert und eine Blutspur führte bis zur Straße. Einen Koffer mit Wäsche, 3 Uhren und 16 000 Reichsmark hatten die Streifensoldaten mitgenommen. Sommer wurde zum Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamt gefahren, wo eine halbe Stunde vor Mitternacht der Führer der Heeresstreife, Hauptmann a. D. August Kaiser, mit dem Amtsleiter und einigen weiteren Damen und Herren bei Cognac und Likör zusammensaß. Der Amtsleiter und Kaiser gingen nach draußen, wo die Streife den blutüberströmten und ohnmächtigen Sommer dem Versorgungsoffizier regelrecht als Beute präsentierte: Er wurde mit einer Taschenlampe angestrahlt und in eine aufrechte Position gezogen. Am nächsten Morgen gegen 6 Uhr wurde Sommer vor einem Eingang des Bunkers am Oberbilker Markt erhängt.[324]

In Dietfurt an der Altmühl erschien am Morgen des 25. April 1945 im Büro des Ortsgruppenleiters und Bürgermeisters ein unbekannter Offizier der Waffen-SS, der den Amtsträger Sch. aufforderte, ihm die Wohnung des Arthur A. zu zeigen. A. war Jude, hatte eine nicht-jüdische Ehefrau und befand sich bereits im vorgerückten Lebensalter. Der örtliche Gendarmeriekommissar war dem Ehepaar „gut gesinnt" und hatte bisher „größeres Unheil" von A. abgewendet. Am Wohnhaus der Eheleute angekommen, klopfte der SS-Offizier an der Wohnungstür. Grete A. öffnete und sagte, nichts Gutes ahnend, ihr Mann sei nicht zu Hause. Davon ließ sich der SS-Mann nicht beeindrucken; er trat in die Wohnung und durchsuchte sie. Im Schlafzimmer fand er Arthur A. im Bett liegend vor. Zwischenzeitlich war ein LKW, gesteuert von einem weiteren SS-Mann, vorgefahren. A. musste einsteigen und mitfahren. Seine Leiche wurde wenig später etwa 8 Kilometer entfernt gefunden: Er war durch einen „furchtbaren Schlag auf den Kopf" und einen Genickschuss getötet worden.[325]

Eine zentrale Rolle bei der Verfolgung und der Ausübung von Gewalt gegen „alte Gegner" des Regimes spielten nicht nur Polizei und SS, sondern auch die NSDAP. Ihr dichtes Netz an Funktionären auf der lokalen Ebene versprach auch

[324] Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 372/198, Bl. 85 f, Polizeilicher Schlussbericht, 13. 12. 1946; ebd., Bl. 101–105, Anklageschrift, 11. 3. 1947. Ebd., Bl 198–214, Prozessprotokoll, 14.–29. 7. 1947; ebd., Bl. 215–310, Urteil des LG Düsseldorf vom 29. 7. 1947, 8 KLs 2/47 (=JuNSV 26); ebd., Gerichte Rep. 372/199, Bl. 68–84, Urteil des OLG Düsseldorf vom 18. 12. 1947, Ss 209/47 (=JuNSV 112); ebd., Gerichte Rep. 372/200, Urteil des OGHBZ vom 6. 2. 1950, StS 329/49 (=JuNSV 112); Landeshauptstadt Düsseldorf, 1933–1945.

[325] Vgl. Urteil des LG Regensburg vom 5. 5. 1952, Ks 5/52, in: JuNSV 315, S. 597, Zitate S. 595–597. Dem in Regensburg angeklagten SS-Hauptsturmführer der 17. SS-Panzergrenadier-Division „Götz von Berlichingen" konnte die Tat nicht nachgewiesen werden. Mehrere Zeugen gaben an, in ihm den Täter nicht wiedererkennen zu können. Das Gericht verwies darauf, dass „am Tage der Tat (25.April 1945) sowie an den vorhergehenden Tagen zahlreiche versprengte SS-Angehörige, Gestapo- und Wehrmachtsangehörige, sowie Angehörige der Feldpolizei in Dietfurt sich herumtrieben, durch Dietfurt zogen oder sonst sich länger oder kürzer in Dietfurt aufgehalten haben. Ferner wurde festgestellt, dass einige Angehörige der SS oder der Gestapo oder der Feldpolizei noch ein Büro in Dietfurt unterhielten, in dem sie auch politische Anzeigen (Denunziationen) noch entgegen genommen haben." Ebd., S. 599 f.

hier effizienten und direkten Zugriff auf diejenigen Gegner des Regimes, die vor Ort nach wie vor als gefährlich eingeschätzt wurden. Wie schon im Falle von Ausländern und Häftlingen war auch hier in vielen Fällen der Auslöser für Gewalttaten das Bestreben, der Raum hinter der Front und das unmittelbare Kampfgebiet müsse von „unzuverlässigen Elementen" gesäubert werden. Der Raum Oppenheim/Nierstein hatte unter dieser Prämisse Mitte März 1945 als besonders sensibles Gebiet zu gelten. Hier führte am „Kornsand" eine Fähre über den Rhein. Der Strom war zur alles entscheidenden Verteidigungsbastion im Westen stilisiert worden und der Bereich war bereits im Januar zum Brückenkopf erklärt und einem Kampfkommandanten unterstellt worden. Am 13./14. des Monats verlegte der Kampfkommandant den Gefechtsstand nach Oppenheim; Rheinüberquerungen waren nur noch mit seiner Genehmigung möglich und an der Fähre wurde eine Auffangstelle errichtet, die die chaotisch zurückflutenden Wehrmachtangehörigen sammeln sollte. Zur gleichen Zeit traf Alfred Schniering aus dem Stab des Gauleiters und Reichsverteidigungskommissars Jakob Sprenger ein. Schniering hatte früher die NS-Gauschule am Ort, später das aus Wiesbaden verlegte Reichsschulungslager geleitet. Mitgebracht hatte er Männer der zuvor in Frankfurt gebildeten „politische[n] Staffeln", die aus Parteifunktionären zusammengestellt worden waren und „die Widerstandskraft der kämpfenden Truppe […] stärken" sollten.[326]

Am 17. März traf sich der Niersteiner Ortsgruppenleiter zu einer Besprechung mit einigen weiteren lokalen NS-Funktionären. Dazu hatte er „die alte Liste der politischen Gegner von 1933" angefordert, die allerdings bezeichnenderweise nicht mehr auffindbar war. Während des Treffens erklärte er, „dass bei einer Einschließung des Ortes die unruhigen Elemente aus Sicherheitsgründen über den Rhein geschafft werden müssten". Eine Namensliste wurde erstellt. Dabei genügte es offenbar schon, aus Sicht eines Nationalsozialisten „immer ein frecher Mensch gewesen" zu sein. Am Nachmittag des 18. März standen acht Niersteiner Bürger auf der Verhaftungsliste des Sonderkommandos; darunter befand sich die zum protestantischen Glauben konvertierte Jüdin Cerry Eller und ihr „arischer" Ehemann Johann, der ebenso überzeugter Sozialdemokrat war wie Jakob Schuch, der 1934/35 im KZ Dachau gesessen hatte und dessen Sohn Jakob 1942 in Berlin-Plötzensee wegen „Landesverrats" enthauptet worden war. Außerdem standen auf der Liste die Namen der Kommunisten Georg Eberhardt, Nikolaus Lerch, Andreas Licht und Philipp Spiess, die allesamt 1933 verhaftet und in das Konzentrationslager Osthofen verschleppt worden waren, dazu Ludwig Ebling, der 1935 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat" zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Licht wurde

326 Vgl. Urteil des LG Mainz vom 24. 9. 1949, 3 KLs 62/49, in: JuNSV 170, Zitate S. 375; Urteil des OLG Koblenz vom 2. 3. 1950, Ss 6/50, in: JuNSV 170; Urteil des LG Mainz vom 7. 12. 1950, 3 Ks 5/50; Urteil des BGH vom 29. 4. 1952, 2 StR 229/51, in: JuNSV 371; Urteil des LG Mainz vom 14. 9. 1953, 3 Ks 5/50, in: JuNSV 371; vgl. außerdem: Darmstadt, Die Kornsand-Morde; Kemp, NS-Verbrechen der letzten Tage; Das Kornsandverbrechen, URL: http://www.gg-online.de/kornsandverbrechen, gesehen am 14. 9. 2007.

von einem befreundeten Arzt gerettet, der ihn für Sanitätsdienste beanspruchte, und Spiess erhielt eine Warnung. Die übrigen sechs wurden festgenommen.[327]

Die Verhafteten wurden unter Bewachung über den Rhein gesetzt, wo sie nach Groß-Gerau zur Kreisleitung geschafft wurden. Dort wusste man mit den Häftlingen nichts anzufangen und übergab sie der Polizei, die sie bis zum 20. März einsperrte, ehe sie der Gestapo in Darmstadt überstellt wurden. Nachdem sie ein Beamter vernommen hatte, der die ganze Sache „für eine persönliche Angelegenheit" und keineswegs für staatspolizeilich relevant hielt, wurden die sechs Niersteiner am nächsten Morgen wieder nach Hause geschickt. Der Kampfkommandant hatte zwischenzeitlich die Weisung erhalten, den linksrheinischen Brückenkopf zu räumen. Auf dem Kornsand hatte Schiering am frühen Morgen in einer Gastwirtschaft als „Stellvertreter des Gauleiters" das Kommando über zehn Volkssturmmänner übernommen: „Er sei der letzte Mann in brauner Uniform und führe das Standrecht."[328]

Am 21. März gegen 11 Uhr trafen die sechs Freigelassenen völlig erschöpft an der Fähre auf der rechten Rheinseite ein. Dort erfuhren sie, dass der Fährbetrieb nur noch für militärische Zwecke erfolge, und schickten sich an, in einem kleinen Boot selbst über den Fluss zu rudern. Dazu hatten sie die Erlaubnis des jungen, gerade achtzehnjährigen Leutnants Hans Kaiser eingeholt. Dann jedoch trat der ältere Leutnant Heinrich Funk hinzu, dem die Überwachung des Fährbetriebs auf der linken Rheinseite oblag. Funk stammte aus Nierstein; in den 1930er Jahren hatte er die Ordensburgen Krösinsee und Vogelsang besucht und war anschließend bei der Kreisleitung Mainz tätig gewesen, ehe er sich bei Kriegsbeginn freiwillig gemeldet hatte. Funk und Schuch waren vor 1933 einmal gemeinsam verurteilt worden, weil sie in einer politischen Auseinandersetzung aneinandergeraten waren. Funk hielt dem jüngeren Offizierskollegen vor, dass die sechs „die grössten politischen Verbrecher von Nierstein seien", und daraufhin wurde das Übersetzen der Heimkehrer doch noch unterbunden. Zwischenzeitlich war auch Schniering aufmerksam geworden und ließ die Gruppe durch die Volkssturmmänner erneut verhaften – lediglich Cerry Eller blieb zunächst zurück, wurde später jedoch ebenfalls festgenommen. Ludwig Ebling gelang mit Hilfe eines SA-Mannes die Flucht.[329]

[327] Vgl. Urteil des LG Mainz vom 24. 9. 1949, 3 KLs 62/49, in: JuNSV 170, Zitate S. 376. Die Sitzungsteilnehmer behaupteten später, die Namen auf der Verhaftungsliste seien nicht Ergebnis dieser Besprechung gewesen, sondern durch die Angehörigen des Sonderkommandos vorgegeben worden, das die Personen für einen Arbeitseinsatz auf der anderen Rheinseite angefordert habe. Die Annahme, das Kommando habe die betreffenden Personen – egal zu welchem Zweck – selbst benannt, widerpricht der Logik der Ereignisse; es hätte dann erst gar nicht an den Ortsgruppenleiter herantreten müssen. Die Besprechung wäre unnötig gewesen, ebenso die Beiziehung der Liste alter Gegner, auf der sich vermutlich just die Namen der später Getöteten befunden haben dürften.

[328] Vgl. ebd., Zitate S. 377. Es gab in Oppenheim ein „ordnungsgemäß" gebildetes Standgericht, das wenige Tage zuvor einen Fahnenflüchtigen zum Tode verurteilt hatte.

[329] Vgl. ebd., Zitate S. 378.

Es folgte ein kurzes Verhör durch Schniering, der den sechs Gefangenen anschließend umstandslos erklärte, sie würden erschossen. Zudem hatte der Parteifunktionär zwischenzeitlich den Volkssturmmann Rudolf Gruber festnehmen lassen, der ohne Urlaubs- oder Passierschein an der Fähre angetroffen worden war. Deshalb sollte an ihm ein Exempel statuiert werden. Schniering, Leutnant Funk und ein weiterer Offizier, bei dem es sich vermutlich um den Flak-Leutnant Wesemann handelte, diskutierten an der Fähre darüber, wie die Exekution zu vollziehen sei: Während der Erstgenannte vorschlug, man solle sie an den Rhein stellen und dort „erschießen und absaufen lassen", plädierte Wesemann dafür, „man solle sie wie in Russland ihr Grab schaufeln lassen und dann durch Genickschuss erledigen". Schniering ließ seine Opfer zu der etwa 800 Meter entfernten Flakstellung bringen; dort mussten sie ihre eigenen Gräber ausheben. Zunächst fand sich niemand, der die Erschießungen vornehmen wollte. Schließlich übernahm der junge Leutnant Kaiser diese Aufgabe. Die sechs Verhafteten starben gegen 14 Uhr. Zwei Stunden später war die Fähre gesprengt und Oppenheim wie Nierstein waren kampflos von amerikanischen Truppen besetzt. Am Abend des nächsten Tages überschritten die alliierten Truppen an dieser Stelle den Rhein.[330]

Die Vermutung, es habe Todeslisten wie in Nierstein häufiger gegeben, wurde bereits unmittelbar nach dem Krieg geäußert. In Nordrhein-Westfalen gab es zur Klärung dieser Frage eine groß angelegte polizeiliche Untersuchung.[331] Der spätere Ministerpräsident des Landes, Rudolf Amelunxen, hatte noch als Oberpräsident der Provinz Westfalen die Ermittlungen angestoßen.[332] Die Meldungen, die von den Regierungspräsidenten daraufhin eingingen, waren ungenau und vage. Ein Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen führte deshalb zur Bildung von Sonderkommissionen bei der Polizei.[333]

In der Folge gingen aus allen Regierungsbezirken Berichte ein.[334] Im Regierungsbezirk Aachen kam die Polizeibehörde Anfang Juli 1949 zu dem Schluss, dass „bei den mit Sorgfalt durchgeführten Ermittlungen […] kein Beweismaterial über die im Frühjahr 1945 oder früher von Parteistellen der NSDAP aufgestellten Listen zur Beseitigung von Gegnern des Nationalsozialismus beim Einmarsch alliierter Truppen festgestellt" worden sei.[335] Befragt wurden unter anderem Ortsgruppenleiter und NS-Funktionäre bis hinauf zu Gauleiter Friedrich Karl Florian – dass sich hier mancher nicht erinnern konnte oder wollte, ist nicht er-

330 Vgl. ebd., Zitate S. 379.

331 Vgl. den Bestand LAV NRW R Düsseldorf, NW-34/11–17.

332 LAV NRW R Düsseldorf, NW-34/11, Bl. 1, Oberpräsident Westfalen, Amelunxen, an Generalreferenten I betr. Mordlisten.

333 LAV NRW R Düsseldorf, NW-34/11, Bl. 6, Erlass des Innenministers NRW an die Polizeibehörden – Chefs der Polizei – NRW, 30. 4. 1948.

334 LAV NRW R Düsseldorf, NW-34, Bd. 12 (Aachen), Bd. 13 (Dortmund), Bd. 14 (Detmold), Bd. 15 (Düsseldorf, Essen, Solingen), Bd. 16 (Köln), Bd. 17 (Münster).

335 LAV NRW R Düsseldorf, NW-34/12, Polizeibehörde des Reg. Bez. Aachen, Der Chef der Polizei, an Innenminister NRW, 7. 7. 1949.

staunlich.[336] Denn gleichzeitig kam zu Tage, dass es Listen sehr wohl gegeben hatte: Im Zuge der Vorbereitungen auf eine eventuelle feindliche Besetzung und die Räumung von Reichsgebiet gehörte dies offenkundig zum Standardprozedere der Orts- und Kreisleitungen. Im September 1944, als sich die amerikanischen Truppen im Westen am Niederrhein der Reichsgrenze näherten, gab es eine „Festnahmeaktion für politisch unzuverlässige Personen"[337] und auch für den Fall einer Wiederbesetzung wurden bei den Grenzkommandos der Gestapo Listen mit „Kollaborateuren" geführt.[338] In einem Rundschreiben von Mitte September, das die Kreisleitung Emscher-Lippe an ihre Ortsgruppen versandte, wurde angekündigt, es würden „bei Rückführung von Zivilpersonen aus bedrohten Gebieten […] staatsfeindliche Personen versuchen, zurückzubleiben, um in landesverräterischer Weise dem Feinde Dienste zu leisten". Diese seien vorher abzutransportieren „oder sonstwie dingfest" zu machen. Eine entsprechende Liste mit jeweils kurzer Begründung wurde deshalb von den Ortsgruppen angefordert. Besonderes Augenmerk sollte dabei „Personen, die […] als KPD-verdächtig bekannt sind", gelten.[339] Der Leiter der Ortsgruppe Wittringen in Gladbeck meldete drei Personen, die er aus verschiedenen Gründen verdächtigte, Kommunisten zu sein, und kündigte an, weitere Namen nachzureichen.[340]

Dies bestätigten nach dem Krieg auch verschiedene NS-Funktionäre: Bei einer Besprechung der Kreisleitung Aachen seien die Ortsgruppenleiter darauf hingewiesen worden, „Personen, die spionageverdächtig seien"[341] oder bei denen die Gefahr bestand, dass „sie zu Verrätern wurden"[342], zu melden. Entsprechende Listen wurden „von den einzelnen Kreisleitungen" bei der Gestapo „eingereicht und von dem Kriminalrat Bach persönlich bearbeitet".[343] Insbesondere sollten „alle Juden der Kreisleitung zum Abtransport" gemeldet werden.[344] Dabei spielten

[336] Ebd., Bl. 10, Vernehmung Franz Heller, Ortsgruppenleiter von Vaalserquartier, 27. 8. 1948; ebd., NW-34/12/15, Vernehmung Friedrich Karl Florian, 26. 7. 1950. Der Gauleiter betonte, für derartige Dinge sei allein die Gestapo zuständig gewesen, und sollten solche Listen in einzelnen Gauen erstellt worden sein, müsse dies auf Eigeninitiative des jeweiligen Gauleiters hin geschehen sein. Eine entsprechende Anweisung der Reichsleitung habe es nicht gegeben.

[337] LAV NRW R Düsseldorf, RW-34/8, Bericht Stapostelle Köln an RSHA und IdS Düsseldorf betr. rücksichtsloses Vorgehen im Frontgebiet, 9. 11. 1944.

[338] LAV NRW R Düsseldorf, RW-34/31, Bl. 53–55, Gestapo-Grenzkommandos: Einrichtung von Haftlagern, Fahndungssonderlisten für Wiederbesetzung, 14. 11. 1944.

[339] LAV NRW W Münster, NSDAP Kreis- und Ortsgruppenleitungen, Nr. 93, Rundschreiben NSDAP-Kreisleitung Emscher-Lippe an Ortsgruppenleiter, 21. 9. 1944. Die Kreisleitung Emscher-Lippe war kein Einzelfall: Die Kreisleitung Aachen versandte unter dem gleichen Datum ein Rundschreiben identischen Inhalts. LAV NRW R Düsseldorf, NW-34/12, Vernehmung Eduard Schmeer, Kreisleiter Aachen-Stadt, 5. 2. 1949.

[340] Ebd., Ortsgruppe Wittringen, Gladbeck, an Kreisleitung der NSDAP Emscher Lippe, 23. 9. 1944.

[341] LAV NRW R Düsseldorf, NW-34/12, Bl. 10, Vernehmung Franz Heller, Ortsgruppenleiter von Vaalserquartier, 27. 8. 1948.

[342] Ebd., Bl. 43 f., Vernehmung Erich Jacobi (stellv. Ortsgruppenleiter von Schleiden), 4. 12. 1948.

[343] Ebd., Bl. 14, Vernehmung Josef Hansen und Straf- und Untersuchungshaft, 19. 10. 1948.

[344] Ebd., Bl. 27 f., Vernehmung Rudolf Pfeiffer (Ortsgruppenleiter), 19. 11. 1948.

nicht allein politische Gegnerschaft oder rassische Fragen eine Rolle. Auch „Mitwisser" konnten ihre Namen auf solchen „Evakuierungslisten" wiederfinden: In Schleiden etwa legte die Ortsgruppe besonderen Wert darauf, dass der Besitzer des Hotels Höddelbusch „auch heraus" müsse, „tot oder lebendig". Das Höddelbusch war Versammlungslokal der Partei und beherbergte bis zuletzt mehrere Mitglieder der Kreisleitung. Deshalb fürchteten die führenden Nationalsozialisten: „Schmitz", so der Name des Hoteliers, „weiß zu viel".[345] Kreisamtsleiter Haack schob die Verantwortung nach dem Krieg auf Kreisleiter Friedrich Hornung, der für den Fall, dass Schmitz die Evakuierung verweigern sollte, angeordnet habe, „ihn einfach über den Haufen [zu] schießen". Später sei das Hotel durch die Wehrmacht vermint und Schmitz durch eine Minenexplosion ums Leben gekommen; der Kreisamtsleiter versicherte, er hätte keine Ahnung, ob die Verminung von der Kreisleitung veranlasst worden sei – „ich würde das bestimmt sagen, wenn ich es wüßte".[346]

Im Regierungsbezirk Köln verlangte die Partei vor der Durchführung der Zwangsräumung „die polizeiliche Vorführung von namentlich von ihr benannten Personen" bei der Gestapo.[347] Am 22. März wurden dem Amtsrichter in Lindlar „zwölf erwachsene Personen und 2 Kleinstkinder" vorgeführt, um sie „im hiesigen Amtsgerichtsgefängnis zur Verfügung der Staatspolizeistelle aufzunehmen", ehe sie „weiter ins Innere Deutschlands" verbracht würden. Der Amtsrichter lehnte das Ansuchen mangels Unterbringungsmöglichkeit ab.[348] Wie auch im Aachener Gebiet wurden von den Ortsgruppen als gefährlich geltende Personen an die Kreisleitung gemeldet und später auch inhaftiert – sei es im Kölner „Klingelpütz" oder im „Messelager" Köln-Deutz.[349]

Der stellvertretende Gauleiter von Westfalen-Nord, Peter Stangier, bestätigte, dass unzuverlässige Personen in Listen erfasst wurden, die dann an die Gestapo weitergegeben wurden. Das Beispiel Münster zeigt, dass die Pläne noch weiter reichten. Eine ehemalige Telefonistin im Wehrmeldeamt, die ein Verhältnis mit dem Gestapobeamten Walter Marx gehabt hatte, gab zu Protokoll, dieser hätte ihr

345 Ebd., Bl. 37, Bericht über eine vertrauliche Mitteilung über ein belauschtes Gespräch zwischen dem Ortsgruppenleiter und einem Zellenleiter, o. D. Bestätigt wurde diese Mitteilung durch Margarete Weber, die als Stenotypistin der Kreisleitung gearbeitet hatte. Kreisamtsleiter Haack habe sich im gleichen Sinne geäußert und dafür Sorge getragen, dass Schmitz durch Feldgendarmerie aus Schleiden abgeholt worden sei. Auch sie vermutete, dass der Hotelbesitzer als gefährlich galt, weil er Zeuge von Parteiversammlungen geworden war, deren Inhalt man nicht zur Kenntnis der Alliierten bringen wollte. Heinrich Lintzen, der Schleidener Ortsgruppenleiter, bestätigte die Vorgänge schließlich selbst – einschließlich der Tatsache, dass er Schmitz „tot oder lebendig" abtransportiert sehen wollte. Ebd., Bl. 38, Vernehmung Margarete Weber, 25. 11. 1948, und Bl. 41, Vernehmung Heinrich Lintzen, 3. 12. 1948.

346 Ebd., Bl. 62–64, Vernehmung Franz Haack, 1. 2. 1949.

347 LAV NRW R Düsseldorf, NW-34/16, Bl. 14, Max Steinsträßer an Gemeindedirektor Hofmannsthal, 5. 8. 1948.

348 Ebd., Bl. 15, Abschrift einer Bescheinigung des Amtsgerichts Lindlar, 22. 3. 1945.

349 Vgl. ebd., Bl. 41, Polizeilicher Ermittlungsbericht, 14. 5. 1949. Ebd., Bl. 44, Vernehmung Ortsgruppenleiter Johann Hönerbach, 19. 5. 1949. Ebd., Bl. 48, Vernehmung Ortsgruppenleiter August Bergmann, 19. 5. 1949.

von einem Tötungsauftrag erzählt: Der Kreisleiter von Recklinghausen und Gelsenkirchen, Otto Plagemann, habe ihm eine Liste namentlich aufgeführter „Kommunisten […] und auch mehrere[r] Geistliche[r]“ gegeben, die „sofort festzunehmen und zu erschießen“ seien. Die Leichen sollten „mit Benzin übergossen und verbrannt werden“.[350] Der Gestapo-Kriminalsekretär Heinrich Ohlmeyer bestätigte dies: Der Leiter der Stapoleitstelle Münster habe in einer Besprechung „auf die gespannte Lage hingewiesen“, weshalb „sämtliche ehemaligen Funktionäre und führende Personen der KPD, SPD und des Zentrums festzunehmen und zu töten seien.[351] Auf die „restlose Vernichtung der liquidierten Personen“ sei besonderer Wert gelegt worden; zu diesem Zweck sollten „rechtzeitig einige Faß Brennstoff“ besorgt werden, „um die Leichen restlos zu verbrennen. Dadurch sollte vermieden werden, dass Massengräber aufgefunden werden, wie dies im Osten nach Abzug der deutschen Truppen vielfach geschehen sei“. Entsprechende Anweisungen seien angeblich aus Berlin gekommen. Einzelne, deren Namen sich auf den Listen fanden, wurden gewarnt: Der Sozialdemokrat Karl Mohr etwa erhielt von einem ihm bekannten SA-Mann und Zellenleiter den Hinweis, dass hinter seinem Namen der Vermerk „Vorsicht ist geboten“ stehe – was so viel bedeute wie dass er „umgelegt werden“ solle.[352]

Als Ergebnis ihrer Nachkriegsermittlungen berichtete die Polizei Münster nach Düsseldorf, dass sich zwar in ihrem Untersuchungsgebiet „keine Anhaltspunkte dafür ergeben“ hätten, daß „politische Gegner bei Feindannäherung festgenommen oder beseitigt worden wären“. Es sei aber „Tatsache, daß die in Rede stehende Aktion auch hier geplant war“.[353] Solche Planungen waren keineswegs auf die Gaue im Gebiet des späteren Bundeslandes Nordrhein-Westfalen beschränkt: So mahnte in Baden Gauleiter Wagner seine Parteileiter im März 1945, nun „besonderes Augenmerk“ nicht nur „all jenen Personenkreisen“, sondern gar „ganzen Ortschaften“ zu schenken, „die in der Vergangenheit durch einen Mangel an Gesinnung und Haltung aufgefallen sind. Erforderlicherweise muß dort mit Hilfe der Sicherheitspolizei schonungslos durchgegriffen werden“.[354]

Die Frage, ob die NSDAP bei Kriegsende Listen ihrer politischen Gegner als „potenziell gefährliche Personen“ führte, ist zweifelsohne zu bejahen. Ihre Existenz ist auch für andere Gebiete des Reichs belegt.[355] Dabei waren im lokalen Rahmen formale Listen zunächst gar nicht notwendig Die lokalen NS-Funktionäre kannten ihre alten Widersacher, die sie noch vor kaum mehr als zehn Jahren

[350] LAV NRW R Düsseldorf, NW-34/17, Bl. 67 f., Vernehmung Mathilde Göbel, 22. 8. 1949.
[351] Ebd., Bl. 68v-70, Vernehmung Heinrich Ohlmeyer, 23. 8. 1949.
[352] Ebd., Bl. 107, Vernehmung Karl Mohr, 15. 2. 1949.
[353] Ebd., Bl. 96 f., Bericht Kriminalpolizeiobermeister Siegwart, 29. 9. 1949.
[354] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/201, Bl. 16, Gauleiter Baden, Robert Wagner, Nr. B 613/45 geh., an die Kreisleiter der NSDAP in Baden, 21. 3. 1945.
[355] Neben den folgenden Beispielen etwa auch für den Kreis Arnstadt, wo der Kreisleiter am 10. April 1945, „ein oder 2 Tage vor dem Einmarsch der Amerikaner in Arnstadt, […] einem Polizeibeamten […] eine Liste übergeben“ hat, „in welcher eine Reihe von Sozialisten und Kommunisten […] aufgeführt waren, und zwar mit der Weisung, die Leute ‚festzunehmen und umzulegen‘“; BStU, Erfurt ASt 711/75, Urteil des LG Erfurt vom 27. 6. 1950, StKs 6/50.

teils blutig bekämpft hatten, auch ohne darüber Buch zu führen. Dort, wo Listen erstellt wurden, dienten sie häufig der Weitergabe an übergeordnete Stellen oder an die Gestapo. Diese Zusammenstellungen waren nicht unbedingt von Anfang an als Mordlisten gedacht. Parallel etwa zur Räumung von Gefängnissen – bei denen es ja ebenfalls um solche „gefährlichen" Insassen ging – war die Scheidelinie jedoch ein äußerst schmaler Grat. Eine Liste alter Gegner, die besonders beobachtet und auf jeden Fall evakuiert werden mussten, konnte schnell zu einer Liste von Personen werden, die sicherheitshalber beseitigt werden sollten. Je bedrohlicher, unübersichtlicher und aussichtsloser sich die Lage darstellte, desto bedrohlicher erschienen auch diejenigen, die als Gegner des Regimes oder der eigenen Person galten. Welche Namen auf solchen Listen landeten, hing in aller Regel von ideologischen Kriterien und alten politischen Frontstellungen und Feindschaften ab; mit den konkreten Absichten der stigmatisierten Personen hatten die Listen meist nichts zu tun: Das Kornsand-Verbrechen war kein Einzelfall, eine Reihe von ähnlichen Verbrechen zeigt, dass das Ausschalten alter politischer Gegner, nötigenfalls durch tödliche Gewalt, in der Situation der Kriegsendphase weit verbreiteten Handlungsmustern entsprach.

Wie so häufig spielte auch hier die Initiative, die Radikalität, das Rachebedürfnis und nicht zuletzt die „gefühlte Bedrohungslage" (und damit auch das Ausmaß der Verunsicherung) der NS-Funktionäre der unteren und mittleren Hierarchieebenen eine entscheidende Rolle. Nicht nur im Fall der Kornsandmorde trugen – teils hinter der rationalisierenden Fassade der Gefahrenabwehr, teils auch unverbrämt – im lokalen Binnenmilieu alte Feindschaften und private Streitigkeiten erheblich zum Gewaltpotenzial bei, ebenso die Furcht, von unliebsamen Zeugen später bei den Alliierten „angeschwärzt" zu werden.

Ein weiteres Beispiel hierfür ist die versuchte Ermordung eines Invaliden durch den Leiter der Ortsgruppe Weidenau. Ortstgruppenleiter G. amtierte seit 1942 kommissarisch; nach starken Bombenangriffen und als sich die Front näherte, suchte die Bevölkerung in Stollen und Bunkern Zuflucht. Unter den Bunkerinsassen sah man den Parteivertreter „lieber gehen als kommen" und wenn G. seinen Status als Hoheitsträger „zuweilen mit Nachdruck herauskehrte", schlug ihm „Misstimmung […], Unzufriedenheit und Unwillen" entgegen. Dies galt besonders für den großen Bunker beim Krankenhaus, wo viele ausgebombte Einwohner untergekommen waren. Für diese Stimmungsverschlechterung machte der Ortsgruppenleiter vor allem den Invaliden Kl. verantwortlich. G. und Kl. waren Nachbarn und sich offenbar seit Jahren in inniger Feindschaft verbunden. Am 3. April eskalierte die Situation: An diesem Tag bescheinigten G. verschiedene Gesprächspartner „ein völlig verstörtes Wesen" und „Anzeichen höchster Erregung". Er kündigte an, er werde nun „mit einigen Staatsfeinden und Verbrechern abrechnen". Drei davon „werden jetzt sofort umgelegt" – darunter auch sein Nachbar Kl. In einem Nachbarort hänge bereits einer und „11 Mann habe ich noch auf meiner Liste." Zusammen mit zwei Angehörigen des „Freikorps Sauerland", die mit Maschinenpistolen bewaffnet waren, begab er sich zum Krankenhausbunker. Dort bedrohte G. den Kl. mit seiner Pistole und schrie ihn

an, so dass sich ein Menschenauflauf bildete und sich die Familie des Kl. schützend um ihn stellte. Auf der Bunkertreppe gab der Ortsgruppenleiter aus kurzer Entfernung einen Schuss ab, der Kl. jedoch nur streifte. Die Freikorps-Angehörigen hatten Anweisung, Kl. zu ihrem Bataillonsführer zu bringen und hielten sich auch daran, obwohl G. unterwegs versuchte, sie loszuwerden und so freie Hand zu bekommen. Der Bataillonskommandant ließ Kl. nach einer kurzen Befragung wieder frei.[356]

Im Gau Weser-Ems trieb in den letzten Kriegswochen der Werwolfbeauftragte Wilhelm Lotto sein mörderisches Unwesen, von dem bereits die Rede war. Auch er verließ sich bei der Auswahl seiner Opfer auf Hinweise aus den Reihen der lokalen Parteiorganisation – in diesem Fall aus der Kreisleitung Wilhelmshaven. Lotto war im Gau Paul Wegeners nicht allein: Der Gauleiter hatte im März 1945 die Aufstellung eines Bataillons für das „Freikorps Adolf Hitler" angeordnet, das später jedoch im Gau verblieb. Nach der Rückkehr des Verbandes vom Truppenübungsplatz Münsterlager setzte Wegener der Bataillonsführung ihre Aufgaben auseinander: Generalfeldmarschall von Kluge habe sich „über das Verhalten der Zivilbevölkerung" beschwert; es sei „Aufgabe der Partei […], der Bevölkerung den Rücken zu stärken und den Kampfwillen der Truppe zu erhalten". Notwendig hierzu sei „rücksichtslose Schärfe". In seinem Gaugebiet müssten „Volkssverräter, Volksschädlinge, Defaitisten und ähnliche Elemente […] ausgemerzt" werden; es sollten „kurze[r] Prozess" gemacht und „Exempel statuiert" werden.[357]

Auf einer Kontrollfahrt besuchte am 13. April W., einer der Angehörigen des „Freikorps", den stellvertretenden Ortsgruppenleiter von Dötlingen, den er aus seiner Lehrzeit kannte. Dieser erzählte von einem Bauern, der ein RAD-Lager geplündert habe. Außerdem habe er offen gedroht: „Der Bürgermeister und der Ortsgruppenleiter hätten nichts mehr zu sagen; wenn der Engländer komme, würden sie erhängt werden." Am Abend kam es zu einer Besprechung im Kreise des Bataillonsstabes, an der als Gast auch der Gauamtsleiter teilnahm. Die Beteiligten waren sich schnell einig, dass „bei der Lage des Vaterlandes, wo täglich tausende unserer Soldaten fallen, […] der Verräter sein Recht, zu leben, verwirkt" habe. Immerhin wurde der Vorschlag verworfen, auch gleich noch den Sohn des Bauern zu töten und dessen Hof niederzubrennen – aber nur, weil der Sohn kriegsversehrt war und man die auf dem Hof untergebrachten Ausgebombten und Flüchtlinge nicht obdachlos machen wollte. Unmittelbar im Anschluss fuhr ein Angehöriger der Bataillonsführung noch einmal nach Dötlingen. Dort sprach er wiederum mit dem Ortsgruppenleiter und mit dem Bürgermeister, die erklärten, der Bauer sei „immer unzuverlässig" gewesen und „treibe aus Prinzip Oppo-

356 Vgl. Urteil des LG Siegen vom 24. 1. 1953, 3 Ks 1/52, in: JuNSV 335, Zitate S. 256 f.

357 Vgl. Urteil des LG Oldenburg vom 2. 6. 1950, 10 Ks 5/48, in: JuNSV 361, Zitate S. 113; vgl. Urteil des LG Oldenburg vom 10. 12. 1947, 5 KLs 27/47, in: JuNSV 40; Urteil des OLG Oldenburg vom 29. 6. 1948, Ss 67/48, in: JuNSV 40; Urteil des LG Oldenburg vom 4. 11. 1948, 10 Ks 5/48, in: JuNSV 96; Urteil des OGHBZ vom 29. 11. 1949, StS 95/49, in: JuNSV 96; Urteil des BGH vom 24. 10. 1952, 2 StR 65/50, in: JuNSV 361; Urteil des LG Oldenburg vom 18. 6. 1953, 10 Ks 5/48, in: JuNSV 361.

sition". Auch „höre [er] ständig mit seiner Familie Feindsender ab". Auf direkte Nachfrage erklärte der Ortsgruppenleiter nach einigem Zögern: „Ja, der Mann muss weg." Zwischenzeitlich hatten einige Hitlerjungen, die dem Stab W. angehörten, einen kleinen Vorrat an Schildern mit der Aufschrift „Wer sein Volk verrät, stirbt" gemalt. Am folgenden Tag erteilte W. den Befehl, den Dötlinger Bauern zu erschießen. Das Opfer wurde zu Hause abgeholt und auf einem Seitenweg getötet.[358]

Der Kreisleiter von Watenstedt-Salzgitter, Heinz Deinert, wurde Mitte März 1945 in der gleichen Stellung nach Hannover versetzt und errichtete seine Dienststelle im Flakbunker in Ahlem. Als Berater in Volkssturmfragen war ihm ein Hauptsturmführer der Waffen-SS namens S. vom Wehrkreiskommando zugeteilt. Der 45-jährige „Halbjude" Felix P. lebte in Gehrden. In abfälligem Duktus vermerkte das Landgericht Hannover 1949: „P., der von Natur aus furchtsam war, litt, insbesondere in den letzten Wochen und Tagen vor dem Zusammenbruch, unter der Vorstellung, dass wegen seiner jüdischen Abstammung irgendwelche Massnahmen von Staats- oder Parteistellen gegen seine Person ergriffen werden könnten." Diese Furcht war natürlich berechtigt; dennoch kündigte P. gegenüber verschiedenen Personen an, er wolle nach dem Eintreffen des Feindes Rache nehmen und zeigte eine Namensliste herum. Außerdem hatte sich P. von dem Polizeibeamten R. eine Waffe besorgt, der ihm „wegen der Nähe des heranrückenden Feindes einen besonderen Gefallen erweisen wollte" – also in Vorbereitung auf den Umbruch einen Fürsprecher zu gewinnen hoffte. Deinert fuhr mit Hauptsturmführer S. und dem Ortsgruppenleiter nach Gehrden. Dort begegnete ihnen der gesuchte P. auf einem Fahrrad. Deinert und P. wurden aufeinander aufmerksam und P. flüchtete in Richtung des Hauses des Polizeibeamten R. Deinert und seine Begleitung nahmen die Verfolgung auf. Der Kreisleiter schnitt P. mit den Worten „Kommen Sie her, Sie Schwein" den Weg ab und versetzte ihm einen Faustschlag ins Gesicht. Der Getroffene wandte sich erneut zur Flucht, während Deinert „Festnehmen, Festhalten" rief. Als P. in seine Tasche griff, um seine Pistole zu ziehen, schoss ihn SS-Hauptsturmführer S. an, ehe Deinert den schwer verwundeten mit mehreren weiteren Schüssen tötete.[359]

In Gagel in der Altmark hatten sich die Bewohner am 12. April 1945 daran gemacht, eine im Ort befindliche Panzersperre einzureißen. Gleichzeitig befand sich der Kreisleiter und Führer des Volkssturmbataillons, Pesting, auf einer Inspektionsfahrt, die schon keinen guten Anfang genommen hatte: Bei seiner ersten Station in Harpe hatte er von der aufgerufenen Volkssturmkompanie neben dem Kompanieführer lediglich fünf Mann vorgefunden und auch in Gagel waren die Männer nicht angetreten. Der Kreisleiter begab sich zu der geöffneten Panzersperre, zog seine Pistole und ordnete an, diese sofort wieder zu schließen. Danach ging er in Richtung Dorfplatz, wo der Bauer T. mit einem Pferdegespann Balken der Panzersperre abtransportierte. Presting stellte T. zur Rede und kündigte ihm

[358] Vgl. Urteil des LG Oldenburg vom 10. 12. 1947, 5 KLs 27/47, in: JuNSV 40, Zitate S. 140.
[359] Vgl. Urteil des LG Hannover vom 9. 11. 1949, 2 Ks 20/48, in: JuNSV 175, Zitate S. 477–480.

an, er werde umgehend standrechtlich erschossen. Es kam zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf sich ein Schuss löste, der den Bauern am Oberarm streifte. Dennoch konnte T. den Kreisleiter zurückdrängen, woraufhin Prestings Adjutant den Landwirt niederschoss. Das Gericht mutmaßte später, T. sei bei der Öffnung der Panzersperre nicht zufällig getötet worden. Vielmehr habe der Parteigenosse Ty., der mit dem Bauern Streit hatte, den Kreisleiter auf das spätere Opfer hingewiesen.[360]

Im niederbayerischen Schwanenkirchen wurde der pensionierten Hauptlehrerin Amalie Nothaft ihr streitbares Wesen zum Verhängnis. Die ältere Dame lag im Konflikt mit dem Pfarrer, dessen Hund nachts zu laut bellte, ebenso mit einem Nachbarn, dessen Kinder lärmend spielten. Der Ortsgruppenleiter und Bürgermeister war ebenso wie der Landrat schlecht auf sie zu sprechen, weil sie sich für die Landbevölkerung einsetzte und diese wort- und schriftgewandt im Umgang mit Behörden und Dienststellen der Partei unterstützte. Außerdem lehnte Nothaft den Nationalsozialismus ab. Ende November 1944 bot eine Anzeige wegen „Rundfunkverbrechens" ihren Gegnern vor Ort Gelegenheit, sich ihrer zu entledigen. Anfang Januar erging vom Volksgerichtshof aus Haftbefehl gegen die Lehrerin, die in Deggendorf inhaftiert wurde.[361] Als dort in den letzten Kriegstagen über das weitere Schicksal der politischen Gefangenen diskutiert wurde, brachte der Verbindungsoffizier des Kampfkommandanten zum Volkssturm, Oberleutnant Werner Lenz, das Gespräch gezielt auf den Fall der Amalie Nothaft. Der Offizier, der an der Unteroffiziersschule tätig war, war mit seiner Familie im Haus der Lehrerin einquartiert und kannte ihren Fall. Dem Oberleutnant gelang es, vom Kampfkommandanten zum zuständigen Oberstaatsanwalt geschickt zu werden, um Erkundigungen über potenziell gefährliche politische Häftlinge einzuziehen. Der Jurist hatte jedoch bereits eine ganze Reihe davon nach Hause entlassen und erklärte im Übrigen, es sei kein zum Tode Verurteilter in Verwahrung. Lenz fragte daraufhin direkt nach Amalie Nothaft, die noch im Gefängnis einsaß. Als der Oberstaatsanwalt sich weigerte, Wachpersonal für eine Erschießung der Frau abzustellen, wandte sich Lenz an Kreisleiter Konrad Hain.

Die genauen Abläufe und Verantwortlichkeiten blieben in den zwei Nachkriegsprozessen unklar – 1970 konstatierte das Landgericht Deggendorf, dass „Partei und Wehrmacht sich […] gegenseitig die Schuld am Tode der No[thaft] zuschieben wollten".[362] Klar ist, dass die Lehrerin von zwei Volkssturmmän-

[360] Vgl. Urteil des LG Göttingen vom 16. 9. 1948, 4 Ks 2/48, in: JuNSV 84; Urteil des OGHBZ vom 25. 1. 1949, StS 134/48, in: JuNSV 84.

[361] Vgl. Urteil des LG Deggendorf vom 11. 11. 1947, KLs 33/47, in: JuNSV 34, S. 758; Urteil des OLG München vom 11. 3. 1948, 2 Ss 162/47, in: JuNSV 34; Urteil des LG Deggendorf vom 20. 3. 1970, Ks 4/69, in: JuNSV 729.

[362] Urteil des OLG München vom 11. 3. 1948, 2 Ss 162/47, in: JuNSV 34; Urteil des LG Deggendorf vom 20. 3. 1970, Ks 4/69, in: JuNSV 729, S. 527. Bei der Lektüre des in dieser Sache zuerst ergangenen Urteils bestätigt sich dieser Eindruck, wenn auch mit einer wichtigen Variation: Dem Deggendorfer Kampfkommandanten Major Christian von Winkler und dem Hauptmann Hans-Otto Feick wurde von den Angeklagten dieses ersten Verfahrens die Hauptverantwortung zugeschoben. Zu diesen Angeklagten gehörte auch Lenz, der vor Ge-

nern – dem Kreisstellenleiter und einem SA-Obersturmführer – aus dem Gefängnis geholt und zur Kreisleitung gebracht wurde. Dort wurde sie zunächst in der Waschküche, später in ein Erdgeschosszimmer gesperrt. Folgt man dem Urteil, sollte sie auf Befehl des Kampfkommandanten hin erschossen werden. Angeblich wollte jedoch keiner der Beteiligten die Anordnung ausführen – nicht einmal Lenz, obwohl dieser, wie seine Kameraden es ausdrückten, bei Nothaft wohne und „ein Interesse an deren Verschwinden" hatte. In der darauffolgenden Nacht setzten sich sowohl der Kampfkommandant mit seinem Stab als auch die NSDAP-Kreisleitung gruppenweise aus Deggendorf ab. Eine dieser Gruppen – vermutlich unter der Führung des Hauptmanns Hans-Otto Feick – wandte sich über die Donaubrücke nach Süden. Darunter befanden sich auch zwei Mitarbeiter der Kreisleitung und die Gefangene, nicht jedoch Lenz. Unter nicht genau geklärten Umständen wurde die 60-jährige Lehrerin auf der Brücke erschossen und ihre Leiche in die Donau geworfen.[363]

Gewalt zur Beseitigung unliebsamer Personen in der Phase des lokalen Kriegsendes konnte auch dazu dienen, mögliche Repressalien abzuwenden, die man selbst nach einer Umwälzung der Machtverhältnisse befürchtete. Dies zeigt das Beispiel der Ermordung des Heinrich Becker durch zwei Jugendliche im hessischen Wetterfeld – geschehen immerhin gut zwei Wochen nach der Besetzung durch amerikanische Truppen und damit nach dem lokalen Kriegsende. Die beiden Hitlerjungen begingen den Mord am 10. April 1945; Opfer war der 64-jährige Heinrich Becker. Bei der Tat handelte es sich um einen Auftragsmord: Treibende Kraft war der Wetterfelder Bürgermeister Bernhard Münch, der befürchtete, Becker könne bei den Amerikanern für ihn ungünstige Angaben machen. Das als Gegner des Nationalsozialismus bekannte Opfer war im Januar von der Gestapo im Amtszimmer des Bürgermeisters verhaftet worden, im März aber wieder nach Wetterfeld zurückgekehrt. Nach der Besetzung hielt Becker sich häufig bei den amerikanischen Soldaten auf. Drei Tage nach dem Einmarsch hatte er angeblich „auf der Dorfstrasse mit Fingern auf den Münch" gezeigt und „eine offenbar abfällige Bemerkung" gemacht. Nachdem Münch sich mit zwei weiteren Männern aus dem Dorf besprochen hatte, beauftragte er den 16-jährigen R. und den 15-jährigen H., den Mord zu begehen. Becker sei „eine Gefahr für das Dorf, er werde allen guten Nationalsozialisten schaden und müsse deshalb weg". Das genügte dem Hitlerjungen R. als Begründung, der versprach: „Ich lege ihn um." Die Kaltblütigkeit der Vorbereitung und Ausführung der Tat standen dieser Antwort

richt bei der Verschleierung wie schon bei der Begehung der Tat mit den örtlichen Nationalsozialisten gut zusammengearbeitet zu haben scheint. Es gibt Hinweise, dass sich die Angeklagten wie auch die Zeugen aus den Reihen der lokalen NS-Szene abgesprochen hatten, um die eigene Verantwortung zu minimieren und Befehlsketten zu konstruieren, die ihren Ausgangspunkt beim Kampfkommandanten hatten. Beide Offiziere konnten nicht Stellung nehmen, da sie den Ermittlern nicht zur Verfügung standen. In dem späteren, mit Abstand von über zwanzig Jahren zum ersten Prozess geführten Verfahren gegen Feick wurde schließlich deutlich, dass mindestens Oberleutnant Lenz von Anfang an die Tötung der Nothaft aktiv betrieben hatte.

363 Vgl. Urteil des LG Deggendorf vom 11. 11. 1947, KLs 33/47, in: JuNSV 34, Zitat S. 758.

in nichts nach: Zwischen der Aufforderung Münchs an die Jugendlichen und der Ausführung der Tat vergingen zehn Tage. Während dieser Zeit scheiterten die nachmaligen Täter mindestens einmal mit ihrem Vorhaben nur daran, dass sie ihr Opfer nicht wie erwartet antrafen. Verübt wurde die Tat schließlich auf der Landstraße von Wetterfeld nach Laubach. Nach einem ersten Fehlschuss aus größerer Entfernung war Becker im Straßengraben in Deckung gegangen – die beiden sich nähernden Jugendlichen hatte er als Schützen offenbar nicht im Verdacht. So konnte R. sein argloses Opfer aus nächster Nähe von hinten durch einen Genickschuss töten.[364]

Auch in Arnum nahe Hannover fürchtete der Gendarmeriebeamte und Ortsgruppenleiter Oskar Bresler, nach dem Krieg zur Verantwortung gezogen zu werden; insbesondere hegte er Bedenken wegen „der recht unverträglichen Bertha O."; die Frau lag offenbar seit langem mit einer Reihe ihrer Nachbarn und Verwandten in Streit, und er hatte in beiden Amtseigenschaften wiederholt mit ihr zu tun gehabt. Kurz vor dem Einmarsch der Amerikaner erklärte Bresler in der Nacht zum 9. April 1945, „er habe noch einen schweren Gang vor, er müsse […] ‚heute noch einige umlegen, darunter auch einen Parteigenossen; der tue ihm leid'" – womit er den Ehemann der O., Karl O., meinte. Daraufhin begab er sich zum Haus der O., wo er zunächst eine aufgeschreckte Hausbewohnerin zu beruhigen suchte: „Erschrecken Sie nicht, die Familie O. wird füsiliert!" Bresler klopfte an die Tür der Familie und behauptete, er habe einen Haftbefehl der Gestapo. Karl und Bertha O. öffneten die Tür und folgten ihm nach draußen, wo er zunächst völlig unvermittelt und mit den Worten „Im Namen der Gestapo" oder „Im Namen des Volkes" Karl O. niederschoss. Auf die gleiche Weise feuerte er auf Bertha O., die schwer verletzt zu Boden fiel. Der noch wimmernden Frau raunte er noch „Sie Volksverbrecher" zu, ehe er sie mit einem zweiten Schuss tötete. Bresler suchte danach nicht etwa das Weite, sondern ging in die Küche der Getöteten. An deren aus Hannover evakuierte Verwandten Fritz und Sophie O. gewandt, sagte er: „Nun seid Ihr Eure Quälgeister los" und fügte mit Blick auf die Leichen hinzu: „Die gebe ich Euch zum Andenken." Auf Bertha O. gemünzt bemerkte er noch, so „zäh sie […] im Leben war, so zäh war sie im Tode". Dann verließ er das Haus. Noch in derselben Nacht erzählte er einigen Volkssturmmännern von der „Füsilierung" der Eheleute, „sie wüssten wohl, warum". Auch der Bürgermeister wurde umgehend informiert, die Familie O. sei „liquidiert, damit sie keine Aussage machen könnten, wenn der Feind kommt". Mit ähnlichen Worten erzählte er auch seiner Ehefrau von seiner nächtlichen Mordtat. Am nächsten Tag verließ er vor den einrückenden amerikanischen Truppen den Ort.[365]

[364] Vgl. Urteil des LG Gießen vom 6. 9. 1945, KLs 12/45, in: JuNSV 1, Zitat S. 4.

[365] Vgl. Urteil des LG Hannover vom 24. 6. 1948, 2 Ks 3/48, in: JuNSV 67, Zitate S. 709 f. Besler hatte nach dem Mord an dem Ehepaar O. außerdem geäußert, er wolle noch nach Harkenbleck, wo „auch noch zwei oder drei ‚umzulegen' seien" (ebd., S. 709). Unmittelbar vor den beiden hier geschilderten Morden hatte Bresler etwa gegen Mitternacht einen Mann auf offener Straße erschossen. Dieser hatte erklärt, er sei aus dem Zuchthaus in Celle entlassen und auf dem Weg zu Angehörigen in Bodenwerder. Daraufhin hatte ihm Bresler vorgehal-

Unweit der Grenze zu Bayern auf böhmischem Gebiet lebte in Paulusbrunn das sudetendeutsche Ehepaar Anna und Wenzel Mayer. Beide waren in den 1920er Jahren nach Amerika ausgewandert und dort auch naturalisiert worden, ehe sie 1929 wieder zurückgekehrt waren. Schon allein die Tatsache, dass sie die amerikanische Staatsbürgerschaft besaßen, führte zu Misstrauen und Schikanen: Wenzel Mayer wurde von der Gestapo mehrere Tage festgehalten. In den Wochen vor Kriegsende fand eine Hausdurchsuchung statt und Mayer wurde mehrfach vernommen, weil im Haus ein Sender vermutet wurde. Dies erschien den Behörden besonders bedrohlich, weil im Erdgeschoss die Ortskommandantur einquartiert war, der ein Leutnant Oswald vorstand. Am Abend des 26. April erschienen zwei Männer in Soldatenmänteln an der Tür der Mayers und forderten von ihnen ein Entlastungszeugnis für die anrückenden Amerikaner. Die Eheleute verweigerten dies und wurden unmittelbar darauf von einem weiteren Soldaten zu Leutnant Oswald zitiert. Was weiter geschah, war nach dem Krieg im Detail weder von den amerikanischen noch von den tschechischen oder deutschen Behörden zu klären, die allesamt in dem Fall ermittelten. Jedenfalls wurden Anna und Wenzel Mayer gegen 23 Uhr in einem nahegelegenen Wald durch insgesamt sieben Pistolenschüsse in den Hinterkopf getötet – möglicherweise allein deshalb, weil sie einen der „Persilscheine" verweigert hatten, die nach dem Krieg im Zuge der Entnazifizierung allenthalben wohlfeil zu haben waren.[366]

ten, ob er denn nicht wisse, dass dort schon der Feind sei, worauf der Unbekannte antwortete, das sei ihm gleich, er wolle zu seinem „Schwager oder Schwieger…" – weiter kam der Entlassene nicht, ehe ihn der Ortsgruppenleiter und Gendarm mit einem Schuss aus seiner Pistole tötete. „Zuchthäusler erledigt" war der lapidare Kommentar zu den Volkssturmmännern, die Zeuge des Mordes geworden waren. Ebd., S. 708.

366 Vgl. Urteil des LG Ambach vom 13. 12. 1951, Ks 10/49, in: JuNSV 305; Urteil des BayObLG vom 23. 11. 1949, III 19/49, in: JuNSV 305.

6. Durchhalteterror und Disziplinierungsexzesse: Verbrechen gegen Militärangehörige

6.1. Armee in Auflösung

Schon am 25. September 1944, also wenige Tage, nachdem alliierte Truppen bei Aachen erstmals auf Reichsgebiet vorgedrungen waren, sah sich das OKH veranlasst, mit einem scharfen Befehl gegen Plünderungen durch deutsche Soldaten vorzugehen. Es sei gemeldet worden, so Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel, dass sich Soldaten „in geräumten Orten schwerster Vergehen am Eigentum deutscher Volksgenossen schuldig gemacht" hätten. Dieses „schamlose Treiben", gegen das Vorgesetzte nicht eingeschritten seien, ja sich sogar daran beteiligt hätten, spreche „jedem Gefühl für Pflicht und Ehre des deutschen Soldaten Hohn", es schädige das „Ansehen der Wehrmacht und untergräbt die Manneszucht". Bei derartigen Delikten könne „nur unter bestimmten Umständen […] von der Todesstrafe abgegangen werden".[1] Daran hielt sich die Volksgrenadier-Division 256: Nachdem aus der Bevölkerung ihres Operationsgebiets zwischen Landau und Karlsruhe Beschwerden eingegangen waren, die Soldaten plünderten und benähmen sich in ihren Quartieren unschicklich, berichtete das Divisionsgericht an den Reichsführer-SS und Befehlshaber des Ersatzheeres. Auf Himmlers ausdrücklichen Wunsch hin wurde „aus Abschreckungsgründen […] die Todesstrafe verhängt und in Anwesenheit von Abordnungen der Division vollstreckt".[2]

Die Truppe sei vollkommen „rücksichtslos", kommentierte Goebbels Ende Januar 1945 in seinem Tagebuch – sie benehme sich „wie im Feindesland".[3] Damit taxierte der Propagandaminister das Problem durchaus zutreffend: Für viele Soldaten war der Übergang zwischen den Gebieten, in denen sie die Besatzungsherrschaft ausgeübt hatten und Rücksicht auf die Bevölkerung kaum notwendig gewesen war, und dem Reichsgebiet, wo die eigenen „Volksgenossen" lebten, fließend. Befehle, dass auf die Zivilbevölkerung bei der Reichsverteidigung keine Rücksicht genommen werden solle, wirkten nicht gerade mäßigend.[4] Offenbar nahm sich so mancher Soldat, was er brauchte oder was ihm gefiel. Daraufhin ergingen in der ersten Februarhälfte in schneller Abfolge Anordnugnen gegen das

[1] BArch-MA Freiburg, RH 48/32, Bl. 78, OKH/Generalfeldmarschall Keitel Nr. 478/8/44 g. betr. Plünderungen durch Soldaten im Reichsgebiet, 25. 9. 1944.

[2] BArch Berlin, NS 7/250, Bl. 1, Gericht der 256. Volks-Grenadier-Division an Ia betr. Plünderungen durch Divisionsangehörige, 21. 12. 1944; ebd., Bl. 4, Fernschreiben an Gericht der 256. Volks-Grenadier-Division betr. exemplarische Verhängung der Todesstrafe bei Plünderungen, 4. 1. 1945. Ebenfalls überliefert ist die Hinrichtung eines Luftwaffen-Obergefreiten in Bärenthal im Elsass wegen gemeinschaftlicher Plünderung; vgl. BArch-MA Freiburg, RS 3-17/47, 17. SS-Pz.Gren.Div. „Götz von Berlichingen", Divisionstagesbefehl Nr. 30, 20. 2. 1945.

[3] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 30. 1. 1945, S. 271.

[4] Vgl. S. 371–373.

„Plündererunwesen“[5]: Am 12. Februar machte Himmler als OB der Heeresgruppe Weichsel „alle Kommandeure, jeden Dienstgrades“ sich gegenüber persönlich verantwortlich und erklärte, es müssten „derartige beschämende Vorfälle mit aller Kraft unterbunden werden und restlos Disziplin und Ordnung aufrechterhalten bleiben. Wer plündert, ist unverzüglich zu erschießen.“ Weil nicht wenige Landser dem Gedankengang folgten, dass die Häuser samt aller darin befindlicher Gegenstände ohnehin bald in Feindeshand und damit verloren sein würden, betonte der RF-SS außerdem den „unverbrüchlichen Wille[n]“, „das dem Russen in die Hand gefallene Gebiet so rasch wie möglich wieder zu befreien.“[6]

Himmlers Befehl wurde vom Wehrmachtstreifendienst beim OKW weitergegeben und weiter präzisiert, um den Ahndungsdruck zu erhöhen. Zur Abschreckung wurden „härteste Maßnahmen“ empfohlen: „Auf frischer Tat gefaßte Plünderer“ waren demnach „unverzüglich zu erschießen“; wo standrechtliche Urteile nötig erschienen, waren diese „möglichst sichtbar“ zu vollstrecken. Als geeigneter Ort für Erschießungen galten etwa Stadteingänge, und die Gräber der Getöteten sollten mit dem Schriftzug „Wegen Plünderns erschossen!“ gekennzeichnet werden. Zweifel ließ der Befehl nicht gelten: „Vorgebliche Unklarheiten und nicht sichere Kenntnis einschlägiger Paragraphen des WStGB oder der Kriegsstrafverfahrensordnung“ seien kein „Hindernis dafür […], die Disziplin mit eindeutigen und überzeugenden Mitteln aufrechtzuerhalten.“[7]

Die nationalsozialistische Wehrmacht und die Waffen-SS waren der militärische Arm der „Volksgemeinschaft“. Die militärische und die militarisiert-zivile Sphäre sind kaum voneinander zu trennen, und 1944 dienten in der Wehrmacht allein 9,5 Millionen Männer.[8] Die „Menschenführung“, die an der „Heimatfront“ die NSDAP beanspruchte, fiel trotz der Einrichtung der NSFO in der Breite den Truppenoffizieren zu, die für die „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ und der Disziplin Verantwortung trugen und von denen Tatkraft, Entscheidungsfreude und Kampfeswille gefordert wurden. Die Wehrmacht verfügte außerdem über ein eigenes Strafverfolgungssystem aus Wehrmachtjustiz und militärpolizeilichen Exekutivorganen, den Feldjägern, den Streifendiensten und der Geheimen Feldpolizei. Sie war an der Durchsetzung der Exklusionspolitik der „Volksgemeinschaft“ nach außen beteiligt, nicht nur als Instrument expansiver Ziele, sondern auch durch die Teilhabe an nationalsozialistischen Massenverbrechen. Nach innen, gegenüber den eigenen Soldaten, waren die Kriterien von Inklusion und Exklusion erwünschtes soldatisches Verhalten und militärische Tugenden. Die Verfolgung von Dissidenten erfolgte nach den gleichen Mustern und Mechanismen wie in der zivilen Sphäre und auch hier stand hinter der Radikalisierung die Furcht vor dem militärischen Zusammenbruch wie 1918. Das eingangs geschilderte Vorgehen gegen plündernde Wehrmachtsoldaten offenbart das Schema, das in den letzten Monaten des Krieges

[5] BArch-MA Freiburg, RH 48/32, Bl. 74, OKW/Chef des Wehrmachtstreifendienstes/IcI Nr. 565/45 geh., 14. 2. 1945.
[6] Ebd., Bl. 45v, OKW/Chef des Wehrmachtstreifendienstes/IcI Nr. 564/45 geh., 13. 2. 1945.
[7] Ebd., Bl. 74, OKW/Chef des Wehrmachtstreifendienstes/IcI Nr. 565/45 geh., 14. 2. 1945.
[8] Vgl. Müller, Der Zweite Weltkrieg 1933–1945, S. 159.

zur Disziplinierung und „Festigung" der Truppe zur Anwendung kam. Gegen ein Vergehen wurden immer radikalere Strafvorschriften erlassen; wo in Sachen Strafmaß mit der Todesstrafe das Ende der Fahnenstange erreicht war (und das war es angesichts der ohnehin gängigen Strafpraxis schnell), wurden die formalen Bedingungen für deren Verhängung und Vollstreckung immer weiter nach unten korrigiert. Wenn die erhoffte Abschreckungswirkung ausblieb, erfolgten Ratschläge, wie diese nach Möglichkeit zu erhöhen war. Für die Durchsetzung und den Erfolg dieser Maßnahmen wurden Vorgesetzte und Ordnungstruppen in gleicher Weise verantwortlich gemacht und ihrerseits mit zunehmend radikalen Strafen bedroht, wenn die Wirkung ausblieb.

Die Plünderungen waren nur ein Zeichen der Auflösungserscheinungen in der Truppe und des disziplinarischen Zustands, in dem sich die Wehrmacht bei der Überschreitung der Reichsgrenzen befand.[9] Sowohl im Osten als auch im Westen hatten die militärischen Katastrophen vom Sommer des Jahres 1944 dazu geführt, dass die Auffangorganisationen der Wehrmacht von der Zahl der ohne jede Ordnung zurückflutenden „Versprengten" geradezu überrollt wurden.[10] Am 10. August bedurfte es deshalb eines decouvrierenden Führerbefehls, der explizit anordnete, dass alle Verbände an der Ostfront, die auf das Reichsgebiet zurückkehrten, „unverzüglich wieder die Formen militärischer Ordnung annehmen, wie sie das deutsche Volk von seiner Wehrmacht erwartet".[11] An der Westfront war die Lage nicht besser. Auch hier mussten in Auflösung befindliche Verbände auf Truppenübungsplätze verlegt und neu formiert werden. Mitte September wurde der Druck auf Offiziere und Unteroffiziere erhöht, gegen das Absinken der Kampfmoral mit allen Mitteln vorzugehen; ein Erlass Keitels bedrohte Vorgesetzte, „die der Feigheit schuldig sind, die ihre Pflicht als Truppenführer schwer verletzen, anvertrautes Wehrmachtgut im Stich lassen, in ihrer soldatischen Haltung versagen oder sonst das Ansehen der Wehrmacht schwer beschädigen", mit dem Tod.[12] Wille zur Härte und zum Durchgreifen definierte den Truppenführer im nationalsozialistischen Sinne: Der militärische Rang trat dahinter notfalls zurück. Wer sich nicht in der Lage sah, die ihm gestellten Aufgaben voll und bis zum Letzten zu erfüllen, hatte zurück ins Glied zu treten. Er hatte zu ermitteln, ob unter seinen Offizieren und Unteroffizieren jemand dazu bereit sei, um diesem dann „ohne Rücksicht auf den Dienstgrad die Befehlsgewalt" zu übergeben.[13]

Ähnliche Befehle ließen sich aus den Jahren seit 1943 in großer Zahl anführen.[14] Sie waren die Konsequenz eines Dogmas, das Hitler Anfang 1944 so formu-

[9] Vgl. Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 265–288.

[10] BArch-MA Freiburg, RW 4/v. 493, WFSt/Org., Vortragsnotiz für den stellv. Chef WFSt, 18. 3. 1944.

[11] BArch-MA Freiburg, RW 4/494, Bl. 27–29, Chef OKW/WFSt/Org. Nr. 009680/44 g.Kdos., 10. 8. 1944.

[12] BArch-MA Freiburg, RW 4/v. 722, Chef OKW/WFSt/Qu 2 Nr. 0011538/44 g.Kdos., 23. 9. 1944.

[13] BArch-MA Freiburg, RS 2-13, KTB 17. SS-Pz.Gren.Div. „Götz von Berlichingen", Generalkommando LXXXZZ. A.K. Akt. Ia Nr. 049/45 g. Kdos., 15. 4. 1945, in Anlage: Führerbefehl Chef OKW/WFSt/Qu.2 Nr. 1409/44, 28. 11. 1944.

[14] Vgl. Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 261–265.

liert hatte: Es komme nicht auf militärische Rüstung an; entscheidend sei „der Mensch, der Soldat, der Kämpfer. Wer den reinsten Willen, den tapfersten Glauben und die fanatischste Entschlossenheit in den Kampf zu werfen vermag, dem wird schließlich der Sieg gehören".[15] 1944/45 hatten sich viele Soldaten von diesem Ideal weit entfernt und die Erosionsprozesse, die sich in den Durchhaltebefehlen widerspiegeln, legten die Axt an die einzige Perspektive, die dem Regime angesichts der alliierten Überlegenheit noch blieb. Die dogmatische Verknüpfung von Wille, Glaube und Endsieg war – abgesehen von der undenkbar bleibenden Kapitulation – ohne Alternative. Wieder war es die Niederlage im Ersten Weltkrieg, die als Vergleichsmaßstab herangezogen wurde, und – wenn auch verklärend und fernab der Realität – als Maßstab und Richtschnur für die Gegenwartsdiagnose herangezogen wurde: Im Wehrmachtführungsstab konstatierte man indigniert, damals sei „das Heer beim Rückmarsch 1918 nach der Revolution […] eine Gardetruppe im Vergleich zu diesem flüchtenden Truppenhaufen gewesen".[16] Auch Goebbels notierte in sein Tagebuch, dass damals „die Heimat die Truppe verdorben" habe; „jetzt darf nicht etwa die Truppe die Heimat verderben".[17] Dogma und Vergleich lassen erahnen, dass die Niederlage und das Ende des „Dritten Reiches" „als eschatologisches Ereignis sowohl vorausgeahnt wie zu verdrängen versucht" wurden; es offenbart sich eine „psychologische Breitbanddimension", deren Bedeutung für die Radikalisierung der Repression innerhalb der Wehrmacht wie auch in anderen Bereichen kaum hoch genug veranschlagt werden kann.[18]

Diese Radikalisierung mündete am 28. Januar in einen Befehl Keitels über das „Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten", der die bisher ergangenen Weisungen vereinheitlichte und der allen Soldaten der Wehrmacht, wie sich der Generalfeldmarschall ausdrückte, „einzuhämmern" war. Einführend wurde in knappen Worten die geforderte „soldatische Haltung" definiert: „Keine Truppe, kein Soldat verlassen ihre Stellung ohne Befehl. Versprengte melden sich sofort beim Führer der nächsten Truppe. Niemand darf seine Waffe im Stich lassen." Der größte Teil der Order wandte sich an die Vorgesetzten, denen das Einschreiten „gegen haltlose Elemente, die […] die Kampfmoral der Truppe gefährden oder Auflösungserscheinungen begünstigen", oblag. War der unmittelbare Vorgesetzte nicht sofort erreichbar, musste auch jeder andere Offizier oder Unteroffizier „unverzüglich mit äußerster Härte durchgreifen". Die Feldjägerkommandos erhielten „weitgehende Sonderbefugnisse". Sofortiges Eingreifen sei insbesondere dann angezeigt, „wenn Wehrmachtangehörige sich ohne Befehle vom Feind absetzen, sich der Feigheit schuldig machen, sich als Versprengte nicht sofort bei der nächsten Truppe melden, plündern, verwundete Kameraden oder Wehrmachtgut,

[15] Führerbefehl betr. Weltanschauliche Schulung der Soldaten, 8. 1. 1944, in: Moll, „Führer-Erlasse", Dok. 290, S. 383.
[16] BArch Berlin, NS 19/1858, Aktennotiz betr. Frontbesuch des Chefs WFSt im Westen zwischen dem 22. 9. und dem 3. 10. 1944, 5. 10. 1944.
[17] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 13, Eintrag vom 3. 8. 1944, S. 206.
[18] Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz, S. 402.

vor allem Waffen und Munition, im Stich lassen, Kampfmittel ohne dringendste Notwendigkeit zerstören" und wenn „Führer oder Unterführer in ihrer soldatischen Haltung versagen oder sonst ihre Führungspflichten schwer verletzen".[19]

Für so gut wie alle genannten „Vergehen" wurde den Vorgesetzten eine explizite „Pflicht zum Waffengebrauch" auferlegt, „wenn die Lage oder die Manneszucht nicht anders wiederhergestellt werden kann". Die Regelungen für Standgerichte wurden aufgeführt, ehe ausführlich die nicht weniger scharfen „Maßnahmen gegen pflichtvergessene Vorgesetzte" erörtert wurden. Zu „weiche" Offiziere und Unteroffiziere machten sich zum „Mitschuldigen pflichtvergessener Elemente" und seien „ebenso wie diese zur Verantwortung zu ziehen". Andererseits erhielten die Vorgesetzten Indemnität zugesichert, wenn sie im Sinne des Regimes und der Wehrmachtführung hart durchgriffen: Wer „beherzt und verantwortungsbewußt" handle, „wird auch dann nicht zur Rechenschaft gezogen, wenn er seine Befugnisse überschreitet". Routinemäßig war nun bei Auflösungserscheinungen dem Gerichtsherrn zu melden, „ob die verantwortlichen Vorgesetzten von ihrer Waffe Gebrauch gemacht haben". [20]

Ihren Höhepunkt fand das Misstrauen gegenüber den Vorgesetzten in einem Tagesbefehl Hitlers vom 14. April 1945, der „umgehend jedem Soldaten an der Ostfront bekannt" zu machen war. Eingangs beschwor der „Führer" den Kampf gegen den „jüdisch-bolschewistische[n] Todfeind", der „mit seinen Massen […] versucht, Deutschland zu zertrümmern und unser Volk auszurotten" und der „deutsche Frauen, Mädchen und Kinder" bedrohe. „Wer in diesem Augenblick seine Pflicht nicht erfüllt, handelt als Verräter an unserem Volk", so Hitler, ehe er es den Landsern zur Pflicht machte, „vor allem auf die verräterischen wenigen Offiziere und Soldaten" zu achten, die, „um ihr erbärmliches Leben zu sichern, im russischen Solde vielleicht sogar in deutscher Uniform gegen uns kämpfen werden. Wer Euch Befehle zum Rückzug gibt, ohne daß ihr ihn ganz genau kennt, ist sofort festzunehmen und nötigenfalls augenblicklich umzulegen, ganz gleich, welchen Rang er besitzt".[21] Damit erreichte die innerhalb der Wehrmacht längst herrschende „radikale, zweckorientierte politische Rechtsauffassung"[22] ihren Höhepunkt. Sie sanktionierte abseits aller normativen Grenzen und Regelungen tödliche Gewalt als notwendiges, weil letztes noch verbliebenes Mittel, um ihr Ziel – das Durchhalten und Weiterkämpfen – zu erzwingen. Die Anwendung

[19] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/196, Bl. 41 f., Chef OKW 14 n 16 WR (I/3) Nr. 101/45 geh., 28. 1. 1945, ebenfalls überliefert in Anlage zu BArch Berlin, NS 6/354, Bekanntgabe Bormann Nr. 138/45, 14. 3. 1945; vgl. zur Tätigkeit der Feldjägerkommandos auch die Nachkriegs-Denkschrift des Kommandeurs des Feldjägerkommandos III, General Speidel: BArch-MA Freiburg, RH 48/60, Kurze Denkschrift über meine Aufgabe und Tätigkeit als Befehlshaber Feldjägerkommando III von Mitte März 1945 bis Ende Juni 1945.

[20] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/196, Bl. 41 f., Chef OKW 14 n 16 WR (I/3) Nr. 101/45 geh., 28. 1. 1945.

[21] BArch-MA Freiburg, RH 2/336, Bl. 172, Fernschreiben an die OB der HGr. Süd, Mitte, Weichsel, Ostpreußen, Kurland, E, 14. 4. 1945.

[22] Messerschmidt, Die Wehrmacht im NS-Staat, S. 379.

dieser tödlichen Gewalt wurde zur unabwendbaren Pflicht, ein diesbezügliches „Versagen" wurde mit der gleichen Konsequenz bedroht.

Gerade die unbarmherzige Anwendung dieses Instrumentariums machte einen Mann wie Generaloberst Ferdinand Schörner zu einem Mann ganz nach Hitlers Geschmack.[23] Goebbels notierte, dass der „Führer" Schörner für einen „unserer hervorragendsten Heerführer" halte, dem es gelungen sei, die Front zu stabilisieren und „die Moral der Truppe dort so hervorragend" zu heben.[24] Begeistert freute sich Goebbels, er selbst habe Hitler „von den radikalen Methoden" berichtet, die der bald zum Generalfeldmarschall beförderte Schörner anwende: „Deserteure finden bei ihm keine Gnade. Sie werden am nächsten Baum aufgeknüpft, und Ihnen wird ein Schild um den Hals gehängt mit der Aufschrift: ‚Ich bin ein Deserteur. Ich habe mich geweigert, deutsche Frauen und Kinder zu beschützen' […] Solche Methoden wirken natürlich." In Anlehnung an Hitlers eigene Formulierung in „Mein Kampf" schrieb der Propagandaminister abschließend: „Jedenfalls weiß der Soldat im Kampfraum Schörners, daß er vorne sterben kann und hinten sterben muß."[25]

Für Schörner war die Disziplinierung der ihm ausgelieferten Soldaten Selbstzweck. Sie sollte völlig unabhängig davon erfolgen, ob durch die Befolgung der Haltebefehle „anstatt eines militärischen Vorteils […] nur militärischer Schaden" entstanden wäre. Dies schrieb er den ihm unterstellten Gerichtsherren ins Stammbuch, nachdem ein Wehrmachtgericht die befehlswidrige Aufgabe eines Gefechtsstandes nicht als eine Dienstpflichtverletzung gewertet hatte, weil sie militärisch sinnvoll gewesen war. Lob gab es dagegen für das Feldkriegsgericht der 122. Infanteriedivision, das am 18. Oktober 1944 sieben „als ‚Versprengte' aufgegriffene Soldaten noch am gleichen Tage wegen Feigheit zum Tode verurteilt und das Urteil am nächsten Morgen vollstreckt" hatte. In einem wahren Stakkato weiterer Befehle stellte Schörner dem „richterlichen Gewissen" eine Form des „soldatische[n] Gewissen[s]" – vielmehr der Gewissenlosigkeit – gegenüber, das nach nichts anderem frage als nach der „bedingungslose[n] Durchführung" des „erteilten Auftrages". Die „Gerichtsherren" sollten sich nicht wie „Gerichtsdiener" benehmen; sie seien ein „Organ der militärischen Führung", dessen Aufgabe es sei, „ohne formal-juristische Bedenken Recht zu sprechen und zu urteilen nach den harten Notwendigkeiten des asiatischen Krieges."[26] Bedenken gegen dieses Vorgehen kämen nur von Offizieren vom „Typ Bourgeois" und seien nichts als „defaitistisches Gewäsch". Zweiflern empfahl er die Lektüre von „Mein Kampf". Er

[23] Vgl. Kaltenegger, Schörner; Schönherr, Ferdinand Schörner; Steinkamp, Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner.

[24] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 12. 3. 1945, S. 479.

[25] Hitler hatte in „Mein Kampf" formuliert: „Will man schwache, schwankende oder gar feige Burschen nichtsdestoweniger zu ihrer Pflicht anhalten, dann gibt es von jeher nur eine Möglichkeit: Es muß der Deserteur wissen, daß seine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muss man sterben." Hitler, Mein Kampf, S. 587.

[26] BArch-MA Freiburg, RH 19-III/727, OB HGr. Nord/IIa Nr. 1700/44 geh. an die Gerichtsherren, 1. 10. 1944.

wetterte gegen das „Beschwerdeunwesen“ gegen disziplinarische Maßnahmen, durch das lediglich „kostbare Zeit mimosenhafter Empfindlichkeit“ geopfert werde.[27] „Recht und Gerechtigkeit“ sei, „was die Stunde fordert und der Vorgesetzte befiehlt“[28], nicht was „übertriebene Rechtsfanatiker und Rechtsdeuter“ konstruierten: „Der Krieg ist nicht gerecht“, so Schörners Fazit.[29]

Immer wieder erinnerte der Generaloberst an den Ersten Weltkrieg und gelegentlich hatten – zweifelsohne unbeabsichtigt – seine Zeilen dabei einen offenbarenden Unterton: „Gerade in unserer Lage“ müsse „wenigstens im kleinen der Offensiv-Gedanke lebendig bleiben und […] wachgehalten werden“. Die eigenen „geringen infanteristischen Stärken“ seien zwar eine „bekannte Tatsache“ – die dürfe aber nicht „als Ausflucht“ dienen, immerhin hätten er und andere „als junge Leutnants in den letzten Jahren des vorigen Weltkriegs unter […] erheblich größeren psychologischen Schwierigkeiten“ gekämpft, was „die jetzige Generation“ gefälligst „gleichfalls beweisen“ möge.[30] Dies erfordere ein „rücksichtsloses Ausmerzen derjenigen Elemente, die sich durch „feiges Versagen“ als unzuverlässig erwiesen hätten.[31] Die „Wurzel allen Übels“ lokalisierte der Generaloberst „– selbstverständlich – in der Führung und in den Stäben“. Die dortigen „Gestalten“ machten mit „blödem Lächeln und billigen Redensarten […] saloppe Sprüchlein über die Lage“. Auch Stalin, so Schörner, wäre nie so weit gekommen, „wenn er geduldet hätte, mit bürgerlichen Methoden Krieg zu führen“. Der Frontsoldat dagegen habe nach „fast 4 Jahre[n] eines asiatischen Krieges […] ein anderes Gesicht“ als sein Vorgänger „vor Verdun und an der Somme“. Er sei nun „hart“ und „fanatisiert“, es würden „keine Gefangenen mehr gemacht“. Erst „an der Ostfront“ sei „der politische Soldat gewachsen, der damals schon in den Trichtern des Westens entstand und die nationalsozialistische Front gründete“.[32]

Vor diesem Hintergrund ist es auch wenig erstaunlich, dass Schörner persönlich dafür sorgte, dass genügend Todesurteile vollstreckt wurden. Wegen zwei solcher Fälle wurde der ehemalige Generalfeldmarschall nach seiner Rückkehr aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft vor dem Landgericht München angeklagt.[33]

[27] Ebd., OB HGr. Nord/IIa Nr. 2020/44 geh. an alle Generale, 5. 12. 1944.

[28] Ebd., OB HGr. Nord/IIa Nr. 2100/44 geh. an die OB der Armeen und Kommand. Generale, 20. 12. 1944.

[29] Ebd., OB HGr. Nord/IIa Nr. 2020/44 geh. an alle Generale, 5. 12. 1944. Noch ehe Schörner Ende Januar auf seinem neuen Posten als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe A eintraf, fasste er seine diesbezügliche Haltung in einem Voraus-Fernschreiben zusammen, das an alle ihm nun unterstellten Generale adressiert war. BArch-MA Freiburg, RH 19-VI/33, Bl. 203, Fernschreiben OB HGr. A an alle Generale (Div.Kdre.), 20. 1. 1945.

[30] BArch-MA Freiburg, RH 19-III/727, Fernschreiben OB HGr. Nord an OB 3. Pz.Armee, 16. und 18. Armee, Armee-Abt. Graßer, 3. 10. 1944.

[31] Ebd., OB HGr. Nord/IIa Nr. 2100/44 geh. an die OB der Armeen und Kommand. Generale, 20. 12. 1944.

[32] BA-MA Freiburg, RH 19-VI/33, OB HGr. Mitte an die Oberbefehlshaber und Kommandierenden Generale, 27. 2. 1945.

[33] Der Schörner-Prozess schlug erhebliche Wellen in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit. Schörners Rückkehr aus der russischen Gefangenschaft fiel mitten in die Phase der Wiederbewaffnung, und ein deutscher Offizier im Generalsrang wurde angeklagt, weil er die Hinrich-

Wie das Gericht feststellte, hatte Schörner Ende März die Erschießung des Obergefreiten Walter Arndt während einer Inspektionsfahrt im rückwärtigen Gebiet des LIX. Armeekorps befohlen. Der Soldat war als Nachschubfahrer eingesetzt und hatte im Verlauf des Tages mit seinen Kameraden getrunken. Bei Einbruch der Nacht wurde die Fahrt fortgesetzt, doch Arndt war so stark betrunken, dass er den Anschluss an die Kolonne verlor und schließlich mitten auf der Straße am Steuer einschlief. In diesem Zustand fanden ihn Schörner und seine Entourage. Der Generaloberst hieß die ihn begleitende Feldgendarmerie den Obergefreiten zum Gefechtsstand des Armeekorps mitnehmen; dort angekommen befahl er einem Ordonnanzoffizier, umgehend einen Erschießungsbefehl für Arndt auszustellen, den er dem kommandierenden General des zuständigen Korps, Generalleutnant Joachim von Tresckow, überreichte. Zunächst versuchte Tresckow, der den Befehl nicht ausführen wollte, die Angelegenheit an die zuständige Division weiterzureichen. Doch deren Kommandeur weigerte sich, ohne Kriegsgerichts- oder Standgerichtsurteil, „auf einen Zettel hin", einen seiner Soldaten erschießen zu lassen. Schörner erkundigte sich mehrfach nach der Durchführung des Befehls und setzte schließlich ein Ultimatum. Tresckow ließ Arndt erschießen.[34]

Das Beispiel zeigt, mit welcher Machtvollkommenheit und Selbstherrlichkeit Schörner über Leben und Tod eines seiner Soldaten entschied, weil dieser, wie es Tresckow ausdrückte, „falsch geparkt" hatte und „betrunken gewesen" war[35] Es zeigt allerdings auch, dass selbst Offiziere im Generalsrang nicht den Mut aufbrachten, einen eindeutig als verbrecherisch erkannten Befehl zu verweigern und sich deswegen mit einer Person wie Schörner anzulegen.

Neben dem „brutalsten von Hitlers Feldmarschällen"[36] erfreute sich ein weiterer nationalsozialistischer Heeresgruppenbefehlshaber der ungeteilten Zustimmung des „Führers" und seines Adlatus im Propagandaministerium. Generaloberst Lothar Rendulic stand Schörner, wenn überhaupt, nur wenig nach. Rendulic trat Ende Januar 1945 die Nachfolge Schörners bei der Heeresgruppe Nord an und führte sich auf seinem neuen Posten ein, indem er umgehend anordnete, dass ab sofort „Ausreden, versprengt worden zu sein und die eigene Einheit zu suchen, […] nicht mehr angenommen" würden.[37] Er befahl, „Soldaten aller Wehrmachtsteile, die abseits ihrer Einheit auf Straßen, in Ortschaften, in Trossen oder Ziviltrecks, auf Verbandsplätzen ohne verwundet zu sein, angetroffen wer-

tung deutscher Soldaten befohlen hatte (vgl. auch S. 355 f. zu den Vorgängen, die 1952/53 zum Verfahren gegen den Kommandeur der Festung Kreta, Generalmajor Hans-Georg Benthak, geführt hatten. Benthak konnte freilich nicht annähernd Schörners Prominenz beanspruchen), vgl. Der laute Kamerad, in: Der Spiegel vom 9. 2. 1955, S. 11–18; Wer half Schörner, in: Der Spiegel vom 16. 10. 1957, S. 22–24; Searle, Revising the „Myth" of a „Clean Wehrmacht"; Miquel, Ahnden oder amnestieren?, S. 40; vgl. die Verfahrensakten in StA München, StAnw 28800/1–39; Urteil des LG München I vom 15. 10. 1957, 3 Ks 10/57, in: JuNSV 452; Urteil des BG vom 25. 7. 1958, 1 StR 51/58, in: JuNSV 452.

[34] Vgl. Urteil des LG München I vom 15. 10. 1957, 3 Ks 10/57, in: JuNSV 452, Zitat S. 367.

[35] Ebd.

[36] Mazower, Militärische Gewalt und nationalsozialistische Werte.

[37] BArch-MA Freiburg, RH 20-4/624, Bl. 129, AOK 4 Ia Nr. 1350/45 geh. n. E. g. Kdos., 1. 2. 1945.

den und angeben, Versprengte zu sein und ihre Einheit zu suchen, standrechtlich zu erschießen". Möglichst viele fliegende Standgerichte seien zu errichten und starke Streifen einzusetzen.

Einen Monat später gab das OKW Rendulics Befehl als beispielhaft an die Oberbefehlshaber der Kriegsschauplätze weiter, nicht ohne geradezu enthusiastisch zu vermerken, die Anweisung habe „Wunder gewirkt". Die Zahl der Versprengten sei von 16 000 auf 14 zurückgegangen. Die Kosten dafür: „Standrechtliche Erschießungen: in 8 Tagen 58".[38] Solche Leistungen beeindruckten auch Goebbels: So schaffe man „mit ziemlich brutalen Mitteln" Ordnung.[39] Ob freilich gerade das brutale Vorgehen diese „positiven" Auswirkungen zeitigte, ist zweifelhaft – die militärischen Zwischenerfolge waren vielmehr auf Probleme der Roten Armee (Nachschub) und auf Rendulics Vertrauensstellung bei Hitler zurückzuführen, die ihm vergleichsweise großen taktischen Handlungsspielraum eröffnete.[40]

Dass die Versprengten anderes brauchten als einen Henker, belegt ein Befehl des kommandierenden Generals der 4. Armee. General Müller ordnete begleitend zu Rendulics Befehl an, dass Versprengte „zunächst verpflegt [und] ärztlich betreut werden und sich ausschlafen können", ehe sie nach einer Belehrung durch einen Offizier in Marschverbänden wieder an die Front zu führen waren.[41] Doch Rendulics Mordbefehl wurde auch im Westen übernommen: Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe G, SS-Oberstgruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS Paul Hausser, erließ eine entsprechende Anordnung, die am 3. März 1945 in Kraft trat.[42]

6.2. Erzwingung der militärischen Ordnung: Standgerichte und Streifendienste

In den letzten Wochen des Krieges verloren die Verfahren vor den Feldkriegsgerichten zusehends an Bedeutung, während die Zahl der Fälle, die von militäri-

[38] BArch-MA Freiburg, RH 19-X/47, Bl. 12f., OKW/West/Op (H) Nr. 002152/45 geh. Kdos. an OB West, OB Südwest, OB Südost, Führungsstab Nordküste, AOK 20 (WB Norwegen), 4. 3. 1945. Einige Tage später leitete Bormann den Befehl außerdem an alle Gauleiter weiter: BArch Berlin, NS 6/354, Bl. 88, Rundschreiben Bormann 123/45 g., 9. 3. 1945.

[39] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 9. 3. 1945, S. 456.

[40] Vgl. Lakowski, Der Zusammenbruch der deutschen Verteidigung zwischen Ostsee und Karpaten, S. 171f.

[41] BArch-MA Freiburg, RH 20-4/624, Bl. 108, AOK 4 Ia geheim, 2. 2. 1945.

[42] Vgl. BArch-MA Freiburg, RH 20-19/196, Bl. 26, Fernschreiben AOK 19 Ia, Nr. 1408/45 geh. an LXIV. AK, XVIII SS-AK, Korück 536, 27. 2. 1945. Für das Gebiet des AOK 19 wurde die Geltung des Redulic'schen Schießbefehls von vornherein ausgesetzt. In dem in den Akten des AOK 19 überlieferten Exemplar einer von General Foertsch gezeichneten Abschrift ist die Passage, die den Schießbefehl enthält, gestrichen und mit der Marginalie „aufgehoben gem. AOK 19/Ia 1621/45 geh." versehen.

schen Standgerichten abgeurteilt wurden, zunahm.[43] Dabei waren die Standgerichte keineswegs eine neue Einrichtung im Rahmen der Wehrmachtjustiz. Zwar hatte die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) vom 17. August 1938 zunächst noch keine Schnellgerichtsbarkeit vorgesehen; bald nach Kriegsbeginn schuf jedoch die 4. Durchführungsverordnung vom 4. November 1939 das Instrument der Standgerichte, indem sie die KStVO um einen § 13a ergänzte. Der Paragraph bestimmte, dass der nächsterreichbare Regimentskommandeur oder ein mit der gleichen Disziplinargewalt versehener Truppenführer die Befugnisse des Gerichtsherrn ausüben konnte, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren. Dies war dann der Fall, wenn „die Aburteilung aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub duldet", außerdem „der Gerichtsherr" – im Heer in der Regel der Divisionskommandeur – „nicht auf der Stelle erreichbar ist" und „Zeugen oder andere Beweismittel sofort zur Verfügung stehen."[44]

Die Leitlinie, der die Einrichtung der Standgerichte folgte, lautete „Schnelle Justiz – gute Justiz". Als zwingende militärische Gründe für ein Standgerichtsverfahren galten „grobe Verstöße gegen die Manneszucht", also schwere Gehorsamsverweigerung, tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten, Meuterei, Aufruhr, Feigheit oder Plünderung sowie „Gefahr für die Sicherheit der Truppe", womit zunächst vor allem auf Personen außerhalb der eigenen Reihen gezielt wurde: gedacht war an Freischärlerei, Sabotage oder verbotenen Waffenbesitz von Einwohnern besetzter Länder. Damit stand von Anfang an auch die Zivilbevölkerung im Visier der Standgerichtsbarkeit – wenn auch zunächst an die Einwohner besetzter Gebiete gedacht war. Wenn die Voraussetzungen für ein Schnellgerichtsverfahren gegeben waren, war der Regimentskommandeur verpflichtet, einen Offizier mit der Anklageerhebung zu beauftragen und ein Gericht zu berufen. Als Verhandlungsleiter sollte nach Möglichkeit ein Offizier mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden, wo ein solcher fehlte, konnte jeder Offizier ab dem Rang eines Hauptmanns an dessen Stelle treten. Hinzu kamen zwei Beisitzer: ein weiterer Offizier sowie ein Soldat desselben Dienstgrades wie der Angeklagte. Ein Verteidiger war nur vorgesehen, wenn die Todesstrafe zu erwarten war. Die Verhandlung war zu protokollieren, das Urteil schriftlich niederzulegen. Der Stand-

[43] In der Forschung zur Militärjustiz spielen die Standgerichte in der letzten Phase des Krieges bisher eine untergeordnete Rolle; vgl. zuletzt Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz, S. 411–414, der den Standgerichten insgesamt wenig mehr als drei Seiten widmet, auf denen auch die zivilen Standgerichte der Reichsverteidigungskommissare mit abgehandelt werden; ähnliches gilt für Kalmbach, Wehrmachtjustiz, S. 260–266; Haase, Justizterror in der Wehrmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges, erwähnt zwar passim die Standgerichte, berücksichtigt sie im Vergleich zu den Aspekten der übrigen Militärjustiz und der Strafvollstreckungspraxis nur am Rande; vgl. außerdem Seidler, Die Militärgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht 1939–1945, S. 186–191. Zur Wehrmachtjustiz allgemein vgl. außerdem Messerschmidt/Wüllner, Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus; Wüllner, Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung.

[44] Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz, in: Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, 17. 8. 1938, Dok.-Nr. 71, S. 136–178; Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz, 4. 11. 1939, in: ebd., Dok.-Nr. 77, S. 198–200.

gerichtsherr erhielt das Recht, Todesurteile gegen Mannschafts- und Unteroffiziersdienstgrade unmittelbar zu bestätigen. Hinsichtlich des Strafmaßes waren die militärischen Standgerichte freier als ihre erst im Februar 1945 gebildeten zivilen Pendants: Sie konnten nicht nur auf Todesstrafe, Verweis an ein ordentliches Gericht oder Freispruch entscheiden. Den Richtern stand der volle Strafrahmen zur Verfügung, sie konnten also auch auf Freiheitsstrafen, Frontbewährung oder Rangverlust erkennen.[45]

An diesen Regelungen änderte sich bis zu Beginn des sechsten Kriegsjahres nichts Grundlegendes.[46] Die erste qualitative Veränderung erfolgte im September 1944, als die Standgerichtsherren das Recht erhielten, Todesurteile auch gegen Offiziere zu bestätigen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Manneszucht oder zur Abschreckung geboten war.[47] Nachdem am 15. Februar 1945 in den frontnahen Reichsgebieten zivile Standgerichte bei den Gauleitern eingerichtet worden waren, erfolgten ähnliche Regelungen für die Wehrmacht: Am 26. Februar errichtete Himmler als BdE in den frontnahen Gebieten analoge Sonderstandgerichte bei den Wehrkreisbefehlshabern. Dort fungierten zwei Offiziere als Beisitzer, der Soldat im Range des Angeklagten entfiel also, und das Sonderstandgericht konnte Todesurteile durch einstimmigen Beschluss selbst bestätigen, falls der Gerichtsherr nicht erreichbar war.[48]

In einer Handreichung an die Wehrmachtrichter erklärte der Chef der Heeresjustiz, wie nach dem Willen Himmlers und Keitels das juristische Vorgehen auszusehen hatte: Um die Todesstrafe zu verhängen, sollten die Juristen mit § 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) operieren, der die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens erlaubte, und auch „Feigheit" als Tatbestand in Betracht ziehen, der praktisch immer vorläge. Das Abschreckungspotenzial sollte möglichst voll ausgeschöpft werden, weshalb Todesurteile an von Soldaten frequentierten Stellen auszuhängen waren. „Beweisanforderungen sind nicht zu überspannen. […] Friedensmäßige Arbeit in eingefahrenen Gleisen muss endgültig aufhören", so lautete das Fazit.[49] Wenig später fasste ein Merkblatt der Heeresgruppe B die geltenden Regeln für Standgerichtsverfahren noch einmal zusammen – offenbar bestand angesichts ihrer stark steigenden Zahl entsprechender Bedarf. Darin fand sich im Vergleich zu den seit 1939 im Grunde unverändert

[45] Standgerichtliches Verfahren. Merkblatt für den Regimentskommandeur als Gerichtsherrn, in: ebd., Dok.-Nr. 85, S. 217.

[46] Einzige Ausnahme hiervon ist die Einrichtung eines Sonderstandgerichtes zur Aburteilung politischer Straftaten beim Reichskriegsgericht, das allein für politische Straftatbestände zuständig war und deren beschleunigte Aburteilung garantieren sollte; vgl. Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Dok.-Nr. 92, S. 223 f.; Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz, S. 412.

[47] Vgl. BArch-MA Freiburg, RW 4/v. 493, OKW/WFSt/Qu, 23. 9. 1944.

[48] Vgl. BArch Berlin, NS 7/158, Bl. 1–4, OKH und BdE an die Wehrmachtrichter betr. Handhabung der Gerichtsbarkeit in Krisenzeiten, 6. 3. 1945, Anlage: Befehl Reichsführer-SS und OBdE, 26. 2. 1945.

[49] BArch Berlin, NS 7/158, Bl. 1–4, OKH und BdE an die Wehrmachtrichter betr. Handhabung der Gerichtsbarkeit in Krisenzeiten, 6. 3. 1945.

geltenden Regeln eine bezeichnende Abweichung: „Verteidiger auch bei todeswürdigen Verbrechen nicht erforderlich." Immerhin wurde den Standrichtern aufgegeben, Angeklagte „ausreden [zu] lassen!", und darauf hingewiesen, dass das „letzte Wort des Angeklagten […] für die Gesetzlichkeit des Verfahrens von ausschlaggebender Wichtigkeit!" sei. Größter Wert wurde auf die Beschleunigung des Verfahrens gelegt; die Bestätigung des Standgerichtsherrn war sofort einzuholen, ebenso war die darauf folgende Vollstreckung sofort und „in der Öffentlichkeit angesichts der Truppe" zu vollziehen.[50] Wie dem „Dritten Reich" insgesamt ging auch der Wehrmachtjustiz die Zeit aus.

In exekutiver Hinsicht war für die Aufrechterhaltung und Überwachung von Ordnung und Disziplin innerhalb der Wehrmacht die Feldgendarmerie zuständig, über die jeder Großverband verfügte. Zu Beginn des Jahres 1944 wurden zudem auf Veranlassung Hitlers drei Feldjäger-Kommandos aufgestellt, deren Befehlshaber die Disziplinarbefugnisse von Armeeoberbefehlshabern hatten und Keitel als dem Chef des OKW direkt unterstellt waren.[51] Ihre Aufgabe war es, in ihren Einsatzgebieten die militärische Ordnung wiederherzustellen und der Front durch Auskämmung bei den rückwärtigen Dienststellen von Wehrmacht und Waffen-SS neue Mannschaften zuzuführen. Die drei Kommandos gliederten sich in je drei Regimenter, die wiederum aus fünf Abteilungen à drei Kompanien mit je 18 Feldjägerstreifen bestanden. Eine Streife setzte sich aus einem Offizier – mindestens im Hauptmannsrang – und drei Feldwebeln zusammen. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit war die Erfassung von Versprengten durch Streifenkontrollen und die Einrichtung von Auffanglinien hinter der Front.[52]

Als Ergänzung zu den Feldjägerkommandos wurde zum 1. März 1944 ein einheitlicher Wehrmachtstreifendienst geschaffen. Die neue Organisation verschmolz die bereits zuvor bestehenden Streifendienste der Wehrmachtteile und der Waffen-SS zu einem einheitlichen Organ, das dem beim OKW angesiedelten Chef des Wehrmachtstreifendienstes im Rang eines Kommandierenden Generals unterstellt wurde. Generalleutnant Helmuth Mentzels Aufgabe in seiner neuen Stellung war es, „alle Umstände, die mittelbar oder unmittelbar die Manneszucht schädigen oder untergraben, festzustellen und […] abzustellen".[53] Der Tätigkeitsschwerpunkt des Streifendienstes lag im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten hinter den Fronten, wo die Streifen unter anderem den Reiseverkehr und die Bahnhöfe überwachen sowie zu Fahndungszwecken mit der Polizei zusammenarbeiten sollten. Die Kommandeure des Streifendienstes erhielten hierfür die Diszi-

[50] BArch-MA Freiburg, RH 26-353/4, Bl. 94, Oberkommando HG B, H.Qu., Abt. IIa/III, Az. 14, Merkblatt über das Standgerichtsverfahren, 15. 3. 1945.

[51] Vgl. Absolon, Die Wehrmacht im Dritten Reich, S. 185 f. Feldgendarmerie, Streifendienste und Geheime Feldpolizei sind nach wie vor nur ansatzweise erforscht; vgl. Brown, The Senior Leadership Cadre of the Geheime Feldpolizei, 1939–1945; Geßner, Geheime Feldpolizei; Böckle, Feldgendarmen, Feldjäger, Militärpolizisten.

[52] Vgl. BArch-MA Freiburg, RH 26-353/4, Bl. 94, Oberkommando HG B, H.Qu., Abt. IIa/III, Az. 14, Merkblatt über das Standgerichtsverfahren, 15. 3. 1945.

[53] BA-MA Freiburg, RH 2/1114, Bl. 14, Chef OKW WFSt/Org. (I) Nr. 742/45 geh. betr. Zusammenfassung der Wehrmachtordnungstruppen, 15. 2. 1945.

plinargewalt eines Regimentskommandeurs. Verhängte Strafen konnten umgehend vollstreckt werden, ohne dass der Betroffene ein Beschwerderecht hätte in Anspruch nehmen können.[54]

Mitte September 1944 wurden sämtliche noch vorhandenen Trennungen in den Zuständigkeiten von Streifendienst und Polizei im Reich aufgehoben. In einem gemeinsamen Erlass verfügten Himmler und Keitel eine „Zusammenfassung aller verfügbaren Kräfte unter Ausschaltung von Zuständigkeitsfragen".[55] Damit erhielt einerseits die Polizei einschließlich ihrer Hilfskräfte das Recht, Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-SS zu überprüfen. Andererseits wurden die Wehrmachtstreifen bevollmächtigt, auch alle Personen zu kontrollieren, die keiner der beiden Militärorganisationen angehörten. Außerdem konnten militärische Verbände von der Polizei zur Amtshilfe eingesetzt werden, wenn besondere Fahndungsaktionen notwendig wurden. Wo immer möglich, sollten gemeinsame Streifen gebildet werden, die sich nach dem Willen Himmlers selbst mit dem juristischen Minimalprozedere eines Standgerichtsverfahrens nicht mehr aufhalten sollten. Der HSSPF Südwest Otto Hofmann teilte Kurt Petersdorff, dem Stuttgarter Befehlshaber der Ordnungspolizei, mit, er habe vom RF-SS den „klaren und eindeutigen Auftrag" erhalten, „zusammen mit den militärischen Auffangorganisationen […] durch dauernde Kontrolle und schärfstes Zupacken alle Versprengten und allenfalls Deserteure zu erfassen, sowie Plünderer und Deserteure auf der Stelle zu erschießen".[56]

Am 28. Januar erging parallel zu Keitels Befehl betreffend das „Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten" eine Anordnung des Chefs des Wehrmachtstreifendienstes, in dem noch einmal auf die „Sonderbefugnisse" hingewiesen wurde, über die der Streifendienst verfügte, um die „Manneszucht außerhalb der Truppe" zu garantieren. Alle „geeigneten Mittel zur Erreichung dieses Ziels" seien „rücksichtslos anzuwenden. Wer hierbei seine Befugnisse überschreitet, wird in jedem Fall Deckung durch seine Vorgesetzten finden", während man für „halbe Entschlüsse […] zur Rechenschaft gezogen" werde.[57]

Hinter der kämpfenden Truppe wurden Auffang- und Sperrlinien eingerichtet, um das Problem der „Versprengten" in den Griff zu bekommen.[58] Soldaten, die

[54] Befehl des Führers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht betr. Wehrmachtstreifendienst, 20. 1. 1944, in: Moll, „Führer-Erlasse", Dok. 293, S. 385–387.

[55] BArch Berlin, R 43 II/692, Bl. 1 f., Befehl RF-SS und Chef OKW betr. Kontrollbefugnis der Polizei gegenüber der Waffen-SS und von Wehrmachtstreifen gegenüber allen Personen, auch wenn sie nicht der Wehrmacht oder Waffen-SS angehören, 20. 9. 1944.

[56] HSSPF Südwest an BdO Stuttgart, 19. 2. 1945, in: Müller/Ueberschär/Wette, „Wer zurückweicht, wird erschossen!", S. 96.

[57] BArch-MA Freiburg, RH 48/32, Bl. 56, Chef des Wehrmachtstreifendienstes/Ic Nr. 508/45 geh. betr. Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten, 17. 2. 1945.

[58] Vgl. BArch-MA Freiburg, RH 48/60, Kurze Denkschrift über meine Aufgabe und Tätigkeit als Befehlshaber Feldjägerkommando III von Mitte März 1945 bis Ende Juni 1945. In der Anlage findet sich eine „Schematische Darstellung des Aufbaus der ‚Auffangorganisation' des Feldjägerkommandos III im Westen, März-Mai 1945". Hinter dem etwa 15 bis 25 Kilometer breiten Armeebereich war eine Auffanglinie eingerichtet, hinter der sich die 30 bis 40 Kilometer tiefe „Auffangzone" erstreckte. Von der Auffanglinie wurden Versprengte nahegelegenen Sammel-

ihre Einheit verloren hatten oder unkontrolliert zurückströmten, wurden dort aufgehalten und wieder nach vorne in Richtung Front geschickt. Wie sich Himmler als gerade neu ernannter Befehlshaber des Ersatzheeres im Juli 1944 die Tätigkeit dieser Auffanglinien vorstellte, schrieb er seinem Verbindungsoffizier im Führerhauptquartier, SS-Gruppenführer Hermann Fegelein. Er habe, so Himmler, bereits Anweisung gegeben, die Auffangkommandos „aus brutalsten Kommandeuren" zusammenzustellen, die jeweils „20–25 ausgezeichnete junge Offiziere" führen sollten. „Es muß rücksichtslos alles, was das Maul aufmacht, erschossen werden".[59] Damit waren in der Krise des Sommers 1944 die Marschrichtung, an der sich das Vorgehen der Ordnungsverbände an den Auffanglinien orientierten sollte, und der Duktus späterer Anweisungen vorgegeben.

Trotz allem gelang es nicht, die Wehrmacht in dem von der Führung gewünschten Umfang nach innen zu stabilisieren. Anfang Februar machte Keitel dafür vor allem die Feldjägerkommandos verantwortlich, indem er deren „Weichheit und Nachsicht gegenüber Disziplinlosigkeit schärfstens" brandmarkte. Es bedürfe „eiserne[r] Härte" und der „Anwendung radikaler Mittel" zur „Entscheidung unseres Schicksalskampfes". Gegen das „Versagen in Einsatzbereitschaft und Pflichterfüllung der Feldjäger aller Dienstgrade ist mit härtesten Strafen einzuschreiten, weil sie der Zerstörung der Wehrkraft Vorschub leisten." Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes ließ seine Untergebenen wissen, dass das Gleiche auch für seinen Zuständigkeitsbereich gelte. Ausdrücklich erinnerte er daran, „daß Wehrmachtstreifenkommandeure" – die ja über die Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs verfügten – „unter den Voraussetzungen des § 13a [KStVO] Standgerichte" bilden konnten. Reiche das nicht aus, sei „rücksichtslos von der Waffe Gebrauch zu machen".[60]

Parallel dazu entwickelte sich die Redundanz der Ordnungsdienste und deren mangelnde Koordinierung zu einem Problem, seit Heimatkriegsgebiet und Kampfgebiet in eins fielen. So beschwerte sich etwa in Baden Gauleiter Robert Wagner im Februar 1945 bei der Heeresgruppe G über „die Vielzahl der im Rheintal durchgeführten Verkehrskontrollen". Kurz nacheinander kontrollierten die verschiedensten Organe der Wehrmacht und der Polizei, was weder in Hinsicht auf das eingesetzte Personal noch auf den Verkehrsfluss besonders effizient sei. Die Heeresgruppe erinnerte daraufhin ihre Großverbände, für gemeinsame Kontrollen zu sorgen, für die eine normative Grundlage seit September 1944 bestand. Außerdem sei darauf zu achten, die Kontrollen nach Möglichkeit nicht ortsfest, sondern „fliegend" zu gestalten, um eine Berechenbarkeit zu vermeiden.[61]

lagern zugeführt. Außerdem wurden Bahnhöfe, Straßenkreuzungen und Ortschaften innerhalb dieser Zone besonders überwacht, in der auch „Fliegende Kommandos" patroullierten.

[59] IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NO-1083, Himmler an Fegelein, 25. 7. 1944.

[60] BArch-MA Freiburg, RH 48/32, Bl. 88, Chef des Wehrmachtstreifendienstes Nr. 466/45 geh., 7. 2. 45, betr. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Manneszucht, 7. 2. 1945.

[61] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/196, Oberkommando Heeresgruppe G, O. Qu./Qu. 2 Nr. 358/45 geh. an AOK 19, 9. 2. 45 betr. Vereinfachung der Kontrollen, 9. 2. 1945; vgl. zu den

Mitte Februar 1945 wurde zur weiteren Vereinheitlichung und zur Stärkung der „Schlagkraft" beim OKW die Position des Chefs der Wehrmacht-Ordnungstruppen geschaffen, dem die „Überwachung, Betreuung und Frontleitung der Wehrmachtangehörigen (einschl. Waffen-SS)" obliegen sollte. Dazu wurden ihm in fachlicher Hinsicht der Wehrmachtstreifendienst, die Feldgendarmerie und die Generale z. B. V. zur Überwachung der Manneszucht bei den Heeresgruppen unterstellt. Letztere firmierten fortan als Generale der Ordnungstruppen. [62]

In der Folge ist eine Reihe von Anweisungen für Wehrmachtstreifen überliefert, die das Vorgehen der Streifen reglementierten. So ordnete der Kommandant rückwärtiges Armeegebiet (Korück) des XII. SS-Armeekorps am 20. Februar die Durchführung gemeinsamer Streifen an, die sowohl aus militärischen Ordnungskräften als auch aus Polizei und Volkssturm gebildet werden sollten. Alle Aufgegriffenen waren dem nächsten Gericht zuzuführen und die Tätigkeit der Streifen durch Offizierskontrollen zu überprüfen.[63] Ebenfalls in diesen Tagen erhielt das Feldjägerkorps I den Befehl, „mit eiserner Strenge und drakonischen Mitteln" gegen alle Wehrmachtangehörigen einzugreifen, die östlich des Rheins ohne entsprechende Marschbefehle angetroffen würden.[64] Jeden Abend war zu melden, wie viele standgerichtliche Verurteilungen es gegeben hatte und wie viele davon sofort vollstreckt worden waren, damit „durch Veröffentlichung der Standgerichtsurteile jeder Wehrmachtangehörige einsieht, […] wie Pflichtvergessenheit bestraft wird". Auf Anordnung des neu eingesetzten OB West, Generalfeldmarschall Albert Kesselring, forderte der Befehlshaber des Feldjägerkommandos I wenig später die „Ausrottung des Versprengten-Unwesens mit radikalsten Mitteln"; vom „Standrecht [sei] Gebrauch" zu machen: „Ich erwarte rücksichtsloseste Härte [und] Anwendung drakonischer Maßnahmen".[65] All dies zeitigte offenbar nicht den erwarteten Erfolg, und so war sich Kesselring am 21. März sicher, „dass die […] Ordnungsorgane […] nicht mit der vom Führer und mir befohlenen Härte vorgehen". Der OB West verlangte, „dass jedes Versagen von Ordnungsorganen jedes Dienstgrades sofort an Ort und Stelle standrechtlich geahndet wird".[66]

gemeinsam durchgeführten Kontrollen auch BArch-MA Freiburg, RH 20-19/279, Bl. 5 f., Korück 536, Ia, Merkblatt über Kontrollbefugnisse der Wehrmachtordnungstruppen, der Ordnungs- und Sicherheitspolizei und der Hoheitsträger der Partei im Rahmen der Auffangorganisation gemäß Befehl AOK 19/Ia/Id Nr. 2380/45 geh. v. 27. März und Nr. 1168/45 geh. v. 29. März 45, 2. 4. 1945.

[62] BArch-MA Freiburg, RH 2/1114, Bl. 14, Chef OKW WFSt/Org. (I) Nr. 742/45 geh., 15. 2. 1945, betr. Zusammenfassung der Wehrmachtordnungstruppen, 15. 2. 1945.

[63] BArch-MA Freiburg, RS 2-12/1, Bl. 47, Korück Gen.Kdo. XII. SS-A.K. Nr. 22/45 geh., Kommandanturbefehl Nr. 4/45, 20. 2. 1945.

[64] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/196, Bl. 43, Fernschreiben AOK 19 Ia, Nr. 1708/45 geh. an LXIV. AK, XVIII SS-AK, AOK 24, Korück 536, 9. 3. 1945.

[65] BArch-MA Freiburg, RH 48/32, Bl. 20 f., Feldjäger-Abschnitts-Kommandeur Süd (Gen. der Wehrm.Ordn.Tr. b. Okdo. H.Gr. B)/Ia Nr. 241/45 g.Kdos., 21. 3. 45, betr. Zucht und Ordnung im Rückwärtigen Gebiet (Versprengte). Enthält als grundlegenden Befehl: OB West/Abt. Ia D/Qu 2 Nr. 314/45 gKdos v. 12. 3. 1945.

[66] BArch-MA, RH 20-19/196, Bl. Fernschreiben OB West an OB H.Gr. G, OB 19. Armee, Befehlshaber WK XII, IX, XIII, V, 22. 3. 1945, Bl. 101 f.

Den Standgerichten kam bei diesen Maßnahmen entscheidende Bedeutung zu. Die nach einem Himmler-Befehl vom 26. Februar eingerichteten Sonderstandgerichte der Wehrkreise waren „dicht genug an der Auffanglinie" einzurichten, bei „Streifenkommandos, Versprengtensammelstellen, Leichtverwundetensammelstellen, Frontleitstellen usw." Dort sollte auf die Sonderstandgerichte „mit großen Schildern" hingewiesen werden. Neben diesen Sonderstandgerichten hatten die Streifendienste selbst die Möglichkeit, Standgerichte einzurichten, die mobil, also „fliegend", tätig werden sollten.[67] Anfang März ordnete das AOK 1 an, das Gefechtsgebiet „durch eine möglichst lückenlose Auffanglinie […] abzuriegeln". In dieser Linie sollten „ein oder mehrere Standgerichte ständig" erreichbar sein, die immer dann tätig werden sollten, wenn „auch nur der leiseste Verdacht auf Drückebergerei" bestand. Eine Faustregel wurde gleich mitgeliefert: Wer sich acht Kilometer hinter der Hauptkampflinie aufhielt, sollte automatisch von einem Standgericht abgeurteilt werden.[68] Wiederholt und nachdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass jeder Kommandeur des Streifendienstes „persönlich dafür verantwortlich" sei, „dass in seinem Befehlsbereich rechtzeitig eine der Lage entsprechende Anzahl von Standgerichten gebildet wird".[69] Auch auf die Standorte dieser Gerichte sollte durch Schilder mit der Aufschrift „Fliegendes Standgericht" hingewiesen werden.[70]

Eines dieser fliegenden Standgerichte bildete die 7. Armee während ihres Rückzugs aus dem Eifelraum. Es unterstand dem Major Erwin Helm und wurde in einer Reihe von Orten entlang der Linie Bensheim – Wertheim – Schlüchtern – Lohr – Würzburg – Bad Kissingen – Coburg – Kronach – Hof – St. Joachimsthal – Karlsbad tätig. Mit Helm als Gerichtsherr arbeiteten zwei weitere Offiziere: ein Oberleutnant, der in der Regel als Vorsitzender fungierte, sowie ein Leutnant, der die Rolle des Anklägers übernahm. Die Exekutionen übernahm ein 19-jähriger Obergefreiter, der dafür jeweils mit einem „Kopfgeld" von 50 Reichsmark in bar oder in Spirituosen entlohnt wurde. Ganz im Sinne des Zwecks der Fliegenden Standgerichte war Helm „ein aus dem Mannschaftsstande hervorgegangener, gewissenloser und jeder menschlichen Regung barer Offizier, der schon

[67] BArch Berlin, NS 7/158, Bl. 1–4, OKH und BdE an die Wehrmachtrichter betr. Handhabung der Gerichtsbarkeit in Krisenzeiten, 6. 3. 1945.

[68] BArch-MA Freiburg, RH 53-12/120, Armeeoberkommando 1, Ia/d 2807/45 geh., 1. 3. 1945.

[69] BArch-MA Freiburg, RH 53-12/120, Wehrmachtstreifengruppe z. B. V. 1, Streifen-Anweisung Nr. 6, 13. 3. 1945, unter Wiedergabe von Ob.Hgr.G.Ia 725/45 g., 5. 3. 1945 und Ob.Hgr.G.Ia/F 405/45 g., 7. 3. 45.

[70] Vgl. BArch-MA Freiburg, RH 20-19/196, AOK 19/Ia Nr. 2990/45 g.Kdos. an Korück 536, 13. 4. 1945, zur Einrichtung zweier fliegender Standgerichte im Hochschwarzwaldraum, die „gegen Soldaten, die ohne Waffen und ohne Grund [sic!] aufgefangen werden, […] mit schärfsten Mitteln – Todesstrafe – einzuschreiten" hatten. Zehn Tage zuvor hatte das XIII. Armeekorps geklagt, dass offenbar „immer noch eine gewisse Scheu vor der Einberufung von Standgerichten" bestehe. Dies sei falsch, da Verfahren sofort durchgeführt werden müssten: „Bei der jetzigen Lage ist bei einer Verzögerung häufig eine Klärung nicht mehr möglich infolge Ausfalls von Zeugen". BArch-MA Freiburg, RS 3-17/47, SS-Artillerie-Regiment 17 III Tgb.Nr. 855/45 geh., 3. 4. 1945, enthält Abschrift von: Der Kommandierende General des XIII. A.K. Tgb. Nr. 135/45 geh.

rein äußerlich einen gewalttätigen und robusten Eindruck machte". Er fiel durch Aussagen auf wie „Es müssen wieder Rüben – d. h. Köpfe – fallen" oder die Bemerkung zu einem später hingerichteten Soldaten: „Na, Jüngelchen, hast Du Dir schon das Zweiglein herausgesucht, an dem Du heute Abend hängen wirst?"[71]

Auf welche Weise das Standgericht des Major Helm – den Klaus-Dietmar Henke als einen „Berserker eigener Qualität" qualifiziert hat – arbeitete, zeigt ein Fall, dessentwegen einige seiner Untergebenen nach dem Krieg vor Gericht standen.[72] Im unterfränkischen Zellingen trat Ende März der Volkssturm zum Appell an. Als der Bataillonsführer eine scharfe Ansprache hielt, antwortete ihm eine Stimme aus den Reihen der Angetretenen mit einem laut vernehmlichen „Oho!"; der Verdacht fiel auf den 60-jährigen Landwirt Karl Weiglein, der zwei Tage später mitansehen musste, wie sein Hof bei der Sprengung der nahegelegenen Mainbrücke beschädigt wurde. Seine wütende Bemerkung, dass „die aufgehängt" gehörten, „welche die Brücke gesprengt haben", wurde Helm hinterbracht. Der Standgerichtsherr diktierte umgehend ein Todesurteil und verlangte nach einem Strick. Auf dem Weg zu Weigleins Wohnort bestimmte der Major einen Leutnant aus seinem Stab zum Standgerichtsvorsitzenden und veranlasste, dass der Bauer verhaftet wurde. Als Beisitzer wurden zwei Volkssturmführer verpflichtet. Die Anklageschrift bestand aus einem Notizzettel mit Stichpunkten, auf dem „Zersetzung der Wehrkraft" und „Meuterei" vermerkt waren. Der Wunsch der Beisitzer, einen Zeugen für den Ausspruch des Weiglein zu hören, scheiterte daran, dass dieser nicht anwesend war, und Helm erklärte, er könne mit dem Urteil nicht länger warten und er sei nicht umsonst hergekommen. Während der vorsitzende Leutnant in der Beratung die Todesstrafe forderte, wollten die Beisitzer lediglich auf eine Freiheitsstrafe oder die Überweisung in eine Strafkompanie erkennen.[73]

Noch während der Beratungen ließ Helm den mitgebrachten Strick an einem Baum in der Nähe von Weigleins Haus anbringen sowie eine Leiter und einen Stuhl bereitstellen. Weil ihm die Prozedur zu lange dauerte, klopfte er mehrfach an das Fenster des Verhandlungsraumes. Schließlich stürmte er wütend in das Zimmer. Der Leutnant rechtfertigte die lange Dauer damit, dass die Beisitzer „nicht mitmachen" wollten. Der Major setzte die beiden Volkssturmführer daraufhin kurzerhand ab, verlas selbst das vorbereitete Todesurteil und verkündete den Beisitzern, er werde sie wegen ihrer Renitenz nun selbst vor das Standgericht stellen. Helm bestätigte als Gerichtsherr das Urteil. Mit einem Schild mit der Aufschrift „Wegen Sabotage der Wehrmacht und Meuterei zum Tode verurteilt" um den Hals wurde Weiglein gegen halb zwei Uhr nachts zu dem Baum geführt, den der Major ausersehen hatte. Weigleins Ehefrau beobachtete die Ereignisse von

[71] Urteil des LG Würzburg vom 29. 11. 1952, Ks 3/52, in: JuNSV 332, S. 210.

[72] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 851 f.; vgl. neben dem genannten Urteil Stadtmüller, Maingebiet und Spessart im Zweiten Weltkrieg, S. 520 ff.; Müller, Der Tod zweier Deserteure und das Standgericht Helm. Über die Anzahl derer, die Helm insgesamt zum Opfer fielen, kann nur spekuliert werden.

[73] Vgl. Urteil des LG Würzburg vom 29. 11. 1952, Ks 3/52, in: JuNSV 332, Zitate S. 211–213.

einem Fenster aus und flehte um das Leben ihres Gatten – vergeblich: Weiglein wurde gehenkt.[74]

Wie blutig Standgerichte arbeiteten, zeigt auch das Beispiel des Standgerichts der Heeresgruppe Süd, das im April 1945 im österreichischen Leoben tätig war. Dem Standgericht unter Führung eines Oberst Braun lieferte vor allem die Wehrmachts-Streifengruppe 24 zahlreiche Beschuldigte, von denen in Leoben 108 Soldaten abgeurteilt und erschossen wurden. Noch am 2. oder 3. Mai 1945 wurden von 13 Angeklagten sechs zum Tode verurteilt, während der Rest Frontbewährung erhielt. Tatsächlich blieb das ausdifferenzierte System von Sondereinheiten, Feldstrafgefangenenabteilungen, Straf- und Bewährungsbataillonen der Wehrmacht bis Kriegsende funktional und die Standgerichte verurteilten weiterhin nicht nur zum Tode. Wie häufig und unter welchen Umständen die Standgerichte von den Alternativen zur Todesstrafe Gebrauch machten, ist jedoch unklar.[75] In diesem Fall berichtete später ein Angehöriger des Standgerichtes im Mannschaftsdienstgrad seinen Kameraden, der Gerichtsherr Oberst Braun sei wegen seiner nachsichtigen Urteilspraxis degradiert worden: Das Laufenlassen von sieben Angeklagten habe dem General – die Heeresgruppe unterstand seit dem 7. April Lothar Redulic – nicht gepasst.[76]

Eine Sonderstellung nahm das Fliegende Standgericht unter dem Kommandeur und Gerichtsherrn Generalleutnant Rudolf Hübner ein. Dieses mobile Tribunal wurde auf Hitlers Befehl hin eingerichtet, war ihm persönlich unterstellt und nahm unmittelbar von ihm selbst Aufträge entgegen. Es erhielt umfassende Zuständigkeiten, konnte bereits schwebende Verfahren an sich ziehen und war ausdrücklich ermächtigt, „in Sachen von ganz besonderer Bedeutung" Hitlers persönliche Entscheidung einzuholen.[77] Hübner hatte außerdem uneingeschränktes Bestätigungsrecht, das Gnadenrecht war aufgehoben. Zwei Tage vor Einrichtung dieses Standgerichts war die Brücke von Remagen verloren gegangen; verantwortlich dafür machte Hitler die Offiziere, die mit der Sprengung betraut gewesen waren und „versagt" hatten. Dies nahm der „Führer" zum Anlass, sich sein persönliches Straf- und Rachegericht zu schaffen, um den „Sündenfall" zu sühnen. Wie gewünscht sorgte Hübner in Remagen für die ersten Todesurteile. In einem weiteren Fall verhandelte Hitlers fliegender Auftragsrichter beim Stab der Heeresgruppe Süd am 12. April 1945 im österreichischen St. Leonhard im Forst gegen den Generalstabsoffizier Graf von Rittberg und einen Leutnant. Hübner hatte umfangreiches Belastungsmaterial von Hitlers Chefadjutant erhalten. Ritt-

[74] Vgl. ebd., Zitate S. 213.

[75] Vgl. Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, S. 321–391; Klausch, Die Bewährungstruppe 500.

[76] Vgl. BArch-MA Freiburg, RH 19-V/116, Stadtamt Leoben an Franz Saß, 24. 9. 1980, und Franz Saß an Versorgungsamt Lübeck, 26. 10. 1975.

[77] BArch Berlin, NS 7/154, Bl. 5 f., Führererlass betr. Einrichtung eines Fliegenden Standgerichts, 9. 3. 1945. Zur Bestellung Hübners vgl. BArch Berlin, NS 7/154, Bl. 4, Chef des Heerespersonalamtes und Chefadjutant der Wehrmacht beim Führer betr. Aufstellung und Besetzung eines Fliegenden Standgerichts, 9. 3. 1945.

berg wurde vorgeworfen, er habe sich in die Schweiz absetzen wollen, dem Leutnant die Mitwisserschaft an diesem Unternehmen. Während der Leutnant nach einem Verhör freigelassen wurde, bestätigte Rittberg, dass er entlang des Alpenrands Stützpunkte für eine Flucht angelegt habe – er habe dies allerdings im Auftrag von Generaloberst Rendulic getan. Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe wollte davon freilich nichts wissen. Rittberg wurde zum Tode verurteilt und erschossen. Am 20. April 1945 löste Hübner sein Standgericht auf. Später war er als Kampfkommandant von München an der blutigen Niederschlagung des Aufstands der Freiheitsaktion Bayern beteiligt. [78]

Die Bewertung der militärischen Standgerichte entspricht weitgehend der ihrer zivilen Pendants. Sie waren Instrumente der bedingungslosen Loyalitäts- und Disziplinerzwingung, die in der Kriegsendphase angesichts der Haltung der vollkommen erschöpften und abgekämpften Truppe jeden normativen Rahmen sprengten.[79] Sowohl die Wehrmachtführung als auch einzelne Oberbefehlshaber machten deutlich, dass auf „Nebensächlichkeiten" wie juristisches Prozedere oder selbst einfachste strafprozessuale Selbstverständlichkeiten keine Rücksicht mehr genommen werden durfte. Hauptzweck der Standgerichte war nicht die gerechte Straffindung im Einzelfall, sondern die möglichst brutale Abschreckungswirkung, die durch die massenhafte, sofortige und unbarmherzige Aburteilung und Exekution erreicht werden sollte.[80] Zugearbeitet wurde der Schnelljustiz von den Greifkommandos der Wehrmachtstreifen und Feldjäger, die unter den kampfesmüden Landsern entlang der Auffanglinien für Nachschub für die Standgerichte sorgten. Selbst das notdürftige, mehr als fadenscheinige juristische Mäntelchen der Standgerichte entfiel, wenn *ad hoc* von der Waffe Gebrauch gemacht wurde – hier trat die Willkür offen zu Tage.

Eine solche Erschießung ereignete sich am 16. April 1945 in Tamstedt nordöstlich von Bremen. Oberleutnant Otto Oskar von Steegen stieß am 11. April zu einem Auffangstab. Seine vorherige Verwendung bei einem Wachkommando für Kriegsgefangene sah er als „unbefriedigend und unrühmlich" an „in jenen Tagen, in denen sich seiner Auffassung nach der Ausgang des Krieges entschied". Die Möglichkeit, „ehrenvoll" und „an wichtigerer Stelle tätig zu sein", nahm er deshalb gerne an. Der Führer der Auffanglinie IV ernannte ihn umgehend zu seinem Adjutanten und übertrug ihm die Befehlsgewalt über einen eigenen Abschnitt. Auch der Oberfeldwebel L. hatte sich freiwillig zum Streifendienst gemeldet, obwohl er eigentlich noch lazarettkrank war. Das Gericht kam später zu der Überzeugung, von Steegens Durchhaltefanatismus sei vor allem darauf zurückzuführen, dass er durch den Krieg bereits erhebliche Opfer erlitten hatte: Er selbst war durch Granatsplitter am Bein und am Arm schwer verwundet worden, sein Bru-

[78] StA München, StAnw 19045/1, Bl. 247–261, Urteil des LG München I vom 25. 11. 1948, 1 KLs 143/48, 1 KLs 152/48 (=JuNSV 103).

[79] Vgl. Zarusky, Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror, S. 103–105.

[80] Vgl. zur „Zweckgebundenheit" der Wehrmachtjustiz: Thomas, „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt …".

der in Stalingrad gefallen. Zwischenzeitlich hatte er seinen Gutshof in Ostpreußen bewirtschaftet, hatte von dort jedoch Mitte Januar 1945 mit seiner Ehefrau über das Frische Haff fliehen müssen. Seine Mutter war beim Einmarsch der Roten Armee getötet worden, seine Ehefrau – die Ehe war zerrüttet – hatte er nach der Flucht verlassen, ebenso sein schwer erkranktes Kind. Der Oberleutnant war verbittert, vor allem über diejenigen Deutschen, die nicht mehr bereit waren, weitere Opfer zu bringen und damit die Aussichten auf einen siegreichen Krieg sabotierten. Von Steegen musste darauf bauen, dass der Krieg fortgesetzt und gewonnen werden konnte, sollten nicht alle seine Opfer umsonst gewesen sein und die Aussicht darauf bestehen bleiben, seine von der Roten Armee besetzte Heimat zurückerobern zu können.[81]

Im Kreis einiger Offiziere erfuhr der Oberleutnant von einem Flak-Gefreiten, der unregelmäßig und mal in Zivil, mal in Uniform, Dienst tue und die gegenüber Offizieren erwarteten Ehrbezeigungen nur ungern erweise. Er sei ein „Drückeberger", der sich auch gegenüber dem weiblichen Bedienungspersonal daneben benehme. Auch wurde der Verdacht geäußert, er sei ein „Feindagent", ohne dass die Vorwürfe weiter substantiiert wurden. Von Steegen entschloss sich, der Sache nachzugehen. Am 16. April nahm er den Gefreiten zusammen mit Oberfeldwebel L. fest. Der Verhaftete musste mit in das Streifenfahrzeug steigen. Etwas außerhalb von Tarmstedt ließ der Oberleutnant unter dem Vorwand eines Tiefflegerangriffes anhalten. Dem Gefangenen rief er zu, er solle weglaufen, während er L. befahl, diesen mit seiner Maschinenpistole niederzuschießen.[82]

Letztlich war die gezielt eskalierte Gewalt ein Zeichen der Hilflosigkeit: Der Wehrmachtführung und dem NS-Regime standen andere Mittel als Zwang und Terror nicht mehr zur Verfügung, um die Loyalität und den Kampfeswillen vieler ihrer Soldaten zu erzwingen – jene Tugenden, auf die sich die letzten Hoffnungen auf den Endsieg gründeten und die dem deutschen Soldaten unbedingt zu eigen sein *mussten*. Durch Abschreckung und blutige Exempel sollten diese Tugenden geweckt werden – ein Weckruf, der bei den Landsern seine Wirkung nicht vollkommen verfehlte. Die Brutalisierung und Radikalisierung der Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen war ein Grund dafür, dass das „Fußvolk" der Wehrmacht bis zuletzt weiterkämpfte, während sich im Ersten Weltkrieg das Heer in ausweglosser Situation praktisch aufgelöst hatte.[83] Gleichwohl war angesichts der Lage der Wehrmacht das gewünschte Ergebnis – die Stabilisierung der Fronten durch schiere Willensstärke – nicht zu erzielen. Dies jedoch war ein unbefriedigendes Resultat, das nicht sein konnte, weil es nicht sein durfte: Wie überall im Versagensfall hinterfragte das Regime nicht seine weltanschaulich unterfütterten Methoden und Zielsetzungen, sondern individualisierte das Versagen, indem es diejenigen mit Strafe bedrohte, die unter der Belastung zusammenbrachen oder deren Verantwortungsbereich berührt war.

[81] Vgl. Urteil des LG Bremen vom 2. 5. 1950, 6 Ks 1/50, in: JuNSV 210, Zitate S. 454, 456.
[82] Vgl. ebd., Zitate S. 456.
[83] Vgl. Deist, Verdeckter Militärstreik im Kriegsjahr 1918?

Doch nicht nur Wehrmacht- und Waffen-SS-Angehörige wurden von den Standgerichten bedroht. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich schon *de jure* auf alle Taten, die die Sicherheit der Truppe gefährdeten oder als Wehrkraftzersetzung gewertet werden konnten. In den letzten Wochen und Tagen des Krieges spielten solche Erwägungen allerdings vielfach ohnehin keine Rolle mehr. Die Fortführung des Kampfes war zum Selbstzweck geworden, weil andere Alternativen aus verschiedensten Gründen nicht denkbar waren. Etwa, weil die eigenen Opfer, wie im Falle des Oberleutnants von Steegen, nicht umsonst gewesen sein durften oder weil jegliche Äußerung der Kriegsmüdigkeit oder der Kapitulationsbereitschaft als Angriff auf die Truppe interpretiert wurde – von einer Bevölkerung, die, wie schon 1918, offenbar erneut bereit war, der Front in den Rücken zu fallen.

6.3. Jagd im Reich: Deserteure

Desertion und Fahnenflucht war kein neues Phänomen der Kriegsendphase.[84] Die Gesamtzahl der Deserteure für den Zeitraum des Zweiten Weltkrieges ist nach wie vor nicht geklärt – von weit über 100 000 ist jedenfalls auszugehen, eine Obergrenze liegt möglicherweise bei 300 000.[85] Von den rund 35 000 Urteilen, die vor Kriegsgerichten gegen diese Personengruppe gesprochen wurden, lauteten rund 60 Prozent auf die Todesstrafe. In etwa 15 000 Fällen wurde die Strafe vollstreckt.[86] In der Endphase des Krieges, seit Mitte des Jahres 1944, stieg die Zahl der Fahnenflüchtigen stark an. Nicht nur die immer aussichtsloser werdende Kriegslage, die die Frage nach dem Sinn des Weiterkämpfens akuter werden ließ, sondern auch die Tatsache, dass die Wehrmacht sich den Reichsgrenzen näherte und bald auf Reichsgebiet kämpfte, war dafür ein Faktor. Die Nähe zur Heimat erleichterten Entschluss und Durchführung des Vorhabens für jene, die von der Front desertierten.

[84] Die mittlerweile breite Forschung zum Thema Desertion hat sich dem Thema häufig aus der Graswurzelperspektive genähert; vgl. Haase, Deutsche Deserteure; Fahle, Verweigern, weglaufen, zersetzen; Haase, Alltag in der Katastrophe; Paul, Ungehorsame Soldaten; Haase/Paul, Die anderen Soldaten; Haase, Gefahr für die Manneszucht; Wette, Der Krieg des kleinen Mannes; Reichelt, „Für mich ist der Krieg aus!"; Kammler, Ich habe die Metzelei satt und laufe über…; Koch, Fahnenfluchten; den Forschungsstand zum Zeitpunkt seines Erscheinens resümiert der Beitrag von Ziemann, Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten; zum Streit um die Aufhebung der gegen Deserteure verhängten kriegsgerichtlichen Urteile vgl. Wette, Deserteure der Wehrmacht; Wette, Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert; Garbe, Von „Furchtbaren Juristen" und ihrer Sorge um die „Schlagkraft der Truppe"; vgl. dagegen Seidler, Fahnenflucht, der zwar einen breiten Überblick über alle Aspekte des Phänomens liefert, jedoch durchgängig eine Tendenz zur nachträglichen Kriminalisierung und Diffamierung der Deserteure zeigt.

[85] Vgl. Ziemann, Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten, S. 595f. Die Zahl „weit über 100 000", die in der Literatur häufig herangezogen wird, geht zurück auf Messerschmidt/Wüllner, Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, S. 131.

[86] Vgl. Messerschmidt, Deserteure im Zweiten Weltkrieg; Messerschmidt/Wüllner, Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, S. 90f.; Wüllner, Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung, S. 445f. Die Gesamtzahl der Todesurteile, die während des Zweiten Weltkrieges in der Wehrmacht gefällt wurden, wird mit 20 000 bis 22 000 angegeben.

Neben der Fahnenflucht in die Heimat wuchs sich zudem das Problem der „Desertion nach vorne", also das Überlaufen oder die Kapitulation vor dem Feind, zu einem wachsenden Problem aus.[87] Mitte November 1944 ordnete Keitel an, dass auf Überläufer „das Feuer sofort aus allen Waffen […] zu eröffnen" sei.[88] Erfolgreiche Überläufer waren in Abwesenheit zum Tode zu verurteilen, und da der eigentliche „Täter" für das Regime nicht mehr greifbar war, sollte an seiner Stelle seine „Sippe" mit „Vermögen, Freiheit oder Leben" haften. Die Entscheidung über die Verhängung der Sippenhaft behielt sich Himmler vor; entsprechende Vorgänge waren umgehend dem RSHA zuzuleiten.[89] Hitlers lapidarer Führerbefehl vom 7. März 1945 wiederholte insofern nur, was längst geltende Regel war: „Wer in Gefangenschaft gerät, ohne verwundet zu sein oder nachweisbar bis zum äußersten gekämpft zu haben, hat seine Ehre verwirkt. […] Seine Angehörigen haften für ihn."[90] Sinn und Zweck dieser Maßnahme waren kaum zu missverstehen: Die Angehörigen wurden in Geiselhaft genommen, um das Wohlverhalten der Soldaten zu erzwingen. Für viele Soldaten verlor diese Drohung jedoch zunehmend an Schärfe, wie der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe G, Paul Hausser, Mitte Februar feststellte: Die „Androhung der Sippenhaftung" habe, so der SS-Oberstgruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS, „besonders bei den Soldaten, deren Familien sich in den feindbesetzten Gebieten Deutschlands befinden, an Zugkraft verloren".[91] Über die Frage, ob und in welchem Umfang dieses Terrorinstrument in den letzten Wochen und Monaten des Krieges noch zur Anwendung kam, ist kaum etwas bekannt.[92]

Waren Fahnenflüchtige und Verweigerer immer schon mit harter Hand und schweren Strafen bis hin zum Tod verfolgt worden, wuchs sich das „Deserteursunwesen"[93] in den letzten Kriegsmonaten in der Perspektive des Regimes zu einem existenziellen Problem aus, das allein schon durch seinen Umfang die Fortführung des Krieges und die Haltung in der Heimat bedrohen musste.

[87] Vgl. Paul, „Die verschwanden einfach nachts".

[88] Chef OKW/WFSt/Qu. 2/NSF/W Nr. 09395/44 geh. betr. Maßnahmen gegen Überläufer, 19. 11. 1944, in: Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Dok.-Nr. 40, S. 97 f.

[89] Vgl. auch einen Befehl des OB West vom 20. 12. 1944, der daran erinnerte, von allen Überläufern die genauen Personalien einschließlich der Personalien der nächsten Angehörigen festzustellen und direkt dem RSHA zuzuleiten, damit „Repressalien gegen die Familie ergriffen werden können". IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NOKW-325, Oberkommando HG G Ic/AO Nr. 2825/44 geh. betr. Maßnahmen gegen Überläufer, 20. 12. 1944.

[90] Führerbefehl, im Auftrag des Führers gez. Keitel, WFSt Org Nr. 898/454, 7. 3. 1945, in: Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Dok.-Nr. 41, S. 100.

[91] IfZ-A, Nürnberger Dokumente, NOKW-325, Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe G/Ia NR. 487/45 geh. an OB West betr. Sippenhaft, 10. 2. 1945. In einem weiteren Befehl ordnete Hausser außerdem an, die Minensperre vor der eigenen Front zu verstärken – nicht etwa gegen den Feind, sondern um das Überlaufen eigener Truppen zu verhindern; ebd., Der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe G/Ia Nr. 663/45 g.Kdos. an die Oberbefehlshaber der 1., 19. und 24. Armee, 10. 2. 1945.

[92] Vgl. Haase, Justizterror in der Wehrmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges, S. 93, der darauf hinweist, dass diese Repressalie zunächst vor allem gegen Angehörige von volksdeutscher Herkunft angewendet worden sei.

[93] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 3. 3. 1945, S. 406.

Mitte Februar meldete etwa die Gauleitung Magdeburg-Anhalt an die Partei-Kanzlei, dass von „zahlreichen herumreisenden Soldaten […] eine zersetzende und defaitistische Stimmung verbreitetet" werde. In einem Zugabteil habe ein Soldat verkündet: „Was, Ihr hört noch auf Hilter? Ich fahre jetzt zu meiner Alten."[94] Ein NSFO berichtete dem OKW wenig später ausführlich über seine Beobachtungen im Heimatkriegsgebiet. „Drückeberger und fahnenflüchtige Lumpen" lungerten „wochenlang in den Bahnhöfen der Heimat und in den Zügen" herum. Das „Drückeberger-Gesindel […] in den Großstädten" drohe zu einer „gefährliche[n] Masse" zu werden, „die sich bei auflösender Ordnung sofort zur Trägerin böser Bewegungen kristallisieren würde". Da die „Zivilisten meist einhellig für die […] fahnenflüchtigen Landser Stellung" bezögen, werde „jede Disziplin […] untergraben". Teilweise werde an den Zuständen von Seiten der Partei offen Kritik geübt, was als Kritik an der Wehrmacht und letztlich am Führer und an Himmler (als BdE) verstanden werden müsse – dies sei kaum geeignet, die Haltung in der Heimat zu stabilisieren.[95] Eine interne Notiz der Partei-Kanzlei vermerkte am 8. März alarmiert, dass „Tausende oder Zehntausende, ja vielleicht Hunderttausende von Soldaten aller Dienstgrade und Truppenteile die Bahnen [und] Bahnhöfe" überfüllten.[96]

Bereits Anfang Februar hatte Goebbels in seinem Tagebuch notiert, es würden nun „von allen Seiten der Reichsbehörden wie auch der militärischen Dienststellen scharfe Erlasse gegen Deserteure aus dem militärischen und dem zivilen Sektor herausgegeben. Bestimmte Typen von Soldaten und Zivilisten spielen sich im nicht vom Feind besetzten Reichsgebiet als Versprengte auf und führen hier ein parasitäres Leben weit ab vom Schuß. Die Bevölkerung tritt ihnen zum Teil sogar mit Mildtätigkeit und Entgegenkommen gegenüber, was unter allen Umständen verhindert werden muß. Diese Deserteure gehören entweder in Strafbataillone gesteckt oder erschossen."[97] Mitte Februar konnte Goebbels von ersten Erfolgen der angekündigten Aktionen berichten: in einem Durchschleusungslager in Spandau seien während der vorangegangenen Tage allein „35 000 versprengte bzw. desertierte Soldaten" abgefertigt worden. Gleichwohl vermutete er Anfang März nach wie vor, dass sich „in den Großstädten des Reiches Zehntausende von Soldaten befinden, die angeblich versprengt sind, in Wirklichkeit aber sich vom Frontdienst drücken wollen". Deshalb, so Goebbels, solle am besten der Truppe

[94] BArch Berlin, NS 6/135, Bl. 44, Bericht der Gauleitung Magdeburg-Anhalt betr. Haltung von Soldaten in der Heimat, 16. 2. 1945.

[95] BArch Berlin, NS 19/321, Bl. 1–6, Fernschreiben Chef des Genst. b. Ob. West/NSFO Nr. 75/45 g.Kdos. an Chef OKW, Abschrift für BdE, 22. 2. 1945.

[96] IfZ-A, FA 91, Bericht Dr. Metzners über zwei Dienstreisen (nach München ca. 10. 2., Sudetenland 23. 2.–6. 3.), 8. 3. 1945.

[97] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 9. 2. 1945, S. 343; vgl. Eintrag vom 7. 2., S. 327, in dem Goebbels von einer Flugblattaktion berichtet, die sich nicht nur gegen die Deserteure richte, sondern auch gegen „die Bevölkerung, die ihnen Vorteil und Unterkunft gewährt" und bei der sie „infolge ihres mitleiderregenden Aussehens sogar noch liebevolle Aufnahme" fänden.

der gesamte Urlaub gesperrt werden: „In dieser kritischen Situation hat kein Soldat auf Urlaub zu fahren."[98]

Mitte Februar wurden wehrmachtintern auf eine Anordnung Hitlers hin die Regelungen für die Ausstellung von Marsch- und Reisepapieren und die damit zusammenhängenden Strafandrohungen verschärft. Die Ausstellung dieser Papiere erfolge „vielfach mit vorgetäuschten Gründen. Die Benutzung gefälschter Papiere" habe „einen Umfang angenommen", „der die Kriegführung ernsthaft gefährdet". Vorgesetzte, die dem Vorschub leisteten, waren zu bestrafen. Wer „einem Untergebenen das Verlassen des Kampfgebietes pflichtwidrig ermöglicht, ist grundsätzlich als Saboteur an der Kriegsführung mit dem Tode zu bestrafen". Gleiches galt natürlich für Soldaten, die mit erschlichenen, gefälschten oder fremden Marschpapieren angetroffen wurden.[99]

Darüber hinaus wurden die Fahndungsbemühungen intensiviert. Anfang März 1945 lief im gesamten Reichsgebiet eine dreitägige Fahndungsaktion, um „aussergewöhnlich lange herumreisende Soldaten der Wehrmacht, Waffen-SS und der Polizei" aufzuspüren. Zur Unterstützung von Sicherheitspolizei und Wehrmachtstreifendienst wurden die Wehrkreise angewiesen, möglichst umfangreiche Verstärkungen zur Verfügung zu stellen. Aufgegriffene Fahnenflüchtige waren „sofort ihrer Aburteilung zuzuführen". Die NSDAP unterstützte die Aktion, indem alle Hoheitsträger aufgefordert wurden, „zweifelhafte Soldaten" zu melden.[100] In Bunkern wurden von Jagdkommandos des Streifendienstes Auskämmaktionen vorgenommen und in Städten und Dörfern fanden Razzien statt, um Deserteure ausfindig zu machen.[101] Die Streifen der Wehrmacht-Streifengruppe z. B. V. 1 wurden Mitte März beauftragt, noch feindfreie Dörfer im Moseltal „razziaartig nach Versprengten zu überprüfen, wobei auf die Kontrolle von Zivilwohnungen besonders hingewiesen wird".[102] Das AOK 19 wies Korück 536 Mitte April an, „Privathäuser in Freudenstadt […] laufend zu durchkämmen".[103]

98 Ebd., Einträge vom 12. 2. und 3. 3. 1945, S. 364, 406.

99 BArch Berlin, NS 7/154, Bl. 4, Chef OKW betr. Ausstellung von Reisepapieren, 12. 2. 1945. Bereits Ende Januar war bei der Heeresgruppe B registriert worden, dass die Alliierten begonnen hatten, gefälschte Marschpapiere samt einer ausführlichen Ausfüllanleitung abzuwerfen; vgl. BArch-MA Freiburg, RH 48/32, OK H.Gr.B/Ic/AO (abw.) Br.B.Nr. 210/45 geh. an General z. B. V. beim OK H.Gr.B, 20. 1. 1945. Die 17. SS-Panzerdivision wies in einem Tagesbefehl einen Monat später nachdrücklich darauf hin, dass die Marschpapiere nach wie vor vielfach mit Bleistift statt mit Maschine oder Tinte ausgefüllt und nach der Dienstreise nicht – wie vorgeschrieben – wieder eingezogen würden; vgl. BArch-MA Freiburg, RS 3-17/47, 17. SS-Pz.Gren.Div. „Götz von Berlichingen", Divisionstagesbefehl Nr. 30, 20. 2. 1945.

100 IfZ-A, FA 91, Bl. 320–324, OK 11. SS-Panzerarmee Nr. 26/45 geh. betr. Großfahndungsaktion (gg. Drückeberger), 5. 3. 1945.

101 Vgl. BArch-MA Freiburg, RH 26-353/4, Kampfkommandant Siegburg, Offizierstreife, 28. 3. 45, betr. Auskämmaktion der Bunker Michaelsberg, Pionierpark und Stollen 1, 28. 3. 1945. Das „Jagdkommando", bestehend aus 2 Offizieren und 25 Mannschaften, habe zwischen 22.30 Uhr und 2 Uhr in der Nacht vom 27. auf den 28. 3. insgesamt 17 Verhaftungen vorgenommen.

102 BArch-MA Freiburg, RH 53-12/120, Wehrmachtstreifengruppe z. B. V. 1, Streifen-Anweisung Nr. 6, 13. 3. 1945.

103 BArch-MA Freiburg, RH 20-19/196, AOK 19/Ia Nr. 2990/45 g.Kdos. an Korück 536, 13. 4. 1945.

Eine solche „besondere Aktion“ hatte es in Krefeld schon am Dreikönigstag des Jahres 1945 unter Federführung des II. Fallschirmjäger-Korps gegeben. Das Korps erhielt vom HSSPF West Unterstützung durch Polizeikräfte, die, so der HSSPF Gutenberger, „sämtliche Privatwohnungen“ und „auch die Keller von ausgebombten Häusern“ durchsuchen sollten.[104] Der Personalaufwand war mit mehr als 1000 Mann beachtlich, während das Ergebnis recht überschaubar blieb: Festgenommen wurden während der Großrazzia in der Stadt, die rund 116 000 Einwohner zählte, 38 Wehrmachtangehörige, darunter zwei Luftwaffenhelferinnen, außerdem 5 Angehörige der Organisation Todt und „35 Ausländer und asoziale Elemente“. Außerhalb der Stadtgrenzen kamen noch einmal 6 Wehrmachtangehörige dazu. Das Feldgericht verurteilte 9 Soldaten zu Gefängnisstrafen zwischen einem halben und vier Jahren, zwei Urteile standen zum Berichtszeitpunkt noch aus. 23 Wehrmachtangehörige kamen mit Disziplinarstrafen davon, der Rest wurde entlassen. Dennoch verbuchte der Abschlussbericht die Aktion auf der Habenseite: „Die Durchführung allein dürfte schon den gewünschten Erfolg auch für die Zukunft sicherstellen, da die Wirkung auf alle Militärangehörigen und auch auf die Zivilbevölkerung unverkennbar war.“[105]

Die Mitarbeit der NSDAP war für die Jagd auf Deserteure im Reichsgebiet von erheblicher Bedeutung. So wurden etwa dem Feldjägerkommando I neben Polizeibeamten auch Parteikräfte unterstellt, und auch der Korück des Generalkommandos des XII. SS-Armeekorps mahnte an, Vereinbarungen über gemeinsame Streifen mit den Ortsgruppenleitern zu treffen.[106] Die Wehrmachtstreifen sollten sich durch diese Kooperation die Ortskenntnis nutzbar machen, über die die lokalen NS-Funktionäre in hohem Maße verfügten.

Mancherorts organisierte die NSDAP gar eigene Streifendienste. Im Fall der Heeresstreife Düsseldorf bestellte der Kreisleiter Karl Walter Anfang März den kriegsversehrten Hauptmann a. D. August Kaiser zum Führer einer solchen Partei-Streife. Kaiser hatte im Ersten Weltkrieg einen Arm verloren und war am 1. April 1944 aus der Wehrmacht ausgeschieden; zuvor war er seit 1940 als Fürsorgeoffizier tätig gewesen. Walter und Kaiser, der seit 1932 Parteimitglied war, waren gut miteinander bekannt. Der Feldwebel der Streife, Adolf Stender, hatte 1942 nach einer Verwundung sein linkes Bein verloren und zuletzt in der Verwaltung des Fliegerhorstes Düsseldorf gearbeitet. Zunächst erhielt Kaiser Personal

[104] Anordnung HSSPF West betr. Durchführung einer Sonderaktion zur Überprüfung von Wehrmachtsangehörigen in Krefeld, 1. 1. 1945, in: Kaden/Nestler, Dokumente des Verbrechens, Bd. 3, Dok. Nr. 128, S. 256 f.

[105] Erfahrungsbericht betr. Razzia zur Überprüfung von Wehrmachtangehörigen in Krefeld, 8. 1. 1945, in: ebd., Dok. Nr. 130, S. 258 f.

[106] Im Einsatzraum des Feldjäger Kds. (mot) I wurden dem Befehlshaber des Verbandes „alle im Ordnungsdienst eingesetzten Kräfte der Wehrmachtteile, Partei und Polizei einsatzmässig unterstellt“. Gauleiter und HSSPF waren gebeten worden, ein entsprechendes Unterstellungsverhältnis anzuordnen. BArch-MA Freiburg, RH 48/32, Bl. 20 f., Feldjäger-Abschnitts-Kommandeur Süd (Gen. der Wehrm.Ordn.Tr. b. Okdo. H.Gr. B)/Ia Nr. 241/45 g.Kdos., 21. 3. 45, betr. Zucht und Ordnung im Rückwärtigen Gebiet (Versprengte); BArch-MA Freiburg, RS 2-12/1, Bl. 47, Korück Gen.Kdo. XII. SS-A.K. Nr. 22/45 geh., 20. 2. 1945.

von den in Düsseldorf liegenden Divisionen, nach deren Abzug direkt von der Kreisleitung zugeteilt. Die Stärke der Streife schwankte zwischen drei und 15 Mann. Als Quartier beschlagnahmte Kaiser eine Wohnung.[107]

Die Tätigkeit der Streife bestand aus Straßen- und Verkehrskontrollen, außerdem wurden ihr aus der Bevölkerung oder von der Polizei Verdächtige gemeldet. Kommandos von drei bis vier Mann nahmen Festnahmen vor, anschließend wurden die Ergriffenen im Quartier vernommen und dem Standgericht der Kampfgruppe Brumshagen zugeführt.[108] Heimlicher Führer der Streife war der Feldwebel Stender, vor dem die Männer mehr Respekt hatten als vor Kaiser, den sie „nicht ganz ernst nahmen" und der häufig betrunken war. Gleichwohl war auch Stender dem Alkohol nicht abgeneigt. Die übrigen Bewohner des Hauses wurden Zeugen des Treibens: Eine Frau traf im Hausflur auf drei junge Burschen, die gefesselt und mit dem Gesicht zur Wand am Boden knieten, während einer der Soldaten hinter ihnen auf und ab lief und seine Maschinenpistole knacken ließ. Ein weiterer Zeuge konnte die Telefongespräche der Streife an seinem Anschluss mithören; bei einer Gelegenheit war die Rede davon, zwei Soldaten besser umzulegen, „dann haben wir keine Arbeit mehr damit und sind sie los". Als die Besitzer der requirierten Wohnung nach der Auflösung der Streife die Räume betraten, fanden sie ein Chaos vor: Blutige Taschentücher und blutige Kleidung, Waffen, Munition und Kriegsverdienstkreuze lagen herum. Mit den Gardinen waren Stiefel geputzt und die Stühle durchgetreten worden. An den Wänden klebte Blut.[109]

Anfang März durchsuchte die Streife ein Haus im Düsseldorfer Stadtteil Oberbilk. Ein Verdächtiger wurde mit den Worten „Drecksack, komm heraus" zum Vorzeigen seiner Papiere aufgefordert und mit einem Fußtritt die Treppe hinuntergestoßen. Unten prügelte ein anderes Streifenmitglied auf einen Ausländer ein. Ein weiterer Gesuchter versteckte sich auf dem Speicher, wurde dort gefunden und beschossen. In der Nacht von Ostersonntag auf Ostermontag führte die Streife eine Razzia durch, um zwei Deserteure aufzuspüren. Einer von ihnen, Fritz Wis., wurde von Trude Sa., die ihm zuvor schon einmal zur Flucht verholfen hatte, im Keller versteckt. Dort wurde er von Stender und einem weiteren Soldaten entdeckt. Später gelang Wis. noch einmal die Flucht, woraufhin der Frau Sa. da-

[107] Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 372/198, Bl. 63–67, Vernehmung August Kaiser, 2. und 4. 12. 1946. Ebd., Bl. 82, Vernehmung August Kaiser, 10. 12. 1946. Ebd., Bl. 85f., Polizeilicher Schlussbericht, 13. 12. 1946. Ebd., Bl. 101–105, Anklageschrift, 11. 3. 1947. Ebd., Bl. 215–310, Urteil des LG Düsseldorf vom 29. 7. 1947, 8 KLs 2/47 (=JuNSV 26); vgl. außerdem: LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 372/199, Bl. 68–84, Urteil des OLG Düsseldorf vom 18. 12. 1947, Ss 209/47 (=JuNSV 26). LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 372/200, Bl. 59–64, Urteil des LG Düsseldorf vom 28. 1. 1949, 8 KLs 2/47 (=JuNSV 112); ebd., Bl. 80–85, Urteil des OGHBZ vom 6. 2. 1950, StS 329/49 (=JuNSV 112).

[108] Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 372/198, Bl. 215–310, Urteil des LG Düsseldorf vom 29. 7. 1947, 8 KLs 2/47 (=JuNSV 26). Während des Prozesses kamen mehrere Einzelfällen zur Sprache, bei denen die Heeresstreife Fahnenflüchtige an dieses Standgericht abgaben, die später hingerichtet wurden.

[109] Ebd.

mit gedroht wurde, sie würde erschossen, wenn Wis. nicht wieder auftauche. Die Streife nahm Trude Sa. mit auf die Dienststelle, wo sie gestand, Wis. zur Flucht verholfen zu haben. Gemeinsam mit ihrem Mann wurde sie dem Feldgericht in Landwehr bei Solingen übergeben und dort später erschossen. Die Suche nach Wis. wurde unterdessen fortgesetzt: Unter anderem wurde eine Frau Ha. verhaftet, die ebenfalls in Verdacht stand, mit Wis. In Verbindung zu stehen. Über drei Tage hinweg wurde sie von Stender mehrfach vernommen und verprügelt („Jetzt haben Sie genug gelogen, ich schlag Sie in die Fresse") und ihr angedroht, sie werde aufgehängt.[110]

Zuletzt ging die „Heeresstreife" dazu über, ihre Gefangenen nicht mehr an die Polizei oder das Standgericht zu übergeben, sondern die Dinge selbst in die Hand zu nehmen. Am Morgen des 12. April erschossen Angehörige der Streife unter der Führung Stenders zwei Soldaten und eine Frau – Frau Go. – im Eller Wald, nicht weit von dem Restaurant „Die Waldschänke". Go. überlebte ihre Hinrichtung und wurde am Vormittag mit einem Durchschuss vom Genick durch den Hals von einer Passantin, Frau Co., aufgefunden. Die Verletzte sagte, man habe sie erschossen, weil sie einen Fahnenflüchtigen versteckt habe. Frau Co. machte sich auf den Weg, um Hilfe zu holen, und traf unterwegs auf einen Hauptmann und einen Feldwebel, die ihr erklärten, einer Zivilistin nicht helfen zu können. Schließlich trug sie die verwundete Frau Go. mit Hilfe von zwei weiteren Frauen in die Waldschänke, wo diese – nach wie vor bei Bewusstsein – notdürftig versorgt wurde. Unterdessen fuhr ein Wehrmachtfahrzeug vor, dem Stender und ein weiterer Uniformierter entstiegen. Sie legten der Angeschossenen sofort eine Decke über den Kopf und brachten sie in den Wagen. Dort rief Frau Go., das seien die beiden, die sie am Morgen erschossen hätten, und bat ebenso flehentlich wie vergeblich, eine der Frauen solle doch mitfahren. Nach der Abfahrt des Wagens wurde Frau Go. nie wieder gesehen.[111]

Auch jenseits des Streifendienstes war die NSDAP eng in die Überwachung von Wehrmachturlaubern im Allgemeinen und der Fahnenflucht Verdächtigen im Besonderen eingebunden. Eine Meldung über Fahnenflucht ging an militärische Dienststellen (alle übergeordneten Großverbände der Einheit, die Standortkommandantur am Wohnort und die für die Besoldung und Familienunterhalt zuständigen Stellen), die Polizei (die Ortspolizeibehörde und das Reichskriminalpolizeiamt) und schließlich auch an die Ortsgruppe der NSDAP am Wohnort des Gesuchten.[112] So wurden die Partei und ihre mäandernden Gliederungen und Organisationen auf der lokalen Ebene direkt in die Verfolgung von Deserteuren eingeschaltet. Ihre Funktionäre waren dementsprechend auch wichtige Ansprechpartner für Personen, die Fahnenflüchtige melden wollten.

110 Ebd.

111 Vgl. ebd. Ebenfalls der Heeresstreife Düsseldorf fiel der Jude Moritz Sommer zum Opfer, der sich bis zu seiner Ermordung versteckt gehalten hatte.

112 BArch-MA Freiburg, RS 3-17/47, 17. SS-Panzergrenadier-Division „Götz von Berlichingen"/ Ic betr. Meldung über unerlaubte Entfernung/Fahnenflucht, 1. 2. 1945.

Mit solchen Denunziationen hatten Deserteure bis zuletzt zu rechnen. Sie befanden sich auch in der Kriegsendphase häufig am Anfang von Handlungsketten, an deren Ende Gewalthandeln bis hin zur Tötung eines Menschen stand.[113] In Bützow, gelegen zwischen Rostock und Schwerin, gab sich zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Frühjahr 1945 ein Deserteur als französischer „Fremdarbeiter" aus, um für die Nacht eine Schlafgelegenheit zu erhalten. Die Frau, die ihn aufgenommen hatte, entdeckte anderntags eine deutsche Uniform im Koffer des Mannes und argwöhnte, es könne sich um einen Fahnenflüchtigen handeln. Sie machte sich deswegen Sorgen und auch die anderen Bewohner des Hauses waren der Meinung, der Mann müsse gemeldet werden. Einem uniformierten Soldaten, der zufällig des Weges kam, schilderte sie die Sachlage. Dieser meldete den Vorfall abends seinem Hauptfeldwebel, der ihn in Begleitung zweier Feldwebel zurück zu dem betreffenden Haus schickte, wo der Mann verhaftet wurde.[114]

Das Landgericht Schwerin verurteilte die Frau eines NSDAP-Zellenleiters, weil sie einen Soldaten denunziert hatte, der sie in der Stadt um eine Unterkunft gebeten hatte. Gegenüber anderen Frauen brüstete sie sich später ihrer Tat, indem sie ihnen jeweils eine Zeitung vorlegte, in der gleich auf der ersten Seite von der Erschießung von zwölf Soldaten wegen Fahnenflucht berichtet wurde. Sie zeigte auf den ersten der angeführten Namen, einen Unteroffizier, und erklärte, „das hat er mir zu verdanken", „dem habe ich es besorgt", und wohin solle „das schließlich kommen, wenn alle von der Front weglaufen?"[115]

Der Ingenieur Werner Lehmann, der als Schütze diente, verlor beim Luftangriff auf Dresden seinen Vater und seinen Bruder. Er selbst hielt sich in Dresden auf, weil er bis zum 9. März Krankheitsurlaub hatte. Lehmann war von der Sinnlosigkeit des Weiterkämpfens überzeugt und schimpfte offen auf das Regime. Nachdem sein Urlaub abgelaufen war, kehrte er nicht zur Truppe zurück, sondern versteckte sich bei einem Freund. Trotzdem besuchte er mehrmals seine Frau in der gemeinsamen Wohnung. Dabei wurde er unter anderem von zwei Nachbarinnen beobachtet. Eine der beiden Frauen zeigte Lehmann beim Ortsgruppenleiter an. Als die Nachbarin am 17. März den Fahnenflüchtigen erneut im Luftschutzkeller antraf, klopfte sie ihm auf die Schulter und sagte, das sei ja schön, dass er wieder da sei; Lehmann entgegnete, das dürfe aber niemand wissen. Daraufhin schrieb die Frau einen Zettel des Inhalts „Lehmann ist wieder da" und hinterlegte ihn für den Ortsgruppenleiter, der eine Wehrmachtstreife verständigte. Bei deren Versuch, Lehmann zu verhaften, setzte sich dieser zur Wehr und wurde im Feuergefecht erschossen.[116]

In Brandenburg an der Havel saß die 18-jährige Eva N. mit ihren Eltern fest, nachdem die Stadt von der Roten Armee eingeschlossen war. Wegen des feindlichen Artilleriebeschusses suchten sie in einem Bunker Zuflucht. Am 29. April er-

[113] Vgl. Hornung, Denunziation als soziale Praxis.
[114] Vgl. BStU, Schwerin ASt 604/48, Urteil des LG Schwerin vom 4. 12. 1948, StKs 389/48.
[115] BStU, Schwerin ASt 4/46, Urteil des LG Schwerin vom 8. 8. 1946, 1 Ks 4/46.
[116] BStU, Dresden ASt 3/46, Urteil des LG Dresden vom 23. 8. 1946, 1 Ks 3/46.

fuhr sie, dass in dem Bunker ein deutscher Soldat seine Uniform abgelegt und Zivilkleidung angezogen hatte. Sie benachrichtigte daraufhin zwei Fallschirmjäger, die den Soldaten festnahmen. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter kam hinzu und sorgte dafür, dass der Soldat in einer Bretterbude in der Nachbarschaft erschossen wurde. Als Motiv gab Eva N. an, sie habe sich – wie andere auch – gesorgt, die Anwesenheit eines Soldaten, auch und gerade in Zivil und versteckt, könne bei einer Einnahme des Bunkers durch die Rote Armee eine Gefahr für die anderen Insassen bedeuten.[117]

Gertrud B., Mutter von drei Kindern und engagiert in der NS-Frauenschaft, denunzierte den Soldaten Eckardt, der bis Ende März auf Urlaub bei seiner aus Köln evakuierten Familie in Dörnthal im Kreis Freiberg war. Danach kehrte er nicht zu seiner Einheit zurück, sondern blieb bei seiner hochschwangeren Frau. B. meldete Eckardt auf dem Gemeindeamt, der daraufhin von der Polizei abgeholt und zu einer Strafkompanie versetzt wurde. Nach einigen Tagen kehrte er zurück, und die B. denunzierte ihn erneut. Eckardt wurde zum Tode verurteilt und am 28. April 1945 hingerichtet.[118]

Kurz vor der endgültigen Einnahme Berlins durch die Rote Armee, am 1. Mai 1945, traf der NSDAP-Zellenleiter Max Niemeyer vor der NSDAP-Befehlsstelle Prenzlauer Berg seinen Adoptivsohn, von dem er hörte, dass sich in ihrem Wohnhaus zwei fahnenflüchtige Brüder – 17 und 20 Jahre alt – versteckt hielten. Beide waren dem Zellenleiter schon früher „ein Dorn im Auge“ gewesen, weil sie sich lange geweigert hatten, Mitglied in der HJ zu werden. Niemeyer war bereits auf dem Dienstweg davon unterrichtet worden, dass beide wegen unerlaubten Verlassens der Truppe gesucht wurden, und veranlasste sofort, dass die beiden von einem eilig zusammengestellten Kommando verhaftet wurden. Wie die Brüder wurde auch die Frau festgesetzt, die den beiden Unterschlupf gewährt hatte. Die drei Gefangenen wurden zum Wehrmachtstandgericht in Friedrichshain eskortiert, das sie zum Tode verurteilte. Die Frau und die beiden Brüder wurden auf dem Senefelderplatz erschossen.[119]

6.4. Disziplin und Ordnung zwischen „fünf vor und fünf nach zwölf“

Bis in die letzten Kriegstage hinein – und über die Kapitulation hinaus – blieb die kompromisslose Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung innerhalb der Militärorganisationen des NS-Staates Rechtfertigung für die Anwendung tödlicher Gewalt. Wie wichtig dabei die Erinnerung an das Kriegsende 1918 und das damit verbundene Trauma war, zeigt der Fall der Hinrichtung dreier Matrosen am 10. Mai 1945 an Bord des Marine-Begleitbootes „Buéa“ in der Geltinger

[117] BStU, Potsdam ASt VRs 78/49, Urteil des LG Neuruppin vom 3. 2. 1948, StKs 1/48.
[118] BStU, Dresden ASt 66/49, Urteil des LG Dresden vom 13. 10. 1949, KSt Ks 66/49 2. kl.
[119] BStU, MfS ASt 35Kls 54/50, Urteil des LG Berlin vom 26. 9. 1950, (4) 35 PKLs 54/50.

Bucht – eines der bekanntesten und meistuntersuchten Endphasenverbrechen überhaupt.[120] Die Parallelen und die direkten Linien, die die Ereignisse des Jahres 1945 mit dem Jahr 1918 und dessen spezifischer Perzeption entlang der „Dolchstoßlegende" verbinden, zeigt bereits die Vorgeschichte dieser Exekutionen: Der Kommodore der Schnellbootflotte, Kapitän zur See Rudolf Petersen, der für die Urteile verantwortlich zeichnete, war bereits zuvor mit „Auflösungserscheinungen" konfrontiert gewesen, etwa auf dem Minensucher M 612. Dort hatten Matrosen (wie 1918) offen gemeutert, ihre Offiziere mit vorgehaltenen Waffen eingesperrt und mit gehisster roter Flagge Kurs auf Kiel genommen. Schnellboote stellten die M 612, und noch am gleichen Tag wurden 11 Matrosen von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt und an Bord des Minensuchers erschossen.[121]

Die Matrosen, die in der Geltinger Bucht starben, hatten sich am Abend des 3. Mai im dänischen Svendborg von ihrer Einheit entfernt. Sie waren einer Marine-Kampftruppe zugeteilt gewesen, die aus Matrosen zusammengestellt worden war, um im infanteristischen Einsatz um die Reichshauptstadt zu kämpfen. Der Kommandeur dieses Bataillons gab zwar den Waffenstillstand – tatsächlich handelte es sich um eine Teilkapitulation – bekannt, der an diesem Tag für die deutschen Streitkräfte in Schleswig-Holstein, Dänemark und die Niederlande in Kraft getreten war, sprach bei dieser Gelegenheit aber auch von einem möglichen weiteren Einsatz im Osten und von der Notwendigkeit, den Wiederaufbau Deutschlands im nationalsozialistischen Geiste durchzuführen. Im Anschluss wurde das Kriegslied „Es zittern die morschen Knochen" gesungen, dessen Refrain lautete: „Wir werden weiter marschieren, wenn alles in Scherben fällt, denn heute da hört uns Deutschland, und morgen die ganze Welt." Der Abend endete in einer „wüste[n] Zecherei". Die Angst vor englischer Kriegsgefangenschaft, vor allem aber davor, doch noch in weiteren, sinnlosen Kampfeinsätzen das Leben riskieren zu müssen, ließ im Laufe des Abends bei vier Matrosen den Entschluss reifen, die Truppe zu verlassen und sich auf den Heimweg zu machen. Bereits nach wenigen Kilometern wurde die kleine Gruppe jedoch von einer Anzahl bewaffneter Dänen aufgegriffen und der Ortskommandantur in Svendborg übergeben. Sie wurden auf der Buéa in Arrest genommen; als sie wenige Tage später von der Gesamtkapitulation erfuhren, glaubten sie, noch einmal davongekommen zu sein.[122]

[120] Vgl. Paul, Landunter; Orth, Kampfmoral und Einsatzbereitschaft in der Kriegsmarine 1945; Kammler, Ich habe die Metzelei satt und laufe über…, S. 69f.; Schartl, „Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht"; Friedrich, Freispruch fuer die Nazi-Justiz, S. 140–165; Seidler, Fahnenflucht, S. 338–351; die Justiz befasste sich jahrelang mit den Ereignissen in der Bucht vor Flensburg: Urteil des LG Hamburg vom 4. 6. 1948; Urteil des OGHBZ vom 7. 12. 1948, StS 111/48, in: JuNSV 163; Urteil des LG Hamburg vom 4. 8. 1949, (50) 19/49, in: JuNSV 163; Urteil des BGH vom 29. 5. 1952, 2 StR 45/50, in: JuNSV 345; Urteil des LG Hamburg vom 27. 2. 1953, (50) 15/52, in: JuNSV 345.

[121] Vgl. Gribbohm, Meuterei auf M 612.

[122] Vgl. Urteil des LG Hamburg vom 4. 8. 1949, (50) 19/49, in: JuNSV 163, Zitate S. 205. Im Verlauf des Abends schlugen sich unter anderem, so wusste das Landgericht in seinem Urteil zu berichten, ein Oberleutnant und ein Stabsarzt um die Gunst einer Marine-Helferin.

Das erwies sich als Irrtum. Als die Buéa am 8. Mai in der Geltinger Bucht eintraf, befahl Kommodore Petersen umgehend die Durchführung einer Standgerichtsverhandlung. Als Vorsitzenden bestimmte er den Stabsrichter Adolf Holzwig, der bereits die Verhandlung gegen die meuternden Matrosen der M 612 geführt hatte. Beisitzer waren der Oberstabsarzt Dr. Hans-Gerhard Busch und ein Obergefreiter. Das Gericht trat am 9. Mai zusammen und verhandelte zwei bis drei Stunden lang. In der anschließenden Urteilsberatung spielten vor allem bei Holzwig die „Vorstellungen aus seiner Jugend von einigen Vorgängen im Jahre 1918“ eine zentrale Rolle, wie er selbst dem Hamburger Landgericht erklärte. Es sei ihm, so das Gericht, nur darum gegangen, „die Ehre der Waffe“ – also der Marine – „rein zu halten und die Vorkommnisse von 1918 zu vermeiden“. Damit konnte er sich mit Petersen einig wissen, ebenso mit dem neuen Staatschef und ehemaligen Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Großadmiral Karl Dönitz. Dieser hatte seine diesbezügliche Haltung gegenüber Petersen in Gesprächen am 5. oder 6. Mai noch einmal dargelegt. Auch die drei Richter auf der Buéa waren sich in der Urteilsfindung weitestgehend einig. Drei der Männer wurden zum Tode verurteilt, während der Vierte angegeben hatte, er sei von den anderen verleitet worden. Petersen bestätigte das Urteil tags darauf, die drei Verurteilten wurden erschossen.[123]

Die Vorgänge, die zur Fahnenflucht der vier Matrosen in Svendborg führten, werfen ein Schlaglicht darauf, dass die durch das Trauma 1918 ständig präsente Analogie zu diesem Jahr auch unter umgekehrten Vorzeichen funktionierte: Die Befürchtung, auch diesmal könnten selbst nach Waffenruhe und Kapitulation noch sinnlose Kampfhandlungen befohlen werden, spielte bei der Entscheidung der Männer zur Fahnenflucht eine erkennbare Rolle, auch wenn das Landgericht Hamburg den Motiven der Opfer weniger Aufmerksamkeit widmete als denen der Täter. Ähnliche Befürchtungen hegten auch Besatzungssoldaten der zur Festung erklärten Insel Kreta. Die Soldaten, die fern der Heimat mit der Hitze kämpften und eintönigen Dienst versahen, langweilten sich, die Disziplin entsprach nicht mehr den Vorstellungen der Vorgesetzten. Mit der Bevölkerung hatte sich ein schwunghafter Schwarzmarkt entwickelt, auf dem die Landser vor allem Schnaps gegen Lebensmittel eintauschten. Es kam zu Einbrüchen in die ohnehin nur knapp bestückten Proviantlager und selbst Waffen wurden gegen Alkohol getauscht. Um den 5. Mai herum erhielt der Kommandant der Festung Kreta, Generalmajor Hans-Georg Benthak, von Keitel oder Dönitz den Befehl, zu kapitulieren.[124]

Um den Obergefreiten Frembgen, der in der Bibliothek des Inselkommandanten in Chania arbeitete, hatte sich unterdessen ein kleiner Kreis von Soldaten gebildet, die anti-nationalsozialistische Einstellungen hegten. Sie hörten Feindsender und spekulierten über Gerüchte, auf Kreta könne der Kampf auch nach einer Kapitulation fortgesetzt werden. Die Befürchtung, die längst untätige Inselbesat-

123 Vgl. ebd., Zitate S. 204, 223, 253.
124 Vgl. Urteil des LG Hamburg vom 30. 1. 1935, (50) 18/52, in: JuNSV 338.

zung könne zu einem Verzweiflungskampf aktiviert werden, wurzelte in der Erinnerung an den Befehl zum Auslaufen der Flotte 1918. Planungen – und erste konkrete Vorbereitungen – für die Ausschaltung der militärischen Führungsebene auf der Insel zeugen davon, dass dies zumindest subjektiv durchaus befürchtet wurde. Dass gerade unter einer nicht kämpfenden, fern der Heimat und abseits der totalen Niederlage stationierten und gelangweilten Inselbesatzung solche Gerüchte und Befürchtungen kursierten, mag kein Zufall sein. Als Reaktion planten Frembgen und zwei weitere Soldaten jedenfalls, notfalls mit einem bewaffneten Stoßtrupp Benthak und seinen Stab auszuschalten. Die Bemühungen, dafür Waffen und Minen zu beschaffen, gelangten zur Kenntnis des Kommandeurs eines Pionierbataillons, der Nachforschungen anstellte und den Vorgang am 5. Mai dem Festungskommandeur meldete. Am darauffolgenden Tag fand unter dem Vorsitz eines Divisionsrichters eine Feldgerichtsverhandlung statt, bei der Frembgen und ein weiterer Angeklagter unter Freispruch im Übrigen zu je zwei Jahren Zuchthaus wegen des Abhörens von Feindsendern verurteilt wurden.[125]

Am 9. Mai vollzog Benthak in Heraklion auf Rhodos die Kapitulation vor den britischen Truppen. An diesem Morgen, noch vor dem Abflug zu den Verhandlungen, teilte der Generalmajor dem Divisionsrichter formlos mit, er habe sich entschieden, drei Gefangene erschießen zu lassen – darunter Frembgen. Die Erschießungen erfolgten am 11. Mai durch ein Exekutionskommando am Strand. Im Verlauf der Kapitulationsverhandlungen hatten die Briten Benthak gefragt, „ob er seine Soldaten fest in der Hand habe". Der Generalmajor garantierte dafür und blieb damit für die Disziplin seiner Truppen verantwortlich.[126]

Ein viertes Opfer auf Kreta war der Obergefreite Grommes, der sich unter seinen Kameraden allgemeiner Unbeliebtheit erfreute. Er saß wegen wiederholten Diebstahls im Wehrmachtgefängnis von Agia ein, wo er Mithäftlinge zu einem Ausbruch und zum Überlaufen zu den Partisanen überreden wollte. Einige Wochen vor Kriegsende kündigte er an, sich als „Genickschusskommissar" betätigen zu wollen. Nach der Kapitulation schlug der Divisionsrichter Benthak vor, nicht nur – wie von den Briten gefordert – die Kriegsgefangenen freizulassen, sondern auch die strafgefangenen Wehrmachtsoldaten. Alle Häftlinge, die nur Disziplinarstrafen verbüßten, wurden umgehend entlassen, die übrigen einzeln überprüft. Am 12. Mai besprach der Wehrmachtjurist mit Benthak deshalb den Fall Grommes. Nachdem der Generalmajor dessen Akte studiert hatte, befahl er nach Aktenlage und ohne Kriegsgerichtsverfahren die Erschießung des Obergefreiten. Grommes wurde unter dem Vorwand, er werde neu eingekleidet, in der Kleiderkammer des Wehrmachtgefängnisses in Agia hinterrücks niedergeschossen.[127]

Ähnlich wie in Svendborg gab noch weiter nördlich, im besetzten Norwegen, der Leutnant der Feldgendarmerie J. seiner Einheit am 7. Mai einen Befehl des Divisionskommandeurs bekannt, der die Soldaten darüber informierte, dass

[125] Vgl. ebd.
[126] Vgl. ebd., Zitat S. 301 f.
[127] Vgl. ebd., Zitate S. 306.

Kapitulationsverhandlungen im Gange seien. Die Kommandostrukturen blieben jedoch intakt und für die Soldaten der Division wurde eine Ausgangssperre verhängt. Die Verlautbarung, dass das Kriegsende unmittelbar bevorstand, blieb dennoch nicht ohne Wirkung: Am nächsten Morgen kam es zu „Unbotmässigkeiten“: Unter anderem wurde ein Marineverpflegungslager geplündert, in dem die Soldaten – darunter auch Angehörige der Feldgendarmerie – größere Mengen Schnaps erbeuteten. Oberfeldwebel Bauer sprach der Beute übermäßig zu und musste sich gegen Mittag völlig betrunken wieder ins Bett legen. Währenddessen war J. unterwegs, um mit dem neuen norwegischen Polizeipräsidenten und dem Chef der Widerstandsbewegung einen gemeinsamen Streifendienst zu vereinbaren. Nachmittags wurden die Geheimpapiere verbrannt. Um zu verhindern, dass die Soldaten abends in die Stadt gingen, veranstaltete J. einen Kameradschaftsabend als Abschiedsfeier, zu dem auch einige norwegische Wehrmachthelferinnen eingeladen wurden. Gegen 23 Uhr erschien auch Bauer, der noch nicht wieder nüchtern war; J. schenkte ihm einen weiteren Schnaps ein und schickte ihn danach zurück ins Bett.[128]

Bauer jedoch ging mit seinem Stubenkameraden P. zur Unterkunft der Wehrmachthelferinnen, wo beide mit zwei Norwegerinnen weiter zechten. Bauer fing an, die Frauen zu belästigen, ließ sich aber durch eine List zum Aufbruch bewegen: Die beiden Deutschen sollten vorausgehen, die Luftwaffenhelferinnen würden nachkommen. In der eigenen Stube wollte Bauer sich jedoch nicht schlafen legen. Stattdessen kehrte der betrunkene Oberfeldwebel zum Quartier der Mädchen zurück und verschaffte sich mit Gewalt Einlass. Der herbeigeeilten Wache sagte er: „Werft doch die Gewehre weg, der Krieg ist aus!“ Dann flüchtete er in seine Unterkunft. Der Vorfall wurde dem Führer des Stabsquartiers, Hauptmann H., gemeldet, der die Verhaftung Bauers befahl. Gegen 5.30 Uhr wurde J. geweckt und über die Vorfälle und die Anordnung des Hauptmanns informiert. Mit dem Hauptfeldwebel und einem Oberfeldwebel machte er sich umgehend auf den Weg, um Bauer festzunehmen. Dieser lag schlafend in seinem Bett; nachdem er geweckt worden war, führte er „respektlose und beleidigende Reden“; mehrere Versuche, den sich heftig wehrenden Mann aus dem Bett zu zerren, scheiterten. J. legte ihm die Hand auf die Schulter und sagte, er sei vorläufig festgenommen: „Wenn Sie weiterhin Widerstand leisten, mache ich von der Schusswaffe Gebrauch!“ Bauer entgegnete: „Dann schiessen Sie doch!“ Daraufhin rief der Leutnant seinen beiden Begleitern zu: „Nun aber Schluss! Jetzt noch mal ran! Wir machen uns ja lächerlich!“ Als Bauer nicht aufhörte, sich zu sperren, legte J. an und schoss Bauer in den Kopf. Der Feldgendarmerie-Leutnant wandte sich an seine Männer und klagte, das sei nun „das erste Mal, dass ich auf einen Menschen schiessen musste und noch dazu auf einen meiner Leute“. Die Vorfälle zogen kriegsgerichtliche Ermittlungen nach sich, die jedoch eingestellt wurden. Der

[128] Vgl. Urteil des LG Gießen vom 5. 3. 1949, 2 Ks 1/49, in: JuNSV 190, Zitat S. 786; vgl. außerdem: Urteil des OLG Frankfurt am Main, Ss 199/49, in: JuNSV 190; Urteil des LG Gießen vom 2. 8. 1949, 2 Ks 1/49, in: JuNSV 190.

Divisionskommandeur Generalleutnant Johann de Boer billigte die Tat ausdrücklich.[129]

Bei seinen Kameraden ebenfalls wenig beliebt war der Obergefreite Korselt, der als Sohn eines sudetendeutschen Vaters und einer italienischen Mutter in Südtirol beim Träger-Frequenz-Zug 24 eingesetzt war. Der intelligente, allem Militärischen fernstehende 25-Jährige sprach mehrere Sprachen und hatte wenig Kontakt zu seinen Kameraden, die argwöhnten, er stünde den Deutschen ablehnend gegenüber. Er arbeitete vor allem in der Schreibstube und als Dolmetscher. Einmal war er ertappt worden, als er heimlich in geheime Kommandounterlagen Einsicht nahm. Außerdem forderte er Kameraden auf, den Vorgesetzten nicht mehr zu gehorchen, da der Krieg ja doch zu Ende sei, und er hielt Kontakte zur Zivilbevölkerung. Nachdem er gelegentlich im Kameradenkreis geäußert hatte, „es müssten noch viel mehr Bomben auf deutsche Städte fallen", wurde er verprügelt. Korselt besaß neben seinen dienstlichen Waffen eine Privatpistole, mit der er vorhatte, „noch andere umzulegen, bevor es zu Ende" sei. Er werde „rauchend daneben stehen, wenn die anderen in der Gefangenschaft Steine klopfen". Während er zu einem Bautrupp abgestellt war, hatte er seine Hoheitszeichen von der Uniform gerissen und seine Kameraden aufgefordert, es ihm gleichzutun und mit ihm zu den Partisanen überzulaufen. Die meisten dieser Vorfälle blieben dem Oberleutnant K., der den Träger-Frequenz-Zug führte, zunächst unbekannt.[130]

Am 30. April – zwei Tage vor der deutschen Teilkapitulation im Südraum und damit auch in Italien – meldeten die beiden Unteroffiziere Kr. und L. dem Zugführer, Korselt habe in seiner Stube alle Abzeichen und die Schulterklappen von seinem Uniformrock abgetrennt und zu den Kameraden gesagt, es sei jetzt an der Zeit, die Vorgesetzten zu erschießen. Die anderen Soldaten hätten geäußert, „zur Selbsthilfe schreiten zu wollen, wenn nichts unternommen werde, weil sie mit dem Verhalten Korselts nicht einverstanden wären". Auch die anderen Vorwürfe gegen den Gefreiten kamen zur Sprache. Der Oberleutnant beriet sich mit zwei Wachtmeistern und beschloss, die Angelegenheit noch eine Nacht zu überdenken. Am Morgen berief er ein Standgericht. Er selbst fungierte als Vorsitzender, ein Wachtmeister und ein Obergefreiter als Beisitzer. Unter dem Vorwand, es gehe zum „Eier-Organisieren", wurde Korselt mit den Standgerichtsmitgliedern in ein Fahrzeug des Zuges gelockt. Einige Kilometer entfernt ließ der Oberleutnant anhalten und aussteigen. Er eröffnete dem Gefreiten, er stehe vor einem Standgericht. Daraufhin begann Korselt sofort zu schreien: „Schweine, Mörder, Verbrecher!" Es kam zu einem Handgemenge, in dessen Verlauf der Gefreite am Hals gewürgt wurde. Bereits daran starb Korselt – die Anwesenden hielten ihn jedoch nur für bewusstlos. Der Oberleutnant, der das Verhalten des Toten als Schuldeingeständnis interpretierte, befahl nun ohne weiteres, den am Boden Liegenden aufzuhängen. Die Vollstreckung des „Urteils" wurde danach dem Zug bekannt

[129] Urteil des LG Gießen vom 5. 3. 1949, 2 Ks 1/49, in: JuNSV 190, Zitate S. 787.
[130] Vgl. Urteil des LG Marburg vom 15. 2. 1958, 2 Ks 1/57, in: JuNSV 459, Zitate S. 631.

gegeben und in einem späteren Tagesbefehl des Regiments ausdrücklich lobend erwähnt.[131]

Die Beispiele der Geltinger Bucht, aus Norwegen, aus Italien und von der Insel Kreta zeigen zweierlei: Die Kapitulation war ein wichtiger Bezugspunkt sowohl für die Täter wie auch für die Opfer von Gewalt. Die Erwartung der absehbaren Niederlage und des Tages, an dem das „Dritte Reich“ kapitulieren würde, wirkten in doppelter Hinsicht beschleunigend: Zum einen erschütterten sie die Disziplin innerhalb der Wehrmacht noch einmal erheblich. Soldaten sahen in der Kapitulation auch den Zeitpunkt, an dem das Regime militärischer Strenge und Disziplin enden würde. In subjektiver Perspektive schwand damit der Anspruch der Vorgesetzten, Befehle zu erteilen und Gehorsam einzufordern. Einzelne Soldaten fieberten dem Tag des Kriegsendes als einem *dies irae* entgegen, der individuelle Rachephantasien beflügelte, während mit der steigenden Ungeduld die Vorsicht schwand. Demgegenüber konnte die Erwartung des Kriegsendes und der Zusammenbruch rundum dazu führen, dass sich soldatische Welt- und Selbstbilder versteiften, die just jene Werte von Befehl und Gehorsam absolut setzten. Das Trauma 1918 und der Wille, der Niederlage 1945 ein anderes, „ehrenvolles“, vor allem jedoch „nicht-revolutionäres“ Gesicht aufzuzwingen, war ein wichtiger Faktor dieses Weltbildes. Das Gefühl, angesichts von Drohungen gegen die eigene Person in einer Art Notwehr zu handeln, die vordergründig mit einer Verteidigung der eigenen Werte gerechtfertigt werden konnte, kam hinzu.

Das Verbrechen der Fahnenflucht galt vor dem Hintergrund des Jahres 1918 als besonders verabscheuungswürdig. So rückte sogar die Tötung eines Gefangenen entgegen eines ausdrücklich anders lautenden Befehls in den Bereich des Möglichen. In Offenbüttel, westlich von Kiel am Nord-Ostsee-Kanal gelegen, versammelte der Kommandeur des Genesenden-Ersatz-Bataillons „Feldherrnhalle“ am 2. Mai 1945 seine Offiziere, um zu erfahren, welche Wirkung die Nachricht vom Tod Hitlers auf die Truppe gehabt habe. Bei dieser Gelegenheit gab er bekannt, dass demnächst britische Truppen einrücken würden, denen kein Widerstand mehr geleistet werde. Wirklich streckten die den Briten gegenüberstehenden deutschen Verbände im Nordraum in einer Teilkapitulation die Waffen. Am Ende dieser Besprechung wurde von Leutnant Kurt Sch. die Frage aufgeworfen, was mit den Militärgefangenen geschehen solle. Er hatte dabei insbesondere den Gefreiten Buchholz im Auge, gegen den seine frühere Kompanie einen Tatbericht wegen „Fahnenflucht“ und „Feigheit“ eingereicht hatte und den er selbst „als sehr schwerwiegend“ ansah. Bei der Übergabe des Gefangenen hatte ihm der zuständige Gerichtsoffizier erklärt, es sei „am Platze […], ihn standgerichtlich zum Tode zu verurteilen“.[132]

Der Kommandeur schwieg zunächst, während aus den Reihen der Offiziere das Wort „umlegen“ zu hören war. Dagegen erhob sich breiter Widerspruch und ein

[131] Vgl. ebd., Zitate S. 632, 634.

[132] Vgl. Urteil des LG Kiel vom 12. 4. 1946, 2a KLs 2/46, in: JuNSV 4, Zitat S. 48; vgl. außerdem: Urteil des LG Kiel vom 21. 2. 1947, 2b KLs 2/46, in: JuNSV 15.

Oberleutnant und ein Hauptmann rieten davon ab, jetzt noch etwas zu tun, was als Mord ausgelegt werden könne. Der Bataillonskommandeur ordnete schließlich an, „man solle ihn laufen lassen, da man in der heutigen Zeit ein Auge zudrücken müsse". Zurück bei seiner Kompanie erklärte Sch. seinen Männern, der Krieg sei verloren, und gab die diesbezüglichen Befehle bekannt. Zwei Feldwebeln teilte er außerdem vertraulich mit, dass der Gefreite Buchholz „auf Befehl des Bataillons erschossen werden solle". Sie sollten das erledigen, aber dafür sorgen, dass niemand etwas mitbekomme. Buchholz wurde am späten Abend auf freiem Feld ermordet. Sch. war der festen Überzeugung, der fahnenflüchtige Gefreite Buchholz habe „den Tod verdient". „Der Gedanke", dass Buchholz „infolge der Kapitulation ohne Strafe davonkommen sollte", war dem Leutnant derart „unerträglich", dass er dessen Erschießung entgegen der direkten Anweisung seines Bataillonskommandeurs selbstherrlich und eigenmächtig anordnete. Von zentraler Bedeutung war offensichtlich, dass Sch. den Befehl in seinem eigenen Wertehorizont als falsch, schwach und nur der Kriegslage geschuldet eingeordnet hatte.[133]

Mit der Überzeugung, bei Fahnenflucht und Desertion handle es sich um besonders verachtens- und strafenswerte Verbrechen, stand der Leutnant nicht allein. Soldaten, die mit dem Krieg bereits abgeschlossen hatten und sich derart aus dem Kreis der Kameradschaft verabschiedeten, gerieten nicht nur in Konflikt mit Vorgesetzten: Auch auf die Solidarität ihrer Kameraden konnten sie oft nicht zählen. Dies zeigt das Schicksal der drei Matrosen auf der Buéa, die in ihrem Kameraden aus dem Mannschaftsstand bei den Urteilsberatungen keine Unterstützung fanden – im Gegenteil, gerade dieser trat nachdrücklich für die Todesstrafe ein.[134] Auch ein erheblicher Teil des Bataillons, dem die Exekutierten angehört hatten, war mit Urteil und Hinrichtung durchaus einverstanden.[135] Der Obergefreite Korselt in Südtirol konnte für seine Rachephantasien oder gar die Aufforderung, zu den Partisanen überzugehen, keine Sympathie bei den übrigen Mannschaften erwarten. „Drückeberger", Simulanten und Deserteure konnten kaum auf Zustimmung im Kameradenkreis zählen. Mochte so mancher auch selbst mit dem Gedanken spielen, sich solcherart aus der Schusslinie zu nehmen – wer es tatsächlich tat, löste sich aus einer Schicksalsgemeinschaft, die nicht zuletzt darauf aufbaute, dass alle der gleichen Gefahr ausgesetzt waren, und in der die Rettung des Einzelnen das potenzielle Risiko für alle anderen erhöhte.[136]

Dies konnte dazu führen, dass die Truppe von ihrem Einheitsführer die Bestrafung eines Soldaten forderte, der sich außerhalb des sozialen Gefüges der Kameradschaft gestellt hatte. Das war in Korselts Fall geschehen. Ein weiteres Beispiel hierfür ist die Erschießung eines Fahnenflüchtigen im österreichischen Mariapfarr am 13. oder 14. Mai 1945. Der Obergefreite Schoetz diente bei der 5. Batte-

133 Vgl. Urteil des LG Kiel vom 12. 4. 1946, 2a KLs 2/46, in: JuNSV 4, Zitate S. 49–51.
134 Vgl. Urteil des LG Hamburg vom 4. 8. 1949, (50) 19/49, in: JuNSV 163, Zitat S. 224.
135 Vgl. Paul, Landunter, S. 333.
136 Vgl. Kühne, Kameradschaft, S. 136; Ziemann, Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten, S. 611–613.

rie des Artillerieregiments 128, das sich mit der 23. Panzerdivision zum Zeitpunkt der Gesamtkapitulation im Raum Radkersburg befand. Schoetz war unter den anderen Soldaten unbeliebt; zum einen, weil er mit seinem Dienst unzufrieden war, zum anderen, weil seine „norddeutsche Herkunft“ ihm den Anschluss unter seinen überwiegend „süddeutschen“ Kameraden erschwerte.[137] Er stand außerdem im Ruf, „über alles zu schimpfen […] und ein sehr vorlautes Mundwerk“ zu haben.[138]

Im falschen Glauben, sein Verband sei bereits von der Roten Armee eingeschlossen, wagte Schoetz am 2. Mai 1945 zusammen mit einem Unteroffizier einen Ausbruchsversuch. Es gelang den beiden erfolgreich, sich abzusetzen. Dabei nahmen sie Karten, Lebensmittel und das letzte noch fahrbereite Motorrad der Batterie mit. Nach der Kapitulation gegenüber den Briten wurde die 23. Panzerdivison in die Gegend um Mauterndorf eingewiesen. Auch hier blieb die Aufrechterhaltung der Ordnung Sache der deutschen Offiziere, die ihre Handfeuerwaffen behielten. Am 13. oder 14. Mai traf ein Soldat der 5. Batterie den Schoetz zufällig auf einem Panjewagen sitzend auf der Straße. Der Mann meldete dies dem Batteriechef, Oberleutnant Hans Müller. Schoetz wurde festgenommen und unmittelbar von anderen Einheitsmitgliedern bedroht, die vor allem über die Mitnahme der Lebensmittel aufgebracht waren. Müller wandte sich an das Divisionsgericht, wo der zuständige Kriegsrichter mit der Angelegenheit jedoch nichts mehr zu tun haben wollte und beschied, die Regelung der Angelegenheit sei Sache der Batterie. Müller ließ seine Männer antreten und teilte ihnen das Ergebnis seiner Anfrage beim Militärgericht der Division mit. Daraufhin stellte er Schoetz' Leben in einer Abstimmung zur Disposition: Als Fahnenflüchtiger habe er „sein Leben verwirkt“; wer diese Ansicht teile, solle nach rechts heraustreten. Von den rund 70 anwesenden Männern blieb nur etwa ein Fünftel stehen – die überwältigende Mehrheit stimmte für die Erschießung, die noch am gleichen Tag nach Einbruch der Dunkelheit erfolgte.[139]

Die Erwartung, die Kapitulation werde schlagartig das Ende aller Hierarchien und Zwänge bedeuten, brach sich an den Notwendigkeiten der frühen alliierten Besatzungsherrschaft und an den tief eingeschliffenen Bräuchen der militärischen Lebenswelt. Dies galt insbesondere dort, wo deutsche Kriegsgefangene nicht in Lagern interniert, sondern große Räume zu Aufenthaltsgebieten erklärt wurden. Vor allem die Briten bedienten sich dabei der „kolonialen Herrschaftstechnik des *indirect rule*“, indem sie auf den unteren Ebenen die Befehlsstruktur der besiegten Einheiten und Verbände zunächst intakt ließen und die deutschen Offiziere weiterhin mit der Disziplinierung ihrer Männer betrauten.[140]

[137] StA Freiburg, F 176/13, 31/8, Bl. 619–661, Urteil des LG Freiburg i. Br. vom 9. 11. 1949, 1 Ks 6/49 (=JuNSV 174).

[138] StA Freiburg, F 176/13, 31/2, Bl. 41, Vernehmung Alfred Dittlein, 23. 6. 1949; vgl. StA Freiburg, F 176/13, 31/8, Bl. 619–661, Urteil des LG Freiburg i. Br. vom 9. 11. 1949, 1 Ks 6/49.

[139] Ebd.

[140] Wember, Umerziehung im Lager, S. 44; dies war nicht nur in Österreich oder auf Kreta der Fall, sondern auch in Norddeutschland: Hier wurde ganz Schleswig-Holstein zu einem sol-

Disziplin, Gehorsam und Respekt, wohl auch die gewohnten Ehrbezeigungen waren es, was viele Offiziere von ihren Untergebenen erwarteten – selbstverständlich vor der Kapitulation, in gleichem Maße aber auch danach. An diesem Punkt konnten Freude über das Kriegsende und die Erwartung an ein Ende der Hierarchien quer liegen zu den Realitäten und den Erwartungen derer, die an just diesen Hierarchien festzuhalten gedachten. Dies waren die Kristallisationspunkte für Konflikte und Gewalthandlungen. Im Fall des Oberfeldwebels Bauer in Norwegen hatte dessen renitente Weigerung, sich abführen zu lassen, für den Offizier die Gefahr bedeutet, „sich lächerlich zu machen" und damit weitere Autorität zu verlieren: Die Reaktion auf eine „Provokation" ist immer auch vor dem Hintergrund der Frage zu lesen, ob der Reagierende durch ein Nachgeben weiteren Autoritätsverlust fürchtete. Darüber hinaus konnte das Gefühl der persönlichen Bedrohung ein weiterer Faktor sein, ebenso die Frage, welche „Antwort" auf insubordinatives Verhalten das eigene Selbstbild als Offizier verlangte, das durch die Kapitulation in subjektiver Perspektive ohnehin als bedroht wahrgenommen wurde.

Ein weiterer Fall, der sich Anfang Mai in Süddeutschland ereignete, gehört in dieses Raster der Disziplinierungstaten. Südlich des Simsees im Landkreis Rosenheim hatte sich die Sanitätskompanie 1560, die dort ein Lazarett und zwei Hauptverbandsplätze unterhielt, am 3. Mai den amerikanischen Truppen ergeben. Am Vormittag des 3. Mai war ein amerikanischer Offizier auf dem Hauptverbandsplatz Moosen erschienen, hatte die Kapitulation des Stabsarztes entgegengenommen und angeordnet, dass der Dienstbetrieb und die Pflege der Verwundeten weitergehen sollten. Am Nachmittag desselben Tages feierte der Obergefreite Heinrich Braam das Kriegsende, indem er eine Flasche Schnaps leerte. Im Rausch begann er zu randalieren und bewaffnete sich mit einem langen Messer und einer Pistole, die er zurückbehalten hatte, obwohl schon Tage zuvor alle Waffen der Kompanie im Simsee versenkt worden waren. Er drohte, mit einem Oberfeldwebel und dem Stabsarzt abzurechnen. Braam wurde überwältigt und in einer Badehütte eingesperrt. Nachdem der Obergefreite seinen Rausch ausgeschlafen hatte, wurde er vom Kompanieführer T. zur Rede gestellt, konnte sich aber an nichts mehr erinnern und versicherte, er habe nichts gegen seine Vorgesetzten. T. erkundigte sich beim Hauptfeldwebel, ob Braam die inkriminierenden Äußerungen getan habe, was dieser bestätigte. Daraufhin forderte er von dem Soldaten, er „solle sich selbst erschiessen, er müsse verstehen, dass er sterben müsse, weil er ihn in seiner Kompanie nach diesem Vorfall nicht mehr brauchen könne, ihn aber auch nicht den Amerikanern übergeben könne". Braam flehte um sein Leben und

chen Aufenthaltsgebiet erklärt und abgesperrt, in dem sich rund 700 000 Wehrmacht- und Waffen-SS-Angehörige aufhielten. Die Briten bezeichneten diese Truppen als *Surrendered Enemy Personnel (SEP)*, während die Amerikaner von *Disarmed Enemy Forces (DEF)* sprachen; vgl. auch BArch-MA Freiburg, RH 48/60, Denkschrift Speidel, Kurze Denkschrift über meine Aufgabe und Tätigkeit als Befehlshaber Feldjägerkommando III von Mitte März 1945 bis Ende Juni 1945.

erklärte, er sei Vater von drei Kindern. Dies nützte nichts, T. zog seine Pistole und schoss den Obergefreiten durch die Brust.[141]

Nicht weit von Moosen entfernt fand am 2. Mai 1945 in dem kleinen, etwa 40 Kilometer östlich von München gelegenen Dorf Pyramoos ein weiterer Soldat den Tod. Oberleutnant Konrad Grabsch hatte seinen Wehrmacht-Bautrupp Ende März trotz anders lautender Befehle aus Österreich nach Bayern zurückgeführt. Beim Näherrücken der amerikanischen Truppen händigte er den Männern die Wehrpässe aus und erlaubte ihnen, Zivilkleidung anzulegen und nach Hause zu gehen. Am 1. Mai suchte der Soldat Huber den Oberleutnant in alkoholisiertem Zustand auf und warnte ihn, er sei an die SS verraten, die ihn bereits suche. Grabsch floh daraufhin in die Wälder, erfuhr aber bald, dass er einem schlechten Scherz aufgesessen war. Als der Offizier den Soldaten zur Rede stellte, entspann sich ein Streit, in dessen Verlauf der Vorgesetzte mit Strafe drohte – was Huber mit der Bemerkung konterte, in dem Falle könne er ihn vielleicht tatsächlich noch an die SS verraten. Das war jedoch nicht der Grund für die folgende Tat – Grabsch tötete Huber nicht, weil er nach seinem eigenmächtigen Rückzug den Verrat an die SS durch einen fanatischen Untergebenen befürchtet hätte; eigener Bekundung zufolge glaubte er nicht an eine ernst gemeinte Drohung. Vielmehr handelte es sich um eine eskalierte Disziplinierungstat: Die militärische Haltung seiner Männer hatte unter den gegebenen Umständen (absehbares Kriegsende, Aushändigung der Entlassungspapiere, befehlswidriges – wenn auch zweifelsohne richtiges – Handeln des Vorgesetzten) gelitten. Demgegenüber glaubte der Oberleutnant, von den zurückbleibenden Männern weiterhin Disziplin und Gehorsam verlangen zu können; außerdem rechnete er sich die Rückführung der Männer als Verdienst an, für das er Dankbarkeit erwarten zu können glaubte. Schon in der Nacht hatte sich Grabsch unter unmittelbarem Eindruck des „Scherzes“ entschlossen, ab sofort gegen jede weitere „Disziplinlosigkeit mit der Waffe vorzugehen“. Dass „die Nervenkraft“ des Offiziers „gelitten“ hatte, mag neben übersteigertem, gekränktem Ehrgefühl eine Rolle bei der Eskalation zwischen Grabsch und Huber gespielt haben: Als Letzterer im Laufe der Konfrontation die Aufforderung, die Hände aus den Hosentaschen zu nehmen, mit den Worten zurückwies, das habe „sich aufgehört, diese Zeiten sind vorüber“, zog der Offizier „in höchster Erregung“ seine Pistole und erschoss den vor ihm stehenden Soldaten.[142]

[141] Vgl. Urteil des LG Traunstein vom 20. 8. 1947, 2 Js 1810/47, in: JuNSV 28, Zitate S. 632.
[142] StA München, StAnw 20801, Urteil des LG Traunstein vom 27. 6. 1946, KLs 20/46 (=JuNSV 7).

7. Wider die Vernunft: Verbrechen an Übergabewilligen und „Defaitisten“

7.1. „Verbrannte Erde“ und weiße Fahnen

In den Monaten der Kriegsendphase zwischen dem katastrophalen Sommer 1944 und dem Kriegsende im Mai 1945 gab es eine ganze Reihe verschiedener Strohhalme, an die sich die Protagonisten des NS-Regimes auf allen hierarchischen Ebenen klammerten, um weiter am Gedanken an eine Kriegswende und den Sieg festhalten zu können oder doch zumindest durchzuhalten. Von zentraler Bedeutung war dabei die Vorstellung eines „Volkskrieges“, mithin die Erwartung, Deutsche jeden Alters, Männer, Frauen, ja selbst Kinder würden sich, sobald der Feind auf das Gebiet des Reiches vordränge, in unerbittliche Freiheitskämpfer verwandeln (lassen).

Diese Erwartung einer *levée en masse* war die *ultima ratio* der nationalsozialistischen Reichsverteidigung. Sie erfüllte sich freilich nicht – bei allen Unterschieden zwischen den Fronten im Osten und im Westen, und auch wenn der Kampf im Reich bis zuletzt weitergeführt wurde. Trotz aller Mobilisierungsversuche und Angstkampagnen des Regimes gelang es nicht, in der Bevölkerung umfassend Begeisterung für einen Endkampf im eigenen Land zu wecken, der offensichtlich sinnlos war: Die Grenzen der Mobilisierung waren erreicht. Die Loyalität, die unter diesen Bedingungen noch abgerufen werden konnte, war in der Breite wohl widerwilliger denn je im „Dritten Reich“.[1] Wo sie nicht auf genuin nationalsozialistischen Überzeugungen gründete, waren ein Gefühl der Alternativlosigkeit und der vom NS-Staat ausgeübte Druck, zuletzt ganz offen angewendeter, am Ende mit tödlicher Gewalt durchgesetzter Zwang entscheidende Faktoren. Was vielfach als Apathie beschrieben wurde, war nicht nur das Ergebnis totaler Erschöpfung nach den Anstrengungen des „totalen Krieges“. Das Sich-Ergeben in das eigene Schicksal war eine Form der vorgezogenen Kapitulation, Zurückhaltung erschien vielen als beste Alternative, die letzte Phase des Krieges zu überleben – eines Krieges, dessen Beendigung abseits von bedingungsloser Kapitulation oder Endsieg weder von maßgeblicher deutscher Seite noch von Seiten der Alliierten als Alternative überhaupt in Erwägung gezogen wurde.[2]

[1] Vgl. zum Begriff der „widerwilligen Loyalität“ Krausnick/Graml, Der deutsche Widerstand und die Alliierten, S. 475–521, Zitat S. 482; vgl. außerdem: Deist, Überlegungen zur „widerwilligen Loyalität“ der Deutschen bei Kriegsbeginn; Benz, Freude am Krieg oder widerwillige Loyalität?

[2] Vgl. auch die durchaus zutreffende Analyse eines Abgesandten des Gauleiters des Gaues Moselland, Gustav Simon, gegenüber Goebbels: „Daß sie [die Bevölkerung] weiße Fahnen hisse, sei nur auf den Wunsch zurückzuführen, daß ihre eigenen Häuser unbeschädigt blieben. Eine aktive Opposition gegen unsere Kriegführung sei nicht zu verzeichnen. Andererseits aber müsse man sich klar darüber sein, daß die Bevölkerung in den schon feindbesetzten oder bedrohten Westgebieten an einer starken Lethargie leide und den Kriegsereignissen mit Apa-

Ein amerikanischer Chronist notierte, es sei ein „seltsame[r] Kampf", den die Alliierten da führten, „gegen einen Feind, dessen Taktiken beinahe guerillamäßig sind. Die Frontlinien können nur vermutet werden. […] Die deutsche Armee leistet ein sinnlos hartes Rückzugsgefecht in einem Ort und im nächsten verzichtet sie darauf".[3] Für die Zivilbevölkerung im Reich bedeutete dies ein tödliches Glücksspiel, und unter diesen Bedingungen verengte sich die Perspektive der Menschen. Die Nation, Deutschland, schien in den letzten Kriegswochen ohnehin nicht mehr zu retten und das große Ganze trat hinter individuellen existenziellen Nöten zurück. So verengte sich der Bezugsrahmen des Denkens und Handelns. Neben dem eigenen Überleben stand das unmittelbare Lebensumfeld im Zentrum der Sorge: Die Familie, der materielle Besitz, aber auch abstrakt, was als „Heimat" angesehen wurde. Zu retten gab es überall noch etwas. Selbst in den Trümmerlandschaften der bombenzerstörten Großstädte lebten nach wie vor Menschen, die noch etwas zu verlieren hatten – wie wenig auch immer, und sei es das bloße, nackte Leben. Umso mehr galt dies in den Gegenden des Reiches, die noch nicht oder kaum vom Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden waren. Die Kleinstädte und Dörfer in ländlichen Gebieten waren zu Beginn des Jahres 1945 noch vielfach unversehrt; der Krieg hielt dort erst mit dem Herannahen der alliierten Fronten unmittelbar Einzug. Anfangs in Gestalt der Tiefflieger, der „Jabos", dann in Gestalt einrückender alliierter Panzer und Infanterie.[4]

Dass nunmehr viele die Niederlage, das Kriegsende und die Besetzung durch feindliche Truppen im Vergleich zur Alternative, dem Weiterkämpfen, als das geringere Übel ansahen, machte die Apathie zu einem entscheidenden Hindernis für den „Volkskrieg" nationalsozialistischer Couleur. Das Regime hatte für das Weiterkämpfen in einem längst sinnlos gewordenen Krieg keine überzeugende Perspektive mehr zu bieten, die die drohenden Verluste weiter hätte rechtfertigen können. Dass „jeder Häuserblock in einer deutschen Stadt, jedes deutsche Dorf […] zu einer Festung werden" sollte, wie es Hitler in seinem „Bunkerbefehl" angeordnet hatte und der nationalsozialistische „Volkskrieg" es propagierte, zielte nicht nur auf den Kampf- und Verteidigungswillen, sondern implizierte gleichzeitig, dass auf die Zerstörung dieser Städte und Dörfer im Zweifel keine Rücksicht

thie gegenüberstehe." Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 15. 3. 1945, S. 511; vgl. auch Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, S. 652.

[3] Tagebuchaufzeichnungen eines Soldaten der 4. US-Inf.Div., zit. nach: Gräser, Die Schlacht um Crailsheim, S. 588 f.; vgl. Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 231 f.

[4] Dies zeigt sich sowohl bei der Lektüre von Pfarrberichten zum Kriegsende als auch in den Berichten, die in Württemberg in der unmittelbaren Nachkriegszeit gesammelt wurden; vgl. Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising; Wiczlinski, Kirche in Trümmern?; HStA Stuttgart, J 170. Auch in Wirtschaft und Industrie war das vorrangige Ziel in den letzten Kriegsmonaten die Substanzsicherung. Selbst in den von Luftangriffen besonders heimgesuchten Industriezentren gab es nach wie vor erhebliche Werte an Produktionsanlagen und -gütern, die über das Kriegsende hinweggerettet werden sollten; vgl. dazu Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 449–479.

genommen werden sollte.[5] Heinrich Schwendemann hat diese Anordnung den „ersten ‚Nero-Befehl‘ Hitlers“ genannt.[6]

Die Taktik der „verbrannten Erde“ war der Wehrmacht keineswegs fremd, als sie auf ihrem Rückzug die Reichsgrenzen überschritt. Im Osten „gehörte [sie] zu den für die deutsche Kriegführung […] charakteristischen Verhaltensformen“ – „militärische Notwendigkeit, professionell organisierte Devastation, individueller Zerstörungsrausch und politisch-ideologischer Vernichtungswille“ gingen eine fatale „Symbiose“ ein.[7] Schon 1941/42 war während des Vormarsches entlang besonders gefährdeter Frontabschnitte die Schaffung sogenannter Wüstenzonen angeordnet worden. Im Zuge der Aufgabe der besetzten Gebiete sollte nichts anderes als totes Land zurückgelassen werden: „Kein Vieh, kein Zentner Getreide, keine Eisenbahnschiene“ dürfe zurückbleiben, instruierte der Reichsführer-SS im September 1943 Hans-Adolf Prützmann, seinen HSSPF in der Ukraine, der mit dem Chef des Wehrwirtschaftsstabes Ost, General Otto Stapf, zusammenarbeiten sollte. Himmler erwartete, dass „kein Haus stehen bleibt, kein Bergwerk vorhanden ist, das nicht für Jahre gestört ist, kein Brunnen vorhanden ist, der nicht vergiftet ist. Der Gegner muß wirklich ein total verbranntes und zerstörtes Land vorfinden“.[8]

Gezielte Zerstörungen vergleichbaren Ausmaßes richtete die Wehrmacht im Heimatkriegsgebiet freilich nicht an; gleichwohl waren ihre Führung und ihre Offiziere es gewohnt, alles – und insbesondere die Belange der Zivilbevölkerung – den Notwendigkeiten der Kriegführung unterzuordnen. Im Reich selbst waren die ersten Elemente der sogenannten ARLZ-Maßnahmen (Auflockerung – Räumung – Lähmung – Zerstörung) im Herbst 1944 bereits in Kraft: Mittels Auflockerung sollten wichtige industrielle Produktionsanlagen, Forschungsstandorte und politische Nervenzentren „entzerrt“ werden. Anstatt in den randständig gelegenen Industrie- und Ballungszentren konzentriert, sollten sie ins Reichsinnere verlagert und dezentralisiert werden.[9] Durch Räumung sollten vor allem die Be-

[5] BArch-MA Freiburg, RW 4/v. 828, Chef WFSt/Op Nr. 0011273/44 gKdos., 16. 9. 1944.

[6] Schwendemann, „Verbrannte Erde“?, S. 158.

[7] Zur Taktik der verbrannten Erde auf dem Rückzug an der Ostfront vgl. Wegner, Die Aporie des Krieges, S. 256–266, Zitat S. 256; Pohl, Die Herrschaft der Wehrmacht, S. 322–331; Nolte, Osariči 1944. Der Schwerpunkt der Forschung zur Besatzungsherrschaft im Osten liegt jedoch bisher klar auf den Jahren 1941/42 und somit auf deren Formierungs- und Radikalisierungsphase; vgl. z. B. Arnold, Die Wehrmacht und die Besatzungspolitik in den besetzten Gebieten der Sowjetunion.

[8] Himmler an den HSSPF Ukraine, Prützmann, 7. 9. 1943, in: Kaden/Nestler, Dokumente des Verbrechens, Bd. 1, Dok. 82, S. 242 f. Vgl. Arnold, Die Wehrmacht und die Besatzungspolitik in den besetzten Gebieten der Sowjetunion, S. 239; Eichholtz, Der Krieg gegen die Sowjetunion als Wirtschaftsexpansion und Raubkrieg, S. 131.

[9] Vgl. BArch Berlin, R 5/7, RMdI an die RVK, I RV 1023/44 geh. 105a betr. Vorbereitungen für die Verteidigung des Reiches, 10. 9. 1944. Etwa zur gleichen Zeit dekretierte der OB West, Generalfeldmarschall Gerd von Rundstedt, dass der „Kampf um Sein oder Nichtsein des deutschen Volkes in seiner Härte auch nicht vor den Kunstdenkmälern und sonstigen kulturellen Werten“ haltmache; vgl. BArch Berlin, NS 6/348, Erlass v. Rundstedt, in Anlage zu: Rundschreiben Bormann Nr. 255/44, 21. 9. 1944. Teil der Auflockerungsmaßnahmen waren die großen Verlagerungsprojekte in der Rüstungsindustrie, die vor allem durch die Sklavenarbeit von Konzentrationslagerhäftlingen vorangetrieben wurden; vgl. Neander, Das Konzentra-

völkerung, aber auch Vieh, Lebensmittel und anderes Gut, das dem Feind nützen konnte, aus bedrohten Gebieten evakuiert werden. Infrastruktur und Industrie, bei der eine Rückführung nicht möglich war, waren durch Lähmung vorübergehend unbrauchbar zu machen. Der Zerstörung sollte all das anheimfallen, was nicht auf sinnvolle Weise gelähmt werden konnte oder was aus militärstrategischen Gesichtspunkten nicht erhalten bleiben durfte – dies traf vor allem auf Verkehrsinfrastruktur zu. Vor allem die Sprengung von Brücken sollte den Vormarsch des Feindes aufhalten.[10]

Noch im September 1944 waren sich Hitler und sein Rüstungsminister Speer darüber einig, dass Rüstungsindustrie und Infrastruktur geschont werden sollten. Zum einen musste so lange wie möglich weiterproduziert werden – ohne Waffen und Munition war eine Fortführung des Krieges undenkbar, und Gebietsverluste im Reich selbst wurden zu diesem Zeitpunkt noch als Ausnahme und allenfalls vorübergehende Erscheinung angesehen. Vom Feind besetztes Territorium würde schnellstmöglich zurückerobert werden. Das Mittel der Wahl war deshalb die Lähmung, die etwa durch Entfernung wichtiger und unersetzbarer Maschinenteile erfolgen konnte.[11]

Am 19. März 1945, unter nun gänzlich anderen Bedingungen, erfuhr diese Politik eine entscheidende Änderung: Unter diesem Datum erließ Hitler einen Zerstörungsbefehl, der die bisher geltende Grundannahme in ihr Gegenteil verkehrte. Einleitend hieß es darin, dass „der Kampf um die Existenz unseres Volkes" nunmehr auch „innerhalb des Reichsgebiets zur Ausnutzung aller Mittel" zwinge, „die die Kampfkraft unseres Feindes schwächen und sein weiteres Vordringen behindern". Es sei „ein Irrtum, zu glauben, nicht zerstörte oder nur kurzfristig gelähmte Verkehrs-, Nachrichten-, Industrie- oder Versorgungsanlagen bei der Rückgewinnung verlorener Gebiete für eigene Zwecke wieder in Betrieb nehmen zu können. Der Feind wird bei seinem Rückzug uns nur eine Verbrannte Erde zurücklassen und jede Rücksichtnahme auf die Bevölkerung fallenlassen". Verantwortlich für die Zerstörung aller „militärischen Verkehrs-, Nachrichten-, Industrie- und Versorgungsanlagen" und aller „Sachwerte […], die sich der Feind […] nutzbar machen kann", sollten in der mittlerweile üblichen Arbeitsteilung für militärische Objekte die Wehrmacht, für zivile die Gauleiter in ihrer Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissare sein.[12]

tionslager „Mittelbau" in der Endphase der nationalsozialistischen Diktatur; Wagner, Produktion des Todes; Raim, Die Dachauer KZ-Außenkommandos Kaufering und Mühldorf.

[10] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 137.

[11] Vgl. Fernschreiben Speer an Bormann und acht Gauleiter im Westen, 15. 9. 1944, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher [Blaue Serie], Bd. 41, Dok. Speer-18, S. 419; vgl. Schwendemann, „Verbrannte Erde"?, S. 160; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 424–432.

[12] Erlass Hitlers betr. Zerstörungsmaßnahmen im Reichsgebiet, 19. 3. 1945, in: Moll, „Führer-Erlasse", Dok. 394, S. 486 f.; vgl. zum Nero-Befehl und seiner Genese Schwendemann, „Verbrannte Erde"?; Blank, Die Kriegsendphase an Rhein und Ruhr, S. 105 f., sowie Boelcke, Hitlers Befehle zur Zerstörung und Lähmung des deutschen Industriepotenzials 1944/45.

Sowohl Speer als auch andere Nationalsozialisten bemühten sich nach dem Krieg, den „Widerstand“ gegen bzw. die Nicht-Durchführung dieses Befehls zur eigenen Entlastung besonders herauszustreichen. „Vollkommen substanzlos waren diese „Behauptungen nicht.“[13] Selbst Goebbels sprach sich „energisch gegen diese geplanten Sprengungen“ von „Brücken und Viadukte[n]“ aus und zeigte sich erfreut, dass Speer bei Hitler „immerhin“ erreichen konnte, dass der Nero-Befehl „dahin abgemildert wird, daß auch eine Lähmung erlaubt ist, wenn sie zum gewünschten Ziel führt“.[14] Dementsprechende Ausführungsbestimmungen folgten am 8. April 1945, die im Großen und Ganzen eine Rückkehr zu den Regelungen vor dem Erlass bedeuteten.[15]

Vor allem „operativ wichtige Brückenbauten“ mussten jedoch weiterhin zerstört werden – die Entscheidung, auf welche Brücken dies zutraf, oblag dem OKW. Nach dem Verlust des Remagener Rheinübergangs versäumte Hitler es nicht, „schärfste Strafen“ anzukündigen, sollten zukünftig solche Brücken nicht gesprengt werden.[16] Auf Seiten der Wehrmacht gab es denn auch „kaum Bereitschaft […], sich dem Nero-Befehl zu widersetzen“ oder seine Durchführung gar zu sabotieren.[17] In den unteren Offiziersrängen mögen die propagandistisch weidlich ausgeschlachteten mörderischen Folgen der versäumten Brückensprengung bei Remagen dabei eine Rolle gespielt haben.[18] Innerhalb der militärischen Führung war man ohnehin von sich aus bereit, im Sinne der „verbrannten Erde“ auf Kosten der Überlebensgrundlage der Bevölkerung jeden noch so kleinen Vorteil für die eigene Kriegführung herauszuschlagen.

Die Menschen zeigten sich von der Aussicht auf eine Vernichtung ihrer Heimat und Lebensgrundlagen durch die gezielte Zerstörung von Infrastruktur und Industrie durch die eigenen Truppen wenig begeistert. In Erinnerungen und Ortschroniken lassen sich zahlreiche Belege dafür finden, dass die geplante Sprengung von Brücken, Bahnlinien und anderer Verkehrsinfrastruktur immer wieder zu Konflikten zwischen der Bevölkerung und den durchführenden Truppeneinheiten führte.[19] Die – teils erfolgreichen – Aktionen zur Verhinderung einer Sprengung waren mit erheblichem individuellen Risiko verbunden.

[13] Blank, Die Kriegsendphase an Rhein und Ruhr, S. 105 f.; kritisch: Schwendemann, „Drastic measures to defend the Reich at the Oder and the Rhein“; Eichholtz, Geschichte der Deutschen Kriegswirtschaft 1939–1945, Bd. 3, S. 363–369.

[14] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Einträge vom 15. 3. und 31. 3. 1945, S. 511, 643.

[15] Durchführungsverordnung Hitlers zum Erlass vom 19. 3. 1945, 7. 4. 1945, in: Moll, „Führer-Erlasse“, Dok. 400, S. 491.

[16] Ebd.

[17] Vgl. Blank, Die Kriegsendphase an Rhein und Ruhr, S. 106 f., Zitat S. 106.

[18] Vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 348, der überzeugt ist, die Todesurteile im Remagener Fall hätten „wesentlich dazu beigetragen, daß die Wehrmacht […] auf die taktisch meist sinnlose Sprengung der Brücken bis ins letzte Dorf hinein so viel Energie verwandte“.

[19] Vgl. zum Beispiel zu Bayerisch-Schwaben Müller, Aichach einst und jetzt, S. 351 f.; Weixler-Schürger/Leitner, Geschichte der Gemeinde Durach, S. 140 f.; Rapp, Geschichte des Dorfes Fellheim, Bd. 1, S. 104.

In Kövenig setzte am 12. März der Fährmann Hi. eine Gruppe Soldaten über die Mosel, die mit der Sprengung einer Bahnlinie beauftragt war. Er bedrängte die Soldaten, von ihrem Vorhaben ganz abzusehen oder doch zumindest die Sprengung außerhalb des Dorfes vorzunehmen, weil sonst die Gefahr bestehe, dass zahlreiche Gebäude beschädigt würden. Daraufhin wurde die Bahnstrecke auch wirklich außerhalb des Ortes zerstört. Noch am gleichen Abend wurde Hi. jedoch von der Feldgendarmerie verhaftet und am nächsten Morgen in Traben-Trarbach vor ein Standgericht gestellt, dem ein Hauptmann der Wehrmacht und der NSDAP-Kreisleiter angehörten. Hi. wurde zum Tode verurteilt und das Urteil noch am gleichen Nachmittag vollstreckt.[20]

Dabei waren die Befürchtungen des Fährmannes berechtigt. Infolge von Sprengungen, die ohne Rücksicht auf umstehende Bebauung ausgeführt wurden, kam es immer wieder zu Beschädigungen an Häusern. Als am Nachmittag des 4. April französische Truppen auf Grötzingen bei Karlsruhe vorrückten, wurden im Ort eine Brücke und eine Bahnüberführung zerstört. Bei beiden Sprengungen wurden umstehende Häuser stark in Mitleidenschaft gezogen, was der Postfacharbeiter Kl. mit den Worten „Solche Idioten, den Leuten ihr Sach‘ kaputt zu machen!“ kommentierte. Dies hörte ein Verwaltungssekretär der Städtischen Gewerbepolizei, der selbst „alter Kämpfer“ war und Kl. als Gegner des Nationalsozialismus kannte. Mit seiner Pistole feuerte er auf den davonradelnden Kl., verfehlte ihn jedoch zunächst; ein zweiter Schuss traf Kl. in den Rücken. Er fiel vom Fahrrad und starb wenig später an seiner Verwundung.[21]

Die größte Gefahr war indes nicht die Taktik der „verbrannten Erde“, sondern die Verteidigung einer Ortschaft durch deutsche Soldaten. Über den Ausgang solcher Gefechte konnte angesichts der alliierten Überlegenheit kaum ein Zweifel bestehen; die Schäden, die sie anrichteten, waren katastrophal: Die angloamerikanischen Truppen folgten taktischen Vorgaben, die auf die größtmögliche Schonung des eigenen Personals ausgerichtet waren. Schon geringer Widerstand an einer Panzersperre oder einzelne Schüsse aus dem Hinterhalt führten in der Regel zum massiven Einsatz von Panzerkanonen, Artillerie oder zur Anforderung von Luftunterstützung in Gestalt eines taktischen Bombenangriffes – und damit zur weitgehenden Zerstörung eines Ortes.[22] Nach dem Krieg schätzte das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte die Zahl der Zivilpersonen, die während der Bodenkämpfe beim Einmarsch der alliierten Truppen auf dem Gebiet der späteren Bundesrepublik und der DDR umgekommen waren, „sehr grob“ auf 20 000.[23] Weiterhin listete die Erhebung rund drei Dutzend Städte in der BRD mit Einwohnerzahlen unter 20 000 auf, die mindestens ein Drittel

[20] Vgl. Urteil des LG Koblenz vom 28. 4. 1949, 9 KLs 11/49, in: JuNSV 137.
[21] Vgl. Urteil des LG Karlsruhe vom 10. 11. 1958, 3 Ks 3/58, in: JuNSV 470, Zitate S. 469.
[22] Vgl. Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 236.
[23] Dokumente deutscher Kriegsschäden, Bd. 1, S. 57 f.

ihres Wohnungsbestandes in den Endkämpfen verloren hatten – 20 davon gar zwei Drittel und mehr.[24]

Die Einwohner derjenigen Städte und Dörfer, die das Regime und die Wehrmachtführung verteidigt sehen wollten, wussten um die Gefahr, und sie waren meist weder bereit, sich selbst im Sinne des „Volkskrieges“ zu opfern, noch wollten sie ihre Lebenswelt der Vernichtung anheimgeben. So wurde die Zivilbevölkerung von der Wehrmacht schnell als Störfaktor identifiziert.

Schon Ende Dezember 1944 wies die 17. SS-Panzerdivision in einer Handreichung an Orts- und Kampfkommandanten gesondert darauf hin, dass ein „scharfes sofortiges Durchgreifen bei Ungehorsam, Feigheit oder Widersetzlichkeit“ der Zivilbevölkerung angezeigt sei.[25] Anfang März 1945 häuften sich beim AOK 7 Meldungen und Beschwerden über die mangelnde Kampfbereitschaft der Zivilisten.[26] Gegenüber Gauleiter Willi Stöhr klagte zur gleichen Zeit die Heeresgruppe G, dass die „feindliche Haltung der Bevölkerung in der Eifel den aufopferungsvollen Kampf der Truppe“ erschwere – in einem Ort seien die Bauern gar „mit Mistgabeln auf die Soldaten losgegangen“.[27] Mitte des Monats reagierte Generalfeldmarschall Model als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe B auf solche Meldungen über „mindere Elemente aus der Zivilbevölkerung“ mit einem unmissverständlichen Schießbefehl: Bei „Zersetzungs- und Sabotagehandlungen auf dem Gefechtsfeld“ sei gegen Zivilisten und Soldaten ohne Unterschied „mit der Waffe einzuschreiten“.[28] In Berlin fanden diese Klagen auch in den Reihen der politischen Führung Widerhall: Nicht ohne selbstkritische Anklänge und einen fast defaitistischen Unterton notierte Goebbels in sein Tagebuch, nun zeige sich, „daß wir die ganze Kriegführung übertourt haben und sie jetzt dem Volke über dem Kopf zusammenzuschlagen droht“; man könne „auch verstehen“, daß das „Volk […] langsam den Mut sinken läßt.“ Nichtsdestotrotz ließ der Propagandaminister keinen Zweifel daran, dass nun die „Moral im Westen […] mit gewalttätigen Mitteln“ gehoben werden müsse – um sich selbst Mut zuzusprechen, stellte er fest, dass man doch ein paar „weiße Fahnen […] nicht allzu tragisch nehmen“ dürfe. Immerhin sei „der Führer der festen Überzeugung, daß es uns ein Leichtes sein wird, in den nächsten Wochen diese Bevölkerung wieder auf unsere Seite zu bringen“.[29]

[24] Ebd., S. 55. Die Aufzählung ist allerdings nur als Anhaltspunkt zu verstehen. Sie enthält beispielsweise auch das nordschwäbische Donauwörth, dessen hoher Zerstörungsgrad (74%) jedoch größtenteils nicht auf die Bodenkämpfe, sondern auf zwei schwere Luftangriffe am 11. und am 19. April 1945 zurückzuführen war; vgl. Fassl, Das Kriegsende in Schwaben 1945, S. 17–21.

[25] BArch-MA Freiburg, RS 3-17/25, 17. SS-Pz. Gren. Division „Götz von Berlichingen“ Ia Tgb. Nr. 194/44 n.g.Kdos., Dienstanweisung für Orts- bzw. Kampfkommandanten, 30. 12. 1944.

[26] Vgl. BArch-MA Freiburg, RH 19 XII/26, Meldung AOK 7/IA Nr. 01405/45 g.Kdos., 5. 3. 1945; vgl. zum Folgenden auch Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 236–239.

[27] BArch Berlin, NS 6/135, Bl. 122, Gesprächsnotiz über einen Telefonanruf des Gauleiters Stöhr betr. feindselige Haltung der Bevölkerung gegenüber der Truppe, 8. 3. 1945.

[28] BArch-MA Freiburg, RH 48/32, OK H.Gr. B/Ia Nr. 3072/45 geh. an General der Wehrmacht-Ordnungstruppen, 18. 3. 45,

[29] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Einträge vom 9. und 12. 3. 1945, S. 457, 482.

Auch das OKW reagierte auf die Berichte und Beschwerden seiner Heerführer und wandte sich mit der dringenden Bitte an Himmler, in Absprache mit Bormanns Partei-Kanzlei Maßnahmen zu ergreifen, „die die versagenden Teile der Bevölkerung am Zeigen weißer Tücher und [an der] Sabotage von Befestigungsanlagen hindert".[30] Das Oberkommando machte sich darin die Formulierungen des Berichts eines Sonderbeauftragten der Partei-Kanzlei zu eigen, der unter anderem vorgeschlagen hatte, dass ein „Haus, auf dem eine weiße Fahne aufgezogen wird, sofort eingeäschert und alle männlichen Personen in diesem Haus erschossen werden". Ganz in diesem Sinne instruierte der Chef des Wehrmachtführungsstabes, Alfred Jodl, die Heeresgruppen und Wehrkreise im Westen, „irgendwelche Rücksichten auf die Bevölkerung" dürften „keine Rolle spielen".[31] Himmler nahm sich des Problems der Wehrmacht zügig an. Binnen Tagen dekretierte er in seinem berüchtigten Flaggenerlass, dass gegen „das Heraushängen Weißer Tücher, das Öffnen bereits geschlossener Panzersperren, das Nichtantreten zum Volkssturm und ähnliche Erscheinungen mit härtesten Mitteln durchzugreifen" sei. Insbesondere ordnete er an, „aus einem Haus, aus dem eine Weiße Fahne erscheint, […] alle männlichen Personen zu erschießen. Es darf bei diesen Maßnahmen keinen Augenblick gezögert werden". Die Heeresgruppe G gab den Befehl unter dem Datum des 28. März an ihre unterstellten Verbände weiter, versehen mit dem Hinweis, nach Rücksprache mit dem HSSPF Südwest Otto Hofmann seien alle männlichen Personen „vom 14. Lebensjahr an aufwärts" „als verantwortlich" anzusehen. Himmlers Repressalbefehl wurde innerhalb der Heeresgruppe bis zur Kompanieebene weitergegeben.[32] Zur gleichen Zeit notierte Goebbels in seinem Tagebuch mit beißender Ironie, im Gau Mainfranken würden die Fehler, die man im Rheinland gemacht habe, nicht wiederholt: Dort kümmere man sich „besonders liebevoll" um diejenigen, die weiße Fahnen gehisst hätten – sie würden „einer rabiaten Behandlung unterworfen", die verhindern solle, dass sich „diese Art von Defaitismus wie eine Seuche ausbreitet".[33]

Die Klagen aus der Truppe rissen dennoch nicht ab. Anfang April meldete das Stellv. Generalkommando des Wehrkreises VI in Münster, die Kampfmoral leide

[30] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/196, OB West/Ia/Qu (2) Nr. 1052/45 g., OKW/WFSt/Qu an Himmler, 25. 3. 1945.

[31] BArch Berlin, R 3/1006, Rundschreiben Bormann betr. Befehl Jodls, 30. 3. 1945. BArch-MA Freiburg, RH 53-6/30, Bl. 41 f., Befehl OB West, 31. 3. 1945. BArch-MA Freiburg, RH 20-19/196, Bl. 104, AOK 19/Ia Nr. 2332/45 geh. an LXIV. AK, XVIII. SS-AK, AOK 24, 27. 3. 45 betr. Verhalten von Teilen der Zivilbevölkerung im Westen, OKW/WFSt/Qu an RF-SS wiedergebend, 27. 3. 1945.

[32] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/279, Bl. 3, H.Gr. G Ia Nr. 1411/45 g.Kdos. an AOK 19, Weitergabe von Himmlers Flaggenerlass, 28. 3. 1945; vgl. auch BArch-MA Freiburg, RH 20-19/138, Bl. 105, AOK 19/Ia Nr. 2415/45 g.Kdos., Verhalten der Zivilbevölkerung im Westen, 29. 3. 1945; vgl. dagegen die davon abweichende Interpretation des OB West, Albert Kesselring, der die Altersgrenze beim vollendeten 16. Lebensjahr zog. BArch-MA Freiburg, RS 2-13, KTB 17. SS-Pz.Gren.Div. „Götz von Berlichingen", Eintrag vom 17. 4. 45: Abschrift von Fernschreiben Kr V. an Gen.Kd. LXXXII. A.K., Nr. 1660, 15. 4. 1945; vgl. Kunz, Wehrmacht und Niederlage, S. 238.

[33] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 29. 3. 1945, S. 625.

unter einer Bevölkerung, „die kriegsmüde nur [den] Wunsch hat, militärische Operationen schnell über sich ergehen zu lassen, um dann Ruhe zu haben“.[34] Die Heeresgruppe G wandte sich diesmal an die Gauleitung Schwaben und warnte, dass sich in den letzten Tagen „eindeutig erwiesen“ habe, „daß die Bevölkerung in der frontnahen Zone alle Mittel aufwendet, um die Soldaten von irgendwelchen Kampfhandlungen und Widerstand abzuhalten, um ihr Eigentum vor der Zerstörung zu schützen“.[35] Am 12. April wies das AOK 19 seine unterstellten Großverbände an, täglich detaillierte Meldungen über das Verhalten der Zivilbevölkerung einzureichen und dabei besonders zu vermerken, „mit welchen brutalen Mitteln durchgegriffen wurde“.[36] Drei Tage später kabelte das XVIII. SS-Armeekorps eine ganze Liste von Verfehlungen an das AOK: Sie reichte von der „offensichtliche[n] Verbrüderung […] mit den Franzosen“ über das Öffnen von Panzersperren und die ortskundige Wegweisung zur Umfahrung der Hindernisse bis hin zur Vereitelung einer Brückensprengung mit vorgehaltener Waffe.[37] Parallel dazu bemühte sich im Operationsgebiet der Heeresgruppe der württembergische Gauleiter Murr, die Bevölkerung durch entsprechende Drohungen bei der Stange zu halten: Wer Panzersperren sabotiere oder eine weiße Fahne zeige, werde mit dem Tode bestraft – und auch „die Familie der Schuldigen“ habe „drakonische Strafen zu erwarten“.[38]

Am 15. April gab es einen weiteren Himmler-Erlass, der das Vorrücken der alliierten Truppen geradezu auf den Kopf stellte. Nur durch „Irreführung“ sollten „deutsche Orte zur Übergabe veranlasst werden“, wenn Panzerspähwagen in Städten und Dörfern mit der Drohung auftauchten, der Ort werde „durch angeblich aufgefahrene Panzer oder Artillerie zusammengeschossen“. Dabei handle es sich lediglich um eine „Kriegslist“, die ihr Ziel verfehlen müsse: „Keine deutsche Stadt wird zur offenen Stadt erklärt. Jedes Dorf und jede Stadt werden mit allen Mitteln verteidigt und gehalten. Jeder deutsche Mann, der gegen diese selbstverständliche nationale Pflicht verstößt, verliert Ehre und Leben.“[39]

Viele Landser und verantwortungsbewusste Offiziere wie auch zahlreiche Politische Leiter und NS-Funktionäre hielten sich nicht an solche verbrecherischen Befehle, die einen Krieg, der immer deutlicher gegen den Willen der eigenen Bevölkerung geführt wurde, zu einem Krieg gegen die eigene Bevölkerung werden

[34] BArch-MA Freiburg, RH 53-6, Stellv. Gen.Kdo VI AK/Ia Nr. 643/45 g.

[35] StA Augsburg, NSDAP, Gauleitung Schwaben 1/28, Telegramm des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe [G], General d. Infanterie Schulz betr. Behinderung der Kämpfe durch die Zivilbevölkerung, 8. 4. 1945.

[36] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/196, Bl. 112, Fernschreiben AOK 19/Ia Nr. 2960/45 geh. an LXXX. AK, LXIV. AK, XVIII. SS-AK, 12. 4. 45.

[37] Ebd., Bl. 118, XVIII. SS-AK/Ia Nr. 1504/45 geh. an AOK 19, Meldung des Korps über feindfreundliches Verhalten der Zivilbevölkerung, 15. 4. 1945.

[38] Bekanntmachung des Reichsverteidigungskommissars Murr, 12. 4. 1945, zit. nach: Junger, Schicksale 1945, S. 72; zur Ermordung des Bürgermeisters und eines Arztes in Schandelah wegen der Öffnung einer Panzersperre vgl. S. 172.

[39] BArch-MA Freiburg, RH 2/336, Bl. 217, OKH/GenStdH/OpAbt/LdsBef Nr. 6217/45, betr. Erlass RF-SS, 15. 4. 1945.

ließ. Der Wille der politischen wie auch der militärischen Führungsebene freilich war ein anderer, und allzu oft fanden die mörderischen Vorgaben Beachtung.

Ende März 1945 bereitete sich die Flakbatterie 4/625 auf das Eintreffen der herannahenden alliierten Truppen vor. Bisher hatte sie zusammen mit einer Zwillingsbatterie mit insgesamt 14 schweren Geschützen entlang des Dortmund-Ems-Kanals die Flak-Abwehrlinie der Stadt Münster gebildet. Gegen die vorstoßenden feindlichen Panzerspitzen wurden die Flakgeschütze nun als Artillerieersatz eingesetzt und verschossen in einem lang andauernden Feuergefecht ihre letzte Munition. Am Morgen des Karsamstag gegen 6.30 Uhr rückten die Kommandostellen der Flakbatterien ab. Einige Unteroffiziere der Flakeinheit waren noch damit beschäftigt, die Papiere und Dokumente der Batterie zu verbrennen. Anschließend wurden der Flak-Hauptwachtmeister Fritz N. und der Flak-Fernsprechtruppführer Albert R. beauftragt, auf den umliegenden Bauernhöfen Pferde zu requirieren, um sie vor die Geschütze zu spannen. Als sie sich dem Hof des Bauern L. näherten, sahen sie auf der feindwärts gelegenen Gebäudeseite große weiße Tücher aus den Fenstern hängen. N. und R. riefen einem dritten Soldaten zu, er solle dafür sorgen, dass der Bauer die Fahnen einziehe, „sonst wird er umgelegt". Als der Landwirt zunächst unauffindbar blieb, beteiligte sich auch R. an der Suche. Er entdeckte den Gesuchten auf dem Dachboden und feuerte mit seinem Karabiner auf den Mann, der tödlich getroffen wurde. Später wurde neben seiner Leiche eine eingerollte weiße Fahne gefunden und das Gericht mutmaßte, L. sei auch deshalb getötet worden, weil er als Gegner des Nationalsozialismus den Soldaten in der Vergangenheit nicht allzu freundlich begegnet war, mehrfach die Gestellung von Pferden und Futter verweigert und sich auch nicht zum Volkssturmdienst bereitgefunden hatte.[40]

Hauptmann Wilhelm Busse, der Kampfkommandant der unterfränkischen Stadt Aub, ordnete im nahegelegenen Baldersheim am 6. April 1945 die Sprengung mehrerer Pappeln am Ortseingang an, um so ein Panzerhindernis zu schaffen; außerdem wurde eine Minensperre angelegt. Daraufhin berieten einige Bewohner, wie das Dorf gerettet werden könne. Zwei Freiwillige wurden gefunden, die Kontakt mit den amerikanischen Truppen aufnehmen wollten. Ein erster Versuch scheiterte, weil diese noch zu weit entfernt waren. Am nächsten Morgen waren die Panzer vom Anwesen des Alfred Eck, eines der beiden Unterhändler, bereits zu sehen. Mit einer Parlamentärsfahne ausgestattet, gingen die beiden Männer den Amerikanern entgegen und teilten diesen die Lage der Panzerhindernisse sowie den Standort der etwa 15–19 Mann starken Wehrmachtabteilung mit, die sich nahe beim Dorf hinter einer Friedhofsmauer versteckt hielt. Die Amerikaner eröffneten sofort das Feuer auf die Stellung, sicherten aber zu, alle Häuser des Dorfes zu schonen, die eine weiße Flagge hissten. Eck beschloss daraufhin, zu den deutschen Soldaten zu gehen und ihnen zu sagen, sie sollten „abhauen" – er wollte diese Aufgabe allein übernehmen, weil er einige von ihnen kannte und er im Gegensatz zu seinem Kompagnon „noch ledig" war. Wenig später sahen Zeugen,

[40] Vgl. Urteil des LG Münster vom 9. 10. 1950, 6 Ks 6/50, in: JuNSV 248, Zitat S. 577.

wie Eck von den Soldaten in Richtung Aub geführt wurde, die ihn dort bei Busse ablieferten. In der folgenden Vernehmung misshandelte der Hauptmann den Gefangenen, indem er ihm mindestens einen Faustschlag ins Gesicht versetzte. Dann bildete er ein Standgericht, dem er selbst vorsaß. Das „Urteil“ lautete auf Tod durch Erhängen. Umgehend wurde auf dem Marktplatz ein Galgen errichtet, Busse gab sein Verdikt öffentlich bekannt und die Hinrichtung wurde vollzogen. Der Kampfkommandant verfügte, die Leiche müsse mindestens 24 Stunden hängen bleiben. Nachdem er am 9. April die Abnahme der Leiche erlaubt hatte, diktierte er eine Vollzugsmeldung, die als Urteilsgründe „Zersetzung der Wehrmacht und Sabotage sowie Hochverrat“ vermerkte und die dem Toten vor der Bestattung in einer Flasche in die Rocktasche gesteckt werden musste. Aub wurde am 11. und 12. April durch amerikanischen Artilleriebeschuss schwer zerstört, nachdem Busse auf Lautsprecheraufforderungen der Amerikaner und Bitten der Bürger nicht einging, den Ort zu übergeben.[41]

Am 26. März wurde einer Volkssturmeinheit ein Abschnitt der Autobahnlinie Köln-Hannover nahe Oberhausen zur Verteidigung zugewiesen. Am nächsten Morgen lag die Autobahn unter schwerem Artilleriefeuer. Die Straße verlief an dieser Stelle auf einem Damm, und jenseits des Straßendammes erstreckte sich bis zu den feindlichen Linien Niemandsland. Dort befand sich ein Bunker, in dem Einwohner der umliegenden Häuser – Männer, Frauen und Kinder – Zuflucht gesucht hatten, um sich von den alliierten Truppen überrollen zu lassen. Die Insassen wussten nichts von der neu eingerückten Volkssturmeinheit. In der Annahme, die deutschen Truppen seien längst abgerückt, hissten sie weiße Flaggen auf dem Bunker. Der Stadtinspektor B., der als Hauptfeldwebel und stellvertretender Kompanieführer fungierte, lief mit einem weiteren Volkssturmmann sofort hinüber und entfernte die weißen Tücher; im Bunker beschimpfte er die anwesenden Personen. Sechs Männer, die er als Hauptverantwortliche identifiziert hatte, führte er mit vorgehaltener Pistole zum Gefechtsstand. Unterwegs prügelte er mehrmals auf seine Gefangenen ein, unter denen sich auch der NSDAP-Blockleiter Ferdinand F. befand. Die Volkssturmleute, die sich neugierig versammelt hatten und F. kannten, empörten sich darüber, dass sie sich „die Knochen kaputt schießen lassen“ sollten, während politische Leiter wie F. im Bunker säßen und die weiße Fahne hissten. B. schlug den F. abermals, und zuletzt wurde unter den Umstehenden gar die Forderung laut, man solle F. – ebenso wie Johann T., den man irrigerweise ebenfalls für einen Parteigenossen hielt – als „Feiglinge sofort erschießen“. Hier geriet ein vernünftig handelnder NS-Funktionsträger gewissermaßen zwischen die Fronten: Zunächst von B. wegen des Hissens einer weißen Fahne gefangengenommen, scheint später mindestens ein Teil der Volkssturmmänner weniger an der Tatsache des Flaggenhissens *per se* Anstoß genommen zu haben.

[41] Vgl. Urteil des LG Würzburg vom 11. 12. 1948, KLs 59/48, in: JuNSV 180, Zitat S. 583; vgl. Urteil des OLG Bamberg vom 16. 3. 1949, Ss 26/49, in: JuNSV 180; Urteil des LG Würzburg, Ks 2/49, in: JuNSV 180. Merkl, General Simon, S. 327–330; vgl. Veeh, Die Kriegsfurie über Franken 1945 und das Ende in den Alpen.

Vielmehr erregten sie sich darüber, dass dies durch einen Parteigenossen, einen Amtsträger gar, geschehen war, während sie selbst von der Partei in den Volkssturm gepresst wurden – und möglicherweise selbst am liebsten den Rückzug angetreten hätten.[42]

Schließlich trat der Kompanieführer hinzu und befahl dem Volkssturmmann Ha., Ferdinand F. und Johann T. sofort zum Bataillonsgefechtsstand in der Polizeikaserne Oberhausen-Sterkrade zu bringen; kurze Zeit später rückte auch der Rest der Kompanie dorthin ab und nahm die übrigen vier Gefangenen mit. Diesen gelang teils die Flucht, teils wurden sie vom Bataillonsadjutanten freigelassen. Weniger Glück hatten F. und T.: Statt an ein Mitglied des Bataillonsstabes war Ha. an einen Polizeioffizier geraten, der den Volkssturmmann mit den beiden Gefangenen weiter zum 7. Polizeirevier schickte. Dort wollte man sich mit den beiden Männern nicht mehr abgeben und schickte Ha. weiter zum Polizeipräsidium, wo sich ein Gestapobeamter seine Schilderung anhörte und die beiden Gefangenen übernahm. Der Beamte suchte um Anweisungen beim Gefechtsstand des Kampfkommandanten nach, wurde jedoch zunächst vertröstet. Daraufhin wandte er sich an seinen Vorgesetzten, der ebenfalls keine Entscheidung treffen wollte und den Beamten direkt zum Gefechtsstand schickte. Nach einem Gespräch mit einem Major wurde er in ein Zimmer gerufen, in dem sich ein Oberst und ein Waffen-SS-Offizier im Generalsrang aufhielten – wie sich herausstellte, handelte es sich bei Letzterem um den HSSPF West, SS-Obergruppenführer Karl Gutenberger. So waren die beiden Gefangenen, für deren Schicksal sich niemand recht zuständig und verantwortlich fühlen wollte, deren Freilassung aber offenbar auch nicht in Frage kam, binnen weniger Stunden bei Himmlers rechtem Arm im Ruhrgebiet gelandet. Von Gutenberger war Gnade freilich nicht zu erwarten: Der HSSPF erklärte kurzerhand, die beiden seien hiermit zum Tode verurteilt, die Exekution sei ihm bis spätestens 23 Uhr zu melden. F. und T. wurden noch am gleichen Tag in einer nahegelegenen Unterführung erschossen.[43]

Amerikanische Truppen näherten sich am 28. März dem Stadtkern von Mannheim, der von Kampfkommandant Major Fohr verteidigt wurde; seinem Befehl unterstellt war auch die Schutzpolizei, die zu zwei Panzernahbekämpfungstrupps zusammengefasst worden war. Einer dieser Verbände unter Führung des Schutzpolizei-Hauptmanns B. passierte an diesem Tag das Hochhaus der Firma Samt und Seide, an dem zwei große weiße Fahnen wehten, als B. ein vom Polizeipräsidenten kommender Befehl überbracht wurde, „Häuser, an denen weisse Fahnen gehisst seien, [zu] durchsuchen“ und „die dort angetroffenen Männer über 14 Jahren zu erschiessen“. Himmlers Flaggenerlass war am Morgen dieses Tages per Fernschreiben in Mannheim eingegangen. Daraufhin ließ B. das Hochhaus

[42] Vgl. Urteil des LG Duisburg vom 16. 3. 1950, 14 Ks 10/49, in: JuNSV 368, Zitat S. 279; Urteil des BGH vom 27. 3. 1952, 3 StR 32/50, in: JuNSV 368; Urteil des LG Duisburg vom 8. 9. 1953, 14 Ks 10/49, in: JuNSV 368; Urteil des LG Duisburg vom 9. 9. 1953, 14 Ks 10/49, in: JuNSV 369.

[43] Vgl. Urteil des LG Duisburg vom 16. 3. 1950, 14 Ks 10/49, in: JuNSV 368.

durchsuchen. Als in den oberen Stockwerken niemand angetroffen wurde, schickte er vier oder fünf Mann in den großen Luftschutzkeller des Gebäudes. Dort hielten sich drei Männer auf, die die Fahnen einholen mussten. Einer der Polizeioffiziere – wahrscheinlich B. selbst – äußerte, dass er „wegen Euch Verbrechern“ sein „Leben nicht aufs Spiel“ setzen werde. Gemeint war damit die Gefahr, der sich B. durch Nichtausführung eines direkten Befehls auszusetzen glaubte. „Befehl ist Befehl“, so seine Reaktion, als einer seiner Untergebenen vorsichtig andeutete, die Durchführung lasse sich doch vermeiden. Zwar sei B. „infolge der […] unmenschlichen Zumutung sehr erregt“ gewesen und habe „förmlich mit sich gekämpft“ – auf einen Ausweg, wie ihn ein anderer Mannheimer Polizeioffizier gewählt hatte, wollte er sich jedoch nicht einlassen: Dieser hatte weiße Tücher am Gymnasium und einem Bunker zwar ebenfalls entfernen lassen, aber keine Erschießungen vorgenommen. Um weitere Einsätze dieser Art zu vermeiden und sich wegen der nicht erfolgten Erschießungen nicht rechtfertigen zu müssen, hatte er sich danach mit seinen Männern längere Zeit in den dortigen Kellern aufgehalten. Dazu war B., den seine Männer später vor Gericht als Typ des klassischen Befehlsempfängers charakterisierten, nicht bereit. Er vernahm die drei Männer kurz, notierte ihre Namen, erläuterte den Befehl Himmlers und ordnete die Erschießung der drei Männer an. Den nochmaligen Interventionsversuch eines Polizeibeamten beantwortete B. mit dem Hinweis, dann werde er „selbst erschossen“. Als niemand die Exekution freiwillig durchführen wollte, wies B. zwei seiner Männer direkt an, die Opfer in den Lauerschen Gärten „nur so formlos [zu] erschießen“.[44]

In Weidenau bei Siegen verwechselte der Betriebsleiter Ignatz Bruck am frühen Morgen des 3. Arpil 1945 Angehörige des „Freikorps Sauerland“, einer Volkssturmeinheit, mit den alliierten Truppen. Er schwenkte deswegen auf dem Gelände der Zeche „Neue Hardt“ eine weiße Fahne in Richtung der feindlichen Linien. Dabei wurde er beobachtet und festgenommen. Bereits bei der Festnahme wurde er durch einen Schuss in die Nierengegend verletzt; dennoch musste er zu Fuß zu dem einige Kilometer entfernten Gefechtsstand in Klafeld marschieren. Zwei Soldaten, die ihn eskortierten, stießen ihm dabei immer wieder von hinten mit ihren Gewehrkolben in die Kniekehlen und riefen „So geht es jedem Volksverräter“ – adressiert vermutlich an die Passanten, die das entwürdigende Schauspiel beobachteten. In Klafeld angekommen, sollte der mittlerweile wegen des Blutverlusts und der Schmerzen stark geschwächte Bruck an einer Eiche auf dem Marktplatz erhängt werden. Der Versuch scheiterte jedoch daran, dass der verwendete Telefondraht riss. Daraufhin erschoss der SA-Obertruppführer Friedrich Jäger, der im Volkssturm die Funktion eines Gruppenführers bekleidete, das Opfer. Die

[44] Vgl. Urteil des LG Mannheim vom 11. 6. 1948, I KMs 1/47, in: JuNSV 63, Zitate S. 626, 629, 631; Urteil des LG Mannheim vom 28. 2. 1947, I KMs 1/47, in: JuNSV 63. Tatsächlich war Himmlers Flaggenbefehl an diesem Datum weitergegeben worden: BArch-MA Freiburg, RH 20-19/138, Bl. 105, AOK 19/Ia Nr. 2415/45 g.Kdos., Verhalten der Zivilbevölkerung im Westen, 29. 3. 1945.

Leiche musste 40 Stunden lang auf dem Marktplatz liegen bleiben. Über dem Toten wurde ein Schild mit dem gleichen Satz angebracht, den auch die beiden Wächter unterwegs bereits gerufen hatten: „So geht es jedem Volksverräter."[45]

Im oberbayerischen Eisenärzt, gelegen zwischen Siegsdorf und Ruhpolding unweit des Chiemsees, war es nicht eine weiße Fahne, die zum Schutz des Dorfes dienen sollte, sondern die Tarnung des Dorfes als Lazarettort. Das Bemühen, Städte und Dörfer zu solchen Lazarettorten erklären zu lassen und so deren Verteidigung zu verhindern, war in der Kriegsendphase weit verbreitet. Seine Basis fand es in einem Vorschlag des Internationalen Roten Kreuzes, das die Bildung von Sanitätszonen und Lazarettstädten angeregt hatte. Ende April jedoch war in der radikalisierten Kriegführung des OKW für solche „Schwächezeichen" kein Raum mehr, wie Keitel in einem Verbotsbefehl dekretierte.[46]

Anfang Mai wurde der improvisierte Versuch, das eigene Dorf unter den Schutz des Rot-Kreuz-Symbols zu stellen, dem 60-jährigen Hauptmann Xaver Holzhey zum Verhängnis. Holzhey hielt sich öfters in Eisenärzt auf, um eine Bekannte zu besuchen, die 1944 aus München evakuiert worden war. Er war im Ersten Weltkrieg aus dem Unteroffiziersstand zum Offizier befördert worden und 1935 als Oberleutnant in die Wehrmacht eingetreten. Seit 1940 war er frontdienstuntauglich und diente zuletzt im Heeresbeschaffungsamt Augsburg. Seit Februar 1945 war er beurlaubt und hatte die Genehmigung zum Tragen von Zivilkleidung; entsprechende Bescheinigungen trug er bei sich.

Am 2. Mai 1945 abends richtete der Kommandierende General des LXXXII. Armeekorps, Generalleutnant Theodor Tolsdorff, in der Gauschule in Eisenärzt seinen Gefechtsstand ein. Angesichts des Eintreffens weiterer Truppen entschlossen sich der Bürgermeister und der Chefarzt eines Münchner Ausweichkrankenhauses, eine Verteidigung des Ortes zu verhindern: Sie ließen zwei große Rot-Kreuz-Tafeln anfertigen, von deren Aufstellung am Ortseingang sie sich erhofften, sie würde die deutschen Truppen von einer Verteidigung und die Amerikaner von einem Beschuss des Ortes abhalten. Zumindest Ersteres erwies sich als illusorisch: Ein Vorstoß des Chefarztes, die Wehrmacht zum Abzug zu bewegen, war bereits gescheitert. Allein die improvisierte Aufstellung solcher Tafeln änderte die Ansicht der maßgeblichen Entscheidungsträger nicht. Wann und wie Holzhey in den Plan eingeweiht wurde, ist unklar; er war es jedenfalls, der am Vormittag des 3. Mai zusammen mit einem Schreiner und einem zwölfjährigen Jungen beim Aufstellen der Tafeln von einem Offizier beobachtet wurde. Umgehend wurde Holzhey Generalleutnant Tolsdorff im Gefechtsstand vorgeführt. Der eingeschüchterte Holzhey berief sich auf einen Auftrag des Bürgermeisters, der Tolsdorff gegenüber aber jede Beteiligung abstritt. Der tobende Generalleutnant, der

[45] Vgl. Urteil des LG Siegen vom 23. 5. 1951, 3 Ks 1/51, in: JuNSV 279, Zitat S. 420.

[46] Schon jede „Erörterung in dieser Hinsicht", geschweige denn „eine Verbindungsaufnahme mit dem Feind zu diesem Zweck", wurden ausdrücklich untersagt; BArch-MA Freiburg, RH 2/337, Bl. 58, OKH/GenStdH/Op Abt Ia Nr. 6421/45 geheim, 22. 4. 1945, das den Befehl Keitels WFSt/Qu 2 (1) Nr. 02351/45 geheim vom 21. 4. 1945 weitergibt.

durch den Zivilanzug des Hauptmanns zusätzlich erregt war, war mit einem Verdikt schnell bei der Hand: „In 5 Minuten werden sie erschossen.“ Unmittelbar im Anschluss wurde Holzhey im Garten der Gauschule ermordet.[47]

In Chemnitz-Rotluff war neben einem Bauernhof eine Panzersperre errichtet worden. Mitte April 1945 fuhr ein mit dem Bauern befreundeter Mann namens Fritzsche mit seinem Fahrrad an dem Anwesen vorbei. Als er das Hindernis sah, ging er in die Küche, traf dort neben der Bäuerin zwei Unteroffiziere und den Gefreiten Hoffrichter an und versuchte, die Soldaten zu überzeugen, eine Verteidigung „sei heller Wahnsinn“, er selbst habe die Amerikaner „mit tausenden von Panzern“ gesehen, die man „durch solche ‚Mätzchen‘“ schwerlich aufhalten werde. Sie sollten doch „rechtzeitig diese Kindereien wieder beseitigen und die Panzerfäuste in den Bach werfen“. Einer der beiden Unteroffiziere äußerte sich zustimmend, während der andere entgegnete, eigentlich müsste man ihn „ja gleich verhaften!“. Der Gefreite verließ indessen wortlos den Raum. Als Fritzsche wenige Minuten später ebenfalls wieder ging, wurde er draußen von einem Offizier und zwei Soldaten – darunter Hoffrichter – aufgehalten; der Offizier stellte ihn umgehend zur Rede, ob er seine Leute zur Kapitulation aufgefordert habe. Fritzsche ergriff auf einem Fahrrad die Flucht, wobei ihm mehrfach nachgeschossen wurde.[48]

Offenbar hatte sich Hoffrichter durch seine Meldung für weitere derartige Einsätze empfohlen. Am 15. April wurde auf dem Gefechtsstand seiner Einheit bekannt, dass in Rabenstein Häuser weiß geflaggt worden seien. Ein Oberleutnant beauftragte daraufhin den Gefreiten zusammen mit einem weiteren, noch jugendlichen Soldaten, sie sollten dafür sorgen, dass die Fahnen verschwänden. Hoffrichter und sein Begleiter schossen daraufhin in Rabenstein auf die Fenster, aus denen weiße Tücher hingen, die daraufhin meist eingeholt wurden. Eine Ausnahme war das Haus eines Rentners. Hoffrichter holte den Mann auf die Straße und schoss ihm aus nächster Nähe in den Kopf. Er breitete die weiße Fahne de-

[47] StA München, Generalstaatsanwaltschaft 306/1, Urteil des LG Traunstein vom 3. 6. 1960, Ks 4/53 (=JuNSV 492). Zu Tolsdorffs Stab gehörte auch der Korpsrichter Rohpiper, unter dessen Vorsitz am 2. und 3. Mai mehrere Stunden lang ein Standgericht tagte, dem als einer der Beisitzer der mainfränkische Gauleiter Otto Hellmuth angehörte. Hellmuth hatte sich dem Korps in Würzburg angeschlossen. Das Urteil des Landgerichts Traunstein nennt zwei Fälle, wegen derer das Standgericht zusammentrat: Zum einen wurde gegen einen Oberstabsarzt verhandelt, der im Lazarett in Altötting die Verdunklungsbestimmungen nicht eingehalten habe; dieses Verfahren endete mit einem Freispruch. Ein Bürger Neuöttings, der mit einer weißen Fahne über den Inn gerudert war, um mit den Amerikanern die Übergabe der Stadt auszuhandeln, wurde zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und nach der Kapitulation von Tollsdorf begnadigt; vgl. StA München, Generalstaatsanwaltschaft 306/1, Urteil des LG Traunstein vom 3. 6. 1960, Ks 4/53 (=JuNSV 492); vgl. ebd., Urteil des LG Traunstein vom 23. 6. 1954, Ks 4/53; ebd., Urteil des LG Traunstein vom 29. 9. 1958, Ks 4/53; Urteil des BGH vom 13. 10. 1959, 1 StR 57/59, in: JuNSV 492; vgl. auch Searle, The Tolsdorff Trials in Traunstein.

[48] Vgl. Urteil des LG Duisburg vom 16. 3. 1950, 14 Ks 10/49, in: JuNSV 368, Zitate S. 279; Urteil des BGH vom 27. 3. 1952, 3 StR 32/50, in: JuNSV 368; Urteil des LG Duisburg vom 8. 9. 1953, 14 Ks 10/49, in: JuNSV 368; Urteil des LG Duisburg vom 9. 9. 1953, 14 Ks 10/49, in: JuNSV 369.

monstrativ über die Leiche und prahlte später damit, er „habe einem eine Bohne versetzt, weil er die Weiße Flagge gehisst hatte“.[49]

7.2. Kampfkommandanten: „Heldische Kämpfer“ und „Herren über Leben und Tod“?

Das bedingungslose Halten und Verteidigen von Städten und Dörfern bis zur letzten Patrone, bis zum letzten Mann und bis zum letzten Blutstropfen – das waren die zentralen Motive des letzten Aktes des nationalsozialistischen Hinhaltekampfes und die Eckpfeiler des nationalsozialistischen „Volkskrieges“, wie ihn Hitler in seinem Bunkerbefehl vom 16. September 1944 gefordert hatte. Die Verantwortlichkeit für die zu haltenden Orte wurde auf ein Individuum konzentriert: den lokalen Kampfkommandanten. Dies entsprach militärischer Tradition, zugespitzt durch die ideologische Überhöhung des nationalsozialistischen Führerprinzips und dessen ideologische Kernelemente Härte und Wille. „Kapitulation, Einstellen des Widerstandes, Ausweichen oder Rückzug gibt es […] überhaupt nicht. Für den Festungs- und Kampfkommandanten ist der ihm anvertraute Platz sein Schicksal. Auch der Kommandant eines Schiffes geht mit ihm unter wehender Flagge unter. Die Geschichte deutschen Soldatentums hat nie eine andere Auffassung gekannt“[50], so hatte schon am 7. Februar 1944 das Oberkommando der Wehrmacht das Idealbild dieser Offiziere umrissen. Sie sollten zunächst an der Ostfront mit meist völlig unzureichender Ausstattung an Männern, Waffen und Gerät die Truppen der Roten Armee aufhalten. Man brauche, so die Wehrmachtführung Anfang August, „Männer […] und heldische Kämpfer, die sich nicht mit einem flammenden Aufruf an die Soldaten begnügen, um alsbald im stärksten Bunker die weiße Fahne zu hissen.“ Der Rang sei dabei „von untergeordneter Bedeutung“.[51]

Bei drohender Feindgefahr wurde der Ortskommandant zum Kampfkommandanten. Dies machte ihn in seinem Zuständigkeitsbereich faktisch zum „Herr[n] über Leben und Tod“, wie eine Dienstanweisung ausdrücklich festhielt. In einer besonderen Verpflichtung durch den im Gebiet operierenden Truppenkommandeur war er darauf einzuschwören, „die von ihm befehligte Ortschaft […] bis zum letzten Mann und bis zur letzten Patrone zu halten“ und dabei „Widerstände aller Art rücksichtslos zu brechen“.[52] Ins Aufgabengebiet des Kampfkommandan-

[49] Ebd. Seinem Vorgesetzten berichtete Hoffrichter später, er habe „aus Versehen einen Menschen erschossen“ und dabei eigentlich nur einen „Warnschuß“ abgeben wollen. Bei der Meldung erfuhr er, dass der Rentner nicht sofort tot gewesen, sondern ins Krankenhaus gebracht worden und dort verstorben sei.

[50] BArch Berlin, NS 19/3118, OKW WFSt/Op (H) Nr. 0906/44 g., 7. 2. 1944.

[51] BArch-MA Freiburg, RM 7/100, Bl. 76–78, OKW/WFSt/Op (H) West Nr. 772752/45 g.Kdos. Chefs., Zusammenfassung der vom Führer festgelegten Grundsätze für die Verteidigung der Festungen und Verteidigungsbereiche im Westen, 5. 8. 1944.

[52] BArch-MA Freiburg, RS 3-17/25, 17. SS-Pz.Gren.Division „Götz von Berlichingen“, Ia Tgb. Nr. 194/44 n. g. Kdos., Dienstanweisung für Orts- bzw. Kampfkommandanten, 30. 12. 1944.

ten fiel auch die „Überwachung der Bevölkerung nach Haltung und Stimmung (kommunistische Umtriebe, Zersetzung)“, um gegebenenfalls durch „rücksichtsloses Einschreiten“ gegensteuern zu können. Dazu war ein Standgericht einzurichten, und bei Feindannäherung sollte ein Streifendienst „Paniken insbesondere bei der Zivilbevölkerung“ verhindern; im Kampf sollte der Kommandant als „Seele des Widerstandes […] persönlich an den jeweiligen Brennpunkten“ in Erscheinung treten und gegen „Widersetzlichkeit […] sofort mit der Waffe“ durchgreifen.[53]

Am 12. April 1945 dekretierten Keitel, Himmler und Bormann gemeinsam in einer vom deutschen Nachrichtenbüro bekannt gemachten Anordnung nochmals, dass jeder Ort „bis zum äußersten“ zu verteidigen und zu halten sei, „ohne Rücksicht auf Versprechungen oder Drohungen, die durch Parlamentäre oder feindliche Rundfunksendungen überbracht werden“. Verantwortlich sei in jedem Falle der Kampfkommandant, der, sollte er „dieser soldatischen Pflicht und Aufgabe zuwider“ handeln, „wie alle zivilen Amtspersonen, die den Kampfkommandanten von dieser Pflicht abspenstig zu machen versuchen oder gar ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe behindern, zum Tode verurteilt“ werde.[54] Etwa zur selben Zeit erfolgte ein weiterer Erlass von Hitler persönlich: „Auf Grund der Vorkommnisse in Königsberg“ – die zur Festung erklärte Stadt hatte am 9. April kapituliert – befahl der Führer, wer auf eine „Aufforderung zur Übergabe an den Feind nicht mit Kampf bis zur letzten Patrone“ antworte, übe „Verrat an der Verteidigung des Reiches“ und werde wegen „feiger Übergabe“ abgeurteilt. Als Kommandanten kämen ohne Ansehen des Dienstgrades überhaupt nur „fanatische und bewährte Nationalsozialisten, tapfere und harte Kämpfer“ in Frage.[55]

Die Dichte der in diesen letzten Kriegswochen ergangenen Erlasse ist ein Zeugnis ihrer Notwendigkeit: Vor allem im Westen wurden viele Städte kampflos übergeben, häufig mit Zustimmung oder zumindest Duldung des örtlichen Kampfkommandanten. Diese Offiziere – zu denen auch die Brückenkommandanten zu zählen sind – verfügten vor Ort über nahezu unbeschränkte Machtfülle – solange sie im Sinne des Regimes handelten. Grundlage dieser Machtfülle war die damit verbundene persönliche Verantwortlichkeit für die erfolgreiche, mindestens jedoch „heldenhafte“ Verteidigung ihres Zuständigkeitsbereichs. Auch hier zeigte sich die Funktionsweise des Führerprinzips in der Endphase: Durch die radikale Personalisierung von Verantwortung konnte Versagen individualisiert und auf dieser Ebene „Schuld“ zugewiesen werden, während höhere Ebenen – letztlich das

[53] BArch-MA Freiburg, RH 19-VI/33, Bl. 96 f., Oberkommando HGr. A, III/Ia 5192/44 g. Kampfkommandanten waren mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines Regimentskommandeurs ausgestattet.

[54] BArch-MA Freiburg, RW 4/v 568, Abschrift einer Meldung des Deutschen Nachrichtenbüros, 12. 4. 1945; vgl. auch: Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt, in: Völkischer Beobachter vom 13. 4. 1945.

[55] BArch-MA Freiburg, RS 2-13, KTB 17. SS-Pz.Gren.Div. „Götz von Berlichingen“, Generalkommando LXXXZZ. A.K. Akt. Ia Nr. 049/45 g.Kdos. betr. Führerbefehl auf Grund der Vorkommnisse in Königsberg, 15. 4. 1945.

Regime selbst – entlastet wurden. Gleichzeitig bot sich die Möglichkeit, „Motivation“ zu generieren, indem auf Schuldzuschreibungen (tödliche) Konsequenzen folgten und blutige Exempel statuiert wurden. Neben dem Fall Königsberg ist das wohl bekannteste Beispiel dafür die Aburteilung von fünf Offizieren, denen die nicht rechtzeitig erfolgte Sprengung der Rheinbrücke bei Remagen angelastet wurde. Ihr „Versagen“ führte zur Einrichtung eines Sonderstandgerichtes durch Hitler, das die Männer erwartungsgemäß mit dem Tode bestrafte.[56]

Das Risiko, sich vor einem der unzähligen Standgerichte der Kriegsendphase wiederzufinden, war aus der Perspektive der Handelnden zweifelsohne real. Dies zeigt auch das Beispiel des Kampfkommandanten von Karlsruhe, Oberstleutnant Paul Marbach. Gegen ihn trat auf Befehl der Heeresgruppe G beim AOK 19 ein Standgericht zusammen, das „wegen zu schneller Aufgabe dieser Stadt“ verhandeln sollte.[57] Neben den vielen Fällen, in denen es nie zu einer entsprechenden Untersuchung kam, zeigt dieser Fall gleichwohl auch, dass Offiziere selbst im Falle einer Untersuchung davonkommen konnten: Marbach wurde freigesprochen. Stattdessen sollte ein weiteres Standgericht gegen einen anderen Offizier gebildet werden, dem nun die Nichtverteidigung angelastet wurde.

Viele Kampfkommandanten fühlten sich an ihre Befehle gebunden und waren gewillt, die ihnen gestellte Aufgabe zu erfüllen, die sie als ihre militärische Pflicht ansahen. Das Gefühl, sich nunmehr bewähren zu müssen, konnte dabei ebenso eine Rolle spielen wie die persönliche Überforderung mit einer aussichtslosen Verteidigungssituation, die die Bereitschaft zu abweichendem Handeln eher lähmen als fördern konnte. Beides mag insbesondere bei Offizieren der älteren Generation zum Tragen gekommen sein, die bisher im Ersatzheer in der Etappe gedient hatten.[58] Der Mannheimer Kampfkommandant Fohr erklärte auf die Bitte hin, das Aufziehen weißer Fahnen zu dulden, er werde sich „nicht von hinten erschießen“ lassen und rekurrierte damit auf das Kriegsende 1918.[59] Hinzu kam, dass sich Offiziere oftmals an ihre Befehle und den geleisteten Eid gebunden sahen, selbst wenn sie die Sinnlosigkeit ihres Tuns erkannt hatten. „Ungeheures Pflichtbewusstsein“ sei die maßgebliche Grundhaltung des Aschaffenburger Kampfkommandanten Emil Lamberth gewesen, sollten seine Angehörigen später

[56] BArch Berlin, NS 7/154, Bl. 4, Schreiben des Chefs des Heerespersonalamtes und Chefadjutant der Wehrmacht beim Führer, General der Infanterie Burgdorf, 9. 3. 45, und ebd., Bl. 5 f., Führererlass, 9. 3. 1945; vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 348; Brüne/Weile, Remagen im März 1945.

[57] BArch-MA Freiburg, RH 20-19/279, Bl. 16 f., Fernschreiben AOK 19, Ia Nr. 2718/45 geh. an H.Gr. G, 8. 4. 45, betr. Standgerichtsverfahren gegen Kampfkommandanten von Karlsruhe, 8. 4. 1945.

[58] Vgl. z. B. den Kampfkommandanten von Lohr am Main Oberstleutnant Wilhelm Trenk, Jahrgang 1895, der 1920 aus der Reichswehr ausgeschieden, 1935 reaktiviert und seither nur im Wehrkreisersatzwesen eingesetzt gewesen war; vgl. Urteil des LG Aschaffenburg, KLs 32/48, in: JuNSV 105. Der Kampfkommandant von Schwäbisch-Gmünd, Hauptmann Max Hössle, war Jahrgang 1895; vgl. Urteil des LG Ellwangen vom 1. 12. 1947, KLs 63-69/4, in: JuNSV 38.

[59] Urteil des LG Mannheim vom 11. 6. 1948, I KMs 1/47, in: JuNSV 63, S. 626; vgl. außerdem: Urteil des LG Mannheim vom 28. 2. 1947, I KMs 1/47, in: JuNSV 63.

die Gründe dafür zusammenfassen, warum er nicht zu einer Übergabe der Stadt bereit gewesen sei. „Für Ungehorsam habe er überhaupt kein Verständnis gehabt."[60]

Der Zwiespalt zwischen Eid, Pflicht und Gehorsam einerseits und dem Bewusstsein der Sinnlosigkeit jeder Verteidigungsanstrengung andererseits stürzte einzelne Kampfkommandanten und Offiziere in schwere Gewissenskonflikte. Das zeigt sich etwa in der Person des Kampfkommandanten von Erlangen, Oberstleutnant Werner Lorleberg. Nachdem am 13. April Bamberg und am 14. April Forchheim an die amerikanischen Truppen gefallen waren, war absehbar, dass binnen kurzem auch die Stadt an der Regnitz angegriffen werden würde. Erlangen war mit seinen zwölf Lazaretten und Universitätskliniken bisher vom Luftkrieg verschont geblieben. Am 9. April wurde Lorleberg zum Kampfkommandanten ernannt und verschloss sich zunächst allen Versuchen, ihn von einer Verteidigung der Stadt abzubringen. Zu wichtig sei die strategische Lage der Stadt für die Verteidigung Nürnbergs, und auch der Druck des Gauleiters Karl Holz mag eine Rolle gespielt haben: Dieser kündigte Oberbürgermeister Herbert Ohly und Lorleberg gegenüber telefonisch an, er selbst werde beide an den Kandelabern vor dem Rathaus aufhängen, sollte es zu einer Übergabe kommen. In der Nacht des 15. April wurden die Brücken in der Stadt gesprengt, die zu diesem Zeitpunkt schon unter Artilleriefeuer lag. Als am Tag darauf feindliche Truppen auf das Stadtgebiet vordrangen, unternahm der Oberbürgermeister einen letzten Versuch, Lorleberg umzustimmen. Nach langem Zögern und schweren inneren Kämpfen gab der Kampfkommandant nach, wohl wissend, was für ihn auf dem Spiel stand: „Ich weiß, daß ich mein Leben verwirkt habe."[61] Er befahl, das Feuer einzustellen. Alle Verbände folgten seiner Anordnung, mit Ausnahme einer Kampfgruppe unter der Führung eines jungen Leutnants der Wehrmacht, die aus etwa 120 Soldaten bestand und bei einer Mühle westlich der Stadt weiter Widerstand leistete. Unter diesen Bedingungen waren die Amerikaner nicht bereit, die Kapitulation entgegenzunehmen. Binnen einer Stunde sollte Lorleberg die Kampfgruppe zur Raison bringen, ansonsten werde die Stadt bombardiert. Gemeinsam mit dem Polizeioberleutnant Andreas Fischer fuhr der Kampfkommandant zu der Mühle. Dort kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung mit dem Leutnant, der die beiden höheren Offiziere als Verräter und Feiglinge beschimpfte. Als Lorleberg und Fischer den Befehlsstand verließen, wurden sie von dort unter Feuer genommen. Während der Polizeioffizier sich mit Mühe retten konnte, wurde der Kampfkommandant verwundet. Später trat der Leutnant zu dem Schwerverletzten und tötete ihn durch einen Schuss in den Kopf; einen Unteroffizier wies er an, dem Toten die Rangabzeichen und sein Eisernes Kreuz abzunehmen. Danach beendete

[60] Vgl. Kohlhaas, 1945 – Krieg nach innen, S. 100 f., Zitat S. 100; vgl. Urteil des LG Würzburg vom 3. 12. 1949, Ks 8/49, in: JuNSV 185; Urteil des BayObLG vom 14. 3. 1950, III 9/50, in: JuNSV 185; Stadtmüller, Maingebiet und Spessart im Zweiten Weltkrieg, S. 520 ff.

[61] Zit. nach: Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, S. 657.

die Kampfgruppe den Widerstand und der Leutnant stellte es seinen Männern frei, Zivilkleidung anzulegen und nach Hause zu gehen.[62]

Kampfkommandanten, die nicht dazu bereit waren, die Durchhaltebefehle zu missachten, blieb als Ausweg allenfalls der Versuch, an höherer Stelle eine Änderung dieser Befehle zu erreichen. Eigeninitiative – was in diesem Falle als gleichbedeutend mit Befehlsverweigerung angesehen wurde – war für diese Offiziere keine denkbare Option. So war sich etwa der Kommandant der Festung Wilhelmshaven, Kapitän zur See Walter Mulsow, vollkommen darüber im Klaren und auch mit dem NSDAP-Kreisleiter darin einig, dass eine „Verteidigung sehr schwierig und im Zweck aussichtslos sein würde, da nicht ausreichend Waffen zur Verfügung stünden". Das änderte nichts an Mulsows Absicht, Wilhelmshaven „mit den vorhandenen Mitteln so lange als möglich [zu] verteidigen, […] wenn kein Gegenbefehl vorläge".[63] Ein Versuch, zur Erlangung eines solchen Befehls mit dem Hauptquartier der mittlerweile in Flensburg residierenden Reichsregierung Kontakt aufzunehmen, scheiterte. Immerhin hielt Mulsow eine entsprechende Anordnung am 2. Mai 1945, also nach dem Tod Hitlers, zumindest für denkbar.

7.3. Lokale Kräftefelder: Formen, Erfolgsaussichten und Grenzen von Initiativen zur Kriegsbeendigung

Wer die Initiative zur Beendigung des Krieges ergreifen und die Verteidigung seines Heimatortes verhindern wollte, handelte innerhalb eines lokalen Kräftefeldes, das die Lage in einem Ort unmittelbar vor dem Kriegsende bestimmte. Dieses Kräftefeld war von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die zu einer „Unberechenbarkeit des Risikos"[64] führten, und hatte entscheidenden Einfluss darauf, ob eine Initiative zur Kriegsbeendigung Erfolgsaussichten hatte, am Ende glückte und welche Folgen entsprechende Bemühungen für diejenigen hatten, die sie unternahmen.[65]

Ein Risikofaktor waren zunächst all diejenigen Personen, die vor Ort mit Machtbefugnissen und Gewaltpotenzial ausgestattet waren. In größeren Orten waren dies der Festungs- oder Kampfkommandant, der an der Spitze der Verteidigungsmaßnahmen stand, sowie die ihm unterstellten Truppen, die Amtsträger und andere Vertreter und Anhänger der NSDAP, insbesondere die Orts- und Kreisleiter, sowie die Kräfte der Polizei. Jeder für sich bildete einen ernstzuneh-

[62] Vgl. Sponsel, Die Übergabe; Kunze, Kriegsende in Franken und der Kampf um Nürnberg im April 1945, S. 161–170; Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, S. 656f.

[63] Urteil des LG Oldenburg vom 27. 10. 1948, 10 Ks 3/48, in: JuNSV 91, S. 303.

[64] Martin Broszat im Vorwort zu Mehringer, Bayern in der NS-Zeit, Bd. 5, S. XV.

[65] Vgl. zu den Kapitulationsbemühungen in der Kriegsendphase Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945; Schnabel, „Die Leute wollten nicht einer verlorenen Sache die Heimat opfern"; Tietmann, „… die Stadt vor dem Schlimmsten bewahren"; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands; Wolfrum, Widerstand in den letzten Kriegsmonaten; Kohlhaas, „Aus einem Haus, aus dem die weiße Fahne erscheint, sind alle männlichen Personen zu erschießen".

menden Faktor, und das Zusammenspiel und die Kooperation dieser Protagonisten konnte zusätzliche Dynamik entfalten. Zu diesen bodenständigen Gegenkräften, die immerhin in die Abwägungen mit einbezogen werden konnten, gesellten sich vollkommen unkalkulierbare Elemente wie durchziehende Wehrmachts- und Waffen-SS-Einheiten, die noch dem kleinsten Dorf in letzter Minute gefährlich werden konnten.

Vor allem in den letzten Kriegswochen befanden sich neben den regulären und irregulären Kampfverbänden viele weitere Protagonisten des NS-Regimes in Bewegung. Auf ihrer Flucht ins Reichsinnere, zuletzt in die Rückzugsräume im Norden und im Süden, stellten sie ein beträchtliches Gefahrenpotenzial dar: Gestapo, Kripo und Schutzpolizei formierten ihre Beamten zu Polizeikampfgruppen, die vor den alliierten Fronten zurückwichen. Zentralinstitutionen des NS-Regimes zogen sich vor dem herannahenden Feind zurück. Führungskader der Partei aus den bereits feindbesetzten Gebieten suchten neue Betätigungsfelder und Aufenthaltsräume, in denen sie bis zur Rückeroberung ihres eigentlichen Tätigkeitsgebietes gewissermaßen überwintern wollten – nicht selten mit dem vorrangigen Ziel, den eigenen Kampfeinsatz an der Front zu verhindern.[66]

Doch nicht nur diese Faktoren beeinflussten das Kräftefeld. Von erheblicher Bedeutung waren außerdem die alliierten Truppen. Sie waren nicht nur passiv entgegennehmende Instanz einer möglichen Kapitulation. Schon die Frage, ob es sich bei den herannahenden Verbänden um Angehörige der angloamerikanischen Truppen, der französischen Streitkräfte oder der Roten Armee handelte, übte wegen der unterschiedlichen Erwartungshaltungen, die mit der Eroberung verknüpft waren, Einfluss auf die Bereitschaft aller Beteiligten aus, keinen Widerstand zu leisten. Auch Faktoren wie die Geschwindigkeit und die Nachhaltigkeit des gegnerischen Vormarsches war kein leicht abzuschätzendes Moment, das für die Erfolgsaussichten und die zu gewärtigenden Folgen von Kapitulationsbemühungen von entscheidender Bedeutung war.

Die Wahl des richtigen Zeitpunktes war ein zentrales Problem, mit dem sich diejenigen konfrontiert sahen, die Maßnahmen gegen eine Fortführung des Kampfes und gegen die Verteidigung ihres Dorfes oder ihrer Stadt ergreifen wollten. Ein „zu spät" konnte bedeuten, dass das Ziel nicht mehr erreicht werden konnte und alle Risiken vergeblich eingegangen wurden. Wer sich zu früh aus der Deckung wagte, musste gewärtigen, von Durchhaltefanatikern zur Verantwortung gezogen und schlimmstenfalls getötet zu werden. Besonders deutlich tritt dieses Risiko in den zahlreichen Fällen zutage, bei denen Verschiebungen im Frontver-

[66] In diesem Sinne führte etwa der schwäbische Gauleiter Karl Wahl bei Bormann Mitte März Klage, dass „zurückgeflutete Kreisleitungen sich im Innern des Reiches etablieren, wo sie als eine Art ‚Auskunftsstelle' ihr Leben weiterfristen"; gerade erst sei in seinem Gau wieder „eine Kreisleitung mit ihrem ganzen Stab aus dem Hunsrück" eingetroffen, „um dort weiterzuarbeiten". Wahl schloss mit der Bitte, man möge doch endlich dafür Sorge tragen, „diese im Augenblick völlig überflüssigen Kreisleitungen wichtigeren Aufgaben zuzuführen", sprich: „alle diese Leute, sofern sie wehrfähig sind, so schnell als möglich in die Front ein[zu]reihen"; StA Augsburg, NSDAP, Gauleitung Schwaben 1/30, Wahl an Bormann, 17. 3. 1945.

lauf dazu führten, dass deutsche Truppen Gebiete, die alliierte Truppen bereits erobert hatten, noch einmal in Besitz nahmen.

Einer der folgenschwersten dieser Fälle ereignete sich Mitte April 1945 im Württembergischen. Dort hatten amerikanische Panzerverbände einen weiten Vorstoß gewagt, der sie bis nach Crailsheim führte. Am 6. April fuhren sie ohne nennenswerten Widerstand in die Stadt. Die deutschen Truppen – der *raid* war zwischen dem XIII. Armeekorps und dem XIII. SS-Armeekorps erfolgt – drohten jedoch, die weiter in Richtung Schwäbisch-Hall vorrückenden Panzerspitzen abzuschneiden, so dass diese den Rückzug antraten und Crailsheim am 10. April wieder räumten. Deutsche Einheiten besetzten die Stadt erneut; den Offizieren und Mannschaften des Fliegerhorstes drohten ein General und ein Major mit dem Kriegsgericht, weil die befohlenen Sprengungen nicht durchgeführt worden waren und infolgedessen der amerikanische Nachschub fast ungehindert hatte angelandet werden können. Auch Kreisleiter Otto Hänle kehrte zurück, nachdem er sich von einem Nervenzusammenbruch erholt hatte. Die Stadt wurde mittels Panzersperren notdürftig befestigt, obwohl kaum Truppen für eine Verteidigung zur Verfügung standen. Als die Amerikaner am 20. und 21. April zurückkehrten, wurde die Stadt zwar nicht verteidigt – es fand sich aber auch niemand, der Crailsheim übergeben hätte. Die Stadt wurde von den Amerikanern sturmreif geschossen, ehe sie sie erneut – und diesmal endgültig – besetzten.[67]

In den umliegenden Ortschaften wurde vielen Bürgern und Amtsträgern zum Verhängnis, dass sie beim ersten Vorstoß der Amerikaner weiße Fahnen gehisst und Panzersperren geöffnet hatten. Ein Kaufmann aus Mannheim wurde in Wallhausen erschossen, weil er angeblich Wehrmachtsoldaten verraten hatte. In Roßfeld wurde der Bürgermeister zunächst nach Ellwangen gebracht, dort verhört, weiter nach Stuttgart in ein Gefängnis verschleppt und anschließend auf einen Evakuierungsmarsch Richtung Süden gezwungen. In Kirchberg an der Jagst wurde der Bürgermeister festgenommen, außerdem wurden drei polnische und ein französischer Kriegsgefangener sowie eine Frau wegen angeblicher Spionage erschossen.[68] In diesem Ausmaß und über einen so langen Zeitraum war „die Rückkehr deutscher Soldaten und SS-Kommandos in ein Gebiet, in dem man den Krieg schon überstanden geglaubt hatte", ein „singuläres Intermezzo".[69] Im Kleinen jedoch waren ähnliche Vorgänge durchaus keine Seltenheit und die Folgen im Einzelfall nicht weniger blutig.

Am 11. April hatten amerikanische Soldaten in der Nähe von Seensheim die Rummelsmühle durchsucht, in der eine große Zahl von Evakuierten untergebracht war. Aus diesem Grund hing auch ein weißes Handtuch aus einem der Fenster. Tags darauf passierten Major Erich Stentzel und Hauptmann B. auf

[67] HStA Stuttgart, J 170, Büschel 4, Crailsheim in den letzten Kriegsmonaten [1948]; vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 784–786; Förtsch/Schnabel, Warum Crailsheim 1945 zerstört wurde; Gräser, Die Schlacht um Crailsheim.

[68] Vgl. die Berichte zum Kriegsende in den genannten Ortschaften in HStA Stuttgart, J 170, Büschel 4; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 786–788.

[69] Ebd., S. 788.

Feinderkundungsfahrt die Mühle. Als Stentzel das Handtuch sah, machte er dem Müller schwerste Vorhaltungen; dessen Rechtfertigung, dass anderntags bereits die Amerikaner dagewesen seien und ihm ja gar nichts anderes übrig geblieben sei, ließ er nicht gelten: Der Müller hätte in seinen Augen notfalls auch gegen die Amerikaner Widerstand leisten müssen. Stentzel erinnerte sich an Himmlers Flaggenbefehl, der ihm Anfang April bei einer Besprechung eröffnet worden war, und erklärte, die Mühle werde umgehend niedergebrannt und der Müller erschossen. Alles Bitten der drei Töchter des Mannes nutzte nichts; nicht einmal ihre Habe durfte die Familie aus der Mühle bergen, ehe die beiden Offiziere sie in Brand steckten. Unterdessen unternahm der Müller einen verzweifelten Fluchtversuch. Stentzel nahm die Verfolgung auf und schoss sein Opfer von hinten nieder. Als das Gerücht aufkam, die Amerikaner kämen zurück, ergriffen die beiden Offiziere die Flucht. Das Anwesen brannte völlig nieder.[70]

Im gleichen Zeitraum errichtete das SS-Pionierbataillon 17, das zur 17. SS-Panzergrenadier-Division „Götz von Berlichingen" gehörte, in der Nacht vom 15. auf den 16. April in Pfeifferhütte auf halbem Wege zwischen Feucht und Neumarkt in der Oberpfalz seinen Gefechtsstand. In den Abendstunden des 16. April erreichten amerikanische Truppen das Dorf Burgthann, das zum Frontabschnitt des Bataillons gehörte. Die dortige Panzersperre wurde von Volkssturmmännern und den Bewohnern eilig geöffnet. Auf Anweisung der Amerikaner wurde im Dorf weiß geflaggt. Daraufhin passierten die amerikanischen Panzerspitzen das Dorf, ohne es zu besetzen. Dies brachte Bürgermeister Andreas Fischer in eine prekäre Lage: Er musste befürchten, dass deutsche Truppen wieder in den Ort einrückten oder dass er Schwierigkeiten mit einzelnen Personen im Dorf bekäme, die mit einer kampflosen Übergabe nicht einverstanden sein könnten. Andererseits fürchtete er, das Dorf könne von nachrückenden amerikanischen Truppen doch noch beschossen werden, wenn die Fahnen abgenommen würden. Schließlich ordnete er an, dass die weißen Tücher ausgehängt bleiben und sämtliche Waffen und Munition in der Gemeindekanzlei abgegeben werden sollten. Diese Entscheidung erwies sich in diesem Falle als fatal: Am nächsten Morgen erschien eine Sicherungskompanie des Pionierbataillons im Dorf. Am Nachmittag kam der Bataillonskommandeur, SS-Hauptsturmführer Müller, selbst in den Ort, wo immer noch weiße Tücher aus den Fenstern hingen. Mehrere Bürger gaben an, der Bürgermeister habe die Beflaggung angeordnet. Müller befahl, die Fahnen sofort einzuholen, verhaftete Fischer und erklärte ihm, er habe gegen einen Führerbefehl verstoßen und werde erschossen oder gehängt. Bürgermeister Fischer wurde auf den Dorfplatz gebracht. Dort versuchte er sich zu verteidigen: Er habe während der Jahre der NS-Herrschaft „alles für das Dorf getan, selbst einen Sohn im Krieg verloren". Zuletzt suchte er sein Heil in Drohungen: Die SS-Männer sollten „nur schauen, dass sie verschwänden, sonst gehe noch das Dorf gegen sie

[70] Vgl. Urteil des LG Ansbach vom 2. 1. 1959, Ks 3/58, in: JuNSV 472; Merkl, General Simon, S. 342 f.

vor, sie werde auch bald ihr Schicksal ereilen". Daraufhin befahl Müller einem Oberscharführer, Fischer zu erschießen.[71]

Um der Rache zurückkehrender Truppen oder NS-Funktionären zum Opfer zu fallen, reichte es bereits aus, die Sprache der eingerückten feindlichen Truppen zu sprechen und deshalb zu Dolmetscherdiensten herangezogen worden zu sein. Ende April wurde Leppersdorf östlich von Dresden von polnischen Truppen besetzt. Wie das ostdeutsche Nachkriegsurteil formuliert, kam es „zu Requirierungen und anderen unangenehmen Folgen", darunter die Festsetzung der Bevölkerung in einem Gasthof. Nähere Details führt das Urteil unter den in der SBZ herrschenden Bedingungen nicht offen an; jedoch ist in einem späteren Abschnitt ohne nähere Erläuterung davon die Rede, dass Frauenleichen zum Friedhof getragen wurden und zwei Tage später 40 Einwohnern bestattet wurden. Nach der Besetzung diente ein ostpreußischer Flüchtling, der Rentner Otto Holz, der des Polnischen mächtig war, den polnischen Soldaten als Übersetzer. Am 26. April rückten die Polen wieder ab; die Wut der Bevölkerung fand in Holz ein Ventil: Der Bürgermeister des Ortes und die aufgebrachte Menschenmenge, die den Gasthof gerade verlassen hatte, wiesen drei mittlerweile eingetroffene SS-Männer mit den Worten „dort ist der Verräter" auf Holz hin, die ihn daraufhin erschossen.[72]

Ähnliches ereignete sich in Berlin, wo sich die Rote Armee am 25. April aus einigen Straßenzügen nach heftigen Kämpfen wieder zurückzog. Dabei waren die russischen Truppen gegen Bewohner von Häusern, aus denen sie beschossen worden waren, scharf vorgegangen. Nach dem Abzug bildeten sich auf der Straße Grüppchen, die sich über die vergangenen Ereignisse austauschten. In einer dieser Gruppen erklärte ein den Übrigen unbekannter Dr. Hannemann, er habe dank seiner russischen Sprachkenntnisse vermittelnd eingreifen können. Dies genügte, um ihn als möglichen Spion zu brandmarken. Eine der anwesenden Frauen berichtete ihrem Mann von ihrem Verdacht; andere Mieter wurden gewarnt. Ein Parteigenosse kontrollierte die Papiere Hannemanns, die er in Ordnung fand. Gleichwohl riet er ihm zu verschwinden. Diesem Rat folgte Hannemann; drei Männer aus der Nachbarschaft begleiteten ihn in Richtung Prenzlauer Berg. Später erzählte einer der Beteiligten, „er habe dafür gesorgt, dass er erledigt wurde"; an der dortigen Panzersperre habe ihm ein SS-Offizier eine Maschinenpistole geliehen, „mit der er Dr. Hannemann umgelegt habe".[73]

[71] Vgl. Urteil des LG Nürnberg-Fürth vom 1. 10. 1958, 638 Ks 5/56, in: JuNSV 466, Zitat S. 280; vgl. Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, S. 656f.

[72] BStU, Dresden ASt 35/48, Urteil des LG Dresden vom 15. 7. 1948, StKs 35/48 1. gr. 45/48. Außer Holz fielen der Rache der Dorfbewohner ein polnischer Zwangsarbeiter und seine ukrainische Begleiterin mitsamt ihrem 7-jährigen Kind zum Opfer, die zunächst den Ort mit den polnischen Truppen verlassen hatten, zwei Tage später jedoch wieder zurückkehrten. Die drei wurden zunächst in eine Zelle gesperrt. Der Versuch, sie in Radeberg abzuliefern, scheiterte. Am Nachmittag des 30. April erschienen erneut zwei oder drei SS-Männer, die die drei an einem Teich beim Dorfausgang erschossen.

[73] BStU, MfS ASt 35 Ks 1/48, Urteil des LG Berlin vom 24. 11. 1950, (4) 35 PKs 1/48 (126/50).

Die Frage nach dem richtigen *Timing* stellt sich auch mit Blick auf den einzigen Versuch, nicht nur lokal, sondern regional eine Beendigung des Krieges zu erzwingen und eine Aufstandsbewegung der letzten Minute gegen den nationalsozialistischen Krieg in der Heimat ins Werk zu setzen. Die Freiheitsaktion Bayern hatte es sich unter der Führung des Hauptmanns Rupprecht Gerngross, des Chefs der Dolmetscherkompanie des Wehrkreises VII, zum Ziel gesetzt, in einer handstreichartigen Aktion wichtige Schaltstellen der Macht in München in ihre Hand zu bekommen und dadurch den Krieg in Bayern zu beenden, ehe es zu einer Verteidigung der Gauhauptstadt kam.[74] Am frühen Morgen des 28. April 1945 brachte die Gruppe den Reichssender München unter ihre Kontrolle, verkündete über den Äther, sie habe in der vorangegangenen Nacht „die Regierungsgewalt erstritten", und rief dazu auf, unter dem Stichwort „Fasanenjagd" die Funktionäre der NSDAP festzusetzen und zu entwaffnen.[75] Daraufhin wandten sich in den noch nicht von den amerikanischen Truppen besetzten Gebieten vor allem Ober- und Niederbayerns zahlreiche Bürger gegen verteidigungsbereite Truppen und Parteifunktionäre.

Die Folgen waren blutig. Der regionale Aufstandsversuch mobilisierte noch einmal das gesamte, nach wie vor ungebrochene terroristische Potenzial des Regimes in der Heimat, das auf die offene Herausforderung mit einem letzten Rachefeldzug reagierte, dem am 28. und 29. April mindestens 46, vielleicht auch 57 Menschen zum Opfer fielen.[76]

Nachdem die Freiheitsaktion auf Sendung gegangen war, machte sich im Befehlsbunker des Gauleiters Anspannung breit; aus Stadt und Land liefen Nachrichten ein, die vermeldeten, dass der Aufruf auf Resonanz stoße. In der Kommandantur der Wehrmacht übernahm Rudolf Hübner das Amt des Kampfkommandanten – jener Generalmajor, der zuvor Vorsitzender des von Hitler am 9. März eingerichteten Fliegenden Standgerichts gewesen war. Den Aufständischen gelang es unterdessen nicht, die strategisch wichtigsten Ziele ihres Vorhabens zu erreichen: Weder konnten sie die Schaltstellen der Macht in der Gauhauptstadt München besetzen, noch Gauleiter Paul Giesler ausschalten. Ganze drei Panzer und kaum 200 Soldaten standen den Putschisten zur Verfügung. An

[74] Vgl. zur Freiheitsaktion Bayern: Diem, „Freiheitsaktion Bayern"; Bretschneider, Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in München 1933–1945; Brückner, Kriegsende in Bayern 1945, S. 188–196; Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945; Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 854–861; Heinemann, Der militärische Widerstand und der Krieg; vgl. außerdem die Memoiren des Hauptmanns: Gerngross, Aufstand der Freiheits-Aktion Bayern 1945.

[75] Zit. nach: Bretschneider, Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in München 1933–1945, S. 232.

[76] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 855, nennt unter Berufung auf Wolfgang Zorn die Zahl von „über 40" Todesopfern. Anhand der in dieser Studie ausgewerteten Akten lassen sich 46 Opfer belegen. Diem, „Freiheitsaktion Bayern", spricht noch von 41 Todesopfern, kann in ihrer noch nicht publizierten Dissertation jedoch offenbar 57 Opfer nachweisen. Vgl. Dorothee-Fliess-Preis für Widerstandsforschung vergeben, URL: http://www.forschungsgemeinschaft-20-juli.de/presse/presseinformationen/83-dorothee-fliess-preises-fuer-widerstandsforschung-vergeben (24. 7. 2012).

eine Erstürmung von Gieslers Befehlsstand im Zentralministerium war damit nicht zu denken. Die Bemühungen, die Kommunikationswege der Wehrmacht zu stören, scheiterten ebenso wie der Versuch, den OB West, Albert Kesselring, auf die eigene Seite zu ziehen. Kurz vor elf Uhr wandte sich Giesler in einer eigenen Radioansprache an die Bevölkerung – damit war klar, dass der Aufstand der Freiheitsaktion Bayern gescheitert war.

Die Reaktion des waidwunden Regimes, das fest entschlossen war, sich noch einmal über die Runden zu retten, erfolgte prompt. Im Zentralministerium wurden Major Günther Caracciola-Delbrück und der Stadtinspektor Hans Scharrer nach einer Standgerichts-Farce von Exekutionskommandos erschossen, ebenso ein Oberfeldwebel und ein Soldat.[77] Caracciola-Delbrück war als Verbindungsoffizier der Wehrmacht zum Reichsstatthalter von Bayern, General Franz Ritter von Epp, einer der Verschwörer. Scharrer hatte sich an der vorübergehenden Festsetzung des berüchtigten nationalsozialistischen Ratsvorsitzenden Christian Weber im Rathaus beteiligt. Die Angehörigen der Dolmetscherkompanie versteckten sich – meist im Erdinger Moos – in kleinen Gruppen. Gerngross flüchtete auf eine Berghütte; statt seiner wurden seine Angehörigen, die sich in Bad Wiessee aufhielten, verhaftet. Dort wurden nach einer Denunziation auch Hans Quecke und Harald Dohrn festgenommen, die sich an der Freiheitsaktion beteiligt hatten und die ebenfalls von Hübner und Giesler zum Tode verurteilt wurden. Die beiden Männer wurden am 29. April im Perlacher Forst erschossen.[78]

Noch im Verlauf des Vormittags schickte Giesler unter der Führung von Hans Zöberlein eine Abteilung zuverlässiger Kämpfer zu einem „Sondereinsatz“ in das Münchener Westend, wo sie als „Werwölfe“ auftraten und die Lage durch den gezielten Einsatz von Terror und Abschreckung unter Kontrolle hielten. Sie entfernten weiße Fahnen und klebten Handzettel mit Wolfsangeln; es kam zu einigen Misshandlungen, Todesopfer waren hier nicht zu beklagen.[79] Im Stadtteil Giesing wurde auf der Tegernseer Landstraße ein Oberwachtmeister lebensgefährlich angeschossen, ein Straßenbahnbeamter getötet.[80] In Berg am Laim sägten einige Männer im Innenhof eines Wohnblocks einen Fahnenmast um, an dem die Hakenkreuzfahne geweht hatte, und entwaffneten unter anderem einen dort wohnhaften Zellenleiter. Der Ortsgruppenleiter stellte umgehend einen Trupp zuverlässiger Parteimitglieder zusammen, mit dem er zu dem Wohnblock fuhr, um vier identifizierte Täter festzunehmen. Diese hatten sich jedoch zwischenzeitlich in Sicherheit

[77] Vgl. StA München, StAnw 19045/1, Bl. 247–261, Urteil des LG München I vom 25. 11. 1948, 1 KLs 143/48, 1 KLs 152/48 (=JuNSV 103). Zu den Vorgängen im Zentralministerium vgl. auch Stinglwagner, Von Mönchen, Prinzen und Ministern.

[78] Vgl. StA München, StAnw 20804, Urteil des LG München I vom 21. 5. 1946, 1 KLs 23/46 (=JuNSV 5); ebd., StAnw 18848, Bd. 2, Urteil des LG München vom 24. 11. 1947, 1 KLs 95-97/47 (=JuNSV 37); ebd., StAnw 18848, Bd. 2, Urteil des OLG München vom 9. 6. 1948, 1 Ss 22/48 (=JuNSV 37); Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, S. 667.

[79] Vgl. StA München, StAnw 18846, Bl. 48–53, Urteil des LG München I vom 7. 11. 1947 (=JuNSV 73).

[80] Vgl. Bericht des Pfarrers der Pfarrei Heilig-Kreuz München-Giesing, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 6-4.

gebracht. Ersatzweise verschleppte das Kommando den 76 Jahre alten Vater eines der Gesuchten – offenbar in der Absicht, das Prinzip der Sippenhaft zur Anwendung zu bringen und sich eine Geisel zu sichern. Der alte Mann hatte mit der Aktion nichts zu tun gehabt. Das nutzte ihm freilich nichts: er wurde gleichwohl im Keller der Kreisleitung erschossen.[81] In Grünwald bemühte sich eine Gruppe der Freiheitsaktion um den Stabsarzt Dr. Thomas Max und den ehemaligen Major Josef Beer, die Sprengung von zwei Isarbrücken zu verhindern. Zu diesem Zweck hatte Beer – der aus der Wehrmacht ausgestoßen worden war – zwei Pioniere seiner alten Einheit in seiner Wohnung versteckt, die bei der Entschärfung der Sprengsätze helfen sollten. Indem er seine alte Majorsuniform anlegte, gelang es Beer, den Besatzungen die Freigabe der Brücken zu befehlen, zumal sich einer der Brückenkommandanten alsbald solidarisch zeigte. Weil den OB West mittlerweile Nachricht von dem Geschehen erreicht hatte und ein Verhaftungskommando auf dem Weg war, tauchte Beer unter – von den beiden Brücken wurde eine später erneut geladen und gesprengt. Unterdessen hatte Max den Ortsgruppenleiter und einige weitere Parteifunktionäre festgesetzt; nachdem diese von dem Volkssturmkompaniechef Friedrich Ehrlicher befreit worden waren, kam es zwischen Ehrlicher und Max auf offener Straße zu einem Schusswechsel, den Max nicht überlebte.[82]

Auch außerhalb der Landeshauptstadt forderte die Niederschlagung der Freiheitsaktion zahlreiche Opfer. In Dachau kam es im Vorfeld des 28. April zu einer „vermutlich einmaligen Konstellation“[83]: Dort schlossen sich Arbeiter, Volkssturmmänner und entflohene Konzentrationslagerhäftlinge zusammen. Als die Freiheitsaktion am frühen Morgen das Ende der NS-Herrschaft in München und Bayern verkündete, schlugen sie gemeinsam im Dachauer Aufstand los. Die Hitlerjugend wurde entwaffnet und das Rathaus besetzt. Doch noch war die SS in Dachau Herr der Lage: Die im Konzentrationslager kasernierten SS-Männer schlugen den Putsch blutig nieder. Zwei Häftlinge fielen im Kampf, ein weiterer wurde, ebenso wie drei Dachauer Bürger, später hingerichtet. Außerdem gab es neun Schwerverletzte zu beklagen. Die Leichen der Opfer lagen bis gegen 17 Uhr vor dem Rathaus. Dann zog sich die SS aus der Stadt zurück.

Dem Kommando des Hans Zöberlein, das am Tag der Freiheitsaktion bereits im Münchner Westend im Einsatz gewesen war, und einer Werfereinheit der Wehrmacht fielen im Verlauf des Aufstandes in der „Penzberger Mordnacht“ insgesamt 16 Menschen zum Opfer.[84] In der Bergarbeiterstadt ergriffen Kommunisten und Sozialdemokreten unter der Führung des ehemaligen Bürgermeisters Hans Rummer die Initiative. Im katholischen Wallfahrtsort Altötting speiste sich

[81] Vgl. Urteil des LG München vom 2. 7. 1948, 1 KLs 98-100/47, in: JuNSV 71; Urteil des OLG München vom 16. 2. 1949, 1 Ss 175/48, in: JuNSV 71.

[82] Vgl. StA München, StAnw 19035/1, Bl. 20–24, Urteil des LG München I vom 22. 9. 1948 (=JuNSV 86).

[83] Zarusky, Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror, S. 115f.; vgl. Holzhaider, Die Sechs vom Rathausplatz; Bericht des Pfarrers der Pfarrei St. Jakob, Dachau, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 14-4.

[84] Vgl. Tenfelde, Proletarische Provinz, S. 376–381 und 391.

die Aufstandsbewegung aus anderen weltanschaulichen Überzeugungen, doch war sie nicht weniger im Ort verwurzelt. Der stellvertretende Landrat Josef Kehrer ließ mit Hilfe der ihm unterstellten Feuerwehr sechs exponierte NS-Funktionäre festnehmen. Der nationalsozialistische Bürgermeister Karl Lex beging vor seiner Festsetzung Selbstmord. In Neuötting erfuhr Oberstleutnant Karl Kaehne, der dort im Lazarett in Behandlung war, von den Vorfällen in der Nachbarstadt. Kaehne machte sich auf den Weg in den Wallfahrtsort und traf unterwegs auf zwei Offiziere einer Heeresstreife, die sich ihm anschlossen. Kaehne und seine beiden Begleiter drangen in das Dienstzimmer Kehrers vor; wenig später fiel dort ein Schuss, und der stellvertretende Landrat lag aus einer Kopfwunde blutend am Boden. Die Offiziere gaben später an, er habe sich selbst erschossen – mit großer Wahrscheinlichkeit handelte es sich dabei um eine Entlastungsbehauptung.[85]

Im Anschluss an die Vorgänge im Landratsamt befreiten die drei Offiziere die festgenommenen Parteigenossen; mit ihrer Hilfe wurde eine Liste von Personen zusammengestellt, die an diesem Vormittag das Landratsamt betreten hatten. Auf Grundlage der Liste ordnete Kreisleiter Fritz Schwägerl die Verhaftung von neun Bürgern an, nachdem er zusammen mit einem SS-Kommando der Kampfgruppe Trummler gegen Mittag in dem Wallfahrtsort eingetroffen war.[86] Fünf Personen wurden verhaftet, vier waren nicht auffindbar – stattdessen wurden in einem Fall der Bruder, in den drei anderen Fällen die Ehefrauen festgenommen, später jedoch wieder freigelassen. Die fünf verhafteten Bürger, deren Namen auf der Liste gestanden hatten, wurden im Hof des Landratsamtes erschossen, darunter ein 70-jähriger Pfarrer, der mit der Freiheitsaktion nichts zu tun gehabt hatte. Schwägerl nutzte die Gelegenheit, in letzter Minute mit dem verhassten katholischen Wallfahrtsort abzurechnen.[87]

Der Kreisleiter und Trummler waren es auch, die für die nicht minder blutige Niederschlagung des Umsturzversuches in Burghausen sorgten. Dort herrschte Unruhe unter den Arbeitern der Wackerwerke, weil das Gerücht umlief, die Betriebsanlagen sollten gesprengt werden. Deshalb entschlossen sich eine Reihe von Werksangehörigen – allesamt alte Gegner des Regimes – nach der Radionachricht der Freiheitsaktion Bayern aktiv zu werden. Sie brachen das Waffenlager des Volkssturmbataillons des Werkes auf und bewaffneten sich. Werksangehörige, die als Nationalsozialisten bekannt waren, wurden festgesetzt, darunter der Ortsgruppenleiter und der Führer des Volkssturmbataillons. Zwei Maschinengewehre wurden am Werkseingang postiert. Nachdem im Laufe des Vormittages klar wurde, dass der Aufstandsversuch gescheitert war, verhandelten die Männer mit dem Stadtkommandanten und dem Kommandanten der Schutzpolizei. Auf die Zusage hin, niemand werde zur Verantwortung gezogen, gaben sie auf. Danach war die

[85] Vgl. zu den Vorgängen in Altötting Völklein, Ein Tag im April.
[86] Vgl. zur Kampfgruppe Trummler S. 181.
[87] Vgl. StA München, StAnw 20203, Bl. 429–433, Urteil des LG Traunstein vom 15. 12. 1948, KLs 78/48 (=JuNSV 108); ebd., Bl. 466–472, Urteil des OLG München vom 20. 7. 1949, 1 Ss 39/49 (=JuNSV 108); Urteil des LG Traunstein vom 21. 9. 1950, 1 Ss 39/49, in: JuNSV 241.

Lage, die zuvor durchaus angespannt gewesen war, geklärt, und es herrschte Ruhe in Burghausen. Zwischenzeitlich erfuhr jedoch Kreisleiter Schwägerl von den Vorgängen und bat Trummler, sich der Sache anzunehmen. Dieser entsandte ein sechsköpfiges Kommando unter der Führung eines SS-Untersturmführers, das drei als „Rädelsführer" ausgemachte Männer im Garten des Wacker-Direktionsgebäudes durch Genickschuss ermordete.[88]

Eine Reihe weiterer Morde steht im direkten Zusammenhang mit der Freiheitsaktion Bayern: In Götting im Landkreis Rosenheim trieb der SS-Jagdverband Süd sein Unwesen; unter anderem erging die Anordnung, bei Anrücken der Amerikaner alle Häuser in Brand zu stecken. Wer sich weigere, werde erschossen. Umso größer war die Erleichterung, als am Morgen des 28. April die Nachricht der Freiheitsaktion Bayern eintraf. Der Pfarrer Josef Grimm hisste auf Veranlassung des Hauptlehrers Georg Hangl auf dem Kirchturm umgehend eine weiß-blaue Fahne. Am Nachmittag wurde Hangl von SS-Männern erschossen. Der Pfarrer erlitt das gleiche Schicksal – gegen ihn ging die SS jedoch besonders brutal vor: Er wurde zuvor in den Wald verschleppt und schwer misshandelt.[89] In Landshut wurde der Regierungsrat Otto Seiff unter direkter Mitwirkung des Gauleiters Ludwig Ruckdeschel getötet, weil er an seinem Haus bei Schweinbach zwei weiß-blaue Fahnen aufgezogen hatte.[90] In Mering bei Augsburg starb der Kaufmann Andreas Wunsch auf Befehl des SS-Brigadeführers und Augsburger Polizeipräsidenten Starck, weil er am Morgen des 28. April Soldaten aufgefordert hatte, den Kampf einzustellen.[91] Im Wald zwischen Staltach und Seeshaupt wurde der kriegsversehrte Oberleutnant und Fabrikant Erwin Steiger erschossen; nach dem Aufruf der Freiheitsaktion hatte er sich in Iffeldorf an der Entwaffnung der lokalen NS-Funktionäre beteiligt. Im weiteren Verlauf des Tages erschien ein SS-Kommando, das Steiger mitnahm und unter nicht näher geklärten Umständen im Wald ermordete.[92] In Berbling erschoss der örtliche Volkssturmführer einen Bauern, der ihn zur Herausgabe der Gewehre aufgefordert hatte.[93]

In vielen Fällen wurden Akteure der Freiheitsaktion vor drohenden Repressalmaßnahmen gewarnt oder zwar verhaftet, später aber wieder freigelassen.[94] An

[88] Urteil des LG Traunstein vom 26. 6. 1956, Ks 6/56, in: JuNSV 437.

[89] Vgl. Geschworenenurteil des LG Landshut vom 24. 9. 1950, Ks 16/50, in: JuNSV 293; Diem, Die letzten Tage des Zweiten Weltkriegs in Götting; Bericht des Pfarrers der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Bad Aibling, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 10-2, sowie Bericht des Pfarrers von Götting, in: ebd., Nr. 10-8.

[90] Vgl. Urteil des LG Landshut vom 29. 1. 1949, 4 KLs 1a-c/49, in: JuNSV 113 sowie S. 93.

[91] Vgl. S. 182.

[92] Vgl. StA München, StAnw, 34432, Bd. 1, Bl. 222–235, Urteil des LG München II vom 11. 5. 1948, 3 KLs 34/48 (=JuNSV 58).

[93] Vgl. Bericht des Pfarrers der Pfarrei Berbling, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, Nr. 10-3.

[94] Vgl. z. B. den Bericht des Pfarrers der Pfarrei Leiden Christi, München-Obermenzing, in: ebd., Nr. 4–7. Der Geistliche berichtete, es sei gegen neun Uhr zu einer größeren Aktion gekommen. SS und Volkssturm hätten die festgesetzten NS-Funktionäre später wieder befreit, vier Männer seien verhaftet und „zum Gauleiter nach Innenstadt" gebracht worden. Zwei der Verhafteten kamen frei, zweien gelang die Flucht.

dem Aufstand ist angesichts dieser Bilanz viel Kritik geübt worden, und dies nicht zu Unrecht. Aus fundierter militärhistorischer Perspektive sprach Joachim Brückner von einer „fatale[n] Verkennung der Realitäten", was die Erfolgsaussichten eines entscheidenden Schlages gegen die Münchener Partei- und Wehrmachtführung anging, gespeist aus „Unkenntnis über die Kriegslage im Großen" und der „Unterschätzung der Machtverhältnisse in München".[95] Anstatt eine Verteidigung Münchens zu verhindern, habe sich diese noch versteift, weil in Reaktion auf den Aufstand letzte Reserven in die Gauhauptstadt verlegt worden seien. So mutig die Protagonisten auch zweifelsohne gewesen seien, bemerkte Klaus-Dietmar Henke, so groß seien auch die „Fehlkalkulationen und Unzulänglichkeiten".[96] Dass die Einnahme eines Senders den wichtigsten zählbaren Erfolg der zentralen Putschbemühungen in München bildete, erwies sich als fatal: Die Männer hätten, so Henke, mit ihrer Sendung letztlich „leichtfertig darauf spekuliert, ein Aufstand gegen das Regime werde in dem mittlerweile erreichten Stadium des Zerfalls wohl schon irgendwie gelingen, wenn ihre Radioaufrufe nur entschlossen genug klängen".[97]

Die Freiheitsaktion Bayern zog – wenn auch unbeabsichtigt – ein Blutbad nach sich, und es ist schlechterdings kaum vorstellbar, bei ihrer Bewertung die „unnötigen Opfer" hintanzustellen, um sich von „einer heute sehr abwertenden Sichtweise dieser Widerstands- und Kriegsbeendigungsaktion" zu entfernen. Ähnliches gilt für den Faktor der „Erfolglosigkeit".[98] Freilich ist der Sinn widerständigen Handelns gegen das NS-Regime nicht am Maßstab des Erfolgs zu messen. Die Erfolgs*aussichten* und deren Abwägung gegen das Risiko, das aus dem eigenen Handeln auch für Dritte entstand, sind gleichwohl ebenso legitimer und notwendiger Bestandteil einer Analyse wie das würdigende Anerkenntnis, dass die Handelnden um Hauptmann Gerngross mit großem persönlichem Mut, unter beträchtlichem individuellem Risiko, in erstaunlicher gesellschaftlicher Breite und mit beachtlichem Rückhalt in weiten Teilen Bayerns gegen das Regime auftraten.

Dass die Freiheitsaktion in Bayern auf erhebliche Resonanz stieß, ist unbestritten. Dies beruhte in erheblichem Maße darauf, dass ihre Wurzeln weit zurückreichten: Sie konnte in kleinen Freundeskreisen anti-nationalsozialistischer Gesinnung wurzeln, die untereinander Fühlung hielten und ihr so ein durch lange gewachsenes Vertrauen fruchtbares Feld bereiteten. Jedoch gab es wegen der stark eingeschränkten Kommunikationswege in der Kriegsendphase kaum Möglichkeiten, über München und das engere Umland hinaus Kontakt zu halten. Hauptsächlich auf dieses Gebiet beschränkten sich denn auch die Planungen, während die Gruppen in den Provinzstädten und -gemeinden auf sich allein gestellt

[95] Brückner, Kriegsende in Bayern 1945, S. 188, 191.
[96] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 855.
[97] Ebd., S. 857; vgl. kritisch Niethammer, Die Mitläuferfabrik, S. 182 f. Zur ebenfalls überwiegend negativen und wenig schmeichelhaften Sicht der amerikanischen Dienste auf die Aufstandsaktion und ihre wichtigsten Protagonisten vgl. Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 857; Mauch, Schattenkrieg gegen Hitler, S. 276–279.
[98] Ziegler, Bayern im Übergang, S. 101 f.

blieben.[99] Umgekehrt bedingte dies freilich auch, dass die Männer um Gerngross in der Landeshauptstadt nur in stark eingeschränktem Umfang Informationen über die Lage außerhalb des Münchener Raumes erhalten konnten.

Gerade die seit langem existenten Gruppierungen, die sich oftmals schon früh dazu entschlossen hatten, nötigenfalls lokal gegen Verteidigungsbemühungen vorzugehen und diese zu sabotieren, hätten mit großer Wahrscheinlichkeit auch ohne den Aufruf der Freiheitsaktion gehandelt – und hätten dann womöglich einen günstigeren Zeitpunkt finden können. Der Aufruf der Freiheitsaktion löste vielerorts einen „Frühstart" aus, der tödliche Konsequenzen hatte. Übergabebemühungen und Entwaffnungsinitiativen kamen auch andernorts vor, wo es keinen vergleichbaren Aufruf gab (und waren freilich auch dort nicht ohne Risiko). Dass die Botschaft der Aufständischen in Bayern vielfach freudig aufgenommen wurde, kann nicht erstaunen – verkündete sie der Mehrzahl der Menschen doch das, was sie hören wollten und wünschten. Dies zeigen die Pfarrberichte, die die Pfarreien der Erzdiözese München und Freising unmittelbar nach dem Krieg verfassten, ebenso wie die Tatsache, dass von der Freiheitsaktion ausgelöste Aktionen auch Erfolg haben konnten.[100] Allerdings zeigen sie genauso, dass der Aufruf in einer ohnehin schon höchst unübersichtlichen Situation für zusätzliche „große Verwirrung" sorgte und letztlich „niemanden [mehr] klar sehen" ließ.[101] Das Risiko der „verfrühten Radiobotschaft" war Geistlichen auch dann noch bewusst, als das Kriegsende für ihre Gemeinde bereits glücklich überstanden war.[102]

Diese Feststellungen rühren an die Grundprobleme, die der Widerstand gegen die Fortsetzung des Krieges im eigenen Land, in der eigenen Stadt und im eigenen Dorf zu überwinden hatte. Man sollte die „höchst zersplitterten und unübersichtlichen, nur kleinräumig wirkenden, existentiell-private und politische Motive vermischenden" Aktionen zur Kriegsbeendigung in der Tat als „‚richtigen' Widerstand"[103] werten, wie Edgar Wolfrum dies getan hat. Umso mehr, als sich die Akteure in aller Regel der Gefahr für ihr eigenes Leben bewusst waren, die die „Explosion der Strafmaße gegen Ende des Krieges"[104] für jedes im Verständnis

[99] Vgl. Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, S. 660f.

[100] So auch die Argumentation bei Ziegler, Bayern im Übergang, S. 101f.; vgl. zur Heranziehung der Pfarrberichte als Quelle für die Freiheitsaktion Bayern auch Hürten, Eine neue Quelle zur Freiheitsaktion Bayern.

[101] Pfarrbericht St. Sylvester, München, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, 2-8.

[102] Pfarrbericht Expositur Polling, in: ebd., 27-14. Der Pfarrer von Glonn berichtete, das Wegräumen der Panzersperren nach dem Radioaufruf im Vertrauen auf baldigen amerikanischen Einmarsch sei gut gewesen, hätte aber „bei der Verzögerung des Kommens der Alliierten" leicht „ganz schlimme Folgen haben können". Pfarrbericht Glonn, in: ebd., 16-6.

[103] Wolfrum, Widerstand in den letzten Kriegsmonaten, S. 539.

[104] Ebd., S. 550. Deshalb sei das, was zuvor in der Diktion des Bayern-Projektes als Resistenz zu werten gewesen sei, „zum Widerstand" geworden, so Wolfrum. Frühere politische Überzeugungen und Motivationen hätten demgegenüber an Bedeutung verloren. Gerade Letzteres wirft bei der Verwendung des Widerstandsbegriffes jedoch auch Probleme auf, die nicht außer Betracht bleiben dürfen. Zweifelsohne waren diese lokal wie in ihren Zielen begrenzten Widerstandshandlungen mutig, für die geretteten Ortschaften von größter Bedeutung und

des Regimes deviante Verhalten mit sich brachte. Bei aller Anerkennung des Mutes – das Scheitern der Freiheitsaktion Bayern und seine blutigen Folgen zeigt allerdings verdichtet, welche Grenzen organisiertem widerständigem Handeln durch die Verhältnisse in der Kriegsendphase gesetzt waren.

„Der Versuch einer zentral gelenkten Erhebung gegen das Regime im Endstadium [war] das ungeeignetste Mittel zu einer Abkürzung des Kampfes und zur Vermeidung unnötiger Opfer", resümiert Klaus-Dietmar Henke.[105] Wo schon ein einzelner überzeugter Nationalsozialist oder Durchhaltefanatiker ausreichen konnte, Initiativen zur Kriegsbeendigung zum Scheitern zu bringen, waren nur entschlossene Einzelne oder kleine Gruppen vor Ort in der Lage, die Risiken abzuwägen und den rechten Moment zu finden – und selbst für sie blieben viele Faktoren unkalkulierbar. Nur auf der lokalen Ebene war die Einschätzung jenes Kräftefeldes möglich, das überall verschieden war und von einem Nachbardorf zum andern stark variieren konnte. Zu kleinteilig und komplex, ja chaotisch war die Situation in der Kriegsendphase und insbesondere in den letzten Tagen und Stunden vor dem Einrücken der alliierten Truppen, in denen das Schicksal von Orten und Städten vor der Entscheidung stand.

Das Verhalten potenzieller Gegenspieler einer Übergabe war schwer einzuschätzen – zumal diese häufig über weit überlegene Machtmittel verfügten. Erst recht galt dies für die Bewegungen und Absichten der zurückgehenden militärischen Einheiten der Wehrmacht und der Waffen-SS, die überraschend auftauchen und selbst dann zum Scheitern eines Kapitulationsversuchs führen konnten, wenn ansonsten vor Ort – etwa durch Ortsgruppenleiter oder Kampfkommandant – keine Gefahr bestand oder Risikopersonen sich gar zu einem pragmatischen Bündnis bereitgefunden hatten. Beredtes Beispiel hierfür sind die zahlreichen Endphasenverbrechen, die dem XIII. SS-Armeekorps unter dem Kommando von Max Simon vor allem im württembergischen, fränkischen und nordschwäbischen Raum zuzurechnen sind.[106] Getragen wurden lokale Übergabeinitiativen häufig von Bürgern, die im Gemeinwesen eine hervorgehobene Stellung einnahmen und entweder qua Amt oder qua Bürgersinn eine besondere Verantwortung verspürten, und von Personen und Gruppierungen, die dem Nationalsozialismus traditionell kritisch und ablehnend gegenübergestanden hatten – etwa aus den Kreisen

mit tödlichem persönlichem Risiko verbunden. Auf der anderen Seite ist es ebenso notwendig, die begrenzten Motive und Zielsetzungen dieses Widerstandes zu benennen. Bezeichnend ist etwa, dass widerständige Handlungen in aller Regel nicht zu Gunsten etwa von KZ-Häftlingen mobilisiert wurden, die außerhalb des eng begrenzten Raumes standen, der mit seinen Menschen und seinen materiellen wie immateriellen Werten geschützt werden sollte. Im Einzelfall darf auch der individuelle biographische Hintergrund und die vorangegangene Haltung im Nationalsozialismus nicht gänzlich ausgeblendet werden.

105 Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 855.

106 Merkl, General Simon, S. 316–370; das wohl bekannteste Beispiel ist die Ermordung der Männer von Brettheim. Auch die Verbrechen von Aub/Baldersheim, an der Rummelsmühle und von Windsheim gehen auf das Konto von Simons Verband sowie darüber hinaus eine ganze Reihe weiterer Taten.

der Arbeiterbewegung, wie dies in Penzberg der Fall gewesen war, oder aus dem konfessionellen Milieu, wie in Altötting.

Gleich zwei Beispiele für solche Widerstandsgruppen bietet die Stadt Düsseldorf. Hier hatten sich zum einen im Sommer 1944 zunächst drei Freunde, dann ein harter Kern von etwa zehn Männern zu einer Gruppierung zusammengeschlossen, die auf einen Sympathisanten- und Unterstützerkreis von rund 80 weiteren Personen zählen konnte; die Mehrzahl von ihnen stand der Sozialdemokratie und der kommunistischen Partei nahe. Die Teilnehmer der regelmäßigen Treffen waren allesamt lange bekannt und befreundet, was eine Infiltration etwa durch die Gestapo erschwerte. Die zehn Mitglieder des harten Kerns bildeten schließlich die „Antifaschistische Kampforganisation" (AFK bzw. Antifako), die zunächst Flugblätter produzierte, Soldaten und Volkssturmmänner zur Desertion überredete und schließlich versuchte, die Übergabe der Stadt an die Amerikaner in die Wege zu leiten. Es gelang der Antifako, am 12. April zwei ihrer Mitglieder über den Rhein zu setzen; die beide Männern wurden von amerikanischen Truppen aufgegriffen und konnten einen Brief übergeben, der an das Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte in Europa adressiert war. Zweck war es, die Amerikaner zu einer möglichst schnellen Besetzung der Stadt zu überreden und ihnen die Kooperation der Widerstandsorganisation anzubieten.[107]

Konkrete Folgen hatte dieser wagemutige Versuch zunächst nicht. Es gab in Düsseldorf jedoch eine weitere organisierte Widerstandsgruppe. Bereits seit Ende der 1930er Jahre traf sich regelmäßig eine kleine Runde von Männern, die dem NS-Regime aus unterschiedlichsten Gründen ablehnend gegenüberstanden. 1943 kam der Kontakt zu einer anderen kleinen Gruppierung um den Rechtsanwalt Karl Wiedenhof zustande. Die „Wiedenhof-Gruppe" beschloss Mitte Februar 1945, aktiv für den Schutz der Stadt Sorge zu tragen, sollten die alliierten Truppen näherrücken. Es wuchs die Überzeugung, dass es dafür einer bewaffneten Organisation bedurfte, und es gelang, den Kommandeur der Düsseldorfer Schutzpolizei, Oberstleutnant Franz Jürgens, zu gewinnen, der dem Nationalsozialismus distanziert gegenüberstand. Schnell war man sich einig, dass Gauleiter Friedrich Karl Florian und der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe B, Generalfeldmarschall Walter Model, festgenommen werden und die NS- und Polizeiführung ausgeschaltet werden mussten: Die Aktion Rheinland (auch: Unternehmen Rheinland) nahm Gestalt an. Eine gewisse Aussicht auf Erfolg bestand, weil für die Verteidigung der Stadt in erster Linie Polizeikräfte vorgesehen waren, während die Soldaten der Wehrmacht nach und nach abrückten. Am 16. April war die Stadt von feindlichen Truppen eingekreist und Aktivisten der Aktion Rheinland nahmen den Polizeipräsidenten, SS-Brigadeführer August Korreng, in seinem Dienstzimmer fest. Die zivilen Angehörigen der Widerstandsgruppe wurden bewaffnet, während die Festsetzung Florians und Models daran scheiterte, dass sie nicht auf-

[107] Vgl. Zimmermann, In Schutt und Asche, S. 78–82; zu weitere Beispiele für Widerstandsgruppierungen aus dem linken Spektrum bei Wolfrum, Widerstand in den letzten Kriegsmonaten, S. 540–545.

gefunden werden konnten. Zwischenzeitlich hatte ein regimetreuer Beamter die Aktion verraten, Polizeipräsident Korreng wurde wenig später von Gauleiter Florian persönlich aus seiner Zelle befreit. Jürgens wurde verhaftet, hatte zuvor aber immerhin erreicht, dass einige Polizeieinheiten ihre Stellungen verließen und den Kampf einstellten. Model berief sofort ein Standgericht, dem ein Polizeioberstleutnant vorsaß. Florian war während der gesamten Verhandlung anwesend; er hatte bereits die Gauleiter-Uniform abgelegt und erschien in Jagdkleidung. Jürgens wurde zum Tode verurteilt und umgehend erschossen. Einem zweiten Standgericht fielen vier weitere Verschwörer zum Opfer.[108]

In den letzten Wochen des Krieges griffen die Menschen im Deutschen Reich mehrfach zu einer Form der Unmutsbekundung, die es in den zwölf Jahren zuvor kaum gegeben hatte. In einer ganzen Reihe von Orten kam es zu Demonstrationen, bei denen aufgebrachte Menschenmengen von NS-Funktionären, Kampfkommandanten und anderen Verantwortlichen eine Einstellung der Kämpfe und eine Übergabe des Ortes verlangten. Das wohl bekannteste Beispiel ereignete sich in dem fränkischen Städtchen Windsheim. Dort versammelten sich am Abend des 12. April 1945 zwei- bis dreihundert Menschen, vor allem Frauen, Kinder und ältere Männer, um vom Kampfkommandanten zu fordern, die Stadt nicht zu verteidigen. Nach einiger Zeit wagte sich eine Abordnung von Frauen zu Major Günther Reinbrecht in den Gefechtsstand im Rathaus. Der Offizier reagierte wütend und drohte, sie zu erschießen. Daraufhin wurde die Menge unruhig und begann zu lärmen. Reinbrecht entschloss sich, zu den Demonstranten zu sprechen: Es sei ihm nicht gestattet, die Stadt zu übergeben, die Leute sollten nach Hause gehen. Nur ein Teil folgte der Aufforderung. Erneut drang eine Gruppe von Frauen in den Gefechtsstand ein und machte Anstalten, gegen den Kampfkommandanten handgreiflich zu werden. Der Feldwebel Otto Angel, selbst Windsheimer und Ritterkreuzträger, drängte die Frauen hinaus und sprach dann zu den Versammelten. Dies versetzte die Menge noch mehr in Wut. Demonstranten zogen ihn von dem Wagen, von dem herab er geredet hatte, herunter; sein Ritterkreuz wurde ihm fast vom Waffenrock gerissen und auch seine ebenfalls anwesende Frau wurde angegangen. Daraufhin zog Angel seine Pistole und drohte zu schießen. Dem mittlerweile eingetroffenen, ebenfalls für die Verteidigung werbenden Volkssturmführer und stellvertretenden Bürgermeister gelang es ebenfalls nicht, die Situation zu entschärfen. Daraufhin schrie Reinbrecht in die Menge: „Tiefflieger kommen", woraufhin sich die Versammlung zerstreute. Die Demonstration hatte keinen Erfolg, dafür jedoch ein blutiges Nachspiel. Am nächsten Tag erschienen zwei Gestapomänner aus Nürnberg in Windsheim; auf welche Weise die Staatspolizei von

[108] Vgl. LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 17/851, Bl. 97–109, Anklageschrift, 11. 10. 1948; ebd., Gerichte Rep. 17/852, Bl. 1–21, Sitzungsprotokoll LG Düsseldorf, 21. 2. 1949–5. 3. 1949; ebd., Bl. 22–74, Urteil des LG Düsseldorf vom 5. 3. 1949, 8 Ks 1/49 (=JuNSV 125); Urteil des OGHBZ, StS 227/49, in: JuNSV 125; LAV NRW W Düsseldorf, Gerichte Rep. 17/853, Bl. 1–10, Sitzungsprotokoll LG Wuppertal, 4. 12. 1950–11. 1. 1951; ebd., Bl. 22–74, Urteil des LG Wuppertal, 11. 1. 1951; ebd., Bl. 105–111, Urteil des BGH vom 4. 12. 1952, 3 StR 141/51 (=JuNSV 125). Zimmermann, In Schutt und Asche, S. 83–98.

den Vorgängen erfahren hatte, ist unklar. Die Männer fragten Reinbrecht nach Namen von Rädelsführern, der den Namen der Christine Schmotzer nannte. An der Demonstration hatte sie zwar teilgenommen, ohne dabei allerdings besonders in Erscheinung getreten zu sein. Die beiden Gestapo-Männer fuhren zum Haus der Schmotzers, erschossen die Frau und legten neben die Leiche ein Schild mit der Aufschrift: „Eine Verräterin wurde gerichtet".[109]

Ähnliche Demonstrationen gab es noch an anderen Orten in Franken: in Ochsenfurt am 28. März, wo 500 Frauen bei der Kreisleitung gegen die Schließung der Panzersperren demonstrierten;[110] in Aub am 1. April, in Gerolzhofen am 6. April (dort wurde ein NS-Funktionär tätlich angegriffen) und in Cadolzburg am 13. April, jeweils unter maßgeblicher Beteiligung von Frauen.[111] Wie schon in Windsheim hatte in Regensburg eine ähnliche Kundgebung am 23. April tödliche Folgen. Schon während der Kundgebung wurde in die Menge geschossen und ein Mann getötet, der Domprediger und ein weiterer Bürger wurden als angebliche Rädelsführer gehängt.[112] In Neckartenzlingen demonstrierten Mitte April aufgebrachte Bürger gegen die Sprengung einer Neckarbrücke.[113]

In Leipzig versammelte sich eine etwa 150 Köpfe starke aufgebrachte Menge vor dem Haus eines Ortsgruppenleiters, der seine Habseligkeiten und Lebensmittelvorräte auf einen Lastwagen verladen hatte und offensichtlich das Weite suchen wollte. Ein Angehöriger eines Sonderkommandos des Volkssturms schoss in die Menge und tötete zwei Menschen.[114] Über eine Frauendemonstration in Siegburg berichtete Goebbels unter dem 30. März in seinem Tagebuch: Siegburgerinnen seien zur Stadtkommandantur gezogen, um die „Niederlegung der Waffen und die Kapitulation" zu fordern. Der OB-West hatte in einem Funkspruch Klage geführt, die Demonstration habe „erhebliche Ausmaße angenommen".[115] Etwas mehr als eine Woche später, am 8. April, berichtete der Gauleiter von Berlin, in der Reichshauptstadt habe es erstmals seit Kriegsbeginn „kleinere Volksaufläufe" gegeben; dabei war es vor allem die schlechte Versorgungslage und der Hunger, die die Berliner auf die Straße trieben: Unter anderem hatten „200 Männer und Frauen […] zwei Bäckerläden gestürmt".[116]

[109] Vgl. Urteil des LG Nürnbrg-Fürth vom 20. 8. 1948, KLs 152/48, in: JuNSV 83; Urteil des OLG Nürnberg, Ss 191/48, in: JuNSV 83. Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, S. 651–654.

[110] Bericht des Pfarrers von Ochsenfurt, in: Wiczlinski, Kirche in Trümmern?, S. 190.

[111] Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, S. 654.

[112] Vgl. Urteil des LG Weiden vom 19. 2. 1948, KLs 1/48, in JuNSV 45; Urteil des LG Regensburg vom 3. 7. 1947, KLs 3/48, in: JuNSV 72; vgl. S. 102 und 147.

[113] Vgl. Urteil des LG Stuttgart vom 3. 4. 1950, 3 Ks 33/49, in: JuNSV 206, S. 337.

[114] Vgl. BStU, Leipzig AIM 467/56, Urteil des LG Leipzig vom 8. 9. 1949, 19 StKs 3/49; vgl. S. 144.

[115] Fröhlich, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Bd. 15, Eintrag vom 30. 3. 1945, S. 633. Gauleiter Grohé freilich suchte das Vorkommnis herunterzuspielen: Kesselring bausche die Sache auf.

[116] Ebd., Eintrag vom 8. 4. 1945, S. 864.

Die existenzielle Bedrohung der unmittelbaren Lebenswelt und das greifbar nahe Ende des NS-Regimes ermöglichten also, was unter der intakten NS-Herrschaft über Jahre hinweg kaum denkbar gewesen war: öffentliche Demonstrationen und Unmutsbekundungen, die sogar in Handgreiflichkeiten und Übergriffe gegen Repräsentanten des Regimes münden konnten. Dass dabei Frauen besonders aktiv waren und wahrgenommen wurden, mag auch damit zu tun haben, dass viele Männer an der Front standen. Jedenfalls bot die „Menge von Gleichgesinnten“[117] eine gewisse Geborgenheit und Sicherheit, die sich aus einem Gefühl der Anonymität in der Masse speiste.

Neben dem geheimen Widerstandszirkel, der seine Aktionen zumindest kurze Zeit im Voraus plante, und der spontanen Kundgebung in der großen Gruppe gab es noch zwei weitere Formen des Handelns, um die Zerstörung eines Ortes durch seine Verteidigung zu verhindern. Die erste davon war ebenfalls kollaborativ und umfasst widerständige Aktivitäten, die von kleinen Gruppen ausgingen, die sich *ad hoc,* ohne Planung und Abstimmung im Vorfeld, aus einem konkreten Anlass zusammenfanden. Dazu gehörten die Zusammenarbeit von Dorfbewohnern zur Beseitigung von Panzersperren oder Maßnahmen zur Verhinderung einer Brückensprengung. Zuletzt zu nennen sind individuelle Aktionen, bei denen Einzelne in oft einsamen Unternehmungen versuchten, ihren Heimatort zu retten.

Gut erforscht ist der Fall des 19-jährigen Ansbacher Studenten Robert Limpert, der kurz vor dem Einmarsch der Amerikaner auf Veranlassung des Kampfkommandanten der Stadt nach einem improvisierten Standgerichtsverfahren hingerichtet wurde.[118] Schon als Schüler hatte er gegen den Nationalsozialismus aufbegehrt und deswegen das Gymnasium wechseln müssen. Anfang März war er trotz eines schweren Herzleidens zum Fliegerhorst Seligenstadt bei Würzburg eingezogen worden, wo er nach kurzer Zeit bei einem Luftangriff einen schweren Herzanfall erlitt. Von seiner Krankheit gezeichnet, hatte sich seine Gegnerschaft zu Krieg und Nationalsozialismus weiter vertieft. Zurück in Ansbach druckte Limpert Flugblätter, die zur Übergabe der Stadt aufforderten, doch obwohl ein Kreis ehemaliger Klassenkameraden seine Ansichten teilte, war er der Einzige, der aktiv wurde.[119]

Als die Amerikaner bereits in die Außenbezirke Ansbachs vorgedrungen waren, begab er sich zum dritten Bürgermeister – die übrige Verwaltung war bereits abgezogen. Dort scheint er Erfolg gehabt zu haben: Der Bürgermeister sagte ihm die

[117] Troll, Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, S. 657.

[118] Vgl. Urteil des LG Ansbach vom 14. 12. 1946, KLs 24/46, in: JuNSV 10; Urteil des OLG Nürnberg vom 20. 5. 1947, Ss 35/47, in: JuNSV 29; Urteil des LG Ansbach vom 28. 8. 1947, KLs 24/46, in: JuNSV 29. Intensiv dokumentiert hat den Fall Limpert Fröhlich, Ein junger Märtyrer; die weitere Darstellung folgt den Urteilen, der Darstellung Fröhlichs, sowie Woller, Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone. Aufgrund der guten Dokumentation findet er Erwähnung in einer Reihe von Veröffentlichungen zu Verbrechen der Endphase, z. B. Kohlhaas, „Aus einem Haus, aus dem die weiße Fahne erscheint, sind alle männlichen Personen zu erschießen“, S. 60.

[119] Drei der Flugblätter sind abgedruckt in: Fröhlich, Ein junger Märtyrer, S. 234.

kampflose Übergabe zu. Auf der Straße forderte er daraufhin die Leute auf, Waffen wegzuwerfen, Panzersperren einzureißen und weiße Fahnen zu hissen. Der Kampfkommandant Ernst Meyer, ein Oberst der Luftwaffe, wollte von einer Einstellung des Kampfes nichts wissen. Daraufhin wollte Limpert das Äußerste wagen und den Kampfkommandanten erschießen, wovon ihn sein Vater abhalten konnte. Stattdessen durchschnitt er auf einer belebten Promenade die überirdisch geführten Telefonkabel, die den Gefechtsstand des Kampfkommandanten mit den Truppenteilen vor der Stadt verbandem – oder vielmehr: verbunden hatten, denn kurz zuvor war der Gefechtsstand verlegt worden, die zerstörten Kabel waren ohne Funktion. Zwei Hitlerjungen im Alter von 13 und 14 Jahren beobachteten Limpert und erzählten einigen herumstehenden Männern, was sie gesehen hatten. Der Onkel eines der beiden Jungen, ein Blockwart und Alt-Parteigenosse, denunzierte Limpert bei der Polizeiwache im Rathaus, und parallel dazu kam das Geschehen auch dem Kampfkommandanten Meyer zu Ohren. Meyer verurteilte den Studenten in der Farce eines Standgerichtsverfahrens zum Tode. Der erste Versuch, das Urteil an einem Haken in der Rathauswand umgehend zu vollstrecken, scheiterte. Limpert konnte sich losreißen, als ihm die aus einer Leine improvisierte Schlinge um den Hals gelegt werden sollte. Doch der Kampfkommandant, sein Meldegänger und einige Polizeibeamte holten ihn schnell ein. Bei der erneuten Festnahme wurde Limpert schwer misshandelt, Meyer selbst packte ihn an den Haaren und schleifte ihn zurück zum Rathaus. Beim nun folgenden zweiten Hinrichtungsversuch riss die Leine. Der bereits bewusstlose Student fiel auf den Boden. Meyer knüpfte die Leine wieder zusammen und nahm sie diesmal doppelt. Beim dritten Versuch „glückte" die Hinrichtung, und der Kampfkommandant befahl, die Leiche hängen zu lassen, bis sie „stinke". Noch am selben Nachmittag rückten die Amerikaner in Ansbach ein.[120]

In Lohr am Main amtierte seit Mitte März der Leiter des Wehrmeldeamtes, Oberstleutnant Wilhelm Trenk, als Kampfkommandant. Am Palmsonntag, also am 25. März 1945, durchquerte eine amerikanische Panzerspitze den Ort, ohne auf Widerstand zu stoßen. Daraufhin sahen viele Bewohner das Kriegsende für ihre Stadt gekommen und der Volkssturm löste sich auf. Das erwies sich jedoch als verfrüht: Der amerikanische *raid* wurde bei Hammelburg zurückgeschlagen, die nachrückenden Truppen ließen auf sich warten. In den folgenden Tagen gab die Kreisleitung bekannt, dass Lohr verteidigt würde und ein ziviles Standgericht unter Vorsitz des Amtsgerichtsrates K. eingerichtet sei. Seit 1943 war der Arzt Dr. Karl Brand am Lohrer Krankenhaus tätig. Bereits in der Karwoche erklärte er verschiedenen Personen, er werde den Amerikanern mit einer weißen Fahne entgegengehen, sobald sich diese der Stadt näherten. Als deren Truppen am Ostersonntagabend näherrückten, suchte Brand den Kreisleiter Röss im Befehlsbunker

[120] Vgl. Urteil des LG Ansbach vom 14. 12. 1946, KLs 24/46, in: JuNSV 10; Urteil des OLG Nürnberg vom 20. 5. 1947, Ss 35/47, in: JuNSV 29; Urteil des LG Ansbach vom 28. 8. 1947, KLs 24/46, in: JuNSV 29.

auf.[121] Zurück in seinem Hotel verkündete der Arzt, er habe von Röss den Auftrag zur Übergabe der Stadt erhalten. Auf die Warnung hin, er solle vorsichtig sein, „denn es könne ihn den Kopf kosten", erklärte er, „er habe 50 Jahre gut gelebt, das sei ihm ‚scheissegal'".[122] Entweder auf eine entsprechende Aufforderung hin oder aus freien Stücken schrieb Brand schließlich auf seinem Rezeptblock nieder, dass er im Auftrag des Kreisleiters die Stadt an die Amerikaner übergeben werde, und reichte den Zettel dem anwesenden K. Der Amtsgerichtsrat antwortete: „Lieber Brand, was haben Sie gemacht? Wenn das nicht stimmt, steht der Kopf drauf"[123] und begab sich in den Befehlsstand, wo Röss bestritt, eine entsprechende Anweisung gegeben zu haben. Brand wurde von einem Feldgendarmen festgenommen und auf der Polizeiwache in eine Zelle gesperrt. Dort suchte ihn am frühen Morgen einer der diensttuenden Beamten auf; dieser wusste, dass Brand schwer morphiumsüchtig war, und verschaffte dem unter Entzugserscheinungen leidenden Arzt mehrere Ampullen der Droge sowie eine Spritze. Brand verabreichte sich sofort den Inhalt von sechs bis sieben Ampullen Morphium. Als er wenig später vor das Standgericht geführt wurde, machte er einen stark apathischen Eindruck. Der offensichtlich alkoholisierte Kreisleiter Röss sagte aus, er habe einen Übergabeauftrag nicht erteilt, und Brand wurde zum Tode verurteilt. Ein Feldgendarm, der erst kurz zuvor in Lohr aufgetaucht und in der Stadt bereits durch seinen Fanatismus aufgefallen war, drängte „im Namen der Gestapo"[124] wegen der bereits nahenden Amerikaner auf sofortige Vollstreckung. Brand wurde daraufhin im Hof des Landratsamtes erschossen.

Dem Kreisleiter von Braunschweig-Stadt, Berthold Heilig, wurde am Abend des 10. April von seinem Kreisgeschäftsführer telefonisch gemeldet, dass der Feind vor der Stadt stehe und diese kampflos übergeben werden solle. Heilig, der sich beim Stellungsbau im Harz befand, beschimpfte seinen Vertreter als „Verräter und Feigling" und untersagte ihm jegliche weitere Amtshandlung. Mit einem Begleitkommando „zuverlässiger Männer" unter dem Kommando des Kreisstabsführers, SA-Obersturmbannführer Timm, kehrte er noch in der gleichen Nacht nach Braunschweig zurück.[125] Am nächsten Morgen wandte er sich via Drahtfunk an die Bevölkerung, verkündete die Verteidigung mit allen Mitteln und drohte Feiglingen und Saboteuren mit dem Tod. Am frühen Nachmittag über-

[121] Die Datierungen im Urteil sind inkonsistent. Es nennt hier den Ostermontag; tatsächlich muss es sich jedoch um den Ostersonntagabend gehandelt haben, da Brand am Ostermontag, 2. 4. 1945, starb. Ebenso ist im weiteren Urteilstext vom Ostersonntag, den 2. 4. 1945, die Rede – der Ostersonntag fiel im Jahr 1945 auf den 1. April. Die weiteren Datumsangaben sind, wo im Urteil falsch, stillschweigend korrigiert; Urteil des LG Aschaffenburg, KLs 32/48, KLs 32/48, in: JuNSV 105.

[122] Ebd., S. 632; vgl. Stadtmüller, Maingebiet und Spessart im Zweiten Weltkrieg, S. 551 ff; Wessel, NS-Justizverbrechen und Nachkriegsrechtsprechung.

[123] Urteil des LG Aschaffenburg, KLs 32/48, in: JuNSV 105, S. 633.

[124] Ebd., S. 643.

[125] Urteil des LG Braunschweig vom 12. 6. 1947, 1 KLs 36/46, in: JuNSV 21; Urteil des OGHBZ vom 28. 9. 1948, StS 2/48, in: JuNSV 21; Urteil des LG Braunschweig vom 5. 7. 1949, 1 Ks 16/49, in: JuNSV 154. Schimpf, Heilig, S. 43–46.

zeugte sich der Kreisleiter vom Selbstmord des Bürgermeisters Hans-Joachim Mertens, der eine Übergabe befürwortet hatte, jedoch seinen „Treue-Eid nicht brechen" wollte.[126] Bei einer Besprechung – an der unter anderem ein Generalleutnant und der Ministerpräsident des Landes Braunschweig teilnahmen – schloss Heilig Übergabeverhandlungen kategorisch aus und bezeichnete einen Juristen, der für diesen Fall hinzugezogen worden war, als „Volksverräter". Er wiederholte den früher bereits erteilten Befehl, alle Industrie- und Versorgungsbetriebe zu zerstören; außerdem sollten entlang zweier Straßen alle Häuser gesprengt werden, um seinem Befehlsbunker freies Schussfeld zu verschaffen.[127] An diesem Abend des 11. April erhielt Heilig Mitteilung von einem weiteren versuchten Selbstmord. Der Landrat Friedrich Bergmann hatte sich in seinem Büro im Befehlsbunker die Pulsadern geöffnet, lebte aber noch. Der Landrat hatte den Befehl des Kreisleiters zur Sprengung aller Brücken nicht ausgeführt und stattdessen, offenbar in Absprache mit dem Bürgermeister, beschlossen, sich das Leben zu nehmen. Er wurde jedoch rechtzeitig gefunden, medizinisch erstversorgt und sollte nun mit einem Wagen der Kreisleitung ins Krankenhaus gebracht werden. Dagegen schritt Heilig ein: Um ein Exempel zu statuieren, verurteilte er den Schwerverletzten zum Tode, weil dieser „feige versucht habe, sein Leben von sich zu werfen" und gab den Befehl, den mittlerweile bewusstlosen Landrat Bergmann irgendwo außerhalb der Stadt zu erschießen.[128]

Wie die Beispiele Heilig oder Schwägerl in Mühldorf am Inn zeigen, waren die Kreisleiter wichtige Faktoren der lokalen Kräftefelder. Sie waren in der Endphase nach wie vor eine wichtige „Schaltzentrale der Macht"; traditionell waren sie die „zentrale[n] Überwachungs- und Kontrollstellen" der unteren Ebene, die als niedrigste hauptamtliche Hoheitsinstanz Partei und Herrschaft repräsentierten und ein Stück weit ihre lokale Gestalt bestimmten.[129] Gerade angesichts der regionalen Zersplitterung der Kriegsendphase konnten die Kreisleiter die im Zenit stehende Machtvollkommenheit der Gauleiter erben oder usurpieren, sofern sie sich nicht durch die ständig weiter radikalisierte Befehlslage ohnehin zu allem ermächtigt sahen. So konnte radikales Verhalten eines Kreisleiters entscheidenden Einfluss darauf haben, wie gewaltsam der Krieg in seinem Kreis endete.

Ein weiterer Namen in der Reihe der Kreisleiter, die in ihrem Hoheitsgebiet bei Kriegsende eine Spur aus Blut und Zerstörung hinterließen, war Richard Drauz, der Kreisleiter von Heilbronn. Ähnlich wie Berthold Heilig galt Drauz als besonders fanatisch und radikal – in einem Ausmaß, das ihn sogar innerhalb der Partei vielen als untragbar erscheinen ließ. Dem Günstling von Gauleiter Wilhelm Murr konnte dies freilich nichts anhaben.[130] Ganz so, wie er sein Parteiamt geführt hatte, gestaltete Drauz auch den Abgang aus seinem Kreis: Er war einer jener

[126] Zit. nach: Schimpf, Heilig, S. 32.
[127] Vgl. ebd., S. 32f.
[128] Vgl. Urteil des LG Braunschweig vom 12. 6. 1947, 1 KLs 36/46, in: JuNSV 21, Zitat S. 439.
[129] Arbogast, Herrschaftsinstanzen der württembergischen NSDAP, S. 37, 255.
[130] Vgl. zu Drauz: Schlösser, Was sich in den Weg stellt, mit Vernichtung schlagen; Arbogast, Herrschaftsinstanzen der württembergischen NSDAP, S. 45–47.

„Desperados, die bereits die Brücken hinter sich abgebrochen hatten und von einem Leben nach der Kapitulation nicht mehr viel zu erwarten hatten".[131] Drauz, nach dem Krieg der „Schlächter von Heilbronn"[132] genannt, tötete diejenigen als „Defaitisten", die weiß flaggten oder Panzersperren öffneten – während er selbst vor dem Heranrücken der amerikanischen Streitkräfte zeitig das Weite suchte. Vor seiner Flucht hatte er in radikaler Umsetzung des Nero-Befehls umfangreiche Infrastruktur- und Industriesprengungen angeordnet und in einer Besprechung den Wortlaut von Hitlers Bunkerbefehl an seine Ortsgruppenleiter weitergegeben.[133] Ihm ging es offensichtlich darum, die Verteidigungsbereitschaft in seinem Rücken zu erzwingen und sich durch das Blut der Bevölkerung Zeit zu erkaufen.

Zunächst jedoch nutzte auch Drauz die Gelegenheit, ihm unliebsame Personen auszuschalten. Dazu bot sich ihm in Sontheim Anlass, als die Einwohner am Vormittag des 3. April 1945 beim Anrücken der amerikanischen Truppen die Panzersperre öffneten. Beteiligt war auch Karl Taubenberger, der von 1937 bis in die Kriegszeit stellvertretender Ortsgruppenleiter gewesen war, dann jedoch sein Amt niedergelegt hatte und seitdem mit Drauz „nicht mehr auf gutem Fusse" stand. Zuvor hatte Taubenberger vergeblich versucht, den Ortsgruppenleiter davon zu überzeugen, das Öffnen der Sperre zu genehmigen. Diese Vorkommnisse gelangten zur Kenntnis des Gauleiters, der sofort verkündete, Taubenberger werde erschossen. Mit einem Kommando des Volkssturms fuhr er selbst nach Sontheim, wo er Taubenberger vorführen ließ. Dieser flehte Drauz vergeblich um sein Leben an. Der Kreisleiter selbst führte die Volkssturmmänner und den Gefangenen zu der Panzersperre und überwachte dort persönlich die Hinrichtung.[134]

Am Morgen des 6. April ließ Drauz die Akten der Kreisleitung samt der Parteifahne verbrennen und begann seine Flucht in zwei zusammengekoppelten Kraftfahrzeugen. Begleitet wurde er von dem 30-jährigen SA-Obertruppführer Oskar Bordt, dem HJ-Bannführer und seinem Fahrer. In einer der Straßen, durch die der kleine Fluchtkonvoi des Kreisleiters fuhr, hatten die Bewohner mehrerer Häuser weiße Fahnen aus den Fenstern gehängt; durchziehende Wehrmachtsoldaten hatten ihnen wegen der amerikanischen Übermacht dazu geraten, um Frauen und Kinder zu schützen. Drauz ließ sofort anhalten und brüllte: „Raus, erschiessen, alles erschiessen!" Als am ersten Haus niemand öffnete, schlugen die drei Begleiter des Kreisleiters die Tür ein und entfernten die weißen Tücher. Im zweiten Haus, das einem Pfarrer gehörte, öffnete der Stadtamtmann Karl Kübler, der

[131] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 846; tatsächlich hatte Drauz sich an mindestens einem Mord an einem abgeschossenen amerikanischen Piloten selbst beteiligt. Der Kreisleiter hatte also allen Grund dazu, von den amerikanischen Eroberern keine Gnade zu erhoffen. Drauz' Flucht dauerte nicht lange – weder ein falscher Name noch ein Bart oder der Unterschlupf in einem Kloster konnten verhindern, dass er erkannt wurde. Er wurde von einem amerikanischen Militärgericht am 11. 12. 1945 zum Tode verurteilt und am 4. Dezember 1946 in Landsberg gehängt.

[132] StA Stuttgart, J 170, Büschel 8, Berichte der Gemeinde Frankenbach und Gronau.

[133] Vgl. ebd.

[134] Vgl. Urteil des LG Heilbronn vom 24. 5. 1947, KLs 4-6/47, in: JuNSV 19, Zitat S. 402.

zunächst versuchte, sich zu rechtfertigen. Seine Frau Anna trat hinzu. Als die ersten Schüsse fielen, floh das Ehepaar zurück ins Haus. Dort fielen weitere Schüsse, und als die drei Schergen des Kreisleiters das Haus wieder verließen, waren sowohl die Eheleute Kübler als auch der Pfarrer tot. Besonders eifrig tat sich Bordt hervor, der anschließend damit prahlte, Kübler sei bei der Stadtverwaltung „sein größter Feind" gewesen, jetzt habe er ihn „fertiggemacht". In einem dritten Haus öffneten zwei Frauen die Tür, die sich sofort bereit fanden, die weißen Fahnen einzuholen. Als die beiden die Treppe nach oben eilten, eröffnete Bordt dennoch von hinten das Feuer – nur weil sich beide geistesgegenwärtig fallen ließen und sich tot stellten, kamen sie mit dem Leben davon. Zurück auf der Straße, schoss Bordt dem Direktor des Milchhofes hinterher, an dessen Haus ebenfalls weiß geflaggt war; nachdem sich der Mann in einen Luftschutzkeller retten konnte, feuerten Drauz' Männer die Treppe hinunter, ohne dass jemand zu Schaden kam. In einem letzten Haus öffnete eine Frau, die erklärte, sie selbst habe das weiße Tuch ausgehängt, ihr Mann sei nicht zu Hause. Bordt schoss der Frau aus nächster Nähe in die Brust. Innerhalb von rund 20 Minuten waren vier Menschen gestorben, weitere hatten nur mit Glück überlebt. Drauz' Fluchtgespann setzte sich sofort wieder in Bewegung.[135]

Damit war der Amoklauf des Kreisleiters jedoch noch nicht beendet. Noch mehrere Tage hielt er sich im Kreisgebiet auf. Am Abend des 15. April erschien er in Gronau an der Grenze zum Landkreis Ludwigsburg. Drauz erklärte dem Bürgermeister, „Gronau sei die letzte Gemeinde seines Kreises und sie werde bis zum letzten Mann verteidigt". Wer sich weigere, werde erschossen, und „notfalls zünde er den Ort eigenhändig […] an". Im Morgengrauen des 14. April verschwand der Kreisleiter mit seiner Begleitung, nachdem er zuvor befohlen hatte, alle Volkssturmmänner der Umgebung in Gronau zusammenzuziehen.[136]

Ein Risiko tödlicher und zerstörerischer Radikalisierung konnte in den letzten Tagen des Krieges jeder bedeuten – ob nun selbst mit der Waffe in der Hand oder auslösend durch Denunziation. Funktionsträger wie Kreisleiter und Kampfkommandanten, die über Befehlsgewalt und bewaffnetes Potenzial verfügten, waren dabei vor Ort von zentraler Bedeutung. Die Zahl der Verbrechen, bei denen sie eine radikalisierende Rolle spielten, ist groß. Die lokal zuständigen Funktions- und Hoheitsträger der Partei waren, wie auch die bodenständigen Orts- und Kampfkommandanten, maßgebliche Kräfte für die Eskalation oder Entschärfung der Situation. Doch selbst wenn diese lokalen Kräfte vernünftig zu handeln bereit waren, bot dies noch keine zuverlässige Sicherheit: Zu viele Faktoren existierten außerhalb dieses lokalen Kräftefeldes, die die Situation binnen kürzester Zeit entscheidend verändern konnten. Zu unübersichtlich und volatil war die Lage dort, wo sich die alliierten Truppen auf dem Vormarsch befanden und eine Bugwelle

[135] Vgl. Urteil des LG Heilbronn vom 3. 7. 1947, KLs 49-51/47, in: JuNSV 23, Zitate S. 508 f.; vgl. Urteil des OLG Stuttgart vom 3. 3. 1948, Ss 103/47, in: JuNSV 23.

[136] StA Stuttgart, J 170, Büschel 8, Bericht der Gemeinde Gronau.

von zurückgehenden Wehrmachts- und Waffen-SS-Verbänden, Polizeieinheiten und Dienststellen aller Art von Partei und Staat vor sich her trieben.[137]

7.4. Gewalt gegen „Defaitisten": Symbolhandlungen und Selbstvergewisserungen

Die weiße – in Bayern auch gelegentlich die weiß-blaue – Fahne, die die Bewohner vieler Städte und Dörfer im Reich im Frühjahr 1945 hissten, um die sinnlose Verteidigung und damit Zerstörung ihrer Heimatorte zu verhindern, war ein Symbol. Sie versinnbildlichte nicht nur den Willen, den Krieg endlich zu beenden, sondern gleichzeitig eine offene Distanzierung vom Nationalsozialismus und der militarisierten wehrhaften „Volksgemeinschaft", in deren ideologischem Zentrum der Krieg und die Vermeidung der Niederlage standen. Der Symbolgehalt dieser Handlung erklärt zum Teil die immer schärferen Sanktionsdrohungen: Das Regime und all diejenigen, die noch an ihrer nationalsozialistischen oder einer militärisch-soldatischen Identität festhielten, die die Kapitulation verbot, mussten sich durch jede einzelne weiße Fahne herausgefordert fühlen. Je näher das Kriegsende rückte, je häufiger weiße Fahnen gehisst wurden, je unaufhaltsamer das alliierte Vorrücken wurde und je deutlicher der mangelnde Verteidigungsenthusiasmus des eigenen Volkes zu Tage trat, desto gewalttätiger war die Antwort.

Das Regime denunzierte dissidentes Verhalten stereotyp als „Verrat", „Defaitismus" und „Feigheit". In der Realität waren die Motive freilich vielfältiger und reichten von nur äußerlicher Distanzierung aus Gründen der Opportunität über innere Abkehr bis zur offenen Demonstration lange unterdrückter Ablehnung des NS-Staates: Der Wille, kurz vor der Befreiung den nahen Sieg über den Nationalsozialismus zu begrüßen, ließ sich kaum besser ausdrücken als durch die Fällung eines Fahnenmastes samt Hakenkreuzflagge.[138] Die weitverbreitetste Symbolhandlung war das Hissen der weißen Fahne: Der symbolische Charakter und die damit verbundene Herausforderung waren kaum zu übersehen.

Die NS-Führung räumte in der Kriegsendphase ihren Vertretern und Funktionären vor Ort eine schier schrankenlose Ermächtigung ein, übertrug ihnen allumfassende Verantwortung für die Durchsetzung des Regimewillens und erhöhte so den ohnehin erheblichen Handlungsdruck. Gleichzeitig geriet die Lebenswelt derer, die ihre Biographie und ihre Identität mit dem NS-Regime aufs engste verknüpft hatten, in Auflösung. Die symbolische Distanzierung Dritter von dem, woran man selbst glaubte, wurde so schnell zu Provokation, und die gewalttätige Reaktion darauf war nicht weniger symbolhaft: Die Gewalt war eine Antwort auf eine Herausforderung, die sich nicht nur an das Opfer richtete oder an diejenigen, die über ähnliche Handlungen nachdachten. Sie war gleichzeitig eine Antwort auf die Frage, was sowohl der Nationalsozialismus als auch der einzelne

[137] Vgl. Keller, „Jedes Dorf eine Festung", S. 52–54.
[138] Vgl S. 390.

Nationalsozialist noch vermochte – Gewalt er noch auszuüben im Stande war. Jenseits von Tatmotiven wie der Rache oder dem Willen, ein Exempel zu statuieren, erfüllte die Gewalt also auch eine nicht zu vernachlässigende Funktion im Kontext des Zusammenbruchs der Kriegsendphase: Sie konnte dem Täter dazu dienen, die Stabilität und die Validität seines Weltbildes und seiner Identität zu beweisen und damit zur Selbstvergewisserung beitragen.

Insgesamt lassen sich diese „Provokationen“ unter dem Begriff des „Defaitismus“ fassen. Dabei handelt es sich freilich um einen Täterbegriff, der die tatsächliche Vielfalt der Handlungen und der dahinter stehenden Motive vernachlässigt und doch in dieser Indifferenz der gewalttätigen Reaktion entspricht. Kaum scharf davon zu trennen und in teilweiser Deckungsgleichheit dazu steht der NS-juristische Terminus der „Zersetzung der Wehrkraft“. Sie war als Straftatbestand durch die am 17. August 1938 erlassene Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) definiert: Mit dem Tode bestraft werden sollte, „wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zersetzen versucht“.[139] Die letzte Radikalisierung erhielt dieser bewusst offene *catch-all*-Paragraph in einem Führererlass vom 12. April 1945: „Jeder, der Maßnahmen, die unsere Widerstandskraft schwächen, propagiert oder gar billigt, ist ein Verräter! Er ist augenblicklich zu erschießen oder zu erhängen!“[140]

Ein Schild, das ein Bürger in Wetzlar an seiner Haustür befestigt hatte, brachte drei wichtige Ausgangspunkte „defaitistischen“ Handelns in der Kriegsendphase auf den Punkt: „Schütze mein Heim. Wir sind keine Nazi. Wir begrüssen die Befreier.“ Diese Worte umfassten den Unwillen, den Kampf fortzusetzen, die Abgrenzung vom Nationalsozialismus und die Hoffnung, die in den „Feind“ gesetzt wurde. Alle drei Punkte mussten überzeugte, zur Fortsetzung des Kampfes entschlossene Durchhaltefanatiker in Rage versetzen, und wer um seine eigene Zukunft fürchtete, sah nicht nur Kriegsmüdigkeit, sondern wurde im gleichen Schriftzug auch noch daran gemahnt, dass die Besatzer, die man fürchtete, nah waren, und es nach deren Ankunft höchstwahrscheinlich besser sein würde, kein Nationalsozialist gewesen zu sein. Im geschilderten Wetzlarer Fall war es ein Unteroffizier, der sich zur Genesung in einem Lazarett in der Stadt befand, der durch seine Meldung die spätere Tötung des Schildschreibers auslöste: Er, der er als Soldat „seine Knochen 6 Jahre lang hingehalten“ habe, könne derartigen „Verrat“ nicht dulden.[141]

Dabei glichen viele dieser Handlungen im Grunde dem, was Dienststellen der Partei, des Staates und der Wehrmacht überall im Reich in den letzten Kriegswochen taten. Beim Herannahen der alliierten Truppen wurden in großem Stil Akten verbrannt oder anderweitig vernichtet, um sich auf die Besetzung vorzube-

[139] Kriegssonderstrafrechtsverordnung, in: RGBl. I (1939), S. 1455.
[140] Moll, „Führer-Erlasse“, Dok. 403, S. 494.
[141] Vgl. Urteil des LG Limburg vom 2. 12. 1947, 2 Ks 1/47, in: JuNSV 39, Zitat S. 124.

reiten; Ziel war nicht zuletzt, Beweise und belastendes Material zu vernichten und so der befürchteten Verfolgung durch die Sieger zu entgehen.[142] Ganz ähnliche Motive hatten diejenigen, die sich bemühten, sich aller möglichen Dinge zu entledigen, die sie als Nationalsozialisten ausweisen oder in die Nähe des Regimes bringen konnten.

Auf dem Reichsjägerhof „Hermann Göring" in Riddagshausen bei Braunschweig entfernte der Forstamtmann Helling etwa eine Woche vor dem Einmarsch der amerikanischen Truppen verschiedene NS-Insignien, unter anderem Hakenkreuze, die am Toreingang angebracht waren. Deswegen ging eine Meldung des SS-Oberabschnitts Mitte an die Kreisleitung in Braunschweig, wo Kreisleiter Berthold Heilig sofort anordnete, Helling bei Feindannäherung abzuholen und zu erschießen. Der Forstamtmann wurde am frühen Morgen des 9. April 1945 in seiner Wohnung ergriffen und anschließend im Heizraum des Befehlsbunkers der Kreisleitung getötet.[143] Glück hatte der Besitzer eines Sägewerkes in Untermünstertal im Schwarzwald: Er hatte von seinem Sägewerk das DAF-Abzeichen entfernt. Deswegen wurde er von einem Unteroffizier des SS-Jagdkommandos Süd festgenommen und dem Kommandanten der Einheit, SS-Untersturmführer Heinrich Perner, vorgeführt: „Was denken Sie, wenn ich Sie meinen Leuten übergebe, die würden Sie in Stücke reißen." Nur ausnahmsweise wollte Perner noch einmal Gnade walten lassen: „Sie sind also jetzt frei, aber von morgen ab wird alles umgelegt!" Noch am selben Tag stellte der Untersturmführer die Wirtin einer Gastwirtschaft zur Rede, weil dort ein Hitlerbild abgehängt worden war. Perner geriet deshalb „vor Erregung ganz außer sich; er wütete mit schäumendem Munde und stiess die wüstesten Schimpfworte und Drohungen […] aus", unter anderem, „dass er beim Einrücken des Feindes ihr Haus in die Luft sprengen werde". Zuletzt ließ er die Namen aller Beschäftigten des Gasthauses aufschreiben. Nur der Intervention der Wirtstochter und eines zufällig anwesenden Oberzahlmeisters der Wehrmacht war es zu verdanken, dass die Frau verschont wurde. Perner

[142] Entsprechende Aktionen sind auch in den Urteilen zu den Endphasenverbrechen in großer Zahl überliefert. In Heilbronn etwa wurden in der Kreisleitung die Unterlagen und die Parteifahnen verbrannt; vgl. Urteil des LG Heilbronn vom 3. 7. 1947, KLs 49-51/47, in: JuNSV 23; Urteil des OLG Stuttgart vom 3. 3. 1948, Ss 103/47, in: JuNSV 23; vgl. weiterhin Urteil des LG Hannover vom 24. 6. 1948, 2 Ks 3/48, in: JuNSV 67; Urteil des LG Göttingen vom 16. 9. 1948, 4 Ks 2/48, in: JuNSV 84; Urteil des LG Braunschweig vom 27. 9. 1948, 1 Ks 16/48, in: JuNSV 87; vgl. zur Aktenvernichtung bei Kriegsende Brather, Aktenvernichtung durch deutsche Dienststellen beim Zusammenbruch des Faschismus; Boll, Vom Schicksal der deutschen Heeresakten und der amtlichen Kriegsgeschichtsschreibung.

[143] Vgl. Urteil des LG Braunschweig vom 29. 7. 1948, 1 Ks 5-6/48, in: JuNSV 76; Urteil des OGHBZ vom 8. 1. 1949, StS 106/48, in: JuNSV 67. In diesem Fall spricht einiges dafür, dass der Entfernung der Hakenkreuze ein Missverständnis zu Grunde lag. Helling war selbst Parteimitglied, seine Frau Blockleiterin der NS-Frauenschaft. Sie hatte von ihrer Zellenleiterin gehört, es bestehe Anweisung, „alle Abzeichen, Parteibücher und sonstige Unterlagen, die auf eine Parteizugehörigkeit hinweisen", zu vernichten. Befehle zur Aktenvernichtung bestanden und waren vermutlich die Grundlage dieser Auskunft.

verlangte, dass das Bild sofort wieder aufgehängt würde, und in den folgenden Tagen erschienen immer wieder SS-Männer, um dies zu kontrollieren.[144]

In den letzten Kriegstagen waren es häufig der „Führer“ und die allgegenwärtigen Hitlerbilder, die den Anlass zu tödlicher Gewalt lieferten. Es gab wohl kaum ein Symbol des Regimes, das Emotionen stärker wecken konnte als dieses – wurde doch damit der Hitler-Mythos und das „Dritte Reich“ buchstäblich abgehängt und beseitigt. Im Vorfeld der Bürgermorde von Altötting wurden im Rahmen der Freiheitsaktion Bayern nicht nur NS-Funktionäre festgesetzt, sondern auch die Hitlerbilder entfernt.[145] In Berlin bemerkte der Volkssturmmann und stellvertretende Luftschutzleiter bei Siemens & Halske, Hans Keil, während eines Rundgangs am Abend des 22. April, dass die Führerportraits aus den Büroräumen verschwunden waren. Im Luftschutzkeller machte er dem stellvertretenden Betriebsleiter Augustin heftige Vorwürfe, der ihn jedoch an den Betriebsobmann verwies, der die Bilder entfernt habe. Keil stellte auch den Betriebsobmann zur Rede, der einräumte, die Bilder „wegen der in Kürze zu erwartenden Besetzung des Fabrikgebäudes durch russische Truppen“ und nach Rücksprache mit der Firmenleitung in Siemensstadt und der Kreisleitung abgenommen zu haben.[146] Keil verließ das Werk, erschien aber wenig später mit seinem Volkssturmvorgesetzten SA-Obersturmführer Janz und einem weiteren SA-Mann wieder im Luftschutzbunker. Alle Anwesenden mussten sich mit dem Gesicht zur Wand aufstellen und es kam zu einem heftigen Wortwechsel, in dessen Verlauf der SA-Obersturmführer den Augustin mehrfach ins Gesicht schlug und schließlich niederschoss. Der im Bunker ebenfalls anwesende Luftschutzleiter feuerte daraufhin in der Befürchtung, es könnten alle Insassen erschossen werden, auf den dritten SA-Mann, der den Luftschutzleiter mit mehreren Schüssen aus seiner Maschinenpistole tötete. Der Betriebsobmann, den nach der Unterredung die Angst gepackt hatte, war nicht mehr aufzufinden.

In Preußisch-Börnecke war es die Reaktion auf einen Hitlergruß, die zum Tod des 71-jährigen Kaufmanns Hermann Kersten führte. Er hatte die Plünderung eines Lebensmittellagers durch die Bevölkerung beobachtet, als die Tochter des Ortsgruppenleiters vorbeikam und ihm „mit besonderer Betonung“ den Hitlergruß entbot. Kersten erwiderte: „Der Traum ist aus, die Zeiten sind vorüber“ – woraufhin die Grüßende erwiderte, nun habe sie „seinen wahren Charakter erkannt“ und vor ihm ausspuckte. Ihr Vater, der Ortsgruppenleiter und Bürgermeister Stempel, ließ den Kaufmann ins Rathaus bestellen, wo die beiden eine heftige Auseinandersetzung hatten. Danach führten der Ortsgruppenleiter und ein hinzugerufener Hilfspolizist den zunächst arglosen Kersten zu einer Sandgrube, wo Stempel den Kaufmann erschoss. Noch am selben Abend ereilte den Orts-

144 StA Freiburg, F 176/19, Bd. 19, Bl. 1051–1129, Urteil des LG Freiburg vom 10. 6. 1948, 1 Ks 1/48 (=JuNSV 62). Vgl. S. 309.

145 Vgl. StA München, StAnw 20203, Bl. 429–433, Urteil des LG Traunstein vom 15. 12. 1948, KLs 78/48 (=JuNSV 108), S. 680 und 685.

146 Vgl. Urteil des LG Berlin vom 14. 1. 1948, PKs 5/48, in: JuNSV 61, Zitat S. 562.

gruppenleiter das gleiche Schicksal, als die eingerückten amerikanischen Truppen von dem Mord erfuhren.[147]

Nicht nur das ubiquitäre Bildnis Hitler verschwand. Die Person des „Führers" wurde in den letzten Wochen des Krieges Zielscheibe von Beschimpfungen, die gewalttätige Reaktionen zur Folge hatten. In Rehren etwa starb ein Gastwirt, weil er vor Soldaten und Offizieren geäußert hatte, „man hätte auf die Männer des 20. Juli hören sollen, dann wäre uns vieles erspart geblieben, aber die habe man aufgehängt". Er fuhr fort und erklärte, indem er auf das in der Gaststube hängende Hitlerbild zeigte, „er sei ein alter Parteigenosse, aber ihn habe noch niemand so betrogen und belogen". Die Stimmung in der Gastwirtschaft wandte sich gegen den Wirt, der in ein Nebenzimmer gebracht wurde. Fünf Offiziere und der Ortsgruppenleiter suchten den Gendarmeriemeister auf und riefen von dessen Wohnung aus die Gauleitung an. Von dort erhielten die Anwesenden die Auskunft, dass der Mann zu erschießen sei: „Da fragt Ihr noch, stellt den Kerl an die Wand." Später machten die Offiziere wenig überzeugend geltend, sie hätten dies für einen bindenden Befehl gehalten, dem sie sich nicht hätten entziehen können. Ein Exekutionskommando wurde zusammengestellt und der Gastwirt unter einer nahegelegenen Autobahnbrücke erschossen.[148]

Offensichtlich stark alkoholisiert riefen in Schwäbisch-Gmünd zwei Arbeiter am 13. April 1945 mit lauter Stimme: „Hitler verrecke, es lebe Oberst Stauffenberg, es lebe die Freiheit!" Sie wurden denunziert und festgenommen. Nicht nur waren beide betrunken, zusätzlich war einer der beiden „schwer kriegsbeschädigt", der andere wurde als „in geistiger Hinsicht nicht ganz normal" beschrieben und war für nicht zurechnungsfähig erklärt worden. In decouvrierender Offenheit schrieb der Kampfkommandant Max Hössle in einem von ihm allein unterzeichneten „Urteil", „das Standgericht des Kampfkommandanten" habe „im Einvernehmen mit dem Standgericht der Kreisleitung" die beiden Männer nicht etwa verurteilt, sondern es habe die Hinrichtung „befohlen". In Wirklichkeit hatte es weder hier noch dort ein Standgerichtsverfahren gegeben. Kampfkommandant und Kreisleiter hatten sich vielmehr auf dem kleinen Dienstweg abgesprochen. Die beiden Opfer wurden wenig später von Polizeibeamten erschossen.[149]

In Schlößchen bei Amtsberg gedachten am Abend des 2. Mai etwa 20 bis 25 Parteigenossen und NS-Funktionäre Hitlers „Heldentod" in Berlin. Nach Ende der Veranstaltung saß noch ein harter Kern „ortsbekannter Nazis" und der Ortsgruppenleiter Müller beisammen, als der Volkssturmmann Albert Böttcher erschien, der seit 1942 ebenfalls Parteigenosse war. Böttcher grüßte mit „Guten Abend" statt „Heil Hitler". Darauf angesprochen, polterte Böttcher, „es sei gut, daß dieser Lump tot sei, und die Hakenkreuzfahne müsse auch herunter, dieser

147 BStU, Halle ASt 6231/46, Urteil des LG Dessau vom 10. 6. 1947, 13 Kg 12/46 (142).
148 Vgl. Urteil des LG Bückeburg vom 11. 4. 1964, 2 Ks 1/63, in: JuNSV 568, Zitate S. 821.
149 Vgl. Urteil des LG Ellwangen vom 1. 12. 1947, KLs 63-69/47, in: JuNSV 38, Zitate S. 78, 80.

Fetzen habe schon lange genug Elend gebracht“. Daraufhin erschoss der Ortsgruppenleiter den Volkssturmmann.[150]

Der Hitlergruß war es auch, der den ersten Anstoß gab zu einem Konflikt, der in die Ermordung des Ingenieurs Roos an Bord des Tankers Adria mündete, der Anfang Mai auf der Reede vor Laboe lag. Roos gehörte zu denjenigen, die das Kriegsende herbeisehnten. So war es in diesem Fall nicht die Verweigerung des Hitlergrußes, die als Herausforderung empfunden wurde. Vielmehr zeigt der Fall, dass auch das nicht weniger symbolhafte Festhalten an den Riten des NS-Staates provozierend wirken konnte: Der Ingenieur empfand den Hitlergruß als anstößige und nicht mehr zeitgemäße Gesinnungsdemonstration. An Bord des Schiffes war eine Flakeinheit unter dem Kommando des Bootsmanns Oskar Weiß stationiert. Weiß war „überzeugter Nationalsozialist und machte aus seiner Einstellung keinen Hehl“, zeigte sich aber „politisch anders Denkenden gegenüber nicht gehässig“. Am 3. Mai herrschte an Bord starkes Durcheinander: Britische Truppen rückten auf Kiel vor, an Land wurde Munition gesprengt, es erfolgten feindliche Luftangriffe, andere Schiffe demontierten ihre Flakgeschütze und warfen sie über Bord. Einen entsprechenden Befehl erhielt auch Weiß und er rechnete damit, danach an Land eingesetzt zu werden. Der Kapitän der Adria bemerkte, dass dem Bootsmann die Vernichtung seiner Geschütze „sehr nahe ging“. Er lud ihn in seine Kabine auf einen Schnaps, und dort begann Weiß „hemmungslos zu weinen“. Am Nachmittag kam Roos an Bord des Tankers. Der Kapitän wusste um Roos’ ablehnende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus und seine kommunistischen Überzeugungen und bat deshalb sowohl ihn als auch Weiß, sich politischer Äußerungen an Bord zu enthalten.[151]

Der Ingenieur machte anschließend die Runde auf dem Schiff, um sich vorzustellen. Als er die Kabine des Flak-Bootsmanns betrat, grüßte dieser mit „Heil Hitler“, worauf Roos erwiderte, „den Gruß solle er sich abgewöhnen, es sei ein Glück, dass der Kerl, der an dem Schlamassel Schuld sei, tot sei, endlich könne man wieder lachen“. Dabei blieb es zunächst; Roos suchte Weiß später jedoch noch einmal auf, und der Bootsmann borgte ihm unter anderem Hosenträger und Sockenhalter. Im Laufe des Gesprächs kam die Frage auf, wohin der Flakführer denn nun gehen wolle, und Weiß erklärte, er werde mit seiner Mannschaft vermutlich im Kampf um Kiel und Berlin eingesetzt werden. Roos entgegnete, „so wahnsinnig würde er doch nicht sein, seinen Kopf 5 Minuten vor zwölf noch einzusetzen“, und riet, doch Zivil anzulegen und die „Bonzen allein weiterkämpfen“ zu lassen. Darüber entrüstete sich Weiß, „man müsste doch an die Frauen und Kinder denken, die jetzt in die Hände der Russen fielen“ – ein Motiv, dass dem Bootsmann nicht zuletzt deshalb nahegelegen haben dürfte, weil er zwei Wochen vorher einen Brief von seiner Ehefrau aus Berlin erhalten hatte, in dem diese angekündigt hatte, sich vergiften zu wollen, wenn die Russen kämen.[152]

[150] BStU, Chemnitz ASt, 3 Stks 5/47, Urteil des LG Chemnitz vom 20. 10. 1947, (3) StKs5/47..
[151] Vgl. Urteil des LG Kiel vom 3. 10. 1947, 2 KLs 2/45, in: JuNSV 13, Zitat S. 210.
[152] Vgl. ebd., Zitate S. 210.

Weiß gab später vor Gericht an, des Abends hätten sich einige Flaksoldaten seiner Einheit bei ihm beschwert, der Ingenieur habe sie aufgefordert, die Waffen niederzulegen und die Offiziere allein weiterkämpfen zu lassen. Am Abend des 3. Mai feierte er mit seinen Männern Abschied; dabei leerten sie die letzten Alkoholbestände, die auf dem Schiff noch vorhanden waren. Danach nahm er an einer Offiziersbesprechung teil, bei der ebenfalls Schnaps getrunken wurde. Am nächsten Morgen traf Weiß erneut auf Roos, und wiederum grüßte er mit „Heil Hitler". Es kam zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Bootsmann dem Ingenieur verbot, mit seinen Soldaten zu sprechen. Roos erwiderte, dass Weiß ihm gar nichts zu verbieten habe: „Diejenigen, die bis jetzt haben verhaften lassen, kommen jetzt selbst ins KZ; und die, die Befehle zum Erschießen gegeben haben, kommen jetzt an den Galgen." Vor einer Verhaftung, so der Ingenieur, habe er keine Angst: „Sie haben gar keine Waffen mehr, sie haben ja ihre Waffen vernichten lassen, noch bevor der Feind zu sehen war. Das nennt man Feigheit vor dem Feinde." Nun wollte Weiß seine Pistole ziehen, die er jedoch nicht bei sich trug; er befahl sofort zwei seiner Männer zu sich, „umgeschnallt mit Gewehr […], es ist einer umzulegen". Ein Matrose und ein Obergefreiter folgten seinem Ruf. Es kam zu einem Handgemenge und Roos wurde erschossen.[153]

An Bord der Adria stand auf der einen Seite Weiß, ein überzeugter, jedoch bisher nicht durch besonderen Fanatismus aufgefallener Nationalsozialist und langjähriger Matrose und Marinesoldat – noch während des Ersten Weltkrieges war er 1918 zur Kriegsmarine gegangen und während des letzten halben Kriegsjahres auf Torpedo- und Minensuchbooten gefahren. 1923 als Obermatrose entlassen, ging er zur Handelsmarine und fuhr bis zu Kriegsbeginn als Bootsmann auf verschiedenen Schiffen. Seit 1940 war er auf mehreren Tankern als Führer der Bordflak eingesetzt. Die Ausführungen des Gerichts zeigen, in welchem Umfang die Lebenswelt und die Identität dieses Mannes in den ersten Maitagen des Jahres 1945 in Trümmer fielen. Das NS-Regime stand vor dem endgültigen Zusammenbruch. Die Niederlage war unübersehbar: „Seine" Flakgeschütze wurden zerstört, die militärische Kameradschaft mit seinen Männern ging zu Ende. Abschied wurde in vielerlei Hinsicht gefeiert und Alkohol in erheblichen Mengen konsumiert. Gleichzeitig drohte auch seine private Welt zu zerbrechen: Seine Frau hatte ihm den Selbstmord angekündigt, sollte die Rote Armee nach Berlin vordringen; Kinder hatte das Ehepaar nicht. Dass am 3. Mai Berlin längst gefallen war, verleiht vor diesem Hintergrund seiner Erwartung, ja Hoffnung, noch bei der Verteidigung der Reichshauptstadt eingesetzt zu werden, eine gewisse Tragik.

Auf der anderen Seite Roos, ein alter Gegner des Nationalsozialismus mit kommunistischem Hintergrund, der möglicherweise lange Jahre unter dem Regime gelitten hatte und ihm jedenfalls ablehnend gegenüberstand. Für ihn war die Niederlage, die er als Niederlage des Regimes interpretieren konnte, Grund zur

[153] Vgl. ebd., Zitat S. 211. Die beiden Mannschaftsdienstgrade, die an der Erschießung des Roos beteiligt gewesen waren, standen später in Leipzig vor Gericht; vgl. BStU, GSKS 1386, Urteil des LG Leipzig vom 20. 7. 1951, 1-20/51, 1 St Ks 14/51.

Freude. Er nahm dies zum Anlass, durch symbolhafte Handlungen wie die Verweigerung des Hitlergrußes, das Schimpfen auf Hitler oder die direkte Aufforderung zur Kriegsbeendigung zu zeigen, dass der Nationalsozialismus seiner Ansicht nach buchstäblich „am Ende“ war.[154] Wie hohl das kriegsverlängernde Weiterkämpfen ihm erschien, brachte er dadurch zum Ausdruck, dass er die Paradoxie offen aussprach, die darin lag, die Waffen zu vernichten und damit eine in den Augen des NS-Regimes feige, mit dem Tode bedrohte Tat zu begehen, und gleichzeitig sowohl am Nationalsozialismus als auch am Sinn weiterer Kriegführung festzuhalten. Als die gegensätzlichen Ansichten und Erwartungen des Ingenieurs und des Bootsmanns offen aufeinandertrafen, endete diese Begegnung in Gewalt und mit dem Tod des Roos.

Ein nicht zu unterschätzendes Moment war bei einer Reihe von Tätern die Angst und die Nervosität, die aus der Frage erwuchs, was nach dem Ende des Nationalsozialismus mit der eigenen Person geschehen würde. Drohungen schürten die Furcht vor der Rache der jahrelang Unterdrückten und Verfolgten. Wie groß die Nervosität unter den Parteifunktionären der NSDAP in den letzten Kriegstagen sein konnte, zeigt ein Fall aus Landsberg am Lech. In der Stadt hatte es zuvor Maueranschläge gegeben, die „Nieder mit Hitler“ und Widerstand gegen die Errichtung von Panzersperren forderten.[155] Auch hatte der Ortsgruppenleiter anonyme Drohbriefe erhalten. Um den „defaitistischen“ Wandschriften entgegenzuwirken, beschloss die HJ-Bannführung, in der Nacht vom 19. auf den 20. April eine eigene Plakataktion durchzuführen. Die Ortsgruppe wurde von diesem Vorhaben nicht unterrichtet. So kam es, dass drei Hitlerjungen des Nachts auch am Ladengeschäft des Ortsgruppenleiters einen Anschlag anbringen wollten. Dadurch verursachten sie einigen Lärm. Der Ortsgruppenleiter und seine Frau scheinen automatisch mit einem Anschlag gerechnet zu haben; jedenfalls öffnete der NS-Funktionär das Fenster, gab ohne irgendeine Warnung oder sich vergewissert zu haben, was auf der Straße vor sich ging, zwei Schüsse aus seiner Pistole ab und schrie: „Kommt heraus, ihr Feiglinge, ich schieße Euch alle über den Haufen!“ Einer der Hitlerjungen wurde getroffen und blieb schwer verletzt liegen, die anderen beeilten sich, dem Ortsgruppenleiter zu versichern, sie seien von der Hitlerjugend.[156]

Nicht nur aus Radikalität und Fanatismus speiste sich in den letzten Tagen des Krieges die Gewalt; nicht selten waren diese beiden Faktoren in unterschiedlichen, nur schwer zu trennenden Gemengelagen mit Hilflosigkeit gepaart, angesichts derer die offen zur Schau getragene Freude anderer umso provozierender empfunden wurde und bedrohlicher erschien – zumal dann, wenn ein NS-

[154] Die Verweigerung oder Umgehung des Hitlergrußes war während der NS-Zeit ein nicht unübliches Mittel, Distanz zum Regime auszudrücken. In Bayern sprach man diesbezüglich von einer „Grüß Gott“-Bewegung; vgl. z. B. Broszat/Fröhlich/Wiesemann, Bayern in der NS-Zeit 1, S. 350, 508.

[155] StA A, Staatsanwaltschaft Augsburg, Ks 8/48, Bl. 5, Bericht der Stadtpolizei Landsberg am Lech, 3. 10. 1947; vgl. auch Urteil des LG Augsburg vom 9. 11. 1948, Ks 8/48, in: JuNSV 97.

[156] Vgl. Urteil des LG Augsburg vom 9. 11. 1948, Ks 8/48, in: JuNSV 97, Zitat S. 416.

Funktionär wusste, dass er im Ort „sehr unbeliebt" war. Dies galt etwa für die Ereignisse in dem kleinen Dörfchen Binswangen, das zwischen Neckarsulm und Weinberg liegt. Am 13. April stießen nachmittags zwischen 15 und 16 Uhr amerikanische Panzerspitzen an dem Ort vorbei; damit entstand eine ungeklärte Übergangssituation. Im Ort herrschte überwiegend Erleichterung. Die Binswanger Bevölkerung zeigte dies, indem sie sich „zu einem grossen Teil auf der Strasse aufhielt und ihrer Freude darüber Ausdruck gab". Der Ortsgruppenleiter L. schilderte später dem Gericht seine Situation: Tags zuvor sei er mit Volkssturmmännern nach Erlenbach zum Bataillonsstab abgerückt, habe dort aber niemanden angetroffen. Nachdem er in Erlenbach etwa vier bis fünf Viertel Wein getrunken habe, sei er zurück nach Hause gegangen, wo er vor Mitternacht angekommen sei, dann aber „wegen der Aufregung" nicht viel habe schlafen können. Am nächsten Vormittag habe er noch einmal über einen Liter Wein getrunken und am Nachmittag „in seiner verdunkelten Wohnung" das „Gefühl gehabt, dass er fort müsse". Dann habe er gehört, „wie die Leute draussen jubelten und froh waren".[157]

Binswangen gehörte zum Hoheitsgebiet des Heilbronner Kreisleiters Richard Drauz, der, wie das Gericht formulierte, das „traurige Vorbild" für die folgenden Ereignisse lieferte. Er hatte die ihm unterstellten Amtsträger „zu besonderer Härte und Rücksichtslosigkeit" erzogen und ihnen „gerade in den Tagen des Zusammenbruchs die Beseitigung von Saboteuren irgendwelcher Art zur Pflicht" gemacht. An diesen Vorgaben orientierte sich das weitere Handeln des L.: Als Erstes begab er sich zur Panzersperre am Ortseingang, wo es lediglich zu einem Wortwechsel kam. Die Bauern, die die Sperre beseitigten, machten klar, dass er nun, wo die Amerikaner da seien, nichts mehr zu sagen hätte. Daraufhin drohte L., er würde „ein paar erschiessen", wenn „er einen Revolver da hätte". Da er begann, in seiner Tasche zu kramen, als suche er nach seiner Waffe, bekamen es die Bauern „mit der Angst zu tun" und verließen die Panzersperre. Das entschärfte die Lage.[158] Die Herausforderung, die durch die „triumphierenden Sticheleien" ausgesprochen worden war, war zurückgezogen worden.[159]

L. sah mit dem Einmarsch der Amerikaner nicht nur „seine bisherigen Machtbefugnisse davonschwimmen", sondern machte sich gleichzeitig „Sorgen um seine Person für die Zukunft". Er hatte sich „selbst in eine Untergangsstimmung hineingesteigert […], die vor nichts mehr Halt machte" – so lautete die Erklärung des Heilbronner Landgerichts für das, was danach geschah. Nach Hause zurückgekehrt, sah L. wenig später zwei Soldaten aus dem gegenüberliegenden Haus treten, die ihre Uniformen abgelegt hatten und Zivilkleidung trugen. Er stürzte aus dem Haus und verlangte zu erfahren: „Wie kommt das? Gestern waret [sic!] ihr noch in Uniform?" Die Gefahr unterschätzend und offensichtlich gut gelaunt erwiderte ihm einer der beiden, er, der Ortsgruppenleiter, sei „doch gestern auch

[157] Vgl. Urteil des LG Heilbronn vom 12. 4. 1947, KLs 3/47, in: JuNSV 33, Zitate S. 739 f.; Urteil des LG Heilbronn vom 4. 11. 1947, KLs 3/47, in: JuNSV 33, Zitat S. 730; vgl. auch: Urteil des OLG Stuttgart vom 16. 7. 1947, Ss 42/47, in: JuNSV 33.

[158] Vgl. Urteil des LG Heilbronn vom 12. 4. 1947, KLs 3/47, in: JuNSV 33, Zitate S. 730, 737.

[159] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 850.

noch beim Volkssturm gewesen“ und müsse doch wohl „heute auch dort sein“. L. brach daraufhin in eine wüste Tirade aus und warf den beiden vor, „fahnenflüchtig“, „Vaterlandsverräter“ und „Kriegsverbrecher [sic!]“ zu sein. Es kam zu einem Handgemenge; einer der Soldaten und L. fassten einander am Hals, während der zweite von einem Passanten weggezogen wurde. Schließlich gelang es L., seine Pistole zu ziehen. Der erste Schuss traf seinen Gegner am Handgelenk, der daraufhin im Haus verschwand und wenig später mit seiner eigenen Waffe zurückkehrte. Der Ortsgruppenleiter schoss erneut, traf und gab dann zwei weitere Schüsse auf den bereits am Boden Liegenden ab. Der zweite Soldat war inzwischen herbeigesprungen und wollte L. besänftigen, indem er ihn bat, „er solle doch das dumme Zeug bleiben lassen“. Als Reaktion darauf stieß der Ortsgruppenleiter nur ein „Ach Quatsch“ aus und schoss auch den zweiten Soldaten nieder.[160]

Das Ablegen der Uniform ware eine weitere Handlung, die symbolhaft für eine Abkehr vom Regime und von der Fortführung des Krieges stand und damit als „Defaitismus“ galt. Eine innere Distanzierung war damit nicht automatisch verbunden: Viele, auch hochrangige NS-Funktionäre wechselten von der braunen Parteiuniform zur Zivilkleidung, wenn sie die Zeit dafür gekommen sahen, und auch ein Wechsel zur Wehrmachtuniform diente häufig nicht etwa der Vorbereitung auf einen Kampfeinsatz, sondern als Tarnung während der Flucht und zur Erleichterung des Untertauchens. Höherrangige NS-Funktionäre hatten dabei wenig zu befürchten. Neben einer relativen Unantastbarkeit der Person spielte der Zeitpunkt eine wichtige Rolle, zu dem eine solche zumindest äußerliche Absetzbewegung erfolgte.

In Braunschweig wurde einem altgedienten SA-Sturmführer eben dies zum Verhängnis. Der Mann war zwischen 1939 und 1942 Soldat gewesen, ehe er nach einer Verwundung und dekoriert mit mehreren Tapferkeitsauszeichnungen als nicht mehr wehrtauglich entlassen wurde. Im Anschluss übernahm er die Bewirtschaftung eines Gutes in Polen. Dort wurde er von den russischen Truppen Anfang 1945 in seiner SA-Uniform verwundet und kam zurück nach Braunschweig. Hier brachte er während der ersten Apriltage in einem Lazarett einen ebenfalls dort in Behandlung befindlichen Grenadier dazu, seine SA-Uniform in die Oker zu werfen. Dies wurde dem NSFO des Lazaretts gemeldet, der seinerseits die Kreisleitung informierte. Kreisleiter Heilig sorgte dafür, dass O. vor dem Eintreffen der Amerikaner aus dem Städtischen Krankenhaus – wohin er zwischenzeitlich verlegt worden war – abgeholt wurde. Das beauftragte Kommando transportierte den nicht gehfähigen O., indem es ihn auf ein Fahrrad setzte: Ein Auto „ist nicht nötig, das ist ein Verräter, damit wird nicht viel Federlesens gemacht, der wird gleich erschossen!“. So schoben sie den schwer Verletzten bis zum Kreuzklosterfriedhof, eröffneten ihm dort, er habe „dem Führer die Treue gebrochen“ und müsse deshalb „nach dem Willen der Kreisleitung sterben“.[161]

[160] Vgl. Urteil des LG Heilbronn vom 12. 4. 1947, KLs 3/47, in: JuNSV 33, Zitate S. 731, 743.
[161] Vgl. Urteil des LG Braunschweig vom 7. 5. 1947, in: JuNSV 18, Zitate S. 385.

Im Süden des Reiches verfolgte der BdO in Stuttgart, Generalmajor Kurt Petersdorff, eine bemerkenswerte Initiative. Petersdorff drängte in den letzten Kriegswochen beim Chef der Ordnungspolizei auf eine Weisung, die es der Schutzpolizei und der Gendarmerie erlauben sollte, im Falle der Besetzung vor Ort zu bleiben und ihre Polizeifunktion in der Übergangszeit weiter auszuüben. Damit hatte er in Berlin freilich keinen Erfolgt. Dennoch instruierte er eigenmächtig die ihm unterstellten Schupo-Kommandeure in diesem Sinne. Außerdem entwarf er einen dreisprachigen Ausweis (deutsch, englisch, französisch), der sich ausdrücklich auf die Haager Landkriegsordnung berief und die Beamten als Angehörige der Zivilverwaltung auswies. Die Papiere sollten von den KdS jeweils unter größter Geheimhaltung hergestellt werden. Petersdorff war sich natürlich der Gefahr bewusst, dass dies als „Defaitismus" und Zusammenarbeit mit dem Feind ausgelegt werden würde.[162]

Dennoch erlangte der erst wenige Tage zuvor eingetroffene, neu ernannte Kommandeur der Sicherheitspolizei in Baden, SS-Sturmbannführer Herbert Zimmermann, in Freiburg Kenntnis von den Vorgängen. Zunächst verlangte der KdS von dem Befehlshaber der Schutzpolizei, Major Restorff, dass ihm für seine eigenen Männer ebenfalls entsprechende Blankoausweise ausgehändigt werden sollten.[163] Restorff lehnte dies ab, weil aus Stuttgart von Petersdorff die klare Weisung ergangen war, die Ausweise „dürften keineswegs an Mitglieder der Sicherheitspolizei (Gestapo) oder SD oder Werwolf ausgestellt werden", um eine Kompromittierung der Aktion bei den Alliierten zu vermeiden.[164] Möglicherweise hatte Restorff außerdem die Übernahme von mehreren seiner Beamten für ein Unternehmen Bundschuh (bei dem es sich um einen Werwolf-Einsatz handelte) abgelehnt. Dies reichte Zimmermann aus, um den Polizeimajor festnehmen zu lassen. Restorff musste seine Uniform ab- und Zivilkleidung anlegen und wurde anschließend über Singen, Konstanz und Friedrichshafen bis nach Memmingen verschleppt. Von dort aus ging es weiter in Richtung München. Am 24. April wurde Restorff im Mischenrieder Wald südlich von Fürstenfeldbruck erschossen.[165]

Die von Petersdorff angestoßene Ausweisaktion wurde neben Restorff außerdem zwei Gendarmen in Hausen bei Mindelheim zum Verhängnis. Offenbar hatte die Verbreitung der Ausweiskarten nicht an der Grenze seines Zuständigkeitsbereichs im Wehrkreis V Halt gemacht, sondern auch im benachbarten bayerischen Schwaben Nachahmer gefunden.[166] Innerhalb des Regierungsbezirks war

[162] Vgl. StA München, StAnw 34477/3, Bl. 166, Schreiben Karl Modrow, Major d. SchuPo a. D., 27. 11. 1953.

[163] Vgl. StA München, StAnw 34477/1, Bl. 15, Aussage Irma Restorff, 28. 11. 1952.

[164] StA München, StAnw 34477/3, Bl. 211–213, Aussage Friedrich Mayer, Revier-Hauptmann der SchuPo, 17. 12. 1953, Zitat Bl. 212; vgl. auch ebd., Bl. 202 f., Eidliche Aussage Otto Henninger, ehem. Polizeipräsident von Freiburg, 15. 12. 1953.

[165] Vgl. StA München, StAnw 34477/5, Bl. 402–437, Urteil des LG München II vom 7. 7. 1954, 7 Ks 4/54 (=JuNSV 402).

[166] Einem Gendarmeriebeamten des Postens Illertissen, der direkt an der Grenze der beiden Wehrkreise V und VII lag, waren die Vorbereitungen auf der anderen Seite der Iller nicht

die Anweisung ergangen, dass sogenannte Verteidigungstrupps der Gendarmerie im Falle der Feindbesetzung vor Ort bleiben und für Ruhe und Ordnung sorgen sollten.[167] Mindestens im Kreis Mindelheim wurden am 22. April für diesen Zweck die gleichen dreisprachigen Ausweise ausgegeben, die auch im Wehrkreis V zur Verteilung gekommen waren.[168] Außerdem wurden die Gendarmeriebeamten aufgefordert, die Hoheitszeichen von ihren Uniformen zu entfernen und „alle SS-Soldbücher“ zu verbrennen.

Doch auch in diesem Fall erwies sich die Lage als unberechenbar. Am Abend des darauffolgenden Tages zogen Teile der 650. Infanteriedivision durch den Landkreis Mindelheim. Die Division war Teil der Wlassow-Armee, bestand also hauptsächlich aus russischen Freiwilligen. Der Führer der Geheimen Feldpolizei der Division, Hauptmann von Busse, sagte später dem Gericht, er sei sich „darüber im Klaren“ gewesen, „dass es, wenn nicht ein Wunder geschieht, […] langsam dem Ende zugeht“.[169] Seine „soldatische Pflicht“ habe aber von ihm verlangt, „bis zum Ende unbedingten Gehorsam“ zu leisten. Als er Mitteilung erhalten habe, „dass die Gendarmen der dortigen Gegend die Hoheitszeichen abgelegt haben, war für mich eine Absage an den Staat gegeben“. Busse ließ insgesamt sieben Gendarmen verhaften und bildete ein Standgericht. Vier der Beamten wurden zur weiteren Aburteilung an das Gaustandgericht in Augsburg überwiesen, drei unmittelbar zum Tode verurteilt.[170] Zwei von ihnen konnten sich durch Flucht der Vollstreckung entziehen. Der Oberwachtmeister d. Res. Engelbert Satzger wurde am 24. April gegen 12.30 Uhr mittags an der Straße zwischen Hausen und Pfaffenhausen erhängt.[171] Am gleichen Tag bildeten amerikanische Truppen im etwa 30 Kilometer entfernten Illertissen den ersten Brückenkopf über die Iller.

verborgen geblieben. Der Illertisser Gendarm gab die Information an seinen Kollegen in Mindelheim weiter, der seinerseits den Landrat in Mindelheim informierte und mit diesem vereinbarte, für seinen Zuständigkeitsbereich ebenso zu verfahren; vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, Ks 2/49, Bl. 282–316, Prozessprotokoll, hier Bl. 295v: Aussage Anton Brenner, 21. 9. 1949.

167 StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, Ks 2/49, Bl. 282–316, Prozessprotokoll, hier Bl. 293: Zeuge Karl Heiligmann, 21. 9. 1949.

168 Der genaue Wortlaut der Ausweise lautete: „Ausweis nach dem Landkriegsabkommen der Haager Friedenskonferenz vom 29. 7. 1899. Der Inhaber dieses Ausweises, [Name], ist beauftragt, in dem vom Feind besetzten Landkreise Mindelheim unter den besetzten Stellen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Teilnahme an Kampfhandlungen ist ihm untersagt“; StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, Ks 2/49, Bl. 282–316, Prozessprotokoll, hier Bl. 295v: Aussage Anton Brenner, 21. 9. 1949.

169 StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, Ks 2/49, Bl. 282–316, Prozessprotokoll, hier Bl. 284v: Angeklagter v. Busse, 21. 9. 1949.

170 Zu einer Tätigkeit des Standgerichts Augsburg, das Mitte April zwar eingerichtet worden war, das aber nach bisherigen Erkenntnissen nicht mehr in Aktion getreten zu sein scheint, liegen auch in dieser Angelegenheit keine Hinweise vor; vgl. Keller, „Jedes Dorf eine Festung“, S. 43.

171 Vgl. StA Augsburg, Staatsanwaltschaften, StAnw Augsburg, Ks 2/49, Bl. 1, Haftbefehlsantrag der Landpolizei Schwaben, Kriminalaußenstelle Memmingen, 2. 8. 1948.

8. Schlussbetrachtungen

Spätestens nach der Niederlage von Stalingrad verloren die integrativen Faktoren der „Volksgemeinschaft" an Strahl- und Wirkungskraft. Der „bequeme"[1] Krieg war ein Jahr zuvor im Schlamm vor Moskau steckengeblieben, und zusammen mit der Hoffnung auf den Sieg begann auch die Zustimmung zu bröckeln. Immer mehr Deutsche verabschiedeten sich aus dem nationalsozialistischen Gesellschaftsprojekt in eine „Notgemeinschaft der Erschöpften und Verzweifelten"[2]. Zum Jahreswechsel 1944/45 erwartete kaum noch jemand den „Endsieg"; stattdessen zeichnete sich der Untergang des NS-Staates am Horizont ab. Was danach kommen würde, lag im Nebel – der Krieg im eigenen Land und die existenzielle Bedrohung, die er mit sich brachte, sorgten jedoch dafür, dass viele die Ungewissheit der Zukunft der Realität der Gegenwart vorzogen. Diejenigen, die von jeher außerhalb der „Volksgemeinschaft" gestanden hatten, die aus rassistischen, politischen oder sozialen Gründen verfolgt worden waren, erwarteten den Tag der Befreiung. Doch auch innerhalb der Mehrheitsgesellschaft richtete sich die Hoffnung vieler Menschen vor allem darauf, den Krieg zu überleben und sich, die eigenen Angehörigen und das eigene Hab und Gut zu retten. Dazu musste der „Nullpunkt" der Niederlage überstanden werden, den die einen erwarteten, sei es freudig oder mit gemischten Gefühlen, und die anderen fürchteten.

Die Verwandlung der NS-Gesellschaft in eine Untergangs- und Überlebensgesellschaft war für das NS-Regime eine fundamentale und existenzielle Bedrohung. Sie unterminierte die Gewissheit, den Krieg siegreich beenden zu können – eine Gewissheit, die untrennbar an die Schaffung und die Stabilität des nationalsozialistischen Gesellschaftsentwurfs geknüpft war. Der Nationalsozialismus und sein gesellschaftliches Ordnungsmodell verstanden sich als Gegenmodell all dessen, was in seiner spezifischen Interpretation des Jahres 1918 die Niederlage im Ersten Weltkrieg verschuldet hatte – ja als Gegenmodell der Niederlage selbst. Die Reaktionen des Regimes auf die Krisen und Rückschläge seit 1943 waren deshalb nur konsequent und, gemessen an seinen weltanschaulichen Maßstäben, rational. Sie spiegeln den unbedingten Willen, ein neues 1918 um jeden Preis zu vermeiden. Die „Heimatfront" sollte der kämpfenden Truppe nicht noch einmal „den Dolch in den Rücken stoßen"; stattdessen sollte sie bei der Reichsverteidigung selbst neben die Wehrmacht treten. Unabdingbar für beides war die unbedingte innere Stabilität: Deshalb war das Regime entschlossen, alle Gefahren zu beseitigen, die seinem Gesellschaftsentwurf gefährlich werden konnten. Immer mehr verwischten die Trennlinien zwischen der „militarisierten Volksgemeinschaft" und ihrem militärischen Pendant, in dem 1944 allein in der Wehrmacht rund 9,5 Millionen Männer dienten. Die Mechanismen, auf die das Regime setzte, um den Krieg doch noch zu gewinnen, folgten hier wie dort der gleichen Logik von Inklusion und Exklusion.

[1] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 81.
[2] Frei, Der totale Krieg und die Deutschen, S. 296.

Ideologische und psychologische Strategien waren es, auf die die NS-Führung (und mit ihr die Wehrmachtführung) in der letzten Phase des Zweiten Weltkrieges vor allem setzte, um den Kampf fortsetzen und die Illusion eines immer noch möglichen „Endsieges" aufrechterhalten zu können. Nicht nur, weil sie Alternativen dazu nicht mehr hatte. Der Ausweg aus der Krise musste im Nationalsozialismus selbst liegen: nicht etwa in einer Hinterfragung seiner Positionen, Ziele und Methoden, sondern vielmehr in der Radikalisierung seiner Durchsetzung. Die ideologische Grundlegung und die häufigen Reminiszenzen und Rückbezüge an erfolgreich gemeisterte Krisen der „Kampfzeit" offenbaren eine Pfadabhängigkeit: Dort, wo das Regime zu Ansätzen von selbstkritischer Reflexion in der Lage war, folgten diese ganz diesem Schema, ebenso wie die – oft eher intuitiv-spontan als analytisch gewonnenen – Korrektur- und Lösungsvorschläge.

Bestätigung findet dies in einer ganzen Reihe von Maßnahmen, mit denen die NS-Führung seit 1943 auf die vielfältigen Rückschläge und Bedrohungsszenarien reagierte. Es kam zu einer weiteren Partifizierung und Nazifizierung in zentralen Politikfeldern, die die Widerstandsfähigkeit nach innen und außen stärken sollten. Vor allem auf dem Gebiet der inneren Sicherheit und in der militärischen Sphäre verbuchten Himmler und Bormann persönlich wie auch die von ihnen vertretenen Apparate von SS und Partei erhebliche Macht- und Einflusszuwächse. Schon bei Kriegsbeginn hatte die Installation der Gauleiter als Reichsverteidigungskommissare den Primat der Partei signalisiert. Als sich der Krieg den Reichsgrenzen näherte und die Lage im Innern nach dem Attentat auf Hitler unsicherer denn je erschien, beschleunigte sich dieser Prozess noch einmal. Während einerseits der Einfluss des Nationalsozialismus auf die alten, als unzuverlässig und bremsend diffamierten Bürokratien in Staat und Militär gestärkt wurde, rückte andererseits die Kernkompetenz der Partei in den Fokus: die Mobilisierung der „Volksgemeinschaft".

Ziel dieser Mobilisierung war die Entfachung eines „Volkskrieges", und die Aktivierung des Willens zum Durchhalten, zum bedingungs- und rücksichtslosen Kampf bis zum Letzten. Träger dieser Mobilisierungsbemühungen konnte nur die NSDAP sein, die dank ihrer mäandernden Funktionärsstruktur direkten Zugriff auf die Bevölkerung hatte – ein Zugriff, der durch die neu hinzukommenden Aufgaben der Reichsverteidigung wie den Volkssturm, Evakuierungsmaßnahmen oder die Wallprojekte noch einmal verstärkt wurde. In ihrer traditionellen Doppelfunktion sollte sie gleichzeitig motivieren und überwachen, und dort, wo die Motivation nicht den gewünschten Erfolg zeitigte, dafür Sorge tragen, dass der notwendige Zwang ausgeübt wurde. Dabei stellte das Regime erhebliche Ansprüche an den „idealen" Funktionär, dem immer weiterreichende Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten übertragen wurden. Mit der Flut von Erlassen und Anordnungen aus der Partei-Kanzlei wuchsen die Machtbefugnisse der NS-Vertreter vor Ort, gleichzeitig aber auch der Druck und die Verantwortung, die sie gegenüber ihrem Regime und ihrem Selbstverständnis als dessen Vertreter zu tragen hatten.

Auf der anderen Seite stand nicht nur eine mehr und mehr kriegsmüde Bevölkerung, sondern die Macht des Faktischen, die „Evidenz der Niederlage“[3]: Das „Dritte Reich“ hatte dem Ansturm der alliierten Armeen militärisch nichts mehr entgegenzusetzen. Jedoch kamen weder eine Niederlage noch Friedensverhandlungen oder gar die Kapitulation als offen denkbare Alternativen zum Weiterkämpfen in Frage – sie wären einer weltanschaulichen Selbstverleugnung und dem Bankrott des Regimes gleichgekommen. Stattdessen brauchte das Regime Erklärungen dafür, dass die „Volksgemeinschaft“ trotz aller Totalisierungsbemühungen offensichtlich nicht in der Lage war, den notwendigen Willen und die geforderte Opferbereitschaft aufzubringen, die den Gegner in der ideologischen Theorie das Fürchten lehren mussten. Sollte diese ideologische Grundlage unangetastet bleiben und eine Fehleranalyse auf Systemebene vermieden werden, musste Versagen auf individueller Ebene erklärt werden. Wenn die Realitäten den erwarteten und prophezeiten, zuvor als zentral und essenziell für die erfolgreiche Kriegführung propagierten Versprechungen und Zielen zuwiderliefen, musste dies im ideologischen Kurzschluss bedeuten, dass Aufgaben und Pflichten nicht erfüllt worden waren. Dann galt es, Schuldige zu benennen und diese zu bestrafen – sofern dies politisch und propagandistisch opportun war. Wenn auch das nichts nutzte und sich die Gewaltsamkeit des Regimes weiterhin an den Realitäten der Kriegsendphase brach, wiederholte sich dieses Muster in einem zweiten, den ersten überlagernden Zirkel der Schuldzuweisung: Wenn die angedrohten Strafen, die das Ende der Radikalisierungsskala bereits erreicht hatten, nicht abschreckend genug wirkten, so musste das in der Logik des Regimes daran liegen, dass die Sanktionen nicht konsequent genug angewendet wurden. Es mussten also diejenigen versagt haben, die mit der Bestrafung der Versagenden betraut waren – in der Konsequenz wurden diese, zumindest in der Befehlstheorie, ebenfalls mit immer radikaleren Strafen bedroht.

Die Strafe nahm dabei schnell rächenden Charakter an, umso mehr, je weiter sich die obszöne Schere zwischen Schuld und Sühne öffnete. Und Rache war auch ihr Zweck: In der Logik des Volksgemeinschaftsentwurfes wurde Vergeltung an jenen geübt, die die Heimat destabilisierten und der Front in den Rücken fielen. Die rächende Todesverheißung durch den Werwolf, die sich an alle richtete, die mit dem Feind zusammenarbeiteten, zeigt dies ebenso wie das Konzept der Sippenhaft, das damit drohte, Rache nötigenfalls an den Angehörigen zu nehmen. Die Schnelljustiz der Standgerichte war kein Instrument des Rechts, sondern der Scheinlegitimierung und Verschleierung in der Tradition der Femegerichtsbarkeit und einer „empfundenen“, selbst in die Hand genommenen Gerechtigkeit. Operiert wurde mit Deliktkategorien, die gerade im existenziellen „völkischen Überlebenskampf“ hochemotionalisiert waren und die jedes Versagen in „Volksverrat“ verwandelten. Diese Emotionalisierung war ganz im Sinne des Regimes, das seine ideologische Deutungshoheit nutzte, um zur Selbststabilisierung noch einmal gezielt Hass und Wut gegen „den Feind“ zu wecken.

[3] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 958.

Im Sinne dieser Stabilisierung diente die inflationär verordnete, angedrohte und vollzogene Gewalt einem weiteren, mindestens ebenso wichtigen Zweck: der Kommunikation. Die Gewalt, die sich in der Kriegsendphase gegen die „versagenden Elemente" der „Volksgemeinschaft" richtete, war das letzte und radikalste Mittel zu deren Mobilisierung – sie war Propaganda mit anderen Mitteln.[4] Als Kommunikationsinstrument sollte sie klare Botschaften transportieren und der Abschreckung dienen: An Bäumen und Laternenpfählen aufgeknüpfte Landser transportierten eine deutliche Botschaft, ebenso gehängte, meist ausländische Plünderer. Das NS-Regime ließ bei vielen Gelegenheiten Strafen vor einer *peer group* des Opfers vollstrecken – der Adressatenkreis war damit klar definiert. Dem gleichen Zweck diente die Bekanntmachung von Hinrichtungen und die Kommunikation des Strafgrundes: in den nach wie vor erscheinenden Zeitungen, durch Maueranschläge oder *in situ* und improvisiert durch Pappschilder, durch die archaisch anmutende Sitte des Hängen- oder Liegenlassens des Leichnams oder gar durch die auf die Nachwelt zielende Beigabe einer „Flaschenpost" ins Grab des Getöteten.

Die Botschaft blieb nicht ohne Wirkung: Die Radikalität, mit der das Regime drohte und die es praktizierte, trug zu dessen Reststabilität in seiner Endphase erheblich bei. Es signalisierte damit sowohl denjenigen, die auf Distanz gingen, als auch denjenigen, die zum Durchhalten und Weiterkämpfen entschlossen waren, fortdauernde Handlungsfähigkeit. Die Gewalt kommunizierte mithin auch positive Komponenten, zu denen das Regime durchaus auf Zustimmung rechnen durfte: etwa, wenn es darum ging, Plünderer zu bestrafen, die das eigene Hab und Gut bedrohten, oder Fahnenflüchtige, die vielfach als ehrlos wahrgenommen wurden.

So ist die Öffentlichkeit der Verbrechen in der Kriegsendphase, die sich ein Stück weit von NS-Gewaltverbrechen zu früheren Zeiten unterscheidet, denn auch zwiespältig zu bewerten: Einerseits wurden nach wie vor enorme, wenn auch meist vergebliche Anstrengungen unternommen, die Taten mit einem Mindestmaß an Geheimhaltung zu umgeben. Dies gilt etwa für die Massenerschießungen der Gestapo, die abgelegen, nachts oder frühmorgens in Wäldern und Parks vorgenommen wurden. Andererseits wurde darauf wie auf den Todesmärschen keinerlei Rücksicht mehr genommen; die Bevölkerung wurde so zum Mitwisser, ja Komplizen an den Massenverbrechen des Regimes – zumindest dort, wo sie durch die Beteiligung an der Jagd auf entflohene Häftlinge nicht ohnehin zum unmittelbar Tatbeteiligten und Mittäter wurde. Und drittens war, wie beschrieben, die Gewalt Mittel der Kommunikation – in diesem Fall erfolgte ihre Anwendung zielgerichtet öffentlich.

Das Vorgehen des NS-Sicherheitsapparates in der Kriegsendphase stand insgesamt in der Kontinuität einer lange geübten polizeilichen Generalprävention und

[4] Vgl. dazu Elter, Propaganda der Tat, der in seiner Studie über die RAF und deren Verhältnis zu den Massenmedien zwischen der „Propaganda des Wortes" und der „Propaganda der Tat" unterscheidet.

der ideologischen Gegneridentifikation. Die Radikalisierung folgte der Verschärfung sowohl der realen als auch der „gefühlten" Bedrohungslage angesichts der Annäherung feindlicher Truppen an die Grenzen des Altreichs und schließlich deren Vorstoß auf das Reichsgebiet. In den zerbombten Großstädten eskalierten diese Bedrohungsszenarien, die sich aus durchaus realen Entwicklungen und ideologischen Überlagerungen, ja Ängsten speisten. Es kam zu veritablen Kleinkriegen zwischen den Polizeikräften des NS-Staates und jenen, die sich aus den verschiedensten Gründen in den Ruinenlandschaften versteckt hielten. Ihnen ließ das Regime angesichts brutalster Strafandrohungen keine andere Wahl, als ihr Dasein im Untergrund zu fristen und sich durch Kriminalität über Wasser zu halten: „Vertragsbrüchige" ausländische Zwangsarbeiter, flüchtige Kriegsgefangene, Deserteure.

Ein Schwerpunkt der Aktivität waren die jeweils „feindbedrohten" Gebiete des Reiches. Dort bemühte sich die NS-Führung zunächst, die eigene Bevölkerung – auch gegen deren Willen – im Westen wie im Osten dem Zugriff der alliierten Truppen zu entziehen. Diese Evakuierungen verfolgten mehrere Ziele: Die Bevölkerung sollte vor dem Feind „gerettet" werden – mit dem Hintergedanken, sie für die deutsche Kriegsanstrengung zu erhalten. Durch Rückführung oder Zerstörung sollte den gegnerischen Truppen alles Verwertbare entzogen und ihr Vormarsch verlangsamt werden. Zudem sollte die Evakuierung für die Wehrmacht entvölkerte Kampfzonen schaffen, in denen die Truppe ungehindert und ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung operieren konnte. Dadurch entstanden beinahe menschenleere Landstriche, die wiederum selbst zum sicherheitspolizeilichen Problem wurden: Zum einen war zurückgebliebenes Hab und Gut der „Volksgenossen" vor Plünderungen zu schützen; zum anderen, so die Befürchtung, musste dieses Niemandsland ein optimales Operationsgebiet für Spione, Saboteure und andere „zwielichtige Elemente" abgeben, deren Ziel es war, die deutsche Kriegsanstrengung zu hintertreiben.

Die kontinuierliche Evakuierung der deutschen Bevölkerung erwies sich bald als undurchführbar, als die alliierten Truppen weiter ins Innere des Reiches vorstießen. Gleichwohl wurde ein zentrales Element der sicherheitspolizeilichen Vorbereitung solcher Regionen fortgesetzt: die Räumung von Lagern und Haftanstalten aller Art. Die Insassen sollten zurückgeführt oder entlassen werden, je nachdem wie das Regime entlang seiner abstrakten, rassistisch-ideologischen Grundsätze ihre Gefährlichkeit einschätzte. Häftlinge, die als Bedrohung galten, einfach zurück- oder freizulassen, kam nicht in Frage. Keinesfalls sollten sie „in die Hände des Feindes" fallen. Das „Dritte Reich" war nicht bereit, die Verfügungsgewalt über Menschen, die sich in seiner Gewalt befanden, einfach aufzugeben; es wurde erwartet, dass sie sich selbst und belastende Informationen umgehend dem Gegner zur Verfügung stellen würden. Zudem sollten diese Personengruppen keine Gelegenheit bekommen, in der Zeit vor oder nach einer Besetzung der zurückgebliebenen Zivilbevölkerung gefährlich zu werden. Um dies zu verhindern, wurden Lager- und Gefängnisinsassen auf Todesmärsche geschickt, die denen der Konzentrationslagerhäftlinge durchaus vergleichbar

waren, und Häftlinge, die als besonders gefährlich galten, wurden präventiv getötet.

Integriert in das Netz dieses Überwachungs-, Sicherungs- und Maßnahmensystems waren nicht nur die verschiedenen Polizeiorganisationen des NS-Staates, angefangen bei der Geheimen Staatspolizei. In Kontinuität der bisherigen Praxis waren auch die NSDAP, ihre Gliederungen und Verbände eingebunden, ebenso der Volkssturm. Die Miliz kam nicht nur im Kampf gegen den äußeren Feind zum Einsatz, sondern zunächst und vor allem an der „inneren Front", wo Volkssturmmänner für Bewachungs-, Sicherungs- und Ordnungsdienste aller Art herangezogen wurden. Auch in den zerbombten Großstädten patrouillierte der Volkssturm und es ist davon auszugehen, dass solche Aufgaben zur Aufrechterhaltung eines Rests von Sicherheit und Ordnung im Chaos der Trümmerlandschaften auf mehr Zustimmung, Bereitwilligkeit und Einsatzbereitschaft stießen als späte Kampfeinsätze.

Angesichts der wachsenden, kriegsbedingten regionalen Zersplitterung des Reichsgebiets und der zunehmenden Kommunikationsprobleme erweiterte das Regime die Machtbefugnisse seiner Vertreter auf regionaler und lokaler Ebene. Insbesondere die Position der Gauleiter sowohl in ihrem Parteiamt als auch als Reichsverteidigungskommissare wurde gestärkt. Mit der Einrichtung ziviler Standgerichte erhielten sie als Gerichtsherrn die Möglichkeit, Todesurteile fällen und vollstrecken zu lassen. Sie übertrugen ihre Kompetenzen weiter nach unten auf Sonderbeauftragte und Kreisleiter – ein Personenkreis, der erheblichen Einfluss auf die Gewaltsamkeit des Kriegsendes in seinem Machtbereich ausübte. Innerhalb der Sicherheitspolizei wurde das Genehmigungsrecht zur „Sonderbehandlung", das zuvor beim RSHA gelegen hatte, selbst im Hinblick auf Reichsdeutsche dezentralisiert und das Organisationsgefüge immer mehr den zuvor in den besetzten Gebieten entwickelten Strukturen angepasst. Innerhalb der Wehrmacht wurden die seit Kriegsbeginn geltenden Regelungen zur Standgerichtsbarkeit zwar kaum normativ erweitert, ihre Anwendungspraxis jedoch gezielt forciert und radikalisiert.

In den letzten Wochen des Regimes folgten dieser Dezentralisierung formaler Befugnisse schließlich unumwundene, hinsichtlich des Kreises der Befugten nicht oder kaum noch eingegrenzte Schießbefehle. Die Aufforderung, ohne Umstände von der Waffe Gebrauch zu machen und umgehend zu schießen, wurde gängige Anweisung in Befehlen: so etwa in Himmlers „Flaggenerlass" vom 28. März 1945, in Hitlers Erlass gegen „Wehrkraftzersetzer" und „Defaitisten" vom 12. April oder in Himmlers „Katastrophenerlass", der sich gegen Plünderer richtete. Ohnehin ließ das Regime keinen Zweifel daran, dass radikales Vorgehen nicht nur erwünscht, sondern gefordert war, und auf normativ-bürokratische Regularien keine Rücksicht genommen zu werden brauchte. Im Gegenteil: Ganz offen wurde in Befehlen formuliert, dass die Überschreitung von Befugnissen keine Konsequenzen haben werde. Mit Strafe hatte im Zweifel nicht derjenige zu rechnen, der einmal zu oft, sondern der, der nicht schoss.

Damit schuf das Regime einen auf seiner ideologischen Basis rationalen, folgerichtigen und damit legitimierenden Orientierungsrahmen für individuelles Gewalthandeln in der Kriegsendphase. Das Regime reagierte auf eine Reihe von Entwicklungen, die die üblichen, auch im NS-Staat bürokratischen Dienstwege gefährdeten und impraktikabel werden ließen. Dazu gehörte etwa, dass auch Zentralorgane des NS-Staates – wie etwa das RSHA – von Bombenangriffen nicht verschont blieben oder evakuiert wurden, woraus sich Einschränkungen im Dienstbetrieb ergaben. Zeitraubende Rückfragen und Genehmigungsverfahren sollten als „nicht mehr zeitgemäß" vermieden werden, Zuständigkeitsgrenzen wurden aufgehoben. Gleichwohl ist festzuhalten, wie lange der Einfluss und die Kommunikationsfähigkeit der Berliner Zentrale an ihrer Spitze erhalten blieb: Bis zuletzt kamen von der politischen und militärischen Führung des „Dritten Reiches", aus dem Führerbunker, von den Gauleitern und aus den militärischen Stäben „ideologische Impulse".[5] Der „Zerfall des Führerstaates"[6] im Sinne eines Zerfalls seines praktischen Machtausübungspotenzials war ein Phänomen allenfalls der letzten Wochen oder gar Tage, nicht jedoch der letzten Monate seiner Existenz.

Als in den letzten beiden Kriegswochen mit der Einschließung Berlins, der Aufspaltung des Reiches in einen Nord- und Südraum und schließlich dem Selbstmord Hitlers das Regime von der Spitze her endgültig zu desintegrieren begann, hatte dies auf sein mörderisches Potenzial keine negativen Auswirkungen. Um Ian Kershaws Formulierung zu verwenden: Dem „Führer" wurde selbst nach seinem Tod gerade auf dem Gebiet der Gewalt weiterhin „entgegengearbeitet".[7] Die Vertreter, Repräsentanten und Anhänger des Regimes vor Ort, vom Gauleiter bis zum Ortsgruppenleiter und Parteigenossen, vom HSSPF bis zum einfachen Polizisten und SS-Mann, vom Generalfeldmarschall bis zum Gefreiten, wussten, was von ihnen erwartet wurde – dass sich viele dennoch anders und vernünftig verhielten, widerspricht dem nicht. Das Regime hatte durch seine Radikalisierungs- und Terrorbefehle eine Legitimation für schier schrankenloses Morden geschaffen, das erst mit der endgültigen Kapitulation weitgehend ein Ende fand. Der Prozess der „innere[n] Auflösung"[8] setzte zwar früher ein, doch selbst bei zunehmender Atomisierung war für die Ausübung von Gewalt entlang gemeinschaftlicher ideologischer Überzeugungen kein funktionierender zentralstaatlicher oder parteiamtlicher Überbau vonnöten – im Gegenteil: Die Dezentralisierung und Verlage-

[5] Messerschmidt, Ideologie und Befehlsgehorsam im Vernichtungskrieg, S. 925.

[6] Rebentisch, Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg, S. 499; vgl. Münkler, Machtzerfall.

[7] Der Terminus „dem Führer entgegenarbeiten" entstammt einer Rede des Staatssekretärs im Reichsernährungsministerium Werner Willkens aus dem Jahr 1934. Ian Kershaw hat es in seiner monumentalen Hitler-Biographie aufgegriffen und damit einen der Grundmechanismen des Dritten Reiches beschrieben: Die Bereitschaft zahlloser Funktionsträger in allen Sektoren und auf allen Ebenen des NS-Staates, sich in Eigeninitiative für den häufig nicht klar artikulierten, jedoch in seiner Richtung klar erkennbaren „Führerwillen" zu engagieren; vgl. Kershaw, Hitler 1889–1936, S. 665 f.

[8] Mommsen, Die Rückkehr zu den Ursprüngen.

rung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf immer niedrigere Hierarchieebenen beförderten eine letzte Stufe der „kumulativen Radikalisierung“[9] innerhalb der verschiedenen Überwachungs- und Sicherheitsbürokratien des NS-Staates. Das Beispiel der Gestapo zeigt, dass zur Erfüllung der identifizierten Aufgaben immer radikalere Methoden zur Anwendung kamen, bis hin zu Massenerschießungen im Reich. Parallel dazu erfolgten Veränderungen in den organisatorischen Strukturen, die diese Radikalisierung auf der institutionellen Ebene förderten – etwa durch die endgültige Abkoppelung der Hierarchien von der „alten“ Polizeibürokratie durch die Stärkung des Instanzenzuges von HSSPF, BdS und KdS bis hin zur Bildung von Polizeikampfgruppen. Die Vorbilder für die Radikalisierung sowohl der Methoden als auch der Strukturen fanden sich in der Praxis der Herrschaft und des Massenmords in den besetzten Gebieten, woher entsprechend erfahrenes Personal ins Reich zurückkehrte.

Letztlich jedoch lassen sich die Radikalisierungstendenzen in der Endphase des Krieges nicht befriedigend erklären, richtet man den Blick nur auf Institutionen und Strukturen. Es bedurfte des Funktionärspersonals, der Gestapobeamten, der Ortsgruppenleiter und der Offiziere, die entschlossen waren, die ihnen gestellten Aufgaben bedingungslos zu erfüllen: Jetzt oder nie war die Zeit, die Volksgemeinschaftsutopie mit letzter Radikalität gewaltsam zu verwirklichen. Die Bedrohlichkeit einer Situation akuten völkischen „Überlebenskampfes“, der Krieg im eigenen Land, der Zusammenbruch aller hemmenden Strukturen und der Fall aller normativen Grenzen wirkten radikalisierend und enthemmend, und sie eröffneten die notwendigen Räume, um eine mörderische Ideologie „noch einmal auf die Spitze“[10] zu treiben. Sie blieb bis zuletzt handlungsleitender Referenzpunkt.

Deshalb ist die Annahme kaum plausibel, die Gewalt in der Endphase sei nur noch „zu einem geringen Prozentsatz von ideologischen […] Beweggründen“ geleitet gewesen.[11] Die gesamte Reaktion des Regimes auf die sich verschärfende Krise bis hin zu der grundlegenden Unfähigkeit, rechtzeitig und nachhaltig andere Möglichkeiten der Kriegsbeendigung in Betracht zu ziehen als den „Endsieg“ oder den „heroischen“ Untergang, wurzelte in der nationalsozialistischen Weltanschauung. So hat denn auch der Eindruck der Zufälligkeit, den die Verbrechen der Endphase vermitteln, einerseits seine Berechtigung – und trügt andererseits doch. Der Spielraum für diese Gewalt wurde durch das Regime gezielt geschaffen, sie wurde gefordert und legitimiert. Die Definition der Opfergruppen war nicht wahllos und unsystematisch, sondern folgte den klar umrissenen ideologischen Regeln der „Volksgemeinschaft“. Die weit überwiegende Mehrzahl der Menschen, die in den letzten Monaten unter den Händen der Exekutoren des „Dritten Reiches“ starb, gehörte den Personenkreisen an, die bereits in den Jahren zuvor vom Regime verfolgt worden waren: Konzentrationslagerhäftlinge, Gefängnisinsassen,

[9] Mommsen, Der Nationalsozialismus; mit Blick auf die Gestapo in der Kriegsendphase Paul, Radikalisierung und Zerfall, S. 124.
[10] Süß/Süß, „Volksgemeinschaft“ und Vernichtungskrieg, S. 98.
[11] Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 846.

Ausländer, Deserteure. Das „Torschlussmorden“[12] der Gestapo etwa war außergewöhnlich hinsichtlich der Zahl der in letzter Minute Ermordeten und hinsichtlich der Art der Durchführung – doch selbst hier gilt schon die Einschränkung, dass Massenerschießungen dieser Art nur für das Reichsgebiet außergewöhnlich waren; in den besetzten Gebieten waren sie längst gängige Praxis. Eine Ausweitung der Zielgruppen fand bei genauer Betrachtung nicht statt. Am ehesten ließe sich dies noch für die deutsche Zivilbevölkerung annehmen: Zuletzt mussten alle Deutschen, die am Sieg (ver)zweifelten, sich den Kriegsanstrengungen entzogen, unter den physischen und psychischen Belastungen des Kriegsalltags zusammenbrachen oder in Apathie versanken, die desertierten oder kapitulierten, mit mörderischen Konsequenzen rechnen. Sie wurden vom „Volksgenossen“ zum „Volksverräter“, zum „Defaitisten“ und zum „Wehrkraftzersetzer“. Ihr „Versagen“ schloss sie aus einer „Volksgemeinschaft“ aus, die sich gerade als nationale Wehr- und Kampfgemeinschaft definierte. Jedoch: „Alte Gegner“, „Volksverräter“ und „Wehrkraftzersetzer“ befanden sich auch schon vor der Kriegsendphase im Visier des NS-Regimes. Was die letzten Monate des Krieges hier maßgeblich von den Jahren zuvor unterscheidet, ist die Zahl derjenigen, die diese „Verbrechen“ begingen – zumal dann, wenn man berücksichtigt, wie viele Deutsche zum Schutz der eigenen Lebenswelt in letzter Minute den Mut aufbrachten, sich offen gegen das Regime zu stellen. Der „Krieg nach innen“, den der NS-Staat in den letzten Kriegsmonaten führte, war nicht neu – es war im Grunde der gleiche Kampf, den das NS-Regime seit seiner Machtübernahme 1933 in Permanenz geführt hatte, der die „Kampfzeit“ der Weimarer Republik geprägt hatte und der im Zentrum des nationalsozialistischen Weltbildes und Eigenverständnisses stand.

Vergleichbares wie für die Opfer gilt eingeschränkt auch für die Täter. Meist übten auch sie nicht zufällig Gewalt aus, sondern waren als Polizisten, SS-Männer, NS-Funktionäre, Soldaten und Offiziere im weitesten Sinne zum Personal des nationalsozialistischen Gewaltregimes zu zählen. Hier ist noch die größte qualitative Veränderung zu erkennen: Auch die Angehörigen von paramilitärischen Organisationen wie dem neu geschaffenen Volkssturm oder der Hitlerjugend waren nun am Morden unmittelbar beteiligt, weil sie zunehmend mit Aufgaben der Überwachung und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung betraut wurden. Der entscheidende Unterschied jedoch lag in dem bereits genannten Handlungs- und Orientierungsrahmen, den das Regime in der Kriegsendphase maßgeblich veränderte. Es verlagerte schon rein formal die Kompetenz zur unmittelbaren Gewaltanwendung auf immer niedrigere Ebenen der NS-Hierarchie, ehe es zuletzt sämtliche Schranken fallen ließ, und es verfolgte damit sehr konkrete, ideologisch klar definierte Ziele.

Der „Zufall“ kam erst auf der Mikroebene und den individuellen Einzelfall betreffend ins Spiel. Potenziellen Tätern und Beteiligten eröffnete sich ein breites Spektrum an Möglichkeiten, das von dem reichte, was der historische Betrachter als „vernünftig“ beschreiben würde, über die Meldung von Vorgängen an Dritte

[12] Paul, Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung, S. 126.

bis hin zur unmittelbaren Tötung von Menschen. Die Akteure verfügten vielfach über Handlungsalternativen, die jeweils unterschiedlich genutzt wurden. Besonders deutlich zu Tage tritt dies bei jenen Verbrechen, die gegen Personen begangen wurden, die sich „defaitistisch" äußerten oder die Maßnahmen gegen eine Verteidigung ihres Heimatortes und zur Rettung ihres Besitzes ergriffen. Dass solche Aktionen vielfach glimpflich verliefen und potenzielle Gewalttäter sich für die Vernunft entschieden, lässt die Einflussfaktoren in den anderen Fällen umso deutlicher hervortreten.

Zunächst war der Krieg selbst ein Faktor von nicht zu übersehender Bedeutung. Sein Verlauf bestimmte die strukturellen Rahmenbedingungen und damit in erheblichem Umfang das Risiko, Opfer eines Endphasenverbrechens zu werden. Dies galt für die mannigfachen „Sicherungsmassaker" der Gestapo, die im Ruhrkessel, aus dem es keinen Ausweg mehr gab und in dem sich Hunderttausende „Fremdarbeiter" drängten, einen traurigen Höhepunkt markierten. Es galt gleichermaßen für die Menschen, die sich der Fortführung des Kampfes verweigerten. Ihr Risiko war dort, wo deutsche Truppen noch besonders heftigen Widerstand leisteten, am größten – wie etwa im Gebiet Frankens und Nordwürttembergs. Dass dort so viele Menschen starben, weil sie etwa eine weiße Fahne hissten oder Panzersperren öffneten, lag auch daran, dass die Bevölkerung in diesen, vom Krieg bisher in weiten Teilen verschont gebliebenen Gebieten noch vergleichsweise viel zu verlieren hatte und in den kleinräumigen, dörflich geprägten Regionen realistische Erfolgsaussichten für den Versuch einer kampflosen Übergabe sah. Dort war auch nicht, wie im Westen und Osten zu Beginn des alliierten Vormarsches im Reich, evakuiert worden. Des Weiteren gab es zu diesem Zeitpunkt, Ende März/April 1945, kaum noch „Strohhalme", die eine Verteidigung auch nur ansatzweise sinnvoll erscheinen lassen konnten: weder die mit erheblichem propagandistischem Aufwand und unter großem Menscheneinsatz errichteten Wälle oder die geographischen Hindernisse wie etwa der Rhein hatten den Feind aufgehalten, noch die „Wunderwaffen".

Entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg eines Übergabeversuchs – sei es einer Stadt, eines Dorfes oder auch nur des eigenen Hauses und Hofes – und für das Schicksal seiner Protagonisten waren die konkreten Verhältnisse vor Ort. Diese wurden von einer ganzen Reihe von Faktoren bestimmt, die sich größtenteils der sicheren Kontrolle der Akteure entzogen. Daraus ergab sich die grundlegende Schwierigkeit, den richtigen Zeitpunkt abzuschätzen: Wie weit war der Vormarsch der gegnerischen Truppen gediehen? Waren etwaige deutsche Verteidiger noch im Ort oder hatten sich diese zurückgezogen? War mit dem Auftauchen weiterer deutscher Truppen zu rechnen? Welche Konsequenzen das Handeln dann hatte, hing maßgeblich davon ab, wie sich potenzielle Gegner einer kampflosen Übergabe oder jeglichen Zeichens von Kapitulation verhielten: NS-Funktionäre, Kampfkommandanten, im Ort befindliche deutsche Truppen, aber auch Einzelpersonen wie radikale Parteigenossen oder Offiziere, die sich etwa in einem örtlichen Lazarett befanden. Die Unwägbarkeiten waren erheblich. Verschärft wurden sie durch das Gewaltpotenzial mobiler Durchhaltefanatiker, angefangen von Polizeikampf-

gruppen auf dem Rückzug bis hin zu hochrangigen geflohenen Funktionären aus Berlin – dies alles neben den zersplitterten Verbänden und Kampfgruppen der zurückgehenden Wehrmacht und Waffen-SS.

Nicht nur auf den oberen und mittleren Führungsebenen des NS-Staates, sondern bis hinab zu einfachen Partei- und Volksgenossen blieb die Wirkmächtigkeit der nationalsozialistischen Ideologie vielfach ungebrochen. Dies gilt auch und besonders für die Gewaltverbrechen, die ja bis zuletzt im Namen des Nationalsozialismus und durch ihn legitimiert begangen wurden. Natürlich waren im Einzelnen die Faktoren, die einen Täter seine Tat begehen ließen, vielfältig – meist wurzelten sie jedoch in einer nationalsozialistisch geprägten Weltsicht, von der sie sich kaum abstrahieren lassen und ohne die der Versuch der Erklärung manches Mal unmöglich wird, jedenfalls aber an Dimension und Tiefe verliert. Das Gefühl der Rache etwa, aus dem heraus mancher Täter mordete, richtete sich nicht gegen beliebige, sondern gegen die gleichen ideologisch definierten Opfer, die seit langem als Gegner stigmatisiert waren: Es reichte nach wie vor aus, einer bestimmten Personengruppe anzugehören, um zum Ziel des Hasses zu werden. Insbesondere den ausländischen Zwangsarbeitern kam häufig eine Sündenbock-Funktion zu. Diejenigen, die in letzter Minute „noch mit hinübergenommen" werden sollten, waren die Gleichen, die in den Jahren zuvor verfolgt und ermordet worden waren. Das akute Motiv der Rache änderte daran nur wenig.

Bei aller ideologischen Kanalisierung war die Rache häufig ein emotionaler Akt. Ein weiteres Gefühl, das als auslösendes Moment für Gewalt in der Kriegsendphase von Relevanz war, war die Angst. Die Vielzahl an Verbrechen, die an ausländischen Zwangsarbeitern und entflohenen Konzentrationslagerhäftlingen begangen wurden, zeigt, wie sehr auch diese Emotion von ideologisch grundgelegten Vorstellungen abhing: Mit den „Fremden" verband sich ein weitgehend irrationales Bedrohungsszenario, das von „Ängste[n] und Projektionen"[13] gespeist wurde, die Ergebnis der jahrelang verinnerlichten Stereotypen der nationalsozialistischen Rassenideologie waren. Besonders deutlich traten diese Ängste dort hervor, wo sich „normale" Männer und Frauen direkt oder indirekt an Gewaltaktionen gegen diese Opfergruppen beteiligten – Menschen, die nicht dem Überwachungs- und Sicherheitsapparat zuzurechnen waren. Dabei ging es einerseits um konkrete Anlässe wie die Furcht vor Zwangsarbeitern, die man selbst beschäftigt und schlecht behandelt hatte und deren Vergeltung man nun befürchtete. Häufig jedoch blieben die zu Grunde liegenden Motivationen eher diffus. Herumvagabundierende, kriminelle und plündernde „Fremdarbeiter" symbolisierten ebenso wie die Todesmärsche ausgemergelter KZ-Häftlinge eine fundamentale Bedrohung von Sicherheit und Ordnung. Die Jagd auf entflohene Konzentrationslagerinsassen nach dem Durchzug solcher Transporte ist auch als Versuch zu verstehen, Ordnung wiederherzustellen. Vielfach waren Dörfer und Städte die Schauplätze, die vom Krieg noch weitgehend unberührt waren. Zu einem Zeitpunkt, zu dem die feindlichen Truppen näherrückten, waren die Häft-

[13] Paul, Radikalisierung und Zerfall, S. 129.

linge Vorboten dessen, was bevorstand. Gewalt im Sinne des nationalsozialistischen Gesellschaftsentwurfes gegen Opfer, die als Bedrohung und Gefahr stigmatisiert waren und deren Eliminierung als Ordnungsmaßnahme verstanden werden konnte, bot die Möglichkeit, ein letztes Mal die Illusion einer „heilen Welt" wiederherzustellen.

Doch nicht nur oberflächlich heile, dörfliche Lebenswelten waren in der Kriegsendphase bedroht und wurden gewaltsam verteidigt. Gerade in einer Umbruchs- und Ausnahmesituation, wie sie die Kriegsendphase zweifelsohne darstellte, kamen auch sozialpsychologische Faktoren zum Tragen. Es gilt anzuerkennen, wie stark Akteure auch am Ende des Krieges, das Ende des NS-Staates vor Augen, im nationalsozialistischen Weltbild verfangen waren, das ihr eigenes Selbstbild teils über Jahre und Jahrzehnte geprägt hatte. Persönliche Identitäten konnten nationalsozialistisch definiert sein, und je nach dem Grad der Identifikation war es manchem erst durch Kapitulation und Kriegsende möglich, sich langsam aus der „Volksgemeinschaft" zu lösen. Wie schwierig, ja manches Mal unmöglich dieser Prozess sein konnte, zeigt eine lange Reihe von Selbstmorden. Sie wurden zu einem autodestruktiven Ausweg, der nicht allein die Angst vor individueller Bestrafung oder einer ungewissen Zukunft widerspiegelt, sondern auch in demonstrativer Absicht die Abkehr von einer Welt, die den eigenen Idealen nicht mehr entsprechen würde. Dabei konnte der Selbstmord zu einem letzten Weg werden, die eigene, nationalsozialistische Identität sowohl nach außen zu demonstrieren als auch nach innen zu bestätigen.

In mindestens gleichem Maße gilt dies für die Gewalt gegen andere. Ihre kommunikative Komponente wurde bereits angesprochen: So, wie sich 1933/34 durch Gewalt die neuen Machtverhältnisse manifestieren und formen ließen, so ließ sich in der Endphase des NS-Staates demonstrieren, dass die Macht nach wie vor auf Seiten des Nationalsozialismus war, dass er nach wie vor über Mittel und Wege verfügte, die Gegner seines Gesellschaftsmodells zu bekämpfen. Gerade der Kontrast zur gleichzeitigen Unfähigkeit, gegen den äußeren Gegner vorzugehen, verweist auf die stabilisierende Funktion der Gewalt nach innen – nach innen auch im sozialpsychologischen Sinne. Denn die Gewalt vermittelte auch an den Akteur selbst eine wichtige Botschaft. So, wie sie das NS-Regime als Ganzes zu stützen half, konnte sie auch für den Einzelnen, der seine Identität und seine Existenz mit der NS-Bewegung verknüpft hatte, stabilisierend wirken.

Die Situation des Deutschen Reiches in der Kriegsendphase war verheerend: Deutsche Städte lagen in Schutt und Asche und feindliche Truppen rückten unaufhaltsam und mit atemberaubender Geschwindigkeit auf dem Reichsgebiet vor, ohne dass die Wehrmacht in der Lage war, ihnen noch etwas entgegenzusetzen. Diese Beobachtungen mussten eigentlich zur Sinnfrage führen und in die Schlussfolgerung münden, dass eine Fortführung des Kampfes keinem vernünftigen Zweck mehr dienen konnte. Ein Grund dafür, die objektiv-rational zu erwartenden Konsequenzen nicht zu ziehen, war eine enge individuelle Verknüpfung und Verstrickung mit der nationalsozialistischen Weltanschauung, dem Schicksal des NS-Staates oder gar seiner Verbrechen. Ein Sich-Fügen in das Unvermeidliche,

ein offener Bruch mit der Ideologie und die Aufgabe des Kampfes waren dann nur schwer zu bewerkstelligen, wenn damit die Preisgabe der eigenen Identität verbunden war – oder sogar des eigenen Lebens.

Wer die Weltanschauung des Nationalsozialismus und die eigene, oft privilegierte Stellung innerhalb der „Volksgemeinschaft" als beherrschenden Teil der eigenen Identität bis hin zur Alternativlosigkeit internalisiert hatte, für den konnte die Ausübung von Gewalt in einer Anti-Chaos-Reaktion dazu dienen, diese Identität noch einmal zu stabilisieren und die Hoheit über das Handlungsumfeld zu erhalten oder zurückzugewinnen. Dieses Handlungsumfeld und der Referenzrahmen, innerhalb dem der Akteur seine Entscheidungen traf, waren geprägt von verschiedenen Faktoren. Neben dem Chaos des Krieges, gesellschaftlichen Zusammenbruchserscheinungen und persönlicher Unsicherheit über Gegenwart und Zukunft zählten dazu die vom Regime artikulierten Anforderungen, die dem eigenen Handeln existenzielle Bedeutung für das Überleben der „Volksgemeinschaft" und den „Endsieg" zusprachen. Der Akteur trug die Verantwortung für seinen Machtbereich und das dezisionistische und voluntaristische Idealbild des nationalsozialistischen Tatmenschen verlangte von ihm Härte, Aktivismus, Entscheidungsfreude und festen Willen. All diese Tugenden versprachen Halt in der Unordnung, und sie ließen sich durch die Anwendung von Gewalt unter Beweis stellen. Gewaltanwendung gegen die „Volksfeinde" brachte dabei einen bedeutenden Vorteil mit sich: Sie war selten mit einem unmittelbaren eigenen Risiko verbunden – anders als dies etwa durch den persönlichen Kampf bis zum Letzten gegen die alliierten Truppen der Fall gewesen wäre. Gewalt gegen die vergleichsweise leicht greifbaren und oft wehrlosen „Feinde" im Innern war demgegenüber eine bequeme, ja geradezu feige Variante.

Die Entscheidung über Leben und Tod war die ultimative Bestätigung dafür, dass die eigenen Ordnungsvorstellungen und die eigene Identität als Nationalsozialist nach wie vor Gültigkeit beanspruchen konnten, dass die eigene Machtposition noch nicht geschleift und die eigene Existenz noch nicht am Ende war. So erscheint die Gewalt, die bis zuletzt im Namen der „Volksgemeinschaft" und entlang der in ihrem Namen vorgegebenen Grundlinien ausgeübt wurde, auch als ein Klammern an die eigene Rolle, an ein Selbstbild und an bisherige Gewissheiten, deren Desintegration man ansonsten weitgehend machtlos zusehen musste. Mit Gewalt wurde ein Zeichen der Ordnung und der Stärke gesetzt – auf der Grundlage unerschütterter Überzeugungen und ideologischen Glaubens, aber ebenso gegen (Selbst-)Zweifel und Unsicherheit. Die Gewalt im Namen der „Volksgemeinschaft" diente in der Endphase des „Dritten Reiches" auch der Selbstvergewisserung und „Selbstaffirmation" (Alf Lüdtke).

Dabei soll nicht übersehen werden, dass die vom Regime ermutigte und legitimierte Gewalt auch kalt kalkulierten persönlichen Vorteil bot: Wer mit dem Zeitpunkt der Niederlage, mit dem „Nullpunkt", auch das Ende der eigenen Existenz erwartete, konnte dadurch Zeit gewinnen, dass er andere zum ideologisch legitimierten und verordneten, sinnlosen Verteidigungskampf zu zwingen suchte. Nicht selten geschah dies noch zur Deckung der eigenen Flucht, durch die sich

eine weitere Frist gewinnen ließ. Wer andererseits hoffte, das „Dritte Reich" zu überleben, konnte Personen beiseiteschaffen, von denen er fürchtete, sie könnten den Alliierten Nachteiliges berichten.

Welt- und Selbstbilder, die in Niederlage, Zusammenbruch und Chaos derart in Gefahr gerieten, rekrutierten sich nicht allein aus Elementen, die strikt der NS-Ideologie zuzurechnen sind. Der „Radikalnationalismus"[14] ist hier zu nennen, vor allem aber der traditionelle militärische Wertekanon aus Ehre, Pflichterfüllung, Disziplin, Befehlsgehorsam und Härte im Kampf. Scharfe Trennlinien lassen sich dabei freilich nicht ziehen – zu zahlreich waren die Schnittstellen und Anknüpfungspunkte nach mehr als fünf Jahren des Rasse- und Weltanschauungskriegs und der vorangegangenen Jahre der nahtlosen Integration des Militärs ins „Dritte Reich". Zumal vor dem Prätext des Jahres 1918 konnte sich das Vorgehen gegen Zivilisten, die sich gegen weitere Verteidigungsbemühungen stellten, Soldaten zur Kapitulation aufforderten oder die Truppe „gefährdeten", auch aus einem Selbstverständnis als Soldat heraus speisen. Gleiches galt für das Vorgehen gegen „Drückeberger" und Deserteure; deren Tun war in zeitgenössischer Perspektive mit soldatischen Tugenden und kameradschaftlicher Solidarität nicht vereinbar. Die drakonischen Strafnormen, die das Regime dafür vorsah, wurden vielfach als gerechtfertigt angesehen. Deshalb sahen Offiziere auch nach der Kapitulation keinen Grund, die Disziplinierungsexzesse zur Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung einzustellen, und deshalb wartete diese Opfergruppe nach dem Krieg lange Zeit auf ihre Rehabilitierung, mit der viele ihrer ehemaligen Kameraden durchaus nicht einverstanden waren. Nicht zuletzt leiteten Akteure eine Rechtfertigung für Gewalthandeln in der Kriegsendphase aus den Opfern ab, die sie selbst für den Krieg gebracht hatten. Während die Leiden, die der Krieg ausgelöst hatte, und die individuell erlittenen Verluste ebenso ein Grund sein konnten, die Sinnlosigkeit des Weiterkämpfens zu erkennen und sich gegen die Fortführung des Krieges zu wenden, bewirkte diese Form des Opferselbstbildes gerade das Gegenteil: Damit die eigenen Opfer einen Sinn gehabt hatten, musste durchgehalten und der „Endsieg" erreicht werden – es durfte nicht aufgegeben, der Kampf musste fortgesetzt werden. Aus eigenen Opfern wurde die Legitimation abgeleitet, auch von anderen vergleichbare Opfer zu verlangen.

Viele dieser Aspekte betrafen Männer und Frauen gleichermaßen. Dennoch wurde die aktive Gewalt, die die Quellen dieser Studie beschreiben, vor allem von Männern ausgeübt.[15] Auf Täterseite begegnen Frauen nur in seltener Ausnahme als unmittelbar Gewalt übende Akteure. Das liegt einerseits an den Besonderheiten des juristischen Quellenmaterials, teils aber auch daran, dass zahlreiche Tatkomplexe der Endphasenverbrechen von Tätergruppen begangen wurden, die vorrangig oder gar ausschließlich männlich besetzt waren. Zwar waren Frauen nicht weniger als Männer Zielgruppe der nationalsozialistischen Durchhaltepro-

[14] Wehler, Radikalnationalismus und Nationalsozialismus.
[15] Vgl. Zur Nieden, Chronistinnen des Krieges; Thürmer-Rohr, Frauen als Täterinnen und Mittäterinnen im NS-Deutschland; Bock, Ganz normale Frauen.

paganda, Fanatisierungsbestrebungen und Volkskriegsvorstellungen. Konkrete Gewaltanforderungen richtete das Regime indes vorrangig an (männliche) Funktionäre der NSDAP und ihrer Gliederungen, Volkssturmangehörige oder Soldaten und Offiziere; das übliche Rollenverständnis legte Männern gewaltsames Handeln weit eher nahe als Frauen. Gleichwohl gab es Frauen, die sich nicht weniger mit dem Nationalsozialismus und seinem Weltbild identifizierten als Männer, und gleichwohl waren Frauen durchaus an Endphasenverbrechen aktiv beteiligt, etwa indem sie Deserteure, Zwangsarbeiter oder Häftlinge denunzierten, die daraufhin getötet wurden. Die Frauen verfolgten dabei – wie auch die Männer – ganz eigene Motive. Besonders wenn die Opfer aus rassistischen Gründen außerhalb der „Volksgemeinschaft" standen, verkörperte die Frau geradezu symbolisch die in ihrer Sicherheit bedrohte und sich bedroht fühlende Heimat, die die (männlichen) Gewalttäter zu schützen vorgaben. Anders als unter den Gewalttätern fanden sich unter den Opfern der Endphasenverbrechen zahlreiche Frauen. Bei der Behandlung von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen aus dem Osten, vor allem aber von Konzentrationslagerhäftlingen unterschieden SS und Gestapo ohnehin kaum nach dem Geschlecht. Ähnliches galt für Frauen, die als politisch unzuverlässig galten. Auch zuvor unbescholtene „Volksgenossinnen" konnten sich ihres Lebens nicht sicher sein, wenn sie versuchten, die Verteidigung ihrer Heimatstadt zu verhindern. Die „Heimatfront" 1945 war zu einem hohen Anteil weiblich, und vor allem an kollektiven Aktionsformen wie Demonstrationen für eine kampflose Übergabe beteiligten sich Frauen in großer Zahl; sie liefen dabei ebenso Gefahr, Durchhaltefanatikern zum Opfer zu fallen, wie männliche Übergabewillige.

Zentraler Referenzpunkt, der im Zentrum der Genese und der grundlegenden Motivation vieler Endphasenverbrechen steht, war der gefürchtete oder erhoffte, jedenfalls absehbare „Nullpunkt", der das Kriegsende und das Ende des „Dritten Reiches" markierte. Auf diesen Zeitpunkt hin war vieles Handeln in den letzten Wochen und Tagen des Krieges ausgerichtet. Dieser Fluchtpunkt war freilich ambivalent und subjektiv mit unterschiedlichen Erwartungen und Ängsten konnotiert. Für die einen war er das symbolische Ziel, das es zu erreichen galt, um zu überleben. Er war freudig erwartetes Ereignis, das Befreiung versprach, das Hoffnung und Kraft verlieh – Kraft, die für manchen, der unter den Nationalsozialisten gelitten hatte, auch aus der Vision eines *dies irae* fließen konnte, eines Tags der Rache und der Abrechnung mit den Peinigern. Für viele war der „Nullpunkt" nicht so eindeutig besetzt: Das Kriegsende war gleichbedeutend mit der Niederlage Deutschlands, deren Folgen im Frühjahr 1945 für die Bevölkerung keineswegs absehbar waren, und die im (Halb-)Wissen um die eigenen Taten und Verbrechen auf nicht allzu viel Gutes hoffen ließ. Andererseits sehnten nicht wenige das Ende dieses Krieges herbei, der so viele Opfer gekostet hatte und der am Ende die Zerstörung auch nach Deutschland gebracht hatte. Am anderen Ende des Spektrums standen jene, die diesen Zeitpunkt aus den verschiedensten Gründen fürchteten, die ein existenzielles Interesse an einer möglichst langen Fortführung des Kampfes hatten oder die sich – im oben erläuterten Sinne – an den Nationalsozialismus,

seine Ideologie und seine Gesellschaftsordnung klammerten, mit der ihre eigene Identität verwoben war. Für sie waren Kapitulation, Kriegsende und der Untergang des „Dritten Reiches" eine individuelle Bedrohung.

Deshalb konstituierten die Tage vor dem Kriegsende eine Übergangsphase der Uneindeutigkeit, die auf einen zeitlich noch nicht klar definierten und ambivalent konnotierten Moment von entscheidender Bedeutung hinsteuerte: den „Nullpunkt". Diese Übergangsphase führte zu einer Gesellschaft in der Zuspitzung, die Raum bot für zwei verschiedene Lebenswelten, die sich in einer „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen" (Ernst Bloch) trafen: einerseits das Alte, eigentlich schon, doch *noch nicht ganz* Besiegte, ohne Perspektive; auf der anderen Seite das Neue, das seine Hoffnung in die Zukunft setzen konnte, eine Zukunft, die lange zweifelhaft gewesen war und nun endlich hereinbrach – eine Zukunft allerdings, deren Zeit ebenfalls *noch nicht ganz* gekommen war. Beide Seiten wirkten auf die jeweils andere herausfordernd, provozierend und bedrohlich. Innerhalb dieses chronologischen Korridors, der als Endzeit, als Zeit der Abrechnung, des Endkampfs und des Chaos eine erhebliche Verdichtung und Beschleunigung erfuhr, ergab sich eine Spannung, die sich nur allzu leicht in Gewalt entladen konnte: Das Alte konnte so in einem Akt der Selbstvergewisserung und der Machtdemonstration beweisen, dass es noch nicht am Ende war, dass die eigenen Werte und die eigene Identität nach wie vor Gültigkeit beanspruchen und notfalls gewaltsam durchgesetzt werden konnten.

Abkürzungen

Ia	Erster Generalstabsoffizier
Ic	Abwehroffizier
AfS	Archiv für Sozialgeschichte
Art.	Artikel
Akt.	Aktenzeichen
AHF	Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
A.K., AK	Armeekorps
A.O.K., AOK	Armee-Oberkommando
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ASt	Außenstelle
BArch	Bundesarchiv
BadOLG	Badisches Oberlandesgericht
BArch-MA	Bundesarchiv-Militärarchiv
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bde.	Bände
BdE	Befehlshaber des Ersatzheeres
BDJ	Bund Deutscher Jugend
BDM	Bund Deutscher Mädel
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei
BG	Bezirksgericht
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bl.	Blatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Bundesbeauftragte/r für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
CCC	Control Commission Court
CdO	Chef der Ordnungspolizei
CdS	Chef der Sicherheitspolizei
CIC	Counter Intelligence Corps
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Div.	Division
Dok.	Dokument
DVJ	Deutsche Justizverwaltung (SBZ)
DVdI	Deutsche Verwaltung des Innern (SBZ)
Faks.	Faksimile
g., geh.	geheim
g.Kdos, geh. Kdos.	geheime Kommandosache

g.Rs., geh.Rs.	Geheime Reichssache
GBA	Generalbeauftragter für den Arbeitseinsatz
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GBl. DDR	Gesetzblatt der DDR
GBV	Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung
Gren.	Grenadier
GuG	Geschichte und Gesellschaft
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HG, HGr	Heeresgruppe
HGS	Holocaust and Genocide Studies
HJ	Hitlerjugend
HKL	Hauptkampflinie
HSR	Historical Social Research
HStA	Hauptstaatsarchiv
IdS	Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IfZ-A	Archiv des Instituts für Zeitgeschichte
ILA	Interministerieller Luftkriegsschädenausschuss
IMI	Italienische Militärinternierte
IMT	Internationales Militärtribunal (International Military Tribunal)
i. V.	in Vertretung
JuNSV	Justiz und NS-Verbrechen
JuNSV-DDR	DDR-Justiz und NS-Verbrecher
K 5	Kommissariat 5
Kdos.	Kommandosache
Kdr.	Kommandeur
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei
KdSchupo	Kommandeur der Schutzpolizei
Kdt.	Kommandant
KL	Konzentrationslager
KLV	Kinderlandverschickung
Korück	Kommandant rückwärtiges Armeegebiet
Kp.	Kompanie
KRG 10	Kontrollratsgesetz Nr. 10
KRG 4	Kontrollratsgesetz Nr. 4
Kripo	Kriminalpolizei
KStVO	Kriegsstrafverfahrensverordnung
KTB	Kriegstagebuch
k.v.	kriegsverwendungsfähig
KZ	Konzentrationslager
LA	Landesarchiv
LAV NRW W	Landesarchivverwaltung Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen

LG	Landgericht
MfS	Ministerium für Staatssicherheit der DDR
MGM	Militärgeschichtliche Mitteilungen
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
Napola	Nationalpolitische Erziehungsanstalt
N-Dok	Nürnberger Dokumente
NKVD	Narodnyj Komissariat Vnutrennych Del, Volkskommissariat des Inneren der UdSSR
NPEA	Nationalpolitische Erziehungsanstalt
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFO	Nationalsozialistischer Führungsoffizier
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSS	Nationalsozialistischer Schülerbund
OB	Oberbefehlshaber
o. D.	ohne Datum
OG DDR	Oberstes Gericht der DDR
OGHBZ	Oberster Gerichtshof für die britische Zone
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OMGUS	Office of Military Government for Germany, US
OrPo	Ordnungspolizei
OSS	Office of Strategic Services
OStAnw	Oberstaatsanwalt
Pz.	Panzer
RA, RA'in	Rechtsanwalt, Rechtsanwältin
RBK	Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rgt.	Regiment
Rep.	Repertorium
RF-SS	Reichsführer-SS
RFSSuChdDtPol	Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei
Rn.	Randnummer
RMI, RMdI	Reichsminister(ium) des Innern
RMJ	Reichsminister(ium) der Justiz
RMVP	Reichsminister(ium) für Volksaufklärung und Propaganda
RPA	Reichspropagandaamt
Rs.	Reichssache
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
RVK	Reichsverteidigungskommissar
SA	Sturmabteilung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
Schupo	Schutzpolizei
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS

SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SHAEF	Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force
Sipo	Sicherheitspolizei
SMA	Sowjetische Militäradministration
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SS	Schutzsstaffel
SSPF	SS- und Polizeiführer
StA	Staatsarchiv
StAnw	Staatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften
Stapo	Staatspolizei
Stasi	Staatssicherheitsdienst
StEG	Strafrechtsergänzungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.k.	unabkömmlich
USAAF	United States Army Air Forces
USSBS	United States Strategic Bombing Survey
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VGD	Volks-Grenadier-Division
WEL	Wehrertüchtigungslager der HJ
WFSt	Wehrmachtführungsstab
WStGB	Wehrstrafgesetzbuch
ZUV	Zentraler Untersuchungsvorgang des MfS zur Untersuchung von NS- und Kriegsverbrechen
z.b.V.	zur besonderen Verwendung
z.V.	zur Vergeltung (SS-Division z.V.)
ZBLG	Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Bundesarchiv Berlin

R 2	11654, 25212
R 3	1006, 1580, 1592, 1615, 1623, 1623a, 1764, 1768, 1956
R 5	7
R 19	1, 2, 3, 44, 254, 304, 305, 311, 312, 315, 317, 329, 337, 1013
R 43/II	225, 607, 607a, 639a, 644a, 648a, 650c, 656, 664a, 665, 666, 666a, 666b, 666c, 669a, 682a, 692, 692a, 692b, 1194b, 1559b
R 55	460, 601, 602, 603, 604, 608, 610, 616, 621, 793, 794, 946, 1002, 1394
R 58	213, 241, 242, 243, 331, 655, 835, 976, 1027, 1044, 1148
R 62	10
R 1501	444, 608, 614, 615, 617, 618, 619, 626, 949, 1198, 2032, 2876, 2897, 3544
R 3001	295, 5007, 20374
NS 6	23, 30, 31, 51, 59, 78, 98, 99, 135, 136, 277, 291, 312, 313, 314, 352, 353, 354, 358, 763, 764, 771, 792, 798, 2796, 2816, 2820, 2823, 2824, 2833, 2837, 2842, 2846, 2867, 2871, 2880, 2884, 2893, 2896, 2897, 2898, 2899, 2901, 2902, 2907, 2908, 2909, 2912, 2914, 2915, 2918, 2920, 2921, 2922, 2924, 2926, 2927, 2929, 2930, 2931, 2934, 2935, 2947, 2951, 2952, 2953, 2954, 2957, 2958, 2961, 2965, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2975, 2976, 3001, 3003, 3006, 3010, 3011, 3013, 3016, 3018, 3024, 3028, 3030, 3033, 3036, 3037, 3044, 3045, 3048, 3056, 3057, 3058, 3060, 3171, 3092, 3093, 3094, 3102, 3104, 3117, 3149, 3157, 3160, 3161, 3162, 3163, 3165, 3174, 3176, 3187, 3192, 3193, 3195, 3222
NS 7	45, 153, 154, 155, 158, 159, 163, 179/1, 179/2, 208, 209, 240, 241, 242, 250, 310
NS 8	130, 191
NS 19	7, 34, 219, 294, 321, 378, 623, 1204, 1667, 1862, 2163, 2165, 2317, 2588, 2855, 2901, 3010, 3170, 3269, 3273, 3753, 3787, 3792, 3834, 3901, 3904, 3905, 3909, 3912, 3941, 3943, 3966, 4016

Bundesarchiv Ludwigsburg

B 162	14027, 14043, 14470, 14577, 14605, 14616, 14625, 14627, 14641, 14662, 14704

Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg

N 756	328a, 328b
N 265	127
RH 2	336, 337, 1114
RH 10	372
RH 19-II	344
RH 19-III	337, 727
RH 19-IV	103, 226, 241, 250
RH 19-V	116
RH 19-VI	15, 19, 21, 33, 34
RH 19-X	46, 47, 53, 67, 68, 69, 70, 145
RH 19-XII	22, 23, 24, 25, 26, 28, 58
RH 19-XIV	1, 2
RH 19-XV	28
RH 20-4	612, 613, 624
RH 20-19	2, 3, 4, 138, 196, 198, 199, 201, 214, 245, 279
RH 24-1	242, 243
RH 24-32	1
RH 24-208	1
RH 26-15	211
RH 26-18	202
RH 26-26	3
RH 26-62	81
RH 26-104	48
RH 26-257	66
RH 26-340	30

RH 26-353 4
RH 26-405 3
RH 26-438 2
RH 26-465 3
RH 27-116 134
RH 34 155, 201
RH-47 5
RH 48 32, 60
RH 53-3 37
RH 53-6 30, 32, 33, 34
RH 53-7 709
RH 53-12 27, 120
RH 53-13 154
RM 7 99, 100, 101, 102
RS 2-4 1, 2
RS 2-12 1
RS 2-13 1, 2
RS 3-2 52
RS 3-4 64
RS 3-9 6
RS 3-10 33
RS 3-12 43
RS 3-15 2, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 23
RS 3-17 25, 46, 47, 48
RS 3-23 3, 15
RW 4 v. 493, 494, v. 570, 702, 703, v. 722, v. 828
RW 17 10, 14, 28, 75, 76, 108, 169, 131, 133, 134
RW 44-I 37
RW 44- II 9, 10, 22

Archiv der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Chemnitz ASt Stks 32/49
Chemnitz ASt Stks 2/50
Chemnitz ASt 3 Stks 5/47
Chemnitz ASt 3 Stks 14/48
Chemnitz ASt 3 Stks 22/48
Chemnitz ASt 3 Stks 1/49
Chemnitz ASt 3 Stks 2/49
Chemnitz ASt 3 Stks 10/49
Chemnitz ASt 3 Stks 9/49
Chemnitz ASt 4 KStKs 86/48
Chemnitz ASt I 277/54
Cottbus ASt 1846/51
Cottbus ASt 1441/55
Cottbus ASt 1585/55
Cottbus ASt 1696/55
Cottbus ASt 787/55
Cottbus AU 3010/63
Dresden ASt 4517
Dresden ASt 133/48
Dresden ASt 184/48
Dresden ASt 10/49
Dresden ASt 10/50
Dresden ASt 1Ks 29/46
Dresden ASt 3 Ks 1/46
Dresden ASt 3/46
Dresden ASt 5/46
Dresden ASt 8/46
Dresden ASt 31/48
Dresden ASt 35/48
Dresden ASt 74/48
Dresden ASt 31/49
Dresden ASt 66/49
Dresden ASt 53/51
Dresden ASt 477/86
Dresden ASt StKs 18/47
Dresden AU 61/53
Erfurt ASt 132/75
Erfurt ASt 156/75
Erfurt ASt 222/75
Erfurt ASt 530/75
Erfurt ASt 533/75
Erfurt ASt 549/75
Erfurt ASt 706/75
Erfurt ASt 711/75
Erfurt ASt 713/75
Erfurt AU 3/60
Gera ASt 27/48
Gera ASt 9/49
Gera ASt 67/49
Gera ASt 88/49
Gera AU 104/54
GSKS 1386
Halle ASt 4988
Halle ASt 5150
Halle ASt 6722
Halle ASt 6726
Halle ASt 7225
Halle ASt 7262
Halle ASt 7424
Halle ASt 7486
Halle ASt 6231/46
Halle ASt 4953/48
Halle ASt 6706/48
Halle ASt 6456/49
Halle ASt 5890/50
Halle ASt 6263/50

Leipzig AIM 467/56
Magdeburg ASt 25/46
Magdeburg ASt 26/46
Magdeburg ASt 13/49
Magdeburg ASt 114/49
Magdeburg ASt 131/49
Magdeburg ASt 9/50
Magdeburg ASt 1/51
Magdeburg ASt 400/52
Magdeburg ASt 2/81 Bd. 5, 6
Magdeburg ASt I 290/48
Magdeburg ASt I 74/48
MfS ASt 35 Js 342/51
MfS ASt 35 Ks 1/48
MfS ASt 35Kls 54/50
MfS ASt I /1 164/51
MfS ASt I/1 AR 154/54
MfS ASt II/1 Kass 25/52
MfS ASt Ks 2/49
MfS ASt Stks 13/48
MfS AU 122/60
MfS AU 285/55
Potsdam ASt 128/55 STA 3609
Potsdam ASt StKs 87/48
Potsdam ASt VRs 78/49
Potsdam AU 41/56 STA 3317
Potsdam AU 214/55 STA 3534
Potsdam AU 409/53STA 4272
Rostock ASt VRs 280/52
Rostock ASt VRs 299/52
Schwerin ASt 4/46
Schwerin ASt 604/48
Schwerin AU 181/62
ZUV 11
ZUV 26

Staatsarchiv München

Generalstaatsanwalt beim OLG	306
NSDAP	35
Staatsanwaltschaften	17428, 17439/1–12, 17452/1–29, 18846, 18848/1–3, 19035/1–2, 19045/1–7, 20119, 20203/1–6, 20801, 20804, 28800/1–39, 28806/1–8, 31236/1–4, 31245/1–13, 33013/1–10, 34432/1–2, 34477/1–8, 34876/1–44, 34877/1–24, 35310/1–4

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Düsseldorf

RW 18	34
RW 23	5, 89, 90, 97, 100, 104, 105, 118, 158, 273, 275
RW 33	11
RW 34	17, 30
RW 35	6
RW 36	8, 9, 10, 12, 18, 25, 26, 34, 41, 43, 46
RW 37	2, 3, 6, 7, 11, 12, 19, 20, 21, 23, 24
RW 134	9, 12, 22, 26
Gerichte Rep.	10/48–50, 17/849–855, 89/1–7, 169/37–39, 169/91–99, 169/102–104, 195/1034–1038, 231/771–777, 231/964–966, 372/198–202

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Münster

NSDAP Gauleitung Westfalen-Süd	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15
NSDAP Kreis- und Ortsgruppenleitungen	80, 93

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

J 170

Staatsarchiv Augsburg

NSDAP, Gauleitung Schwaben	1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/48
NSDAP, HJ-Gebiet Schwaben	83, 107, 119, 120, 122
NSDAP, Kreisleitung Augsburg	1/8, 11/5
NSDAP, SD-Unterabschnitt Schwaben	2/1
Staatsanwaltschaften, Augsburg	Ks 8/48, 4 Kls 27/48, Ks 2/49
Staatsanwaltschaften, Memmingen	Ks 2/56, Ks 2/57

Staatsarchiv Freiburg

F 176/13	31/1–9
F 176/19	17–20
V 200/1	55

Archiv des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin, München

MA	47, 315, 430, 525, 624, 625, 635
MB	1, 3, 8, 10
Fa	91, 93
Fd 62	1–19
Gm	05.27, 07.94
N-Dok. D	861, a-h
N-Dok. NG	030, 141, 148, 296, 544, 741, 887, 890, 1096, 1401, 1484, 1546, 1705, 1829, 2296
N-Dok. NI	2954
N-Dok. NO	007, 446, 478, 512, 1083, 1788, 1809 bis 1811, 1822, 1836, 1948, 2005, 2006, 2599, 2600, 2736, 2860, 3021, 3501, 3647, 3796, 3797, 3947, 4360, 4361, 4691, 5128, 5659, 5661, 5681, 5683, 5684, 5714, 5931
N-Dok. NOKW	027, 086, 088, 114, 325, 375, 429, 527, 535, 590, 633, 824, 932, 1174, 1175, 1920, 2075, 2250, 2273, 2301, 2372, 2390, 2404, 2408, 2424, 2427, 2482, 2633, 2638, 2648, 2696, 2766, 2788, 2921, 2924, 2953, 2957, 2983, 2999, 3017, 3027, 3036, 3044, 3045, 3046, 3057, 3071, 3098, 3101, 3104, 3106, 3108, 3120, 3138, 3222, 3223, 3312, 3352, 3370, 3376, 3377, 3379, 3392, 3442, 3480
N-Dok. PS	060, 754, 1167, 1533, 1545, 1702, 3690, 3814
Unverzeichnet:	LG Waldshut, Urteil vom 26. 4. 1985, AK 1/84

Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte zu allen westdeutschen Strafverfahren wegen NS-Verbrechen

Gedruckte Quellen und Literatur

Absolon, Rudolf (Hg.): Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze Verordnungen und Erlasse, Kornelimünster 1958.

Absolon, Rudolf: Die Wehrmacht im Dritten Reich, München 1969–1995.

Addison, Paul/Jeremy A. Crang (Hg.): Firestorm. The bombing of Dresden 1945, London 2006.

Agde, Günter (Hg.): Sachsenhausen bei Berlin. Speziallager Nr. 7, 1945–1950. Kassiber, Dokumente und Studien, Berlin 1994.

Agde, Günter: Die Greußener Jungs. Hitlers Werwölfe, Stalins Geheimpolizisten und ein Prozeß in Thüringen. Eine Dokumentation, Berlin 1995.

Ahlfen, Hans von: Der Kampf um Schlesien. Ein authentischer Kommentarbericht, München 1961.

Ahlfen, Hans von/Hermann Niehoff: So kämpfte Breslau. Verteidigung und Untergang von Schlesiens Hauptstadt, München 1959.

Akten der Partei-Kanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes. Sammlung der in anderen Provenienzen überlieferten Korrespondenzen, Niederschriften von Besprechungen usw. mit dem Stellvertreter des Führers und seinem Stab bzw. der Partei-Kanzlei, ihren Ämtern, Referaten und Unterabteilungen sowie mit Heß und Bormann persönlich, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte München, bearb. von Helmut Heiber, München 1983–1992.

Albertz, Anuschka: Exemplarisches Heldentum. Die Rezeptionsgeschichte der Schlacht an den Thermopylen von der Antike bis zur Gegenwart, München 2006.

Altenhöner, Florian: Kommunikation und Kontrolle. Gerüchte und städtische Öffentlichkeiten in Berlin und London 1914/1918, München 2008.

Altmer, Helmut: Totentanz Berlin. Tagebuchblätter eines Achtzehnjährigen, Offenbach am Main 1947.

Aly, Götz: „Endlösung". Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt am Main 1995.

Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Bonn 2005.

Anders, Freia: Bialystok in Bielefeld. Nationalsozialistische Verbrechen vor dem Landgericht Bielefeld, 1958 bis 1967, Bielefeld 2003.

Anderson, Benedict R.: Imagined communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism, London ^{2}1991.

Anderson, Duncan: Das Ende des Dritten Reiches 1944–1945. Von der Landung in der Normandie bis zum Fall von Berlin, Wien 2002.

Anderson, Gary: Lynchjustiz gegen alliierte Piloten. Drei Fälle aus dem Bodenseeraum 1944/45, in: Weber, Opfer des Unrechts, S. 269–289.

Andrae, Friedrich: Auch gegen Frauen und Kinder. Der Krieg der deutschen Wehrmacht gegen die Zivilbevölkerung in Italien 1943–1945, München 1995.

Angrick, Andrej: Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941–1943, Hamburg 2003.

Anonyma: Eine Frau in Berlin. Tagebuchaufzeichnungen vom 20. April bis 22. Juni 1945, Frankfurt am Main 2003.

Aschmann, Birgit (Hg.): Gefühl und Kalkül. Der Einfluss von Emotionen auf die Politik des 19. und 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2005.

Arbogast, Christine: Herrschaftsinstanzen der württembergischen NSDAP. Funktion, Sozialprofil und Lebenswege einer regionalen NS-Elite 1920–1960, München 1998.

Arendes, Cord: Schrecken aus dem Untergrund: Endphaseverbrechen des „Werwolf", in: Wolfrum/Arendes/Zedler, Terror nach innen, S. 149–171.

Arnold, Klaus Jochen: Die Wehrmacht und die Besatzungspolitik in den besetzten Gebieten der Sowjetunion. Kriegführung und Radikalisierung im „Unternehmen Barbarossa", Berlin 2005.

Arnold, Sabine Rosemarie: Stalingrad im sowjetischen Gedächtnis. Kriegserinnerung und Geschichtsbild im totalitären Staat, Bochum 1998.

Arntz, Hans-Dieter: Kriegsende 1944/45. Zwischen Ardennen und Rhein, Euskirchen ^{2}1985.

Artzt, Heinz: Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, in: Rückerl, NS-Prozesse, S. 163–194.
Asendorf, Manfred: 1945. Hamburg besiegt und befreit, Hamburg 1995.
Asher, Harvey: Ganz normale Täter. Variablen sozialpsychologischer Analysen, in: Zeitschrift für Genozidforschung 1–2 (2001), S. 81–115.
Auerbach, Hellmuth: Die Organisation des „Werwolf", in: Institut für Zeitgeschichte, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, S. 353–355.
August, Jochen (Hg.): Herrenmensch und Arbeitsvölker. Ausländische Arbeiter und Deutsche 1939–1945, Berlin 1986.
Axmann, Artur: Das kann doch nicht das Ende sein. Hitlers letzter Reichsjugendführer erinnert sich, Koblenz 1995.
Ayaß, Wolfgang: „Asoziale" im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.

Bachmann, Christoph: Schuld und Sühne? Die Verfolgung von NS-Vebrechen durch oberbayerische Justizbehörden und ihre archivalische Aufarbeitung im Staatsarchiv München, in: ZBLG 68 (2005), S. 1135–1179.
Bade, Claudia: „Das Verfahren wird eingestellt". Die strafrechtliche Verfolgung von Denunziation aus dem Nationalsozialismus nach 1945 in den Westzonen und in der frühen BRD, in: HSR 26 (2001), H. 2, S. 70–85.
Baganz, Carina: Wöbbelin: Das letzte Außenlager des KZ Neuengamme als Evakuierungs- und Sterbelager, in: Dachauer Hefte 20 (2004), S. 166–178.
Baganz, Carina: Zehn Wochen KZ Wöbbelin. Ein Konzentrationslager in Mecklenburg 1945, Wöbbelin 2000.
Bahm, Karl: Berlin 1945. The Final Reckoning, London 2001.
Bahnsen, Uwe/Kerstin von Stürmer: Die Stadt, die leben wollte. Hamburg und die Stunde Null, Hamburg 2004.
Baird, Jay W.: The Mythical World of Nazi War Propaganda, 1939–1945, Minneapolis 1974.
Baird, Jay W.: To die for Germany. Heroes in the Nazi pantheon, Bloomington, IN 1990.
Bajohr, Frank/Dieter Pohl: Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-Führung und die Alliierten, München 2006.
Bajohr, Frank/Joachim Szodrzynski (Hg.): Hamburg in der NS-Zeit, Hamburg 1995.
Bajohr, Frank/Michael Wildt (Hg.): Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2009.
Bajohr, Frank/Michael Wildt: Einleitung, in: Bajohr/Wildt, Volksgemeinschaft, S. 7–23.
Bajohr, Frank/Werner Johe/Uwe Lohalm (Hg.): Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne. Detlev Peukert zum Gedenken, Hamburg 1991.
Bajohr, Frank: „Arisierung" als gesellschaftlicher Prozess. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer" Erwerber, in: Wojak/Hayes, „Arisierung" im Nationalsozialismus, S. 15–30.
Bajohr, Frank: Die Zustimmungsdiktatur. Grundzüge nationalsozialistischer Herrschaft in Hamburg, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte (Hg.), Hamburg im „Dritten Reich", S. 69–121.
Bajohr, Frank: Gauleiter in Hamburg. Zur Person und Tätigkeit Karl Kaufmanns, in: VfZ 43 (1995), S. 267–295.
Bajohr, Frank: Hamburg – Der Zerfall der „Volksgemeinschaft", in: Herbert/Schildt, Kriegsende in Europa, S. 318–336.
Bajohr, Frank: Hamburgs „Führer". Zur Person und Tätigkeit des Hamburger NSDAP-Gauleiters Karl Kaufmann (1900–1969), in: Bajohr/Szodrzynski, Hamburg in der NS-Zeit, S. 59–91.
Bajohr, Frank: Verfolgung aus gesellschaftlicher Perspektive. Die wirtschaftliche Existenzvernichtung der Juden und die deutsche Gesellschaft, in: Geschichte und Gesellschaft 26 (2000), S. 629–652.
Banach, Jens: Heydrichs Vertreter im Feld. Die Inspekteure, Kommandeure und Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, S. 82–99.
Bankier, David: Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat. Die „Endlösung" und die Deutschen. Eine Berichtigung, Berlin 1995.

Barth, Boris: Dolchstoßlegenden und politische Desintegration. Das Trauma der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg 1914–1933, Düsseldorf 2003.
Bartov, Omer: Hitlers Wehrmacht. Soldaten, Fanatismus und die Brutalisierung des Krieges, Reinbek bei Hamburg 1995.
Bartov, Omer: Mirrors of Destruction. War, Genocide and Modern Identity, Oxford, New York 2000.
Bästlein, Klaus/Anette Rosskopf/Falco Werkentin (Hg.): Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR, Berlin [2]2005.
Bauer, Theresia: Nationalsozialistische Agrarpolitik und bäuerliches Verhalten im Zweiten Weltkrieg. Eine Regionalstudie zur ländlichen Gesellschaft in Bayern, Frankfurt am Main 1996.
Bauer, Yehuda: Antisemitismus und Krieg, in: Frei/Kling, Der nationalsozialistische Krieg, S. 146–162.
Bauer, Yehuda: Freikauf von Juden? Verhandlungen zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und jüdischen Repräsentanten von 1933 bis 1945, Frankfurt am Main 1996.
Bauer, Yehuda: The Death Marches, January-May 1945, in: Marrus, The Nazi Holocaust, Bd. 9, S. 491–511.
Bauer, Yehuda: The Death-Marches, January-May, 1945, in: Modern Judaism 3 (1983), S. 1–21.
Baumann, Karl/Karl Rusak: Der Einsatz der deutschen Luftwaffe auf die Dillinger Donaubrücke am 22. und 23. April 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen an der Donau 82 (1980), S. 123–127.
Baumann, Karl: Die Erhaltung der Dillinger Donaubrücke im Jahre 1945, in: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen an der Donau 78 (1976), S. 157–174.
Bavaj, Riccardo: Die Ambivalenz der Moderne im Nationalsozialismus. Eine Bilanz der Forschung, München 2003.
Beck, Birgit: Vergewaltigung von Frauen als Kriegsstrategie im Zweiten Weltkrieg?, in: Gestrich, Gewalt im Krieg, S. 34–51.
Becker, Winfried (Hg.): Die Kapitulation von 1945 und der Neubeginn in Deutschland. Symposion an der Universität Passau, 30.–31. 10. 1985, Köln 1987.
Becker, Winfried (Hg.): Passau in der Zeit des Nationalsozialismus. Ausgewählte Fallstudien, Passau 1999.
Beer, Wilfried: Kriegsalltag an der Heimatfront. Alliierter Luftkrieg und deutsche Gegenmaßnahmen zur Abwehr und Schadensbegrenzung, dargestellt für den Raum Münster, Bremen 1990.
Beevor, Antony: Stalingrad. The Fateful Siege, 1942–1943, New York u. a. 1998.
Beevor, Antony: The Fall of Berlin, 1945, New York u. a. 2002.
Behrenbeck, Sabine: Der Kult um die toten Helden. Nationalsozialistische Mythen, Riten und Symbole. 1923 bis 1945, Vierow 1996.
Behring, Rainer: Das Kriegsende 1945, in: Vollnhals, Sachsen in der NS-Zeit, S. 224–238.
Behrmann, Günter C.: „Jugend, die meinen Namen trägt". Die letzten Kriegseinsätze der Hitlerjugend, in: Kriegsende in Deutschland, S. 168–175.
Benz, Wolfgang (Hg.): Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. Ursachen, Ereignisse, Folgen, Frankfurt am Main 1995.
Benz, Wolfgang/Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 2: Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München.
Benz, Wolfgang/Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd 1: Die Organisation des Terrors, München 2005.
Benz, Wolfgang: Freude am Krieg oder widerwillige Loyalität? Die Stimmungslage der Deutschen bei Beginn des Zweiten Weltrkieges, in: Herrschaft und Gesellschaft im nationalsozialistischen Staat, S. 63–71.
Benz, Wolfgang: Herrschaft und Gesellschaft im nationalsozialistischen Staat. Studien zur Struktur- und Mentalitätsgeschichte, Frankfurt am Main 1990.
Bergau, Martin (Hg.): Todesmarsch zur Bernsteinküste. Das Massaker an Juden im ostpreußischen Palmnicken im Januar 1945. Zeitzeugen erinnern sich, Heidelberg 2006.
Bergen, Doris L.: Death Throes and Killing Frenzies. A Response to Hans Mommsen's „The Dissolution of the Third Reich: Crisis Management and Collapse, 1943–1945", in: GHI Washington Bulletin 27 (2000), S. 25–37.

Berghahn, Volker R.: Meinungsforschung im „Dritten Reich". Die Mundpropagandaaktion der Wehrmacht im letzten Kriegsjahr, in: MGM 1 (1967), S. 83–119.
Berlekamp, Brigitte/Werner Röhr (Hg.): Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus, Münster 1995.
Bernadotte, Folke: Das Ende. Meine Verhandlungen in Deutschland im Frühjahr 1945 und ihre politischen Folgen, Zürich 1945.
Bernhard, Henry: Finis Germaniae. Aufzeichnungen und Betrachtungen, Stuttgart 1947.
Bertram, Jürgen: Das Drama von Brettheim. Eine Dorfgeschichte am Ende des Zweiten Weltkriegs, Frankfurt am Main 2005.
Besier, Gerhard/Klaus Scholder: Die Kirchen und das Dritte Reich, Berlin 1977–2001.
Bessel, Richard: „Leben nach dem Tod". Vom Zweiten Weltkrieg zur zweiten Nachkriegszeit, in: Wegner, Wie Kriege enden, S. 239–258.
Bessel, Richard: Eine „Volksgemeinschaft" der Gewalt, in: Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft" Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich"?, S. 357–360.
Bessel, Richard: Germany 1945. From War to Peace, New York 2010.
Bessel, Richard: Hatred after War. Emotion and the Postwar History of East Germany, in: History and Memory 17 (2005), S. 195–216.
Bessel, Richard: Murder amidst Collapse: Explaining the Violence of the Last Months of the Third Reich, in: Wiese/Betts, Years of persecution, years of extermination, S. 255–268.
Bessel, Richard: Nazism and War, New York 2006.
Bessel, Richard: The War to End All Wars. The Shock of Violence in 1945 and its Aftermath in Germany, in: Lüdtke/Weisbrod, No man's land of violence, S. 69–100.
Besson, Waldemar: Zur Geschichte des nationalsozialistischen Führungsoffiziers, in: VfZ 9 (1961), S. 76–116.
Best, Werner: Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, in: Deutsches Recht (1936), S. 257f.
Best, Werner: Die Geheime Staatspolizei, in: Deutsches Recht (1936), S. 125–128.
Besymenski, Lew: Der Tod des Adolf Hitler. Unbekannte Dokumente aus Moskauer Archiven, Hamburg 1968.
Besymenski, Lew: Die letzten Notizen von Martin Bormann. Der Mann, der Hitler beherrschte, Stuttgart 1977.
Bettinger, Dieter/Martin Büren: Der Westwall. Die Geschichte der deutschen Westbefestigung im Dritten Reich, Osnabrück 1990.
Beyer, Günter: Null – Die Stunde, die nicht kommen will. Radio-Feature, Bremen 2005.
Bezemek, Ernst/Willibald Rosner (Hg.): Niederösterreich 1945 – Südmähren 1945. Vorträge des vierzehnten Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Hollabrunn, 4.–7. Juli 1994, Wien 1996.
Biddiscombe, Perry: The End of the Freebooter Tradition. The Forgotten Freikorps Movement of 1944/45, in: Central European History 32 (1999), S. 53–90.
Biddiscombe, Perry: The Last Nazis. SS Werewolf Guerrilla Resistance in Europe 1944–1947, London 2004.
Biddiscombe, Perry: Werwolf! The history of the National Socialist Guerrilla Movement 1944–1946, Cardiff 1998.
Binion, Rudolph: „…daß ihr mich gefunden habt". Hitler und die Deutschen. Eine Psychohistorie, Stuttgart 1978.
Birn, Ruth Bettina: Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten, Düsseldorf 1986.
Birn, Ruth Bettina: Wehrmacht und Wehrmachtangehörige in den deutschen Nachkriegsprozessen, in: Müller/Volkmann, Die Wehrmacht, S. 1081–1099.
Blank, Ralf/Gerhard E. Sollbach: Das Revier im Visier. Bombenkrieg und „Heimatfront" im Ruhrgebiet 1939–1945, Hagen 2005.
Blank, Ralf: „… der Volksempörung nicht zu entziehen". Gauleiter Albert Hoffmann und sein „Fliegerbefehl", in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 98 (1998), S. 257–298.

Blank, Ralf: Albert Hoffmann als Reichsverteidigungskommissar im Gau Westfalen-Süd, 1943–1945. Eine biographische Skizze, in: Gruner/Nolzen, „Bürokratien", S. 189–210.
Blank, Ralf: Die Kriegsendphase an Rhein und Ruhr 1944/45, in: Rusinek, Kriegsende 1945, S. 88–124.
Blank, Ralf: Kriegsalltag und Luftkrieg an der „Heimatfront", in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/1, S. 357–461.
Blank, Ralf: Kriegsende im Westen, in: Kriegsende in Deutschland, S. 64–85.
Blank, Ralf: Kriegsendphase und „Heimatfront" in Westfalen. Hans Mommsen zum 75. Geburtstag, in: Westfälische Forschungen 55 (2005), S. 361–421.
Blanke, Thomas/Stephan Beier (Hg.): Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998.
Blass, Thomas: Psychological Perspectives on the Perpretators of the Holocaust: The Role of Situational Pressures, Personal Dispositions, and Their Interactions, in: HGS 7 (1993), S. 30–50.
Blatman, Daniel: Die Todesmärsche – Entscheidungsträger, Mörder und Opfer, in: Herbert/Orth/Dieckmann, Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, S. 1063–1092.
Blatman, Daniel: Die Todesmärsche 1944/45. Das letzte Kapitel des nationalsozialistischen Massenmords, Reinbek bei Hamburg 2011.
Blatman, Daniel: Rückzug, Evakuierung und Todesmärsche 1944–1945, in: Benz/Distel, Der Ort des Terrors, S. 296–312.
Blatman, Daniel: The Death Marches, January-May 1945. Who Was Responsible for What?, in: Yad Vashem Studies 28 (2000), S. 155–201.
Bleyer, Wolfgang: Pläne der faschistischen Führung zum totalen Krieg im Sommer 1944. Dokumentation, in: ZfG 17 (1969), S. 1312–1339.
Bliembach, Eva: Flugblattpropaganda im 2. Weltkrieg. Ausstellung der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, 4. September–5. November 1980, Berlin 1980.
Bloxham, Donald: Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory, Oxford 2001.
Blumenstock, Friedrich: Der Einmarsch der Amerikaner und Franzosen im nördlichen Württemberg im April 1945, Stuttgart 1957.
Boberach, Heinz (Hg.): Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Herrsching 1984–1985.
Boberach, Heinz: Die Stimmung in Deutschland im letzten Kriegsjahr, in: Bezemek/Rosner, Niederösterreich 1945 – Südmähren 1945, S. 19–31.
Boberach, Heinz: Stimmungsumschwung in der deutschen Bevölkerung, in: Wette/Ueberschär (Hg.), Stalingrad, S. 61–66.
Bock, Gisela: Ganz normale Frauen: Täter, Opfer, Mitläufer und Zuschauer im Nationalsozialismus, in: Heinsohn, Zwischen Karriere und Verfolgung, S. 245–277.
Bock, Gisela: Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik. Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen, in: Bajohr/Johe/Lohalm, Zivilisation und Barbarei, S. 285–306.
Böhm, Wilhelm: Schweinfurt soll solange wie möglich gehalten werden. Die Eroberung der Stadt und des Landkreises Schweinfurt durch die US-Armee im April 1945, Schweinfurt 1996.
Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986.
Böckle, Karlheinz: Feldgendarmen, Feldjäger, Militärpolizisten. Ihre Geschichte bis heute, Stuttgart 1987.
Boelcke, Willi A.: Die Kosten von Hitlers Krieg. Kriegsfinanzierung und finanzielles Kriegserbe in Deutschland 1933–1948, Paderborn 1985.
Boelcke, Willi A.: Hitlers Befehle zur Zerstörung und Lähmung des deutschen Industriepotenzials 1944/45, in: Tribüne 13 (1968), S. 301–316.
Bohn, Robert (Hg.): Neutralität und totalitäre Aggression. Nordeuropa und die Großmächte im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1991.
Bohn, Robert/Jürgen Elvert (Hg.): Kriegsende im Norden. Vom heißen zum kalten Krieg, Stuttgart 1995.
Boldt, Gerhard: Die letzten Tage in der Reichskanzlei, Zürich, New York, Wien 1947.

Boll, Bernhard: Vom Schicksal der deutschen Heeresakten und der amtlichen Kriegsgeschichtsschreibung, in: Der Archivar 6 (1953), S. 65–76.
Boltin, Evgenij Arseneric/S. I. Rostschin: Konnte die Sowjetarmee Berlin im Februar 1945 einnehmen?, in: Zeitschrift für Militärgeschichte 5 (1966), 718–723.
Boog, Horst: Die strategische Bomberoffensive der Alliierten gegen Deutschland und die Reichsluftverteidigung in der Schlußphase des Krieges, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 10/1, S. 777–884.
Boog, Horst: Strategischer Luftkrieg in Europa und Reichsluftverteidigung 1943–1944, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7, S. 3–415.
Borkowski, Dieter: Wer weiß, ob wir uns wiedersehen. Erinnerungen an eine Berliner Jugend, Frankfurt am Main 1980.
Bornemann, Manfred (Hg.): Die letzten Tage in der Festung Harz. Das Geschehen im April 1945, Clausthal-Zellerfeld 2002.
Borodziej, Włodzimierz: Der Warschauer Aufstand 1944, Frankfurt am Main 2001.
Borsdorf, Ulrich/Mathilde Jamin (Hg.): ÜberLeben im Krieg. Kriegserfahrungen in einer Industrieregion 1939–1945, Reinbek bei Hamburg 1989.
Borth, Fred: Nicht zu jung zum Sterben. Die „Hitler-Jugend" im Kampf um Wien 1945, Wien 1988.
Bracher, Karl Dietrich: Tradition und Revolution im Nationalsozialismus, in: Bracher, Zeitgeschichtliche Kontroversen um Faschismus, Totalitarismus, Demokratie, S. 63–79.
Bracher, Karl Dietrich: Zeitgeschichtliche Kontroversen um Faschismus, Totalitarismus, Demokratie, München ^{5}1984.
Bramstedt, Ernest K.: Goebbels und die nationalsozialistische Propaganda 1925–1945, Frankfurt am Main 1971.
Brandt, Susanne: Vom Kriegsschauplatz zum Gedächtnisraum. Die Westfront 1914–1940, Baden-Baden 2000.
Brather, Hans-Stephan: Aktenvernichtung durch deutsche Dienststellen beim Zusammenbruch des Faschismus, in: Archivmitteilungen 8 (1958), S. 115–117.
Braun, Hans/Uta Gerhardt/Everhard Holtmann (Hg.): Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945, Baden-Baden 2007.
Brednich, Rolf Wilhelm/Wilhelm Hartinger (Hg.): Gewalt in der Kultur. Vorträge des 29. Deutschen Volkskundekongresses, Passau 1993, Passau.
Breit, Gotthard: Das Staats- und Gesellschaftsbild deutscher Generale beider Weltkriege im Spiegel ihrer Memoiren, Boppard am Rhein 1973.
Breitman, Richard: A Deal with the Nazi Dictatorship? Himmler's Alleged Peace Emissaries in Autumn 1943, in: Journal of Contemporary History 30 (1995), S. 411–430.
Brenner, Michael (Hg.): Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945–1950, München 1995.
Bretschneider, Heike: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in München 1933–1945, München 1968.
Brinitzer, Carl: Hier spricht London. Von einem der dabei war, Hamburg 1969.
Broadberry, Stephen/Peter Howlett: Blood, Sweat and Tears. British Mobilization for World War II, in: Chickering/Förster/Greiner, A world at total war, S. 157–176.
Brodskij, Josif A.: Die Lebenden kämpfen. Die Organisation Brüderliche Zusammenarbeit der Kriegsgefangenen (BSW). Berlin 1968.
Broszat, Martin (Hg.): Deutschlands Weg in die Diktatur. Internationale Konferenz zur nationalsozialistischen Machtübernahme im Reichstagsgebäude zu Berlin, Berlin 1983.
Broszat, Martin/Elke Fröhlich (Hg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. 6: Die Herausforderung des Einzelnen. Geschichten über Widerstand und Verfolgung, München, Wien 1983.
Broszat, Martin/Elke Fröhlich/Anton Grossmann (Hg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4: Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Teil C, München, Wien 1981.
Broszat, Martin/Elke Fröhlich/Falk Wiesemann: Bayern in der NS-Zeit. Soziale Lage und politisches Verhalten der Bevölkerung im Spiegel vertraulicher Berichte, München, Wien 1977.
Broszat, Martin/Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller (Hg.): Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1989.
Broszat, Martin/Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller: Einleitung, in: Broszat/Henke/Woller, Von Stalingrad zur Währungsreform, S. XXV–XLIX.

Broszat, Martin: Hitler und die Genesis der Endlösung, in: VfZ 25 (1977), S. 739–755.
Broszat, Martin: Juristische und zeitgeschichtliche Bewältigung der Vergangenheit, in: Graml/Henke, Nach Hitler, S. 42–49.
Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung". Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29 (1981), S. 477–544.
Browder, George C.: Foundations of the Nazi police state. The formation of Sipo and SD, Lexington, KY 1990.
Brown, Paul B.: The Senior Leadership Cadre of the Geheime Feldpolizei, 1939–1945, in: HGS 17 (2003), S. 278–304.
Browning, Christopher R.: Die Entfesselung der „Endlösung". Nationalsozialistische Judenpolitik 1939–1942. Mit einem Beitrag von Jürgen Matthäus, Berlin 2003.
Browning, Christopher R.: Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung" in Polen, Reinbek bei Hamburg 1993.
Brückner, Joachim: Kriegsende in Bayern 1945. Der Wehrkreis VII und die Kämpfe zwischen Donau und Alpen, Freiburg i. Br. 1987.
Bruendel, Steffen: Volksgemeinschaft oder Volksstaat. Die „Ideen von 1914" und die Neuordnung Deutschlands im Ersten Weltkrieg, Berlin 2003.
Brüne, Lothar/Jakob Weile: Remagen im März 1945, in: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte 21 (1995), S. 503–540.
Buchheim, Hans u. a.: Anatomie des SS-Staates, München ^{8}1999.
Buchheim, Hans: Die Höheren SS- und Polizeiführer, in: VfZ 11 (1963), S. 362–391.
Buddrus, Michael: Das letzte Jahr, der letzte Jahrgang. Zu einigen Aspekten des Kriegseinsatzes der Hitlerjugend in der Endphase des Zweiten Weltkrieges, in: Herrmann/Müller, Junge Soldaten im Zweiten Weltkrieg, S. 241–271.
Buddrus, Michael/Sigrid Fritzlar (Hg.): Mecklenburg im Zweiten Weltkrieg. Die Tagungen des Gauleiters Friedrich Hildebrandt mit den NS-Führungsgremien des Gaues Mecklenburg 1939–1945 ; eine Edition der Sitzungsprotokolle, Bremen 2009.
Buddrus, Michael: Totale Erziehung für den totalen Krieg. Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik, München 2003.
Bullock, Alan: Hitler und Stalin. Parallele Leben, München 1991.
Burkhardt, Johannes u. a. (Hg.): Lange und kurze Wege in den Ersten Weltkrieg. Vier Augsburger Beiträge zur Kriegsursachenforschung, München 1996.
Burkhardt, Johannes: Kriegsgrund Geschichte? 1870, 1813, 1756 – historische Argumente und Orientierungen bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs, in: Burkhardt/Becker/Förster/Kronenbitter, Lange und kurze Wege in den Ersten Weltkrieg, S. 9–86.
Büttner, Ursula (Hg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Frankfurt am Main 2003.
Büttner, Ursula: „Gomorrha" und die Folgen. Der Bombenkrieg, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte (Hg.), Hamburg im „Dritten Reich", S. 613–632.
Buwert, Wolfgang: Festung Frankfurt (Oder): eine Stadt bei Kriegsende, in: Stang, Brandenburg im Jahr 1945, S. 38–83.

Caplan, Jane (Hg.): Nazi Germany, Oxford 2008.
Caplan, Jane: Government without administration. State and civil service in Weimar and Nazi Germany, Oxford 1988.
Carl, Horst (Hg.): Kriegsniederlagen. Erfahrungen und Erinnerungen, Berlin 2004.
Cesarani, David (Hg.): Holocaust. Critical concepts in historical studies, London 2004.
Chiari, Bernhard: Die polnische Heimatarmee. Geschichte und Mythos der Armia Krajowa seit dem Zweiten Weltkrieg, München 2003.
Chickering, Roger/Stig Förster (Hg.): Great War, total war. Combat and mobilization on the Western Front, 1914–1918, Cambridge 2000.
Chickering, Roger/Stig Förster (Hg.): The Shadows of Total War. Europe, East Asia, and the United States, 1919–1939, Cambridge 2003.
Chickering, Roger/Stig Förster/Bernd Greiner (Hg.): A world at total war. Global conflict and the politics of destruction, 1937–1945, Cambridge 2005.

Chickering, Roger/Stig Förster: Are We There Yet? World War II and the Theory of Total War, in: Chickering/Förster/Greiner, A world at total war, S. 1–16.
Chowaniec, Elisabeth: Der „Fall Dohnanyi" 1943–1945. Widerstand, Militärjustiz, SS-Willkür, München 1991.
Christoffel, Edgar: Der Weg durch die Nacht. Verfolgung und Widerstand im Trierer Land während der Zeit des Nationalsozialismus. Verfolgte aus Trier und dem Trierer Land durchleben die Konzentrationslager und Zuchthäuser des „3. Reiches", Trier 1983.
Christoffel, Edgar: Krieg am Westwall 1944/45. Das Grenzland im Westen zwischen Aachen und Saarbrücken in den letzten Kriegsmonaten, Trier 1989.
Chrobak, Werner Johann: Domprediger Dr. Johann Maier – ein Blutzeuge für Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 125 (1985), S. 453–484.
Chuter, David: Triumph of the Will? Or, why surrender is not always inevitable, in: Review of International Studies 23 (1997), S. 381–400.
Cohen, Asher/Yehoyakim Cochavi: The Shoah and the War, New York 1992.
Craig, William: Die Schlacht um Stalingrad. Der Untergang der 6. Armee. Kriegswende an der Wolga, München 1974.
Czempiel, Ernst-Otto (Hg.): Krieg, Heidelberg 2001.

Dams, Carsten/Michael Stolle: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich, München ^{2}2009.
Daniel, Ute/Wolfram Siemann (Hg.): Propaganda. Meinungskampf, Verführung und politische Sinnstiftung 1789–1989, Frankfurt am Main 1994.
Daniel, Ute: Frauen, in: Hirschfeld/Krumeich/Renz, Enzyklopädie Erster Weltkrieg, S. 116–134.
Daniel, Ute: Quo vadis, Sozialgeschichte? Kleines Plädoyer für eine hermeneutische Wende, in: Schulze, Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, S. 54–64.
Daniel, Ute: Zweierlei Heimatfronten. Weibliche Kriegserfahrungen 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 im Kontrast, in: Thoß/Volkmann, Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg, S. 391–409.
Danker, Uwe: Der schleswig-holsteinische NSDAP-Gauleiter Hinrich Lohse. Überlegungen zu seiner Biographie, in: Ruck/Pohl, Regionen im Nationalsozialismus, S. 91–120.
Danyel, Jürgen (Hg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995.
Danyel, Jürgen: Die Opfer- und Verfolgtenperspektive als Gründungskonsens? Zum Umgang mit der Widerstandstradition und der Schuldfrage in der DDR, in: Danyel, Die geteilte Vergangenheit, S. 31–46.
Darmstadt, Raimund: Die Kornsand-Morde. Eine Dokumentation der Nazi-Verbrechen der letzten Kriegstage, in: Mainzer Geschichtsblätter 5 (1989), S. 147–174.
Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 4: Der Angriff auf die Sowjetunion, Stuttgart ^{2}1987.
Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5: Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs. Halbband 1: Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1939–1941, Stuttgart 1988.
Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5: Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs. Halbband 2: Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1942–1944/45, Stuttgart 1999.
Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 8: Die Ostfront 1943/44. Der Krieg im Osten und an den Nebenfronten, München 2007.
Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/1: Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945. Polititisierung, Vernichtung, Überleben, München 2004.
Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2: Die Deutsche Kriegsgesellschaft 1939 bis 1945. Ausbeutung, Deutungen, Ausgrenzung, München 2005.
Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 10/1: Der Zusammenbruch des Deutschen Reiches. Die militärische Niederwerfung der Wehrmacht, München 2008.
Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 10/2: Der Zusammenbruch des Deutschen Reiches. Die Folgen des Zweiten Weltkrieges, München 2008.

DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Amsterdam, München 2002–2009.
de Mildt, Dick: In the name of the people. Perpetrators of genocide in the reflection of their post-war prosecution in West Germany. The „Euthanasia" and „Aktion Reinhard" trial cases, Amsterdam 1996.
Deist, Wilhelm: Überlegungen zur „widerwilligen Loyalität" der Deutschen bei Kriegsbeginn, in: Michalka, Der Zweite Weltkrieg, S. 224–239.
Deist, Wilhelm: Verdeckter Militärstreik im Kriegsjahr 1918?, in: Wette, Der Krieg des kleinen Mannes, S. 146–167.
Demps, Laurenz: „Berlin, halt, besinne Dich, Dein Tänzer ist der Tod". Die Stadt am Ende des Zweiten Weltkriegs, in: Foerster (Hg.), Seelower Höhen 1945, S. 145–162.
Der Auschwitz-Prozess. Tonbandmitschnitte, Protokolle und Dokumente [DVD-ROM], hrsg. vom Fritz Bauer Institut und dem Staatlichen Museum Auschwitz-Birkenau, Berlin 2005.
Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946 [Blaue Serie. Amtlicher Text in deutscher Sprache], Nürnberg 1947–1949.
Deuerlein, Ernst: Hitlers Eintritt in die Politik und die Reichswehr, in: VfZ 7 (1959), S. 177–227.
Die Mörder sind unter uns. Der Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958. Katalog zur Ausstellung des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg im Stadthaus Ulm, 16. Februar–13. Juli 2008, Stuttgart 2008.
Diehl-Thiele, Peter: Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933–1945, München 1969.
Diekwisch, Heike (Hg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, Münster 1994.
Diem, Veronika: „Freiheitsaktion Bayern". Widerstand und Erinnerung, in: Richardi/Steinacher, Für Freiheit und Recht in Europa, S. 278–292.
Diem, Veronika: Die letzten Tage des Zweiten Weltkriegs in Götting, in: Klöcker/Fuchs, Götting, S. 295–316.
Diercks, Herbert: Hamburg-Fuhlsbüttel, in: Benz/Distel, Der Ort des Terrors, S. 112–119.
Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen", Bonn 1995.
Dipper, Christof/Rainer Hudemann/Jens Petersen (Hg.): Faschismus und Faschismen im Vergleich. Wolfgang Schieder zum 60. Geburtstag, Vierow bei Greifswald 1998.
Dirks, Christian: „Die Verbrechen der anderen". Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR. Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer, Paderborn 2005.
Distel, Barbara: Öffentliches Sterben. Vom Umgang der Öffentlichkeit mit den Todesmärschen, in: Dachauer Hefte 20 (2004), S. 39–46.
Doerries, Reinhard R: Hitler's last chief of foreign intelligence. Allied interrogations of Walter Schellenberg, London 2003.
Dokumente deutscher Kriegsschäden. Evakuierte, Kriegssachgeschädigte, Währungsgeschädigte. Die geschichtliche und rechtliche Entwicklung, Bonn 1958–1971.
Domarus, Max (Hg.): Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945. Kommentiert von einem Zeitgenossen, Würzburg 1962–1963.
Dönitz, Karl: 10 Jahre und 20 Tage, München ^{7}1980 [erstmals Bonn 1958].
Doob, Leonard W.: Goebbels' Principles of Propaganda, in: The Public Opinion Quarterly 14 (1950), S. 419–442.
Dörner, Bernward: „Heimtücke": Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933–1945, München 1998.
Dörner, Bernward: Die Deutschen und der Holocaust. Was niemand wissen wollte, aber jeder wissen konnte, Berlin 2007.
Dörner, Bernward: NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung, in: HSR 26 (2001), H. 2, S. 55–69.
Dotterweich, Volker (Hg.): Mythen und Legenden in der Geschichte, München 2004.
Dreßen, Willi: Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg, in: Dachauer Hefte 6 (1990), S. 85–93.

Dubiel, Helmut: Niemand ist frei von der Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestages, München 2000.
Duffy, Christopher: Red storm on the Reich. The Soviet March on Germany, 1945, London 1991.
Dülffer, Jost (Hg.): „Wir haben schwere Zeiten hinter uns". Die Kölner Region zwischen Krieg und Nachkriegszeit, Vierrow 1996.
Dülffer, Jost/Andreas Hillgruber (Hg.): Deutschland in Europa. Kontinuität und Bruch. Gedenkschrift für Andreas Hillgruber, Frankfurt am Main 1990.
Dülffer, Jost/Michael Matheus (Hg.): Kriegsende und Neubeginn. Westdeutschland und Luxemburg zwischen 1944 und 1947, Stuttgart 1997.
Dülffer, Jost: Aussichtslose Kämpfe, Kriegsgefangenschaft und Rückkehr – Soldatenerfahrungen im Westen 1944–1946, in: Dülffer (Hg.), „Wir haben schwere Zeiten hinter uns", S. 21–43.
Dülffer, Jost: Kriegsende 1945 – Die Erinnerungskultur in Deutschland 50 Jahre danach, in: Jahrbuch Extremismus und Demokratie 8 (1996), S. 217–229.
Düwell, Kurt/Franz Irsigler (Hg.): 2000 Jahre Trier, Bd. 3: Trier in der Neuzeit, Trier 2000.
Düwell, Kurt: Gauleiter und Kreisleiter als regionale Gewalten des NS-Staates, in: Möller/Wirsching/Ziegler, Nationalsozialismus in der Region, S. 161–174.

Ebner, Judith: Der „Totale Krieg" in Regensburg. Studie zur Geschichte der Stadt in den Kriegsjahren 1943–1945, Regensburg 2011.
Echternkamp, Jörg (Hg.): Die Politik der Nation. Deutscher Nationalismus in Krieg und Krisen 1760–1960, München 2002.
Echternkamp, Jörg: „Teutschland, des Soldaten Vaterland". Die Nationalisierung des Krieges im frühen 19. Jahrhundert, in: Rösener, Staat und Krieg, S. 181–203.
Echternkamp, Jörg: Im Kampf an der inneren und äußeren Front. Grundzüge der deutschen Gesellschaft im Zweiten Weltkrieg, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/1, S. 1–92.
Echternkamp, Jörg: Kriegsschauplatz Deutschland 1945. Leben in Angst – Hoffnung auf Frieden. Feldpost aus der Heimat und von der Front, Paderborn 2006.
Echternkamp, Jörg: Nach dem Krieg. Alltagsnot, Neuorientierung und die Last der Vergangenheit 1945–1949, Zürich 2003.
Eiber, Ludwig: Kola-Fu. Konzentrationslager und Gestapogefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel 1933–1945, Hamburg 1983.
Eiber, Ludwig: Zur „Effektivität" der Gestapotätigkeit und der Funktion der Gestapo im faschistischen Terrorsystem. Anmerkungen zum Referat von Gerhard Paul, in: Berlekamp/Röhr, Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus, S. 182–189.
Eichholtz, Dietrich: Der Krieg gegen die Sowjetunion als Wirtschaftsexpansion und Raubkrieg, in: Hartmann/Hürter/Jureit, Verbrechen der Wehrmacht, S. 125–135.
Eichholtz, Dietrich: Geschichte der Deutschen Kriegswirtschaft 1939–1945, Bd. 3: 1943–1945, Berlin 1996.
Eichmüller, Andreas/Edith Raim: Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten, eingesehen am Institut für Zeitgeschichte München-Berlin, München.
Eichmüller, Andreas: Die Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin zu allen westdeutschen Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, in: Finger/Keller/Wirsching, Vom Recht zur Geschichte, S. 231–237.
Eichmüller, Andreas: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: VfZ 56 (2008), S. 621–640.
Eisert, Wolfgang: Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz, Esslingen 1993.
Eitner, Hans-Jürgen: Kolberg. Ein preußischer Mythos 1807/1945, Berlin 1999.
Eley, Geoff: Rückkehr zur NS-Ideologie. Überlegungen zu einer möglichen Neukonzeptualisierung nach Lektüre des Buchs von Michael Wildt über die Männer des Reichssicherheitshauptamtes, in: WerkstattGeschichte 40 (2005), S. 93–101.
Elm, Michael/Gottfried Kößler (Hg.): Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung, Frankfurt am Main u. a. 2007.
Elstob, Peter: Hitlers letzte Offensive. Die Ardennenschlacht, München 1972.

Elter, Andreas: Propaganda der Tat. Die RAF und die Medien, Frankfurt am Main 2008.
Endlich, Stefanie u. a. (Hg.): Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. 2: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Bonn 1999.
Epifanow, Aleksandr E.: Die Tragödie der deutschen Kriegsgefangenen in Stalingrad von 1942 bis 1956 nach russischen Archivunterlagen, Osnabrück 1996.
Erb, Volker u. a. (Hg.): Löwe/Rosenberg. Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin u. a. ^{25}2001.
Erpel, Simone: Zwischen Vernichtung und Befreiung. Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück in der letzten Kriegsphase, Berlin 2005.
Esch, Arnold: Überlieferungs-Chance oder Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240 (1985), S. 529–569.
Eschenburg, Theodor: Die Rede Himmlers vor den Gauleitern am 3. August 1944, in: VfZ 1 (1953), S. 357–394.
Etscheid, Georg: Der deutsche „Werwolf" 1944/45, in: Münkler, Der Partisan, S. 148–165.
Evans, Richard J.: Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Berlin 2001.

Fahle, Günter: Verweigern, weglaufen, zersetzen. Deutsche Militärjustiz und ungehorsame Soldaten 1939–1945. Das Beispiel Ems-Jade, Bremen 1990.
Fassl, Peter (Hg.): Das Kriegsende in Bayerisch-Schwaben 1945. Wissenschaftliche Tagung der Heimatpflege des Bezirks Schwaben in Zusammenarbeit mit der Schwabenakademie Irsee am 8./9. April 2005, Konstanz 2006.
Fassl, Peter (Hg.): Das Kriegsende in Schwaben 1945. Katalog zur Wanderausstellung der Heimatpflege des Bezirks Schwaben, Augsburg 2005.
Faulenbach, Bernd: Die Vertreibung der Deutschen aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße. Zur wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion in Deutschland, in: APuZ 2002, B 51–52, S. 44–54.
Faulstich, Heinz: Hungersterben in der Psychiatrie 1914–1949. Mit einer Topographie der NS-Psychiatrie, Freiburg i. Br. 1998.
Feldmann, Christian: Der Domprediger. Dr. Johann Maier – ein Leben im Widerstand, Regensburg 1995.
Felice, Renzo de: Mussolini l'alleato, Bd. 2: La guerra civile. 1943–1945, Torino 1998.
Fentsahm, Uwe: Der „Evakuierungsmarsch" von Hamburg-Fuhlsbüttel nach Kiel-Hassee (12.–15. April 1945), in: Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte 44 (2004), S. 67–105.
Fest, Joachim: Der Untergang. Hitler und das Ende des Dritten Reiches. Eine historische Skizze, Berlin 2002.
Fest, Joachim: Hitler. Eine Biographie, Berlin 1998.
Fetscher, Iring: Joseph Goebbels im Berliner Sportpalast 1943. „Wollt ihr den totalen Krieg?", Hamburg 1998.
Feuchert, Sascha: Letzte Tage. Die Łódzer Getto-Chronik Juni/Juli 1944, Göttingen 2004.
Filser, Karl: 28. April 1945 – Befreiung der Stadt Augsburg, in: Fassl, Das Kriegsende in Bayerisch-Schwaben 1945, S. 187–201.
Finger, Jürgen/Sven Keller/Andreas Wirsching (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009.
Finger, Jürgen/Sven Keller/Andreas Wirsching: Einleitung, in: Finger/Keller/Wirsching, Vom Recht zur Geschichte, S. 9–24.
Finger, Jürgen/Sven Keller: Täter und Opfer – Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Finger/Keller/Wirsching, Vom Recht zur Geschichte, S. 114–131.
Finger, Jürgen: Zeithistorische Quellen- und Aktenkunde von Strafprozessakten, in: Finger/Keller/Wirsching, Vom Recht zur Geschichte, S. 97–113.
Fings, Karola: Krieg, Gesellschaft und KZ: Himmlers SS-Baubrigaden, Paderborn, München 2005.
Fings, Karola: Sklaven für die „Heimatfront". Kriegsgesellschaft und Konzentrationslager, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/1, S. 195–271.
Fisch, Bernhard: Nemmersdorf 1944, in: Ueberschär, Orte des Grauens, S. 155–167.

Fisch, Bernhard: Nemmersdorf, Oktober 1944. Was in Ostpreußen tatsächlich geschah, Berlin 1997.
Fleischhauer, Ingeborg: Die Chance des Sonderfriedens. Deutsch-sowjetische Geheimgespräche 1941–1945, Berlin 1986.
Fleiter, Jürgen: Die Ludwigsburger Zentrale Stelle – eine Strafverfolgungsbehörde als Legitimationsinstrument? Gründung und Zuständigkeit 1958–1965, in: Kritische Justiz 2 (2002), S. 253–272.
Fleiter, Jürgen: Die Ludwigsburger Zentrale Stelle und ihr politisches und gesellschaftliches Umfeld, in: GWU 53 (2002), S. 32–50.
Förschler, Andreas: Stuttgart 1945. Kriegsende und Neubeginn, Gudensberg-Gleichen 2004.
Förster, Jürgen (Hg.): Stalingrad. Ereignis – Wirkung – Symbol, München ^{2}1993.
Förster, Jürgen: Die Niederlage der Wehrmacht: Das Ende des „Dritten Reiches", in: Foerster (Hg.), Seelower Höhen 1945, S. 1–14.
Förster, Jürgen: Die Wehrmacht im NS-Staat. Eine strukturgeschichtliche Analyse, München 2007.
Förster, Jürgen: Geistige Kriegführung in Deutschland 1919–1945, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/1, S. 469–640.
Foerster, Roland G. (Hg.): Gezeitenwechsel im Zweiten Weltkrieg? Die Schlachten von Char'kov und Kursk im Frühjahr und Sommer 1943 in operativer Anlage, Verlauf und politischer Bedeutung, Hamburg 1996.
Foerster, Roland G. (Hg.): Seelower Höhen 1945, Hamburg, Berlin, Bonn 1998.
Forschungsstelle für Zeitgeschichte (Hg.): Hamburg im „Dritten Reich", Göttingen 2005.
Förster, Stig: Das Zeitalter des Totalen Krieges, 1861–1945, in: Mittelweg 36 8 (1999), Heft 6, S. 12–29.
Förtsch, Volker/Thomas Schnabel (Hg.): Warum Crailsheim 1945 zerstört wurde. Kriegsende in Südwestdeutschland, Crailsheim 2005.
François, Etienne/Hagen Schulze (Hg.): Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 1, München 2001.
François, Etienne/Hagen Schulze (Hg.): Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 3, München 2002.
Frank, Mario: Der Tod im Führerbunker. Hitlers letzte Tage, München 2005.
Frei, Norbert (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006.
Frei, Norbert/Dirk van Laak/Michael Stolleis (Hg.): Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000.
Frei, Norbert/Hermann Kling (Hg.): Der nationalsozialistische Krieg, Frankfurt am Main 1990.
Frei, Norbert: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, München ^{6}2001.
Frei, Norbert: Der totale Krieg und die Deutschen, in: Frei/Kling, Der nationalsozialistische Krieg, S. 283–301.
Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1999.
Freudiger, Kerstin: Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002.
Freund-Widder, Michaela: Frauen unter Kontrolle. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003.
Frevert, Ute: Angst vor Gefühlen? Die Geschichtsmächtigkeit von Emotionen im 20. Jahrhundert, in: Nolte/Hettling/Kuhlmann/Schmuhl, Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte, S. 95–112.
Freytag von Loringhoven, Hans: Das letzte Aufgebot des Teufels. Dramatischer Einsatz des Volkssturmbataillons 7/108 Franken mit den Kompanien Rothenburg o. d. T., Ansbach, Weißenburg, Dinkelsbühl. Mit Dokumenten und Einzelberichten, [Ansbach] [1965].
Friedlander, Henry: Der deutsche Strafprozeßakt als historische Quelle, in: Kuretsidis-Haider/Garscha, Keine „Abrechnung", S. 280–284.
Friedlander, Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin 1997.
Friedlander, Henry: Die Auswertung der Nachkriegsprozesse als Quelle für die Geschichte der deutschen Konzentrationslager, in: Revue d'Allemagne et des pays de langue allemande 27 (1995), S. 189–197.
Friedländer, Saul: Die Jahre der Verfolgung. Das Dritte Reich und die Juden 1933–1939, München 1998.

Friedländer, Saul: Die Jahre der Vernichtung. Das Dritte Reich und die Juden 1939–1945, München 2006.
Friedrich, Jörg: Freispruch fuer die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek bei Hamburg 1983.
Frieser, Karl-Heinz: Die Schlacht im Kursker Bogen, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 8, S. 83–209.
Frieser, Karl-Heinz: Die Schlacht um die Seelower Höhen im April 1945, in: Foerster (Hg.), Seelower Höhen 1945, S. 129–144.
Frieser, Karl-Heinz: Irrtümer und Illusionen: Fehleinschätzungen der deutschen Führung im Frühsommer 1944, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 8, S. 493–524.
Fritsche, Maria: Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmler in der Deutschen Wehrmacht, Wien 2004.
Fritz, Stephen G.: Endkampf. Soldiers, civilians, and the death of the Third Reich, Lexington, KY 2004.
Fröhlich, Elke (Hg.): Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Sämtliche Fragmente. Teil 2: Diktate 1941–1945, München u. a. 1993–1996.
Fröhlich, Elke: Als die Erde brannte. Deutsche Schicksale in den letzten Kriegstagen, München 2005.
Fröhlich, Elke: Die Falle für den Grafen, in: Broszat/Fröhlich, Bayern in der NS-Zeit, Bd. 6, S. 209–228.
Fröhlich, Elke: Ein junger Märtyrer, in: Broszat/Fröhlich, Bayern in der NS-Zeit, Bd. 6, S. 228–257.
Fröhlich, Elke: Hitler und Goebbels im Krisenjahr 1944. Aus den Tagebüchern des Reichspropagandaministers, in: VfZ 38 (1990), S. 195–224.

Garbe, Detlef/Carmen Lange (Hg.): Häftlinge zwischen Vernichtung und Befreiung. Die Auflösung des KZ Neuengamme und seiner Außenlager durch die SS im Frühjahr 1945, Hamburg 2005.
Garbe, Detlef: Institutionen des Terrors und der Widerstand der Wenigen, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte (Hg.), Hamburg im „Dritten Reich", S. 519–572.
Garbe, Detlef: Von „Furchtbaren Juristen" und ihrer Sorge um die „Schlagkraft der Truppe". Deserteure der Wehrmacht und die Wehrmachtjustiz in der Nachkriegszeit, in: Greven/Wrochem, Der Krieg in der Nachkriegszeit, S. 51–76.
Garbe, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich", München [4]1999.
Garscha, Winfried R./Claudia Kuretsidis-Haider: Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich. Überlegungen zum strafprozessualen Enstehungszusammenhang und den Verwertungsmöglichkeiten für die historische Forschung, Wien 1995.
Garscha, Winfried R./Claudia Kuretsidis-Haider: Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945 als Gegenstand von Nachkriegsprozessen – am Beispiel des Volksgerichtsverfahrens gegen Leo Pilz und 14 weitere Angeklagte, in: Jagschitz/Neugebauer, Stein, 6. April 1945, S. 12–35.
Gellately, Robert: Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des Gestapo-Mythos, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo, S. 47–72.
Gellately, Robert: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, Paderborn 1993.
Gellately, Robert: Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk, Bonn 2003.
Gellermann, Günther W.: Die Armee Wenck – Hitlers letzte Hoffnung. Aufstellung, Einsatz und Ende der 12. deutschen Armee im Frühjahr 1945, Bonn [4]2007.
Gerhard, Gesine: Food and Genocide: Nazi Agrarian Politics on the Occupied Territories of the Soviet Union, in: Contemporary European History 18 (2009), S. 45–65.
Gerlach, Christian/Götz Aly: Das letzte Kapitel. Der Mord an den ungarischen Juden 1944–1945, Stuttgart, München 2002.
Gerlach, Christian: Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrußland 1941 bis 1944, Hamburg 1998.
Gerngross, Rupprecht: Aufstand der Freiheits-Aktion Bayern 1945, Augsburg 1995.

Geschichtswerkstatt Marburg: „Ich musste selber etwas tun". Deserteure – Täter und Verfolgte im Zweiten Weltkrieg, Marburg 2000.
Geßner, Klaus: Geheime Feldpolizei. Die „Gestapo der Wehrmacht", in: Paul/Mallmann, Die Gestapo, S. 492–507.
Gestrich, Andreas (Hg.): Gewalt im Krieg. Ausübung, Erfahrung und Verweigerung von Gewalt in Kriegen des 20. Jahrhunderts, Münster, Hamburg 1996.
Geyer, Michael: Endkampf 1918 and 1945. German Nationalism, Annihilation, and Self-Destruction, in: Lüdtke/Weisbrod, No man's land of violence, S. 35–68.
Geyer, Michael: Krieg, Staat und Nationalismus im Deutschland des 20. Jahrhunderts, in: Dülffer/Hillgruber, Deutschland in Europa, S. 250–272.
Giesen, Rolf: Hitlerjunge Quex, Jud Süss und Kolberg. Die Propagandafilme des Dritten Reiches, Berlin 2005.
Ginzburg, Carlo: Il giudice e lo storico. Considerazioni in margine al processo Sofri, Torino 1991.
Glaser, Hermann: 1945 – Beginn einer Zukunft. Bericht und Dokumentation, Frankfurt am Main 2005.
Görlitz, Walter: Model. Der Feldmarschall und sein Endkampf an der Ruhr, Frankfurt am Main 1992.
Goeschel, Christian: Suicide at the End of the Third Reich, in: Journal of Contemporary History 41 (2006), S. 153–179.
Goeschel, Christian: Suicide in Nazi Germany, Oxford; New York 2009.
Götz, Norbert, Ungleiche Geschwister. Die Konstruktion von nationalsozialistischer Volksgemeinschaft und schwedischem Volksheim, Baden-Baden 2001.
Goldhagen, Daniel Jonah: Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin 1996.
Golücke, Friedhelm: Das Kriegsende in Franken. Ein Überblick über die militärischen Ereignisse im März und April 1945, in: Mainfränkisches Jahrbuch 28 (1976), S. 103–122.
Gosztony, Peter: Stalins fremde Heere. Das Schicksal der nichtsowjetischen Truppen im Rahmen der Roten Armee 1941–1945, Bonn 1991.
Gotto, Bernhard: Der Augsburger Oberbürgermeister Josef Mayr in der NS-Zeit, in: Wirsching, Nationalsozialismus in Bayerisch-Schwaben, S. 89–125.
Gotto, Bernhard: Nationalsozialistische Kommunalpolitik. Administrative Normalität und Systemstabilisierung durch die Augsburger Stadtverwaltung 1933–1945, München 2006.
Gräfe, Marlis/Bernhard Post/Andreas Schneider (Hg.): Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933–1945, Erfurt ^{3}2005.
Grabowski, Jan: Rural society and the Jews in hiding: elders, night watchers, firefighters, hostages and manhunts, in: Yad Vashem Studies 40 (2012), S. 49–74.
Graml, Hermann/Klaus-Dietmar Henke (Hg.): Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte. Beiträge von Martin Broszat, München 1986.
Gräser, Hans (Hg.): Die Schlacht um Crailsheim. Das Kriegsgeschehen im Landkreis Crailsheim im 2. Weltkrieg, Crailsheim 1997.
Grau, Günter (Hg.): Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt am Main 1993.
Gregor, Neil: A Schicksalsgemeinschaft? Allied bombing, civilian morale, and social dissolution in Nuremberg, 1942–1945, in: HJ 43 (2000), S. 1051–1070.
Greiser, Katrin: Die Todesmärsche von Buchenwald. Räumung, Befreiung und Spuren der Erinnerung, Göttingen 2008.
Greve, Michael: Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt am Main 2001.
Greven, Michael Th./Oliver von Wrochem (Hg.): Der Krieg in der Nachkriegszeit. Der Zweite Weltkrieg in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik, Opladen 2000.
Gribbohm, Günther: Meuterei auf M 612 – Zeitgeschichtliches in rechtlicher Sicht, in: Militärgeschichte 19 (2000), S. 9–15.
Grier, David: The Appointment of Admiral Karl Dönitz as Hitler's Successor, in: Steinweis/Rogers (Hg.), The Impact of Nazism, S. 182–198.
Grill, Johnpeter Horst: The Nazi movement in Baden, 1920–1945, Chapel Hill 1983.

Grimm, Barbara: Lynchmorde an alliierten Fliegern im Zweiten Weltkrieg, Univ.-Magisterarbeit, Ludwig-Maximilians-Universität München 2006.
Grimm, Barbara: Lynchmorde an alliierten Fliegern im Zweiten Weltkrieg, in: Süß, Deutschland im Luftkrieg, S. 71–84.
Gring, Diana: Das Massaker von Gardelegen, in: Dachauer Hefte 20 (2004), S. 112–126.
Groehler, Olaf: Bombenkrieg gegen Deutschland, Berlin 1990.
Groß, Gerhard P.: Das Dogma der Beweglichkeit, in: Thoß/Volkmann, Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg, S. 143–166.
Gross, Raphael: Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral, Frankfurt am Main ^{2}2010.
Große Kracht, Klaus: Die zankende Zunft. Historische Kontroversen in Deutschland nach 1945, Göttingen 2005.
Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München ^{2}1990.
Gruchmann, Lothar: Totaler Krieg. Vom Blitzkrieg zur bedingungslosen Kapitulation, München 1991.
Gruner, Wolf/Armin Nolzen (Hg.): „Bürokratien". Initiative und Effizienz, Berlin 2001.
Gruner, Wolf: Öffentliche Wohlfahrt und Judenverfolgung. Wechselwirkungen lokaler und zentraler Politik im NS-Staat (1933–1942), München 2002.

Haas, Stefan: „…dann kommt der Krieg zu dir!". Das Kriegsende 1945 im Saarland: Bilder, Ereignisse und Zusammenhänge vom Ende des Zweiten Weltkriegs im Land an der Saar, Saarbrücken 2008.
Haase, Norbert/Bert Pampel (Hg.): Die Waldheimer „Prozesse" – fünfzig Jahre danach. Dokumentation der Tagung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten am 28. und 29. September 2000 in Waldheim, Baden-Baden 2001.
Haase, Norbert/Gerhard Paul (Hg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt am Main 1995.
Haase, Norbert: Alltag in der Katastrophe. Anmerkungen zur Geschichte der Überlebensstrategien deutscher Deserteure im Zweiten Weltkrieg, in: Diekwisch, Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte.
Haase, Norbert: Deutsche Deserteure, Berlin 1987.
Haase, Norbert: Gefahr für die Manneszucht. Zur Geschichte der Verfolgung von Nichtanpassung, Verweigerung und Widerstand der Deutschen Wehrmacht im Spiegel der Spruchtätigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939–1945), Hannover 1995.
Haase, Norbert: Justizterror in der Wehrmacht am Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Wolfrum/Arendes/Zedler, Terror nach innen, S. 80–102.
Hachtmann, Rüdiger (Hg.): Hitlers Kommissare. Sondergewalten in der nationalsozialistischen Diktatur, Göttingen 2006.
Hachtmann, Rüdiger/Winfried Süß: Kommissare im NS-Herrschaftssystem. Probleme und Perspektiven der Forschung, in: Hachtmann, Hitlers Kommissare, S. 9–27.
Hachtmann, Rüdiger: Industriearbeiterinnen in der deutschen Kriegswirtschaft 1936–1944/45, in: GuG 19 (1993), S. 332–366.
Haffner, Sebastian: Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914–1933, Stuttgart, München 2000.
Hagemann, Karen/Stefanie Schüler-Springorum (Hg.): Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege, Frankfurt am Main 2002.
Hagemann, Karen: „Jede Kraft wird gebraucht". Militäreinsatz von Frauen im Ersten und Zweiten Weltkrieg, in: Thoß/Volkmann, Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg, S. 79–106.
Hagemann, Karen: „Mannlicher Muth und Teutsche Ehre". Nation, Militär und Geschlecht zur Zeit der Antinapoleonischen Kriege Preußens, Paderborn 2002.
Hamann, Matthias: Erwünscht und unerwünscht. Die rassenpsychologische Selektion der Ausländer, in: August, Herrenmensch und Arbeitsvölker, S. 143–180.
Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.): Krieg ist ein Gesellschaftszustand. Reden zur Eröffnung der Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944", Hamburg 1998.

Hammermann, Gabriele: Die Todesmärsche aus den Konzentrationslagern 1944/45, in: Wolfrum/Arendes/Zedler, Terror nach innen, S. 122–149.
Hammermann, Gabriele: Zwangsarbeit für den „Verbündeten". Die Arbeits- und Lebensbedingungen der italienischen Militärinternierten in Deutschland 1943–1945, Tübingen 2002.
Hancock, Eleanor: The National Socialist Leadership and Total War, 1941–5, New York 1991.
Hanke, Christian: Hamburg im Bombenkrieg 1940–1945. Das Schicksal einer Stadt, Hamburg 1993.
Hano, Horst: Die Taktik der Pressepropaganda des Hitlerregimes 1943–1945. Eine Untersuchung auf Grund unveröffentlichter Dokumente des Sicherheitsdienstes und des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, Univ. Diss., Freie Universität Berlin, Berlin 1963.
Hansen, Ernst Willi/Gerhard Schreiber/Bernd Wegner (Hg.): Politischer Wandel, organisierte Gewalt und nationale Sicherheit. Beiträge zur neueren Geschichte Deutschlands und Frankreichs. Festschrift für Claus-Jürgen Müller, München 1995.
Hansen, Reimer: Das Ende des Dritten Reiches. Die deutsche Kapitulation 1945, Stuttgart 1966.
Hansen, Reimer: Die Kapitulation und die Regierung Dönitz, in: Becker (Hg.), Die Kapitulation von 1945 und der Neubeginn in Deutschland, S. 31–43.
Hansen, Reimer: Ribbentrops Friedensfühler im Frühjahr 1945, in: GWU 18 (1967), S. 716–730.
Harrison, Edward D. R.: Hugh Trevor-Roper und „Hitlers letzte Tage", in: VfZ 57 (2009), S. 33–60.
Harrison, Mark: Resource Mobilisation for World War II. The U.S.A., U.K., U.S.S.R., and Germany, 1938–1945, in: Economic History Review 41 (1988), S. 171–192.
Hartmann, Christian (Hg.): Von Feldherren und Gefreiten. Zur biographischen Dimension des Zweiten Weltkriegs, München 2008.
Hartmann, Christian/Johannes Hürter/Ulrike Jureit (Hg.): Verbrechen der Wehrmacht. Bilanz einer Debatte, München 2005.
Harvey, A.D.: Werwolf in Germany in 1945, in: Terrorism and Political Violence 6 (1994), S. 390–399.
Hass, Gerhard: Der Werwolf 1944/45, in: Agde, Sachsenhausen bei Berlin, S. 200–215.
Haupt, Heinz-Gerhard: Gewalt und Politik im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts, Göttingen 2012.
Hausberger, Karl: Sterben, damit andere leben können. Der Regensburger Domprediger Dr. Johann Maier (1906–1945), Regensburg 2005.
Heber, Thorsten: Der Atlantikwall 1940–1945. Die Befestigung der Küsten West- und Nordeuropas im Spannungsfeld nationalsozialistischer Kriegführung und Ideologie, Univ. Diss. phil., Heinrich-Heine-Universität Frankfurt, Frankfurt am Main 2003.
Heer, Hannes/Klaus Naumann (Hg.): Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht, 1941–1944, Hamburg ^{2}1995.
Hehl, Ulrich von (Hg.): Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung, Mainz 1984.
Heiber, Helmut (Hg.): Goebbels-Reden, Düsseldorf 1971–1972.
Heiber, Helmut (Hg.): Hitlers Lagebesprechungen, Stuttgart 1962.
Heinemann, Ulrich: Die verdrängte Niederlage. Politische Öffentlichkeit und Kriegsschuldfrage in der Weimarer Republik, Göttingen 1983.
Heinemann, Winfried: Der militärische Widerstand und der Krieg, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/1, S. 743–892.
Heinsohn, Kirsten (Hg.): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt am Main 1997.
Heitmeyer, Wilhelm/Hans-Georg Soeffner (Hg.): Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme, Frankfurt am Main 2004.
Hellmold, Wilhelm: Die V 1. Eine Dokumentation, Esslingen 1988.
Henke, Klaus-Dietmar: Deutschland – Zweierlei Kriegsende, in: Herbert/Schildt, Kriegsende in Europa, S. 337–354.
Henke, Klaus-Dietmar: Die amerikanische Besetzung Deutschlands, München 1995.
Henkys, Reinhard: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart ^{2}1965.

Henkys, Reinhard: Ein Todesmarsch in Ostpreußen, in: Dachauer Hefte 20 (2004), S. 3–21.
Henne, Thomas: Zeugenschaft vor Gericht, in: Elm/Kößler, Zeugenschaft des Holocaust, S. 79–91.
Henning, Eckart: Im Kampf um Berlin. Aufzeichnungen des Abteilungsleiters beim Preußischen Geheimen Staatsarchiv Dr. Reinhard Lüdicke über seinen Volkssturm-Einsatz vom 20. April bis 2. Mai 1945, in: Archivmitteilungen 43 (1994), S. 5–14.
Hensle, Michael P.: Nichts hören und nichts reden – Die Verfolgung von „Rundfunkverbrechern" und „Heimtücke-Rednern" durch die NS-Justiz und Geheime Staatspolizei, in: Quack, Dimensionen der Verfolgung, S. 81–120.
Hensle, Michael P.: Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern" im Nationalsozialismus, Berlin 2003.
Hentig, Hans von: Die Besiegten. Zur Psychologie der Masse auf dem Rückzug, München 1966.
Herbert, Ulrich/Axel Schildt (Hg.): Kriegsende in Europa. Vom Beginn des deutschen Machtzerfalls bis zur Stabilisierung der Nachkriegsordnung 1944–1948, Essen 1998.
Herbert, Ulrich/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Göttingen 1998.
Herbert, Ulrich: Arbeit, Volkstum, Weltanschauung, Frankfurt am Main 1995.
Herbert, Ulrich: Arbeiterschaft im „Dritten Reich". Zwischenbilanz und offene Fragen, in: GuG 15 (1989), S. 320–360.
Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989, Bonn 2001.
Herbert, Ulrich: Der „Ausländer-Einsatz" in der deutschen Kriegswirtschaft, 1939–1945, in: Arbeit, Volkstum, Weltanschauung, S. 121–135.
Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin, Bonn 1985.
Herbert, Ulrich: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, Bonn 2003.
Herbert, Ulrich: Von der „Arbeitsbummelei" zum „Bandenkampf". Opposition und Widerstand der ausländischen Zwangsarbeiter in Deutschland, in: Arbeit, Volkstum, Weltanschauung, S. 137–155.
Herbst, Andreas: Kommunistischer Widerstand, in: Steinbach/Tuchel, Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933–1945, S. 33–55.
Herbst, Ludolf: Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rassismus und Krieg, Frankfurt am Main 1996.
Herbst, Ludolf: Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft. Die Kriegswirtschaft im Spannungsfeld von Politik, Ideologie und Propaganda 1939–1945, Stuttgart 1982.
Herf, Jeffrey: Der Krieg und die Juden. Nationalsozialistische Propaganda im Zweiten Weltkrieg, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2, S. 159–202.
Herf, Jeffrey: The „Jewish War": Goebbels and the Antisemitic Campaigns of the Nazi Propaganda Ministry, in: HGS 19 (2005), S. 51–80.
Herf, Jeffrey: The Jewish Enemy. Nazi Propaganda During World War II and the Holocaust, Cambridge; London 2006.
Herrmann, Ulrich/Rolf-Dieter Müller (Hg.): Junge Soldaten im Zweiten Weltkrieg. Kriegserfahrungen als Lebenserfahrungen, Weinheim u. a. 2010.
Hertel, Gerhard: Die Zerstörung von Freudenstadt. Das Schicksal von Freudenstadt am 16./17. April 1945, Horb am Neckar [4]1997.
Hett, Ulrike/Johannes Tuchel: Die Reaktionen des NS-Staates auf den Umsturzversuch vom 20. Juli 1944, in: Steinbach/Tuchel, Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933–1945, S. 522–538.
Hetzer, Gerhard: Kulturkampf in Augsburg. 1933–1945, Augsburg 1982.
Heuer, Hans-Joachim: Brutalisierung und Entzivilisierung. Über das staatspolizeiliche Töten, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo, S. 508–526.
Heusler, Andreas: Ausländereinsatz. Zwangsarbeit für die Münchner Kriegswirtschaft 1939–1945, München 1996.
Heusler, Andreas: Die Eskalation des Terrors. Gewalt gegen ausländische Zwangsarbeiter am Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Wolfrum/Arendes/Zedler, Terror nach innen, S. 172–182.

Heydemann, Günther/Heinrich Oberreuter (Hg.): Diktaturen in Deutschland – Vergleichsaspekte. Strukturen, Institutionen und Verhaltensweisen, Bonn 2003.
Hilberg, Raul: Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933–1945, Frankfurt am Main 1992.
Hildermeier, Manfred: Geschichte der Sowjetunion. 1917–1991 ; Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates, München 1998.
Hilger, Andreas/Ute Schmidt/Mike Schmeitzner (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1955, Köln 2003.
Hillgruber, Andreas: Der Zweite Weltkrieg 1939–1945. Kriegsziele und Strategie der großen Mächte, Stuttgart [5]1989.
Hillgruber, Andreas: Hitlers Strategie. Politik und Kriegführung 1940–1941, Frankfurt am Main 1965.
Hillmann, Jörg/John Zimmermann (Hg.): Kriegsende 1945 in Deutschland, München 2002.
Hillmann, Jörg/John Zimmermann: Einleitung, in: Hillmann/Zimmermann, Kriegsende 1945 in Deutschland, S. 1–5.
Hillmann, Jörg: Die Reichsregierung in Flensburg, in: Hillmann/Zimmermann, Kriegsende 1945 in Deutschland, S. 35–65.
Himmler, Heinrich: Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei, in: Nationalpolitischer Lehrgang der Wehrmacht vom 15. bis 23. Januar 1937, S. 137–161.
Hirschfeld, Gerhard/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.): „Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch …". Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkriegs, Frankfurt am Main 1996.
Hirschfeld, Gerhard/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.): Enzyklopädie Erster Weltkrieg, Paderborn 2003.
Hirschfeld, Gerhard/Irina Renz (Hg.): Besiegt und befreit. Stimmen vom Kriegsende 1945, Gerlingen 1995.
Hirschfeld, Gerhard: Der Führer spricht vom Krieg. Der Erste Weltkrieg in den Reden Adolf Hitlers, in: Krumeich, Nationalsozialismus und Erster Weltkrieg, S. 35–51.
Hitler, Adolf: Mein Kampf. Zwei Bände in einem Band, München [36]1933.
Hochmuth, Ursel: Illegale KPD und Bewegung „Freies Deutschland" in Berlin und Brandenburg 1942–1945. Biographien und Zeugnisse aus der Widerstandsorganisation um Saefkow, Jacob und Bästlein, Teetz 1998.
Hockerts, Hans Günter (Hg.): Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich, München 1998.
Hodenberg, Hodo v.: Zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 durch deutsche Gerichte, in: Süddeutsche Juristenzeitung 2 (1947), 113–123.
Höffkes, Karl: Hitlers politische Generale. Die Gauleiter des 3. Reiches. Ein biographisches Nachschlagewerk, Tübingen 1986.
Hoffmann, Friedrich: Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Hessen, Baden-Baden 2001.
Hoffmann, Heinz u.a (Hg.): Geschichte des zweiten Weltkrieges 1939–1945 in zwölf Bänden. Bd. 10: Die endgültige Zerschlagung des faschistischen Deutschland, Berlin (Ost) 1982.
Hoffmann, Jens: „Das kann man nicht erzählen". „Aktion 1005" – Wie die Nazis die Spuren ihrer Massenmorde in Osteuropa beseitigten, Hamburg 2008.
Hoffmann, Katharina/Andreas Lembeck (Hg.): Nationalsozialismus und Zwangsarbeit in der Region Oldenburg, Oldenburg 1999.
Hohengarten, André: Das Massaker im Zuchthaus Sonnenburg vom 30./31. Januar 1945, Luxemburg 1979.
Hölsken, Heinz Dieter: Die V-Waffen. Entstehung – Propaganda – Kriegseinsatz, Stuttgart 1984.
Holzhaider, Hans: Die Sechs vom Rathausplatz, München [2]1995.
Holzträger, Hans: Kampfeinsatz der Hitler-Jugend im Chaos der letzten Kriegsmonate, Dinklage 1995.
Hornung, Ela: Denunziation als soziale Praxis. Fälle aus der NS-Militärjustiz, Wien 2009.
Horwitz, Gordon J.: In the Shadow of Death. Living Outside the Gates of Mauthausen, New York 1990.
Hubatsch, Walther: Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939–1945. Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht, Frankfurt am Main 1962.

Hubatsch, Walther: Kriegswende 1943, Darmstadt 1966.
Huiskes, Manfred: Die Wandinschriften des Kölner Gestapo-Gefängnisses im EL-DE-Haus, Köln u.a 1983.
Humburg, Martin: Das Gesicht des Krieges. Feldpostbriefe von Wehrmachtssoldaten aus der Sowjetunion 1941–1944, Opladen 1998.
Hüppauf, Bernd: Schlachtenmythen und die Konstruktion des „Neuen Menschen", in: Hirschfeld/Krumeich/Renz, „Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch …", S. 43–84.
Hürten, Heinz: Deutsche Katholiken 1918–1945, Paderborn 1992.
Hürten, Heinz: Eine neue Quelle zur Freiheitsaktion Bayern, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 66 (2006), S. 617–622.
Hürter, Johannes: Hitlers Generäle und der Erste Weltkrieg, in: Krumeich, Nationalsozialismus und Erster Weltkrieg, S. 261–269.
Hürter, Johannes: Hitlers Heerführer. Die deutschen Oberbefehlshaber im Krieg gegen die Sowjetunion 1941/42, München [2]2007.
Hürter, Johannes: Kriegserlebnis als Schlüsselerfahrung? Der Erste Weltkrieg in der Biographie von Wehrmachtgeneralen, in: Thoß/Volkmann, Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg, S. 759–771.
Hüttenberger, Peter: Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP, Stuttgart 1969.

Institut für Zeitgeschichte (Hg.): Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, 2Bde., München 1958 und 1966.

Jacobeit, Sigrid (Hg.): „Ich grüsse Euch als freier Mensch". Quellenedition zur Befreiung des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück im April 1945, Berlin 1995.
Jacobmeyer, Wolfgang: Vom Zwangsarbeiter zum heimatlosen Ausländer. Die Displaced Persons in Westdeutschland 1945–1951, Göttingen 1985.
Jagschitz, Gerhard/Wolfgang Neugebauer (Hg.): Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein, Wien 1995.
Jahn, Peter (Hg.): Stalingrad erinnern. Stalingrad im deutschen und im russischen Gedächtnis. Katalog zur Ausstellung des Deutsch-Russischen Museums Berlin-Karlshorst, 15. November 2003 bis 21. März 2004, Berlin 2003.
Jahnke, Karl Heinz: Hitlers letztes Aufgebot. Deutsche Jugend im sechsten Kriegsjahr 1944/45, Essen 1993.
Jahr, Christoph: Die Militärjustiz als Steuerungsinstrument soldatischen Verhaltens in den Weltkriegen 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945, in: Thoß/Volkmann, Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg, S. 323–334.
Jellonnek, Burkhard/Rüdiger Lautmann (Hg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn 2002.
Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.
Jensen, Uffa u. a. (Hg.): Gewalt und Gesellschaft. Klassiker modernen Denkens neu gelesen, Göttingen 2011.
Joachimsthaler, Anton: Hitlers Ende. Legenden und Dokumente, München [2]2004.
Jochmann, Werner (Hg.): Adolf Hitler: Monologe im Führerhauptquartier. 1941–1944, München 2000.
John, Jürgen/Horst Möller/Thomas Schaarschmidt (Hg.): Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen „Führerstaat", München 2007.
John, Jürgen: Der NS-Gau Thüringen 1933–1945 – Grundzüge seiner Struktur und Funktionsgeschichte, in: Ulbricht, Klassikerstadt und Nationalsozialismus, S. 25–52.
Johnson, Eric Arthur/Karl-Heinz Reuband: What we knew. Terror, mass murder, and everyday life in Nazi Germany. An oral history, London 2005.
Jordan, Rudolf: Erlebt und erlitten. Weg eines Gauleiters von München bis Moskau, Leoni 1971.
Jung, Hermann: Die Ardennen-Offensive 1944/45. Ein Beispiel für die Kriegsführung Hitlers, Göttingen 1971.

Junge, Traudl/Melissa Müller: Bis zur letzten Stunde. Hitlers Sekretärin erzählt ihr Leben, München [6]2002.
Junger, Gerhard: Schicksale 1945. Das Ende des 2. Weltkrieges im Kreis Reutlingen, Reutlingen 1991.
Jürgensen, Kurt: Kriegsende 1945 in Schleswig-Holstein und in Dänemark, in: Bohn, Neutralität und totalitäre Aggression, S. 271–281.
Just, Bruno/Wolfgang Rothe: Kriegstagebuch Volkssturm Bataillon Goldap (25/235), Essen 2005.
Just-Dahlmann, Barbara/Helmut Just: Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt am Main 1988.
Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Amsterdam, München 1968–2009.
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Perspektiven und Projekte [Juristische Zeitgeschichte NRW], Düsseldorf 1994.

Kaden, Helma/Ludwig Nestler (Hg.): Dokumente des Verbrechens, Bd. 1: Aus Akten des Dritten Reiches 1933–1945, Schlüsseldokumente, Berlin 1993.
Kaden, Helma/Ludwig Nestler (Hg.): Dokumente des Verbrechens, Bd. 3: Aus Akten des Dritten Reiches 1933–1945, Dokumente Juni 1941–1945, Berlin 1993.
Kallis, Aristotle A.: Der Niedergang der Deutungsmacht. Nationalsozialistische Propaganda im Kriegsverlauf, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2, S. 203–250.
Kallis, Aristotle A.: Nazi propaganda and the Second World War, Basingstoke 2005.
Kalmbach, Peter: Wehrmachtjustiz, Berlin 2012.
Kaltenegger, Roland: Schörner. Feldmarschall der letzten Stunde, München 1994.
Kaminsky, Uwe: Die Gestapo in Ratingen 1943–1945. Verfolgungsprogramm und Verfolgungsrealität am Beispiel der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, in: Ratinger Forum 2 (1991), S. 136–163.
Kammler, Jörg/Dietrich Krause-Villmar (Hg.): Volksgemeinschaft und Volksfeinde. Kassel 1933–1945 – eine Dokumentation, Bd. 2: Studien, Fuldabrück 1987.
Kammler, Jörg: Ich habe die Metzelei satt und laufe über… Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand. Eine Dokumentation, Fuldabrück [2]1997.
Kardorff, Ursula von: Berliner Aufzeichnungen. Aus den Jahren 1942 bis 1945, Frankfurt am Main 1970.
Karl, Michael: Landwirtschaft und Ernährung im Deutschen Reich, in: Salewski, Kriegsjahr 1944, S. 251–265.
Karlsch, Rainer/Heiko Petermann (Hg.): Für und Wider „Hitlers Bombe". Studien zur Atomforschung in Deutschland, Münster 2007.
Karlsch, Rainer: Hitlers Bombe. Die geheime Geschichte der deutschen Kernwaffenversuche, München 2005.
Karlsch, Rainer: Was geschah im März 1945? Dokumente und Zeugenaussagen zu den Tests auf dem Truppenübungsplatz Ohrdruf, in: Karlsch/Petermann, Für und Wider „Hitlers Bombe", S. 15–48.
Karny, Thomas: Die Hatz. Bilder zur Mühlviertler „Hasenjagd", Grünbach 1992.
Kästner, Erich: Notabene 45, Berlin 1961.
Kater, Michael H.: Hitler-Jugend, Darmstadt 2005.
Kehrig, Manfred: Stalingrad. Analyse und Dokumentation einer Schlacht, Stuttgart 1974.
Keller, Michael: „Das mit den Russenweibern ist erledigt". Rüstungsproduktion, Zwangsarbeit, Massenmord und Bewältigung der Vergangenheit in Hirzenhain zwischen 1943 und 1991, Friedberg in Hessen 1991.
Keller, Sven: „Jedes Dorf eine Festung" oder ein „sanftes" Kriegsende in Schwaben? Volkssturm, Durchhalteterror und die Rolle Gauleiter Wahls in der Kriegsendphase 1945, in: Fassl, Das Kriegsende in Bayerisch-Schwaben 1945, S. 23–54.
Keller, Sven: Geschichte aus Gerichtsurteilen. Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase, in: Finger/Keller/Wirsching, Vom Recht zur Geschichte, S. 180–192.
Keller, Sven: Verbrechen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges. Überlegungen zu Abgrenzung, Methodik und Quellenkritik, in: Wolfrum/Arendes/Zedler, Terror nach innen, S. 25–50.

Kemp, Wolfgang: NS-Verbrechen der letzten Tage – die Morde auf dem Kornsand bei Nierstein am 21. März 1945, in: Meyer, Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 3, S. 150–160.
Kennan, George F.: Bismarcks europäisches System in der Auflösung. Die französisch-russische Annäherung 1875 bis 1890, Frankfurt am Main 1981.
Kershaw, Ian: Das Ende. Kampf bis in den Untergang – NS-Deutschland 1944/45, München 2011.
Kershaw, Ian: Der Hitler-Mythos. Führerkult und Volksmeinung, München 2002.
Kershaw, Ian: Hitler 1889–1936, Stuttgart 1998.
Kershaw, Ian: Hitler 1936–1945, Stuttgart 2000.
Kershaw, Ian: How effective was Nazi Propaganda?, in: Welch, Nazi Propaganda, S. 180–205.
Kershaw, Ian: Wendepunkte. Schlüsselentscheidungen im Zweiten Weltkrieg 1940/41, München 2008.
Kettenacker, Lothar: „Unconditional Surrender" als Grundlage der angelsächsischen Nachkriegsplanung, in: Michalka (Hg.), Der Zweite Weltkrieg, S. 174–188.
Kilian, Katrin A.: Kriegsstimmungen. Emotionen einfacher Soldaten in Feldpostbriefen, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2, S. 251–288.
Kirchner, Klaus: Flugblattpropaganda im 2. Weltkrieg, Erlangen 1978–2007.
Kissel, Hans: Der Deutsche Volkssturm 1944/45. Eine territoriale Miliz im Rahmen der Landesverteidigung, Frankfurt am Main 1962.
Kißener, Michael/Joachim Scholtyseck (Hg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz 1999.
Kittel, Sabine: Erinnerungen an die Befreiung – Jüdische Überlebende erzählen die letzten Kriegstage, in: Hillmann/Zimmermann, Kriegsende 1945 in Deutschland, S. 223–238.
Klausch, Hans-Peter: Die Bewährungstruppe 500. Stellung und Funktion der Bewährungstruppe 500 im System von NS-Wehrrecht, NS-Militärjustiz und Wehrmachtstrafvollzug, Bremen 1995.
Klee, Ernst: „Euthanasie" im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens", Frankfurt am Main 1983.
Klein, Peter/Andrej Angrick (Hg.): Die Einsatzgruppen in der besetzten Sowjetunion, 1941/42. Die Tätigkeits- und Lageberichte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin 1997.
Klemp, Stefan: „Nicht ermittelt". Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch, Essen 2005.
Klemperer, Victor: Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933–1945, Berlin 1999.
Kleßmann, Christoph: Die deutsche Gesellschaft im Zusammenbruch 1945, in: Foerster, Seelower Höhen 1945, S. 163–174.
Kleßmann, Christoph: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955, Bonn ^{5}1991.
Klinkhammer, Lutz: Zwischen Bündnis und Besatzung. Das nationalsozialistische Deutschland und die Republik von Salò 1943–1945, Tübingen 1993.
Klöcker, Nicolas/Alois Fuchs (Hg.): Götting. Beiträge zur Ortsgeschichte, Götting 2008.
Knabe, Hubertus: Tag der Befreiung? Das Kriegsende in Ostdeutschland, Berlin 2005.
Knellessen, Dagi: „Momente der Wahrheit". Überlebende als Zeugen im Auschwitz-Prozess, in: Wojak/Meinl, Im Labyrinth der Schuld, S. 95–132.
Koch, Magnus: Fahnenfluchten. Deserteure der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg – Lebenswege und Entscheidungen, Paderborn 2008.
Köhler, Nils: Otto Telschow – Hitlers Gauleiter in Osthannover, in: Ruck/Pohl, Regionen im Nationalsozialismus, S. 121–146.
Köhler, Thomas: Himmlers Weltanschauungselite: Die Höheren SS- und Polizeiführer West – eine gruppenspezifische Annäherung, in: Schulte, Die Polizei im NS-Staat, S. 51–79.
Kohlhaas, Elisabeth: „Aus einem Haus, aus dem die weiße Fahne erscheint, sind alle männlichen Personen zu erschießen". Durchhalteterror und Gewalt gegen Zivilisten am Kriegsende 1945, in: Wolfrum/Arendes/Zedler, Terror nach innen, S. 51–79.
Kohlhaas, Elisabeth: 1945 – Krieg nach innen. NS-Verbrechen in Aschaffenburg und an Aschaffenburgern, Aschaffenburg 2005.

Kohlhaas, Elisabeth: Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. Quantitative und qualitative Befunde zur Personalausstattung der Gestapo, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo, S. 219–235.
Kolb, Eberhard: Bergen-Belsen. Vom Aufenthaltslager zum Konzentrationslager 1943–1945, Göttingen ^{6}2002.
Königseder, Angelika/Juliane Wetzel: Lebensmut im Wartesaal. Die jüdischen DPs (displaced persons) im Nachkriegsdeutschland, Frankfurt am Main 1994.
Koop, Volker: Besetzt. Französische Besatzungspolitik in Deutschland, Berlin 2005.
Koop, Volker: Himmlers letztes Aufgebot. Die NS-Organisation „Werwolf", Köln 2008.
Korte, Detlef: „Erziehung" ins Massengrab. Die Geschichte des „Arbeitserziehungslagers Nordmark" Kiel Russee 1944–1945, Kiel 1991.
Koselleck, Reinhart: „Erfahrungsraum" und „Erwartungshorizont" – zwei historische Kategorien, in: Vergangene Zukunft, S. 349–375.
Koselleck, Reinhart: Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt am Main 1989.
Kosmala, Beate/Claudia Schoppmann (Hg.): Solidarität und Hilfe für Juden während der NS-Zeit, Bd. 5: Überleben im Untergrund. Hilfe für Juden in Deutschland 1941–1945, Berlin 2002.
Kraus, Herbert: Großadmiral Karl Dönitz, in: Ueberschär (Hg.), Hitlers militärische Elite, Bd. 2, S. 45–54.
Kraus, Herbert: Karl Dönitz und das Ende des Dritten Reiches, in: Volkmann (Hg.), Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs, S. 1–23.
Krause-Villmar, Dietrich: Ausländische Zwangsarbeiter in der Kasseler Rüstungsindustrie (1940–1945), in: Kammler/Krause-Villmar, Volksgemeinschaft und Volksfeinde, Bd. 2, S. 388–414.
Krausnick, Helmut/Hans-Heinrich Wilhelm: Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942, Stuttgart 1981.
Krausnick, Helmut/Hermann Graml: Der deutsche Widerstand und die Alliierten. Vollmacht des Gewissens, Bd. 2, Frankfurt am Main 1965.
Kreddigkeit, Jürgen: Bollwerk im Westen. Krieg und Kriegsende im pfälzischen Raum 1939–1945, in: Nestler (Hg.), Die Pfalz unterm Hakenkreuz, S. 455–502.
Kriegsende in Deutschland. Mit einer Einleitung von Ralph Giordano, Hamburg 2005.
Kroener, Bernhard R.: „General Heldenklau". Die „Unruh-Kommission" im Strudel polykratischer Desorganisation (1942–1944), in: Hansen/Schreiber/Wegner, Politischer Wandel, organisierte Gewalt und nationale Sicherheit, S. 269–286.
Kroener, Bernhard R.: „Nun Volk, steh auf…!". Stalingrad und der totale Krieg 1942–1943, in: Förster, Stalingrad, S. 151–170.
Kroener, Bernhard R.: Strukturelle Veränderungen in der militärischen Gesellschaft des Dritten Reiches, in: Prinz/Zitelmann, Nationalsozialismus und Modernisierung, S. 267–296.
Kroener, Bernhard R: „Der Starke Mann im Heimatkriegsgebiet" – Generaloberst Friedrich Fromm. Eine Biographie, Paderborn 2005.
Kroll, Frank-Lothar: Utopie als Ideologie. Geschichtsdenken und politisches Handeln im Dritten Reich, Paderborn ^{2}1999.
Kronenbitter, Günther/Markus Pöhlmann/Dierk Walter (Hg.): Besatzung. Funktion und Gestalt militärischer Fremdherrschaft von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 2006.
Krumeich, Gerd (Hg.): Versailles 1919. Ziele – Wirkung – Wahrnehmung, Essen 2001.
Krumeich, Gerd (Hg.): Nationalsozialismus und Erster Weltkrieg, Essen 2010.
Krumeich, Gerd: Die Dolchstoß-Legende, in: François/Schulze, Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 1, S. 585–599.
Krumeich, Gerd: Langemarck, in: François/Schulze, Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 3, S. 292–309.
Kruse, Peter (Hg.): Bomben, Trümmer, Lucky Strikes. Die Stunde Null in bisher unbekannten Manuskripten, Berlin 2004.
Kuby, Erich: Das Ende des Schreckens. Januar bis Mai 1945, Hamburg 1984.
Kühne, Thomas: Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert, Göttingen 2006.

Kumpfmüller, Michael: Die Schlacht von Stalingrad. Metamorphosen eines deutschen Mythos, München 1995.
Kundrus, Birte: „… Verbotener Umgang" – Liebesbeziehungen zwischen Ausländern und Deutschen 1939–1945, in: Hoffmann/Lembeck, Nationalsozialismus und Zwangsarbeit in der Region Oldenburg, S. 149–170.
Kundrus, Birte: Loyal, weil satt. Die innere Front im Zweiten Weltkrieg, in: Mittelweg 36 (1997), Heft 5, S. 80–93.
Kundrus, Birte: Totale Unterhaltung? Die kulturelle Kriegführung 1939 bis 1945 in Film, Rundfunk und Theater, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2, S. 93–157.
Kunz, Andreas: Wehrmacht und Niederlage. Die bewaffnete Macht in der Endphase der nationalsozialistischen Herrschaft 1944 bis 1945, München 2005.
Kunze, Karl: Kriegsende in Franken und der Kampf um Nürnberg im April 1945, Nürnberg 1995.
Künzel, Werner/Richard Lakowski (Hg.): Niederlage – Sieg – Neubeginn. Frühjahr 1945, Potsdam 2005.
Kuretsidis-Haider, Claudia/Winfried R. Garscha (Hg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig, Wien 1998.
Kutz, Martin: Fantasy, Reality, and Modes of Perception in Ludendorff's and Goebbel's Concepts of „Total War", in: Chickering/Förster/Greiner, A world at total war, S. 189–206.

Lakowski, Richard: Der Zusammenbruch der deutschen Verteidigung zwischen Ostsee und Karpaten, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 10/1, S. 491–679.
Landeshauptstadt Düsseldorf (Hg.): 1933–1945. Einzelschicksale und Erlebnisse, Bd. 2: Moritz Sommer, Düsseldorf 1986.
Lang, Jochen von: Der Sekretär. Martin Bormann, der Mann, der Hitler beherrschte, Stuttgart 1977.
Laqueur, Walter: Was niemand wissen wollte. Die Unterdrückung der Nachrichten über Hitlers „Endlösung", Frankfurt am Main u. a. 1981.
Latour, Conrad F.: Goebbels' „außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" 1939–1942, in: VfZ 11 (1963), S. 418–435.
Latzel, Klaus: Tourismus und Gewalt. Kriegswahrnehmungen in Feldpostbriefen, in: Heer/Naumann, Vernichtungskrieg, S. 447–459.
Lauterbacher, Hartmann: Erlebt und mitgestaltet. Kronzeuge einer Epoche 1923–1945. Zu neuen Ufern nach Kriegsende, Preußisch-Oldendorf 1987.
Lehnert, Detlef/Klaus Megerle (Hg.): Politische Identität und nationale Gedenktage. Zur politischen Kultur in der Weimarer Republik, Opladen 1989.
Lehnstaedt, Stephan: Das Reichsinnenministerium unter Heinrich Himmler 1943–1945, in: VfZ 54 (2006), S. 639–672.
Lehnstaedt, Stephan: Der „Totale Krieg" im Reichsministerium des Innern unter Heinrich Himmler, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 393–420.
Leide, Henry: NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR, Göttingen 2006.
Leineweber, Josef: Pfarrer Josef Reuland. Gegner und Opfer des Nationalsozialismus, in: Hochwälder Geschichtsblätter 12 (2001), S. 93–95.
Leo, Annette/Peter Reif-Spirek (Hg.): Helden, Täter und Verräter. Studien zum DDR-Antifaschismus, Berlin 1999.
Leo, Annette/Peter Reif-Spirek: Vielstimmiges Schweigen. Neue Studien zum DDR-Antifaschismus, Berlin 2001.
Lepsius, Rainer M.: Nation und Nationalismus in Deutschland, in: Winkler, Nationalismus in der Welt von heute, S. 12–27.
LeTissier, Tony: Der Kampf um Berlin 1945. Von den Seelower Höhen zur Reichskanzlei, Frankfurt am Main 1991.
Levin, Dov: July 1944 – The Crucial Month for the Remnants of Lithunian Jewry, in: Yad Vashem Studies 16 (1984), S. 333–361.
Levsen, Sonja: „Heilig wird uns Euer Vermächtnis sein!". Tübinger und Cambridger Studenten gedenken ihrer Toten des Ersten Weltkrieges, in: Carl, Kriegsniederlagen, S. 145–162.

Levsen, Sonja: Elite, Männlichkeit und Krieg. Tübinger und Cambridger Studenten 1900–1929, Göttingen 2006.
Levsen, Sonja: Männlichkeit als Studienziel. Männlichkeitskonstruktionen englischer und deutscher Studenten vor dem Ersten Weltkrieg, in: ZfG 51 (2003), S. 109–130.
Lieb, Peter: Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44, München 2007.
Lill, Rudolf/Heinrich Oberreuter (Hg.): Machtverfall und Machtergreifung. Aufstieg und Herrschaft des Nationalsozialismus, München 1983.
Loeffel, Robert: Sippenhaft, Terror and Fear in Nazi Germany: Examining One Facet of Terror in the Aftermath of the Plot of 20 July 1944, in: Contemporary European History 16 (2007), S. 51–69.
Longerich, Peter: „Davon haben wir nichts gewusst!". Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945, Bonn 2006.
Longerich, Peter: Heinrich Himmler. Biographie, München 2007.
Longerich, Peter: Hitlers Stellvertreter. Führung der Partei und Kontrolle des Staatsapparates durch den Stab Heß und die Parteikanzlei Bormann, München u. a. 1992.
Longerich, Peter: Joseph Goebbels und der Totale Krieg. Eine unbekannte Denkschrift des Propagandaministers vom 18. Juli 1944, in: VfZ 35 (1987), S. 289–314.
Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998.
Longerich, Peter: Tendenzen und Perspektiven der Täterforschung – Essay, in: APuZ (2007), 14–15, S. 3–7.
Lotfi, Gabriele: KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich, Frankfurt am Main 2003.
Lotfi, Gabriele: Stätten des Terrors. Die Arbeitserziehungslager der Gestapo, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, S. 255–269.
Löw, Andrea: Juden im Getto Litzmannstadt. Lebensbedingungen, Selbstwahrnehmung, Verhalten, Göttingen 2006.
Lowe, Keith: Inferno. The devastation of Hamburg, 1943, London 2007.
Löwenthal, Richard: Die nationalsozialistische „Machtergreifung" – eine Revolution? Ihr Platz unter den totalitären Revolutionen unseres Jahrhunderts, in: Broszat, Deutschlands Weg in die Diktatur, S. 42–74.
Luchterhandt, Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner", Lübeck 2000.
Lüdtke, Alf: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis, in: Lüdtke, Herrschaft als soziale Praxis, S. 9–63.
Lüdtke, Alf: „Fehlgreifen in der Wahl der Mittel". Optionen im Alltag militärischen Handelns, in: Mittelweg 36 12 (2003), Heft 1, S. 61–75.
Lüdtke, Alf (Hg.): Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991.
Lüdtke, Alf/Bernd Weisbrod (Hg.): No man's land of violence. Extreme wars in the 20th century, Göttingen 2006.
Lüdtke, Alf/Thomas Lindenberger (Hg.): Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt am Main 1995.
Lüdtke, Alf: Die Praxis der Herrschaft: Zur Analyse von Hinnehmen und Mitmachen im deutschen Faschismus, in: Berlekamp/Röhr, Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus, S. 226–245.
Luther, Craig W.: Blood & Honor: The History of the 12th SS Panzer Division „Hitler Youth" 1943–1945, San Jose 1988.

MacIsaac, David (Hg.): United States Strategic Bombing Survey, Bd. 4: The Effects of Strategic Bombing on German Morale, London 1976.
Mack, Hans Joachim: Das Kriegsende in Rheinland-Pfalz. Kämpfe und Besetzung 1945, Mainz 2001.
Madajczyk, Czeslaw: Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939–1945, Köln 1988.

Magenheimer, Heinz: Das Kriegsende 1945 in Europa. Letzte Operationen und Abläufe, in: ÖMZ 23 (1985), S. 189–203.
Maier, Hedwig: Die SS und der 20. Juli 1944, in: VfZ 14 (1966), S. 299–316.
Maier, Reinhold: Ende und Wende. Das schwäbische Schicksal 1944–1946, Stuttgart 1948.
Mallmann, Klaus-Michael/Gerhard Paul (Hg.): Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2005.
Mallmann, Klaus-Michael: Brüderlein & Co. Die Gestapo und der kommunistische Widerstand in der Kriegsendphase, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, S. 270–287.
Mallmann, Klaus-Michael: Menschenjagd und Massenmord. Das neue Instrument der Einsatzgruppen und -kommandos 1938–1945, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, S. 291–316.
Mammach, Klaus: Der Volkssturm. Bestandteil des totalen Kriegseinsatzes der deutschen Bevölkerung 1944/45, Berlin 1981.
Mantelli, Brunello: Kurze Geschichte des italienischen Faschismus, Berlin 1999.
Marrus, Michael Robert (Hg.): The Nazi Holocaust, Bd. 9: The end of the Holocaust, Westport u. a. 1989.
Marsálek, Hans: Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation, Wien ^{4}2006.
Marxen, Klaus/Annette Weinke (Hg.): Inszenierungen des Rechts. Schauprozesse, Medienprozesse und Prozesse, Medienprozesse und Prozessfilme in der DDR, Berlin 2006.
Mason, Timothy W.: Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936–1939, Opladen 1975.
Maubach, Franka: Helferinnen im „totalen Krieg". Zur Erfahrungsgeschichte von Frauen im Kriegsdienst, in: Steinbacher, Volksgenossinnen, S. 93–111.
Mauch, Christof: Schattenkrieg gegen Hitler. Das Dritte Reich im Visier der amerikanischen Geheimdienste 1941–1945, Stuttgart 1999.
Mayer, Arno J.: Adelsmacht und Bürgertum. Die Krise der europäischen Gesellschaft, 1848–1914, München 1984.
Mazower, Mark: Militärische Gewalt und nationalsozialistische Werte – Die Wehrmacht in Griechenland, in: Heer/Naumann, Vernichtungskrieg, S. 157–190.
McElligott, Anthony/Tim Kirk (Hg.): Working towards the Führer. Essays in Honour of Sir Ian Kershaw, Manchester 2003.
Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront". Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher", „Schwarzschlachter", „Volksschädlinge" und andere „Straftäter" 1939–1945, Hannover 1997.
Mehringer, Hartmut (Hg.): Bayern in der NS-Zeit, Bd. 5: Die Parteien KPD, SPD, BVP in Verfolgung und Widerstand. Geschichten über Widerstand und Verfolgung, München, Wien 1983.
Meindl, Ralf: Ostpreußens Gauleiter. Erich Koch – eine politische Biographie, Osnabrück 2007.
Mergel, Thomas/Thomas Welskopp (Hg.): Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte, München 1997.
Mergel, Thomas/Thomas Welskopp: Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie, in: Mergel/Welskopp, Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft, S. 9–35.
Merten, Klaus: Struktur und Funktion von Propaganda, in: Publizistik 45 (2000), S. 143–162.
Messenger, Charles: Hitler´s gladiator. The life and military career of Sepp Dietrich, London 2001.
Messerschmidt, Manfred/Ekkehart Guth (Hg.): Die Zukunft des Reiches. Gegner, Verbündete und Neutrale (1943–1945), Herford, Bonn 1990.
Messerschmidt, Manfred/Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987.
Messerschmidt, Manfred: Der „Zersetzer" und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres – Außenstelle Wien – 1944, in: Wette, Der Krieg des kleinen Mannes, S. 255–277.
Messerschmidt, Manfred: Deserteure im Zweiten Weltkrieg, in: Wette, Deserteure der Wehrmacht, S. 58–73.
Messerschmidt, Manfred: Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: Vogel/Simon/Podlech, Die Freiheit des Anderen, S. 111–142.

Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination, Hamburg 1969.
Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmacht in der Endphase. Realität und Perzeption, in: Messerschmidt/Guth, Die Zukunft des Reiches, S. 195–222.
Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmacht: Vom Realitätsverlust zum Selbstbetrug, in: Volkmann, Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs, S. 223–257.
Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmachtjustiz 1933–1945, Paderborn 2005.
Messerschmidt, Manfred: Ideologie und Befehlsgehorsam im Vernichtungskrieg, in: ZfG 49 (2001), S. 905–926.
Meyer, Beate: „Goldfasane" und „Nazissen": die NSDAP im ehemals „roten" Stadtteil Hamburg-Eimsbüttel, Hamburg 2002.
Meyer, Beate: „Jüdische Mischlinge". Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945, Hamburg 1999.
Meyer, Hans-Georg (Hg.): Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 3: „Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands", Mainz 2001.
Meyer, Hubert: Kriegsgeschichte der 12. SS-Panzerdivision Hitlerjugend, Osnabrück 1982.
Meyer, Winfried: Aktion „Gewitter". Menschenopfer für Macht und Mythos der Gestapo, in: Dachauer Hefte 21 (2005), S. 3–20.
Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 16, Mannheim, Wien, Zürich ^{9}1976.
Meyer-Seitz, Christian: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998.
Michaelis, Herbert/Ernst Schraepler (Hg.): Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands in der Gegenwart. Eine Urkunden- und Dokumentensammlung zur Zeitgeschichte, Berlin 1958–1980.
Michalka, Wolfgang (Hg.): Der Zweite Weltkrieg. Analysen, Grundzüge, Forschungsbilanz, München ^{2}1990.
Mineau, André: Himmler's Ethics of Duty: A Moral Approach to the Holocaust and to Germany's Impending Defeat, in: The European Legacy 12 (2007), S. 55–73.
Minott, Rodney G.: The Fortress That Never Was. The Myth of Hitler's Bavarian Stronghold, New York 1964.
Miquel, Marc von: Ahnden oder amnestieren?, Göttingen 2004.
Moczarski, Kazimierz: Gespräche mit dem Henker. Das Leben des SS-Gruppenführers und Generalleutnants der Polizei Jürgen Stroop aufgezeichnet im Mokotów-Gefängnis zu Warschau, Düsseldorf 1978.
Moll, Martin (Hg.): „Führer-Erlasse" 1939–1945. Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, Stuttgart 1997.
Moll, Martin: Der Sturz alter Kämpfer. Ein neuer Zugang zur Herrschaftsanalyse des NS-Regimes, in: Historische Mitteilungen 5 (1992), S. 1–52.
Moll, Martin: Steuerungsinstrument im „Ämterchaos"? Die Tagungen der Reichs- und Gauleiter der NSDAP, in: VfZ 49 (2001), S. 215–273.
Möller, Horst/Aleksandr Tschubarjan (Hg.): Mitteilungen der Gemeinsamen Kommission für die Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen, München 2005.
Möller, Horst/Andreas Wirsching/Walter Ziegler (Hg.): Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich, München 1996.
Möller, Horst: Die nationalsozialistische „Machtergreifung". Revolution oder Konterrevolution?, in: Lill/Oberreuter, Machtverfall und Machtergreifung, S. 121–139.
Moller, Sabine/Miriam Rürup/Christel Trouvé (Hg.): Abgeschlossene Kapitel? Zur Geschichte der Konzentrationslager und der NS-Prozesse, Tübingen 2002.
Moltmann, Günter: Goebbels' Rede zum Totalen Krieg am 18. Februar 1943, in: VfZ 12 (1964), S. 13–45.
Mommsen, Hans (Hg.): Von Weimar nach Auschwitz. Zur Geschichte Deutschlands in der Weltkriegsepoche. Ausgewählte Aufsätze, Stuttgart 1999.

Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966.
Mommsen, Hans: Der Nationalsozialismus. Kumulative Radikalisierung und Selbstzerstörung des Regimes, in: Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 16, S. 785–790.
Mommsen, Hans: Die NSDAP: Typus und Profil einer faschistischen Partei, in: Dipper/Hudemann/Petersen, Faschismus und Faschismen im Vergleich, S. 23–35.
Mommsen, Hans: Die Rückkehr zu den Ursprüngen. Betrachtungen zur inneren Auflösung des Dritten Reiches nach der Niederlage von Stalingrad, in: Mommsen, Von Weimar nach Auschwitz, S. 309–324.
Mommsen, Hans: Kriegserfahrungen, in: Borsdorf/Jamin, ÜberLeben im Krieg, S. 7–14.
Mommsen, Hans: Lemma: Volksgemeinschaft, in: Vogelsang/Stern/Klöss/Graff (Hg.), Lexikon zur Geschichte und Politik im 20. Jahrhundert, S. 830f.
Mommsen, Wolfgang J.: Die Urkatastrophe Deutschlands. Der Erste Weltkrieg, 1914–1918, Stuttgart 2004.
Mönch, Winfried: Entscheidungsschlacht „Invasion" 1944? Prognosen und Diagnosen, Stuttgart 2001.
Mosse, George Lachmann: Gefallen für das Vaterland. Nationales Heldentum und namenloses Sterben, Stuttgart 1993.
Mues, Willi: Der große Kessel. Eine Dokumentation über das Ende des Zweiten Weltkrieges zwischen Lippe und Ruhr, Sieg und Lenne, Erwitte/Lippstadt ^{3}1984.
Müller, Hartmut/Günther Rohdenburg (Hg.): Kriegsende in Bremen. Erinnerungen, Berichte, Dokumente, Bremen 2005.
Müller, Helmut: Fünf vor Null. Die Besetzung des Münsterlandes 1945, Münster 2005.
Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.
Müller, Josef: Aichach einst und jetzt, Aichach 1968.
Müller, Rolf-Dieter/Gerd R. Ueberschär/Wolfram Wette (Hg.): „Wer zurückweicht, wird erschossen!". Kriegsalltag und Kriegsende in Südwestdeutschland 1944/45, Freiburg i. Br. 1985.
Müller, Rolf-Dieter/Hans-Erich Volkmann (Hg.): Die Wehrmacht. Mythos und Realität, München 1999.
Müller, Rolf-Dieter: 1945: Der Tiefpunkt in der deutschen Geschichte. Gedanken zu Problemen und Perspektiven der historischen Forschung, in: Hillmann/Zimmermann, Kriegsende 1945 in Deutschland, S. 319–329.
Müller, Rolf-Dieter: Albert Speer und die Rüstungspolitik im Totalen Krieg, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5, S. 478–498.
Müller, Rolf-Dieter: Der Bombenkrieg 1939–1945, Berlin 2004.
Müller, Rolf-Dieter: Der Zweite Weltkrieg 1933–1945, Stuttgart ^{10}2004.
Müller, Rolf-Dieter: Die Konsequenzen der „Volksgemeinschaft". Ernährung, Ausbeutung und Vernichtung, in: Michalka, Der Zweite Weltkrieg, S. 240–248.
Müller, Rolf-Dieter: Die Mobilisierung der Deutschen Wirtschaft für Hitlers Kriegführung, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 5, S. 396–405.
Müller, Rolf-Dieter: Endkampf im Reichsgebiet? Die Bedeutung der Oderlinie im Frühjahr 1945, in: Künzel/Lakowski (Hg.), Niederlage – Sieg – Neubeginn, S. 10–25.
Müller, Rolf-Dieter: Von der Wirtschaftsallianz zum kolonialen Ausbeutungskrieg, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 4, S. 98–189.
Müller, Rolf-Dieter: Wirtschaftskriege – Krieg und Wirtschaft: Das Beispiel des „Dritten Reiches", in: Czempiel, Krieg, S. 43–66.
Müller, Sven Oliver: Nationalismus in der Deutschen Kriegsgesellschaft 1939–1945, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2, S. 9–92.
Müller, Wolfgang: Der Tod zweier Deserteure und das Standgericht Helm zwischen dem 13. und 15. April 1945 im Selber Umland, in: Miscellanea curiensa. Beiträge zur Geschichte und Kultur Nordoberfrankens und angrenzender Regionen 4 (2003), S. 151–180.
Münkler, Herfried (Hg.): Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt, Opladen 1990.
Münkler, Herfried: Machtzerfall. Die letzten Tage des Dritten Reiches dargestellt am Beispiel der hessischen Kreisstadt Friedberg, Hamburg ^{2}2005.
Muñoz, Antonio J.: Forgotten Legions. Obscure combat formations of the Waffen-SS, Boulder, CO 1991.

Musmanno, Michael A.: In zehn Tagen kommt der Tod. Augenzeugen berichten über das Ende Hitlers. Authentische Darstellung der dramatischen Ereignisse der letzten Wochen im Führerbunker der Reichskanzlei, München 1950.

Nadler, Fritz: „Ich sah, wie Nürnberg unterging …!". Tatsachenberichte und Stimmungsbilder aus bittersten Notzeiten nach Tagebuchaufzeichnungen, Nürnberg [2]1995.
Naimark, Norman M.: Die Russen in Deutschland. Die sowjetische Besatzungszone 1945 bis 1949, Berlin 1999.
Nationalpolitischer Lehrgang der Wehrmacht vom 15. bis 23. Januar 1937, Berlin 1937.
Neander, Joachim: Das Konzentrationslager „Mittelbau" in der Endphase der nationalsozialistischen Diktatur. Zur Geschichte des letzten im „Dritten Reich" gegründeten selbständigen Konzentrationslagers unter besonderer Berücksichtigung seiner Auflösungsphase, Clausthal-Zellerfeld 1997.
Neander, Joachim: Gardelegen 1945. Das Ende der Häftlingstransporte aus dem Konzentrationslager Mittelbau, Magdeburg 1998.
Neander, Joachim: Vernichtung durch Evakuierung? Die Praxis der Auflösung der Lager – Fakten, Legenden und Mythen, in: Garbe/Lange, Häftlinge zwischen Vernichtung und Befreiung, S. 45–59.
Neitzel, Sönke: Der Bedeutungswandel der Kriegsmarine im Zweiten Weltkrieg, in: Müller/Volkmann (Hg.), Die Wehrmacht, S. 245–266.
Neliba, Günter: Lynchjustiz an amerikanischen Kriegsgefangenen in der Opelstadt Rüsselsheim (1944). Rekonstruktion einer der ersten Kriegsverbrecher-Prozesse in Deutschland nach Prozeßakten (1945–1947), Frankfurt am Main 2000.
Nestler, Gerhard (Hg.): Die Pfalz unterm Hakenkreuz. Eine deutsche Provinz während der nationalsozialistischen Terrorherrschaft, Landau i. d. Pfalz 1993.
Neufeld, Michael J.: Die Rakete und das Reich. Wernher von Braun, Peenemünde und der Beginn des Raketenzeitalters, Berlin 1997.
Neutzner, Matthias: Vom Alltäglichen zum Exemplarischen. Dresden als Chiffre für den Luftkrieg der Alliierten, in: Reinhard, Das rote Leuchten, S. 110–127.
Niehaus, Werner: 1945. Entscheidung zwischen Rhein und Weser, Stuttgart [2]1995.
Niermann, Hans-Eckhard: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm, Düsseldorf 1995.
Niethammer, Lutz (Hg.): Der „gesäuberte" Antifaschismus. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald. Dokumente, Berlin 1994.
Niethammer, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin u. a. [2]1982.
Nitschke, Peter: Polizei und Gestapo. Vorauseilender Gehorsam oder polykratischer Konflikt?, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo, S. 306–322.
Noakes, Jeremy: „Viceroys of the Reich"? Gauleiters 1925–45, in: McElligott/Kirk, Working towards the Führer, S. 118–152.
Noakes, Jeremy: Leaders of the People? The Nazi Party and German Society, in: Journal of Contemporary History 39 (2004), S. 189–213.
Noakes, Jeremy: The Development of Nazi Policy Towards the German-Jewish „Mischlinge" 1933–1945, in: Cesarani, Holocaust, S. 239–311.
Noble, Alastair: The Phantom Barrier: Ostwallbau 1944–1945, in: War in History 8 (2001), S. 442–467.
Nolte, Hans-Heinrich: Osariči 1944, in: Ueberschär, Orte des Grauens, S. 187–194.
Nolte, Paul u. a. (Hg.): Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte, München 2000.
Nolzen, Armin: Der Heß-Flug vom 10. Mai 1941 und die öffentliche Meinung im NS-Staat, in: Sabrow, Skandal und Diktatur, S. 130–156.
Nolzen, Armin: Die NSDAP, der Krieg und die deutsche Gesellschaft, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/1, S. 99–193.
Nolzen, Armin: Von der geistigen Assimilation zur institutionellen Kooperation. Das Verhältnis zwischen NSDAP und Wehrmacht, 1943–1945, in: Hillmann/Zimmermann, Kriegsende 1945 in Deutschland, S. 69–96.

Obenaus, Herbert: „Sei stille, sonst kommst Du nach Ahlem!". Zur Funktion der Gestapostelle in der ehemaligen Israelitischen Gartenbauschule von Ahlem (1943–1945), Hannover 1988.
O'Donnel, James P./Uwe Bahnsen: Die Katakombe. Das Ende in der Reichskanzlei, Stuttgart 1975.
Orlow, Dietrich: The History of the Nazi Party, Bd. 2: 1933–1945, Pittsburgh 1973.
Orth, Karin: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, Zürich 2002.
Orth, Karin: Planungen und Befehle der SS-Führung zur Räumung des KZ-Systems, in: Garbe/Lange, Häftlinge zwischen Vernichtung und Befreiung, S. 33–44.
Orth, Kathrin: Kampfmoral und Einsatzbereitschaft in der Kriegsmarine 1945, in: Hillmann/Zimmermann, Kriegsende 1945 in Deutschland, S. 137–155.
Ose, Dieter: Entscheidung im Westen 1944. Der Oberbefehlshaber West und die Abwehr der alliierten Invasion, Stuttgart 1982.
Osterhammel, Jürgen/Dieter Langewiesche/Paul Nolte (Hg.): Wege der Gesellschaftsgeschichte, Göttingen 2006.
Osterhammel, Jürgen/Dieter Langewiesche/Paul Nolte: Vorwort, in: Osterhammel/Langewiesche/Nolte, Wege der Gesellschaftsgeschichte, S. 7–10.
Osti Guerrazzi, Amedeo: „La Repubblica necessaria", Milano 2004.
Otto, Reinhard: Die Zusammenarbeit der Wehrmacht mit der Stapo bei der ‚Aussonderung' sowjetischer Kriegsgefangener, in: Müller/Volkmann, Die Wehrmacht, S. 754–781.
Otto, Reinhard: Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42, München 1998.
Overmans, Rüdiger: Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg, München 1999.
Overmans, Rüdiger: Die Kriegsgefangenenpolitik des Deutschen Reiches 1939–1945, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2, S. 729–867.
Overy, Richard J.: „Blitzkriegswirtschaft"? Finanzpolitik, Lebensstandard und Arbeitseinsatz in Deutschland 1939–1942, in: VfZ 36 (1988), S. 379–435.
Overy, Richard J.: Die Wurzeln des Sieges. Warum die Alliierten den Zweiten Weltkrieg gewannen, Reinbek bei Hamburg ^{2}2003.

Pagenstecher, Cord: AEL Fehrbellin. Ein Frauenstraflager für Berliner Zwangsarbeiterinnen, in: Moller/Rürup/Trouvé, Abgeschlossene Kapitel?, S. 28–45.
Parker, Danny S.: Hitlers Ardennes Offensive. The German View of the Battle of the Bulge, London 1997.
Pätzold, Kurt/Manfred Weißbecker: Geschichte der NSDAP. 1920–1945, Köln ^{3}2009.
Paul, Gerhard (Hg.): Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?, Göttingen 2002.
Paul, Gerhard (Hg.): Landunter. Schleswig-Holstein und das Hakenkreuz, Münster 2001.
Paul, Gerhard/Alexander Primavesi: Die Verfolgung der „Fremdvölkischen". Das Beispiel der Staatspolizeistelle Dortmund, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo, S. 388–401.
Paul, Gerhard/Klaus-Michael Mallmann (Hg.): Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. „Heimatfront" und besetztes Europa, Darmstadt 2000.
Paul, Gerhard/Klaus-Michael Mallmann (Hg.): Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 2003.
Paul, Gerhard/Klaus-Michael Mallmann: Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig? Gestapo, Gesellschaft und Widerstand, in: ZfG 41 (1993), S. 984–999.
Paul, Gerhard/Klaus-Michael Mallmann: Auf dem Wege zu einer Sozialgeschichte des Terrors. Eine Zwischenbilanz, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo, S. 3–18.
Paul, Gerhard/Klaus-Michael Mallmann: Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung, in: Mallmann/Paul, Karrieren der Gewalt, S. 1–32.
Paul, Gerhard: „Deserteure – Wehrkraftzersetzer – Kapitulanten". Die Opfer der Wehrmachtjustiz, in: Quack, Dimensionen der Verfolgung, S. 167–202.
Paul, Gerhard: „Die verschwanden einfach nachts". Überläufer zu den Alliierten und den europäischen Befreiungsbewegungen, in: Haase/Paul, Die anderen Soldaten, S. 139–156.

Paul, Gerhard: „Diese Erschießungen haben mich innerlich gar nicht mehr berührt". Die Kriegsendphasenverbrechen der Gestapo, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, S. 543–568.
Paul, Gerhard: Der Sturm auf die Republik und der Mythos vom „Dritten Reich". Die Nationalsozialisten, in: Lehnert/Megerle, Politische Identität und nationale Gedenktage, S. 255–280.
Paul, Gerhard: Die Erschießungen in der Geltinger Bucht. Das blutige Geschäft der NS-Militärjustiz nach der deutschen Kapitulation [und] seine justitielle Bearbeitung nach 1945, in: Paul, Landunter, S. 326–343.
Paul, Gerhard: Dolchstoßängste und Kriegsendphasenverbrechen. Fremdarbeiter und Kriegsgefangene im Visier der Gestapo, in: Paul, Landunter, S. 283–300.
Paul, Gerhard: Radikalisierung und Zerfall. Anmerkungen zum Ende des Dritten Reiches in Schleswig-Holstein, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 121 (1996), S. 121–133.
Paul, Gerhard: Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein, Hamburg 1996.
Paul, Gerhard: Ungehorsame Soldaten. Dissens, Verweigerung und Widerstand deutscher Soldaten (1939–1945), St. Ingbert 1994.
Paul, Gerhard: Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und „ganz gewöhnlichen" Deutschen. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung, in: Paul, Die Täter der Shoah, S. 13–90.
Paulus, Helmut: Gauleiter der letzten zwanzig Tage. „Mißverstandene vaterländische Gesinnung?", in: Geschichte quer 12 (2004), S. 35–37.
Perels, Joachim: Das juristische Erbe des „Dritten Reiches". Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main 1999.
Peschke, Norbert/Lorenz Zentgraf: Das Kriegsende in der Zwickauer Region 1945, Erfurt 2005.
Peukert, Detlev J. K.: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982.
Pfister, Peter (Hg.): Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising. Die Kriegs- und Einmarschberichte im Archiv des Erzbistums München und Freising, Regensburg 2005.
Picker, Henry (Hg.): Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, Berlin [2]1997.
Plato, Alexander v. (Hg.): Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, Berlin 1998.
Plato, Alexander/Almut Leh/Rüdiger Thomas (Hg.): „Ein unglaublicher Frühling". Erfahrene Geschichte im Nachkriegsdeutschland 1945–1948, Bonn 1997.
Plato, Alice v.: Vom Zeugen zum Zeitzeugen. Die Zeugen der Anklage im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), in: Wojak, „Gerichtstag halten über uns selbst…", S. 193–215.
Pohl, Dieter: Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941–1944, München 2008.
Pohl, Dieter: Die Holocaustforschung und Goldhagens Thesen, in: VfZ 45 (1997), S. 1–48.
Pohl, Dieter: Justiz in Brandenburg 1945–1955. Gleichschaltung und Anpassung, München 2001.
Pohl, Dieter: Sowjetische und polnische Strafverfahren wegen NS-Verbrechen – Quellen für den Historiker?, in: Finger/Keller/Wirsching, Vom Recht zur Geschichte, S. 132–131.
Pohl, Dieter: Verfolgung und Massenmord in der NS-Zeit 1933–1945, Darmstadt 2003.
Pöhlmann, Markus (Hg.): Kellerwohnung und Persilschein, Augsburg 1995.
Pöhlmann, Markus: Vom Tod am letzten Kriegstag. SS-Brigadeführer Starck und der Meringer Werwolfmord, in: Pöhlmann, Kellerwohnung und Persilschein, S. 30–46.
Pöschko, Hans H. (Hg.): Die Ermittler von Ludwigsburg. Deutschland und die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Berlin 2008.
Prieß, Benno: Erschossen im Morgengrauen. Verhaftet, gefoltert, verurteilt, erschossen; „Werwolf"-Schicksale mitteldeutscher Jugendlicher, [Sindelfingen] [3]2005.
Prinz, Michael/Rainer Zitelmann (Hg.): Nationalsozialismus und Modernisierung, Darmstadt 1991.

Przyrembel, Alexandra: „Rassenschande". Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003.
Puvogel, Ulrike/Martin Stankowski (Hg.): Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bd. 1: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Bonn [2]1996.
Pyta, Wolfram: Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler, München 2007.

Quack, Sibylle (Hg.): Dimensionen der Verfolgung. Opfer und Opfergruppen im Nationalsozialismus, München 2003.

Raim, Edith: Das Ende von Kaufering IV, in: Dachauer Hefte 20 (2004), S. 139–156.
Raim, Edith: Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Ahndung von NS-Verbrechen in der Besatzungszeit 1945–1949, in: Finger/Keller/Wirsching, Vom Recht zur Geschichte, S. 52–62.
Raim, Edith: Der Wiederaufbau der Justiz in Westdeutschland und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945–1949, in: Braun/Gerhardt/Holtmann, Die lange Stunde Null, S. 141–173.
Raim, Edith: Die Dachauer KZ-Außenkommandos Kaufering und Mühldorf. Rüstungsbauten und Zwangsarbeit im letzten Kriegsjahr 1944/45, Landsberg am Lech 1991.
Rapp, Wilhelm: Geschichte des Dorfes Fellheim, Bd. 1, Fellheim 1960.
Rass, Christoph/René Rohrkamp/Peter M. Quadflieg: Gerhard Graf von Schwerin und das Kriegsende in Aachen – Ereignis, Mythos, Analyse. Gutachten im Auftrag des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen, bearbeitet am Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschafts- und Sozialgeschichte der RWTH Aachen, Aachen 2007.
Rauchensteiner, Manfried: Der Krieg in Österreich 1945, Wien [2]1984.
Rebentisch, Dieter/Karl Teppe (Hg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers, Göttingen 1986.
Rebentisch, Dieter/Karl Teppe: Einleitung, in: Rebentisch/Teppe, Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers, S. 7–32.
Rebentisch, Dieter: Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939–1945, Stuttgart 1989.
Reemtsma, Jan Philipp (Hg.): Mord am Strand. Allianzen von Zivilisation und Barbarei. Aufsätze und Reden, Hamburg 1998.
Reibel, Carl-Wilhelm: Das Fundament der Diktatur: die NSDAP-Ortsgruppen 1932–1945, Paderborn u. a. 2002.
Reibel, Carl-Wilhelm: Die NSDAP-Ortsgruppen Dornbusch und Oberrad 1933–1945, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 65 (1999), S. 53–120.
Reichelt, Stefanie: „Für mich ist der Krieg aus!". Deserteure und Kriegsverweigerer des Zweiten Weltkriegs in München, München 1995.
Reimann, Aribert: Der Erste Weltkrieg – Urkatastrophe oder Katalysator?, in: APuZ 2004, B 29–30, S. 30–38.
Rein, Heinz: Finale Berlin, Frankfurt am Main 1980.
Reinhard, Oliver (Hg.): Das rote Leuchten. Dresden und der Bombenkrieg, Dresden 2005.
Reinhardt, Klaus: Die Wende vor Moskau. Das Scheitern der Strategie Hitlers im Winter 1941/42, Stuttgart 1972.
Renz, Werner: Tonbandmitschnitte von Prozessen als Quelle, in: Finger/Keller/Wirsching, Vom Recht zur Geschichte, S. 142–153.
Reuband, Karl-Heinz: Denunziation im Dritten Reich. Die Bedeutung von Systemunterstützung und Gelegenheitsstrukturen, in: HSR 26 (2001), H. 2, S. 219–234.
Reuband, Karl-Heinz: Gerüchte und Kenntnisse vom Holocaust in der deutschen Gesellschaft vor Ende des Krieges. Eine Bestandsaufnahme auf der Basis von Bevölkerungsumfragen, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 9 (2000), 196–233.
Reuband, Karl-Heinz: Zwischen Ignoranz, Wissen und Nicht-Glauben-Wollen. Gerüchte über den Holocaust und ihre Diffusionsbedingungen in der Bevölkerung, in: Kosmala/Schoppmann, Solidarität und Hilfe für Juden während der NS-Zeit, Bd. 5, S. 33–62.
Reuland, Josef: Durch Nacht zum Licht. Drei Jahre als Priester im Zuchthaus, [Greimrath] 1946.

Richardi, Hans-Günter/Gerald Steinacher (Hg.): Für Freiheit und Recht in Europa. Der 20. Juli 1944 und der Widerstand gegen das NS-Regime in Deutschland, Österreich und Südtirol, Innsbruck 2009.
Richter, Gunnar: Das Arbeitserziehungslager Breitenau (1940–1945). Ein Beitrag zum nationalsozialistischen Lagersystem, Univ. Diss. phil., Universität Kassel, Kassel 2004.
Ritscher, Bodo u. a. (Hg.): Die sowjetischen Speziallager in Deutschland 1945–1950. Eine Bibliographie. Mit einem Anhang: Literatur zum historisch-sozialen Umfeld der Speziallager, Göttingen 1996.
Rogall, Joachim (Hg.): Die Räumung des „Reichsgaus Wartheland" vom 16. bis 26. Januar 1945 im Spiegel amtlicher Berichte, Sigmaringen 1993.
Rohwer, Jürgen/Eberhard Jäckel (Hg.): Kriegswende Dezember 1941. Referate und Diskussionsbeiträge des internationalen historischen Symposiums in Stuttgart vom 17. bis 19. September 1981, Koblenz 1984.
Roloff, Markus: Nur Plünderer mußten sterben? Die Massenhinrichtungen der Hildesheimer Gestapo in der Endphase des Zweiten Weltkriegs, in: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 69 (1997), S. 183–220.
Rösch, Mathias: Die Münchner NSDAP 1925–1933. Eine Untersuchung zur inneren Struktur der NSDAP in der Weimarer Republik, München 2002.
Rose, Arno: Werwolf 1944–1945, Stuttgart 1980.
Rösener, Werner (Hg.): Staat und Krieg. Vom Mittelalter bis zur Moderne, Göttingen 2000.
Rosenthal, Hans: Zwei Leben in Deutschland, Bergisch Gladbach ^{2}1980.
Roth, Claudia: Parteikreis und Kreisleiter der NSDAP unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, München 1997.
Rothkirchen, Livia: The „Final Solution" in it's last stages, in: Yad Vashem Studies 8 (1970), S. 7–29.
Ruck, Michael/Karl Heinrich Pohl (Hg.): Regionen im Nationalsozialismus, Bielefeld 2003.
Ruck, Michael: Zentralismus und Regionalgewalten im Herrschaftsgefüge des NS-Staates, in: Möller/Wirsching/Ziegler, Nationalsozialismus in der Region, S. 99–122.
Rückerl, Adalbert: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation, Heidelberg, Karlsruhe 1979.
Rückerl, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1984.
Rudolph, Karsten (Hg.): Geschichte als Möglichkeit. Über die Chancen von Demokratie. Festschrift für Helga Grebing, Essen 1995.
Rüping, Hinrich: Denunziationen im 20. Jahrhundert als Phänomen der Rechtsgeschichte, in: HSR 26 (2001), H. 2, S. 16–29.
Ruppert, Andreas/Hansjörg Riechert: Herrschaft und Akzeptanz. Der Nationalsozialismus in Lippe während der Kriegsjahre, Opladen 1998.
Rusinek, Bernd-A. (Hg.): Kriegsende 1945. Verbrechen, Katastrophen, Befreiungen in nationaler und internationaler Perspektive, Göttingen 2004.
Rusinek, Bernd-A.: „Maskenlose Zeit". Der Zerfall der Gesellschaft im Krieg, in: Borsdorf/Jamin, ÜberLeben im Krieg, S. 180–194.
Rusinek, Bernd-A.: „Wat denkste, wat mir objerümt han." Massenmord und Spurenbeseitigung am Beispiel der Staatspolizeistelle Köln 1944/45, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo, S. 402–416.
Rusinek, Bernd-A.: Ende des Zweiten Weltkriegs lokal, regional, international. Forschungsstand und Perspektiven, in: Rusinek, Kriegsende 1945, S. 7–23.
Rusinek, Bernd-A.: Gesellschaft in der Katastrophe. Terror, Illegalität, Widerstand – Köln 1944/45, Essen 1989.
Rüter, Christiaan F. (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Verfahrensregister und Dokumentenband, Amsterdam 2002.
Rüter, Christiaan F./Dick de Mildt (Hg.): Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1997. Eine systematische Verfahrensbeschreibung mit Karten und Register, Amsterdam, München.

Rüter, Christiaan F.: Die Ahndung von NS-Tötungsverbrechen. Westdeutschland, Holland und die DDR im Vergleich. Eine These, in: Kuretsidis-Haider/Garscha, Keine „Abrechnung", S. 180–184.
Rüter, Christiaan F.: Einführung, in: Rüter/de Mildt, Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1997.
Rüther, Martin/Gebhard Aders: Köln im Zweiten Weltkrieg. Alltag und Erfahrungen zwischen 1939 und 1945, Köln 2005.

Sabrow, Martin (Hg.): Skandal und Diktatur. Formen öffentlicher Empörung im NS-Staat und in der DDR, Göttingen 2004.
Sachße, Christoph/Florian Tennstedt: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart 1992.
Sailer, Wilhelm: Das Zuchthaus Kaisheim während der letzten Kriegsmonate und der amerikanischen Besatzungszeit, in: ZfStrVo 35 (1986), S. 259–261.
Saldern, Adelheid v.: Öffentlichkeiten in Diktaturen. Zu den Herrschaftspraktiken im Deutschland des 20. Jahrhunderts, in: Heydemann/Oberreuter, Diktaturen in Deutschland – Vergleichsaspekte, S. 442–475.
Salewski, Michael (Hg.): Kriegsjahr 1944. Im Großen und im Kleinen, Stuttgart 1995.
Salewski, Michael: Deutschland und der Zweite Weltkrieg, Paderborn u. a. 2005.
Salewski, Michael: Die Abwehr der Invasion als Schlüssel zum „Endsieg"?, in: Müller/Volkmann (Hg.), Die Wehrmacht, S. 210–223.
Salewski, Michael: Die deutsche Seekriegsleitung. 1935–1945, Frankfurt am Main 1970–1975.
Salewski, Michael: Kriegswenden: 1941, 1942, 1944, in: Möller/Tschubarjan (Hg.), Mitteilungen der Gemeinsamen Kommission, S. 94–104.
Sander, Helke/Barbara Johr (Hg.): BeFreier und Befreite. Krieg, Vergewaltigungen, Kinder, Frankfurt am Main 2005.
Sander, Ulrich: Mord im Rombergpark. Tatsachenbericht, Dortmund 1995.
Sander, Ulrich: Mörderisches Finale. Naziverbrechen bei Kriegsende, Köln 2008.
Sarkowicz, Hans/Michael Crone (Hg.): Der Kampf um die Ätherwellen. Feindpropaganda im Zweiten Weltkrieg [6 Tonkassetten], Frankfurt am Main 1990.
Schabel, Ralf: Die Illusion der Wunderwaffen. Die Rolle der Düsenflugzeuge und Flugabwehrraketen in der Rüstungspolitik des Dritten Reiches, München 1994.
Scharnefsky, Christian: Die Gruppe Neupert. Vier Gräber auf dem Einbecker Friedhof, Oldenburg 1995.
Schartl, Matthias: „Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht". Drei Todesurteile in der Geltinger Bucht im Mai 1945, in: Grenzfriedenshefte 46 (1999), H. 4, S. 231–243.
Scheffler, Wolfgang (Hg.): Lerntag über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der Politischen Bildung, Berlin 1988.
Scheffler, Wolfgang: NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker, in: Scheffler, Lerntag über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der Politischen Bildung, S. 12–27.
Schellack, Fritz: Nationalfeiertage in Deutschland von 1871 bis 1945, Frankfurt am Main 1990.
Scherner, Johannes/Jochen Streb: Das Ende eines Mythos? Albert Speer und das so genannte Rüstungswunder, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 93 (2006), S. 172–196.
Schieder, Theodor (Hg.): Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bonn 1953–1961.
Schikorra, Christa: Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale" Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Berlin 2001.
Schilling, René: „Kriegshelden". Deutungsmuster heroischer Männlichkeit in Deutschland 1813–1945, Paderborn 2002.
Schilling, René: Die „Helden der Wehrmacht" – Konstruktion und Rezeption, in: Müller/Volkmann, Die Wehrmacht, S. 550–572.
Schimpf, Eckhard: Heilig. Die Flucht des Braunschweiger Naziführers auf der Vatikan-Route nach Südamerika, Braunschweig 2005.
Schlegel, Birgit: Gewalt und Erlebnis der Gewalt bei den Todesmärschen im April 1945, in: Brednich/Hartinger, Gewalt in der Kultur, S. 687–703.

Schlösser, Susanne: Was sich in den Weg stellt, mit Vernichtung schlagen: Richard Drauz, NSDAP-Kreisleiter von Heilbronn, in: Kißener/Scholtyseck, Die Führer der Provinz, S. 143–159.
Schmid, Armin: Frankfurt im Feuersturm. Die Geschichte einer Stadt im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt am Main [1965].
Schmid, Hans-Dieter: Die Geheime Staatspolizei in der Endphase des Krieges, in: GWU 51 (2000), S. 528–539.
Schmid, Hans-Dieter: Gestapo Leipzig. Politische Abteilung des Polizeipräsidiums und Staatspolizeistelle Leipzig 1933–1945, Beucha 1997.
Schmidt-Harzbach, Ingrid: Eine Woche im April. Berlin 1945. Vergewaltigung als Massenschicksal, in: Sander/Johr, BeFreier und Befreite, S. 21–45.
Schmiechen-Ackermann, Detlef (Hg.): „Volksgemeinschaft": Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich"? Propaganda und Selbstmobilisierung im NS-Staat, Paderborn 2011.
Schmiechen-Ackermann, Detlef: „Volksgemeinschaft": Mythos der NS-Propaganda, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität „Dritten Reich". Einführung, in: Schmiechen-Ackermann, „Volksgemeinschaft": Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich"?, S. 13–53.
Schmiechen-Ackermann, Detlef: Der „Blockwart". Die unteren Parteifunktionäre im nationalsozialistischen Terror- und Überwachungsapparat, in: VfZ 48 (2000), S. 575–600.
Schnabel, Thomas (Hg.): Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945. Scheitern und Nachwirken, Ulm 1994.
Schnabel, Thomas: „Die Leute wollten nicht einer verlorenen Sache die Heimat opfern", in: Schnabel, Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945, S. 165–179.
Schneider, Andreas Theo: Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen. Geschichte, Struktur, Personal und Wirkungsfelder, Univ. Diss. phil., Universität Jena, Jena 2005.
Schneider, Tobias: Bestseller im Dritten Reich. Ermittlung und Analyse der meistverkauften Romane in Deutschland 1933–1944, in: VfZ 52 (2004), S. 77–97.
Schönberger, Bianca: Mütterliche Heldinnen und abenteuerliche Mädchen. Rotkreuz-Schwestern und Etappenhelferinnen im Ersten Weltkrieg, in: Hagemann/Schüler-Springorum, Heimat-Front, S. 108–127.
Schönherr, Klaus: Der Deutsche Volkssturm im Reichsgau Wartheland 1944/45, in: Europäische Wehrkunde 2 (1987), 5, Beiheft.
Schönherr, Klaus: Ferdinand Schörner – Der idealtypische Nazi-General, in: Smelser/Syring, Die Militärelite des Dritten Reiches, S. 497–509.
Schörken, Rolf: „Schülersoldaten" – Prägung einer Generation, in: Müller/Volkmann, Die Wehrmacht, S. 456–473.
Schörken, Rolf: Luftwaffenhelfer und Drittes Reich. Die Entstehung eines politischen Bewußtseins, Stuttgart [2]1985.
Schott, Herbert: Die Amerikaner als Besatzungsmacht in Würzburg (1945–1949), Würzburg 1985.
Schott, Herbert: Die Eroberung Unterfrankens durch die Amerikaner 1945, in: Wiczlinski (Hg.), Kirche in Trümmern?, S. 23–48.
Schramm, Percy Ernst (Hg.): Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrmachtführungsstab) 1940–1945, Bd. 4: 1. Januar 1944–22. Mai 1945, Frankfurt am Main 1961.
Schreiber, Carsten: Elite im Verborgenen. Ideologie und regionale Herrschaftspraxis des Sicherheitsdienstes der SS und seines Netzwerks am Beispiel Sachsens, München 2008.
Schreiber, Gerhard: Deutsche Kriegsverbrechen in Italien. Täter – Opfer – Strafverfolgung, München 1996.
Schreiber, Gerhard: Die italienischen Militärinternierten im deutschen Machtbereich 1943 bis 1945. Verraten, verachtet, vergessen, München 1990.
Schreiber, Gerhard: Militärsklaven im „Dritten Reich". Zum Schicksal der entwaffneten italienischen Soldaten nach dem 8. September 1943, in: Michalka, Der Zweite Weltkrieg, S. 761–771.
Schrimm, Kurt/Joachim Riedel: 50 Jahre Zentrale Stelle in Ludwigsburg. Ein Erfahrungsbericht über die letzten zweieinhalb Jahrzehnte, in: VfZ 56 (2008), S. 525–555.

Schröder, Hans-Joachim: „Ich hänge hier, weil ich getürmt bin". Terror und Verfall im deutschen Militär bei Kriegsende 1945, in: Wette, Der Krieg des kleinen Mannes, S. 279–295.
Schröder, Joachim: Der Erste Weltkrieg und der „jüdische Bolschewismus", in: Krumeich, Nationalsozialismus und Erster Weltkrieg, S. 77–96.
Schubert-Lehnhardt, Viola/Sylvia Korch (Hg.): Frauen als Täterinnen und Mittäterinnen im Nationalsozialismus. Gestaltungsspielräume und Handlungsmöglichkeiten, Halle 2006.
Schulte, Wolfgang (Hg.): Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, Frankfurt am Main 2009.
Schultheiß, Hans: Die Tragödie von Brettheim, Tübingen 2002.
Schulze, Winfried (Hg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie. Eine Diskussion, Göttingen 1994.
Schumann, Dirk: Gewalt als Grenzüberschreitung. Überlegungen zur Sozialgeschichte der Gewalt im 19. und 20. Jahrhundert, in: AfS 37 (1997), S. 366–386.
Schwabe, Klaus: Aachen am Ende des Zweiten Weltkrieges: Auftakt zur Nachkriegszeit?, in: Dülffer/Matheus, Kriegsende und Neubeginn, S. 21–32.
Schwarzwälder, Herbert: Bremen und Nordwestdeutschland am Kriegsende 1945. Die Vorbereitung auf den „Endkampf". Bd. 2: Der britische Vorstoß an der Weser, Bremen 1972 und 1973.
Schwendemann, Heinrich: „Deutsche Menschen vor der Vernichtung durch den Bolschewismus zu retten". Das Programm der Regierung Dönitz und der Beginn einer Legendenbildung, in: Hillmann/Zimmermann (Hg.), Kriegsende 1945 in Deutschland, S. 9–33.
Schwendemann, Heinrich: „Drastic measures to defend the Reich at the Oder and the Rhein". A forgotten Memorandum of Albert Speer of 18th March 1945, in: Journal of Contemporary History 38 (2003), S. 597–614.
Schwendemann, Heinrich: „Verbrannte Erde"? Hitlers „Nero-Befehl" vom 19. März 1945, in: Kriegsende in Deutschland, S. 158–167.
Schwendemann, Heinrich: Der deutsche Zusammenbruch im Osten 1944/45, in: Rusinek, Kriegsende 1945, S. 125–150.
Schwendemann, Heinrich: Strategie der Selbstvernichtung. Die Wehrmachtführung im „Endkampf" um das Dritte Reich, in: Müller/Volkmann, Die Wehrmacht, S. 224–244.
Searle, Alaric: Revising the „Myth" of a „Clean Wehrmacht". Generals' Trials, Public Opinion, and the Dynamics of Vergangenheitsbewältigung in West Germany, 1948–60, in: German Historical Institute London Bulletin 25 (2003), S. 17–48.
Searle, Alaric: The Tolsdorff Trials in Traunstein. Public and Judicial Attitudes to the Wehrmacht in the Federal Republic, 1954–60, in: German History 23 (2005), S. 50–78.
Sedlaczek, Dietmar (Hg.): „Minderwertig" und „asozial". Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Zürich 2005.
Seidel, Robert: Deutsche Besatzungspolitik in Polen. Der Distrikt Radom 1939–1945, Paderborn 2006.
Seidler, Franz W.: Deutscher Volkssturm. Das letzte Aufgebot 1944/45, München 1989.
Seidler, Franz W.: Die Militärgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht 1939–1945. Rechtsprechung und Strafvollzug, München 1991.
Seidler, Franz W.: Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen, München 1993.
Semirjaga, Michail: Wie Berijas Leute in Ostdeutschland die „Demokratie" errichteten, in: DA 29 (1996), S. 741–751.
Siebenborn-Ramm, Kerstin: Der Volkssturm im Süden Hamburgs 1944/45, Hamburg 1988.
Siemons, Hans: Kriegsalltag in Aachen. Not, Tod und Überleben in der alten Kaiserstadt zwischen 1939 und 1944, Aachen 1997.
Skorzeny, Otto: Meine Kommandounternehmen, Wiesbaden 1977.
Smelser, Ronald/Enrico Syring (Hg.): Die Militärelite des Dritten Reiches. 27 biographische Skizzen, Frankfurt am Main 1995.
Smelser, Ronald/Karl Nicolai: Robert Ley. Hitlers Mann an der „Arbeitsfront". Eine Biographie, Paderborn 1989.
Smith, Arthur L./Hermann Graml: Die „vermißte Million". Zum Schicksal deutscher Kriegsgefangener nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992.

Spoerer, Mark: Die soziale Differenzierung der ausländischen Zivilarbeiter, Kriegsgefangenen und Häftlinge im Deutschen Reich, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 9/2, S. 485–576.
Spoerer, Mark: NS-Zwangsarbeiter im Deutschen Reich. Eine Statistik vom 30. September 1944 nach Arbeitsmarktbezirken, in: VfZ 49 (2001), S. 665–684.
Spoerer, Mark: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945, Stuttgart 2001.
Sponsel, Friedrich: Die Übergabe, in: Das neue Erlangen 18 (1970), S. 1324–1335.
Stadtmüller, Alois: Aschaffenburg im Zweiten Weltkrieg. Bombenangriffe – Belagerung – Übergabe, Aschaffenburg ^{3}1987.
Stadtmüller, Alois: Maingebiet und Spessart im Zweiten Weltkrieg. Überblick – Luftkrieg – Eroberung, Aschaffenburg ^{3}1987.
Stang, Werner (Hg.): Brandenburg im Jahr 1945. Studien, Potsdam 1995.
Stargardt, Nicholas: Beyond ‚Consent' or ‚Terror': Wartime Crises in Nazi Germany, in: History Workshop Journal 72 (2011), S. 190–204.
Stargardt, Nicholas: The Troubled Patriot: German Innerlichkeit in World War II, in: German History 28 (2010), S. 326–342.
Steber, Martina: Zwischen Seelsorge, Wehrkraftzersetzung und lokaler Verantwortung. Katholische und protestantische Geistliche am Ende des Krieges, in: Fassl, Das Kriegsende in Bayerisch-Schwaben 1945, S. 55–78.
Stehle, Hans Jakob: Deutsche Friedensfühler bei den Westmächten im Februar/März 1945, in: VfZ 30 (1982), S. 538–555.
Steinbach, Peter/Johannes Tuchel (Hg.): Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933–1945, Bonn 2004.
Steinbacher, Sybille (Hg.): Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft, Göttingen 2007.
Steinert, Marlis: Hitlers Krieg und die Deutschen. Stimmung und Haltung der deutschen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg, Düsseldorf 1970.
Steinert, Marlis: Stalingrad und die deutsche Gesellschaft, in: Förster (Hg.), Stalingrad, S. 171–185.
Steinhoff, Johannes/Peter Pechel/Dennis Showalter (Hg.): Deutsche im Zweiten Weltkrieg. Zeitzeugen sprechen, München 1989.
Steinkamp, Peter: Generalfeldmarschall Ferdinand Schörner, in: Ueberschär, Hitlers militärische Elite, Bd. 2, S. 236–244.
Steinweis, Alan E./Daniel E. Rogers (Hg.): The Impact of Nazism. New Perspectives on the Third Reich and its Legacy, Lincoln 2003.
Stern, Fritz (Hg.): Der Westen im 20. Jahrhundert. Selbstzerstörung, Wiederaufbau, Gefährdungen der Gegenwart, Göttingen 2008.
Stern, Fritz: Der zweite Dreißigjährige Krieg, in: Stern, Der Westen im 20. Jahrhundert, S. 9–29.
Stinglwagner, Gerhard K. F.: Von Mönchen, Prinzen und Ministern. Das Gebäude des Landwirtschaftsministeriums und seine Nachbarschaft, München 1991.
Stolle, Michael: Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich, Konstanz 2001.
Stolpe, Elmar: Wilde Freude, fürchterliche Schönheit. Die romantische Ästhetisierung des Krieges, in: van der Linden/Mergner, Kriegsbegeisterung und mentale Kriegsvorbereitung, S. 37–53.
Strebel, Bernhard, Celle April 1945 revisited. Ein amerikanischer Bombenangriff, deutsche Massaker an KZ-Häftlingen und ein britisches Gerichtsverfahren, Bielefeld 2008.
Streim, Alfred: Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im „Fall Barbarossa". Eine Dokumentation unter Berücksichtigung der Unterlagen deutscher Strafvollzugsbehörden und der Materialien der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, Heidelberg 1981.
Streit, Christian: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Bonn 1997.
Ströbel, Otto: Die Männer von Brettheim, Kirchberg an d. Jagst ^{2}1988.
Strzelecki, Andrzej: Endphase des KL Auschwitz. Evakuierung Liquidierung und Befreiung des Lagers, Oswiecim 1995.

Süchting-Hänger, Andrea: Die Anti-Versailles-Propaganda konservativer Frauen in der Weimarer Republik – Eine weibliche Dankesschuld?, in: Krumeich, Versailles 1919, S. 302–313.
Süß, Dietmar (Hg.): Deutschland im Luftkrieg. Geschichte und Erinnerung, München 2007.
Süß, Dietmar/Winfried Süß (Hg.): Das Dritte Reich. Eine Einführung, München 2008.
Süß, Dietmar/Winfried Süß: „Volksgemeinschaft" und Vernichtungskrieg. Gesellschaft im nationalsozialistischen Deutschland, in: Süß/Süß, Das Dritte Reich, S. 79–100.
Süß, Dietmar: Nationalsozialistische Deutungen des Luftkriegs, in: Süß (Hg.), Deutschland im Luftkrieg, S. 99–110.
Süß, Dietmar: Tod aus der Luft. Kriegsgesellschaft und Luftkrieg in Deutschland und England, München 2011.
Süß, Winfried: Der „Volkskörper" im Krieg. Gesundheitspolitik, Gesundheitsverhältnisse und Krankenmord im nationalsozialistischen Deutschland 1939–1945, München 2003.
Syré, Ludger: Der Führer vom Oberrhein. Robert Wagner, Gauleiter, Reichsstatthalter in Baden und Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, in: Kißener/Scholtyseck, Die Führer der Provinz, S. 733–779.
Szodrzynski, Joachim: Das Ende der „Volksgemeinschaft"? Die Hamburger Bevölkerung in der „Trümmergesellschaft" ab 1943, in: Bajohr/Szodrzynski, Hamburg in der NS-Zeit, S. 281–305.

Tenfelde, Klaus: Proletarische Provinz. Radikalisierung und Widerstand in Penzberg/Oberbayern 1900 bis 1945, in: Broszat/Fröhlich/Grossmann, Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4, S. 1–382.
Teppe, Karl: Der Reichsverteidigungskommissar. Organisation und Praxis in Westfalen, in: Rebentisch/Teppe, Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers, S. 278–301.
Teppe, Karl: Trümmergesellschaft im Wiederaufbau, in: APuZ (1995), B 18–19, S. 22–33.
Teppe, Karl: Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches am Beispiel der Sozialversicherung, in: AfS 17 (1977), S. 195–250.
Tessin, Georg: Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg. 1939–1945, Osnabrück 1967–1998.
Thamer, Hans-Ulrich: Fragen eines Zeithistorikers an die „Juristische Zeitgeschichte", in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Perspektiven und Projekte [Juristische Zeitgeschichte NRW], S. 53–64.
Thimme, Annelise: Flucht in den Mythos. Die Deutschnationale Volkspartei und die Niederlage von 1918, Göttingen 1969.
Thomas, Jürgen: „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt…". Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg, in: Haase/Paul, Die anderen Soldaten, S. 37–49.
Thoß, Bruno/Hans-Erich Volkmann (Hg.): Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland, Paderborn u. a. 2002.
Thoß, Bruno: Die Zeit der Weltkriege – Epochen als Erfahrungseinheit?, in: Thoß/Volkmann, Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg, S. 7–30.
Thürmer-Rohr, Christina: Frauen als Täterinnen und Mittäterinnen im NS-Deutschland, in: Schubert-Lehnhardt/Korch, Frauen als Täterinnen und Mittäterinnen im Nationalsozialismus, S. 17–36.
Tietmann, Lutz: „…die Stadt vor dem Schlimmsten bewahren". Widerstand der letzten Stunde: Kapitulanten und Befehlsverweigerer 1945, in: Haase/Paul, Die anderen Soldaten, S. 174–186.
Tilitzki, Christian: Alltag in Ostpreußen 1940–1945. Die geheimen Lageberichte der Königsberger Justiz, Leer 1991.
Timm, Elisabeth: Die letzten Schüsse in Reutlingen. Erzählungen über das Kriegsende in einer süddeutschen Kleinstadt, in: Hillmann/Zimmermann (Hg.), Kriegsende 1945 in Deutschland, S. 203–219.
Timm, Willy: Freikorps Sauerland im Deutschen Volkssturm. Südwestfalens letztes Aufgebot 1944/45, Unna 1993.
Tooze, Adam: No Room for Miracles. German Industrial Output in World War II Reassessed, in: Geschichte und Gesellschaft 31 (2005), S. 439–464.
Tooze, Adam: Ökonomie der Zerstörung. Die Geschichte der Wirtschaft im Nationalsozialismus, Bonn 2007.
Töppel, Roman: Kursk – Mythen und Wirklichkeit einer Schlacht, in: VfZ 57 (2009), S. 339–384.

Trampe, Gustav (Hg.): Die Stunde Null. Erinnerungen an Kriegsende und Neuanfang, Stuttgart 1995.
Trees, Wolfgang/Charles Whiting: Unternehmen Karneval. Der Werwolf-Mord an Aachens Oberbürgermeister Oppenhoff, Aachen 1982.
Trevor-Roper, Hugh: Hitlers letzte Tage, Zürich 1948.
Trials of War Criminals Before the Nuernbreg Military Tribunals under Control Council Law No. 10 [Green series], Bd. 3: The Justice Case, Washington, D.C. 1951.
Troll, Hildebrand: Aktionen zu Kriegsbeendigung im Frühjahr 1945, in: Broszat/Fröhlich/Grossmann, Bayern in der NS-Zeit, Bd. 4, S. 645–689.
Tuchel, Johannes: Die NS-Prozesse als Materialgrundlage für die historische Forschung. Thesen zu Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit, in: Weber/Steinbach, Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?, S. 134–144.
Tuchel, Johannes: Kontakte zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten im Sommer 1944, in: Dachauer Hefte 11 (1994), S. 78–101.

Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Hitlers militärische Elite, Bd. 2: Vom Kriegsbeginn bis zum Weltkriegsende, Darmstadt 1998.
Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Orte des Grauens. Verbrechen im Zweiten Weltkrieg, Darmstadt 2003.
Ueberschär, Gerd R./Rolf-Dieter Müller: 1945. Das Ende des Krieges, Darmstadt 2005.
Ueberschär, Gerd R./Rolf-Dieter Müller: Kriegsende 1945. Die Zerstörung des deutschen Reiches, Frankfurt am Main 1994.
Ueberschär, Gerd R.: „Volkssturm" und „Werwolf" – Das letzte Aufgebot in Baden, in: Müller/Ueberschär/Wette, „Wer zurückweicht, wird erschossen!", S. 23–37.
Ueberschär, Gerd R.: Stalingrad – Eine Schlacht des Zweiten Weltkrieges, in: Wette/Ueberschär (Hg.), Stalingrad, S. 18–42.
Ulbricht, Justus H. (Hg.): Klassikerstadt und Nationalsozialismus. Kultur und Politik in Weimar 1933 bis 1945, Weimar 2002.
Ulrich, Bernd (Hg.): Stalingrad, München 2005.
Ulrich, Bernd/Karin Wieland/Ursula Breymayer (Hg.): Willensmenschen. Über deutsche Offiziere, Frankfurt am Main 1999.
Ulrich, Bernd: Der deutsche Offizier stirbt…, in: Ulrich/Wieland/Breymayer, Willensmenschen, S. 11–20.
Umbreit, Hans (Hg.): Invasion 1944, Hamburg, Berlin, Bonn 1998.
Ungváry, Krisztián: Kriegsschauplatz Ungarn, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 8, S. 849–958.
United States Strategic Bombing Survey, Summary Report (European War), Alabama Nachdruck 1987 [1945].
Unterholzner, Bernhard: Bekennerschreiben. Kommunikation als Ereignis, Saarbrücken 2007.
Unverhau, Dagmar: Das „NS-Archiv" des Ministeriums für Staatssicherheit. Stationen einer Entwicklung, Münster ^{2}2004.

van Creveld, Martin L.: Kampfkraft. Militärische Organisation und militärische Leistung 1939–1945, Freiburg i. Br. 1989.
van der Linden, Marcel/Gottfried Mergner (Hg.): Kriegsbegeisterung und mentale Kriegsvorbereitung. Interdisziplinäre Studien, Berlin 1991.
van Melis, Damian: Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern. Herrschaft und Verwaltung 1945–1948, München 1999.
Veeh, Helmut: Die Kriegsfurie über Franken 1945 und das Ende in den Alpen, Aub ^{3}1998.
Verhey, Jeffrey: Der „Geist von 1914" und die Erfindung der Volksgemeinschaft, Hamburg 2000.
Voelker, Johannes: Die letzten Tage von Kolberg, Würzburg 1959.
Vogel, Hans-Jochen/Helmut Simon/Adalbert Podlech (Hg.): Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981.
Vogelsang, Thilo u. a. (Hg.): Lexikon zur Geschichte und Politik im 20. Jahrhundert, Köln 1971.
Voigt, Carsten: Kommunistischer Widerstand in Leipzig 1943/44, in: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 38 (2002), S. 141–181.

Volkert, Wilhelm (Hg.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983.
Völklein, Ulrich: Ein Tag im April. Die „Bürgermorde" von Altötting. Aufklärung eines Kriegsverbrechens nach mehr als fünfzig Jahren, Göttingen 1997.
Volkmann, Hans-Erich (Hg.): Das Rußlandbild im Dritten Reich, Köln [2]1994.
Volkmann, Hans-Erich (Hg.): Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995.
Volkmann, Hans-Erich: Landwirtschaft und Ernährung in Hitlers Europa 1939–1945, in: MGM 35 (1984), S. 9–74.
Vollnhals, Clemens (Hg.): Sachsen in der NS-Zeit, Leipzig 2002.
Vollnhals, Clemens: Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991.

Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006.
Wagener, Carl: Kampf und Ende der Heeresgruppe B im Ruhrkessel 22. März bis 17. April 1945, in: WWR 10 (1957), S. 535–564.
Wagner, Caroline: Die NSDAP auf dem Dorf. Eine Sozialgeschichte der NS-Machtergreifung in Lippe, Münster 1998.
Wagner, Christoph: Die Ermordung russischer Kriegsgefangener im Raum Passau Ende April 1945, in: Becker, Passau in der Zeit des Nationalsozialismus, S. 545–569.
Wagner, Jens-Christian: Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, Göttingen 2001.
Wagner, Patrick: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.
Wagner, Walter: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974.
Wahl, Karl: „…es ist das deutsche Herz". Erlebnisse und Erkenntnisse eines ehemaligen Gauleiters, Augsburg 1954.
Walzl, August: Alltag und Terror im südlichsten Gau, in: Berlekamp/Röhr, Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus, S. 163–180.
Weber, Edwin Ernst (Hg.): Opfer des Unrechts. Stigmatisierung Verfolgung und Vernichtung von Gegnern durch die NS-Gewaltherrschaft an Fallbeispielen aus Oberschwaben, Ostfildern 2009.
Weber, Jürgen/Jürgen Piazolo (Hg.): Justiz im Zwielicht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998.
Weber, Jürgen/Peter Steinbach (Hg.): Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984.
Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Besorgt von Johannes Winckelmann, Tübingen [5]1980.
Weber, Petra: Justiz und Diktatur. Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945–1961, München 2000.
Wegmann, Günter: Das Kriegsende zwischen Ems und Weser 1945, Oldenburg [2]2000.
Wegner, Bernd (Hg.): Wie Kriege enden. Wege zum Frieden von der Antike bis zur Gegenwart, Paderborn 2002.
Wegner, Bernd (Hg.): Zwei Wege nach Moskau. Vom Hitler-Stalin-Pakt bis zum „Unternehmen Barbarossa", München 1991.
Wegner, Bernd: Das Ende der Strategie. Deutschlands politische und militärische Lage nach Stalingrad, in: Foerster, Gezeitenwechsel im Zweiten Weltkrieg?, S. 211–228.
Wegner, Bernd: Defensive ohne Strategie. Die Wehrmacht und das Jahr 1943, in: Müller/Volkmann, Die Wehrmacht, S. 197–209.
Wegner, Bernd: Der Krieg gegen die Sowjetunion 1942/43, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6, S. 761–1102.
Wegner, Bernd: Deutschland am Abgrund, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 8, S. 1163–1209.
Wegner, Bernd: Dezember 1941: Die Wende zum Weltkrieg als strategisches Problem der deutschen Führung, in: Wegner (Hg.), Zwei Wege nach Moskau, S. 640–658.

Wegner, Bernd: Die Aporie des Krieges, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 8, S. 209–274.
Wegner, Bernd: Hitler, der Zweite Weltkrieg und die Choreographie des Unterganges, in: GuG 26 (2000), S. 493–518.
Wegner, Bernd: Hitlers politische Soldaten. Die Waffen-SS 1933–1945. Leitbild, Struktur und Funktion einer nationalsozialistischen Elite, Paderborn u. a. [3]1988.
Wegner, Bernd: Von Stalingrad nach Kursk, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 8, S. 1–79.
Wehler, Hans-Ulrich: „Absoluter" und „totaler" Krieg. Von Clausewitz zu Ludendorff, in: Politische Vierteljahresschrift 19 (1969), S. 220–248.
Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4: Vom Beginn des ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949, München 2003.
Wehler, Hans-Ulrich: Radikalnationalismus und Nationalsozialismus, in: Echternkamp, Die Politik der Nation, S. 203–217.
Weikl, Ludwig: Domprediger Dr. Johann Maier 1906–1945, Nürnberg 1963.
Weil, Marianne (Hg.): Wehrwolf und Biene Maja. Der deutsche Bücherschrank zwischen den Kriegen, Berlin 1986.
Weil, Marianne: Der Wehrwolf von Hermann Löns, in: Weil, Wehrwolf und Biene Maja, S. 203–226.
Weinberg, Gerhard L.: Eine Welt in Waffen. Die globale Geschichte des Zweiten Weltkriegs, Darmstadt 1995.
Weinberg, Gerhard L.: Hitler's Image of the United States, in: The American Historical Review 69 (1964), S. 1006–1021.
Weinberg, Gerhard L.: Rollen- und Selbstverständnis des Offizierskorps der Wehrmacht im NS-Staat, in: Müller/Volkmann, Die Wehrmacht, S. 66–74.
Weinberg, Gerhard L.: Zur Frage des Sonderfriedens im Osten, in: Foerster (Hg.), Gezeitenwechsel im Zweiten Weltkrieg?, S. 173–183.
Weinhauer, Klaus/Jörg Requate (Hg.): Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2012.
Weinke, Annette: „Alliierter Angriff auf die nationale Souveränität"? Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, in: Frei, Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 37–93.
Weinke, Annette: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn 2002.
Weinke, Annette: Die Waldheimer „Prozesse" im Kontext der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Diktatur, in: Haase/Pampel, Die Waldheimer „Prozesse", S. 27–48.
Weinke, Annette: Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008, Darmstadt 2008.
Weisbrod, Bernd: Der Schein der Modernität. Zur Historisierung der „Volksgemeinschaft", in: Rudolph/Grebing, Geschichte als Möglichkeit, S. 224–242.
Weisbrod, Bernd: Sozialgeschichte und Gewalterfahrung im 20. Jahrhundert, in: Nolte/Hettling/Kuhlmann/Schmuhl, Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte, S. 112–123.
Weixler-Schürger, Maria Anna/Johann Leitner (Hg.): Geschichte der Gemeinde Durach, Kempten 1995.
Welch, David A. (Hg.): Nazi Propaganda. The Power and the Limitations, London u. a. 1983.
Welch, David A.: Nazi Propaganda and the Volksgemeinschaft. Constructing a People's Community, in: Journal of Contemporary History 39 (2004), S. 213–238.
Welch, David A.: The Third Reich. Politics and Propaganda, London, New York 2002.
Welzer, Harald: Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt am Main 2006.
Wember, Heiner: Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Essen [2]1992.
Wenck, Alexandra-Eileen: Zwischen Menschenhandel und „Endlösung". Das Konzentrationslager Bergen-Belsen, Paderborn 2000.

Wentker, Hermann (Hg.): Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952. Eine Dokumentation, München 1997.
Wentker, Hermann: Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone, in: Kritische Justiz 35 (2002), S. 60–78.
Wentker, Hermann: Justiz im Übergang: Die sowjetische Besatzungsmacht, die deutschen „Täter" und die Anfänge der politischen Strafjustiz in der SBZ/DDR, in: Weber/Piazolo, Justiz im Zwielicht, S. 171–190.
Wentker, Hermann: Justiz in der SBZ, DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen, München 2001.
Werkentin, Falco: DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Notwendige Hinweise zu einer neuen Dokumentation, in: DA 38 (2005), S. 506–515.
Werkentin, Falco: Die Waldheimer „Prozesse" – ein Experimentierfeld für die künftige Scheinjustiz unter Kontrolle der SED?, in: Bästlein/Rosskopf/Werkentin, Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR, S. 31–50.
Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin ²1997.
Werkentin, Falco: Scheinjustiz in der frühen DDR. Aus den Regieheften der „Waldheimer Prozesse" des Jahres 1950, in: Blanke/Beier, Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, S. 703–725.
Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989.
Werner, Wolfgang Franz: „Bleib übrig!". Deutsche Arbeiter in der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft, Düsseldorf 1983.
Wessel, Markus: NS-Justizverbrechen und Nachkriegsrechtsprechung. Der Lohrer Standgerichtsfall und ähnliche Verfahren, Göttingen 1998.
Westermann, Edward B.: Hitler's Police Battalions. Enforcing Racial War in the East, Lawrence, KA 2005.
Westermann, Edward B.: Shaping the Police Soldier as an Instrument for Annihilation, in: Steinweis/Rogers, The Impact of Nazism, S. 129–150.
Wette, Wolfram (Hg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München 1995.
Wette, Wolfram (Hg.): Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels, Essen 1995.
Wette, Wolfram/Gerd R. Ueberschär (Hg.): Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert, Darmstadt 2001.
Wette, Wolfram/Gerd R. Ueberschär (Hg.): Stalingrad. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht, Frankfurt am Main 1993.
Wette, Wolfram/Ricarda Bremer/Detlef Vogel (Hg.): Das letzte halbe Jahr. Stimmungsberichte der Wehrmachtpropaganda 1944/45, Essen 2001.
Wette, Wolfram: Das Massensterben als „Heldenepos". Stalingrad in der NS-Propaganda, in: Wette/Ueberschär, Stalingrad, S. 43–60.
Wette, Wolfram: Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert – Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980–2002), in: ZfG 52 (2004), S. 505–527.
Wette, Wolfram: Durchhalte-Terror in der Schlußphase des Krieges – Das Beispiel der Erschießungen in Waldkirch am 10./11. April 1945, in: Müller/Ueberschär/Wette, „Wer zurückweicht, wird erschossen!", S. 70–73.
Wette, Wolfram: Zwischen Untergangspathos und Überlebenswillen. Die Deutschen im letzten halben Kriegsjahr 1944/45, in: Wette/Bremer/Vogel, Das letzte halbe Jahr.
Wiczlinski, Verena von (Hg.): Kirche in Trümmern? Krieg und Zusammenbruch 1945 in der Berichterstattung von Pfarrern des Bistums Würzburg, Würzburg 2005.
Wieland, Günther: Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990, in: Rüter, DDR-Justiz und NS-Verbrechen, S. 13–94.
Wiese, Christian/Paul Betts (Hg.): Years of persecution, years of extermination. Saul Friedländer and the future of Holocaust studies, London 2010.
Wiese, Gernot: Die Versorgungslage in Deutschland, in: Salewski, Kriegsjahr 1944, S. 233–250.
Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002.

Wildt, Michael: Geschichte des Nationalsozialismus, Stuttgart 2007.
Wildt, Michael: Götzendämmerung. Das Reichssicherheitshauptamt im letzten Kriegsjahr, in: Sozialwissenschaftliche Informationen 24 (1995), S. 101–108.
Wildt, Michael: Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung, Hamburg 2007.
Wilhelm, Friedrich: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, Paderborn 1997.
Winkler, Heinrich August (Hg.): Nationalismus in der Welt von heute, Göttingen 1982.
Winkler, Heinrich August: Vom Mythos der Volksgemeinschaft, in: AfS 17 (1977), S. 484–490.
Wirsching, Andreas: „Augusterlebnis" 1914 und „Dolchstoß" 1918 – zwei Versionen derselben Legende?, in: Dotterweich, Mythen und Legenden in der Geschichte, S. 187–202.
Wirsching, Andreas (Hg.): Das Jahr 1933, Göttingen 2009.
Wirsching, Andreas (Hg.): Nationalsozialismus in Bayerisch-Schwaben. Herrschaft – Verwaltung – Kultur, Ostfildern 2004.
Wirsching, Andreas: Die deutsche „Mehrheitsgesellschaft" und die Etablierung des NS-Regimes im Jahre 1933, in: Wirsching, Das Jahr 1933.
Wirsching, Andreas: Die paradoxe Revolution 1918/19, in: APuZ (2008), 50–51, S. 6–12.
Wittmann, Rebecca E.: Telling the Story: Survivor Testimony and the Narration of the Frankfurt Auschwitz Trial, in: German Historical Institute Washington Bulletin 32 (2003), S. 93–101.
Wojak, Irmtrud (Hg.): „Gerichtstag halten über uns selbst…". Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, Frankfurt am Main 2001.
Wojak, Irmtrud/Peter Hayes (Hg.): „Arisierung" im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt am Main 2000.
Wojak, Irmtrud/Susanne Meinl (Hg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter, Opfer, Ankläger, Frankfurt am Main 2003.
Wolfrum, Edgar/Cord Arendes/Jörg Zedler (Hg.): Terror nach innen. Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges, Göttingen 2006.
Wolfrum, Edgar/Peter Fäßler/Reinhard Grohnert (Hg.): Krisenjahre und Aufbruchszeit. Alltag und Politik im französisch besetzten Baden 1945–1949, München 1996.
Wolfrum, Edgar/Reinhard Grohnert: Befreiung und Besatzungsschock. Das Kriegsende im Südwesten 1944/48, in: Wolfrum/Fäßler/Grohnert (Hg.), Krisenjahre und Aufbruchszeit, S. 17–28.
Wolfrum, Edgar: Verbrechen am Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Wolfrum/Arendes/Zedler, Terror nach innen, S. 7–22.
Wolfrum, Edgar: Widerstand in den letzten Kriegsmonaten, in: Steinbach/Tuchel, Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933–1945, S. 430–445.
Woller, Hans: Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948, München 1996.
Woller, Hans: Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone. Die Region Ansbach und Fürth, München 1986.
Wright, Burton: Army of Despair. The German Volkssturm, Ann Arbor, MI 1983.
Wrochem, Oliver von: Stalingrad erinnern. Zur Historisierung eines Mythos, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 1 (2004).
Wulf, Sigrun: Nur Gott der Herr kennt ihre Namen. KZ-Züge auf der Heidebahn. Augenzeugenberichte, Protokolle, Beobachtungen, Erlebnisse, Soltau 1991.
Wüllner, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden ^{2}1997.
Wysocki, Gerhard: Lizenz zum Töten. Die „Sonderbehandlungs"-Praxis der Stapo-Stelle Braunschweig, in: Paul/Mallmann, Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, S. 237–254.

Yelton, David K.: „Ein Volk Steht Auf". The German Volkssturm and Nazi Strategy, 1944–45, in: The Journal of Military History 64 (2000), S. 1061–1083.
Yelton, David K.: Hitler's Volkssturm. The Nazi Militia and the Fall of Germany 1944–1945, Lawrence, KA 2002.
Yelton, David K.: The SS, NSDAP, and the Question of Volkssturm Expansion, in: Steinweis/Rogers, The Impact of Nazism, S. 167–181.

Zámečník, Stanislav: „Kein Häftling darf lebend in die Hände des Feindes fallen". Zur Existenz des Himmler-Befehls vom 14./18. April 1945, in: Dachauer Hefte 1 (1985), S. 219–231.

Zámečník, Stanislav: Das war Dachau, Luxemburg 2002.
Zarusky, Jürgen: Von der Sondergerichtsbarkeit zum Endphasenterror. Loyalitätserzwingung und Rache am Widerstand im Zusammenbruch des NS-Regimes, in: Wolfrum/Arendes/Zedler, Terror nach innen, S. 103–121.
Zeidler, Manfred: Die Rote Armee auf deutschem Boden, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 10/1, S. 681–775.
Zeidler, Manfred: Die Tötungs- und Vergewaltigungsverbechen der Roten Armee auf deutschem Boden 1944/45, in: Wette/Ueberschär, Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert, S. 419–432.
Zeidler, Manfred: Kriegsende im Osten, in: Kriegsende in Deutschland, S. 86–102.
Zeidler, Manfred: Kriegsende im Osten. Die Rote Armee und die Besetzung Deutschlands östlich von Oder und Neiße 1944/45, München 1996.
Zibell, Stephanie: Der Gauleiter Jakob Sprenger und sein Streben nach staatlicher Macht im Gau Hessen-Nassau, in: ZfG 49 (2001), S. 389–408.
Zibell, Stephanie: Jakob Sprenger (1884–1945). NS-Gauleiter und Reichsstatthalter in Hessen, Darmstadt 1999.
Ziegler, Armin: Posen 1939 + 1945, Schönaich 2009.
Ziegler, Armin: Posen Januar 1945, Schönaich 1989.
Ziegler, Walter: Bayern im Übergang. Vom Kriegsende bis zur Besatzung 1945, in: Pfister, Das Ende des Zweiten Weltkriegs im Erzbistum München und Freising, S. 33–104.
Ziegler, Walter: Gaue und Gauleiter im Dritten Reich, in: Möller/Wirsching/Ziegler, Nationalsozialismus in der Region, S. 139–159.
Ziemann, Benjamin: Fluchten aus dem Konsens zum Durchhalten. Ergebnisse, Probleme und Perspektiven der Erforschung soldatischer Verweigerungsformen in der Wehrmacht 1939–1945, in: Müller/Volkmann, Die Wehrmacht, S. 589–613.
Ziemke, Earl F.: Die Schlacht um Berlin, Rastatt 1982.
Zimmer, Hasko: Auf dem Altar des Vaterlandes. Religion und Patriotismus in der deutschen Kriegslyrik des 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1971.
Zimmermann, John: Die deutsche militärische Kriegführung im Westen 1944/45, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 10/1, S. 277–489.
Zimmermann, John: Pflicht zum Untergang. Die deutsche Kriegsführung im Westen des Reiches 1944/45, Paderborn 2009.
Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage", Hamburg 1996.
Zimmermann, Volker: In Schutt und Asche. Das Ende des Zweiten Weltkrieges in Düsseldorf, Düsseldorf ^{2}2005.
Zitelmann, Rainer: Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs, Stuttgart 1991.
Zoepf, Arne W.: Wehrmacht zwischen Tradition und Ideologie. Der NS-Führungsoffizier im 2. Weltkrieg, Frankfurt am Main u. a. 1988.
Zoller, Albert: Hitler privat. Erlebnisbericht seiner Geheimsekretärin, Düsseldorf 1949.
Zur Nieden, Susanne: Alltag im Ausnahmezustand. Frauentagebücher im zerstörten Deutschland 1943 bis 1945, Berlin 1993.
Zur Nieden, Susanne: Chronistinnen des Krieges: Frauentagebücher im Zweiten Weltkrieg, in: Volkmann, Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs, S. 834–860.
Zwicker, Stefan: „Nationale Märtyrer": Albert Leo Schlageter und Julius Fucík. Heldenkult, Propaganda und Erinnerungskultur, Paderborn 2006.

Register

Personen

Affeldt, August 177
Albath, Walter 229f., 232, 241, 265, 283
Amelunxen, Rudolf 313
Angel, Otto 398
Arndt, Walter 332
Auerbach, Helmut 179
Augustin (Stellv. Betriebsleiter) 409
Axmann, Arthur 151f., 154, 171

Bach, Richard 228f., 231–234, 238–240, 314
Baden, Max von 212
Bajohr, Frank 298
Balck, Hermann 108
Bassewitz-Behr, Georg-Henning Graf von 174, 176, 250
Batz, Rudolf 243, 265
Bauernfeind, Hans 189
Bauer (Oberfeldwebel) 357, 362
Becker, Heinrich 166, 321f.
Becker, Otto 305
Beck, Ludwig 218
Beer, Josef 391
Benthak, Hans-Georg 332, 355f.
Bentrott, Kurt 188
Berger, Gottlob 115f., 254
Bergmann, Friedrich 403
Bernadotte Graf von Wisbourg, Folke 198
Berndes, Hermann 34, 85, 91f.
Bessel, Richard 21
Best, Werner 217f.
Blank, Ralf 80
Bloch, Ernst 434
Boer, Johann de 358
Böhm, Heinz 181
Böhnke, Maria 240
Bondar, Marija 293
Bonhoeffer, Dietrich 306
Boorn, Georg van den 236f.
Bordt, Oskar 404, 405
Bormann, Martin 61–63, 68–71, 77, 79, 86f., 96, 99, 101–105, 110–116, 118–120, 131f., 147, 151f., 169, 170, 176, 184f., 200–202, 209, 211, 224, 264, 333, 372, 381, 385, 420
Born, Helmut 181–183
Böttcher, Albert 136f., 410
Braam, Heinrich 362
Bracht, Fritz 200f.
Brand, Karl 401f.
Braun (Oberst) 342
Breder, Reinhard 282
Bresler, Otto 322
Brodowski, Hans Egon 307f.
Bruck, Ignatz 377
Brückner, Joachim 394
Brumshagen, Karl 350
Buchholz (Gefreiter) 359f.
Bültmann, Wilhelm 288
Bürckel, Simon 146
Burgdorf, Wilhelm 120
Burmeister, Horst 173
Busch, Ernst 128, 216
Busch, Hans-Gerhard 355
Busse, von (Hauptmann) 417
Busse, Wilhelm 374f.

Canaris, Wilhelm 306
Caracciola-Delbrück, Günther 390
Carlyle, Thomas 196

Degen, Otto 294
Deinert, Heinz 319
Diem, Christoph 136
Dietl, Eduard 73
Dietrich, Fritz 245
Döbel, Margarete 297, 298
Dockhorn, Kurt Rudolf 181f.
Dohnanyi, Hans von 306
Dohrn, Harald 390
Dönitz, Karl 80f., 176, 200, 203, 216, 355
Dotzler, Hans 170
Draeger, Max 106
Drauz, Richard 119, 403–405, 414
Droll, Theobald 135

Eberhardt, Georg 311
Eberstein, Karl von 181
Ebling, Ludwig 311f.
Eck, Alfred 374f.
Eckardt (Soldat) 353
Eggeling, Joachim 201
Ehrlicher, Friedrich 145, 391
Eickhoff, Fritz 276f.
Eisenhower, Dwight D. 199
Eismann, Hans-Georg 197
Eller, Cerry 311f.
Epp, Franz Ritter von 390
Erxleben, Hans 278

Fegelein, Hermann 338
Feick, Hans-Otto 321
Filbinger, Hans 9
Fischer, Andreas (Bürgermeister) 387f.
Fischer, Andreas (Oberleutnant der Polizei) 383
Florian, Friedrich Karl 48, 108, 313f., 397f.
Flöter, Kurt 90
Foertsch, Friedrich 333
Fohr (Major) 376, 382
Forster, Albert 106f., 117, 201
Frank, Hans 121
Franz (Gendarmeriemeister) 301
Freisler, Roland 307
Frembgen (Obergefreiter) 355f.
Friedrich der Große 196
Fritz (Oberstaatsanwalt) 279
Fritz, Stephen G. 21f.
Fromm, Friedrich 72
Funk, Heinrich 312f.

Gackstatter, Leonhard 157f.
Gallo (Italienischer Militärinternierter) 287
Gehre, Ludwig 306
Gerngross, Rupprecht 389f., 394f.
Gertenbach, Karl 242
Geyer, Michael 192
Giersberg, Ulrich 156, 172f.
Giesler, Paul 95f., 107, 144, 186, 188, 209, 389f.
Goebbels, Joseph 55, 5f., 61–65, 67f., 70, 79f., 86, 88, 98–101, 103, 105, 107–110, 117, 126f., 153, 177–179, 183–185, 196f., 199–202, 208f., 211, 223–325, 328, 330, 333, 347, 365, 369, 371f., 399
Goerdeler, Carl Friedrich 218
Gontek, Stanislaw 295f.
Göring, Hermann 199, 209, 212, 408
Görres, Josef 235
Gottschalk, Friedrich 157
Grabsch, Konrad 363
Grandy (Offizier) 181
Greiser, Arthur 108–110, 117, 200
Grimm, Josef 308, 393
Grohé, Josef 80, 96f., 107f., 146, 200, 263f., 399
Grommes (Obergefreiter) 356
Gruber, Rudolf 313
Gruyters, Pierre 236
Günsch, Otto 199
Günther, Franz 259
Gutenberger, Karl 107, 171, 176, 229–232, 238, 240f., 264, 282, 349, 376

Haack, Franz 315
Haberkern, Georg 89
Hadamovsky, Eugen 208
Hain, Konrad 320
Hangl, Georg 393
Hanke, Karl 31, 98, 117, 135
Hannemann (Dr.) 388
Hanselmann, Friedrich 157
Hanssen (Generalstaatsanwalt) 253f.
Hartmann, Alois 181
Hartung (Bürgermeister) 160
Hausser, Paul 333, 346
Haus, Wilhelm 90, 143
Heggen, Bernhard 235–237
Heilig, Berthold 83f., 93, 119, 172, 177, 402f., 408, 415
Heinrici, Gotthard 216
Heise, Alfred 37
Helling (Forstamtmann) 408
Hellmuth, Otto 85, 379
Helm, Erwin 340, 341
Henke, Klaus-Dietmar 21, 22, 115, 341, 394, 396
Henkys, Reinhard 5
Henlein, Konrad 87f.
Hennicke, Paul 94f.
Henrich (Hauptmann) 115
Herbst, Wilhelm 278f.
Herf, Jeffrey 195
Hersmann, Werner 246
Heß, Rudolf 69
Heydrich, Reinhard 218
Heymann, Friedel 114
Heyse, Alfred. Siehe Heise, Alfred
Hildebrand, Friedrich 81
Himmler, Heinrich 9, 18, 62, 68–70, 72–75, 90, 104f., 107, 109–111, 115f., 126, 131f., 134, 152, 168f., 171, 175f., 181, 185, 196–199, 202, 208–210, 212, 217–219, 222, 224–226, 228–231, 240f., 244f., 247, 253f., 261f., 264, 282–284, 307, 325f., 335, 337f., 340, 346f., 367, 372f., 376f., 381, 387, 420, 424
Hitler, Adolf 14, 17, 19–21, 55, 57f., 61, 63–69, 72–74, 76–78, 80, 83f., 96f., 99, 100, 103–105, 108–112, 119–122, 125, 127–132, 135f., 145, 147, 150, 152–154, 175–178, 184, 189, 191f., 194–202, 206, 208, 210–213, 216, 218, 228, 250, 260, 306, 327, 329f., 332f., 336, 342, 346–348, 359, 366–369, 371, 380–382, 384, 389, 404, 408–413, 420, 424f.
Hofer, Franz 146
Hoff, Jean 240
Hoffmann, Albert 79f., 82, 88, 107, 184, 225f.
Hoffrichter (Gefreiter) 379f.
Hofmann, Christoph 181
Hofmann, Otto 150, 337, 372
Holzhey, Xaver 378f.

Holz, Karl 119, 208, 211, 383
Holz, Otto 388
Holzwig, Adolf 355
Hönig (Schuhmachermeister) 95, 135f.
Hörl, Ludwig 189
Hornung, Friedrich 315
Hössle, Max 410
Hube, Hans-Valentin 73
Huber (Soldat) 363
Hübner (Leutnant) 342
Hübner, Rudolf 61, 342f., 389f.
Huck, Heinrich 279–281
Hupfauer, Theodor 80
Huppenkothen, Walter 306

Ilgow, Iwan 293

Jäger, Friedrich 377
Jakowenko, Feodor 276f.
Janz (SA-Obersturmführer) 409
Jentsch, Friedrich 263
Jodl, Alfred 216, 372
Jordan, Rudolf 201
Jörg (Gefängnisdirektor) 254, 256
Jürgens, Franz 179, 397f.
Jürgens, Heinrich 173

Kaehne, Karl 392
Kaiser, August 310, 349f.
Kaiser, Hans 312f.
Kaltenbrunner, Ernst 242
Kammler, Hans 226f.
Katz, Zwi 300
Kaufmann, Karl 79, 81, 146, 202f.
Kehrer, Josef 392
Keil, Hans 409
Keitel, Wilhelm 63, 114–116, 203, 216, 325, 327f., 335–338, 346, 355, 378, 381
Kershaw, Ian 21, 194
Kersten, Felix 197
Kersten, Hermann 409
Kesselring, Albert 116, 339, 372, 390, 399
Keßler, Ernst 38
Klemm, Herbert 254, 282
Klönne, Ernst Moritz 227
Kluge, Günther von 318
Knopf, Walter 305
Knops (Gefängnisdirektor) 254
Koch, Erich 79, 106, 131, 145f.
Koch, Jakob 91f.
Kodré, Franz 256f.
Kohlhaas, Elisabeth 22
Kohnen, Anton Stephan 235
Korreng, August 179, 397f.
Korselt (Obergefreiter) 358, 360
Kossi (Zwangsarbeiter) 284
Kowalenko (Führer der sog. Kowalenko-Bande) 272
Kowal, Iwan 295f.
Kraffert (Major) 91f.
Kralapp (Volkssturmmann) 144
Krämer, Josef 256
Krebs, Hans 120
Kristitsch, Alexa 296f.
Krüger, Wilhelm 294
Kübler, Anna 405
Kübler, Karl 404f.
Kugler (Polizeimeister) 189
Kunicki, Edmund 285
Kunz, Andreas 23
Kustermann, Wilhelm 303

Lamberth, Emil 382
Lammers, Hans Heinrich 63, 105
Lammertz (Kriminalsekretär) 235–239
Lattmann, Richard 304f.
Lauterbacher, Hartmann 83f., 256
Lehmann, Werner 352
Lenz (Major) 182
Lenz, Werner 320f.
Lerch, Nikolaus 311
Lex, Karl 392
Ley, Robert 108, 184f., 200
Licht, Andreas 311
Lieb, Peter 249
Limpert, Robert 400f.
Lintzen, Heinrich 315
Lippock (Obergefreiter) 181
Löbermann, Robert 235f.
Lohse, Hinrich 81, 107
Longerich, Peter 115, 197f.
Lorleberg, Werner 383
Lotto, Friedrich Wilhelm 167, 174–177, 318
Ludendorff, Erich 212
Lüdtke, Alf 431

Maier, Johannes 93–95, 307
Mair, Hermann 140
Marbach, Paul 382
Marfa (Zwangsarbeiterin) 303
Marmon, Franz 243, 267, 277f.
Martin, Benno 110
Marx, Walter 315
Massy, Johann 239
Matha, Peter 142
Matthes, Gottfried 269f.
Max, Thomas 145, 391
Mayer, Anna 323
Mayer, August 308
Mayer, Wenzel 323
Mazuw, Emil 256
Mehrholz, Johann 142f.

Meissner, Fritz 305
Meller, Leonhard 158
Mende, Karl 303
Mentzel, Felix 106
Mentzel, Helmuth 336
Mertens, Hans-Joachim 403
Meteschewski (Zwangsarbeiter) 284
Metz, Karl 259
Meyer, Alfred 70, 97, 108
Meyer, Ernst 401
Meyer, Karl 279
Meyer-Seitz, Christian 43f.
Model, Walter 79f., 108, 206, 227, 371, 397f.
Mohr, Karl 316
Moltke, Helmuth Graf 218
Müller, Hans 38, 361
Müller (Ortsgruppenleiter) 136f., 410
Müller, Paul 122
Müller (SS-Hauptsturmführer) 387
Müller, Wilhelm 294
Mulsow, Walter 384
Münch, Bernhard 321f.
Murr, Wilhelm 108, 202, 208f., 373, 403
Mussolini, Benito 56, 68
Mutschmann, Martin 88

Neupert, Heinz 157
Nickels, Alfons 172f.
Nickel, Wilhelm 254f.
Niehoff, Karena 121
Niemeyer, Max 353
Nolzen, Armin 119
Nosske, Gustav Adolf 282
Nothaft, Amalie 320f.
Nussbaum, Konrad 177

Oberg, Carl 245
Oeschey, Rudolf 89
Ohlendorf, Otto 62
Ohlmeyer, Heinrich 316
Ohly, Herbert 383
Ohm, Berthold 188
Oppenhoff, Franz 169, 177
Oster, Hans 306
Overbeck, Ernst Ferdinand 155

Paul, Gerhard 22
Paul, Liesbeth 302
Perner, Heinrich 309, 408
Pesting (Kreisleiter) 319f.
Petersdorff, Kurt 150, 337, 416
Petersen, Rudolf 354f.
Pinhammer, Rudolf 163
Plagemann, Otto 316
Preuß (Gendarmeriewachtmeister) 294
Prützmann, Hans-Adolf 168–171, 174–176, 178, 180, 185, 367

Quecke, Hans 390
Querner, Rudolf 181

Rahäuser, Kurt 173f.
Rainer, Friedrich 146
Rebhahn, Martin 189
Rehmer, Otto Ernst 61
Reinbrecht, Günter 398f.
Rendulic, Lothar 74, 212, 332f., 342f.
Rentsch, Johannes 281
Restorff (Major der Schutzpolizei) 416
Reuland, Josef 37, 307f.
Ribbentrop, Joachim von 198
Richter, Heinz 254
Richter, Otto 90
Richthofen, Manfred von 193
Riedel (Hauptmann) 136
Rittberg, Graf von (Generalstabsoffizier) 342f.
Rohland, Walter 80
Rohpiper (Korpsrichter) 379
Rondi, Heinrich 309
Roosevelt, Franklin D. 210
Roos (Ingenieur) 411–413
Röss (Kreisleiter) 401f.
Roth, Erich 264f.
Ruckdeschel, Ludwig 48, 88, 93–95, 111, 307, 393
Ruder (Gendarmeriewachtmeister) 182
Ruder, Wilhelm 113, 116
Rummer, Hans 188, 391
Rundstedt, Gerd von 108
Rusinek, Bernd-A. 273
Rüter, Christiaan F. 35, 42

Sack, Karl 306
Salisco, Alfred 145
Salvini, Franz 232–234, 237–239
Sarubin, Wladimir 240
Satzger, Engelbert 417
Sauckel, Fritz 224
Schaden, Jakob 240
Schädlich, Kurt 85, 91–93, 116
Scharrer, Hans 390
Scheiblich (Volkssturmmann) 144
Schellenberg, Walter 197
Schilling, Fritz 284
Schimpf (Lehrer) 160
Schlageter, Albert Leo 193, 210
Schleßmann, Fritz 108
Schmidt (NSDAP-Kreisgeschäftsführer) 270
Schmitz (Hotelier) 315
Schmotzer, Christine 399

Schnaubelt, Franz Harry 290
Schniering, Alfred 311–313
Schobert, Eugen Ritter von 73
Schoetz (Obergefreiter) 360f.
Scholz, Albertus 236
Schörner, Ferdinand 73f., 98, 200f., 330–332
Schrader, Georg 279
Schröder, Joseph 163
Schuch, Jakob 311f.
Schuch, Jakob jun. 311
Schwab, Otto 149
Schwägerl, Fritz 246f., 392f., 403
Schwarz, Georg 138, 163f.
Schwarz, Johann Josef 89, 94
Schwede-Coburg, Franz 256
Schwendemann, Heinrich 367
Sczepanski, Franz 294
Seibel (Oberleutnant der Polizei) 91f.
Seiff, Otto 93, 393
Seppelt (Ehefrau) 302
Seppelt, Hermann 302f.
Seyß-Inquart, Arthur 108
Simon, Gustav 108
Simon, Max 157, 396
Skorzeny, Otto 90, 309
Söchting, Karl 265f.
Somann, Otto 282
Sommer, Moritz 309f.
Speer, Albert 64f., 68, 147, 149, 210, 224, 368f.
Speidel, Wilhelm 329
Spiess, Philipp 311f.
Spilger, Eugen 136
Sprenger, Jakob 85, 89–93, 116, 119, 311
Stäcker, Otto 253
Stammnitz (Oberfeldwebel) 173
Stangier, Peter 315
Stapf, Otto 367
Starck, Wilhelm 181–183, 393
Stauffenberg, Claus Schenk Graf von 410
Steegen, Otto Oskar von 343–345
Steiger, Erwin 393
Steimle, Hermann 284, 289
Stempel (Ortsgruppenleiter) 409
Stender, Adolf 349–351
Stentzel, Erich 386f.
Stephan (Volkssturm-Bataillionsführer 140
Stöhr, Karl 256
Stöhr, Willi 108, 371
Stredele, Bernhard 209
Strohmeyer, Willibald 39, 309
Stroop, Jürgen 180–183
Stuchtrup, Bernhard 83
Stuckart, Wilhelm 78, 97, 99, 104f.
Student, Kurt 108
Stünke, Heinrich 156, 172
Sturm, Reinhold 252
Stürtz, Emil 86f., 90, 253
Sündermann, Helmut 212
Suter, Mathias 259
Szelinski, Fritz 106

Taubenberger, Karl 404
Telschow, Otto 81
Tetz, Franz 277
Thiel, Richard 250
Thierack, Otto 86f., 106, 250, 252f., 256
Thoms, Fritz 294
Thorbeck, Otto von 306
Tibor (ungarischer Jude) 139, 281
Timm (SA-Obersturmbannführer) 402
Tolsdorff, Theodor 378
Tremel, Paul 85
Trenk, Wilhelm 401
Tresckow, Joachim von 332
Trummler, Hans 181, 245–247, 392f.
Twittenhoff (Sondereinsatz der Partei-Kanzlei) 115f.

Ulbrich (Volkssturmführer) 136f.

Vögler, Albert 206
Vonwerden, Josef 188f.

Wachsmann, Nikolaus 22
Wächtler, Fritz 88, 93, 110f.
Wagner, Arno 122
Wagner, Robert 108–110, 117–119, 146, 200, 316, 338
Wahl, Karl 81, 88, 132, 202f., 208f., 385
Waldeck und Pyrmont, Josias zu 283
Walter, Karl 349
Walz, Eugen 174
Wauer, Horst 309
Weber, Christian 390
Weber, Margarete 315
Wegener, Carl 129
Wegener, Paul 48, 80f., 107, 185, 318
Wegner, Bernd 191, 210
Weigert, Wolfgang 94
Weiglein, Karl 341, 342
Weiß, Oskar 411f.
Wentker, Hermann 44
Werkentin, Falco 42, 44
Werner, Paul 282
Wesemann (Leutnant) 313
Wesenick, Otto 242
Wetzling, Wolfgang 226f.
Wiedenhof, Karl 397
Wilthum, Anton 256f.
Windeln, Ludwig 237f.
Windeln, Matthias 237

Wittmann, Jakob 182
Wolff, Hans Helmut 244, 246, 255
Wolfmeyer, Leonhard 157f.
Wolfrum, Edgar 395
Wolga, Ludwig 55
Wünnenberg, Alfred 275
Wunsch, Andreas 182f., 393

Zabl, Josef 235–237
Zachau (HJ-Bannführer) 156
Zehfuß, Johannes 91
Zimmermann, Herbert 416
Zimmermann, John 23
Zirkl, Johannes 94f.
Zöberlein, Hans 183, 186–189, 390f.
Zschirpe, Fritz 173

Orte

Aachen 87, 97, 106, 127, 156, 169, 228, 230, 232f., 238, 250, 313–315, 325
Agia 356
Ahlem 273, 319
Aichach 268
Alpen 129, 180, 205, 209f., 246, 343
Altmark 294, 319
Altötting 40, 246f., 391f., 397, 409
Ansbach 400f.
Arnstedt 140
Arnum 322
Aschaffenburg 22, 113f., 117, 259, 382
Attila 58
Aub 374f., 399
Augsburg 181–183, 203, 268, 276, 378, 393, 417
Aurich 139
Auschwitz 214
Aussig (Ústí nad Labem) 87, 260

Bad Aibling 308
Baden 39f., 87, 108, 110, 114, 118f., 132, 173, 316, 338
Bad Kissingen 340
Bad Tölz 206
Bad Wiessee 390
Baierbach 207
Baldersheim 374
Bamberg 259, 383
Bärenthal 325
Bautzen 46
Bayerische Ostmark (NSDAP-Gau) 48, 110, 155
Bayerischer Wald 111
Bayern 22, 32, 181, 205, 290, 323, 389, 391, 394f., 406
Bayreuth 88, 155
Bensheim 266, 340
Berbling 393
Berchtesgaden 209
Berlin 17, 57, 69f., 84, 86, 88, 96, 99–101, 105–107, 110f., 114–117, 119–121, 132, 136, 147, 154, 170, 175, 178, 181f., 184f., 199–204, 208f., 211, 216, 223, 241f., 253, 260, 268, 286, 306, 311, 316, 353, 371, 388, 399, 409–412, 416, 425, 429
Beuthen (Bytom) 257
Białystok 248
Bieber 143
Bielefeld 295
Bilsen 292
Binswangen 414
Bobrujsk 248
Bocholt 148
Bochum 37, 241, 258, 264f., 307
Bodensee 119
Böhmen und Mähren (Protektorat) 87
Borisov 248
Borken 148
Borken-Bocholt (NSDAP-Kreis) 148
Bottrop 258, 289
Brandenburg 253
Brannenburg 205
Braunschweig 83f., 93, 119, 156, 172f., 177, 180f., 402f., 408, 415
Breitenstein 304
Bremen 343
Breslau (Wroclaw) 117, 252f.
Brettheim 157f.
Brjansk 248
Brombach 173
Buchenwald 137, 302
Bürgel 246
Burghausen 246f., 392f.
Burgthann 387
Bützow 352

Caaschwitz 302
Cadolzburg 399
Caen 249

Celle 258, 301, 307
Cham 155
Chania 355
Chemnitz 301, 379
Chiemsee 246, 378
Coburg 143, 340
Coesfeld 135
Cottbus 206
Crailsheim 386
Cremlingen 173
Cuxhaven 148

Dachau 268f., 311, 391
Dalheim 228, 234, 235
Dalkingen 300
Dänemark 354
Danzig (Gdańsk) 106, 117, 201
Danzig-Westpreußen (NSDAP-Gau) 87, 107, 201
Darmstadt 60, 312
Deggendorf 268, 320f.
Demmin 204
Deutsche Bucht 79, 146
Dieskau 259
Dietfurt an der Altmühl 310
Dillingen an der Donau 130
Dobberpfuhl (Dobropole) 90
Donau 81, 130, 205, 210, 268, 321
Donauwörth 268, 371
Döberitz 114
Dörnthal 353
Dortmund 159, 206, 217, 241–243, 264–266
Dortmund-Ems-Kanal 374
Dötlingen 318f.
Dresden 59, 141, 154, 162, 260, 290, 352, 388
Drohobycz 248
Duisburg 272, 288
Düren 228, 230
Düsseldorf 36, 48, 79, 87, 89, 108, 114, 147, 155, 179, 228–231, 241, 243, 271, 275, 282f., 309, 316, 349–351, 397

Ebrantshausen 308
Eching 269
Effeld 228, 235–238
Eger (Cheb) 155
Eggstätt 292
Eichsfeld 297
Eifel 340
Einbeck 157
Eisenärzt 378
Ellwangen 299, 386
Elsass 108f., 309, 325
Emscher-Lippe (NSDAP-Kreis) 314
Eningen unter Achalm 155
Erdinger Moos 390
Erfurt 45, 137
Erkelenz 97, 228, 233, 235, 237, 239
Erlangen 383
Ermsleben 141, 305
Erzgebirge 141, 303
Essen 79, 87, 108, 114
Eupen-Malmedy 96
Eversberg 226f.

Feucht 387
Flensburg 176
Flossenbürg 306
Forchheim 383
Franken 22, 155, 396, 399
Frankenwald 210
Frankfurt am Main 91, 116, 119, 121, 246, 258, 266, 274, 282, 311
Frankfurt an der Oder 109f., 254
Frankreich 309
Freiberg 353
Freiburg im Breisgau 38–40, 61, 416
Freising 269
Freudenstadt 186, 348
Friedberg in Bayern 203
Friedberg in Hessen 115
Friedrichshafen 416
Fulda-Werra 283
Fürstenfeldbruck 416

Gagel 319
Ganzig 296
Garmisch 188f.
Gehrden 319
Geilenkirchen 97
Gelsenkirchen 142, 316
Geltinger Bucht 34, 354f., 359
Generalgouvernement 121, 249
Gera 302
Gerolzhofen 399
Gießen 309
Gilching 205
Gladbeck 314
Glonn 395
Gollnow (Goleniów) 253, 256
Görlitz 47, 48
Görsdorf 301
Goslar 181
Götting 393
Göttingen 157
Greiz 246
Griechenland 214
Gronau 405
Großes Walsertal 209
Groß-Gerau 312
Groß-Umstadt 266
Grottkau (Grodków) 269

Grötzingen 370
Güsten 288

Hadersdorf 257
Hägelberg 173
Hagen 138, 241, 281
Halle (Saale) 201, 259–261
Hamburg 56, 81, 132, 202, 217, 250, 261, 267, 273, 275, 282f., 355
Hameln 256
Hammelburg 401
Hannover 273, 281, 319, 322, 375
Harkerode 140, 161
Harpe 319
Hartkortberg 225
Harz 84, 140, 156, 210, 304f., 402
Hausen am Bach 157
Hausen bei Mindelheim 416f.
Hänle 386
Hechtsheim 85
Heilbronn 89, 119, 403, 404, 408, 414
Hemer 266
Heraklion 356
Herne 88, 137, 281f., 291
Hertine (Rtyně nad Bílinou) 260
Herzogswalde 161
Hessen 60
Hessen-Nassau (NSDAP-Gau) 85, 90f., 114f., 132, 155
Heuberg 186
Hildburghausen 269
Hildesheim 84, 139, 279, 280–283
Hintersee 209
Hirschkopf 174
Hirzenhain (AEL) 245
Hof 340
Hofgeismar 156
Hohenbrunn 292
Hohenlimburg 206f.
Hohenlychen 197
Höhenrain 205
Höngen 228
Höxter-Warburg (NSDAP-Kreis) 83
Hückelhoven (AEL) 239f.
Hunsrück 385
Hunswinkel (AEL) 241f., 263

Iffeldorf 393
Iller 416f.
Illertissen 417
Ingelheim 34, 85, 91f.
Italien 56, 146, 358f.
Ittelsburg 162

Jauer (Jawor) 121
Jena 122
Jülich 228, 230, 239

Kaisheim 268
Karl-Marx-Stadt. Siehe Chemnitz
Karlsbad (Karlovy Vary) 246, 340
Karlsruhe 162, 250, 325, 370, 382
Kaschitz (Kaštice) 260
Kassel 156, 243, 246, 267, 277f., 283f.
Kattowitz (Katowice) 106, 257
Kempen 237
Kerpsleben 137, 158
Kiel 254, 261, 267, 275f., 306, 354, 359, 411
Kirchberg an der Jagst 386
Kirchheim 245
Kirchseeon 205
Kirchstein 206
Klafeld 377
Köln-Aachen (NSDAP-Gau) 79, 96, 108, 114, 147, 200
Königsberg in der Neumark (Chojna) 90
Königsberg (Kaliningrad) 106, 134, 213, 250, 381f.
Königs-Wusterhausen 285f.
Konstanz 416
Kornsand 311f., 317
Köln 87, 101, 138, 148, 163, 177, 217, 228, 229, 231, 233, 239, 241–243, 250, 263f., 271–275, 281, 307, 315, 353, 375
Kövenig 370
Krakau (Kraków) 243
Krefeld 349
Kreta 332, 355f., 359
Kreuth 206
Kronach 340
Krösinsee 312
Kufstein 181
Kurhessen 156
Kursk 56

Laboe 411
Landau 325
Landsberg am Lech 413
Landshut 89, 93, 156, 393
Landwehr 351
Langenbachtal 226
Langenstein-Zwieberge 140
Laubach 322
Laufen-Lebenau 269
Leipzig 42, 134, 141, 144, 207, 244f., 296, 399, 412
Leoben 342
Leppersdorf 388
Limburg 90
Lindlar 315
Linz 256
Łódź 248

Lohr am Main 85, 340, 382, 401f.
Lörrach 173f.
Lublin 248
Lüdenscheid 206f.
Lüdenscheid (AEL) 242
Ludwigsburg 28, 48, 51, 405
Lüneburg 304
Lüneburger Heide 141
Lüthorst 157

Magdeburg 140, 164, 206, 278, 288
Magdeburg-Anhalt (NSDAP-Gau) 201, 347
Mainfranken (NSDAP-Gau) 85, 155, 372
Mainz 85, 91, 312
Maisach 292
Mannheim 376, 382
Mariapfarr 360
Mariaschein (Bohosudov) 260
Marienburg/Hannover (NSDAP-Kreis) 84
Mark Brandenburg (NSDAP-Gau) 86f., 114
Markt-Bohrau (Borów) 95, 136
Marktl 304
Martinfeld 297
Mauterndorf 361
Mauthausen 140
Mecklenburg (NSDAP-Gau) 81
Meiningen 45
Memmingen 162, 416
Mering 182, 393
Meschede 226f.
Miesbach 38
Mindelheim 417
Mittelbau-Dora 259, 304
Mittweida 244
Monschau 97
Moosburg 269
Moosen 362f.
Mosel 348, 370
Moselland (NSDAP-Gau) 87, 108, 114, 155
Moskau 55, 419
Mühldorf am Inn 247, 403
Mühlviertel 301
München 81, 95, 144, 156, 181, 183, 186–189, 201, 205, 209, 292, 331, 343, 363, 378, 389, 390f., 394f., 416
München-Oberbayern (NSDAP-Gau) 186
Munster 185
Münster (Westfalen) 149, 264, 315f., 372, 374

Neckar 245
Neckarsulm 245, 414
Neckartenzlingen 136, 158f., 399
Nemmersdorf (Majakowskoje) 59
Neuengamme 267, 269
Neuern (Nýrsko) 246
Neuffen 136
Neukirchen 292
Neumarkt in der Oberpfalz 387
Neuötting 392
Niederbayern 308
Niederbergisches Land 293
Niederlande 354
Niederösterreich 256
Niederschlesien 87, 98, 114, 135
Nierstein 311–313
Nikolajev (Mykolaiv) 128
Nordafrika 56
Nordmark (AEL) 261, 267
Nord-Ostsee-Kanal 359
Nordrhein-Westfalen 36, 313, 316
Norwegen 356, 359, 362
Nürnberg 29, 43, 47f., 89, 119, 122, 155, 207f., 211, 383, 398
Nürtingen 136

Oberbayern 183, 186f.
Oberhausen 158, 285, 375
Oberhermsgrün 142
Obersalzberg 199
Oberschlesien 87, 114, 201, 257
Obertaufkirchen 205f.
Ochsenfurt 399
Oder 98, 130, 135, 210, 216, 253
Offenbüttel 38, 359
Ohlau 135
Oldenburg 175
Oppenheim 311, 313
Orel 248
Oschatz 296
Osnabrück 175
Ostenburg (Pułtusk) 250
Osterburg 294
Osthannover (NSDAP-Gau) 81
Osthofen 311
Ostpreußen 79, 87, 97, 145f., 344
Ottmachau (Otmuchów) 269

Paderborn 158
Paulusbrunn (Pavlův Studenec) 323
Pelkum 159
Penzberg 183, 187–189, 391, 397
Peterskirchen 292
Pfaffenhausen 417
Pfaffing 205
Pfäffling 206
Pfalz 155
Pfarrkirchen 93
Pfeifferhütte 387
Pforzheim 284, 289
Plauen 141, 246
Pockau 301

Polen 17, 180, 290, 297, 415
Pommern 87, 114
Posen (Poznań) 73, 109f., 117, 200, 207, 250, 257
Posterholt 236
Potsdam 90, 174
Pottenstein 181
Prenzlau 181
Preußisch-Börnecke 409
Pyramoos 363

Quedlinburg 37
Quenstedt 160f.
Quickborn 292, 293

Rabenstein 379
Radkersburg 361
Radogoszcz 248
Radom 249
Raineralpe 206
Ramsau 205
Rastatt 40
Ratibor (Racibórz) 257
Recklinghausen 316
Regensburg 34, 89, 93f., 143, 307, 310, 399
Regenstauf 93
Rehren 410
Reichenbach 155
Reichenberg (Liberec) 87
Reichersbeuren 207
Reichraming 140
Reit im Winkl 247
Reitzenhein 141
Remagen 129, 342, 369, 382
Reutlingen 155
Reval (Talinn) 128
Rhein 129f., 150, 163, 245, 266, 311–314, 338f., 369, 382, 397, 428
Rhein-Herne-Kanal 285
Rheinland 193, 372
Rheydt 177
Rhodos 356
Riddagshausen 408
Riedlingen 268
Riesa 260, 296
Ringethal 244
Rodez 249
Roding 155
Roermund 236
Römhild 45
Romrod 90
Rönnebeck 294
Rosenheim 362, 393
Roslavl 248
Roßfeld 386
Rostock 352
Rottau 181
Ruhpolding 378
Ruhrgebiet 79, 137, 206, 265f., 269, 275
Rummelsmühle 386

Saarbrücken 244f.
Saarland 156
Sachsen 88
Sachsenhausen 306
Salisdorf 303
Sauerland 225
Schandelah 172
Scharfenwiese (Ostrołęka) 250
Schillingsfürst 157
Schleiden 228, 239, 315
Schleswig-Holstein 81, 132, 354
Schlößchen bei Amtsberg 136, 410
Schüchtern 340
Schwaben 81, 88, 132, 162, 186, 276, 291, 373, 396, 416
Schwäbische Alb 208, 210
Schwäbisch-Gmünd 115, 122, 410
Schwäbisch-Hall 386
Schwanenkirchen 320
Schwarzenbach am Wald 142
Schwarzwald 39, 136, 173, 186, 309, 408
Schwedt an der Oder 90
Schweinbach 393
Schweiz 60
Schwerin 352
Seensheim 386
Seeon 205f.
Seeshaupt 39, 393
Seligenstadt 400
Siegburg 37, 263, 276, 399
Siegen 288, 377
Siegsdorf 205f., 378
Simsee 362
Sindringen 245
Singen 416
Sizilien 56
Solingen 351
Soltau 141, 159, 301, 304
Sonnenburg (Słońsk) 252–254, 256
Sontheim 404
Sowjetunion 125, 297, 313
Stalingrad 1, 21, 55–58, 63, 129, 193f., 344, 419
Staltach 393
Stanisławów 248
Stein 256
Steinbach 141
Stettin (Szczecin) 253
St. Georgen 205f.
St. Joachimsthal 340
St. Johann (Württemberg) 155

St. Leonhard im Forst 342
St. Ludwig 234
Storbeck 294
Stranggaß 209
Straßburg (Strasbourg) 108, 118
Straubing 269
Strupach 143
St. Trudpert 39, 309
Stutthof 261
Sudetenland 87, 114
Südhannover-Braunschweig (NSDAP-Gau) 84, 93
Südtirol 360
Stuttgart 158, 182, 208, 245, 268, 337, 386, 416
Suttrop 226
Svendborg 354–356

Tamstedt 343f.
Tattenhausen 292
Teterow 204
Teutoburger Wald 295
Thannkirchen 205f.
Theresienstadt 141
Thüringen 245
Tilsit (Sowetsk) 246
Töging am Inn 207
Torgau 260, 296
Traben-Trarbach 370
Traunstein 206, 247, 304
Trier 156
Tröglitz/Rehmsdorf 141
Troppau (Opava) 87
Tübingen 136

Ulm 158
Ungarn 214
Untermünstertal 408
USA 125, 298

Vaihingen an der Enz 158
Vatikan 198
Villingen 203
Vogelsang 312
Vogtland 142
Volkmannsdorf 269
Vorpommern 204

Waldheim 42, 44, 47
Waldmünchen 155
Waldshut 26
Wallhausen 386
Walpertskirchen 268
Warburg 83
Warschau 180, 248
Warstein 225–227
Wartenburg, Georg Graf von 146
Wartheland, auch
Warthegau (NSDAP-Gau) 87, 109f., 117, 200
Wassenberg 228
Wassenberg (AEL) 239f.
Watenstedt-Salzgitter (NSDAP-Kreis) 319
Webicht 255
Weidenau 317, 377
Weiden in der Oberpfalz 260
Weimar 244, 246, 255
Weinberg 414
Welbsleben 305
Welda 83
Wellendorf 295f.
Wertheim 340
Weser-Ems (NSDAP-Gau) 48, 174f., 318
Westfalen 148
Westfalen-Nord (NSDAP-Gau) 70, 79, 83, 97, 104, 108, 315
Westfalen-Süd (NSDAP-Gau) 79, 225
Westmark (NSDAP-Gau) 87, 108, 114, 181
Wetterfeld 321f.
Wetzlar 90, 115, 143, 407
Weyarn 156
Wien 132, 206
Wiesbaden 167, 180, 245f., 282, 311
Wiesental 174
Wildau 285f., 289
Wilhelmshaven 167, 176f., 318, 384
Windsheim 398f.
Wipperfürth (AEL) 263
Witebsk (Wizebsk) 128
Wolfen 142
Wörpen 302
Wronke (Wronki) 254, 256f.
Wülfrath 293
Würselen 228
Württemberg 155, 186, 202, 208, 373, 386, 396
Würzburg 36, 245, 340, 379, 400

Zeller Blauen 173
Zellingen 341
Zirke (Sieraków) 257
Zwickau 38